Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXVI.

[Der ganzen Reihe 65. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1911.

Printed in

Inhalt.

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 33:

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Andreas, Dr. Willy	Karlsruhe.
Baas, Dr. Karl Professor, Augenarzt	Karlsruhe.
Baier, Dr. Hermann, Archivassessor	Karlsruhe.
Barck, Dr. Lothar, Regierungsassessor	Karlsruhe.
Bilger, Dr. Ferdinand	Heidelberg.
Bossert, D. Dr. Gustav, Pfarrer a. D.	Stuttgart.
Buchner, Dr. Maximilian	München.
Fleurent, Dr. H., Arzt	Colmar.
Frankhauser, Fritz, Archivrat	Karlsruhe.
Fritsch, Otto, Professor	Karlsruhe.
Gothein, Eberhard, Geh. Hofrat, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Gritzner, Dr. Erich, Archivrat	Dresden.
v. Gulat-Wellenburg, Max, Oberamtmann	Karlsruhe.
Hahn, Dr. Karl, Oberlehrer	Duisburg.
Hasenclever, Dr. Adolf, Privatdozent	Halle a. S.
Hessel, Dr. Alfred	Strassburg i. E.
Holtzmann, Dr. Robert, Universitätsprofessor	Strassburg i. E.
Jacob, Dr. Karl, Universitätsprofessor.	Tübingen.
Kaiser, Dr. Hans, Archivdirektor	Strassburg i. E.
Kilian, Dr. Eugen, Oberregisseur am Kgl. Hoftheater	München.
Knod, Dr. Gustav, Professor	Strassburg i. E.
Knorr, Robert, Professor an der Kunstgewerbeschule	Stuttgart.
Krieger, Dr. Albert, Geh. Archivrat	Karlsruhe.
Küntzel, Dr. Georg, Professor an d. Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften	Frankfurt a. M.
Lahusen, Dr. Johannes	Freiburg i. Br.
Laubert, Dr. Manfred, Privatdozent	Breslau.
Meyer von Knonau, Dr. Gerold, Universitätsprofessor	Zürich.
Obser, Dr. Karl, Geh. Archivrat, Archivdirektor	Karlsruhe.
v. Reitzenstein, Freiherr Karl von, Königl. bayr. Major z. D.	München.
Reuss, Dr. Rudolf, Professor an der Sorbonne	Paris.
Rieser, Dr. Ferdinand, Bibliothekar	Karlsruhe.
Rörig, Dr. Fritz, Archivar,	Lübeck.
Ruck, Dr. Erwin, Privatdozent	Tübingen.
Salz, Dr. Arthur, Privatdozent	Heidelberg.
Schön, Theodor, Hofrat	Stuttgart.
Schorbach, Dr. Karl, Professor, Universitätsbibliothekar	Strassburg i. E.

Schottenloher, Dr. Karl, Bibliothekar	München.
Seneca, Dr. Oskar, Bibliothekskustos	Karlsruhe.
Teichmann, Dr. Wilhelm, Stadtbliothekar	Strassburg i. E.
Tumbült, Dr. Georg, Archivrat,	Donaueschingen.
Weise, Georg	Freiburg i. Br.
von der Wengen, Friedrich, Militärschriftsteller	Freiburg i. Br.
Wentzcke, Dr. Paul, Archivassistent	Strassburg i. E.
Wibel, Dr. Hans, Professor, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae	Strassburg i. E.
Wiegand, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor	Strassburg i. E.
Windelband, Dr. Wolfgang	Heidelberg.
Wille, Dr. Jakob, Geh. Hofrat, Oberbibliothekar u. Universitätsprofessor	Heidelberg.
Witte, Dr. Hans, Archivrat	Schwerin.
Ziegler, Dr. Theobald, Universitätsprofessor	Strassburg i. E.

Redaktion.

Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser.

Archivdirektor Dr. Kaiser.

Für die »Mitteilungen«: Archivdirektor Dr. Obser.

Redaktionsausschuss.

Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Finke.

Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Gothein.

Archivdirektor Dr. Kaiser.

Geh. Archivrat Dr. Krieger.

Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser.

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann; als Beilage erscheinen die »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission«. Mitarbeiter der Zeitschrift, die dieselbe zu dem ermässigten Preise von M. 6 zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an die Redaktion zu wenden.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, vom 1. November 1910 ab an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Dr. Kaiser in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, wie bisher an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30.—, für Quellenpublikationen u. s. w. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 20 Pf., für Mitglieder der Kommission mit 10 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Literaturnotizen) sind an Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Anzeigen für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erbeten; ebendahin Beilagen.

Die Badische Historische Kommission. **Die Verlagsbuchhandlung.**

Bericht

über die

neunundzwanzigste Plenarversammlung

der

Badischen Historischen Kommission.

Karlsruhe, im Oktober 1910. Die Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission fand in diesem Jahre am 21. und 22. Oktober statt. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern: die Professoren Geh. Rat Dr. Schroeder, Geh. Kirchenrat Dr. von Schubert, Dr. Oncken und Oberbibliothekar Geh. Hofrat Professor Dr. Wille aus Heidelberg; die Professoren Geh. Hofrat Dr. Dove, Geh. Hofrat Dr. von Below, Geh. Hofrat Dr. Meinecke, Dr. Pfeilschifter, Dr. Schultze und Stadtarchivrat Professor Dr. Albert aus Freiburg; Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen; Geh. Rat Dr. Wagner, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Geh. Archivrat Dr. Krieger aus Karlsruhe; ferner die ausserordentlichen Mitglieder: Realschuldirektor Hofrat Dr. Roder aus Überlingen, Professor Maurer und Professor Dr. Walter aus Mannheim und Archivdirektor Dr. Kaiser aus Strassburg.

Am Erscheinen verhindert waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein und Professor Dr. Hampe aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Finke aus Freiburg und Professor Dr. Wiegand aus Strassburg; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff aus Freiburg, Archivrat Frankhauser aus Karlsruhe und Professor Dr. Brunner aus Pforzheim.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten den Verhandlungen an S. Exzellenz Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm und Ministerialrat Dr. Baur.

Den Vorsitz führte der Vorstand der Kommission Geh. Hofrat Professor Dr. Dove.

Ihren Königlichen Hoheiten dem Grossherzog und der Grossherzogin wurde zur Feier ihrer silbernen Hochzeit im September namens der Kommission durch den Vorstand Geh. Hofrat Professor Dr. Dove eine von diesem verfasste Glückwunschadresse überreicht.

Seit der letzten Plenarversammlung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. Neue Folge. Dreizehntes Blatt. Die Badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert, von Eberhard Gothein. Heidelberg, C. Winter.

Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer. Zweiter Band, bearbeitet von Traugott Schiess. Freiburg i. B., F. E. Fehsenfeld.

Oberbadisches Geschlechterbuch. Dritter Band, drittes Heft, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch und O. Freiherr von Stotzingen. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXV, nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 32. Heidelberg, C. Winter.

Nachstehende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission, über die in der Plenarsitzung Bericht erstattet, beraten und beschlossen wurde.

I. Quellen- und Regestenwerke.

Für den dritten Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz hat Pfarrer Dr. Rieder das im letzten Jahr gesammelte Urkundenmaterial verarbeitet und neues Material in verschiedenen in- und ausländischen Archiven gesammelt; wo es möglich war, wurden auch schon Ur-

kunden für den vierten Band verzeichnet. Für den dritten Band sind noch das Statthaltereiarchiv in Innsbruck und das römische Material zu erledigen. Bis zum Schluss des Jahres 1911 wird dieser Band voraussichtlich druckfertig vorliegen.

Die Vorarbeiten für den vierten Band der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, der die Regesten des Markgrafen Karl (1453–75) bringen soll, sind soweit gediehen, dass 1911 mit dem Druck begonnen werden kann. Im Berichtsjahre hat Geh. Archivrat Dr. Krieger u. a. eine Nachlese in den Kreisarchiven in Würzburg, Bamberg und Nürnberg, dem Allgemeinen Reichsarchiv und dem Geh. Staatsarchiv in München, sowie in dem Staatsarchiv in Basel gehalten, die wertvolle Ergänzungen zu diesem Bande brachte. Für das nächste Jahr ist der Besuch der Archive in Speyer und Kolmar in Aussicht genommen.

Auch der Druck der ersten Lieferung des zweiten Bandes der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein wird im Laufe des nächsten Jahres beginnen können. Das Manuskript für diese Lieferung hat Dr. Graf von Oberndorff zum grössten Teil druckfertig; sie wird die Regesten der beiden ersten Regierungsjahre König Ruprechts (1401—02) enthalten.

Für die Herausgabe eines Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden war Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser weiter tätig; am Abschluss seiner Arbeit wurde er durch aussergewöhnliche dienstliche Inanspruchnahme verhindert.

Vom Briefwechsel der Brüder Blaurer ist der zweite Band, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Schiess in St. Gallen, erschienen. Der Druck des dritten Bandes wird in Bälde beginnen.

Für die Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien hat Professor Dr. Pfeilschifter weitere Briefe gesammelt und abgeschrieben.

In der unter der Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schroeder stehenden Abteilung der fränkischen Stadtrechte hat Professor Dr. Koehne an dem Gesamtregister weiter gearbeitet; er gedenkt dasselbe bis Ende

1911 abzuschliessen. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt werden voraussichtlich druckfertig vorliegen die Stadtrechte von Neuenburg (Gerichtsassessor Merk) und von Konstanz (Professor Dr. Beyerle) in der schwäbischen Abteilung; das Register zum Überlinger Stadtrecht (Dr. Geier) soll im kommenden Jahre gedruckt werden. Für das Freiburger Stadtrecht hat Dr. Lahusen das Quellenmaterial bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gesammelt.

Neu in das Programm der Kommission aufgenommen wurde die Herausgabe der Weistümer einschliesslich der Dorfrechte aus dem heutigen Grossherzogtum Baden. Eine Unterkommission (v. Below, Krieger, Schroeder, Schultze, Tumbült) wurde mit der weiteren Vorbereitung des Unternehmens betraut.

II. Bearbeitungen.

Die Vollendung des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm hat Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser für 1911 in Aussicht genommen.

Für den zweiten Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes war Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein auch im vergangenen Jahre tätig.

Geh. Hofrat Professor Dr. Wille ist noch weiter mit der Sammlung des Materials für die Geschichte der rheinischen Pfalz beschäftigt.

Vom Oberbadischen Geschlechterbuch hat Freiherr O. von Stotzingen in Meischenstorf das vierte Heft des dritten Bandes fertiggestellt; dasselbe wird noch in diesem Jahre, das fünfte 1911 erscheinen.

Dr. Cahn in Frankfurt a. M. hat das Manuskript für das erste Heft der Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete vorgelegt; mit dem Druck desselben wird demnächst begonnen werden.

Für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden hat Fr. Held die Entwürfe zu einem Stadt- und 29 Landgemeindewappen angefertigt. Das

vierte Heft der Badischen Städtesiegel ist in Vorbereitung.

Die Herstellung der Historischen Grundkarten des Grossherzogtums Baden unter der Leitung des Vorstandes des Statistischen Landesamtes Oberregierungsrats Dr. Lange geht ihrem Abschluss entgegen; im abgelaufenen Jahr wurde die Doppelsektion Offenburg-Waldkirch ausgegeben, die Sektionen Rastatt-Bühl und Stühlingen werden noch vor Ende des Jahres folgen. Die Bearbeitung einer letzten (ursprünglich nicht geplanten) Sektion Pforzheim ist für 1911 vorgesehen.

Dr. Andreas hat für die Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation von 1802—18 nach einem Besuch der Staatsarchive in Stuttgart und Wien seine Quellenstudien in der Hauptsache abgeschlossen. Er wird der nächsten Plenarversammlung den ersten Band der Darstellung im Manuskript vorlegen.

Für die Bibliographie der badischen Geschichte hat der Hilfsarbeiter für die allgemeinen Zwecke der Kommission, Dr. Stamm, eine grössere Anzahl von Zeitschriften ausgezogen; mit dem kommenden Jahr wird Dr. Westermann an der Universitätsbibliothek in Heidelberg die Fortführung dieser Arbeit übernehmen.

III. Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien usw.

Die Pfleger der Kommission waren unter der Leitung der Oberpfleger Realschuldirektor Hofrat Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Walter wie bisher für die Gemeinde- und Pfarrarchive tätig; die Verzeichnung der grundherrlichen Archive nähert sich dem Abschluss. Die Neuordnung der Gemeindearchive wurde in sechs Amtsbezirken weiter- bzw. durchgeführt; für 1911 sind hierfür fünf Bezirke in Aussicht genommen.

IV. Periodische Publikationen.

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, ist unter der Redaktion von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Wiegand der XXV. Band (der ganzen Reihe 64. Band) erschienen. In Verbindung mit der Zeitschrift wurde Nr. 32 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission ausgegeben. Professor Dr. Wiegand wurde auf Ersuchen von seiner Stellung als Redakteur für den elsässischen Teil der Zeitschrift entbunden und für ihn Archivdirektor Dr. Kaiser in Strassburg in die Redaktion gewählt.

Das Neujahrsblatt für 1911, »Die Anfänge des Christentums im heutigen Baden« von Professor Dr. Sauer in Freiburg, wird noch vor Schluss des Jahres erscheinen. Als Neujahrsblatt für 1912 hat Dr. W. Andreas in Karlsruhe eine Schilderung »Badens nach dem Wiener Frieden von 1809« übernommen.

Die Hohkönigsburg im Rahmen der elsässischen Geschichte bis zum Ausgang der Staufischen Zeit.

Von

Wilhelm Wiegand.

Wer von Norden oder von Osten her sich Schlettstadt nähert und seinen Blick über das Gebirge im Westen schweifen lässt, dem fällt in dem reich gegliederten Rahmen der Berge vor allem ein spitzer Kegel ins Auge, der schroff über der Rheinebene und dem schmalen Hügelvorland aufsteigt und der einsam fast wie ein vorgeschobener Posten dicht vor dem Gebirgskranze emporragt. Den gleichen Anblick einer losgelösten Masse gewährt dieser Berg auch beim Eintritt ins Weilertal oder vom Süden her, nur dass er hier die Form eines langgestreckten Rückens zeigt. So prägt er sich nahezu von allen Seiten dem Beschauer mit auffallender Deutlichkeit und Bestimmtheit ein.

Mit Recht ist hervorgehoben worden[1]), dass kaum ein andrer Berg der Vogesen so geeignet ist, mit einem Blicke die Verschiedenartigkeit der Gebirgsbildung zu überschauen vom Belchen und Rossberg im Süden bis zum Männelstein im Norden, dem Hochfeld, dem Climont und dem Grenzkamm im Westen, sowie zugleich den Gegensatz von Ebene, Vorhügellandschaft und Gebirge vor die Augen zu führen, gleichsam ein Bild des ganzen elsässer Landes in all seiner Herrlichkeit mit einem Schlage zu zeigen. Wald und Wiesen, Rebgelände und Fruchtgefilde, stattliche Dörfer und ansehnliche Städtchen zumeist noch mit einem

---

[1]) Vgl. den »Geologischen Führer durch das Elsass« von Benecke, Bücking, Schumacher u. van Werveke, Berlin 1900, S. 1 ff.

Stück altertümlichen Gewandes verkörpern die Fruchtbarkeit dieses sonnigen, gesegneten Erdstrichs.

Die Kuppe dieses 755 m hohen Berges, Buntsandstein auf einer Platte von Rotliegendem mit granitischem Untergrunde [1]), trägt die Hohkönigsburg. Der Berg hat bereits eine Geschichte, ehe sich auf ihm die Mauern einer Burg erhoben, aber sie ist in dämmerhaften Umrissen kaum zu erkennen.

Man hat ihm wohl eine prähistorische Vergangenheit zuerkennen wollen und für die neolithische wie die Bronzezeit menschliche Ansiedlungen auf ihm vermutet [2]). Aber so gewiss die stete Dauer der Besiedlung von der Steinzeit an für die elsässische Ebene ist und diese immer ein Kulturland blieb, so sind doch die hier oben gemachten Funde aus jenen Perioden, u. a. ein winziges Jadeitbeil [3]), so geringfügiger Art, dass man billig daran zweifeln darf, ob hier vor dem Beginn der Geschichte schon Menschen dauernd gehaust haben. Auch ob der Berg in die Kette jener prähistorischen Befestigungen zu zählen ist, die sich auf der Hardt und den Vogesen entlang zieht, steht sehr in Frage, selbst wenn man den alten Streit, ob diese Befestigungen wirklich der Prähistorie und nicht erst einer spätern Zeit angehören, als zugunsten der ersteren ausgetragen ansehen will [4]). Eine Zufluchtsstätte für die kel-

[1]) Vgl. den »Geologischen Führer« S. 314. — [2]) Hauptsächlich C. Winkler in seiner »Archäologischen Karte des Elsass«, Colmar 1896 und in seinem »Beitrag zur Baugeschichte der Hohkönigsburg«, Strassburg 1899 S. 10, sowie C. Mehlis im »Burgwart« Zeitschrift für Burgenkunde III, 51. Unsicher äussert sich B. Ebhardt in seiner Schrift: »Die Hohkönigsburg im Elsass«, Berlin 1908, S. 8/9. Befestigungen von erheblicher Ausdehnung und für dauernden Wohngebrauch nimmt er nicht an, doch glaubt er, dass der Berg so lange als Zufluchtsort für die Bewohner der umliegenden Lande diente, als dort Menschen wohnten und Kriege die Sicherheit des Einzelnen oder grösserer Gruppen bedrohten. — [3]) Vgl. Burgwart III, 50. Faudel und Bleicher in ihren »Matériaux pour une Etude préhistorique de l'Alsace« verzeichnen I, 26 und V, 134 nur ein Beil aus der Steinzeit, das nicht einmal im Bereich der Hohkönigsburg gefunden wurde, sondern weitab davon. Von Bronzefunden berichtet nur Winkler a. a. O., ohne sie irgendwie zu bezeichnen. Ebhardt a. a. O. S. 8 nennt ein Steinbeil und ein Bronzebeil. — [4]) Vgl. darüber namentlich Ch. Pfisters Aufsatz: »Les anciens monuments du Sainte-Odile« in den Annales de l'Est VI (1892) p. 219—292, besonders p. 247 ff., und R. Forrer »Die Heidenmauer von St. Odilien, ihre prähistorischen Steinbrüche und Besiedelungsreste«. Strassburg, 1899.

tische Bevölkerung, wie sie wohl der Odilienberg mit seiner Heidenmauer und die Frankenburg z. B. unweit unsers Berges boten, wird man hier nicht suchen dürfen, da sein von Felsblöcken starrender, unwegsamer, schmaler, wasserloser Kamm schwerlich dafür geeignet war, Familien und Herden der Ansiedler zu bergen[1]).

Es fehlt übrigens noch immer eine umfassende gründliche Untersuchung aller jener Befestigungsanlagen, die allein gestatten würde, ihren Charakter, ihre Entstehung wie ihren Zweck richtig zu bestimmen. Dass diese freilich für unsern Berg noch fruchtbar werden und völlig aufklärende Ergebnisse bieten sollte, ist nicht sehr wahrscheinlich, da bei den verschiedenen Burgbauten bereits die Erdschichten bis auf den nackten Fels und den gewachsenen Stein abgetragen worden sind. Höchstens auf der weniger durchwühlten Westspitze könnten sich noch ungeahnte Funde erzielen lassen[2]).

Auch für die Jahrhunderte der römischen Okkupation des Landes bleibt der Berg noch im Dunkel. Wohl mag ihn damals wie früher mancher Menschenfuss streifend betreten haben, aber eine feste Ansiedlung, ja selbst die Anlage einer Hochwarte, von der spähend römische Posten die Umgegend beobachteten, ist durch die sehr spärlichen Münzfunde[3]) nicht zu belegen und die Annahme, dass noch römisches Mauerwerk nachweisbar sei[4]), ist wohl allgemein als völlig grundlos fallen gelassen worden.

---

[1]) Ebhardt a. a. O. ist, wie schon bemerkt, entgegengesetzter Ansicht. — [2]) Ebhardt a. a. O. S. 5 sieht hier »eine zerstörte alte Ringwallanlage, die wahrscheinlich auf ein höheres Alter zurückblicke, als irgend ein Teil der romanischen Bauten«. — [3]) Vgl. den Aufsatz von B. Ebhardt »Das Kunstgewerbe auf der Hohkönigsburg« in »Das Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen« I, 156. Darnach war nur eine römische Münze gefunden. In seiner späteren Schrift spricht Ebhardt von einer ganzen Reihe römischer Münzen. — [4]) Namentlich C. Winkler »Die Hohkönigsburg bei Schlettstadt« Colmar 1889 neigt zu dieser Annahme. In seinem späteren »Beitrag zur Baugeschichte der Hohkönigsburg« S. 4 behauptet er, dass sich Spuren aus sehr frühen Zeiten, d. h. wenn nicht aus spätrömischen, so doch aus fränkischen Zeiten finden, in welchen bekanntlich die römische Technik noch Verwendung gefunden habe. Er findet diese Spuren in denjenigen Teilen der Burg, in denen sich grosse Buckelquadern mit sogenannten Wolfslöchern zeigen. Ebhardt a. a. O. S. 8 spricht noch von einer Steinskulptur, deren Formen auf vorromanische Kunstübung deuten.

Und auch die Sage, die sonst wohl von in der Zeiten Flut versunkener Vergangenheit gleichsam mit einzelnen, aus der Tiefe zart hallenden Glockentönen kündet, bleibt stumm[1]).

So beginnt denn die Geschichte des Berges erst in Früh-karolingischer Zeit.

Noch liegt allerdings erst ein historisches Dämmerlicht über dem Elsass. Wir sehen soviel, dass die Rheinebene bis an die Vorhügel der Vogesen von den bäuerlichen Ansiedlungen der Alamannen dicht bedeckt und reich bebaut ist, dass die alte keltoromanische Bevölkerung sich an die Hänge des Gebirges zurückgezogen und dort allmählich ebenfalls mit den vordringenden Eroberern sich vermischt hat. Seit vier Jahrhunderten ist dieser Prozess der Neu-Kolonisation des Landes vom Osten, vom Rhein her im Gange und nun nahezu abgeschlossen. Mit ihm hat sich zugleich eine germanische Neutaufe nahezu aller Orts-, Berg- und Flussnamen vollzogen. Die abgelegenen Täler wie die Kämme des Gebirgs sind indes noch von weiten undurchdringlichen Wäldern bedeckt und bieten ein Bild, wie es das übrige Deutschland damals zeigt: ein grosses Wald- und Moorgebiet. Schier unerschöpflich ist der Reichtum des Landes bereits an Wein, Korn und Holz und nicht ohne Grund nennt es ein Landeskind jener Zeit Alsatia felix. Lange ist es Grenz- und Vorland gewesen, jetzt schliesst es sich nach der Unterwerfung Bayerns und Alamanniens dem Kerngebiet des fränkischen Reichs an. Es scheint auch, dass Land und Volk bis zu einem gewissen Grade eine geschlossene Einheit bilden: vom Selzbach bis zur Birs ein grosser alamannischer Gau unter fränkischer Verwaltung mit einem Grafen an der Spitze, ein kirchlicher Sprengel unter dem Bischof zu Strassburg[2]). Alte, belebte, das Land durchquerende Handelsstrassen

---

[1]) Stöber-Mündel, »Die Sagen des Elsasses«, Strassburg 1892 S. 110 bringt nur die Erzählung vom gelben Fräulein auf der Burg, das sich Sonntagskindern zeigt. Der Riese Schletto scheint erst von Modernen, nicht von der Sage zur Burg in Beziehung gebracht worden zu sein. — [2]) Vgl. H. Bloch »Die geschichtliche Einheit des Elsasses« in den Protokollen der Generalversammlung der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine in Strassburg 1899 S. 145 ff.

von Süd nach Nord, von West nach Ost öffnen es dem Warenverkehr und der hereinströmenden Kultur der karolingischen Renaissance.

Noch sind die Kräfte des alten heidnischen Glaubens nicht völlig abgestorben und noch lebt die Heldensage in den Herzen und Köpfen des Volks. Es ist die christliche Kirche, die unerbittlich und unablässig ihren Kampf dagegen führt. An ihren Sitzen, vor allem am Bischofshofe in Strassburg und in den Klöstern, die sich am Rande der Berge und am Eingang der Täler seit hundert und seit fünfzig Jahren erhoben haben von Masmünster bis Neuweiler, an ihrer Spitze in Murbach, blüht die neue Bildung, die neue Kultur auf, welche die Antike mit dem Christentum zu vereinen, das Volk zum Verständnis und zur Übung seiner Religion zu erziehen sucht. Diese grossen Ziele hat ihr kein andrer als Kaiser Karl selber gesetzt, in dem Sinne hat er sein Lebenswerk, seinen weltgeschichtlichen Beruf aufgefasst und zu dem Zweck unterstützt er die Bestrebungen der Kirche mit allen ideellen und praktischen Mitteln, mit Verordnungen, Schulen und reichen Begabungen [1]).

Zu diesen Massnahmen Karls des Grossen zählt auch jene Schenkung für das Kloster Leberau am Nordwestfusse unsers Berges, in deren Verbriefung uns zum ersten Male sein Name schriftlich überliefert wird. Der vertraute Freund Pipins und seiner Söhne, Fulrad, der Abt von St. Denis, der am karolingischen Hofe gewissermassen der erste Kultusminister war und in den bedeutungsvollsten Momenten der fränkischen Geschichte, wie bei der Erhebung Pipins zum Könige und bei der Bildung des Kirchenstaats, hervorgetreten ist, hatte aus seinem elsässischen Eigengut zwei nahe bei einander gelegene Klöster dotiert, St. Pilt und Leberau [2]). Eben dieser Stiftung schenkte Karl der Grosse nun am 14. September 774 einen ausgedehnten Waldbesitz, der zur königlichen Mark Kinzheim gehörte,

---

[1]) Vgl. H. Bloch »Geistesleben im Elsass zur Karolingerzeit« in der Illustrierten Elsässischen Rundschau, III (1901) 161 ff. — [2]) Vgl. den grundlegenden Aufsatz von M. Tangl »Das Testament Fulrads von Saint-Denis« im Neuen Archiv XXXII, 169 ff.

samt dem Fisch- und Vogelfang darin wie dem Weiderechte im ganzen Forst. Jener Besitz begreift den Nordhang des Lebertales bis zum Kamm des Gebirges, dann führt die in der Urkunde verzeichnete Grenze im Lebertal abwärts, zunächst beide Ufer, später nur das südliche umfassend; an einem Nebenbach der Leber steigt sie aufwärts zum Fuss des Stophanberch, schliesst diesen ein und greift dann am Steinbach entlang bei Orschweiler in die Ebene hinaus, um von dort über Berg und durch Wald wieder zur Leber unweit des Klosters zurückzukehren. Die im Nationalarchiv zu Paris noch im Original erhaltene Urkunde stellt nach verschiedenen Richtungen hin interessante Probleme, die hier nicht zu erörtern sind[1]), für uns ist sie in erster Linie durch jenen Namen Stophanberch merkwürdig. Es wird nämlich damit der Berg bezeichnet, der später Königsberg genannt wurde und der die gleichnamige Burg trug. An der Identität kann meines Erachtens kein Zweifel sein. Es gibt auf der eben beschriebenen Waldstrecke keinen andern Berg, der nach seiner Beschaffenheit und seiner Lage so völlig hineinpasst wie dieser. Eben dieselbe Grenzlinie erscheint nach mehr als einem halben

---

[1]) Bester Druck in Mon. Germ. DDK. S. 120 nr. 84. »Die Schenkung Karls des Grossen für Leberau« habe ich eingehend behandelt in dieser Zeitschrift N.F. XX, 523 ff. Gegen meine Ausführungen, insbesondere meine Grenzbestimmung der Schenkung, ist von zwei Seiten Widerspruch erhoben worden. Einmal von R. Henning in dem Aufsatz »Nannenstôl und Brunhildenstuhl« in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur XLIX, 469 ff. und sodann von E. Herr »Bemerkenswerte Mittelalterliche Schenkungen im Elsass« in den Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen XXXIV, 49 ff. Wie ich mich zu den Ergebnissen der Henningschen Untersuchung stelle, habe ich in dieser Zeitschrift N.F. XXIII, 774 schon kurz ausgeführt. Henning a. a. O. S. 473 nimmt an, dass die Hohkönigsburg nicht mit in die Schenkung einbegriffen war, weil die natürliche Auffassung der Urkundenstelle dagegen spreche, wie die späteren Wendungen der Weistümer. Beweiskräftig ist meines Erachtens keine davon. Herr a. a. O. S. 51 will gar »sub integritate ipsius monte« übersetzen »unten am Massiv des genannten Berges«, in einer für mich unerträglichen modernen Pressung des Wortlauts, und den Stagnbach möchte er mit dem Thimbach identifizieren, ohne dass er einen ansprechenden Grund dafür anzugeben vermag. Ich bemerke noch, dass sich meiner Auffassung angeschlossen und sie zu stützen versucht hat J. Krischer, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter S. 3/4.

Jahrtausend für einen Leberauer Waldbezirk wieder. Da wird vor dem Steinbach ausdrücklich der Königsberg genannt, hinter dem sich die Grenze entlang zieht[1]). Man weiss, wie unverrückbar grade solche Festsetzungen sich im Strom der Jahrhunderte erhalten haben. Schliesslich führt uns auch die Namensbezeichnung selbst darauf. Allerdings bietet die Deutung der überlieferten altdeutschen Namensformen jener Urkunde einige Schwierigkeiten, da es Romanen gewesen sein müssen, welche sie in der kaiserlichen Kanzlei niederschrieben und sie, wie es scheint, keine Vorlage vor Augen hatten. Aber wie man auch Stophanberch etymologisch erklären will, ob als Stufen-, als Kelch- oder als Felsberg[2]), allen diesen Deutungen entspricht Form und Gestalt des Berges. Staufen ist übrigens ein in Süddeutschland und namentlich auch am Oberrhein und im Elsass häufiger Bergname[3]). Findet man nun weiter, dass nach einigen Jahrhunderten die Burg auf dem Königsberge zweimal Staufen benannt wird, in romanisierter Form Estuphin[4]), so bildet dies gewissermassen den letzten Ring in der Beweiskette, die so geschlossen ist, wie es bei der spröden Beschaffenheit des frühmittelalterlichen Quellenmaterials überhaupt möglich ist.

Die Priorate Leberau und St. Pilt waren noch von ihrem Stifter der Abtei St. Denis unterstellt worden und blieben in völliger Abhängigkeit von dieser stolzen kirchlichen Schöpfung im Herzen Frankreichs. Eine Reihe von Kaiserurkunden, die erst bei einem Diplom Karls IV. vom Jahr 1354 ihr Ende findet, bestätigt dieses Verhältnis. Für uns ist nur die eine von Kaiser Lothar I., aus Verdun vom 4. August 854 datiert, von Bedeutung, da darin noch einmal die Fulradsche Schenkung ausführlich wiederholt wird und noch einmal der Stophanberch erscheint[5]). Man wird demnach annehmen dürfen, dass auch dieser Berg

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift N.F. XX, 546. — [2]) Henning a. a. O. S. 473 Anm. spricht sich für Stufenberg = Wendelstein aus. — [3]) Vgl. diese Zeitschrift N.F. XX, 546 Anm. 6. — [4]) Zuerst vom Jahre 1147 (vgl. S. 15 Anm. 1) und dann 1250 Juli 19 in einer Urkunde, in der Kuno von Bergheim bekennt, die Burg vom Herzog Matthäus von Lothringen zu Lehen empfangen zu haben. — [5]) Vgl. Reg. Imp. I, 1 nr. 1167 und diese Zeitschrift N.F. XX, 528.

zum Leberauer Klosterbezirk gehörig jahrhundertelang im Besitze von St. Denis blieb. Ob die Vogtstellung, welche die Herzöge von Lothringen frühzeitig für Kloster Leberau gewannen, grade hierin zeitweilig eine Änderung herbeiführte, ist nicht mehr aufzuklären. Jedenfalls versinkt für uns der Staufenberg noch einmal auf drei Jahrhunderte in geschichtsloses Dunkel.

Der erste Lichtstrahl, der in dieses Dunkel wieder fällt, bricht aus dem fernen Orient. Es ist eine seltsame Kunde, die zu uns dringt, aber so gut beglaubigt als nur denkbar, denn sie entstammt Aufzeichnungen, die ein mitwirkender Augenzeuge fast gleichzeitig gemacht hat.

Auf dem zweiten Kreuzzuge, zu dem nach dem Falle von Edessa der Tatendrang und Ruhmesdurst des französischen Königs Ludwig VII. und die flammenden Predigten Bernhards von Clairvaux die abendländische Christenheit hingerissen, ist der deutsche König Konrad III., der nur halb willig mitgezogen, nach der furchtbaren Katastrophe seines Heeres, die ihm die Reiterscharen der Seldschuken bereitet, an der Westküste Kleinasiens mit den französischen Kreuzfahrern zusammengetroffen, die als zweite Staffel folgten und die Geschlagenen aufnahmen. Beide Herrscher ziehen gemeinsam an der Küste entlang nach Süden, nach Ephesus. Auf dem Wege dorthin, bei Esseron, im November 1147, wendet sich der Kaplan Ludwigs VII., Odo von Deuil, der früher Mönch von St. Denis gewesen und später dort Abt werden sollte, an seinen König, um ihm die Unbilden und Verluste, welche seinem Kloster widerfahren, ans Herz zu legen. Mit feiner Berechnung benutzt der kluge Mönch die Gelegenheit. Denn die Schädiger sind zur Stelle und können sofort belangt werden. Einer von ihnen ist gebeugt und dem Franzosen für seine Hilfe zu Dank verpflichtet. Es ist König Konrad selber. Er und sein Neffe Friedrich, der Herzog von Schwaben, sind im Besitz des castrum Estufin, das, wie wir annehmen dürfen, auf dem Boden von St. Denis, in der Leberauer Gemarkung auf dem Staufenberge gelegen: »imperator in castro turrem unam habebat et dux Fridericus aliam«, den einen Turm der Burg hat der König, den andern der Herzog in Händen. Ludwig von Frankreich

schenkt dem Andrängen seines Kaplans ein williges Ohr, er versucht alle Wege, mit Bitten und Ermahnung, mit eigener Überredung und den Worten andrer, unter vier Augen und vor Zeugen, den königlichen Gefährten zur Einkehr und zur Abstellung seiner unrechtmässigen Besitznahme zu bewegen. Vergeblich. Mit Ausflüchten hält ihn dieser hin. Der sonst nicht willensstarke deutsche König will hier von Dankbarkeit und Fehle nichts wissen, er hält seine Beute fest[1]).

Eine Burg auf dem Staufenberge, Burg Staufen benannt in deutscher Übersetzung des romanischen Estuphin, im Besitz des Staufischen Geschlechts, das ist der Ertrag jener Notiz, die Odo von Deuil in seinen für Abt Suger von St. Denis, den Reichsverweser Frankreichs, bestimmten Bericht über die Fahrt zum heiligen Grabe eingestreut hat[2]).

---

[1]) Die betreffende Stelle in dem Liber de via sancti sepulchri a Ludovico VII Francorum rege suscepta des Odo de Diogilo lautet folgendermassen: Rex igitur imperatorem diligens pro persona, pene preferens pro etate, venerans pro fortuna castra movit et post festum b. Martini ad castrum, quod dicitur Eseron venit. Ego vero interim, dum recens est dolor, dum adhuc obsequii regii recordatur, regem adeo, injurias, quas beato Dionisio faciebat de castro Estufin et Hescelingis, expono et excommunicationem, quam de hoc papam audierat in pascha facere, ad memoriam reduco. Ille vero exultans, quod occasionem haberet suo patrono serviendi, non differt sed ilico jubet sibi possessores horum monstrari. Cui ego respondi, quod ipse imperator in castro turrem unam habebat et dux Fridericus aliam, qui presens aderat et cetera singulariter possidebat. Hoc audito requirit utrumque per se, per suos, prius privatim deinde publice; pro se rogat, pro Deo placando et glorioso martire hortatur, ex hoc familiares imperatoris sollicitans et sollicitando frequentans. Ille vero prius dubia respondebat, quia regem cessare ab incepto tedio fatigatum sperabat; sed ipse ab honesta et religiosa postulatione son destitit, donec ille, quam inrevocabilis ab errore et quam ingratus esset beneficiis, patefecit. Vgl. Mon. Germ. SS. XXVI, 70. — [2]) An diesem Ergebnis halte ich unbedingt fest, auch nachdem E. Herr vor kurzem in einem Artikel »Castrum Estufin« (Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde I, 129 ff.) versucht hat, den Württembergischen Hohenstaufen mit castrum Estufin zu identifizieren. Wenn ein so umsichtiger Forscher wie der alte Stälin, der Verfasser der Württembergischen Geschichte (I, 388 u. II, 82), sich zu der Ansicht bekehrte, dass das castrum nicht in Schwaben, sondern im Elsass zu suchen sei, so hätte dies Herr schon stutzig machen sollen. Vor allem aber hätte Herr beweisen müssen, dass der Staufen in Schwaben jemals zu dem alamannischen Besitze von St. Denis gehörte,

Wie waren nun die Staufer zu dieser Burg gekommen, wann mag sie entstanden sein? Können diese Fragen auch nicht unmittelbar aus den Quellen beantwortet werden, so lässt sich trotzdem mit einiger Sicherheit das Rätsel lösen.

Nachdem das Schwäbische Geschlecht der Staufer von Kaiser Heinrich IV. in den schlimmsten Wirren des Kirchenstreits und des deutschen Bürgerkriegs zur herzoglichen Stellung in Schwaben berufen worden, war es dem ersten Herzog Friedrich, dem kaiserlichen Tochtermanne, nur unter den schwersten Kämpfen gelungen, in Schwaben wie im Elsass festen Fuss zu fassen. Erst seinem Sohne, Herzog Friedrich II., dem Einäugigen, war es beschieden, hier in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts sicher die Staufische Herrschaft zu begründen. Planmässig schritt er dabei zu Werke, indem er die Unterwerfung des oberrheinischen Landes durch die Errichtung von Burgen dauernd gestaltete, so dass von ihm das fliegende Wort ging, er schleife am Schweife seines Rosses immer eine Burg mit sich. Die volle Befriedung glückte ihm freilich erst nach der Aussöhnung mit seinem gewaltigen Gegner Kaiser Lothar. Eine sieghafte Gestalt »heitern Angesichts und Gemüts, höfisch in seiner Rede und freigebig in Geschenken«, hat Friedrich sicher auch die Herzen seiner Untergebenen zu gewinnen, nicht nur ihren Gehorsam durch jene Zwingburgen sich zu sichern gewusst. Auch verbanden ihn und seine Familie alte Bande mit dem

der ja im übrigen gut bekannt ist. Daran scheitern alle Künste der Interpretation. Der Hohenstaufen liegt auch nicht bei Esslingen, sondern bei Göppingen. In Esslingen hatte St. Denis allerdings Rechte, die indes im Anfang des 12. Jahrhunderts auch wohl nur noch auf dem Papier standen. K. Müller in seinem Aufsatz »Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter« (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XVI, 242) nimmt an, dass schon in der frühen Karolingerzeit der Zusammenhang mit St. Denis verloren gegangen sei. Wenn Herr das Klostergut des heiligen Dionysius vom castrum Estufin herab und von Esslingen aus, d. h. von der Burg Esslingen herab, durch die Staufer schädigen lässt, so gestattet er sich wieder eine jener Pressungen und grammatikalischen Deuteleien, die die Sache niemals fördern. Im übrigen kommt für Herr die Hohkönigsburg nur deshalb nicht in Betracht, weil er sie nun einmal in die Leberauer Schenkung nicht einbezogen wissen will. So muss ein Irrtum fortzeugend neue Irrtümer bei ihm gebären.

Elsass. Seine Grossmutter, die Gemahlin Friedrichs von Büren, war eine Elsässerin gewesen. Sie, Hildegard, aus dem ureingesessenen Grafengeschlecht der Egisheimer, hatte dem Schwäbischen Geschlecht, in das sie geheiratet, einen beträchtlichen heimischen Familienbesitz mitgebracht, von dem ein gut Teil um Schlettstadt gruppiert war. Hier wie am Hagenauer Wald lagen die starken Stützpunkte, auf denen sich die Staufische Herrschaft im Elsass aufbaute. Man begreift, dass Herzog Friedrich sich des nahegelegenen Staufenbergs bemächtigte, der wie eine Hochwarte über seinem Familiengut thronte, den Eingang zweier Gebirgstäler und mehrere Strassen beherrschte, zur Befestigung vorzüglich geeignet war und einen starken Ring in jener Burgenkette bildete, welche sich über das ganze Land spannte. Ein Einspruch des schwachen Leberauer Probstes oder des fernen Abtes von St. Denis hatte wenig zu besagen. Wir werden zeitlich kaum allzuweit daneben greifen, wenn wir die Anlage auf dem Staufenberg, die Errichtung der Staufenburg etwa um das Jahr 1120 ansetzen. Wir werden auch annehmen dürfen, dass der Berg der Burg den Namen gegeben hat, wie das nicht selten geschehen ist. Sicherlich ist sie nicht nach ihrem Gründer benannt worden, noch nahm er etwa von ihr den Namen, wie das sonst vielfach der Fall war. Der Staufische Familienname ist bekanntlich erst vom Herzog Friedrich I. überliefert und leitet sich von der gleichnamigen Schwäbischen Burg her. Nur lokalpatriotischer Übereifer konnte sich dazu versteigen, alte wohlbegründete historische Glaubenssätze umstürzen und das Staufische Geschlecht aus dem Elsass, von unserm Staufenberg abstammen lassen zu wollen[1]).

Wissen wir auch nicht, worauf jene Angabe des französischen Kaplans von dem Mitbesitz des Kaisers an der Burg sich stützt, so liegt ihr doch ein guter Kern zugrunde. In ihr kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass jene

[1]) Das ist namentlich von Georg Erb in seinem Büchlein »Les chateaux de Hoh-Kœnigsbourg« 1889 geschehen, das viel guten Eifer und Spürsinn zeigt, aber eine gründliche historische Schulung nur allzusehr vermissen lässt. Auch Herr a. a. O. S. 135 kann es sich nicht versagen, wenigstens mit dem Gedanken zu spielen.

elsässischen Burgengründungen nicht einer partikularen fürstlichen Gewalt, sondern dem Kaiser und dem Reich zugutkamen, dass sie in den Bestand des Reichsgutes sich einfügten. Die innige Verbindung der Staufischen wie der kaiserlichen Interessen, die nach der Thronbesteigung der Staufer unlöslich wurde, erklärt dies zur Genüge. Aus dieser Verschmelzung darf vielleicht auch die Namensänderung des Burgberges hergeleitet werden. Nach König Konrads III. Krönung und vor Friedrichs I. Kaisertum, also etwa um das Jahr 1150, hat sich, wie es scheint, die Umtaufe des Staufenbergs in den Königsberg vollzogen. Begreiflich genug, dass der immer heller aufstrahlende Ruhmesglanz der Staufer seinen Schimmer auch auf ihren neuen Besitz ergoss, dass ihren Berg und ihre Burg die Aureole der Königskrone umschwebte, dass der Staufenberg vor dem Königsberg verblich. Wie diese Namenswandlung vor sich ging, ob durch die still gestaltende Kraft der Volksphantasie und des Volksmundes, ob durch bewusste, beschlossene Änderung von beteiligter Seite, das entzieht sich unsrer Kenntnis.

Im Geschlechtsnamen der Herren von Königsberg tritt uns die neue Bezeichnung des Berges entgegen, die ihm von nun an dauernd verbleiben sollte.

In Übereinstimmung mit dem bekannten Staufischen Chronisten Otto von Freising, der uns berichtet, dass zahlreiche Ritter Herzog Friedrich zuströmten, um ihm freiwillig zu dienen, erzählt uns eine schwäbische Quelle, dass der Adel dieses Landes, durch die Lehen des fruchtbaren Rheintals angelockt, zum Teil seine Heimat verliess[1]). Unter jenen mag sich wohl auch der edelfreie Herr befunden haben, dem die Staufische Burg auf dem Königsberge als königliches Lehen übertragen wurde und der davon sich seinen Beinamen, seinen Familiennamen beilegte, wie es eben zu jenen Zeiten sehr viele getan haben, die ihrem Vornamen einen Zunamen gesellten. Wenn in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts sogleich drei Brüder genannt von Königsberg erscheinen, so wird man ohne allzu grosse Kühnheit in ihrem Vater den uns

[1]) Vgl. K. W. Nitzsch »Deutsche Studien« S. 141.

unbekannten ersten Herren von Königsberg vermuten dürfen, der um oder bald nach der Mitte jenes Jahrhunderts die Verwaltung der Staufischen Burg übernahm.

Im Juni 1184 tritt uns zuerst Berthold von Königsberg entgegen in der Stellung eines kaiserlichen Legaten in Italien. 1187 wird neben ihm Anselm von Königsberg als Präses von Tuscien bezeichnet und in den Jahren 1185—1187 erscheint als Podestà von Imola in der Romagna ein Burchard, der höchst wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Bruder Anselms identisch ist. Drei Brüder zugleich im Dienste des Kaisers als hohe Reichsbeamte in Italien, wahrlich ein stolzer Ruhmestitel für die junge Familie der Herren von Königsberg[1]).

Vergegenwärtigen wir uns einmal rasch die damalige Lage in Italien.

Nach jahrzehntelangen Kämpfen hatte Kaiser Friedrich der Rotbart seinen Frieden mit der päpstlichen Kurie und den Lombardischen Städten geschlossen. Hatte er auch die unumschränkte Herrschaft über die letztern nicht durchsetzen können, so gewann er grade durch seine nachgiebige versöhnliche Politik jetzt an ihnen ergebene, zuverlässige und leistungsfähige Freunde. Dagegen lag ihm ganz Mittel-Italien zu Füssen. Hier hatte der gewaltige Christian von Mainz die kaiserliche Gewalt in vollem Umfange und neuer Stärke wieder aufgerichtet. Und schon winkte dem Kaiser

[1]) Sowohl bei Giesebrecht-Simson »Geschichte der deutschen Kaiserzeit« VI., wie bei Toeche »Kaiser Heinrich VI.« werden sie nach dem Vorgang der Mon. Germ. SS. XVII, 165 Note 23 immer als Herren von Künsberg bezeichnet. Indess die Herren von Künsberg, nach der gleichnamigen Burg in Oberfranken benannt und wahrscheinlich mit den Edlen von Blassenberg zusammenhängend, sind erst im 13. Jahrhundert nachweisbar. Vgl. Holle »Urkundliche Geschichte des Geschlechtes Künsberg« im Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 5. Bd. 3. Heft S. 1—62 und Frhr. von Guttenberg »Regesten des Geschlechts von Blassenberg und dessen Nachkommen« im gleichen Archiv 18. Bd. 2. Heft S. 1—116. Das Richtige hatte schon J. Ficker in seinen »Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens« Bd. II (1869) S. 143 ff. getroffen, wenn er die Herren von Kunigsberg von der Königsburg bei St. Pilt abstammen lässt. Ihm ist auch H. Bloch in der neuen Schulausgabe der Annales Marbacenses 1907 S. 63 Anm. 5 gefolgt. Eine Anfrage bei Prof. Simonsfeld, ob ihm bereits vor 1184 Herren von Königsberg in der Staufischen Geschichte begegnet seien, wurde verneinend beantwortet.

der köstlichste Preis, den er lange heiss ersehnt hatte: durch die Verlobung seines Sohnes Heinrich mit Konstanze fiel dem Erben des Kaiserreichs die Anwartschaft auf Sizilien zu. Auch mit dem Papste schien ein Ausgleich über alte Streitfragen, namentlich über das Land der Gräfin Mathilde, den ewigen Zankapfel, erreichbar. Die Kurie war heimatslos, war flüchtig geworden, der Kirchenstaat in voller Zerrüttung. Zu Verona wurden zwischen Papst und Kaiser drei Jahre hindurch die Verhandlungen gesponnen, die freilich unter dem sanften Lucius III. nicht zum Ziel und unter dessen stolzem, leidenschaftlichen Nachfolger Urban III. zum Bruch und zur Feindschaft führten. Der Kaiser musste nach Deutschland heimkehren, um dort die Anhänger der Kurie im Zaum zu halten und gegen nordische Feinde Front zu machen, während sein Sohn Heinrich mit eiserner Strenge das Regiment in Italien führte. Erst kurz vor seinem Kreuzzuge gelangte Friedrich mit einem neuen Papste zur Verständigung [1]).

Mitten in diesen heissbewegten Zeitläuften finden wir unsere drei Brüder von Königsberg.

Am wenigsten wissen wir von Burchard. Er wird als Gewalthaber in Imola, das ein Hauptstützpunkt der kaiserlichen Macht in der Romagna gewesen zu sein scheint, in der Umgebung König Heinrichs einige Male eben nur genannt [2]). Ein wenig besser steht es schon bei Anselm. In Foligno finden wir ihn zuerst am 31. August 1185 in der Begleitung des Kaisers neben seinem Bruder Berthold, dann erscheint er in den beiden folgenden Jahren in Urkunden König Heinrichs als praeses Tuscie, als Verwalter dieser grossen mittelitalienischen Landschaft, in einer Stellung, in der er möglicherweise die Vertretung seines nach Deutschland berufenen Bruders Berthold übernommen hatte. Im Dezember des Jahrs 1187 geleitet er dann in Gemeinschaft mit dem römischen Konsul Leo de Monumento im Auftrage König Heinrichs den neugewählten Papst Gregor VIII. von Oberitalien nach Rom. Aber auf dem Wege schon in Pisa starb Gregor, nachdem er nur zwei Monate

[1]) Vgl. P. Scheffer-Boichorst »Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie« 1866. — [2]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 219.

die Tiara getragen hatte. Seinen Nachfolger Clemens III. führt dann der römische Konsul allein in die ewige Stadt zurück, von Anselm hören wir nichts mehr[1]). In einer elsässischen Urkunde wird 1189 ein Hof mit seinem und seines Bruders Burchard Namen aufgeführt[2]). Daraus zu schliessen, dass er in die Heimat zurückgekehrt, dürfte zu gewagt sein.

Gegenüber diesen spärlichen Notizen fliesst die Überlieferung bei Berthold von Königsberg reichlicher. Ein heroisches Leben in grossem Rahmen rollt sich vor uns auf.

Er wird bei seiner ersten Erwähnung in den italienischen Quellen sogleich als Graf, als Legat des Kaisers bezeichnet. Als solcher ruft ihn im Juni 1184 Papst Lucius III., der aus dem Kirchenstaat geflüchtet ist und in die Lombardei zieht, zum Schutze der Campagna herbei. Er soll das getreue Tuskulum schützen und Rocca di Papa, das Felsennest an den Albanerbergen, wiedergewinnen. Gelingt ihm auch dies nicht, so treibt er wenigstens den Römern ihre Herden weg[3]). Wahrscheinlich hatte ihn der Kaiser nach dem Tode Christians von Mainz entsandt, um die Besitzungen der Kirche gegen die Römer zu schützen. Wenn Berthold dann im folgenden Jahre in Urkunden des Kaisers sofort mit dem offiziellen Titel legatus in Italia erscheint[4]), so dürfen wir wohl annehmen, dass er, ehe er in jene hohe Stellung einrückte, vorher seine politischen Lehrjahre schon auf italienischem Boden absolviert hatte, vielleicht eben in der Schule Christians, der im Waffenstreit wie im

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 218; Ficker a. a. O. S. 239/240 u. Giesebrecht-Simson a. a. O. S. 671/672. — [2]) In einer Urkunde des Klosters Hohenburg vom Jahr 1189, die Chr. Pfister im Anhang seines Aufsatzes »Le duché Mérovingien d'Alsace« in den Annales de l'Est VI, 105 gedruckt hat, wird eine in Ottrott belegene curia Anshelmi et Burkardi de Kunigesberc erwähnt. Werden nun in italienischen Quellen (vgl. Ficker a. a. O. S. 219 Anm. 13) Berthold als Bruder Anselms und Burchard als Bruder Anselms genannt, so wird daran, dass diese drei Herren von Königsberg Brüder waren, ein Zweifel nicht mehr erlaubt sein. Die Schlusskette des Beweises ist, wie es bei der spröden mittelalterlichen Überlieferung kaum anders sein kann, freilich feingliedrig, aber von stählerner Härte. — [3]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 143 und Giesebrecht-Simson a. a. O. S. 622. — [4]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 143 u. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 216.

Gebetsringen gleich gross, ein Meister in den Geschäften wie im Felde, der erste Ritter unter den deutschen Bischöfen, über ein Dezennium das Reichsamt eines Generallegaten in Italien verwaltete. Grade er war es gewesen, der zuerst der Legation den Charakter eines ständigen Reichsamtes gegeben hatte. Ihn löste in jener Stellung der Reichskanzler Graf Gottfried von Helfenstein ab und schon neben diesem war Berthold als Legat tätig, wie es scheint, in seinem Wirkungskreis zunächst auf Mittelitalien mit Einschluss der Romagna angewiesen, bis er nach Gottfrieds Heimkehr nach Deutschland wie einst Christian Generallegat für ganz Italien wurde, d. h. für das mit dem Kaisertum verbundene Königreich Italien[1]).

Als solcher war er Stellvertreter des Kaisers, in allen verwaltungsrechtlichen Befugnissen nahezu unbeschränkt, einzig und allein seinem kaiserlichen Herrn verantwortlich. Er konnte den Reichsbann verhängen, den Landfrieden einsetzen, über das Reichsgut nach Belieben verfügen, Reichslehen verleihen, kaiserliche Gnaden spenden, Hof- und Heerfahrt gebieten. Gegen seine Entscheidungen gab es keine Appellation, selbst die kaiserliche Bestätigung war nicht erforderlich, der Kaiser erklärte sich von vornherein an sie gebunden[2]). Auch ein stattlicher Hofhalt scheint den Vertreter des Kaisers umgeben zu haben, von Berthold hören wir, dass er einen besondern Vorstand der Kanzlei, einen Protonotar zur Seite hatte[3]). Es ist eine Vertrauensstellung ganz einziger Art, die für unsre modernen Amtsbegriffe schwer verständlich ist, erklärlich nur aus dem idealen Treuverhältnis, das den deutschen Lehns- und Dienstmann an seinen königlichen Herrn band.

Wie viel Berthold in jenen Jahren auf eigne Verantwortung, wie viel er auf Geheiss des Kaisers tat, der bis in den Sommer 1186 in Italien weilte, ist nicht mehr festzustellen. Im Juni 1185 unternahm er einen Heereszug gegen Faenza, das sich vom Lombardischen Bunde lösen sollte, ohne dass wir über dessen Ausgang etwas Sicheres

---

[1]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 143/144. — [2]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 170 ff. — [3]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 174.

wissen [1]), dann finden wir ihn bald beim Kaiser, bald bei König Heinrich, im Herzogtum Spoleto, in der Mark, in der Romagna [2]). 1186 lag er lange mit dem Bischof von Imola in Streit über die Rechte des Reichs auf diese Grafschaft [3]), im Frühjahr 1187 klagt der Papst über ihn, dass er gemeinsam mit König Heinrich die Kirche in Tuscien bedränge [4]). Im Juli desselben Jahres sehen wir ihn wieder in Deutschland, er erscheint zu Hagenau als Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Weissenburg [5]). Da er hier den Legatentitel nicht mehr führt, wie er dies bei den Kaiserurkunden auf italienischem Boden tut, so hatte wohl nach dreijähriger Amtsverwaltung seine Legation ihr Ende gefunden. Wenigstens finden wir in den folgenden Jahren zwei oberrheinische Dienstmannen als kaiserliche Legaten in Italien, doch ist die Annahme nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass sein Bruder Anselm für ihn vielleicht in Stellvertretung die Verwaltung Tusciens übernommen hatte [6]). Der Grafentitel, der Berthold früher und später beigelegt wird, bezieht sich unzweifelhaft auf jene Landschaft.

Dass er nach seiner Heimkehr auf der Burg seines Geschlechts, auf dem Königsberge verweilte, ist uns nicht überliefert; möglich, dass er noch einmal nach Italien zurückgegangen ist. Erst bei der letzten Aktion Kaiser Friedrichs, die sein glorreiches Heldenleben mit dem unauslöschlichen Schimmer der Romantik umgab, beim Kreuzzuge, tritt er wieder hervor. In der Liste der Kreuzfahrer, welche der österreichische Kleriker Ansbert, ein Teilnehmer des Zuges, gibt, erscheint unter den vier nobiles meliores de Suevia et Alsatia Berthold von Königsberg als der einzige Elsässer [7]). Vom Kaiser wird er in den ersten

[1]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 144 u. Giesebrecht-Simson a. a. O. S. 631. — [2]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 144. — [3]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 144 u. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 220. — [4]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 144. — [5]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 144 u. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 242, Regest 91. Toeche a. a. O. S. 84 vermutet, dass Berthold nach Deutschland gesandt wurde, um für Heinrichs Auftreten die Billigung des Kaisers einzuholen. — [6]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 240 u. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 218. — [7]) Ansberti Historia de expeditione Friderici imperatoris in Fontes rerum Austriacarum SS. V, 17.

Monaten des Jahrs 1190 mit einer der schwierigsten diplomatischen Verhandlungen betraut. Vom Lager in Adrianopel entsendet er ihn gemeinsam mit zwei andern hohen Beamten an den griechischen Hof, der monatelang das zweideutigste und falscheste Spiel mit den Deutschen getrieben hatte, und diesen Gesandten gelingt es, einen Vertrag herbeizuführen, der nicht bloss den alten Beschwerden Abhilfe schafft, sondern auch den Weitermarsch der Kreuzfahrer und die Überschreitung des Hellespont sicher stellt[1]). Dann wird Berthold mit einem Genossen vorausgeschickt, um den Zug und die Verpflegung des Heeres zu regeln, als eine Art von Generalquartiermeister. In Gallipoli am Hellespont hat er ein unliebsames Erlebnis mit venetianischen Schiffen[2]). Von seinen weitern Schicksalen auf dem Kreuzzuge ist nichts bekannt. Sicherlich hat er an den furchtbaren Strapazen auf dem Marsch über die Kleinasiatischen Hochflächen auch seinen Anteil gehabt; nachdem mit dem Kaiser im Flusse Saleph Glück und Stern der Kreuzfahrer versunken war, wird er heimgekehrt sein.

Unter Kaiser Heinrich VI. wird er noch einmal auf dem ihm wohlbekannten Boden Italiens zu grossen verantwortungsvollen Aufgaben berufen; auch bei diesem eisernen, unerbittlich kalten, politischen Rechner, der völlig der Idee des weltbeherrschenden Imperium lebte, stand er in gleicher Gunst und Vertrauen wie bei seinem Vater. Im März 1192 begegnen wir ihm noch zu Hagenau im Gefolge des Kaisers, dann wird er von ihm nach Italien entsendet, um Apulien zu erobern[3]), Es ist wieder einmal die alte politische Konstellation: der Papst im Einverständnis mit deutschen Fürsten gegen den Kaiser, diesmal zugleich noch im Bunde mit dem normannischen Königsspross Tancred, der Heinrich um die ererbte Krone Siziliens bringen soll. Berthold wird mit der Vollmacht eines Legaten für Apulien und Italien, also für die ganze apenninische Halbinsel betraut, imperialis aulae in Italia

---

[1]) Vgl. Ansbert a. a. O. S. 46 und Giesebrecht-Simson a. a. O. S. 246/247. — [2]) Vgl. Giesebrecht-Simson a. a. O. S. 709. — [3]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 147 und Toeche a. a. O. S. 313.

et Apulia legatus nennt er sich selbst in einer Schenkungsurkunde für einen italienischen Bischof[1]). In Toskana sammelt er seine Truppen und dringt durch die Abruzzen im raschen Siegeslaufe in Apulien ein, ein Kastell nach dem andern fällt in seine Hände[2]). Dann eilt er aus dem Feld zum Hochzeitlager, er heiratet eine vornehme süditalienische Dame, die Schwester des Grafen von Laureto, die Witwe des Grafen von Caserta[3]). Nun gilt es, das Glück zugleich mit dem Feldherrnruhm zu wahren. König Tancred landet selbst in Kalabrien, um den siegreichen Gegner aufzuhalten. Eine Zeitlang stehen sich beide gegenüber, im Sommer 1193, aber Tancred wagt nicht, das Schlachtenlos zu ziehen, und Berthold fürchtet für seine durch Hunger ermatteten Scharen. Er wendet sich in die apulische Grafschaft Molise, während Tancred weiter zieht, und dort vor der Burg Monte Rodone erwartet ihn sein Schicksal: er fällt von dem Stein einer feindlichen Wurfmaschine getroffen. Mit ihren Köpfen büsst die Besatzung den Kaiserlichen den Verlust ihres Führers, der den Sieg an seine Fahnen zu fesseln gewusst hatte[4]). Von Bertholds Geschick weiss selbst eine heimatliche Quelle zu erzählen, die sogenannten Marbacher Annalen[5]), die jedenfalls auf elsässischem Boden entstanden sind, während ein italienischer Mönch gleichfalls von seiner wilden Grausamkeit berichtet, mit der er Burgen zerstört, Kirchen geplündert und Menschen gemetzelt habe[6]).

Mit Berthold endet die glanzvolle Zeit der Herren von Königsberg, da der Name ihrer Burg draussen in der weiten Welt bis in die Berge der Abruzzen und bis zu den Gestaden des Bosporus erklang. Fortan tritt sie wieder in

---

[1]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 147. — [2]) Vgl. Toeche a. a. O. S. 320. — [3]) Vgl. Toeche a. a. O. S. 321. — [4]) Vgl. Toeche a. a. O. S. 321/322. — [5]) S. Annales Marbacenses, Schulausgabe von H. Bloch S. 63: imperator exercitum cum Bertholdo de Kůnegesberch in Apuliam misit ubi interfectus est. — [6]) Et quia quidam Teutonicus nomine Bertoldus imperatoris legatus sororem comitis Laureti uxorem acceperat, totum comitatum Pennensem et Aprutinum consumpsit, castella diruit, ecclesias expoliavit, homines miseros bestiali feritate truncavit, ita quod Teutonicorum humanitas in belluinam videretur mentem mutata s. Chronica monasterii s. Bartholomei de Carpineto in Uhgelli Italia sacra X, 380.

den engern, bescheidenen Rahmen der elsässischen Landesgeschichte zurück.

Zunächst sind es noch Angehörige des Geschlechts der Herren von Königsberg, die uns in Urkunden begegnen. So im Jahr 1200 ein Hartemannus de Cunisberc, der in einer Urkunde des Bischofs von Strassburg für St. Fides in Schlettstadt unter den Zeugen aufgeführt wird, allerdings auf einer Rangstufe, dass in ihm vielleicht der Herr der Burg nicht gesucht und seine Zugehörigkeit zum Geschlecht in Zweifel gezogen werden darf[1]). Anders steht es mit Heinrich von Königsberg, der wohl als der Sohn eines jener drei Brüder angesprochen werden kann. Achtmal erscheint er in Urkunden aus den Jahren 1206—1214[2]). In einer Urkunde des Bischofs von Strassburg für Kloster Neuburg wird er ausdrücklich zu den Zeugen ex ordine nobilium gezählt[3]) und in den Diplomen der Staufer Philipp und Friedrich II. wird er in der Zeugenreihe stets dicht hinter die Grafen gestellt. Würde nicht die ganze Vergangenheit seiner Familie dafür Bürge sein, so könnte man es aus jenen Urkunden mit Sicherheit schliessen, dass auch Heinrichs von Königsberg Kaisertreue ohne Wank und Fehle war. Er steht in dem verderblichen Thronstreit auf Seite Philipps von Schwaben und als der »Knabe von Apulien« im Herbst 1212 den deutschen Boden betritt, ist er unter den Ersten gewesen, die in Friedrich II. ihren »natürlichen Herrn« begrüssten. Als der junge König den Herzog von Lothringen an seine Sache fesseln will, da stellt er ihm als Bürgen neben dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Worms, dem Grafen von Habsburg auch Heinrich von Königsberg, diesen für die Summe von 500 Mark[4]). Am 21. November 1214 erscheint Heinrich urkundlich zum letzten Male bei der Aussöhnung, die Friedrich II. zwischen dem Bischof von

---

[1]) S. Würdtwein Nova Subsidia diplomatica X, 188 nr. 66. Hartemannus de Cunisberc steht unter den Zeugen zwischen dem Schultheiss von Oberehnheim und dem Schultheiss von Schlettstadt. — [2]) In 7 Urkunden der Könige Philipp u. Friedrichs II. (Regesta Imperii V, 1, nr. 137, 150, 674, 718, 725, 751, 752) und in einer Strassburger Bischofsurkunde. — [3]) S. Schöpflin Alsatia diplomatica I, 320 nr. 381 und Würdtwein Nova Subsidia X, 247 nr. 90. — [4]) S. Regesta Imperii V, 1 nr. 674.

Strassburg und dem Herzog von Zähringen vornimmt[1]). Von da ab hören wir aus der Stauferzeit nichts mehr von den Herren von Königsberg. Das Geschlecht scheint erloschen zu sein. Die Urkundenzeugen gleichen Namens, die nachher in der Periode des Interregnum, in der kaiserlosen Zeit noch vereinzelt auftreten, sitzen rechts des Rheins in der Umgegend des Kaiserstuhls, sind schwerlich Edelfreie und dürften eher, wenn sie überhaupt in Zusammenhang mit der Elsässischen Burg gebracht werden sollen, von ehemaligen Ministerialen der Herren von Königsberg abstammen[2]).

Versickert so die geschichtliche Quellenüberlieferung über die Burginhaber, so bleibt sie auf die Frage nach der Gestalt und dem Aussehen der Burg auf dem Königsberge gänzlich stumm, wenn man von dem dürftigen Hinweis auf die beiden Türme des castrum Estufin absieht. Aber an ihre Stelle treten die monumentalen Zeugen der Vergangenheit, gleichsam die steinernen Urkunden. Ehe wir sie reden lassen, vergegenwärtigen wir uns noch kurz die charakteristischen Züge der Staufischen Kultur im Elsass.

Ein goldiger Schimmer wie von Frühsonnenschein liegt über jener Zeit. Alles ist erwacht, alles spriesst, wächst, reift zum Licht. Alte Schranken fallen, neue Bahnen sind geöffnet. Bildung und Literatur sind nicht mehr ein Privileg des Klerus, sind nicht mehr an das stille Kloster gebannt, sondern erscheinen auf dem Markt des öffentlichen Lebens. Neben der Pflege der Fremdsprache, des Lateins, das bisher die Wissenschaft und die Literatur ausschliesslich beherrscht hat, erwirbt sich die deutsche

---

[1]) S. Regesta Imperii V, 1 nr. 752. — [2]) Auf sie hat Kindler von Knobloch im »Oberbad. Geschlechterbuch« II, 337 zuerst aufmerksam gemacht. Die Urkunden beruhen im Karlsruher General-Landesarchiv, Fonds Kloster Thennenbach u. Allerheiligen und stammen aus den Jahren 1251, 1254 und 1271. In ihnen erscheinen Dietricus, Heinricus et Wernherus fratres de Kůnigesperc (Chungesperc). In einem Thennenbacher Lagerbuch von 1341 wird ausserdem erwähnt de Kůnigisberge ministerialis Ber[toldi] comitis de Nůburg. Der letzte Berthold von Nimburg ist um 1200 nachweisbar.

Muttersprache ihr Recht, findet ihr Publikum. Neben der breiten Masse der bäuerlichen Bevölkerung ringt sich der Bürgerstand und aus Edelfreien und Dienstmannen zusammengesetzt eine neue gesellschaftliche Schicht adligen Gepräges empor, die mitten im Getriebe des praktischen Lebens steht, es meistert und lenkt. Der Ackerbau erweitert sich, dem Handel bereiten sich neue Wege, die materielle Kultur ist in stetigem Steigen. Die Gegensätze nationaler Bildungen verwischen sich; für die Antriebe und Fortschritte wissenschaftlicher und künstlerischer Art gibt es weder Stammes- noch Volksgrenzen mehr. Und diese steigende Flut der Wohlfahrt, der Bildung, der Kultur ergiesst sich in breiten Wellen über das alte Grenzland, das Elsass. Unter der kräftigen organisatorischen Hand seiner Staufischen Herzöge ist es zusammengefasst. Eine Kette von Burgen spannt sich am Rande des Gebirgs von Thann über Blicksburg, Kaisersberg, Hohkönigsburg, Bernstein, Ober-Ehnheim, Girbaden bis zu den Ochsensteinen, dem Trifels und nach Hagenau. Sie sind Mittelpunkte der Verwaltung und zugleich des militärischen Schutzes. Unter den emporblühenden städtischen Gemeinwesen steht Strassburg an der Spitze, die alte Stätte römischer Kultur und bischöflichen Lebens. Schon recken sich Bürgersinn und Bürgerkraft, alte Fesseln zu sprengen. Es ist die Zeit, da der politische Schwerpunkt des deutschen Reiches hier am Oberrhein liegt, in diesem gesegneten Garten- und Fruchtlande, »ubi maxima vis imperii esse noscitur« nach dem Worte Ottos von Freising. Und das Elsass ist auf das engste mit dem Reich verbunden, es fühlt sich als sein lebendiges Glied[1]). Noch sind Stadt und Kloster die Brennpunkte des geistigen Lebens: in Strassburg singt

[1]) Wenn die banale Geschichtsauffassung gewisser Kreise im Elsass von einem innigen Zusammenhang des Landes mit dem deutschen Reich im Mittelalter nichts wissen will, so mag ihrer Voreingenommenheit und Unwissenheit das hingehen. Ein Kundiger aber, wie F. Kiener, hätte in seiner Schrift »Die Elsässische Bourgeoisie« und ihrem historischen Überblick immerhin ein bezeichnendes Wort dafür finden dürfen und im Reich nicht bloss »jenen in Rot und Gold thronenden König« sehen, »der überall und nirgends war, manchmal lästig fiel, aber immer die Hand offen hielt Privilegien auszuteilen«. Vgl. a. a. O. S. 5.

Gottfrid das hohe Lied der Leidenschaft und der Liebe, auf Hohenburg versuchen Künstlerhände ein Gesamtbild der Kultur der Zeit zu entwerfen. Von Westen her schreitet diese Kultur im Siegeszuge heran, das Elsass ist die breite Eingangspforte. Neue dichterische Stoffe und Formen, neue wissenschaftliche Anregungen, neue künstlerische Motive werden hereingetragen. Für den Übergangsstil in der Baukunst, für die Anfänge der Gotik wird das Elsass das Versuchsland. Und neben Stadt und Kloster ist die Burg getreten, wo die Kultur ihr Banner entfaltet, wo die politische Kraft des neuen Adels sich spannt und übt, wo andre, verfeinerte Lebenssitte einzieht, wo ungewohnter Liederklang zum Preise der Minne und der Frauen ertönt.

In diesen glanzvollen Rahmen haben wir das Bild der Burg auf dem Königsberge zu zeichnen.

Allerdings fehlt viel daran, dass es in vollen Umrissen erscheinen könnte. Nur Reste sind übrig geblieben und diese zu einem lebensvollen Ganzen zu gestalten, möchte Aufgabe eines Archäologen oder eines kunstgeschichtlich geschulten Architekten sein. Selbst bei der Feststellung dessen, was erhalten ist, wird der Historiker rätlicherweise sich des eignen Urteils meist enthalten und den schärfer blickenden Augen andrer vertrauen[1]). Aus der Hohkönigsburg, die im grossen und ganzen ein Bau aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist, muss der Kern herausgeschält werden, der als die alte romanische Burg aus der Staufischen Zeit angesprochen werden darf. An diesem grandiosen Palimpsest von Stein gilt es die alte, später überdeckte und überfahrne Bauschicht wieder zutage zu bringen.

Der Rücken des Königsberges ist ungefähr einen Kilometer lang. Auf der nach Osten, nach der Ebene und dem Rhein gerichteten Seite erhebt sich die Hohkönigsburg. Wer sie betritt, durchschreitet zuerst einen Zwinger, dann eine Vorburg, ehe er sich zu der Burg mit dem Bergfried wendet. Der Zwinger ist sicher spätere

---

[1]) Am sichersten wird er da gehen, wo zwei so scharfe Antagonisten wie B. Ebhardt und O. Piper übereinstimmen.

Anlage[1]) und in der Vorburg meint man zwar an einigen Stellen älteres Mauerwerk konstatieren zu können, aber im ganzen haben nachträgliche Umbauten hier dessen Spuren so verwischt, dass ein irgendwie gegründetes Urteil, ob der Bereich der alten Burg sich auf diese östliche Vorburg erstreckte, nicht mehr gefällt werden kann[2]). Nur bei mehreren Toren will man noch aus der Gestaltung ihres Rundbogens den romanischen Ursprung herauslesen. So bei dem Tor, das aus der Vorburg nach Norden in den Zwinger sich öffnet und bei zwei Pforten, durch welche der Weg aus ihr zur Burg hinauf steil emporsteigt, beim Eingang und ein Stück weiter aufwärts beim sogenannten Löwentor[3]). Doch ist hiergegen Widerspruch erhoben worden. Das letztere Tor ist jedenfalls später verändert worden, es zeigt auf dem grossen Überlagstein über dem Rundbogen zwei liegende, sich zugekehrte Löwen in rohen Formen ausgehauen, während in der Mitte zwischen ihnen ein später angebrachtes Wappen kaum noch zu erkennen ist. Da der Löwe das Staufische Wappentier war, so würden immerhin die beiden mächtigen Katzen hier ihren guten, begründeten Platz haben[4]). Ob überhaupt in frühester Zeit der Weg zur Burg hinauf genau sich in der Linie bewegte, wie wir ihn heute beschreiten, wird sich schwerlich mehr feststellen lassen[5]). Eine gänzlich abweichende Richtung dürfte er indes kaum gehabt haben. Denn einer alten guten Regel gemäss bietet auf ihm der Kommende seine rechte ungeschützte Seite dem

---

[1]) Vgl Ebhardt »Die Hohkönigsburg im Elsass« S. 34 u. Piper »Burgenkunde [2]« S. 559. — [2]) Vgl. Piper a. a. O. S. 559, der diese Vorburg ausschliessen und höchstens etwa eine Palisadenumzäunung zulassen will, und Ebhardt a. a. O. S. 36, der die alte Vorburg an der gegenwärtigen Stelle annimmt, aber sie in ihrer jetzigen Anlage der Tiersteiner Zeit zuweist. — [3]) Vgl. Ebhardt a. a. O. S. 36/37. — [4]) Piper a. a. O. S. 158/159 tritt mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass das Löwentor erst dem Tiersteiner Neubau angehöre. Beachtenswert ist vor allem unter seinen Gründen der, dass eine derartige Ausschmückung zumal eines äusseren Tors zu romanischer Zeit und noch lange nachher selbst bei ornamental reich ausgestatteten Burgen nirgends vorkomme. — [5]) Piper a. a. O. S. 559 Anm. 2 glaubt auch, dass der Aufstieg zur Hauptburg mit dem jetzigen sich gedeckt habe, doch hält er noch einen andern Eingang im Westen nicht für ausgeschlossen.

Burginsassen dar und zudem zwingt der etwa noch fünfzehn Meter hoch aus der Vorburg schroff emporspringende Felsen, auf dessen westlichem Rande der Bergfried steht, den Zugangsweg in die heutige Linie.

An der Burg selber treten uns grössere Reste des romanischen Baus, die in den spätern Umbau aufgenommen worden sind, entgegen. Sie sind zum guten Teil auch für das weniger geübte Auge erkennbar, schon an den altersgrauen, enggefugten, mächtigen Buckelquadern, aus denen die untern Teile der Aussenmauern der Burg wie des Bergfrieds bestehen. An der Südfront wird ihre Ausdehnung auf zwei Drittel der Höhe geschätzt, gegen Westen sollen sie noch fast bis zur vollen Höhe ansteigen, während sie im Norden nur zum geringern Teil, kaum bis zur Hälfte noch erhalten wären. Der Bergfried gehörte, soweit er noch unversehrt war, fast ganz der romanischen Bauperiode an[1]). Ihn würden wir uns, wenn er erhalten wäre, in der stattlichen Höhe von nahezu 30 Metern zu denken haben, vielleicht oben mit einem gekuppelten Fenster ausgestattet, sowie mit einem zierlichen Bogenfries, wie er zum Teil noch an der Westwand der Burg sich zeigt, sodann mit mächtigen breiten Zinnen gekrönt[2]). Auf der in die Vorburg vorspringenden Felsplatte, auf der sich der Sockel des Bergfrieds erhebt, und an deren Hang sich der Burgweg emporzieht, scheint sich noch eine bauliche Anlage befunden zu haben, die indes heute nicht mehr zu enträtseln ist[3]). Für den romanischen Ursprung der Mantelmauern der Burg sprechen auch noch einzelne kleinere Belegstücke. Dazu rechnet man in der Burghalle links vom Eingang die Reste eines Kämpfergesimses an der südlichen Mauer mit dem Ansatz eines ehemaligen Tonnengewölbes, ähnliche Spuren an der nördlichen Mauer, und vor allem das heute vermauerte grosse dreiteilige Fenster an der Südseite der Burg, von dem noch zwei Bogen und

---

[1]) Vgl. Ebhardt a. a. O. S. 11/12 u. S. 39/40; Piper a. a. O. S. 558/559. — [2]) Vgl. Piper »Soll die Hohkönigsburg neu aufgebaut werden? Eine kritische Studie« 1900 S. 18 19. — [3]) Vgl. Piper, Burgenkunde S. 342, der auf die sechs Kragsteine hinweist, die den Eindruck machten, als ob sie ein ausserordentliches Gewicht zu tragen gehabt hätten.

die beiden Mittelsäulen erhalten und gut sichtbar sind[1]). Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese schlanken Säulen Würfelkapitelle von einfachster Form und schwerfällige attische Basen zeigen, während bei den Ausgrabungen im Schutt gefundene Säulenteile eine viel reichere Ausgestaltung verraten[2]). Es ist sehr wohl möglich, dass diese verschiedenen Säulenreste in ihrer Entstehungszeit um hundert Jahre auseinanderliegen, es werden gewiss auch im Laufe der langen Zeit von 1120 etwa bis 1250 mancherlei Um- und Anbauten an der Staufischen Burg vorgenommen worden sein. Im allgemeinen aber wird man wohl auf Übereinstimmung der Sachverständigen rechnen dürfen, wenn man die Baureste der Staufischen Burg insgesamt ihrem Charakter nach der guten romanischen Zeit zuweist. Da bei den Burgen auf den Bergen die Bauweise meist länger konservativ blieb als bei den Kirchen in der Ebene, so trifft man damit ungefähr in jene Periode, in die auch rein geschichtliche Erwägungen für die Ansetzung der Burggründung führten, in die Zeit bald nach 1100[3]).

Was schliesslich die Ausdehnung der romanischen Burg anbetrifft, so war, wie wir sehen, in keiner Weise mehr zu ermitteln, ob und wie die östliche Vorburg mit inbegriffen war. Dagegen scheinen ziemlich sichere An-

---

[1]) Vgl. Ebhardt a. a. O. S. 12 und 39; Piper a. a. O. S. 559 Anm. 1. — [2]) Vgl. Ebhardt a. a. O. S. 11/13. — [3]) Ebhardt a. a. O. S. 10 ff. will den romanischen Bau der Burg noch um ein volles Jahrhundert vorrücken, an das Ende des 10. und den Anfang des 11. Jahrhunderts. Aber wenn er Stilverwandtschaft einzelner Teile der Burgreste mit den Kirchenbauten von Epfig, Ottmarsheim und Avolsheim betont, so übersieht er ganz den Unterschied zwischen Bauten in der Ebene und auf Bergspitzen. Die Annahme, dass um das Jahr 1000 bereits eine Burg sich auf dem Königsberge erhoben habe, zudem nicht bloss eine Burg, sondern eine Gruppe von Burgen, wie Ebhardt will, widerspricht allen unsern historischen Voraussetzungen. An einer Stelle der Burg, in der nördlichen Mantelmauer, will Ebhardt S. 45 sogar eine vorromanische Bautätigkeit entdecken. Dies führt ebenso wie seine Vorstellung von 4 bis 5 Bergfrieden (S. 9/10), die um das Jahr 1000 auf dem Berg gebaut sein sollen, direkt ins Reich der Phantasie. Ohne Grund nehmen übrigens auch Major-Heitz in ihrer Schrift »Wie man vor Hohenküngsperg gezogen ist und wie es gewunnen wart« S. 28 eine zweite romanische Bauperiode an, in der sie Kaiser Friedrich I. selber am Bau tätig sein lassen.

zeichen dafür zu sprechen, dass sie sich über den tiefen Abschnittgraben hinter der Westmauer noch erstreckte bis zum Gelände des sogenannten grossen Bollwerks. In der nördlichen wie der südlichen Ringmauer sind dort die romanischen Grundmauern gefunden worden, auf der Nordseite will man ferner sogar die alten Wehrgang-Konsolen entdeckt haben und auf der Südseite verrät noch eine Fensteranlage, dass hier in romanischer Zeit ein Gebäude, vielleicht eine Kapelle, gestanden haben mag[1]). Wie im Westen die Angriffsseite geschützt war, ist nicht mehr festzustellen, da grade hier durch den spätern Bollwerksbau tiefgreifende Umwälzungen stattgefunden haben. Vielleicht darf man grade hier einen zweiten Bergfried vermuten, der sich in die ganze Befestigungsanlage ungezwungen einfügen möchte und der mit jener Angabe des Odo von Deuil von den beiden turres am castrum Estufin vortrefflich in Einklang zu bringen wäre[2]).

Wie dem auch sei, darüber kann wohl schwerlich ein Zweifel bestehen, dass diese Staufische Burg mit ihrer reichen Verwendung von Haustein und ihrer keineswegs unbeträchtlichen Ausdehnung eine höchst stattliche Bauanlage war, die mächtig und trotzig von ihrer Felsenhöhe auf die Lande herunterschaute. Die frisch sprudelnde, naiv schaffende schöpferische Kraft der romanischen Bauweise wird an ihr ebenso zum Ausdruck gekommen sein, wie sich ihr feiner Sinn für malerische Wirkung und Stimmung offenbart haben mag. Und bei der Bedeutung, welche die Burg für das Staufische Geschlecht besass, würde es nicht verwunderlich sein, wenn sie etwas von dem Schimmer festlicher Pracht umfloss, der die Kaiserpfalzen jener Zeit zu Gelnhausen, Lautern und Hagenau ausgezeichnet hat.

Jedenfalls ist neben ihrer machtvollen Erscheinung die zweite Burganlage, die sich noch auf dem Rücken des Königsberges befindet, stets stark ins Dunkel geraten. Dazu hat vor allem sicherlich ihre kleinere Form wie ihr kurzlebiges Schicksal beigetragen. Zudem war sie bis auf unsere Tage tief in Waldesdickicht nahezu unsichtbar ver-

---

[1]) Vgl. Ebhardt a. a. O. S. 46; Piper a. a. O. S. 127 u. 253. — [2]) Ebhardt a. a. O. S. 10 vermutet hier einen Bergfried; Piper S. 253 dagegen nimmt hier eine Schildmauer an.

graben, während die Ruinen der Hohkönigsburg weit in die Lande winkten. Etwa dreihundert Meter von dieser entfernt, am westlichen Ende des Felsenkammes erhebt sich jene kleinere Burg, deren Geschichte zum guten Teil aus ihren baulichen Überresten abgelesen werden muss, da die Quellennachrichten über sie ausserordentlich spärlich fliessen. Aber doppelte Vorsicht und Zurückhaltung dürfte hier geboten sein, da umfassende Ausgrabungen bisher nicht vorgenommen worden sind und ein Teil der Trümmer noch von Erde bedeckt, von Strauch- und Buschwerk dicht überwachsen ist.

In die Augen fällt vor allem der mittlere Teil der Burganlage, ein Palas, von dem drei Aussenwände noch ziemlich gut erhalten sind. Er steht auf einem etwa sechs bis acht Meter hoch aufsteigenden Sandsteinfelsen und ist im allgemeinen rechteckig geformt, nur dass die nach Osten gerichtete Giebelwand im stumpfen Winkel gebrochen ist. Westlich schliessen sich auf schmalem Raume Mauertrümmer an, deren Bedeutung jetzt nicht zu erkennen ist, sei es, dass sie Teile eines Gebäudes, einer Ringmauer oder, was das wahrscheinlichste ist, die Überreste eines Bergfrieds sind. Diese bauliche Anlage umfängt ringsum ein Graben, der überall aus dem Felsen gehauen ist und namentlich im Westen wie im Osten fast den Charakter einer steil und tief eingeschnittenen Schlucht annimmt. Jenseit dieser beiden schluchtähnlichen Gräben ist wiederum noch Mauerwerk erkennbar und insbesondere nach Osten, in der Richtung gegen die Hohkönigsburg zu, lässt sich ein über den Felsgrat laufender starker Mauerzug nicht verkennen, dem wiederum eine schluchtartige Felsspalte vorgelagert ist.

Ohne den Ergebnissen weiterer Nachgrabungen vorgreifen zu wollen, wird man doch wohl annehmen dürfen, dass wir es hier mit einer völlig geschlossenen Burganlage zu tun haben, der ein einheitlicher Charakter innewohnt. Die früher vielfach geäusserte und mit der Autorität Viollet le Ducs gestützte Ansicht, dass diese kleinere Burg nur ein vorgeschobenes Werk der Hohkönigsburg sei [1]), wird

[1]) Vgl. Viollet-Le-Duc »Dictionnaire raisonné de l'architecture française« III, 170: s'élevait un fortin; détruit aujourdhui mais dont l'assiette importait à la sûreté de la place.

ebensowenig festgehalten werden können, wie die Vorstellung, dass hier am Westrande des Berges mehrere Burgen sich dicht aneinander gereiht hätten[1]). Die erstere widerlegt durchschlagend die starke grade nach Osten, gegen die Hohkönigsburg gewendete Befestigung, die zweite scheint mir, schon des ausserordentlich beengten Raumes wegen, auf dem die Burgen hier zusammengepresst wären, hinfällig zu sein. Am ehesten wird man sich noch mit der Annahme, dass hier ein Erweiterungsbau der Hohkönigsburg, allerdings von selbständiger Art, vorliege, befreunden können. Immerhin braucht der materielle Tatbestand, dass wesentlich der Palas der Burg nur erhalten, Bergfried und Ringmauern zerstört sind, unsere Vorstellung nicht so stark beeinflussen, dass wir hier nur einen befestigten Wohnsitz oder ein Haus mit beschränkter Verteidigungsfähigkeit sehen wollen.

Mit Recht wird hervorgehoben, dass an dem erhaltenen Bau alles aus einem Gusse sei. Nachträglich scheine sehr wenig daran geändert worden zu sein. Man weist dabei auf die überall gleichmässige Fensterausbildung, den einheitlich auf Kragsteinen geführten Wehrgang, die darin gelegte steinerne Dachrinne u. a. hin, um zu beweisen, dass die Bauteile noch in der ursprünglich ersten Ausführung zutage stehen. Die Mauersteine sind denen der romanischen Nachbarburg sehr ähnlich, etwas kleiner, wie jene am Berge selber gebrochen. Des weitern sind die Sachverständigen darin einig, dass der gesamte Baucharakter in die frühgotische Zeit weise. Dafür spreche die grundsätzliche Anwendung des Spitzbogens, die glatte Profilierung und andres mehr[2]). Wir wissen, dass das in seiner Baukunst meist konservative Elsass jenem aus

---

[1]) Ebhardt a. a. O. S. 4 u. 12 will hier die Spuren von fünf festen Bauten finden, wie am Ostende des Bergs von zwei oder drei Bauten. Sieben oder acht Burghäuser sieht er auf dem Berg: für mich und andre eine unfassbare phantastische Vorstellung. Dagegen hat sich mit Recht schon Piper gewandt und ebenso Major-Heitz in ihrer oben zitierten Schrift. — [2]) Die Literatur über die Oedenburg verzeichnet F. Wolff in seinem »Elsässischen Burgenlexikon« S. 251. Vgl. namentlich Ebhardt, »Zur Baugeschichte der Hohkönigsburg« 1901 S. 3/4, auch den Burgwart II, Nr. 7 und Piper a. a. O. S. 531.

Frankreich geborenen, dem weltbürgerlichen Zuge der Zeit entsprechenden Stil für einige seiner Elemente, wie die Kreuzrippen, von allen deutschen Landschaften zuerst willige Aufnahme gewährt, dann aber in seiner weitern Rezeption sich auffällig langsam gezeigt hat, so dass erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts die neue Richtung zum völligen Durchbruch und Siege gelangte. Eben in jene Zeit, um 1250 etwa, eher etwas später als früher, dürfte wohl auch der Bau dieser Burg zu setzen sein.

Ist für die östliche grössere Burg frühzeitig der Name Estufin überliefert, welcher später der Bezeichnung Königsburg Platz machte, so finden wir merkwürdigerweise für die westliche kleinere Burg keine eigene Benennung. Es ist das eine auffallende Erscheinung, für die eine genügende Erklärung noch fehlt. Dass beide Burgen auf dem Königsberge den gleichen Namen trugen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, es würde allem mittelalterlichen Brauche widersprechen. Sehen wir doch im Elsass in nächster Nachbarschaft die drei Rappoltsteiner, die drei Egisheimer Burgen, die beiden Ottrotter Schlösser usw., alle mit besonderen Beinamen für jede Burg ausgestattet. Mag sich dies nun verhalten, wie es wolle, sicher ist jedenfalls, dass die beiden Burgen ein sehr abweichendes Schicksal gehabt haben. Für jede von ihnen das ihr gefallene geschichtliche Los richtig zu bestimmen, ist gar nicht leicht, da die historischen Zeugnisse aus den beiden nächsten Jahrhunderten, von 1250 bis 1450, und zum Teil darüber hinaus, in solcher Verwirrung und Zusammenhangslosigkeit vorliegen, dass sie die meisten Forscher irre geführt haben. Doch hierin Klarheit zu bringen, mag einer spätern Untersuchung vorbehalten bleiben.

Nur das soll hier am Schluss hervorgehoben werden, dass die Staufische Epoche unzweifelhaft die Glanzzeit der Hohkönigsburg war. Wenn sie auch am Ende des 15. Jahrhunderts noch einmal in weiten prächtigen Formen erstand, die noch heute mit Recht bewundert werden, ihre Insassen, die Grafen von Tierstein, können sich mit den Staufischen Herren von Königs-

berg nicht messen. Unendlich reicher ist freilich unsere Kenntnis von dem Leben und der Rolle der Burg in jener spätern Periode; aber wo uns früher der weite Horizont der Reichspolitik umfing, ist ein eng begrenztes landschaftliches Stillleben getreten, in dem allein die kurze Episode Oswalds von Tierstein, jenes deutschen Condottiere, der ein so tragisches Ende nahm, der typische Niedergang einer ritterlichen Existenz beim Beginn der Neuzeit, noch einmal in die Weltbegebenheiten hinausführt.

Der Freiburger Stadtrodel.

Eine paläographische Studie.

Von

Fritz Rörig.

Mit einer Lichtdrucktafel.

Während die Forschung bis zum Jahre 1902 in dem Freiburger Stadtrodel ein unverdächtiges Original erblickte, und seine Entstehung in die Zeit vor 1218 ansetzte, erhob zuerst Welti gegen diese Annahme anlässlich der Herausgabe der Berner Rechtsquellen Einspruch, und glaubte seine Entstehung kurz vor den Ereignissen des Jahres 1248 ansetzen zu müssen[1]). Noch weiter ging Rietschel. Im Jahre 1905 gab dieser Forscher sein Urteil dahin ab, dass der Rodel frühestens um die Mitte des XIII. Jahrhunderts anzusetzen sei[2]); und 1907 rückte Rietschel die Entstehungszeit des Rodels noch weiter herab, liess ihn unmittelbar vor 1275 entstehen, und erklärte ihn nunmehr für eine Fälschung: »Man hatte in Freiburg künstlich eine Urkunde hergestellt, die sich als Gründungsprivileg des Herzogs Berthold ausgibt; man hatte sie mühsam in archaisierender Schrift geschrieben, und das älteste Stadtsiegel, das man im Stadtarchiv auftreiben konnte, daran gehängt«[3]).

---

[1]) Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Die Stadtrechte von Bern. Aarau 1902. S. LIV. — Joachim (Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B., Festgabe für Hagedorn, Hamburg 1906, 35) und Oppermann (Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst XXV, 278) schlossen sich der Datierung Weltis an. — [2]) Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. 1905 S. 434. — [3]) Tübinger Festschrift für Thudichum. Tübingen 1907 S. 15.

Diese neueren Beurteilungen des Freiburger Rodels blieben nicht unwidersprochen. Zwar die Entstehungszeit vor 1218 gab man auf. Aber mit dem Wechsel der Herrschaft im Jahre 1218 selbst glaubten Flamm[1]) und Keutgen[2]) die Entstehung des Rodels am besten begründen zu können. Konrad Beyerle erblickte in ihm eine unverdächtige Aufzeichnung des Freiburger Rechts aus der Zeit von etwa 1230—1248[3]), und Franz Beyerle schienen die zwanziger, spätestens aber der Anfang der dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts die wahrscheinlichste Entstehungszeit abzugeben[4]).

Bestimmend für diese verschiedenen Datierungen waren zumeist ausschliesslich, oder doch vorwiegend, Fragen der inneren Kritik, der Prüfung des Inhaltes der Urkunde. Auch bei Rietschel, der das Original selbst einer Prüfung unterzogen hat, haben doch in erster Linie Erwägungen, dass einzelne Rechtssätze des Rodels in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht möglich gewesen sein könnten, den Ausschlag gegeben, so sehr, dass die aus der Einsicht des Originals selbst gewonnenen Beobachtungen in ganz wenigen, allerdings sehr weittragenden, Sätzen zusammengefasst, mehr als Beweise zweiter Ordnung erledigt wurden, und dass die Einsicht des Originals bereits durch die Schlüsse aus dem Rechtsinhalt der Urkunde beeinflusst gewesen zu sein scheint. Bemerkungen mehr diplomatischer Art sind dagegen in der Argumentation von Konrad und Franz Beyerle, namentlich bei der Ablehnung der Rietschelschen Annahme der Verfälschung des Rodels, eingestreut; und Konrad Beyerle hat die dringende Notwendigkeit einer neuen Untersuchung des paläographischen Befundes der Urkunde hervorgehoben[5]). Diese Aufgabe wollen die folgenden Ausführungen zu lösen versuchen.

Wenn Rietschel den Rodel eine um 1275 in archaisierender Schrift geschriebene und dazu noch flüchtig her-

---

[1]) Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsfg. XXVIII, S. 434. — [2]) Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. III, 385 Anm. — [3]) Zs. d. Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch. G. A. XXX, 426. — [4]) Untersuchungen z. Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. Deutschrechtliche Beiträge Bd. V H. 1 S. 37. — [5]) a. a. O. 423.

gestellte Fälschung nennt, so ist von paläographischem Standpunkte hierzu zunächst zu bemerken, dass ein Fälscher des 13. Jahrhunderts sich sein Geschäft — falls nicht aus besonderem Anlass eine bestimmte Vorlage nachgezeichnet wurde — im allgemeinen doch leichter gemacht, und, von einigen Schnörkeln und Zieraten abgesehen, in der ihm geläufigen Schrift sein Machwerk niedergeschrieben hat[1]). Denn mit dem völligen Verfall des Urkundenbeweises, der dem Rechtsverfahren der Stammesrechte nur ganz äusserlich eingegliedert war, seit dem 10. Jahrhundert[2]), scheint in Deutschland das Empfinden für den Altersunterschied verschiedener Schriften, auf den ein Fälscher etwa hatte Rücksicht nehmen müssen, für lange hinaus ganz geschwunden zu sein[3]). Und wenn ein Fälscher aus besonderem Anlasse eine Vorlage benutzte und nachzeichnete, verrät sich doch in den allermeisten Fällen der Fälscher durch die Unsicherheit und Unregelmässigkeit seines Duk-

[1]) Vgl. O. Redlich, Über einige kärntn.-salzb. Privaturkdn. des ausgehenden 11. u. 12. Jahrh. M. d. I. f. ö. Gfg. V 364 f.: »Viel gleichgültiger ist man gegen die Schrift; nur beim letzten Falle scheint eine Nachahmung beabsichtigt; aber auch da, wie noch mehr bei den übrigen, verrät uns die Schrift ganz unverhohlen die viel spätere Entstehung.« — Die zahlreichen Fälschungen, welche zu Ausgang des 13. Jahrhunders im S. Matheiskloster zu Trier hergestellt wurden, tragen, soweit nicht bei einigen wenigen Vorlagen benutzt wurden, ganz unverblümt die Schriftzüge ihrer Entstehungszeit. Vgl. Rörig, Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. K. Ergänzgh. XIII 29 Anm. 1; 34 f. und 65, Anm. 1. Die Zahl der S. Matheiser Fälschungen ist mit den hier angeführten Stücken noch keineswegs erschöpft. — [2]) Vgl. Bresslau, Forsch. z. dt. G. 26, S. 63 ff. und Urkundenlehre, 500 f.; Seeliger, M. d. I. f. ö. Gfg. XI, 398; Brunner, Dt. Rechtsgeschichte II 420 und die dort angeführten weiteren Arbeiten desselben Autors; O. Redlich, M. d. I. f. ö. Gfg. Ergzbd. VI 10 u. 12; Stengel, Neues Archiv XXX 650. — [3]) Für das Wiedererwachen einer wirklichen Urkundenkritik in Italien, welche auch die Schrift zum Gegenstand der Untersuchung machte, vgl. die hervorragende urkundenkritische Tätigkeit von Papst Innocenz III. (Krabbo, M. d. I. f. ö. Gfg. XXV, 275 ff.); über Schriftvergleichung in dem Verfahren der Gerichte Bolognas seit der Mitte des 13. Jahrhunderts: Kantorowicz, Qu. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. IX 38 ff. Mit dem kanonistischen Recht kamen gegen Ende des 13. Jahrhunderts die von Innocenz III. aufgestellten, in die Dekretalensammlung Gregors IX. übernommenen urkundenkritischen Sätze auch nach Deutschland und wurden dort den deutschen Verhältnissen angepasst. Vgl. Stengel, a. a. O. 652 ff.

tus, durch ganz naive und willkürliche Verstösse gegen die Formen, unter denen sein angeblich echtes Produkt hätte entstehen müssen, oder durch das Auftreten von späteren, der dem Fälscher geläufigeren Schrift entstammenden Eigenheiten [1]).

Überschaut man nun von diesem Gesichtspunkte aus den Rodel, so ist das Ergebnis ein negatives. Die überaus stattliche Urkunde — sie hat bei einer Breite von 43,7 cm eine Länge von nicht weniger als 109,7 cm — weist von der ersten bis zur letzten Zeile eine schöne, sichere und gleichmässige [2]) Minuskelschrift auf, die durchaus nicht zu der mühsamen und gar flüchtigen Arbeit eines archaisierenden Schreibers passen will. Nur in den ersten beiden anderthalb Zeilen ist eine Sonderheit festzustellen: Während sonst die Oberlängen durchweg nach rechts umgebogen in einen kurzen Haarstrich auslaufen, oder in einem kurzen Knick heruntergezogen sind, sind hier die Oberlängen, zum Teil wenigstens, ein wenig reicher gestaltet. Aber auch diese Sonderheit hat keinen archaisierenden Charakter. Es handelt sich nicht um Nachahmung etwa der verschlungenen Oberlängen, die man in einer Urkunde des 12. Jahrhunderts erwarten dürfte, sondern nur um Anbringung eines Häkchens an dem oberen Schaft [3]) — und diese Sonderheit dürfte ihren Ursprung darin haben, dass der Schreiber dieser Urkunde, sonst mit der Schrift kleinerer und weniger bedeutender Urkunden beschäftigt, dieses nach inhaltlicher Bedeutung und Grösse

---

[1]) Vgl. das klassische Beispiel der Reichenauer Fälschungen: Brandi: Die Reichenauer Urkundenfälschungen, Heidelberg 1890, 51 ff. 54 f. und die Tafeln. — Von weiteren, in grosser Zahl vorhandenen Beispielen nenne ich noch: Wiegand, Die ältesten Urkunden f. S. Stephan i. Strassburg. Diese Zs. NF. IX, 410 ff. — Selbst bei einem solchen Meisterstücke mittelalterlicher Fälschungskunst, wie es die Osnabrücker Fälschungen darstellen, ist es dem Fälscher unmöglich, seinen eigenen Duktus völlig zu verleugnen. Vgl. darüber jetzt: Tangl, Arch. f. Urkundenfg. II 250 ff., bes. 254 f. — [2]) Vgl. die Schriftprobe I der beigegebenen Tafel. Hier sind absichtlich einige Zeilen (24—30) aus der ersten und einige Zeilen (68—70) aus der zweiten Hälfte ausgewählt, um die Gleichmässigkeit der Hand zur Anschauung zu bringen. — [3]) Vgl. die Abbildung der ersten Zeilen des Rodels bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Tafelband zu Band I, Taf. 1. Freiburg 1828.

des zu leistenden Schreibwerkes in gleicher Weise hervorragende Stück in etwas feierlicherer Schrift schreiben wollte — aber bereits nach anderthalb Zeilen zu dem ihm geläufigen Duktus zurückkehrte.

Doch zunächst zu Rietschels Beweisführung. Was den gegen den Schreiber des Rodels erhobenen Vorwurf der Flüchtigkeit betrifft, so ist der erste der von Rietschel angeführten Flüchtigkeitsfehler[1]) zu streichen. Denn der Rodelschreiber schreibt in Z. 29[2]) gar nicht »genoh«, sondern ganz richtig »genoz«, wie auch Z. 25. Nur verwendet er in Z. 29 die ältere, hochgezogene Form des **z**, welche dem **h** ähnlich sieht, und daher zu der irrtümlichen Lesung die Veranlassung gegeben hat. Was noch an Schreibfehlern verbleibt, dürfte bei der ausserordentlichen Masse des zu leistenden Schreibwerkes — zählt doch der Rodel nicht weniger als 87 sehr breite Zeilen — nicht so schwer ins Gewicht fallen, zum mindesten nicht die Vermutung, dass der Rodel »eine für einen vorübergehenden Zweck in aller Eile hergestellte Fälschung« sei[3]), ausreichend stützen.

Aber auch für die Behauptung der künstlich archaisierenden Schrift hat Rietschel einen wirklichen Beweis nicht erbracht. Denn das einzige Argument, welches Rietschel hier vorbringt, dass für den Rodel die inkonsequente Verwendung verschiedenartiger Abkürzungen charakteristisch sei[4]), erweist sich als wenig stichhaltig. Gewiss weist die Schrift des Rodels für die nämlichen Abkürzungen nebeneinander verschiedene Formen auf — z. B. für das »us« am Ende das bekannte herumgeschlungene Zeichen (9) und die strichpunktartige, hinter **b** bevorzugte Abkürzung (;)[5]); gewiss auch hat der allgemeine Abkürzungsstreit neben einander verschiedene

---

[1]) Festschrift für Thudichum 26 Anm. 2. — [2]) Vgl. die Tafel. — [3]) Rietschel a. a. O. 27. Mit vollem Recht weist F. Beyerle a. a. O. 36 f. auf die Unwahrscheinlichkeit hin, dass man lediglich zur Einführung zweier Rechtssätze sich die Mühe gemacht haben würde, eine solche Riesenurkunde mühsam in archaisierender Schrift zu schreiben. — Das Moment der eiligen Herstellung macht den ganzen Vorgang noch unwahrscheinlicher. — [4]) a. a. O. 27, Anm. 1. — [5]) In den auf der Tafel abgebildeten Zeilen kommen leider zufällig diese Abkürzungen nicht vor.

Formen[1]), oder es findet sich neben dem tironischen Zeichen für **et** auch gelegentlich die Ligatur (&)[2]), und macht sich ein gewisser Formenreichtum in der Gestaltung einzelner Buchstaben bemerkbar; — aber diese Eigenschaft teilt der Rodel mit der Mehrzahl von Urkunden aus der Zeit des Überganges von der früheren diplomatischen zur gotisch-diplomatischen Minuskel; für eine künstlich archaisierende Schrift sind diese Argumente allein jedenfalls nicht verwendbar.

Gegen die Annahme einer künstlich archaisierenden Schrift spricht also ein genauerer Überblick über die gleichmässigen und durchaus einheitlichen Züge des Rodelschreibers. Wenn also die Rietschelsche Annahme einer Entstehung des Rodels um 1275 paläographisch unterstützt werden sollte, so könnte dies nur dann geschehen, wenn sich die Rodelschrift so, wie sie ist, als für 1275 möglich nachweisen liesse. Nun besitzen wir gerade für das Jahr 1275 eine Urkunde der Freiburger Behörden[3]); aber ein Blick auf diese Urkunde genügt, um sogleich zu sehen, dass eine grosse Spanne Zeit zwischen der Entstehung des Rodels und der letztgenannten Urkunde gelegen haben muss[4]). Nicht viel besser steht es aber mit einem Vergleiche der Schrift des Rodels mit der bekannten Freiburger Verfassungsurkunde von 1248[5]). Zwar ist bei der sorgfältigen Minuskelschrift, in welcher diese Urkunde geschrieben ist, der Gegensatz nicht so frappant wie bei dem Stücke von 1275. Aber ein Hinweis auf die 1248

[1]) Vgl. Z. 26 *(presumat)* und *(quod)* mit Z. 69 *(dominus)*. — [2]) Vgl. Z. 69 u. Z. 70. — [3]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24 20. 1275 Febr. 23. Vgl. Tafel Nr. IV. — [4]) Durch den kursiven Charakter der Schrift von IV wird das vom Rodel Unterscheidende besonders betont. Als charakteristisch für den Gegensatz beider Schriften sei auf die Formen des **d** verwiesen. — Wie sehr aber auch die diplomatische Minuskel von 1275 gegen die Schrift des Rodels absticht, dafür vgl. Steffens, Lateinische Paläographie, H. III, Taf. 77, 2 (Urkunde Rudolfs von Habsburg für Freiburg i. Ü.): Hier **a** mit geschlossenem vorderen Haken, **s** am Ende in der Form der **8**, endlich **d** mit herübergeschlungener Schleife. — [5]) Orig. Stadtarchiv Freiburg. Vgl. Tafel Nr. III. Auch Schreiber, a. a. O. Tafel I, 2 bringt eine Nachzeichnung. — Um 1248 wollte Welti den Rodel ansetzen; ein wenig später Rietschel in seiner Abhandlung von 1905. Vgl. oben S. 38.

durchweg gebrochenen Unterlängen gegen die durchweg rund auslaufenden Unterlängen des Rodels genügt auch hier schon, um zum mindesten die Vermutung für einen gewissen zeitlichen Abstand zwischen Rodel und Urkunde von 1248 zu erbringen.

Ganz anders gestaltet sich dagegen das Bild, wenn eine andere Urkunde der Freiburger Behörden zum Vergleiche herangezogen wird, jene Urkunde, auf welche Flamm wegen des frühesten Vorkommens der Consules aufmerksam gemacht hat[1]), und die das Datum 1223, Februar 26, trägt[2]). Zwar macht die Schrift dieser Urkunde zunächst einen gedrungeneren Eindruck und weist eine stärkere Verwendung von Abkürzungen auf, als die Schrift des Rodels. Doch liegt der Grund hierzu sehr nahe. Ist doch der Rodel eine Urkunde von grosser Bedeutung, mit der man daher auch bei der äusseren Ausstattung etwas verschwenderisch umging, während man bei der einen einfachen Rechtsfall bezeugenden Urkunde von 1223 mit dem kostbaren Pergament sparsamer verfuhr, die Zeilen enger schrieb, und die Buchstaben so mehr zusammenpresste. Vergleicht man aber die Schriftzüge beider Urkunden im einzelnen, so ergeben sich ganz auffallende Ähnlichkeiten. Die g, ein Buchstabe, der in der Ausgestaltung der unteren Schleife dem individuellen Duktus grosse Freiheit lässt, sind ganz übereinstimmend; ebenso deckt sich die Ligatur von **ct** (I 28 u. II 2)[3]), und die **Q** und **R** scheinen wie von einander abgezeichnet (I 27 u. II 2, I 70 u. II 2). Unter- wie Oberlängen erfahren in beiden Stücken die gleiche charakteristische Gestaltung. Am Ende auftretendes **t** zeigt am Ende des oberen Schafts den gleichen schräggestellten Querstrich, und am unteren Haarstrich des Hauptstrichs den gleichen angehängten quadratischen Punkt (I 69, *amiserit* u. II 3,

[1]) a. a. O. 431. — [2]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24/20. Freiburg. Vgl. Tafel Nr. II. — [3]) Die römischen Zahlen verweisen auf die einzelnen Stücke der beigegebenen Tafel, die deutschen auf die Zeilen. — Da die wenigen hier beigegebenen Zeilen des Rodels nicht genügen, um alle Einzelheiten zu belegen, wird gelegentlich auf die bereits angeführte Wiedergabe der ersten Zeilen des Rodels bei Schreiber zurückgegriffen werden müssen; wo auch diese versagt, wird das Original mit Zeilenangabe zitiert.

transeunt); und denselben bezeichnenden Punkt finden wir an dem unteren Haarstrich anderer Buchstaben, wenn sie das Wort abschliessen; z. B. bei **a** (I 27, *bona* u. II 2, *noticiā*, **e** (I 27 *ē* und II 5 *ē*), **m** (I 24 *ipsum* und II 6 *volum̄*) und **r** (I 27 *moritur* und II 32, *Heinr̄*). Schon hier sei auf die zunächst ziemlich belanglos erscheinende gemeinsame Abkürzung für **con** (»umgestürztes **c**«) verwiesen (I 27 *consules* und II 1 *consules*). Für **ur** finden wir die gleiche Form der Abkürzung (I 26 *transgreditur*, II 1 *Friburc*); ebenso für **er** (Rodel Z. 20: *negaverit*, II 2 *universa*), während **ir** in beiden Fällen durch übergeschriebenes **i** wiedergegeben wird (Tafel bei Schreiber Z. 2 *proprium*, II 9 *virgini*). Die Vermutung für eine weitgehende Verwandtschaft beider Hände steigert sich aber zur Gewissheit ihrer Identität durch die Tatsache, dass I und II für eine Reihe von Schriftzeichen in gleicher Weise nebeneinander die nämlichen Schriftzeichen verwenden. Und diese Erscheinung begegnet in einer Reihe von sehr charakteristischen Beispielen. Für **z** findet sich nebeneinander die ältere langgezogene und die jüngere niedrige Form (I 29 u. 25 *genoz.* u. II 33, *Wazzarius, Kotzo, Metzingen*). Auch das **x** begegnet in I u. II je in zwei Formen: das einemal ist der nach unten gezogene Haarstrich rechts, das anderemal links herumgeschlungen (I 25 u. 30 *XXIV* u. *uxore* u. II 7 u. 1 *uxor* u. *XXIV*). Von **u** begegnet nebeneinander die spitze und die runde Form (I 27 *Quicumque* II 1 *Cůnradus causidicus*). Die Abkürzung für **us** trägt beide Male die gleiche Form und ist in gleicher Weise dem letzten Buchstaben angefügt (Rodel Z. 16 *eductus*, II 6 *volumus*); nach **b** findet sich für **us** auch der Strichpunkt (Tafel bei Schreiber Z 1 u. II 1: *omnibus*). Der Buchstaben **d** tritt sogar in je drei Formen nebeneinander auf: einer einfachen, senkrechten (I 24 *vendit* u. II 1 *Causidicus*), einer senkrechten mit Seitenhaken (I 29 *dabitur* u. II 1 *de*) und endlich einer gebogenen, runden Form (I 24 *postmodum* u. II 1 *Cůnradus*). Einen besonderen Formenreichtum weist in I wie II das **r** auf. Von der frappanten Ähnlichkeit des Majuskel-R am Anfang des Wortes war oben bereits die Rede. Der senkrechte Hauptstrich schliesst entweder mit der Linie ab, und ist dann

nach rechts oben abgeschrägt (I 24 *eorum*, II 8 *Friburc*) oder ist unter die Linie nach links gebogen verlängert (I 71 *refrenari*, II 6 *venire*). Nach o und p findet sich beide Male das sog. runde r (I 24 *maiorem*, II 7 *uxor*; I 30 *proprio*, II 6 *presentes*). Mit a findet sich gelegentlich Majuskel r ligiert (I 25 *Martini*, II 28 *incarnationem*). Majuskel r begegnet auch am Ende des Wortes: (letztes Wort des Rodels; auf der Tafel nicht abgebildet: *accipiatur*, II 32 *Heinr*[*icus*]). Endlich sei noch auf das gemeinsame Vorkommen von drei Formen des Schluss-s hingewiesen (I 24 *civitas*, II 1 *universitas*; I 27 *burgensis*, II 6 *etatis*; I 29 *civitatis*, II 35 *fratres*). Die zuletzt genannte Form des Schluss-s weicht in II allerdings insoweit von I ab, als der obere Haken in I nach seitwärts verlängert ist, in II aber nicht. Und da muss hervorgehoben werden, dass sich auch sonst in den Schriftzeichen von I einige wenige Teile entdecken lassen, für die sich in II die entsprechenden Vergleichspunkte nicht ergeben. Auf diese wird weiter unten noch zurückzukommen sein; und gerade diese Abweichungen werden uns willkommene Hilfsmittel an die Hand geben, um den zeitlichen Abstand des Rodels von der Urkunde von 1223 zu fixieren. Denn nur durch eine zeitliche Differenz zwischen Schriftstücken derselben Hand sind sie zu erklären; das beigebrachte Material dürfte aber soweit zwingend sein, dass an der Gleichheit der Hände von I und II nicht mehr gezweifelt werden kann[1]).

Von der Hand eines Mannes, der im Februar 1223 eine Urkunde der Behörden Freiburgs niederschrieb, rührt also der Rodel her. Durch diese Tatsache ist der Rietschelschen Hypothese — der Stadtrodel eine Fälschung von 1275[2]) — der Boden entzogen.

* * *

[1]) Vgl. die beherzigenswerte Warnung bei Bresslau, Urkundenlehre I 917: »Während ein Schreiber wohl für gewisse Buchstaben immer dasselbe Zeichen wählt, stehen ihm oft für die anderen Buchstaben mehrere Zeichen zur Verfügung. Nichts ist infolge dessen gefährlicher, als allein wegen der verschiedenen Gestalten eines oder mehrerer Buchstaben ohne genügende Berücksichtigung anderer Umstände mehrere Schreiber zu vermuten«. — [2]) Die inneren Gründe, welche K. Beyerle a. a. O. und F. Beyerle a. a. O. 28 ff. gegen

Der Wunsch, für die genauere zeitliche Fixierung des Rodels noch weitere Daten zu gewinnen, findet durch den Quellenbefund eine unerwartete Stütze. Denn unser Vergleichsmaterial ist noch nicht erschöpft. Die für die ältere Geschichte Freiburgs so wichtigen reichen Urkundenbestände des in einer Freiburger Vorstadt gelegenen Klosters Tennenbach, denen wir das für die Rodeluntersuchung so wertvolle Stück von 1223 verdanken, enthalten noch drei weitere Stücke, welche mit der uns bekannt gewordenen Hand eine auffallende Verwandtschaft zeigen. Ihren Ausstellern nach scheint es allerdings fast ausgeschlossen, eine innere Verwandtschaft dieser drei Stücke ihrer Entstehung nach auch nur anzunehmen, oder sie gar mit dem Schreiber der Urkunde von 1223 und des Rodels in Beziehung bringen zu wollen. Nennt doch die erste der jetzt zu betrachtenden Urkunden, in der objektiven Form der Notitia gehalten, die Witwe des soeben verstorbenen Markgrafen Heinrich von Hachberg als Ausstellerin[1]); während die beiden letzten Stücke in subjektiver Form gehalten sind und einmal[2]) den Grafen Conrad von Urach, Herrn von Freiburg und seine drei Brüder, und dann gar den vom Konstanzer Bischof als geistlichen Richter ernannten Pfarrer von S. Peter zu Waltkirch als Aussteller[3]) führen. Gewiss zunächst ein sehr zweifelhafter

---

Rietschels Hypothese vorgebracht haben, liessen sich aus dem Inhalt des Rodels selbst noch ergänzen. Sieht doch der Rodel zwei Fälle mehr von Huldverlust, als der Bremgartner Text (R. §§ 37 u. 70: bei Hehlsühne und gegenüber dem Salmann des extraneus). Auch im Verhältnis von Br. 24 zu R. 62 hat der Rodel die entschieden schärferen Bestimmungen zugunsten des Stadtherren — was natürlich mit der Annahme einer Fälschung des Rodels, gegen den Stadtherrn gerichtet, unvereinbar ist. Unverständlich wären auch in einer derartigen Fälschung Sätze über die Steuerfreiheit der stadtherrlichen Ministerialen und Zuweisung der Güter des ungetreuen Vormundes an den Stadtherrn.

[1]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24/51. Mussbach. 1231. — Druck bei Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis. V 179. — Schriftprobe: Tafel Nr. VI. — Weiterhin zitiert: V. — [2]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24/17. Freiburg [1237]. — Druck bei Schöpflin a. a. O. V 202 f. — Schriftprobe: Tafel Nr. VI. — Weiterhin zitiert: VI. — [3]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24/56. Theningen. Kammergut [1250]. Dieses Datum nicht ganz zutreffend; vielmehr geht aus dem auf 1250 datierten Stücke hervor, dass unsere

Befund, um die Identität der Hände dieser Urkunden auch nur vermuten zu wollen. Doch bei genauerem Zusehen ändert sich das Bild. Schon der Ausstellungsort der ganzen Gruppe ist der gleiche, Freiburg. Genannt ist er zwar nur in der Urkunde des Pfarrers von S. Peter. Für die beiden übrigen Stücke lässt sich aber Freiburg mühelos als Ausstellungsort nachweisen. In Gegenwart der von der Beerdigung des Markgrafen Heinrich heimkehrenden Leidtragenden, so erfahren wir aus der Urkunde der Witwe des Markgrafen, ist dieser Akt zustande gekommen; und da, wie wir aus dem Nekrolog des Klosters wissen, Markgraf Heinrich auf dem Klosterfriedhof beigesetzt war[1]), so ergibt sich Freiburg als Ausstellungsort. Bei der Urkunde des Freiburger Grafen Conrad liegt Freiburg als Ausstellungsort ohne weiteres nahe; zumal eine auf dieselbe Sache bezügliche Urkunde der Mutter des Grafen, Adelheid, und seiner drei Brüder als Ausstellungsort das Freiburger Münster[2]) nennt und die Anwesenheit des Schultheissen unter den Zeugen betont[3]). Eine weitere gemeinsame Eigentümlichkeit der drei Stücke ist noch der auffallende Mangel einer Datierung, dem in der Urkunde der Witwe des Markgrafen Heinrich von Hachberg von anderer Hand durch Nachtrag eines Datums abgeholfen wurde[4]).

S. 47

Doch zunächst die äusseren Merkmale, in erster Linie aber die Schrift!

Bei dem grossen zeitlichen Abstande der zwischen diesen drei Stücken sowohl unter sich wie zu der

---

Urkunde 1246—47 anzusetzen ist. — Schriftprobe: Tafel Nr. VII. Weiterhin zitiert: VII.

[1]) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, h 9. — [2]) »in ecclesia de Friburc«; gemeint wohl die Turmhalle des Münsters. Vgl. F. Beyerle a. a. O. 57 und 58 Anm. 1. Diese Urkunde dürfte die von F. Beyerle a. a. O. vorgetragene Ansicht, dass in Freiburg im 13. Jahrhundert der Stadtherr vor der Bürgerschaft zu Gericht sass, stützen; sind doch in ihr Stadtherr (Witwe Adelheid mit 4 Söhnen) und Schultheiss von Freiburg mit anderen Freiburger Bürgern in der auch sonst als Gerichtsstätte erkannten Turmhalle des Münsters tätig; vorausgesetzt freilich, dass hier Adelheid und ihre Söhne nicht etwa nur als Partei fungierten. — [3]) Druck bei: Schoepflin, Historia Zaringo Badensia V, 201 f. — [4]) Vgl. V, 20.

Freiburger Urkunde von 1223 liegt (V: 1231; VI: 1237; VII: 1246/47) — es verteilen sich also diese vier Urkunden über einen Zeitraum von 23 bis 24 Jahren — wird man nicht ein völlig gleiches Schriftbild bei allen einzelnen Stücken erwarten dürfen, vielmehr den allgemein festzustellenden Entwicklungsgang der Schrift, vor allem aber ein für den allmählichen Wandel einer Hand sehr gewichtiges Moment, das Altern des Schreibers, in Betracht zu ziehen haben. Ebensowenig wie beim Vergleich des Rodels mit der Urkunde von 1223 ergibt sich für diese zweite Vergleichsgruppe ein Übereinstimmen auf den ersten Blick; aber bei genauerer Prüfung, so glaube ich, lässt sich auch hier der Beweis mit gleicher Zuverlässigkeit führen.

Ein scheinbar sehr nebensächlicher Umstand liess mich bei der Durchsicht einer sehr beträchtlichen Zahl von Urkunden des Karlsruher Landesarchivs aus den Jahren 1180 bis etwa 1300 gerade diese Urkunden zusammenfinden. Während sich nämlich in allen übrigen durchgesehenen Urkunden die Abkürzung für »con« am Anfang des Wortes auf die Grundform 9 (z. B. III 3 *coniuratis*) zurückführen lässt[1], verwenden I, II, V, VI und VII das »con«, wenn abgekürzt, ausschliesslich in der tironischen Form des »umgestürzten c«: ɔ (I 27 und II 1: *consules*; V 19, *conventus*; VI 10, *consecrationem*; VII 1, *constitutus*). Und dass es sich hier nicht nur um ein Spiel des Zufalls handelt, dass vielmehr die Form 9 wirklich als die im 13. Jahrhundert für den Oberrhein ausschliesslich im Gebrauch befindlich zu gelten hat, lehrt eine Durchsicht der zahlreichen Abbildungen, welche einer jüngst erschienenen Studie über das Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert beigegeben sind[2]. Unsere Gruppe steht also in der konsequenten Verwendung von ɔ ganz isoliert da; und da, wie wir wissen, ɔ die ältere Form ist, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts von der jüngeren

[1]) Mit zwei Ausnahmen: Urkunde Tennenbach 24/47. Langenbogen. 1296 Jan. 22 hat für »con« eine Abart des umgestürzten c; und Urkunde S. Märgen 13/18 1248—62 verwendet beide Formen nebeneinander. — [2]) B. Heinemann, in den Abhandlungen z. mittl. u. neueren Gesch. hrsgb. von v. Below, Finke, Meinecke Heft 14. Berlin, Leipzig 1909.

Form 9 verdrängt wird[1]), so hebt sie sich in diesem Falle durch Verwendung eines veralteten Schriftzeichens von dem fortschrittlicheren gleichzeitigen Urkundenmaterial des Breisgaus ab.

Für den weiteren Schriftvergleich wird es dem Leser ein leichtes sein, an Hand der oben bei dem Vergleiche von I und II gegebenen Gesichtspunkte den Vergleich auf V, VI und VII noch auszudehnen. Er wird derselben Ligatur **ct** wieder begegnen; (V 9 *effectui*, VI 1 u. VII 1 *inspecturis*); er wird die charakteristische Form des **t** am Ende antreffen (V 9 *mancipavit*, VI 2 *redigunt[ur]*, VII 4 *delegaverat)*, ebenso die Vorliebe des Schreibers für den an den unteren Haarstrich das Wort abschliessender Minuskelbuchstaben angefügten Haken (z. B. **a**, **o**, **e**, **m**, **r**). Der Buchstabe **z** kommt in V und VI nicht vor; aber in VII begegnet noch zweimal die verlängerte Form des **z** (VII 9 *Krotzingen*). Die beiden Formen des **x** begegnen fortgesetzt neben einander (V 1 *maxime*, V 2 *exemplum*; VI 3 *exempla*, VI 9 *XII*; VII 1 *Iudex*, VII 5 *extraneos*). Die im Vergleich von I und II festgestellten drei Formen des **d** kehren auch hier wieder (V 9 *traditione*, V 5 *quodam*, V 2 *videlicet*; VI 1 *de*, VI 13 *dedimus*, VI 3 *faciendi*; VII 5 *hereditario*; VII 1 *Briscoudia*; VII 5 *devolutum*). Die Nachprüfung der Abkürzungszeichen führt zu dem nämlichen Ergebnisse; nur dass der Schreiber in V und VI ein anderes Zeichen für **ur** wählt (V 2 *servetur*, VI 1 *Friburc*), in VII aber wieder zu seiner alten Form zurückkehrt (VII 1 *inspecturis*). Das Abkürzungszeichen allgemeiner Art, von dem im Rodel drei Formen neben einander begegnen (I 26 *quod*, I 71 *gracie*, I 69 *domino*), behält diese drei Formen in V, VI und VII bei; nur in II lässt sich die zuletzt aufgeführte Form nicht belegen. Für den Vergleich der einzelnen Stücke untereinander sei noch auf das **K** in II und V (II 33 *Kotzo*, 34 *Kobinus* u. V 17 *Kolaer*; ferner auf die Gleichheit ganzer Wortbilder verwiesen: V 19 u. VII 2: *H(enricus) novi castri decanus*; VI 1, 2 u. VII 1, 2: *Omnibus Christi fidelibus presentem paginam inspecturis ... rei gestae notitiam)*.

---

[1]) Wattenbach, Anleitung z. lat. Paläographie. 3. Aufl. 61.

So spricht auch hier der paläographische Befund entschieden für eine Identität der Hände von V, VI und VII unter sich und mit I und II; aber die auffallende Tatsache, dass hier vier Urkunden verschiedener Aussteller — wenn wir zunächst vom Rodel absehen — auf denselben Schreiber zurückgehen sollen, verlangt doch noch eine nähere Motivierung. Eine Prüfung des rechtlichen Inhaltes der Urkunden könnte hier weiterführen, und deshalb seien zunächst Regesten der Stücke wiedergegeben.

1. 1223 Febr. 16. Schultheiss Conrad von Freiburg, die vierundzwanzig consules und ganze Gemeinde von Freiburg beurkunden, dass der Freiburger Bürger Conrad Grozze und seine Gattin Hilterudis ihren Hof mit Zubehör vor den Mauern Freiburgs dem Kloster Tennenbach in rechtmässiger Schenkung übertragen hatten; dass aber Hugo von Krotzingen Einrede gegen die Schenkung erhoben habe, da er Erbe der übertragenen Güter sei. Durch Vermittlung Dritter habe sich aber Hugo und sein Bruder von der Witwe des inzwischen verstorbenen Conrad Grozze durch Übertragung eines Hauses abfinden lassen, und auf jedes weitere Einspruchsrecht gegen Verfügungen über das Erbe verzichtet. Die Witwe und Freiburger Bürgerin Hiltrudis habe sodann als Seelgerät für sich und ihren verstorbenen Gatten dreissig Mark dem Kloster gestiftet; und das Kloster habe seinerseits der Witwe den Hof Versteten[1]) geschenkt. Hiltrudis habe sodann durch den damaligen Abt den Hof auf dem Altar der Klosterkirche der Schutzheiligen des Klosters schenken lassen. Der Abt habe ihr den Niessbrauch des Hofes gegen einen Rekognitionszins von zwei Denaren eingeräumt, und zugleich die Verpflichtung übernommen, dass das Kloster ihr eine lebenslängliche Jahresrente in der Höhe von 60 Scheffel Getreide zahle. Jedes Erheben eines Rechtsanspruches aus diesem Vertrage seitens der Erben der Hiltrudis soll ausgeschlossen sein. Verhandelt 1223 Febr. 16 zu Freiburg im Hause (curia) der Hiltrudis in der

[1]) Vörstetten (Emmendingen). Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. 2. Aufl. Heidelberg 1904, 1905.

Diele vor der Stube (in solario aute stupam) in Gegenwart folgender Zeugen: »Cůnradus causidicus, frater illius Hermannus, Hugo de Krotzingen et frater suus Heinricus, Heinricus Morsarius, Johannes monetarius, Heinricus Wazzarius, Albertus Kotzo, Albertus de Metzingen, Hesso, Ulricus Stambelarius, Cůnradus Pastillus, Hermannus Kobinus«. Dazu der Abt von Tennenbach und fünf Mönche. Es wird noch die Schlussklausel zugefügt, dass Hiltrudis sich im Falle widriger Naturereignisse mit einem Teile der Jahresrente begnügen will. Siegel der Stadt. Zerstört.

2. [1231 Januar; Notitia, unpersönliche Form]. Es wird beurkundet, dass der verstorbene Markgraf Heinrich [von Hachberg] bei der Teilnahme am Hochamt zu Karfreitag in Tennenbach über seinen Begräbnisplatz und sein Testament im Kloster Verfügung getroffen, in der Woche nach Ostern »in castro Burchein«[1]) in Gegenwart und unter Zustimmung seiner Gattin und seiner beiden Söhne die zu Tennenbach getroffenen Verfügungen rechtsverbindlich gemacht und dem Kloster Můssbach[2]) mit Zubehör zu dauerndem Eigentum geschenkt habe. Nach dem nicht lange darnach erfolgten Tode des Markgrafen habe die Witwe in Gegenwart vieler Teilnehmer am Leichenbegängnis ihres Gatten dessen Schenkung wiederholt und die vorliegende, mit dem Siegel ihres verstorbenen Gatten besiegelte Urkunde ausstellen lassen. Zeugen: Elf weltliche Herren, der Abt von S. Peter, Abt und ganzer Konvent von Tennenbach, Heinrich, Dekan von Neuenburg u. a. [1231: von anderer Hand zugefügt.] Siegel des verstorbenen Markgrafen. Zerstört.

3. [ca. 1237][2]). Graf Conrad von Urach, Herr von Freiburg, und seine Brüder Berthold, Heinrich und Gotfried, beurkunden, dass ihr Vater eine Kapelle im Wirtschaftshofe des Klosters Tennenbach gestiftet, einen Teil der Kosten noch bei Lebzeiten beglichen habe, und dass sie, die Söhne, mit Zustimmung ihrer Mutter Adelheid bei Einweihung der Kapelle auf einen ihnen von seiten des

---

[1]) Burgheim (Breisach) Krieger a. a. O. — [2]) Mussbach (Emmendingen) Krieger a. a. O.

Klosters zustehenden Zins in der Höhe von zwölf sol. zur Ausstattung der Kirche verzichtet hätten. Die Urkunde wird ausgestellt, um den Verzicht auch für die Erben des Ausstellers verbindlich zu machen. Siegel des Ausstellers.

4. [1246/47]. C., Pfarrer zu S. Peter in Waltkirch, vom Konstanzer Bischof bestellter Richter im Breisgau, beurkundet auf einer Gerichtssitzung in der S. Martinskirche zu Freiburg, dass der Abt Rudolf von Tennenbach wegen eines Gutes zu Teningen, welches der verstorbene Dekan Heinrich von Neuenburg für sein Seelenheil geschenkt habe, von einigen Leuten zu Unrecht vor sein Gericht mit der Begründung zitiert worden sei, dass sie, die Kläger, auf Grund ihrer sehr nahen Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Dekan, Erben des Gutes hätten werden müssen, und dass deswegen jene Schenkung nichtig sei. Der Richter weist nach vorausgegangener Untersuchung die Kläger zurück (non proprios, sed heredes extraneos invenimus), erkennt die Rechtsgültigkeit der angefochtenen Schenkung an, bestätigt das Kloster nach Billigung des Urteils durch den Umstand (Geistliche und Weltliche) in seinem Besitze und lässt über den Prozess vorliegende Urkunde für das Kloster ausstellen. Zeugen: Vier Geistliche. Laien: »H. scultetus, H. de Velthem, H. de Amperning, H. Sporlinus, C. de Tuselingen senior, Volkhardus, H. Snewelinus, E. Kotzo, Burchardus senior, B. iunior, R. Meinvvardi et alii quam plures clerici et laici«. Es siegeln: Der Aussteller; der Dekan von Krozzingen; der Pleban von Freiburg und die Stadt Freiburg. Alle Siegel zerstört.

Soweit die Urkunden. Hier eine erschöpfende Interpretation dieser inhaltlich gewiss nicht uninteressanten Stücke geben zu wollen, würde nur ablenken[1]); nur die für unsere Fragestellung wertvollen Momente seien hier aus ihnen entnommen. Und da ist es auffallend, dass allen vier Urkunden, mag ihr Inhalt im einzelnen auch

[1]) Auf die inhaltliche Interpretation dieser Urkunden hoffe ich in Verbindung mit der Untersuchung weiteren Materials noch zurückkommen zu können.

sehr von einander differieren, die gleiche Tatsache zugrunde liegt: eine Persönlichkeit, welche der Kirche — es ist regelmässig das Kloster Tennenbach — eine Schenkung oder Stiftung gemacht hat, ist gestorben, und die Frage ist, wie sich nun die Erben des Verstorbenen zu der Verfügung des Erblassers stellen. In zwei der angeführten Fälle erfolgt der Erbenlaub freiwillig (1231 u. 1237); 1237 unterstützen die Erben sogar die Schenkung des Verblichenen durch Verzicht auf einen ihnen von seiten der Beschenkten zustehenden Zins. In den beiden anderen Fällen tritt aber eine Auseinandersetzung der beschenkten Kirche mit des Schenkers Erben ein. Durch schiedsrichterliche Entscheidung kommt es 1223 zu einem Verzicht der Erben gegen entsprechende Entschädigung; 1246/47 aber wird die Klage der Erben von dem geistlichen Gericht abgewiesen.

Nun wissen wir aber, welch gewichtige Rolle in Freiburg die consules bei Übertragung von Grundstücken als Auflassungsbehörde spielten: selbst wenn bereits eine Schenkung vor Zeugen an ein Kloster stattgefunden hatte, so war, um sie rechtsgültig zu machen, ihre Wiederholung »coram civibus de Friburc« (1244) notwendig; und »in iudicio seculari Vriburc coram sculteto et consilio et quam pluribus eiusdem civibus« resigniert in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts ein Freiburger Bürger auf ein Gut zu Teningen, welches sein Bruder dem Kloster S. Märgen übereignet hatte[1]).

Unter diesen Umständen ist nichts natürlicher, als dass man sich an die städtischen Behörden wandte, wenn es galt, nach dem Tode eines Mannes, welcher einer Kirche eine Schenkung gemacht hatte, diese gegen Einrede der Erben sicher zu stellen. So liegt der Fall in der Urkunde 1223 Februar 16; 1246/47 tritt gleichfalls unter den Zeugen der Freiburger Schultheiss mit einer stattlichen Reihe der consules auf, und die Urkunde trägt, neben anderen, das Stadtsiegel. Hier war es beide Male zu Differenzen zwischen den Erben und dem beschenkten Kloster gekommen. Doch auch in den Fällen, in welchem die Erben des Verstorbenen dessen Verfügungen zugunsten

[1]) Die näheren Nachweise dieser hier nur ganz flüchtig gestreiften Fragen später. Vgl. S. 53 Anm. 1.

des Klosters Tennenbach freiwillig anerkennen, und darüber urkunden — 1231 und 1237 — hatte man die städtischen Behörden nicht übergangen: denn beide Male tragen auch diese Urkunden die gleichen, des Freiburger Stadtschreibers, Züge. Nur so ist es zu erklären, dass sich für den Stadtrodel und die zuletzt besprochenen Urkunden eine Identität der Hände bei paläographischer Sichtung ergeben konnte[1]).

Und es ist keineswegs ein Novum, dass sich für Urkunden eines privaten Ausstellers, in eigener Sache und mit eigenem Siegel besiegelt, ein Stadtschreiber als Schreiber herausstellt. Für Konstanz hat K. Beyerle den Nachweis erbracht[2]), dass hier 22 Urkunden zwischen den Jahren 1336 und 1364 Übereignungsgeschäfte enthalten, die lediglich namens des Veräusserers und ohne behördliches Siegel beurkundet sind; dass aber bei der Mehrzahl dieser Stücke eine Schriftvergleichung mit den ältesten Stadtbüchern den Stadtschreiber Johann Richental als Urkundenschreiber ergibt. In Freiburg handelt es sich also nur um einen auch in Konstanz etwa hundertdreissig Jahre später zu beobachtenden Fall analoger Art. Hier wie dort dürfte der Siegelstolz des Ausstellers die Ursache dieser Mitwirkung der Behörden nur hinter den Kulissen

---

[1]) Für die Gruppe der vier Urkunden etwa Empfängerhand — Entstehung im Kloster Tennenbach — annehmen zu wollen, ist schon durch den Charakter der Stücke von 1223 bzw. 1246/47, ausgeschlossen; vor allem aber durch die Identität mit der Hand des Rodels. Noch eine andere Erwägung spricht dagegen. Von einem spätern Freiburger Stadtschreiber wissen wir allerdings, dass er Tennenbacher Converse war. Im »Necrologium Tennenbacense« (M G Necrologia I, 339) findet sich unter dem 21. Januar die Notiz: »Fr. Gottfridus scriba de Friburg; scripsit vitam Hugonis«. Und aus dieser »Vita« selbst erfahren wir, dass der Schreiber mit anderen Brüdern den letzten Augenblicken des 1270 im Kloster Tennenbach gestorbenen Mönches Hugo beiwohnte, also selbst Bruder war: »concessum est michi indigno et aliis quibusdam fratribus cum eo remanere«. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte IV S. 73 Cap. 26. Dies Verhältnis scheint fortgedauert zu haben; so würde es sich wenigstens am besten erklären lassen, wie 1341 die Abschrift des ältesten Freiburger Stadtrechts in das Tennenbacher Lagerbuch geraten ist. Für den vorliegenden Fall ist diese Annahme aber unwahrscheinlich, weil in den übrigen Tennenbacher Urkunden dieselbe Hand nicht wieder begegnet. — [2]) Konstanzer Häuserbuch. Bd. II. Heidelberg 1908, 29.

gewesen sein[1]), an welcher, in Freiburg, das Kloster Tennenbach wegen Sicherung seiner Besitztitel das grösste Interesse hatte[2]).

Das Ergebnis des paläographischen Beweises wurde also durch die Berücksichtigung des Inhaltes der verglichenen Urkunden, sowie der Umstände, unter denen sie entstanden, aufs beste unterstützt, und jetzt, wo im ganzen vier zeitlich immerhin eine geraume Spanne von Jahren auseinanderliegende Urkunden von der Hand des Rodelschreibers zur Verfügung stehen, ist das nötige Material gegeben, um eine genauere zeitliche Fixierung des Stadtrodels versuchen zu können. Es ist also die Frage, an welcher Stelle der chronologisch im einzelnen bekannten Stücke der Rodel einzuordnen ist.

Nun lehrt ein Überblick über das ganze Material, dass sich die Schrift der späteren Stücke immer mehr von der Schrift des Rodels entfernt — so sehr, dass man, wenn etwa nur die beiden letzten Stücke erhalten wären, man wohl kaum auf die Annahme der gleichen Hand mit dem Rodel gekommen wäre. Der Duktus der Schrift, 1223 noch ziemlich steil, beginnt sich 1231 bereits zur Seite zu neigen, wird 1237 nachlässiger, und hat 1246/47 alles kalli-

[1]) K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 56. — [2]) Dass die Parteien sich gerade für den speziellen Fall der Sicherstellung einer seitens eines Verstorbenen zugunsten der Kirche getroffenen Verfügung an den Stadtschreiber wandten, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die der Urkunde von 1237 gleichzeitige Urkunde der Mutter des Grafen Conrad, welche auf die von dem verstorbenen Grafen gemachte Stiftung der Kapelle keinen Bezug nimmt, von anderer Hand, offenbar des üblichen Schreibers der gräflichen Urkunden, geschrieben ist. — Auch von demselben Pfarrer C. zu Waltkirch, welcher als Aussteller der Urkunde von 1246/47 auftritt, haben wir eine Urkunde von 1247 (Tennenbach 24/56, Theningen) von anderer Hand. — Als Beweis dafür, dass die Stücke von 1231 und 1237 nicht nur den gleichen Schreiber, sondern auch den gleichen Diktator haben, sei hier ein Vergleich der beiden Arengen gegeben:

1231.	1237.
Duplex est utilitas beneficia quorumlibet et magnatum et principum maxime scripture testimonio committere, videlicet ut et conservetur veritas, et ut a bonis exemplum sumentes alii similia pietatis opera studeant et ipsi perpetrare.	Pia potentum opera, cum in scripta rediguntur, non hoc pro vana fit gloria, sed ut potentibus eorum similibus similia faciendi relinquantur exempla.

graphische Aussehen verloren, sich einer flüchtigen Kursivschrift nähernd.

Die steile und sorgfältige Minuskelschrift des Rodels steht der Urkunde von 1223 unzweifelhaft am nächsten. Aber, wie schon oben angedeutet, es finden sich in der Schrift des Rodels und der Urkunde von 1223, so gewiss sie auch von einer Hand herrühren, Verschiedenheiten, die nur einmal durch die feierlichere Form des Rodels, dann aber durch zeitliche Distanz ihre Erklärung finden können.

Bekannt ist die dreifach abgestufte Schriftgüte, welche Konrad von Mure 1275 in seiner »summa de arte prosandi«[1]) von dem Urkundenschreiber verlangt: eine gute Schrift für Schriftstücke des täglichen Verkehrs, eine bessere für »sententiae«, die beste endlich für Privilegien und andere feierliche Schriftstücke. So weist auch der Rodel gegenüber den anderen Stücken gewiss eine feierlichere Form auf: Ein Streifen freien Pergamentes trennt die Schrift vom Rande des Blattes, die einzelnen Zeilen stehen in ausreichendem Abstande, um den steilen, langen Oberlängen genügenden Entwicklungsraum zu geben, und Abkürzungen sind in weit sparsamem Masse als in der Urkunde von 1223 angewandt.

So wird aber doch nur die Verschiedenheit des Schriftbildes im Allgemeinen erklärt, welches der Rodel der Urkunde von 1223 gegenüber aufweist; für Abweichungen im einzelnen reicht dieser Hinweis nicht aus. Am augenfälligsten von diesen Abweichungen ist wohl die verschiedene Gestaltung des **st** in I und II (I 28 *testimonio*, II 4 *posteritati*). Dass in I **st** schlanker und steiler aussieht, als in II kann nichts auffälliges mehr haben; wohl aber der Unterschied, dass in I das **s** auf der Zeile aufhört, und durch einen schrägen Haarstrich abgeschlossen wird, während es in II nach unten durchgezogen wird, und die übliche Behandlung der Unterlängen erfährt. Absolut ist dieser Gegensatz nicht: aber in I wie II ist die Anwendung der in dem anderen Stücke üblichen Form so selten[2]), dass ein gewisser Zeitraum nötig war, bis der

[1]) Quellen z. bayer. u. deutschen Gesch. Bd. IX 417 ff., die spezielle Stelle 439. — [2]) Im Rodel ist mir **st** mit durchgezogenem **s** fünfmal begegnet: Z. 23, 61, 62, 63 und 64; in der Urk. von 1223 **st** mit abgeschrägtem **s** nur einmal: Z. 14: »*inspecturis*«.

Schreiber beide Formen fast völlig miteinander austauschte. Zu demselben Ergebnis führt eine andere Betrachtung. Von d finden sich zwar, wie wir sahen, in I und II nebeneinander drei verschiedene Formen; aber auch hier erfährt die Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Formen eine völlige Verschiebung. Wenn man die beiden Formen des d mit steilem Schaft zusammenfasst, und als ältere Form der jüngeren runden Form gegenüberstellt[1]), so ergibt sich für das Vorkommen beider Formen in I, II, V, VI und VII[2]) folgendes Bild:

	Rodel	1223	1231	1237	1246/47
Alte Form:	37	9	5	3	9
Neue Form:	8	15	34	36	52

Schon diese Betrachtung zeigt deutlich, dass der zwischen Rodel und Urkunde von 1223 notwendige zeitliche Abstand nicht hinter, sondern vor 1223 zu suchen ist, dass der Rodel als ältestes Erzeugnis der vorhandenen Produkte unseres Schreibers aufzufassen ist, mithin seiner Entstehung nach um einige Jahre vor 1223 anzusetzen ist.

Und mit diesem Ergebnisse lassen sich auch alle anderen Beobachtungen aufs beste vereinbaren. Zunächst die schon berührte Verschiedenheit in der Schreibweise des st: die Stücke nach 1223 haben die 1223 übliche Form, nicht die des Rodels. Andererseits zeigen gerade oberrheinische Urkunden aus dem Ende des XII. und dem Anfang des XIII. Jahrhunderts die in der Buchschrift des ausgehenden XII. Jahrhunderts übliche, dem Rodel eigentümliche Form[3]). Wenn sich im Rodel für »et« noch zweimal statt des sonst in I, II, V, VI und VII üblichen tironischen Zeichens die Ligatur findet (I 69: Ligatur: *rerum et corporis*; tiro-

---

[1]) Zur Berechtigung dieser Altersbewertung der beiden Formen des d vgl. W. Meyer, Die Buchstabenverbindungen der sogenannten gothischen Schrift. Abhdlgn. d. Kgl. Ges. d. Wiss. z. Göttingen. Phil. hist. Kl. N.F. Bd. I, 6. Berl. 1897. 4. — Steffens, Latein. Paläographie, H. III, S. XXII »Rundes d wird im XIII. Jahrhundert immer mehr bevorzugt; gerades d verschwindet in vielen Handschriften völlig«. — [2]) Vom Rodel wurden zwölf Zeilen (24—30; 68—72) der Aufstellung zugrunde gelegt; von den übrigen Urkunden die ganzen Stücke. — [3]) Selekte des G.L.A. Karlsruhe. C 71, 1180—1190; C 87, 1187; 1189 Juni 29; Tennenbach 24/51. Mundingen. 1195/96? 1207?; u. a. — Die Tafel bei Steffens a. a. O. Suppl. 37. (Urkunde des Konstanzer Bischofs von 1210) hat beide Formen des st. —

nisches Zeichen: *villam et extra*), so verrät sich auch hier die ältere Übung[1]). Alt ist sodann das gelegentliche Vorkommen des Majuskel r im Rodel in der Mitte oder am Ende des Wortes[2]); alt auch die in geradem Strich heruntergezogene Form des verlängerten r[3]) (I 71 *refrenari*), während die späteren Urkunden des Rodelschreibers diese Verlängerung häufig krümmen (II 6 *noster*, V 13 *interessent*, VI letzte Zeile: *roboratam*). Die vom Rodelschreiber gelegentlich gewählte Form des Schluss-s (I 29 *civitatis*) ist für das beginnende XIII. Jahrhundert des öfteren in Freiburger Urkunden belegt[4]).

Noch im XII. Jahrhundert, darauf weisen eine Reihe von Momenten[5]) hin, muss unser Freiburger Stadtschreiber sich seine Schreibkenntnisse angeeignet haben. Etwa um 1175 geboren, dürfte er um 1247 hochbetagt gestorben sein. Für das Todesdatum sprechen zwei gewichtige Gründe. Während wir bis 1246/47 in allen Freiburger Urkunden, welche Schenkungen Verstorbener an die Kirche betreffen, eine Hand fanden, trägt die nächste Urkunde dieses Inhalts, vom Jahre 1250, obwohl sie eine Revision

Für **st** in der Bücherschrift des ausgehenden XII. Jahrhunderts vgl. Steffens a. a. O. H. II (1. Aufl.) Taf. 70. — Die bei Steffens wiedergegebene Urkunde von 1210 bringt bei den Oberlängen von **b**, **l** und **h** neben der im Rodel üblichen Form (nach rechts herumgezogen, in Haarstrich auslaufend) auch die oben gespaltenen Schäfte. Gelegentlich lassen sich diese gespaltenen Oberlängen auch im Rodel beobachten (Tafel bei Schreiber, Z. 2). Dieser Formenreichtum, der für den Anfang des XIII. Jahrhunderts, eine Übergangszeit im paläographischen Sinne, charakteristisch sein dürfte, hat vielleicht Rietschel veranlasst, künstlich archaisierende Schrift für den Rodel anzunehmen.

[1]) Steffens a. a. O. H. III, S. XXIV: »Die Ligatur & wird ebenfalls selten [im XIII. Jahrhundert], da das tironische Zeichen für et bevorzugt wird.« — [2]) Vgl. Arndt-Tangl, Schrifttafeln H. II, 3. Aufl. T. 58. (1214). — Steffens a. a. O. H. III S. XIX: »Öfters trifft man auch [im XII. Jahrh.] Majuskel r«. — Wattenbach a. a. O. 58. — [3]) Vgl. Arndt-Tangl a. a. O. H. III T. 85. — Steffens a. a. O. H. III S. XIX. »Besonders in den Urkunden findet sich [im XII. Jahrh.] langes r häufig.« — Wattenbach a. a. O. 58. — [4]) G.L.A. Karlsr. Tennenbach 24/55. Spitzenbach 1207; S. Trudpert Conv. 37, 1210; Conv. 2, 1211; 1215 u. a. — [5]) Es sind, um an einiges zu erinnern: Verwendung der langgezogenen Form des **z**, des verlängerten, im Rodel noch nicht gebrochenen **r**, daneben das Majuskel **r**, und die Ligatur »**et**«. Vor allem weisen aber auf die Übung des ausgehenden XII. Jahrhunderts die anfangs ganz überwiegenden steilen Formen des **d** und die Abschrägung des **s** in der Ligatur **st**.

des Urteils von 1246/47 enthält, nicht mehr dieselben Züge; ebensowenig auch die Freiburger Verfassungsurkunde von 1248[1]). Und dann sprechen, so meine ich, die unregelmässig und formlos gewordenen Schriftzüge der Stücke von 1237 und gar 1246/47 hier doch eine beredte Sprache: so schreibt nur ein sehr alter Mann, der seine Hände nicht mehr so ganz in der Gewalt hat. Das Schluss-**s** verliert den spitzen, flotten Haarstrich am oberen Querstrich (VI 1 *fratres*, VII 1 *inspecturis*); das **g** entbehrt oft den herumgeschlungenen Haarstrich, welcher den unteren Bogen abschliessen sollte und die Abkürzung »**us**« fällt in zwei zusammenhanglose Teile auseinander (VI 1 *Omnibus*, VII 1 *fidelibus*). Korrekturen werden häufig, und, was das merkwürdigste ist, anstatt an der fortschreitenden Entwicklung der Schrift teilzunehmen, fällt der Schreiber in die sonderbarsten Archaismen zurück, hierin ganz einem berühmten Urkundenschreiber, aber auch Urkundenfälscher, dem Reichenauer Kustos Odalrich aus dem XII. Jahrhundert gleichend[2]). Denn als Archaismus muss man es bezeichnen, wenn in der letzten Zeile von VI auf einmal das steile **d** mit dem Seitenhäkchen auftritt (*dedimus*), oder das **st** Formen von einer Schlankheit annimmt, wie wir sie im Rodel gewohnt waren (*testimonium, geste*). Und nicht minder gross ist das Erstaunen, wenn man in der ersten Zeile von VII in den offensichtlich besonders sorgfältig geschriebenen Worten: »Constantiensi episcopo constitutus« zweimal hintereinander das abgeschrägte **s** in der Ligatur **st** wiederfindet, und in den beiden Fällen, in denen **z** vorkommt, die verlängerte Form antrifft (z. B. VII 9 *Krotzingen*)[3]).

Wir stehen am Ende der paläographischen Beweisführung. War sie auch oft mühsam, und musste sie sich manches Mal mit kleinsten und an sich kleinlichen Dingen

---

[1]) Vgl. Schriftprobe III der Tafel; auch die Tafel bei Schreiber a. a. O. — [2]) Vgl. Brandi a. a. O 54. — [3]) Überaus lehrreich für das ganz verschiedene Schriftbild, welches Urkunden gleicher räumlicher und zeitlicher Herkunft nur durch den Altersunterschied ihrer Schreiber haben können, ist ein Vergleich von III (1248) und VII (1246/47). Zu beachten ist, dass in III (letzte Zeile: *cimiterio*) der **i**-Strich viel häufiger verwendet wird, als in der Rodelgruppe, welche **i**-Strich nur bei **ii** oder **ui** kennt.

abgeben, so dürfte doch die Mühe ihren Lohn gefunden haben; denn soviel dürfte jetzt doch feststehen: Nach dem paläographischen Befunde ergibt sich die Zeit von 1200 bis 1218[1]) als Entstehungszeit des Rodels; ihn wesentlich später ansetzen zu wollen, schliesst der Quellenbefund aus[2]).

Noch ein zweites Ergebnis hat die Untersuchung wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht: der Freiburger Stadtschreiber hat den Rodel niedergeschrieben. Das würde sehr gut passen zu dem, was wir sonst von diesem im späten Mittelalter vornehmsten[3]) städtischen Beamten wissen[4]). Genossen doch gerade die Stadtschreiber besonderes Vertrauen und werden doch sie wegen ihrer Vertrautheit mit der Gerichtspraxis, wegen ihrer Tätigkeit auch bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter die Stadtrechtsredaktoren par excellence[5]). Da aber Stadtschreiber in dauernder Stellung im einzelnen erst seit 1228 nachgewiesen sind[6]), so würde unser Freiburger Schreiber an

[1]) Ich nenne 1218 als Endtermin, weil mir mindestens eine Spanne von fünf Jahren erforderlich scheint, um die zwischen Rodel und Urkunde von 1223 bestehenden Verschiedenheiten verständlich zu machen. — [2]) An dieser Stelle dürfte ein Hinweis auf die Stellung, welche Th. Sickel in ähnlichem, wenn auch weit bedeutsamerem Falle, eingenommen hat, nicht unangebracht sein. Gelegentlich der Untersuchung des Privilegiums Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962, Innsbruck 1883, fasst Sickel sein Urteil wie folgt zusammen (S. 16 f.): »Wir sahen, dass die eigentliche Schrift durchaus nicht die Geschicklichkeit einer Meisterhand, ja nicht einmal den Aufwand besonderer Sorgfalt verrät; dass sie schlicht und natürlich, gleichförmig von der ersten bis zur letzten Zeile ist und nicht in einem Zuge ein auf spätere Jahrzehnte hinweisendes Kennzeichen trägt. Wäre nur auch eine Generation später der Versuch gemacht worden, dieses Schriftstück mit der Absicht, es älter erscheinen zu lassen, anzufertigen, so müsste es Wunder nehmen, dass der Schreiber nicht einmal in Künstelei verfallen und nicht einmal aus seiner Rolle gefallen wäre. Kurz, der einheitliche Charakter und die Ungezwungenheit dieser Schrift machen den günstigsten Eindruck und lassen den Gedanken an irgend eine Nebenabsicht nicht aufkommen.« Diesen Worten des Meisters der Diplomatik wüsste ich auch im Hinblick auf den Freiburger Rodel nichts hinzuzufügen. — [3]) Vgl. Ermisch, Neues Archiv f. Sächs. Gesch. X, 92. — [4]) Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei W. Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. Mevissen Festschrift. Köln 1895. 27 ff., auch Bresslau, Urkundenlehre, 459. — [5]) Vgl. namentlich Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. 2. S. 234 und Stein a. a. O. 29. — [6]) Stein a. a. O. 33.

erste Stelle rücken. Und vielleicht hat gerade das Vorhandensein dieses Stadtschreibers zu der im Verhältnis zu anderen Städten gewiss frühzeitigen Kodifikation des Freiburger Stadtrechts durch die Bürgerschaft geführt[1]).

* * *

Absichtlich habe ich mich bei der Untersuchung des Rodels auf eine diplomatische Beweisführung beschränkt, und bei dieser den Schriftvergleich in den Vordergrund gerückt. Wurde doch durch Theodor von Sickels Tätigkeit »die Schriftvergleichung das erste Postulat der neueren Diplomatik und zugleich das vornehmste Hilfsmittel unzweifelhaft sicherer, weil auf der unmittelbaren Evidenz des Augenscheins beruhender Erkenntnis; so wurde die Diplomatik, wie man sich auszudrücken versucht sein könnte, zum Rang einer exakten Wissenschaft erhoben«[2]). Soweit urkundliches Material vorliegt, ist daher jede historische mittelalterliche Untersuchung, auch die rechtshistorische, in erster Linie an die sich aus dem Befunde der Originale selbst ergebenden Beweisgründe gebunden, denen Erwägungen inhaltlicher Art als willkommene Stützen ergänzend zur Seite treten können und sollen, die aber, wo sich ein Konflikt mit den primären Beweisen aus dem Quellenbefund ergibt, als Beweismittel nur sekundärer Art zurückzutreten haben. Denn dass das Operieren mit Gründen der sogenannten inneren Kritik allein, ohne, oder doch mit nur unzureichender Prüfung der Quelle, selbst bei sachlich einwandfreier Beweisführung, auf den Gegner nicht überzeugend wirkt, sich aber auch zu einer höchst trügerischen und gefährlichen Konstruktion entwickeln kann, dafür dürfte gerade die Geschichte der Freiburger Stadtrechtsforschung der letzten Jahre ein lehrreiches, und bei der auffallenden persönlichen Schärfe, welche sie zum Teil angenommen hat[3]), wenig erfreuliches Beispiel sein.

---

[1]) An der so frühen bürgerlichen Rechtsaufzeichnung nahm Rietschel Anstoss: Neue Studien, 12. Ebenso Welti a. a. O. L. — [2]) Bresslau, Urkundenlehre I, 38 f. — [3]) Vgl. die sachlich nicht zu rechtfertigenden schweren Vorwürfe Rietschels gegen Flamm: Neue Studien, 8 oben; 26; 29 unten.

Keineswegs soll aber damit behauptet sein, dass nun in Sachen des Rodels das letzte Wort gesprochen sei. Nur die Grundlage, die allerdings, wie ich hoffe, in gesicherter Form, konnte durch die Schriftvergleichung geschaffen werden; die Frage, welche weiteren Konsequenzen von hier aus für die Stellung des Rodels in der Entwicklung der Freiburger Rechtsgeschichte zu ziehen sind, bleibt noch durchaus offen. Von den Untersuchungen der letzten Jahre, welche durch innere Beweisgründe zu einem dem paläographischen Befunde entsprechenden oder doch nahekommenden Ergebnis geführt haben, ist hier gewiss schon gut vorgearbeitet[1]). Nur auf ein Moment, welches als Hauptargument für die Entstehung des Rodels nach 1218 vorgebracht wurde, sei hier in aller Kürze eingegangen. Es ist die Feststellung, dass im Rodel vom Stadtherrn nur als »dominus«, nie als »dux« gesprochen wird, eine Titulatur, die unter den Zähringern (bis 1218) unmöglich gewesen sei[2]). An sich scheint mir dieser Sprachgebrauch überhaupt keiner weiteren Erklärung zu bedürfen, da die Bezeichnung des Stadtherrn, auch wenn er gleichzeitig dux ist, mit dominus, »der herre«, durchaus nichts auffälliges haben dürfte[3]). Aber auch für den, der anderer Ansicht ist, dürfte sich diese Schwierigkeit leicht beseitigen lassen, wenn man, im Hinblick auf die einleitende Bestimmung des Rodels (»Constituit autem, ut quicumque dominus postmodum eandem civitatem hereditario jure possideret . . .) annimmt, dass die Freiburger Bürgerschaft zu einer Zeit, wo das Aussterben der Zähringer bereits sicher zu erwarten war, man aber noch nicht wusste,

---

[1]) Ich nenne die Arbeiten von Flamm und F. Beyerle. — Was das Verhältnis vom Stadtrodel zu den übrigen Freiburger Rechtsquellen betrifft, so wird sich das Beyerlesche Schema (Vgl. hierzu Histor. Vtfschrft. 1910, S. 522) zum mindesten eine chronologische Verschiebung gefallen lassen müssen, vorausgesetzt, dass sich das Verhältnis vom Rodel zum Bremgartner Text doch nicht noch als anders herausstellt. Vgl. dazu oben S. 46 Anm. 2. Auch sprechen die von Rietschel, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. III 431 vorgebrachten Angaben über das Verhältnis der verschiedenen Quellen eher gegen, als für Rietschels Hypothese. — [2]) Vgl. Welti a. a. O. L.; Rietschel, Vierteljahrsschr. 435; Neue Studien 12 u. F. Beyerle a. a. O. 17, der aber 27 das farblose »dominus« von 1218 verteidigt. — [3]) Vgl. Flamm a. a. O. 428.

wer der Nachfolger des Zähringers als Stadtherr von Freiburg werden, und welchen Titel er führen würde, besorgt um ihre Freiheiten unter dem noch unbekannten kommenden Herrn, mit Herzog Berthold V. in Verhandlungen trat, und als Ergebnis dieser Verhandlungen durch den damaligen Stadtschreiber den Rodel aufsetzen liess, der naturgemäss nur von dem Stadtherrn, dem »dominus« schlechthin, sprechen konnte. Zugleich ergäbe sich so eine willkommene Erklärung für die so lebhafte Kodifikationsarbeit in Freiburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts, und eine Vermutung, wie der Name »dux Bertholdus« in den Rodel hineingelangt ist[1]).

Doch das ist nur eine Vermutung; ausgeschlossen ist ja nicht auch die an sich ziemlich unwahrscheinliche Annahme, dass der Rodel ohne Mitwirkung des Stadtherrn, zustande gekommen, vielleicht gar nur eine private Arbeit des damaligen Stadtschreibers ist.

Wenn durch die Festlegung der zeitlichen Entstehung des Rodels auf die ersten beiden Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, also noch in die Zähringerzeit[2]), die Möglichkeit innerer Beweisgründe oder Vermutungen auf ein wesentlich geringeres Mass beschränkt wird, so dürfte diese Vereinfachung des an sich schon so komplizierten Problems gewiss nicht unerwünscht sein.

---

[1]) Vgl. hierzu auch Flamm a. a. O. 430. — [2]) Hiermit kehrt man also zu der in den früheren Bänden dieser Zeitschrift geäusserten Ansicht zurück. Vgl. A. Schulte, N.F. I, 98 und Hegel, N.F. II, 284.

it. furtum perpetrauit.
omodo ius aduocatie. a
ncium. qd si transgred
ia sua bona. xxiiij. o

Das Dominikanerinnenkloster Auf Hof zu Neidingen (1274—1560).

Von

Georg Tumbült.

I. Gründung, Aufblühen und Niedergang.

Das Kloster Auf Hof zu Neidingen stand an der Stelle eines ursprünglich (soweit wir die Sache zurückverfolgen können) fränkischen Königshofes. Dieser Königshof, nach üblicher Anlage eine befestigte curtis mit dem pomerium, dem Obst- oder Baumgarten, wird urkundlich erstmals 772 erwähnt[1]). In der Folgezeit war er eines der Krongüter, die Karl der Dicke nach seiner Entthronung im Jahre 887 von seinem Nachfolger Arnulf angewiesen erhielt. Der abgesetzte Kaiser hat hier wiederholt geweilt, hier ist er auch am 13. Januar 888 gestorben. Der Königshof gab dem Dorf Neidingen seine Bedeutung, denn er erhob es zum Sitz der Grafschaft[2]): erst als der offene Ort in unruhigen Zeiten nicht mehr genügende Sicherheit bot und über ihm auf der Kuppe des Fürstenberges das befestigte Städtchen Fürstenberg angelegt und von den Grafen bezogen wurde, musste Neidingen an Bedeutung zugunsten des Bergstädtchens verlieren.

Des Königshofes in Neidingen geschieht zum letzten Mal Erwähnung im Jahr 950. In jenem Jahre schenkte

[1]) Siehe Tumbült, »Das Alter der Pfalz Neidingen« in Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 12, 183. — [2]) Daher die oft wiederkehrende Bezeichnung: »mensura de Nidingen, Nidinger Maß« (Fürstenb. Urk.-Buch V Nr. 117, 2 u. ö.). Das Eichen der Gefässe war Sache der Grafschaft.

König Otto I. unter anderem ein Gut in Trossingen, das ihm von seinem Sohn Ludolf und dessen Gemahlin Ida, der Tochter des schwäbischen Herzogs Hermann, übergeben und dann der Verwaltung des Krongutes Neidingen zugeteilt war (iam ad locum Nidinga pertinens), an das Kloster Reichenau[1]).

Von nun an hören wir von den Schicksalen der Pfalz 300 Jahre lang nichts mehr. Dann erfahren wir, dass auf »Hof« (»super curiam«, der Name Hof war allein erhalten geblieben) eine Kapelle besteht, welche Filiale der Pfarrkirche in Neidingen ist, und dass das zugehörige Areal kirchliches Eigentum geworden war.

Es existierte in Neidingen eine religiöse weibliche Genossenschaft, von deren Anfängen wir nichts wissen[2]). Dieser Genossenschaft wurde nun im Jahre 1274 von dem Diözesanbischof Rudolf von Konstanz die Kapelle genannt Auf Hof mit ihrer Zubehör übergeben, indem sie gleichzeitig von der Mutterkirche getrennt und selbständig gemacht wurde; auch wurde den Frauen gestattet, sich auf dem Areal der Kapelle (in area ipsius capelle) ein

---

[1]) 949 (950) Jan. 1. Monum. Germ. hist. Diplom I Nr. 116. — »ain gůtt zů Trossingen mit aller siner zůgehörde, so vormals gen Nydingen gezinset hat«. Chronik des Gallus Öhem, herausg. von Brandi in Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2, 73. — [2]) Die »Idea laudabilis monasterii super Curia Mariae prope Neidingen etc. 1770« (General-Landesarchiv zu Karlsruhe Hdschr. Nr. 333) sagt, dass die Neidinger Schwestern ursprünglich (als Beghinen) in Almendshofen ihren Sitz gehabt hätten und unter Beihilfe der Grafen zu Fürstenberg nach Neidingen versetzt worden seien. So auch Gerbert, Hist. Nigrae Silvae II (1788) S. 372: quod (monasterium Marienhof) primum creditur fuisse Beghinarum in vico Almanshofen prope Doneschingam, unde postea comitum Furstenbergensium nutu Neidingam translatae Ordini s. Augustini sub cura P. P. Praedicatorum . . . sunt adscriptae moniales. Vgl. auch Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte IV S. 45 nach den tabulae Cistercienses. — In einer Urkunde der Gebrüder Burkart und Rudolf von Usenberg von 1244 ist von den sorores de Nidingen prope Kencingen die Rede; dieses Nidingen erklärt Mone in dieser Zeitschr. 8, 484 für das Neidingen im B.-A. Donaueschingen und zieht dann eine Folgerung für das Alter der Neidinger Genossenschaft daraus. (Auch übernommen in das Fürstenberg. Urk.-B. V Nr. 235, 1). Das in der obigen Verbindung genannte Nidingen ist jedoch ein Weiler oder Hof bei Kenzingen, der seinen alten Namen verloren hat. Das ist überzeugend von Poinsignon in dieser Zeitschr. N.F. 2, 452 dargetan.

Bethaus und Wohnung zu erbauen und sich einen eigenen Geistlichen zu halten. Zu dieser Überweisung der Kapelle an die Genossenschaft gaben der Graf Heinrich von Fürstenberg als Patron und der königliche Notar Konrad von Herblingen (Herwilingen) als Rektor[1]) der Pfarrkirche von Neidingen[2]) ihre Zustimmung. Vorbehalten wurde nur das Zehntrecht der Pfarrkirche und die darauf entfallende Diözesanabgabe (iure ipsius ecclesie in decimis iureque diocesano integre reservato)[3]).

Die Genossenschaft, die sich nunmehr auf Hof ansiedelte, stand zwar unter Obhut und Leitung der Dominikaner zu Rottweil, bekannte sich aber sonst zu keinem bestimmten Orden und lebte ohne eine kirchlich bestätigte Regel, andererseits war sie aber klösterlich organisiert und hatte eine Oberin, die die Bezeichnung Priorin führte; derartige Genossenschaften heissen gemeiniglich Beghinen. Um die kirchliche Angliederung zu erhalten, wandten sich Priorin und Schwestern an den päpstlichen Legaten Johann Bischof von Tuskulum, denselben, welcher im Jahre 1287

---

[1]) rector und plebanus werden in jener Zeit in Oberdeutschland synonym gebraucht. Beide Ausdrücke bezeichnen sowohl den residierenden wie nichtresidierenden Pfründinhaber, nur ausnahmsweise bezeichnet plebanus schon den Stellvertreter des nichtresidierenden Kirchherrn, siehe Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508). (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz, 45. u. 46. Heft S. 29). — [2]) Derselbe Konrad von Herblingen geht im J. 1277 während der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles im Auftrag König Rudolfs als Überbringer einer Botschaft an das Kardinalskollegium nach Rom. (Böhmer-Redlich, Regesta imp. VI. Nr. 857. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 386). 1281 ist Konrad von Herblingen Kanonikus in Cur (Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch s. v.). — [3]) Die Urkunde ist gedruckt im Fürstenb. Urk.-B. I Nr. 496; es existieren zwei Originalausfertigungen, von denen die eine d.d. Konstanz 1274 Nov. 21 die Namen des Patrons und des Pfarrers an der ersten Stelle, wo ihrer Zustimmung gedacht wird, nicht einsetzt, sondern die Lücke durch zwei Punkte andeutet, in der Besiegelungsnotiz jedoch beide Namen voll ausschreibt. Sie ist wohl das für die Klosterfrauen bestimmt gewesene Exemplar. Die zweite Ausfertigung d.d. Rheinau 1274 Dez. 26 von der Hand des Notars Nikolaus (siehe Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrh. (1909) S. 51) hat die Lücken nicht, sie ist wohl das für die Pfarrkirche bestimmte Exemplar. Da die Pfarrei Neidingen später dem Kloster inkorporiert wurde, sind jetzt beide gleichmässig besiegelte Originale unter den Urkunden des Klosters.

das Nationalkonzil nach Würzburg berief. Daraufhin erteilte der Legat von Neufchateau an der Meuse aus, wohin er sich nach Abbruch des Konzils über Worms und Metz begeben hatte[1]), an den Dominikanerprior in Rottweil den Auftrag, den Neidinger Schwestern die Regel St. Augustins (welche der Ordensstifter Dominikus für sich und seine Genossen angenommen hatte) zu verleihen, ferner selbst oder durch Ordensbrüder Visitationen vorzunehmen, den Schwestern Beichte zu hören und sie in geistlichen und weltlichen Dingen zu leiten und zu regieren[2]). (Gleichzeitig bestätigte der Legat den Frauen die ihnen durch die Urkunde Bischof Rudolfs von Konstanz vom 31. Nov. 1274 erteilten Gerechtsame[3]) [4]). Damit wurde das Kloster, wie die offizielle Bezeichnung lautet, ein monasterium st. Augustini sub cura praedicatorum, d. h. ein Dominikanerinnenkloster. Die Übernahme der cura monialium durch die Dominikaner (hier also den Konvent zu Rottweil) bedurfte nach den Konstitutionen des Ordens einer Approbation durch drei Generalkapitel[5]). Sie erfolgte, als die Existenz des Klosters gesichert war, durch den Ordensgeneral Aymericus (1304—1311)[6]) auf den Generalkapiteln zu Genua 1305, zu Paris 1306 und zu Strassburg 1307[7]).

[1]) Siehe Eubel, Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus, im Histor. Jahrb. 9, 440. — [2]) Die Urkunde ist datiert von 1287 Sept. 6 und gedruckt von Fickler, Anniversarienbuch des Klosters Maria-Hof bei Neidingen. S. 9 (Donaueschinger Progymnasialprogramm 1845). — Infolge Missverständnisses dieser Urkunde (Verleihung der Augustinerregel) hat sich bis in die neueste Zeit durch die Literatur der Irrtum hindurchgezogen, dass das Kloster Auf Hof 1287 zunächst dem Augustinerorden und erst 1305 dem Dominikanerorden beigetreten sei. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Kloster seit 1287 ein Dominikanerinnenkloster war, wie es dann auch schon 1303 (Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 13) urkundlich als ein Kloster des Predigerordens bezeichnet wird. — [3]) Die Urkunde ist gedruckt von Riezler in dieser Zeitschr. 25, 394. Regest im Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 235. — [4]) Eine dritte Urkunde des Legaten von diesem Tage (1287 Sept. 6) für die Frauenklöster des Dominikanerordens insgemein siehe Würtemberg. Urk.-Buch 9, 153. — [5]) Siehe Denifle und Ehrle, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 2, 642. — [6]) Er war der 12. Ordensgeneral. Siehe über ihn Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des frères prêcheurs. 2 (Paris 1905) S. 421 ff. — [7]) Die Urkunden sind gedruckt von Riezler in dieser Zeitschr. 25, 407 u. 408.

Die Tracht der Nonnen war ein wollener weisser Habit mit weissem Skapulier, dazu ein weisser Schleier mit schwarzem Weihel. Die ursprüngliche Ordensregel schrieb neben täglichem Chorgebet und geistlicher Betrachtung strenge Klausur, völlige Enthaltsamkeit vom Fleischgenuss und ausgedehntes Fasten als Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit vor. Das Ideal völliger Armut, das Angewiesensein auf Almosen, liess sich namentlich für Frauenklöster nicht durchführen, und so erwarb auch Kloster Auf Hof Besitz, ja es kam durch Stiftungen[1]) und Schenkungen rasch in die Höhe.

Schon frühzeitig finden wir das Kloster im Besitz der Wallfahrtskapelle und des Hofes Gnadental. Hier zu Gnadental (jetzt noch Hof und Kapelle, nur etwa eine halbe Stunde von Neidingen entfernt) lebten ehedem Brüder, von denen wir aber nichts näheres wissen, als dass ihnen Herr Konrad von Tengen einen Waldkomplex an der Länge, das noch jetzt so genannte Bruderholz, geschenkt hat. Ferner wissen wir, dass Gnadental vormals dem Stift Öhningen (Augustiner Chorherren) untergeben war. Wenn das Stift im Jahre 1276 auf alle seine Rechte an der Kirche Gnadental und ihrer Zubehör Verzicht leistet, so können wir diese Handlung in direkte Beziehung zu dem Übergang Gnadentals an das Kloster Auf Hof setzen[2]). Auch die erwähnte Schenkung des Bruderholzes liess sich das Kloster bestätigen. Die Bestätigung erfolgte

[1]) Das Anniversarienbuch des Klosters (bester Druck in Baumann, Necrol. Germ. I S. 309 ff.) verzeichnet zum 5. Januar die Priorin Agnes, »stifterin dis closters«, zum 8. Mai den Bruder Hans Unriecht, »stifter des gotzhus«, und zum 15. Juli Schwester Mechtild Unrichtin, »stifterin«. Über alle 3 Persönlichkeiten ist sonst nichts bekannt. Die Vermutung, welche Fickler, Anniversarienbuch des Klosters Maria-Hof bei Neidingen, S. 21 Anm. 4 über die Priorin Agnes äussert, ist schon im Fürstenb. Urk.-B. I Nr. 540 Anm. 1 als unhaltbar dargetan. — [2]) Eine Abschrift der bis jetzt unbekannten Urkunde fand ich in Salemer Akten, auf die mich Herr Geh. Archivrat Dr. Obser freundlichst aufmerksam machte. Ich teile den Wortlaut der Urkunde in der Beilage mit. Die Urkunde spricht zwar nicht davon, dass der Verzicht zugunsten des Klosters Auf Hof erfolgt, aber das Original der Urkunde war im Besitz des Klosters, in dessen Repertorium (Fürstl. Archiv zu Donaueschingen) es auf S. 594 verzeichnet ist; siehe Fürstenb. Urk.-B. Nr. 277, 1.

im Jahre 1296 durch den gleichnamigen Sohn Konrads von Tengen unter der Bedingung, dass der Wald nie verkauft werde und das Kloster einen Jahrtag für die von Tengen am 8. Tage nach St. Gallen Dult begehe[1]). Wenn die Frauen Auf Hof für nötig fanden, sich die Schenkung Konrads von Tengen vom Sohne bestätigen zu lassen, so geschah es jedenfalls, weil zu Gnadental damals keine Brüder mehr waren[2]).

Viel verdankte das Kloster Auf Hof den Grafen zu Fürstenberg, die ihm so reiche Zuwendungen machten, dass sie nicht mit Unrecht als die wirklichen Gründer bezeichnet werden können. Nicht nur, dass sie eine Anzahl dem Kloster geschenkter oder verkaufter Höfe und Güter zu Hondingen aus dem Lehensverband entliessen[3]), so dass diese freies Eigentum des Klosters wurden, sie schenkten ihm auch im Jahre 1299 die Bannmühle zu Neidingen[4]) und gaben im selben Jahre einen Schutz- und Freiheitsbrief, der weitgehende Gerechtsame gewährte[5]).

Sie verleihen hierin dem Kloster und all seinen Insassen, den Frauen und ihren Ehalten, sowie allen sonstigen Klosterzugehörigen in Neidingen volle Freiheit von jeglichem Dienst und Schatzung, zu denen sie hinsichtlich ihrer Person oder des Klosters verbunden waren, nach den Privilegien und Exemptionen der Dominikanerinnen, doch mit der Massgabe, dass wenn ein Ehalte des Klosters (Knecht oder Magd), der früher leibeigen war, aus dem

---

[1]) Ebenda Nr. 277. Die Urkunde ist gedruckt von Riezler in dieser Zeitschr. 25, 398 f. — [2]) Im übrigen wird Gnadental selten genannt. Das Anniversar des Klosters Auf Hof (Baumann, Necrol. Germ. I S. 309 ff.) erwähnt zu April 22 den Bruder Bertold von Gnadental, ohne dass wir angeben können, welche Bewandtnis es mit diesem Bruder Bertold hat. — 1346 vermacht der Klosterkaplan Hans von Tannheim ein Mass Öl jährlich an die Kapelle Gnadental. Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 383, 2. — 1473 ist die Kapelle in Dach und Fach mangelhaft, auch an Kelchen, Messbüchern und Paramenten arm, weshalb der Konstanzer Generalvikar allen, die nach abgelegter Beichte ihr Almosen opfern, einen Ablass von 40 Tagen verleiht, mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass dieser Ablassbrief, falls er an Geldmakler verkauft werde, eo ipso wirkungslos sei. (Ebenda III Nr. 609). In dem Zusatz ist auf einen bekannten mit den Ablassbriefen getriebenen Missbrauch hingewiesen. — [3]) Vgl. Fürstenb. Urk.-B. I Nr. 625, 633, 642, 645. — [4]) Ebd. Nr. 651. — [5]) Ebd. Nr. 652.

Klosterdienst zurücktritt, dieser wiederum den Grafen dienstbar wird. Sie verzichten ferner auf alle Rechte, die ihnen oder ihren Nachfolgern jetzt und in Zukunft an Personen, dem Ort oder Gütern des Klosters zustehen oder zustehen werden hinsichtlich der Herrschaft oder der Vogtei, auch der Jurisdiktion und aller Gewohnheit. Die Zahl der aufzunehmenden Personen überlassen sie dem Kloster. Ausserdem gewähren sie dem Kloster das volle Recht der Weidegemeinschaften nur mit der Beschränkung, dass die Schafherde des Klosters die Stückzahl von 300 nicht überschreite; die Zahl der Rosse und Rinder sowohl für die Wirtschaft des Klosters wie auf anderen Klostergütern überlassen sie jedoch dem Ermessen des Klosters. Auch gewähren sie dem Kloster die Befugnis, in den herrschaftlichen Wäldern Brenn- und Zimmerholz nach Nutz und Notdurft zu hauen, gleich wie die eigenen Untertanen sowohl in Neidingen, als in anderen Gemeinden, wo das Kloster begütert ist[1]). Schliesslich befehlen sie ernstlich allen ihren Untertanen, die Nonnen nicht nur nicht irgendwie zu bedrücken, sondern vielmehr vor allen Bedrückern zu schützen.

Mit dieser Verbriefung war die Zukunft des Klosters fest begründet und fortan konnte es auch durch grössere Ankäufe seinen Besitz vermehren. So kaufte es 1299 vom Grafen Heinrich II. zu Fürstenberg den sog. Meierhof zu Aasen um 26 Mark Silber[2]). Dieser Meierhof stellte den Hirten für die Dorfherde und erhielt dafür von der Gemeinde jährlich 12 Gänse; auch hatten ihm die übrigen Dorfeingesessenen Frondienste zu leisten. (Der Hof war also der alte Herrenhof.) Die Gült des Hofes an das Kloster

---

[1]) Die Stelle lautet im Fürstenb. Urk.-B. I Nr. 652: »Usufructum et sylvarum nostrarum ad comburendum et aedificandum pro exigentia vestrae utilitatis seu necessitatis in praedicto loco vobis duximus concedendum, et in aliis societatibus communibus cum incolis nostri districtus, cum quibus vos vel vestros homines l o c i p r a e f a t i contigerit habitare«. Die gesperrt gedruckten Worte loci praefati, welche der Interpretation der Urkunde erhebliche Schwierigkeiten bereiten, fehlen in anderen Abschriften (die Urkunde ist nur abschriftlich erhalten); ich glaube, den Sinn der Stelle richtig wiedergegeben zu haben. — [2]) Fürstenb. Urk.-B. I Nr. 655.

betrug 10 Malter Kernen und 3 Malter Roggen, 2 Scheffel Hafer und 2 Viertel Eier[1]).

Bald vergrösserte das Kloster seinen Besitz in Neidingen selbst durch den Ankauf des dortigen Kelnhofes.

Der Ausdruck Kelnhof oder Kellhof kommt im allgemeinen nur für Klostergüter bzw. Kirchengut vor, das durch einen cellerarius, einen Kellner oder Keller, bewirtschaftet wurde. Wie zu Neidingen, so gab es auch in der Nachbarschaft Kelnhöfe zu Bräunlingen und Donaueschingen. Von letzteren beiden wissen wir, dass sie dem Kloster Reichenau gehörten, während der Kelnhof zu Neidingen in der Zeit, wo wir zuerst von ihm erfahren, Eigentum der Grafen zu Fürstenberg ist, die ihn jedenfalls von den Zähringern ererbt hatten. In den Neidinger Kelnhof gehörte, so wie es auch bei den Kelnhöfen von Bräunlingen und Donaueschingen der Fall war, als dingliches Recht der Kirchensatz, d. i. das ius patronatus (collaturae), verbunden mit gewissen Einkünften[2]), ferner das Dorfgericht zu Neidingen und das Recht, den Bannwart und Hirten für die ganze Gemeinde zu setzen. Die wesentlichsten ortsobrigkeitlichen Gerechtsame waren also mit dem Kelnhof verbunden, der demnach ein alter Herren- oder Fronhof war. Diesen Kelnhof verkauften nun im Jahre 1303 die Grafen Heinrich, Konrad und Friedrich von Fürstenberg mit Zustimmung ihrer Oheime, der Grafen Konrad und Gebhard von Fürstenberg, um 96 Mark Silber an das Kloster oder wie es hier heisst, die Sammlung Auf Hof[3]). Einzig und allein das Gericht zu Neidingen behielten sie sich vor, während alle andere Zubehör des Kelnhofes, namentlich der Kirchensatz, an den Käufer mit überging. Dass sich die Grafen das Gericht vorbehielten, war ein Akt der Klugheit, denn ohne das hätten sie sich eine Enklave inmitten ihres Landes geschaffen.

Auch in den nächsten Jahren machte das Kloster teils durch Schenkung, teils durch Kauf viele Neuerwerbungen,

[1]) Ebd. VI Nr. 29 S. 58. — Dieselben Verhältnisse waren auch noch um 1500; vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg. Freiburg, Bielefeld. 1908. S. 71. Damals war der Meierhof wieder im Besitz der Herrschaft. Über Besitzwechsel siehe auch Urk.-B. VI Nr. 56 und III Nr. 46. — [2]) Vgl. unten S. 74. — [3]) Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 13.

sowohl zu Neidingen als in der Nachbarschaft, zu Hondingen, Gutmadingen, Pfohren, Unterbaldingen und anderen Orten [1]), und zwar erwarb es die Güter, die durchweg Lehen der Grafen von Fürstenberg oder anderer freier Herren waren, zu vollem freien Besitz unter Aufhebung des Lehnsverbandes, so dass die von den Gütern zu leistende Lehnspflicht und Mannschaftsstellung hinwegfiel. Die meisten Zuwendungen erhielt das Kloster von dem Adel der Umgegend, dessen Töchter unter den Frauenklöstern des Landes Neidingen bevorzugten, und insbesondere von dem landgräflichen Hause Fürstenberg. Neidingen wurde das Fürstenbergische Hauskloster und bei seiner Lage am Fusse des Fürstenberges bot es sich von selbst als passende Begräbnisstätte dar [2]). Der erste Landgraf, der in den stillen Klostermauern seine Ruhestätte fand, ist Graf Heinrich II., † 1337, dessen Schwester Martha später Priorin zu Neidingen war [3]).

Die Söhne des Grafen Heinrich II., Konrad, Johann und Heinrich, schenkten dem Kloster zum Seelenheil ihres Vaters und anderer ihrer Vordern im Jahre 1341 den Kirchensatz zu Gutmadingen und den Brühl daselbst mit dem Geding, dass das Vermächtnis zunächst an ihre Base Martha und ihre Schwester Verena, Konventfrauen desselben Klosters, falle, und erst nach deren beider Tode die jeweilige Priorin mit Rat ihres Kapitels die Kirche verleihen und in den Genuss der Einkünfte eintreten solle. Ferner trafen die Geber die Bestimmung, dass von dem

---

[1]) Auffallend ist darunter eine Erwerbung, die sich in der Form der alten aus dem römischen Recht entlehnten Prekarien vollzog, die wir so vielfach bei den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts antreffen: 1329 April 30. Wernher von Swaindorf gibt der »Sammlung« Auf Hof seine Eigengüter in den Dörfern Gutmadingen, Pfohren und Döggingen und sein eigenes Haus in der Stadt Geisingen, empfängt aber all dieses wieder gegen einen jährlichen Zins von 12 alten Breisgauer Pfennigen und unter der Bedingung, dass es nach seinem, seiner Frau und seiner Schwiegermutter Tode an das Kloster zurückfalle. Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 161. — [2]) In der Urkunde von 1287 hatte der Kardinallegat Johannes, Bischof von Tuskulum, freie Wahl des Begräbnisses bei den Schwestern, die Kirche und Friedhof besitzen, gestattet, »salva tamen parochialis ecclesie canonica portione«. — [3]) Im ganzen zähle ich 41 Angehörige des Hauses Fürstenberg, die in Neidingen ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Vermächtnis jährlich, und zwar zur Jahrzeit ihres Vaters und ihrer Vordern 4 ℔ alter Breisgauer Pfennige an den Tisch zur Besserung des Mahles der Klosterfrauen gehen sollten[1]).

Nicht lange nach dieser Schenkung der Grafen, im Jahre 1344, kam das Kloster bei dem päpstlichen Stuhle um die volle Inkorporation der beiden Pfarrkirchen Neidingen und Gutmadingen ein. Es begründete seine Bitte mit dem Hinweis auf die Zahl der Schwestern einerseits und die geringen Einkünfte andererseits. Die Einkünfte seien wegen der Dienste, die das Kloster den Grafen und Freiherren, die zu Herzog Leopold von Österreich gegen Kaiser Ludwig den Bayern hielten, erwiesen habe, auch wegen der treuen Beobachtung des Interdikts sehr geschwächt und reichten keineswegs mehr hin[2]). Wir hören bei dieser Gelegenheit, dass die Pfarrkirche zu Neidingen ein jährliches Erträgnis von 8 Mark Silber, die von Gutmadingen von 6 Mark Silber hatte[3]). Papst Clemens VI. willfahrte dem Gesuch und inkorporierte beide Kirchen dem Kloster[4]). Diese Einverleibung ist nicht als eine nachträgliche päpstliche Genehmigung der Übertragung des Patronatsrechts über beide Kirchen an das Kloster aufzufassen, die Inkorporation geht über das Patronat hinaus. Mit dem Patronat waren allerdings auch verschiedene nutzbare Rechte und Einkünfte verbunden, wegen derer es eben begehrenswert war. Diese nutzbaren Rechte waren das Überbleibsel des früheren Eigentumsrechtes der Grundherren an den auf ihren Gütern erbauten

---

[1]) Siehe Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 234. — [2]) Siehe Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte. 1305—1378. S. 6 Nr. 15. — [3]) Nach dem liber decimationis cleri Constantiensis pro papa vom J. 1275 gab der Pfarrer von Neidingen seine Einkünfte damals mit 16 ℔ Schaffhauser Pfennige (= 3840 dt.) an, von denen er als Zehnten 32 β. (= 384 dt.) beisteuerte. Der Pfarrer von Gutmadingen gab damals 5 Mark Einkünfte an. Fürstenb. Urk.-B. V S. 162 u. 161. — In dem sog. liber marcarum aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. ist das Erträgnis der Pfarrkirche von Gutmadingen geradeso wie 1344 mit 6 Mark Silber angegeben; Freib. Diözesanarchiv 5, 95. — [4]) Siehe Rieder a. a. O. S. 321 Nr. 1058. Supplik und Bulle sind, wie es gewöhnlich geschieht, vom gleichen Tage datiert. Die Urkunde ist gedruckt von Riezler in dieser Zeitschr. 25, 423. Reg. im Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 373.

Kirchen. Aber daneben gab es doch meistens auch noch ein besonderes Pfarr- oder Benefizialvermögen der betreffenden Kirchen, das der unbeschränkten Gewalt des Patrones nicht unterstand. Mit der Inkorporation erlangte der neue Eigentümer der Kirche volles Verfügungsrecht auch über dieses Vermögen, das er ganz zu seinem Nutzen verwenden konnte, nur hatte er den Unterhalt des Pfarrgeistlichen (vicarius perpetuus) zu bestreiten[1]). In der Inkorporationsbulle für Kloster Neidingen wird bestimmt, dass die Höhe der für die beiden Pfarrgeistlichen zu Neidingen und Gutmadingen auszuwerfenden Kongrua durch den Diözesanbischof festzusetzen ist. — Auf Bitten des Klosters erteilte der Bischof Ulrich von Konstanz der Union und Inkorporation beider Kirchen den bischöflichen Konsens (1349 August 11)[2]). Als Eigentümer der Pfarrkirchen besass das Kloster auch das Erbrecht an der Errungenschaft der Pfarrgeistlichen[3]).

Später, im Jahr 1395, wurde das Kloster gegen die Verpflichtung, jährlich am Allerseelentage für die verstorbenen Bischöfe von Konstanz ein Seelenamt mit Vigil zu halten, von der Leistung der primi fructus (d. sind die Früchte des ersten Jahres der vom Bischof verliehenen Pfründen)[4]) von den Pfarreien Neidingen und Gutmadingen durch Bischof Burkhard von Konstanz befreit[5]). Fast

[1]) Siehe Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. II (1878) S. 636. — [2]) Die päpstliche Bulle ist der bischöflichen Urkunde wörtlich inseriert und in der Zustimmung zu dem Passus »reservatis tamen de ipsarum ecclesiarum proventibus pro perpetuis vicariis in eisdem ecclesiis ad vestram praesentationem instituendis taxandis per diocesanum loci congruis portionibus, ex quibus iidem vicarii congrue sustentari, episcopalia iura solvere et alia eis incumbentia onera valeant supportare« noch hinzugefügt »Salvis etiam nobis, successoribus nostris, ecclesie nostre Constantiensi ac archidiacono loci omnibus iuribus in et de dictis ecclesiis debitis et consuetis«. Eine Festsetzung der Kongrua findet sich nicht in der Urkunde. Or. in Donaueschingen. Reg. im Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 473, 1. — Mit der Ausführung der Inkorporation beauftragte der Bischof den Dekan in Löffingen und den Pfarrer in Villingen. Ebd. V Nr. 473, 2. — [3]) Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 878. — [4]) Nach gemeinem Recht wurden die primi fructus jedoch nicht nach ihrem ganzen Betrag, sondern nur zur Hälfte an den Bischof abgeführt. Siehe Ott, Abgaben an den Bischof in der Diözese Konstanz im Freiburger Diöz.-Archiv N.F. 8 (1907), S. 151. — [5]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 160, 5.

150 Jahre nachher kam es über dieses Privileg zum Streit: der damalige Pfarrer von Neidingen wurde wegen Nichtlieferung der primi fructus in den Bann getan. Vergebens berief er sich auf die Urkunde Bischof Burkhards und darauf, dass das Kloster seiner Verpflichtung stets nachgekommen sei. Das Stift Konstanz wollte die Urkunde nicht als verbindlich anerkennen, weil sie einseitig vom Bischof, ohne das Domkapitel, ausgestellt sei; auch behauptete es, dass tatsächlich früher die primi fructus sowohl von der Pfarrei Neidingen als Gutmadingen laut der Bücher der Insiegler bezahlt worden seien. Der Streit überdauerte den Bestand des Klosters[1]).

Der gesamte Dominikanerorden wurde von Kaiser Karl IV. in besonderen Schutz genommen (1355 Aug. 23)[2]), weshalb auch Kloster Auf Hof eine Abschrift der kaiserlichen Urkunde zugestellt erhielt.

Nach dem ältesten Güterrodel des Klosters aus dem Jahre 1364[3]) hatte dieses jährliche Einkünfte zu beziehen aus den Ortschaften Baldingen, Donaueschingen, Aufen, Heidenhofen, Wolterdingen, Aasen, Pfohren, Almendshofen, Hüfingen, Dittishausen, Epfenhofen, Wangen (abgegangen bei Löffingen), Mauchen (abgegangen bei Unadingen), Döggingen, Eschach, Behla, Sumpfohren, Gutmadingen, Hondingen, Kirchdorf, Neidingen, Tannheim, Mundelfingen und Geisingen, das heisst aus der ganzen Nachbarschaft im Umkreis von 3—4 Stunden. In allen diesen Ortschaften und deren Gemarkungen besass das Kloster Grundbesitz. Ferner hatte es Rebgelände zu Eichstetten am Kaiserstuhl (1344)[4]). Die Ländereien und Höfe waren verpachtet (auf Lebenszeit). Die Pachtabgaben bestanden vorzugsweise natürlich in Naturalien, zum geringeren Teil auch in Geld. An Naturalien wurden hauptsächlich Kernen (die ausgedroschene Frucht von Dinkel oder Weizen, dem Winterkorn) und Hafer gereicht, daneben Eier und Hühner; einige Male wird auch Feesen (Dinkel

---

[1]) Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 401 u. 451. — [2]) Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII Nr. 2227. — [3]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 29. — [4]) Ebd. V Nr. 472.

in der Spreu) und Roggen als Abgabe genannt, desgl. vereinzelt Erbsen, Bohnen, Gänse und Schultern (von Schweinen). Von Wiesen wurde die Pacht meist in Geld bezahlt.

In dem sog. liber marcarum aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts werden die Einkünfte des Klosters mit 30 Mark Silber angegeben[1]). Das ist sehr wenig, so dass zum Unterhalt der Frauen jedenfalls noch Almosen hinzukommen mussten.

In der Lupfener Fehde, die seit 1411 durch mehrere Jahre in der Baar tobte und grosse Verwüstungen anrichtete[2]), hatte das Kloster durch Verödung seiner Ländereien arg zu leiden und geriet dadurch so in Not, dass der Generalvikar des Bistums Konstanz 1413 öffentlich zu milden Gaben für das Kloster auffordern liess[3]). Aus dem Erlass, dessen Gültigkeit auf ein Jahr beschränkt wurde, sehen wir, dass damals ausser der Priorin 28 Nonnen im Kloster waren.

Die Folgen der grossen Glaubensspaltung machten sich in der Baar, die immer eine katholische Herrschaft gehabt hat, erst nach und nach bemerklich. In den 1540er und 50er Jahren liess der Zugang zum Kloster nach, vielleicht schwächten auch Austritte den Konvent. Wenn im Jahr 1553 die Oberamtleute der Landgrafschaft auf Befehl des Grafen das Kircheninventar aufnehmen[4]), und im Jahre 1556 ein in die Hohenlohesche Pfründe (siehe unten) gehöriges Kapital von 100 fl. von den damaligen Pfründpflegern Antoni Ackermann und Marx Merck gen. Degen als Darlehen hingegeben wird, ohne dass der Klosterfrauen irgendwie Erwähnung geschieht[5]), so lässt das darauf schliessen, dass die geordnete Verwaltung des Klosters schon aufgehört hatte oder wenigstens unterbrochen war. Immerhin ist noch 1559 die Rede von der Priorin und

---

[1]) Freiburger Diözesanarchiv 5, 95. — Im Jahre 1346 galten 40 Mark 210 Goldgulden, somit wären 30 Mark = 157½ Goldgulden. — [2]) Vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg S. 53. — [3]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 160. — [4]) Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 821. — [5]) General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Handschr. Nr. 333 Bl. 43v.

dem Konvent[1]. Aber diese Priorin, Maria von Felsenberg, verliess das Kloster; 1562 war nur noch eine einzige alte Frau dort[2]. Sie war die letzte der Dominikanerinnen auf Hof. Wenngleich die Gebäude später wieder einem kirchlichen Orden überwiesen wurden, so hatte doch das Dominikanerinnenkloster Auf Hof zu existieren aufgehört.

II. Organisation und Personenstand.

Die Führung der Geschäfte des Klosters lag in den Händen der Priorin, die mindestens 30 Jahre alt sein musste; ihr zur Seite standen die Subpriorin, Schaffnerin und Küsterin[3]. Rechtlich wird das Kloster vertreten durch die Priorin und den Konvent, d. i. die Gesamtheit der Nonnen[4].

Nur wenige Priorinnen sind dem Namen nach bekannt:

Nach 1341 Gräfin Martha zu Fürstenberg.
1388 Gräfin Anna zu Fürstenberg.
1433—1447 Agnes von Almshofen.
1514 Barbara von Reckenbach.
1551 N. N. von Rötenbach.
1559 Maria von Felsenberg.

Diesen Namen können wir noch drei aus dem Anniversarienbuch hinzufügen. Es sind verzeichnet zu Januar 5 Priorin Agnes, »stifterin dis closters«, zu April 14 Priorin Margareta, und zu Mai 10 Priorin Anna; alle drei haben vor 1494 gelebt, sind aber sonst nicht genauer zu bestimmen.

Der Schaffnerin lag die Gutsverwaltung und -Verrechnung ob. (1325 wird jedoch ein Schaffner, Bruder Bertold, genannt).

---

[1] Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 878, 2. — [2] Ebd. II Nr. 75, 2. — [3] Siehe Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 302, 1. 360, 1. 2. — [4] Das älteste Priorinnensiegel (seit 1329, Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 161 Anm. 1) ist abgebildet Urk.-B. V Siegeltafel Nr. 69, das älteste Konventssiegel (seit 1307, Urk.-B. V Nr. 302) ebd. Siegeltafel Nr. 32; ein zweites Konventssiegel von 1340 (Urk.-B. V Nr. 360, 2) ebd. Siegeltafel Nr. 68.

Die Küsterin hatte für die Kirche und die Kirchenparamente zu sorgen[1]).

Für die Aufnahme ins Kloster war ein besonderer Geburtsstand nicht erforderlich[2]); jedoch finden wir den Adel der Umgegend zahlreich im Kloster vertreten[3]), voran das landgräfliche Haus Fürstenberg, von dem nicht weniger als 8 Angehörige hier den Schleier genommen haben. Die folgende Liste führt die adeligen Insassen des Klosters, welche in den Quellen namhaft gemacht werden (zumeist wegen Jahrzeitstiftungen), auf.

von Almshofen:

1325 Berta und Katherina[4]).

1343 Katherina[5]).

1348 die 5 Töchter Hugs von Almshofen, Anna, Agnes, Grete, Verena und Brigitte[6]).

1354 Agnes, Grete, Verene und Brigitte[7]).

1384. 1385 Brigitte (Bride), Küsterin[8]).

1400 Grete, Verene und Brigitte[9]).

1385 Ursula und Anna, Töchter des Friedrich Bick von Almshofen[10]).

1417—1447 Agnes (Nese), von 1433—1447 Priorin[11]). Ihre Mutter ist Anastasia von Almshofen.

1426 Ursula (ihr Vater und der Vater der vorgenannten Agnes sind Brüder)[12]).

1500 Anastasia, Schwester des Hans v. A. zu Immendingen[13]).

1500. 1504 Magdalene, Tochter des Hans v. A. zu Immendingen[14]).

---

[1]) Ebd. VI Nr. 21 u. II Nr. 434. — [2]) Für einzelne französische Klöster des Ordens galt die Bestimmung, dass nur Töchter adeliger Abstammung aufgenommen werden sollten; siehe Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. A. 3, 1943. Realencyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche. 3. A. 4, 779. — [3]) Über den starken Zuzug, den der Dominikanerorden aus den Reihen des Adels im 13. Jahrhundert erhielt, siehe auch Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe. S. 10. — [4]) Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 136. — [5]) Ebd. II Nr. 240. [6]) Ebd. V Nr. 302, 2. — [7]) Ebd. V Nr. 302, 3. — [8]) Ebd. VI Nr. 81, 2 u. 91, 1. — [9]) Ebd. VI Nr. 160, 6. — [10]) Ebd. VI Nr. 91. — [11]) Ebd. VI Nr. 30, 4. III Nr. 182. 223. 286. VI Nr. 247, 12. 14. 247, 14. — [12]) Ebd. III Nr. 182. — [13]) Ebd. VII Nr. 190, 5. — [14]) Ebd. VII Nr. 190, 5 u. 132, 7.

Das Anniversarienbuch des Klosters erwähnt in Übereinstimmung mit Vorstehendem zwei Klosterfrauen des Namens Agnes v. A., eine zu Juli 5 und eine zu Nov. 17, eine Berta zu Nov. 10 und eine Verena zu Nov. 30, zwei des Namens Brigitte zu Juni 2 und Okt. 13 (demnach sind die Brigitte von 1348 und 1400 zwei verschiedene Persönlichkeiten), eine Ursula zu Aug. 21, zwei des Namens Margarete, zu Febr. 3 und Okt. 7 (demnach ist zwischen der Margarete von 1348 und der von 1400 zu unterscheiden), nur eine Anna zu Febr. 3, Katherina und Katherina die alt zu Febr. 3 (demnach ist zwischen der Katherina von 1325 und 1343 zu unterscheiden). Ausserdem erwähnt noch das Anniversarienbuch zu Febr. 29 eine Schwester Dorothea von Almshofen.

von Baldingen:
Junta (im Anniversarienbuch zu April 3),
Katherina (im Anniversarienbuch zu Okt. 16).

von Beringen (Riedböhringen):
Adelheid (im Anniversarienbuch zu Sept. 9),
Margarete (im Anniversarienbuch zu März 19).

von Bern (abgegangene Burg bei Rottweil):
1357. 1361. 1373 Heilwig, Tochter Dietrichs von Bern[1]), (im Anniversar zu Mai 30).

von Blumberg:
Adelheid (im Anniversar zu Okt. 1),
zwei des Namens Agnes (im Anniversar zu April 8 und 17),
zwei des Namens Anna (desgl. zu Febr. 2 u. Aug. 14),
Heilwig (desgl. zu Juni 9).

von Blumegg:
1364. 1374. 1405 Katherin, Tochter Heinrichs von Blumegg und der Udelhild von Fürstenberg[2]).
1418 lebt sie nicht mehr[3]).

---

[1]) Zu 1357 u. 1361 vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch s. v., und zu 1373 Fürstenberg. Urk.-B. II Nr. 448. — ([2] Ebd. VI Nr. 26, 4; II Nr. 455; III Nr. 17. — [3]) Ebd. III Nr. 121.

1409. 1410. 1418 Margarete, Tochter Rudolfs von Blumegg und der Sophie von Krenkingen. Die vorgenannte Katherin ist ihre Base[1]).

1444 Verena, tritt in das Kloster Säckingen über[2]).

Das Anniversar führt Katherin zu März 20 und Margarete zu Aug. 31 auf, weshalb auch nicht noch etwa eine zweite Margarete von Blumegg, Schwester der erstgenannten Katherin, als Klosterfrau in Neidingen anzunehmen ist[3]).

von Bochingen (im Oberamt Oberndorf):
Benedikta (im Anniversar zu Jan. 14).

von Brandegg (im Oberamt Sulz):
1364 Verena, Tochter Konrads von Brandegg[4]).

von Diessenhofen:
Ursula (im Anniversar zu Mai 13).

Egesheimer (Villinger Patrizier):
1433 Anna, Stifterin der Egesheimer Pfründe im Kloster[5]) († 1436, im Anniversar zu März 9).

von Emmingen (Hohemmingen im B.-A. Donaueschingen):
1369. 1392 Brida[6]) (im Anniversar zu Febr. 19).

von Eschingen (Donaueschingen) zu Fürstenberg:
1386 Agatha[7]) (im Anniversar zu Mai 4).

von Falkenstein (welches?)
Ursula (im Anniversar zu März 25).

von Velsenberg (Fürstenbergische Dienstmannen):
Katherina (im Anniversar zu Mai 26).
1559 Maria, Priorin[8]).

---

[1]) Ebd. III Nr. 52. 64. 121. — [2]) Der päpstliche Dispens wurde 1463 Jan. 29 gegeben. Die Urkunde ist gedruckt in Mone's Quellensamml. zur badischen Landesgesch. IV S. 45. — [3]) Anders Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I S. 116, verleitet durch das Fürstenb. Urk.B. III Nr. 17 Anm. 1. — [4]) Fürstenb. Urk.-B VI Nr. 26, 4. — [5]) Ebd. III Nr. 223. — [6]) Ebd. II Nr. 419. VI Nr. 89. 1. — [7]) Ebd. VI Nr. 96. — [8]) Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I. Nr. 878, 2. — Nach Kindler von Knobloch, a. a. O. I S. 346 ist sie 1570 gestorben.

Gräfinnen zu Fürstenberg:

Agnes (im Anniversar zu März 2, ist sonst nicht beglaubigt, oder ist sie identisch mit der gleichnamigen Tochter des Grafen Heinrich IV., der Chorfrau von St. Felix und Regula in Zürich?)

Anna, Tochter des Grafen Heinrich III. und der Anna von Montfort, 1368 Klosterfrau, 1388 Priorin[1]) (im Anniversar zu Jan. 23). Gestorben ist sie 1391.

Beatrix, Tochter des Grafen Wolfgang, 1514 Klosterfrau, und

Claranna, Schwester der vorigen, desgl.[2]). Claranna war später Chorfrau zu Buchau[3]).

1359 Elisabeth[4]) (im Anniversar zu Apr. 29). Sie war eine Tochter des Grafen Heinrich von Fürstenberg-Haslach, † ca. 1358.

1341 Verena[5]) (im Anniversar zu Mai 10). Sie war eine Tochter des Grafen Heinrich II.

Katherina (im Anniversar zu Okt. 1). Sie ist anderweitig nicht bekannt.

1341 Martha[6]) (im Anniversar zu Juni 23. Priorin). Sie war eine Schwester des vorgenannten Grafen Heinrich II.

Sophia (im Anniversar zu Okt. 27). Sie war vermutlich eine Tochter des Grafen Heinrich IV., † 1408[7]).

von Fützen:
1428 Frene[8]).

von Geisingen:
1336 Frene[9]) (im Anniversar zu Febr. 27).

von Göberg (ursprünglich Schaffhauser Patrizier):
Anna (im Anniversar zu März 13),
Elisabeth (im Anniversar zu März 5),
Katherina (im Anniversar zu Juni 28),
Margaret (im Anniversar zu Sept. 22).

---

[1]) Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 414 u. 524, 1; siehe auch II Nr. 384, 1. — [2]) Ebd. IV Nr. 321, 1 und Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive I Nr. 64. — [3]) Siehe Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 416. 568. 685, 1. — [4]) Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 343. — [5]) Ebd. II Nr. 234. — [6]) Ebd. II Nr. 234. — [7]) Vgl. ebd. III Nr. 191 Anm. 1. — [8]) Ebd. VI Nr. 247, 11a. — [9]) Ebd. V Nr. 302, 1.

von Grünburg (abgeg. Burg bei Döggingen im B.-A. Donaueschingen):

Agnes (im Anniversar zu Jan. 5).

Guggenbühl:

1343 Elli und Elsi[1]).

Guntfrid (Villinger Patrizierfamilie):

Agnes und Anna (im Anniversar zu März 23).

von Hewen (freiherrliches Geschlecht):

Elisabeth (im Anniversar zu Mai 13),

Margarete (im Anniversar zu Aug. 1).

Sie sind anderweitig nicht bekannt.

von Heudorf (im B.-A. Stockach):

Agatha (im Anniversar zu Okt. 13),

Mechtild (im Anniversar zu Okt. 21).

Sie sind anderweitig nicht bekannt.

Langenmantel von Radau (Radau im B.-A. Augsburg. Die Langenmantel sind Augsburger Patrizier):

Margareta Langmentlin von Radów (im Anniversar zu Juli 4).

Meier (ohne näheren Beisatz. Es ist zweifelhaft, ob die folgenden zu derselben Familie gehören):

1385 Verene und Margarete, Töchter von Adelhait der Salatin, Herman des Maigers Witwe[2]),

1431 Anna die Maierin[3]).

Meier von Trossingen:

1325 Heilwig, Tochter Eberhards des Meiers von Trossingen und der Hiltburg von Almendshofen[4]). Das Anniversar führt sie zum 1. Okt. auf als Haili von Trossingen.

von Messingen (wohl Hochmössingen, O.-A. Oberndorf):

Hedwig (im Anniversar zu Aug. 3).

---

1) Ebd. V Nr. 383, 1. — 2) Ebd. VI Nr. 89. — 3) Ebd. III Nr. 213. — 4) Ebd. II Nr. 136.

von **Reckenbach** (Fürstenbergische Dienstmannen):
Anna (im Anniversar zu Okt. 17).
1500. 1514 Barbara, in letzterem Jahr Priorin[1]).

von **Regentsweiler** (im B.-A. Stockach): Clara von Regnoswiler (im Anniversar zu Okt. 3).

von **Rettenberg** (im bayr. B.-A Sonthofen), Roetenberg:
Agnes (im Anniversar zu Apr. 6),
Agnes (im Anniversar zu Sept. 15).

von **Reifenberg** (bei Talheim im O.-A. Tuttlingen):
von Riffenberg (ohne Vornamen, im Anniversar zu Okt. 21).

Rötenbacher (Fürstenbergische Dienstmannen):
1495 Engle[2]),
1551 die Röttenbacherin, Priorin[3]).

von **Schwandorf** (im B.-A. Messkirch), Swaindorf:
Agnes (im Anniversar zu Nov. 18),
1407 Guta[4]) (im Anniversar zu Jan. 11).

von **Steinhülben** (im O.-A. Gammertingen), Stainhuli:
Elisabeth (im Anniversar zu Okt. 9).

Studengast (Rittergeschlecht):
Anna (im Anniversar zu Jan. 1),
Anna und Margareta (im Anniversar zu Sept. 19),
Katherina (im Anniversar zu Aug. 31),
Margret (im Anniversar zu Okt. 1).

von **Stühlingen** (Adelsfamilie):
Agnes (im Anniversar zu Apr. 2),
Else (im Anniversar zu Jan. 1).

von **Tannheim** (im B.-A. Donaueschingen):
1334 Anna, Elli und Katherina, Töchter Berhtolts von Tannheim selig[5]),

[1]) Ebd. VII Nr. 190, 5 und Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 64. — [2]) Fürstenb. Urk.-B. IV Nr. 130[e]. — [3]) Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 758. — [4]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 247, 8. — [5]) Ebd. V Nr. 429.

1407 Anna [1]).

Das Anniversar führt in Übereinstimmung mit Vorstehendem zwei Klosterfrauen von Tannheim des Namens Anna auf, zu April 27 und Nov. 18, ausserdem aber noch eine Margaret zu März 14.

von Tierberg (Fürstenberg. Dienstmannen);
Margareta (im Anniversar zu Sept. 25).

zum Tor (Adelsgeschlecht):
Agnes (im Anniversar zu Okt. 16).

von Wart (abgeg. Burg bei Pfungen, Kant. Zürich):
Frena (im Anniversar zu Mai 20).

von Wolfach:
Adelheid (im Anniversar zu April 26),
Katherina (im Anniversar zu Febr. 7).

von Wolfurt (im B.-A. Bregenz):
1419 Agnes [2]) (im Anniversar zu Juni 21),
Magdalene, 1418 als verstorben erwähnt [3]), (im Anniversar zu Febr. 29).

von Zimmern (wahrscheinlich ein von Zimmern im B.-A. Engen benannter niederer Adel):
Katherina (im Anniversar zu Jan. 25).

von Zurzach:
Richmut (im Anniversar zu Mai 2).

Zählt man die im Vorstehenden genannten Klosterfrauen zusammen, so erhält man an die 100 Angehörige edler Geschlechter, deren Namen der Nachwelt überliefert sind, welche in einem Zeitraum von etwa 250 Jahren in Neidingen ihr Leben verbracht haben. Die Liste ist damit wohl nicht erschöpft. Nimmt man etwa einen jährlichen Zugang von zwei Novizen während des Bestandes des Klosters an, so kommt man auf annähernd 600 Nonnen,

---

1) Ebd. VI Nr. 19, 10. — 2) Ebd. VI Nr. 247, [18a]. — 3) Ebd. III Nr. 121.

eine Gesamtzahl, die wohl ungefähr entsprechen dürfte. Daraus ist dann abzunehmen, einen wie starken Prozentsatz der Adel gestellt hat.

III. Die kirchlichen Gebäude, Präbenden und Klostergeistlichen.

Die Klosterkirche stand genau an der Stelle der heutigen Fürstlichen Gruftkirche. Über den Bau sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, wir wissen nur, dass er mehrmals durchgreifenden Erneuerungen, zuletzt im Jahre 1719, unterzogen wurde, bis er im Jahre 1852 23. März gänzlich durch Brand zerstört wurde. Eine im Jahre 1770 von dem damaligen Beichtiger des Zisterzienserinnenklosters Maria-Hof (das Dominikanerinnenkloster Auf Hof lebte gegen Ende des 16. Jahrhunderts als Zisterzienserinnenkloster Maria-Hof wieder auf) gefertigte Geschichte des Klosters und seiner Stiftungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten etc., betitelt Idea laudabilis monasterii .....[1]) schreibt von der Kirche in dieser ihrer letzten Periode also; »Sie haltet in der Höhe 38, in der Länge 105, in der Weite aber in 36 Schuhen. In Mitte dessen stehet das Hochfürstl. Fürstenbergische Mausoleum, auf welchem folgende in Stein gehauene Grabschrift zu lesen:

Anno Domini 1337 obiit Comes Heinricus de Fürstenberc. 19. Calend. Januarii crastina Lucie«. Gemeint ist hier der Grabstein des Grafen Heinrich II., welcher im Fürstenb. Urk.-B. II S. 137 abgebildet und erläutert ist.

Zur Abhaltung des Gottesdienstes und für die Seelsorge der Klostergemeinde war ein Kaplan angestellt.

Urkundlich genannt werden als Klosterkapläne:

1344 Herr Hans. Er stiftet den für den Gottesdienst benötigten Wein[2]). Vielleicht ist er mit den beiden nachgenannten Herren identisch.

1346. 1350. Hans von Tannheim. Er vermacht dem Kloster u. a. einen Hof zu Aufen. 1384 ist er nicht

[1]) Handschr. Nr. 333 des General-Landesarchivs zu Karlsruhe. Bl. 123. — [2]) Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 472.

mehr unter den Lebenden[1]). Im Anniversar zu Oktober 10.

1362. 1363 Herr Hans. Er erwirkt 1362 von 2 Erzbischöfen und 16 Bischöfen zu Avignon einen Ablass von 40 Tagen für solche, welche nach reumütiger Beicht die Klosterkirche besuchen oder ihr Wohltaten erweisen, wie das der Ablassbrief des näheren enthält[2]).

1390 Eberhart Nell, ein (Villinger) Johanniter. Er war Klosterkaplan und gleichzeitig Leutpriester an der Pfarrkirche zu Neidingen[3]). Im Anniversar zu Juni 29.

1514 Bruder Johann Fabel, Dr. und Vikar des Predigerordens[4]).

Ausserdem verzeichnet das Anniversar zu Jan. 26 Hans Kuppenhain, »unser capplon«.

März 30 Konrad Menger, »capplan«.

April 7 Bruder Hans Karlstetter, »cappelan«.

Mai 3 Herr Burckhart, »capplan«.

Juli 10 Bruder Konrad, »unser capplan«.

Sept. 16 Bruder Hans Munch, »ain capplan«.

Nov. 10 Herr Hans Murnhart, »capplan«.

Die Bezeichnung »Bruder« bei den Vorgenannten weist zweifellos darauf hin, dass der betreffende Kaplan Angehöriger des Dominikanerordens war; die Dominikaner bezeichnen sich insgemein mit »Bruder«, auch die Würdenträger. Somit können wir auch die im folgenden genannten Brüder, wenngleich ihr geistlicher Charakter nicht besonders hervortritt, als vom Predigerorden nach Auf Hof gesetzte Klosterkapläne ansprechen:

1363 und 1367 Bruder Konrad der Nordhalder von Aulfingen[5]), »der Konventsbruder ist Uffen Hof«[6]).

---

[1]) Ebd. V Nr. 360, 3. 383, 2 (beide Urk. müssen zum Verständnis zusammengenommen werden). II Nr. 280. VI Nr. 81, 2. — [2]) Der Ablassbrief ist von 1362 Nov. 14. Die Zustimmung des Bischofs von Konstanz von 1363 Juni 20. Reg. im Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 160, 1 und in Reg. zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz II Nr. 5802. Die Urkunden sind ungedruckt. — [3]) Diese Zeitschr. 26, 9. — [4]) Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 64. — [5]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 21 und diese Zeitschr. 25, 430. — Nordhalden und Aulfingen im badischen B.-A. Engen. Nordhalder ist Geschlechtsname. — [6]) Die Bezeichnung Konventsbruder auf Hof ist durchaus nicht auffällig. Ein ganz analoges Beispiel findet sich im Rottweiler Urkundenbuch I (Württemb. Geschichtsquellen III) S. 453: Bruder

1418 Bruder Heinrich Baldinger. Er vertritt das Kloster in einer Verhandlung vor dem Stadtgericht zu Geisingen[1]).

Auch unter den 1344 neben den Schwestern genannten »brůdere«[2]) sind die jeweiligen Klostergeistlichen zu verstehen.

Das Anniversar verzeichnet zum 8. Mai Bruder Hans Unriecht, »stifter des gotzhus«.

Den 1314 genannten Bruder Bertolt den Phister von Neidingen und den 1325 genannten Bruder Bertolt, der das Amt des Klosterschaffners versieht[3]), möchte ich allerdings eher als Laienbrüder, die ja im Dominikanerorden auch vorhanden waren, ansehen.

Die St. Nikolauskapelle. Ausser der Klosterkirche wird die St. Nikolauskapelle erwähnt, erstmals 1363[4]). Die bereits angeführte, jetzt in Karlsruhe befindliche Handschrift (Nr. 333) spricht über diese Kapelle also: »In der sog. NicolaiKapell, so inner der Klausur stehet und eine kleine Bahrkirchen oder Chor hat, befinden sich 3 Altäre, welche samt der Kirchen konsekriert sind. Wann aber, von wem und in wessen Ehren dieses geschehen seie, ist nicht erfindlich; inzwischen verraten die darin vorhandene Holzgemälde und das baufällige Wesen selbsten ihr Altertum und muß allem nach bei denen ersten Dominikanerinnen die Hauptkirchen gewesen, auch viele derenselben allda begraben sein. Im Vorhaus dieses Kirchleins oben an der hölzernen Decke ist diese Jahrzahl Anno Dni MCCCCIII, auf dem Hochaltar aber 1621 zu lesen. Vermutlich wird die erstere Jahrzahl die Renovation der Kirchen bedeuten. Man pflegt in selben des Jahrs hindurch nicht öfters als 3 Mal, nämlich circa festum S. Nicolai, et infra Octavam omnium Animarum, dann in festo S. Cyriaci die hl. Meß zu lesen, welcher aber außer der Klosterfrauen und des Ministranten niemand beiwohnen darf.«

Konrad Keller, Prior, und Konvent der Prediger zu Rottweil an die Priorin und den Konvent zu Kirchberg und namentlich Bruder Markward Guter, Konventsbruder daselbst. Damit erledigt sich die Bemerkung von Riezler in dieser Zeitschr. 25, 430 Anm. 5.

[1]) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 160, 8. — [2]) Ebd. V Nr. 472. — [3]) Ebd. II Nr. 74 u. 136. — [4]) Ebd. VI Nr. 21; vgl. auch ebd. VI S. 61.

Die Hohenlohesche Pfründe. Die Gräfin Adelheid zu Fürstenberg, Gemahlin des Grafen Heinrich IV. zu Fürstenberg, geborene Gräfin zu Hohenlohe, beabsichtigte, einen besonderen Altar in der Klosterkirche zu errichten und zu dotieren für eine Ewigmesse. Bevor sie diese Absicht zur Ausführung brachte, starb sie, empfahl aber noch auf dem Todesbette das Anliegen ihrem Gemahl und bestimmte, dass ihr Schmuck verkauft und der Erlös daraus zu gedachtem Zweck verwendet werden solle. In Erfüllung der letztwilligen Verfügung seiner Gemahlin errichtete dann Graf Heinrich in der Klosterkirche ausserhalb des Chores auf der linken (Evangelien) Seite einen Altar zu Ehren der Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Paulus und dotierte ihn als ein perpetuum ecclesiasticum beneficium. Der Benefiziat hat die Verpflichtung, wöchentlich entweder selbst oder im Verhinderungsfall durch einen andern 5 hl. Messen zu zelebrieren, und zwar eine davon für die Verstorbenen und speziell für das Seelenheil der Stifter, der Gräfin Adelheid und des Grafen Heinrich, sowie ihrer Voreltern und Nachkommen, wenn nicht etwa einfallende Heiligenfeste die Zelebration dieser Messe hindern. Das Patronatsrecht der Pfründe behielt Graf Heinrich sich und seinen Nachkommen vor. Nur ein wirklicher Priester soll zu der Altarpfründe gelangen, und der Pfründner daneben kein anderes kirchliches Benefizium innehaben. Zur Dotation der Altarpfründe gab der Graf den sog. Schinerzehnten in Riedböhringen, der jährlich etwa 28 Malter, und den dazugehörigen Kleinzehnten, der jährlich etwa 3 ℔ 5 β Heller abwarf; ferner eine jährliche Gült von 7 Malter und 2 Scheffel Spelz und 3 Malter und 2 Scheffel Weizen von 7 Lehensleuten in Hondingen, alles in Neidinger Mass. Die Beurkundung dieser Stiftung erfolgte viel später als ihre Errichtung, erst am 4. April 1396, die bischöfliche Genehmigung wurde in demselben Jahr am 26. Juni gegeben[1]). Den ersten Benefiziaten hatte Graf Heinrich schon kurz nach dem Tode seiner Gattin, der Gräfin Adelheid, noch zusammen mit seinem Oheim, dem Grafen Konrad zu Fürstenberg, welcher auch bei der

[1]) Ebd. II Nr. 560 u. Anm. 1.

letztwilligen Verfügung der Gräfin Adelheid zugegen war, ernannt bzw. präsentiert in der Person des Priesters Johann Hafner von Fürstenberg. In der Verleihungsurkunde, welche vom 6. November 1370 datiert ist, wird bestimmt, dass der Pfründner seine Wohnung im Dorf Neidingen haben solle und nicht auf Hof; er soll täglich hingehen zum Zelebrieren, und zwar zur selben Zeit, wann auch der Klosterkaplan zelebriert, damit man seiner nicht besonders warten müsse. Was an die Pfründe fällt, sei es an Messgeldern oder Opfergeld (es werde gefrümt oder geopfret), das wird dem Kloster in die Küsterei und nicht dem Pfründner. Im Falle der Abwesenheit des Klosterkaplans oder falls dieser auswärtige Geschäfte zu besorgen hat, soll ihn der Pfründner vertreten 3 Wochen oder auch einen Monat, so oft es vorkommt. Bedürfen die Klosterfrauen des Pfründners in ihrem Dienst, so sollen sie ihn beköstigen und auch sorgen, dass die sonst von ihm zu zelebrierende Messe nicht ausfalle. Abweichend von dem vorhin genannten Stiftungsbrief wird in dieser ersten Bestallungsurkunde für Johann Hafner dem Kloster das Patronatsrecht der Pfründe eingeräumt: geht ein Pfründner ab, so soll das Kloster innerhalb 2 Monate ungefähr die Pfründe einem andern weltlichen Priester leihen, widrigenfalls die Pfründleihe an den Grafen devolviert. Begeht der Pfründner etwas, das nach Auffassung des Grafen oder der Frauen ungerecht und busswürdig ist, so können die Frauen den Pfründner entlassen und die Pfründe anderweitig wieder vergeben[1]). Was das Patronatsrecht über diese Hohenlohepfründe anbelangt, so war dafür indes der spätere mit der bischöflichen Genehmigung versehene Stiftungsbrief von 1396 offenbar massgebend, welcher wie gesagt das Patronat dem Stifter der Pfründe vorbehält[2]).

Als Kapläne der Hohenlohepfründe sind bekannt:

1370 Johann Hafner, Heinrich des Hafners Sohn von Fürstenberg[3]).

[1]) Ebd. II Nr. 434. — [2]) 1613 nimmt jedoch ein bischöfliches Schreiben an den damaligen Landgrafen Friedrich zu Fürstenberg nicht auf den Stiftungsbrief von 1396, sondern auf den Bestallungsbrief von 1370 bezug; vgl. Mitteil. aus dem Fürstenb. Archive II Nr. 1233. — [3]) Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 434. Johann Hafner wird schon 1363 als Presbyter erwähnt, ebd. VI Nr. 160, 1.

1425 Pfaff Heinrich Spiess. Er stiftete für sich und seine Eltern einen Jahrtag im Kloster[1]).

Hans Huemel. (Im Anniversar zu April 19).

Die Egesheimer Pfründe wurde gestiftet im Jahre 1433 Juni 23 von der Schwester Anna Egesheimer[2]). Diese überwies an die Pfründe jährlich von ihren Einkünften 32 fl. (25 in Gold + 7) an Geld und 2 Malter Vesen, 1 Malter Hafer, 1/2 Viertel Eier und 4 Hühner an Naturalien. Das Kloster fügte dieser Stiftung eine Hofstatt auf Hof zu einer Behausung für den Pfründner hinzu. Der Pfründinhaber (Kaplan) soll für die Stifterin, ihre Eltern und deren Vordern und Nachkommen jährlich 4 Mal und allweg mit 5 Priestern die Jahrzeit halten; auch soll er zu jeglichen Zeiten Messe lesen, wann es der Stifterin oder den Klosterfrauen füglich und eben ist. Er soll mit keinem Opfer(geld) zu tun haben ausser mit Willen der Priorin und des Konventes, auch soll er keine Wirtschaft oder unredliche Gesellschaft haben. Die Stifterin verleiht die Pfründe, wie sie sich auch das Recht vorbehält, falls der Pfründinhaber sich anders aufführt, denn gottlöblich und den Klosterfrauen ehrlich ist, ihn der Pfründe zu entsetzen und diese einem andern zu leihen; nach ihrem Tode gehen diese Rechte an die Priorin und den Konvent des Klosters über. Die Stiftung erfolgt mit Gunst und Verlaub des Grafen Egon zu Fürstenberg, der auch die Urkunde neben dem Konvent besiegelt hat[3]).

Nach dieser Stiftung der Anna Egesheimer waren also drei Geistliche in der Klosterkirche tätig, der Klosterkaplan (»der zů den frawen gehôrt«), der Kaplan der Hohenlohe-Pfründe und der der Egesheimer Pfründe[4]).

---

[1]) Ebd. III Nr. 173 u. 178. — [2]) Vgl. S. 81. — [3]) Fürstenb. Urk.-B. III Nr. 223. — [4]) Diese drei werden ausdrücklich genannt im J. 1436; vgl. ebd. VI Nr. 19, 18.

IV. Die Kastvogtei der Grafen zu Fürstenberg.

Durch den Freiheitsbrief vom Jahre 1299 hatten die Grafen zu Fürstenberg das Kloster so gestellt, dass es fast als exterritorial gelten konnte. Sie hatten sich aller Hoheitsrechte an dem Kloster begeben. Hieraus scheinen unerwünschte Zustände hervorgegangen zu sein. Jedenfalls trat, auch wohl im Zusammenhang mit der Ausbildung der Landeshoheit, hierin eine Änderung ein. Erstmals erwähnt eine Urkunde vom Jahre 1388 zu einer Jahrzeitstiftung die Zustimmung des Landgrafen[1]), ohne dass ein anderer Rechtsgrund hierfür ersichtlich ist, als die Kastvogtei des Grafen, d. h. das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Klosters in temporalibus. Sodann gedenkt die Urkunde von 1408 über den Verkauf der Hälfte des Meierhofes zu Aasen der Zustimmung des Grafen[2]), und 1418 werden die Grafen Heinrich und Egen, Gebrüder von Fürstenberg, welche ihre Zustimmung zu einem Gültenverkauf geben, ausdrücklich als »rechte Kastvögte« des Klosters bezeichnet[3]). So sehen wir auch weiterhin, dass Akte, die das Klostervermögen betreffen, die Mitwirkung des Grafen aufweisen, sei es, dass die Zustimmung des Grafen ausdrücklich erwähnt wird, oder sei es, dass der Graf bloss mitsiegelt[4]). Mithin können wir schliessen, dass diese Akte an die Genehmigung des Grafen gebunden sind.

Im Jahre 1485 werden die Grafen Heinrich und Wolfgang zu Fürstenberg wiederum als Kastvögte des Klosters bezeichnet[5]).

Es ist nicht ersichtlich, welche Veranlassung es war, dass das Kloster im Jahre 1443 von den Grafen zu Fürstenberg eine Bestätigung seiner Freiheiten erbat und erhielt[6]).

[1]) Ebd. II Nr. 524. Die Urkunde ist vom Grafen mitbesiegelt. — [2]) Ebd. III Nr. 46. Die Urkunde ist vom Grafen mitbesiegelt. — [3]) Ebd. III Nr. 121. — [4]) Belege: Ebd. III Nr. 131 vom J. 1419, Nr. 173 von 1425, Nr. 181 u. 182 von 1426, Nr. 223 von 1433, Nr. 314a von 1441, VI Nr. 247, 11 u. 11a von 1428, III Nr. 664 von 1479. — [5]) Ebd. IV Nr. 53. — [6]) Ebd. III Nr. 348. Auf diese Bestätigung beruft sich das Weistum des Klosters über seine Rechte, welches ebd. IV Nr. 522 gedruckt ist.

Um die Kastvogtei kann es sich nicht wohl gehandelt haben, da diese nach wie vor bestand. Allerdings empfand das Kloster sie als drückende Beschränkung.

Die Kastvogtei des Klosters wird als Hoheitsrecht unter den Gerechtigkeiten des Hauses Fürstenberg aufgezählt[1]). Von Abgaben und Schatzungen war das Kloster nach seinen Privilegien befreit, jedoch zahlte es nach dem Urbar von 1508 6 fl. jährlich als Beitrag zum Schwäbischen Bunde[2]). Auch zur Türkensteuer wurde es herangezogen, 1529 mit 13 fl., 1532 mit 5 fl.[3]).

Beilage.

1276. Propst Heinrich und das Kapitel in Öhningen begeben sich aller ihrer Rechte an der Kirche in Gnadental und deren Zubehör.

Universis ad quos presens scriptum pervenerit Henricus prepositus et capitulum in Öningen subscriptorum notitiam cum salute. Quia cum tempore etiam ea que geruntur in tempore simul transeunt et mutantur, hinc est quod nos tenore presentium protestando solempniter declaramus, quod cum olim ecclesie ac hominibus in Gnadenthal preessemus, tandem communi consilio et consensu hinc inde propter causas rationabiles, precipue cum ibidem, prout necesse foret, intendere non possemus, concorditer accedente(s) dictam ecclesiam cum hominibus et pertinentiis universis tam in spiritualibus quam temporalibus cum omni iure quoad nostram ecclesiam perpetuis temporibus dignum duximus indistincte in omnibus absolvendam, ita quod iam dicta

---

[1]) Siehe ebd. III Nr. 430 von 1455. — [2]) Vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg. Freiburg 1908. S. 74. — [3]) Siehe Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 234 u. 277, 2.

ecclesia prefate nostre ecclesie videlicet in Öningen in iuris cuiuscunque recognitionem nullatenus teneatur, sed libere faciat quoad nos, quidquid ei de cetero videbitur expedire. In cuius rei testimonium presentem scripturam nostro sigillo firmiter communi(vi)mus. Acta sunt hec in Furstenberg anno domini MCCLXXVI indictione IIII sub testibus ydoneis hic subscriptis, scilicet Růdolfo iuniore milite dicto de Baldingun, Cunrado de Elma (Ulma) et Walthero (dicto Brôt) de Schaphhusen[1].

Or. verloren, es wurde von Maria-Hof nach Salem übermittelt und dort wurde im Jahre 1764 vorstehende notariell beglaubigte Abschrift angefertigt. Das Eingeklammerte ist einer zweiten Abschrift entnommen. Beide Abschriften befinden sich in Akten Salem 449 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe.

[1]) Baldingen (Ober-, Unter-) im B.-A. Donaueschingen. Elmen, Hof, Gemarkung Öhningen. Schaffhausen, abgeg. bei Sunthausen im B.-A. Donaueschingen.

Die Amberger Hochzeit (1474).

Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des ausgehenden Mittelalters.

Von

Maximilian Buchner.

(Schluss.)[1]

Wenden wir uns von den Vorbereitungen für die Amberger Festtage zum Hergang der Feier selbst!

Was den erwähnten Bericht Ramungs über die Amberger Hochzeit etwa im Vergleich mit den trockenen Aufzeichnungen, die der Seligentaler Klosterschreiber Hans Seybolt über die Landshuter Hochzeit von 1475 angefertigt hat[2]), vorteilhaft auszeichnet, ist die lebensvolle, anschauliche Art, die feine, nicht nur auf die äusseren Erscheinungen sich beschränkende Beobachtungsgabe des Verfassers. Die engen Beziehungen, durch welche Ramung damals bereits ein Vierteljahrhundert mit dem Pfälzer Kurfürsten verbunden war[3]), lassen die intime Weise erklärlich erscheinen, in der der Brief geschrieben ist, und die nicht seinen geringsten Reiz bildet. Einen Niederschlag des ganzen frohen Treibens, das sich in Ambergs Mauern während der Februartage des Jahres 1474 abspielte, dürfen wir in Ramungs Bericht erblicken. Denn mitten in dem Jubel der Feststadt noch stehend, hat der Speierer Bischof am 23. Februar[4]) diesen Brief an Kurfürst Friedrich abgefasst.

---

[1]) S. Neue Folge XXV, 584 ff. — [2]) S. ebd S. 600. — [3]) S. Buchner, Die Stellung des Speierer Bischofs Mathias Ramung . . . zu Kurfürst Friedrich I. . . . a. a. O. 261 Anm. 3. — [4]) s. unten S. 96 Anm. 1.

Wie wir hören werden, nahm der Pfälzer Kurfürst an der Amberger Hochzeit nicht persönlich teil; seinem Kanzler fiel daher gleichsam die Leitung und Überwachung der ganzen Festlichkeit zu, wie dies in dessen Bericht an Friedrich auch zum Ausdruck kommt.

Als der pfälzische Kanzler am 19. Februar[1]) in Amberg ankam, fand er, wie er seinem kurfürstlichen Herrn

[1]) »Vergangenen Samstag« sagt Ramung in seinem an Friedrich gerichteten Brief; derselbe ist mit keinem Datum versehen, doch jedenfalls an einem Mittwoch (»gestern Dienstag« heisst es einmal), und zwar an jenem Mittwoch, der dem Vermählungstag, einem Sonntag, folgte. — Die Datierung des ganzen Festes ist mit einigen Schwierigkeiten verknüpft: Kremer, Geschichte Friedrichs des Siegreichen 492, dem Häusser, Geschichte d. rheinischen Pfalz I., 495, sich anzuschliessen scheint, setzt die »Veranstaltung der Hochzeit« auf den 6. Februar, den Vollzug auf den 20. Februar an, um hierdurch den Widerspruch zu lösen, in dem die Angabe des chron. Elwangense (b. Freher, Ss. rer. Germ. I, 689) und die des Mathias v. Kemnat (Chronik Friedrichs d. Siegr. in den Quellen und Er. II, 77) zu einander stehen. Der letztere setzt nämlich, von der Angabe des chron. Elwang. abweichend, den Vollzug der Ehe auf den Sonntag »Esto mihi« (= 20. Februar). Der Erklärung Kremers widerspricht jedoch schon, dass das chron. Elwang. ja ausdrücklich die Konsummation der Ehe (»sponsalia carnali copula consummavit«) nicht also die Veranstaltung der Hochzeit, auf circa septuagesimae (6. Februar) ansetzt. Auch die Vermutung, die Kremer (ebenda Anm. 2) ausspricht, dass der Vollzug der Ehe am 6. Februar und am 20. Februar die feierliche Heimholung der Braut nach Amberg erfolgt sei, ist zurückzuweisen, da schon allein aus Ramungs Brief zweifellos hervorgeht, dass der Vollzug der Vermählung zu Amberg mit den Hochzeitsfeierlichkeiten daselbst verbunden war. — Um die Angabe des chron. Elwang. mit der des Mathias v. Kemnat in Einklang zu bringen, müssen wir dem »circa« einen weiteren Umfang geben und es als ungefähre Zeitangabe auffassen. Die Speir. Chron. (bei Mone, Quellensammlung z. bad. Landesgesch. I, 510) setzt den Kirchgang (nicht, wie Kremer 492 Anm. 2 es darstellt, die Vermählung) auf den »geilen Montag« (= 21. Februar) an. Mit dieser Datierung stehen auch die Angaben im Brief Ramungs sowie der Titel der Abschriften über die Hochzeit (s. im 1. Teil S. 600) in Einklang, nach welchem das Amberger Hochzeitsgepränge zu Faßnacht 1474 stattfand. — Freilich taucht eine neue Schwierigkeit betreffs der Datierung auf, die nicht verschwiegen werden soll: nach dem erwähnten Ehevertrag von 1468 (sowohl nach dem ursprünglichen wie auch nach dem abgeänderten) sollte das junge Paar nach dem Vollzug der Ehe, und zwar, wie sich dem Sinn nach ergibt, am Tage darnach einen Erbverzicht ausstellen. Nun findet sich die Kopie eines Erbverzichtes Philipps und Margaretens (im Akt 959 des H. A.) unter dem Datum: Montag nach »Invocavit« (= 28. Februar) 1474. Dieser Umstand reicht jedoch keineswegs hin, all die anderen

mit Genugtuung mitteilen konnte, alles in bester Ordnung, auch die Gemächer ausgeschmückt, so dass man nirgends eine Beschwerde habe hören können. — Es war ein glänzender Zug, der an dem Abend jenes 19. Februars sich gegen die Mauern Ambergs bewegte[1]). An seiner Spitze der damals im 26. Jahre stehende[2]) Bräutigam, Kurprinz Philipp, dann dessen Mutter Margarete, die Tochter des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen (bekanntlich des letzten Gegenpapstes), die nach dem Tode Ludwigs IV. von der Pfalz mit Graf Ulrich V. (dem Vielgeliebten) von Württemberg-Stuttgart sich verehelicht hatte[3]). An der Seite Philipps ritt in Amberg seine Tante ein, die Schwester

Angaben, welche den Vollzug der Vermählung um 7 Tage früher ansetzen, als unrichtig zu erweisen. Es wäre ja recht wohl denkbar, dass die Beurkundung des Erbverzichtes sich um 7 Tage verzögerte. Doch brauchen und wollen wir dies nicht einmal annehmen: jene Kopie des Erbverzichtes kann nämlich sehr gut als Abschrift einer Notel angesehen werden, über deren Wortlaut Friedrich und Ludwig noch vor der Vermählung übereingekommen waren; das Datum fände dann dadurch seine Erklärung, dass man damals den Vollzug der Ehe für den 27., die Beurkundung des Erbverzichtes also für den 28. Februar geplant und dieses Datum der Notel gegeben hatte. — Unsere Datierung der Hochzeit wird endlich auch urkundlich gesichert: nach dem Ehevertrag sollte Friedrich die beim Nürnberger Rat hinterlegten 32000 Gld., das Heiratsgut Margaretens, nach dem Vollzug der Ehe erheben lassen können. Nun ist die Quittung Friedrichs über die erste Rate dieser Summe (Abschrift im H. A. in Akt 959) im Betrag von 3000 Gld. unter dem Datum: »aller Manne Faßnachtstag«. Als Tag dieses Datums ist zwar meist der Sonntag »Invocavit«, für Frankfurt a. M. aber der Dienstag vor diesem Sonntag zu betrachten (Grotefend, Taschenbuch d. Zeitrechnung 1903 S. 30); dass dieser Tag, also der 22. Februar, auch hier gemeint ist, ergibt sich daraus, dass die Quittung über den Restbetrag von 29000 Gld. unter dem 24. Februar (Donnerstag nach »Esto mihi«) 1474 ausgestellt wurde (Abschrift in Akt 959 des H. A.). — Bemerkt sei noch, dass auch Trithemius in seinem Chronicon Sponheimense (in Trithemii II. partis chron. duo 1690 S. 389) und in den annales Hirsaugenses II (1690) S. 482 die Hochzeit auf den 20. Februar (Quinquagesimae) ansetzt. — Vollständig irrig ist Häutles a. a. O. 115 Angabe, die Vermählung habe am 17. April 1474, die Verlobung am 23. Februar desselben Jahres stattgefunden.

[1]) Dies und das Folgende, soweit keine sonstige Angabe gemacht ist, nach Ramungs Bericht. — [2]) s. im 1. Teil S. 600. — [3]) s. Häutle a. a. O. 31 und Stälin a. a. O. 500 f.; mit Beziehung auf die Ehe Margaretens mit Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart ist sie in Ramungs Bericht als »meine gnädige Frau von Württemberg« bezeichnet.

Friedrichs des Siegreichen, die feingebildete[1]) Mechtild, die in erster Ehe mit Graf Ludwig von Württemberg-Urach, in zweiter mit Erzherzog Albrecht VI. von Österreich, dem Bruder Kaiser Friedrichs III., vermählt gewesen[2]), seit 1463 aber wieder verwitwet war[3]). Von ihrem stillen Witwensitz in Rotenburg a. N., wo sie gegen hundert mittelalterliche Dichterwerke sich sammelte[4]), war sie herbeigeeilt, um an der Hochzeit ihres Neffen teilzunehmen. — Margaretens Sohn aus erster Ehe, Graf Eberhard im Bart, dem ehedem, wie erwähnt, die Hand der nunmehrigen Braut Philipps zugedacht war, befand sich gleichfalls unter den Fürstlichkeiten, die am 19. Februar ihren Einzug in Amberg hielten. Der Landgraf von Leuchtenberg[5]), sowie der damalige Viztum von Amberg, Konrad von Helmstädt, samt den in der Feststadt bereits eingetroffenen Rittern aus Bayern, sowie der Bürgerschaft Ambergs zogen in festlichem Aufzug den fürstlichen Gästen entgegen. Es lag im Geschmacke der Zeit, möglichst grosse Menschenmassen in einer Farbe zu sehen; und so rühmt auch Ramungs Bericht, dass beim Einzug in Amberg ein so grosser Tross, in einer Farbe[6]) gekleidet, gewesen sei, wie man dies schon seit langem nicht mehr gesehen habe. Nach dem Briefe Ramungs zu schliessen, scheint die Braut schon am Samstag, den 19. Februar, in der Nähe der Feststadt sich aufgehalten zu haben. Wenigstens berichtet er noch zu diesem Tag von einem »Scharfrennen«[7]), das »vor der Braut in einer

---

[1]) Vgl. Stälin a. a. O. 550 und 758 ff.; Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben in den Württemb. Vierteljahrsheften N.F. V (1896) S. 83; A. Schneider, Eberhard im Bart 62; mit ihrem zweiten Gemahl, Erzherzog Albrecht, hat Margarete bekanntlich die Universität Freiburg gegründet; ebenda. — [2]) Daher ist sie in Ramungs Bericht als »meine gnädige Frau von Österreich« eingeführt. — [3]) s. Häutle 29. — [4]) s. Stälin a. a. O. 758. [5]) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns III, 963. — [6]) Wohl rot; dies kann man daraus schliessen, dass es in Ramungs Bericht fast unmittelbar hernach bei der Schilderung von der Ankunft der sächsischen Herzoge heisst, sie seien auch in »eitel rot« gekleidet gewesen. — [7]) Beim »Rennen« handelte es sich um das Abstechen der Tartsche (eines kleinen Schildes, s. Schmeller-Fromann, Bayr. Wörterbuch I, 626); beim »Scharfrennen« sollte diese so getroffen werden, dass sie durch den Stoss abflog, und der Reiter aus dem Sattel gehoben wurde. Schultz a. a. O. 484.

Wiese« stattgefunden habe, und bei dem auch die Erzherzogin von Österreich, Mechthilde, anwesend gewesen sei; mit ihren Jungfrauen sei die letztere an Philipps Seite in Amberg eingeritten.

Der folgende Tag, ein Sonntag[1]), war der eigentliche Hochzeitstag. Um 10 Uhr vormittags fand der Einzug der sächsischen Fürsten statt — es war das durch den »sächsischen Prinzenraub« berühmt gewordene Brüderpaar, Kurfürst Ernst, der Stifter der nach ihm benannten Linie des wettinischen Fürstengeschlechtes und sein jüngerer Bruder Albrecht, der Gründer der albertinischen Linie[2]); sie beide waren Brüder der Herzogin Amalie, der Gemahlin Ludwigs des Reichen, also Oheime der Braut[3]). Mit ihnen kam jedenfalls auch der Merseburger Bischof, den wir unter den Festgästen treffen[4]), in Amberg an, Thilo von Trotha, der verdienstvolle Förderer der Leipziger Universität[5]).

Nach der Mittagstafel ritten Pfalzgraf Philipp und Kurfürst Ernst von Sachsen mit ihrem Gefolge der Braut entgegen. Pfalzgraf Otto von Neumarkt und Herzog Christoph von München hatten sie von Landshut eingeholt[6]);

---

[1]) Es scheint überhaupt der Sonntag als Vermählungstag bei Fürstenhochzeiten gebräuchlich gewesen zu sein: so war schon bei dem ursprünglichen Eheprojekt zwischen Margarete und Graf Eberhart ein Sonntag als Vermählungstag in Aussicht genommen worden, desgleichen bei dem abgeänderten zweiten Heiratsabkommen mit Philipp (s. im 1. Teil S. 592). — [2]) Über die Teilnahme der sächsischen Herzoge an der Amberger Hochzeit vgl. meinen im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. XXIX, 159 erschienenen Beitrag: Z. Biographie d. Stammvaters d. sächs. Königshauses . . . u. seines Bruders. — [3]) Lichnowsky scheint unter Berufung auf J. J. Müllers Reichstagstheater II (V. Vorst.), 666 irrig eine damals in Frankfurt a. M. erfolgte Vermittlungstätigkeit der sächsischen Fürsten in dem Streit zwischen dem Kaiser und Kurfürst Friedrich anzunehmen. Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg VII, 151. — [4]) Laut der Aufzählung der in Amberg Erschienenen. In der Speir. Chron. findet sich statt des Bischofs von Merseburg der von Würzburg angegeben. Dies ist unrichtig; das zeigt schon allein, dass nicht nur unsere Aufzählung, sondern auch die Speir. Chron. selbst von einer Botschaft berichtet, die seitens des Würzburger Bischofs nach Amberg gekommen war. — [5]) s. von Langenn, Albrecht d. Beherzte 385. — [6]) Dies wissen wir aus der Landshuter Rats-Chronik (= deutsche Städte Chron. XV, 316), die jedoch diese Nachricht irrtümlich zum Jahre 1469 ansetzt. — Die Landshuter Ratsherren schenkten der Braut einen vergoldeten »Scheiern« d. i. Becher (s. Schmeller-Fromann II, 456), der 6 Mark wog und 90 Gld. kostete;

etwa tausend Pferde hatte sie in ihrem Gefolge[1]). Der Wagen[2]) der Braut, in dem diese bei der Begegnung mit ihrem Bräutigam, ebenso wie letzterer auf seinem Pferde sitzen blieb, wurde von etwa 100 Reitern umringt; um ihn herum nahmen die anderen Wagen Aufstellung, während die Begrüssung unter Musikklängen vor sich ging.

Wie die Sachsen und wohl auch die meisten übrigen in Amberg erschienenen Festgäste war auch das Gefolge der Braut durchgehends in Rot gekleidet. Diese Farbe ward auch bei sonstigen Festlichkeiten von Herzog Ludwig dem Reichen für sein Gefolge gewählt[3]). Doch wechselte man auch am niederbayerischen Hofe bei einzelnen Festlichkeiten mit der Farbe der Tracht. So war bei der Landshuter Hochzeit die Kleidung des Bräutigams, Herzog Georgs, von braun-weiss-grauer Farbe. Nach des »Bräutigams Farb« scheinen sich auch die übrigen Teilnehmer von Hochzeitsfesten gerichtet zu haben[4]), nicht allein die Hofbeamten und die Hofdiener, welche von ihrem Fürsten die Hofkleider, beziehungsweise ein bestimmtes Muster derselben zugesandt erhielten[5]). —

Eine grosse, stattliche Zahl von Gästen strömte in Amberg zusammen. Ausser den schon erwähnten Fürstlichkeiten war noch ein Wittelsbacher anwesend, Herzog Albrecht, der Sohn Ottos I. von Mosbach, der Bruder des auch in Amberg erschienenen Ottos II. von Mosbach; damals war Albrecht noch Dompropst in Strassburg,

Städte-Chron. XV. 316. — Auch kurpfälzische Herren waren bei der Einholung in Landshut jedenfalls vertreten, wie wir aus der im 1. Teil (S. 604) genannten Hofdienstordnung schliessen können.

[1]) So Ramungs Bericht; die Landshuter Rats-Chron. a. a. O. spricht nur von 800 Pferden; damit stimmt eine Stelle in der »Ordnung für den Marstall«, wo es heisst, dass mit den Herzogen Ludwig, Georg, Otto und Christoph 800 Pferde kommen werden. — Gleichwohl darf Ramungs Angabe nicht als übertrieben bezeichnet werden, da ja die kurpfälzischen Herren, welche die Braut in Landshut einholten, natürlich auch einen Tross bei sich hatten. — [2]) Vgl. über die damaligen Wagen Schultz (2. Halbbd.) 245 ff. — [3]) Auch bei dem grossen Christentage zu Regensburg von 1471 bewunderte man die in Scharlach gekleidete Reiterei Ludwigs. Riezler III, 443. — [4]) s. die in Müllers Staats-Cabinet Bd. I. veröffentlichte Beschreibung der Landshuter Hochzeit, bes. S. 351, 354, 358 und die Beschreibung bei Westenrieder a. a. O. 203. Vgl. Schultz a. a. O. 265. — [5]) s. Primbs, Schloss Hohenaschau u. seine Herren (1883) 34 und Müllers Staats-Cabinet I. 392.

wenige Jahre darauf sollte ihm der dortige Bischofssitz beschieden sein[1]).

Natürlich fehlte auch die Mutter der Braut, Herzogin Amalie, nicht; auch für ihr Charakterbild erhalten wir in unserem Bericht einen interessanten Zug, der so recht zu dem passt, was uns sonst von der »furchtsamen und schrickigen« Fürstin, wie sie einmal genannt wird[2]), bekannt ist: bei den festlichen Mahlzeiten, so erzählt Ramung, habe sie zu wiederholtem Male nicht unter den übrigen fürstlichen Frauen geweilt, sondern auf ihrem Zimmer gespeist[3]). Vielleicht darf man in dieser Befangenheit, ja man kann wohl sagen Menschenscheu der niederbayerischen Herzogin die Folge, vielleicht aber auch die Ursache davon sehen, dass sie bereits seit dem Jahre 1463 fern von der Residenz ihres Gemahls in Burghausen ihr Leben in fast ängstlicher Abgeschlossenheit verbrachte[4]).

Von geistlichen Fürsten waren in Amberg ausser den schon erwähnten Bischöfen von Speier und Merseburg auch die von Eichstätt[5]), Regensburg[6]) und Augsburg[7]) anwesend, dazu der alte Verbündete des Pfälzers, der abgesetzte Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg, der ein Jahr darauf zum zweitenmal die Mainzer Metropolitenwürde erhalten sollte, ein Mann, der sich bis in sein Alter hinein Lebenslust und Lebensfreude gewahrt zu haben scheint[8]).

Es kann hier natürlich nicht unsere Aufgabe sein, alle die Grafen und Herren, die Ritter und die Edlen[9]) aufzu-

---

[1]) Häutle a. a. O. 132. — [2]) s. Riezler III, 448. — [3]) Dies erwartete man übrigens schon vor dem Stattfinden der Hochzeit; denn in der im 1. Teil S. 600 erwähnten »Ordnung« wird der Fürstin für die Fälle, da sie nicht »bei den fremden Frauen«, sondern in ihrer »Herberg« speisen werde, ein anderer Weinträger zugeordnet als sonst. — [4]) Riezler III, 449 sucht den Grund hiervon durch die Annahme zu erklären, dass Herzog Ludwig seine Gemahlin aus seiner Nähe entfernt habe, um desto ungestörter seinen sinnlichen Lüsten nachgehen zu können. — Ebenso nahe dürfte es aber auch liegen, den Grund der Entfernung Amaliens vom herzoglichen Hoflager in ihrem eigenen zurückgezogenen Charakter zu suchen. — Ein »erbar, ernhafft geperdt« wird der Herzogin in Ramungs Bericht auch nachgerühmt. — [5]) Wilhelm von Reichenau. Gams, Series episcop. 274. — [6]) Heinrich IV. von Absberg; vgl. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg III, 335 ff. — [7]) Johann von Werdenberg. Gams a. a. O 258. — [8]) Menzel in der Allg. D. Biographie V, 164 ff. — [9]) So erscheinen die in Amberg Anwesenden (von den Fürstlichkeiten und Damen abgesehen) gegliedert.

zählen, die aus der Pfalz, aus Bayern, aus Sachsen, aus Württemberg und Österreich, aus bischöflichen und reichsstädtischen Gebieten in Amberg erschienen waren. Weit über 400 Herren und Damen, die im Gefolge ihrer Landesfürsten nach Amberg zogen, werden uns in dem oben[1]) erwähnten Verzeichnis namentlich aufgeführt. Für die Grafen und Herren, die auf Grund ihrer Dienstpflicht an den Amberger Festlichkeiten teilnehmen mussten, bedeutete dies natürlich auch eine materielle, pekuniäre Last[2]); denn die Kosten, die ihnen hierdurch erwuchsen, waren immerhin ganz erheblich, besonders wenn sie mit einer grösseren Zahl von Knechten an dem Feste teilnahmen.

Nur einige wenige seien von der grossen Zahl der in Amberg erschienenen Vornehmen hier genannt. Da sah man die beiden Landgrafen von Leuchtenberg, die Grafen von Henneberg, Hohenlohe, Solms, Zweibrücken, Bitsch, Rappoltstein, Anhalt, Zollern, Fürstenberg, Helfenstein, Schaumburg, Öttingen, Gleichen, die Schenken von Erbach, den ehemaligen Hauptmann des Böcklerbundes Sebastian Pflug, Herrn zu Rabenstein[3]), den Neffen des berühmten Reichskanzlers Kaspar Schlick, Niklas Schlick, Herrn zu Ellenbogen[4]), den ehemaligen Deutschordensmeister Jost von Venningen[5]), den pfälzischen Edlen Hanns von Tratt (Trotha), einen Bruder des uns schon bekannten Merseburger Bischofs Thilo von Trotha, der nachmals unter der Regierung Philipps so bedeutend hervortreten und nach

---

[1]) Im 1. Teil S. 600. — [2]) Charakteristisch hierfür ist eine Stelle, die sich in einem Brief Niklas' von Abensberg, den wir samt seiner Gemahlin auf der Amberger Hochzeit anwesend treffen (s. unten S. 103), findet; der Brief (s. Dollinger-Stark, Grafen ... v. Abensberg i. d. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern XIV, 203) ist an den herzogl. Rentmeister zu Landshut gerichtet; Niklas ersucht diesen, ihm den Restbetrag der 200 Gld. (näml. 34 Gld. 60 ₰), die er für die Burghut zu Laber für das Jahr 1473 zu beanspruchen habe, zu übermitteln, da er mitsamt seiner Hausfrau dem Herzog »zu Dienst auf dye Haymfart gen Amberg« zurüsten müsse, »darzu ich wol Gelts bedarf«. — Diese Stelle bezieht sich zweifellos auf die Amberger Hochzeit. — [3]) s. Riezler III, 471. — [4]) Der Stammhalter der Falkenauischen Linie, † 1528; Knetschke, Deutsches Adels-Lexicon VIII, 207; vgl. Bachmann, Reichsgesch. a. a. O. II, 339. — [5]) s. Voigt, Gesch. d. deutschen Ritter-Ordens I, 656; II, 691. Voigt gibt an, dass er bis 1459 (!) gelebt habe; ebenda I, 656.

seinem Tode schliesslich in der pfälzischen Sage als »das Gespenst an der Wieslauter« eine Rolle spielen sollte[1]); auch im Gefolge der Sachsenherzoge befand sich manch hervorragende Persönlichkeit[2]); unter den württembergischen Rittern erblickte man in Amberg den durch seine abenteuerlichen Reisen nach Jerusalem, Spanien, Portugal, Fetz, England und Schottland hochberühmten Jörg Ehinger, der zur Zeit der Jerusalemreise Graf Eberhards im Bart mit anderen vier württembergischen Räten die Landesverwaltung geführt hatte[3]). Von dem niederbayerischen Adel, der an dem Feste teilnahm, mag der sittenstrenge und ernste Hans Ebran von Wildenberg genannt werden, damals Hofmeister, wohl bei der Herzogin Amalie[4]), der als bayerischer Historiker den Ruhm geniesst, »frei von jedem Haschen nach Effekt, ernst und nüchtern die Wahrheit gesucht« zu haben[5]), vor allem aber auch ein Kämpe, der durch seine riesige Körpergrösse auffiel: es war Niklas von Abensberg, der Täufling des Nikolaus von Cues, der letzte seines Geschlechtes: elf Jahre später sollte er durch einen anderen Festgast, der damals in Amberg weilte, durch Herzog Christoph von Bayern-München, ein unseliges Ende finden[6]).

Auch das schöne Geschlecht war bei dem Feste reichlich vertreten. So viele hübscher Frauen und Jungfrauen, Gräfinnen und adliger Damen, meint Ramung, seien in Amberg zusammengeströmt, wie man dergleichen seit langem nicht mehr gesehen habe. Ausser den bereits genannten Fürstinnen von Niederbayern, von Österreich und Württemberg sah man die Tochter des Grafen Ulrich V.

---

[1]) Vgl. F. G. Lehmann, Urk. Gesch. d. Burgen i. d. bayr. Pfalz S. 58, besonders auch den Aufsatz »Hans Trapp — das Gespenst a. d. Wieslauter« in Nr. 68 ff. der Palatina (Beibl. z. Pfälzer Zeitung 1907) und meinen Beitrag »Zur Gesch. d. pfälz. Marschalls Hans v. Tratt« im pfälzischen Museum 1908 S. 1 ff. wie auch E. Krause, der Weissenburger Handel, Greifsw. Diss. 1889 S. 15 ff. — [2]) Näheres darüber in meiner oben S. 99 Anm. 2 zitierten Abhandlung. — [3]) s. über ihn Heyd i. d. Allg. D. Biogr. V, 695 ff. u. meinen Nachtrag in: Z. Biogr. d. ersten Herzogs von Würtemberg, a. a. O. 178 Anm. 1. — [4]) Dies nimmt, wie ich glaube, mit vollem Recht, Fr. Roth, Hans Ebran v. Wildenbergs Chron. . . . in den Quellen und Er. N.F. II S. IX Anm. 3, an. — [5]) So Riezler a. a. O. 909. — [6]) s. Riezler III, 471, 493 und 972.

von Württemberg-Stuttgart[1]), durch ihre Mutter Margarete die Stiefschwester Philipps, ferner die Landgräfin von Leuchtenberg, die Gräfin von Abensberg und noch viele andere edle Frauen.

Auch manche Reichsstädte, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Speier, Worms, Heilbronn, Wimpfen, Oppenheim, Regensburg und Eger, hatten zur Hochzeit Vertreter entsandt.

An Gästen fehlte es in Amberg also nicht. Und doch vermisst man dort manchen, den man zu treffen erwarten möchte.

Es war umsonst, dass man die Hochzeit in Rücksicht auf den Gesundheitszustand Herzog Ludwigs nicht in Heidelberg, sondern in Amberg abzuhalten sich entschlossen hatte[2]); denn auch hierher konnte der Landshuter Herzog nicht kommen. Das Podagra, an dem er seit langem litt, dazu die unförmliche Körperfülle, die an die Stelle seines ehemaligen stattlichen Wuchses getreten war, machen es leicht erklärlich, wenn ihm jede Bewegung sauer, eine grössere Reise aber wohl eine Unmöglichkeit war. Musste doch der früh gealterte Fürst bei der im nächsten Jahre in seiner Residenzstadt stattfindenden Hochzeit seines Sohnes Georg von vier Dienern aus dem Wagen gehoben und gestützt werden[3]).

Wie auf das Kommen Herzog Ludwigs, so hatte man auch auf das seines Sohnes Georg gerechnet; das sehen wir daraus, dass in der erwähnten Hochzeitsordnung neben Ludwig auch ihm Hans von Rorenstadt zum persönlichen Dienst bestimmt worden war[4]). Allein auch Georg erschien nicht in Amberg. Vielleicht, dass Herzog Ludwig besorgte, es könnte sein damals erst 19jähriger Sohn[5]) bei den politischen Verhandlungen, die ja, wie wir hören werden, auf dem Amberger Feste nicht fehlen sollten, zu irgend einer dem Herzog missliebigen Zusage veranlasst werden, und dass er Georg deshalb nicht nach Amberg ziehen liess.

---

[1]) Jedenfalls Helene († 1506), die 1476 Kraft v. Hohenlohe heiratete (Stälin a. a. O. 713), der auch unter den Festgästen zu Amberg genannt wird. — [2]) s. im 1. Teil S. 593. — [3]) s. Riezler III, 446. — [4]) H. A. Akt 2381b. — [5]) Geboren 1455. Kluckhohn a. a. O. 314.

Besonders auffallend aber musste es erscheinen, dass der Gastgeber selbst, Kurfürst Friedrich der Siegreiche, vom Feste ferne blieb. Was war der Grund hiervon? — Zunächst sei festgestellt, dass Friedrich erst im letzten Augenblick von der Teilnahme an der Hochzeit sich fernhielt oder, besser ausgedrückt, dass es wenigstens erst im letzten Augenblick bekannt wurde, dass der Pfälzer nicht bei dem Fest erscheinen werde. Dies können wir daraus schliessen, dass der Erzbischof von Mainz einen Brief an Friedrich — ein Antwortschreiben auf eine Anfrage des letzteren — damals nach Amberg sandte, das dann Ramung, wie er in seinem Bericht schreibt, mit diesem dem Kurfürsten überschickte. Dass man überhaupt allgemein überrascht war, Friedrich in Amberg nicht zu treffen, kommt wohl ebenfalls in jenem Brief Ramungs zum Ausdruck: alles bedauere, so berichtet er, dass Friedrich nicht erschienen sei. — Man könnte einen Stützpunkt für die Annahme, Friedrich sei, wie Ludwig, ebenfalls durch Gesundheitsrücksichten von der Teilnahme an dem Hochzeitsfest abgehalten worden, darin finden, dass, wie wir wissen, Friedrich um diese Zeit, vielleicht freilich auch etwas später, tatsächlich krank war[1]). Dringende Regierungsgeschäfte allein dürften den Kurfürsten wohl nicht vom Kommen abgehalten haben; eher könnte man daran denken, dass der »böse Fritz« seine Person nicht etwaigen Gefahren aussetzen mochte, die das Durchqueren von Territorien so mancher Herren für ihn bedeutete, die Grund genug hatten ihm zu grollen.

Bei Friedrichs Fernbleiben von Amberg mochte vielleicht nicht am wenigsten auch der Gedanke mitgespielt haben, dort den oder jenen seiner fürstlichen Standesgenossen zu treffen, mit dem ihm eine Begegnung nicht erwünscht sein konnte. Verlangte doch wohl die Etikette, auch manchen als Gast zu laden, den man pfälzischerseits nie und nimmer von Herzen willkommen heissen mochte. Ob man auch den Kaiser eingeladen, wissen wir nicht; wohl kaum![2]) Dagegen scheint man dessen Sohn nach

---

[1]) S. unten S. 121 Anm. 1. — [2]) Vgl. das ziemlich gleichzeitige Schreiben des Pfälzers an den Kaiser vom 27. Januar 1474 bei Kremer, Urkunden a. a. O. Nr. CLXXVIII S. 485 ff.

Amberg geladen zu haben[1]). Der junge **Maximilian** mochte es schmerzlich empfinden, dass er nach dem Willen seines Vaters die frohen Tage in Amberg nicht mitgeniessen durfte und dass er die Gelegenheit nicht nützen konnte, inmitten des dortigen Festes sich als den Kaisersohn zu zeigen, wie ihm dies wenige Monate vorher bei der Trierer Zusammenkunft vergönnt gewesen war. Dass der Kaiser selbst an der Hochzeit nicht teilnahm, ist natürlich. Der »Prog«, der in Amberg entfaltet wurde, musste ihm ein Dorn im Auge sein[2]). Er weilte damals nicht sehr weit von der Feststadt, in Ansbach, bei seinem alten Vertrauten, dem Brandenburger Kurfürsten, Markgraf Albrecht Achill[3]).

Wenn man die Abwesenheit des Kaisers bei der Amberger Hochzeit mit seinem Verhalten ein Jahr später bei der Vermählung Herzog Georgs vergleicht, wo er persönlich in Landshut erschien und die Braut des niederbayerischen Thronfolgers zum Altare geleitete[4]), so ergibt sich deutlich genug, welch grossen Unterschied der Heidelberger Hof in seiner Stellung zum Reichsoberhaupte gegenüber dem Landshuter Hofe aufweist. Trotz aller Gegensätze, in denen sich auch Herzog Ludwig d. R. zu dem habsburgischen Kaiserhause befand, war doch sein Verhältnis zu demselben wenigstens in jenen Jahren weit besser, als dies bei dem Pfälzer der Fall war. Wenige Monate sollten damals ja nur mehr vergehen, bis der Kaiser in aller Form des Reiches Acht über Kurfürst Friedrich verhängte[5]).

Auch ein anderer war nicht in Amberg erschienen, der auf der Landshuter Hochzeit nicht fehlen sollte, ja,

---

[1]) Das darf man doch wohl aus der Stelle in Fuggers Spiegel d. Ehren d. Erzhauses Österreich (herausgeg. von S. v. Birken) 788 schliessen, wo es heisst, dass Kaiser Friedrich seinem Sohn die Teilnahme an der Hochzeit nicht gestatten wollte. — [2]) Vgl. den Brief Markgraf Albrecht Achills vom 4. Febr. 1474 bei Müller, Reichstagstheatrum unter Kayser Friedric III. tom. II. S. 612. — [3]) Bachmann, D. Reichsgesch. a. a. O. II, 454. — [4]) Kluckhohn 322. — [5]) Am 27. Mai 1474 s. Kremer 494; doch ist hier das Verfahren des Kaisers nur nach einem pfälzischen Zirkularschreiben dargestellt, das nicht ohne Entstellung des tatsächlichen Herganges ist; um ein richtiges Bild der Vorgänge zu gewinnen, ist hiermit auch der Bericht der Frankfurter Gesandten zu vergleichen (bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II Nr. 473 und 479).

der es dort sogar prächtig verstand, die Rolle eines alten Freundes des Landshuter Hofes zu spielen[1]): Markgraf Albrecht Achilles. Auch ihn hatte man wohl zu dem Feste geladen; wenigstens sandte er dazu eine Botschaft ab. In eigener Person aber nach Amberg zu ziehen, das konnte ihm, dem Haupte der kaiserlichen, der pfälzerfeindlichen Partei doch wohl nicht rätlich erscheinen.

Eine Botschaft hatte auch Herzog Albrecht IV. der Weise von Bayern-München, desgleichen der Bischof von Würzburg[2]) gesandt, auf deren persönliches Kommen man ursprünglich gerechnet hatte[3]). Das Nichterscheinen des Münchener Herzogs dürfte damit am natürlichsten erklärt werden, dass er in eben jenen Tagen mit seinem Landshuter Vetter nicht auf dem besten Fusse stand, und dass ihm vielleicht die Vermittlung unerwünscht war, die Kurfürst Friedrich wohl gelegentlich der Hochzeit in diesen Zwistigkeiten vornehmen wollte[4]).

Noch am selben Tage, an dem der feierliche Einzug der Braut stattgefunden hatte, wurde diese nachmittags vom Bischofe von Regensburg, zu dessen Diözese Amberg ja gehörte[5]), mit Philipp vermählt. Diese kirchliche Feier fand im kurfürstlichen Schlosse zu Amberg[6]) statt; hier wurden auch die Festessen, von den noch zu berichten sein wird, abgehalten[7]).

Der Vermählung des Brautpaares durch den Regensburger Bischof, die auf feierliche Weise, unter dem Scheine vieler brennender Kerzen und mit der dazu gehörigen Ehrerbietung, wie Ramung schreibt, vor sich ging, folgte die Veranstaltung eines kleinen Tanzes, wie ein solcher

---

[1]) s. Riezler III, 445. — [2]) Rudolf von Scheerenberg, Gams a. a. O. 325. — [3]) Dies können wir daraus schliessen, dass in der erwähnten Hochzeitsordnung dem Herzog wie dem Bischof ein persönlicher Dienst bestimmt wird. — [4]) s. unten S. 113 f. — [5]) S. Janner a. a. O. III, 153 und 183 Anm. 1. — [6]) So Ramungs Bericht; vielleicht dürfen wir daran denken, dass in der sog. »levinischen Kapelle«, die um 1400 wohl als Schlosskirche entstanden war (s. Sighart, Gesch. der bildenden Künste in Bayern 362), jene kirchliche Feier stattfand. — [7]) Auf den Amberger Schlossbau bin ich in meinem Beitrag: Zur Gesch. und Topographie d. Stadt Amberg im 59. Bd. der Verhandl. d. hist. Vereins v. Oberpfalz und Regensburg eingegangen.

sich auch an das Abendmahl anschloss. Um 10 Uhr geleitete man die Braut in ihr Gemach.

Am folgenden Morgen nahm die Braut, noch in ihrem Bette liegend, die Darbringung der Morgengabe[1]) entgegen. Die Vertreter der genannten Städte wie auch die fürstlichen Botschaften schenkten »ehrlich« der Braut. Der Stadtrat Ambergs verehrte ihr einen von dem Amberger Silberarbeiter Valentin Hittenkofer aus Silber kunstvoll gearbeiteten und vergoldeten Becher, der oben auf dem Deckel mit dem kurpfälzischen und bayerischen Wappen geziert, 10 Mark an Gewicht wog und 150 Gld. kostete[2]).

Der Überreichung der Morgengabe folgte der Kirchgang. Vor der Kirche — man wird an die einen gotischen Grundcharakter zeigende damalige Pfarrkirche St. Georg[3]) zu denken haben — wurde das neuvermählte Paar von dem Regensburger Bischof eingesegnet. Dieser hielt sodann das Amt, wobei ihm zwei edle Domherren als Leviten dienten. Von den Sängern des Kurfürsten Friedrich wurde die Messe gesungen. Durch Ramungs Bericht sind wir ziemlich eingehend darüber unterrichtet, wie die Fürstlichkeiten zur Kirche gingen und in welcher Rangordnung sie daselbst während des Gottesdienstes standen; zu beiden Seiten der Braut schritten ihr Vetter Herzog Christoph und der Hofmeister[4]), Ritter Hans Frauenberger von Messenhausen, der sich als Turnierheld einer Berühmtheit erfreut zu haben scheint[5]). Auffällig möchte sein, dass sich an dem feierlichen Gottesdienst nur wenige Fürsten beteiligten, während die übrigen, darunter der ritterliche Herzog Albrecht von Sachsen und Herzog Christoph von Bayern, desgleichen Graf Eberhard von Württemberg und Otto II. von Mosbach, bereits auf den Beginn des »Stechens«

[1]) Vgl. oben im 1. Teil S. 593. — [2]) Dies nach Lipowsky a. a. O. 83. — [3]) Vgl. Sighart a. a. O. 362 und Blössner, Gesch. d. St. Georgskirche in Amberg in den Abhdlg. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg Bd. L (= N.F. XLII, 1898) 270 ff. — [4]) Als solcher wird er bei der Aufzählung der Anwesenden bezeichnet. — [5]) Er ist wohl identisch mit dem 1460 als Rat Ludwigs auftretenden Hans Frauenberger (b. Menzel, Regesten etc. in den Quellen und Er. II, 333) und mit dem Hans Frauenberger von Messenhausen, der 1442 zu Augsburg mit Albrecht Achill ein Turnier hatte. Vgl. Schultz a. a. O. 478 Anm. 5.

warteten. Auch an der Mittagstafel nahmen diese Fürsten nicht teil.

Durch Ramungs Brief können wir uns auch von der Kleidung der in Amberg erschienenen Fürstlichkeiten ein Bild machen. Am Sonntag, bei der kirchlichen Vermählung trug der Bräutigam ein mit Silber, die Braut ein mit Gold durchwirktes Kleid, am Tag darauf, bei der kirchlichen Einsegnung, Philipp einen mit Perlen besäten Rock, Margarete drei mit Gold durchwirkte Röcke und drei ebensolche Schauben[1]); gerühmt wird namentlich ihr Haarband, das einer niederen Krone geglichen habe, sowie ihr sonstiger Schmuck. In golddurchwirkten Kleidern strahlten auch die Tochter Ulrichs V. von Württemberg und die Landgräfin von Leuchtenberg. Aber auch die erschienenen nichtfürstlichen Damen gaben an Schmuck und kostbaren Gewändern den Fürstinnen nichts nach.

Die Kleiderpracht wurde nicht zuletzt auch bei den Turnieren entfaltet, die auf der Hochzeit stattfanden[2]). Das ausgehende 15. Jahrhundert ist ja die Zeit, da die Turniere, deren eigentlicher Zweck mit der Anwendung des Schiesspulvers und dem hierdurch erfolgten Aufkommen der Fusstruppen verloren ging[3]), allmählich zu »antiquarischen Schaustücken«[4]) zu werden beginnen. In rotem Samt zog Philipp am Montag nachmittags zum Kampfplatz; sechs Hengste, mit roten Decken aus Damast behangen, schritten ihm voraus; 12 seiner Edlen umgaben den jungen Fürsten auf der Turnierbahn, ebenfalls in roten Damast gekleidet. Sein Gegner war Kaspar von Schönberg, der als sächsischer Diplomat eine Rolle spielte[5]); in schwarz war dieser gekleidet. Auch Herzog Christoph von Bayern-München, das typische Bild eines echten Ritters, der besonders seit der nachherigen Landshuter Hochzeit hochberühmte Turnierheld[6]), nahm an dem damaligen »Rennen« teil; in rot war er gekleidet, während sein Partner, Wolfgang von Schauenberg, in schwarzem Gewande erschien. Beide taten nach

---

[1]) Ebenfalls Röcke, s. Schmeller-Fromann II, 354. — [2]) s. auch unten S. 111. — [3]) s. Schultz a. a. O. 474. — [4]) Riezler a. a. O. VI, 9. — [5]) Vgl. meine oben (S. 99 Anm. 2) zitierte Abhandlung. — [6]) s. Riezler III, 469 f.

Ramungs Urteil »ein gut Rennen«. — Schon war die Februarsonne am Horizont untergegangen und es so dunkel geworden, dass man kaum sich noch gegenseitig sehen konnte, als man den Turnierplatz verliess.

Für das Abendmahl, das an diesem Tage stattfand, hatte der kurfürstliche Koch ein »köstlich Essen« gerichtet. Vier Ritter trugen eine Burg herein. Als man sie halbierte, sass in jedem Teil ein Knabe verborgen, von denen der eine die Laute schlug, der andere sang[1]). Gleichzeitig sprang ein lebender Hase aus dem Schaugericht auf den Tisch und flogen Vögel heraus.

Suchte man im 16. Jahrhundert »die rechte Speisepracht der Fürsten und Herren« nicht zuletzt auch in der Feinheit und Mannigfaltigkeit der Speisen, so war man in unserer Zeit insofern nicht so anspruchsvoll, als es noch nicht so sehr auf Raritäten, als vielmehr auf möglichst grosse Massen von Speisen ankam[2]); an diesen aber fehlte es jedenfalls auch auf unserer Amberger Hochzeit nicht, wie wir dies schon allein aus den erwähnten Bestellungen für die Hochzeit schliessen dürfen.

Doch wenden wir uns nochmals den ritterlichen Spielen, die bei der Hochzeit veranstaltet wurden, zu!

Den Platz vor dem Amberger Rathaus hatte man für die Abhaltung der Turniere ausgewählt. Um ihn geräumig zu machen, war an den Amberger Stadtrat der Befehl ergangen, die unbedeutenden »Häuseln« auf dem Markte abzutragen[3]). Als am Dienstag, den 22. Februar, nachmittags wieder ein Turnier stattfand, hatte man den Platz mit einer Schar von »Wappnern« umstellt. Von der Ballustrade des Rathauses[4]) sah ein Kranz von Damen dem Turniere zu. Graf Eberhard von Württemberg, der sich durch rege Teilnahme an ritterlichen Übungen ebenso rühmlich, wie durch Ausschweifungen in seiner Jugend

---

[1]) Vgl. damit die Pastete, welch bei dem grossen Fest, das Herzog Philipp der Gute von Burgund 1453 zu Lille gab, auf der Tafel stand und in der 20 verschiedene Instrumente spielende Personen waren. Ein zweiter Aufsatz stellte damals ein Schloss dar. s. Schultz a. a. O. II. Halbband 463. — [2]) s. Janssen, Gesch. d. d. Volkes VIII (1894) 169. — [3]) So in der erwähnten Hochzeitsordnung. — [4]) Vgl. meine oben S. 107 Anm. 7 zitierte Abhandlung.

unrühmlich auszeichnete[1]), »rannte« gegen Hegelin[2]) von Westerstetten. Es mutet uns fast an, als ob der Württemberger durch möglichst grosse Prachtentfaltung habe zeigen wollen, dass auch er der Hand der ihm ehedem zugedachten bayerischen Herzogstochter nicht unwert gewesen wäre, wenn wir hören, mit welchen Pomp er ins Turnier gezogen kam: in blauen Samt gekleidet, trug er das Württemberg-Urachsche Waldhorn auf seinem Helm; vor sich her liess er sich einen Hengst führen, der, mit einer blausamtenen Satteldecke aus Damast behangen, mit einem Schellengehänge geziert war — eine Sitte, mit der das Sprichwort zusammenhängt: »wo die Herren seien, da klingeln die schellen«[3]). Es ist gleichsam als ein Vorzeichen des Eindringens von welscher Sitte und welscher Tracht an den deutschen Fürstenhöfen, wie es vom Ausgang des Mittelalters an in immer grösserem Masstab erfolgte, beachtenswert, wenn wir erfahren, dass die beiden Ritter, die jenen Hengst führten, bereits in »welsch« gekleidet waren. Zehn seiner Edlen umgaben den Württemberger Grafen, alle in blauen Damast gekleidet, schwarze Barette auf dem Haupt und schwarze Hosen an den Beinen.

Natürlich fehlte auch der Sachsenherzog Albrecht bei dem Turniere nicht. Wie an den ritterlichen Übungen scheint er auch an der Mode seiner Zeit seine Freude gehabt zu haben. Er war in der sogenannten »geteilten Tracht«, die man mit Recht als einem barbarischen Geschmack entsprungen bezeichnet hat[4]), erschienen[5]).

Besonders rühmt Ramung das Rennen zwischen Graf Wilhelm von Henneberg und einem pfälzischen Adeligen,

---

[1]) s. Stälin a. a. O. 549. — [2]) Vgl. dazu Buchner, Quellen z. Amb. Hochzeit i. Archiv f. Kulturgesch. VI, 421 Anm. 4. — [3]) s. Schultz (II. Halbband) 327. — [4]) So Falke, Deutsche Trachten- und Modewelt = Deutsches Leben I, 147; s. die Abbildungen bei Schultz (II. Halbband) Tafel XXIX und XXXII. — [5]) Näheres am oben (S. 99 Anm. 2) angegebenen Ort. Nachgetragen mag hierzu noch werden, dass Herzog Albrecht für die in Amberg stattfindenden ritterlichen Spiele von seinem Oheim Wilhelm ein »tugelich Stechpferd« erbeten hatte, das ihm dieser laut seines Antwortschreibens vom 13. Jan. 1474 mit den besten Glückwünschen zusandte. Diese sollten sich auch durch Albrechts Sieg erfüllen, worüber Letzterer seinem Oheim voll Freude berichten konnte. s. v. Langenn 448 und unten S. 115.

Hans Kuebarn[1]). Beide Partner sassen so fest im Sattel, dass keiner von ihnen abgestossen ward. —

Am Abend dieses Tages wurde ein grosser Tanz veranstaltet, und zwar in dem Amberger Tanzhaus, das, wie sich aus unserem Bericht ergibt, nicht mit dem dortigen Rathaus zusammenfiel[2]).

Dort auf dem Amberger Tanzhaus fand nach Ramungs Bericht ein »Stechen« zwischen einem (pfälzischen) Herrn von Dalberg[3]) und einem Herrn von Parsberg statt; der erstere wurde zuerst »abgestossen«.

An dieses »Stechen« scheint sich ein grosser Tanz angeschlossen zu haben. Das Orchester, das hierzu seine Weisen ertönen liess, bestand nur aus Trompetern, nicht auch aus Saitenspielern, wie dies wohl gewöhnlich bei grösseren Festlichkeiten der Fall war[4]). Die beiden sächsischen Fürsten, an deren Hof die Musik überhaupt sich einer regen Pflege erfreut zu haben scheint[5]), machten bei den Amberger Festlichkeiten durch die »guten und gar fremden« Trompeten, die sie mitgebracht hatten, von sich reden. Nach der allerdings etwas schwer zu interpretierenden Stelle in Ramungs Bericht[6]) müssen wir annehmen, dass sich jene sächsischen Trompeten besonders durch ihren grossen Tonumfang auszeichneten, der es ermöglichte, auch die hohen Töne klar zum Ausdruck zu bringen, dass es also wohl bereits Trompeten mit gebogenem Rohre waren, deren Herstellung an die Kunst Metall zu formen geknüpft war, und deren tatsächliche Ausführung man sonst irrtümlich erst in das 16. Jahrhundert setzt; auch, dass man sich bereits vor dem 16. Jahrhundert der Trompete zur Instrumentalmusik bediente und ihren Gebrauch nicht auf Signale u. dgl. beschränkte, kann man aus jener Stelle in Ramungs Bericht ersehen[7]).

---

[1]) S. unten S. 120. — [2]) Es schien Ramung »weiter und länger« als das zu Heidelberg zu sein; näheres am oben (S. 107 Anm. 7) angegebenen Orte. — [3]) Ein Wolf von Dalberg wird unter den pfälzischen Rittern, ein Philipp und Wolf von Dalberg unter dem pfälzischen Adel genannt, der an der Hochzeit teilnahm. — [4]) s. Böhme, Gesch. d. Tanzes in Deutschland I, 285. — [5]) s. v. Langenn a. a. O. 483. — [6]) »Trumpten, di haben di hertzogen von Sachssen guet und gar frembt von clareten stimmen, als(o) hoch, (als) einer erdenken mag«. — [7]) s. H. Eichhorn, Die Trompete in alter und neuer Zeit (1881) S. 1—3; F. L. Schubert, Die Tanzmusik 58.

Unter dem Arrangement Mechthildens, der Witwe Herzog Albrechts VI. von Österreich, wurde damals ein Tanz veranstaltet, der — nach dem Brief unseres Erzählers zu urteilen — den Ruhm grosser Originalität besass: die Damen tanzten untereinander und dann ebenso die Herren, voran das sächsische Brüderpaar, dann dessen Ritterschaft, dann der Bräutigam, Pfalzgraf Philipp mit seinem Vetter, dem Strassburger Dompropst Albrecht, und dann die pfälzische Ritterschaft, »immer nach« — was lustig zu sehen war, wie Ramung meint.

Doch nicht allein für das frohe Treiben, das sich damals in Amberg abspielte, hatte der pfälzische Kanzler ein Auge, auch zu politischer, diplomatischer Tätigkeit gaben ihm jene Festtage wohl genug Gelegenheit. Leider sind wir durch seinen Bericht über die politischen Verhandlungen in Amberg soviel als gar nicht unterrichtet, da man diese begreiflicherweise erst auf das Ende der Zusammenkunft verschoben haben wird. Dass aber zur Zeit der Abfassung von Ramungs Brief bereits politische Besprechungen in Aussicht genommen waren, wird ausdrücklich zu Beginn seines Schreibens erwähnt. Insbesonders scheint der Bischof von Eichstätt, Wilhelm von Reichenau, an denselben interessiert gewesen zu sein. Er, bei dem Kaiser in nicht geringem Vertrauen stehend[1], wollte sich schon früher als Vermittler zwischen diesem und Kurfürst Friedrich erweisen[2]. Die Aussöhnung des letzteren mit dem Kaiser bildete also jedenfalls den Hauptgegenstand jener Unterhandlungen in Amberg. Daneben sollten ursprünglich wohl auch auf der Amberger Hochzeit noch andere politische Geschäfte erledigt werden[3]. Martin Mair, der unermüdliche Diplomat, hatte es so einzurichten gewusst, dass Kurfürst Friedrich die Vermittlung

[1] s. Bachmann, Reichsgesch., a. a. O. II, 418. — [2] Ebenda 352. — [3] Für das Folgende bietet ein Brief Ludwigs von Eyb an seinen Herrn, Kurfürst Albrecht Achill, vom 19. Dezember 1473 die Quelle (in den Font. rer. Austr. 2 Abt. XLVI. Bd. Nr. 225). Dass die im Text angegebenen politischen Geschäfte auf der Amberger Hochzeit sollten erledigt werden, wird allerdings nicht gesagt; doch darf man dies wohl dem Zuzammenhang nach annehmen.

in den Zwistigkeiten zu übernehmen sich entschlossen hatte, die damals zwischen dem Landshuter und dem Münchener Herzoge herrschten. Zugleich sollte durch den sächsischen Kurfürsten und den Bischof von Eichstätt ein Ausgleich geschaffen werden zwischen Markgraf Albrecht Achill einerseits und Herzog Ludwig von Niederbayern sowie der Stadt Nürnberg andererseits, »damit zwischen den Häusern allen . . . Einigkeit sei«. So der Gedankengang Martin Mairs. Es war dieselbe Idee, die er schon drei Jahre vorher gelegentlich des Nürnberger Reichstags von 1470 vertreten hatte[1]): der Plan eines Zusammengehens der Wittelsbacher und Brandenburger, der Gedanke eines von der kaiserlichen Politik unabhängigen deutschen Bundes, der zur eigentlichen Vormacht im ganzen Reiche berufen schien. Doch wie 1470, so scheiterte auch jetzt die Verwirklichung dieses Planes wohl vorzüglich an dem Festhalten des Brandenburgers am Kaiser, daneben vielleicht auch an einem gewissen Gegensatz zwischen den ober- und niederbayerischen Herzogen[2]).

Wie über die politischen Verhandlungen, so sind wir auch über den Abschluss der Festlichkeiten bei der Amberger Hochzeit nur mehr wenig unterrichtet. Aus Ramungs Bericht erfahren wir, dass das Gesellenstechen noch am 22. Februar stattfinden sollte; doch konnten sich die Teilnehmer nicht über dasselbe einigen, da, wie Ramung meldet, sich keiner seines »Vorteils«[3]) begeben wollte. Gelegentlich des erwähnten Tanzes wurde nun bekannt gemacht, dass das Gesellenstechen am folgenden Tag, am Aschermittwoch um 12 Uhr stattfinden solle[4]). Als Preis

---

[1]) s. Bachmann II, 306. — [2]) Über die bei der Hochzeit zutage tretende Rivalität zwischen Bayern und Sachsen vgl. meine oben S. 99 Anm. 2 zitierte Abhandlung. — [3]) Vgl. damit die Verzögerung, die auf der Landshuter Hochzeit auf ähnliche Weise entstand, als das Turnier Herzog Christophs mit einem polnischen Woiwoden stattfinden sollte (bei J. J. Müller, Staats Cabinet II, 376), und besonders auch die Art und Weise, wie das Turnier zwischen Niklas von Abensberg und Hans von Degenberg verhindert wurde, bei Dollinger-Stark, Grafen v. Abensberg i. d. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern XIV, 191 ff. — [4]) Dabei bestimmte man, dass die Teilnehmer »den Zettel geloben«, d. h. jedenfalls zur Einhaltung der für das Stechen getroffenen Bestimmungen sich verpflichten mussten.

ward hierbei für den Sieger unter den Fürsten ein »Heftlein«[1]) im Wert von 360 Gld., als Grafenpreis ein solches im Wert von 50 Gld., als Ritterpreis ein Ring im Wert von 30 Gld. und als Knechtepreis ein solcher im Wert von 20 Gld. bestimmt.

Soweit Ramungs Bericht. Aus einer Aufzählung[2]) kennen wir die Namen der Fürsten und Grafen, Ritter und Knechte, die an diesem Gesellenstechen teilnahmen[3]). Als Sieger unter den Herren ging der tapfere Sachsenherzog Albrecht der Beherzte hervor[4]); den »Grafen-Dank« errang ein österreichischer Graf, Hans von Sonnenberg, den »Ritter-Dank« ein kurpfälzischer Herr, Simon von Balshofen, Hauptmann und Vogt zu Heidelberg[5]), während der »Edlen-Dank« den Bayern zufiel[6]). Unter den Teilnehmern am Gesellenstechen wird auch Wolfgang von Frauenberg genannt. Damals also war es jedenfalls, da sich der Unfall ereignete, von dem ein bayrischer Chronist erzählt[7]): ein bayerischer Edelmann, Wolfgang von Frauenberg, sei auf der Amberger Hochzeit durch sächsische Arglist ums Leben gekommen[8]). So ward, wie er treuherzig beifügt, »die Freud' in Traurigkeit verkehrt«.

Vielleicht mag dieser für den Gastgeber, Kurfürst Friedrich, nicht weniger natürlich auch für die Sachsen-

[1]) Ein Schmuckgegenstand. — [2]) s. oben im 1. Teil S. 600. — [3]) In dieser Aufzählung werden (3 Fürsten: Pfalzgraf Philipp, Herzog Christoph von Bayern und Herzog Albrecht von Sachsen inbegriffen) 61 Teilnehmer namentlich aufgeführt. In Fuggers Spiegel d. Ehren, a. a. O. 788, wird die Zahl der Helden, die an jenem Gesellenstechen teilnahmen, auf 58 angegeben; vgl. die Speir. Chron. a. a. O. 511. — [4]) s. auch oben S. 99 Anm. 2. — [5]) Quellen u. Er. II, 55; »Herr Symon von Balshofen — bleib auch nit hindern ofen«, reimt Michel Beheim ebenda III, 219 auf ihn. — [6]) So berichtet die Speir. Chron. a. a. O. 511. — [7]) Kluckhohn a. a. O. 319 führt diese Erzählung ohne Angabe einer Quelle an; sie findet sich in Veit Arnpecks chron. Bajoriorum (bei Pez, thesaurus anectod. tom. III p. 309; in deutscher Bearbeitung in M. v. Freybergs hist. Schriften I, 81). — [8]) »iniqua Saxonum versutia ... periit«; in der deutschen Bearbeitung wird angegeben, dass der Sachse, welcher den Frauenberger erstochen habe, eine längere Lanze, als gestattet war, führte. Auch dieser Unterschied zwischen der lateinischen und deutschen Bearbeitung ist jedenfalls auf Arnpecks Bestreben zurückzuführen, in der deutschen Bearbeitung ein volkstümliches Werk zu schaffen, also möglichst anschaulich zu schildern, vgl. Leidinger, Schriften Veit Arnpecks 174.

herzoge peinliche Ausgang der Amberger Hochzeit das seine dazu beigetragen haben, dass uns die zeitgenössischen Chronisten nur so sehr knappe Nachrichten von ihr gegeben haben.

Wohl niemals bekamen Ambergs Bewohner prunkvollere Festtage zu sehen als damals im Februar 1474. Es wäre eine interessante Studie, zu untersuchen, welche übereinstimmenden und welch verschiedene Züge die grossen deutschen Fürstenhochzeiten des 15. Jahrhunderts aufweisen; hier kann auf diese Frage natürlich nicht näher eingegangen werden. Manche der Züge, die das Bild unserer Amberger Hochzeit bestimmen, würden sich wohl auf das Hochzeitsfest zurückführen lassen, das 1452 zu Landshut bei der Vermählung der Eltern Margaretens, Herzog Ludwigs und Amaliens begangen worden war[1]), manche möglicherweise auch auf die Feier, die anlässlich der Hochzeit des Bruders Amaliens, Herzog Albrechts von Sachsen, mit König Georg Podiebrads Tochter Sidonie sieben Jahre darnach zu Eger stattgefunden hatte[2]). Andererseits dürfte unsere Amberger Hochzeit hinwiederum in vielen Punkten ein Vorbild abgegeben haben für Vermählungsfeste, die in der nächstfolgenden Zeit an süddeutschen Fürstenhöfen abgehalten wurden, so zunächst für die Hochzeitsfeier, die wenige Monate nach der Amberger Hochzeit in Urach gelegentlich der Vermählung des uns bekannten Grafen Eberhard im Bart mit der Tochter des Markgrafen von Mantua stattfand, und bei der auch Pfalzgraf Philipp mit seiner jungen Gattin erschien[3]). Auch für die berühmte Landshuter Hochzeit von 1475 kann die Amberger Hochzeit in mehr als einem Punkt das Vorbild gebildet haben, wenn auch der damals in der Dreihelmenstadt entfaltete Pomp alle vorhergegangene Pracht noch überboten haben dürfte[4]).

---

[1]) s. Kluckhohn a. a. O. 46 ff.; bemerkt sei hier, dass der damalige habsburgische Kanzler und spätere Chiemseer Bischof, Bernhard von Kraiburg, über diese Hochzeit einen uns leider unbekannten Bericht an den ihm befreundeten Salzburger Bürger Leonhard Fröschelmoser schrieb: s. Joachimsen, Bernhard von Kraiburg, S. 6. — [2]) Vgl. v. Langenn a. a. O. 40. — [3]) Mit 324 Pferden; auch Bischof Mathias von Speier erschien mit 60 Pferden: J. U. Steinhofer, N. Chron. v. Wirtemberg III, 227. — [4]) s. Kluckhohn 321 ff.

All diese deutschen festlichen Veranstaltungen freilich stehen, was feinen Geschmack betrifft, um ein Erkleckliches den Hochzeitsfeiern nach, die um dieselbe Zeit an italienischen Fürstenhöfen veranstaltet wurden[1]): hier hatte sich eben der Geist der Renaissance nicht mehr allein in der stillen Studierstube und in der Künstlerwerkstätte heimisch gemacht, sondern er war bereits hinausgedrungen auf die grossen öffentlichen Plätze und in die schönen Gärten, wo man die Feste feierte, er war eingedrungen in das Leben. Bei deutschen wie italienischen Hochzeitstafeln waren die Schaugerichte beliebt. Aber während beispielsweise bei unserer Amberger Hochzeit der doch immerhin etwas abgeschmackte Scherz getrieben wurde, dass man aus dem Schaugerichte heraus einen lebendigen Hasen auf den Tisch hüpfen und Vögel in den Saal schwirren liess, stellten bei italienischen Festlichkeiten diese Schaugerichte nicht selten Bilder aus der griechischen Mythologie dar[2]). Und während man bei deutschen Festesfeiern damals noch fast ausschliesslich an Turnieren und Tänzen, an Essen und Trinken sich ergötzte, begann man in Italien bereits die Bühne und ihre Darbietungen in den Kreis der Unterhaltungen hereinzuziehen, begann überhaupt den bildenden wie redenden Künsten Hauptposten in der Kette von Vergnügungen zuzuweisen, aus denen sich solche Hochzeitsfeiern zusammensetzten. Kein Geringerer als der so vielseitige Lionardo da Vinci war der Leiter der Aufführungen, die 1489 in Mailand anlässlich der Vermählung des unglücklichen Giangaleazzo Sforza mit Isabella d'Aragona, der »unica in disgrazia«, wie sie sich selbst genannt, veranstaltet wurden[3]).

Schenken wir unsere Beachtung schliesslich noch der Ehe, die auf das prächtige Amberger Hochzeitsfest folgte!

In dem oft erwähnten Bericht hatte Mathias Ramung geäussert, dass die Persönlichkeit der Braut ihm einen guten Eindruck mache, und dass er glaube, es seien die Neuvermählten mit einander recht wohl zufrieden. Sein

---

[1]) Vgl. O. v. Gerstfeld, Hochzeitsfeste d. Renaissance (Führer z. Kunst VI 1906). — [2]) Ebenda 5. — [3]) Ebenda 8.

menschenkundigen Blick scheint den pfälzischen Kanzler auch nicht getäuscht zu haben.

In überschwänglicher Weise wird das junge Paar in einem in der Chronik des Mathias von Kemnat überlieferten, aus 14 lateinischen Hexametern bestehenden Lobgedicht[1]) gefeiert; sein Verfasser ist wahrscheinlich ein Humanist jener Tage, wie ich glaube, kein anderer als der bekannte Jakob Wimpfeling, von dem auch sonst manche der von Mathias von Kemnat mitgeteilten Gedichte herrühren[2]). Seit 1469 weilte Wimpfeling in der pfälzischen Musenstadt und war nach Trithems Mitteilung[3]) auch in der kurfürstlichen Kanzlei tätig; zu wiederholtem Male hat er auch andere Ereignisse im pfälzischen Regentenhause, gleichviel ob diese freud- oder leidvoller Natur waren, mit seiner Dichtkunst zu verherrlichen gesucht[4]). Eine glückliche Ehe ward in diesem Lobgedicht dem jungen Paare prophezeit. Nach Arnpecks Zeugnis scheint diese Voraussagung in Erfüllung gegangen zu sein; wenigstens berichtet er[5]), dass Philipp mit seiner Gemahlin »gar glücklich gelebt und sie in hohen Ehren gehalten habe«. In späteren Jahren freilich scheint dies anders geworden zu sein, wie wir noch sehen werden[6]).

Schon wenige Wochen nach Philipps Vermählung überliess Kurfürst Friedrich seinem Neffen auf Widerruf die Regierung der Oberpfalz[7]). Für gewisse Mass-

[1]) In den Quellen und Er. II, 77; auch in den »additiones« zu J. Trithemii »res gestae Friderici I« (Heidelberg 1602) 52; in cod. lat. Mon. 338 fol. 176b, wo das Gedicht handschriftlich überliefert ist, heisst es statt »festos hymeneos« »fixos hymeneos«, was jedenfalls als Korrupele zu betrachten ist. — Übrigens scheint die Ausgabe der Chronik des Mathias von Kemnat in den Quellen und Er., wie an anderer Stelle (s. meine in der nächsten Anmerkung zitierte Abhandlung 479 Anm. 4) so auch hier mangelhaft zu sein. So ist jedenfalls noch »proceres« ein Komma oder Rufzeichen zu setzen. — [2]) s. Ch. Schmidt, hist. littéraire de l'Alsace I, 10 Anm. 21 und Knepper, J. Wimpfeling = Erläuterungen . . . zu Janssens Gesch. d. deutschen Volkes III, 23 Anm. 3; von einem fast unmittelbar auf unsere Verse folgenden Gedicht glaube ich in der Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins XXII, 478 ff. (»Ein Jugendgedicht Jakob Wimpfelings auf Bischof Mathias Ramung von Speier«), die Autorschaft Wimpfelings nachgewiesen zu haben. — [3]) Trithemias, catal. virorum illustrium fol. 50b. — [4]) s. Knepper a. a. O. 23 u. 26. — [5]) Bei v. Freyberg a. a. O. 81. — [6]) s. unten S. 123. — [7]) Die Mitteilung hiervon (dat. Heidelberg, Donnerstag nach dem hl. Ostertag = 14. April

nahmen freilich, für Landesverkauf und Landesverpfändung, für Steuererhebung und Kriegserklärung behielt sich hierbei Friedrich seine Zustimmung vor; auch die Amtsleute der Oberpfalz wurden des Treueides gegen ihn nicht entbunden.

Die Residenz des neuvermählten Paares wurde natürlich Amberg. Schon zu Beginn des Jahres 1474 war der neue Hofdienst für Philipp und Margareten bestellt worden. Mit dem Amt des Marschalls wurde am 1. Januar[1]) 1474 Erkinger von Rotenstein[2]) betraut[3]); er sollte, ausser der Verköstigung jährlich 80 Gld. erhalten als Entschädigung für seine Dienste und für Unkosten, welche ihm durch die Pferde, die er halten musste, entstanden; sein Dienstjahr sollte am 20. Februar 1474, also am Tage der Vermählung Philipps und Margaretens, beginnen. Als »Kammermeister und Haushofmeister« ward Kaspar Eschenbeck angestellt[4]); mit dem Amt eines »Frauenhofmeisters und Kammermeisters« wurde Christoph Scharfenberger betraut[5]). Im Dienste der Fürstin standen ferner noch Zimmerer, der als Vorschneider, Johann von Helmstädt, der als Essenträger, und Schweicker von Schauenberg, der als Weinträger fungieren sollte[6]). Mit der Führung der Kanzleigeschäfte wurde der Sekretär Johannes, zweifellos Johannes von Raming, betraut. Er sollte zwei Drittel der Kanzleisporteln[7]), dazu jährlich 15 Gld., ein Hofkleid und die Verköstigung beziehen[8]). Die an den jungen Pfalzgrafen persönlich adressierten Briefe durfte er nicht öffnen; er führte das kleine, das sog. Sekretsiegel, während das grosse Philipp selbst in Gewahrsam hatte; die Urkunden, die mit

1474) bei Kremer, Urk. CLXXX S. 186 f. (Konzept vom 13. April und Abschrift im H. A. Akt 959).

[1]) Hl. Jahrstag 1474. — [2]) 1471 treffen wir ihn im kurpfälzischen Belagerungsheer vor Wachenheim. s. Kremer, Urk. Nr. CLXI$_a$ S. 442. — [3]) Das Folgende, soweit nicht anders angegeben, aus Abschriften im Akt 959 des H. A. — [4]) Sein Diensteid erfolgte am Montag nach »Invocavit« = 28. Februar 1474. — [5]) Eidesleistung am Dienstag nach »Esto mihi« = 22. Februar 1474; am selben Tage wurde die Frauen-Hofmeisterin vereidigt. — [6]) Die Eidesleistung derselben erfolgte am Dienstag nach »Esto mihi« = 22. Februar 1474. — [7]) Das übrige Drittel sollte dem Unterschreiber (Jakob) zufallen. — [8]) Sowie das Futter für ein Pferd und die Verköstigung des Knaben, der für dessen Pflege angestellt war.

diesem letzteren versiegelt wurden, musste der Sekretär registrieren und den Tag aufzeichnen, da sie versiegelt wurden. — Als »Gesellen«, die im Hofstaat angestellt waren, ohne dass sie Räte waren oder bestimmte Ämter inne hatten, werden Schenk Reinhard von Gemmingen[1]) und (Hans) Kuebarn[2]) genannt.

Die einzelnen Hofbeamten gegebenen Vorschriften sind nicht uninteressant für das Bild, das wir uns von dem Hofhalt des jungen Paares in Amberg machen können. So wird in den Instruktionen des Kammer- und Haushofmeisters angeordnet, dass, wenn Trompeter dem Hofstaat beigegeben würden, dieselben zum Frühimbiss, oder vielmehr nach unseren Begriffen, zum Mittagstisch im Sommer um 1/49 Uhr, im Winter um 1/410 Uhr, zum Abendmahl im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 4 Uhr das Zeichen geben sollten. Auch diese Vorschriften ergehen sich oft genug in kleinliche Einzelheiten, so, wenn dem Kammermeister befohlen wird, Sorge zu tragen, dass die Fleischbrühe zur Suppe nicht »verlepert« werde u. dgl.

Die Instruktionen, welche dem Hofmeister und der Hofmeisterin der jungen Fürstin zuteil wurden, ähneln sehr den Vorschriften, die zur selben Zeit am Landshuter Hof erlassen wurden[3]) und die gleichfalls von einer solchen Steifheit und Förmlichkeit durchtränkt sind, dass sie an die spanische Etikette späterer Zeiten erinnern. Der Hofmeister musste darauf achten, dass die Pfalzgräfin nicht zu viel und nicht zu wenig sich mit einzelnen Personen abgab, sondern dass sie beim Verkehr mit dem einzelnen stets dessen Würde im Auge behielt. Streng verpönt war natürlich jedwede unehrbare Handlung im Frauengemach; keine »Grobheit« sollte dort vorkommen. Die Überwachung der jungen Fürstin war äusserst streng: an den Hofmeister hatte sie sich zu wenden, wenn sie an jemand schreiben lassen wollte; falls sie aber selbst einen Brief absenden wollte, so musste dieser zuerst durch die Hände Philipps gehen.

---

[1]) Angestellt am 22. Februar 1474; auch ihm begegnen wir im pfälzischen Belagerungsheer vor Wachenheim. Michel Beheims Reimchron. in den Quellen und Er. III, 223. — [2]) Angestellt am Sonntag nach S. Johann Baptist = 26. Juni 1474. Er hiess Hans von Luchau, genannt Kübarn. Quellen und Er. III, 224. — [3]) s. Kluckhohn 314 f. und Riezler III, 448.

Fast noch interessanter als diese Dienstvorschriften darf die »Werbung« des Kurfürsten Friedrich[1]) genannt werden, mit der er den uns bereits bekannten Erkinger von Rotenstein an seinen Neffen Philipp sandte. Aus ihr kann man wohl den Schluss ziehen, dass das junge Paar nicht übel Lust hatte, die Pracht, die auf seiner Hochzeit entfaltet worden war, auch fürderhin, wenn natürlich auch in vermindertem Grad, zu geniessen.

Bei einer Unterredung, die Philipp betreffs seiner künftigen Hofhaltung mit einigen Räten des Kürfürsten kurze Zeit vor dieser »Werbung« gehabt hatte, so erfahren wir aus derselben, hatte der junge Prinz über die Zahl der Personen und Pferde, die er für sich und seine Gemahlin zu benötigen meinte, Angaben gemacht, die dem nüchternen Sinn des Oheims zu hoch schienen, besonders angesichts der Jugend Philipps. Er halte es, so liess Friedrich seinem Neffen übermitteln, für rätlicher, wenn Philipp »es mit kleinem anhube und von Tag zu Tag bessere«, als dass er mit grossem Aufwand beginne und dann schliesslich nicht mehr auskomme. Die Ausgaben für das Gefolge sollten daher beschnitten werden. So könne Hans von Dratt mit 3 Pferden und mit 80 Gld. als Sold sich bescheiden[2]). Auch seien wohl zwei Trompeter genug; denn wenn Philipp mit des Kurfürsten Willen an anderer Fürsten oder Herren Hof reiten sollte, so könne ja Friedrich ihm die nötigen Pfeifer und Trompeter aushilfsweise stellen. Schon damals scheint der kunstsinnige Wittelsbacher Prinz jene Vorliebe für Musik gehabt zu haben, die ihn nachmals eine Kapelle halten liess[3]): wenn er durchaus mit dieser Beschränkung

---

[1]) Orig. in Akt 959 des H. A. — Zu Beginn des Schriftstückes lässt Friedrich seinem Neffen dafür danken, dass Philipp und Margarete an seiner jüngsten Krankheit Anteil genommen; er hoffe, bald wieder völlig zu genesen. — Die undatierte »Werbung« erfolgte wohl bald nach Philipps Vermählung. — [2]) Zusatz (wohl von Ramungs Hand): desgleichen Kuebarn mit 3 Pferden und 60 Gld. — [3]) s. Morneweg, Johann v. Dalberg S. 81 und Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz I, 462, der übrigens das pfälzische Hofleben, im speziellen wohl auch die kurfürstliche Kapelle jener Tage doch zu schlicht und anspruchslos dargestellt haben dürfte, um, in tendenziöser Weise, hierdurch den »traurigen Gegensatz« zu den »kostspieligen Thorheiten späterer Epochen« desto wirksamer erscheinen zu lassen.

(seiner Hofmusiker) nicht einverstanden sei, so sagt ein Zusatz zu jener Bestimmung, so solle man ihm seinen Willen lassen. Ferner solle Philipp mit sechs Hengsten zufrieden sein, seine Gemahlin nur zwei Edelknaben anstatt deren drei halten. In der Gesindeküche könne man die Stelle eines Koches ersparen und an dessen Statt einen Metzger anstellen. In der Summe, die für die Kleidung des jungen Paares veranschlagt war, wurde jedoch der Etat erhöht: zu den in Aussicht genommenen 200 Gld., die, wie es heisst, allerdings genügen würden, will Friedrich doch noch 100 Gld. geben.

Auch für die Landesregierung werden eingehende Instruktionen, auf die hier natürlich nicht einzugehen ist, dem Pfalzgrafen Philipp gegeben. Die Übertragung der oberpfälzischen Regierung an ihn bildete den Zeitpunkt, seit dem für mehr als ein Jahrhundert die Regel galt, dass der pfälzische Kurprinz mit der Verwaltung dieses Landesteiles betraut und so gleichsam eine praktische Schulung für seine späteren Pflichten und Aufgaben erhielt[1]. Natürlich war diese Massnahme auch für die Stadt Amberg von grösster Bedeutung[2], die damit die Stellung einer Residenzstadt des pfälzischen Kurprinzen einnahm.

Worauf man seitens des Kurfürsten Friedrich und seiner Berater vor allem sah, war, dass Zwistigkeiten zwischen ihm und seinem Neffen vermieden würden. Es ist ein fast ängstliches Bemühen, solche hintanzuhalten, wenn in den Vorschriften der Hofbeamten Philipps immer wieder angeordnet wird, solche Misshelligkeiten möglichst zu verhindern, wenn besonders an die Hofmeisterin der jungen Fürstin — von letzterer mochte man, wie es nun einmal in der Natur der Dinge lag, am meisten befürchten, dass sie ihren Gemahl gegen seinen Oheim einnehmen werde — der Befehl erging, es anzuzeigen, wenn ihr etwas zu Gehör käme, dass irgend jemand zwischen Friedrich und Philipp Unfrieden stiften wolle. Man hatte natürlich um so mehr Grund, ängstlich sich davor zu hüten, den jungen Pfalzgrafen dem Kurfürsten abgeneigt zu machen,

---

[1] s. Häusser a. a. O. 422. — [2] Vgl. darüber meine oben S. 107 Anm. 7 genannte Abhandlung.

als man ja wusste, dass eben dies niemand mehr von Vorteil wäre als dem Kaiser, dessen Absicht war, Philipp in den Besitz des Kurhutes zu bringen und Friedrich für immer als einen Usurpator zu brandmarken[1]).

In der erwähnten »Werbung« sprach Friedrich seine Freude darüber aus, dass Philipp an seiner Gemahlin ein »gut Gefallen« habe; auch gab er dem Gedanken Ausdruck, dass es nur wünschenswert sei, wenn Philipp und seine Gattin zusammen ihre Mahlzeiten einnähmen. — Wie oben bemerkt, darf Philipps und Margaretens Ehe, die mit vierzehn Kindern, darunter neun Söhnen[2]), gesegnet war, als glücklich angesehen werden. In späteren Jahren freilich sollte es anders werden.

Die Ursache dieser Wandlung dürfte wenigstens zum guten Teil sehr materieller Natur gewesen sein. Die 500 Gld., welche Margareten als Gült der ihr zugesprochenen 10000 Gld. Morgengabe verschrieben worden waren[3]), wurden ihr nicht ordnungsgemäss ausgezahlt; zu Beginn des Jahres 1485 waren die rückständigen Zinsen bereits auf eine Summe von 4800 Gld. angewachsen. Am 28. Februar[4]) dieses Jahres verschrieb Philipp für diese neue Schuld seiner Gemahlin ebenfalls eine Gült von 5 Proz., also jährlich 240 Gld.[5]). Aber auch künftig scheinen die fälligen Zinsen nicht rechtzeitig Margareten verabfolgt worden zu sein. Die Vermutung darf wohl ausgesprochen werden, dass Margarete von der Habsucht nicht frei war, die einen ebenso charakteristischen wie unschönen Zug in den Porträts ihres Grossvaters, Heinrichs des Reichen, wie auch ihres Bruders Georg bildete[6]). Diese Eigenschaft würde es dann um so mehr erklären, dass die Nichterfüllung der pekuniären Forderungen, zu denen die Fürstin

---

[1]) Vgl. die Erzählung bei Mathias von Kemnat (in den Quellen und Er. II, 127) über das Verhalten des Kaisers auf der Landshuter Hochzeit 1475, wo dieser Philipp zu bewegen wusste, dem Kaiser das Essen vorzutragen, also in gewissem Sinne das Truchsessenamt auszuüben, das dem Pfälzer Kurfürsten zustand. — [2]) Auf das »merkwürdige Ereignis«, dass trotzdem schon nach zwei Generationen der ganze Stamm Philipps erloschen war, macht Häusser I, 422, aufmerksam. — [3]) s. im 1. Teil S. 593. — [4]) Heidelberg, Montag nach Reminiscere 1485. — [5]) Abschrift in Akt 959 des H. A. — [6]) s. Riezler, Gesch. Baierns III, 362 und 582.

berechtigt war, für sie die Ursache von Misshelligkeiten mit ihrem Gemahl wurde. Dazu dürfte gekommen sein, dass auch Margaretens Bruder, der dem Laster des Geizes in hohem Grade verfallen war, seine Schwester zur Geltendmachung ihrer Ansprüche antrieb. Schon zu Beginn der neunziger Jahre scheint Herzog Georg sich der pfälzischen Kurfürstin[1]) angenommen zu haben: Herzog Otto II. hatte sein »Oberland in Bayern« für den Fall seines Todes an Kurfürst Philipp verschrieben, wogegen dieser eine ansehnliche Summe von Ottos Schulden zu tilgen auf sich genommen hatte; Philipp sah sich gezwungen, die Gläubiger Ottos, deren Befriedigung nun ihm oblag, auch auf das Wittum seiner Gemahlin mit deren Erlaubnis zu versichern. Beim Tode Herzog Ottos und bei dem damit erfolgenden Anfall der oberpfälzischen Besitzungen desselben an Kurpfalz sollten, so versprach Philipp unter dem 5. November[2]) 1490, jene Schulden auf andere Gebiete versichert werden. Am 12. Juni[3]) 1491 wurde diese urkundliche Verpflichtung des Kurfürsten Philipp auch Herzog Georg übergeben.

Indes wurden, wie früher, so auch nunmehr die fälligen Zinsen der Kurfürstin nicht richtig ausbezahlt. Dazu sollten damals noch andere unerquickliche Ehezwistigkeiten kommen. Am Allerseelentag (2. November) 1493 scheint es zu einem heftigen Auftritt zwischen den beiden Gatten gekommen zu sein[4]). Der Kurfürst äusserte zu seiner Gemahlin, er wisse wohl, wie sie sich zu Burghausen, da sie noch daselbst gewohnt, also in ihren Mädchenjahren, sodann zu Landshut gelegentlich Georgs Hochzeit und später wiederum zu Burghausen und Landshut, als sie dort zu Besuch gewesen, endlich zu Germersheim bei dem »Sterben«, das drei Jahre früher geherrscht hatte[5]), auf-

[1]) Seit dem Tode Friedrichs des Siegr. († 1476) hatte Margarete diese Würde inne. — [2]) Germersheim, Freitag nach Allerseelentag 1490; Abschrift in Akt 959 des H. A. — [3]) Sonntag nach der Oktav corporis Christi 1491; ebenda. — [4]) Das und das Folgende aus der unten S. 125 erwähnten Instruktion Georgs für seine Räte. — [5]) Zum Jahr 1490 berichtet Trithemius sowohl in seinem chron. Sponheimense (Thrithemii chron duo, 1604) 402, wie in seinen annales Hirs. tom. II (1690), 536 von einer grossen Teuerung.

geführt habe. Mit solchen und noch mehreren anderen Vorwürfen trat damals Philipp seiner Gattin gegenüber. Umsonst, so wurde es wenigstens seitens der letzteren dargestellt, bat sie ihren Gemahl, seine Anschuldigungen näher zu bezeichnen, umsonst erklärte sie sich bereit, eine Strafe zu erdulden, falls sie eine solche verdient habe — der Kurfürst liess sich nicht zu einer weiteren Erklärung bestimmen.

Margarete wandte sich nun an ihren Bruder. Dieser versprach ihr, in dieser Sache eine eigene Gesandtschaft an seinen Schwager zu senden. Wie er wenigstens Philipp übermitteln liess, hatte er sogar geplant, selbst nach Heidelberg zu kommen, wurde jedoch von diesem Vorhaben durch die Epidemie, welche damals herrschte[1]), abgehalten. Er sandte also an seiner Statt seine Räte Sigmund Laiminger und Wolfgang Gumppenberger an den kurfürstlichen Hof. Sie sollten, so unterwies er sie in einer Instruktion vom 15. Dezember[2]) 1493, zunächst bei Philipp Klage führen wegen Verzögerung in der Ausbezahlung der Margarete verschriebenen Gült; zudem habe Philipp das Silbergeschirr, das Herzog Ludwig hinterlassen habe, als seiner Gemahlin Margarete gehörig beansprucht, händige es aber nunmehr seiner Gattin nicht aus. Nachdem die Räte solches vorgebracht, sollten sie um Audienz bei der Fürstin nachsuchen. Wenn sie diese erlangt hätten, sollten sie, nach Überreichung ihres Kreditivs, mit Margareten beraten, ob es rätlich sei, beim Kurfürsten wegen des Vorfalles vom 2. November Vorstellungen zu erheben. Falls Margarete dies für angebracht hielte, sollten sich die Gesandten wiederum zu Philipp begeben und ihm ein neues Schreiben Georgs überreichen mit der Bitte, mit dem Kurfürsten allein verhandeln zu können. Bei dieser Unterredung dürfe höchstens der Bischof von Worms — es ist der berühmte Johann von Dalberg, der, wie ehedem der Speierer Bischof Mathias Ramung das Amt eines kurfürstlichen Kanzlers inne hatte[3]) —, der Hofmeister oder Marschall oder ähnliche

---

[1]) 1493 herrschte besonders in Worms ein grosses Sterben. Schultz a. a. O. II. Halbband 651. — [2]) Sonntag nach S. Luciae et Otiliae in Akt 959 des H. A. — [3]) s. Morneweg, Joh. v. Dalberg, 55.

vertrauenswürdige Hofbeamte zugegen sein, nicht aber dürfe die heikle Sache im »weiten oder gemeinen, offenen Rat« verhandelt werden, damit sie nicht in die Öffentlichkeit dringen könne. Die Räte sollten nun vor dem Kurfürsten ihre Angelegenheit in der Weise vorbringen, wie sie es mit Margareten vereinbart hätten. Sie sollten ihm von Herzog Georg melden, dass dieser eine Behandlung seiner Schwester erwarte, wie sie sich für sie gezieme. Philipp möge Aufschluss darüber geben, was er mit jenen dunklen Worten am 2. November gemeint habe. Weigere er sich dessen, so sollten die Räte ihm erklären, Herzog Georg habe ein solches Betragen von seinem Schwager nicht erwartet. Mit Recht konnte Georg sein Erstaunen darüber ausdrücken lassen, dass Philipp erst jetzt seiner Gemahlin Vorwürfe gemacht habe wegen gewisser Vorfälle, die schon so lange Zeit vorher geschehen sein sollten, und deretwegen er sich schon längst hätte beschweren müssen. Nachdem dies keineswegs geschehen, die Ehe vielmehr ehedem glücklich gewesen sei, und Margarete ihrem Gemahl eine grosse Zahl von Kindern geboren habe[1]), so müsse es, das ist der Sinn der Vorstellungen, welche die Gesandten erheben sollten, den Anschein erwecken, als ob Philipp seine Gattin wegen ihres nunmehrigen Alters in Ungnade fallen lasse und statt Freundschaft zu ihr und ihrem Bruder Streit suchen wolle. Diese Wendung sei schon deshalb bedauerlich, weil die Leute hierdurch Grund erhielten, über den Kurfürsten, seine Gemahlin und ihre Kinder, desgleichen auch über Herzog Georg üble Nachreden zu führen. Georg hoffe also von seinem Schwager das Beste.

Es ist uns unbekannt, welchen Erfolg die niederbayerische Gesandtschaft am Heidelberger Hofe hatte[2]). Auf die Dauer blieben jedenfalls die guten Beziehungen zwischen den beiden verwandten Höfen nicht gestört. Vielleicht darf man sagen zum Unheil für Bayern! Die freundschaftliche Stellung Georgs zu seinem Schwager war ja

---

[1]) Bis 1493 war die Ehe mit 11 Kindern gesegnet. Häutle 37 ff. — [2]) Eine Quittung Margaretens über eine Abschlagszahlung von 4000 Gld. von einer Summe von 10000 Gld., die ihr Philipp schuldete, ist datiert vom Donnerstag nach Margaretentag (= 14. Juli) 1496. Abschrift in Akt 959 des H. A.

die Vorbedingung dafür, dass in dem Landshuter Herzog der unselige Gedanke reifen konnte, einem Sohne Philipps, Rupert, mit der Hand seiner Tochter Elisabet das niederbayerische Herzogtum zuzusprechen — im schreienden Widerspruch zu dem Teilungsvertrag von 1392, den Philipp und Margarete nach ihrer Vermählung in dem Erbverzicht, den sie unterm 28. Februar 1474 ausgestellt[1]), ausdrücklich anerkannt hatten. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts, am 10. Februar 1499, wurde zu Heidelberg das Ehebündnis Ruprechts und Elisabets vollzogen[2]), das an politischer Bedeutung jenes natürlich weit überragt, das ein Vierteljahrhundert vorher in Amberg eingegangen worden war, das aber eine Quelle unsäglicher Leiden werden sollte für Bayern, eine Quelle von Unheil auch für das junge Paar.

[1]) s. oben im 1. Teil S. 589 und S. 96 Anm. 1. — [2]) Riezler III, 574.

Geschichte der Pest und ihrer Bekämpfung im alten Colmar[1]).

Von

H. Fleurent.

Im südlichen Seitenschiffe des hiesigen Münsters wurde einst, als eine Erinnerung an ein besonders wichtiges Ereignis, eine steinerne Tafel mit folgender Inschrift angebracht[2]):

AN. M.D.XLI. HOMINVM CIRCITER III ET D
COLMARIAE PESTILENTIA PERIERE. IMP.
CÆS. CAROL. V. P. F. AUG. P. P.

In diesen wenigen Worten tritt ein ganzes Stück der Vergangenheit vor unsere Augen: die Pest, mit allem Elend, allem Jammer und den entsetzlichen Verheerungen, welche sie im alten Colmar anrichtete. —

1) Bei den für diese Arbeit notwendigen Nachforschungen haben mich Herr Stadtbibliothekar A. Waltz, Herr Stadtarchivar Professor Engel, der Direktor des Bezirksarchivs Herr Dr. Mentz, Herr Hilfsbibliothekar Rodé und der Assistent am städtischen Archiv Herr E. Herzog in der liebenswürdigsten Weise unterstützt. Ihnen allen sei hier mein bester Dank ausgesprochen. — 2) Die Inschrift ist in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache in den Stein gemeisselt. Betreffs der Deutung von III ET D als 3500, nicht als 1500, vgl. Kraus, Kunst u. Alt. in E. L. II, 262 und Nachtrag S. 54; auch Theobald Walter, Alsatia superior sepulta S. 43.

Heute, wo wir die Pest nur vom Hörensagen kennen, wird es vielleicht nicht ohne Interesse sein zu erfahren, wie oft und wie schwer unsere Vorfahren durch diese schreckliche Krankheit heimgesucht worden sind und in welcher Weise sie sich derselben zu erwehren suchten.

Die grossen und gewaltigen Seuchenzüge der Vergangenheit nehmen nämlich nicht nur das medizinische, sondern auch das allgemeine Interesse in Anspruch wegen ihrer Wichtigkeit in kulturhistorischer Beziehung. Schwerer als blutige Kriege, als Hungersnot und Erdbeben, in deren Gefolge sie oft auftraten, haben sie im Elsass gehauset, unendliche Verwüstungen an Menschenleben, an Wohlstand und Besitz angerichtet. Durch lange Zeiträume zogen sie sich hin, oft scheinbar erlöschend, um dann wieder nach kurzen Pausen um so energischer und ungestümer aufzutreten [1]).

Insbesondere ist es die Pest [2]) gewesen, der »schwarze Tod« des 14. Jahrhunderts, welche etwa um das Jahr 1350 auftretend, den damals bekannten Erdkreis verwüstete. Von den Küstenländern des Mittelmeeres ausgehend, drang die Seuche nach Norden vor und suchte auf ihrem Zuge auch unsere Gegenden heim.

Über ihr Auftreten im Elsass und die sie begleitenden Verheerungen finden sich in allen geschichtlichen Überlieferungen jener Zeit übereinstimmende Nachrichten. Eine sehr ausführliche und deutliche Beschreibung der Krank-

---

[1]) Siehe Fossel, Geschichte der epidemischen Krankheiten in Neuburg-Pagel, Geschichte der Medizin II. Band S. 738. — [2]) Die heutige Medizin sieht in der Pest eine bestimmte akute Infektionskrankheit, welche durch den Pestbazillus hervorgerufen wird und im wesentlichen sich durch eine schwere Affektion des lymphatischen Apparates, durch akute, zu Blutvergiftung führende Entzündung der äusseren und inneren Lymphdrüsen auszeichnet. Sie tritt in fünf Formen auf, als Drüsen (Bubonen-), Haut-, Blut-, Lungen- und Darmpest und führt in etwa 50 Proz. der Fälle den Tod herbei. Im Altertum und Mittelalter war der Ausdruck Pest ein Sammelbegriff einmal für die richtige Pest (Beulenpest), dann aber auch für die verschiedenen sich schnell ausbreitenden und viele Menschen dahinraffenden epidemischen Krankheiten. Wir werden in dieser Arbeit auf die Besprechung der eigentlichen Pest uns beschränken und die übrigen Seuchen nicht berücksichtigen. Zur Geschichte der Pest vgl.: Hecker, Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters; Haeser, Geschichte der Medizin, III. Bd.

heit, welche heute noch als richtig angesehen werden kann, gibt der Strassburger Chronist Koenigshofen:

»die lute die do sturbent, die sturbent alle an bülen »und an drüsen die sich erhubent unter den armen und »obenan an den beinen, und wen die bülen ankoment, die »do sterben soltent, die sturben an dem vierten tage oder »an dem driten oder an dem andern. eteliche sturben auch »dez ersten tages. es erbet ouch eins von dem andern: »dovon, in welhes hüs daz sterben kam, do hort es selten »uf mit eime.«

In Colmar fällt das erste Erscheinen der Pest in das Jahr 1349. Die älteste deutsche Chronik von Colmar[1]) erzählt:

»do man zalte 1349 jor da wirdent die Juden verbrant »zuo Colmar und in anderen Stetten und was ouch gross »sterbat durch alle welt.«

Einige Jahre später heisst es wieder:

»dernoch in dem nehsten jore (1357) kam ein grosser »sterbat und sturben alle des gebresten,«

1365 »in dem vorgescriben jore sturben zuo Colmar »drütuseng gezalter menschen und vil me, und schussent »die sterne an dem himel lange zit.«

Diese Angaben der Colmarer Chronik werden von den anderen elsässischen Chronisten bestätigt (Thanner & Gebweiler Chronik, Wurstisen: Basler Chronik). Es sind also nach dem »grossen Sterbent« von 1349 noch mehrere Nachepidemien der Pest aufgetreten, die schwerste brachte das Jahr 1397. Von derselben schreibt die Thanner Chronik in ihrer naiven, derben Art[2]):

1397 »Umb diese Zeit aber straffte Gott die Menschen »mit einer strengen Ruthen, indem wiederumb ein leydige »Pest und Sucht anfienge zu grassieren und im oberen und »unteren Elsasz unsäglich vil Menschen ins Grab scharrete; »sie währete fast bey acht Jahren und ob man schon aller»hand Buss- und Bettag, auch Processiones[3]) und Wal-

---

[1]) Die älteste deutsche Chronik von Colmar herausgegeben von August Bernoulli. Colmar 1888. — [2]) Th. Chron. I, S. 463. — [3]) In der Liturgie der Kirche besteht seit der Zeit der grossen Pest i. J. 1348 eine besondere Messe: Missa pro evitanda mortalitate, quam dominus Papa Clemens sextus

»fahrten anstellte umb den erzürnten Gott zu besänftigen, »wolte es doch nichts verfangen, weil es unserer Sünden »Last nicht besser verdiente; dahero man zu Strassburg, »Schlettstadt, Colmar und schier allenthalben Spitäler und »Lazarethäuser aufs newe angesetzt und umgebawet hat; »wie es denn auch hier zu Thann, ein bequemen Orth zu »einem neuen Spital ausserhalb der Stadt ausz zu sehen »angehebt.«

Die Stadt Colmar muss schwer unter diesen kurz nacheinander auftretenden Seuchenausbrüchen gelitten haben, sollen doch bloss in dem einen Jahre 1365 3000 Menschen gestorben sein! Der Chronist fügt ausdrücklich hinzu »gezalte«, d. h. dass die Toten gezählt worden seien.

Haeser[1]) gibt die Zahl der Todesfälle nach dem schwarzen Tode für Colmar auf 6000 Menschen an, ohne aber seine Quellen genau nachzuweisen. Uns scheint diese Zahl in Anbetracht der Bevölkerungsziffer der Stadt, die höchstens 6—7000 Einwohner betragen haben mag, doch viel zu hoch zu sein. Immerhin muss die Sterblichkeit dieser ersten Pestepidemien eine furchtbare gewesen sein; schätzt doch Hecker[2]) die Gesamtmortalität des schwarzen Todes für ganz Europa auf 25 Millionen Menschen![3])

Das grosse und allgemeine Sterben, welches vom Jahre 1347—50 und auch in den folgenden Jahren die Bewohner fast der ganzen bekannten Welt so unerbittlich, unerwartet und plötzlich überfiel, hat die Menschen mit so furchtbarem Schrecken erfüllt, dass alle früheren und späteren Epidemien vor der Erinnerung an dasselbe, welches man »schwarzen Tod« oder »grossen Sterbent«

fecit et constituit in collegio cum dominis cardinalibus anno Domini millesimo CCCXLVIII. Et concessit omnibus predictam missam audientibus et dicentibus ducentas sexaginta dies indulgentie. Et omnes audientes predictam missam debent portare in manu candelam ardentem per quinque dies continue sequentes; et eis mors subitanea nocere non poterit. Hoc est certum et approbatum in Avinione et in partibus avinoniensibus. (Semaine médicale du 22 Mai 1901).

[1]) Haeser l. c. III, S. 130. — [2]) Hecker l. c. S. 55. — [3]) Thanner Chronik I, 361. 1348 »in diesem und dem folgenden Jahre regiert ein solcher greulicher Sterbent, Pestilenz und Sucht in allen landen, under Christen und Heyden, wie man dan glaubwürdig berichtet der Menschen dritten Theil wäre in allen Nationen mit Tod abgegangen.

nannte, zurücktraten. Als der Ausdruck der ungeheuren Aufregung und des Schreckens, welche sich der Gemüter bemächtigt hatten, sind die Begleiterscheinungen des schwarzen Todes zu nennen: die Judenverfolgungen und die Geisslerfahrten.

Von dem Gedanken ausgehend, dass die Pest durch Vergiftung der Brunnen herbeigeführt worden sei, bezichtigte man die Juden dieses Frevels und verfolgte und verbrannte sie mit unmenschlicher Grausamkeit. So erfahren wir, dass aus einem Briefe aus Colmar vom 29. Dezember 1348[1]) Meister Jacob der Sänger, ein Strassburger Jude, beschuldigt wurde, einem seiner Glaubensgenossen in Colmar, Namens Hegin, wie dieser aussagte, einen Brief und Gift gesendet zu haben, mit der Aufforderung, es in einen Brunnen bei Colmar zu legen; dazu habe er noch einem jüdischen Mädchen 10 Pfund gegeben, damit sie das nämliche bei einem anderen Brunnen tue, was auch geschehen sei.

Auf solche und ähnliche Anklagen hin wurden die Juden in allen Städten im Elsass und am Rhein verbrannt; in Colmar etwa im Februar 1349[2]). Noch heute trägt ein Gewann des Colmarer Bannes zur Erinnerung daran, dass dort die Unglücklichen auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurden, den Namen Judenloch[3]).

Treffend und ganz richtig bemerkt zu diesen Vorgängen der Strassburger Chronist Koenigshofen (II, 763):

»und was man den Juden schuldig was, das wart alles »wette . . . wan werent sü arm gewesen und werent in die »landesherren nüt schuldig gewesen, so werent sü nüt »gebrant worden.«

Über die Geissler in Colmar ist in keiner Chronik eine Nachricht zu finden; dieselben waren eine Bruderschaft, welche durch Busse und Geisselungen das von Gott verhängte Unheil abzuwenden suchten. Für Strassburg finden

---

[1]) Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses II, S. 264. — [2]) Liblin, Chronique de Colmar S. 243; s. auch Mossmann, Etude sur l'histoire des juifs à Colmar S. 5. — [3]) Gelegen in der Nähe des Kirchhofs, vgl. Stoffel, Topograph. Wörterbuch des Ober-Elsasses S. 277. Das Judenloch wird bereits 1450 in Colmarer Archivalien erwähnt.

wir ihr Auftreten erwähnt (Koenigshofen), dass sie aber auch im Ober-Elsass waren, geht aus der Basler (Wurstisen S. 171) und der Thanner Chronik hervor:

»Just[1]) umb diese Zeit versambleten sich ein gewisse »Sect, die Geisselbrüder genannt, welche hin und wieder »herumbzogen in gantz Teutsch und Welschland, sie ver»deckhten ihre Angesichter, entblössten sich von den »Schulteren bis an die Gürtel und geissleten sich mit »Geisslen, welche mit scharpffen, spitzigen eisernen Stach»len, Sporen und Näglen geschärpfet waren ... — Das »Jammer und Elend dieser Zeiten beschreibt ein Chronist »mit folgenden kurtzen Versen:

»Umb diese Zeit die Pest regiert, so sehr viel tausend fällte:
»Ein Volckh sich auch gähling einführt, vom Geisslen sichs [erhälte,
»Die Juden man verbrennte und Bronnvergiffter nennte!«

Das 15. Jahrhundert brachte erneute schwere Pestepidemien, die in ihrer Mortalität den früheren Schrecknissen des schwarzen Todes gleichkamen. Die Stadt Colmar blieb nicht verschont, wir finden mehrere Ausbrüche der Pest verzeichnet:

1418[2]) »in dem jore da man zalte 1418 jor kam der »grösste Sterbat zuo Colmar dasz da sturbent me wenne »20 hundret menschen; und was der Sterbat nit allein zuo »Colmar; er was auch in allen landen, dasz wol das drüt»teil der Welt umb und umb abgieng«[3]).

Für das Jahr 1426 haben wir nur die kurze Notiz Billings[4]) »Pest zu Colmar 1½ Jahre lang« in Übereinstimmung mit der Thanner Chronik (I, 524), welche schreibt:

»Zu End dieses Jahres (1426) fienge an ein solcher »Sterbend in dem Land zu grassiren, dasz gar vile Leuthe,

---

[1]) Thanner Chron. I, S. 365. — [2]) Bernoulli l. c. S. 24. — [3]) Dass der dritte Teil der Menschheit untergeht, ist eine Redensart, welche einem öfters beim Lesen der Chroniken begegnet; am meisten für das Jahr 1348. s. o. Thanner Chron.: »man vermeinte der Menschen dritte Teil wäre in allen Nationen mit Tod abgegangen«; der französische Chronist Froissart sagt ebenfalls vom Jahre 1348 »la tierce partie du monde mourut«. — [4]) Sigmund Billings kleine Chronik der Stadt Colmar herausgegeben von A. Waltz.

»Junge und Alte, Geistliche und Weltliche im Oberen und »Unteren Elsass, Schwaben und Franckhen in das hohle »Grab gescharret wurden; in der einzigen Statt Strassburg »hat diese leydige Pest bey 15000 Menschen hingerafft, »also dasz wegen vilem Leuten die grose Glockhen da»selbsten zerspalten und zersprungen ist.«

Über die folgenden Pestausbrüche, welche im Verlaufe des 15. Jahrhunderts das Elsass heimsuchten [1]), erfahren wir aus Colmar nichts näheres bis auf ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1450, in welchem zur Abwendung von »Plage« und »Sterbott« beschlossen wird, eine grosse Prozession nach »Horburch zu unserer lieben fröwen« zu veranstalten. Horburg war damals ein im Oberelsass bekannter Wallfahrtsort der Mutter Gottes, zu dem der Zulauf gross war [2]). Gleichzeitig wurden in derselben Ratssitzung alle öffentlichen Belustigungen sowie das Spielen in der Stadt verboten.

Für den Anfang des 16. Jahrhunderts bringt uns die Chronik [3]) des Colmarer Kaufhauses eine ähnliche Aufzeichnung: »Anno 1509 hatt mann uss der Statt Colmar »ein Critzgang vir die Bestilenz gethon, und sindt alle »Mönch undt Pfaffenn, so in Statt Colmar gewesenn, mitt »gangen; ob es etwas geholffenn hatt, weiss ich nicht.«

Es folgen dann die Schreckensjahre 1541 und 1564. »1541 [4]) sturben allhie an der Pest 3500 Menschen; das »Baarfüsserkloster [5]) wurde ausser dem Guardian völlig aus»geleeret«. Bestätigt wird diese Billingsche Notiz durch die in der Einleitung erwähnte Tafel im Martins-Münster (1541 periere hominum circiter III et D) und durch die Thanner

[1]) Vgl. Krieger, Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen von Strassburg. Statistische Mitteilungen X, S. 90. — [2]) Vgl. Levy, Die Wallfahrten der lieben Mutter Gottes im Elsass S. 54. — [3]) Chronik des Colmarer Kaufhauses, herausg. von A. Waltz S. 10. — [4]) Billing S. 64. — [5]) Dieses Barfüsserkloster wurde später das städtische Spital (an demselben Platz, wo heute noch das Bürgerspital steht). »1543 den 7. November erkaufte die »Stadt von dem Baarfüsserorden das durch die Pest öde und leer gewordene »Baarfüsser-Kloster und Kirche um zweytausend siebenhundert Gulden. »Diesen Kauf hat Papst und Kayser genehmiget. Worauf der Spital, so »vordem auf dem Platz des jetzigen evangelischen Gymnasiums gestanden, in »dasselbe verlegt und die Kloster-Güter zur Unterhaltung der Armen und »Nothleidenden angewendet und bestimmt worden« (Billing S. 64).

Chronik (II, 100): »1541 Im Sommer erhub sich die an»gesetzte Pest, je länger, je mehr, also dasz gar vil Leuth »sturben. Zu Strassburg sturben 3290, zu Colmar 2969« ...

Eine noch grössere Mortalität wird aus dem Jahre 1564 gemeldet (Kaufhauschronik S. 9):

»Anno 1564 umb Jacobi erhub sich ein Sterben an der »Pestilenz im Elsass und an andern Orten und weret fast »bisz Martini, und sturben zu Colmar bey 5000 oder nah »in die 6000 Menschen, jung und allt, und umb Marien »Geburt war esz am grössten, denn es sollen denselben »Tag 37 Menschen gestorben seyn. Etliche haben gesagt, »es seyen bei 50 in einem Tag gestorben.«

Dagegen lesen wir in der Thanner Chronik (II, 168):

»Die leydige Pest fangt leyder hier wiederumb an »grausamb zu grassieren ... zu Colmar seyn daran über »840 Personen gestorben.«

Durch einen Ratsbeschluss[1]) aus diesem Jahre (1564) werden »bei diesen erschröckenlichen sterblichen leüffen« alle öffentlichen Belustigungen verboten.

Der Herbst des Jahres 1568 bringt offenbar eine kleine Nachepidemie »zwischen Lorenzen und Weynachten spürte »man die Pestilenz ein wenig« (Billing S. 72).

Nach diesen Berichten sind die Pestausbrüche des 16. Jahrhunderts in Colmar denen des 14. und 15. an Bösartigkeit und Heftigkeit durchaus gleichgekommen. Trotzdem ist wohl die Anzahl der Todesfälle, wie die Chronisten sie angeben, zu hoch gerechnet; man darf überhaupt deren Zahlen nur mit grosser Vorsicht aufnehmen[2]), da in der damaligen Zeit exakte Aufzeichnungen der Todesfälle nicht stattfanden. So scheinen uns für das Jahr 1564 die Angaben der Thanner Chronik (840 Todesfälle) der Wahrheit bedeutend näher zu sein als die des Colmarer Wunderbuches (5—6000 Todesfälle). Auch die Zahl 3500 des Jahres 1541 ist wohl reichlich hoch gegriffen.

---

[1]) Stadtarchiv. Rotbuch II. Fol. 114. — [2]) Vgl. zum Kapitel Mortalität: Charles Boersch, Essai sur la mortalité à Strasbourg (partie rétrospective). Strasbourg 1836.

Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte nach der auf Grund einer Steuerliste von Mossmann [1]) vorgenommenen Schätzung die Stadt Colmar eine Bevölkerung von nicht ganz 8000 Einwohnern; eine grosse Zunahme derselben wird das 16. Jahrhundert wohl nicht gebracht haben. Verluste von 5000—6000 Menschen allein durch die Pest wären mit dem Weiterleben und der Entwickelung der Stadt überhaupt nicht vereinbar gewesen und hätten wohl deren Untergang zur Folge gehabt; hart an den Grenzen der Möglichkeit sind Verluste von ca. 3000 Menschen in einem Jahre. Das Elsass wurde nämlich damals ausser durch die Pest noch durch andere Seuchen [2]), Teuerungen, Hungersnöte, Kriegsplünderungen arg mitgenommen, wie folgendes Stimmungsbild [3]) aus dem Jahre 1574 deutlich zu erkennen gibt:

»Es war damals ein solches Elend, Jammer und Noth, »dass sich ein Stein hett erbarmen mögen: die armen Leuth »heischten das Brod, und kein Mensch hatte was ihnen zu »geben; sie grabten die Wurtzel aus dem Boden, sie »schällten die Rinden ab den Bäumen, zermahltens und assens« . . .

Was leistete nun einer solchen Seuche gegenüber, wie die Pest es war, die damalige Medizin, und was taten die Behörden, um die drohende Einschleppung der Krankheit zu verhindern oder ihre Verheerungen einzuschränken? In Colmar ist bis zum 17. Jahrhundert von einer systematisch durch die Obrigkeit ins Werk gesetzten und geleiteten Bekämpfung der Pest keine Rede, auch nicht von einem Versuch, die Ansteckung von der Stadt fernzuhalten. Die Seuchen wurden eben als eine Strafe, eine »Geissel« Gottes angesehen, und »umb den erzürnten Gott zu besänftigen« wurden öffentliche Bittgänge und Prozessionen angeordnet und gleichzeitig Tänze und öffentliche Belustigungen, auch grössere Hochzeitsschmäuse verboten. Zwar begegnen wir im 14. und 15. Jahrhundert einigen Bestimmungen über Entfernung des Unrats und des Kehrichts von den Strassen, auch über die Misthaufen in der Stadt, aber ob dieselben durch das Auftreten der

---

[1]) La population de Colmar à la fin du XVème siècle. Mélanges alsatiques p. 203. — [2]) Vgl. Krieger l. c. — [3]) Thanner Chronik II, 200.

Pest oder einer anderen Epidemie hervorgerufen worden sind, erscheint uns sehr zweifelhaft, da von einer ansteckenden Krankheit in den betreffenden Ratsprotokollen niemals die Rede ist[1]).

Weiter lässt sich an Verordnungen hygienischer Art in den Colmarer Ratsprotokollen des 14., 15. u. 16. Jahrhunderts nichts nachweisen. Vermutlich hat die städtische Behörde (oder vielleicht die Ensisheimer Regierung?), den Bürgern Mittel und Wege an die Hand geben wollen, um sich vor der Pest zu schützen und den Druck des im Jahre 1542 in Colmar erschienenen Pestregiments veranlasst. Dasselbe enthält in populärer Form das Wichtigste über Entstehung, Wesen und Verhütung der Pest, sowie über die Heilmittel. Eine kurze Wiedergabe des Inhalts dieses Merkbüchleins[2]) ist vielleicht von Interesse, da es ein ungefähres Bild der in der zeitgenössischen Medizin herrschenden Anschauungen geben kann.

Vorausgeschickt sei, dass auch die Ärzte in der Pest eine Strafe Gottes sahen, sie führten die Entstehung der Krankheit zurück auf Einwirkungen der Witterung und der Gestirne, indem infolge widriger Einflüsse derselben das Pestgift sich bildete und durch die Luft sich verbreitete.

Der Verfasser des Colmarer Pestregimentes nennt als seine Gewährsmänner Avicenna, Rases und Galenus, und »zuo unseren Zeiten Monardus«; von eigenen Beobachtungen spricht er nicht. Der ganze Stoff zerfällt in zwei Teile: Verhalten der Gesunden zu Pestzeiten und »Regiment, wie sich die, so von diser Kranckheit ergriffen, halten sollent«.

---

[1]) 1375 werden vom Rate zwei Beamte aufgestellt, welche dafür zu sorgen haben, dass der Mist von den öffentlichen Strassen weggebracht wird unter Strafe von 10 Schilling (Rotbuch I, 27). 1430. Ratsprotokoll: Verbot, Mist oder Kehricht in den Bach zu werfen bei Strafe von 1 ₰. 1446. Ratsprot: Vor die Tore, in die Strassen und in die Gassenwinkel darf nirgends Unrat und Kehricht geworfen werden. — [2]) Ein Kurtz regiment wie sich zuo der zeit der Pestilenz ze halten ausz vil hocherfarnen Artzten durch Doctor Georg Maler Römischer küniglicher Regierung und der Statt Ensiszheim bestelter Arzt auszgezogen. MDXLII Getruckt zuo Colmar durch Bartholomeum Grieninger.

Den Gesunden wird vor allem geraten, die Krankheit zu fliehen oder, wenn sie dies nicht können, doch in gesunder, d. h. nicht vergifteter und nicht ansteckender Luft sich aufzuhalten. Die Luft ist es vor allem, die hinsichtlich der Entstehung und Übertragung der Pest in der Vorstellung der Ärzte bis ins 18. Jahrhundert eine grosse Rolle spielt. Das Haus, welches man bewohnt, »soll ab»gesindert sein von gemainschaft viler leut, und besonders »deren so von den kranken kommen, sauber erhalten, weit »von Kirchhöfen, heimlichen Gemachen, Schlachtheüsern, »faulen wassern, misthaufen ... und zuo hoher erhaltung »der gesunthait, ist guot, das man nit ausz solcher be»hausung spaciere, so trieber, dempffiger, nübliger, feüchter »lüfft vorhanden, oder so der mond scheint. So aber einer »aus seiner behausung gschefft halb erfordert wird, sind »vil edler Wurtzen, dem bösen lufft, so man im mund »hegt, sein bosheit zerstört« ... Es wird also sehr darauf gedrungen, die Luft möglichst rein zu erhalten und eine Menge Wohlgerüche und Räucherungsmittel (»Wirach, Reckholterholtz«) zur Desinfektion der Zimmerluft, auch Essigwasser zum Besprengen empfohlen.

Es folgen Vorschriften über Nahrung und Getränke, über den Schlaf[1]), wobei vor zu vielem Schlafen oder dem Schlafen bei Tag gewarnt wird, weil dadurch der Körper geschwächt werde; ein Kapitel handelt von »bewegung und rhü«: »Dantzen, Springen, Lauffen schadet, Schweiszbaden desgleichen ... Wasserbaden verstopfft die Schweiszlöchlin«, ist deshalb schädlich. Dann wird weiter gesprochen von »Völli und Läre« — täglicher Stuhlgang wird für notwendig erachtet — von »zuo Fell des gemiets«: es wird heiteres, froehliches Wesen empfohlen. Der Aderlass soll nur mit Vorsicht angewendet werden. Endlich empfiehlt der Verfasser zuerst seine »Pestilenzpillulen von Alon,

---

[1]) Sehr interessant ist die physiologische Erklärung über die Entstehung des Schlafes: »Nachdem der Mensch geessen und getruncken, tuot »sich alle woerme in den leib, zuo underhaltung der doewung, und erheben »sich dann gedempft gegen dem haupt, als zuo einem Camin, und »machet verstopffung der Cellen oder hoelinen des hirns, daher der Schlaf »kompt« ...

Myrrha und Saffrat gemacht« dann noch eine vier Seiten lange Liste von allen nur möglichen Medikamenten.

Der zweite Teil des Büchleins umfasst die eigentliche Krankenbehandlung. Zuerst werden die Symptome der Pest genau beschrieben, auch die Prognose der Krankheit erörtert, wobei auf die Widerstandskraft des Herzens grosser Wert gelegt wird »ye weiter solche beülen von »dem herzten, ye mehr hoffnung zu haben, darumb dann »beülen unter den Armen für die bösen eracht, sonderlich »unter dem gelincken, und die bei den gemechten die »geringsten.«

Es werden dann in derselben Reihenfolge wie für den Gesunden Verhaltungsmassregeln für den Pestkranken aufgestellt, vor allem was die Desinfektion der Luft in dem Krankenzimmer anbelangt. Das Zimmer soll gekühlt werden, »der lufft auf kelti geendert werden« durch Ausstreuen wohlriechender Pflanzen und Besprengung des Estrichs und der Wände mit Essiglösung; auch Badeschwämme und Tücher sollen in Essiglösung getränkt und in dem Gemach aufgehängt werden. Sodann wird besprochen »speisz und tranck«: es sollen leichte Speisen gereicht werden und schleimige Getränke. Betreffs des Schlafs »ist not zu wissen, dass man Krancken die erst »nacht vor schlaf bhiete« überhaupt soll der Kranke nicht zu viel schlafen, »dann sein krafft dadurch geringert wird«. Der Aderlass wird sehr empfohlen »und on allen verzug, »soll man jm ein ader öffnen, doch soll der Stuhlgang vor »gon«. Arzneien werden auch hier in Unmenge erwähnt, und zwar alle möglichen und unmöglichen. Auf Beulen und Abszesse werden Pflaster oder heisse Umschläge gelegt, »desgleichen wird von etlichen gelobt, das man auf die »beülen oder platern eglen setzt, das bös geplüt herauszu»ziehen«, und endlich werden noch ganz absonderliche Mittel angeführt: »man neme einen hanen oder eine schwartze »hennen, und solche hinden umb den Arsburzel beropffe, »und mit saltz reib, auf das Apostemm (d. h. den Abszess) »hebe, bisz diser han oder henn stirbt« ... »etlich binden »auf die beül gedoert krotten oder Froesch, welche auch »sehr an sich ziehen«. Zum Schlusse soll man »dem »kranken guoten trost geben und abziehen so viel müg-

lich die forcht des todes ... und stätig von got hilf begeren« ...

Dieses Pestregiment wird wohl für die Stadt Colmar, wo es gedruckt wurde, und für das obere Elsass massgebend gewesen sein zur Behandlung der Pestkranken im 16. Jahrhundert. Wenn wir besonders die prophylaktischen Massregeln, welche in demselben enthalten sind, ins Auge fassen, so sind sie vor allem darauf gerichtet, einerseits sich vor der Krankheit durch Flucht oder durch Absperrung im eigenen Hause zu sichern, andererseits die schlimme Mischung der Luft zu verbessern, hygienische Massnahmen, die zwar unvollständig sind, aber doch in gewissem Sinne dazu beitragen konnten, die Verbreitung der bereits ausgebrochenen Seuche zu verhindern, jedoch nicht deren Einschleppung in eine Stadt aus verseuchten Gegenden; auch von einer systematischen Isolierung der Pestkranken ist noch keine Rede.

Dass die Pest ansteckend war, wusste man ja; der Begriff der Ansteckung und besonders der Ansteckungswege erweiterte sich aber erst ganz allmählich gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. In Italien war man schon früh dazu gekommen, die Pestkranken zu isolieren und die verseuchten Gegenden vom Verkehr abzuschliessen. Im Jahre 1579 hat die Kirche auf einem Provinzialkonzil zu Mailand ganz genau durchgearbeitete Vorschriften für Pestzeiten erlassen, in denen auf das eingehendste das Verhalten der einzelnen kirchlichen Behörden und Bürger und alle zu treffenden hygienischen Massnahmen besprochen werden[1]). Im Elsass sind es merkwürdigerweise zuerst die kleineren Städte gewesen, welche in konsequenter Weise vorgehend zu Absperrungsmassregeln griffen, um sich der Seuche zu erwehren. 1607 lesen wir, dass in Zabern, als eine verderbliche Seuche im Elsass sich verbreitete, die eine grosse Sterblichkeit veranlasste, jedem Fremden der Eingang untersagt wurde, und dass der Rat noch strengere Massregeln traf, um die Stadt vor dieser bösartigen Krankheit zu bewahren, was ihm auch

---

[1]) Icard, Des précautions à prendre en temps d'épidémies, d'après les anciens rituels romains. Chronique médicale, 15 octobre 1904.

gelang[1]). Kurze Zeit darauf, als in Colmar die Pest herrscht, wollen die Breisacher den Colmarer Bürgern keinen Einlass in ihre Mauern geben; es war dies während der Epidemie von 1609.

Billing schreibt unter diesem Jahre: »Um Martini spürte »man die Pest sowie im ganzen Lande, also auch hier. »Die Obrigkeit verordnete vier Barbierer, die den Leuten »an Hand gehen solten, und befahl den Apothekern Arz»neyen umsonst zu geben, indem sie sie wohl belehren »wolten, St Martinspfleger bezahlte auch die Träger und »Totengräber für die Armen. Vom November bis Merz »starben nur 140 Personen.« 1610 heisst es dann weiter: »Um Mittelfasten zeigte sich die Pest wieder. Es starben »bis Cantate (4. Sonntag nach Ostern) 125 Personen. Die »Breysacher wolten die Colmarer nimmer oder kaum stracks »durchlassen.«

Die von den Ärzten vertretenen Lehren finden also doch allmählich Eingang bei den Behörden und beim Volke; zum ersten Male werden in Colmar von der Obrigkeit hygienische Massnahmen zur Bekämpfung der Pest getroffen. Es werden Barbiere bestimmt, vier an der Zahl, zur besonderen Pflege der Pestkranken. Unserer Ansicht nach durften diese Barbiere, weil dazu bestimmt, nur Pestkranke und keine anderen pflegen, um die Ansteckung nicht zu verbreiten. Sie sind vielleicht identisch mit den weiter unten erwähnten Chirurgi pestilentiales. Von Ratswegen wird auch für die Verteilung von Arzneien an Unbemittelte gesorgt und für Belehrung der Leute von seiten der Apotheker; diese Belehrung wird wohl in einer Aufklärung des Publikums über Wesen, Übertragbarkeit und Verbreitung der Pest nach damaligen Anschauungen bestanden haben. Auch die Bestattung der Leichen der Armen, womit es in Pestzeiten oft sehr schlimm stand, wird geregelt.

Trotz dieser Massnahmen greift aber 1611 die Krankheit gewaltig um sich, so dass von März 1609 bis Fastnacht 1611 3500—4000 Menschen gestorben sein sollen[2]).

---

[1]) Dagobert Fischer, Geschichte der Stadt Zabern S. 39. — [2]) Billing S. 104.

Wenn wir auch diese Zahl nur mit Vorbehalt aufnehmen, so muss doch nach anderen Berichten die Seuche in unserer Stadt bös gehauset haben; denn auch die Thanner Chronik schreibt (II, 324): »Umb diese Zeit (Maji 1609) fing die »leydige Pestilenz abermal an zu grassieren, durch das »gantze Elsass und benachbahrte Orthen, und wehrete auch »noch folgendes Jahr; hat auch so grausamb gehauset, dass »gar vil Leute hin und wieder daran gestorben. Zu Ensis»heim, Colmar, Rufach, Sultz, Sennheim, und anderswo sind »gantze Häuser ausgestorben und geschlossen worden.«

Der Tod muss schwer unter der Colmarer Bevölkerung gewütet haben, es mangelte bald an Arbeitskräften zur Bestellung von Reben und Feld, »es starben so viel Reb»leute, dass die übrigen den Schatz [1]) nicht näher als um »3 fl. bauen wollten«[2]). Aus demselben Grunde bitten auch im Jahre 1611 die Hausfeurer[3]) den Rat, eine Erhöhung ihrer Lohntaxe zu gestatten, da es ihnen an Arbeitskräften fehle, und das Holz sehr teuer sei[4]).

Diese Epidemie hat offenbar unseren guten Ratsherren viel Sorgen gemacht; nach den im Jahre 1609 getroffenen medizinisch-hygienischen Anordnungen erlässt der Rat 1610 eine »Pestilenzordnung«, in der die Bürger wiederholt zu eifrigem Gebet und Besuch des Gottesdienstes dringend ermahnt, alle öffentlichen Belustigungen und Zechereien verboten und die Hochzeitsschmäuse eingeschränkt werden[5]); am 16. August 1610 wurde diese Pestilenzordnung auf den Zunftstuben angeschlagen.

Mehrfach ist die Seuche noch in den Ratsprotokollen erwähnt. 1611 wird vom Rat davon abgesehen »umb der sterbenden leüff willen« zur »Rathsatzung« (Einsetzung des Rates) nach Heiligkreuz eine Abordnung zu schicken, wie es bis dahin alljährlich Brauch war. 1612 wird ein Erbstreit wegen »Pestzeiten« vertagt[6]).

---

[1]) »Schatz ist eine Bodenfläche von ca. 4 a Rebenkultur. — [2]) Billing S. 104. — [3]) Die Hausfeurer waren eine Art Bäcker, welche das Brot entweder bei den Leuten selbst in deren eigenen Backöfen bereiteten oder bei sich zu Hause im Beisein ihrer Kunden. Stadtarch. E. 25. — [4]) Stadtarch. Ratsprotokoll vom 7. 2. 1611. — [5]) Stadtarch. E. XXXII. — [6]) Ratsprotokoll vom 12. I. 1611 und 18. IV. 1612.

Diese von 1609 bis 1612 dauernde Pestepidemie ist offenbar der letzte Tribut der Stadt Colmar an die schreckliche Krankheit gewesen. Von dieser Zeit ab finden wir sie bis zum Jahre 1667 in den Colmarer Annalen nicht mehr erwähnt. Da verbreitet sich das Gerücht, dass die Pest wieder im Anrücken ist.

Sofort werden vom Rate energische Massregeln ergriffen, um die Einschleppung der Epidemie durch Fremde in die Stadt zu verhindern; am 28. Oktober 1667[1]) »wird »zur Examination der allhero ankommenden Frembden »leuth und deren Sanitetspäss Cristoph Bregel unter das »Theinheimertor beordert, und wird ihm dagegen wöchent»lich gericht in Geld 2 Rappen, neben befreyung bürger»licher Beschwerden, ahn frohene, wachen und einquar»tierungen, so lange er diese function verwalten wird.« Wir sehen hier den ersten Anlauf zur Einrichtung einer Sanitätspolizei. So genau durchgearbeitete Vorschriften wie in Strassburg sind es zwar nicht[2]), doch werden die Fremden, welche Einlass in die Stadt begehren, untersucht und müssen durch ihren Gesundheitspass nachweisen, dass sie aus nicht verseuchter Gegend kommen. Das Amt des Vorstehers der Wache wird als wichtig angesehen und als solches von längerer Dauer, da der Titular in Geld dafür entlohnt wird und von einer ganzen Reihe bürgerlicher Steuerleistungen befreit ist. Wir vermuten, dass alle Einlass begehrenden an das Theinheimertor verwiesen wurden, wo man über jeden Fall entschied. In Strassburg gaben von den zahlreichen Toren bloss drei den Fremden Einlass[3]).

Ferner geht aus den Rechnungsbelegen der Stadt hervor, dass der Rat im Jahre 1667 bei dem Stassburger Buchdrucker Friedrich Spon 500 Exemplare einer Schrift »über gesunden lufft«, welche Verhaltungsmassregeln in Pestzeiten enthielt, zum Preise von 1 Gulden für 100 Exemplare ankaufte und die Schrift zur Belehrung der Bürger verteilen liess[4]).

---

[1]) Ratsprotokoll. — [2]) Schickele, Vorsichtsmassregeln gegen Pest und ansteckende Krankheiten im alten Strassburg in dieser Zeitschrift N.F. 21, S. 212. — [3]) Schickele, l. c. — [4]) Mossmann, Glanes rétrospectives (Journal de Colmar 1890 nr. 76).

In seiner Fürsorge geht der Rat aber noch weiter. Im folgenden Jahre, 1668, werden für den Fall, dass die Pest in Colmar auftreten sollte, die Ärzte und Chirurgen bestimmt, »die dazu absonderlich constituierten Chirurgi pestilentiales«, welche der »Sanitätsgeschäfte« sich annehmen sollen. Darunter ist unserer Ansicht nach die Ausführung aller derjenigen Massregeln zu verstehen, die im öffentlichen Interesse liegen und zur Verhütung der Seuche beitragen können. Es geht dies sehr klar aus dem zweiten Teil des Ratsbeschlusses hervor, indem diesen Physicis und Chirurgis pestilentialibus zur Verstärkung ihres Ansehens und ihrer Gewalt, »umb mehr auctorität willen« — ein Magistrats-, zwei Rats-, und ein Gemeindemitglied beigegeben werden[1]).

Weiter legt eine lebhafte Korrespondenz mit benachbarten Städten und Herrschaften Zeugnis ab von der Wachsamkeit des Rates und der Nachbarbehörden. In einem Schreiben vom 20. Oktober 1667[2]) fragt der Colmarer Rat bei der Stadt Mülhausen an, ob die Pest in Mülhausen herrsche, und entschuldigt sich, dass man in Colmar, auf einen falschen Bericht hin, Mülhauser Bürger nicht in die Tore hineingelassen habe, weil dieselben auch in Ensisheim abgewiesen worden seien. Mit Pässen versehen könnten die Mülhauser jederzeit nach Colmar kommen.

Dann teilt in einem Briefe vom 12. XII. 1667[3]) die kaiserliche Statthalterei der vorderösterreichischen Landen in Freiburg dem Colmarer Magistrat mit, dass im Basler und Berner Gebiet die Pest herrsche, und dass sie auch in Breisach und Rheinfelden sich eingeschlichen habe. Sie bittet um Mitteilung, ob Colmar frei von Seuche geblieben sei, damit sie es dem Innsbrucker Hof mitteilen könne. In einem zweiten Schreiben bittet die Statthalterei die Stadt Colmar, ihr durch einen besonderen Boten alle Vorfälle über die Pest von 8 zu 8 Tagen zu melden.

Bis dahin war Colmar verschont geblieben, sicher ist aber

---

[1]) Ratsprotokoll vom 27. XII. 1668. — [2]) Stadtarchiv E. 32. — [3]) Stadtarchiv E. 32.

Basel verseucht[1]) und bald zeigt sich die Seuche in der nächsten Umgebung von Colmar, beinahe an den Toren der Stadt. Es werden Fälle in Munzenheim und Künheim gemeldet, in Urbeis und Schnierlach. Wegen ihres Ausbruches in Rappoltsweiler und Gemar wird von seiten des Rats verboten[2]), nach Rappoltsweiler zu ziehen, und den Bewohnern von Rappoltsweiler, nach Colmar zu kommen. Dasselbe wird im September 1668 für Andolsheim beschlossen[3]).

Dank diesen energischen Massregeln ist es offenbar gelungen, die Stadt von der Krankheit frei zu halten; doch bald wird sie trotzdem als verseucht verschrieen und von dem französischen Intendanten Colbert gesperrt, d. h. alle zu ihr führenden Wege werden von militärischen Wachen besetzt gehalten, und damit jeder Verkehr aus der Stadt und in die Stadt unterbunden. Billing (S. 141) schreibt dazu:

»1669 — den 25. Februar wurde Colmar zunechst von »den benachbarten Württembergern und hernach vom Brey»sach'schen Intendanten Mr Colbert gesperret wegen einer »sich in der Stadt hervorgethanen ansteckenden Seuche. »Thüringheim wolte auch keine Colmarer mehr in ihren »Bann lassen, daher man bey Nacht das Feld bauen müssen. »Den 2. Mai wurde die Sperre aufgehoben.

»Der Wochenmarkt wurde zu Horburg und nachher »zu Ostheim gehalten ... später verlegte man ihn nach »Ingersheim.«

Diese Sperrung der Stadt Colmar wird von der Gebweiler Chronik[4]) bestätigt:

»1668. Etliche Täg vor der h. wienacht wurde die »Statt Colmar beschlossen und mit starker wacht versehen »wegen allda grassierender böser sucht.«

»1669. In dem Monat Majus, als die Stätt Colmar und »Basel wegen der leydigen sucht beschlossen waren, nun-

---

[1]) Ratsprotokoll 25. IV. 1668. Mit Genehmigung des Rats wird der Termin eines Prozesses verschoben, damit der Kläger später in Basel notwendige Erkundigungen einholen könne, weil es ihm zurzeit wegen der dort herrschenden Pest unmöglich sei, nach Basel zu gehen. — [2]) Ibidem 23. V. 1668. — [3]) Ibidem 26. IX. 1668. — [4]) Die Gebweiler Chronik des Dominikaners Seraphin Dietler, herausg. von J. v. Schlumberger, S. 262.

»mehr aber Gottlob wieder auffhörete, wurden die thor wiederum eröffnet.«

Tatsächlich war überhaupt in Colmar keine Epidemie aufgetreten. Wie die Stadt in den Verruf gekommen war, dass Pest in ihren Mauern ausgebrochen sei, ersehen wir aus einer gerichtlichen Verhandlung und dem Ratsprotokoll vom 16. I. 1669. Ein gewisser Leopold Ruffinger aus Basel, der die Stadt Colmar grundlos verschrien und in Pestverdacht gebracht hatte, wird nach dreitägiger Einkerkerung »annoch 20 Pfund Rappen[1]) zu wohl verdienter »Straff zu erlegen condemniert, ihm zur Warnung, anderer »zum Exempel. Nachdem der Beklagte um Gnad und »Milderung dieser dictierten Geldstraff gebetten, ist ferner »erkannt, dass jme an solcher straff, 5 Pfund aus Gnaden »nachgelassen sein sollen.«

Doch diese Verurteilung führte keine Änderung der Lage herbei. Die Stadt war und blieb als Ansteckungsherd verschrien und also auch von ihrer Nachbarschaft abgesperrt. Infolgedessen lagen Handel und Wandel vollständig darnieder, der heute noch bestehende und viel besuchte Donnerstags-Wochenmarkt wurde auswärts in Horburg, Ostheim und Ingersheim abgehalten; sogar das Feld durfte nur des Nachts bebaut werden, damit die Colmarer Einwohner mit den Umwohnenden nicht in Berührung kämen. Einnahmen aus den Zöllen auf ein- und ausgehende Waren gingen nicht mehr ein, und der Rat sah den Zeitpunkt kommen, wo er die laufenden Ausgaben nicht mehr würde bestreiten können. Aus Sparsamkeitsrücksichten wird daher Anfang 1669 die Stadtkapitänsstelle aufgehoben[2]). Allmählich werden auch die Nahrungsmittel knapp. Daher erbietet sich der Herzog von Lothringen[3]), der Stadt Colmar in ihrer durch Absperrung entstandenen Bedrängnis mit Früchten oder sonstigem behülflich zu sein[4]).

In ihrer Not wendet sich jetzt (Anfang März 1669) die Stadt an den in Breisach residierenden Intendanten

[1]) Etwa 200 M. unseres Geldes, vgl. Mossmann, Mélanges alsatiques p. 141. — [2]) Ratsprotokoll vom 2. II. 1669. — [3]) Dem Herzog von Lothringen gehörte in der Nähe von Colmar St. Pilt und ein Teil des Markircher Tales. — [4]) Ratsprot. vom 18. III. 1669.

Herrn Colbert[1]), mit der Bitte, doch die Sperre aufheben zu wollen, unter Hinweis darauf, dass sie in ganz ungerechtfertigter Weise verschrieen worden sei, und dass in diesem ganzen Jahre in Colmar überhaupt kein Pestfall vorgekommen sei. Zum mindesten bitte die Stadt, dass ihre Bürger bei Tage das Feld bebauen dürften[2]).

Daraufhin ist am 2. Mai 1669 die Sperre aufgehoben worden. Die Antwort Colberts an den Colmarer Magistrat ist zwar nicht mehr vorhanden, wohl aber ein Brief desselben Colbert an den Strassburger Magistrat, in welchem er als freundschaftlicher Nachbar mitteilt, dass tatsächlich in Colmar keine Seuche herrscht[3]).

Die Stadt Colmar war also fälschlicherweise in den Verdacht der Pest gekommen; auf ein blosses Gerücht hin wurde sie vollständig abgeschlossen und gemieden und geriet dadurch sogar in harte Not und finanzielle Bedrängnis. Damit die Colmarer Bürger und Kaufleute ohne der Pest verdächtig zu sein, reisen und in anderen Städten Einlass finden könnten, wurden von dem Magistrat sog. Gesundheitspässe[4]) ausgestellt.

Aus diesen Vorgängen ist ersichtlich, wie sehr man sich damals vor der Pest fürchtete und mit welchem Eifer und welcher Strenge die verschiedenen Behörden ihre Einschleppung zu verhindern trachteten; insbesondere wurden die einmal verseuchten Ortschaften aufs unerbittlichste von jedem Verkehr mit der Nachbarschaft abgeschlossen.

Das Jahr 1670 bezeichnet das Ende der mörderischen Pestausbrüche in dem Elsass; die Krankheit herrscht zwar

---

[1]) Charles Colbert, Bruder des Generalintendanten Ludwigs XIV. Er war von 1661—1670 Präsident des Conseil Souverain und gleichzeitig Intendant für das Elsass (Ordonnances d'Alsace I, tableaux). — [2]) Stadtarchiv B. XII. 14. Copie de la lettre escritte de la ville de Colmar à Mr l'Intendant de Colbert daté du 20 février 1669. Interessant ist dieser Brief auch deswegen, weil in demselben von einer auf Veranlassung des Magistrats durch die geschworenen Barbiere der Stadt vorgenommenen Autopsie die Rede ist; diese Autopsie wurde ausgeführt, um nachzuweisen, dass der betreffende Kranke nicht an der Pest gestorben war (»qu'il a été estouffé d'une sorte de fluxion, sans aucun soubson d'un mal contagieux«). — [3]) Stadtarch. B. XII. 14. Lettre de Colbert à la Ville de Strasbourg. — [4]) Stadt-Bibliothek. S. 5018 A.

noch am Ende des 17. Jahrhunderts in einem grossen Teile von Deutschland, in Österreich und in den Ländern des Mittelmeeres[1]), das Elsass aber ist und bleibt von jetzt ab wahrscheinlich dank den energischen Absperrungsmassregeln, welche überall in allen Städten angewendet worden sind, dauernd verschont. Alle hygienischen Massnahmen, welche in Zukunft angeordnet werden, sind, da das Elsass nunmehr französische Provinz geworden ist, dieselben für das ganze Land, wie überhaupt für das ganze französische Königreich.

Als im Jahre 1720 die Pest in Marseille auftritt, erscheint ein »Arrest du Conseil du Roy au sujet de la maladie contagieuse de la ville de Marseille du 14 Septembre 1720«, welcher in 26 Artikeln die genauesten Vorschriften für Reisende und den Verkehr mit Waren enthielt. Dieser Erlass wurde in sämtlichen Zünften der Stadt Colmar öffentlich angeschlagen[2]).

Einige Jahre später ist die Pest in Ungarn (1738). Aus dieser Zeit befinden sich im Stadtarchiv Briefe des Strassburger Intendanten an den Colmarer Magistrat[3]). Dieser letztere wird benachrichtigt, dass in Ungarn ansteckende Krankheiten herrschen, und es wird ihm anbefohlen, ja niemanden in die Stadt hineinkommen zu lassen ohne Gesundheitsschein, insbesondere keine Kaufleute, welche nicht für sich und ihre Waren Sanitätspässe führten. Infolgedessen erlässt im Dezember des Jahres die Colmarer Obrigkeit eine Verfügung, in welcher diese Vorschriften den Bürgern genau eingeschärft werden[4]).

In einem zweiten Briefe kommt der Intendant nochmals auf die Frage zurück; er weist auf die Gefahr hin, die dadurch entstehe, dass ungarische Kaufleute den Grazer Jahresmarkt besuchen dürften, und dringt wiederholt und energisch darauf, dass das Notwendige getan wird, um die Einschleppung der Seuche zu verhindern. Offenbar vermutet er bei unseren braven Colmarern eine gewisse Lässigkeit in diesen Dingen, denn er verlangt vom Rate eine besondere schriftliche Erklärung über seine Wachsamkeit:

[1]) Vgl. Haeser l. c. III, S. 415. — [2]) Stadtarch. B. V. 42. — [3]) Stadtarch. B. XII, 4. — [4]) Stadtarch. B. XII, 4.

»je prie de certiffier moy en répouse à cette lettre de »votre vigilance,« worauf der Rat antwortet: »Nous, les »magistrats de la Ville de Colmar, certiffions que les Or»donnances du Roy . . . ont été observées et affichées et »toutes les précautions prises pour éviter la contagion«[1]). Damals stellte auch wieder der Rat den Colmarern, welche reisen wollten, Sanitätspässe aus.

Seit dieser Zeit ist die Pest endgültig aus den Colmarer Annalen, und überhaupt aus allen elsässischen Annalen verschwunden. —

Wenn diese Krankheit bereits im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts in unserem Lande keinen Boden mehr gefunden hat, so sind die Ursachen dazu wohl in verschiedenen Umständen zu suchen: einmal in der Rückkehr zu friedlicheren und ruhigeren Zeiten nach den langen Kriegsjahren, sodass das Elsass von grossen, dasselbe durchziehenden Heeresmassen verschont blieb, dann aber in dem tatkräftigen und zielbewussten Vorgehen gegen die Ansteckung, indem die verseuchten Gegenden ganz einfach vom Verkehr abgeschlossen wurden und Fremde sowie besonders ihre Waren nur gegen Vorweisung von Sanitätspässen Einlass in die Städte finden konnten.

---

[1]) Stadtarch. B. XII. 4. — [2]) Stadtbibliothek S. 5018 A.

Miszelle.

Ein preussischer Auslieferungsantrag bei der badischen Regierung[1]. — Unter den im März 1822 überführten Teilnehmern an der geheimen Studentenverbindung Polonia zu Berlin befand sich auch der inzwischen nach Heidelberg übergesiedelte Marcellus von Bukowiecki. Der Minister des Innern und der Polizei, Freiherr von Schuckmann, ersuchte deshalb den badischen Staatsminister Freiherrn von Berstett unter Mitteilung des Sachverhalts um eine Beschlagnahme der Papiere des Schuldigen (6. März). Berstett trat hierüber zunächst mit dem auch in Karlsruhe akkreditierten russischen Gesandten am Stuttgarter Hof, Grafen von Benckendorff, in Verbindung, da Bukowiecki für einen russisch-polnischen Untertanen galt. Benckendorff besprach den Fall mit seinem preussischen Kollegen von Küster, der ihn nur in dem Entschluss bestärkte, zur Hintertreibung böslicher Machinationen nach der ergangenen Requisition zu verfahren (Küster an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Bernstorff, 18. März; Bernstorff an Schuckmann, 28. März). Schuckmann verwies darauf, dass Bukowiecki sujet mixte von Preussen und Russland sei (an Bernstorff 30. März). Jedenfalls konnte Küster seinem Chef am 29. März melden, Berstett habe dieser und einer anderen mittlerweile eingelaufenen direkten Forderung Schuckmanns bereitwilligst genügt und bloss gebeten, dass ihm solche Anträge, wo nicht Gefahr im Verzuge, nicht auf einem nur konfidentiell erscheinenden, sondern auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege zugehen möchten, da bei der in Baden geltenden Verfassung und Geschäftspraxis die entsprechenden Verfügungen nicht von ihm einseitig ausgehen konnten, sondern vor das gesamte Staatsministerium gebracht und von diesem erlassen werden mussten; letztere Behörde zog es aber naturgemäss vor, bei allen Gegenständen, die Punkte der Konstitution mehr oder weniger berühren konnten, auf Grund formellen und offiziellen anstatt rein vertraulichen Ersuchens fremder Regierungen zu verfahren.

---

[1]) Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin AA I Pologne I 12. Bd, II.

Deshalb lehnt der Freiherr die später von Schuckmann noch direkt gewünschte Arretierung und Auslieferung Bukowieckis wegen der von den Landständen zu befürchtenden Schwierigkeiten sogar einstweilen ab, sicherte sie jedoch zu für den Fall, dass sie auch noch im gebräuchlichen offiziellen Wege gefordert werden sollte. Die Motive dieser vorläufigen Weigerung sah Berstett in der notwendigen Rücksicht, welche die Grossherzogliche Regierung auf die gerade damals versammelte badische Kammer zu nehmen hatte und die es dringend ratsam machte, sich bei der Bewilligung des Antrages im voraus gegen das Aufsehen und die lebhaften Diskussionen, die sich darüber bei den Ständen erwarten liessen, durch Beobachtung aller üblichen Formen der Legalität zu decken. Da sich der Minister hierbei auf Küsters Lokalkenntnis und Überzeugung berief, bestätigte dieser anstandslos, dass allerdings, je gewisser bei der Mehrheit der zweiten Kammer »ohnerachtet alles vorsichtigen conciliatorischen und populairen Benehmens der Grossherzoglichen Regierung, immer noch ein gewisser demagogischer Geist mit aller seiner Reizbarkeit und Opposition im Stillen vorhanden, und eigentlich nur mehr beschwichtigt als wirklich beseitigt ist, umso mehr die verlangte Auslieferung eines bei der Heidelberger Universität immatrikulierten Studenten in das Ausland, daselbst Aufsehen machen, und an solchen Ständemitgliedern, wie z. B. der als exaltierter, demagogischer Kopf bekannte Buchhändler Winter aus Heidelberg, und der ebenso scharfsinnige und beredte als ultraliberale Professor Duttlinger sind, grosse Gegner finden werden«. Es war zu vermuten, dass die Opposition sich auf den § 13 der Badischen Verfassungsurkunde stützen und an einen Präzedenzfall anknüpfen werde, der in der Sitzung vom 2. September 1820 zu einer lebhaften Diskussion über die von der Regierung verfügte Ausweisung eines, aus der Schweiz gebürtigen, in Freiburg immatrikulierten Studenten geführt hatte. Damals betonte die Linke vor allem, dass das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht auch das Recht des akademischen Gerichtsstandes in sich begreife, die Verweisung jedoch ohne vorangegangene Untersuchung und rechtliche Verurteilung geschehen sei. — Nach Küsters persönlicher Auffassung konnte jene Bestimmung der badischen Verfassung freilich nicht gegenüber der Reklamation Bukowieckis geltend gemacht werden, da jener noch preussischer Untertan sei und es gewesen war, bevor er zeitweiliger Badischer Staatsbürger wurde. Auch das Ministerium in Karlsruhe teilte diese Auffassung und verlangte nur zuvor die Erfüllung der üblichen diplomatischen Formen (Berstett an Schuckmann 8. April; an Küster 9. April; Küster an Bernstorff 12. April).

Da Bukowiecki indessen als ein vorzüglich tätiges Mitglied einer hochverräterischen Geheimverbindung galt, erschien Schuckmann dringendste Eile geboten und er ersuchte deshalb am

18. April, Bernstorffs Einverständnis voraussetzend, Küster unmittelbar darum, die schleunige Verhaftung und Auslieferung jenes Subjektes in Karlsruhe zu fordern. Um dem Antrag mehr Gewicht zu verleihen, erliess auch der Graf an den Gesandten eine dem Sinne nach gleichlautende Verfügung. (Schuckmann an Bernstorff 18. April, dieser an Küster 20. April, an Schuckmann 22. April.)

Jetzt wagte Berstett nicht, sich länger zu sperren. Bukowiecki wurde am 9. Mai verhaftet und sollte den preussischen Behörden in Erfurt ausgeliefert werden. Bei der Nachlässigkeit seiner zwei Wächter gelang es ihm jedoch in der folgenden Nacht durch Herablassen eines Strickes aus dem Gefängnis zu entfliehen und vermutlich die nahe französische Grenze zu erreichen, trotz der sofort zu seiner Wiederverhaftung ergriffenen Massnahmen (Küster an Bernstorff 14. Mai). Später tauchte er jedenfalls in der Schweiz auf, kehrte aber, da sich das Schicksal seiner Kommilitonen sehr milde gestaltete — sie erhielten nur 3—6 Monate Festungshaft — 1823 in seine Heimat zurück, fand zuerst Unterschlupf bei seinem Oheim im Kreise Schroda und ging dann nach Pommern, um beim 4. Ulanenregiment als Freiwilliger einzutreten. Anscheinend ist er hier nicht weiter behelligt worden. —

Die kleine Episode ist bezeichnend für den Konflikt, in dem sich in jenen Jahren die badischen Staatsmänner zwischen dem Druck der reaktionären Grossmächte auf der einen, der oppositionellen Kammermajorität des eigenen Landes auf der andern Seite befanden, und sie zeigt, wie die Regierung wenigstens durch peinliche Befolgung der formellen Vorschriften sich vor den Angriffen der öffentlichen Meinung zu schützen versuchte.

Breslau. *M. Laubert.*

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch und O. Freiherr von Stotzingen. Dritter Band, vierte Lieferung (Niger—Ramstein). Heidelberg, Winter, 1910.

Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. 14. 1911. Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden, von Joseph Sauer. Heidelberg, Winter.

Alemannia. Dritte Folge. Band 2 (der ganzen Reihe 38), Heft 3. Adolf Wolfhard: Die Wiederbesiedlung Bischoffingens nach dem dreissigjährigen Krieg. S. 97—126. Behandelt auf Grund der Angaben der Kirchenbücher die Rückkehr und das Verschwinden der alteingesessenen Bevölkerung, die Einwanderung aus der Schweiz nach 1648, die späteren Einwanderungen bis in die neueste Zeit. Jeweils in einem besonderen Abschnitt handelt der Verfasser über Kulturgeschichtliches, Pfarrhaus und Kirche und Schulwesen. — Fridrich Pfaff: Badische Sagen. Aus A. Birlingers Nachlass mitgeteilt. 7. Die weisse Dame mit den drei Schlüsseln auf dem Schloss Kirnburg bei Bleichheim. III u. IV. S. 127—141. — W. Groos: »Die Kalenden des März«. S. 142—144. Über rhätische Volksgebräuche zur Feier des 1. März. — Fridrich Pfaff: Missbrauch des Kreuzes als Zaubermitel. S. 146—151. Auszüge aus der Schrift des Jodok Lorichius »Aberglaub« (1593) und des Jakob Gretser »Opera omnia de sancta cruce« (1616). — Benedikt Schwarz: Erzbergwerke im Murgtal in Sage und Geschichte. S. 152—154. Mitteilungen aus Akten des ehemaligen Amts Gernsbach über Bergbau im Murgtal aus den Jahren 1579—1773. — Othmar Meisinger: Volkslieder aus Baden. S. 155—156. — F. P. J. A. von Ittner über die Hauensteiner Tracht und das Schwarzwaldbauernhaus. S. 157—159. Teilweiser Abdruck eines Aufsatzes von I. über »Naturgemälde des Breisgaus«. — Anzeigen und Nachrichten. S. 160.

Freiburger Diözesan-Archiv. Neue Folge. XI. Band. (Der ganzen Reihe 38. Band). Heinrich Lang: Pfarrer Alois Henhöfer und die Glaubenstrennung im Gemmingenschen Gebiete. S. 1—88. Vom katholischen Standpunkt aus geschriebene, auf den Archivalien des Erzbischöflichen Ordinariats, der Pfarrämter Mühlhausen und Tiefenbronn und den Akten des Katholischen Oberstiftungsrats, sowie auf der reichhaltigen gedruckten Literatur beruhende Darstellung der religiösen Bewegung in Mühlhausen und den benachbarten Orten in den Jahren 1819—1845. — K. Reinfried: Zur Gründungsgeschichte der Pfarreien zwischen Oos und Rench. S. 89—126. Handelt in drei Abschnitten über Land und Leute, über die Einführung des Christentums, über die ehemaligen Markgenossenschaften und ältesten Kirchspiele zwischen Oos und Rench, sowie über die »Dismembration« der einzelnen Kirchspiele zu Steinbach, Sasbach und Ulm. — Julius Mayer und J. Sauer: Der Altar im Vinzentiushause zu Freiburg i. B. S. 127—142. Der Altar, das typische Beispiel eines sächsischen Retabelaltars, wurde von Frau Henriette von der Gabelentz geb. von Linsingen durch Vermittlung von Alban Stolz dem Vinzentiushause geschenkt. Von den beiden Verfassern handelt J. Meyer über die Geschichte der Stiftung des Altars, J. Sauer über dessen künstlerische Bedeutung und kunstgeschichtliche Stellung. — August Breunig: Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in Rastatt. S. 143—175. Auszug aus der von den ehemaligen Lehrfrauen geführten handschriftlichen Chronik des Lehr- und Erziehungsinstituts, eines von der Markgräfin Marie Victoria von Baden-Baden 1767 gestifteten Klosters der regulierten Chorfrauen vom hlg. Augustinus von der Congrégation de Notre-Dame. — Richard Lossen: Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. S. 126—258. Abdruck des Kopialbuchs Nr. 817 des Grossh. General-Landesarchivs zu Karlsruhe. Aus dem Inhalt ist neben den zahlreichen, in Regestenform mitgeteilten Urkunden über Pfründenbesetzungen aus den Jahren 1462—1508, besonders hervorzuheben eine um 1495/96 angelegte Beschreibung der kurpfälzischen Patronatspfründen. — Karl Rieder: Kirchliche Statistik der Erzdiözese Freiburg. S. 259—282. Tabellarische Übersicht über die Bewegung der katholischen Bevölkerung Badens im J. 1909. — A. Rösch: Zur Statistik der Erzdiözese Freiburg für das J. 1909. S. 283—302. — Dominikus Dröscher: Aus dem kirchlichen Leben Amolterns. S. 303—309. 1. Beiträge zum Mesner- und Schuldienst im 18. Jh.; 2. Gebühren für Abhaltung der Beerdigungen im 18. Jh.; 3. Verzeichnis der in der Pfarrei A. üblichen Kreuzgänge. — Karl Rieder: Urkunden und Regesten zur badischen Kirchengeschichte. S. 310—312. Enthält

1. Regesten zur Geschichte des Schottenklosters zu Konstanz aus den Jahren 1443—1609 nach Urkunden des Klerikalseminars zu Regensburg; 2. Hinweise auf Handschriften der Stadtbibliothek zu Augsburg, der Kantonsbibliothek zu Solothurn und des Stadtarchivs zu Sarnen; 3. Abdruck eines Aktenstücks betr. die dem Konstanzer Bischof von Rom verliehenen Vollmachten (um 1500) aus dem Stadtarchiv zu Ulm. — Karl Rieder: Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1908 und 1909. S. 313—344. Kritische Übersicht. — Literarische Anzeigen. S. 345—354.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. XXVI. Band. Otto Herkert: Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. S. 1—120. Eine Besprechung der auch separat erschienenen Abhandlung folgt im nächsten Hefte dieser Zeitschrift. — Hermann Mayer: Freiburg i. Br. und seine Universität im dreissigjährigen Krieg. Teil I. S. 121—188. Die auf den Senatsprotokollen der Universität beruhende, in annalistischer Weise d. h. nach Jahren gegliederte Darstellung umfasst zunächst die Geschichte des Zeitraums von 1632—1636. — Augustin Dold: Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br. S. 189—274. Handelt auf Grund der in dem Freiburger Universitätsarchiv und im Stadtarchiv aufbewahrten Materialien in 5 Kapiteln über das Terminieren und die Abgrenzung der dem Kloster zustehenden Terminei, über dessen Entwicklung zu einem Güter besitzenden Kloster und über den von dem Kloster betriebenen Geldverkehr, über die Verwaltung des Klosterguts und über das Verhältnis des Klosters zur städtischen Politik. Unter den mitgeteilten urkundlichen Beilagen hebe ich die zweite von 1488, eine Terminalabgrenzung zwischen den Konventen von Freiburg und Basel betr., besonders hervor. — Artur Bechtold: Zur Quellengeschichte der Simplizianischen Schriften. S. 275—303. Nachweis, dass Grimmelshausen in seinen beiden Romanen »Courage« und »der seltzame Springinsfeld« bei der Darstellung der historischen Ereignisse den »Ernewerten Teutschen Florus« des Eberhard Wassenberg, der eine Darstellung des dreissigjährigen Krieges bis 1647 enthält, in ausgiebiger und gründlicher Weise benützt hat. — K. Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br. S. 305—326. Nachtrag zu der im Jahrgang 1905 derselben Zeitschrift unter dem gleichen Titel erschienenen grösseren Abhandlung. — Gustav Hebeisen: Max Dortu, ein Opfer der 49er Bewegung in Baden. S. 327—336. Biographische Skizze. — Peter P. Albert: Zur Geschichte der Schneeburg ob Ebringen. Ein Wort zur Aufklärung

und Abwehr. S. 337—344. Gegen Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff in Freiburg gerichtet. — Hermann Flamm: Die Lage der ältesten Niederlassung der Prediger in Freiburg. S. 345—350. Das Kloster lag ursprünglich in der heutigen Schlachthausstrasse nahe beim Martinstor. — Paul Beck: Stimmen der Zeit über die Annexion Strassburgs i. E. und Besetzung Freiburgs i. Br. durch die Franzosen in den Jahren 1681 bzw. 1678. S. 351—363. Abdruck zweier Gedichte eines unbekannten Verfassers aus einem Sammelband (Nr. 1384) der Kapuzinerbibliothek in Bregenz. — Hermann Flamm: General Napoléon Buonaparte in Freiburg. S. 364—365. Den Aufenthalt Bonapartes zu Freiburg im November 1797 betr. — Anzeigen. S. 366—386.

Mannheimer Geschichtsblätter. XI. Jahrgang. Nr. 10. Friedrich Walter: Fürst Karl Christian und Fürstin Karoline von Nassau-Weilburg. Sp. 193—202. Biographische Skizze unter Zugrundelegung der von dem nassau-weilburgischen Kammerpräsidenten F. L. von Botzheim nach dem Tode des Fürsten (1789) veröffentlichten Lebensbeschreibung. — Friedrich H. Hofmann: Stammtafel der Familie Hannong. Sp. 202—205. Zusammenstellung auf Grund der gedruckten Literatur. — Hans F. Helmolt: Neues von Liselotte. II. Zur Korrespondenz. Sp. 205—213. Enthält zunächst eine kritische Würdigung der von P. Zimmermann in Wolfenbüttel kürzlich wieder aufgefundenen Auszüge des Geh. Rats von Praun aus dem Briefwechsel der Liselotte mit der Prinzessin Karoline von Wales, die v. Veltheim seiner Ausgabe des Briefwechsels zugrunde legte; dann den Abdruck von fünf ungedruckten Briefen aus dem Besitz des Mannheimer Altertumsvereins, der Stadt Mannheim, der Stadt Heidelberg und des herzoglich nassauischen Hausarchivs zu Biebrich. — Miszellen. Ludwig Wilser: Die Neckarschwaben. Sp. 213. — W. Hitzig: Die »preussischen Rettungsengel« von 1849. Sp. 213—214. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 99. Sp. 214—216.

Nr. 11. Theodor Wilckens: Die Fahnen von Kurpfalz. Sp. 219—223. Die kurpfälzische Hauptfahne zeigte 16 Horizontalstreifen (viermal rot-blau-weiss-gelb) und auf ihrer Mitte den von rechts nach links schreitenden gelben (goldenen) Löwen, direkt auf die farbigen Streifen gesetzt. — Maximilian Huffschmid: Pfälzisches an und in der Neustädter Kirche in Hannover. Sp. 223—224. Grabmal des Raugrafen Karl Moritz, Wappenfenster der Herzogin Benedicta von Braunschweig, einer Nichte Karl Ludwigs, und Degen und Sporen des pfälzischen Reiterführers von Obentraut. — Oskar Huffschmid: Aus dem Reisetagebuche eines Dresdners im Jahre 1691. Sp. 224—229. Auszug aus dem Tagebuch des sächsi-

schen Rentkammerbeamten Konrad Rieger über seinen Aufenthalt am Oberrhein während des Feldzuges von 1691 im Hauptquartier des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen. — W[alter]: Mozart am Nassau-Weilburgischen Hofe zu Kirchheimbolanden. Sp. 229—232. Auszüge aus Mozarts Briefen an seinen Vater. — Max von Gulat: Eine Wappenverleihung des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz 1598. Sp. 282—235. Abdruck von zwei auf die Wappenverleihung an Thomas Schweicker von Schwäbisch-Hall bezüglichen Aktenstücken aus Kopialbuch 853 des Grossh. General-Landesarchivs. — Miszellen. Bemerkungen über das Neustadter und Dürkheimer Tal 1785. Sp. 235—237. — Karl Christ: Die sogenannten Neckarschwaben. Sp. 237. — Zeitschriften und Bücherschau. Sp. 238. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 100. Sp. 238—240.

Nr. 12. Friedrich Walter: Beiträge zur Iffland-Biographie. Sp. 244—256. Bespricht ein neuerworbenes Ifflandbildnis im Stadtgeschichtlichen Museum zu Mannheim und gibt im Anschlusse daran eine übersichtliche Iffland-Ikonographie; das zweite Kapitel handelt über den auf dem städtischen Jungen Busch liegenden Garten Ifflands. — Ernst Bassermann: Mannheimer Familien. Sp. 256—258. Nachrichten zur Geschichte der Familien Kussel und von Heiligenstein. — Miszellen. Emil Schroeder: Mannheims einziges Verdienst. (Victor Hugos Urteil über Mannheim). Sp. 259—261. — Karl Christ: Die sogenannten Neckarschwaben (Fortsetzung). Sp. 231—262. — Neuerwerbungen und Schenkungen. Sp. 262—264.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. IX. Band. Heft 1. Hans Rott: Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen. (Schluss). S. 1—64. Die hier mitgeteilten Aktenstücke beziehen sich auf die Prozesse gegen Simon Grynäus und Theophil Mader (1575), gegen Erast (1575), gegen Mathias Vehe (1572) und gegen Johann Matthaei (1573). Ferner sind abgedruckt Wundts Auszüge aus den verloren gegangenen kurpfälzischen Kirchenratsprotokollen, Johann Sylvan und Adam Neuser, Vehe und Suter betr., nach der Handschrift Nr. 555 der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe, sowie bisher unveröffentlichte Briefe der in den arianischen Prozess und den Kirchenzuchtstreit verwickelten Personen aus dem Züricher Staatsarchiv und dem Amberger Kreisarchiv.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. X. Band. 1. Heft. Hans Koegler: Einige unbeschriebene und weniger bekannte Basler Inkunabel-Holzschnitte.

S. 1—37. Behandelt bis jetzt unbekannte Holzschnittdrucke von Johann Amerbach, Johann Froben, Michael Furter, Johann Bergmann, Johann Petri, Bernhard Richel, Kilian Vischer, Michael Wenssler, Leonhard Ysenhut u. a. — Karl Stehlin: Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia. S. 38—180. Enthält in 331 Nummern eine Zusammenstellung der vorhandenen Literatur mit eingehenden Inhaltsangaben, eine Sammlung und teilweisen Abdruck der bei älteren und neueren Schriftstellern zerstreuten Notizen, Auszüge und Regesten aus handschriftlichen und archivalischen Quellen und Hinweise auf die Zettelkataloge der Sammlungen, in denen sich römische Altertümer aus Augusta und Basilia befinden. — E. A. Gessler: Die sogenannte Panzerjacke Herzog Karls des Kühnen von Burgund. S. 181—185. Die Panzerjacke stammt vermutlich aus dem Besitz eines burgundischen Armbrustschützen; ihre Zuschreibung an Herzog Karl ist die Erfindung späterer Inventarisatoren. — Carl Roth: Akten der Überführung des Reliquienschatzes des Domstifts Basel nach dem Kloster Mariastein im Jahre 1834. S. 186—195. Abdruck der heute im Staatsarchiv des Kantons Solothurn befindlichen Aktenstücke aus dem Archiv des 1874/75 aufgehobenen Klosters Mariastein.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens: XXVI. Jahrgang. 1910. Lienhart: Ernst Martin, S. V—XV, warm empfundener Nachruf auf den Begründer und tätigen Förderer des historisch-literarischen Zweigvereins des Vogesen-Clubs (wieder abgedruckt: Elsässische Monatsschrift I, 499—508). — Goldberg: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg (Fortsetzung), S. 8—68, vgl. die Besprechung Band 25, 718—720. — Walter: Ein altes Anniversarienbuch des Klosters St. Morand bei Altkirch, S. 69—94, wertvoll für Geschichte und Genealogie des Sundgauer Landadels im 14. und 15. Jahrhundert. Nachbildungen von Siegeln von St. Morand selbst, der Zäsingen 1313, Schweigger 1409, Sept 1335, Worants 1368. Gutes Namenverzeichnis. — Schneider: Die burgundische Hystorie und ihr Verfasser, S. 95—164, Inhaltsübersicht und Anmerkungen über die historischen Grundlagen, die literarischen Beziehungen und den Dichter Dusch der 1477 erschienenen Reimchronik. — Stenzel: Ein unbekanntes Gedicht von Sebastian Brant, S. 165—166, Klage des Strassburger Stadtschreibers über die finanziellen Bedürfnisse des Kaisers. — Hertzog: Die Schützengesellschaften im Oberen Mundat, S. 167—192. — Müller: Sprachliches aus Strassburger Ratsprotokollen (der XXI), S. 193—199. — Beemelmans: Ein Beitrag zur Geschichte des oberelsässischen Weinbaues, S. 200—216, betrifft den Mangel an Dienstleuten, dem eine Anzahl oberelsässischer Städte und

Herrschaften durch gemeinsam festgelegte Ordnungen zu steuern suchen. — Wolfram: Ein Aktenstück des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz-Lützelstein zur Gründung einer deutschen Flotte, S. 217—224, Abdruck mit Einleitung, die auf die umfangreiche Literatur über Georg Hans hinweist. — Renaud: Das Wanderbuch eines elsässischen Schneiders von 1607—1614, S. 234—254, Abdruck des Tagebuchs eines Schneiders aus Eckirch, der bis Venedig und Neapel gekommen ist. — Martin: Ein Spottgedicht auf die Strassburger Umgebung der Dauphine Marie Antoinette und die Antwort darauf 1770, S. 255—275, bemerkenswert durch die Angriffe auf die Misswirtschaft des Prätors Klinglin. — Renaud: Johann Benedict Scherer, ein Strassburger Autonomist in der Revolutionszeit, S. 276—293, Mitteilungen aus Scherers Schrift: Was ist von den ausgewanderten Elsassern und Lothringern zu halten? Für die Beurteilung der österreichischen Propaganda im Elsass nicht uninteressant. — Winckelmann: Tagebuch Ludwig Spachs über seine erste italienische Reise 1825—1826, S. 340—397, Ergänzung zu der von Fr. X. Kraus herausgegebenen Selbstbiographie Spachs.

Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde: Bd. 1. Jahrgang 1910. Heft 7—9. Fuchs: Die Glocken des Strassburger Münsters, S. 385—406, 462—478, 522—532, behandelt eingehend Geschichte und Sagen der sechzehn Glocken des Münsters. Die älteste noch vorhandene stammt aus dem Jahre 1372. — Urkundliche Beiträge zur elsässischen Geschichte: 1. Ungeteiltes Eigentum, S. 407—416, Abdruck eines Vergleichs zwischen den Gemeinden Oberehnheim und Bernhardsweiler über die gemeinschaftliche Verwaltung von Acker und Wald von 1862; 2. Kapitulationsurkunde der Stadt Strassburg vom 30. September 1681, S. 457—460, Abdruck; 3. Kapitulationsurkunde der Festung Strassburg am 28. September 1870, S. 460—461, Abdruck. — Roth: Wer war Probst? S. 422—427, Ergänzung der Arbeit von Hecker (s. diese Zeitschr. 25, 543); Probst war ein verhasstes Mitglied der Schlettstadter Munizipalität 1793. — Pfleger: Geiler von Kaysersberg und die Kunst seiner Zeit, S. 428—434, Zusammenstellung aus Geilers Predigten mit kurzen Hinweisen auf andere zeitgeschichtliche Literatur. — Herrmann: Zur Geschichte des Kleberplatz-Denkmals in Strassburg, S. 449—456, Abdruck des Protokolls über die Errichtung des Denkmals 1838. — Masson: Die Siedelungen des Breuschtals, S. 479—498, handelt eingehend über die äussere Gestalt der Siedelungen, die sich je zur Hälfte etwa dem Typus der Strassen- der Haufendörfer anschliessen. Was die Form der Behausungen betrifft, so ist im unteren Breuschtale die alamannisch-fränkische Hofanlage in ihren verschiedenen Zweigen

durchaus vorherrschend. Im oberen Breuschtal, von Urmatt ab aufwärts bis weit hinüber in das Gebiet der oberen Meurthe, herrscht fast ausschliesslich das sogenannte alamannische Gebirgshaus. Die Grenze beider Gebiete ist gleichzeitig die heutige Sprachgrenze. — Stadtler: Le Haut-Rhin entre le Coup d'Etat et la proclamation de l'Empire (1852), S. 533—540, Abdruck von drei vertraulichen Berichten des Präfekten, Grafen Dürckheim, aus dem Pariser Nationalarchiv.

Strassburger Diözesanblatt: Dritte Folge. Band 7. Jahr 1910. Heft 9—11. Levy: Die Pfarreien des ehemaligen Landkapitels Markolsheim und des Kantons Holzweier, S. 424—432, 464—473, 518—526, Übersicht über die Geschichte, Kollatur und Besetzung der einzelnen Pfarreien, meist aus guten archivalischen Quellen geschöpft. Ausser dem alten Ruralkapitel Markolsheim sind einige Pfarreien der Dekanate ultra Ottenbühl und citra Rhenum des Bistums Basel herangezogen, Pfarrei und Kollegiatstift Lautenbach und St. Markus bei Geberschweier dagegen nicht aufgenommen worden.

Revue d'Alsace: Nouvelle Série. Band 11. Jahrg. 1910. November-Dezember-Heft. Dorlan: Etude sur la seconde enceinte de Sélestat (1280), (Fin), S. 424—440, Schluss der umfangreichen, aber unübersichtlichen Arbeit über das Schlettstadter Stadtbild. — L. B.: Une correspondance politique 1867—68. Avant la guerre, S. 441—451, interessante Briefe des Colmarer Demokraten Friedrich Tissot an seinen Freund August Haussmann, damals Konsul in Kapstadt, über die Lage des Kaiserreichs und die Gefahr eines verderblichen Krieges mit Deutschland. — Rémy: Jean-Henri Lambert, sa vie et son œuvre (Suite et fin), S. 452—468, vgl. Bd. 25, 706. — de Dartein: Le Père Hugues Peltre et sa vie latine de Sainte Odile (Suite), S. 469—477, Beschreibung des Manuskripts, seiner Überlieferung und Datierung. — Lettres de Blessig à Grégoire, S. 478—490, Briefe Blessigs aus Strassburg von 1791—1798 mit mancherlei interessanten Hinweisen auf die Lage der Juden und Protestanten im Elsass, vor allem auch über die Beziehungen der Strassburger Gelehrten zur deutschen Wissenschaft. Abgedruckt fast ohne jede Anmerkung und Erläuterung. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 491—501.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle Série. Band 29. Jahr 1910. September-November-Hefte. Schickele: Le curé Maimbourg (Suite), S. 516—532, 577—587, 641—655, Fortsetzung des Lebensbildes des Oberehnheimer Geistlichen und bischöflichen Generalvikars. — Fischer: Notes historiques sur Lièpre et Allemand-Rombach (Suite), S. 545—553, 688—694, Fortsetzung der Geschichte der Pfarrei Leberau von

1748 bis 1791, Zusammenstellung der Geistlichen von 1586 bis heute. Beginnt mit dem Abdruck das »cahier de charges« von 1790. — M. le vicaire-général Rapp (Suite), S. 554—565, 1846 bis 1848. — Sitzmann: Un castel féodal ou le Château de Werde et ses propriétaires (Suite), S. 601—614, 666—677, behandelt in ermüdender Ausführlichkeit die Zeit von 1265—1321 (vgl. auch diese Zeitschrift N.F. 22, 342; 25, 706).

O. Fritsch, Die Terra-Sigillata-Funde der Städtischen historischen Sammlungen in Baden-Baden. 103 S. mit 17 Tafeln. Baden-Baden 1910.

In dieser Publikation beschreibt Fritsch 183 verzierte Sigillata-Scherben und 144 Töpferstempel. Die Sigillaten sind ausgezeichnete Leitfunde für die Chronologie und als Resultat der Prüfung dieser Fundstücke ergibt sich, dass — wie Fritsch S. 101 darlegt — die heilkräftigen Quellen schon um das Jahr 40 n. Chr. in der Zeit des Claudius benützt worden sein müssen; es sind in dieser Zeit schon Sigillaten aus den Töpfereien von La Graufesenque (in Südfrankreich) nach Baden-Baden gelangt. Die meisten Stücke aber haben etwas späteren Charakter und gleichen durchaus den Funden von Rottweil, das im Jahre 74 eine grosse Rolle spielte in der römischen Politik und bei den strategischen Strassenbauten, welche eine bessere Verbindung und Verschmelzung des Rhein- und Donaugebiets anstrebten und durchsetzten.

Bei Publikationen wie der vorliegenden ist, um diese mühevollen Arbeiten über das augenblickliche Interesse hinaus andauernd nutzbar zu gestalten und um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu rechtfertigen, den Abbildungen die peinlichste Sorgfalt zuzuwenden. In guten zweckmässig geordneten Abbildungen vorgelegtes Sigillatamaterial wird nicht veralten; es wird später sogar an Wert gewinnen, selbst wenn der Text dazu längst veraltet sein sollte. Die Autotypien der neuen Schrift von Fritsch genügen nur zum Teil den Bedingungen, welche stilvergleichende und typenvergleichende Untersuchungen stellen (s. Taf. I—V und Fig. 116 Taf. VIII), und die Zeichnungen der Tafel mit »faksimilierten Stempelnamen« von Baden erfüllen eigentlich nicht ganz das, was diese Benennung verspricht. Sehr erwünscht wären Zeichnungen der Stempelfragmente 176, 301—304, 306—311, 313—322 gewesen, die Fritsch als unlesbar aufführt. Das von Fritsch nicht bestimmte Gefäss 174 stammt aus einer Töpferei in Trier; Gefäss 131 ist von Satto. Wenig glücklich ist das Zusammenwerfen der Gefässe Dragendorff 30 mit dem ganz anderen Bechertyp 78 (S. 24). Produkte der gleichen Töpfereien sind getrennt auf mehrere Tafeln zwischen andere Sigillaten verteilt; das erschwert die Benützung namentlich solchen, die für diese Forschungen gewonnen werden sollen. Es ist ja längst gezeigt worden an württembergischen Material, dass der

Gruppierung der Arbeiten der einzelnen Töpfer auf den Figurentafeln nichts mehr im Wege steht und dass sie zweckmässig ist; dem Verfasser selbst ist z. B. — und das ist sehr erfreulich — an Hand von in dieser Weise geordneten Vorarbeiten die genauere Bestimmung der Zeit und Herkunft der Riegeler und Badener Sigillaten sicher ungemein erleichtert worden. — Diese kleinen Einwände sind im Interesse der Sache geboten; es wäre schade, wenn der Wert der sehr erwünschten weiteren Publikationen von Badener Sigillaten, die Fritsch, anknüpfend an württembergische Arbeiten ähnlicher Art in Aussicht stellt, beeinträchtigt würde durch ungenügende Abbildungen. Wie bei Publikationen von geschriebenen Urkunden die treue Abschrift erfordert wird, so ist bei Veröffentlichung von Sigillata-Scherben die deutliche Abbildung die unerlässliche Vorbedingung der wissenschaftlichen Verwertung. *Knorr.*

Th. Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica, ihre Verfassung und ihr Territorium. Basel. Helbing und Lichtenhahn vorm. Reich-Detloff. 1910. 103 S. — 2 M.

Die ungemein rührige schweizerische Altertumsforschung hat vor uns badischen Nachbarn den ausserordentlichen Vorsprung, dass provinzialrömische Fundstätten allerersten Ranges dort vorhanden sind, namentlich Augusta Raurica, und dass von jeher die Reste der römischen Vergangenheit sich einer grossen Aufmerksamkeit von Gelehrten und Körperschaften erfreuen durften. Zeugnis dafür legt ab das von K. Stehlin besorgte, äusserst reichhaltige Verzeichnis der gesamten Literatur von Cäsar angefangen bis zur Gegenwart. Einen Ehrenplatz in dieser Quellensammlung nimmt Burckhardt-Biedermann ein. Seit 30 Jahren hat er die Stadtmauern der Kolonie, das Theater, die Kleinfunde, den Umfang des Kastells, die Inschriften, die Strassen, die Denkmäler der Götterverehrung scharfsinnig untersucht und ansprechend dargestellt, aber auch die römische Grenzwehr in Helvetien und die Zustände in diesem Lande zur Zeit der Römerherrschaft anschaulich geschildert. Als besonders fruchtbar erscheint der mit Glück durchgeführte Gedanke, dass der Forscher nicht bei der Römerzeit Halt machen darf, sondern dass der Nachweis des Fortwirkens römischer Einrichtungen in der späteren Zeit die interessantesten Aufschlüsse über die römische Periode selbst bringt.

In diesem Sinn ist die jüngste Schrift des verdienten Archäologen besonders fruchtbar. In 7 Kapiteln — Das Kolonierecht, Das Bistum Basel, Fränkische Königsgüter in Kaiseraugst und weiterer Umgebung, Der Augstgau, Der Umfang des Augstgaus, Bodenteilung und Bodenbewirtschaftung, Ein kaiserlicher Speicher der Getreideversorgung in Augst — werden uns die inneren Einrichtungen der römischen Kolonie, sowie der Umfang ihres Gebietes nachgewiesen.

Der Verfasser spricht es ausdrücklich aus, dass bei der Mangelhaftigkeit der Überlieferung »man über Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten nicht hinauskommt«. Bei der Knappheit des Raumes muss sich Rezensent auf Hervorhebung weniger Hauptgedanken beschränken: Die Kolonie erhielt gleich anfangs durch Plancus das volle Bürgerrecht. Da nach den Inschriften Rauriker in Cohorten und Alen dienten und jeder Aushebungsbezirk eines Auxiliarkorps latinisches oder peregrinisches Recht hatte, so gab es ein Gebiet der Rauriker ausserhalb des Territoriums der Kolonie, das nur peregrines Recht hatte. Die peregrin gebliebenen Teile des Raurikerlandes lagen mit dem Sequanerlande enger verbunden, als das Territorium der Kolonie. Der alte, grosse Augstgau, wie er von den Alamannen eingenommen und darauf von den Franken als comitatus organisiert wurde, ist aus dem römischen Territorium der Kolonie hervorgegangen und mit diesem an Umfang gleichzusetzen. Der Flächeninhalt des Territoriums der Kolonie betrug etwa 1115 qkm; der Scheitelpunkt des ungefähr rechtwinkligen Dreiecks liegt in der Stadt Basel; die eine Kathete geht südwärts bis zum Kloster Beinwil (etwa 22 km), die andere Kathete geht von West nach Ost, dem Rheinlauf entlang, bis zur Aaremündung bei Koblenz (60 km); die Hypotenuse, die dem Höhenzug folgt mit starker, südlicher Ausbiegung, ist etwa 64 km lang. — Auf dem Gebiet der Rauriker gab es auch Ländereien, die nicht von den Behörden der Kolonie verwaltet wurden, auch nicht peregrin waren, sondern direkt dem Kaiser unterstellt waren. Der kaiserliche Getreidespeicher bei Augst war an der Stelle errichtet, den später das Kastell einnahm, dem Rhein nahe an der Zufahrtstrasse zur Rheinbrücke. Das Magazin diente einerseits der Versorgung der Reichshauptstadt mit Brotkorn; andererseits der Versorgung der Bevölkerung in Zeiten der Not. —

Die Schrift ist geeignet, den Historiker wie den Juristen, besonders aber den Archäologen lebhaft zu interessieren, der auf dem Gebiet der badischen Altertumskunde arbeitet. *O. Fritsch.*

In den Mélanges offerts à M. Émile Chatelain par ses élèves et ses amis, Paris 1910, S. 598 ff. behandelt F. Novati, Dagoberto i re d'Austrasia e la val Breglagia per la storia d'una falsificazione, das in Mailand aufgefundene angebliche Original eines Privilegs König Dagoberts von 630 und seine Beziehungen zu den Urkunden Dagoberts für die Strassburger Kirche von 662 (Bischofsreg. no. 11). Beide Stücke sind von Isenburg bei Rufach datiert. *P. W.*

Dr. Ulrich Zeller: Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Götz: Heft 10), XI + 107 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner. 1910.

Die als Tübinger Dissertation erschienene historische Abhandlung setzt sich zum Ziele, gestützt auf eine kritische Wertung der Quellen, das Leben des Abtbischofs Salomon III. darzustellen. Die vorangeschickte fünf Seiten füllende Aufzählung der Literatur, auch der älteren, beweist, dass sich der Verfasser in gründlicher Weise in dem für ihn in Betracht kommenden Material umgesehen hat.

Im Eingangskapitel »Die Quellen« möchte der Autor in der im übrigen von ihm, in Übereinstimmung mit der neueren Kritik, nur mit grösster Vorsicht benutzten Schilderung der Casus sancti Galli Ekkeharts IV. die beiden in dieser Erzählung neben einander stehenden Auffassungen der Persönlichkeit des Abtbischofs, die eine, in der Salomon mit Stolz als Vorsteher des Klosters erhoben wird, und die andere, nach der er als dem Kloster unter Verletzung der Wahlfreiheit aufgedrängter Abt erscheint, als historisch gleichwertig erachten. Bei der Beurteilung der Formulae Salomonis wendet er sich, mit dem neuen Herausgeber Zeumer, nur insoweit gegen die frühere massgebend bleibende Veröffentlichung durch Dümmler, dass bei dem Briefwechsel von den beiden angeredeten Brüdern Waldo, als der ältere, mehr im Vordergrund stehe.

In fünf Kapiteln ist hernach Salomons Wirksamkeit nach ihren verschiedenen Seiten, als Bischof, als Abt, als Staatsmann im ostfränkischen Reiche, vorgeführt. An einzelnen Stellen ist, teils in Ergänzung, teils in Kritik der bisherigen Behandlung der einschlägigen Fragen, die Forschung weiter gebracht.

Das Geburtsjahr wird etwas früher hinaufgesetzt, einige Jahre vor 859. Während Graf Zeppelin, in den »Thurgauischen Beiträgen«, Salomons Abstammung von den Waldonen im Argengau nachweisen wollte, ist richtiger diese Frage offen gelassen; nur hätte noch viel schärfer die noch von Pupikofer wieder vorgebrachte, ganz unsinnige Ableitung vom Ministerialengeschlechte von Ramschwag abgewiesen werden sollen (S. 12 mit n. 5). Als Lehrer Salomons nimmt Zeller mit Bestimmtheit Notker Balbulus an. Gegen Ladewig, in den Konstanzer Bischofsregesten, wird die Übertragung der bischöflichen Würde an Salomon erst geraume Zeit nach der Erlangung der Abtei, der dann die nachträgliche Abtwahl durch die Mönche folgte, angesetzt; eben diese nachträgliche Wahl findet sich (S. 53 ff.) im Anschluss an den von Tangl hervorgezogenen Entwurf erörtert, den Salomon selbst für König Arnolfs Urkunde von 892 eingereicht hatte. Die Beziehung des 1852 in Basel gefundenen sogenannten Denars Salomons auf Salomon III. wird abgewiesen. Dagegen ist bei der Betrachtung des Auftretens Salomons gegen die alamannischen Herzogsgewalten festzuhalten, dass da der Bischof ganz so sehr eben als Vorfechter seiner ihm anvertrauten Kirche, wie als Staatsmann des ostfränkischen Reiches gekämpft hat. Die nach dem Sturz Erchangers zerstörte Burg wird (S. 84 n. 1) auf

Bodman gedeutet; allein für Stammheim spricht einmal die Bedeutung des durch neuere Lokaluntersuchung näher festgestellten Umfanges und dann der Umstand, dass ein solcher feindlicher Platz gerade dem durch neuliche Schenkung — eben zu Ehren des heiligen Otmar — sehr erweiterten St. Galler Klosterbesitz daselbst sehr peinlich sein musste. In der Beurteilung der Aussagen der Annales Alamannici über den Untergang des Grafen Adalbert und die dabei Salomon vorgeworfene Schuld wird (S. 86 n. 1) darauf hingewiesen, dass, gemäss der für das letzte Jahrzehnt Salomons vorauszusetzenden Spannung zwischen ihm und dem Kloster, von einer Färbung der Annalen zugunsten des Abtbischofs nicht geredet werden könne. Bei Ansetzung des Todes ist wohl richtig dem Jahr 920 der Vorzug gegeben.

Ein letztes kürzeres Kapitel ist dem Wirken Salomons gewidmet, und da wendet sich der Verfasser besonders (S. 103 n. 2) gegen eine durch von Winterfeld vorgebrachte Beleuchtung des so aufschlussreichen Gedichtes an Bischof Dado.

Ohne Frage bietet die Schrift auf dem Boden schon vielfach erörterter Fragen eine gründliche Revision, bei der vorzüglich der Abschnitt, »Salomons Stellung gegenüber den alamannischen Stammesgewalten« hervorzuheben ist.

G. Meyer von Knonau.

Im Historischen Jahrbuch 31, 56 ff. weist J. Hefner: Würzburger Legendarfragmente aus dem 11. Jahrhundert, Bruchstücke der Vita Gaugerici und der Vita Columbani aus einer ursprünglich Weissenburger Handschrift nach, die über Molsheim nach Würzburg gekommen ist. *P. W.*

Über »des Nikolaus von Wyle Abgang von Esslingen« veröffentlicht A. Diehl in den »Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte« N.F. XIX, 418 ff. aus dem Esslinger Stadtarchiv neue Mitteilungen, die sich auf das Eingreifen des Markgrafen Karl von Baden in die Angelegenheit des Klosters Weil beziehen. Es ergibt sich daraus, dass der Stadtschreiber das Kloster unter badischen Schirm zu bringen bemüht war. Ein Bericht an den Markgrafen vom 19. Juni 1469 wird auszugsweise abgedruckt. *K. O.*

Im »Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde« N.F. VII, S. 337—416 veröffentlicht Karl Esselborn eine auch im Buchhandel erschienene anziehende Lebensskizze Ludwig von Grolmans, der nach seinem Übertritt aus hessischen Diensten in den Reihen der badischen Truppen an den Feldzügen gegen Preussen, Spanien und Russland mit Auszeichnung teilnahm und als Generalstabschef des Grafen Wilhelm von Hochberg auf dem Rückzuge der Grossen Armee 1813 einen frühen Tod fand. Wertvolles briefliches Material,

das dem Verfasser zur Verfügung stand, unterrichtet uns über Wesen und Werdegang des reichbegabten Offiziers, dem wir bekanntlich auch eine vortreffliche Schilderung des Anteils der Badener an dem Feldzuge von 1806/7 verdanken, und rückt uns die sympathische Gestalt des Mannes näher, der auch an der Seite seiner französischen Waffengefährten im Grunde seines Herzens kerndeutsch blieb. Auch auf die allgemeinen Zustände, die er im badischen Heere bei seinem Eintritte antraf, werfen seine Äusserungen (S. 367 ff.) bemerkenswerte Streiflichter. *K. O.*

Von dem Werke des Grossfürsten Nikolaus Michaïlowitsch: »L'impératrice Elisabeth, épouse d'Aléxandre Ier«, dessen erster Band in dieser Zeitschrift 24, 377 besprochen wurde, sind inzwischen zwei weitere, das Ganze vervollständigende Bände erschienen. Wir werden darauf ausführlicher zurückkommen und begnügen uns heute auf die hübsche Studie hinzuweisen, die Léonce Pingaud unter dem Titel: »L'impératrice Alexiéwna d'après des documents nouveaux« soeben in der Revue d'histoire diplomatique veröffentlichte. In einem Lebens- und Charakterbilde der Kaiserin hat der Verfasser hier die Ergebnisse des Werks mit sicherem Stift in grossen Zügen zusammenzufassen und ihre Bedeutung insbesondere für das Verhältnis Russlands zu Frankreich zutreffend hervorzuheben gewusst. *K. O.*

Eduard Kaiser, Aus alten Tagen. Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815—1875. Lörrach. C. R. Gutsch VII + 399 S.

Eduard Kaiser hat in den siebziger Jahren auf das Drängen seines Freundes, des Freiherrn v. Roggenbach, hin seine Erinnerungen aufgezeichnet. 1875 übergab er das Manuskript seinem Freunde, der es wiederum kurz vor seinem Tode der einzigen Tochter Kaisers aushändigte. Jetzt sind diese Aufzeichnungen mit einer kurzen Einleitung und einer Reihe von Anmerkungen, deren Verfasser nicht genannt ist, der Öffentlichkeit übergeben worden.

Eine eigenartige Persönlichkeit hat hier ein anziehendes Buch geschaffen. Ein Mann mit scharfer Beobachtungsgabe und reichem Wissen, aber ohne methodische Schulung, hat hier seine Erfahrungen niedergelegt. Die Antike war die Grundlage seiner Bildung; Kant und später Schopenhauer die Meister, zu denen er bewundernd emporblickte. Er ist kein Stilist. In kunstloser Form und Sprache fliesst die Erzählung dahin, oft unterbrochen von längeren Betrachtungen und gewürzt mit scharfen, sarkastischen Urteilen. Er hat sich nie gefürchtet, seine Meinung zu vertreten, mochte ihm auch alles widersprechen; und er sah oft weiter und richtiger als alle andern.

Kaiser wurde am 19. Januar 1813 zu Weisweil im Amte Kenzingen geboren. Seine Jugend verlebte er in Lörrach, wo

sein Vater Arzt war. 1828—1833 studierte er in Freiburg und liess sich dann nach einem längeren Pariser Aufenthalte in Lörrach als praktischer Arzt nieder. Dort ist er 1903 in einem Alter von mehr als 90 Jahren gestorben. Seine Frau und drei von seinen vier Kindern waren ihm im Tode längst vorangegangen. Äussere Ehren und Anerkennungen hat der gerade und aufrechte Mann nie gesucht. Er blieb schlicht und einfach, obgleich schon den armen Studenten Rotteck in sein Haus gezogen hatte, obgleich er später Männer wie Lamey, Mathy und Roggenbach seine Freunde nennen durfte und mit J. Burckhardt in näherem Verkehre stand.

»Alle Dämonen, die früher Frankreich peinigten, fuhren in das neue Haus, das sie im Festgewande empfing und willkommen hiess« sagt er auf einer der letzten Seiten seiner Erinnerungen, als er die Wirkungen des deutsch-französischen Krieges würdigt. Er wollte, als er seine Aufzeichnungen schloss, doch fast nur die tiefen Schatten sehen und konnte des neuen Reiches nicht recht froh werden. Der Kulturkampf war dem freisinnigen Protestanten zuwider und den grossen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, die die neue Zeit stellte, stand er im Grunde ratlos gegenüber. Er war zu alt ein »Deutscher« zu werden und blieb ein »Badener«, wie er es immer gewesen war.

Aber es hat einen eigenen Reiz, diesen Badener von seiner Heimat erzählen zu hören. Die politischen, geistigen und wirtschaftlichen Strömungen, die Baden in den Zeiten des alten Bundestages berührten, sind in seinen Aufzeichnungen bald gestreift, bald ausführlich mit kritischen Bemerkungen geschildert. In seiner Jugend war noch die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der Lörracher und auf dem Rathause waltete ein patriarchalisches Regiment, das möglichst alle Unkosten zu vermeiden suchte. Das blieb für Kaiser stets die gute alte Zeit, und mit einem gewissen Bedauern berichtet er von dem Aufkommen der Industrie und der neuen bureaukratischen Verwaltung. Was er vom alten Freiburg zu erzählen weiss, ist meist nicht gerade erfreulich. Von den Professoren ist mit warmer Verehrung Rotteck geschildert, dessen sympathische Persönlichkeit auf den jungen Studenten einen tiefen Eindruck gemacht haben muss. Damals begann die Politik ihn in ihren Bann zu ziehen. Durch den Landtag von 1831 wurde Baden für ihn der »praeceptor Germaniae«. Er selber begann zur Feder zu greifen und erlebte 1848 die Genugtuung, dass seine Artikel von manchen Gegnern Mathy zugeschrieben wurden. Die Aufzeichnungen über die Revolution und den Landtag von 1850, dem er bis 1851 als Deputierter angehörte, bilden für den politischen Historiker das interessanteste Kapitel von Kaisers Erinnerungen.

Lörrach gewann damals durch seine Lage nahe der schweizerischen Grenze eine besondere Bedeutung. Man stand in enger Verbindung mit Basel, wo manche flüchtige Revolutionäre eine

Zuflucht fanden. Von Basel aus unternahm Struve 1848 seinen Putsch. Er zog über Lörrach, um dann freilich bei Staufen kläglich zu scheitern. Auch in Lörrach meuterten 1849 die Truppen und erst die Preussen befreiten die Stadt endgültig von den Freischärlern, die zu einer gefährlichen Plage zu werden drohten. In lebendiger Darstellung ziehen die Ereignisse dieser aufgeregten Jahre an uns vorüber. Wir erfahren wenig davon, wie es sonst in Baden aussah und fast nichts von den Stimmungen im übrigen Deutschland. Wir lesen lediglich von den Kämpfen und Schwierigkeiten einer kleinen Landstadt und ihrer Umgebung und hören von ihnen mit Interesse, weil sie uns die grossen Ereignisse lebendiger und vertrauter machen.

Es sind nur wenige Züge, die hier hervorgeboben werden können. Sie werden genügen, eine Vorstellung von dem Inhalte des interessanten Buches zu geben. Diese kulturgeschichtlichen Bilder aus der Feder eines Mannes, der zu beobachten verstand, sichern dem Buche für die Erkenntnis von Badens Vergangenheit einen dauernden Wert. *Johannes Lahusen.*

Wiltberger, Otto. Die deutschen politischen Flüchtlinge in Strassburg 1830—49. Abhandl. z. mittl. u. neueren Geschichte, her. von G. v. Below, Heinr. Finke, Fr. Meinecke. Berlin u. Leipzig, 1910 bei W. Rothschild. 216 S. Einzelpreis M. 6.— Subskriptionspreis M. 5.20.

Die von Meinecke angeregte und nach seinem Weggang von Wiegand geförderte Strassburger Dissertation Wiltbergers behandelt ihren Gegenstand in vier Kapiteln. Das erste schildert die Persönlichkeiten, die als Publizisten, handelnde Politiker oder als »Typen bestimmter durch die französische Flüchtlingspolitik geschaffener Kategorien von Flüchtlingen« hervortreten, das zweite die Stellung der elsässischen Bevölkerung und der französischen Regierung zu den deutschen Demokraten in Strassburg. Im dritten Abschnitt entwickelt der Verfasser die persönlichen Beziehungen der Flüchtlinge zu den Gesinnungsgenossen in Deutschland, in Frankreich und der Schweiz. Das letzte Kapitel, das umfangreichste und historisch bedeutsamste der Abhandlung, stellt sich eine ausführliche Analyse ihrer literarisch-politischen Tätigkeit als Ziel, um den Übergang von Liberalismus zum Radikalismus an einigen konkreten Beispielen zu beleuchten und somit diese noch in der Gegenwart wirksamen Kräfte »in der Zeit ihrer ersten Äusserung«, wie sich der Verfasser etwas unvorsichtig ausdrückt, zu erfassen. Die zeitliche Abgrenzung des Themas, von der Julirevolution bis zum Jahr 1849 ergab sich als natürlich; vorher und nachher spielen die wenigen nach Strassburg geflüchteten Deutschen ausser Görres keine erhebliche Rolle. Als Quellen wurden die Aktenbestände des Unterelsässischen Bezirksarchivs und zum kleineren Teil die des Karlsruher General-Landesarchivs verwertet. Die Benutzung

der gedruckten Literatur, die, soweit ich sehe, keine Lücken aufweist, erstreckte sich vorwiegend auf die zeitgenössischen Briefwechsel, Flugschriften und andere publizistische Äusserungen.

Nicht ganz einverstanden bin ich mit der Gliederung des Stoffes, die dem Verfasser augenscheinlich selbst leise Bedenken erregte. Da er erfreulicherweise auf die Herausarbeitung lebensvoller Züge Wert legte, widmete er den Persönlichkeiten der Flüchtlinge einen eigenen einleitenden Abschnitt, in dem er zugleich ihre Schicksale schildert. Er zog sich indessen dadurch den Nachteil zu, dass er bei der Würdigung ihrer schriftstellerischen Tätigkeit manches wiederholen musste; anderes war schon gesagt, was erst in diesem eigentlich geistigen Zusammenhang sichere und bleibende Linien gewonnen hätte. So musste sich denn der Eindruck stellenweise verflüchtigen, und die feste Fügung des Ganzen hat darunter etwas gelitten. Auf die Gefahr hin, für einen bloss verneinenden Geist gehalten zu werden, gebe ich ohne weiteres zu, dass mir ein anderer Ausweg zur Lösung dieser formal schwierigen Aufgabe problematisch bleibt. Vielleicht wäre es möglich gewesen, die hervorstechendsten persönlichen Merkmale und Geschicke unmittelbar in das letzte Kapitel hineinzuverweben. Die äusseren Lebensdata der Flüchtlinge, soweit sie zum inneren Verständnis nicht unbedingt notwendig sind, hätten sich in biographischen Anmerkungen oder einem anhängenden Verzeichnis unterbringen lassen. Dieser Einwand richtet sich übrigens durchaus nicht gegen die Darstellungsgabe des Verfassers schlechthin. Im Gegenteil, so wie er sich nun einmal die Aufgabe zurecht legte, hat er sie geschickt, in flüssiger und sympathisch-anspruchsloser Weise gelöst.

Der bei einer ersten Arbeit doppelt naheliegenden Gefahr, die in Frage kommenden Persönlichkeiten zu überschätzen, ist Wiltberger glücklich entgangen. Unter den Strassburger Flüchtlingen ist keiner, der in sich gemessen beanspruchen dürfte, als hervorragender Denker, noch viel weniger als bedeutender handelnder Politiker zu gelten. Mit Recht betont indessen ihr Historiker, dass diese Leute nach dem Stande des ungeschulten und geringentwickelten politischen Lebens jener Jahre beurteilt sein wollen, über dessen Niveau der eine oder andere denn doch hinauswächst. Wie zu erwarten war, treten im Wesen dieser Flüchtlinge vielfach jene charakteristischen Züge hervor, wie sie der grosse Erzähler Karl Schurz an einigen seiner verbannten Gefährten beobachtet und aufgezeichnet hat, vor allem das selbstbetrügende Spiel mit chimärischen Hoffnungen und die mangelnde Fähigkeit die herrschenden Faktoren der Gegenwart und der kommenden Entwicklung richtig zu bewerten.

Die wechselnden Massregeln zur Behandlung dieser Flüchtlinge, wie sie von der französischen Regierung ergriffen wurden, spiegeln getreulich an dieser rheinischen Peripherie die Gesamthaltung der Regierung in Paris und die Richtung ihrer auswärtigen

Politik wieder. Für die Leiter des badischen Staates aber bildete die Nähe der Flüchtlinge eine ständige Ursache der Besorgnis, zum Teil mit gutem Grund. Denn auf das benachbarte Grossherzogtum mit seiner leicht erhitzbaren Bevölkerung richteten sich jedesmal zunächst die mannigfachen phantastischen und haltlosen Versuche, die deutsche Heimat der Freiheit und Einheit in einer der geträumten Formen zuzuführen. Beachtenswert ist, wie diese Unternehmungen zum Teil die Uneinigkeit der Führer lähmte, die in ihrem schwach entwickelten Verantwortlichkeitsgefühl, oder in ihrer Halbbildung Gegensätze sachlicher Natur alsbald in persönliche Gehässigkeit ausarten liessen. Was von dem Verfasser zur Erkenntnis der badischen Revolutionäre beigebracht wird, bestätigt aufs neue die peinliche Schwunglosigkeit des kalten Fanatikers Struve und das warmblütigere und männlichere Empfinden Heckers.

Wenn es Wiltberger gelungen ist, die Programme und politischen Anschauungen dieser so verschieden gearteten und doch zu gleicher Erfolglosigkeit verurteilten Männer analytisch zu klären und aus den vielfach unfertigen und unfruchtbaren Vorstellungen der Geflüchteten bestimmte Gruppen und Richtungen herauszuarbeiten, so hat er manches der bahnbrechenden Fragestellung zu danken, der Friedrich Meinecke die historischen Probleme des deutschen Liberalismus unterworfen hat. Wenn Bismarck einmal gesagt hat, der Liberalismus gerate immer weiter, als seine Träger wollen, so scheinen die Forschungen Wiltbergers in mancher Hinsicht die übrigens bedingte Richtigkeit dieses Wortes zu bekräftigen. Der Verfasser hätte vielleicht an der einen oder andern Stelle als Quelle der Utopien und des Radikalismus die Verantwortungslosigkeit stärker unterstreichen sollen, der eine Partei, wenn sie ihre Kräfte nicht in praktischer Teilnahme am Staatsleben auswirken kann, so leicht verfällt. In dieser Beziehung mag der Psychologe aus dem Buche Wiltbergers Schlüsse über das Wesen des Radikalismus ziehen, die den Vergleich mit der parteigeschichtlichen Entwicklung der Sozialdemokratie von heute ohne weiteres nahelegen. In diesem Zusammenhang verdienen die kosmopolitischen Neigungen der liberalen Flüchtlinge Erwähnung, das Liebäugeln mit dem konstitutionellen Frankreich, das gelegentlich den aufstrebenden nationalen Gedanken verdrängt, — eine für die gefühlsmässige Stimmung des süddeutschen Liberalismus jener Tage überaus bezeichnende Tatsache. Wir begegnen an anderen Stellen jener im Bürgertum populären Ausschlachtung der Freiheitskriege zugunsten der Verfassungsfrage, die Bismarck im Vereinigten Landtag so wuchtig bekämpft hat, ebenso dem geringen Verständnis für die Eigenart der preussischen Macht und ihrer Grundlagen. Überwiegend haftet den flüchtigen Demokraten ein abstrakter Zug an, zum Teil mit naturrechtlichem Einschlag. Bei der Minderzahl gesellen sich sozialistische Bestrebungen hinzu, eine

Verbindung, die bekanntlich auch für den jungen Mevissen charakteristisch ist. Damit sind nur einige bestimmende Elemente dieser Gedankenwelt herausgegriffen, die, wechselnd nach den Anlagen der einzelnen, die Bilder der verschiedenen Persönlichkeiten ergeben, wie sie Wiltberger der Reihe nach vorführt.

Die sorgsame Einzeluntersuchung Wiltbergers ist eine neue Bestätigung dafür, wie viel dankbare Aufgaben auf dem Gebiet der Parteigeschichte der gegenwärtigen Forschung harren. Es ist erfreulich, dass gerade in der neuesten Zeit sich der Bewältigung dieser Fragen ein starker Eifer zuwendet. Wir erhoffen von ihm dereinst eine Geschichte des deutschen Liberalismus, zu deren Abfassung ein von so einseitigem und flachem Parteistandpunkt urteilender Schriftsteller wie Oskar Klein-Hattingen allerdings nicht berufen war. *W. Andreas.*

Eine vortreffliche, auf gründlicher Beherrschung eines weitschichtigen Stoffes beruhende und von vornehmer Objektivität zeugende Arbeit von Franz Schnabel: Der Zusammenschluss des politischen Katholizismus in Deutschland im J. 1848« (Heidelberger Abhandlungen Heft 29) sei an dieser Stelle wenigstens erwähnt, da sie auch badische Verhältnisse vielfach berührt und die Bedeutung von Männern, wie Franz Josef Buss und Heinrich von Andlaw, für die katholische Bewegung würdigt. Vor allem der wirksame Einfluss, den der Erstgenannte durch die starke Betonung demokratischer und sozialer Ideen ausgeübt hat, erfährt hier zum erstenmal innerhalb der grossen Zusammenhänge angemessene Einschätzung. *K. O.*

In der Illustrierten Elsässischen Rundschau 1910 Heft 4 sucht O. Flake das »Elsässertum« in Vergangenheit und Gegenwart zu fassen. Seine historischen Grundbegriffe entlehnt er Kieners »Bourgeoisie« (s. diese Zeitschr. N. F. 25, 206); über seine Wertung der Faktoren, welche heute die elsässische Frage bestimmen, kann hier nicht gestritten werden. Mit Bedauern erkennt man nur immer wieder, welch unsägliche Verwirrung Wittichs Prägung und Formulierung der Schlagworte von deutscher oder französischer Kultur unter den denkenden Köpfen des jungen Elsass geschaffen hat. Die Erkenntnis von Wesen und Macht des Staatsgedankens, die sich Deutschland in hundertjährigem inneren Kampfe errungen — haben sollte, schwindet gerade hier immer mehr vor den schemenhaften Gedanken an eine demokratische Eigenkultur oder, wie bei Flake, an ein »Ideal der Menschlichkeit über alle nationalistischen Fragen hinweg«. Zu begrüssen ist dagegen in vorliegendem Aufsatz die entschiedene Verurteilung der wurzellosen »Doppelkultur« und der Hinweis auf tätige Mitarbeit am deutschen Leben. *P. W.*

Johannes Beinert: Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls. Kehl a. Rh. A. Morstadt. 1909. VIII + 388 S. + 19 Lichtdruckbilder.

Bereits in den Jahren 1862/63 hat der bekannte Geschichtsforscher Pfarrer J. G. Lehmann in Nussdorf eine Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg in zwei Bänden veröffentlicht, die auf ausgedehntesten archivalischen Forschungen beruhend, eine eingehende Darstellung der politischen Schicksale der gesamten hanau-lichtenbergischen Gebiete enthält, noch heute eine unentbehrliche und unerschöpfliche Fundgrube für jeden, der sich mit der Geschichte des mittleren Oberrheingebietes beschäftigt. Im Buchhandel längst vergriffen, hat sie wohl nie eine grössere Verbreitung erfahren, dem stand schon die schwerfällige, fast nur aus Urkundenauszügen bestehende Darstellung des Verfassers entgegen. Es entsprach deshalb einem Bedürfnisse weiterer Kreise, wenn Johannes Beinert sich entschloss, eine Geschichte der heute im Grossherzogtum Baden liegenden ehemals hanau-lichtenbergischen Ämter — die ihrem Umfang nach etwa dem heutigen Amtsbezirk Kehl entsprechen — zu bearbeiten. In die Darstellung mit einbezogen wurde die Geschichte von Stadt und Dorf Kehl, ein Versuch, der bei der geographischen Lage und bei den mannigfachen innigen Beziehungen der beiden Orte zu den hanau-lichtenbergischen Landesteilen kaum einer Rechtfertigung bedarf. Erwachsen aus gelegentlichen Vorträgen und Aufsätzen des Verfassers, will das Buch in erster Linie ein Volksbuch sein, dazu bestimmt, die Liebe zur heimatlichen Scholle zu pflegen und zur Beschäftigung mit ihrer Vergangenheit anzuregen, aber ich bezweifle, dass es — schon mit Rücksicht auf seinen äusseren Umfang und die gewählte Form der Darstellung — die hohen Anforderungen, die wir an ein derartiges Buch stellen und nach dem Stande unserer Wissenschaft auch stellen dürfen, in einer allseitig befriedigenden Weise erfüllt. Mit grossem Fleisse hat Beinert aus den in Betracht kommenden Gemeinde- und Pfarrarchiven, aus den Beständen des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, des Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt und des Stadtarchivs zu Strassburg, sowie aus gedruckten Quellen ein umfangreiches Material gesammelt, aber leider ist er des von ihm gesammelten Stoffes nicht recht Herr geworden. Sein Buch ist eine Materialsammlung geblieben. Gegliedert ist dasselbe in 25 Abschnitte, von denen die 6 ersten der ältesten Zeit und der Geschichte des Mittelalters, die übrigen der Darstellung der Reformation und der Neuzeit gewidmet sind. Von den auf das Mittelalter entfallenden Kapiteln ist das zweite, welches die äussere Geschichte der Herren von Lichtenberg und ihrer Lande behandelt, sicherlich das ansprechendste; aber auch hier finden wir anekdotenhaft aneinandergereihte Erzählungen der kriegerischen und friedlichen Ereignisse; nirgends ist der Versuch gemacht, die-

selben in einen grösseren Zusammenhang zu rücken, ihre Ein- und Rückwirkung auf die übrigen zeitgenössischen Ereignisse zu beobachten; sonst wäre es dem Verfasser z. B. kaum entgangen, dass die auch von ihm ausführlich geschilderte, in mannigfacher Weise interessante Fehde der Herren von Lichtenberg mit den Grafen von Leiningen nur eine Episode in dem seit Jahrzehnten währenden stillen Kampf der oberrheinischen Fürsten, namentlich der Markgrafen von Baden, gegen den immer mächtiger werdenden Einfluss von Kurpfalz ist und erst hierdurch ihre richtige Beleuchtung erfährt. Noch weniger befriedigen können die den wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnissen gewidmeten Abschnitte. Ich glaube kaum, dass Beinert eines der älteren oder neueren Werke über die Entwicklung der Hofverfassung, der Dorfverfassung und der Grundherrlichkeit gelesen hat, und sicher ist, dass er selber den richtigen Einblick und das nötige Verständnis für die dörflichen Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters nicht hat. Was er uns hierfür bietet — Regesten und Auszüge aus Käufen, aus Erblehenbriefen, aus Saalbüchern, aus Weistümern und Forstordnungen, sowie andere zufällige, lose aneinandergereihte Notizen — vermag diesen Mangel nicht zu ersetzen. — Für die Darstellung der neueren Zeit hat Beinert die rein chronologische Anordnung bevorzugt, allerdings eine Anordnung, die teilweise weder mit der innern noch äussern Geschichte der Grafschaft in einem Zusammenhang steht. Im Vordergrunde stehen auch hier die politischen und kriegerischen Ereignisse, aber auch hier gilt das, was ich oben zum zweiten Kapitel bemerkt habe. Man vergleiche z. B. des Verfassers einleitende Bemerkungen zu seiner Darstellung des dreissigjährigen Krieges, die völlig ungenügend und für jeden, der mit den betreffenden Tatsachen nicht vertraut ist, auch ganz unverständlich sind. Bedauerlich ist, dass der Verfasser bei der von ihm gewählten Anordnung der wirtschaftlichen Entwicklung der lichtenbergischen Ämter — von einem Abschnitt über den Bauernkrieg abgesehen — sowie der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungstätigkeit der gräflichen Regierung keine eigenen Kapitel gewidmet hat, und doch hätte sich gerade hier, wie aus den von dem Verfasser zitierten statistischen Erhebungen, aus den Zusammenstellungen über erlittene Kriegsschäden, aus den Beschwerden der Untertanen und aus ihren Prozessen gegen die Regierung, aus dem Eingreifen der Regierung in die Streitigkeiten der Gemeinden untereinander, aus Steuerlisten usw., wohl ein anschauliches Bild gewinnen lassen. Ich begnüge mich mit diesen allgemeinen Bemerkungen und verzichte auf eine Detailkritik, auf eine Aufzählung der sich mannigfach findenden Irrtümer und schiefen Auffassungen. Hinzuweisen ist nur noch auf die reiche Ausstattung des Bandes mit Lichtdruckbildern nach teilweise seltenen Originalvorlagen, durch deren Ermittlung und Auswahl B. sich ein Verdienst erworben hat.

— Wenn ich dem vorliegenden Buche gegenüber eine vorwiegend ablehnende Haltung einnehme, so will ich damit weder dem Verfasser noch seinem Werke zu nahe treten. Der Verfasser betont selbst — gewissermassen entschuldigend — in der Vorrede, dass er als Nichtfachmann sich nur schwer zu der Abfassung des Buches entschlossen habe, und ich weiss wohl, wie unendlich schwierig es oft selbst für einen Fachmann ist, sich in die oben berührten Fragen einzuarbeiten, aber trotzdem kann ich Beinert den Vorwurf nicht ersparen, dass er ohne genügende Vorkenntnisse sich eine Aufgabe gestellt hat, deren Lösung er nicht gewachsen war. *Frankhauser.*

Im Archiv für katholisches Kirchenrecht 90, 599—652 behandelt Leo Ober die Rezeption der kanonischen Zivilprozessformen und des Schriftlichkeitsprinzips im geistlichen Gericht zu Strassburg. An der Hand zahlreicher Einzelurkunden, vor allem des Strassburger Bezirksarchivs, verfolgt er unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen juristischen Literatur die Entwicklung der Rezeption bis zu ihrem vollständigen Sieg, der durch eine Sentenz des Offizialats vom Jahre 1282 bezeichnet wird. Noch Ende des 12. Jahrhunderts trägt das Verfahren des geistlichen Gerichts ein durchaus germanisches Gepräge. Nur langsam, immerhin aber schon früher als sonst in Süddeutschland, spielen, veranlasst wohl zuerst durch das Eingreifen päpstlicher Legaten, römische Prozessformen hinein. Noch im Jahre 1212 muss Papst Innocenz III. den Strassburger Bischof darüber belehren, dass die im weltlichen Verfahren üblichen Gottesurteile im geistlichen Gericht unzulässig seien. Gleichzeitig aber, ebenfalls 1212, erscheint ein Domscholastikus Markus, der den Magistertitel trägt, also im romanischen Ausland studiert hat. Gerade unter den Strassburger Kanonikern findet dies Beispiel zahlreiche Nachahmungen: sie sind es, die das fremde Recht mitbrachten und systematisch einbürgerten. Stufenweise erkennt man das Vordringen der romanischen Rechtsgrundsätze seit 1221; noch auf Jahrzehnte hinaus aber wird z. B. die Scheidung zwischen Richtern und Urteilern gewahrt. Seit etwa 1240 hat der kanonische Zivilprozess und mit ihm Hand in Hand das Schriftlichkeitsprinzip das Übergewicht erlangt. Seit 1269 ist auch der Klaglibell unzweifelhaft in Geltung. Der Abdruck dreier Urkunden, darunter ein Pergamentrodel mit Prozessakten aus dem Jahre 1281, vervollständigt die tüchtige Arbeit, die einen wertvollen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Strassburger Kirche darstellt. Sie ist inzwischen auch in Buchform (Mainz, Kirchheim) erschienen. *P. W.*

Louis Stouff hat seinen zahlreichen Arbeiten über das Vordringen Burgunds am Oberrhein einen neuen Baustein hinzugeführt: Le livre des fiefs alsaciens mouvants de

l'Autriche sous Catherine de Bourgogne duchesse d'Autriche, comtesse d'Alsace et de Ferrette tiré des archives de la chambre des comptes de Dijon. Vers 1423 (Paris, Larose et Tenin 1910. 61 S.). Es handelt sich um ein von den Kommissaren Philipps des Guten nach Dijon gebrachtes urbariales Lehnbuch, das in der Hauptsache die Pfirter und Belforter Mannlehen und die Ensisheimer, Hohlandsberger, Ortenburger und Bilsteiner Burglehen verzeichnet. Etwa 1423 in ziemlicher Hast zusammengestellt, und zwar mit Benutzung eines Auszugs aus dem Habsburgischen Urbar von 1303, hat dasselbe aus dieser älteren Vorlage zahlreiche Angaben übernommen, die um 1423 nicht mehr zutreffend waren. Daraus geht schon hervor, dass der historische Wert der Aufzeichnungen (wie auch Stouff selbst S. 17 zugesteht) nicht übermässig hoch anzuschlagen ist, was durch den Vergleich der im Anhang befindlichen Auszüge aus den Habsburgischen Aufnahmen von 1303 und 1361 vollends zum Bewusstsein gebracht wird. Bei dieser Gelegenheit wäre es übrigens am Platze gewesen, der hier mitgeteilten Überlieferung der betr. Aufzeichnungen aus dem Jahre 1303 (Abschrift des 15. Jahrhunderts im Archiv zu Dijon) ein Wort zu widmen und das Verhältnis zu der von Pfeiffer seinerzeit benutzten »Reinschrift« kurz klarzulegen.

Dem Verständnis der Veröffentlichung dienen weiter ein paar urkundliche Beilagen aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, die den Archiven zu Innsbruck und Dijon entnommen sind. Zum Schluss folgt ein Verzeichnis der im Lehnbuch enthaltenen Personen- und Ortsnamen, das seinen Zweck im ganzen durchaus erfüllt. Unverständlich bleibt nur, dass Stouff sich auch diesmal nicht hat entschliessen können, den durch die Ereignisse von 1870/71 bedingten politischen Veränderungen Rechnung zu tragen: nach wie vor wird bei zahlreichen Orten des deutschen Elsass die alte französische Einteilung der Verwaltungsbezirke zugrunde gelegt, also Departement Vosges, Arrondissement St.-Dié, Arrondissement Belfort!!

H. Kaiser.

Joseph Ferdinand Rüegg, Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik (Freiburger Historische Studien, Heft VI). Freiburg (Schweiz), Verlag der Universitäts-Buchhandlung (Otto Gschwend), 1910. 8⁰, 123 S.

Das Vordringen des humanistischen Geistes im ausgehenden Mittelalter gehört zu den anziehendsten und wichtigsten Gegenständen der Geschichte unseres Geisteslebens. Während wir nun den allgemeinen Verlauf dieser Entwicklung aus zahlreichen Darstellungen kennen, sind die Anfänge dieses weltgeschichtlichen Vorganges noch vielfach im Dunkeln geblieben. Da be-

grüsst man jeden Beitrag mit Freuden, der dasselbe auch nur einigermassen aufzuhellen versucht.

Heinrich Gundelfingen darf sich nicht zu den bedeutendsten Vorläufern des deutschen Humanismus rechnen: er hat das Wesen der neuen geistigen Bewegung nicht tief genug erfasst und er hat zu wenig auf deren Entwicklung eingewirkt. Die wieder erweckten alten Klassiker sind nur an sein Ohr, nicht in sein Herz gedrungen. In seinen Schriften finden wir humanistische Wörter und Formeln, aber keinen humanistischen Geist. Sein Denken ist nie viel anders geworden, als wie es die Schule der Scholastik gestaltet hatte.

Trotzdem verdient Gundelfingen die Aufmerksamkeit, die er in der vorliegenden fleissigen Arbeit gefunden hat. So wie er, haben viele seiner Zeitgenossen gelebt und gewirkt, und jemehr, uns solche Gestalten ganz klar vor Augen treten, desto schärfer formt sich uns der Typus, den diese Männer vertreten: der Typus des Durchschnittsgelehrten im ausgehenden 15. Jahrhundert.

Gundelfingen wurde um 1450 in Konstanz geboren, vermutlich ist er der Sohn des Konstanzer Generalvikars und Propstes von Beromünster Nikolaus von Gundelfingen gewesen. Im Jahre 1458 bezog er die Universität in Heidelberg, wo soeben der Humanismus kräftig Wurzel fasste. Zwei Jahre später liess sich Gundelfingen als einer der ersten Hörer der neu gegründeten Hochschule von Freiburg im Breisgau einschreiben; hier ist er wahrscheinlich auch Magister geworden. Beizeiten sah er sich um geistliche Pfründen um, bis er 1471 an der Universität in Freiburg Lehrer der Dicht- und Redekunst wurde. 17 Jahre lang unterrichtete er hier die Studenten in den humanistischen Fächern, mehrere Male wurde er zum Dekan der Artistenfakultät gewählt, vielfach war er als Kanzler der Universität tätig, einmal verwaltete er das Amt des Subrektors; daneben schrieb er eine Unterweisung in der Kriegskunst, eine österreichische Chronik, eine Beschreibung der Länder der schweizerischen Eidgenossenschaft und Verherrlichungen der Städte Luzern und Bern. So flossen ihm die Jahre in geschäftiger Tätigkeit dahin, bis er 1488 arbeitsmüde von Freiburg schied und sich nach dem Chorherrnstift Waldkirch zurückzog, wo er noch zwei Jahre als Frühmesser lebte. Hier schrieb er nach eigenen Erlebnissen über Nikolaus von Flüe und über mehrere Bäder der Schweiz. Die Schrift über den berühmten Eremiten gehört zu den wichtigsten Quellenschriften über den Seligen Nikolaus von Flüe und ist eine der wertvollsten Schriften Gundelfingens überhaupt. Am 29. August 1490 ist Gundelfingen gestorben.

Rüegg hat die spärlichen Quellen mit Fleiss und Umsicht verwertet und anschaulich zu einander in Beziehung gebracht. In einem inhaltsreichen Anhange berichtet der Verfasser über

das Verhältnis Gundelfingens zu den von ihm benützten Geschichtswerken und über seine Beziehungen zu Albrecht von Bonstetten. Manchmal fliesst die Darstellung zu breit und behaglich dahin, immer beherrscht sie aber den Stoff und weiss ihn fruchtbar zu gestalten. *Karl Schottenloher.*

Karl Schottenloher, Jakob Ziegler aus Landau an der Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. Mit sechs Federzeichnungen Martin Richters, des Schreibgehilfen Zieglers. [Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausg. von Dr. Joseph Greving, Heft 8—10]. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung 1910. XVI u. 415 S.

Der Gelehrte, dessen Biographie uns hier zum erstenmal in erschöpfender Weise geboten wird (vgl. auch die kurze Skizze, die Schottenloher 1908 in der Realencyklopädie f. protestant. Theologie u. Kirche, 3. Aufl. 21, 674 f. gegeben hat), interessiert die Leser dieser Blätter in erster Linie durch den Aufenthalt, den er im siebenten Jahrzehnt seines unsteten Wanderlebens, von 1531—1540, am Oberrhein genommen hat, und durch die eigentümlichen Beobachtungen, die ihm hier sich aufdrängten und eine Wendung in seinen kirchlichen Anschauungen mit sich brachten. Geboren ums Jahr 1470 in Landau an der Isar hat sich Jakob Ziegler in Ingolstadt und Wien dem Einfluss von Konrad Celtis hingegeben und hier die humanistischen Ideale empfangen, die ihn an die Seite des Erasmus geführt haben, und die für seine Weltanschauung entscheidend geblieben sind, wenn er sich auch daneben, während eines längeren Aufenthaltes in Rom, Ferrara und Venedig in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, unter dem Eindruck der grossen Verweltlichung der Kirche und durch ein sehr starkes nationales Empfinden getrieben, für einige Zeit der Sache der deutschen Reformation zugewandt hat. Er verfasste damals zahlreiche Flugschriften gegen die Römische Kirche, die Schottenloher in einem Erlanger Sammelband aufgefunden hat und eingehend analysiert (bisher war nur die von Schelhorn gedruckte Historia Clementis VII. davon bekannt); auch die in den Anlagen veröffentlichten Bilder, die Martin Richter, der allzeit treue Sekretär Zieglers, gezeichnet hat, gehören dazu. Diese Streitschriften bieten trotz ihrer Masslosigkeit ein vielseitiges historisches Interesse. Ziegler geht in ihnen darauf aus, die ganze bestehende Ordnung in Staat und Kirche über den Haufen zu werfen und einen gründlichen Neubau an ihre Stelle zu setzen, eine Art grossdeutschen Bundesstaat mit einem Friedensfürsten an der Spitze, dessen Herrschaft nach aussen auch über die anderen Länder der Christenheit auszudehnen sei, während im Inneren die Grundsätze eines gereinigten Christentums und einer alles umfassenden ethischen Ordnung Platz greifen sollten. Eine unter dem Titel »Acta

paparum« bekannte kirchenfeindliche Weltgeschichte, die man bisher ebenfalls für ein Werk Zieglers hielt (vgl. Ranke in den Beilagen zur Reformationsgeschichte, Werke 2, 362 ff.), rührt dagegen nicht von Ziegler her, sondern ist von dem Frundsberg-Biographen Adam Reissner unter Benutzung der Historia Clementis VII. verfasst worden, wie Schottenloher bereits in seiner Münchener Dissertation (Jakob Ziegler und Adam Reissner, 1908) nachgewiesen hat.

Noch von Italien aus ist Ziegler 1529—30 durch Richter mit Luther, Butzer, Zwingli und anderen einflussreichen Vertretern der deutschen Reformation in Verbindung getreten, und Butzer veranlasste 1531 seine Übersiedelung nach Strassburg. Hier aber setzte binnen kurzem eine neue, rückläufige Wendung bei Ziegler ein. Die Enttäuschung über die Mutlosigkeit und Uneinigkeit der deutschen Protestanten und vor allem die natürliche Intoleranz der sich konsolidierenden evangelischen Kirche, ihr Vorgehen gegen die Wiedertäufer und andere Sekten, stiessen ihn ab und veranlassten ihn zu einer Schrift »Synodus« die sich gegen die Strassburger Synode von 1533 und ihre Ordnungen richtete; sie war bisher nur in kurzem Auszug bei Röhrich bekannt, ist aber im Thomasarchiv zu Strassburg erhalten und wird nebst einer Erwiderung Butzers von Schottenloher ausführlich analysiert. Ihre Folge war, dass Ziegler 1534 Strassburg verlassen musste und mit den Männern der Reformation gänzlich brach (ausser mit seinem alten Jugendfreund Vadian). Er begab sich zunächst nach Baden-Baden, wo er in einer (gleichfalls ungedruckten) Schrift über die Konzilien seine hohen Anschauungen von den Pflichten eines Christenmenschen niedergelegt hat, daneben aber in ein gemässigt katholisches Fahrwasser einlenkte, d. h. zu den humanistisch-erasmischen Idealen seiner früheren Jahre zurückkehrte. Schon 1535 konnte er sich so um eine Stelle am erzbischöflichen Hof in Mainz bewerben, Daraus wurde freilich nichts, dagegen erreichte er es, dass Ernst von Baden-Durlach ihn eine Zeitlang zum Erzieher seines Sohnes (des späteren Markgrafen Karl II.) machte. In den Jahren 1539—40 finden wir Ziegler vorübergehend im Dienst des Landeskomturs des Deutschen Ordens zu Altshausen im Saulgau, schliesslich aber wandte er sich wieder nach dem Osten zurück und fand, nach kurzer Tätigkeit in Wien, einen ruhigen Unterschlupf in Passau, wo ihn die Freigebigkeit des Bischofs Wolfgang von Salm der materiellen Sorgen enthob, und wo er 1549 gestorben ist.

Das Buch Schottenlohers ist mit grosser Sorgfalt und Besonnenheit geschrieben und darf, was das Leben und die Schriften Zieglers angeht, als abschliessend bezeichnet werden. Auch eine zusammenfassende Würdigung der sehr vielseitigen wissenschaftlichen Leistungen Zieglers (als Theologe, Philologe, Historiker, Politiker, Mathematiker, Geograph und Astronom) wird in einem Schlusskapitel geboten. Ein Wunsch, den der Historiker nicht

unterdrücken kann, besteht darin, dass Zieglers religiöse und kirchenpolitische Anschauungen nicht so isoliert behandelt, sondern mehr in den Zusammenhang der zeitgenössischen Ideen gestellt worden wären. Dafür wäre insonderheit fruchtbar geworden eine Vergleichung einerseits mit dem Reformkatholizismus Georg Witzels und der ihm nahestehenden Männer, andererseits mit dem religiösen Spiritualismus, wie ihn am konsequentesten Sebastian Franck vertreten hat. Gehört Ziegler seiner ganzen Haltung nach gewiss mehr zu jenen, so scheint er mir doch eine interessante Zwischenstellung mit Beziehungen auch zu diesem einzunehmen. Im übrigen aber soll der Dank, den wir dem fleissigen Verfasser schulden, nicht beeinträchtigt werden.

R. Holtzmann.

Die Festgabe, Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern (Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung 1910) enthält unter den zahlreichen ihren Inhalt ausmachenden Aufsätzen auch zwei Beiträge zur elsässischen Geschichte, auf welche hier hingewiesen werden soll. Paul Joachimsen: Jakob Wimpfelings Epitome rerum Germanicarum (S. 171—181) sucht dieser »ersten deutschen Geschichte des Humanistenzeitalters« die richtige Stelle im Kreise verwandter Erscheinungen anzuweisen indem er — über Ch. Schmidt und Bickel hinausführend — namentlich die Abhängigkeit Wimpfelings von der Arbeit seines Colmarer Freundes Sebastian Murrho nochmals im einzelnen klarlegt. Diese Feststellungen sind aber für die Beurteilung der schriftstellerischen Tätigkeit Wimpfelings überhaupt von nicht zu unterschätzendem Werte, und man wird Joachimsen Recht geben müssen, wenn er meint, ein Kapitel »Wimpfeling als Plagiator« werde lang werden. — Die andre Arbeit: Der Strassburger Weihbischof Johann Delfius 1553—1582 von Alois Postina (S. 233—244) ist eine Erweiterung der seinerzeit im Ecclesiasticum Argentinense (Bd. 15, 1896) veröffentlichten Lebensskizze, wobei jedoch einige Irrtümer mituntergelaufen sind. *H. Kaiser.*

Das Schulwesen des Bistums Strassburg zur Sicherung des Nachwuchses für die theologischen Studien von 1802 bis 1904. Eine geschichtliche Übersicht mit Urkunden und Tabellen von Dr. Florenz Landmann, Oberlehrer. Erster Abschnitt Strassburg 1905. Zweiter Abschnitt 1906. Dritter Abschnitt 1908.

Diese als Beilagen zum Jahresbericht des Bischöflichen Gymnasiums in Zillisheim erschienene Schulgeschichte zerfällt in fünf »Abschnitte«: Die drei ersten behandeln die Geschichte der »kleinen Seminare« im Elsass in der französischen Zeit vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1870, die zwei letzten den Zusammenbruch und den Wiederaufbau dieser bischöflichen An-

stalten in der deutschen Zeit von 1870 bis zur Gegenwart, resp. bis zum Ausbau der beiden Anstalten in Strassburg und Zillisheim, der durch die Verleihung der »Berechtigungen« auch an die letztere im Jahre 1904 zu einem gewissen Abschluss gekommen ist. Von diesen fünf Abschnitten oder Heften sind bis jetzt drei erschienen, das vierte und fünfte stehen noch aus. Es handelt sich also in dem zur Besprechung vorliegenden Teil der Arbeit einstweilen lediglich um die Geschichte dieser bischöflichen Anstalten bis zum Deutschwerden des Elsasses im Jahr 1870.

Es ist eine Kampf-, Leidens- und Siegesgeschichte, die hier vor uns aufgerollt wird. Auch der, der ein prinzipieller Gegner solcher kirchlichen und konfessionellen Mittelschulen ist, wird sie mit Teilnahme und mit Achtung verfolgen; denn nur mit Aufbietung der äussersten Kraftanstrengung und unter grossen Opfern ist es der Kirche gelungen, ihr Ziel zu erreichen, zwei solcher Anstalten im Bistum Strassburg zu gründen und zu erhalten. Die Hemmungen lagen in dreierlei: in den französischen Gesetzen und ihren wiederholten Wandlungen, in dem Mangel an Geld und staatlicher Unterstützung und in einzelnen Persönlichkeiten, die teils aus Ungeschick bei bester Absicht, teils aus unsachlichen Beweggründen Fehler machten und die Erreichung des Zieles gefährdeten.

Vor der Revolution war fast der ganze höhere Unterricht in Frankreich kirchlich und lag in den Händen der Jesuiten. Nach der Aufhebung des Ordens und unter den Stürmen der Revolution trat, namentlich soweit es sich um Anstalten zur Heranbildung künftiger Geistlichen handelte, ein Vacuum ein. Als aber durch das Dekret vom 19. Dezember 1793 die Unterrichtsfreiheit erklärt wurde, hatte die Kirche nicht nur die Möglichkeit, ihre künftigen Geistlichen nach ihrem Gutdünken heranzubilden, sondern sie konnte in ihren Schulen der ganzen Jugend die Vorbildung auch für die weltlichen Berufe geben. Es fehlte zur Verwirklichung nur eines, das Geld; denn die Kirchengüter waren eingezogen, die Kirche mittellos. 1801 kam durch Napoleon das Konkordat. An die Stelle der Unterrichtsfreiheit trat das staatliche Unterrichtsmonopol; den Bischöfen aber wurde gestattet, in ihren Sprengeln je ein Diözesanseminar zu errichten, jedoch ohne staatliche Unterstützung und ohne das Recht, in diesen Seminaren andere als künftige Kleriker aufzunehmen und auszubilden; ja eine Zeitlang wurden sie sogar lediglich als Konvikte gestattet, deren Zöglinge in den staatlichen Schulen den Unterricht empfingen.

Um diese Punkte dreht sich dann auch weiterhin unter den Bourbonen und Orleans der Streit. Die Ordonanzen vom 16. Juni 1828 machen darin Epoche: sie fixierten die Zahl der Schüler in den kleinen Seminarien für ganz Frankreich auf 20000, verboten die Aufnahme von Externen und liessen das Bakkalaureat, das hier erworben werden konnte, nur zur Erlangung der

theologischen Grade gelten. Dafür gewährten sie 8 000 Stipendien zu je 150 Frank. Für die Diözese Strassburg wurde die Anzahl der Schüler auf 300, später auf 330 festgesetzt, 166 Freistellen von je 150 Fr. gewährt und bis zur Beschaffung der nötigen Gebäude 160 Schülern erlaubt, dass sie ausserhalb der Anstalt wohnen durften. Das waren im ganzen die rechtlichen Grundlagen bis zum Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850, das die Unterrichtsfreiheit zurückbrachte. Neben den öffentlichen Schulen konnten nun von Privatleuten oder Genossenschaften »freie Schulen« eingerichtet werden, also auch Klerikerschulen beliebiger Art; die Aufsicht bezog sich lediglich auf die moralischen und hygienischen Verhältnisse derselben. Aber eine Beschränkung lag doch vor: auch die Kirchenschulen »mussten sich dem offiziellen Unterrichtsgang anbequemen, wenn sie beim Abschluss der Klassen auf die im öffentlichen Leben nun einmal wertvollen Rechtstitel für ihre Schulen nicht verzichten wollten; diese Rechtstitel wurden aber von der Universität erteilt, und so waren die öffentlichen Schulen den freien Schulen gegenüber von vornherein immer im Vorteil.« Und dazu kamen die materiellen Bedingungen dieses Konkurrenzkampfes, die durchaus ungleich waren: für die öffentlichen Schulen standen staatliche Mittel in Bereitschaft, die freien Schulen waren auf sich angewiesen, darum »die oft kaum vermiedene Dürftigkeit und Armut in allen äussern und oft auch in den innern Stücken«. So waren die Bischöfe mit ihren Schulen im wesentlichen auf die eigene Kraft gestellt. Drei Quellen neben den Pensionsgeldern der Zöglinge waren es in der Hauptsache, die dafür flüssig gemacht werden konnten: die Einkünfte des Bischofs, Sammlungen unter der katholischen Bevölkerung und insbesondere unter der Geistlichkeit des Sprengels, und endlich private Zuwendungen von für die Sache interessierten und begeisterten Einzelnen, vor allem wieder von Klerikern selbst, von denen sich auch manche unentgeltlich als Lehrer und Anstaltsleiter in den Dienst der Klerikererziehung stellten. Dass diese Quellen aber nicht immer reichlich flossen, die Mittel nicht immer leicht zu beschaffen waren, dass Schulden gemacht und mit Mühe abbezahlt werden mussten, dass die Gläubiger oft unbequem wurden und einen unberechtigten Einfluss bei der Leitung oder dem Bau dieser Anstalten zu gewinnen und zu behaupten suchten, das erzählt uns der Verfasser mit aller wünschenswerten Offenheit.

Endlich die Personen! Die Bischöfe von Strassburg selbst waren in dieser Periode nicht alle von dem gleichen Interesse und Eifer für die Sache erfüllt; am meisten haben wohl der erste Johann Peter Saurine und der letzte Andreas Räss dafür getan. Den letzteren nennt der Verfasser »den zweiten Gründer dieser Anstalten«, während Superior Theobald Lienhart ihr erster gewesen ist. Doch ist gerade Lienhart, vor allem durch die Schuld seines Neffen, als Gläubiger später der Anstalt sehr un-

bequem geworden, und so schwankt auch sein Charakterbild auf diesen Blättern von Licht zu Schatten herüber. Auf Räss geht die Gründung »des Werkes der kleinen Seminarien« zurück, d. h. die Anordnung, dass jedes Jahr zwischen Weihnachten und Ostern die Pfarrer in einer Predigt zu Beisteuern für die kleinen Seminarien auffordern und in den darauffolgenden Tagen eine Hauskollekte dafür veranstalten sollten.

Gedacht und geplant waren von Anfang an für das Elsass zwei solcher Anstalten, die eine für das Unterelsass in Strassburg, die andere für das Oberelsass. Jede von ihnen hat ihre besondere Geschichte und ihre besonderen Kämpfe, welche der Verfasser eingehend erzählt. Die schwereren waren die Kämpfe der zweitgenannten, die zuerst im französischen Sprachgebiet, in Lachapelle angelegt worden war, 1869 aber nach Zillisheim herüberverlegt wurde, wo sie heute noch ist. In Lachapelle hat der Neffe Lienharts als Direktor und Gläubiger der Anstalt jene Rolle des Intriganten und Querulanten gespielt, die auch dem Oheim Theobald zum Verhängnis werden sollte. Das Seminar in Strassburg hatte neben allerlei innern Schwierigkeiten vor allem um seine Unterbringung zu sorgen und zu kämpfen: nach anfänglichem Tasten geht es zuerst nach St. Stephan, dann nach St. Ludwig, und 1861 wieder zurück nach St. Stephan, wo unter Bischof Räss neue Gebäude für das Kleine Seminar errichtet worden sind.

Diese äussere Geschichte mit allen ihren Wandlungen und Verschlingungen, mit allen ihren Opfern und Kämpfen, mit allen Menschlichkeiten und Intrigen wird vom Verfasser eingehend und doch klar und durchsichtig dargestellt und mit anerkennenswerter Offenheit erzählt. Die im Anhang wörtlich abgedruckten Dokumente ermöglichen an vielen Stellen die Kontrolle und sie eben zeigen, dass nichts beschönigt oder vertuscht werden soll. Der Verfasser steht als Lehrer der Anstalt in Zillisheim natürlich auf seiten der Kirche gegen die Staatsgewalt; aber dass es auch bei den kirchlichen Vertretern menschlich, allzu menschlich zugegangen ist, das ergibt sich nicht bloss aus den Aktenstücken, sondern auch aus seiner eigenen Darstellung klar und deutlich genug. Bischöfen wird ihre falsche Taktik oder ihre Leidenschaftlichkeit, anderen Beteiligten werden ihre Intrigen oder ihr Ungeschick ohne Ansehen der Person aufgedeckt und vorgehalten. Und so verdient die Darstellung um ihrer Durchsichtigkeit wie um ihrer Ehrlichkeit willen volles Lob.

Etwas kürzer als die Darlegung der äusseren Schicksale dieser Klerikerschulen kommt ihre innere Geschichte weg. Sieht man aber näher zu, so ist auch das wohlbegründet. Pädagogisch betrachtet haben nämlich diese Schulen in der französischen Zeit wenig Eigentümliches, keine Eigenart. Die Studien wurden einfach im Stil der ehemaligen Jesuitenkollegien weiter betrieben, und auch die Erziehungsweise dürfte demselben im allgemeinen

entsprochen haben: was von der beständigen Aufsicht der Schüler durch die Lehrer und den vielfältigen religiösen Übungen gesagt wird, entspricht wenigstens durchaus der Art und dem Geist jesuitischer Pädagogik. Interessant sind nur die Änderungen, die — wie von General Roothaan 1832 im allgemeinen, so auch hier im Elsass an der alten ratio studiorum von 1599 teils vor, teils nach jener allgemeinen Revision vorgenommen worden sind. Von allgemeinem Interesse ist hier die Errichtung einer Classe française parallel den Lateinklassen, »eine Art Mittelschulkursus, in dem zunächst die Orthographie, die Geschichte und Geographie, dann besonders die Abfassung von geschäftlichen Schriftstücken (die rédaction) als Unterrichtsgegenstände erscheinen.« Auch die deutsche Sprache wird in besonderen Kursen gelehrt und dann namentlich durch Bischof Räss stärker betont. So spiegeln sich die mit den politischen Geschicken des Landes verknüpften Wandlungen und Notwendigkeiten auch in diesem Punkte deutlich wider. Doch wäre gerade hier grössere Ausführlichkeit erwünscht gewesen; vielleicht lässt sich das da, wo vom Übergang aus der französischen in die deutsche Zeit berichtet wird, künftig noch nachholen. Ein gutes Wort findet der Verfasser für den Religionsbetrieb der Anstalten: »Aber, wir dürfen es uns nicht verhehlen, es bestand da auch wieder die andere Gefahr[1]), dass die vielen vorgeschriebenen Gebete und Übungen bei manchem den lebendigen und religiösen Sinn des Kindergemütes abstumpften und jahraus jahrein als eine bloss äusserliche, lästige Gewohnheit betrieben wurden, dass auch sonst die fort und fort eng beschränkte Bewegungsfreiheit selbständige Naturen früh in ihrer berechtigten individuellen Entwicklung hemmte, andere aber als in der Tugend bereits gefestigt erscheinen liess, ohne dass sie je Gelegenheit gehabt hatten, durch ernste Selbstüberwindung zu zeigen, dass sie sittlich viel taugten.«

Auch von einzelnen Lehrern ist die Rede. Dass es nicht mehr geschieht, daran ist wohl weniger der Verfasser schuld als die Qualität der Lehrer, von denen sich allem nach nur wenige über ein ziemlich niedriges pädagogisches Durchschnittsmass erhoben haben, wie das ja auch in den Jesuitenanstalten der Fall gewesen ist. Nur einmal tritt eine überragende Individualität stark in den Vordergrund, als Bautain »ein geborener Lehrer« die Schule von Strassburg in seine und der Seinigen feinere Hände bekommt. »Es war eine Glanzperiode des Strassburger Kleinen Seminars, und ein romantischer Zauber wird für alle Zukunft über dem Kreise jener hochstrebenden Männer schweben, welche die Hingabe an ihren Meister und an ihr christliches Erziehungsgeschäft dort in St. Ludwig so innig mit einander vereinigte.« Aber Bautain war — Modernist, würden wir heute

---

[1]) Vom Verfasser gesperrt!

sagen; sein »schwacher Punkt« war »unvollständige theologische Ausbildung und dogmatische Ungenauigkeit bei Darstellung der christlichen Wahrheit«, wie es der Verfasser vorsichtig und hübsch ausdrückt. Die sechs Artikel, in welchen Bautain und seine Genossen 1840 ihre Unterwerfung aussprechen mussten, werden im Anhang des zweiten Heftes mitgeteilt und lassen uns ihre »dogmatischen Ungenauigkeiten« ziemlich deutlich erkennen. Es handelt sich um das Verhältnis von Glauben und Vernunft: Bautain hat dieser zu wenig eingeräumt, um jenen auf Kosten der Vernunft zu erheben, und hat dadurch die Vernünftigkeit des katholischen Glaubens und seiner Dogmen im Gegensatz zu den Anschauungen der Scholastik in Frage gestellt. Toleriert konnten solche Abweichungen von der Kirche damals so wenig werden wie heute; infolge seiner Glaubenserklärung, resp. Unterwerfung brauchte jedoch eine Verurteilung der Bücher Bautains durch Rom nicht ausgesprochen zu werden, das ist damals wie heute der Refrain aller solcher schwächlichen Auflehnungsversuche der Modernisten. Das Kleine Seminar von St. Ludwig aber war durch die Verabschiedung Bautains und seiner Genossen schwer getroffen.

Was der Verfasser von den Leistungen und Wirkungen dieser Schulen zu sagen hat, fasst er in die schönen Worte zusammen: »Viele von denen, die von Jahr zu Jahr aus der Heimstätte ihrer Knaben- und Jünglingszeit in die Hallen des Strassburger Priesterseminars einzogen, stehen noch heute unter uns und blicken mit dankbarer Freude auf die in den Kleinen Seminarien von St. Ludwig, St. Stephan und Lachapelle-Zillisheim verlebten Jugendjahre zurück. Es wäre eine Profanierung, wenn ich mit fremder Hand an all das Grosse und Edle rühren wollte, das ein jeder von ihnen in seiner Weise innerlich dort verlebt hat.« Aber auch gegen einzelne pädagogische Mängel und Schwächen nicht nur, sondern auch gegen das prinzipiell Bedenkliche einer solchen geistlichen Internatserziehung ist Landmann nicht blind. So heisst es III, S. 24 ausdrücklich: »Unter gröberen politischen Verhältnissen, in denen sich der Staat um die Erziehung des näheren nicht kümmert und höchstens Schulen einrichtet und unterstützt, um auch Unbemittelten die Gelegenheit zum Studium zu verschaffen, da sind die Privat- und Spezialschulen der Kirche und ihrer Genossenschaften das rechte Mittel, um diese Weltanschauung in der Jugenderziehung siegreich zu vertreten. Sobald aber der Staat — und seiner eigenen Erhaltung wegen muss er es heute tun — kompliziertere Aufgaben, wie die der nationalen Geisteskultur in die Hand nimmt und zu dem Zweck selber ein öffentliches Schulwesen einrichtet und erhält, da wird jedes Beiseitetreten der katholischen Staatsbürger von den andern leicht als ein Abfall von der gemeinsamen Arbeit zugunsten von Sonderbestrebungen, die der Entwicklung des Ganzen hinderlich sind, aufgefasst, bei den Katho-

liken selbst aber stumpft sich das Gefühl ihres Rechtes und ihrer Pflichten den Staatsschulen gegenüber ab; anstatt mit allen gesetzlichen Mitteln den vollen und wirksamen Schutz ihrer Überzeugungen in diesen Staatsschulen energisch zu verlangen, überlassen sie da das Feld ihren Gegnern, und sind froh, wenn sie nur selber in ihren eigenen Schulen nicht gestört werden.« Man kann kaum kräftiger und besser zugunsten simultaner Anstalten plädieren, wenn auch über das Ausmass »des Schutzes katholischer Überzeugungen« in den Staatsschulen die Verständigung vielleicht weniger leicht wäre. Und auch die Antwort auf die von Landmann aufgeworfene Frage, ob die mit so vielen Opfern aufrecht erhaltenen kirchlichen Anstalten den Einsatz gelohnt haben, den sie gekostet, zeugt von einem weitherzigen Verständnis für die Gefahren einer ausschliesslich konfessionellen Gestaltung des Schulwesens inmitten eines weltlich werdenden Staates und Volkes, wenn es II, 63 heisst: »die Antwort hängt mit der weiteren Frage zusammen, was das katholische Volk Frankreichs aus den Kommunal- und Staatskollegien und auch aus den Akademien der Universität hätte machen können, falls sich der Klerus und mit ihm die katholische Weltanschauung nicht von vornherein daraus hätte verdrängen und mit der engbegrenzten Freiheit seiner eigenen Erziehung hätte abspeisen lassen. Denn wenn dieses Volk mitsamt der Kirche alle seine Kraft fort und fort auf den staatlichen Unterricht, den es ja überall mitbezahlte, hingelenkt hätte, so wäre vielleicht sein mühsam aufrecht erhaltenes Privatschulwesen für die Heranbildung der Geistlichkeit unnötig[1]) geworden. Und damit wäre nicht bloss der Klerus der katholischen Weltanschauung erhalten geblieben, sondern auch die weltliche Kultur — eine Wohltat, die in Wirklichkeit auch trotz der Unterrichtsfreiheit von 1850 Frankreich nicht zuteil geworden ist!«

Man wird angesichts solcher Urteile über die französische Zeit recht gespannt sein dürfen, wie sich Landmann zu der Gestaltung dieser Dinge in dem wieder deutsch gewordenen Elsass stellt. Da aber der Verfasser inzwischen Direktor der Zillisheimer Anstalt geworden ist, so wird diese Fortsetzung wohl auf sich warten lassen. Einstweilen ist aber schon das uns in den drei Heften Gebotene ein interessantes Stück Schulgeschichte, das über den engen Rahmen einer solchen hinaus zu einem wichtigen Kapitel der elsässischen Kirchengeschichte geworden ist. Man wird dem Verfasser das Zeugnis geben müssen, dass er es mit viel Sachkunde und Geschick und bei aller Wahrung seines streng katholischen Standpunkts mit erfreulicher Unbefangenheit und vor allem mit völliger Leidenschaftslosigkeit geschrieben hat. So haben wir allen Grund, ihm für seine Leistung dankbar zu sein. Wenn es ihm gelingt, den zweiten Teil in

[1]) Vom Verfasser gesperrt.

demselben historischen Sinn und Geist zu halten wie den ersten, so wird das, weil für den mitten im Kampfe Stehenden schwieriger, nur um so verdienstlicher sein. Wir werden nicht verfehlen, seinerzeit auch über die Fortsetzung an dieser Stelle eingehend zu berichten. *Theobald Ziegler.*

Das Freiburger Theater. Ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens von Wilhelm Schlang und Otto Ritter von Maurer. Mit 12 Abbildungen. Freiburg, Bielefelds Verlag 1910. 8⁰. 172 S.

Gleichzeitig mit der Eröffnung des neuen Freiburger Stadttheaters ist dieses Buch erschienen, als der erste und wohlgelungene Versuch, auf wissenschaftlicher Grundlage eine zusammenfassende Geschichte dieser Bühne zu bieten. Wilhelm Schlang, der feinsinnige Literat und langjährige Berichterstatter über die Leistungen des Freiburger Stadttheaters, und Otto von Maurer, ein bewährtes künstlerisches Mitglied dieser Bühne, mit deren Geschicken er seit Jahrzehnten auf das engste verknüpft ist, haben sich in glücklicher Weise zu dem gemeinsamen Werke verbunden, in der Weise, dass Schlang den darstellenden Teil, Maurer die Bearbeitung der statistischen Beilagen übernommen hat. Die Darstellung der älteren Theatergeschichte benutzt die tüchtigen Vorarbeiten, die Schreiber, Leichtlen, Trenkle u. a. geliefert haben. Sie verfolgt die Geschicke der Freiburger Bühne von den ersten Anfängen der dramatischen Kunst in den Mysterien über die Jesuiten- und Schulkomödie hinaus bis zur ersten Errichtung einer stehenden Schaubühne im Komödienhaus am Münsterplatz im Jahr 1770. Hier haben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Klassiker, vertreten durch »Götz«, das »Käthchen von Heilbronn«, die »Ahnfrau«, den »Freischütz« langsamen, aber siegreichen Einzug gehalten. Dann folgte 1823 der Umzug in das neue Haus, das sich auf dem Boden des ehemaligen Augustinerklosters erhob und der dramatischen Kunst in Freiburg über acht Jahrzehnte als Heim diente. Seltsam und mannigfaltig sind die Geschicke, die Freiburgs Theaterleben unter der Ägide zahlreicher berufener und unberufener künstlerischer Führer bis auf die Gegenwart hier durchlebt hat. Viele klangvolle Namen aus der deutschen Theaterwelt, deren Träger kürzer oder länger, meist nur vorübergehend, an leitender Stelle oder als Darsteller dem Freiburger Theater angehört haben, ziehen in bunter Reihe an den Augen des Lesers vorüber. Auch manches bedeutungsvolle künstlerische Unternehmen leuchtet in goldenen Lettern aus den Annalen hervor. Als grösste dieser Taten wohl die erste Aufführung des »Tannhäuser« am 24. Februar 1853, die der ersten Aufführung des Werkes an der Karlsruher Hofbühne unter Eduard Devrient beinahe um zwei volle Jahre voranging und dem kleinen Freiburger Theater den Vorrang unter sämtlichen Bühnen Süd-

deutschlands einräumte. Sie war der Initiative Franz Wallners zu danken, der sich in seiner kurzen Direktionszeit auch durch andere Versuche, so eine relativ frühe Aufführung von Otto Ludwigs »Erbförster« Verdienste erwarb. Als wichtigstes Ereignis in der inneren Entwicklung der Freiburger Bühne steht die hochverdienstliche Entscheidung des Jahres 1866, die die Verwaltung des städtischen Theaters dem Spekulationssinn gewinnsüchtiger Pächter entriss, die Bühne der Selbstadministration der Stadt übergab, und die Anstellung eines bezahlten künstlerischen Direktors veranlasste. Damit war Freiburg in ausserordentlich früher Zeit vorangegangen auf dem rühmlichen und einzigen Wege, der für das Stadttheater eine stete Entwicklung in künstlerischem Sinne in Aussicht stellte. — Es war keine leichte Aufgabe für den Verfasser des darstellenden Teiles, die Geschichte der Bühne mit ihren unablässig wechselnden Direktoren und Mitgliedern in eine literarische Form zu bringen, die den Leser fesselte und über den zahllosen Details die grosse Linie nicht aus dem Auge verlor. Die schwere Kunst der Beschränkung ist dem Verfasser vortrefflich geglückt. Er hat es verstanden, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu trennen und alles Interessante und Wissenswerte in die richtige Beleuchtung zu rücken. Es zeugt am besten für sein literarisches Feingefühl, dass seine Darstellung — trotz des vielfach undankbaren und spröden Inhalts — nirgends ermüdet und sich fast durchweg reizvoll und anziehend liest. — In dem zweiten Teil des Buches, den statistischen Aufzeichnungen Maurers, die sorgfältige Tabellen über die Direktoren, Musikvorstände, den Personalbestand, die aufgeführten Werke, Festvorstellungen, Gastspiele, Besetzung wichtiger Aufführungen u. a. enthalten, wird dem Theaterhistoriker ein sehr wertvolles Material in übersichtlicher Weise an die Hand gegeben. Auch die beigefügten Bilder und Festgedichte werden sicher eine willkommene Beigabe sein. — Im Interesse der Vervollkommnung des schönen Buches bei einer zweiten Auflage sei auf ein kleines Versehen hingewiesen. Josef Denk der beliebte Karlsruher Komiker, der von 1845 ab über drei Spielzeiten hinaus die Freiburger Direktion führte, wurde nicht erst von Eduard Devrient (S. 60) an die Karlsruher Bühne berufen. Devrient fand ihn schon vor und berichtete in seinen ersten Karlsruher Briefen an die Gattin: »er spielte wie ein Alter aus der glorreichsten Zeit unsrer Kunst«. S. 45, wo von der Verballhornung eines Kleistischen Stückes durch Holbein gesprochen wird, ist wohl nicht der »Prinz von Homburg«, sondern das »Kätchen von Heilbronn« gemeint.

E. Kilian.

Der Codex Weissenburgensis Nr. 35 der Bibliothek zu Wolfenbüttel bewahrt am Schluss ein interessantes Ausleihregister der alten Weissenburger Klosterbibliothek, welches aus dem

10. Jahrhundert stammt. Dies Register, dessen Text schon öfters veröffentlicht wurde, gibt noch manches Rätsel auf. Vor kurzem ist ihm nun eine neue Untersuchung zuteil geworden in einem Aufsatz von Otto Lerche: »Das älteste Ausleihverzeichnis einer deutschen Bibliothek« (im Zentralblatt für Bibliotheksw. XXVII. S. 441 ff.). Dem Verfasser ist es gelungen, einige der Entleiher sicher festzustellen, woraus sich ergibt, dass die Aufzeichnung des Registers in die Jahre 950—980 fallen muss.

Aus einer Stelle dieses Verzeichnisses, die jetzt durch Anwendung von Reagentien völlig zerstört ist, hat Kelle (in seiner Otfrid-Ausgabe Band II) herauslesen wollen, dass damals der Bischof von Freising Otfrids Evangelienbuch aus der Weissenburger Klosterbibliothek entliehen habe. Kelle stellte dann die Hypothese auf, in jener Zeit hätte man in Freising das Weissenburger Exemplar abgeschrieben, und in der Freisinger Otfridhandschrift (jetzt in München) läge die Kopie des Originalcodex vor. Was Kelle aber gelesen haben will, hat niemals im Register gestanden. Als Stütze seiner Hypothese nahm er die Phantasie zu Hilfe und besonders die . . Reagentien! Die Unmöglichkeit der Kelle'schen Behauptung wird aber allein schon durch folgende Tatsache erwiesen: das Weissenburger Ausleihverzeichnis rührt aus dem Ende des 10. Jahrhunderts her, die Freisinger Otfridhandschrift dagegen wurde bereits Ende des 9. Jahrhunderts auf Befehl des Bischofs Waldo angefertigt. —*h*.

Eine kulturgeschichtlich recht bemerkenswerte Dichtung, die von einem Elsässer zu Anfang des 16. Jahrhunderts verfasste »Welsch-Gattung«, hat neuerdings die schon längst verdiente Würdigung gefunden. In Heft 34 der »Germanistischen Abhandlungen« (Breslau 1910) lieferte Friedrich Waga einen Textabdruck des selten gewordenen Werkes und eine eingehende Untersuchung seines Inhalts und seiner Sprache.

Der unbekannte Verfasser des allegorischen Gedichtes, wahrscheinlich ein gebildeter Strassburger, vollendete seine interessante Arbeit am Schluss des Jahres 1512 und liess sie spätestens im Februar 1513 bei Matthias Schürer in Strassburg drucken sowie von Meister Hans Baldung Grien mit Illustrationen schmücken.

Die Grundtendenz der Schrift zeigt sich schon in der Wahl des Titels »Welsch-Gattung«. In bewusstem Deutschtum warnt der Dichter seine Volksgenossen vor welscher Art und welschem Gold. Von Welschland drohe dem Reiche Unheil und Krieg, was auch durch astrologische Beobachtungen bestätigt werde. Die Hauptsorge des Verfassers gilt seiner engeren Heimat, dem Grenzland am Rhein. Einen besonderen Reiz erhält unser Literaturdenkmal durch den historischen Hintergrund. Der Dichter bespricht die Ereignisse des Maximilianischen Zeitalters und die italienischen Interventionskriege mit klugem Verständnis

und weist auf die verderbliche Zwietracht der Staaten und Parteien hin. In ernster Weise dringt er auf eine politische und sittliche Reform des Vaterlandes. All seine Hoffnungen knüpfen sich an das Kaisertum, zu welchem seine Landsleute in Treue halten sollen.

Neben dem politisch-nationalen Gehalt der »Welsch-Gattung« tritt auch die moralisch-didaktische Tendenz derselben stark hervor. Die Klagen des Verfassers über die sittlichen Gebrechen seiner Zeit und seine scharfe Kritik an den einzelnen Gesellschaftskreisen, besonders dem verderbten Juristenstand, zeigen ihn als einen ernsten und reinen Charakter, voll wahrer Frömmigkeit.

Offenbar hatte der Dichter für seine Welsch-Gattung ursprünglich die Form der »prozessualischen Allegorie« geplant, aber diese Idee wurde dann von ihm nicht konsequent durchgeführt. Das Hauptinteresse des ungenannten Verfassers galt seinem Stoff, die künstlerische Gestaltung der Arbeit war ihm nur Nebensache. Nur wenn seine glühende Vaterlandsliebe sich in eindringlichen Warnungen Luft machte, fand er auch packenden Ausdruck. Dann fühlt er sich als der »getreu Eckart«, und sein Mahnruf lautet: »Hüt dich Teutschland!« Vielleicht gelingt es einem Leser dieser Zeitschrift, aus Andeutungen in archivalischen oder literarischen Quellen des 16. Jahrhunderts die Persönlichkeit dieses patriotischen Elsässers zu ermitteln. —*h*.

Badischer Liederhort. Eine Sammlung der bekanntesten und schönsten Volkslieder der Badischen Heimat, nach Wort und Weise aus dem Munde des Volkes festgestellt von J. Ph. Glock. I. Band. Die historischen Volkslieder des Grossherzogtums Baden, insbesondere die Kriegslieder der badischen Truppen in den Feldzügen des 19. Jahrhunderts. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. 1910.

Der Herausgeber beschäftigt sich schon lange mit dem historischen Liede und Volksliede; er hat 1874 deutsche Landsknechtlieder aus der Zeit des Schmalkaldischen Krieges, 1897 Lieder und Sprüche aus dem Elsenztale und 1909 einen »Breisgauer Volksspiegel« veröffentlicht. In den allgemeinen Ausführungen, mit denen vorliegende Sammlung eingeleitet wird, spricht er sich nicht ungeschickt, wenn auch viel zu weit ausholend, über Wesen, Wert und Bedeutung der historischen Volkslieder aus und erzählt dabei, wie er selbst auszog, um die Lieder dem Munde des Volkes abzulauschen. Die Rettung derselben vor der ihnen drohenden Vergessenheit bewog den Herausgeber zur Veröffentlichung, und in diesem Motiv sieht er auch gegenüber dem Kritiker seine Rechtfertigung. Leider entspricht der I. Band des Badischen Liederhorts nicht den wachgerufenen hohen Erwartungen. Der Sammler hat an das ihm zugeflossene Material

weder den allgemeinen wissenschaftlichen Massstab noch den seiner eigenen theoretischen Erkenntnis angelegt; es sind ihm, wie es scheint, kaum Zweifel aufgestiegen über den wirklichen Wert und die Volkstümlichkeit seiner Quellen. Wir begegnen vielen Zeitgedichten, die nie im Volksmunde gelebt haben; viele der Lieder haben gar keine stoffliche Beziehung zur badischen Geschichte und sind in Baden ebenso gesungen worden wie in vielen anderen Gauen des Deutschen Vaterlandes, so daß wir kein Anrecht darauf haben, sie zu den historischen Volksliedern Badens zu rechnen. Eine grosse Anzahl der veröffentlichten Gedichte wurden nicht dem Volksmunde, sondern privaten Liedersammlungen und Zeitungen entnommen; deren Volksläufigkeit hätte unbedingt aus anderweitigem Vorkommen nachgewiesen werden müssen. Dasselbe gilt von einer anderen Reihe Lieder, denen, die literarisch bekannte Dichter zu Autoren haben. Aber gerade in dieser Hinsicht hat es sich der Verfasser sehr leicht gemacht; in den Nachweisen nennt er nur seine eignen Quellen und nimmt kaum einen Anlauf dazu, sonstige Nachweise anzuführen. Ein solcher wissenschaftlicher Apparat hätte ihn über manchen Irrtum in der zeitlichen und örtlichen Datierung belehrt. Dabei sind ihm die Muster, auf die er sich beruft, von Dithfurth, von Liliencron und Marriage darin in der schönsten, nachahmenswertesten Weise vorangegangen. Mit Hilfe dieser und anderer Sammlungen, des Deutschen Liederhorts von Erk und Böhme, der volkstümlichen Lieder von Hoffmann von Fallersleben, von Petzet, Politische Lyrik 1840—1850, und John Meier, Kunstlieder im Volksmunde, wäre es ihm ein leichtes gewesen, Ursprung, örtliche und zeitliche Verbreitung und Verschwinden vieler Lieder festzustellen.

Wir wollen im Folgenden versuchen, unsere Behauptungen für einige Liedergruppen zu begründen.

Aus der Zeit des Rheinbundes 1806—13. Nr. 7—49. Nr. 9. 16. 19. 23. 24. 26. 36. 45. 47. 48 sind bekannte und auch in den höheren Ständen gern gesungene und häufig vorgetragene Gedichte von E. Veith, H. Heine (Die beiden Grenadiere) Schubart, von Zedlitz (Die nächtliche Heerschau) M. G. Saphir, K. G. Cramer (Aufruf zum Freiheitskampf! Veröffentl. 1792!), E. M. Arndt, M. von Schenkendorff u. Th. Körner. Der Verfasser von Nr. 24 Bertrands Abschied, ist nicht bekannt. Nr. 15. 21. 22. 27 sind nur in handschriftlichen Liederbüchern überliefert und klingen mit ihrer gehobenen Sprache, unabgeänderten Form und grossen Zahl von Strophen nicht so, als ob sie jemals gesungen worden. Als Soldatenlieder, die zu der grossen Klasse der volkstümlichen Standeslieder gehören, charakterisieren sich und sind heute noch zu hören die Nr. 35. 37—43; sie sind historisch nicht an einen bestimmten Anlass gebunden.

Aus der Zeit der Deutschen Freiheitskriege 1814—15. Nr. 50—63. Hoffmann—Pahl führt Nr. 50 (a. d. J. 1757!), 51.

54 als verbreitete preussische Lieder an; auch die beiden Lieder auf den Tod Schills und seiner Offiziere, Nr. 52 und 53 gehören weder nach ihrem Stoff noch nach ihrer Verbreitung nach Baden. Nr. 55 a. b., 56. 57 sind 1814 in verschiedenen Nummern des Freiburger Wochenblattes erschienen; sie sind weder volkstümlich noch sangbar. Die Dichter sind J. F. Castelli, G. Schwab, Al. Schreiber und J. G. Jacobi. Dem Herausgeber haben wir, wie schon 3 und 4, auch Nr. 58 zu verdanken. Die Volkstümlichkeit dieser Gedichte ist von anderer Seite noch nicht behauptet worden.

Polenlieder, Nr. 64—68. Diese 5 Lieder von Ernst Ortlepp, Julius Mosen, Karl Holtey und August von Drake, waren einst in ganz Deutschland verbreitet und gern gesungen; aber zu Baden haben sie keine besondere Beziehung.

Aus der Zeit der badischen Revolutionswirren 1848—49. Nr. 69—96. Nr. 69—73 sind den Sammelmappen gebildeter Teilnehmer an der Revolution, besonders Lehrer, entnommen; es sind keine Freiheitsgesänge, sondern flammende Aufrufe in der pathetischen und rhetorischen Sprache der Zeit. Nr. 71, das Lied auf Vater Itzstein, wurde von Hoffmann von Fallersleben 1843 gedichtet und veröffentlicht. Um dieselbe Zeit entstand das merkwürdig modern klingende Flottenlied von Georg Herwegh, Nr. 75. Das Gedicht auf das ganze Deutschland, Nr. 74, wurde in der Freiburger Zeitung 1848 Nr. 40 veröffentlicht. Nr. 81 Sand's Abschied (1820!) und 82, der Krähwinkler Landsturm, gehören stofflich nicht hierher. Ebensowenig Nr. 86—92, in denen allgemeine deutsche Stoffe, die Stellung des Reichsverwesers, die Nationalversammlung und die Nichtannahme der Kaiserkrone von seiten des Königs Friedrich Wilhelm IV behandelt werden.

In der Vorrede spricht der Herausgeber davon, dass Lesen und Singen, Text und Melodie bei den Volksliedern zusammengehören; trotzdem hat er vorerst nur die Texte veröffentlicht und die Melodien einem späteren Bande vorbehalten; hätte er beide, wie es natürlich ist, vereint herausgegeben, so wäre gewiss vieles aus dem vorliegenden Bande geblieben, weil sich eine Weise dazu nicht gefunden hätte. Dafür wären bei weiteren Nachforschungen leicht weitere Quellen, hauptsächlich literarische, für das badische historische Volkslied und Zeitgedicht zu erschliessen gewesen, wie ein Blick in andere Sammlungen ergibt. Die Handschrift 1232a des Grossh. General-Landesarchivs enthält z. B. einige der Glock'schen Lieder, aber auch andere, wirklich volkstümliche. *F. R.*

Als Heft 125 der »Studien zur deutschen Kunstgeschichte« ist eine Arbeit von A. Marignan ausgegeben worden, deren Thema lautet: »Étude sur le manuscrit de l'Hortus deliciarum« (Strasbourg, Heitz 1910). Der Verfasser weist darauf hin, dass die bisherige Datierung des berühmten 1870 ver-

nichteten Codex auf sehr schwacher Basis ruhe. Die Gelehrten und Kunsthistoriker, welche sich mit dem Text und den Miniaturen der Handschrift beschäftigten, hätten deren Entstehung nach Engelhardts Vorgang leichtgläubig in die Jahre 1159—1175 gesetzt. Marignan bezweifelt zunächst, dass der Hortus deliciarum, diese umfängliche, das gesamte Wissen damaliger Zeit umfassende Encyclopädie das Werk einer Frau, selbst der gelehrten Äbtissin Herrad, sein könne. Sodann wirft er die Frage auf, ob man in dem zerstörten Manuskript tatsächlich das Originalwerk vor sich hatte oder eher eine viel später angefertigte Kopie, »placée sous le patronat de l'abesse Herrade«. Da der Hortus-Codex keinen Vermerk seines Beginns und seiner Vollendung trug, will der Verfasser durch stilkritische Beobachtungen die Entstehungszeit der Handschrift erweisen. Nach einer eingehenden Untersuchung der Miniaturen kommt er zu folgendem Resultat. Aus den Kostümen, Waffen, Möbeln sowie aus den szenischen Darstellungen, die eine Beeinflussung durch das geistliche Schauspiel zeigten, gehe ganz deutlich hervor, dass die Bilder des Codex nicht dem 12. Jahrhundert entstammten, sondern erst dem 13. Jahrhundert angehören könnten. Nach Marignan's Ansicht hätte demnach die alte Strassburger Bibliothek nicht das Originalmanuskript des Hortus deliciarum besessen, sondern »un second exemplaire écrit vers 1230 qu'on aura voulu illustrer«.

Die Untersuchung ist mit grossem Fleiss, aber einseitig geführt. Marignan hat die neueren Forschungen zum Hortus-Text nicht gekannt und auch den wichtigen Nachlass Bastards unbenutzt gelassen. Seine Kritik der Miniaturen des Hortus erfordert aber eine genaue Nachprüfung. —*h*.

Neue Nachrichten
über den Konstanzer Ablass von 1513 und 1514.

Von

Hermann Baier.

Erst vor wenigen Jahren hat Aloys Schulte ein umfangreiches Akten- und Urkundenmaterial zur Geschichte des Konstanzer Ablasses von 1513 und 1514 veröffentlicht[1]); trotzdem werden auch die hier behandelten, bei der Ordnung des bischöflich konstanzischen Aktenarchives aufgefundenen Aktenstücke der Forschung nicht unwillkommen sein, da sie insbesondere für die Vorbereitung des Ablasses nicht unwichtige neue Nachrichten bringen.

Das gilt namentlich von der Instruktion für den Basler Domdekan und Konstanzer Domherrn Petrus von Hertenstein, dessen Tätigkeit sich bisher noch nicht entsprechend würdigen liess. Hertenstein hatte den Auftrag, vornehmlich in Zürich und in seiner Heimat Luzern für die Zulassung des Ablasses tätig zu sein. In Zürich sollte er sich zuerst mit Meister Heinrich Uttinger, dem nachmaligen Gönner Zwinglis und Reformator, beraten, sodann nach Vorbesprechungen mit dem Propst und den angesehenen Stiftsherren bei S. Felix und Regula vor versammeltem Kapitel den Wunsch des Domkapitels vorbringen, eine beglaubigte Abschrift der Ablassbulle vorlegen und verlesen lassen. Zum Schlusse sollte er darauf hinweisen, das Domkapitel rechne darauf, auf gütlichem Wege die

1) Die Fugger in Rom. Leipzig, Duncker und Humblot. 1904; insbesondere I, 79—85. 155—161, II, 23—62.

Genehmigung zur Verkündigung des Ablasses zu erhalten und sich nicht zur Verhängung der sehr schweren Strafen bei Verweigerung genötigt zu sehen. Der Mutterkirche werde man gewiss nicht abschlagen wollen, was man dem Deutschorden in Livland gewährt habe. Alsdann sollte Hertenstein Erkundigungen einziehen, wer im Rat besonders angesehen und geeignet sei, das Werk des Ablasses zu fördern und dem Altbürgermeister Wyss und einigen andern Besuch abstatten. Vor dem Rat sollte er die gleichen Ausführungen machen wie vor den Stiftsherren und hinzufügen, die Gelder würden lediglich zum Zwecke der Konstanzer Kirchenfabrik verwandt et non venient ad remotas partes sicuti in preteritis indulgentiis. Zudem seien mehrere Züricher im Konstanzer Domkapitel Domherren und Anwärter.

Sodann waren mit Uttinger die Vorbereitungen für die Verkündigung des Ablasses zu treffen. In erster Reihe waren die Kommissare zu bestimmen. Zuerst musste man der Ehre halber den Stiftspropst zu ermuntern suchen, man nahm aber an, er werde ablehnen. Für diesen Fall dachte man an Meister Konrad, den früheren Pleban von S. Felix und Regula, an den gegenwärtigen Pleban Mag. Erhard und an Meister Heinrich Uttinger. Der letztere wolle vermutlich lieber vacare circa distributionem confessionalium; für diesen Fall könnte noch ein Stiftsherr beigezogen werden. Ein solcher konnte auch an Stelle des mit seinem Plebanat und der Seelsorge vielbeschäftigten Mag. Erhard in Betracht kommen.

Die weiteren Vorbereitungen waren wie folgt zu treffen: Et committat mag. Henrico, ut capsam adhoc aptam fieri curet cum duabus fortissimis seraturis ad minus et ligneam tabulam super quatuor pedibus ad magnitudinem et latitudinem unius mediocris altaris, super quo ymago b. Virginis extendatur, et ab utroque latere vexillum; similiter candelabra duo super altare, ut ad minus dum hore canonice cantantur, assint luminaria, in reverentiam ymaginis, similiter reliquiarum, que super eodem altari ad maiorem populi devotionem ponantur sub divinis officiis, ac telam lineam nigram ad cooperiendum altare et sedem longam apponendam ante altare et capsam, ut Christi fideles genibus

flexis super huiusmodi sede commodius valeant persolvere iuxta eorum devotionem debitum eis iniunctum.

Hierauf sollte Hertenstein nach Luzern reisen und dort auf gleiche Weise Propst und Kapitel, Schultheiss und Rat zu gewinnen suchen. Als Kommissare waren der Propst, ein gelehrter Stiftsherr, sowie der Guardian oder der Lektor des dortigen Klosters in Aussicht genommen. Die übrigen Vorbereitungen waren wie in Zürich zu treffen.

Endlich sollte Hertenstein zu erfragen suchen, ob in Zug, Uri, Schwiz, Burgdorf, Zofingen und an anderen Orten der Eidgenossenschaft der Ablass verkündet werden könne und namentlich, ob er sich auch an Bern wenden solle.

Man sieht unschwer, dass alles darauf ankam, ob die weltliche Obrigkeit gewillt war, den Wünschen des Domkapitels entgegenzukommen. In Zürich war sie es im Gegensatz zum Stift nicht, wie Hertenstein berichten musste und uns ein undatiertes Schreiben an den Bürgermeister, den grossen und kleinen Rat aus dem folgenden Jahre beweist. Wir erfahren daraus u. a., dass das Brandunglück sich am 21. Oktober ereignet hatte. Natürlich wurde die Stadt auch hier wieder darauf hingewiesen, dass die ablehnende Haltung schon darum nicht zu verstehen sei, weil die Beziehungen zum Domkapitel stets gut und die Stadt Zürich zudem mit Bürgersöhnen dort vertreten sei. Fürsten und Städte ausserhalb des Bistums — das ist die Hauptsache — würden unter solchen Umständen natürlich erst recht wenig geneigt sein, ihrerseits die Verkündigung zuzulassen. Es seien seit dem letzten Ablass ja freilich erst drei Jahre verflossen, aber damals habe die Stadt kein Bedenken getragen, das Geld in fremde Lande fliessen zu lassen, und zudem habe es in den verflossenen drei Jahren viele Händel in Kriegsläuften und sonst gegeben, so dass der Ablass manchem zu seiner Seele Heil dienen könne. Die vom Papst angedrohten Strafen wünschte oder wagte das Kapitel auch jetzt nicht in Anwendung zu bringen.

Damit sind die Angaben bezüglich Zürich und Luzern erschöpft.

Für S. Gallen ist ein Verzeichnis der Mönche und Nonnen vorhanden, welche das Ablasswerk förderten und, soweit es in ihrer Macht lag, beisteuerten. Es sind: Abt Franz, Dekan Johannes Sailer, Subprior Gallus Knöpf, die Patres Balthasar Gnepfer, Johannes Kutman, Ulrich Stos, Jakob Schurpf, Kaspar Ressler, Markus Brunman und Ulrich Her, die fratres monachi Joachim Cůntz, Petrus Muntprat, Albert Miles, Ludwig Plarer, Johannes Cůntz, Konrad Haller, Anton Vogt, Kilian Koffi, Jodok Nöggersegger, Heinrich Sailer, Sebastian Růgger, Martin Störi, Joachim Brander, Dionys Landolt, Othmar Ylus, Lorenz Zapf und Benedikt Scharolt und die fratres conversi Ulrich Fatzman, Heinrich Loman, Michael Goldast, Rudolf Keller, Joachim Blům und Kaspar Stůlegger aus der Abtei S. Gallen und die Schwestern Ursula Růschmennin, Wiborada Carabarin, Margarete Schedlerin, Elizabetha Kůntzin, Appolonia Stertzin, Barbara Hertzin und Elizabetha Zinglin aus den Klöstern S. Johannes und S. Georg in und vor den Toren von S. Gallen.

Das Verzeichnis der für die Verkündigung des Ablasses in Aussicht genommenen Geistlichen wird wohl aus dem Jahre 1514 stammen[1]). Auf welche Weise man die geeigneten Persönlichkeiten zu werben suchte, erfahren wir aus den Instruktionen für den Domherrn Hertenstein, sowie aus einem Gesuch an die Stadt Überlingen von Freitag vor Oculi 1514, dem dortigen Pfarrer Dr. Johannes Schlupf angesichts des Mangels an gelehrten Priestern die Mitwirkung zu gestatten. Man sieht auch hier wieder, wie sehr auf die Laienwelt Rücksicht genommen werden musste und sei es auch nur, damit die Überlinger hintendrein nicht sagen konnten, ihr Pfarrer hätte sich besser während der Fastenzeit der Seelsorge als dem Ablassgeschäft gewidmet.

Von nicht geringem Interesse sind die unten abgedruckten Ratschläge eines Ungenannten. Sie stammen ohne Zweifel vom Ulmer Stadtpfarrer Ulrich Kraft, der bei der Verkündigung des Peraudischen Ablasses nachweislich Kommissar in Schwaben war. Dass er von seiner

[1]) Die Tagesangabe bei Rottweil ist unzutreffend.

bisher lediglich bezeugten Tätigkeit in Memmingen nicht redet, will nichts besagen, dies argumentum ex silentio würde reichlich aufgewogen durch den ausdrücklichen Hinweis auf die in Ulm gelegentlich der Verkündigung der beiden Livländer Ablässe geübte Praxis. Dass er den Vizekommissaren und Beichtvätern in Geldangelegenheiten nicht traute, ist für die Verhältnisse sehr bezeichnend. Dass es ihm mit seinem Rat ernst war, lässt sich an dem von eigener Hand am Rande zierlich hingemalten Zeigefinger absehen. Auch auf die Widerstände unter den Reichen, unter der Geistlichkeit und auf die Streitigkeiten über die Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen sei hier aufmerksam gemacht.

Endlich bringe ich auch die Wünsche des Domkapitels für die Erneuerung des Ablasses für 1514 zum Abdruck. Sie enthalten manche kulturgeschichtlich nicht unwichtigen Einzelzüge, namentlich den Hinweis auf das sündige Volk der Landsknechte. Aber es will mir trotz der gegenteiligen Anschauungen des Domkapitels auch scheinen, dass die Gewährung einer solchen Fülle von Vollmachten für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Zucht nicht eben förderlich sein konnte.

Beilage I.

Ratschläge des Pfarrers Dr. Ulrich Kraft in Ulm.

In cuncti potentis Dei et dignissime virginis Marie, Jesu Christi salvatoris nostri genitricis, omnium sanctorum et angelorum honorem et dominici gregis salutem atque huius saluberrimi negocii utilitatem et profectum videtur expediens fore:

Item quod huiusmodi indulgentie in singulis civitatibus et locis precipue maioribus, ubi sunt locande, prelatorum spiritualium

et secularium earundem civitatum consensu prehabito vicecommissariis penitentiariis confessoribus honestis doctis et fide dignis ad negotium bene instructis, cistis armis et aliis necessariis preparatis inter dominicas Esto mihi et Invocavit sollemniter inclusive intronisentur; nam cum alias a reverendissimo et generoso domino meo Constantiensi in domini Reymundi novissimis indulgentiis vicecommissarius missus ad Eslingen Stůtgarten Tüwingen et nonnulla alia loca illis confinia, in quibus locis omnia, ut prefertur ante dominicam Esto michi aptavi et exinde easdem indulgentias cum unico bulle transsumpto die Cinerum in Eslingen, feria sexta statim sequente in Stůtgarten et dominica Invocavit in Tübingen intronisavi etc. et negotium, ut accepi, in illis locis satis fructificavit.

Item quod in locis harum indulgentiarum, ubi sunt diversi predicantes etc., omnes illi, quantum fieri potest, ordinentur, ut sermocionentur dietim alternatis vicibus in ecclesia, ubi huiusmodi indulgentie locate sunt, ut sic populus utriusque sexus etiam divites et pauperes ad eandem ecclesiam convocentur visuri crucem erectam, alias confitentes et pecuniam trunco imponentes, que maxime inducunt ad devotionem etiam induratos; ita in Ulm practicatum est in indulgentiis Reymundi, etiam novissime in iubileo dom. Bomhower. Populus denique in diversis predicantibus amplius delectatur quam in unico tantum.

Item quod valde lucide ponatur et declaretur punctus de impositione pro huiusmodi indulgentiis consequendis etiam pro animabus in purgatorio existentibus, in hoc namque comperi aliquotiens vicecommissarios penitentiarios confessores et nonnullos alios contrarios fuisse, quo populus fuit in dubium et errorem perductus.

Item quod sub arctissimo et prestito iuramento et penis gravissimis non solum in bulla contentis, verum etiam aliis ordinarie infligendis inhibeatur, ne quis vicecommissariorum seu confessorum a quacumque persona aliquam pecuniam pro indulgentiis imponendam ad manus suas recipiat etc.

Item quod detur forma mandati penalis ad plebanos rurales, quatenus huiusmodi indulgentias suis subditis saltem summarie diligenter et fideliter intiment, eosdem non impediendo, sed persuadendo, ut se illarum participes efficiant.

Item quod omni tempore audiantur confessiones etiam sub sermonibus, maxime propter forenses et familiares, qui interdum, ut comperi, ad loca huiusmodi indulgentiarum animo consequendi illas confluunt, sed propter tardam expeditionem vacui recedunt et nunquam redeunt.

Beilage II.

Wünsche für den Ablass von 1514.

1. Imprimis et ante omnia via declarationis per breve apostolicum impetretur suspensionem generalem Rome per modernum pontificem Leonem in vigilia Palmarum anno domini etc. XIII factam indulgentias nostras non comprehendisse.

2. Et ut Christi fideles utriusque sexus, qui suas elemosinas pro consequendis indulgentiis plenariis et iubilei in subsidium fabrice ecclesie Constanciensis contribuerunt, eo salubrius et efficacius easdem consecutas (!) se sciant ac sentiant, consultum ac necessarium videtur, pro quo et obnixius laborari petimus, ut modernus pontifex summus Leo omnes defectus, si qui ex ignorantia inadvertentia incuria vel negligentia commissariorum subcommissariorum penitentiariorum confessorum seu quorumcumque aliorum huiusmodi negotii indulgentiarum executorum quo ad absolutiones, taxe deponende moderationes, ecclesiarum septem ac altarium visitationes etiam quascumque dispensationes ad forum contenciosum se extendentes etc. commissi forent, de plenitudine potestatis ad tollendum errores et scandala suppleret, per breve apostolicum in locis et diocesibus, ubi indulgentie publicate sunt, publicandum.

3. Cum ratificatione omnium gestorum: timendum enim est multa per prefatos perperam et negligenter male incurioseque acta et gesta.

4. Item quod in futurum ordinariis locorum eorundemque vicariis et officialibus sub penis et censuris inhibeatur, ne de cetero in quibuscumque dubiis ac dispensationibus ex huiusmodi indulgentiarum negotio occurrentibus talia rectificando se intromittant, sed premissa ad dominos decanum et capitulum Constantiense commissarios principales remittant, cum ceteris clausulis necessariis et oportunis providentie ac industrie negotium sollicitantibus committendis.

5. Quinto ex bulla in § incipiente: Insuper ut Christi fideles utriusque sexus etc. ibi eos omnes et singulos ab universis et singulis excommunicationis a iure et canone vel ab homine etc. coniunctis verbis exceptivis eiusdem § prope finem ibi seu conspirationis in personam nostram aut statum Romane ecclesie absolvere etc., claret illos, qui preteritis temporibus Ravenne et alibi arma sumpserunt pro rege Francie contra Romanam ecclesiam esse excommunicatos proque absolutione ad Sedem apostolicam remittendos. Quorum tamen tanta est multitudo iamiam

sub imperatore aliisque principibus et communitatibus pro ecclesia Romana et imperio Romano militantium vel saltem pro rege Francie non agentium, quin potius ab eodem recedentium, quibus petentibus absolutiones a censuris propterea incursis, si non absolventur — quorum et communio vitari non potest — seditiosus rumor universum contra clerum suscitabitur; igitur ut multitudini pro preteritis erratis veniam et absolutionem humiliter deprecanti parcatur, clerusque innocens iusto mandato apostolico — cui parere necesse est — non periclitetur, obnixe laboretur, ut tales pro preteritis rebellionibus ad ecclesie sinum recurrentes virtute brevis impetrandi et vigore indulgentiarum nostrarum absolvi possint. Procurabitur Sedi apostolice rebellium prompta obedientia innocentisque cleri quies parata, aliquin misere periclitandi.

Sexto: in bulla in § iuramenta quecunque relaxare etc. super verbis ibidem expressis, castitatis et religionis dumtaxat exceptis etc. insistatur accurate, si impetrari possit, ut in votis simplicibus castitatis et religionis dispensare expresse permittamur; illud enim promotioni negotii nostri plurimum conducet infinitisque succurretur, qui alioquin involutis conscientiis Sedem apostolicam adire non potentibus vel nolentibus in animarum suarum pericula ruunt desperate ex hac vita decedentes. Et plures sunt, qui post voti emissionem matrimonium contrahunt, quibus consulere opus est.

Septimo occasione § subsequentis in bulla incipientis: Et cum personis, qui propter adulterium commissum etc. optaremus nobis concedi dispensationem cum personis, que ex dispositione iuris in casibus inibi expressis occultis ex prohibita commixtione carnali sese perpetuo ad contrahenda matrimonia reddiderunt et debita petenda prout ex titulo de eo, qui cognovit consanguineam uxorem suam patet, ut ille persone possint contrahere cum aliis personis alias sibi a iure permissis, si non obstaret prohibitio iuris perpetua, de qua supra.

Octavo subsequenter in verbis bulle in § incipiente: Et quoscumque qui ex quavis licita vel illicita copula provenientes etc. disponitur ac permittitur dispensatio super matrimonio illicite contracto et carnali copula consummato, maximi penderemus nobis dispensare permitti super matrimonio contracto nondum tamen copula carnali consummato, quod revera necessarium esset operi nostro plurimum conducens.

Nono in eodem § et quoscumque etc. permittitur dispensatio in casibus matrimonialibus alias de iure prohibitis, si impedimentum huiusmodi in iudicium deductum non foret vel scandalum generari non posset, in foro conscientie dumtaxat, petimus huiusmodi dispensationes in foro conscientie factas habituras esse locum in foro contentioso, si ex post facto ex notabili post intervallo temporis de novo in iudicium trahi aut scandalum generari impedimentum contingat.

Decimo in § incipiente: Ne propter multitudinem indulgentiarum etc. disponitur, que indulgentie et littere confessionales suspendantur per nostras indulgentias. Petimus clare declarari omnes quascumque indulgentias ac litteras confessionales a quibuscumque superioribus prius quibuscumque datas esse suspensas durante triennio, non continuo sed dumtaxat in diebus quadragesimalibus istius triennii, in quibus diebus solis indulgentie nostre publicari conceduntur, ad tollendas ignorantium et aliter interpretantium scrupulositates, contendentium suspectionem per continuum triennium intelligi debere.

11. Salvis expresse indulgentiis prius pro fabrica ecclesie Constantiensis concessis in suo robore duraturis; id quod expresse declarari optamus, ut suspensio facta in bulla ad illas se minime extendat.

12. Proviso imprimis quod impetretur indulgentiarum nostrarum prorogatio semper interim, que durant usque ad octavam Pasce inclusive.

Tredecimo vellemus etiam de gratia speciali nobis concedi dispensationem in quarto consanguinitatis et affinitatis gradibus contracto matrimonio per verba de presenti in foro contentioso. Sunt enim tot pauperes et simplices taliter contrahentes, qui non possunt adire Sedem apostolicam cum maximo scandalo disiuncti remanentes, habentes soboles defectu potentie impetrandi spurii et incestuosi permanentes. Et hoc durante solo tempore indulgentiarum nostrarum publicandarum.

Quartodecimo ad incitandas fidelium devotiones vellemus concedi indulgentias centum dierum criminalium peccatorum iniunctarum penitentiarum omnibus interessentibus processionibus et erectioni imaginis stationibusque indulgentiarum quottidianis ac depositioni eiusque imaginis. Causabitur magna populi devotio.

Quintodecimo vellemus attestationem summi pontificis moderni expressam in brevi, quod ex quo tertia pars obventionum fabrice et indulgentiarum concessarum cedit fabrice et basilice s. Petri, quod omnes participantes indulgentiis fabrice Constantiensis essent et sint etiam participes indulgentiarum pro fabrica s. Petri concessarum.

16. Postremo ut illa omnia vel saltem impetratu possibilia via declarationis, si fieri potest per breve vel brevia expediantur apostolica, prout industria sollicitantium experiri potest, qui nobis quantocius fieri potest, insinuabunt fortunam impetrandi vel difficultatem, quorum labores digne remunerabuntur.

Beilage III.

Verzeichnis der General- und Vizekommissare.

Commissarii generales per totam diocesim Constantiensem: Doctor G. Vergenhans, vicarius Lucas Conratter.

Coassumpti infra diocesim:

Lindaw: Doctor Rolandus Goldlin vel eius vicarius doctor Eberhardus von Neuwhusen, rector parrochialis ecclesie in Raytnaw Constant. dioc., dominus lector monasterii ordinis minorum eiusdem oppidi et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus Georgii Fridauwer.

Ysni: Doctor Johannes Lantman (habet pro episcopo claves), predicator prior monasterii in Ysni et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus prefati Georgii.

Ravenspurg: Doctor Johannes Lantman vel eius vicarius; plebanus s. Jodoci eiusdem oppidi; prior Carmelitarum eiusdem oppidi et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus Georgii.

Marckdorff: Petrus Mör, custos ecclesie; Georgius Bock, plebanus; Johannes Bucknecht, canonicus.

Vberlingen: Doctor Johannes Schlupf; mag. Caspar Lang et N. cappellanus et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus mag. Jo. de Novo Castro.

Altzhusen: Commissarii prefati et quilibet in solidum facient fidem ut supra.

Bibrach: Plebanus parrochialis ecclesie; predicator in parrochiali ecclesia et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus doctoris Schlupf.

Ulm: Doctor Ulricus Krafft et unus vel duo seculares aut regulares, quos duxerit eligendum et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus doctoris [claves pro episcopo].

Ruttlingen: Petrus Schenck licentiatus, plebanus; Georgius Schutz cappellanus.

Rotwil, lune 2. Aprilis: Doctor Blasius [Name fehlt] decanus; dominus prior predicatorum.

Geppingen: Mag. Jo. Windeßheim, custos; doctor Jo. Meßnang, canonicus ecclesie collegiate ibidem et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus mag. Casparis Lang.

Esslingen: Jacobus Merstetter, licenciatus et vicarius parrochialis ecclesie; doctor Johannes Neuwehaus, decanus ruralis; mag. Jo. Mayrhoffer, vicarius Spirensis et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus prefati mag. Casparis.

Stůgartten: Doctor Hartzesser, decanus; mag. Gerhardus Blenderer, custos ecclesie collegiate s. Crucis et quilibet in solidum. Promittent fidem ad manus Casparis.

Herow[1]) collegiata s. Crucis: Conradus Kramer, prepositus eiusdem ecclesie et Georgius Icher, artium mag., plebanus in Vttingen et cappellanus capelle beate Virginis in Herow et mag. Wendelinum predicatorem (!).

Waltzhůtt: Doctor Petrus Gebhartt, plebanus superioris ecclesie; doctor Petrus Attenhoffer, prepositus Zurciacensis; doctor . . ., plebanus inferioris ecclesie et quilibet in solidum. Promittent ad manus prepositi et prepositus ad manus Jo. Bock. [Pro episcopo].

Friburg: Doctor Henricus Koler, plebanus in Friburg; Johannes Cesar, artium mag. commissarius, et plebanus in Brisach et quilibet in solidum. Promittent ad manus prepositi Zurciacensis. [Pro episcopo].

Minor Basilea: Tillmanus episcopus Ypponensis suffraganeus; doctor Schmow vicarius, prepositus s. Petri Basil.; doctor Jo. Olpe, archidiaconus Grandisvallis et quilibet in solidum. Promittent ad manus prepositi Zurciacensis. [Pro episcopo].

S. Galli[2]): Decanus monasterii s. Galli; mag. Jo. Oderboltz, plebanus s. Laurentii; mag. Hermannus Miles, plebanus s. Magni et quilibet in solidum. Fidem faciunt ad manus sigilliferi. [Episcopi claves].

Episcopalis Zella[2]): Doctor Jo. Fer, plebanus; doctor Conradus Jung, cappellanus et quilibet in solidum. Fidem facient ad manus sigilliferi. [Pro episcopo].

Villingen[2]): Mag. Michael de Rischach, plebanus et guardianus mon. ordinis Minorum; Alexius Rentz, capellanus et quilibet in solidum. Facient fidem ad manus doctoris Stephani, guardiani Constantiensis. [Pro episcopo].

Schaffhusen: Mag. Martinus Stainlin, plebanus in [ecclesia] parrochiali S. Johannis, guardianus seu lector apud minores.

Zurch: Plebanus antiquus; prepositus s. Felicis et Regule; doctor Laurentius.

Lucern: Jo. Bodler, plebanus; guardianus minorum.

Winterthur: Doctor Ulricus Grauff, plebanus in Winterthur; Mag. Jo. Leow, predicator parrochialis in Winterthur; doctor Albanus Grauff, canonicus in Monte Sancto.

---

[1]) Horb. — [2]) Diese drei Abschnitte sind durchgestrichen.

Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Karl Hahn.

I. Einleitung.

Durch mancherlei Mittel suchte das Konzil von Trient das verfallende Gebäude der katholischen Kirche wiederaufzurichten. Keines war so notwendig und nur wenige haben sich in der Folgezeit als so zweckentsprechend erwiesen wie die Visitationen. Die Vernachlässigung, welche diesem Institut, das für die Entwicklung des kirchlichen Lebens eine grosse Bedeutung gehabt hatte, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu teil geworden war, hatte sich bitter gerächt[1]). »Deficit visitatio« klagt das Provinzialkonzil von Köln im Jahr 1549 und sieht den Hauptgrund für die Fortschritte der Sekten sowie für den Verfall der Sitten und der kirchlichen Disziplin im Mangel an Visitationen durch die dazu berufenen Organe[2]).

Diesen Übelstand suchte die Trienter Kirchenversammlung durch eine Anzahl von Dekreten zu beseitigen. Den Bischöfen wird vorgeschrieben, mindestens alle zwei Jahre ihre ganze Diözese selbst zu visitieren oder visitieren zu

---

[1]) Vgl. M. Lingg: Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888. — [2]) Schannat-Hartzheim: Concilia Germaniae VI, 546.

lassen. Die Visitationsgewalt wird fast ausschliesslich ihnen übertragen, ihre Autorität gestärkt durch Aufhebung der Exemtionen und durch das Verbot jeder Appellation in dieser Sache. Schliesslich werden noch Anweisungen für das Vorgehen der Visitatoren im einzelnen gegeben[1]).

Aber die deutschen Bischöfe verhielten sich auch diesen Bestimmungen gegenüber nicht anders als gegen die meisten Reformdekrete des Konzils: nur sehr zögernd traten sie an ihre Ausführung heran. Erst in den letzten Jahrzehnten des 16. und dann vor allem in den ersten des 17. Jahrhunderts, als die Gegenreformation planmässig und auf der ganzen Linie einsetzte, wurde in den meisten deutschen Bistümern von diesem wirksamen Mittel eifriger Gebrauch gemacht.

So war es auch in der Diözese Strassburg. Der Bischof Erasmus von Limburg (1542—1568) hatte als einer von den acht deutschen Bischöfen dem Trienter Konzil vom Oktober 1551 bis März 1552 beigewohnt. Er hat 1549 und 1560 in seiner Residenz Zabern Diözesansynoden gehalten, auf beiden sehr weitläufige Statuten publiziert und die tridentinischen Beschlüsse seinem Klerus als massgebende Normen vorgehalten[2]). Aber während die Protestanten in seinem Bistum schon sehr bald durch Kirchenvisitationen in der Stadt wie auf dem Lande draussen ihr Kirchenwesen zu konsolidieren suchten, finden wir keine Spur von ähnlichen Massregeln auf katholischer Seite in jener Zeit[3]). Die verworrene, zeitweise sehr kritische Lage seines Bistums mochte den wenig tatkräftigen Bischof nicht gern an solch ein Unternehmen herantreten lassen.

Auch der Nachfolger des Erasmus im strassburger Bischofsamt, Johann IV. von Manderscheid-Blankenheim

---

[1]) Vgl. sessio 6, de reform. c. 3 u. 4.; sessio 7, de reform. c. 8; sessio 13, de reform. c. 1; sessio 24, de reform. c. 3. — [2]) Gedruckt bei Schannat-Hartzheim a. a. O. S. 419—532. — [3]) Schon 1535 wurden Kirchenvisitationen in dem strassburgischen Gebiet auf dem Land abgehalten; Anfang 1554 solche in der Stadt unter Marbachs Leitung. Nach diesem Vorgang fanden auch in andern protestantischen Herrschaften des Elsasses Visitationen statt. S. Röhrich: Geschichte der Reformation im Elsass II S. 247; III S. 118 u. 213. Derselbe: Die erste evangelische Kirchenvisitation in den strassburgischen Landgemeinden 1535 in Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses. I. Strassburg 1855. S. 351 ff.

(1569—1591), der energisch den Kampf für die katholische Sache aufnahm, hat mit der Abhaltung der vorgeschriebenen Visitationen ziemlich lange gezögert. Erst wesentlich infolge des anhaltenden Drängens des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol und dann der Mahnungen eines päpstlichen Legaten hat sich Johann auch dieses Mittels der kirchlichen Restauration bedient. Ferdinand ersuchte, wie die Bischöfe von Konstanz, Basel und Bisanz, so auch den von Strassburg um eine ordentliche Visitation der Klöster und Stifter in seinem vorderösterreichischen Gebiet, die der geistlichen Jurisdiktion dieser Kirchenfürsten unterstanden. Am 8. Dezember 1570 schreibt er von Innsbruck aus an Johann[1]) und fordert ihn als Ordinarius auf, in den vorderösterreichischen Stiftern, Klöstern und Gotteshäusern, und zwar in den exemten wie den nichtexemten, deren Landesfürst, Kastenvogt und Schirmherr er, der Erzherzog, sei, eine Visitation und Reformation nach den Vorschriften des Tridentinums anzustellen[2]). Anlass zu diesem Ersuchen gäbe ihm ein Bericht, dass in diesen Gotteshäusern »in spiritualibus und temporalibus nit zum besten geregirt und gehaust werde«. Der Bischof möge dafür Sorge tragen, dass darin wieder eine ordentliche geistliche Haushaltung angerichtet, der Gottesdienst nach den Vorschriften der Kirche und der betreffenden Orden versehen werde, dass die Prälaten und Ordensleute nach ihrem Stand und ihrer Regel leben und die Stiftungen ihrer Bestimmung gemäss verwenden. Zu diesem Zweck sollte eine Kommission gebildet werden, für welche Ferdinand seinerseits als geistliche Visitatoren und Reformatoren die Prälaten zu St. Blasien und Gengenbach vorschlägt, die er als gute Haushalter befunden habe[3]); zu Kommissaren für die Temporalia ernennt er den vorder-

---

[1]) Strassburger Bezirksarchiv G 1406. Abschrift. — [2]) Welche Gotteshäuser im einzelnen der Erzherzog im Auge hatte, lässt sich nicht genau sagen. Wie auch die späteren Verhandlungen zeigen, bestanden zwischen dem Bischof und den Österreichern Meinungsverschiedenheiten über die Schirmvogtei einiger Klöster. — [3]) In einem Bericht der herzoglichen Kammerräte an Ferdinand vom 15. August 1570 wurden von den vorländischen Prälaten, die gut regieren, gerade diese beiden Äbte genannt. S. Franz Gfrörer, Die katholische Kirche im österreichischen Elsass unter Erzherzog Ferdinand II. in dieser Zeitschrift N.F. X, S. 450 Anm. 5.

österreichischen Regimentsrat Dr. Hans Ulrich Schütz zu Traubach und Franz Bär, seinen Schaffner und Einnehmer zu Thann [1]). Die Visitatoren möchten ihr besonderes Augenmerk auch darauf richten, dass den Geistlichen der Pfarreien, welche den Klöstern und Stiftern inkorporiert sind, eine genügende Kompetenz gereicht werde, damit man nicht fortwährenden Mangel an tauglichen katholischen Priestern und Seelsorgern habe. Am Schluss des Schreibens, in dem noch weitere Vorschläge zur Abstellung der kirchlichen Schäden gemacht werden, droht der Erzherzog, falls der Bischof dieser seiner pflichtgemässen Aufgabe nicht nachkomme, »auf andere rechtmessige zulessige billige mittel und weg zu gedenken«.

Der Strassburger Bischof zeigte jedoch vorerst wenig Neigung, auf das Ansinnen Ferdinands einzugehen. Wohl war es ihm von Anfang seiner Regierung an darum zu tun, sich eine genauere Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse in seiner Diözese und besonders seines Klerus zu verschaffen. Diesen Zweck glaubte er aber zunächst durch die Inquisitionen erreichen zu können, die er durch seinen Fiskal schon in den ersten Jahren nach seiner Wahl vornehmen liess und die er selbst mit reger Anteilnahme verfolgte. Sie waren im Verhältnis zu den Visitationen, welche der Erzherzog nach den Bestimmungen des Tridentinums verlangte, einfach. Letztere erforderten eine mehrgliedrige Kommission von höheren Geistlichen und Beamten und verursachten viel mehr Umstände und Kosten, denen keine grösseren praktischen Ergebnisse zu entsprechen pflegten. Des Bischofs eigene Stellung und die ganze Situation in seinem Bistum war in jener Zeit so unsicher, dass er die Ausführung dieses auch von ihm für nützlich erachteten Werkes auf später verschob. Dazu kam, dass er vom Papst seine Konfirmation noch nicht erlangt hatte, ein Umstand, den er selbst später einmal als Hauptgrund für die Verzögerung der Visitationen anführt [2]). Diese führten gewöhnlich zu Reibereien mit den

---

[1]) Er war ein eifrig katholischer Mann und Vater des späteren gleichnamigen Baseler Weihbischofs (s. über diesen Franz Gfrörer in dieser Zeitschrift N.F. XVIII, S. 86 ff.). — [2]) Hofratsprotokoll vom 13. März 1576. Bezirksarchiv Fonds Zabern 178c.

Prälaten der Stifter und Klöster, besonders der exemten, denen naturgemäss die Ankunft der Visitatoren nicht eitel Freude bereitete. Mit dem Hinweis auf die noch ausstehende Bestätigung des Bischofs konnten sie ihrem Widerstand einen Schein des Rechtes geben. Auch das Misstrauen, das man am bischöflichen Hof den Österreichern, mit denen man in Kompetenzkonflikten allerlei Art lebte, entgegenbrachte, hiess den Bischof dem ihm vorgebrachten Wunsch etwas reserviert begegnen.

So vergingen drei Jahre, ohne dass weiter von einer Visitation im Hofrat die Rede war. Gegen Ende des Jahres 1573 aber wiederholte der Erzherzog in mehreren Schreiben seine Forderung. Der Bischof hatte unterdes seine Konfirmation erhalten und machte sich selbst mit dem Gedanken, jetzt eine umfassendere Visitation vorzunehmen, vertraut[1]). Ferdinand bekam diesmal eine entgegenkommendere Antwort aus Zabern: man erwarte Vorschläge, wo und wann das Werk seinen Anfang nehmen solle; beide Teile möchten Deputierte zu einer Vorbesprechung bestimmen[2]). Zu solchen hatte der Bischof seinerseits neben andern den Weihbischof Delphius, den Offizial und den Probst von Jung St. Peter ausersehen, deren Gutachten er am 21. Dezember 1573 anhörte[3]). Sie hielten die Visitation für notwendig, eine besondere Beratung erforderte die »Formel«, welche ihr zugrunde gelegt werden sollte. Der Bischof gibt den drei Herren den Auftrag, die »mainzische Reformation und Visitation«, die er sich hatte vorlesen lassen, auf ihre Übereinstimmung mit den Dekreten des tridentinischen Konzils zu prüfen und ihm dann Bericht zu erstatten.

Als nun die Ensisheimer Regierung im Februar 1574 eine Zusammenkunft innerhalb 2—3 Wochen in Schlett-

---

[1]) Möglich ist es, dass Ferdinand von sich aus eine Visitation vorgenommen hat. Auf diese Annahme führt eine aus dem Hofratsprotokoll von Januar 1574 stammende, von Johann selbst geschriebene Notiz: »Zu erkundigen, wie es mit der Erzherzog Ferdinand furgenommenen visitation stehe und ob es nicht ratsam, daß ich dieselbige als nun confirmatus, fürnehme.« Bezirksarchiv Fonds Zabern 177. — [2]) Hofratsprotokoll vom 11. Dezember 1573. Bezirksarchiv Fonds Zabern 177. — [3]) Hofratsprotokoll vom 21. Dezember 1573. Ebenda.

stadt, Colmar oder Rufach vorschlug[1]), konnte der Bischof immer noch keine bestimmte Antwort geben. Diesmal hatte er Schwierigkeiten wegen der auf den Tag abzuordnenden Kommissare. Der Abt Gisbert von Gengenbach, der nach dem Wunsch Johanns auch dabei sein sollte, wollte sich diesem Auftrag entziehen: er habe zwei Gotteshäuser zu verwalten (Gengenbach und Maursmünster), die ein längeres Wegbleiben nicht zuliessen. Auch wolle er bei seinen Kollegen nicht in den Verdacht kommen, der Anstifter dieses Unternehmens gewesen zu sein. Der Bischof möchte jedenfalls an die anderen Äbte schreiben, dass er auf Begehren des Erzherzogs die Visitation vornehme und er, der Abt, nur nebenan dazu verordnet sei. Schliesslich gab er seinen Widerstand auf und in dem Hofrat vom 3. März 1574, in dem die Instruktion für die nach Schlettstadt abzuordnenden Deputierten festgestellt wurde, machte er die zweckmässigsten Vorschläge, mit denen er auch allseitige Zustimmung fand[2]). Man solle die österreichischen Abgesandten fragen, welche Klöster in specie sie visitiert haben wollen, ob nur die, welche auf österreichischem Gebiet liegen, oder auch die, welche nur unter dem Schutz und Schirm des Erzherzogs stehen; welche gravamina sie im besonderen hätten, dass sie so eifrig nach einer Visitation verlangen; nach welchem besonderen modus diese vorgenommen werden sollte; alles, was irgendwie den bischöflichen Rechten abträglich sein könnte, möchten die Abgesandten nicht bewilligen, sondern »hinter sich bringen«.

Auf Grund dieser Instruktion, die, wie man sieht, kein grosses Vertrauen zur anderen Partei offenbart, verhandelten die Bischöflichen am 16. März 1574 mit den Österreichern[3]). Ausser dem Abt Gisbert von Gengenbach und dem Probst von Jung St. Peter nahm auch der Dechant dieses Stifts an der Besprechung teil, ferner die weltlichen Räte Dr. Dullart und Dr. Schwan — letzterer war Sprecher

---

[1]) Hofratsprotokoll vom 22. Febr. 1574. Ebenda. — [2]) Bezirksarchiv Fonds Zabern 177. — [3]) Wahrscheinlich in der Schlettstadter Behausung des Komturs zum Grünen Wört in Strassburg, den man um »Leihung« derselben gebeten hatte. Hofratsprotokoll vom 3. März 1574. Fonds Zabern 177.

der Kommission — und der Fiskal Franck[1]). Die österreichische Seite war vertreten durch den Regimentsrat Hans Ulrich Schütz und Christoph Speirer. Auf die Fragen, welche die bischöflichen Abgesandten nach ihrer Instruktion vorlegten, bekamen sie zur Antwort: Die Durchlaucht begehre an all den Orten die Visitation, da sie Landfürst, Kastenvogt, Schutz- und Schirmherr sei; über die Art, ob eine Universal- oder Partikularvisitation stattfinden solle, darüber soll dem Bischof als dem Ordinarius keine Vorschrift gemacht werden. Dem Verlangen, die zu visitierenden Gotteshäuser im einzelnen aufzuzählen, weichen die Vertreter Ferdinands mit der Erklärung aus, darüber zuvor Erkundigung bei ihrer Regierung einziehen zu müssen. Der Forderung des Erzherzogs aber, jemand für die Visitation in temporalibus der zu bestellenden Kommission beiordnen zu dürfen, treten die Strassburger mit der Behauptung entgegen, dass dies den geistlichen Rechten und besonders den tridentinischen Bestimmungen zuwider sei; ohne Vorwissen des Bischofs könnten sie nicht darein willigen. Darauf wurde ihnen erwidert, dass der Erzherzog damit nichts anderes bezwecke, als sich ein Bild über die Wirtschaft der Geistlichen und den Erfolg der Visitation zu verschaffen. Bei der Visitation in der Konstanzer und der Baseler Diözese sei man diesem Verlangen des Fürsten billigerweise nachgekommen[2]). Zuletzt wurde von der österreichischen Seite der Vorschlag gemacht, alsbald nach Ostern im Gotteshaus Schuttern zusammenzukommen und dort endlich den Anfang mit der Visitation zu machen[3]).

---

[1]) Hofratsprotokoll vom 9. März 1574. Fonds Zabern 177. — [2]) Nach der Darstellung von Franz Gfrörer in dieser Zeitschrift N.F. X, S. 504 trifft dies jedenfalls für die Baseler Diözese nicht zu. Der dortige Bischof wollte ganz allein visitieren. Über die 1573 in der Konstanzer Diözese stattgefundenen Visitationen der Klöster sagt Gfrörer: »Das Verfahren wird in der Weise festgestellt, dass die geistlichen und weltlichen Kommissarien gemeinschaftlich die temporalia erledigten; bei der Examinierung über die spiritualia waren die weltlichen Abgeordneten nicht zugelassen, doch erhielten sie über das Ergebnis Bericht und eine Abschrift der Reformation.« Die Notiz Gfrörers über das Verhalten des Strassburger Bischofs wäre nach obiger Darstellung zu berichtigen. — [3]) Die Darstellung dieser Verhandlungen ist aus dem Hofratsprotokoll vom 13. März 1576 geschöpft Dr. Dullart referierte

Aber dazu kam es nicht. Als Gründe für die Nichtausführung des Plans führt der Bischof später einmal »die unruhigen leufte und sonst andere eingefallene verhinderungen« an[1]); auch die Teuerung, unter der das Land damals litt, wird genannt[2]). Vielleicht hat man sich auch mit den Österreichern über die in Betracht kommenden Klöster nicht einigen können.

Erst Ende Januar 1576 ist im Hofrat wieder von den Visitationen kurz die Rede[3]). Ernstlicher wird die Angelegenheit am 13. März dieses Jahres verhandelt[4]). In der Sitzung, zu welcher der Bischof wieder den Probst und den Dechanten von Jung St. Peter, den Offizial und den Insiegler beigezogen hatte, weist er auf die Mahnungen hin, die ihm der Papst vor einiger Zeit schriftlich[5]) und erst kürzlich mündlich durch seinen Nuntius in Dachstein habe zukommen lassen. Sie mögen zu seinem Entschluss, die Sache nun energisch in die Hand zu nehmen, wesentlich beigetragen haben. Nochmals wird über die Form verhandelt, welche bei der Visitation zu gebrauchen wäre, über Zeit und Ort, da der Anfang mit ihr gemacht werden sollte, ob eine Universal- oder Partikularvisitation zu halten sei und wie man sich die Teilnahme des Erzherzogs dabei zu denken habe.

Im allgemeinen gaben die Herren der Partikularvisitation den Vorzug: Beide, meint etwas sarkastisch der Suffragan, werden bei den davon Betroffenen keine grosse Gegenliebe finden, und der Insiegler Otto von Londerschloth, der zuletzt Fiskal war, hielt dafür, dass man nur die coenobia und collegia visitieren, bei den Pfarreien aber sich mit der Inquisition begnügen solle. Probst Hessler,

---

in dieser Sitzung noch einmal über die Besprechung in Schlettstadt (Bezirksarchiv Fonds Zabern 178c).

1) Ebenda. — 2) Diese Teuerung wird oft erwähnt. So heisst es z. B. in der Kleinen Thanner Chronik: »1574 war hier und in dem ganzen Elsass eine so erbärmliche Hungersnot, dergleichen bishero nicht erhört worden, auch nicht zu beschreiben ist.« — 3) Hofratsprotokoll vom 27. Jan. 1574. Bezirksarchiv Fonds Zabern 178c. — 4) Ebenda. — 5) Ein Breve Gregors XIII. vom 30. März 1574 gibt dem Bischof die Vollmacht zur Reformation und Visitation aller Gotteshäuser, Stifter und Klöster und zu allen Massnahmen, die zur Durchführung dieses Werkes nötig sind. Bezirksarchiv G 1406. Abschrift.

auf dessen Rat der Bischof auch sonst etwas gab, schlug vor, mit dem Werk nach Ostern, und zwar im Hagenauischen, das von den beiden in Betracht kommenden Landvogteien (Hagenau und Ortenau) am nächsten gelegen sei, anzufangen, damit man, falls sich unvorhergesehene Anstände ergeben würden, dem Bischof berichten und ferneren Bescheid bei ihm sich erholen könne. Auch darüber wurde debattiert, ob sowohl die inner- als ausserhalb der Stadt Hagenau gelegenen Klöster und Stifter zu visitieren seien[1]). Der Abt von Gengenbach, der die nötige Orts- und Personenkenntnis habe, sollte zur Visitation beigezogen werden.

Als Visitationsformen kamen zwei in Betracht: Die Kölner und die Mainzer. Erstere, die forma, iuxta quam in visitatione inquisitio fieri debeat« ist auf der Synode von Köln 1550 entstanden und stellt eine Erweiterung der von Karl V. auf dem Augsburger Reichstag von 1548 erlassene formula reformationis dar[2]). Im Hofrat gibt man jedoch der umfangreicheren, von Erzbischof Sebastian von Heusenstamm im Jahr 1548 herausgegebenen Mainzer Form den Vorzug[3]). Sie sei »mit fleis und ausführlich gestaltet«; ausserdem gehöre ja auch das Bistum Strassburg zur Kirchenprovinz Mainz.

Über die Zulassung des Erzherzogs zur Visitation spricht sich nur der Suffragan etwas undeutlich dahin aus: »obwol Ire Durchlaucht nit zu admittieren, so will doch quaestio sein, ob Ire Durchlaucht gar zu praeteriren«.

Das Ergebnis der Beratung, in der die Notwendigkeit einer Visitation von allen Seiten aufs neue anerkannt wurde[4]),

[1]) In Hagenau befanden sich Klöster der Franziskaner, der Augustinereremiten, der Dominikaner und der Wilhelmiter. Ausserhalb der Stadt kamen in Betracht das Benediktinerfrauenkloster Biblisheim, das Cisterzienserfrauenkloster Königsbrück, die Benediktinerabtei Walburg. — [2]) S. Lingg a. a. O. S. 47. — [3]) Über die Mainzer Visitationsform vgl. Fr. Herrmann, Die evang. Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter S. 40 ff. und Das Interim in Hessen S. 129 ff. — [4]) Interessant, weil sie uns zeigt, wie von den Conventualen zum Teil, im Gegensatz zu ihren Oberen eine Visitation gewünscht wurde, ist die Bemerkung Londerschloths, »dass er in den sowol in- als ausserhalb diesem dioecesi gelegenen clostern wol souil vermerkt habe, dann das die conventualen nichts anderes begeren, wan das solch werk nunmehr furgenommen werde«.

war ein Dekret, durch das Johann am 6. August 1576 dem gesamten Klerus seiner Diözese eine solche ankündigte[1]). Er spricht darin von seiner Pflicht, als Bischof die katholische Religion zu erhalten und wo nötig zu restaurieren. Unter den Mitteln, nach welchen er frühzeitig Umschau gehalten habe, sei ihm die Visitation der Klöster, sowie der Pfarr- und Kollegiatkirchen als das Zweckdienlichste erschienen. Aus diesem Grund habe er schon vor etlichen Jahren bei der Pfarrgeistlichkeit durch seinen eigens dafür abgeordneten Fiskal die Inquisition vornehmen lassen, habe auch die Ruralkapitel nach einander vor sich beschieden und die Pfarrer zur Besserung ihres Lebens und Treibens angehalten. Eine Visitation der Klöster und Stifter, zu der er sich nach den Bestimmungen des Tridentinums verpflichtet wisse und die er gern persönlich abgehalten hätte, habe aus verschiedenen Gründen bisher unterbleiben müssen. Jetzt aber glaube er das Werk nicht länger hinausschieben zu dürfen. Da der demnächst in Regensburg beginnende Reichstag und andere unaufschiebbare Geschäfte seine persönliche Teilnahme nicht zuliessen, so bestimme er zu Visitatoren den Weihbischof Johann Delphius, den Generalvikar Karl Agricola, den Abt Gisbert von Gengenbach und Maursmünster, sowie den Probst und den Dechanten von Jung St. Peter, Johann Hessler und Johann Keudel. Diese Kommission erhält die Vollmacht, alle Klöster, Konvente und Stifter in der Diözese, vor allem die unter der Obrigkeit des Erzherzogs Ferdinand sich befindlichen aufzusuchen. Nach Besichtigung der Kirchengeräte und Ornate[2]) und aller zum Gottesdienst gehörigen Bücher und nach der Bauschau sollten die Prälaten und die zu dem betreffenden Gotteshaus gehörenden Personen zusammengerufen und nach Ablegung eines Eides, worin jeder verspricht, niemand zu lieb und niemand zu leid die volle Wahrheit über sich und die anderen zu sagen, examiniert werden.

Sofort nach Bekanntmachung dieses Erlasses zogen die Kommissare zur Visitation aus. Ein Bericht über sie

[1]) Bezirksarchiv G 1406. Original. (Siegel und eigenhändige Unterschrift des Bischofs). — [2]) Angeführt werden die receptacula eucharistiae et reliquiarum sanctorum, calices, cruces, ornamenta.

ist leider nicht vorhanden. Nur über ihren äusseren Verlauf orientiert uns ein Kostenzettel[1]). Dreimal ist die Kommission — im ganzen 8—11 Personen und 8—10 Pferde — von Zabern ausgefahren. Ihre Ankunft wurde gewöhnlich von dem letzten Visitationsort aus angesagt. Am 8. August 1576 wurde im Kloster Maursmünster, am 9. in Neuweiler visitiert. Dann kam am 13. Haslach, am 14. Altdorf an die Reihe, von wo aus am 15. die Heimreise angetreten wurde.

Am 25. August, »im andern außfaren« ging es über den Rhein und über Willstätt und Oberkirch nach Allerheiligen (26. August); am 28. morgens schieden die Visitatoren aus Offenburg, wo sie das Franziskanerkloster inspiziert hatten, am 30. aus dem Kloster Gengenbach, von wo es weiter nach Schuttern ging, das man am 4. September verliess. Am gleichen Tag fuhr man bei Rheinau über den Strom und gelangte nach Ebersheimmünster, von wo am 6. September aufgebrochen und über Benfeld die Heimkehr angetreten wurde. Am 7. September war die Kommission nach Zabern zurückgekehrt.

Gegen Ende Oktober zogen die Visitatoren zum dritten Male aus, und zwar nach Hagenau, wo sie im Wilhelmiterkloster das Nachtquartier nahmen und Sonntag und Montag den 21. und 22. Oktober verweilten[2]). Nach der Visitation des Cisterzienserklosters Neuburg am 23. und des Stifts Surburg am 24. kehrten sie am 25. nach Hagenau zurück. Am 26. kam das Heilig-Geistspital in Stephansfeld an die Reihe, am 27. erfolgte die Rückkehr[3]).

---

[1]) »Kosten, so anno siebentzig sechs uf der clöster und collegien visitation gangen und durch die herrn visitatoren und deren diener und pferd verzert worden; vorgelegt von Jörg, Einspenniger.« Bezirksarchiv G 1406. — [2]) Unter den Ausgaben in Hagenau ist auch ein Posten von 16 Batzen vermerkt, »den minoriten, so ire armut und unfall in der visitation mit weinenden augen clagt haben, geschenkt.« — [3]) A. Postina, der in seinem Artikel »Der Strassburger Weihbischof Johann Delphius 1553—1582« (in der Festgabe für Hermann Grauert 1910. S. 241) diese Visitation erwähnt, gibt fast durchgehend unrichtige Daten an, vor allem weil er öfters den im Kostenzettel notierten Tag für die Abreise dem Visitationstag selbst gleichsetzt. Auch die Kosten der Visitation sind von ihm unrichtig wiedergegeben, sie betrugen 51 fl 11 ß und nicht 150 fl.

Aus dem Gang dieser Visitation ist zu ersehen, dass sie nicht in besonders gründlicher Weise vorgenommen wurde. Mehr als ein Tag wurde auch auf ein grosses Kloster nicht verwendet und der Erfolg des Unternehmens wird demgemäss kein beträchtlicher gewesen sein. Um eine anhaltende Wirkung zu erzielen, wären nachdrücklichere Massnahmen nötig gewesen. Lägen die Berichte der Visitatoren über die Zustände in den Klöstern, Stiftern und Pfarreien uns vor, sie würden an dem wenig anmutenden Bild besonders von der Klerisei des Bistums, das wir uns nach den später zu erwähnenden fiskalischen Berichten und sonstigen Nachrichten zu machen haben, kaum etwas ändern [1]). Diese Annahme wird bestätigt durch gelegentliche Bemerkungen über diese Visitation. Im Jahr 1581 hält der Bischof dem Abt Gisbert von Gengenbach, der sich über das angeblich unbescheidene Vorgehen des Fiskals bei der Inquisition beklagt hatte [2]), entgegen: »er (der Abt) wüsste sich sonst von selbst zu berichten, wie er dann hiebefür mit bei den visitationen gewesen, dass man allerhand excessen und mängel under den priestern der zeit auch befunden, so inen gleichwol verziegen und sie nit, wie sich geburt hette, gestraft, aber doch derselben genugsamb vermanet und erinnert worden, da sie dann sampt und sonderß sich all der peßerung und priesterlichen wohlhaltens erpoten, wie aber solches beschehen, gebe die erfahrung.«

Auch der Erzherzog berichtet bald nach dieser Visitation in einem Schreiben vom 3. Februar 1578 an den Strassburger Bischof [3]), dass nicht bloss die Sekten trotz aller Mandate, die er gegen sie habe ausgehen lassen, in seinen vorderösterreichischen Landen immer mehr sich verbreiten, sondern er klagt auch über das unexemplarische Leben der Geistlichen, besonders über das »öffentliche lästerliche Konkubinat«. Die Klosterkonvente, schreibt er, leeren sich immer mehr und die Prälaten halten in ihren

---

[1]) Wir werden bei anderer Gelegenheit auf die in der Pfarr- wie in der Klostergeistlichkeit herrschenden Verhältnisse näher einzugehen haben. — [2]) S. S. 228. — [3]) Schreiben aus Innsbruck. Bezirksarchiv G 1406. Original.

Gotteshäusern keine tauglichen Praeceptoren, um einen tüchtigen Klerus heranzubilden.

Zur Abstellung dieser Misstände hielt er eine neue Visitation für notwendig. Bischof Johann zeigte sich auch bereit, seinem Verlangen nachzukommen. Am 10. Mai 1578 schreibt er dem Fürsten[1]), er habe Anordnungen für eine in der nächsten Zeit vorzunehmende zweite Visitation gegeben. Aber gleichzeitig gibt er der Hoffnung Ausdruck, dass ihr diesmal von seiten der Äbte und Geistlichen im Gebiete Ferdinands keine Schwierigkeiten bereitet, sondern dass diese von den österreichischen Landvögten dahin gewiesen werden möchten, »in solcher visitation, soweit sich unser diocesis und geistliche iurisdiction erstreckt, vermög deß Tridentinischen concilii aller gepur und pilligkeit etwas gehorsamer sich zu erzaigen.« Vor allem über die Renitenz des Abtes von Neuburg, eines in der Landvogtei Hagenau gelegenen Cisterzienserklosters, der auch in der Folgezeit seine Widerspenstigkeit nicht aufgab, führt der Bischof bittere Klage.

Ob nun wirklich und in welcher Weise die von Johann angeordnete Visitation im Jahr 1578 zur Ausführung kam, darüber finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte. Vielleicht hat sich der Bischof mit den fiskalischen Inquisitionen, die er in diesem Jahr vornehmen liess, begnügt[2]).

Am 10. August 1579 dagegen hat er, wie aus einem Schreiben des Matthias Imbsheimer, Generalvikar des heiligen Geistordens und Meister zu Stephansfeld, hervorgeht[3]), durch ein Mandat eine allgemeine Visitation aller zur Diözese gehörigen Stifter, Klöster und Gotteshäuser angekündigt. Im Lauf der Jahre 1580 und 1581 scheint sie zur Ausführung gekommen zu sein. Ende Februar und Anfang März 1581 wird über »die geistliche abermalige visitation« im Hofrat beraten[4]) und beschlossen, am 7. März mit ihr fortzufahren. Über ihren Verlauf im einzelnen und ihr Ergebnis sind wir wieder nicht unterrichtet, nur von

[1]) Schreiben aus Zabern, Bezirksarchiv G 157. Konzept. — [2]) S. Abschnitt III. — [3]) Schreiben Imbsheimers aus Strassburg an Bischof Johann vom 15. September 1579. Bezirksarchiv G 1683. Original. — [4]) Hofratsprotokoll vom 28. Februar und 4. März 1581. Bezirksarchiv Fonds Zabern 179.

dem Widerstand, den sie bei einigen Prälaten fand, haben wir Kunde.

So erklärt sich der obenerwähnte Meister von Stephansfeld erst nach einer Anzahl von Schreiben [1]) mit der Vornahme der Visitation in seinem Spital einverstanden und bittet sie, wenn möglich, in des Konvents Ordenshof zu Strassburg anstellen zu lassen und ihm den Tag vorher mitzuteilen. Seinen anfänglichen Widerstand suchte er mit der Behauptung zu begründen, er könne ihre Zulassung vor dem Ordensgeneral und vor dem Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg, dem Schutz- und Schirmherrn des Spitals und Gotteshauses, nicht verantworten [2]).

Noch bedeutend widerspenstiger zeigte sich der Abt von Neuburg. Der zu ihm geschickte Notar kehrt mit der Nachricht zurück, dass der Prälat, obwohl er die dem Bischof zugekommenen päpstlichen Breven kennt, doch die Visitation nicht zulassen wolle. In seinem Widerstand werde er durch die Regierung zu Hagenau unterstützt [3]). Aber da es schimpflich wäre, sich abweisen zu lassen, wird beschlossen, die Visitatoren doch nach Neuburg abzuordnen. Offenbar konnten sie aber ihren Auftrag wieder nicht erfüllen. Als am 27. Juni 1581 der bischöfliche Rat Dr. Werres im Auftrag seines Herrn den Landvogt Nikolaus

---

[1]) Schreiben aus Wimpfen vom 15. September und 12. Dezember 1579 und aus Strassburg vom 12. Februar 1580. Bezirksarchiv G 1683. Original. — [2]) Über das Kloster und Spital zum heiligen Geist in Stephansfeld besassen seit 1332 die Herren von Lichtenberg und deren Rechtsnachfolger die Vogtei. — [3]) Der Abt sträubt sich gegen die Visitation unter dem Vorwand, dass sie ihm von seinem Ordenssuperior verboten worden sei, der von den päpstlichen Breven für den Bischof keine Kenntnis habe. Das sei aber des Abts eigene Schuld, wird im Hofrat erklärt. Übrigens sei auch ohne päpstliche Indulte, iure canonico und kraft der Tridentinischen Bestimmungen jeder Ordinarius ohne Rücksicht auf vorgebrachte Privilegien und Exemtionen zur Visitation berechtigt. Als der Notar ins Kloster kam, gab ihm der Abt erst am nächsten Tag eine Audienz, nachdem er zuvor den landvogteischen Rat Dr. Strauss hatte kommen lassen und sich mit ihm besprochen hatte (Hofrat vom 4. März und 11. April 1581. Fonds Zabern 179). — Wegen des Klosters gab es zwischen dem Bischof und Ferdinand fortgesetzt Kompetenzkonflikte. Am 24. Februar 1581 erhebt letzterer Protest gegen die Besteuerung des Gotteshauses durch Johann. Jederzeit sei es von der Landvogtei Hagenau besteuert worden (Bezirksarchiv G 1650).

von Bollweiler[1]) in Hagenau unter Vorlegung der päpstlichen und erzherzoglichen Schreiben um eine Erklärung ersuchte, ob der Abt auf eigene Faust oder mit seinem Einverständnis handle, bekam er die nicht misszuverstehende Antwort, es sei mit seinem Wissen und Willen, »communicato consilio«, geschehen[2]).

Ob der Prälat unter diesen Umständen schliesslich nachgegeben hat, ist zweifelhaft. Der Bischof hat, um ihn zum Gehorsam zu zwingen, die Massregelung gegen ihn in Anwendung gebracht, von der er auch sonst renitenten geistlichen Herren gegenüber Gebrauch zu machen pflegte: er sperrte ihm die Einkünfte, die er aus dem bischöflichen Gebiet bezog. Dahin deuten jedenfalls die Weisungen, die er an seine Amtmänner ergehen liess, sie sollten sich erkundigen, welche Zinsen, Güter und Gülten der Abt von Neuburg in den verschiedenen Ämtern habe[3]). Auch seine Vorladung nach Rom und die Verhängung der Exkommunikation über ihn wurde im Hofrat einmal erwogen[4]).

Neben den von ihm selbst abgehaltenen Visitationen hat der Bischof ferner auch solche durch die betr. Ordensobern für die Klöster in seiner Diözese angeregt und unterstützt. Auf sein Ersuchen, das dem völligen Verfall entgegengehende Augustinerkloster Marbach zu visitieren und zu restaurieren, schickte Quirinus Tirlanus, Prior des Klosters zu Neuss, der von der Windesheimer Kongregation als Visitator bestellt war, im Dezember 1581 zwei Ordensbrüder, den Werner Titian und den Adolf Wevelkorn, mit entsprechenden Vollmachten nach Zabern[5]). In einem Schreiben an den Prior von Marbach, Simon Kleindienst, forderte Johann als Ordinarius und Schutz- und Schirmherr des Klosters den Konvent auf, die Visitatoren, denen er seinen Sekretär beigegeben hatte, willig aufzunehmen[6]).

---

[1]) Er war Landvogt von 1561—1588. S. J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass. 1905. S. 92. — [2]) Hofratsprotovoll vom 28. Juni 1581. Bezirksarchiv Fonds Zabern 179. — [3]) Schreiben Johanns an den Amtmann von Kochersberg aus Zabern, 21. Juli 1578. Bezirksarchiv Fonds Zabern 201. Original. — [4]) Hofratsprotokoll vom 6. Mai 1587. Fonds Zabern 179. — [5]) Ausgestellt in Neuss am 4. Dezember 1581. Bezirksarchiv G 1624. Notariell beglaubigte Abschrift. — [6]) Schreiben aus Dachstein vom 27. Januar 1582. Ebenda. Original.

Auf die Visitation hin scheint Titian selbst Prior des Klosters geworden zu sein[1]).

Als in dem Benediktinerfrauenkloster St. Johann bei Zabern die Unordnungen immer verderblicher wurden[2]), drängte der Bischof im April 1589 den Abt Blasius von St. Georgen im Schwarzwald, dem das Gotteshaus unterstellt war, in energischer Weise zur Visitation und Reformation desselben[3]). Als der Prälat unter verschiedenen Vorwänden sein Erscheinen hinausschob, setzte ihm Johann einen bestimmten Termin fest, »andernfalls er andere mittel und wege gebrauchen werde, die ihm vielleicht nicht gefallen«. Andererseits hatte er 1585 einem Abt desselben Klosters ernstlichen Vorhalt gemacht, als dieser ohne sein, des Ordinarius Vorwissen und Verordnung auf eigene Faust eine Visitation in St. Johann vorgenommen hatte[4]).

Auch dem Baseler Bischof gegenüber wies er jeden vermeintlichen Eingriff in die ihm zustehenden Befugnisse mit Nachdruck zurück. Als er erfuhr, dass von Basel aus Ende 1586 eine geistliche Visitation beabsichtigt sei, besorgte er, sie möchte auch auf das Gotteshaus Marbach, das Stift Lautenbach und auf die beiden Pfarreien Rufach und Obersulz ausgedehnt werden[5]). Da dies ihm und seinen Rechten zur Verkleinerung gereichen würde, beauftragte er den Amtmann von Rufach, den Bischof von Basel

---

[1]) Von 1582—1585 war er Prior. Er schrieb die Annales Novesienses. Seine Administration des Klosters wird gelobt. Martène et Durand: veterum scriptorum et monumentorum historicorum etc. amplissima collectio. Tom. IV, pars II p. 522 f. In einem undatierten, aber wohl bald nach der Visitation abgefassten Schreiben bittet er im Auftrag des Marcellus Lentius, Priors von Windesheim, den Bischof um seine besondere Protektion für das Kloster sowie um einen Beitrag zu den Kosten für seinen Wiederaufbau oder doch um ein Darlehen. In dem Schreiben findet sich auch die vom Bischof mit NB! versehene Stelle: ut domus Marbach visitationi ordinis subiecta sit et in visitationis defectu R. D. Episcopus, si requisitus fuerit, tamquam ordinarius visitet, aut iuxta canones visitari faciat. — [2]) Es hat sich besonders um unlautere Beziehungen der Klosterfrauen zu Priestern gehandelt. — [3]) Bezirksarchiv G 1622. — [4]) Hofratsprotokoll vom 2. Juni 1585. Bezirksarchiv Fonds Zabern 180. — [5]) Die kirchlichen Verhältnisse in der Obermundat waren zum Teil noch ungeklärt, eine Tatsache, die öfters zu Kompetenzkonflikten zwischen den Bischöfen von Strassburg und Basel führte.

im gegebenen Fall auf das Unrechtmässige seiner Handlung aufmerksam zu machen[1]).

Überblickt man das Vorgehen des Strassburger Bischofs, so lässt sich nicht leugnen, dass er den ernsthaften Versuch gemacht hat, durch die Visitationen über die Zustände in den Klöstern und Stiftern und unter ihren geistlichen Insassen sich zu unterrichten und eine Besserung herbeizuführen. Auf dem Augsburger Reichstag von 1582 ist Johann von Manderscheid mit dem Kardinal Ludwig Madruzzo zusammengetroffen, der als päpstlicher Legat den Auftrag hatte, die Bischöfe zu eifrigen Visitationen und zur Förderung der Wirksamkeit der Jesuiten zu ermahnen. Da mag er mit berechtigter Genugtuung darauf hingewiesen haben, wie er bisher in seiner Diözese diesen päpstlichen Forderungen nachzukommen versucht habe. Im Jahr 1580 hatte er den Jesuiten durch die Gründung des Molsheimer Kollegs eine Stätte für ihre Tätigkeit in seinem Bistum bereitet[2]) und ihnen verschaffte er auch alsbald bei den Visitationen, welchen die Jünger Loyolas überall die grösste Wichtigkeit beimassen, einen bestimmenden Einfluss.

Ihr Bestreben, vor allem die Pfarrgeistlichkeit von den unwürdigsten Elementen zu säubern und die Diözese wieder mit einem tüchtigen Seelsorgeklerus zu versehen, wurde von dem Bischof aufs tatkräftigste unterstützt, der durch die nachher zu erwähnenden fiskalischen Inquisitionen hierin schon wertvolle Vorarbeit getan hatte. Die Reform des Regularklerus kam dieser dringenden Aufgabe gegenüber mit Recht erst in zweiter Linie in Betracht. An Klostervisitationen wird es auch nach den oben erwähnten nicht ganz gefehlt haben, wenn auch unsere Quellen darüber weiteres nicht melden. Am 30. April 1588 stellte Sixtus V. auf drei Jahre dem Bischof eine Generalvollmacht für die Visitation aller geistlichen Anstalten seiner Diözese aus[3]).

---

[1]) Schreiben des Bischofs an Hans Christoph von Rambstein, Amtmann von Rufach, Dezember 1586. Bezirksarchiv G 1625. Orig. — [2]) S. meinen Artikel über »Das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Strassburg und die Gründung des Kollegs in Molsheim« in dieser Zeitschrift N.F. XXV S. 246 ff. — [3]) Bezirksarchiv G 149. Original.

Die Seelsorge in den Frauenklöstern des Bistums wird durch einen bischöflichen Erlass vom 7. September 1585 dem Jesuitenrektor und von ihm zu bestimmenden Mitgliedern des Kollegs übertragen[1]). Aber die Reformbestrebungen des Bischofs und seiner geistlichen Ratgeber wandten sich in erster Linie der Säkulargeistlichkeit zu, deren trauriger Zustand auch damals noch für weite Kreise ein wesentlicher Grund für den Abfall von der alten Kirche war.

Schon im November 1574 war im Hofrat von einer Art Visitation der Pfarreien die Rede. Der Bischof hatte von dem Erzpriester zu Molsheim erfahren, dass die Untertanen in verschiedenen Gegenden »fast gottlos befunden werden«, auf die Feiertage nichts mehr geben und die Kirche verachten. Johann hält es darum für notwendig, einen von seinen Räten mit einem Geistlichen in die einzelnen Ämter und Dörfer abzuordnen, die sich sowohl bei den Gerichten über die Amtsführung der Pfarrer, besonders über ihr Predigen und Zelebrieren, als auch bei den Pfarrern über die Gerichtspersonen und die Pfarrangehörigen erkundigen sollten. Die Räte sind damit einverstanden und schlagen vor, neben einem Amtmann und einem Rat den Weihbischof, den Dechanten zum Alten St. Peter und den Fiskal beizuziehen[2]). Ob es zur Ausführung des Planes gekommen ist, lässt sich nicht sagen.

Bald nach dem Eintritt der Jesuiten in die Diözese hat aber unter ihrer Mitwirkung eine ordentliche Visitation der Pfarreien stattgefunden. Am 6. Mai 1582 kündigte der Bischof in einem Erlass an seine Pfarrgeistlichkeit eine Visitation sämtlicher Ruralkapitel der Diözese an[3]). Er habe von Anfang seiner Regierung an »in verrichtung der göttlichen, heilsamen, kirchlichen ämpter bei den pfarrherrn und deroselben anbefohlenen pfarrkirchen vielerhand unordnung, mangel und unfleis, sodann bei dem gemeinen mann ein vergeß und erkaltung göttlichs diensts und christenlicher andacht nit ohn sondere bewegung seines

[1]) Bezirksarchiv D 3. Pergament. Originalurkunde mit dem bischöflichen Siegel. — [2]) Hofratsprotokoll vom 8. Nov. 1574. Bezirksarchiv Fonds Zabern 177. — [3]) Bezirksarchiv D 7. Konzept.

gemuets befunden.« Obwohl er die Landkapitel durch eigens dazu verordnete Personen mehrmals fleissig habe besuchen und die Geistlichen kapitelweise zu sich bescheiden und ermahnen lassen, sei darin doch keine Besserung eingetreten. Da er solche Zustände nicht dulden könne, habe er den Jacob Ernfelder, Rektor des Jesuitenkollegs in Molsheim, Konrad Göttelmann, Dechant der Kollegiatkirche zu Zabern, sowie den kaiserlichen Notar Absalon mit einer Visitation der Ruralkapitel beauftragt und ihnen vollkommene Gewalt gegeben »die pfarrherrn, auch deren pfarrkirchen unsers bistums Strassburg zu visitieren und was sowol bei ihnen, den pfarrherrn, als in den kirchen und gotteshäusern für mangel, gebrechen, unfleis oder unordnung oder auch sonst für beschwerden sein und befunden werden möchten, fleißig zu erkundigen und verzeichnen zu lassen, dieselben auch soviel nützlich zu verbessern und abzuschaffen und uns als ordinario daneben wie sich gebürt, umbstendliche relation und bericht zu tun.« Die Visitatoren bekommen eine ihr Vorgehen im einzelnen regelnde Instruktion[2]) mit, bei deren Abfassung die Mitwirkung der Jesuiten deutlich zu erkennen ist. Zuerst sollen sie ihre Ankunft dem Erzpriester und Kämmerer des zu visitierenden Kapitels anzeigen, damit diese selbst zu Haus sind und die Pfarrer des Kapitels rechtzeitig benachrichtigen können. In den einzelnen Pfarreien sei sodann darnach zu sehen, wie die heiligen Sakramente und die dazugehörigen Gefässe und Zierrate, die Ornamente und Korporalia gehalten und verwahrt werden. Sind Mängel in dieser Hinsicht vorhanden, so sollen sie sich erkundigen, wer zu ihrer Abstellung verpflichtet ist: die Kollatoren, des Orts Obrigkeit, die Gemeinde oder der Patron. Ferner sollten sie nachsehen, ob jede Kirche ihre Agende, Seelbuch und die nötigen Missalien und ob die Pfarrherren ihre Breviere haben, ob die Kirchen sauber gehalten werden, das Dach, das Gebäude und die Fenster in ordent-

---

[1]) Bezirksarchiv D 7. — [2]) Die folgenden Anweisungen entnehme ich einem stark korrigierten Zettel (Bezirksarchiv D 7). Sie sind, wie aus dem Hinweis auf die Katechismustafeln zu ersehen ist, für eine spätere Visitation gegeben und wahrscheinlich aus den Ergebnissen der Visitation von 1582 heraus erwachsen.

lichem Stand sind, wer die Kirchenpfleger oder magistri fabricae und ob sie fleissig und katholisch sind. Weiter, ob das gemeine Volk auch zur Kirche geht und die Ämter besucht. Da der Bischof zu seinem grossen Befremden vernommen hat, »daß in den dörfern hin und wider jung und alt so gar übel instituirt, ermahnt und gelernt werden, also daß auch viel alte man und weibsperson, geschweige der jungen, nit beten können«, so sollen die Visitatoren den Pfarrern mit allem Ernst anbefehlen, mehr Fleiss auf den kirchlichen Unterricht ihrer Pfarrkinder zu verwenden. Besonders angelegentlich sollen sie sich erkundigen, ob die Katechismustafeln, die er jüngsthin den einzelnen Pfarreien habe zugehen lassen [1]), nach jeder Predigt, wie er befohlen habe, dem Volk verständlich vorgelesen und behandelt werden. Klagen, welche die Pfarrer über den Mangel an Kompetenz den Abgeordneten gegenüber vorbringen, sollen sie nach Möglichkeit abzustellen suchen oder, wenn nötig, an den Bischof gelangen lassen. Alle sonstigen Missstände, die sich etwa in der Abhaltung der Gottesdienste und der Ämter ergeben, mögen sie nach eigenem Ermessen abschaffen. Über ihre ganze Tätigkeit aber sollten sie dem Bischof ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten.

Leider ist auch über diese Visitationen der Ruralkapitel ebensowenig ein Bericht vorhanden wie über die der Klöster und Stifter. Aus zwei Schreiben [2]) der bischöflichen Kanzlei an die Erzpriester des Ruralkapitels Betbur und des Ruralkapitels Ober- und Nieder-Hagenau ist zu ersehen, dass die Visitation am 7. Mai 1582, morgens 6 Uhr, ihren Anfang im erstgenannten Kapitel nahm; acht Tage darauf kamen die beiden anderen an die Reihe [3]).

[1]) Im September 1582, s. den zitierten Artikel über das Aufkommen der Jesuiten usw. S. 283 f. — [2]) Vom 6. und 13. Mai 1582. Bezirksarchiv D 7. Konzept. — [3]) Das Bistum Strassburg war in kirchlicher Beziehung in 13 Landkapitel eingeteilt, deren Bezeichnung schwankt. In unserer Zeit hiessen sie: Betbur (oder Zabern), Benfeld (oder Geispolsheim), Nieder- und Ober-Hagenau, Molsheim, Markolsheim, Andlau, Bruderberg (oder Oberehnheim) Schlettstadt, Rheinau, Ettenheim (oder Lahr), Offenburg, Ottersweier. (Die drei letztgenannten lagen über dem Rhein). An der Spitze jedes Ruralkapitels stand ein Erzprister, der von den Pfarrern desselben gewählt wurde. Das Amt war also nicht an eine bestimmte Pfarrei gebunden.

Dass damals alle Kapitel visitiert wurden, darf man nach dem Erlass des Bischofs als selbstverständlich annehmen. Ebenso wahrscheinlich ist es, dass auch in den folgenden Jahren hin und wieder eine derartige Visitation in der Strassburger Diözese veranstaltet worden ist, obwohl keine bestimmten Nachrichten darüber sich finden. Vollständig vergessen hat der eifrige Bischof wohl auch in den Wirren des Kapitelstreites diese wichtige Aufgabe nicht.

Die Visitationen, von denen bisher die Rede gewesen ist, werden in den Hofratsprotokollen und sonst gewöhnlich kurz »geistliche Visitationen« genannt: Sie wurden von einer Kommission vorgenommen, die zum grössten Teil aus höheren Geistlichen sich zusammensetzte und die, im Prinzip wenigstens, den kirchlichen und geistlichen Gesamtzustand der Gemeinden feststellen sollte. Ihnen voran und zur Seite gingen im Strassburger Bistum die sogenannten fiskalischen Visitationen oder Inquisitionen. Durch sie hauptsächlich und zuerst lernte Bischof Johann die Zustände in seinem Klerus kennen und durch sie und die daran geknüpften Massnahmen suchte er eine nachhaltige Besserung der Pfarrgeistlichkeit herbeizuführen. Diese Inquisitionen verschaffen auch uns eine authentische Kenntnis von dem Leben und Treiben der katholischen Geistlichkeit und von manchen kirchlichen Verhältnissen des Strassburger Bistums in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; denn über sie ist uns glücklicherweise eine Anzahl ausführlicher Berichte erhalten.

Ihren Namen haben diese Visitationen von dem bischöflichen Beamten, der sie vornahm, dem Fiskal[1]). Er gehörte dem bischöflichen Gericht zu, über ihm stand der Offizial, unter ihm der substituierte Fiskalprokurator. Die Funktionen, die ein Fiskal zu erfüllen hatte, ersehen wir aus den Reversen, welche verschiedene dieser Beamten ausstellten: er soll bei den Pfarrern im Bistum nachfragen, wie die Pfarrkinder sich halten, hinwiederum bei den Schultheissen, Gerichtsboten und Untertanen über ihre

[1]) Er hiess sonst auch procurator fiscalis; auch promotor fiscalis, oder lediglich neben fiscalis auch promotor (s. W. Molitor, Über das Kanonische Gerichtsverfahren gegen Kleriker 1856, S. 234).

Pfarrherren und die Versehung ihres Amtes Erkundigung einziehen und sich darüber unterrichten, was sie für ein Hauswesen haben und wie die Pfarrhöfe in ihrem Bau und Wesen erhalten werden. Alles was er darüber erfährt, soll er dem Vicarius in spiritualibus und dem Offizial resp. dem Bischof selbst anzeigen und nach den Anordnungen seiner richterlichen Vorgesetzten die Geistlichen zur Rechenschaft ziehen. Ferner gehört es zu seinem Amt, das Erbe der verstorbenen Priester zu inventieren und eine Kopie des Inventars einzusenden[1]).

Die Inquisitionen, die der Fiskal auf jedesmaligen besonderen Befehl der bischöflichen Regierung vornahm, erstreckten sich entweder auf die ganze Diözese oder auf einzelne Ruralkapitel oder nur auf bestimmte Pfarreien. Manchmal wird er ausgesandt, um sich über einen einzelnen Geistlichen genauer zu unterrichten oder um einen andern vor den Bischof oder den Hofrat zu laden oder gefänglich einzuziehen. Einige Male ist die fiskalische Visitation mit einem spezielleren Zweck verbunden: so wird im November 1572 der Fiskal Otto von Londerschloth ausgesandt, um sich zu erkundigen, welche Pfarreien, Präbenden und Benefizien der Bischof in der Diözese zu verleihen und wer dieselben zur Zeit inne hat, was sie eintragen und ob nichts von den Gütern und Gerechtigkeiten veräussert, versetzt oder sonst beschwert worden sei[2]). Ein andermal soll der Fiskal bei seiner Inquisition speziell die Kirchengeräte und Ornate nachsehen und über den Stand der Kirchengebäude berichten[3]). Die vornehmste Aufgabe aber dieses bischöflichen Beamten gerade während der Regierungszeit Johanns bestand darin, seinen Herrn über das private und amtliche Leben der Geistlichkeit, besonders der Pfarrgeistlichkeit, zu orientieren[4]).

---

[1]) An Bezahlung erhält der Fiskal: jährlich 50 Gulden, 12 Viertel Korn, 1 Fuder wein, »ein sommer hoftuch, zu einem rock fünf ellen lindisch touchs«, daneben eine freie Wohnung. Wenn er in Amtsgeschäften verreitet, wird er aus dem bischöflichen Marstall beritten gemacht. — [2]) Erlass des Bischofs an seinen Klerus vom 1. Nov. 1572. Bezirksarchiv G 1411. Konzept. — [3]) S. Abschnitt III. — [4]) Gelegentlich berichtet der Fiskal auch über Klöster und Stifter. (Mit Ausnahme der exemten).

Über das Vorgehen im einzelnen, das von dem Fiskal bei seinen Visitationen eingeschlagen wurde, lässt sich folgendes sagen. Anfänglich war das Verfahren etwas summarisch. Der Fiskal zieht, ohne die Pfarreien selbst aufzusuchen, vor allem bei den Erzpriestern und Kämmerern, den Amtmännern, Schultheissen, Gerichtsboten, Waldschützen und ähnlichen Amtspersonen, hie und da auch bei angesehenen Privatleuten, sowie bei Nachbarpfarrern, gelegentlich auch bei einem Abt seine Erkundigungen über die Geistlichen ein. Dass durch dieses Verfahren keine vollständige und keine ganz zuverlässige Berichterstattung gesichert war, ist klar[1]). Es bedeutete also einen Fortschritt, als man für jedes einzelne Kapitel einen »Visitationstag« bestimmte, zu dem nach vorheriger Ankündigung der Erzpriester die Pfarrer seines Bezirks zu laden hatte. Aber auch dieses Verfahren scheint auf die Dauer nicht befriedigt zu haben. Im August 1572 macht daher der Fiskal Otto von Londerschloth dem Bischof in einer Relation den Vorschlag, ihn selbst auf einige Dörfer reiten zu lassen, um »nit allein ex aliorum relatu, aber auch personlich der pfarherrn fleiß und unfleiß zu uernehmen«. Diese Art der Inquisition ist nun in der Folgezeit die gewöhnliche. Der Fiskal, dem hierzu das Pferd aus dem bischöflichen Marstall gestellt wird, reitet in die einzelnen Pfarreien, begibt sich zu dem Geistlichen in das Pfarrhaus und sucht sich durch den Augenschein und Erkundigungen, die er bei verschiedenen Personen, vor allem aus dem betreffenden Ort, einzieht, ein Bild über das Leben und die Tätigkeit des Pfarrers zu verschaffen. Dabei bildet das Fehlen oder Vorhandensein von mehr oder wenigen groben Pflichtverletzungen und Vergehen den Masstab für die Beurteilung; irgend welche feinere und eingehendere Charakteristiken wird man nicht erwarten und nicht finden. Auch auf das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinden gehen unsere Berichte nicht näher ein. Gelegentlich erfahren wir etwas über das Vordringen der protestantischen Lehre in den Gemeinden des Bistums. Aber trotz des

[1]) Daher kommt es wohl auch, dass in den ersten Berichten die Pfarrer sehr oft nur mit ihrem Vornamen benannt sind.

etwas summarischen Verfahrens — der Fiskal sagt einmal selber, dass er 4—7 Pfarreien oft bis zur finsteren Nacht an einem Tag visitiert habe[1]) — bekommen wir durch die fiskalischen Relationen einen interessanten Einblick in die kirchlichen Zustände der Strassburger Diözese, den wir nicht gern missen möchten.

Zu der Bauschau des Pfarrhofes, der Kirchen und des Gottesackers, womit öfters die Inquisition verbunden war, pflegte der Fiskal neben dem Pfarrer auch den Schultheissen und Schaffner beizuziehen.

Eine Erweiterung des Verfahrens stellt die Beigabe eines Geistlichen dar. Im Sommer 1578 visitierte der Fiskal Nevel zusammen mit dem bischöflichen Hofkaplan im Amt Dachstein[2]). Letzterem wird wohl die Aufgabe zugefallen sein, die Pfarrer in ihren speziell geistlichen Funktionen zu kontrollieren. Früher tat das gelegentlich auch der Fiskal, der doch ein Laie war. So berichtet Nevel über eine Visitation, die er in Weyersheim abgehalten hat. Dabei hörte er des Pfarrherrn Amt und Predigt und gibt darüber sein Urteil ab[3]).

Wie die von einer besonderen Kommission abgehaltenen Visitationen auf mancherlei Widerstand gestossen sind, so waren auch die fiskalischen Inquisitionen mit verschiedenen Schwierigkeiten verknüpft. Dass bei den Pfarrern im allgemeinen der visitierende Fiskal kein gern gesehener Gast war, lässt sich verstehen, und besonders diejenigen unter ihnen, die ihres Wandels und ihrer Amtsverwaltung wegen ein schlechtes Gewissen haben mussten, — und sie bildeten zum mindesten die Mehrzahl — sahen nicht mit freudigen Gefühlen seinem Kommen entgegen. Manche Kleriker zogen es deswegen vor, auf dem angesetzten Visitationstag überhaupt nicht zu erscheinen oder sie waren, wenn der Fiskal ihre Pfarreien besuchte, nicht daheim. Wie gespannt und wie bedrohlich für den Visitator das Verhältnis zwischen dem bischöflichen Beamten und der Pfarrgeistlichkeit war, zeigt deutlich die schon erwähnte Rechtfertigungsschrift, die der Fiskal Tilemann

[1]) Fiskalischer Gegenbericht des Notars Nevel (s. S. 228). — [2]) S. Abschnitt III. — [3]) Ebenda.

Nevel gegen die wider ihn erhobenen Anklagen dem Bischof im Jahr 1581 übergeben hat[1]). Wenn er den Auftrag gehabt habe, über Feld zu reisen, besonders wenn es galt, einen straffälligen Pfarrer auf Hohbarr zu führen, »da würde mir keiner geraten haben, ich solchs nach jetzigem welt lauf und der frommen priester verderbter gewonheit und natur (wie sonst bei der apostel zeiten beschehen sein mag) ohnbewert und ungesichert tuen sollte, befürab da ich bey etlichen priestern oftemahlen mehr wehr und büchsen, auch braunschweigischen huet und reuter kleidungen weder buecher und andacht, auch sie selbs zuschlagen, hawen, stechen, vielmehr weder zu beten oder lesen genatürt befunden.« Hie und da sei er in Leibsgefahr gestanden, so in St. Leonhard, Reichenbach, Fortenbach und deswegen habe er, wie die vorigen Fiskale, es für nötig erachtet, sich zum Schutz gegen die Priester mit Wehr und Büchsen zu versehen.

Auch über die Erzpriester musste der Fiskal öfters Klage führen. Unter ihnen befanden sich nicht wenige, deren Schuldkonto nicht kleiner war als das so mancher Pfarrer ihres Kapitels. Und sie sollten den Fiskal über ihre Kollegen orientieren! Similes habent sua labra lactucas — eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus —, zitiert dieser einmal[2]) und berichtet, dass diese Herren über die Priester nichts aussagen oder deren Vergehen beschönigen, ja manchmal überhaupt nicht einmal ihre Namen ihm angeben wollen. Der Bischof sah sich deswegen veranlasst, in einem Erlass den Erzpriestern einzuschärfen, dass sie dem Fiskal die verlangte Auskunft »über Leben, Wandel und Excessen« ihrer Mitkapitularen zu geben hätten.

Auch die Prälaten im Bistum waren auf diese Visitationen nicht gut zu sprechen. Das zeigen uns vor allem die übertriebenen Angriffe, welche der Abt Gisbert von Gengenbach auf einer Prälatenversammlung, die der

[1]) Sie trägt die Überschrift: Fiscalischer underteniger gegenbericht uf der prelaten wider inen der inquisition halb beschehen angeben. Datiert vom 13. Juni 1581. Fonds Zabern 209. Original. — [2]) In dem erwähnten Bericht Nevels.

Bischof auf den 27. Januar 1581 nach Zabern einberufen hatte, gegen den Fiskal und sein Vorgehen bei den Inquisitionen erhebt[1]). Im Namen seiner Mitprälaten[2]) wirft er dem bischöflichen Beamten vor, er habe seine Kompetenzen überschritten, sei zu hart gegen die Pfarrer verfahren, »dadurch diese mehr gehalstarrigt würden und verursacht, ire aid und pflicht, die sie der geistligkeit getan, ufzusagen und sich under weltlichen schutz und schürm zu begeben«, er habe auch seine Erkundigungen über die Priester nicht an den richtigen Stellen eingezogen[3]). Man suche nicht der Priester Wohlfart, sondern allein ihr Geld und Gut, nur um die Frevel, d. h. die von den Geistlichen zu entrichtenden Geldstrafen sei es den Visitatoren zu tun.

Von ihrem etwas eigensüchtigen Standpunkt aus hatten die Äbte nun ja allen Grund, dem Fiskal und seiner Tätigkeit nicht allzu hold zu sein. Hat er doch in seinen Berichten darauf hingewiesen, wie diese Prälaten ihre Pflicht als Kollatoren vernachlässigen, wie sie besonders oft Pfarreien mit Religiosen aus ihren Klöstern versehen lassen, den Pfarrern nicht die genügende Kompetenz reichen, nicht auf die Besetzung der Pfarreien mit ordentlichen Priestern sehen und gegen untaugliche und sittenlose Geistliche nicht einschreiten.

Der Fiskal konnte sich auch all diesen Anklagen gegenüber mit überzeugenden Gründen vollkommen rechtfertigen und die seinerseits gegen die Prälaten als Kollatoren erhobenen Beschuldigungen als richtig erweisen[4]). Schliesslich muss der Abt Gisbert, nachdem seine Kollegen von ihm sich zurückgezogen hatten, in einer dem Bischof

---

1) Hofrat vom 27. Januar 1581. (Bezirksarchiv Fonds Zabern 179). — 2) Es waren die Äbte von Schuttern, Ettenheimmünster, Altdorf, Ebersheimmünster und Schwarzach. — 3) Der Gengenbacher meint, dass der Fiskal sich nur bei dem Kollator, dem Erzpriester und event. bei der Obrigkeit, unter welcher der betr. Pfarrer sitze, hätte erkundigen sollen. Warum der Fiskal glaubte, neben den Erzpriestern auch noch andere Personen befragen zu müssen, haben wir gesehen. Die Kollatoren aber sässen gewöhnlich nicht in ihren Kollaturorten, oft wohnten sie ausserhalb des Stifts; er könne ihnen doch nicht überallhin nachziehen. Andere, wie auch etliche weltliche Obrigkeiten seien lutherisch geworden, »so irer priester lehr und lebens das allerwenigst, aber sonsten der zehenden, gefell und ander einkommen gut sorg und achtung haben.« — 4) S. S. 228.

übergebenen Entschuldigungsschrift bekennen, dass alle seine Vorwürfe grundlos waren, er weiss keinen einzigen Fall anzuführen, der seine Behauptungen erhärten könnte, seine Angaben seien »aus erzürnetem und unbedachten gemüt beschehen«[1]).

Auch das Domkapitel hatte sich über den Fiskal, als er in ihren Dörfern Erstein und Geispolsheim visitierte, beklagt, wie aus einem Schreiben des Bischofs an dasselbe hervorgeht[2]). Johann nimmt dabei seinen Beamten in Schutz; er habe nichts anderes getan, denn was ihm von Amtswegen zustehe und worin ihm an anderen Orten, auch unter weltlicher Obrigkeit, niemals eine Verhinderung geschehen sei[3]).

Was nun die Häufigkeit der im Strassburger Bistum vorgenommenen fiskalischen Visitationen anlangt, so lässt sich im allgemeinen sagen, dass erst Johann von Manderscheid von dieser Einrichtung einen fast regelmässigen Gebrauch gemacht und sie auch weiter ausgebaut hat. Unter seinem Vorgänger Erasmus von Limburg sind sie sehr selten gewesen. Es ist uns nur ein Bericht über eine fiskalische Visitation aus seiner Zeit erhalten, der von dem Fiskal Johann Hessmann am 28. Mai 1551 dem Bischof überreicht wurde, in einer Zeit also, da das auch in Strassburg eingeführte Interim für die katholische Sache neue Hoffnungen weckte. Die Inquisition, die der Fiskal im Auftrag des bischöflichen Generalvikars vorgenommen hatte, erstreckte sich über einen grösseren Teil der Diözese, nach den im Bericht aufgeführten Ortschaften jedenfalls über die Landkapitel Andlau, Benfeld, Bruderberg, Molsheim, Ottersweier, Hagenau und Schlettstadt. In dem

[1]) Das Schreiben mit der eigenhändigen Unterschrift Gisberts trägt das Datum: Zabern, 10. April 1582. Bezirksarchiv G 1406. — [2]) Schreiben Johanns an das Domkapitel vom 10. Dez. 1580. Strassburger Stadtarchiv AA 1609. — [3]) Der Landvogt und die Amtleute in der Ortenau beklagten sich zwar einmal »wegen des fiscals amtsübung und unbescheidenheit dabei getrieben«. Aber diese Klage bezog sich vor allem auf die Tätigkeit desselben bei der Inventierung der Hinterlassenschaft der Geistlichen, deretwegen es öfters Reibereien zwischen der Landvogtei und der bischöflichen Regierung gab. Hofratsprotokoll vom 14. April 1581. Bezirksarchiv Fonds Zabern 179.

Bericht, der etwas summarisch gehalten ist, bilden die verschiedenen Vergehen der Geistlichen den Einteilungsgrund[1]).

Ob in den folgenden Jahren unter Erasmus überhaupt noch eine Visitation durch den Fiskal stattgefunden hat, ist sehr zweifelhaft. Als im Jahr 1570 das Schlettstadter Ruralkapitel einen Pfarrer wegen seiner Aufführung aus eigener Machtvollkommenheit bestrafte und der Bischof ihm dieses Vorgehen als einen Eingriff in seine Jurisdiktion untersagte, entschuldigte sich das Kapitel neben dem Hinweis auf seine Statuten, die ihm solches gestatteten, auch damit, dass kein Fiskal vorhanden gewesen sei, der gegen den exzedierenden Priester eingeschritten wäre[2]).

Im gleichen Jahre 1570 hatte Bischof Johann, nachdem das Amt offenbar längere Zeit unbesetzt gewesen war, einen neuen Fiskal ernannt, den Johann Franck von Auersweiler[3]). Im August, September und Oktober 1570 ist dieser zur Inquisition ausgezogen, worüber er fünf Berichte dem Bischof übergab, um dessen Bescheid darauf zu erwarten[4]). Seine Inquisitionen stellen im allgemeinen nichts weiter dar als die Erkundigung, welche er bei Erzpriestern und Äbten über die ihnen unterstellten Pfarrer eingezogen hat. So ist der erste Bericht nichts anderes als eine Wiedergabe von Nachrichten über einige Pfarrer und deren Exzesse, die ihm von verschiedenen Seiten zugekommen sind. Aus dem zweiten ist der Gang der Inquisitionsreise deutlich zu erkennen. Sie geht über Strassburg nach Offenburg, Gengenbach, Schuttern, von da nach Ettenheim und Ettenheimmünster und über Wittisheim, den Sitz des Erzpriesters des Ruralkapitels Rheinau, über Schlettstadt, Walf und Wiwersheim heim nach Zabern. Im dritten Bericht gibt Franck das Resultat einer Inquisition im Ruralkapitel Schlettstadt, wohin er aus besonderen Gründen geschickt worden war. Der

[1]) S. Abschnitt III. — [2]) Ebenda. — [3]) Der von ihm ausgestellte Revers trägt das Datum vom 14. Aug. 1570. Gleichzeitig wird ihm auch ein Patent übergeben, in welchem seine Amtsbefugnisse beschrieben sind. (Bezirksarchiv G 1411). — Im Verhältnis zu seinen beiden Nachfolgern macht Franck einen etwas schwerfälligen und ungewandten Eindruck. — [4]) S. Abschnitt III.

vierte Bericht enthält neben Mitteilungen über die Aufführung einiger Pfarrer vor allem eine Anfrage des Fiskals, wie er den Pfarrern gegenüber verfahren solle, die von ihren Konkubinen Kinder haben. Im letzten Bericht begehrt Franck anlässlich eines besonderen Falles Bescheid darüber, wie er sich gegen Geistliche, die ohne Erlaubnis ihrer Ordensoberen aus den Klöstern ausgetreten sind, zu verhalten habe.

Johann Franck ist nicht lange bischöflich Strassburgischer Fiskal gewesen. Schon im August 1571 wird als sein Nachfolger Otto von Londerschloth genannt[1]). In ihm gewann Bischof Johann einen tatkräftigen und gewandten Beamten, der, selbst ein Vertreter gegenreformatorischer Bestrebungen, mit Eifer und Geschick die fiskalischen Visitationen abhielt und weiter auszubauen suchte[2]). Vom Frühjahr bis Herbst 1572 ist er mindestens viermal zur Inquisition ausgezogen, vier zum Teil umfangreiche Berichte sind uns über seine Tätigkeit aus dieser Zeit erhalten[3]). Die erste Visitation, die wohl im April stattfand, erstreckte sich, wie dem Bericht selbst nach den dort aufgezählten Ortschaften zu entnehmen ist, zum mindesten auf die Landkapitel Andlau, Benfeld und Zabern. Bei der zweiten, die er im Sommer (Juli) abhielt, besuchte der Fiskal sämtliche Kapitel und Kollegiatstifter ausser den Kollegien Surburg und Neukirch und den rechtsrheinischen Kapiteln Offenburg und Ottersweier. In dem dritten Bericht referiert er über die Exzesse einiger Pfarrer, von denen er, wohl gelegentlich, erfahren hat und über Hinterlassenschaftsangelegenheiten von Geistlichen. Die nächste Inquisition dauerte von Mitte August bis in die erste Woche des September. Sie galt den Kapiteln Betbur, Bruderberg, Benfeld, Schlettstadt und Markolsheim.

---

[1]) Er ist Doktor der Rechte, wird etwa August 1572 bischöflicher Fiskal und Notar, 1576 nach dem Tode Distelzweigs Insiegler; bald darauf (1578) kommt er in den bischöflichen Rat, wo er eine hervorragende Stellung einnimmt. 1578 verzichtet er als bischöflicher Rat und Sekretär auf ein Kanonikat zu Haslach (Bezirksarchiv G 1515). S. auch Ficker-Winckelmann: Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts. Erster Band: Tafel 45. — [2]) S. S. 226. — [3]) S. Abschnitt III.

Aus manchen Hinweisen und Andeutungen ist aber ersichtlich, dass noch mehr Visitationen durch Otto von Londerschloth vorgenommen wurden, eine jedenfalls gegen Ende des Jahres 1571 und einige nach den eben erwähnten von 1572.

Im Jahr 1576 wurde Londerschloth zum Insiegler befördert, das Fiskalamt bekam im Juni 1578 Tileman Nevel von Nyhem[1]). Ende Juli 1578 zieht er gemeinsam mit dem bischöflichen Hofkaplan zur Inquisition im Amt Dachstein aus; ihr Ende findet sie im Kapitel Betbur mit dem Beginn des »glücklichen Herbsts«. Mit ihr war eine Inventierung der Kirchen im genannten Kapitel verbunden. Der Bericht darüber ist vorhanden[2]). Auch in den folgenden Jahren müssen öfters Visitationen durch den Fiskal stattgefunden haben, ohne dass uns indessen darüber Berichte erhalten wären. Nur über eine Visitation der St. Gangolfskirche und der Pfarrkirche in Weyersheim durch Nevel am 5. September 1579, die wahrscheinlich im Rahmen einer umfassenderen Inquisition erfolgt ist, findet sich zufällig ein Bericht vor[3]). Über die Ergebnisse einer Visitation von 1580, die einen grossen Teil des Bistums umfasst haben muss, unterrichtet uns wenigstens teilweise die Verteidigung Nevels gegen die von dem Abt von Gengenbach erhobenen Anklagen[4]). Sie orientiert uns über die Zustände in den Pfarreien der Diözese, deren Kollatur den Prälaten zustand.

Dass auch in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Johanns von Manderscheid der Fiskal hie und da zu Inquisitionen ausgesandt wurde, ist wahrscheinlich. Aber seine Tätigkeit als Visitator wurde auf alle Fälle durch die Wirksamkeit der Jesuiten eingeschränkt, die, wie wir gesehen haben, von Johann für diese Aufgabe mit Vorliebe verwandt wurden. Man scheint überhaupt von da ab zu

---

[1]) Der von ihm ausgestellte Revers findet sich, von ihm selbst geschrieben und vom 25. Juni 1578 datiert, Bezirksarchiv G 412. Vorher war er bischöflicher Kanzleischreiber gewesen. Bald darauf wird er auch Notar und Sekretär genannt. Er macht den Eindruck eines gescheiten, gelehrten und energischen Mannes. Darnach wären die von Ficker-Winckelmann a. a. O. Tafel 46 gemachten Angaben zu korrigieren resp. zu ergänzen. — [2]) S. Abschnitt III. — [3]) Ebenda. — [4]) S. S. 228.

Visitationen lieber einen Geistlichen verwandt zu haben als einen Laien. So haben wir zum Schluss noch eine Visitation zu erwähnen, die im April und Mai 1580 in den Pfarreien Uhlweiler, Dangolsheim und Kogenheim abgehalten wurde, und zwar, wie aus dem in lateinischer Sprache verfassten Bericht hervorgeht, von einem einzelnen Geistlichen[1]). Ob es der bischöfliche Hofkaplan war, welcher im Jahr zuvor den Fiskal auf einer Inquisitionsreise begleitet hat, oder etwa schon ein Jesuit (der Rektor Ernfelder?) lässt sich nicht sagen, da der Bericht keine näheren Angaben darüber enthält[2]). Besonderer Wert wird von diesem Visitator begreiflicherweise auf die richtige Verwahrung und Verwaltung der Sakramente und vorschriftsmässige Versehung des Gottesdienstes gelegt. Seinen Anordnungen sucht er noch besonderen Nachdruck zu geben durch den Hinweis auf das Erscheinen des Fiskals, der sich von ihrer Ausführung überzeugen werde. Von diesem Schreckmittel pflegte er, wie er selbst sagt, bei seiner Visitation stets Gebrauch zu machen, in der Überzeugung: bonus est timor futuri, qui circumspectiores facit in praesenti.

Überblicken wir noch einmal die Visitationen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum Tode Johanns von Manderscheid abgehalten wurden, so wird man diesem Bischof jedenfalls die Anerkennung nicht versagen können, dass er sich bemüht hat, den von der

---

1) S. Abschnitt III. — 2) Der Bericht (Strassb. Bezirksarchiv G 1406) zeigt die Hand eines Schreibers. Postina (a. a. O. S. 242) lässt die Visitation von dem Weihbischof Delphius abgehalten sein. Dieser kommt aber nicht in Betracht. Denn einen Mann, gegen den er wegen seines ärgerniserregenden Konkubinats eben um jene Zeit einschreiten musste (s. meinen Aufsatz über das Aufkommen der Jesuiten usw. a. a. O. S. 259), wird der Bischof schwerlich noch als Visitator verwendet haben. Da der Wortlaut der Stelle vielleicht die Vorstellung erwecken könnte, als sei das Bruchstück auch von Delphius geschrieben, so bemerke ich auf Grund einer mir durch die Freundlichkeit der Direktion des Frankfurter Stadtarchivs gewährten Einsichtnahme in einen von Postina (Ecclesiasticum Argentinense 15. Jahrg. 1896 S. 242) erwähnten eigenhändigen Brief des Delphius (Stadtarchiv Frankfurt a. M. Carmeliter Nr. 4 nach Blatt 756), dass davon gar nicht die Rede sein kann. Seine überaus charakteristische Handschrift ist von der des Schreibers grundverschieden.

Kirchenversammlung zu Trient erlassenen Bestimmungen über bischöfliche Visitationen wenigstens zum Teil und so weit es die Verhältnisse in seiner Diözese zuliessen, zu entsprechen. Zwar hat er die vorgeschriebenen, mindestens alle zwei Jahre abzuhaltenden Generalvisitationen nicht in dem Mass ausgeführt, wie es das Konzil verlangte. Das hat kein deutscher Bischof in jener Zeit getan. Sie begegneten noch zu vielen Schwierigkeiten und erforderten auch grosse Kosten. Dagegen hat Johann, besonders von der Zeit an, da er den Kampf um die katholische Sache zielbewusst zu führen begann, seine Pfarrgeistlichkeit durch kleinere Kommissionen, in denen gleich nach ihrem Eintritt in das Stift die Jesuiten den massgebenden Einfluss ausübten, sowie vor allem durch seine Fiskale visitieren lassen. Von keiner andern Diözese sind so häufige und so ausgedehnte fiskalische Visitationen aus jener Zeit, noch weniger irgendwelche Berichte darüber bekannt. Diese Inquisitionen vor allem und die sich unmittelbar anschliessenden Massregeln gegen die verderbte Geistlichkeit[1]) sind es gewesen, durch die der Bischof seinen Klerus zu säubern und Pflichttreue und Zucht unter ihm wieder zu wecken suchte. Wenn es auch im Bistum Strassburg allmählich gelang, die Geistlichkeit aus dem Sumpf — man kann sich im Blick auf die folgenden Berichte kaum anders ausdrücken — herauszuheben, in dem sich ein grosser Teil derselben noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts befand, so gebührt ein nicht geringer Teil des Verdienstes dem Bischof Johann, der neben anderen Mitteln besonders mit seinen Visitationen einen energischen Anfang damit gemacht hat.

Was die Berichte selbst anlangt, so findet sich ein ziemlich grosser Teil von ihnen in den Faszikeln G 1411 und G 1413 des Strassburger Bezirksarchivs. Sie tragen die Überschrift: fiskalische amptsachen im jar 1572 (G 1411) und fiskalische amptregistratur ab anno 1578, item ab anno 1579 1580 (G 1413) und enthalten neben

[1]) Auf die sonstigen kirchlichen Reformbestrebungen Johanns werden wir bei anderer Gelegenheit näher einzugehen haben.

den, nicht in chronologischer Reihenfolge aufgeführten Visitationsberichten unterschiedslos durcheinander Vorladungen von Pfarrern, libelli fiscales, Akten über Gerichtsverhandlungen gegen Geistliche und über sonstige Amtshandlungen des Fiskals, ausserdem auch mehrere Urfehden. Die Fundorte der anderen Berichte sind jeweilig angegeben. Ich habe das Datum der Visitationen, wo es in den Berichten nicht angeführt ist, aus dem Inhalt und aus anderen Merkmalen in den beiliegenden Aktenstücken zu bestimmen versucht und gebe die Berichte in chronologischer Reihenfolge. Die Bescheide des Bischofs, welche am Rande oder im Text der Relationen stehen, sind als Anmerkungen aufgeführt.

Was die Glaubwürdigkeit der Berichte betrifft, so ist klar, dass diejenigen, welche sich zum grössten Teil nur auf Erkundigungen stützen, die der Fiskal von dritter Seite eingezogen hat, nicht so viel Vertrauen verdienen, als die in der Mehrzahl befindlichen anderen, welche er auf den Augenschein hin geliefert hat. Aber auch die Angaben der ersten Berichte finden zum Teil ihre Bestätigung durch das Ergebnis der Verhöre, die mit manchen Pfarrern in der bischöflichen Kanzlei angestellt wurden, durch die Feststellungen vor dem geistlichen Gericht, durch gelegentliche Berichte anderer Amtspersonen (Amtmänner) über Vergehen einzelner Priester, besonders aber durch die Urfehden. Unter ihnen sind in unserem Fall Urkunden zu verstehen, deren Form in der bischöflichen Kanzlei vorbereitet wurde und in denen kraft eigenhändiger Unterschrift der betreffende Geistliche die ihm zur Last gelegten Vergehen (meistens unter detaillierter Aufzählung derselben) zugibt und verspricht, die über ihn verhängten Strafen auf sich zu nehmen und sich dafür nicht zu rächen. Die Urfehden, die sich noch vorfinden, sind ebenfalls abgedruckt, da sie das Bild, das uns die Visitationsberichte von der Geistlichkeit geben, als der Wirklichkeit entsprechend bestätigen und vervollständigen.

Dass die Aktenstücke wortgetreu abgedruckt sind, wird wohl ohne weiteres, nicht bloss in Anbetracht der Seltenheit solcher Visitationsberichte von katholischer Seite aus jener Zeit als berechtigt anerkannt werden. Für die

Wiedergabe des Textes habe ich mich im wesentlichen an die von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen »Grundsätze für die Ausgaben älterer Quellen« gehalten.

Zum Schluss ist es mir ein aufrichtig empfundenes Bedürfnis, dem Herrn Archivdirektor Dr. Kaiser sowie dem Herrn Dr. Wentzcke für mannigfache Unterstützung, die weit über das Pflichtgemässe hinausging, meinen herzlichen Dank zu sagen.

II. Die Formula visitationis.

Über die Visitationen der Stifter und Klöster im Bistum Strassburg haben sich, wie schon bemerkt worden ist, keine Berichte erhalten. Das war für uns ein Grund mehr, die Instruktion, welche ihnen zugrund gelegt wurde und deren ins Detail gehende Fragen deutlich auf die in den betreffenden geistlichen Anstalten und bei ihren Insassen herrschenden Misstände hinweisen, zum Abdruck zu bringen. Ein Aktenstück im Strassburger Bezirksarchiv (Fonds Zabern 208), enthält Anweisungen für die Visitation von Kollegiatstiftern und Männerklöstern, die sich, wie eine Vergleichung zeigte, im wesentlichen mit den betr. Abschnitten der Mainzer Instruktion von 1548 (s. S. 212) decken. Vorangestellt ist ihnen ein Abschnitt, de modo visitandi generalia betitelt, der allgemeine Richtlinien gibt und ein Eidformular für die Visitanden. Letzteres habe ich auch in einer unter dem zweiten Nachfolger des Erzbischofs Sebastian, Wolfgang von Dalberg, benutzten kürzeren Instruktion gefunden[1]), in die es ohne allen Zweifel aus der von 1548 herübergenommen wurde[2]). Die Generalanweisungen dagegen waren in den Mainzer Akten nicht zu entdecken: es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, dass sie in Strassburg selbst verfasst worden sind. Sonstige Zusätze, die das Strassburger Exemplar aufweist, sind als solche kenntlich gemacht.

---

[1]) Würzburger Kreisarchiv: Mainzer Regierungsakten Lade 619, H 1271, rotulus visitationis ecclesiae sancti Martini in Bingen 1588. — [2]) Hierbei bemerke ich, dass mir ein zusammenhängender Text der Mainzer Visitationsform von 1548 nicht vorlag; die einzelnen Teile waren aus den Berichten über die stattgefundenen Visitationen, denen die in Betracht kommende Form gewöhnlich vorangesetzt wurde, zusammenzusuchen.

Ferner enthielt die Instruktion Sebastians auch noch Anweisungen für die Visitation der einzelnen Pfarreien. Von ihnen ist im Strassburger Bezirksarchiv keine Abschrift vorhanden; es ist aber nach den Hofratsprotokollen anzunehmen, dass sie wenigstens zeitweise bei den Generalvisitationen in der Diözese benutzt wurden. Die Fragen, die dabei an die Pfarrer zu richten waren und die, wie Herrmann sich ausdrückt, »eine vollständige altkirchliche Dogmatik unter Hervorhebung der kontrovers gewordenen Lehrstücke« darstellen[1]), sowie die Fragen für die Landdekane oder Archipresbyter sind von demselben abgedruckt[2]), so dass wir auf ihre Wiedergabe verzichten können. Von den an die Gemeindevertreter zu richtenden Fragen gibt er ebenso wie von den Anweisungen für die Visitatoren der Kollegiatstifter eine kurze Inhaltsangabe[3]). Die Instruktion für die Visitation der Männerklöster erwähnt er nicht. Sie findet sich in dem Visitationsprotokoll der Klöster Reifenstein, Gerode und Steina auf dem Eichsfeld von 1550[4]); die für die Kollegiatstifter und die Pfarreien in dem Visitationsprotokoll des Stifts Nordheim von 1549 und 1550[5]).

A. Die Instruktion für die Visitation der Kollegiatstifter.

De modo visitandi generalia.

Domini visitatores denunciato ante adventu suo causaque cur adventuri sint significata et constituta die, ubi ad locum aliquem causa visitandi accesserint, mane celebrato sacro personas, in quas inquirere volunt, ad domum capitularem seu alium locum tantae multitudinis capacem et huic negocio aptum, convocent et illis adventus sui causam repetendo exponant et, ut authoritatem sibi apud eos concilient, prolatis ac lectis literis Reverendissimi nostri episcopi suae missionis legitimum testimonium exhibeant. Deinde susceptae visitationis necessitatem simul et utilitatem explicent eosque universos et singulos cohortentur, ut ipsis dominis visitatoribus hoc negocium (quod cum maxima pietate pariter et utilitate coniunctum intelligunt) ex iussu et authoritate Reverendissimi Domini nostri episcopi exercentibus libenter auscultent et per omnia oboediant et privatis affectibus ac commodis post publicam honestatem et utilitatem positis, in hoc visitationis negocio ad divini cultus augmentum et ad promovendam communem ecclesiae utilitatem omnem operam suam libenter conferant.

---

[1]) Die evangelische Bewegung zu Mainz. S. 42. — [2]) Ebenda S. 257 ff. — [3]) Ebenda S. 267 und 257. — [4]) Würzburger Kreisarchiv Lade 619 H 1240g. — [5]) Ebenda Lade 619 H 1240 f.

Post haec domini visitatores universos sic admonitos dimittentes singulos advocent eosque sedulo commoneant, ut tam de seipsis quam de aliis deque toto eius ecclesiae statu interrogati nudam veritatem sincere et discrete proferant et ad solam Dei gloriam illustrandam et conservandam religionem promovendamque ecclesiae utilitatem respicientes, nullis privatis affectibus aut commodis a veritate dicenda se abduci patiantur. Ne autem per favorem et gratiam defectus alicuius dissimulent et tegant aut per invidiam alicui incerta crimina, ut quae probari non possint, affingant.

Et ut omnium dicendorum sub tremendi nominis Dei testimonio certior veritas et firmior fides constet, domini visitatores ab eo, quem inquirere volunt, ante examen hoc sequens iuramentum recipiant.

Juramentum visitandorum.

Ego N. iuro et permitto me super his omnibus, de quibus fuero interrogatus, vobis ordinatis visitatoribus meram et plenam veritatem dicere velle. Omnia etiam, quae scio vel credo in hac ecclesia, sive in capite sive in membris, et tam in personis quam in rebus reformatione et correctione indigere, etiam de quibus interrogatus non fuero, modo scivero et meminero, (exceptis tantum modo occultis criminibus), vobis dominis visitatoribus indicabo; ea vero, quae vobis indicavero, nemini alii, donec per vos examinatorum [1]) dicta publicata fuerint, revelabo. Sic me Deus adiuvet et sancti eius.

Examen generale pro personis ecclesiarum collegiatarum.

Initio interrogetur examinandus: quot sint in tota ecclesia personae, quot praelati? An tales praelati habeant dignitatem an officium? An omnes resideant et qui residere teneantur? Quis curam parochialem in eadem ecclesia exerceat? An habeant statuta et consuetudines et illa ac illas servaverint? — Jubeant autem domini visitatores ab initio visitationis librum statutorum proferri ac legi.

Quaestiones generatim ab uno quoque exigendae.

1) An divina officia seu horae canonicae tempore competenti devote ac debite peragantur eaque omnia, quae in choro legi aut cantari consueverunt, ordinate, distincte et reverenter compleantur?

[1]) Am Rande steht: eorum, qui examinati sunt.

2) An omnes praelati, canonici et vicarii divinis officiis sedulo ac diligenter adesse studeant?

3) An personae ecclesiasticae chorum ingredientes aut alioqui in publicum procedentes tonsuram clericalem gestent et decenti habitu utantur?

4) An aliqui in choro, aliis psallentibus, seorsim aliquid legere aut privatim horas suas dicere vel (quod deterius et ab officio pietatis magis alienum est) fabulari aut aliis levitatibus intendere aut durante sacro in ecclesia obambulare consueverint?

5) An aliqui horis et officiis, de quibus distributiones percipiunt, non integre sed interpellatim intersint, sic excursus et recursus suos partientes, ut de laboribus minimum, de emolumentis vero aequalem cum laborantibus portionem auferant? Et hoc facientes per quem et qua poena coerceantur?

6) An aliqui sub praetextu negotiorum ecclesiae sua agant et nihilo minus distributionum, quae interim in ecclesia fiunt, emolumenta capiant?

7) An actus chori aliaque divina officia secundum huius ecclesiae consuetudinem iuxta fundationes pia sedulitate sine negligentia ab omnibus compleantur?

8) An in choro tabula proponatur, ex qua unusquisque discere queat, quid sibi hebdomadatim faciendum curandumve incumbat?

9) An qui altare ministrant in sua functione usque ad finem perseverent, ita ut nusquam relicto altari nisi, quantum officii ratio cogit, discedant?

10) Et quot ad singulas missas ministrent?

11) An ad ministerium altaris admittantur, qui eo die matutinali officio non interfuerint?

12) An praelati et canonici suas vices in canendis officiis per se ipsos compleant vel eas vicariis committant?

13) An vicarii feriales missas secundum fundationes vicariarum suarum compleant et per quem et qua poena negligentes puniantur?

14) An omnes personae ecclesiae, dum collectae dicuntur, aperto et demisso capite stantes gestum orantibus convenientem prae se ferant?

15) An ad evangelium, magnificat, benedictus ceterasque divinorum officiorum partes sic se genuum flexione, apertione capitis ac totius corporis gestu componant, ut ad ea, quae aguntur, animum intendere aut saltem ea intelligere videantur?

16) An quod ad vasorum mundiciem et ornatum, vestium omniumque ceremoniarum observantiam attinet, in ecclesia sua omnia honesta et secundum ordinem fiant?

17) An plebanus ecclesiastica sacramenta rite et diligenter administret? An ex negligentia eius aliqui sine sacramentis decesserint aut alii defectus acciderint? An verbum Dei sincere et modeste praedicet?

18) An sacrosancta eucharistia et sacrum chrisma in bona clausura reponantur et an ante illam perpetuum lumen nutriatur?

19) An baptisterium totumque templum et coemiterium munde et reverenter habeantur?

20) An sciat vel credat in civitate aliquos hereticos aut schismaticos esse aut suspectam aliquam doctrinam pullulare, a quibusdam sacramenta ecclesiastica, eucharistiam, confessionem, extremam unctionem, confirmationem etc. fastidiri et contemni, aut occultos conventus fieri aut factiones concitari et per quos et in quibus locis talia fiant?

De Praelatis.

1) An Decanus et alii praelati cum in publica functione sua tum in totius vitae suae honestate aliis personis bonum exemplum praebeant, iura ecclesiae sedulo tueantur et conservent ac ecclesiae bene praesint et officia sua iuxta statuta debite exequantur et in comparandis aut redimendis pensionibus ecclesiae prudenter, fideliter et utiliter agant?

2) An sciat vel credat in persona Decani aut alterius praelati vel officiati ecclesiae aliquid emendatione et correctione indigere?

3) An Decanus et alii praelati negligentias et excessus personarum ecclesiae emendare et corrigere sedulo curent et an deliquentes sine aliquo invidiae et favoris respectu aequaliter puniant; an vero aliquorum negligentias et delicta propter favorem dissimulent aut aliquos invidia nimis premant?

4) An praelati inter se simultates exerceant et discordias aut factiones foveant?

De absentibus studiorum causa.

Quantum de emolumentis praebendarum soleat concedi domicellaribus aut aliis, qui studiorum causa in universitatibus degent.

De nominationibus et promotionibus ad beneficia ecclesiastica.

An sciat aut credat aliquos in ecclesia illa ad beneficia seu dignitates, quibus modo potiuntur, per symoniae fraudem aut illicitas pactiones successisse aut alios ad beneficia, quorum collationes ad ipsos pertinebant, symoniace nominasse et promovisse et qui sint de huiusmodi illicitis et symoniacis pactionibus suspecti aut quorum opera et consilio tales nominationes, promotiones aut pactiones conciliatae credantur?

Speciales quaestiones a Decanis ecclesiarum collegiatarum exigendae.

1) An matutinis et aliis divinis officiis, nisi necessitate exclusus, intersit eaque rite observari procuret ac alios interesse cogat et negligentes debite puniat?

2) An iuxta fundationes in ecclesia sua factas voluntati fundatorum curet satisfieri ab his, qui de huiusmodi fundationibus emolumenta percipiunt?

3) An capitula aliquando indixerit ad horam, qua sacra peraguntur, quum potuerint aut maturius aut serius haberi capitula, ut ipse cum canonicis officiis sacris adesse potuisset?

4) An subiectos sibi clericos ad vitae honestatem crebris et sedulis admonitionibus inducere conetur?

5) An delinquentes et salutaribus monitis non obtemperantes ecclesiasticae disciplinae severitate coerceat?

6) An omnium excessus nullo favoris aut invidiae respectu aequaliter puniat?

7) An habeat aliquos ex clericis sibi subiectis rebelles aut immorigeros?

8) An in consultationibus capitularibus omnes canonici advocentur et omnium sententiae exquirantur et secundum maiorem et saniorem sententiarum partem concludatur?

9) An permittat, ut in consultationibus capitularibus canonici in ferendis sententiis alter alterum praeveniat, perturbet aut impediat?

10) An ad capitula ordinaria aut alioqui vocati canonici sedulo conveniant et in causis propositis ad utilitatem ecclesiae consilia sua diligenter et attente conferant? Et quae sit non comparentibus constituta poena?

Pro Scholasticis.

1) An scholae sibi commissae curet praeficere magistros eruditione, honestate, vitae et fidei sinceritate commendabiles, catholicae religionis amantes, non novitatum cupidos, non in scholis schismaticorum eruditos aut certe quos postea novitatum appetitionem abiecisse et omnem schismatis ac haeresis suspicionem a se amovisse manifestis argumentis constet?

2) Quoties per annum scholas inspiciat et visitet et quos authores iuventuti praelegi curat?

3) Quantos reditus de scholastoria percipiat et quantos inde sumptus pro conservatione ludi litterarii et studiorum provectu expendat?

4) An sedulo curet iuniores canonicos, quos domicellares vocant, ad honestatem vitae et pietatem moribus pariter et doctrina per se vel per alios erudiri?

5) An domicellares, quos nec vitae honestate nec doctrina noverit aut crediderit idoneos et ecclesiae utiles futuros esse, tamen contra conscientiam suam emancipet et capitulo praesentet et commendet, sola ductus consuetudine et contentus statim ab eis mercedem recepisse?

De vita et moribus clericorum.

1) An sciat vel credat aliquem ex praelatis, canonicis aut vicariis esse publice criminosum, homicidam, factiones aut conspirationes facientem, symoniacum, fornicatorem, adulterum, virginum aut monialium stupratorem, usurarium, negotiatorem, irregularem, periurum, sacrilegum, apostatam, negligentem in persolvendis horis canonicis, aleatorem aut super huiusmodi aliisve criminibus infamatum?

2) An aliqui ex praelatis, canonicis aut vicariis uxores maritatas aut alias concubinas secum teneant?

3) An aliqui ex clericis publicas tabernas aut suspectarum personarum domos intrare aut tales personas in suas aedes recipere aut alioqui cauponam domi suae exercere soleant? An ad aequales haustus bibere aut crebro inebriari consueverint?

4) An aliqui sive noctu sive interdiu per plateas aut tabernas discursitantes turbas et rixas excitent aut armis cum laicis confligant?

5) An clerici tonsuram suo ordini congruentem gestent et in publicum procedentes decentem vestitum induant?

Circa temporalia.

1) An officium camerae, fabricae et communis praesentiae et reliqua ecclesiae officia debite et utiliter administrentur? An magistri praesentiae et cista[e] bene solvant pensiones per ipsos nomine ecclesiae solvendas?

2) Et an distributiones inter personas faciendas aequabiliter et iuste pro cuiusque merito exolvant? Quando et quibus praesentibus officiorum suorum rationes reddant?

3) Et an tales computationes fiant sine dissimulatione, suspicione et negligentia et quibus praesentibus et quid fiat circa retardata et extantias, an computentur et ponantur in complanationibus computationum periculo ecclesiae vel ipsorum officialium?

4) Qualiter observetur cum suis officialibus, si quando negligenter exigunt redditus et proventus ecclesiae?

5) An unus habeat plura officia vel omnia simul?

6) An aedificia ecclesiae, possessiones et domus in debita structura serventur?

7) Quoties fieri soleat visitatio aedium et an habeatur statutum, quod de visitatione et conservatione aedium disponat?

8) An libri, privilegia, scripturae, literae sigillatae, registra ecclesiae in debitis clausuris serventur; an ad privatas aedes deferri permittantur, et an ex his aliqua deperdi contigerit. Cui sit cura archivi credita, an diversae sint ad eum claves et diversis personis commissae et qua diligentia custodiatur?

9) An sacrista vel subcustos vasa, vestimenta, clenodia et res alias divino cultui dedicatas bene custodiat? An aliqua ex his sint alienata aut deperdita? Et per quos, quando et qualiter et an de his singulis annis ratio reddatur?

10) An habeatur omnium rerum ecclesiae registrum seu index et iubeatur exhiberi?

11) An per aliquem praelatum, canonicum seu vicarium bona ecclesiae, possessiones, praedia abalienata sint sine consensu ordinarii; an sint hypotheca ad tempus vel perpetuo et quibus et ex quorum consensu? Et an negligentia praelatorum et capituli proventus ecclesiae sint diminuti?

12) An redditus aliqui sint reempti et non rursus elocati?

13) An habeant bibliothecam et quibus ad eam pateat accessus aut quibus tradantur claves? An libri munde conserventur et an omnium librorum extent index?

14) An decanus ac capitulum gerant curam alicuius hospitalis et qui per capitulum sint deputati provisores?

15) Item quantum universum collegium et quisque canonicus percipit in frumentis, vinis et pecuniis [1]).

B. Die Visitation der Männerklöster.

Ab initio interrogetur quilibet examinandus de nomine suo et cognomine et quamdiu fuerit in monasterio et an sit praefectus alicui officio vel praelaturae et quamdiu praefuerit; quot sint personae in monasterio tam ecclesiasticarum quam secularium; et quis sit superior eius ordinis et quantum in annos singulos de isto monasterio contribuatur superiori?

Examen abbatis.

1) Quando proxima visitatio in suo monasterio habita et quomodo observata sit? et an chartam visitationis retinuerit et eam singulis angariis coram fratribus recitari et legi curaverit?

2) An inter eum et conventum pax, concordia et tranquillitas floreat?

3) An divina officia competenti tempore observari et debita devotione et diligentia peragi curet?

---

[1]) Nr. 15 ist in Strassburg von der Hand des bischöflichen Insieglers Otto von Londerschloth zugefügt worden.

4) An in monasterio habeat concionatorem, qui personis in monasterio degentibus verbum Dei praedicet et sacramenta subministret?

5) Quoties fratres confiteri et hi, qui sacerdotes non sunt, sacrosanctam eucharistiam percipere soleant?

6) An monachos suos, cum ad sacrarum litterarum tum aliarum artium studia, quae ad pietatem facere videntur, sedulo invitare et soliter inducere curet?

7) An praeceptorem aliquem doctrina, honestate vitae et fidei sinceritate comprobatum foveat, cuius opera et ductu in erudiendis monachis utatur?

8) An iuvenes aliquot alat in universitate aliqua catholica?

9) An fratres iuniores his horis, quas a literarum studiis et a choro habent vacuas, laboribus aut exercitiis honestis exercere curet, ne otiosi incidant in tentationes aut dent locum diabolo? Et an cellas fratrum crebro et diligenter visitet?

10) An permittat fratribus peregrinari ad salutandos parentes aut amicos aut alioqui vagari extra monasterium aut ad certas curias venire, in quibus mulieres aut ancillae degunt?

11) An habeat fratres in solitariis locis commorantes, ubi soli sine aliis eiusdem religionis fratribus degunt?

12) An iuxta regulam visitet monasteria virginum sui ordinis et ordinet illis idoneos confessores, qui confessiones virginum audiant, verbum Dei et sacramenta illis debite et sincere ministrent?

13) An alia quam visitandi causa interdum monasteria virginum intrare soleat aut mulieres monasticas seu alterius cuiusque status ad abbatiam vel locum habitationis suae vel ad conventualia loca venire permittat?

14) An in monasterio et extra illud capellanum sibi adhibeat, et an ille sit bonae famae et honestae vitae?

15) An omnes ceremonias ecclesiae pia solicitudine disponat et an locus, in quo sacra eucharistia et chrisma reponuntur, purus et nitidus et bene clausus servetur et an ibi lumen perpetuum nutriatur; an sacra eucharistia similiter et chrisma cum sanctis oleis debite renoventur?

Examen prioris.

Prior interrogetur de observatione divinorum officiorum, de oboedientia fratrum, de pauperitate, continentia, silentio, communi mensa, mutua reverentia, mutuo colloquio et de accessu hospitum; possunt priori fere omnes istae questiones recte proponi, quae in examine abbatis positae sunt.

Generale examen fratrum monasterii.
Quaestiones a singulis exigendae.

1) An visitatio proxime celebrata rite observata sit?

2) An praelati honeste conversentur et aliis de sua conversatione bonum exemplum praebeant ac officiis suis debite et diligenter praesint et an ea, quae ad observantiam religionis pertinent, sedulo exequantur? An in observandis statutis et regula sint ferventes eaque studeant ubique ad pietatem accomodare?

3) An ad praelaturas suas libera et iusta electione aut potius per impressionem et illicitas pactiones pervenerint?

4) An abbas aut prior aliquos ad monasterium propria authoritate receperint non consultis aut non consentientibus fratribus?

5) Et an aliquos iuvenes ad religionem mellitis verbis pellexerint, qui per aetatem nondum de sua voluntate statuere potuerint?

6) An abbas in sua abbatia habeat aliquot personas monasterii apud se, et quot et an habeat coquinam et mensam propriam in abbatia?

7) An abbas seu prior seu aliquis ex officialibus cum hospitibus, si quos adventare contigerit, nimium commessationibus indulgere aut etiam inebriari consueverint?

8) An abbas seu prior visitent diligenter cellas fratrum?

9) An praelati vitia et excessus fratrum aequaliter sine invidiae aut favoris respectu puniant et eos ad sacrarum literarum studia sedulo invitent?

10) Quem habeant portarium; qua cura ille portam observet et an claves portarum singulis noctibus abbati vel priori vel alii ad hoc deputato tradat?

11) An sufficiens et honestus victus in cibo et potu suppeditetur fratribus?

12) An infirmis debita cura adhibeatur et qua cura foveantur pauperes et hospites excipiantur?

13) An sacrista habeat inventarium de capsulis reliquiarum et omnibus aliis ornamentis ecclesiae et an de omnibus sibi commissis in annos singulos reddat rationem?

14) An sint in conventu aliqui scandalosi, conspiratores, rixosi, irreverentes, vilipendentes abbatem et priorem et contra eos conspirantes?

15) An servent silentium in ecclesia, refectorio et dormitorio?

16) An sint aliqui in monasterio novarum doctrinarum cupidi aut de haeresi suspecti et an suspectarum opinionum libros apud se contineant?

17) An literas sive epistolas sine scientia et consensu praelatorum aut ipsi scribant ad alios aut ab aliis recipiant?

18) An aliqui ex monachis apostataverint et qui?

19) An monasterio adiuncta sit cura alicuius hospitalis? De qua re quaeratur ut infra in visitatione hospitalium.

Pro confessoribus monialium.

1) An confessiones virginum semper in loco publico audiat, ad quem omnibus pateat prospectus?

2) An in confessionibus virginum vel quaerendo vel alia occasione inducat mentionem aliquorum criminum, de quibus ipsae nihil sunt confessae?

Circa temporalia, sine quibus spiritualia diu consistere non possunt.

1) Interrogetur in primis, quae et quot bona et quos redditus habeant tam in vino, frumento, pecunia, censibus et pensionibus et quae onera[1])?

2) An habeant officiatos procuratores et qui praesint monasterio et quot sint officia, et specificentur.

3) Et an singulis annis et quoties reddant rationem administrati et gesti officii et quibus praesentibus hoc fiat? Et an sine dissimulatione, suspicione ac negligentia et quid servetur circa retardata?

4) An habeant curias extra monasterium et monachi ibi morentur et an monachaliter iuxta regulam vivant? (consultius esset, quod per laicos fidos talia fieri curarent).

5) An etiam officiati dilapident et deglutiant bona monasterii?

6) An habeant unam aut duas coquinas et an videatur consultius habere unam coquinam?

7) An redditus aliqui redempti et pecunia redempta iterum elocata sit? Et ubi vel in quem usum conversa sit?

8) An cellerarius et alii officiati sint utiles monasterio?

9) Quaeratur, an curias habeant et quot, et qui illis praefecti sint? An bene praesint, an etiam inutilem familiam habeant et concubinas foveant?

10) An libri, privilegia, scripturae, literae sigillatae, registra monasterii in debitis clausuris et archivis custodiantur ac reserventur? Vel an aliqua eorundem sint deperdita vel in cameris fratrum conventualium habeantur? Et ad quem pertineat et spectet habere curam archivi monasterii? Et qualiter ille se

[1]) Die Worte et quae onera sind in Strassburg zugefügt worden.

habeat, an sit diligens vel negligens in officio? Et an archivus bene custodiatur, et an ad illum claudendum et aperiendum adhibeantur plures personae cum diversis seris et clavibus?

11) Item an aliqua sciat tam in spiritualibus quam temporalibus, quae credat salubria, utilia ac salutaria tam personis quam ipsi monasterio fore, ut reformentur, et quae emendatione indigeant, quod ille revelet, detegat et medio iuramento praestito aperiat?

12) An abbas tempore sui regiminis vel litteras censuales vel bona immobilia sine consensu et approbatione ordinarii vendiderit vel alienaverit, item quot et quae?

13) An tempore sui regiminis censibus sive redimibilibus sive perpetuis bona monasterii oneraverit sine consensu ordinarii?

14) An tempore suae administrationis multum aeris alieni contraxerit et quantum praesenti tempore debeat?

15) Quantum vini, pecuniae et frumenti in residuo habeat et quantum quotannis in coenobio ex eis consumatur quidque solarii oeconomis et aliis detur ministris?[1])

Et imponatur silentium examinato sub praestito iuramento.

C) Die Instruktion für die Visitation der Pfarreien.

1) Fragen für die Pfarrer (s. Herrmann).

2) Fragen für die Landdekane oder Archipresbyter (s. denselben).

3) Fragen für die Gemeindevertreter.

Quaestiones super officio et vita clericorum a quibusdam potioribus de plebe exigendae, qui tamen honestae opinionis et sincerae fidei sint, quos nullo clericorum odio, sed pio zelo religionis et veritatis studio teneri appareat.

1) An parochus verbum Dei sincere et modeste praedicet ita, ut homines ex eius sermonibus ad colendam pietatem inducantur, potius quam ad malam quandam libertatem provocentur et ad dilectionem proximi potius quam ad odium suorum principum aut superiorum aut cleri inflammentur?

2) An parochus seu eius coadiutor sacramenta sincere et diligenter administrent? An ab accipientibus aliquid indebite de sacramentorum administratione extorqueant? An unquam ex eorum negligentia aliquis sine sacramentis decesserit aut alii defectus acciderint?

3) An divina officia cum devotione et bona diligentia rite et decenter compleant?

---

[1]) Nr. 12—15 ist in Strassburg zugefügt worden (Hand des Insieglers Londerschloth).

4) An sine manifestis criminibus vivant clerici et honeste cum laicis conversentur, an in publicum procedentes honeste vestiantur?

5) An tabernas aut suspectarum personarum domos adeant? An inebriari et cum laicis aliquando rixari aut armis confligere soleant?

6) An sciat vel credat parocho et aliis beneficiatis huius ecclesiae honestum et sufficientem victum suppetere?

7) Et si inopia laborent parochus aut alii beneficiati, ex cuius culpa illam provenire putet?

8) An ipsi clerici bona ad sua beneficia pertinentia maligne colant aut dissipent aut census debitos negligenter exigant aut nimiis et inutilibus et non necessariis sumptibus proventus suos (alioqui sobrie et honeste viventibus suffecturos) pessumdent?

9) Qua ratione putet inopiae parochi aut aliorum beneficiatorum commode subveniri posse?

10) An domum parochiae sartam tectam teneat?

11) An aliquid de bonis ecclesiae aut parochiae in censibus, redditibus, agris et obventionibus indebite pereat, distrahatur sive abalienetur? Quando et per quos hoc fiat?

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des Bauernkriegs im heutigen Baden.

Von

Gustav Bossert.

1. Unter den Geistlichen des Jagsttales, welche von der neuen Bewegung der Geister ergriffen waren, kennen wir bisher Jakob Leutz, Pfarrverweser in Winzenhofen (Amtsgericht Boxberg), gebürtig von Gundelsheim im Gebiet des Deutschordens. Er war verheiratet gewesen und nach dem Tod seiner Frau nach Rom gezogen, wo er zum Priester geweiht wurde. Zwei oder drei Jahre vor dem Bauernkrieg hatte er seine erste Messe in seiner Vaterstadt gelesen. Jetzt diente er den Bauern als ihr oberster Feldschreiber. In Weinsberg hörte er noch die Beichte des Grafen Ludwig Helfrich von Helfenstein, dem er sein Paternoster abnahm, um es nun selbst am Arm zu tragen. Nach der Niederlage der Bauern floh er nach Hessen, wo er unter dem Namen Hans Jakob als Trabant des Landgrafen Philipp angenommen wurde. Als 1529 etwas von seiner Teilnahme am Bauernkrieg verlautete, forderten ihn seine Kameraden auf, seine Unschuld zu beweisen. Da entfloh er und ist seitdem verschollen[1]).

Zweitens gehört hierher Martin Fabri, Pfarrer zu Obergriesheim, OA. Neckarsulm. Er wurde nach dem Bauernkrieg beschuldigt, er sei mit den Bauern nach Gundelsheim (23. April 1525) gezogen und habe zwei gemalte Tücher zu

[1]) Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden S. 107.

sich genommen, auch sei er ein Anhänger Luthers. Die Teilnahme am Zug bestritt Fabri. Dagegen gestand er, dass er die beiden gemalten Tücher an sich genommen habe, aber er habe das nur in der Absicht getan, sie vor dem Untergang zu retten. Frei und frank bekannte er, es sei keine Heimlichkeit, dass er kein »Meßkrämer« mehr sei, und seine Bauern stimmen alle mit ihm überein. Daraufhin sah der Deutschorden allerdings von einer Bestrafung ab, aber er legte ihm auf, seine Pfarrei einem andern abzutreten, der den kaiserlichen Religionsmandaten gehorsamer nachlebe[1]).

Ein dritter Geistlicher, welcher der neuen Richtung angehörte, ist der unmittelbare Nachbar Fabris, Oswald Lewer in Herbolzheim, Amt Mosbach, 2 km von Neidenau. Er ist bis jetzt ein unbekannter Mann. Nur der treffliche Heyd erwähnt ihn als »Pfaff Oswald von Herbilsheim« (!), der den Propheten Augustin Bader von Augsburg über die grossen bevorstehenden Veränderungen belehrt habe, während ein Jude aus Worms beide darüber aus dem Hebräischen unterrichtet habe[2]). Heyd berücksichtigte nur die letzten Schicksale des eigenartigen Mannes, die ich an einem andern Ort behandeln werde. Dagegen hat er die frühere Periode seines Lebens übersehen, da ihm der Bericht des Ober- und Untervogts zu Tübingen über die dort gefangenen Wiedertäufer vom 21. Febr. 1530 entgangen ist[3]). Oswald Lewer[4]) besass neben der Pfarrei Herbolzheim zugleich eine unbedeutende Kaplaneipfründe in dem nahen Neidenau. Als die Bauern der Gegend sich regten, hielt er in einer Kirche vor dem Städtlein draussen, was nur die St. Gangolfskapelle sein kann, Messe und predigte dann an drei Sonntagen den Bauern das Evangelium, obwohl ihn seine Pfründe nicht zum Predigen verpflichtete. Gegenüber dem Ober- und Untervogt zu Tübingen fasste er den Inhalt seiner damaligen Predigten dahin zusammen, »er habe den Buren gesagt entlich, was

[1]) Öchsle a. a. O. 233. — [2]) Heyd, Ulrich, Herzog zu Würtemberg 2, 318. — [3]) Staatsarchiv Stuttgart. Malefizsachen Büschel 14, Nr. 29. — [4]) Bericht der Vögte von Tübingen. Samstag n. Conversio Pauli, 29. Jan. 1530. Malefizsachen B. 14, Nr. 11.

sie gern gehört, das alles zuwider pfaffen und minchen mögen dienen«. Wir sehen, seine Predigt war in erster Linie antikirchlich oder noch genauer antiklerikal, was den Beifall der Bauern fand und verständlich macht, dass gerade die Bauern aus dem Gebiet des Deutschordens, des Erzstifts Mainz, des Stifts Würzburg und des Klosters Schöntal die fanatischsten in Süddeutschland waren. Als nun die Empörung wirklich ausbrach, beriefen die Bauern Lewer auf das Rathaus in Neidenau und begehrten von ihm, »er solle sie mit seiner Lehre unterrichten«. Er las ihnen »lutherische Büchlein, so wider die Geistlichkeit, Pfaffen und Mönche ausgegangen waren«, vor, und predigte ihnen zwei- oder dreimal. Er leugnete aber, »ein sonderer anfenger und ufwickler solicher emberung« gewesen zu sein, und gestand nur zu, dass er sie nicht gehindert habe. Er sei auch nicht mit den Bauern gezogen noch weniger in Weinsberg bei der Untat an den Grafen von Helfenstein und den Edelleuten gewesen. Denn er sei damals in Neidenau krank gelegen.

Es muss Oswald Lewer gelungen sein, sich der Untersuchung und Bestrafung nach dem Bauernkrieg zu entziehen. Wir erfahren aber über seine spätere Entwicklung, dass er nach Worms ging und bei einem dortigen Juden Hebräisch lernte. Er traf dort auch einen Juden, der für das Jahr 1530 eine grosse Veränderung ankündigte und deswegen nach Jerusalem zog. Wahrscheinlich kam er auch mit Kautz, Denk und Hetzer zusammen, wenn er sie auch in seinen Bekenntnissen nicht erwähnt. Aber sein Übergang zum Anabaptismus und die stark alttestamentlich prophetische Tinktur seiner Anschauungen erklärt sich am besten einerseits aus dem Verkehr mit den Täuferführern, welche in Worms die berühmte Übersetzung der Propheten herausgaben, andererseits aus dem Verkehr mit den Wormser Juden. Nach der Vertreibung der Täufer aus Worms, wo er sich wahrscheinlich verheiratet hatte, verlieren wir Lewers Spur für einige Zeit. Im Jahr 1528 trat er mit seiner Frau in den Dienst des »Müllerhansen«, d. h. wohl eines Müllers Hans N. zu Schönberg bei Geroldseck, AG. Lahr, bei welchem er fast ein Jahr blieb.

Dort hielt der frühere Wiedertäufer und Prophet Augustin Bader[1]) um Michaelis 1529 eine Versammlung seiner Anhänger, denen er das Programm des künftigen messianischen Reiches kund tat, das aber nur geteilten Beifall fand. An Oswald Lewer aber fand er sein gewandtestes und zugleich theologisch gelehrtes Werkzeug, das im künftigen Reich den Verkehr mit den »Kreaturen« d. h. mit der Aussenwelt übernehmen, also zugleich Minister des Auswärtigen und Werbeoffizier sein sollte. Im November kam Lewer nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz nach Lautern, OA. Blaubeuren, wo es Augustin Bader gelungen war, beim Müller in stiller Abgeschiedenheit eine Wohnung für sich und seine Anhänger zu mieten, von wo aus in der Fastenzeit oder an Ostern 1530 das neue Reich seinen Anfang nehmen sollte, für welches Lewer auch Stimmung bei den Juden in Leipheim, Günzburg und Bühl, bayer. Amtsgericht Günzburg, machte. Aber Ende Jan. 1530 wurde die ganze Gesellschaft gefangen genommen und teils nach Stuttgart, teils nach Tübingen und Nürtingen gebracht und ihnen der Prozess gemacht, worauf sie Ende März 1530 hingerichtet wurden.

2. Der »Pfaffe« Eisenhut im Kraichgau ist die Überschrift des 26. Kapitels in Hartfelders verdienstlicher Schrift »Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland«, S. 241—245. Es ist ihm aber die Urgicht des Ulrich Bertsch von Menzingen[2]) entgangen, die einiges Neue für die Geschichte des Kraichgauer Haufens und die Charakteristik Eisenhuts bietet und namentlich auf die Behandlung der kurfürstlichen Gesandten in Hilsbach durch die Bauern ein Licht wirft. Anton Eisenhut, der Pfarrer in Weiler, OA. Brackenheim gewesen war[3]), besass 1525 eine Kaplanei in Eppingen[4]). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen,

---

[1]) Zu Augustin Bader, Weber und Kürschner in Augsburg vgl. Roth, 1, 229 ff. — [2]) Bauernkrieg Büschel 37 Nr. 4. Staatsarchiv Stuttgart. — [3]) Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 304. — [4]) Pfarrer war Eisenhut in Eppingen nicht. Denn Harer nennt ihn c. 61 mit Recht einen Kapellan. Lorenz Fries, der bei den Ereignissen in Bruchsal am 25. Mai Augenzeuge war, unterscheidet deutlich den Priester Eisenhut von dem gleichzeitig mit ihm enthaupteten Pfarrer zu Opingen (l. Öpingen). Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgegeben von Schäffler und Henner 1, 287.

dass er mit dem Zabergäuhaufen unter Hans Wunderers Führung und nach dessen Vereinigung mit dem Wunnensteiner Haufen unter Matern Feuerbacher bis nach Degerloch gezogen war. Dort hatte er noch am 5. Mai den Vermittler zwischen den meuternden Bauern und Feuerbacher gemacht[1]). Dann aber war er nach dem Kraichgau geeilt, um angesichts der drohenden Gefahr mit dem Nahen des Heeres des Schwäbischen Bundes unter dem Truchsess Georg von Waldburg neue Bauern auf die Beine zu bringen. Er wählte Gochsheim, das dem Grafen Eberstein gehörte und das Widdum der Gemahlin des jungen Grafen Wilhelm bildete[2]), zu seiner Operationsbasis, um vom Sonntag Jubilate, 7. Mai, an im Verein mit Jakob N. von Sulzfeld[3]) die Bauern des Kraichgaus zum sofortigen Zuzug aufzufordern und einen neuen Haufen zu bilden[4]). Gochsheim mochte Eisenhut ein genügend vorbereiteter Boden scheinen, da hier der Pfarrer Wurm das Evangelium »mit heller Wahrheit« predigte und Graf Wilhelm für sich, seine Gemahlin und seine Kinder am 28. April um Aufnahme in die Brüderschaft der Bauern nachgesucht hatte[5]). Eisenhut beseelte ein tiefer Hass gegen den Adel und die Geistlichkeit. In seinem Ausschreiben sagt er: »Ihr wisset, das wir biß dahero schwerlich hinder unser Herrschaft Amptleuten, deßgleichen bei Mönchen und Pfaffen gesessen haben. Doch ist es letzlich an Tag kommen ihre Händel, die sie gebraucht haben«[6]). Das stimmt ganz mit der Botschaft, welche Kurfürst Ludwig von der Pfalz dem Domkapitel zu Speier durch Wolf von Dürn übermitteln liess, die Absicht der Bauern sei, Adel und Geistlichkeit auszureuten[7]). Aber den Bauern stellte er jetzt im Blick auf das Heer des Schwäbischen Bundes vor allem vor, die Edelleute und »Reiter«[8]) seien aller Bauern Feinde. Darum, sagt Ulrich Bertsch in seiner Urgicht, habe Eisenhut so

[1]) Zimmermann, Grosser deutscher Bauernkrieg (Illustrierte Volksausgabe 1891) S. 520. — [2]) Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 301, nr. 336. — [3]) Urgicht des Ulrich Bertsch. — [4]) Harer c. 43. — [5]) Vogt, Korrespondenz des Ulrich Arzt nr. 299. — [6]) Harer c. 43. — [7]) ZGORh. NF. XVII, 278. — [8]) Mit Reiter meint die Urgicht des Ulrich Bertsch sicher den niedern Adel, die Ritterschaft, die zu Ross diente.

ernstlich mit und gegen die »Reiter« gehandelt und geäussert, wenn er der Diener der Herren und des Adels wäre, wollte er seine Feinde auch nicht sparen. Er brachte es auch wirklich dahin, dass die ganze Bauernschaft der Gegend gegen Herren und »Reiter« feindselig gesinnt war.

Wirklich gelang es Eisenhut, binnen kurzem an 200 Mann zusammen zu bringen. Zu ihnen schlug sich noch am Abend des Sonntags Jubilate, 7. Mai, der Bürgermeister von Hilsbach Christoph Haffner mit 13 oder 14 Gesellen[1]). Da Peter Becker und Thenger (Antonius) Pfull von Menzingen ihren Dorfgenossen Ulrich Bertsch[2]) baten, er möchte mit dem Haufen nach Menzingen kommen und sie gefangen nehmen, zog der Haufe wirklich zuerst nach Menzingen, worauf die beiden Männer sich willig dem Haufen anschlossen. Wir lernen aber noch weitere Menzinger als Aufrührer kennen: nämlich Gnippis oder Bernhart Zeyss und seinen Bruder Philipp, Sander (Alexander) N., Thomas Becker, Pantter Bartel, weiter Schweyztzerlin von Flehingen, Notta Bartel und Jakob N. von Gochsheim, Jakob Wonder (Wunderer) von Kürnbach.

Die erste Tat des Haufens war die Plünderung des Schlosses in Menzingen. Dann zogen sie nach Eppingen, das ihnen sofort die Tore aufschloss, und nach Heidelsheim. Die umliegenden Dörfer konnten nicht anders, als sich den Bauern anschliessen. Nunmehr wandten sie sich nach Osten, nahmen Hilsbach ein, überfielen den pfälzischen Keller (Finanzamtmann) und plünderten des Kurfürsten Kellerei und die Häuser der Edelleute und der Geistlichkeit.

Der Haufen schwoll immer mehr an, je mehr die Aussicht auf Kisten, Kasten und Keller lockte. So zogen sie gegen Sinsheim. Unterwegs aber steckten Jak. Wonder von Kürnbach und Thomas Becker von Menzingen[3]) das schöne Schloss des Hippolitus von Venningen Steinsberg, in Brand, das weithin im Kraichgau und Bruhrain sichtbar war und darum der Kompass des Kraichgaus

[1]) Harer c. 43. — [2]) Er heisst Ulin, Yllin, Eula Bertsch, Bertz. — [3]) Urgicht des U. Bertsch.

genannt wurde. Auch ein Schloss des Hans Hofwart[1]) nahmen sie ein. Es wird wohl in Münzesheim zu suchen sein. Dann zog der Haufen in Sinsheim ein, das die Bürger willig öffneten, da sie für sich nichts zu fürchten hatten. Denn der Einfall galt nur den Stiftsherren, deren Häuser die Bauern ausplünderten, verwüsteten und samt den Fenstern zerschlugen. Da die Stiftshäuser den Bauern reichen Proviant und Trunk boten, blieben sie hier mehrere Tage still liegen.

Wann spielten sich nun diese Ereignisse ab? Es ist festzuhalten, dass nach Harer c. 43 der Bürgermeister von Hilsbach am Abend des »verschienen« Sonntags, d. h. des am Eingang des Kapitels genannten Sonntags Jubilate zu dem eben in Gochsheim sich bildenden Haufen stiess. Dann folgte die Plünderung von Menzingen, die Einnahme von Eppingen, Heidelsheim, Hilsbach, Steinsberg und Sinsheim. Darum kann das Datum des Schreibens von Eitelhans von Plieningen und Genossen »Sonntags Jubilate« unmöglich richtig sein[2]). — Denn danach rotteten sich etliche Flüchtlinge wieder zusammen, aber nicht im Zabergäu, wie die Briefschreiber am Morgen früh[3]) dem Truchsessen berichtet hatten, sondern bei Eppingen. Sie hatten schon das Schloss Steinsberg ausgebrannt und das des Hans Hofwart eingenommen. Die Briefschreiber halten den neugebildeten Haufen für »entlaufenes Bubenvolk«, worin sie sich täuschten. Dieses Schreiben setzt ganz klar die Entscheidungsschlacht bei Böblingen mit der Niederlage der Bauern voraus. Denn der neue Kraichgauer Haufen scheint den Junkern als eine Sammlung von Flüchtlingen, von entlaufenem Bubenvolk. Dazu bitten die Herren als gute Nachbarn, der Truchsess möge »in sachen nit ylen«, also offenbar nicht übereilte Rache nehmen an der »frommen Landschaft«, die sich »zum fürderlichsten« gegen den Truchsess und den Schwäbischen Bund in durchaus befriedigender Weise erzeigen werde. Das Schreiben ist offenbar unter dem ersten Eindruck der Niederlage und des nach dem Charakter des Truchsess zu erwartenden

[1]) Baumann, Akten S. 269, Nr. 274, wo statt Hoffant Hofwart zu lesen ist. — [2]) Baumann a. a. O. — [3]) Kaum »früher«, wie Baumann liest.

Strafgerichts geschrieben und ehrt die Herren von Adel, die nicht nach Rache für das Blut ihrer in Weinsberg hingemordeten Standesgenossen schreien, sondern sich über das der Landschaft drohende Elend erbarmen. Ist das der richtige Sinn des Schreibens, dann kann es nicht früher als am 13. Mai nachmittags abgefasst sein, und ist wohl zu lesen »samstags nach Jubilate« statt sontags Jubilate. Denn es ist kaum anzunehmen, dass die Briefschreiber Cantate mit Jubilate verwechselten. Sollte aber die Lesung »sontags Jubilate« doch fest stehen, dann müsste diese Verwechselung doch stattgefunden haben, und der Brief wäre dann vom 14. Mai zu datieren. Die Einnahme von Sinsheim könnte dann kaum viel früher als 13. Mai zu setzen sein, da die Briefschreiber von ihr noch nichts wissen.

Während Eisenhut mit seinen Bauern in Sinsheim lag, knüpfte der Kurfürst Ludwig Unterhandlungen mit ihnen an, indem er sich erbot, seine Räte an einem von den Bauern zu bestimmenden Tag zu ihnen zu schicken, um ihre Beschwerden anzuhören, die Bauern durften auch die Malstatt bestimmen. Die Hauptleute Eisenhut und Thomas Reuss[1]) setzten Montag den 15. Mai fest. Als Ort der Verhandlung wählten sie Hilsbach, stellten aber die Bedingung, dass der Kurfürst nicht mehr als 10 Pferde, d. h. Gesandte mit Geleite schicke[2]). Es erschien nun Graf Philipp von Nassau mit etlichen Räten zu der Verhandlung. Wirklich kam es, nachdem die Räte der Bauern Meinung und Beschwerden vernommen hatten, zu einem Abschied, wonach der Bauernhaufen sich ohne Verzug auflösen sollte. Allein die Führer wurden der Stimmung der Leute nicht Herr. Trotz des zugesicherten freien Geleites begegneten sie den Gesandten des Kurfürsten mit »trutzigen Geberden, Worten und Werken«[3]). Ulrich Bertsch riss Graf Philipp einen Ring von der Hand und drohte ihn zu erschiessen und zu erstechen«[4]). Die ganze

[1]) Thomas Reuss, den Ul. Bertsch nicht kennt, ist wohl kein anderer als Thomas Becker von Menzingen. — [2]) Harer c. 44, wo das Datum Montag angegeben ist. Schreiben des Kurfürsten Ludwig an den Truchsess Georg vom Sonntag nach Christtag, wo Hilsbach als Malstatt genannt ist. Vgl. Beilage 1 S. 261 — [3]) Harer c. 44. — [4]) Schreiben des Kurfürsten an den Truchsess Georg vom Sonntag nach Christtag 1525.

Nacht standen die Räte in Gefahr Leibes und Lebens und »mussten sich alle Stunde und Augenblick anders nichts dann sterbens getrösten«[1]).

Eisenhut mit seinen Getreuen ging nach Sinsheim zurück. Hier musste er Vorwürfe von Ulrich Bertsch hören, dass er gegenüber den pfälzischen Gesandten zu schonend verfahren sei. Denn dieser gestand am Dienstag nach S. Maurus 1526, er habe zu Sinsheim zu dem Hauptmann gesagt: Ihr solltet gemacht haben, dass die Räte alle sollten erstochen worden sein, worauf Eisenhut antwortete: der Teufel hätte zugeschlagen, wenn ihr sie schon erstochen hättet, womit er sagen wollte, die Lage der Bauern hätte sich nur durch diese Untat an den Gesandten verschlimmert[2]).

Angesichts des nahenden kurfürstlichen Heeres und des siegreichen Bundesheeres zog sich Eisenhut mit seiner Schar nach Südwesten. In Hilsbach löste sich der Haufe in einzelne kleinere Rotten auf, von denen einige dem heranziehenden pfälzischen Heer in der Verzweiflung tapferen Widerstand leisteten. Ul. Bertsch wandte sich mit 5 Menzingern und einem Bauern von Gochsheim ins württembergische Gebiet, und traf in Lienzingen[3]) mit einer andern Schar des zertrennten Haufens zusammen. Eisenhut war in Eppingen geblieben und dort mit dem Pfarrer des Städtchens, sowie einem Sailer und einem vierten Genossen vom Truchsessen gefangen genommen worden. Alle vier schenkte dieser dem Kurfürsten Ludwig zu einem »Beutpfennig« wie Fries sich ausdrückt[4]), oder zu einer Verehrung, wie Harer sagt[5]), als er mit ihm zusammentraf und in Bruchsal am 25. Mai Quartier nahm. Da es im Schloss an Raum fehlte, um die Gefangenen sicher aufzubewahren, liess ihnen nach kurzem Verhör der pfalzgräfliche Hauptmann (Dietrich von Schönberg?) im Namen des Bundes das Haupt abschlagen.

Am selben Tag schon erhoben noch zu Odenheim die Brandschatzmeister des Bundes von der Gemeinde Lands-

---

[1]) Harer c. 44. — [2]) Urgicht des Ul. Bertsch. — [3]) OA. Maulbronn.
[4]) So Fries, der der Hinrichtung der 4 als Augenzeuge beigewohnt haben wird, a. a. O. 1, 287. — [5]) Harer c. 61.

hausen 226 fl. 50 kr. Brandschatzung, am 27. Mai von Menzingen und Münzesheim je 100 fl., ebensoviel am 29. von Richen, von Mühlbach[1]), d. h. Neckarmühlbach an 250 fl. 248 fl., den 30. Mai von Rappenau 150 fl., am 5. Juni von den »3 Städtlein« Eppingen, Sinsheim und Hilsbach an 1000 fl., 894 fl., während der pfälzische Hauptmann Dietrich von Schönberg für den Rest von 106 fl., welchen sie nicht aufbringen konnten, Bürgschaft übernahm[2]).

Die Bewegung war niedergeschlagen, aber auf die Frage, was Ul. Bertsch und seine Gesellschaft für den Sommer 1526 für einen Anschlag gehabt hätten, gab jener bei dem Verhör 17. Januar 1526 an, Gnippis oder Bernhard Zeyss, Phil. Zeyss, Sander, Thomas Becker, Pantter Bartel von Menzingen, Schweizerlin von Flehingen, Notta Bartel oder Jakob von Gochsheim seien alle »eines Gemüts« gewesen, sobald der Wald grün werde, allen, die ihnen Leids getan hatten, unter die Mähren zu schiessen, wenn sie an sie herankommen könnten. Der Trotz der Bauern war also durch die schwere Niederlage nicht gebrochen.

Ul. Bertsch war es gelungen, in Beihingen, OA. Ludwigsburg mit einem Genossen Burkhard N. bei Heinrich Nothaft Unterschleif zu finden. Sobald der Kurfürst Ende des Jahres Kunde von dem Aufenthalt des Bertsch und seines Genossen erhalten hatte, schrieb er an Heinr. Nothaft, er solle »Ulle« Bertsch und seine »Gesellschaft« verhaften und wohl verwahrt halten. Zugleich aber wandte er sich am Sonntag nach dem Christtag, 31. Dez., an den neuen Statthalter von Württemberg Truchsess Georg, er möge sofort und mit Ernst von Nothaft nicht nur Verhaftung, sondern auch Auslieferung Bertschs und seiner »Gesellschaft« an den Statthalter fordern, damit diese Leute gebührend gestraft würden[3]). Der Statthalter und die Mehrzahl der Regenten waren abwesend, als das kurfürstliche Schreiben kam. Aber die Räte, an die sich

---

[1]) Mülberg ist verschrieben für Mühlbach, das im Zusammenhang nichts anderes sein kann als Neckarmühlbach. — [2]) Vogt, Korresp. des Ul. Arzt Nr. 424. — [3]) Schreiben des Kurfürsten an Truchsess Georg. Original. Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg, Büschel 37, Nr. 4.

der pfälzische Marschalk durch den in andern Geschäften nach Stuttgart gesandten Hans Talacker[1]) schon vorher gewendet hatte, hatten sich bereits nach dem Aufenthalt Bertschs erkundigt und erfahren, dass er in Stuttgart weile, und ihn sofort verhaften lassen und den Marschalk benachrichtigt. Sie waren auch bereit, den Gefangenen an den Kurfürsten auszuliefern. Dieser sollte aber zuvor Statthalter und Regenten um die Auslieferung des Gefangenen bitten und die schriftliche Versicherung geben, dass dadurch dem Erzherzog und dem Fürstentum an seiner Herrlichkeit und Obrigkeit nichts abgehen oder geschmälert werden solle. Dann sollte der Gefangene bis Donnerstag (den 4. Januar) Mittag zu dem »Bürglin« unweit Knittlingen[2]), wo württembergisches und pfälzisches Geleite sich scheiden, gebracht und an die vom Kurfürsten abzuordnenden Beamten ausgeliefert werden[3]).

Aber so rasch, wie die Räte es am 1. Januar vorschlugen, ging die Sache nicht vorwärts. Erst am Dienstag nach Trium regum, 9. Januar, stellte der Kurfürst den Revers aus. Der Gefangene wurde nun ausgeliefert und in das Gefängnis nach Hilsbach gebracht und am 17. Jan. verhört. Er gestand seine Teilnahme und seine bösen Worte und Taten zu. Da die württembergischen Räte am 1. Januar um eine Abschrift der Urgicht des Bertsch gebeten hatten, übersandte sie der Kurfürst am 22. Januar und teilte den Räten zugleich mit, dass Bertsch andern zum Beispiel mit einer Kette an einen Baum »sichtig« aufgehenkt worden sei.

Die Urgicht beweist, dass das Verhör nicht mit der Gründlichkeit, wie sie bei den württembergischen Gerichten unter österreichischer Herrschaft üblich war, gehalten wurde. Denn sie lässt manches dunkel, was festgestellt werden konnte, wenn die Fragen präziser gefasst gewesen wären. Den Vorwurf des Kurfürsten, dass er an den Bränden mitschuldig sei, lehnte Bertsch ab und machte vor allem

---

[1]) Hans von Massenbach, genannt Talacker, ein gefürchteter Kriegsmann. — [2]) An der roten oder Kaiserstrasse, die von Knittlingen nach Bretten führt, findet sich eine Anhöhe bei dem Burgweg, OAB. Maulbronn S. 247. — [3]) Schreiben der Räte vom 1. Jan.

Thomas Becker und Jakob Wonder von Kürnbach für das Feuer auf dem Steinsberg verantwortlich. Aber auch so erkennen wir aus der Urgicht nicht nur die rohe, leidenschaftliche Art des Bertsch, sondern namentlich auch den wilden Fanatismus des Ant. Eisenhut, der in seinem Hass gegen Geistlichkeit und Adel sich von Matern Feuerbacher stark unterscheidet und an Thomas Münzer erinnert.

1.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz an Georg Truchsess Freiherrn von Waldburg, Statthalter von Wirtemberg.

Heidelberg, Sonntag nach Christtag, 1525.

Ludwig pfaltzgraue by rhyn Von gots gnaden Ertztruchsas vnd Churfurste. Vnsern grus zuuor. Edler lyeber besonder. Es ist ein paursMann, haist Vllen pertsch, so etwan zů Mentzingen gesessen, vor andern by den paurn vff dem kraichgauv In vergangem Sommer seer mutwillig vnd mit andern dermas beflissen gewessen, Das er vnser retthe aynem wir vf begern vnd zůgesagten glaűben zů Ine deßmals gein hilspach geschicktt. Nemlich graf philipsenn von Nassaw, ein ring von der handt genomen Vnd denselbigen mit andern all augenblick erschiessen vnd erstechen haben woln. Derselbig Vllen pertsch. sampt etlichen sein geseln, ainer burgkhart genant. vnd ander, so auch daby gewessen. soll sich In einem Dorff zu byhingen endthaltenn. Wan wir aber Inn kain Zweifl setzen. Dir vnd einem Jeglichenn rittermessigenn mann. sey derglychen bőß fűrnemen vnd handlung widerig vnd pillich nit lieb vnd zu straff solicher bőßen műtwilligen handlung geneigt seyen. Darumb wir dan heinrich nothafften zu byhingen geschryben vnd begert habenn, Das er obgenanten Vllen pertschen sampt seynner gesellschafft zu wol verwardter gefengnus annemen. vnd bis vf dein als stadthalters des furstentumbs Wirtemberg wytthern beuelch in gűtter verhafftung behalten wolle. So ist deßhalb vnser gnedigs bitten, Du wollest. by vermeltem heinrich nothafften vnd sunst furderlichen vnd mit ernst verschaffen vnd daran sein. Das obgenanter Vllen pertzsch mit seynner gesellschafft also angenomen Vnd dir alßdan vberliffert werdt. Ir gepurlich woll verdient straff darumb onuerzug gedeihen zů lassen. Des wollen wir vns der pilligkait

nach zu dir versehenn vnd In gnaden erkennen. Datum haidelberg vff sondag nach dem Christag. Anno etc. XXV.

Dem Edeln vnserm lieben besondern Jorgen truchsessen fryherrn zu Walpurg vnd stadthaltern des furstenthums Wirtemberg.

Württb. Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg. Büschel 37, Nr. 4. Original. Siegel aufgedrückt.

2.

Kanzler und Räte des Fürstentums Würtemberg an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz.

Stuttgart, 1. Januar 1526.

Durchluchtigster Hochgeporner Churfurst, gnedigster Herr, als e. churfl. gn. verschiner tage dem wolgepornen Hern Jörigen truchsäßen Fryhern zů Waltpurg Stadthalter. geschriben vnd begert, ein genant ylen bertst von byhingen So sich in den geschwebten vffrurn vor andern embörig vnd ubel gehalten zů handen zůbringen vnd dem sin verdiente sträff vffzůlegen. wölches er der her Stathalder zůthůn, wir ouch darzů zuuerhelffen sonders geneigt haben wir gedåchten ylen bertschen alhie zu Stutgarten erkundigt vnd den vängklich läßen annemen, ouch sollichs e. churfl. gn. dinner Hansen theylacker. So In andern geschefften von e. churfln. gn. marschalcken alher gesant gewesen, angezögt. Daruff Jetzbemelter Marsckalck vns vff hut geschriben, wie er das selbig e. churfl. gn. alsbald zů wissen gefiegt vnd das e. churfl. gn. bitt stee, selbigen gefangen e. churfl. gn. volgen zu laßen. Wie wol nun gedachter Herr Stathalder [ouch der merteil vnßer mitregenten][1]) diser zyten nit alhie, noch dan. Dwyl wir die selbigen ouch vns sonders geneigt wissen, e. churfl. gn. gůtwillig vnd vndertąnig dienste zu bewysen. So sien wir willig angeregten geuangen vff || dornstag nechstkunfftig ongeuarlich zů mittag zyte, zů dem Burklin onuer von Knitttlingen, do fl. Dt. von österrych vnsers gnedigsten Hern vnd e. churfl. gn. gleyte aus vnd an geet, fieren zů läßen, dohin mögen e. churfl. gn. Jemand vorordnen, sollichen anzůnemen vnd furter zů fieren. Doch damit wir sollichs gegen Hochgenanter fl. Dt. ouch dem hern Stathalder vnd andern vnsern mitregenten dest bas verantwurten mögen, So bitten wir vndertänigklich, e. f. churfl. gn. wölle ein Schryben an den herrn Stathalder vnd das regiment wysend zům furderlichsten vertigen vnd schicken dar

[1]) [ ] am Rand.

Inn e. churf. gn. Ir bemelten gefangen zuzuschicken bitten vnd bekennen, das sollich überantwurtung fl. Dt. vnd disem Furstenthum Wurtemperg an deren herrlicheit vnd obrigkeit dhein eingang oder schmelerung bringen noch geberen soll. Vnd So e. churfl. gn. Inn den geuangen wurdt siner handlungen halb laßen erfragen, als d[an] vns siner bekantnus ouch ein abgeschrifft zů komen laßen, damit wir siner handlungen [vnd][1]) anhängs vnd gesellschafft ouch bericht vnd wissens empfahen vnd darnach zů richten wissen. wöllen vmb e. churfl. gn. wir vndertänigklich verdienen. Datum St[uttgart] den 1. tag January Ao. 26.

C[antzler] vnd R[ethe] F[ürstentums] Wurt[emperg].

An pfalntz ‖. *Concept.*

Aussen: Pfalntz ylen bertschen von byhingen halb so hie gefangen vnd seiner Churf. gn. vberantwort worden ist.

K. Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg Büschel 37 Nr. 4.

3.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz an Statthalter und Regenten des Fürstentums Wirttemberg.

Heidelberg, Dienstag nach trium regum, 9. Jan. 1526.

Ludwig pfaltzgraue by rhin, Von gots gnaden Ertztruchsas vnd Churfurste.

Vnsern grus zuuor, Edler, Wirdigen vnd ersamen lieben besondern. Nachdem Ir ein vnser vßgedretten vnd entlauffen paurn Vllen pertsch genant, Welicher sich vör andern In nester paurn vffrure vil bosser můtwilligkait beflissen. Vff vnser anzaigen by vch Inn hafft vnd gefengnus bracht, ist vnser gnedigs bitten, Ir wollent vns denselbigen gefangen alhere gein haidelberg folgen lassenn Ine nach allerhandt pôsser practik zů fragenn vnd sein gepurlich belonunge zů verschaffen vnd in dem kain beschwerdt tragenn. Dan sollich folgung sol vnsern frundtlichen lieben Oheim Ertzherzog ferdinando vnd dem furstenthumb Wirtemberg an dero herligkait vnd uberkait kain Ingang [oder schmelerung bringen noch gebern. Auch vch sein vrgicht [vnuerhalten plyben. Das woln wir in sondern gnaden gegen vch erkennen. Datum Haidlb[er]g vf dinstag nach trium regum Ao. xxvj

Dem Edlen wirdigen vnd ersamen vnsern lieben besondern, Stadthalter vnd regenten des furstenthumbs Wirttemberg.

Original. Siegel aufgedruckt. W. Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg Büschel 37 Nr. 4.

[1]) vnd gestrichen.

4.

Wilhelm von Habern pfälzischer Marschalk, an Statthalter und Räte des Fürstentums Würtemperg.

Samstag der heiligen drei Königstag, 6. Jan. 1526.

Wolgeborn gestrenge hochgelerter Edele vnd Erenveste gnedige vnd gunstige hern vnd guten fründt. Ewer gnaden vnd gunst sind zuuor mein gantz willig vnd geflissen dienst. Gnedig vnd günstige hern, Vff das schrifftlich vnd bittlich ersuchen, so vnser gnedigster her der pfalczgraff vnd Churfürst by Ewern gnaden vnd gunst gethon betreffen Einen genant Ewlen bertsch Innhalt derselben schrifft hab ich von mym frundt Hanßen Theylacker in antwurts wyße vernomen wie das Ir m[ine] gn[ädige] vnd gunstige hern denselbigen Ewlen bertsch In hafft gefenglich habt. des Ich zum aller fürderlichsten an m[einen] g[nedig]st[en] hern den pfallczgraffen vnd churfürsten gelangen lassen hab, daruff mir heut Dato von sinen ch. f. g. ylendt widder antwurt zu komenn des Inhalts, das Ich mich anstatt vnd von wegen siner ch. f. g. vffs höhst gegen Ewern gn. und gunst bedancken soll vnd wythers zu bitten, wo es E. G. vnd gunst nit sonderlich hohe beschwerlich, gemelten gefangen sinen ch. f. gnaden volgen zu lassen, wie [1]) E.[2]) g. vnd gunst bi min[en] frundt Hanßen Theilacker vernemen werdent. Das will sin ch. f. gn. In glichem fall vnd merenn sich gnediglich[en] vnd nachbarlich[en] geg[en] E. g. vnd günst Erzeugen vnd hallt[en]. So will Ich vor mich vnderdienstlichen vnd fruntlichen verdienen. Darmitt haben E. g. vnd gunst mir zu gebieten. Datum Sambstags der heyligen dry konig tag. anno etc. xv^{c}xxvj.

Wilhelm von Habern,
der pfalcz Marschalk.

Den wolgebornen gestrengen Hochgelerten Edlen vnd Ernvesten Statthalt[er] vnd Rätt[en] des fürstenthumbs. Würt[em]b[er]g mynen gn. vnd gunstigen hern vnd gut[en] frunden.

Original. Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg Büschel 37 Nr. 4.

---

[1]) Korrigiert aus wirdt. — [2]) Korrigiert aus Ir.

5.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz an Statthalter und Regenten zu Stuttgart.

Heidelberg, Montag nach Sebastiani, 22. Januar 1526.

Ludwig Pfaltzgraue bey Rhein Von gots gnaden Ertzdruchses vnd Churfurst. Vnsern grus zuuor, Edlen, wirdigenn vnnd Ersamen lieben besondern, als wir vllen bertschenn in vnser verwarung der ampts Hilspach gebracht, haben wir denn selbigen, Zu dem wir vorhin gewißt vnnd euch zum theil eroffenndt, wie vngepurlich er sich mit brennen vnd bosen worttenn gegen vnß vnd den vnsern gehalten, ferner peinlich fragen lassen, der bekanndt, wie Ir vß Inligender verzeichnuß zuuernemen, wolten wir euch vnnd das er daruff mit einer ketten an ein paum der art sichtig andern zů beyspill gehennkt worden vnserm nehsten schreyben nach wissens zu empfahen gnediger meynung nit bergen. Datum Heydelberg vff montag nach sebastiani Anno etc. xxvj.

Den Edlenn wirdigen vnd Ersamen Wesen lieben besondern stathaltern vnd gethan zu stuckartten.

Original. Siegel aufgedruckt. W. Staatsarchiv. Bauernkrig Büschel 37 Nr. 4.

6.

Urgicht des Ulrich Bertsch von Menzingen.

Dienstag nach S. Maurus, 17. Januar 1526.

Vff dinstag nach sant maurus tag hatt man den Eulla bertzen peinlich gefragt. Zum Ersten sagt er frey vnd vngebunden, daß Jacob von Sultzefeldt vnd der eyssen Hudt sein die obersten gewessen, als man den Hauffen zu gochtzheim hatt angefangen. Zum andern sagt er, der Eyssen Hutt hab zu allen gesagt, die Edelleut vnnd Reutter sein Ir aller feindt, daruff hab er so ernstlich mit vnd gegen den Reutter gehandelt vnd darneben sich lassen hören, wan er vnnser eins diener wer, so wollt er sein feindt auch nit sparren. Zum dritten sagt er, Jacob wonder von kernbach vnd thoman becker von mentzingen haben den steinßberg verbrent.] Zum virten sagt er, alsbald der Hauffen zu Hillspach sey zurtrendt, sey er mit funffen von mentzingen, mit eim von gochtzeim zu Lentzingen zu eim Hauffen komen, der

sey auch zurtrent worden. Zum funfften sagt er [er][1]), hab zu sunßheim zu dem Hauptman gesagt: Ir solt gemacht haben, das die Redt all sollten erstochen sein worden, hab der eysen Hudt gesagt: hett der Deuffel zugeschlagen, wan ir schon sie erstochen hett, Zum Sechsten sagt er [er] sy an kein endt nach nien[2]) komen, die bauern sein der Hern vnnd Reuttern feindt, dan ich Inne in sonderheytt gefragt hab, wo er sich seytther gehalten hab, vnd was die bauern vor ein gemudt haben. Zum Siebenden sagt er, petter becker vnd thenger pfull beytt von mentzingen haben in gebetten, er soll mit dem heufflein komen vnd sy auch fangen. Das hab er gethan, da sein sie willig gewest. Vff mittwoch zu mittag do ist Eulla bertz wytter gefragt worden, was er vnd sein geschellschafft vor ein anschlag gehapt haben vff den Sumer. Sagt er, gnippis oder bernhart Zeyß, philipps Zeyß sein bruder, Sander Thoman becker, pantter, Barthell, all von mentzingen, schweytzerlin von flehingen, Notta barttel oder Jacob von gochtzheim solch obgemelt sein alle eines gemudts gewesen, So der wald grun werdt, den, die Inen leidts haben gethan, sie vnder die meren zu schissen, so man sie In leßt komen. Solchs hat er on peinlich [frag] freywilliglich bekandt.

Staatsarchiv Stuttgart. Bauernkrieg Büschel 37 Nr. 4.

---

[1]) Fehlt. — [2]) nienen schwäbisch = nirgends hin.

Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein.

Das Treffen auf der Lorscher Heide (10. Juni 1622).

Von

Karl Freiherrn von Reitzenstein.

(Fortsetzung)[1].

II. Besetzung von Darmstadt[2].

Pfälzischerseits hatte man zur Genüge erkannt, dass Ferdinand II. trotz vorgeblicher Friedensbeteuerungen gesonnen sei, nur durch die Schärfe des Schwertes eine Entscheidung herbeizuführen, und Friedrich V. liess sich deshalb in seiner Politik nicht weiter beirren[3], obwohl Herzog Christian zu Braunschweig, im Anmarsch gegen den Oberrhein begriffen, am 1. Juni erst Grossen-Burschla an der Werra erreicht hatte.

Noch vor dem Aufbruch des pfälzischen Vortrabs entsandte Pfalzgraf Friedrich am 1. Juni den Generalkommissar und Obrist Johann Georg von Plebis nach Darmstadt mit der Anfrage: was Ludwig von Hessen von den Räten zu Heidelberg zu erreichen vermeinte?

Nachdem genügende Aufklärung erteilt war, kündigte Plebis an, dass nach der Kriegslage der Marsch des pfäl-

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift N.F. XXV S. 605 ff. — [2]) Bei Schäffer, Wilhelm gen. Dilich. Hessische Chronika. Cassel 1606 S. 38 findet sich ein Stadtbild von Darmstadt vom Anfang des XVII. Jahrh. vor. Nach dem Plane von Darmstadt mit Bezeichnung der Entstehungsperioden der einzelnen Stadtteile bei Ph. Walther Darmstadt wie es war und wie es geworden, ist Schäffer-Dilichs Bild von Westen her aufgenommen. — [3]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIX. 159, Sir Francis Nethersole an Henry Woton (in Venedig) Mannheim, 14./24. Juni 1622 . . . donde appare che la pace ha desser terminata con la spada . . .

zischen Heeres durch hessisches Gebiet geboten sei[1]), und indem er die landesherrliche Bewilligung erholte, brachte der Bevollmächtigte des Pfalzgrafen für den Durchzug schleunige Bereitstellung von Lebensmitteln an den Unterkunftsorten in Anregung.

Obwohl Ludwig von Hessen schon am 11. April 1622 dem Feldherrn der Liga eröffnet hatte, dass ihm durch fortdauernde Einlagerung spanischer und bayerischer Regimenter sogar der Unterhalt seiner eigenen Truppen zur Verwahrung der Hauptstadt erschwert würde[2]), so wagte er doch nicht dem ihm kund gegebenen Marsch der Pfälzer Widerstand entgegen zu setzen.

In Begleitung zweier ihm zugeteilter hessischer Kommissare Johann Ludwig Wolff zu Karssbach und Georg Weiprecht von Wachenheim[3]) verliess Peblis am 2. Juni morgens 5 Uhr Darmstadt, um seinem Kriegsherrn Bericht zu erstatten.

Am Ausgang der Waldzone »In den Tannen« begegnete er gegen 6 Uhr morgens bereits den Reiter-

[1]) Zu den Verhandlungen des Pfalzgrafen Friedrich mit Ludwig von Hessen: Wien K. u. K. Haus-, Hof- und Staats-Arch. Kriegsakt. 49 Bl. 9. Summarischer Bericht, wie es mit der einnehm- und verhergung der fstl. Hofstatt Darmbstadt und der obern Grafschaft Khatzenelnbogen zuegangen. — München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVIII. 149. Ferdinand v. Muggenthal an den bayer. Obristhofmeister Johann Graf v. Hohenzollern-Sigmaringen. Zwingenberg 11. Juni 1622. — Walther, Landgraf Ludwigs V. von Hessen-Darmstadt Haft und Befreiung. Nach urkundlichen Quellen (Das Vaterland, Zeitschrift für Unterhaltung, Litteratur und öffentliches Leben, Darmstadt 1844 Nr. 82—84). — Villermont, Ernest de Mansfeldt T. II Bruxelles 1866 S. 15—28. (Nach Relation particulière ce que c'est passé à Darmstadt (Archiv de Royaume de Belgique Secrét. d'Etat d'Allemagne). — Ütterodt, Ernest Graf zu Mansfeld S. 438—446. — [2]) München R.A. 30jähr. Kr. Fasz. X. 104. Landgraf Ludwig von Hessen an Tilly. Darmbstadt 1./11. April 1622. Eigenhändige Nachschrift Ludwigs von Hessen: wenn solche inquartirungen continuiren solten, würden wedder mein geworben volck noch meine Hoffstadt können erhalten werden. Ich bitt: der Herr General (Tilly) wolle mein Begern nit übel uffnehmen, sondern soviel als möglich alle Ungelegenheit von den meinigen abwenden helffen. — [3]) Diese Namen nach Walther, Landgraf Ludwigs V. von Hessen-Darmstadt Haft und Befreiung S. 329. Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 15. hat Louis Wolf de Garsbach et le baron de Weckenheim-Ütterodt, Ernest Graf zu Mansfeld S. 439. Ludwig Wolf von Garsbach (?) und Baron von Wenkheim (Weckenheim).

regimentern des Vorzugs Oberntraut und Megant (Adrian), welche jetzt nach siebenstündigem Marsche das südliche Weichbild von Darmstadt betraten.

Denn Mansfeld hatte unterdessen das pfälzisch-badische Heer am 1. Juni nachts 11 Uhr zum Aufbruch nach Hessen-Darmstadt alarmiert[1]) und als erste Staffel setzte sich hierauf der schon in Lampertheim befindliche Vorzug unter Obrist Johann Michael von Oberntraut zwei Regimenter zu Pferd und zwei zu Fuss stark in Bewegung[2]).

Um der spanischen Infanterie die Übergangsstellen bei der Feste Stein und bei Gernsheim noch rechtzeitig zu sperren, zweigte man besondere Truppen ab, die mit 12 Feldstücken längs des Rheingestades vordrangen[3]).

Gleichzeitig mit dem Vorgehen des pfälzischen Vorzugs am rechten Rheinufer hatte Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach mit seinen Truppen und schwerem Geschütz einen Vorstoss in der Richtung auf Oppenheim unternommen, um Córdovas Augenmerk auf das linke Rheinufer abzulenken[4]).

Auf sicherer Strasse konnte daher Obrist von Peblis am 2. Juni morgens seinen Ritt fortsetzen, wobei ihm bei Eberstadt auch die Infanterie der pfälzischen Avantgarde

---

[1]) Frankfurt. Messrelat. 1622 S. 32. — [2]) Nach München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVI. 137. Tilly an Maximilian, Schriessheim, 21. Juli 1622 standen unter Oberntraut beständig: die Regimenter z. Pf. Oberntraut (1000 Pf.) und Megant (engl.), sowie 2 Regimenter z. F. (wahrscheinlich Waldmannshausen und Goltstein). — [3]) München. R.A. 30jähr. Kr. Bd. LXXXVIII. 419. Johann Christoph Ruepp an Maximilian von Bayern, Krautheim, 3. Juni 1622 ... vnd hat den pass der Spänischen Infanteria als die sich mitt dem Aufbruch noch ein paar stundt verweilt hat, verleget. Ebenda Fasz. XIV. 129. Stassin au Lintelo, de Starcquenbourg ce 3 may (juin) 1622 à 6 heures du matin. — Col. d. Doc. inéd. T. LIV. 213. Don Alvaro de Losada à don Gonzalo Fernandez de Córdoba. Sin lugar 3 de junio de 1622. — [4]) Für eine Abtrennung: München. R.A. 30jähr. Kr. Bd. LXXXVIII. 426. Ferdinand v. Muggenthal an den Grafen Johann v. Hohenzollern-Sigmaringen, Krautheim, 3. Juni 1622 ... vnnd (der Alt-Marggraf) mit dem von Manssfeld nach wurmbs Marschieren wellen, so ist er doch von dem Don Cordua abgetrieben worden, dass er sich widerumb zurückh vnnd nach Lampertsheimb begeben müssen ... Col. d. Doc. inéd. T. LIV. 213. Don Alvaro de Losada á don Gonzalo Fernandez de Córdoba. Sin lugar 3 de junio de 1622 ... porque me dice que Mansfeld pasó antiyer con doce piezas de artilleria à Gernersen y con otrast antas y un grueso la vuelta de Openem.

entgegen kam[1]), von deren beiden Obristen Wilhelm von Goltstein und Burkhard von Waldmannshausen der Gesandte erfuhr, dass Pfalzgraf Friedrich erst im Anmarsch begriffen sei. Zu einem der Avantgarde näher bezeichneten Treffpunkt zwischen Eberstadt und Bessungen[1]) zurückwendend, sah Obrist von Peblis der Ankunft seines Kriegsherrn behufs Übernahme weiterer Aufträge entgegen.

Dem nunmehr versammelten pfälzischen Vortrab fiel die Aufgabe zu, die Einschliessung der hessischen Residenzstadt wirksam vorzubereiten.

Als für diesen Zweck pfälzische Reiter von der Geleitstrasse abbiegend, das nähere Vorland von Darmstadt besetzten und die Schranken des Bessunger Tores als Hindernis zertrümmert wurden[2]), hielt es Landgraf Ludwig auf die Meldung des Stadthauptmanns Hans Diel (Thilo) Dressler für geraten, die vier Tore, das Bessunger-, Dieburger-, Äusseres Arheiliger- und Neues Tor schliessen zu lassen.

Etwa gegen 7 Uhr morgens traf Obrist von Oberntraut selbst mit 3 Kompagnien z. Pf., gedeckt durch Wingerte und den Holzgarten an der Strasse ein, die zu jener Zeit über den Wolfgalgen nach Griesheim und dem fürstlichen Haus Gehaborn führte.

Aus dieser Stellung rückten einzelne Trupps noch näher an die westliche Umwallung Darmstadts vor und als gegen Mittag des 2. Juni Pfalzgraf Friedrich zur Besprechung mit Peblis nördlich von Eberstadt eingetroffen war, hatte sich der grössere Teil des Vortrabs östlich der Waldzone »In den Tannen« Front gegen das feste Landgrafenschloss zusammengezogen.

Unter dem Eindruck der Truppenentfaltung Oberntrauts gelang es sodann dem pfälzischen Generalkommissär von Peblis nochmals Einlass zu erhalten, und vor den

---

[1]) Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 16. Statt Messingen ist stets Bessungen zu lesen. — [2]) Wien. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Kriegsakt. 49 Bl. 1, Summarischer Bericht. — Es sei hier berührt, dass bei O. Klopp, Der dreissigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. 2. Bd. Paderborn 1893 S. 179 der Vortrab (Oberntraut) mit dem Hauptzug (Mansfeld) verwechselt ist.

Landgrafen geführt zu werden, den er für die Politik Friedrichs von der Pfalz zu gewinnen suchte[1]).

Eine Ausdehnung des Einschliessungsgürtels auf die Ost- und Nordseite Darmstadts konnte erst durch das pfälzische Gros erfolgen, zu welchem auch das bündnerische Regiment z. F. Beck unter Führung des Obristleutnants Ulysses Freiherrn von Salis-Marchlins aus Ladenburg gezogen wurde[2]).

Diese zweite Staffel des pfälzisch-badischen Heeres überschritt am 2. Juni morgens die Neckarbrücke bei Mannheim, um den Vormarsch gegen die Grenzen Hessen-Darmstadts anzutreten[3]).

Zur Sicherung der rückwärtigen Verbindungen sowohl in Lorsch als in Bensheim ansehnliche, bis zu 800 Mann starke Besatzungen zurücklassend, traf der Haupt- oder Mittelzug, wie anzunehmen ist, am 3. Juni morgens vor Darmstadt ein.

Am Abend dieses Tages erstreckte sich die von den Pfälzern südlich des umzingelten Platzes besetzte Zone von Hahn an der Modau über Pfungstadt nach Eberstadt und von hier durch das Mühltal bis Nieder- und Oberramstadt[4])

---

[1]) Wien. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Kriegsakt. 49 Bl. 3 des Summarischen Berichts . . . Hat er (Peblis) Snr. Fstl. gnaden (Landgraf Ludwig) des Khönigs werg gegriesset und angezeigt, dass er Relation dessen gethan, was ihm gesterigen tags aufgegeben . . . — [2]) Obser, K., Feldzug 1622 am Oberrhein S. 49 (diese Zeitschr. N.F. Bd. VII). — [3]) Frankfurter Messrelat. 1622 S. 32: Graffen von Mansfeld-Einfall ins Darmstädtich Land. — Khevenhüller, Annales Ferdinandei IX. 1723 23. Mai alt. Kal. — Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 15. Quelques heures auparavant d. i. 2. Juni einige Stunden vor 5 Uhr. — Walther, Darmstadt, wie es war und wie es geworden. (Neue Bearbeitung des Darmstädter Antiquarius) Darmstadt 1865 S. 58. Unter »verflossener Nacht« ist hier die Nacht vom 1. auf 2. Juni zu verstehen. — [4]) Zum Marsche des pfälzischen Gros: München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIV. 129. Stassin à Monsieur le Cheuallier de Lindtelo Colonel d'ung Regiment de Cauallerie à l'armée du Ducq de Bavière, où il soit, Cito Cito Cito, de Starcquenbourg ce 3 juing 1622 à 4 heures du matin. — Ebenda Fasz. XIV. 129. Stassin à Lintelo (?), De Starquenbourg ce 3 may (juin) 1622 à 6 heures du matin. III. Ebenda Fasz. XIV. 129. Pascal de Beringhen à Tilly A Steinbach ce 3 juin 1622. — Ebenda Fasz. XVI. 137. Gewisse Nachricht aus Dieburg, 2. Juni (?) 1622. — Der Bericht Tillys an Maximilian, Wimpfen, 3. Juni 1622 (München. R.A. 30jähr. Kr. Bl. LXXXVI.

während man im Norden von Darmstadt auf der Frankfurter Strasse noch bis Arheiligen am Rutzenbach vorrückte. In der von Vortruppen umschlossenen Stadt hatte inzwischen Pfalzgraf Friedrich bereits Einlass gefunden. Da man pfälzischerseits es vorzog, für den weiteren Gang der am 1. Juni angeknüpften Verhandlungen den mündlichen Weg im Darmstädter Schloss einzuschlagen, so bezweckte die zweite am 2. Juni erfolgte Sendung des Generalkommissars die Öffnung eines Stadttores für seinen Kriegsherrn und dessen Leibgarde zu erlangen [1]).

Mit dem Einzug des Pfalzgrafen und seines Gefolges erklärte sich Ludwig von Hessen zwar einverstanden, die Aufnahme der Leibgarde z. Pf. [2]) und des Leibregiments z. F. (Mansfeld) aber wurde mit der etwas unsicheren Begründung zurückgewiesen, dass für fremde Truppen neben der Besatzung von 2 Kompagnien z. Pf. und 2 Fähnlein [3]) in Darmstadt kein Raum mehr vorhanden sei. Doch Peblis bestand darauf, dass Pfalzgraf Friedrich schon zum Schutz seines Hauptquartiers ohne seine Leibgarde und 5 Fähnlein [4]) eines der Mansfeldschen Regimenter vom Vortrab nicht wohl Unterkunft nehmen könnte.

Da Hessens Wehrmacht nicht genügte, das umschlossene Darmstadt gegen einen Angriff der Pfälzer zu

138) den Klopp, O., Der dreissigjähr. Krieg. Paderborn 1893 S. 179, benützt hat, steht in Widerspruch mit den Meldungen Stassins und dem Schreiben Mansfelds an Córdova in Col. d. doc. inéd. T. LIV. 197. Carta original en francés de Ernesto conde de Mansfelt à don Gonzalo Fernandez de Còrdova fecha en Darmstadt à 24 de mayo de 1622 (alt. Kal.).

[1]) Wien. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Kriegsakt. 49. 2 u. 3, Summarischer Bericht wie es . . . zugangen: Es wolte Aber Ir Khön. Mayst. gern selbst mit seiner frst. Gn. darauff sprechen, weil besser mündlich als schriftlich von dieser sachen gehandelt werden khann mit begern deroselben in dero hofresidenz Quartir zu geben vor sich vnnd Sr. Leibqquartti . . . Villermont, E. de Mansfeldt II. S. 19, vermischt obigen Wunsch Friedrichs V. mit einer späteren Erklärung dieses Reichsfürsten. — [2]) Compagnia della guardia Conti d'Ortenbourg. Überrest eines Truppenverzeichnisses v. J. 1622 in ital. Sprache. (München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIV. 129). — [3]) Nach Abriss der Grossh. Hessisch. Kriegs- und Heeresgeschichte 1567—1888, Darmstadt und Leipzig 1889: die Fähnlein Hans Georg v. Pfühl und Hans Diel (Thilo) Dressler. — Villermont, Ernest de Mansfeldt II. S. 18 hat 1 Komp. z. Pf. u. 1 Fähnlein. — [4]) Bei Klopp, O., Der 30jähr. Kr. S. 177, ist irrtümlich fünffaches Fussvolk gelesen.

verteidigen[1]), so war Ludwig V. auf das Eingreifen der Streitkräfte Beringhens, Anholts und Tillys angewiesen, deren baldige Vereinigung bevorstand.

Um Zeitgewinn handelte es sich daher, wenn Ludwig an den vor den Toren Darmstadts haltenden Pfalzgrafen die Anfrage richten liess, ob er von kriegerischer oder freundlicher Gesinnung gegen Hessen beseelt sei.

Obschon dem hiervon verständigten Pfalzgrafen Beweismittel zur Verfügung standen, das feindselige Verhalten Ludwigs gegen Kurpfalz zu erhärten, so wollte er doch seinem fürstlichen Widersacher nicht in unfreundlicher Weise gegenübertreten[2]), und zögerte Friedrich V. daher nicht, durch seinen Gesandten erklären zu lassen, dass er als »Freund« des Landgrafen einzuziehen bereit stünde!

In der Erwartung, dass die angekündigten Gäste sich mit einem Nachtlager begnügen würden[3]), befahl Landgraf Ludwig noch am 2. Juni zwischen 7 und 8 Uhr abends das nach dem westlichen Vorland führende Neue Tor öffnen zu lassen[4]), worauf Obrist Burkhard v. Waldmannshausen mit 5 Fähnlein des Leibregiments (Mansfeld) einmarschierte und Front gegen das Schloss am Marktplatz Aufstellung nahm. Bald erfolgte sodann die Ablösung und Entwaffnung der landgräflichen Stadtkompagnie, wobei alle Wachen im Schloss und in der Stadt mit pfälzischen Knechten besetzt wurden.

Dann erst hielt Pfalzgraf Friedrich samt stattlichem Gefolge seinen Einzug in Darmstadt, deren Bewohner von Plünderung verschont blieben, wie schon hier Erwähnung finden soll.

---

[1]) Zur Verteilung der hessischen Truppen: München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. X. 104. Landgräfl. Hessen-Darmstädtisch. Schreiben. Militair-Sachen 1620—1640. Hinterlass. Statthalter, Kanzler u. Räte an Tilly, Darmbstadt, 6./16. Mai 1622. — [2]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVIII. 149. Ferd. v. Muggenthal an den bayer. Obristhofmeister Johann Graf zu Hohenzollern, Zwingenberg, 11. Juni 1622 ... Vetter Ir und der Churfürst von Mainz seindt Allein Ursach meiner Länder devastation vnd ob Ich gleichwohl anjetzt guete Mitl dergleichen zuerweisen, so wolte er (Ich) doch dergestalt gegen Ime nit procediern, sondern was freundlicher vnd cortesischer handlen, dessen sich der Herr Landgraf entschuldiget ... — [3]) Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 19. — [4]) Frankfurter Messrelat. 1622 S. 32. Ütterodt, Graf Ernest zu Mansfelt S. 442.

In der nächsten Umgebung der Pfalzgrafen befanden sich Johann Ernst der Jüngere, Friedrich der Ältere und Wilhelm, Herzöge zu Sachsen-Weimar[1]), der Obrist-Hofmeister Johann Albrecht Graf zu Solms-Braunfels, sowie die Vertreter des königstreuen böhmischen Adels Johann Albin Graf Schlik von Bassano und Weisskirchen, Smil von Michalowetz und Ehrenfried von Berbisdorff[2]).

Ein anscheinend unbefangener geselliger Verkehr entwickelte sich am Darmstädter Hof in den bewegten Tagen vom 2. bis 5. Juni zwischen den beiderseitigen Fürstlichkeiten, und ohne dass ein störender Zwischenfall verursacht wurde, rollte man sogar Probleme politischer Art auf[3]). Mansfeld, obwohl in Darmstadt anwesend, leistete der Einladung des Landgrafen keine Folge.

Man kann es Pfalzgraf Friedrich nicht verargen, wenn er den gebotenen Aufenthalt zu Darmstadt benützte, Landgraf Ludwig V. von Hessen als Akatholiken zu einer Wendung in seiner äusseren Politik zu bewegen.

In dieser Absicht legten am 3. Juni gegen Mittag Generalleutnant der Kavallerie Johann Streiff von Lauenstein und Obrist v. Peblis dem Landgrafen einen Vertragsentwurf in drei Punkten vor[4]), von denen der erste die

[1]) Im Bericht Muggenthals an Hohenzollern (Johann) sind »3 Sächsische Herren« angenommen (München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVIII. 149). — [2]) Wien. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Kriegsakt. 49 Blatt 3 des Summar. Berichts im Zusammenhalt mit: »Schriften der Histor.-statistisch. Sektion der K. K. mähr. Gesellschaft für Beförderung d. Gesch. Bd. 16«, d'Elvert, Die Bestrafung der böhmischen Rebellion, Brünn 1868 S. 32 Citandi per patentes, so ganz und gar Landsflüchtig worden, ebenso S. 39. Ferner: Gottl. Ephraim Heermann, Beytrag zur Ergänzung u. Berichtigung d. Lebensgesch. Johann Ernst d. Jüng. Herzog zu Sachsen-Weimar. Weimar 1785 S. 327 u. Nachlese z. d. Beyträgen S. 117. Noch 1626 dient v. Berbisdorff mit v. Peblis im Heere Mansfelds. — [3]) Zum Verkehr in Darmstadt 2.—5. Juni 1622: Wien. K. u. K. Haus-, Hof- u. Staatsarch. Kriegsakt. 49, Bl. 1. Summarischer Bericht wie es . . . zuegangen: »Donnerstag, Freitag Sambstag vnd Sontag Ist die vornembste Tafel in dehren Pfalz eingegebene Ziemern gehalten worden . . . vnd ist dem eusserlichen Ansehen nach alles freundlich zuegangen . . . Mainzer Messrelat. (Londorp) 1622 S. 29. Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 23. Der 25. Mai ist alten Kalenders. — [4]) Diese Anträge vom 3. Juni sind im Summarischen Bericht der Kriegsakt. Fasz. 49, 1 des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. zu Wien nicht näher erwähnt. — Der Bericht Ferdinands v. Muggenthal an den Grafen Johann von Hohenzollern-Sigmaringen, Zwingenberg, 11. Juni 1622, München. R.A

Überlassung landgräflich-hessischer Besatzungsoffiziere zum Eintritt in die pfälzische Feldarmee betraf.

Der Ablehnung dieses Antrages ist unter anderem gegenüber zu stellen, dass Tilly dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt am 28. Mai 1622, dringend empfahl: es möchten unter dem Schutze der Kriegsbesatzung von Giessen für die Verpflegung der im Anmarsch gegen den Pfalzgrafen begriffenen bayerisch-ligistischen Truppen des Feldmarschalls Freiherrn von Anhalt Vorräte an Lebensmitteln angehäuft werden[1]). Bei einer derartigen, auf Übereinkommen beruhenden Unterstützung der Heerführer Córdova und Tilly ist es unerfindlich, wenn Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt als neutraler Fürst bezeichnet wird[2]).

Die von Ludwig zurückgewiesene Gestellung von 40 bespannten Wagen für Zufuhr von Lebensmitteln wäre in keinem Missverhältnis zur Stärke des pfälzischen Heeres gestanden, und über ein Kriegsanlehen[3]) zur Befriedigung von Soldansprüchen pfälzischer Regimenter hätte wohl ein billiger Vergleich noch zustande kommen können.

Eine Wiederaufnahme des erfolglos verlaufenen Versuches zu einer Verständigung mit Hessen-Darmstadt fand erst nach Eintreffen des Nachzuges statt, der sich

---

30jähr. Kr. Fasz. XVIII. 149 enthält einen Entwurf v. 3 Punkten mit ganz anderm Inhalt; P. II. betrifft hier die Zulassung der calvinischen Religion in Hessen-Darmstadt! Dagegen behandeln Villermont, Ernest de Mansfeldt II. S. 19 und nach ihm Ütterodt, Ernest Graf zu Mansfeld 443 obige Anträge eingehend. Doch hat Ütterodt nur die Zeitbestimmung »eines Abends spät«. — Bei Walter, Darmstadt, wie es war und wie es geworden. S. 61 ist die Vorlage obiger Punkte irrtümlich erst nach Eintreffen des Markgrafen Georg Friedrich von Baden angenommen.

[1]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVII. 143a. Tilly an den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, Wimpfen, 28. Mai 1622. — [2]) Col.de doc. inéd. T. LIV. 238, Copie de la lettre de S. E. (Ambrosie Spinola marqués de los Balbaces?) escrite á monsieur de Tilly, 9 de juing 1622. — [3]) Bemerkenswert ist. hiebei, dass die vom Pfalzgrafen Friedrich zu Frankfurt a. M. aufgenommene und von der israelitischen Gemeinde bereitgestellte Summe von 10000 Reichstalern durch den kaiserlichen Kommissar mit Beschlag gelegt wurde! Vgl. Mainzer Messrelat. 1622 Junius S. 28 (Kommissar f. Finanzwesen in Frankfurt a. M. war nach München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIV. 129 Alessandro Massoni).

von Mannheim erst am 4. Juni in Bewegung setzte[1]). Diese dritte Staffel war von den Truppen des wieder ins Feld gerückten Markgrafen Georg Friedrich von Baden gebildet[2]).

Und als freundlicher Akt ist es gerade nicht zu betrachten, wenn Herzog Johann Friedrich von Württemberg es unternimmt, das Eintreten Georg Friedrichs dem Haupte der Liga, Maximilian, dem ärgsten Feinde Baden-Durlachs zu hinterbringen[3]).

Auf Georg Friedrichs baldige Erstarkung hatte Friedrich von der Pfalz schon eine Woche nach der Niederlage des Markgrafen bei Wimpfen gerechnet[4]).

Kaiser Ferdinand nahm Anlass, sein Befremden über die Haltung der freien Reichsstadt Lindau im Bodensee zu äussern, welche wie andere schwäbische und fränkische Reichsstädte[5]) die Wiederaufnahme der Rüstungen Georg Friedrichs von Baden-Durlach offensichtlich begünstigt hätten[6]).

---

[1]) Zum Marsche des Nachzugs München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIV. 129. Stassin au Msr. Pasqual de Beringuel du conseil de Guerre, Cap^ne d'une Compagnie de Cheuallerie pour Sa Majsté et Commissaire général de sa Cauallerie où il soit De Starcquenbourg ce 4 juing 1622 à 2 heures aprés-midi. — Ebenda Fasz. XIV. 129. Stassin au Tilly, De Starcquenbourg ce 4 juing 1622 à 7 heures du soir. Stassin zählt 10—11 Kompagnien z. Pf. und 18 Fähnlein badischer Truppen, die südlich Bensheim Quartier bezogen. — [2]) Zu den Rüstungen Georg Friedrichs von Baden nach dem 12. Mai 1622: München. R.A. 30jähr. Kr. Bd. LXXXVIII. 317—321 Beilage F. zum Bericht der General-Kommissäre Ferd. v. Muggenthal und Johann Christoph Ruepp von Bachhausen an Maximilian. Wimpfen, 18. Mai 1622: Articul darauff die geworbene zu mehren vnd zu schwören. Ebendort: B. LXXXVIII. 330. 337. Articulsbrief und Ordnung, warnach dieses Kriegsvolckh sich richten und verhalten soll. — [3]) München. St.A. Kais. Korresp. Kast. schw. 2/19. 307. Maximilian an Kaiser Ferdinand. München 31. Mai 1622. Konzept. — [4]) München. St.A. Kast. schw. Kurkölnische Korresp. 1622. Copie de la lettre du Palatin au roy de l'Angleterre De Francquendal 3/13 de May 1622 lequel pourtant comme je veux éspérer se pourra bientôt remettre . . . — [5]) München. St.A. Kast. schw. 217/3 Churf. Geheimes Raths-Protokoll S. 160 22. May. Die Durlachische Knecht, welche bei den Reichs-Stetten vnderhalten worden vnd von denen Durlach widerumben zugeschickht werden sollen. — [6]) Ebenda Kaiserl. Korresp. Kast. schw. 2/19. 336. Ferdinand II. an Erzherzog Leopold, Ödenburg, 14. Juni 1622. (Copia Kays. Schreiben an Erzherz. Leopolden, erkundigung der Praktiken zu Lindaw a. Bodensee D. d. 14. Juny Anno 1622).

Der verspätete Aufbruch Georg Friedrichs von Baden ist dadurch erklärlich, dass er zunächst am linken Rheinufer über Frankenthal-Roxheim gegen Worms vorging, und sodann durch das Vorrücken der Infanterie Córdovas im Alzeyer Gau sich veranlasst, über Mannheim—Lampertheim den Anschluss mit Mansfeld im Gebiet von Hessen-Darmstadt aufzunehmen.

Bei einer Gesamtstärke von 1200 Reitern und 6000 Knechten[1]) darf man wohl die Gliederung der badischen Streitkräfte in 4 Regimenter z. Pf. und 5 z. Fuss annehmen[2]). Die Anwerbung dieser Wehrmacht erfolgte auf Grund neuerstellter Artikelsbriefe und Ordnungen:

Kavalerie:

Regiment z. Pf. Christian I. Pfalzgraf von Zweibrücken-Birkenfeld-Bischweiler[3]),

(Bisheriges) Regiment z. Pf. Herzog Magnus von Württemberg[4]),

Regiment z. Pf. Goltstein[5]),

Regiment z. Pf. Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar[6]).

---

[1]) Khevenhüller, Annales Ferdinandei I. Th. 1718 hat 6—8000 zu Fuss 1500 Pferdt sowie etliches Geschütz. — [2]) Vgl. Obser, K., Feldzug 1622 am Oberrhein S. 52. Diese Zeitschr. Bd. VII. N.F. — Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation u. d. 30jähr. Krieges 1555—1648 III. Bd. S. 159. — Die badischen Artikelsbriefe sind für die Entwicklung des deutschen Heerwesens von besonderer Bedeutung, denn sie bilden ihrer Fassung nach ein Bindeglied zwischen 1570 (Reichstag von Speyer) und dem Einfluss Gustav Adolfs von Schweden (1630). — [3]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fassz. 126/III. An Herrn von Tilly einzuschliessen 3. Juli 1622, Nachrichten aus Stuttgart 30. Juni 1622. — [4]) Der Rittmeister der vormaligen Leibkompagnie des Herzogs Magnus liegt 5. Juni in Büdelborn (Büttelborn) nord-westlich Darmstadt: Khevenhüller, Annales Ferdinandei IX Leipzig 1724 S. 1724. — [5]) Zum Dienstverhältnis des Obersten Wilhelm von Goltstein auf Muggenhausen und Brayl siehe München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIV. 129 Goltstein à colonel Th. de Lintelo 20./30. Juni 1622 d'Aschenbourg (Aschaffenburg). — [6]) Herzog Bernhard von Weimar wirbt 1622 nach der Schlacht bei Wimpfen für Baden 2 Kompagnien z. Pf. (Röse, B., Herzog Bernhard der Grosse von Sachsen-Weimar. Weimar 1828 S. 97.

Infanterie:

Regiment z. F. Helmstadt[1]),
Regiment z. F. Markgraf Karl von Baden,
(Bisheriges) Regiment z. F. Württemberg,
Regiment z. F. Goltstein,
Regiment z. F. Herzog Wilhelm von Sachsen[2]).

Ob Markgraf Georg Friedrich auf seinem Vormarsch Darmstadt berührt hat, ist zum mindesten zweifelhaft. Näher liegt, dass die badischen Truppen in Bickenbach die Bergstrasse verlassend über Pfungstadt an der Modau vom 5. Juni ab die Zone Griesheim—Büttelborn[3])—Wolfskehlen zwischen Darmstadt und Gernsheim besetzten.

Da man inzwischen pfälzischerseits auch bis Langen an der Frankfurter Strasse vorgerückt war[4]), so hatte sich nach Ankunft der badischen Streitkräfte im weiten Umkreis von Darmstadt eine Truppenentfaltung vollzogen, welche den Pfalzgrafen Friedrich ermutigen mochte, von Ludwig von Hessen wichtige, die pfälzische Politik und Kriegführung fördernde Zugeständnisse zu erlangen. Für diesen Zweck überreichte Obrist von Peblis am 5. Juni abends dem Landgrafen elf der Lage angemessene Artikel, in deren Bereich die Wiederherstellung des alten, nun zerrütteten pfälzischen Besitzstandes im Nordgau, am Rhein und Neckar einbezogen war.

---

[1]) München R.A. 30jähr. Kr. LXXXVI. 72, Helmstadt war 30. Mai noch in Durlach: Helmstadt an Muggenthal, Durlach, 30. Mai 1622. — [2]) Röse, Herzog Bernhard der Grosse, S. 97. Herzog Bernhard wirbt nach 6. Mai 1622 1 Fähnlein. — [3]) Von Griesheim führten wohl schon 1622 die »Geleitsstrasse« und der »Alte Grossgerauer Weg«, sowie der »Griesheimer Weg« nach Büttelborn und Grossgerau. — Nach Villermont, Ernest de Mansfeldt II. S. 28, hätte Markgraf Georg Friedrich von Baden die Bewachung von Darmstadt auf der Nordwestseite übernommen. — [4]) Von Langen her begaben sich zahlreiche pfälzische Trupps nach Frankfurt a. M., vgl. Col. doc. inéd. T. LIV. 221, Copia de carta autog. de don Alvaro de Losada á don Gonzalo Fernandez de Córdoba, Gelnhausen 4. de junio de 1622 ... que han entrado muchas tropas én Francafort y comenzado á sarlir á batir por acá ... — [5]) Zum Vertrag vom 5. Juni: Wien. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarch. Kriegsakt. 49 Bl. 1. Summarischer Bericht (dieser Bericht ist nach Gindely, Geschichte des 30jähr. Kr. IV. Bd. Prag, 1880. S. 366 auch im K. sächs. Staatsarch.) Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 24—27. Articles et poincts

Hätte Pfalzgraf Friedrich, wie er zum Ausdruck bringt, sich der Gnade Ferdinands II. bedingungslos unterworfen, so würde er die 1622 23. Januar gegen ihn widerrechtlich verhängte Reichsacht anerkannt haben [1]).

In militärischer Beziehung strebte man pfälzischerseits die Überlassung des Mainübergangs bei Rüsselsheim an, dessen bessere Verwahrung übrigens der zu Darmstadt verbliebene Statthalter von Riedesel zu Eisenbach mit seinen Räten bei Tilly schon am 16. Mai in Anregung gebracht hatte [2]).

Da zu besorgen war, dass Ludwig V. von Hessen sich zum Feinde begeben könnte, um Rüstungen gegen Kurpfalz zu betreiben [3]), so war es kriegsrechtlich geboten, sich der Person des Landgrafen zu versichern auch für den Fall, dass die in Darmstadt untergebrachten pfälzischen Truppen die Residenzstadt wieder verlassen sollten. Um für die Erfüllung des Vertrags zu haften, sollte einer der in Darmstadt anwesenden Söhne des Landgrafen, Johann oder Friedrich der Jüngere dem pfälzischen Heere folgen [4]).

Die wohl aus Not unternommene planmässige Plünderung der fürstlichen Häuser Gehaborn, Kranichstein, Sensfeld und Jägersburg durch pfälzische Truppenteile hatten Ludwigs V. Gesinnung ebenso wenig zu erschüttern vermocht als die rauchenden Trümmer einer Reihe verwüsteter hessischer Ortschaften, wie namentlich Arheiligen [5]),

---

qui seront proposez à S. A. Monseigneur Louys landgrave de Hesse de la part de S. M. en Bohême etc. Donné à Darmstadt le 26 May/5 Juin 1622. Ütterodt, Ernest zu Mansfeld 444—446.

[1]) Vgl. den Art. 2 des Entwurfs bei Villermont E. d. Mansfeldt II. S. 28. — [2]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. X. 104, Landgräfl. Hessische Schreiben Militaria betreff. Heimbgelassene Statthalter, Kanzler und Räte an Tilly, Darmbstadt 6./16. Mai 1622. — [3]) Ütterodt, Ernest v. Mansfeld, S. 437 Anm. 67. — [4]) Georg, der älteste Sohn Ludwigs befand sich am 1./11. Juni in Crailsheim (München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. X. 104. Landgraue Georges de Hessen à Mons. de Tilly. De Crailshaim ce 1/11 juin 1622. — [5]) Nach Villermont, Ernest de Mansfeld II. wäre Arheiligen am 2. Juni durch Feuer zerstört worden.

Schnepfenhausen, Dornberg, Dornheim, Eschollbrücken, Griesheim und Pfungstadt[1]).

Aber unbillig wäre es, die pfälzischen Truppen allein mit der öffentlichen Anklage grober Ausschreitungen und ihrer Folgen zu belasten. Trotzdem die Soldfrage im bayerisch-ligistischen Lager im allgemeinen besser geregelt war als im Heere des Pfalzgrafen, wurden häufige Beschwerden über Bedrückungen, Misshandlungen und räuberische Einfälle in den von Tilly besetzten Gebietsteilen erhoben[2]).

Ebenso wenig wäre es haltbar, die von der Liga geworbene Kriegsmacht als eine Gemeinschaft begeisterter Glaubenskämpfer zu betrachten, denn schon in den ersten Jahren des 1618 entbrannten Kampfes übte bei dem überwiegenden Teile von Offizieren und Mannschaften unter Tilly nur die Entlöhnung ihre belebende Kraft aus[3]).

Ludwig, der offenbar für seine Befreiung ein früheres Eingreifen der spanisch-ligistischen Streitkräfte erwartet hatte, geriet durch die Anträge vom 5. Juni ins Schwanken: denn einer anfänglichen Zusage folgte schroffe Ablehnung, die um so weniger erklärlich ist, als sich Ludwig noch am 30. Mai in der brennenden Frage der Wieder-

---

[1]) Zu den Ausschreitungen pfälzischer Truppenteile: München. St.A. Hessische Acta und Korrespondenz. Kast. blau 94/6 85 Succincta factorum delienatio: Wie es bei dem Manssfeldischen einfall in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt daher gangen sein soll. — Grossh. Hessische Hofbibliothek: Kurtze Erzählung etlicher durch die Isenburgische Manssfeldische vnd Halberstadische Soldaten In Fürstlichem Hessen-Darmbstadischen territorio verübter erschröcklicher und abschewlicher Grausamkeiten auss sehr vielen Andern fast vnzehlbaren Immanitäten damnificationen vnd insolentien fideliter extrahirt. Getruckt zu Marpurg, Bey Nicolo Hampelio vnd Casparo Chemlino Anno MDCXXXIII. — [2]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVII. 143a, Protocollum die justification der zu Erpach verhafteten 15 Soldaten, Dez. 1621 betr. Ebenda Ordinanz an den Obristen Freiherrn von Montigny und acht Obristen und Obristleutnants. Datum Veldläger vor Mannheim 18. Okt. 1622. — Högl, Die Soldaten des Kurfürsten Maximilians I. in der Oberpfalz und an der böhmischen Grenze, Regensburg 1907. — [3]) München. R.A. 30jähr. Kr. Bd. LXXXVI. 86, Tilly an Maximilian. Wimpfen, 27. Mai 1622 . . . dieweil der mehrer Thail der officiere nit vnserer religion, auch die Soldaten um nichts anderes als nur eben umb des gelts wegen und der Besoldung willen dienen.

einsetzung des Pfalzgrafen geneigt erwies einen für diesen Reichsfürsten günstigen Standpunkt einzunehmen[1]).

Entgegen der eingeholten Meinung des Statthalters Georg von Riedesel zu Eisenbach und seiner Räte beschloss Ludwig, nachts 11 Uhr mit seinem zweiten Sohn Johann das Darmstädter Schloss zu verlassen, wobei er, wahrscheinlich mit Absicht, die Richtung nach Westen gegen die badische Unterkunftszone einschlug[2]).

Wenn es den Flüchtenden auch gelang, durch das bewaldete Gelände westlich von Darmstadt zu dringen[3]), so wurden sie doch nach Überschreitung des Darmbaches von einem wachsamen Trupp badischer Reiter 6. Juni morgens 2 Uhr erkannt und nach dem nahen Büttelborn in Verwahr gebracht. Von dem hier liegenden badischen Rittmeister der Leibkompagnie des Regiments z. Pf. Herzog Magnus von Württemberg wurde Ludwig und sein Sohn als kriegsgefangen erklärt, worauf Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, über die Haftnahme verständigt, die fürstlichen Gefangenen durch seinen Sohn Markgrafen Karl nach Wolfskehlen geleiten liess, von welchem Standorte sie am 7. Juni nach Darmstadt zurückgeführt wurden.

Pfalzgraf Friedrich billigte diese Gefangennahme und ermangelte auch nicht, seine Handlungsweise völkerrechtlich zu begründen[4]).

München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XVIII. 154. Fragmente zum 30jähr. Kr. Ludwig von Hessen an Herzog Maximilian von Bayern. Darmbstadt, 20./30. May 1622 (Orig.) vnd (Pfalzgraf Friedrich) würde . . . aller anwarttung resigniren wenn er nur Hoffnung haben könnte, der restitution halber vnd dass er keinen Fehltritt thun würde vnd wann es sein könnte, dass Ihr Kay Mayst. einem Chur- oder Fürsten die parola deswegen gebe, solte die submission gewiss ervolgen . . . — [2]) Wien. K. u. K. Haus-, Hof- u. Staatsarch. Kriegsakt. 49 Bl. 1—8. Summarischer Bericht. 11. Juni 1622 . . . haben dieselben ein resolution genommen Gott sich zu verthrawen und eher leib und leben und Alles zu wagen als wider Sr. gewissen Ayd und pflicht zu thuen . . . Mainzer Messrelat. 1622 Junius S. 29 . . . hat Ihr Fürstl. Gnaden neben ihren mittlern Sohn sich ins Durlachische Läger begeben vnd mit dem ganzen Läger jedoch auff seiner eigenen Kutzen auff Mannheim mit gezogen. — [3]) Mit der Ansicht, dass Ludwig schon beim Austritt aus dem befestigten Schloss in die Hände eines badischen Wachtpostens fiel, steht Villermont, Ernest de Mansfeldt II. 28, allein. — [4]) München. St.A. Protest. Korrespondenz Kast. schw. 548/16 Bl. 30. Post scriptum Khönigl. May in Böheim an Niedersächsischen Crays Sign. 28. May/7. Juni 1622.

Vom englischen Gesandten am Pfälzer Hof, Sir Francis Nethersole wurde die Haftnahme Ludwigs von Hessen nicht gerade beifällig aufgenommen, weil er die Befürchtung hegte, dass man feindlicherseits Gegenmassregeln ergreifen würde, um sich gelegentlich der Person des Pfalzgrafen Friedrich V. zu bemächtigen[1]).

Dagegen war sogar Moriz von Hessen-Kassel als Agnat des Hessischen Fürstenhauses nicht zu bewegen, zugunsten seines Vetters Ludwig ein Vermittleramt bei dem Pfalzgrafen zu übernehmen[2]). (*Schluss folgt.*)

[1]) München. R.A. 30jähr. Kr. Fasz. XIX. 159. Translation eines Engelländischen Schreibens, welches Franciscus Nethersole sub dato 4./14. Juni 1622 an den Engelländischen zu Venedig residirenden Gesandten Henrich Woton abgehen lassen: Es wird nicht khönnen verantwortet werden, dass man nicht dem Feindt Ursach dadurch gibt, dass Sy sich gleiches rechtens gegen den Herzog von Simmern gebrauchen . . . — [2]) Gindely, A., Geschichte des 30jähr. Kr. IV, S. 366.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann von Österreich und Fürst Karl Leiningen[1]).

Von

Georg Küntzel.

Valentin hat sich mit seiner Arbeit über den Fürsten Karl Leiningen Anspruch auf lebhaften Dank erworben, indem er uns die Schätze des Amorbacher Familienarchives erschliesst. Sein Buch ist nicht eine eigentliche fortlaufende Darstellung. Den Grundstock bilden vielmehr die Briefe und Denkschriften aus dem Archiv, — in sich höchst wertvoll, handelt es sich doch um Korrespondenzen vor allem zwischen Leiningen und seinem Vetter, dem Prinzgemahl Albert von England, der Königin Viktoria selbst, der Prinzessin Augusta von Preussen, dem koburgischen Diplomaten von Stockmar u. a. Valentin liefert zu diesem Material in den Einleitungen, Erläuterungen und insbesondere auch Verbindungen der einzelnen Stücke eine sehr achtbare und zuverlässige Arbeit, gewandt geschrieben, voll glücklicher Prägungen des Ausdrucks. Die Freude über die sachliche Belehrung wird gehoben durch das Empfinden, dass hier ein bewusstes Stilgefühl den Stoff gemeistert hat.

Sachlich legt Valentin Gewicht darauf, von Sybels Urteil als falsch nachzuweisen, der Leiningen kurzweg als antipreussisch bezeichnete[2]). Der Gegenbeweis ist dem Verfasser m. E. überzeugend gelungen. Aber damit ist das ganze Buch natürlich nicht ausgefüllt, und da man

---

[1]) Veit Valentin: Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem. Stuttgart-Berlin 1910. VII u. 240 S. (Cotta). — [2]) Valentin 116.

bisher von Leiningen wenig mehr wusste, als dass er einen Monat lang der I. Ministerpräsident des Reichsverwesers Johann gewesen war, so hatte Valentin im wesentlichen Neuland zu bebauen. Das Ergebnis ist, dass die bunte Mannigfaltigkeit des 48er Liberalismus durch eine neue anziehende Spielart bereichert wird.

Welche Gegensätze vereinigten sich doch in diesem Fürsten Leiningen: der vornehme Standesherr[1]), der im April 1848 auf seine standesherrschaftlichen Vorrechte verzichtet, um nichts als ganzer Staatsbürger zu sein; der Stiefbruder der Königin Viktoria, der Vetter des koburgischen Prinzgemahls Albert, der Verwandte König Leopolds, der in der Revolution von 1848 mit Nachdruck die Mediatisierung der kleinen Staaten Deutschlands fordert; der Mann fürstlicher Herkunft, der für Pressfreiheit wirkt und als »fürstlicher Publizist« selbst in den Dienst der jungen neuen Grossmacht tritt; der Patriot, der bereits 1847 in der preussischen Führung und dem Aussschluss Österreichs aus dem engeren Deutschland die Lösung der deutschen Frage erkennt, und doch gerade dem österreichischen Erzherzoge und Reichsverweser Johann seine Dienste darbietet; der Reformer, der mit den Ideenmenschen, Dahlmann, Gagern etc. in der Paulskirche ging, und doch gänzlich von der philosophischen Ideenwelt[2]) unberührt geblieben war, die in ihnen mitklang; der Politiker, der fast alle Phasen der wildbewegten Zeit in seinem Innern mitgemacht hat, der 1847 die Bundesreform unter preussischer Führung, in den Anfängen der Paulskirche als Präsident des Reichsministeriums die Diktatur[3]) der Frankfurter Nationalversammlung und das Aufgehen Preussens in Deutschland betrieb, dann die preussische Unionspolitik innerlich billigte und mit der Empfehlung des Zusammengehens Österreichs und Preussens gegen die soziale Revolution endete. Man fragt unwillkürlich, wo gibt es in der Fülle dieser Gegensätze und dem Wandel des politischen

[1]) Die Leiningen waren 1806 von Bayern mediatisiert worden. — [2]) In einem Briefe an Bluntschli, Riss, 29. September 1855, spricht Leiningen von der »providentiellen Schranke« seiner Natur und versichert, in keinem philosophischen Buche über die ersten 20 Seiten hinausgekommen zu sein. Bluntschli-Archiv. — [3]) Valentin 118.

Denkens ein Zentrum und eine Einheit, von der aus betrachtet sich die verwirrende Mannigfaltigkeit in geordnete Entwicklung löst?[1])

Diese Einheit in dem Denken des Fürsten Leiningen besteht darin, dass er die Bewegung von 1848 als eine wesentlich soziale, und zwar des 4. Standes betrachtet hat. Aus der genaueren Kenntnis seines englischen Musterstaates lag ihm die Aufmerksamkeit auf diese Probleme nahe. In Frankreich wuchsen sie eben jetzt zur politischen Gefahr empor. Die Wandelbarkeit der staatlichen Verhältnisse in Deutschland hatte seine Familie in der Mediatisierung selbst kennen gelernt. Dann war ihm die Unsicherheit des grössten mittelstaatlichen Thrones, des bayerischen, 1847 erschreckend nahe getreten, wo er selbst tätigen Anteil an der Abdankung König Ludwigs und hierdurch ermöglichten Erhaltung der Dynastie genommen hatte. Seine Heimat, der Odenwald, wurde im Frühjahr 1848 von der Volksbewegung direkt ergriffen; nicht weit lag die Pfalz mit dem Herde der republikanischen Erhebung. So versteht es sich schon, dass Leiningen gerade die soziale Bewegung des 4. Standes als besonders gefährlich und stark wertete. Wie prophetisch aber auch dieser helle Blick für die neuen sich eben regenden Schichten war[2]), so lag doch für die damalige Zeit in Leiningens hoher Einschätzung des 4. Standes eine Einseitigkeit, die sich in der Wahl seiner vorgeschlagenen Heilmittel schwer gerächt hat. Indessen wie man auch das Urteil abstimmen mag, Hauptsache und Tatsache bleibt, dass eben diese soziale Auffassung der Zeit die Einheit in Leiningens politischem Denken gebildet hat. Denn sein Leben erschöpft sich in Versuchen, gegen die Gefahr dieser sozialen Bewegung, die er nicht beseitigen, sondern nur mässigen kann, konservative Gegenkräfte zu schaffen. Schon seine Reformpläne[3]) für die Stellung der Standesherren von 1846, seine Adelsreformwünsche[4]) spielen hier hinein. Er

[1]) Alle tatsächlichen Mitteilungen über Leiningen in dem folgenden Aufsatz entstammen, wenn nichts anderes bemerkt ist, der Arbeit Valentins. — [2]) Valentin 88. — [3]) Valentin 12 ff. — [4]) Der Briefwechsel mit Bluntschli gerade aus den letzten Lebensjahren des Fürsten behandelt wiederholt diese Fragen. Bluntschli-Archiv. Vgl. auch unten S. 307 u. daselbst Anm. 1 u. 334.

wollte beide Gesellschaftschichten aus einer von unten, und, was die Standesherren betraf, auch von oben bemisstrauten Stellung durch freiwilligen Verzicht auf historisch überholte Privilegien zu einer staatsbürgerlichen Stellung erheben, in der sie mit populärem Rückhalt das notwendige und ihnen natürliche konservative Grundbesitzerinteresse vertreten könnten[1]). So hoffte er, an die Stelle imaginärer Vorrechte grössere wirtschaftliche Macht und Einfluss zu setzen. Der soziale Gedanke beherrscht ferner seine Bundesreformpläne von 1847[2]). Der Feind, den er vor sich sieht, ist die radikale Demokratie. Sie ist so stark, dass man ihr in gewissen Grenzen entgegenkommen muss: ihr Verlangen nach Einheit ist so gross und (in Grenzen) so berechtigt, dass sie über die Kleinstaaten zur Tagesordnung hinwegschreiten würde, wenn die kleinstaatliche Hemmung jeder gesunden Einheit bestehen bliebe. Gerade, um die Kleinstaaten zu erhalten, über deren Gefährdung sich Männer wie Prinz Albert, König Leopold von Belgien, Johann von Österreich, Stockmar u. a. m. einig waren, sollten diese der Einheitsidee die notwendigen Opfer bei Zeiten darbringen und sich unter Preussens Schutz begeben: so die Einheit fördern und sich zugleich erhalten. Denn er rechnete nicht nur mit dem Stosse der Demokratie, sondern auch der Möglichkeit, dass Preussen, ohnehin zu schwach[3]), um ganz auf eigenen Füssen stehen zu können, sich gezwungen sehen könnte, die Führung dieser nationalen demokratischen Bewegung zu übernehmen. Als dann der Versuch des Vorbeugens nicht gelungen war und der Sturm 1848 wirklich losbrach, schienen ihm Grösse und Nähe der Gefahr ungewöhnliche radikale Gegenmittel zu erfordern. Die Demokratie fernzuhalten aus der Verfassung des künftigen Deutschlands war für ihn nicht mehr möglich. Es galt, indem man sie anerkannte, nur, zugleich ihr Grenzen

---

[1]) Ähnliche Reformpläne für die Mediatisierten, natürlich noch mit dem für jene Zeit charakteristischen Festhalten des bundestäglichen Rahmens wurden z. B. schon 1831 in H. K. Hofmanns Beiträgen zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten 154 ff. entwickelt. — [2]) Valentin 36 ff., 42 f. — [3]) Valentin 30, 48, 211, 221. Über dieses liberale Durchschnittsurteil jener Tage vgl. meinen Aufsatz Gustav v. Mevissen in der deutschen Literaturzeitung 1907, Nr. 51/2 und unten S. 315.

zu setzen. So entstand aus dieser doppelten Erwägung heraus Leiningens politischer Radikalismus von 1848: die Kleinstaaten mussten geopfert werden, teils vor dem populären Andrang, teils aber auch, weil nur eine starke zentralistische Macht die demokratische Grundordnung des neuen Deutschland erträglich machen konnte[1]). Einer solchen demokratisch-zentralistisch-nationalen Reform die zögernde deutsche Staatenwelt zu unterwerfen, war ihm eine einfache Existenzfrage der Gesellschaft überhaupt[2]). In diesem Dilemma, entweder sich von der Demokratie verschlingen zu lassen oder sie zu bändigen, indem man sich zu ihrem Führer aufwerfe, erwuchs ihm sein Ministerprogramm: die Diktatur der Paulskirche, um durch ihr Machtwort die nötigen, aber eben auch nur die nötigen, freilich weitgegriffenen Zugeständnisse an den demokratischen Zeitgeist zu erzwingen: d. h. den Ausschluss Österreichs aus dem engeren Deutschland[3]), den kleindeutschen Einheitstaat unter Preussen mit Verzicht auf dessen Staatspersönlichkeit (»Aufgehen in Deutschland«!), sofortiger Auflösung der kleineren; möglicher späterer Beseitigung[4]) auch der mittleren deutschen Staaten[5]). Es war der konstitutionelle Einheitstaat, dem er auch schon um deswillen zustrebte, weil ihm, wie Valentin mit Recht betont, das glänzende Beispiel Englands vorleuchtete[5]). Als dann das Werk der Paulskirche scheiterte, übertrug Leiningen seine Hoffnung, eine Macht zur Beschwörung des sozialen Radikalismus zu finden, auf die preussische Union, und als auch diese ihn enttäuschte, nahm er schliesslich seine Zuflucht zu dem Gedanken, dass

---

[1]) Valentin 109. Vgl. auch die unten S. 319 f., 325 ff., 333 f. abgedruckten Briefe Leiningens. — [2]) Es sei flüchtig daran erinnert, dass auch Pfizer in seinem Briefwechsel zweier Deutschen im Hinblick auf die drohende soziale Erhebung den Fürsten anriet, von ihren Thronen eine Stufe herabzusteigen. — [3]) Natürlich vorbehaltlich eines engen Bündnisses mit diesem. Valentin 226. — [4]) Leiningen an Bluntschli, Frankfurt, 22. Juli 1848, Bluntschli-Archiv. Vgl. unten S. 322. — [5]) Den grösseren sollte in dem neuen Einheitstaat eine Vertretung in einem Staatenhause gewährt werden. Valentin 99, 226. Man erkennt leicht die Ähnlichkeit dieser Gedankenfolge mit den Erwägungen der Herzöge von Koburg und Meiningen und der Grossherzoge von Weimar und Oldenburg von Ende 1866, die Scheinsouveränität im norddeutschen Bunde völlig dranzugeben und dafür eine Vertretung in einem Staatenhause einzutauschen. Vgl. Ottokar Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs S. 575 ff.

Preussen und Österreich vereint gegen die soziale Gefahr zusammenstehen müssten. So war und blieb ihm dies das grosse Problem für Gegenwart und Zukunft, zweien sich ergänzenden Notwendigkeiten gerecht zu werden: einer demokratischen Gesellschafts- und dadurch bedingten starken Staatsorganisation, wie sehr er auch an seinen früheren positiven Lösungsversuchen, wie wir noch sehen werden, am Ende seines Lebens irre geworden ist.

Schon die Lebhaftigkeit des politischen Briefwechsels, seine zahlreichen Denkschriften, beweisen die politische Leidenschaft, die Leiningen beherrschte. Er urteilte, dass die Zeit zum Handeln gekommen sei. Mit welchem Hochgefühl mag er da den Ruf an die Spitze des Reichsministeriums im August 1848 angenommen haben. Aber nur einen Monat hat er so aktive Politik treiben können. Als Preussen in der Frage des Malmöer Waffenstillstandes mit Dänemark seine Selbständigkeit gegenüber der Paulskirche bewies, legte er sein Amt in die Hände des Reichsverwesers zurück. Es verlohnt sich, die Eigenart des österreichischen Erzherzogs zu vergegenwärtigen, um die beiden Persönlichkeiten mit einander vergleichen zu können.

Eine Zeit von ungeheuer geistiger und politischer Bewegung hatte Johann teils als Mithandelnder, mehr aber noch als Beschauer erlebt. Er war 1782 in Florenz geboren als Sohn des toskanischen Grossherzogs Leopold, der 1790 nach dem Tode seines Bruders Joseph und inmitten allgemeiner Verwirrung den gefährdeten Thron Habsburgs bestieg und mit dem Scheine biederer Volksfreundlichkeit klug sein misstrauisches und auf Machtentfaltung gerichtetes Wesen zu verbergen wusste. Er erlebte die Epoche, die geistig in dem Glanze des Weimarischen Musenhofes einen unerreichten Höhepunkt, politisch in den Tagen von Austerlitz und Jena den Tiefpunkt unserer Geschichte darstellt, und verfolgte dann mit tiefer Teilnahme den gewaltigen Umschwung, den das romantische Zeitalter unseres Geisteslebens und die warme nationale Begeisterung des Völkerfrühlings von 1813 heraufführten. Diese Jahre der Vorbereitung und der Erfüllung des grossen Befreiungskampfes sind die Zeit, in der sich Johanns Weltanschauung vor allem geprägt hat. Er hatte den politischen Wandel,

Preussens und Österreichs Fall und Erhebung, erschreckend nahe mitangesehen, und aus der bitteren Erfahrung die unauslöschliche Überzeugung gewonnen, dass die Rettung nur der Einigkeit Preussens und Österreichs und dem Erwachen der Völker zur tätigen Verteidigung ihrer nationalen Freiheit zu verdanken war. Diesen Idealismus hielt er unwandelbar auch in den folgenden Jahrzehnten fest, als unter Metternichs Leitung sich der Mehltau auf die stürmischen Hoffnungen unseres Volkes seit 1815 senkte. Ihn zu betätigen, zog der 67jährige aus, der schon, wie er sagte, keine andere Aufgabe mehr, als »abzuleben«[1]), vor sich sah, als er im Sommer 1848 unmittelbar hinter einander berufen wurde, um in Österreich die zerrissenen Bande zwischen Volk und Kaiserhaus wieder anzuknüpfen, und in Frankfurt als das Exekutivorgan der deutschen Nationalversammlung sie gegen den revolutionären Andrang und, wenn es sein sollte, auch gegen etwaige Reaktion der Regierungen zu schützen. Einen Augenblick hat er wohl daran gedacht, beide Aufgaben, deren jede allein schon Ungeheures verlangte, zugleich lösen zu können, bis er dann doch das Reichsverweseramt wählte und im August 1848 dauernd nach Frankfurt kam, um sein Bestes an die provisorische Leitung und Organisation des einigen Deutschland zu setzen. Es war der Höhepunkt in dem Sommernachtstraum der Paulskirche — nie wieder hat sie seither mit solch imposanter Einmütigkeit gehandelt, wie bei der Wahl und Berufung dieses ihres Reichsverwesers —, der Höhepunkt in dem politischen Leben Frankfurts im 19. Jahrhundert — nie wieder ist die Stadt mit ihrem damaligen Anspruch, der geistige und politische Mittelpunkt Gross-Deutschlands zu sein, so nahe vor wirklicher Erfüllung gewesen —, der Höhepunkt endlich auch in Johanns Leben. Die Augen Europas waren damals auf ihn gerichtet. Ein Jubel ohne Gleichen und Grenzen begleitete seine Erwählung. Die Erwartungen, die sich an die Tatsache der Wahl und die Person des Erkorenen knüpften, kennzeichnete der rheinische Grosskaufmann Mevissen also: »Wir stehen an einem weltgeschicht-

---

[1]) Vgl. Valentin: Frankfurt a. M. und die Revolution von 1848, 227.

lichen Momente, ein allgewaltiger Riese erwacht aus jahrelangem Schlummer, der Kyffhäuser hat seine märchenhaften Tore aufgesprengt, aus dem Grabe steigt Friedrich, der grosse Hohenstaufe, der Apostel einer neuen grossen Zeit. Erzherzog Johann steigt auf den erledigten Thron seiner Väter, des Dichters Wort ist zur Wahrheit geworden. »Vorbei ist die arge, die kaiserlose Zeit!« Jeder fühlt sich stolz als gleichberechtigter Bürger des mächtigsten Reiches der Erde.«

Nicht eigentlich Taten waren es, durch die Johann die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte; sie beruhte vielmehr auf einer gemütvollen Betrachtung und Schätzung seiner Persönlichkeit. Als Soldat war er erzogen worden, aber zu wirklichen Leistungen nicht gekommen. Als Achtzehnjähriger war er aus dynastischem Unverstand nominell — sachlich übrigens unter fast unwürdiger Bindung an seinen Untergeneral — an die Spitze des österreichischen Heeres gestellt worden, das bei Hohenlinden am 3. Dezember 1800 durch Moreau eine empfindliche Niederlage erlitt. 1805 mit der Verteidigung Tirols, 1809 mit der glücklichen Führung der österreichischen Südarmee gegen den Vizekönig Eugen beschäftigt, wurde er beide Male an die Donau abgerufen, ohne jedoch noch rechtzeitig bei Austerlitz erscheinen oder bei Wagram entscheidend eingreifen zu können. In den Befreiungskriegen aber hielt ihn teils wohl der Wunsch, kein Mitglied der Dynastie in das Risiko einer Niederlage zu verwickeln, teils aber und mehr noch das völlig ungerechtfertigte Misstrauen, als ob er in seiner Vorliebe für die Alpenländer sich zum »König von Rhätien« aufwerfen wolle, von einer Beteiligung fern; nur 1815 durfte er die sachlich belanglose Belagerung der kleinen Festung Hüningen gegenüber Basel leiten. Seit 1815 aber lebte er überhaupt fern dem militärischen Getriebe, das ihn niemals ganz und gar innerlich erfüllt hatte. Auch als Soldat hatte seine besondere Vorliebe mehr noch als dem stehenden Heere der Vorbereitung der Volkserhebung (1809 in Tirol) und der Organisation der Landwehren gegolten, zu deren Mitbegründern in Österreich er zu rechnen ist. So betätigte er auch als Soldat jenen volklichen Idealismus,

der ihn vor allen Dingen den Männern der Paulskirche empfahl.

Ich bemerkte schon oben, dass für ihn die napoleonische Kriegszeit von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Er fasste das grandiose Schauspiel, dessen Zeuge er war, im Sinne der Besten seiner Zeit, im Einklang vor allem mit Stein, vom ethischen Gesichtspunkt auf. Der Hauptmangel der Zeit war ihm Charakterschwäche und Selbstsucht, über die Gott das napoleonische Strafgericht verhängt hatte. So galt es, den inneren Menschen zu reinigen und zu heiligen, damit er dann vor Gottes Gerechtigkeit in dem grossen Kampf um die Freiheit der sittlichen und nationalen Selbstbestimmung bestehen könne. In dem Bewusstsein der Reinheit und der Uneigennützigkeit seines Strebens zweifelte er nicht an dem Siege der gerechten guten Sache. Das sittliche Pathos Schillers trat so auch in ihm aus der Sphäre des unpolitischen Individualismus heraus in die Richtung auf politische Betätigung. Aber noch haften dem nationalen Gedanken, der sich emporringt, starke Reste des älteren Individualismus und Universalismus an. Der nationale politische Gedanke ist noch verbrämt mit den Zwecken individueller und volklicher ethischer Entwickelung. Dieser ethische Idealismus aber ist als der stärkste, als der eigentlich konstitutive Faktor in der Weltanschauung Johanns zu betrachten. Er führte ihn zu der Forderung einer konstitutionellen Monarchie. »Feind von allem Despotismus, innig überzeugt, was der Geist unserer Zeit heischt, liebe ich die Menschen, will ihr Glück, wünsche, dass sie sich des Lebens freuen, dass die ihnen von Gott gegebenen Rechte geehrt, dass der Willkür Schranken gesetzt werden, darum so ein Freund einer konstitutionellen Monarchie, wo der Fürst die ausübende Gewalt, die Stände (aus allen Klassen) die beratende haben, da allein kann Glück, Dauer, Vaterlandsliebe bestehen«[1]).

Gleich Stein betonte er hierbei mehr die Pflichten der Mitarbeit des Volks als die staatsrechtliche Beschränkung

---

[1]) Vgl. v. Krones: Aus dem Tagebuche Erzherzog Johanns von Österreich 69 (1812). Natürlich auch Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat.

der Krongewalt, und gleich Stein legte er den Hauptton auf die innige Mitarbeit in den kleineren Abgrenzungen, etwa der Provinz, um die Macht der Heimatliebe und Heimatkenntnis als Triebfeder eines allgemeinen staatlichen Patriotismus zu verwerten. Er war analog Friedrich Wilhelm IV. durchdrungen von der zuversichtlichen Überzeugung, dass Österreichs Gesamtverband durch vertrauensvolle Stärkung der nationalen Autonomien nur gestärkt, niemals geschädigt werden könne[1]). »Das Misstrauen,« sagt er einmal so charakteristisch, »ist das allgemeine Grab, welches alles verschlingt.« Dieses Misstrauen aber war ja gerade in Metternich und seiner Staatskunst verkörpert, die in dem Bestreben, von dem Gesamtstaate Österreich die Sprengwirkung des nationalen Erwachens der österreichischen Völkerindividualitäten fernzuhalten, zu allgemein lähmender Resignation und Stillstand gekommen war. Richtiger als Metternich kündete Johann die Zeichen der heraufziehenden Zeit eines »allgemeinen Umgusses« aller Dinge[2]). In ihr aber wies er als Aufgabe den Regierungen zu[3]), sich nicht überraschen zu lassen, sondern tätig die Führung zu übernehmen im Vertrauen auf die Reinheit ihrer Absichten und die Harmonie aller nationalen Interessen. Dieser ethische Idealismus beherrschte auch seine äusserpolitischen Ansichten. Auf Sicherung des freien Lebens des einzelnen und der Gesamtheit kam es an, nicht auf öden Machtgewinn auf anderer Kosten. Der Moralist verleugnete sich auch nicht in der Politik. Er war ausser sich über das »Fressystem«[4]) Preussens, das 1814 Sachsen annektieren wollte. »Es ist eine Schande, wie jeder seinen Weg geht, keine Selbstverleugnung, alles Selbstsucht, Leidenschaft, Ehrgeiz, Hass, Pfui Teufel«[5]). Seine ethische Anschauungsweise wertete eben auch die politischen Vorgänge vom Gemütsstandpunkte aus und vermochte sich mit rücksichtloser Machtpolitik nicht zu befreunden. Freilich auch deshalb nicht, weil er, als echter Sohn der Zeit

---

[1]) Schlossar: Briefwechsel zwischen Erzherzog Johann von Österreich und Anton Graf v. Prokesch-Osten. 39. — [2]) Ebenda 136/7. — [3]) v. Krones, Tagebuch 140 (1814). — [4]) Ebenda 184 (1814 Nov.), 186: »Es ist der Staat, der die Nation trennt; nicht entwurzelt ist der Gedanke worden, Deutschland zu besitzen.« — [5]) Ebenda 189 (1814).

der Ideen, Steins und Wilhelm von Humboldts, und aus den Erfahrungen von 1813 heraus die Idee der »Deutschheit« für das Heiligste, Edelste und Mächtigste hielt, dem sich aller einzelstaatlicher Partikularismus, also auch derjenige Preussens, unterzuordnen habe. Als Österreicher, als Habsburger dachte er selbstverständlich grossdeutsch. Aber er gönnte auch Preussen seine Wiederherstellung von Herzen. Nur sollte sie so vollzogen werden, dass Deutschland dabei nicht etwa in den »Besitz« Preussens käme [1]). Preussen sollte stark genug werden, um Deutschland nützen, aber nicht, um ihm auch schaden zu können. Die Deutschheit sollte als das starke Dach gebaut werden, unter dem sich Schutz gebend aber auch suchend die deutschen Mächte zusammenfänden. Hierbei aber war seine Voraussetzung, die innige Harmonie von Österreich und Preussen [2]), an der er nicht zweifelte, da seine politische Ethik die Verfolgung hässlicher hegemonialer Tendenzen hüben und drüben verwarf. Dieser Deutschheit eben galt seine feurige Liebe. Ihr widmete er als Gast des preussischen Königs gelegentlich der Grundsteinlegung des Kölner Domes 1842 jenen Toast, der in Millionen gleichgestimmter deutscher Herzen zündete: »Vereint haben wir damals den grossen Befreiungskampf siegreich bestanden. So lange Preussen und Österreich, so lange das übrige Deutschland, so weit die deutsche Zunge klingt, einig sind, werden wir unerschütterlich dastehen wie die Felsen unserer Berge.«

Die letzten Worte führen schon auf ein weiteres und letztes Moment hin, das ihn der Generation von 1848 so populär machte. Sein einfacher, lauterer biederer Sinn, der sich in seiner schlicht-bürgerlichen Lebensweise und seiner bürgerlichen Beschäftigung äusserte. Er, der Sohn des ahnenstolzen habsburgischen Kaiserhauses, hatte 1828 die einfach bürgerliche Tochter eines steirischen Posthalters in Aussee geheiratet, und führte mit der »Gräfin von Meran« ein ebenso schlichtes wie glückliches Familienleben, zumeist in den tiroler oder steirischen Alpen; denn dieses Gebirgsvolk mit seinem »edlen Selbstgefühl, seiner

[1]) Ebenda 196 (1814). — [2]) Ebenda 204 f.

ruhigen Besonnenheit, seiner ungebrochenen Kraft« hatte es ihm angetan. Hier verkehrte er mit Vorliebe freundschaftlich, vertraut, ohne den Zwang der Etikette. Und dessen geistiger und wirtschaftlicher Fortentwicklung suchte er mit rastlosem Eifer und schönem Gelingen die Wege zu bereiten. Er gründete 1811 in Graz das berühmte Johanneum, ein vaterländisches Museum und volkstümliches Lehrinstitut zugleich. Er rief den Verein für Industrie und Gewerbe ins Leben, und benutzte seine guten Verbindungen dazu, um den steirischen Produkten neue Absatzmärkte etwa in Griechenland und Egypten zu erschliessen. Er stellte in seinen wissenschaftlichen Interessen und der Neigung, sie dem wirtschaftlichen Leben nutzbar zu machen, einen nicht alleinstehenden Typ dar, der das geistig-ästhetische Zeitalter Humboldts mit dem realistischeren folgenden verband.

Für Johann und seinen romantischen Sinn aber hatten die Berge auch noch eine allgemeinere Bedeutung. Sie waren in seinen Augen geradezu der Jungbrunnen, zu dem er und die Menschheit pilgern sollte, damit in der reinen Atmosphäre Herz und Augen wieder rein und klar würden, wenn sie in der dumpfen Luft der Niederungen gelitten hätten[1]). Und wie sicher erkannte man von jenen reinen Höhen, was der Zeit not tat. »Wie leicht,« so schrieb Johann am 16. April 1843 an den Grafen von Prokesch-Osten[2]), »einem Fürsten die Gelegenheiten, die Gott so oft gibt, zu benutzen, um zu beleben und Gutes zu bewirken. Dazu bedarf es eines warmen Herzens und jenes poetischen Schwunges, welcher aus dem Gemüte entspriesset, Gemüter ergreifet und hinreisset, das versteht Preussens König. Glauben Sie mir, die Zeiten sind so gestaltet, dass Förmlichkeit wenig tauget, Kälte alles scheitern machet. Die Erde, der Mensch, kurz alles will Wärme, weil sie deren dermalen so sehr bedürfen.« Und gleich darauf hat er unabsichtlich die beste Charakteristik

[1]) Schlossar 105: »Unsere Gebirgsluft stärkt moralisch und giebt den Trieb nach Freimütigkeit«; oder S. 132 (17. Nov. 1840): »Reinere Alpenluft lässt eine ausgedehntere freie Ansicht zu«. — [2]) Schlossar 158.

seines eigenen Handelns gegeben[1]): »Es muss warm und aus dem Gemüte hervorgehen, dann durchbricht es jede Rinde und reisset hin. Kommt dann noch hinzu, dass ein edler Beweggrund daliegt, der klar einleuchten muss, frei von jeder Selbstsucht, dann wird es unwiderstehlich. Man muss vor allem im Reinen sein, was man will, dieses muss das Rechte sein, dann gehet es, denn so viel Verstand hat jeder, dass er begreifet.« Und so stieg er denn im Sommer 1848 herab von seinen Bergen, um mit der lichten Reinheit seines Strebens, der Kraft seines reinen, deutschen Gemütes, dem Vertrauen auf die guten edlen harmonischen Grundkräfte im Volk und Individuen dem Rufe zu folgen, die Zeit, die aus den Fugen schien, wieder einzurenken. Er erschien der Mehrzahl der Deutschen als der gegebene Vermittler: ein Fürst, der als solcher die gesetzlose Revolution niederzuhalten bestrebt sein würde, und der doch Popularität besass, weil er dem militärischen Drucke und dem misstrauischen Regime Metternichs abhold war; ein Fürst, der durch seine Lebensweise bezeugte, dass er sich dem Volke innerlich gläubig und vertrauensvoll nahe fühlte, ein Fürst, der glaubte an den Fortschritt und im Sinne Hansemanns sich nicht fürchtete vor der Idee der »Freiheit«, ein Fürst endlich, der sich bekannte als Repräsentant der Deutschheit über die engen Grenzen des schwarz-weissen oder schwarz-gelben Sonderstaates hinweg.

Soweit es auf reinsten Idealismus, besten Willen, menschliche Güte und bürgerliche Tugend ankam, konnte kein Sterblicher eine sicherere Gewähr bieten als Johann. Dass er über die männlich-schöpferischen Eigenschaften des realistischen Staatsmannes verfügte, war billig zu bezweifeln. Die schwierigsten Gegensätze der Zeit stiessen in ihm selber aufeinander. Er lebte in dem Reich der deutschen Idee — und war innerlich Österreicher. Er bewertete die geistigen Gewalten des Liberalismus und Nationalismus lediglich als positive-schöpferische Mächte, und half dadurch für das innere und äussere Leben der österreichischen Gesamtstaatsidee gefahrvolle Fragen ernstester

[1]) Ebenda 186. 26. Dezember 1843.

Art heraufführen. Er verkörperte in sich selbst die wichtigsten politischen und nationalen Probleme, an deren Lösung und Erfüllung an führender Stelle zu arbeiten er nun berufen wurde.

Überblickt man die Entwicklung Johanns und Leiningens, so zeigen sich mancherlei Ähnlichkeiten. Sie hoben sich beide über die Standesanschauungen ihrer Geburtskreise hinweg. Sie teilten das Geschick, in der Nähe des Thrones, auf den Höhen der Gesellschaft geboren zu sein, und doch zu verantwortlicher eigener Tätigkeit nur für eine verschwindend kurze Spanne Zeit berufen zu werden. Der Höhepunkt ihrer beiden Leben war ohne Vergleich ihre Frankfurter Zeit. Es war ihnen gemeinsam, dass weniger wirkliche Taten, als vielmehr kundgegebene Gesinnung ihnen den Weg zu ihren hohen Ämtern geebnet hatte. Sie trafen sich in der Überzeugung, dass dem deutschen Staatswesen der volklich-freiheitliche Untergrund nicht länger vorenthalten bleiben dürfe. Sie anerkennen, freilich bis zu verschiedenen Grenzen, den Zug der Zeit nach nationaler Einheit. Sie würdigen beide die soziale Gefahr und erblicken einen guten Teil ihrer Aufgabe darin, sie — allerdings mit sehr verschiedenen Mitteln — zu beschwören. Sie halten beide die deutschen Kleinstaaten ohne Opferung von Souveranitätsrechten, die sie beide jedoch ganz verschieden bemessen, für verloren. Sie hatten beide den ehrlichen Willen, nichts als »deutsche« Politik zu treiben, obwohl sie beide dann doch wieder im Bannkreise bestimmter gegensätzlicher Anschauungen standen. Sie wurden beide durch den rein deutschen Gedanken in Spannung zu dem genius loci ihrer Heimat versetzt, indem Johann den Staat Österreich, Leiningen Bayern aus der Bahn eigenmächtigen Dahinlebens herausreissen und höheren allgemeineren nationalen Gesetzen unterwerfen wollte. Sie versuchten sich beide auf einem Boden, auf dem sie des Erdgeruchs der Heimat entbehrten und trieben beide wurzellos eine Politik in den luftigen Höhen der Idee. Sie waren beide von dem Wunsche des fruchtbaren Handelns beseelt — zeigten sich aber beide unfähig, die schwierigen Verhältnisse der Zeit herrisch ihrem Willen zu unterwerfen und mussten sich ihren wechselnden Phasen

anschmiegen. Ich zeigte es oben bei Leiningen; für Johann genügt es, auf die gegensätzlichen Minister: Leiningen, Schmerling (grossdeutsch), Heinrich von Gagern, v. Jochmus hinzudeuten, mit denen Johann hat arbeiten müssen. Beiden blühte das gleiche Schicksal, ohne dauernde positive Wirkung mit dem Bewusstsein, das Gute gewollt zu haben, von dem Schauplatz abtreten zu müssen, den sie mit heller Hoffnungsfreudigkeit betreten hatten. Sie endeten beide in der traurigen Bescheidung, dass das Volk für die nationale Einheit, für die sie gearbeitet hatten, noch nicht reif sei[1]), obgleich dabei der Unterschied obwaltet, dass Johann niemals seine Ziele als irrige aufgegeben, wohl aber Leiningen sich am Ende seines Lebens von einer Reihe grundlegender Gedanken förmlich lossagte: von seinem Glauben an das Einheitstreben im deutschen Volke, von dem (englischen) konstitutionellen Einheitstaat als gegebenem und erreichbarem Ziel, von der Möglichkeit und Notwendigkeit Österreich aus dem engeren Deutschland auszuschliessen.

Neben diesen Ähnlichkeiten in Stellung und Wesen Johanns und Leiningens stehen aber tiefgreifende Gegensätze. Wie natürlich, ist die Verschiedenheit der Jugendeindrücke für sie bestimmend geworden. Johann wurzelte in der Stimmung der Freiheitskriege; Leiningen in der Zeit der Revolution von 1830. In Johann blieb die rührend-zuversichtliche, rosige Beurteilung des Volkes vorherrschend; Leiningen wurde frühzeitig auf die bedenklichen Gährungssymptome und den neuen Machtfaktor der langsam auch in Deutschland aufwachenden Masse geführt. Freilich lässt sich bei Johann deutlich gegen das Ende seines Lebens eine Wandlung seiner Denkweise beobachten. Sein reiner Glaube an die gesunden nationalen Grundkräfte im Volke beginnt sich zu verflüchtigen. Schon 1851 bekannte er, dass die nationale

[1]) Schlossar: Ungedruckte Briefe Erzherzog Johanns aus Frankfurt a. M. 1848/49, Deutsche Revue 35, 356 f., 27. Nov. 1848: »Wir sind noch lange nicht zeitig für ein einiges Deutschland — wir sind noch zu jung, zu unerfahren, zu zerrissen. Deutschland wird ein einiges, starkes werden, davon bin ich überzeugt, allein . . . es wird noch manches Jahr darüber vergehen« . . . Für Leiningen vgl. Valentin 207 und Leiningens Äusserungen unten S. 331.

deutsche Frage für ihn vor der allgemeinsten sozialen in den Hintergrund trete. Die Zeit nähert sich, sagt er[1]), »einer gänzlichen Umgestaltung«. »Es bereitet sich eine Erörterung zwischen zwei Parteien vor, nämlich zwischen der erhaltenden und umstürzenden; eine andere giebt es nicht mehr; in dem Lager einer jeden vereinigen sich nach und nach alle verschiedenen Färbungen zu zwei bestimmten Farben; da muss es zur Entscheidung kommen, welche die andere überleben soll.« Das soziale Gespenst der Masse wirkt jetzt auf ihn in steigender Stärke und verdrängt in seinen Augen den alten nationalen Gehalt der Volksbewegungen. »Ist es denn möglich, so fragt er klagend den Freund[2]), dass Regierungen nicht begreifen, dass dermalen es nicht an der Zeit, sich mit etwas anderem zu beschäftigen als mit dem Zustande ihrer Völker? Alles Streben nach Vergrösserung und Veränderungen, jedes egoistische Handeln, jede Intrigue, jeder Neid sollte wenigstens auf längere Zeit vertagt werden ... Es ist kein Land, wo nicht, nebst den überall mehr oder minder zerrütteten Finanzen, noch gar vieles zu tun ist. Es ist nicht eine Zeit zum Ruhen und alles nach althergebrachter Weise zu führen, noch weniger, um Ränke zu schmieden. Es lebt und wächst ein grosser Feind, dessen Macht furchtbar werden könnte, und welchen man, statt ihn zu bekämpfen, durch eine unglaubliche Blindheit grosszieht, — und dies ist die Masse der Völker. — Da schreitet die Demoralisation riesenhaft vor und mit dieser eine Unzufriedenheit mit ihrem Zustande, der Wunsch nach Veränderung; wehe der Welt, wenn sie einmal zur Erkenntnis ihrer Kraft kommen! Wohl den Landen, wo das Übel noch nicht die Höhe erreicht hat! Wir wollen sehen, ob und wie lange Napoleon, dem eine grosse Klugheit nicht abzusprechen ist, Meister bleiben wird.« So trat das wunderliche Ereignis ein, dass sich am Ende ihres Lebens die Anschauungen zweier Männer näherten, die bis dahin geradezu Antipoden gewesen waren: Johanns und — Metternichs. Denn Metternich hatte ja von

---

[1]) August v. Jochmus Gesammelte Schriften 4, 63. Triest, 29. Juni 1851. — [2]) v. Jochmus 4, 186. Worms, 26. Juni 1857.

jeher[1]), in allen (nationalen) Volksbewegungen lediglich die soziale Seite gesehen, sofern es sich für ihn nicht etwa um »Ideologie«, »Theorie«, »Mythe«, »Poesie« handelte. Er betrachtete auch die Freiheitskriege nicht als solche, sondern als Siege gegen die Hydra der sozialen Revolutionen. Er suchte jede individualistische und nationale Strömung niederzuhalten, weil er in ihr stets nur das Moment der Unruhe, den Trieb nach »Veränderung«, die Störung der gesellschaftlichen Ruhe witterte. Für seine universalistische Art, politische Vorgänge zu betrachten, gab es nie ein berechtigtes Streben der Individuen und Völker nach Licht und Luft und Selbstbetätigung, sondern nur einen allerorten wiederkehrenden Gegensatz zwischen dem Guten und Bösen, dem Erhaltenden und dem Zerstörenden, der Wahrheit und der Lüge, der Vernunft und dem Wahnsinn, dem Prinzip und der wesenlosen Theorie. Gewiss dürfte man diese Annähernng der Anschauungsweise Johanns und Metternichs nicht übertreiben, aber dass eine solche stattgefunden hat, ist vielleicht am überraschendsten aus den Urteilen zu entnehmen, mit denen Johann die italienische Bewegung von 1859[2]) begleitete. Mag man es auch noch so begreiflich finden, dass der Österreicher die nationale Erhebung Italiens gegen Österreich nicht anerkennen konnte, dass er in dem glanzvollen Aufstieg Napoleons III. die Gefahren seiner Jugendzeiten heraufziehen sah, dass er bei seinen sozialen Befürchtungen jeden Krieg als eine gefährliche Brandfackel betrachtete, Tatsache bleibt, dass er sein Ohr den nationalen Tönen der Italiener verschloss, sie eines ungerechtfertigten Angriffes auf Österreich und der Verhetzung durch Napoleon zieh, der allgemeinen gemein-

---

[1]) Auch Metternichs Denkschrift von 1794, in der er die Fürsten aufforderte, der französischen Überflutung durch die Bewaffnung des Volkes zu begegnen, widerstreitet dem Satz im Text nicht. Geändert hat sich nur Metternichs Ansicht vom Volke. Daran, den nationalen Gedanken aufzurufen, hat er auch 1794 nicht gedacht. Dem sozialen Angriffe gegenüber wollte er vielmehr die sozial-konservativen Eigentümer aufrufen, während er nachher den Glauben an die konservativen Grundkräfte im Volke verlor. — [2]) Übrigens hatte Johann bereits in seinen Zukunftsplänen vom 22. September 1813 unter den Nationalitäten die italienische nicht anerkannt, sondern noch an fünf Staaten auf italienischem Boden gedacht. v. Krones Tagebuch 116.

schaftlichen Abwehr Napoleons das Wort redete, und als positive Heilmittel gerade solche Mittelchen, wie Ordnung der Finanzen etc. anempfahl, mit denen einst auch Metternich durch- und auszukommen gemeint hatte in dem Glauben, das Volk sei zufrieden, wenn man es gut regiere[1]) und zu materiellem Fortschritt leite. Die Umsturzpartei, so schrieb Johann 1859[2]) ist am Werke. »Nie-

[1]) Vgl. übrigens schon Johanns Brief aus Frankfurt vom 2. Januar 1849: »Ich überzeuge mich immer mehr, dass die Menschen zu allen den Ideen noch lange nicht reif sind; sie wollen Ruhe, Frieden, Ordnung, sie wollen erwerben können und die Früchte ihres Fleisses geniessen, so denkt die Mehrzahl, sie wollen teilnehmen an allem, was sie betrifft, — im übrigen kümmern sie sich wenig — jene Regierung, welche sie am mildesten, gerechtesten, kräftigsten regiert, ist ihnen die liebste; es hätte niemand an eine Konstitution gedacht, wenn die Steuern gering, die Justizpflege schnell, die Nationallasten beseitigt wären, eine Gemeindeordnung bestanden hätte, wenn Landstände so wie sie sein sollen, der Geschäftsgang rasch, die Beamtenzahl gering und ausgewählt gewesen wären. So ein Zustand, und dem Volke ist jener ein kräftiger Regent, der mit dem Volke lebt und für dasselbe sorgt und nicht beschränkt ist, lieber als ein Reichstag, der nicht weiter kommt, wo alle Leidenschaften rege sind, und ein Regent, der sich nicht rühren darf und kann. Man wird von gar manchen schönen Theorien durch die Erfahrung zurückkommen, ich habe bereits gar viele kennen gelernt, die jetzt anders sprechen, als vor zwei Monaten — die meisten haben das zu wenig oder nichts führende parlamentarische Gezänke satt; es werden nicht zwei Jahre vergehen, so stehen, wenn die Fürsten tüchtige Leute sind, die Sachen ganz anders wie dermalen. Frankreich wird das Beispiel liefern, dort sehen wir in nicht langer Zeit die Monarchie, dahin strebt die grosse Mehrzahl der Nation.« Vgl. Schlossars Veröffentlichung ungedruckter Briefe Johanns in der deutschen Revue 35, 358. Den grossen Unterschied, der ihn trotz allem von Metternichs Stabilitätssystem trennte, zeigt sein mündlich 1859 v. Jochmus gegenüber entwickeltes Programm für Österreich: »In Österreich müssen wir endlich Provinzialstände und einen wirklich fungierenden obersten Reichsrat haben; dann muss baldmöglichst das Gemeindegesetz, die Gewerbefreiheit und die volle Religionsparität publiziert werden; in Italien würde ich die coloni, die gut österreichisch sind, gerne als freie Grundeigentümer sehen, es gäbe das einen herrlichen treuen Bauernstand auf Prinzip einer billigen Ablösung.« Vgl. v. Jochmus Aufzeichnung, Wien, 24. März 1859, in v. Jochmus 4, 242. — [2]) v. Jochmus 4, 227. Graz, 8. Februar 1859. Vgl. auch Schlossar: Johann Prokesch 243; Ilwof (vgl. 294 Anm. 1) 115: Johanns Brief vom 23. 1. 1859: »Wenn Österreich, Preussen, Deutschland zusammenhalten, wird England auch dabei sein; diese reichen für das Äussere aus; für das Innere in Italien ein furchtloses, ernstes, kräftiges, gerechtes Verfahren; die Schreier werden zuletzt die Stimme verlieren und der Gerechtigkeit anheimfallen, die Mutlosen und diese sind die grösste Anzahl, Vertrauen gewinnen.«

mand will den Krieg, die Völker haben es satt, sie wollen Ruhe und Geniessen; überall zerrüttete Finanzen, die geordnet werden müssen, soll nicht namenloses Unglück entstehen.« Der Krieg könne nicht zur Beglückung und Freiheit der Italiener »wenn anders sie dieselben zu besitzen, fähig sind, führen. . . . Was kann man Österreich vorwerfen? Wo ist der Zustand besser, in der Lombardei oder in Piemont und dem übrigen Italien? Piemont, als Retter und Befreier sich den übrigen aufdringend, welche Rettung, wofür einen Jeden Gott bewahren möge! Die niemals zufriedenen Signori, welche das Volk mit ihren Pachtsystemen nicht wenig drücken, sie werden erfahren, was ihre Freunde für Forderungen stellen werden.«

So zwang die »Masse« allmählig dem Erzherzoge wachsende Beachtung ab, die ihr Leiningen bereits 1848 gewidmet hatte. Aber es blieb bei Johann früher wie später gleich sein unbedingter Kämpferstandpunkt diesem neuen sozialen Phänomen gegenüber. Er hat niemals das Machtstreben der Masse als irgendwie berechtigt anerkannt, und sie sowohl 1848 als eine ungesunde Nebenerscheinung der Hauptbewegung des Bürgertums, wie 1851 ff. als eine gefährlich anschwellende Haupterscheinung der Zeit niederzuhalten gesucht. Wie rosig sah er noch die Wiener Erhebung vom März 1848 an. »Das Volk ist brav, sie haben Herzen, durch Wahrheit und Redlichkeit sind sie zu führen. Österreich blicke auf sein Inneres, blicke auf Deutschland, das sich nun zu uns wendet, abwendet von Preussen. Man helfe der Regierung und bedenke, dass, nachdem in 8 Tagen mehr geschehen ist, als in andern Ländern in 20 Jahren, es billig ist, dieselbe in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen«[1]). In Frankfurt hatte er sich dann sehr bald mit der radikalen sozialen Bewegung zu beschäftigen. Aber er sah seine Aufgabe darin, sie schlechthin niederzuschlagen im Vertrauen auf die Stärke des eigentlichen, nationalen Bürgertums. Er dachte nicht daran, einer so schlechten Sache radikalere Zugeständnisse zu machen. Ihn kennzeichnet auch für die Zeit seiner Reichsverweser-

[1]) Vgl. Ilwof: Briefe Erzherzog Johanns an Karl Schmutz, Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark 41. Heft S. 90.

schaft jene Äusserung, die er gleich nach ihrer Beendigung tat[1]): Man »vergesse nicht, dass die Hauptsache darinnen besteht, solche Massregeln zu treffen und Einrichtungen einzuführen, welche das Volk befriedigen, seine Ruhe, seinen Wohlstand befördern, Sicherheit und Ordnung herbeiführen; — solange die Masse der Bessergesinnten, der Besonneneren, jener, die an Grund und Boden wurzeln oder durch Gewerbe und Handel leben, nicht billig befriedigt ist, so lange wird man nicht sicher sein vor erneuerten Wirren, welche eine innere tätige, in ihren Mitteln nicht verlegene Partei aufzuregen trachtet.« Man erkennt: Johann wollte den 4. Stand niederhalten, indem er den 3. befriedigte; Leiningen indem er dem 4. in der demokratischen Gestaltung Deutschlands weit entgegenkam. Johann lebt noch mehr in der ethischen Luft von 1813. Er rechnet noch auf die guten Grundkräfte im grössten Teil des Volkes, ist von der Harmonie aller seiner Interessen durchdrungen. Daher auch sein wahrhaft rührender Glaube, durch ethische Werte, durch seine Aufrichtigkeit, seine Redlichkeit, seine Unparteilichkeit, seinen guten Willen die allgemeine Verwirrung meistern und beseitigen zu können. »Hätte man uns gelassen[2]), so wäre bereits alles zu Ende geführt.« Wir waren »doch wahrlich ehrliche Leute, frei von Eigennutz, Eitelkeit und unbefangen«.

Von Leiningen dagegen bemerkte Bluntschli mit Recht, dass er durch seinen Weckruf »Entweder-oder« in der Frankfurter Oberpostamtzeitung vom 31. Juni 1848 mit grösster Entschiedenheit Partei ergriffen habe[3]). Leiningen sah überhaupt, so scheint es, die nationale Bewegung nicht so rein ethisch, als realistischer, stark wirtschaftlich bedingt an. In seinem politischen Denken spielte der deutsche Zollverein eine erhebliche Rolle[4]), er verehrte Friedrich List, er würdigte die wirtschaftlichen Kräfte als Träger der politischen Bewegung, und meinte deshalb eben den Forderungen des 4. Standes bei Zeiten eine wechselnd bemessene Anerkennung in

---

[1]) v. Jochmus 4, 28. Graz, 15. März 1850. — [2]) v. Jochmus 4, 53. Graz, 25. Januar 1851. — [3]) Vgl. unten S. 317. — [4]) Valentin 13, 37 ff.

Deutschland nicht vorenthalten zu dürfen[1]). Er empfand, dass es sich hier um eine neue Macht und eine Machtfrage handle, die man nicht schlechthin als Ausgeburt des Egoismus verwerfen, sondern realpolitisch auffassen und lösen müsse. Johann verleugnete nie die Romantik, aus der er stammte: er sah in jeder Machtpolitik etwas Hässliches, Schlechtes, Unmoralisches. Leiningen, gänzlich unromantisch, erkannte in ihr — gleichgültig, wie das moralische Werturteil nun fiel — das Wesen der Zeitvorgänge. Wenn Johann soziale Arbeit leistet, so geschieht es individualistisch in persönlicher Tätigkeit und korporativ durch Vereine, die er ins Leben ruft. »Es gäbe, so schreibt er 1857[2]), noch manches zu tun, allein sich noch mehr aufzuladen, ist eine gewagte Sache, vorzüglich, wenn man in Jahren vorgerücket ist; eine der mir am meisten am Herzen liegende, wäre nebst den Kinderwartanstalten, Kinderspitäler, was meine Frau über sich genommen, die Lösung der Aufgabe der Erziehung der den Kinderwartanstalten Entwachsenen, vorzüglich das gänzliche Abbringen des Bettelns, die Aufgabe ist der Mühe wert, und sie lässt sich lösen, allein dazu gehört Vertrauen und keine Einmengung von oben, Festigkeit und Tätigkeit der wirkenden Organe« . . . Johann stand in seiner individualistischen Sozialpolitik ganz auf dem Standpunkt eines Hansemann[3]), der freilich anders als Johann die beginnende Fabrikarbeiterfrage im Sinne trug, während Leiningen bis an sein Lebensende dem Staate die soziale Aufgabe als eine der allerbedeutsamsten zuwies[4]). Johann sah in dem Sonderleben der kleineren Organisationen ohne Rücksicht auf die äussere Stärke erhaltungswürdige ethische Werte; Leiningen erblickte in

[1]) Teils durch Vorsorge für das Proletariat, teils durch Befriedigung der Einheitwünsche, teils durch Gewinnung der gemässigten Schichten, in deren aus Unbefriedigung erfolgender Verbindung mit dem Radikalismus er dessen Gefahr erblickte. Valentin 64 f. — [2]) Vgl. Ilwof 112. Graz, 5. Dezember 1857. Vgl. ebenda 95, Johanns Brief an Schmutz vom 15. Januar 1849: Seine Stellung in Frankfurt sei seiner unwürdig. »Ich kann freier mit meinen und von den drückenden Hindernissen befreiten Vereinen in der Heimat, wo mich ein grosser Teil kennet und verstehet, wirken, für Friede, Ordnung, Bildung des Volkes gegen die alles umstürzende Partei.« Ebenso am 19. 1. 1849. Deutsche Revue Bd. 35, 87. — [3]) Vgl. Bergengrün: Hansemann 52 ff. — [4]) Vgl. sein Schreiben von 1851 unten S. 326 ff., 334.

der nivellierenden Einheitlichkeit des politischen Lebens die Grundlage der vor allem erstrebenswerten Staatsmacht.

Natürlich wurde der Unterschied dieser sozialen Ansichten Johanns und Leiningens noch wesentlich verstärkt durch die Verschiedenheit ihres Temperaments. Dem milden, abgeklärten, versöhnlichen Johann, der die Ungeduld der Jugend längst in beharrliche Arbeit im Kleinen und langsamen Fortschritt durch rein persönliches Wirken auf die erreichbaren nächsten Kreise verwandelt hatte, trat in Leiningen ein Mann zur Seite, der seine Pläne mit Feuer und Leidenschaft verfocht. Weltanschauung und Charakteranlage machten Johann zum geborenen Vermittler und Versöhner der Gegensätze und Wünsche, wie sie die ältere Zeit hervorgetrieben hatte. Leiningen aber war eine Kämpfernatur, die mit Bewusstsein neue Elemente in die Staatsordnung einzufügen und dadurch eine neue Zeit heraufzuführen sich unterfing. Johann erkannte schon sehr bald, dass nach Lage der Dinge eine positive Lösung nicht möglich wäre, hielt aber doch in geduldiger Kleinarbeit aus, um Schlimmeres zu verhüten und wenigstens die Möglichkeit einer helleren Zukunft zu retten. Leiningen wird gehofft haben, in schnellem Anlauf eine dauerhafte Gestaltung der deutschen Dinge zu erreichen und liess sich nicht länger im Amte halten, als er in der Malmöer Waffenstillstandsfrage eine erste Niederlage erlitten hatte. Johann predigte Selbstverleugnung: »Es muss manches vergessen, manches Opfer gebracht, manche Selbstverleugnung geübt werden, und in allem Billigkeit und Mässigung vorwalten«[1]). Leiningen will seine Sache und damit sich selbst durchsetzen. Johann möchte die Gegensätze in seiner Person und Arbeit zur Auflösung bringen: er folgt dem Rufe der Paulskirche mit ihren nationalsouveränlichen Gelüsten, und weiss auch die nachhinkende Berufung durch den sterbenden Bundestag zu schätzen, obwohl er natürlich genau den historischen Zusammenhang kennt. Leiningen[2]) vertritt schroff den Standpunkt, dass allein die Berufung durch die Nationalversammlung der Reichsverweserschaft tauge und zur Möglichkeit des Wir-

[1]) v. Jochmus 4, 115. Graz 6. Februar 1855. — [2]) Valentin 108, 219. Leiningen an Prinz Albert 22. Juni 1848.

kens verhelfe. Johann will das Alte halten und in das Neue mit Vorsicht hinüberführen; Leiningen bekennt sich gern zur Politik des »Entweder-Oder«![1]). Johann hat die Selbsttäuschung der Paulskirche, als Verkörperung der »Idee« Deutschlands eine hier allgewaltige Macht zu sein, nie ganz mitgemacht. Er hat die Fühlung mit den Regierungen, insbesondere selbstverständlich mit seinem heimatlichen Österreich, stets zu halten gesucht, und im Grunde nie ernstlich die Notwendigkeit verkannt, dass über das Verfassungswerk eine »Vereinbarung« zwischen Frankfurt und den Regierungen erfolgen müsse[2]). Leiningen ist dem Taumel der Begeisterung in Frankfurt, die sich über alle entgegenstehende Realitäten zu den Wolken aufschwang, gleich der Mehrzahl der Mitglieder der Paulskirche erlegen[3]). Ihm war es ernst mit ihrer Diktatur, die das Gesetz ihres Willens allen Gliedern des verfehmten deutschen Bundes, auch Österreich und Preussen aufzwingen sollte. Johann wurzelte in den Überlieferungen des österreichischen Grosstaates, und würdigte die gewordenen deutschen Staaten als die gegebenen und notwendigen Bausteine zu dem Hause des neuen Deutschlands, das er mit Vorsicht und Erhaltung aller Teile umzubauen gedachte. Er wusste wohl, dass die Kleinstaaten gefährdet waren, aber er machte sich ein Verdienst daraus, sie im September 1848 durch sein mannhaftes Auftreten gegen den Radikalismus in Frankfurt geradezu gerettet zu haben. »Fiel Frankfurt, schreibt er[4]),

[1]) Valentin 107, 109. — [2]) Vgl. Schlossár, Deutsche Revue 35, 94. Johann an Schmutz, Frankfurt 15. 1. 1849. — [3]) Valentin 107 ff. Ich möchte nur nicht die Schärfe Leiningens in seinem Artikel »Entweder-Oder« mit dem Hinweise auf die Zeitungsleserwelt erklären, auf die Leiningen rechnete, Leiningen war überhaupt ein Mann des Entweder-Oder, wie er ja auch am Ende seines Lebens wieder das Kind mit dem Bade ausschüttete, indem er sich mit feierlichem Nachdruck von dem Glauben lossagte, dass im deutschen Volk ein Einheitstreben vorhanden wäre, nachdem 1848 die Einzelstaaten der »nivellierenden Heckenscheere« Frankfurts widerstanden hatten. Vgl. unten S. 331. Für Leiningens radikale Stimmung zur Zeit des in Rede stehenden Artikels vgl. Leiningens Brief an Bluntschli vom 27. Juli 1848 unten S. 317. — [4]) Ilwof 94. Frankfurt, 10. Januar 1849. An Schmutz. Vgl. auch Schlossar, Deutsche Revue 35, 87. Brief Johanns aus Frankfurt, 19. Januar 1849: »ich habe keinen Fürsten von seinem Stuhl herabgezogen, obwohl ich es hätte tun können.«

gewann die rote Republik die Oberhand, so konnten weder Österreich noch Preussen ihre Wirren bekämpfen, so aber hat unser Wirken sie im Stande gesetzet, es zu tun, ich glaube, dies ist doch etwas, seitdem wurde an dem Verfassungswerke gearbeitet, Zeit gewonnen, das Volk kömmt zur Besinnung und die Umsturzpartei muss ihre Unternehmungen auf entferntere Zeiten verlegen. Während das Volk Friede und Ordnung begehret und wiederkehren sehet, haben wir den deutschen Regierungen Mut gemacht, die Fürsten befestiget, das ist doch auch wieder etwas, ich wünsche, dass letztere dieses beherzigen, und nicht sich von dem Wahn, alles beim Alten zu erhalten, verführen lassen . . . Was eigentlich werden wird, ob ein Kaiser und welcher, ob ein Directorium (für dermalen das Bessere), ob ein Praesidio, das stehet zu erwarten, die Leidenschaften und die Parteien sind tätig, diesen biete ich niemals die Hände, ich werde ebensowenig die Fürsten von ihren Stühlen herabsteigen heissen, als das Volk täuschen.« Gerade um die Fürsten halten zu können, mutet er ihnen einen teilweisen Verzicht ihrer Souveränitätsrechte zugunsten des ganzen Deutschland zu: »Die Diplomatie[1]) der deutschen Klein- und Mittelstaaten ist ein Unding und eine Anomalie. Deutschland wird dadurch lächerlich in Europa . . . In der Tat begreife ich nicht, wie mittel- und kleindeutsche Interessen anders als durch die Central-Bundesbehörde »ernstlich« vertreten werden können.« Diese Worte seines vertrauten ehemaligen Ministers v. Jochmus[2]) passen vorzüglich auch auf Johann. Sie begegnen sich in ihrer Anschauung deutlich mit derjenigen etwa Heerens, der 1816 den deutschen Bund pries, gerade weil er auch Staaten zweiten und dritten Ranges im Herzen Europas erhalte, die vereinzelt untergehen müssten[3]), oder des sächsischen Ministers des Auswärtigen nach 1866, des Freiherrn von Friesen, der an Stelle einer ohnmächtigen europäischen Stellung lieber durch

[1]) v. Jochmus 4, 140. Brief von Jochmus aus Frankfurt, 18. Dezember 1855, an Johann. — [2]) v. Jochmus übernahm nach dem Austritt Gagerns vom Mai—Dezember 1849 die Reichsministerien des Äusseren und der Marine. — [3]) Heeren: Der deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem, Ges. Schriften 2, 436.

ehrlichen Anschluss an den norddeutschen Bund den Kleinstaaten im Bunde und durch den Bund ein Stückchen wesentlichen und wirklichen Einfluss wahren wollte [1]). Johanns Gedanke war, die Fürsten durch den Druck der Paulskirche für ihr eigenes Heil zu den nötigen Opfern zu bewegen, die freiwillig gebracht zu sehen er nicht erwartete [2]). Auch Leiningen glaubte nicht an freiwillige Opfer der deutschen Dynasten, und appellierte deshalb gleich Johann an die Zentralgewalt; nur dass Johann sie bezüglich auch der kleineren Fürsten in konservierendem, Leiningen in radikal vernichtendem Sinne zu verwerten gedachte; beide in dem Gedanken, dass nur auf diesem Wege der sozialen radikalen Demokratie Einhalt zu gebieten sei. Leiningens diktatorischer Radikalismus machte nicht einmal vor den Grosstaaten halt. Er hielt den Ausschluss Österreichs aus dem engeren Deutschland für notwendig, und stimmte den Gagernschen Erbkaiserplänen zu. Johann hat, bei aller ehrlichster Absicht, ganz unparteiisch zu sein, doch niemals den österreichischen Prinzen verleugnen können und wollen. Der österreichische Kaiser war und blieb »sein« Kaiser; in der bedingungslosen Treue und Unterwürfigkeit zu ihm wankte er nie auch nur einen Augenblick, so oft er sich auch von der österreichischen Regierung — mit Fug — zurückgesetzt und schlecht behandelt fühlte. Mit aus diesem österreichischen Subordinationsgefühl heraus liess er sich bestimmen, trotz seiner angekündigten Amtsniederlegung noch Monate lang, bis Dezember 1849, die Geschäfte in Frankfurt weiterzuführen [3]), nur um durch seine Existenz zu verhindern, dass etwa ein Preusse sein Nachfolger werden könne. Er war nach Geburt und Überzeugung Grossdeutscher und Öster-

[1]) Richard Freiherr von Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben. 3, 92 ff., 173. — [2]) Schlossar, Deutsche Revue 35, 88, Ilwof 95. — [3]) Vgl. seinen Brief aus Frankfurt a. M. vom 19. April 1849 (Deutsche Revue 35, 91): » ... Ich habe erklärt, dass ich aus Rücksicht des Wunsches meines Kaisers, und um ihm meine Ergebenheit zu beweisen, wohl noch eine kurze Zeit ausharren könne, vorzüglich, damit kein Preusse eingeschoben werde, dass ich aber dann gehe ... die Waffen, die ich aber brauchen werde, sind die alten, ich werde durch ein nützliches Wirken meinem Kaiser und der Regierung indirekt dienen.«

reicher zugleich. Er hat nie rein österreichisch gedacht; ihm war und blieb Österreich ein, oder besser der mächtigste deutsche Staat. Man hat ihn seiner Deutschheit halber zu Zeiten in Wien vom rein österreichischen Gesichtspunkt aus misstrauisch angesehen, aber mit Unrecht; das Österreichische, Dynastische blieb in ihm doch das Primäre, dem sich mit stetem Versuche harmonischer Verbindung, das Deutsche unterordnete, so dass es zu einem katastrophalen Kampfe in ihm zwischen den beiden Empfindungsreihen schwerlich gekommen wäre[1]). Seine hohe Geburt und die napoleonischen Erfahrungen seiner Jugendzeit wiesen ihm seine grundsätzliche Stellung auf der dynastisch-legitimistischen Seite mit der Front gegen die Revolution. Leiningen, selbst ein politisch Enterbter, in der ungesicherten süddeutschen Staatenwelt grossgeworden, konnte zu Zeiten ausserordentlich unprinzipiell, unlegitimistisch, nüchtern-realistisch denken[2]) und sich so kühn und kühl zugleich mit der Revolution als einer vollendeten Tatsache abfinden, wie damals wohl kaum ein anderer unter den deutschen Hochgeborenen. Er erinnert so etwas in seiner grundsatzmässigen Skrupellosigkeit an Bismarcks radikale Politik von 1866, nur dass dieser den ungeberdigen Bundesgenossen von beherrschend ge-

[1]) Man dürfte es nicht pressen, dass Johann wohl einmal in seinem Unmute über die Behandlung seitens Österreich zu Warnungen sich verstieg, die von einer Überschätzung seiner Stellung an der Spitze der »Meinung« nicht frei sind, und die wahrzumachen er weder äusserlich noch innerlich imstande war. Vgl. seinen Brief, Graz, 22. Juli 1849 (Deutsche Revue 35, 93): Er sei zu gut, um in Frankfurt zu »sitzen als Hemmschuh, damit nicht Preussen sich an die Spitze stelle ... Alles mit der Gewalt durchzusetzen, die Moskowiter als Unterstützung, kann für den Anfang gehen, aber es hebt den Keim des Übels nicht. Dieses lässt sich nur tun durch Befriedigung zeitgemässer Wünsche. Die Gewalt ist nie von Dauer ... Hätte ich freie Hand und würde ich nicht so besorgt sein, um Österreich keine Verlegenheiten zu bereiten, was unvermeidlich wäre, so wollte ich der Sache eine Wendung geben, worüber man sich wundern würde, denn ich habe die Sache noch in der Hand; allein besser ist, man giebt mir die Erleichterung zum Rücktritt, und man lässt mich ruhig in die Heimat ziehen, wo ich noch vielleicht Dienste leisten kann; allein, man vergesse nicht den Augenblick, sonst könnte es geschehen, dass ich nichts mehr aufhalten kann.« — [2]) Vgl. seine Ausführungen über die Berufung Johanns durch die Nationalversammlung unten S. 308.

sichertem Stande aus aufrief, während Leiningen sich ihm nach alter Condottierenart vollständig hätte verschreiben müssen. Leiningen scheute, indem er Österreich aus dem engeren Deutschland auszuschalten gedachte, vor einer grundsätzlichen Neuorientierung der mitteleuropäischen Politik nicht zurück, und hoffte gleich Bunsen Ersatz für Österreich in dem Rückhalt und Bündnis mit England zu finden. Johann brauchte nicht nach neuer Stütze zu suchen, da er die alte nie für entbehrlich und kraftlos geworden betrachtete. Wie freudig hob sich sein österreichischer Stolz angesichts der Erstarkung Österreichs durch Radetzky[1]), Schwartzenberg etc., obwohl schliesslich damit auch seine eigenen deutschen Ideale utopisch wurden. Er lobte[2]) Brucks österreichische Handelspolitik. »Österreich will sich von Deutschland nicht trennen, es schlägt zur Vereinigung die angemessensten Wege ein, es will von Deutschland nichts als einen freundlichen Verband erwecken, ein gewaltiger Gegensatz gegen jene, welche sich in und durch Deutschland vergrössern wollen ... Nach allem ... habe ich ... die feste Zuversicht, dass Österreich grösser und fester als jemals als das wahre, niemand kränkende, konservative Prinzip hervortreten und sich behaupten wird.«

Aber er dachte nicht nur selbstverständlich grossdeutsch, sondern trug das Bewusstsein in sich, dass Österreich fraglos die einzige wirkliche Grossmacht in Deutschland sei. Von Österreichs Entschliessungen war ihm auch das Geschick Deutschlands abhängig. »Der Reichstag zu Kremsier[3]) wird auf manches, was Deutschland betrifft, einen Einfluss nehmen; ob Österreich sich lossagen oder bedingt anschliessen wird, das muss sich bald zeigen. Es ist eine sehr ernste Sache. Trennt sich Österreich, was es füglich tun kann, da es Deutschland nicht

---

[1]) Vgl. Johanns Briefe, Frankfurt, 6. September 1849. Deutsche Revue 35, 93: »Die Erfolge in Italien und Ungarn sind gott lob zu rechter Zeit eingetreten, möge man dieselben benutzen.« — [2]) v. Jochmus 4, 8. Graz, 31. Jan. 1850. — [3]) Brief Johanns, Frankfurt, 27. November 1848 (Deutsche Revue 35, 356).

bedarf, wohl aber bedarf dieses Österreichs, so wird die Sache Preussen zugewendet, dieses aber wird zu Schritten genötigt, die es sich selbst durch das frühere Gelüste nach der Hegemonie zugezogen, und da kann niemand gutstehen, ob nicht daraus das wird, was wir nicht wollen, oder die äusserste Linke erstrebt, nämlich die Republik, und welche!« Man fühlt deutlich, dass bei dem Vergleich der Kräfte Österreichs und Preussens die ersteren den Vorzug erhalten. Österreich kann für sich bestehen und Österreich als deutscher Staat rettet Deutschland vor der Revolution. Preussen hat nicht die Stärke, sich unbedingt nur nach seinen eigenen Interessen zu bewegen; der Versuch einer preussischen Führung Deutschlands könnte zur Republik führen. Es ist deutlich, wie ganz Johann mit v. Jochmus übereinstimmt, wie er ja auch einmal direkt bedauerte[1]), dieses Reichsministerium nicht von Anfang an gehabt zu haben. Auch Jochmus war Grossdeutscher, der weder Österreich noch Preussen missen wollte in dem geeinten Vaterlande. 1852 stellte er sich ein Grossdeutschland vor, in dem ganz Preussen, aber natürlich die 2., und ganz Österreich, selbstverständlich die 1. »Stelle« einnähmen[2]). Von solchen Berechnungen der ungleichartigen Stärkeverhältnisse Österreichs und Preussens ging denn auch die Denkschrift des Reichsministeriums vom 12. September 1848 aus, die v. Jochmus mit zusätzlichen Bemerkungen versah[3]). Man müsse dem Zuge nach Einheit in der Nation entgegenkommen, sonst werde die gegenwärtige soziale Krisis das erste Stadium zum Siege der Revolution. Bei der also nötigen Vereinheitlichung des Heerwesens und der Diplomatie sei aber zu betonen, dass allein Österreich »berechtigt ist, besondere Vertretung für wenigstens den ausserdeutschen Teil seines Landes zu halten, aber keiner der lediglich deutschen Souveräne kann einen ähnlichen Anspruch erheben.« »Das Hauptargument des Berliner Hofes soll auf die exceptionelle Stellung Preussens, als einer der 5 Grossmächte, gegründet sein.« Doch eben das wird zurückgewiesen: »Wenn der

[1]) v. Jochmus 4, 9. Graz, 31. Januar 1850. — [2]) v. Jochmus 4, 89. Frankfurt, 5. März 1852. — [3]) v. Jochmus 3, 95 ff.

gesundere Sinn in diesen Orten (München, Dresden, Hannover) die preussische Monarchie als das Wachstum des Bürgerkriegs in Deutschland und seine isolierte und besondere Grösse als in Zukunft mit der historischen Grösse Deutschlands unvereinbar zu erkennen vermag, so ist er auch darauf hingeführt, das wahre und spezifische Gewicht Preussens unter den europäischen Mächten genauer zu bestimmen. Grossbritannien hat unter seinem Szepter 150 Millionen Untertanen, Russland 70 Millionen, Österreich 37 Millionen, Frankreich 35 Millionen. Auf den ersten Blick kann man deshalb in anderen deutschen Ländern nicht klar einsehen, warum Preussen mit seinen 16 Millionen Bevölkerung ohne Kolonien, ohne Flotte beständig unter den Grossmächten zählen sollte, so lange Spanien, trotz seiner 18 Millionen Einwohner, seiner Seemacht und seiner herrlichen Kolonien nicht auf ein ähnliches Vorrecht Anspruch macht. Ausser am Berliner Hofe — fügt man hinzu — war es niemals eine Lehre von allgemein europäischer Geltung, dass Preussen eine Macht ersten Ranges sei . . . und man hält es sogar für sehr zweifelhaft, ob der preussische Staat unter einer konstitutionellen Regierung lange fortfahren würde, jene schweren Opfer an Geld und Menschen zu bringen, welche unter der absoluten Monarchie üblich und notwendig geworden, um seinen ungewissen Rang in der europäischen Pentarchie aufrecht zu erhalten.« So bringt denn Preussen gar kein Opfer, wenn es sich fortan nur noch als Konföderationsstaat fühlen soll. Es gewinnt wirtschaftlich durch Ausdehnung seines Zollgebietes, und es kann finanziell sparen, indem es 200000 Mann weniger zu unterhalten braucht. »Daher ist das Wort des Herrn Jordan wahr: die Preussen sind Deutsche, aber sie wissen es nicht. — Es bleiben demnach die lediglich dynastischen Interessen und Wünsche der ultra-monarchischen Partei übrig. In diesem Betracht aber sind die dynastischen Interessen und Wünsche der monarchischen Partei in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover ganz dieselben wie in Preussen.« Mit dieser mechanisch-statistischen Berechnung der preussischen Macht, die ganz davon absah, dass moralische Energie die mangelnde »force intrinsèque« wie

Friedrich der Grosse sagte[1]), aufwiegen könne, stimmt denn auch der Glaube Johanns überein, dass Preussen durch ihn vor dem Untergang bewahrt worden sei. »Wenn ich auf den Moment zurückdenke, wo der Reichstag in Berlin Preussens Regierung die Steuern verweigerte, wo es nur an mir gelegen wäre, ihm Recht zu geben, und dadurch jene Regierung zu stürzen, ich aber der Regierung das Recht zusprach und dadurch diese ermutigte«[2]), so finde er seinen Grundsatz bestätigt, dass man vermitteln, nicht drohen und dreinschlagen müsse.

So gelangte Johann auf verschiedenen Wegen zu einer Verwerfung der kleindeutschen Lösung der deutschen Frage durch Preussen[3]). Der Österreicher musste in Preussen, wie Metternich sagte, den »Emporschössling« sehen, der im steten Gegensatze zu Österreich »sich verdicken« wollte[4]), der Deutsche vermochte wegen der mangelnden Stärke Preussens in dessen Führung keine Zuversicht zu setzen; der Ethiker endlich verwarf die egoistische Macht- und Gewinnpolitik, die sich die kleineren Staaten als Vasallen unterwerfen wolle[5]). Bei aller ehrlichen Unparteilichkeit auch gegen Preussen war Johann deshalb auch vom Anfang seiner Reichsverweserschaft an von einem gewissen Misstrauen gegen die norddeutsche Grossmacht nicht frei. Ich erwähnte oben bereits seinen zuversichtlichen Brief aus dem revolutionierten Wien vom 27. März 1848, wo er die Gunst der Stunde für Österreich schildert, das liberal geworden sei in dem Augenblick, da sich Deutschland von Preussen abwende[6]). Und von der inneren Stimmung zeugt gut die lakonische Frage Johanns an Jochmus: »Was sagen die Herren mit den Pickel-

[1]) Im politischen Testamente von 1752. — [2]) v. Jochmus 4, 41. Graz, 5. Oktober 1850. Es kommt hier nur auf die Ansicht Johanns an, nicht auf den Beweis ihrer Irrigkeit. — [3]) Das höchste Mass des Entgegenkommens gegen Preussen scheint Biegelebens Entwurf einer deutschen Bundesakte aus dem September 1849 darzustellen, den Zwiedineck-Südenhorst im 2. Ergänzungsbande der M.J.Ö.G. 1907 veröffentlichte. Endgültig wird erst die archivalische genaue Fassung das Urteil zu gestalten vermögen. — [4]) v. Jochmus 4, 86. Graz, 15. März 1552. Metternichs lehrreiche Auslassungen nach v. Jochmus Unterhaltung mit ihm in Brüssel 1850, siehe ebenda 34. Vgl. auch oben S. 285. — [5]) v. Jochmus 4, 28. Graz, 15. März 1850. — [6]) Ilwof 90, oben S. 294.

hauben?«[1]) So wird Johann zugestimmt haben, wenn Jochmus[2]) von der »berüchtigten Allianz für das Erbkaisertum in der Paulskirche« schrieb, wie denn Johann den Hauptvorkämpfer dieses Gedankens, Heinrich von Gagern als den Repräsentanten einer zwar grossen, aber nicht ausführbaren Idee kennzeichnete[3]). Wie hätte bei solchen Anschauungen Johanns er auf die Dauer mit Leiningen auskommen können, der mit dem Grundsatze des Entweder-oder die Kleinstaaten aufheben, Österreich ausschliessen, Preussen an die Spitze bringen wollte. Johann und Leiningen vereinigten sich in dem Ziele, die provisorische Diktatur in Frankfurt zu leiten; aber in ihrer beabsichtigten Verwendung lassen sich kaum grössere Gegensätze[4]) denken. Wenn ich indessen oben auf den realistischeren Zug und den Sinn für Machtpolitik in Leiningen hinwies, so darf hier am Schluss nicht übergangen werden, wie hinsichtlich des machtpolitischen Radikalismus Leiningens Johann sich im Grunde doch als der bessere Kenner der politischen Kräfte in Deutschland zeigte. Denn letzthin war doch eben jenes diktatorische Schalten mit der preussischen Staatspersönlichkeit, deren Stärke man brauchte und fürchtend zugleich schwächte, ein utopischer Gedanke. Und eine richtigere Schätzung der Kräfte zeigten schliesslich Männer wie Johann oder der englische Prinzgemahl Albert, der von dem Zentralismus, der alle Einzelstaaten mit Vernichtung bedrohte, urteilte, er sei »ein Unglück für Deutschland, das wie ein Haus dastehen wird, aus dem man alle Balken herausgerissen hat«[5]).

---

[1]) v. Jochmus 4, 9. Graz, 31. Januar 1850. — [2]) v. Jochmus 4, 23. Frankfurt, 23. Februar 1850. Johann kündigte ja auch nach vollzogener Kaiserwahl seine Reichsverweserschaft auf. — [3]) v. Jochmus 4, 53. Graz, 25. Januar 1851. — [4]) Das Material reicht leider nicht aus, zu erkennen, ob und mit welchem Ergebnisse Leiningen sich seinen Ministerkollegen und dem Reichsverweser eröffnet hat. Valentin 117. — [5]) Valentin 117.

Anhang.

Aus dem Briefwechsel zwischen Fürst Leiningen und Prof. Dr. Bluntschli-München[1]).

Bluntschli an Fürst Leiningen.

München, 4. April 1848.

... Seit unserm letzten Gespräch über die Opfer, welche der Adel zu Gunsten des 4. Standes bringen könnte, hatte ich Gelegenheit, auch die Ansicht R(ohmers) darüber zu vernehmen. Er warnte vor jeden Schritt, welcher bei dem bestehenden Misstrauen dahin ausgedeutet werden könnte, dass der Adel sich des 4. Standes zu seinen Zwecken bemächtigen wolle, und riet demnach dazu, dass der Adel in dieser Beziehung lediglich die Krone unterstütze und ihr die Initiative anheimstelle. Der Krone nehme man eine solche Sorge für den 4. Stand nicht nur nicht übel, das Volk finde dieselbe ganz natürlich. Der Adel dagegen habe ein grosses Interesse, sich möglichst dem soliden Mittelstande unter den Bürgern (im Gegensatz zu blosser Geldvornehmheit) anzunähern.

Es ist mir um so angenehmer, Ew. D. diese Ansicht mitzuteilen, als ich weiss, dass Ew. D. sich selber im letzteren Sinne geäussert haben[2]).

Die Unterzeichneten beurkunden hiermit dem Staatsrath Bluntschli behufs der Herausgabe einer Zeitschrift[3]) vom 1. Juny 1848 an bis 1. Januar 1849 eine monatliche Rate von 500 fl. (fünfhundert Gulden) auszahlen zu lassen.

München den 12. May 1848.

Leiningen.
C. Fürst Hohenlohe.

---

[1]) Diese Briefe entstammen dem Nachlass Bluntschlis, dessen Veröffentlichung Dr. E. Lennhoff für die »Frankfurter Historischen Forschungen« vorbereitet. Er hat mir dieses Material, das mir für die vorstehende Arbeit wesentliche Dienste geleistet hat, freundlichst zur Verfügung gestellt. Die Briefe Leiningens sind, soweit nicht anders bemerkt, ganz eigenhändig geschrieben; diejenigen Bluntschlis liegen mir in eigenhändigen Konzepten vor. Unverkennbar ist die starke Verwandtschaft, wohl auch Beeinflussung beider Korrespondenten durch Friedrich Rohmer. Vgl. hierzu Rohmers Leben 1, 477, 512 ff., 517 f.; 4, 505 ff. — [2]) Leiningen befolgte den obigen Rat nicht. Vgl. Valentin 74 ff. — [3]) Blätter für politische Kritik. Bluntschli liess sie nach dem 1. Bande wieder eingehen, weil im Ggs. zur Schweiz in Deutschland sich zu wenig Abnehmer gefunden hatten.

Fürst Leiningen an Bluntschli.

Frankfurt, 1. Juli 1848.

Euer Hochwohlgeboren

hätte ich längst schon geschrieben, wenn ich solches ohne ein bestimmtes Resultat hätte tun wollen. Dieses liegt nach harten Kämpfen durch die Ernennung des Reichsverwesers jetzt vor. — Die Linke oder sogenannte republikanische Partei hat unbezweifelt hierdurch eine bedeutende Niederlage erlitten, das monarchische Princip neue Schwingen gewonnen, wenn man sie zu benutzen versteht. — Dem Buchstaben nach ist die Gewalt der Centralstelle groß, allein wie wird es mit der Execution aussehen? — Das Interesse der Einzelregierungen ist, die Centralgewalt zu stärken, denn die Gefahr, durch die Republik über den Haufen geworfen zu werden, liegt für jetzt näher als jenes der Absorbtion durch die Centralgewalt. — In Preußen hat man dies anerkannt, auch der sterbende Bund, gestern noch mittelst Courier an den Erzherzog Johann, ihm im Namen aller Fürsten gratulierend und ihn zur Annahme auffordernd.

Das Parlament ist schwerfällig und ohne besonders hervorragende Elemente — im ganzen. R. Blum und einige wenige andere etwa ausgenommen. Dagegen ist es reich an unpraktischen Theoretikern und manchen höchst gemeinen Demagogen, welche den guten Namen von Republikanern mißbrauchen. Mit der Übung kömmt indes auch hier mehr Gewandheit. — Ich habe viel dahin gewirkt, den Principien Streit, ob die Nationalversammlung, oder die Fürsten oder beide wählen sollten, zu beseitigen, indem ich gleich anfangs aussprach, nur die Versammlung dürfe es tun. Revolutionen leitet man nicht mit parlamentarischen Beschlüssen über Principien Fragen, noch weniger beendet man sie damit. — Lieber eine monarchisch oder konservative Tatsache aus einem demokratischen Prinzip hervorgehend, als umgekehrt. So ist's hier — das weitere wird sich finden. — Die radikale Partei ist jetzt doppelt tätig, allein die Pariser Ereignisse lasten schwer auf derselben. — Ich habe mich vollständig überzeugt, dass die sogenannten republikanischen Gesinnungen der Bevölkerung am Rhein, welche allerdings dermalen ganz vorherrschend, durchaus nicht aus irgend einer politischen Überzeugung der Masse hervorgeht, weil sie z. B. die Republik als eine der Menschenwürde angemessenere Regierungsform erachten oder dergleichen, sondern lediglich, weil man ihnen versagt, daß sie als Republikaner gewisser materieller Vorteile teilhaft würden. Mit dem Aufhören der Täuschung werden Sie diese Massen selbst zur unumschränktesten Gewalt zurückkehren sehen, wenn die Ereignisse danach sein sollten. Was Frankfurt selbst betrifft, so sind die sogen. Republikaner ein wahrhaft

kleines Häuflein, was sich bei deren gewaltsamer Vernichtung einer dieser Tage zeigen wird. —

Dem Lärm nach, den sie machen, sollte man das Gegenteil glauben; viele täuschen sich auch wirklich. Ich halte das monarchische Princip in Deutschland für nicht sehr gefährdet, wenn man es vom dynastischen Interesse zu trennen im Stande ist. England und Russland sind eng verständigt; beide wollen, dass Deutschland ungehindert erstarke, allein ohne Anarchie. Kommen die Radikalen an das Ruder, dann werden wir ungeheure russische Armeen über Deutschland hereinbrechen sehen, sonst nicht, wie frei die Verfassung auch sein möge. — Frankreich, abgesehen von seinen inneren Schwierigkeiten, ist sehr zurück. Es kann nicht leicht am Ober- und Mittelrhein vorgehn, ohne Belgien vorerst oder gleichzeitig zu überziehen. Nächst einem schweren Kampfe dort, wird dies die unmittelbare Kriegserklärung Englands nach sich ziehen. Diese äußeren politischen Einflüsse werden deutlicher zu Tage treten, wenn englische und russische Botschafter hier am Hofe des Reichsverwesers und an dem Sitze des Parlaments erscheinen, was in Kürze der Fall sein dürfte.

Nach den heutigen Nachrichten aus Paris sind zuverlässig über 20.000 Menschen um's Leben gekommen oder verwundet[1]), also wie bei der Schlacht bei Waterloo! Welchen Einfluß mag dieses Ereignis auf die Republik in Europa äussern? So unabhängig an und für sich, ist es doch in ihrem Gefolge.

Um Ihnen zum Schluss noch eine Idee zu geben, auf welcher Stufe praktischer Politik die äusserste Linke und die Republikaner hier stehn, muss ich Ihnen noch sagen, daß sie darauf dringen, daß Hecker in die Nationalversammlung einberufen werde. Sie amalgamieren also ihre republikanische Frage mit jener eines Landesverräters, oder doch, glimpflichst betrachtet, eines Parteigängers.« . . .

Bluntschli an den Fürsten Leiningen.

Ohne Datum (nicht vor Ende Juni 1848).

Gestern hat mir der Fürst Wallerstein[2]) das schon etwas alte Circular vom 13. Mai des Grafen von Solms u. s. f. an die Grundbesitzer mitgeteilt und ich bin so frei, in der Voraussetzung,

---

[1]) In den Strassenkämpfen vom 23.—26. Juni, die mit dem Siege des Generals Cavaignac endeten. — [2]) Bayrischer Minister des Äussern und des Kultus vom Ende 1847 — 11. März 1848. Als Obersthofmeister Mitglied des Reichsrates. Zur Sache vgl. Bluntschli Denkwürdiges aus meinem Leben 2, 65 ff., 72 ff.

dass die Sache neuerdings betrieben werde, Ew. D. meine Ansichten darüber zu gefälliger Würdigung vorzulegen.

Die Pariser Ereignisse [1]) und das lebhafter gewordene Interesse nach geordneten Zuständen dürften der Bildung eines Oberhauses auch für Deutschland günstig und in diesem auch für die Interessen der Gross-Grundbesitzer eine geeignete Repräsentation zu finden bezw. zu erwirken sein. Für die Freiheit und Ordnung des Staats kann dieselbe in rechtem Masse gewahrt, nur heilsam sein. Auch ist es gewiss an der Zeit, wenn die Grundbesitzer sich unter einander vereinigen und so sich selbst organisieren. Sie werden dadurch zu einer Macht, und nur, wer sich stark erweist, gewinnt auch Geltung. Von Wichtigkeit scheint mir in dieser Beziehung:

1.) Dass man sich vorerst klar mache, wer zu den Groß-Grundbesitzern gehöre. Erb-Adel ist nach diesem Prinzip nicht mehr erforderlich, wohl aber ist der Unterschied zwischen den Bauern (Landwirte, die ihre Güter selber bebauen) und Groß-Grundeigentümern (Grundherren, welche durch Verwalter und Pächter ihre Güter bebauen lassen) ein natürlicher und bleibender und somit festzuhalten. Die Interessen beider sind verwandt, aber nicht gleich; ihre soziale Stellung verschieden. Jene und diese haben ein Recht auf Repräsentation, aber jene machen ihre Interessen im Unterhause geltend, diese das ihrige im Oberhause; jene sind ein demokratisches, diese ein aristokratisches Element im Staate.

2.) Dass die Grundherren (wie ich sie kurz nennen will) eine Repräsentation ihres Standes nur in der Weise fordern, dass sie sich an ein höheres Princip, als bloss ihr besonderes Interesse, halten, somit nicht eine Repräsentation für sich begehren, ohne zugleich die Forderung auch der anderen Stände, welche bei der jetzigen Einrichtung des Nationalparlaments eben so wenig genügend vertreten sind, wie insbesondere der Bauern und der arbeitenden Klassen (Handwerker und Fabrik [2]) ihrerseits kräftig zu unterstützen. Wenn man auch vor dem Patriotismus der Mitglieder des Nationalparlaments und vor ihrer politischen Einsicht noch so grossen Respekt hat, so kann man sich die Wahrheit doch nicht verbergen, daß eine Versammlung, welche zu $^{3}/_{4}$ aus Beamten und Doktoren besteht, nur sehr uneigentlich ein Nationalparlament zu nennen ist, man müsste denn annehmen, dass die deutsche Nation eine Nation der Feder sei.

3.) Die Wiederbelebung einer Aristokratie in unserer Zeit ist nur möglich im Einverständnis mit den demokratischen Interessen. Insofern gehören die Grundherren und die Bauern zusammen. Sie sind verbunden durch die gemeinsamen Inter-

[1]) Vgl. S. 316 Anm. 1. — [2]) Durchstrichen.

essen des **Grundeigentums** und des **Landbaus**, diese daher als Hauptsache zu behandeln. Wollen sich die Grundherren vereinigen, so ist mit äußerster Sorgfalt dem Mißtrauen zu begegnen, welches diese Vereinigung notwendig erwecken wird. Man wird Hintergedanken und Wiederherstellung untergegangener Knechtschaft wittern. Soll jene gelingen, so muss sie nicht bloß aufrichtig solche Hintergedanken aufgeben, sondern sich auch mit der Tat stark und unzweideutig dagegen erklären, z. B. so, dass nur solche, aber auch alle die Grundeigentümern zu der Verbindung zugelassen werden, welche auf die grundherrliche Gerichtsbarkeit verzichtet und den Grundsatz der Ablösbarkeit aller Reallasten anerkannt haben.

4.) Sobald man sich über die Bedingungen und das Ziel geeinigt hat in kleinerem Kreise, so sollte eine grossartige **Organisation** vorgenommen werden über ganz Deutschland hin, obwohl mit Abteilungen, welche den Einzelstaaten entsprechen, vorbehaltlich der Zusammenziehung der Grundherren aus kleineren Territorien zu grösseren Kreisen, und die Teilung derselben in größeren Staaten nach Provinzen. Dann aber muss diese Organisation offen geschehen mit klar ausgesprochenem Princip und Zweck. Ein so organisierter Stand deutscher Grundherren wäre allerdings eine beachtenswerte Macht.

. . .

Der Fürst Wallerstein hatte gestern eine dreistündige Unterredung mit dem König. Dieser ist sehr zufrieden mit der Begegnung des Erzherzogs, scheint aber mit dem Gang der Nationalversammlung nicht ebenso einverstanden. Würde die Versammlung die Stammesinteressen (in der Gewerbefrage) verletzen, so würden bedenkliche Reaktionen nicht ausbleiben. Sie muß sich vor zwei Dingen besonders hüten, einmal davor, dass sie nicht die Partikulargesetzgebungen der einzelnen Länder nullifiziert, sonst erstehen ihr auf allen Seiten in den Ständen der Einzelstaaten Gegner, die auch etwas zu sagen haben wollen — und dann, dass sie die **äußere Politik**, in welcher voraus die Einheit und Macht Deutschlands zu suchen ist, nicht mit Worten stark, in der Realität aber schwach und ungeschickt betreibe. Wenn sie ihren moralischen Kredit einbüßt, so ist sie sofort machtlos: und Deutschland geht, in seinen Erwartungen getäuscht, neuen furchtbaren inneren Stürmen entgegen. . . .

Aufruf zu einer Vereinigung der grossen Grundbesitzer zwecks geeigneter Interessenvertretung.

In dem Augenblick, in welchem eine, aus dem deutschen Volke gewählte Versammlung zusammentritt, um sich über die künftige Verfassung Deutschlands zu einigen, möchte es Pflicht eines jeden sein, seinen Verhältnissen eine gerechte Erwägung und Berücksichtigung zu sichern, indem die Wohlfahrt des Ganzen durch die Befriedigung bedingt ist, die allen Einzelnen in der Verfassung gewährt wird. Davon ausgehend, daß der Communismus in Deutschland keinen Anklang finden, vielmehr als das erkannt werden wird, was er ist, nemlich der Untergang einer jeden wahren Freiheit, und daß somit Besitz und Eigenthum anerkannt bleiben müssen, dürften die Grundbesitzer nicht minder als alle andere Besitzende einer glücklichen und dauernden Gestaltung der Verfaßung des deutschen Vaterlandes einen wesentlichen Dienst leisten, wenn sie eine wirksame Vertretung ihrer Rechte und Interessen in Anspruch nehmen.

So wenig nun auch daran zu zweifeln ist, daß die Nationalversammlung sich die Lösung dieser Aufgabe mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften wird angelegen sein laßen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Zusammensetzung dieser Versammlung den Grundbesitzern keine volle Beruhigung zu gewähren vermag.

Unter den bekannt gewordenen Abgeordneten zur National-Versammlung befindet sich nur eine geringe Anzahl von Grundbesitzern und es wird daher von selbst gerechtfertigt erscheinen, wenn die Grundbesitzenden sich eine verstärkte Vertretung ihrer Intereßen angelegen sein laßen. Diese vermögen sich nur durch eine außerhalb der Versammlung zu bildende Vereinigung zu finden, durch die sie in den Stand gesetzt werden, ihre Wünsche und Forderungen auf den ihnen, wie allen Staatsbürgern offen stehenden gesetzlichen Wegen geltend zu machen.

In dieser Beziehung ist es als ein Vortheil zu betrachten, daß die Spaltungen, welche durch Privilegien und Steuerfreiheiten mehrerer Classen der Grundbesitzer entstanden waren, durch die Ereigniße unserer Tage geschwunden sind. Der deutsche Adel hat in richtiger Erkenntnis der Zeit durch sehr bedeutende Opfer die Kluft zwischen bevorrechteten und belasteten Grundbesitzern ausgefüllt und kann nunmehr mit dem kleinsten Landbesitzer nur ein gleiches Interesse verfolgen.

Es sind nun heute mehrere in hiesiger Gegend angeseßene, bisher bevorrechtete Grundbesitzer dahier zusammengetreten, um

zu berathen, auf welche Weise die gemeinsamen Intereßen des Grundbesitzes in jetziger Zeit am kräftigsten gewahrt und ein gemeinsames Handeln am geeignesten bewirkt werden kann.

Bei der Unsicherheit der gegenwärtigen Verhältnisse konnte sich jedoch die Versammlung nur über die allgemeine Richtung des einzuschlagenden Weges einigen und beschloß, die durch die eintretenden Verhältniße vielfach bedingte Ausführung vorläufig den Unterzeichneten zu übertragen.

Es fand in der Versammlung die Ansicht allgemeinen Anklang, daß zunächst die bisher privilegierten Grundbesitzer, gestützt auf die ihnen zustehenden staatsrechtlichen und verfaßungsmäßigen Rechte versuchen sollten, dem gesammten großen Grundbesitz, sei er nun seither privilegiert gewesen oder nicht, eine ihm gebührende Stellung in der neuen Verfaßung zu erstreben. Die Unterzeichneten werden diese ihnen gewordene schwere Aufgabe nur dann mit einigem Erfolg durch geeignete Schritte bei der deutschen Bundesversammlung, der constituirenden Versammlung und den gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Bundesstaaten zu lösen vermögen, wenn sie sich der zahlreichsten thätigsten und zu etwaigen Opfern bereiten Unterstützung des von ihnen vertretenen Standes versichert halten und auch durch Aufklärung der öffentlichen Meinung wirksam sein können.

Dieselben sehen sich daher veranlaßt, durch dieses Schreiben das Ziel ihrer Bestrebungen vorzulegen und Ew. ergebenst zu ersuchen, baldmöglichst Ihre Erklärung über folgende Punkte unter Adreße des mitunterzeichneten Grafen zu Solms-Laubach (abzugeben bei Herrn Ludwig Fleck Frankfurt a. M. Fahrgasse) einsenden zu wollen.

1. Ob Ew. dem bezeichneten Zwecke ihre Mitwirkung leihen, auch an etwaigen Versammlungen der Betheiligten in Person oder durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte Theil nehmen wollen?
2. Ob Dieselben den Unterzeichneten vorläufig in Berücksichtigung der dringenden Zeit das Vertrauen schenken, daß sie die vorgenannten Intereßen in geeigneter Weise und nach Maßgabe der Zeitverhältniße vertreten werden oder ob dieselben in dieser Beziehung andere Vorschläge zu machen haben?

Falls Ew. diesen Punkten ihre Zustimmung ertheilen sollten, so werden Dieselben ferner ersucht, die nach Ihrem Ermeßen geeigneten großen Grundbesitzer ihrer Gegend ohne Unterschied, ob sie bisher Privilegien beseßen haben oder nicht, zur Unterstützung des Plans zu veranlaßen und im Verein mit diesem die Intereßen des gesammten Grundbesitzes auf das nachdrücklichste zu vertreten.

Die vereinte Kraft vermag Vieles — vereinzelt, davon sind wir überzeugt, werden die Grundbesitzer keine Vertretung ihrer Intereßen in der künftigen Reichsversammlung erlangen.

Frankfurt/M. d. 13. Mai 1848.

(gez.) Otto Graf zu Solms-Laubach.
Ludwig Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.
Carl Graf von Görtz.
Ferdinand Graf zu Ysenburg-Wächtersbach.
Carl Anton Ferdinand Graf Bentinck[1]).

Leiningen an Bluntschli.

Frankfurt, 22. Juli 1848.

[Hat ein Packet Bluntschlis nicht erhalten.]

»Ich beklage es um so mehr, da neuere Münchener Nachrichten mir mangeln. Ältere sprechen von Reaction und Sondergelüsten in ausgedehntem Maße. Rechnung ohne den Wirt! — die Würfel sind gefallen, wie ich glaube, entscheidend.

Seitens der Einzelregierungen muß man sich jetzt entscheiden. Die Zeit des Temporisierens und Lavierens ist zu Ende.

Entweder man acceptiert und gehorcht, oder man gehorcht nicht und muß alsdann den Kampf auf Leben und Tod sogleich beginnen. Ich halte letzteres für nicht durchführbar

1) weil man keine Courage hat
2) weil dies nur durch Hülfe einzelner Provinzen und Armee Theile geschehen könnte, welche in diesem Kampfe der Übermacht unterliegen werden
3) weil die Anarchie und ihre Gesellen, welche man jetzt in Paris hat näher kennen lernen, sich sofort eines solchen Kampfes für ihre Zwecke bemächtigen, alle Besitzenden, die Intelligenz, die Civilisation aber einen Schrei erheben und sich Kopf zuerst in jede beliebige aber Schutz gewährende Regierungsform und Gewalt hineinstürzen und die Ursacher des Kampfes zermalmen würden.
4) Weil England und Rußland, so gering ihre Freude am einigen Deutschland auch sein mag, doch vor allem verhüten werden müssen, daß das Centrum Europas nicht in andauernde Convulsionen verfalle, folglich auch zu

[1]) Nach Druckvorlage.

3 Chorus machen werden. Deswegen sage ich, macht man in München die Rechnung ohne den Wirt.

Die vollständige Mediatisierung der kleineren Fürsten erfolgt rasch. Die Größeren können als 5. Räder vorerst noch mitfortrollen vielleicht? wenn sie Zeit gewinnen, vermögen sie sich ein neues Bett zu bereiten.

Nur Preußen könnte diesem Calcül vorrücken: Seine wahre Politik wäre zwar wohl, jetzt sich gleichfalls zu unterwerfen, teils wegen der großen Gefahr des Kampfes und dem sichern Abfall einzelner Provinzen, teils in der Hoffnung der Erbschaft des Reichs, dessen mächtigsten Bestandteil es immerhin ausmachen wird und dem sein Einfluß in diesem daher entsprechen muß. Allein, nachdem man hier und überhaupt in Süddeutschland recht unsinniger Weise dem Preußentum beständig in's Gesicht schlägt, so könnte der gerechte Zorn über die Klugheit siegen.

Dann würde nichts übrig bleiben, als durch Militär-Despotismus oder durch die Republik das einige Deutschland herzustellen. Gott behüte uns dafür!

Wie aber auf der einen Seite die Regenten zu einem Entschluss kommen müssen, so wird man hier vom Worte zur Tat, und das Schlag auf Schlag, zu schreiten haben. Die Männer des Handelns werden hervortreten, Staatskunst und Politik die Stelle hohler Theorien und lächerlichen Bramarbasierens einnehmen müssen. Wenn auch hierzu kein Wille, so würden die Ereignisse, ich hoffe das deutsche Volk selbst, den Zwang an seine Stelle setzen.

Die soziale Frage ist von großem Nutzen. Im Hintergrund die Zähne zeigend, hält sie viele Ambitionen in Schach. Sie hat Frankreich vorerst ganz hors de combat gesetzt, besänftigt England, vielleicht selbst Rußland, dessen Herrscher dermalen durch seine Mäßigung sich wirklich groß zeigt.

In Frankreich ist man noch nicht am Ende. Besser Unterrichtete als ich erwarten einen wiederholten Kampf und in ihm das Hinscheiden der Republik. Heil den Franzosen, welche stets zuerst am republikanischen Becher zu nippen bestimmt sind . . .

Bluntschli an Fürst Leiningen.

München, 23. Juli 1848.

[Antworte sogleich auf inhaltschweren gestern erhaltenen Brief[1]).

»Reaktionäre Gelüste sind wohl hier: 1) in der ultramontanen Partei, welche die Revolution vom Grund aus haßt, wenn schon

[1]) Vgl. Leiningens Brief vom 22. Juli 1848, oben S. 314 f.

nötigenfalls ausbeuten würde, 2) in der Bureaukratie, die den alten Zopf mit einem neuen Bande versehen hat, aber nicht abzulegen gedenkt, 3) wenn die materiellen Interessen bedroht werden, auch teilweise in der Bürgerschaft und in der Gebirgsbevölkerung, die für Neues wenig empfänglich ist. Werden in Frankfurt große Fehler gemacht, wirft sich dann die Dynastie diesen Bestandteilen zu ihrer Rettung in die Arme, so würde auch Deutschland seine Vendée bekommen. Aber ohne große Fehler ist eine sonderbündische Politik nicht möglich. Jede Reaktion würde auch hier, wie die Sachen stehen, die Revolution gewaltsamer und stärker machen.

Der Fürst Wallerstein hat sich mündlich und schriftlich bei dem Könige gegen reaktionäre Tendenzen ausgesprochen, und auch in einem eben erscheinenden Artikel der konstitutionellen Zeitung davor gewarnt, nicht durch Unüberlegtheiten und Übertreibungen von entgegengesetzter Seite her wider Willen die Reaktion zu fördern. Der schon früher besprochene Plan einer Vereinigung der Häupter der deutschen Kreise (der Könige), welche, wie ehemals die Kurfürsten, dem Kaiser zur Seite träten und einen gewissen Einfluß auf die Regierung des Reichs bekämen, wird neuerdings lebhaft erörtert, und Fürst Wallerstein hat ihn dem König eindringlich und nicht ohne Erfolg empfohlen. Auch mir scheint das die einzig mögliche Art, die Dynastien mit dem Reich auszusöhnen und einen innern, sonst unvermeidlichen Kampf zwischen Reich und Einzelstaaten zu verhindern. Zugleich gäbe das dem Kaiser erst die wahre Macht der Vollziehung, wenn so die Mehrheit des Fürstenrates (eine Art Staatsrat) ihm zustimmte. Im entgegengesetzten Fall müsste er immer heimlichen oder offenen Widerspruch und Hindernisse finden, sobald es zur Execution käme. In die Staatenkammer gehören keine Regierungen, das wäre Fälschung der Nationalrepräsentation. In beide Häuser gehören Repräsentanten des Volks, nicht der Monarchen. Diese haben ihre Stelle nur um den Kaiser her oder dann gar keine. Ersteres aber wäre sicher der Entwicklung deutscher Einheit nicht förderlich, und nur dann konsequent, wenn die Einzelstaaten aufgehoben und in bloße Provinzen Eines Reiches umgeschaffen würden. Ohne eine solche Einrichtung scheinen mir furchtbare innere Convulsionen unvermeidlich, und wenn das Centrum von Europa von denselben zerrissen wird, was soll dann aus Europa werden? wie dieses sich dazu verhalten? Ew. D. haben diesen Punkt mit vollstem Recht so stark pressiert.

Wenn aber seine Berücksichtigung eintritt, dann fallen die sonderbündlerischen Bestrebungen in sich selber zusammen. Sie sind gänzlich ohnmächtig. Die Nationalrepräsentation aber ist dadurch einer innern Verlegenheit enthoben und kann sich ganz frei gestalten. Ihre Macht wird nicht vermindert, sondern kommt, weil die Könige nicht mehr als draußen stehende heim-

liche Gegner im Wege stehen würden, sondern bei dem Kaiser eine organisierte Stellung gefunden hätten, erst ins rechte Gleichgewicht . . .

Leiningen an Bluntschli.

Frankfurt, 27. Juli 1848.

Euer Hochwohlgeboren

überschicke ich anliegend einen Aufsatz [1]) mit der dringenden Bitte, demselben in den bayerischen Blättern so viel Verbreitung als möglich zu verschaffen. Der Kampf mit dem Partikularismus wird nun beginnen und allem Anschein nach das Signal in Potsdam gegeben werden. Die Reaktion der Fürsten, Diplomaten und Bureaukraten geht damit Hand in Hand, ebenso die Einflüsse von außen. —

Für Deutschland ist's die Frage, ob wir wirklich eine Nation oder der Spott der Gegenwart und Nachwelt werden sollen. — Der deutschen Männer giebt's aber auch noch — und sie werden von hier, wenn nötig, mit der Revolution dem Partikularismus antworten.

Bluntschli an Fürst Leiningen.

München, 6 August 1848.

Wie viel elektrischer die Frankfurter Atmosphäre als die hiesige ist, habe ich lebhaft aus Ihrer Erklärung empfunden, in welcher ich, weil der Name Ew. D. darunter steht, ein Ereignis erkannte. Sie ist ein im Namen deutscher Einheit und Centralität dem Partikularismus und dem Separatismus hingeworfener Handschuh. Ew. D. haben durch dieselbe eine bestimmte Parteistellung eingenommen. Und wenn es wahr ist, was die öffentlichen Blätter sagten, daß Sie zum Ministerpräsidenten des Reichs bestellt seien, so gewinnt das Alles erhöhte Bedeutung.

Die gegenwärtige Aufgabe ist eine unermesslich schwere und erfordert große Energie verbunden mit großer Klugheit und

[1]) Es ist der Aufsatz »Entweder-Oder«, der am 31. Juli in der Frankfurter Oberpostamtszeitung erschien. Vgl. Valentin 107.

Umsicht. Die Einheit wird siegen, wenn sie Maß zu halten weiß und die Übergänge schont, im entgegengesetzten Falle wird Verwirrung und Bürgerkrieg nicht ausbleiben. Eine Einheit, welche auch die **relative Selbständigkeit** der Einzelstaaten vernichtet, deren Hauptstädte in bloße Provinzialstädte umwandelt und deren Fürsten zu Präfekten macht, halte ich nur dann für momentan durchführbar, wenn entweder eine **terroristisch-republikanische Revolution** (auf deren Seite Ew. D. schwerlich, jedenfalls aber nicht bis an's Ende kämpfen könnte oder eine militärische Diktatur eines deutschen Monarchen (der Erzherzog Johann wäre für diese Rolle auch nicht der rechte Mann) zu Hülfe gerufen wird. In beiden Fällen bekäme die Freiheit, welcher das Volk im März zugejubelt hat, den Wert französischer Assignaten. Und selbst nach gewaltsamer Einführung solcher Einheit wäre ihr Bestand nicht gesichert. . . .

Bluntschli an Fürst Leiningen.

München, 5. Dezember 1848.

(Beglückwünscht Leiningen persönlich, daß er die »Rolle des Brautwerbers in Wien für die Ehe mit Deutschland nicht übernommen« habe). Aber ist es nicht sehr traurig, daß man die wichtigsten Beziehungen so unverantwortlich leichtsinnig preisgibt? und höchst kläglich, daß das deutsche Reich nun in Wien durch zwei Männer vertreten wird, die beim besten Willen Nichts gelten?

Es ist ein großes Unglück für Deutschland, daß die Reichsregierung und die Nationalversammlung sich in ihren Augen gegenseitig als alleinige souveräne Gewalten zu betrachten gewöhnt und in einigen fixen Ideen von politischer Allmacht verrannt haben, während sie schon seit langem sehr wenig wirkliche Macht und auch wenig Autorität bei den Fürsten und dem eigentlichen Volk haben, das von den Literaten der Zeitungen und den halbgebildeten Philistern doch noch zu unterscheiden ist.

Je mehr ich sehe, daß man in Frankfurt die Idee der Einheit rücksichtslos verfolgt, desto banger wird mir für die wirkliche Einheit. Wann werden wir Deutsche lernen, »Abschlagszahlungen« heitern Gesichts anzunehmen, statt den Finken in der Hand fliegen zu lassen, um 20 Sperlingen auf dem Dach vergeblich nachzujagen?

An eine Einheit, die durch Dekrete allein hergestellt werde, glaube ich nicht. Praktischer allerdings wäre es, wenn Eine

Macht sich ganz dem Dienste der Einheit hingäbe und deren Früchte dann für sich freilich auch vorzugsweise in Anspruch nähme. Aber selbst an dieses (preußische) Projekt habe ich keinen rechten Glauben und besorge sehr, daß der Tag, an welchem die erbliche Kaiserkrone oder die erbliche deutsche Königskrone dem König von Preußen angeboten würde, der Anfang nicht der neubefestigten deutschen Einheit, sondern offener Zwietracht wäre. Ich weiß, daß ich in diesem Punkte mit Ew. D. nicht übereinstimme. Ich sehe nur einen Weg für Deutschland, um wirklich zu höherer Einheit zu gelangen, nämlich den, daß sich die Frankfurter Versammlung herbeiläßt, mit den versammelten Vertretern der Einzelregierungen über die Verfassung zu vereinbaren (was gewiß nicht so schwer ist, als Viele wähnen), und daß bei der Reichsregierung selbst die Häupter der größeren Staaten beteiligt werden. Alle anderen Wege führen, so viel ich sehe, statt auf den Gipfel der Berge in Schluchten hinein, aus denen nur ein »Rückweg«, nicht ein Ausweg herausführt. . . .

Leiningen an Bluntschli[1]).

Frankfurt den 29. Dezember 1848.

Kanzlei-Reinschrift mit eigenhändiger Unterschrift.]

Längst wollte ich Ihnen schreiben, allein der ruhige Augenblick wollte sich nicht dazu finden. Die österreichische Frage ists, welche jetzt alle Gemüter in Bewegung setzt. Von der Lösung derselben hängt natürlich auch jene ab, ob Preußen an die Spitze von Deutschland tritt oder nicht — hiervon ob überhaupt ein Deutschland wird — mit letzterem steht wiederum die Lösung der materiellen Frage, folglich auch jene des 4. Standes in enger Verbindung. Bei den demokratischen Institutionen, welche allen neuen Zuständen in Deutschland zu Grunde liegen werden und müssen, bedarf es eines starken Gegengewichts, um den jeweiligen Überschlag zur Anarchie oder der Militärherrschaft in ihrem Gefolge vorzubeugen. Hierzu bedarf es einer kräftigen Centralisation. Ohne diese kann nie und nimmermehr den materiellen Interessen und den Forderungen des 4. Standes Genüge geleistet werden. Ohne Ruhe wird letzterer nach wie vor mit Blei und Eisen als turbulantes Element abgespeist werden.

---

[1]) Es ist der Valentin fehlende und von ihm S. 149 daher als nicht vorhanden bezeichnete Brief. Bluntschlis Antwort daselbst.

Der Eintritt Österreichs in unseren Bundesstaat ist rein unmöglich, wenn nicht jene Monarchie zertrümmert oder unser Bundesstaat mit der galoppierenden Schwindsucht geboren werden soll. Der Erfolg wird es lehren, was auch jetzt im entgegengesetzten Sinne gefaselt, geschrieen und geschrieben mag werden. Es ist durchweg entweder Selbsttäuschung, Unklarheit oder Perfidie resp. Verrat am Vaterland, — da das Hinwegbleiben Österreichs aus dem engeren deutschen Bundesstaat — resp. sein Verbleiben im bisherigen staatenbündlichen Verhältnis, — Preußen an die Spitze bringt — und nur hierdurch eine kräftige Centralisierung denkbar, so ist auch hierdurch alles dasjenige bedingt, was nur von einer starken Centralisation, wie oben gezeigt, abhängig ist d. i. eigentlich die Existenzfähigkeit Deutschlands überhaupt. Dieser Umstand, nämlich daß bei Österreichs Wegbleiben Preußen an die Spitze gelangt — hat die verschiedentlichsten Elemente in Harnisch gebracht, die nun ohne Rücksicht der Consequenzen für unser armes Vaterland in buntem Gewimmel darauf hineintoben. Wir sehen in dieser Verbindung die Könige, welche zittern, daß die Reichsverfassung eine Wahrheit werden könnte, die Büreaukratie, denen vor dem Verlust ihrer Stellen und ihres Einflusses, sei es auch nur in Krähwinkel bangt, — die Ultramontanen, welche kein protestantisch Oberhaupt wollen, die Radikalen, Demokraten, welche überhaupt nichts wollen als sich selbst. Alles dies kocht in dem Hexenkessel; das Ausland, welches kein starkes Deutschland will, weil es dasselbe fürchtet, schürt hierzu die Flammen.

Wo bleibt aber Deutschland? Ich suche es, wie einst Eisenmann die Reaction, — sehe es aber nicht. — Was ich wirklich nicht für möglich gehalten: wir sind noch so politisch einfältig, daß wir uns einbilden, wir würden in Bayern preußisch, wenn ein preußischer Fürst, neben einem deutschen Parlament an der Spitze der deutschen Reichsgewalt stände. Es ist dies wirklich zu einfach, um es nicht in den meisten Fällen für perfid zu halten.

Zwei Umstände dürften aber eintreten, welche alle diese Berechnungen zu nichte machen. Das Eine ist: daß es klar werden wird, daß mit dem Eintritt Österreichs in den deutschen Bundesstaat sofort das ganze hier fabrizierte Verfassungswerk repealed resp. wiedergefressen und anders gemacht werden muß. Dies kömmt demnach einer Auflösung der Nationalversammlung gleich, wozu diese keine Lust haben wird — das Zweite ist Krieg nach Außen oder Rebellion im Innern. In beiden Fällen werden sich aller Blicke rasch dahin wenden, wo würkliche Hülfe zu erhoffen ist — nämlich in der preußischen Wehrverfassung, deren vortreffliche Organisation sich jetzt gezeigt, als man dort, in ein paar Wochen 90 Bataillone aus dem Ärmel geschüttelt. —

Dann, aber auch nur dann könnte der Fall wirklich eintreten, daß Deutschland preußisch würde.

Was in Bayern vor sich geht, verstehe ich nicht, bekümmere mich auch nicht viel darum in der hoffnungslosen Voraussetzung, daß es nicht viel Gescheites ist, und man selbst mit diesem doch um 6 Wochen zu spät kommen wird.

Solche Worte müssen Ihnen in München wie Töne aus dem Monde klingen, der Unterschied zwischen hier und dort ist aber wirklich einer Mondesentfernung gleich zu achten . . .

Auszug aus einem Schreiben de dato R. (Riss).

den 15. Oktober 1851.

Sie fragen mich, was ich von der fortschreitenden Reaction, welche sich in letzterer Zeit in ganz Deutschland zeigt, halte und ob man wirklich ganz zum Alten und selbst über die vormärzlichen Zustände hinaus, zurückzukehren beabsichtigt. Ich glaube dies nicht, obgleich die Versuchung groß sein wird, da die Umtriebe der Democratie Anlaß und Vorwand zu der Reaction in reichem Maaße darbieten.

Diese Parthei nämlich, als Vorkämpferin in dem gewaltigen Kampfe, welcher sich zwischen den nichtbesitzenden und besitzenden Klassen entspinnt und welcher heut zu Tage gerade so alle Bewegungen im Staate und in der Gesellschaft beherrschen und absorbiren wird, wie es seither jener des dritten Standes gegen die absolute Monarchie und die privilegirten Stände gethan, muss nothwendigerweise die Reaction Schritt für Schritt weiter treiben.

Lassen Sie mich hier noch einige weitere Betrachtungen anknüpfen und zunächst Ihnen meine Behauptungen begründen, dass der sociale Kampf zwischen Nichtbesitz und Besitz alle andern politischen Bewegungen vollständig in Hintergrund stellen wird. Der große Bruch in der europäischen civilisirten Gesellschaft, welcher die Menschen mit Angst und Sorgen erfüllt, darf nicht als ein künstlicher oder vorübergehender betrachtet werden, so sehr auch das wahrhaft Monstruöse und Absurde seines jetzigen Auftretens zu dem Glauben verführt, als sei dem so.

Im Gegenteil, er ist ganz natürlicher Weise aus den Theorien und Grundsätzen erwachsen, welche sich im vorigen Jahrhundert Bahn brachen und die Institutionen zertrümmerten, auf welchen die alte Gesellschaft gegründet war. Durch die Ursachen und Umstände, welche ihn hervorgerufen, hat er tiefe und feste Wurzeln geschlagen.

Die Theorien und Grundsätze aber, von welchen ich spreche, sind:

»Freiheit und Gleichberechtigung aller Menschen als solche« »im Gegensatze der Unfreiheit und der Ungleichheit durch die Stände-Unterschiede bedingt«. —

Die ganze neuere Gesetzgebung, sowie die Volkserziehung, sind auf diese Theorien und Grundsätze gegründet worden, und diese Theorie der Freiheit und Gleichheit, mehr letztere noch als Erstere, hat alle Schichten der Gesellschaft bis in ihr Innerstes durchdrungen.

Es ist zur Genüge bekannt, wie der s. g. dritte Stand, das heutige Bürgertum, sich dieser Theorie der Freiheit und Gleichheit bedient hat, um die Herrschaft dem absoluten Königthume und den privilegierten Ständen zu entreißen. Gehört ja dies in Deutschland selbst der neuesten Zeit an.

Der dritte Stand that, was jede unterdrückte oder schlecht gestellte Klasse im Staate zu thun versucht, er trachtete darnach, sich der höchsten Staatsgewalt zu bemächtigen, um mittelst dieser sich zu helfen. Da diese Operation, wie schon gesagt, von Grundsätzen allgemeiner Freiheit und Gleichheit aller Staatsangehörigen ausgegangen war; so beanspruchten diese, nach gelungener That, alle gleiche Rechte — folglich auch gleich großen Anteil an der Staatsgewalt selbst und die Theorie der Volkssouveränität, ausgeübt durch allgemeines Stimmrecht, kam ganz folgerechter Weise zur Geltung.

Allein es zeigte sich, daß der praktischen Ausübung dieser Art von Souveränität große Schwierigkeiten im Wege standen und daß aus dem allgemeinen Stimmrechte dem Staate Gefahren aller Art erwachsen würden. Die erste französische Revolution gab hiervon eine Probe. Auch erkannte das Bürgerthum, als es zur Gewalt gelangt, und es sich darum handelte, das Errungene zu behaupten, sehr bald, daß es sich auf diesem Wege der Früchte seines Sieges nicht lange würde erfreuen können. Die Ausübung der Volkssouveränität wurde daher durch die Einführung des Census beschränkt, das heißt, nur derjenige Staatsangehörige, welcher im Besitze eines gewissen Werthes war, durfte an ihrer Ausübung Theil nehmen, nur dieser hatte einen Antheil an der Staatsgewalt und an allen damit verbundenen Vorzügen und Vortheilen, während alle übrigen Staatsangehörigen, welche keinen oder einen kleineren Besitz hatten, hiervon ausgeschlossen blieben.

Es wird Jedermann sogleich einleuchten, daß nachdem grundsatzmäßig im Namen der Freiheit und Gleichheit Aller die alte Unfreiheit und Ungleichheit abgeschafft worden war, man durch die Einführung des Census von Neuem Unfreiheit und Ungleichheit begründete.

Dieser grelle Widerspruch ist auch nicht ohne die wich-

tigsten Folgen geblieben und muß als die Grundursache jenes socialen Kampfes betrachtet werden, der uns jetzt bedroht.

Zunächst wurden durch die Einführung des Census die Nichtbesitzenden und die arbeitenden Klassen, welche, so lange das Bürgerthum um seine eigene Emancipation noch rang, mit ihm eine gemeinsame Sache machten, nun von diesem getrennt. Eine weit wichtigere Folge war aber, daß durch diese Einrichtung, auf welcher der ganze continentale Constitutionalismus sich entwickelte, die Herrschaft des Geldes begründet wurde. Die Besitzenden traten grundgesetzlich den Nichtbesitzenden gegenüber in die Stellung von Privilegirten und der Besitz nahm den Character eines Privilegiums an. Hier muß noch weiter in Betracht gezogen werden, daß durch die mit der Herrschaft des Geldes in genauem Zusammenhang stehende freie Concurrenz, das Maschinenwesen, überhaupt den Aufschwung der großen Industrie, die üble Lage der Nichtbesitzenden und der arbeitenden Klassen in vielen Fällen bis zur Unerträglichkeit gesteigert wurde. Solche Verhältnisse mußten nothwendig diese Klassen, Theils durch eigene Anschauung, Theils durch die Aufreizung ihrer Demagogen, dahin bringen, in dem Besitze und den Besitzenden ihre Feinde zu erblicken, ganz analog, wie der dritte Stand die privilegirten Stände betrachtet hatte, so lange diese ausschließlich sich im Besitze der Staatsgewalt befunden hatten.

Eine weitere Consequenz hiervon mußte es seyn, daß, sowie jene darnach strebten, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um mittelst dieser ihre Stellung zu verbessern und ihre Ansprüche geltend zu machen, die Nichtbesitzenden und arbeitenden Klassen nun ganz denselben Weg einschlagen und mit gleichen Mitteln den gleichen Zweck zu erringen suchen — und endlich, daß, wie während dem Emancipationsprocesse des Bürgerthums der Schwerpunkt aller politischen Bewegungen im Staate und in der Gesellschaft in diesem lag — heut zu Tage und noch in erhöhtem Maaße dasselbe von dem Kampfe gelten muß, welcher sich zwischen Bürgerthum und Proletariat, Nichtbesitz und Besitz entspinnt.

Allein ich bitte Sie, im Auge zu behalten, daß die Analogie zwischen diesen beiden Phasen in der Geschichte der europäischen civilisierten Staaten nicht weiter reicht. —

Der Sieg des Bürgerthums beschränkte sich darauf, das unumschränkte Königthum zu vernichten, diesem, sowie den privilegierten Ständen, den ausschließlichen Besitz der Staatsgewalt zu entreißen, ein gewisses Maaß bürgerlicher Freiheit herzustellen und diese neue Ordnung der Dinge durch eine Reihe von Institutionen und gewisse Regierungsformen festzustellen. Die Hauptgrundlagen, auf welchen der Staat und die Gesellschaft beruhen, blieben unverrückt. — Nicht so jetzt. — Bei der socialen democratischen Bewegung des heutigen Tages handelt es sich gerade um die Vernichtung dieser Hauptgrund-

lagen des Staates und der Gesellschaft. Ein neuer Staat und eine neue Gesellschaft sollen aus den Trümmern des Alten entstehen, indem das Eigenthum und das Recht, was dieses heiligt und auf welchem das ganze staatliche und gesellschaftliche Gebäude der europäischen Civilisation beruht, vernichtet werden. Denn man darf nicht vergessen, daß unter den beabsichtigten Maßnahmen der socialen Democratie der Grundsatz oben an steht, und so ziemlich alle übrigen in sich schließt:

»den Besitzenden soviel von ihrem Eigenthume zu nehmen, »sei es durch Gewalt, sei es auf dem Wege der Gesetz»gebung, als nöthig erscheint, um die Nichtbesitzenden »damit zu dotiren«.

Das Wesen dieses Kampfes zwischen den Nichtbesitzenden und Besitzenden ist daher etwas noch nie Dagewesenes, Unerhörtes, und die furchtbarsten Krisen unvermeidlich, die er herbeiführen muß; denn der Tag, an welchem die Staatsgewalt in die Hände der Democratie übergeht, wird auch der Tag seyn, an welchem der Bürgerkrieg, die Anarchie und der roheste Despotismus ihren Anfang nehmen. —

Es dürfte nicht uninteressant seyn, weiter zu verfolgen, welchen Einfluß eine solche Lage der Dinge auf alle übrigen politischen Verhältnisse, namentlich in Deutschland, nothwendiger Weise ausüben wird, und von practischer Bedeutung zu untersuchen, was hierbei einer Seits die Aufgabe der Regierungen, anderer Seits aller derjenigen seyn müsse, welche nicht dem Grundsatze der socialen Democratie huldigen.

Was zunächst die Einwirkung der oben auseinander gesetzten Zustände auf die übrigen politischen Verhältnisse betrifft, so muß vor Allem als eine unabweisliche Folge hiervon bezeichnet werden, daß alle verschiedenen politischen Partheien, die Einen etwas früher, die Anderen etwas später, endlich aber doch Alle, sich in zwei feindlichen Lagern zusammengedrängt sehen werden, und zwar in dem einen Lager alle diejenigen, welche an den Grundlagen, auf welche der europäische Staat und die Gesellschaft gebaut sind, festhalten wollen, in dem andern alle diejenigen, welche diese Grundlagen zu vernichten streben.

Da nun die Ersteren in der Lage Angegriffener sich befinden, so werden sie sich nach Vertheidigungsmitteln umzusehen haben, und das nächste und wirksamste, welches sich darbietet, wird der Schutz der Staatsgewalt seyn und die bewaffnete Macht, die dieser zu Gebote steht. Je heftiger der Angriff aber wird, mit um so größerer Macht werden die Angegriffenen die Staatsgewalt umgeben müssen, und da der Angriff seiner Natur nach ein maßloser ist, — so wird sich diese Nothwendigkeit bis zur Dictatur steigern, sei nun, daß diese von Fürsten, oder von republikanischen Magistraten ausgeübt werde.

Hätten wir in Deutschland ausgebildete consolidirte constitutionelle Regierungen, wie in England, so würden vielleicht?

die gewöhnlichen, einer solchen Regierung zu Gebote stehenden Mittel ausreichen, um dem Sturme die Stirne zu bieten. Allein von allem dem ist in Deutschland keine Rede. Nicht nur, daß jeder Vergleich unserer socialen und politischen Zustände und überhaupt des continentalen Constitutionalismus mit den englischen ganz unzulässig ist, — da sie auf den verschiedenartigsten Grundlagen beruhen, — sondern, wie bekannt, sind wir in Deutschland auch in Mitten unserer nationellen und constitutionellen Entwicklung auf die traurigste Art stecken geblieben.

Es liegt daher auf flacher Hand, daß constitutionelle Regierungen — ich spreche von wahren — ganz unfähig seyn werden, um dem Angriffe zu widerstehen, nicht nur weil sie sich ihre eigene Existenz erst noch zu erkämpfen und sich selbst zu entwickeln hätten, sondern auch weil die meisten der wesentlichsten Bedingnisse des wahren Constitutionalismus, wie z. B. Preßfreiheit, Beeidigung des Heeres auf die Verfassung, unbedingte Ministerverantwortlichkeit der Majorität der Volksvertretung gegenüber, Steuerverweigerungs- freies Versammlungs- und Associationsrecht und Anderes mehr, sofort von der socialen democratischen Hauptbewegung in Beschlag genommen und zum Umsturz dieser Regierungen angewendet würden. Die Erfahrungen der Jahre 1848 und 1849 lassen, wenigstens was Deutschland betrifft, hierüber auch nicht den geringsten Zweifel übrig.

Es werden sich daher auch die eifrigsten Anhänger constitutioneller und volksthümlicher Regierungsformen gezwungen sehen, immer wieder sich unter den Schutz der Staatsgewalt und ihrer Bajonette zu flüchten, und zwar wie sie diese eben vorfinden und unter jeglicher Bedingung, welche diese ihnen auferlegen.

Ich bitte Sie, gerade auf diese Folgerung Ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten; denn gerade hierdurch wird die Gestaltung der politischen Ereignisse der nächsten Zukunft vorzüglich bedingt seyn. Wohl ist mir bekannt, daß die Mehrzahl der Anhänger freier Institutionen im Staate und constitutioneller Regierungsformen der Meinung ist, es müsse eine neue Revolution ausbrechen, weil die zunächst durch die Bewegung der socialen Democratie bedingte Reaction auf ihrem Wege auch den Constitutionalismus und dahin gehörige Errungenschaften bedroht und weil der hierdurch getäuschte und gefährdete, zwar conservativ und monarchisch, allein freisinnig gesinnte Theil des Volkes dahin geführt werde.

Großer und gefährlicher Irrthum!

Man scheint ganz zu vergessen, daß gerade die Grundlagen unseres continentalen Constitutionalismus es sind, welche die vorzüglichsten Ursachen für jenen Kampf bilden, der uns bedroht, daß folglich die sociale Democratie sich der Revolution bedienen wird, sobald sie es kann, ganz unbekümmert, ob den Anfor-

derungen des bürgerlichen Constitutionalismus, den sie haßt und verhöhnt, Rechnung getragen worden ist, oder nicht, und mit um so sicherm Erfolg, je schwächer die Regierungen seyn werden, gegen welche der revolutionäre Angriff gerichtet wird. Resümiren wir nun kurz, was ich Ihnen hier auseinander zu setzen versucht habe.

Erstens: Die politische Hauptbewegung in unserem staatlichen und gesellschaftlichen Leben ist jetzt der Kampf der nichtbesitzenden und arbeitenden Klassen gegen die Besitzenden.

Zweitens: Diese Bewegung ist durch vorhergegangene Ereignisse und hierdurch entstandene Einrichtungen und sociale und politische Zustände bedingt. — Sie besteht gewissermaßen zu Recht.

Drittens: Das siegreiche Resultat dieser Bewegung in ihrer jetzigen Gestalt und Richtung wird die Vernichtung aller bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, welcher politischen Richtung sie auch angehören mögen, sowie der europäischen Civilisation überhaupt sein.

Viertens: Alle politischen Partheien, welche ein solches Resultat nicht wollen, werden daher sich gezwungen sehen, mit Hintenansetzung aller anderen politischen Tendenzen diese Hauptbewegung auf Leben und Tod zu bekämpfen und ihr eine andere Richtung zu geben, — und dies wird in Folge der Natur des Angriffs und des den Angreifenden inne wohnenden Geistes nur durch starke Regierungen, mittelst Dictatur und Waffengewalt geschehen können.

Hieran wird sich nun die Betrachtung reihen lassen, was unter solchen Umständen die Aufgabe der Regierungen seyn dürfte, und was den erhaltenden Partheien in oben angedeutetem Sinne — namentlich dem constitutionellen Bürgerstande zu thun obliege.

Was die Ersteren betrifft, so wird die Dictatur und die Herrschaft der Waffen, zu welcher die sociale democratische Bewegung unabwillig hindrängen muß, in Deutschland zu mehr oder minder unumschränkter Fürstengewalt führen. Die Grundsätze und Neigungen des Königthums im alten Sinne, welches, nicht wie in England, in Deutschland niemals abdicirt hat — verbunden mit den Bestrebungen der Anhänger unumschränkter Regierungsformen, werden diesem Gange der Dinge auf halbem Wege entgegen kommen.

Die erste und hauptsächlichste Aufgabe der größeren Regierungen wird es daher seyn, diese durch die Umstände ihnen zugeführte Gewalt nicht nur nicht zu mißbrauchen, sondern im Gegentheil sie dazu anzuwenden, um für die Zukunft einen besseren und dauernden Zustand herbeizuführen.

Daß dieses nur geschehen kann, indem man auf die wahren Anforderungen und die wahren Bedürfnisse unserer Zeit gebührende

Rücksicht nimmt, versteht sich von selbst. Zurückzukehren zu mittelalterlichen Institutionen oder zu dem Despotismus des vorigen Jahrhunderts ist geradezu unmöglich und schon deswegen die so oft darüber ausgesprochene Furcht entweder eine lächerliche, oder eine absichtlich böswillig verbreitete. Unter den wahren Anforderungen und Bedürfnissen unserer Zeit verstehe ich für Deutschland dreierlei:

Erstens: die Einführung und Befestigung solcher Institutionen, welche für alle Staatsangehörige ein ausgedehntes Maaß bürgerlicher und religiöser Freiheit sichern.

Zweitens: Befriedigung des nationellen Interesses und

Drittens: und hauptsächlich, Erledigung, wie und so weit dies überhaupt möglich ist, der socialen Fragen, welche Europa jetzt mit solch großen Gefahren bedrohen.

Was das Erste betrifft, so gilt es am Ende nur, die Spreu von dem Weizen zu sondern, das Gute und Brauchbare, was seit dem Beginn der ersten französischen Revolution in dieser Beziehung errungen worden ist, zu erhalten und zu befestigen, die Auswüchse zu beseitigen, ganz vorzüglich aber dem Egalitäts-Principe gegenüber eine Reihe conservativer Gesetze zu geben und Institutionen zu begründen, welche geeignet sind, jenes Prinzip, welches nun einmal die Grundlage unserer politischen Zustände bildet und nicht wieder zu beseitigen seyn wird, in die gebührenden Schranken einzuschließen. Über das Zweite, das nationelle Interesse, hat uns die Erfahrung der letzten drei Jahre zur Genüge belehrt. — Niemand kann vernünftiger Weise mehr darüber im Zweifel seyn, was in dieser Beziehung ausführbar ist, was nicht. Die Regierungen sollten indeß wohl erwägen, daß der Drang nach Befriedigung in dieser Richtung in den Herzen der überwiegenden Majorität aller Deutschen zwar schlummern mag, unterdrückt durch die Ungunst der Umstände, niemals aber mehr erlöschen wird.

Die Entwicklung des Bundes in diesem Sinne ist daher nicht nur eine heilige Pflicht, sondern auch eine Maßregel der einfachsten Klugheit.

Was endlich das Dritte, das bei weitem Wichtigste und Schwierigste, anbelangt, so muß man zunächst zweierlei festhalten.

Einmal, daß die Bestrebungen und Forderungen des sogenannten vierten Standes, aus den Ereignissen und Einrichtungen der vorher gegangenen Zeit naturgemäß entwickelt, als vorhanden und zu Recht bestehend anerkannt werden müssen und nicht pure wieder beseitigt werden können, noch dürfen.

Zweitens, daß eine Befriedigung dieses Standes auf dem von ihm jetzt verfolgten Wege weder stattfinden kann, noch stattfinden darf.

Die Regierungen müssen daher diese Frage als eine, wie man zu sagen pflegt, offene behandeln, ihre ganze Aufmerksam-

keit und Sorgfalt ihr zuwenden, genau erforschen, was von den socialen Theorien und beabsichtigten Maßregeln zu Gunsten der nichtbesitzenden arbeitenden Klassen ausführbar, was nicht, und sodann einer Seits Gesetze und Einrichtungen ins Leben rufen, welche geeignet wären, diese Frage zu lösen, oder doch wenigstens ihre Lösung auf friedliche Wege und in gefahrlose Bahn zu leiten, anderer Seits aber mit Gewalt die Führer dieser Parthei abhalten, auf dem jetzt von ihnen betretenen Wege weiter zu schreiten und der Staatsgewalt selbst sich zu bemächtigen. Sie werden finden, daß es leicht sei auf dem Papier zu sagen, was zu thun frommt, — ein Anderes aber sei die Ausführung selbst.

Dagegen läßt sich allerdings nicht viel einwenden. Allein gerade jetzt haben die größeren Regierungen in Deutschland ganz freie Hand — sie können thun, was sie wollen.

Wehe! wenn sie diese Zeit unbenutzt verstreichen lassen! und sich dem Wahne hingeben, als könne dieser Zustand ein anderer als ein vorübergehender seyn.

Diese Gefahr ist groß und liegt nahe; denn wo weist die Geschichte ein Beispiel auf, daß diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen hatten, nicht geneigt waren, sie ungetheilt zu erhalten, oder zu mißbrauchen? —

Hier werden wir nun zu der Aufgabe geführt und zu dem, was der erhaltenden, aber liberalen constitutionellen Parthey jetzt zu thun obliegt. Vor Allem dürfte vollständige Selbsterkenntniß ihrer Lage mit Beseitigung jeder Illusion von Nutzen seyn. Diese Parthei hat bekanntlich seit dem Sturze der französischen Herrschaft in Deutschland theils in den Stände-Versammlungen, theils außerhalb derselben, die Opposition gegen die bestehenden Regierungen und deren System gebildet und nach und nach die Oberhand über dieselbe gewonnen. In dem Zusammentritt der Nationalversammlung in Frankfurt erreichte sie ihren Höhepunkt.

Bitter sind die Vorwürfe, welche derselben gemacht werden, daß sie ihren Sieg nicht zu benutzen verstand. Hier ist nicht der Ort, um zu untersuchen, ob Ungeschick oder Unglück die Schuld beizumessen sey. — Thatsache bleibt, daß diese Parthei die Zeit nicht finden konnte, um sich von ihren bisherigen democratischen Alliirten loszumachen und selbst die unvermeidliche Dictatur in die Hand zu nehmen. Alle Katastrophen, die sie von Frankfurt bis Erfurt erlitt, sind zur Genüge bekannt.

Die Parthei befindet sich jetzt in der Mitte zwischen zwei feindlichen Heeren. — Von der einen Seite bedroht sie die sociale Democratie, von der andern die anticonstitutionelle Reaction.

Jede Niederlage selbst der reactionären Regierungen wirkt in letzter Instanz zu Gunsten der Democratie, wenn sie auch in erster zu Gunsten des Constitutionalismus erfochten ist und die

Partheien sich alsdann jedes Mal wieder an der Schwelle jener gebieterischen Nothwendigkeit finden, welche seiner Zeit die constitutionelle Majorität der Nationalversammlung in Frankfurt nöthigte, preußische und österreichische Bataillone herbeizurufen, um ihr Leben zu retten.

Ich führe nur dies erste Beispiel hier für viele an.

Niemand wird das Mißliche und die Schwierigkeit dieser Lage verkennen, — niemand sollte aber auch die Gefahr übersehen, die hierin liegt, wenn man bedenkt, daß die überwiegende Majorität des Mittelstandes und überhaupt viele achtbare Männer aller Stände der constitutionellen Parthei angehören, gewohnt bisher in der constitutionellen Regierungsform allein eine Garantie für die Freiheit zu erblicken. Auch sehen wir nicht nur die Massen sich zu der Democratie hinneigen, im dunkeln Gefühle, durch noch nicht versuchte Veränderung ihre Lage zu bessern, oder auch noch in der Hoffnung auf Beute, da der kleine Besitzer in Deutschland noch wähnt, auf Kosten der größeren sich bereichern zu können, selbst aber verschont zu bleiben; sondern auch einen großen Theil der constitutionellen, sonst conservativ und monarchisch gesinnten Parthei. —

Abneigung gegen anticonstitutionelle Tendenzen, Groll über fehlgeschlagene Hoffnungen und über die Schmach, welche seit dem Jahre 1848 Deutschland betroffen, wohl hauptsächlich der Glaube, daß durch eine neue Allianz mit der Democratie der verlorene Boden wieder gewonnen werden könne, indem man zur geeigneten Zeit jener den Kappzaun wieder anlege, führen sie dahin. Von allen Irrthümern und Fehlern, welche die Parthei begehen kann, ist dies Letztere der Gröbste! — denn für diese Richtung gibt es nur zwei Resultate. Entweder man verhilft der Democratie zum Siege, geräth in Bürgerkrieg und führt den gänzlichen Untergang Deutschlands herbei, — oder man unterliegt mit dieser und fällt der unbegränzten Militärherrschaft anheim. Große Ruhe, Entsagung aller Illusionen, aller vorgefaßten Meinungen und selbst der gerechtesten Wünsche und Hoffnungen, große Geduld ist meines Erachtens jetzt die Aufgabe aller freisinnigen Männer und aller wahren Freunde des Vaterlandes.

Halte man sich nicht an Worte und Formen. — Der reine Constitutionalismus an und für sich ist weder etwas sehr Schönes, noch sehr Liebenswürdiges, sondern, wie schon gesagt, nur deshalb beliebt, weil er bisher sich als die beste Garantie für bürgerliche Freiheit und als als sicherster Schutz gegen Willkürherrschaft darbot. Er ist zu dem, nach meiner Überzeugung, durch die Ereignisse der letzten drei Jahre für jetzt in Deutschland zu einer Unmöglichkeit geworden. — Lasse man ihn daher vorerst auf sich beruhen und wende sein Bestreben anderen Dingen zu. Ich meine damit, daß man soviel als immer möglich, jene Gesetze und Institutionen zu erhalten suche, welche überhaupt

jeder freien Regierungsform zu Grunde liegen müssen, sei es in ihrer Reinheit, sei es, daß da, wo sie beschränkt oder unterdrückt werden, man für die Zukunft ihre Herstellung oder Wiedereinführung wahrt oder erleichtert.

Ich meine ferner, daß man sich den materiellen Interessen zuwende, welche seither über den Principienkampf, oder oft viel Schlimmeres, vielfältig in Hintergrund getreten sind. Hauptsächlich aber, daß man offen und mit Muth gerade an jene, oft erwähnte, sociale Frage gehe. Was ich in dieser Beziehung von der Aufgabe der Regierungen gesagt, gilt noch in weiterem Maße für die constitutionelle Parthei in ihrer jetzigen Lage! — Erst wenn die nichtbesitzenden und arbeitenden Klassen von der wahnsinnigen und verbrecherischen Bahn abgelenkt sind, der sie jetzt folgen, Theils indem ihnen gezeigt wird, daß ihre gerechten Ansprüche, wie sie sich aus dem Verlaufe der Ereignisse herausgestellt haben, befriedigt werden sollen, Theils indem jene, welche für solche Erkenntnisse nicht mehr empfänglich, oder aus eigennützigen und ehrgeizigen Absichten sich dagegen sträuben, mit Gewalt niedergeworfen sind, erst dann wird auch die constitutionelle Parthei in Deutschland ihre Bedeutung und ihren Einfluß wieder gewinnen.

Auch in Beziehung auf die nationelle Frage sollte ihr Verhalten ein Ähnliches seyn. — Es ist jammervoll und eine schwere Schmach, daß nach all den schönen Hoffnungen für die engere Vereinigung unseres Vaterlandes und nach dem nur allzu riesenhaften nationellen Aufschwunge des Jahres 1848 man sich zu dem alten Bundestag zurückgeführt sieht, und doch muß man Gott danken, daß, statt des Krieges Deutscher gegen Deutsche, an dessen Rand das unheilvolle Beharren in jenem Versuche der preußischen Union Deutschland gebracht, man wenigstens diesen Vereinigungspunkt erhalten hat. — Die Thätigkeit des Bundes zu hemmen, seine Maßregeln zu verwerfen und sich ihnen zu widersetzen, eben nur, weil sie von diesem Bundesorgan ausgehen, würde ein eben so großer Fehler seyn, als das Hinneigen zu der socialen Democratie.

Sie werden sich erinnern, daß ich einst die Meinung aussprach, man möge entweder mit der Revolution vorangehen, oder gleich nicht nur inne halten, sondern die nöthigen Schritte rückwärts thun.

Als es für beides zu spät war, versuchte ich zu warnen, daß man sich nicht in das lecke Boot der preußischen Union einschiffe, deren Resultat voraussichtlich Spaltung und Zerwürfniß seyn werde, unerschütterlich an der Überzeugung festhaltend, daß alles Elend, was Deutschland noch treffen kann, immer noch Glück zu nennen sei, im Vergleich zu Spaltung und Krieg im Innern, und daß jeder nationelle Bau, welcher auch nur den kleinsten Stein solcher Zwietracht in sich aufgenommen, von vorne herein dem Einsturze geweiht ist.

Was meine zuerst ausgesprochene Ansicht betrifft -- so will ich gerne bekennen, daß trotz dem, daß die constitutionelle Parthei damals die Gewalt in Händen hatte, die äußeren Verhältnisse doch noch mächtiger waren und daß sie nicht rechtzeitig weder vorwärts noch rückwärts sich bewegen konnte. Allein was die Union betrifft, so vindicire ich die vollkommenste, durch die Ereignisse bestätigte, Richtigkeit meiner Ansicht[1]); denn ich gebe nicht zu, daß es anders hätte werden können, wenn man es anders gemacht hätte, — sondern es ist so geworden, weil es nicht anders gemacht werden konnte.

Ich mache keinen Anspruch darauf, daß meine heute ausgesprochene Meinung mehr Beifall finde, als die früheren. — Die Ereignisse müssen indeß gar bald zeigen, in wie ferne ich recht habe, oder mich irre.

Leiningen an Bluntschli.

Amorbach, 17. Dez. 1851.

Kanzlei-Reinschrift mit eigenhändiger Unterschrift.]

... Sonderbar genug traf mich Ihr Schreiben gerade in einem Zeitpunkte, wo ich große Geneigtheit fühle, meinen politischen Katzenjammer abzuschütteln und aus meinem Schneckenhause, in welches ich mich in Nachahmung dieser glücklichen Tiere verkrochen hatte, wenigstens die Fühlhörner herauszustrecken.

Wenn ich bisher über unsere politischen und sozialen Zustände nachdachte, war mir's zu Mute, wie Jemanden, der über dasjenige nachsinnt, was etwa jenseits des Weltalls vorhanden sein könnte. Jetzt bin ich doch wieder bei meiner Idee angelangt, wenn auch keiner Neuen. Sie sollen alsbald davon hören. Meine Ansichten, Meinungen, Hoffnungen und Wünsche waren Ihnen, verehrter Herr Professor, im Jahr 48 zur Genüge bekannt. Arg ist die Erfahrung seitdem mit denselben umgesprungen! Allein eine feste Überzeugung haben sie mir wenigstens übrig gelassen; sie besteht darin, daß

Erstens der Geist nnd das Trachten der deutschen Nation in Wirklichkeit als Gegensatz zur Einbildung, und in der Tat, — als Gegensatz zu Wort und Schrift, nicht auf Einigung und Einheit, sondern vielmehr auf Trennung und Absonderung gerichtet ist.

Daß: Zweitens die constitutionelle Monarchie in ihrer wahren Bedeutung, wie wir sie in England und Belgien sehen, in Deutschland etwas ganz unausführbares ist.

[1]) Zu diesem Irrtume Leiningens über sich selbst vgl. Valentin 188 ff.

Was das Erstere betrifft, so bedarf es keinen Beweis. Die Lection in dieser Beziehung war so derb, daß sie selbst für Doctrinäre und Sanguiniker ausgereicht haben würde.

Anders verhält es sich mit dem Zweiten. Die Erfahrungen in dieser Beziehung scheinen auf die Masse der Anhänger des Constitutionalismus wenig Eindruck gemacht zu haben, — obgleich diese Erfahrungen auf das Deutlichste beweisen, daß ein staatlicher Organismus, welcher drei gleichberechtigte Herrscher aufstellt, von welchen zudem der Eine vorzüglich eine monarchische, der Andere eine vorzüglich aristokratische, und der Dritte eine vorzüglich democratische Basis hat, unmöglich bestehen kann, wenn diesen Widersprüchen nicht sehr wirksame vermittelnde Elemente gegenübergestellt werden. Das Streben aller continentalen constitutionellen Staaten war anfänglich auch wirklich dahin gerichtet, solche vermittelnde Institutionen zu begründen. Allein die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß dieses Bestreben ein fruchtloses blieb, teils, weil überhaupt kein Material hierzu mehr vorhanden war, teils, weil das in dem continentalen Constitutionalismus herrschende Bürgertum und die ihm nahe verwandte Bureaukratie das Zustandekommen solcher Institutionen nicht nur nicht zugab, und wo sie eingeführt waren, abzuschaffen strebte, sondern auch das etwa noch vorhandene Material vollends vernichtete. —

Die Folge hievon war, daß die continentale constitutionelle Monarchie ihr Gleichgewicht nicht finden konnte, und daher ihre Geschichte nichts aufzuweisen vermag, als ein mehr oder minder rasches Hinabgleiten derselben zur Auflösung oder zur Revolution. Demohngeachtet war bisher die Meinung jetzt in Jedermanns Munde, dass keine andere Staatsform für Deutschland passe, noch für die Dauer bestehen könnte, als gerade die constitutionelle Monarchie.

Ich selbst habe unbedingt diese Ansicht geteilt, heute aber widerrufe ich und schwöre ab und sage:

»Jede Staatsform ist vielleicht in Deutschland durchführbar, nur nicht für jetzt die constitutionelle Monarchie.«

Die Anhänger absolutistischen Regiments und die Republikaner können sich bei einer solchen Lage der Dinge beruhigen.

Anders verhält es sich aber mit der constitutionellen Partei, welche bei weitem die Mehrzahl der Nation umfaßt.

Zunächst kann diese Partei sicherlich nichts Schlimmeres tun, als fort und fort ein Regierungssystem anzustreben, dessen Unausführbarkeit auf dem Continente sich durch nun mehr 60jährige Erfahrungen erwiesen hat. (Man nennt dies im gemeinen Leben den Teufel beim Schwanze ziehen). Beharrt die Partei dabei, so ist ihre Auflösung unvermeidlich. Ein Teil wird in die Reihe der Anhänger des Absolutismus übergehen, ein anderer dem Republikanismus zufallen, und sich seiner Zeit

mit diesem erschlagen lassen, der Rest fällt als tote Masse auf dem Boden nieder. Das wäre ein miserables unwürdiges Ende. Ich mag davon wenigstens nichts wissen und denke mir, daß die Männer dieser Partei auch jetzt noch eine andere Aufgabe haben als auf solch traurige Weise von dem politischen Schauplatze zu verschwinden.

Ich komme hier nun zu meiner oben angedeuteten Idee, nämlich zu der Frage, »was der constitutionellen Partei unter solchen Umständen zu tun obliege?«

. . . (Nach der Erfahrung) gehört der ganze constitutionelle Plunder in die Rumpelkammer. Denn wahrlich, von ihm selbst als solcher ist wenig Ergötzliches wahrzunehmen.

Seit 60 Jahren ringt der Constitutionalismus darnach, auf dem Continente feste Wurzeln zu schlagen. Der Umsturz der constitutionellen Monarchie Ludwig Philipps, die Geschichte der französischen Republik seitdem, das gänzliche Fehlschlagen dieses Systems in Deutschlands in den Jahren 1848—1849, dessen klägliches Vegetieren in anderen continentalen Ländern, wie Portugal, Spanien, Griechenland, mußten notwendig das Vertrauen in diese Staatsform auf das Tiefste erschüttern.

Auf der anderen Seite sind so mächtige revolutionäre Kräfte in Bewegung, daß, wo die Existenz des Staates und der Gesellschaft selbst bedroht ist, die Frage, unter welcher Form diese regiert werden soll, weit in den Hintergrund tritt. —

Alles drängt daher jetzt nach starken Regierungsgewalten; — sowohl das Resultat langjähriger in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen und getäuschter Erwartungen, wie die drohenden Gefahren für die Zukunft.

Die Anhänger des Absolutismus haben bei solcher Lage der Dinge leichtes Spiel. — Sie dürfen weiter nichts tun, als den Constitutionalismus in seiner Unmöglichkeit sich vollends auflösen zu lassen und mit Gewalt zu hindern, wenn und wo etwa dieser Auflösungsprozeß zu Gunsten der Republik ausgebeutet werden sollte.

Ich dächte, der constitutionellen Partei wäre hiermit hinlänglich gezeigt, was sie zu lassen, was zu tun hätte! Ihre Aufgabe kann nur noch sein:

Diejenigen Vorzüge, für welche die constitutionelle Monarchie lediglich die Form hergiebt, so weit es tunlich, auf anderem Wege zu bewahren oder zu erringen.

Wie dies zu geschehen habe, bedarf natürlich sehr ausführlicher Erörterung. Ich will Ihnen hier nur ganz kurz andeuten, was nach meiner Meinung zu geschehen hätte.

1.) Anerkennen, daß ohne vermittelnde, conservative und aristokratische Institutionen die constitutionelle Monarchie nicht für die Dauer haltbar sein kann.

2.) Daß starke Regierungsgewalten zu einer unvermeidlichen Notwendigkeit geworden sind.

3.) Daß die Erfahrung bewiesen, wie solche Institutionen auf dem Continente weder bestehen noch geschaffen werden konnten.

4.) Daß man starke Regierungsgewalten nicht in der constitutionellen Monarchie, welche selbst keine festen Wurzeln zu schlagen vermochte, finden kann.

5.) Daß, da der Absolutismus verwerflich und die Republik unmöglich — die reine Nicht-constitutionelle Monarchie (im Gegensatz der constitutionellen Monarchie) hergestellt, zugleich aber so weit beschränkt werden müßte, als es mit deren Begriff und der Notwendigkeit einer starken Regierungsgewalt verträglich ist.

6.) Daß die constitutionelle Partei nicht abwarte, bis es starken Regierungsgewalten oder der Militärherrschaft, die aus den Zeitumständen hervorgehen wird, gefällig ist, die beschränkte Monarchie einzuführen, und in dieser ihr ein Plätzchen anzuweisen, sondern daß sie selbst die Initiative für diese Einführung ergreifen müßte.

Sie wissen, bester Herr Professor, daß ich früher der Ansicht war, daß kein stabiler Zustand hergestellt werden könne, ohne Lösung der sogenannten socialen Frage, oder besser gesagt, ohne Erledigung der Ansprüche des 4. Standes, so weit dies nötig und möglich. Dieser Meinung huldige ich auch heute noch unbedingt.

Durch wen soll dies aber geschehen? Nur dictatorische oder starke Königsgewalt vermag es durchzuführen — der Constitutionalismus, in welchem auf dem Continente das Bürgertum herrscht — nie und nimmermehr!

Welche Notwendigkeit auch hier für starke Regierungsgewalt! Der Schritt von dieser zum Despotismus ist klein, daher eine weitere Aufgabe der constitutionellen Partei, diesem Auswuchse vorzubeugen.

Ferner: die constitutionelle Monarchie ist zum Teil an der Abneigung der constitutionellen Gewalten, vermittelnde Institutionen zu schaffen, gescheitert.

Auch diese können daher nur durch starke Fürstenmacht geschaffen werden. Nehmen wir z. B. für Vieles nur Eines — die Reform des Adels! Also auch hier wieder Notwendigkeit starker Regierungsgewalt — und auch hier wieder eine reiche Aufgabe für die constitutionelle Partei, um an einer Schöpfung mitzuarbeiten, die für später den reinen Constitutionalismus selbst wieder möglich machen könnte. . . .

Leiningen an Bluntschli.

Wien, 23. März 1852.

. . . Sie haben wohl den Aufsatz in der Allgemeinen Zeitung unter Überschrift: »auch ein Glaubensbekenntnis« gelesen. Welche Mühe hat der Mann sich gegeben, mich mißzuverstehen!

Wir befinden uns in einer Übergangsperiode. Das alte Obdach, unter welchem die Staaten und die Gesellschaft gewohnt, ist eingestürzt. Ein neues muß construiert werden, denn, wie mir gestern Fürst Metternich bemerkte, unter einem paraplui können wir nicht stehen bleiben. — Für einen der Grundsteine der neuen Construction halte ich aber, daß man über Begriff und Bedeutung des Wortes »constitutionelle Monarchie« klar werde. —

Es ist eine Tatsache, daß wenigstens seit dem Jahre 1830 man unter constitutioneller Monarchie die englische verstanden hat. Die Geschichte der Kammerverhandlungen, ihrer Beschlüsse, sowie der Sprache geben hierfür den Beleg. Unter constitutioneller Monarchie verstand man ein System, welchem zufolge factisch die Gesetzgebung direct, die Regierungsgewalt indirect (durch Steuerbewilligungsrecht und Ministerverantwortlichkeit) in den Händen der gewählten Volksvertretung sich befindet. Nur diese Auslegung hiess Wahrheit, eine jede andere Lüge; und diese Ansicht ist auch in das Volk als herrschend übergegangen. Nur hiermit habe ich es zu tun, wenn ich die constitutionelle Monarchie bei uns für unausführbar und verwerflich erkläre. Will man dem Namen eine andere Bedeutung geben, wozu man nicht berechtigt ist, dann wird die Frage eine ganz andere, mit der ich nichts zu schaffen gehabt.

Ich gestehe, daß ich's geradezu für kindisch halte, zu glauben, daß die constitutionelle Monarchie nach obigem Begriff, in ihrer ungehemmten und consequenten Entwickelung etwas anderes sein könne als die Republik. Wenn England dies nicht ist, so liegt der Grund nicht im System, sondern weil durch die Art seiner Entstehung und Englands soziale Zustände es gleich von vornherein möglich war, durch eine fortgesetzte Wechselwirkung der Staatsgewalt auf diese sozialen Zustände und dieser wiederum auf jene, eben jene consequente Entwicklung des Systems zu hemmen und nach Umständen eine andere Richtung zu geben. Wer wird aber behaupten wollen, daß unsere staatliche und sociale Entwickelung, die ihren Impuls vom Jahre 1789 empfangen hat, etwas mit jener Englands gemein habe? Der Begriff constitutionelle Monarchie für Deutschland muß daher vor allem sehr genau festgestellt werden,

sonst ist selbst die theoretische Behauptung, daß diese Staatsform die veredelste sei — mangelhaft. Wie soll man aber bauen, wenn man nicht weiß auf was und in welcher Form? Unsere Constitutionellen (ich mit) haben sich daher bisher stets nur Kuckuckeier ins Nest gelegt!

Will man in Deutschland durchaus an dem Worte »constitutionelle Monarchie« festhalten, dann streiche man vor allen Dingen aus den Verfassungen gerade das, worauf man bisher den größten Wert gelegt — unbedingtes Steuerbewilligungsrecht, Ministerverantwortlichkeit, Initiative der Stände in der Gesetzgebung und dergl. mehr.

Miszelle.

Das Wiederaufleben der Weilerfrage. Als ich vor nunmehr zwanzig Jahren die Weilerfrage einer eingehenden Untersuchung unterzogen hatte, stiessen meine Darlegungen[1]), abgesehen von vereinzelten zustimmenden Äusserungen, überwiegend auf schroffe Ablehnung. Die Arnoldschen Ideen behaupteten noch eine zu unerschütterliche Herrschaft, als dass diesem ersten gegen sie gerichteten, planmässig durchgeführten Angriff ein äusserer Erfolg hätte beschieden sein können. Und dass vollends gerade diese Namenbildungen auf -weiler, die der Altmeister deutscher Ortsnamenforschung mit stärkstem Nachdruck als besonders charakteristische Schöpfungen des Alamannenstammes und darum als das sicherste Kennzeichen seiner einstmaligen Ausbreitung angesprochen hat, Namenbildungen, die uns heute so urdeutsch anmuten, nicht alemannischen, ja nicht einmal deutschen Ursprungs sein, dass sie — abgesehen von späteren Analogiebildungen — nicht ursprünglich deutsche Siedelungen anzeigen, sondern im Gegenteil auf die Erhaltung kelto-romanischer Bevölkerungsteile bis tief ins heutige deutsche Sprachgebiet hinein hindeuten sollten, — das zu glauben, sträubten sich die meisten.

Die Gegenäusserungen waren grossenteils abgestimmt nach dem Wort Georg Wolframs: »diese Aufstellung bedarf überhaupt keiner eingehenden Widerlegung«[2]). Man sprach es zwar sonst nicht so offen aus, handelte aber um so mehr darnach. Und Hermann Bloch, der in seinen Vorträgen über »die geschichtliche Einheit des Elsasses«[3]) meinen Forschungen sonst Gerechtigkeit widerfahren liess, konnte sich doch nicht enthalten, ohne auf den Ursprung der Weilerorte einzugehen, ausdrücklich zu bemerken, dass er meinen »Ausführungen in dieser Hinsicht nicht zuzustimmen« vermöge.

---

[1]) Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes. Strassburg 1891, Heitz & Mündel. — [2]) Deutsche Literaturzeitung 1898 Spalte 712. — [3]) Sonderabdruck aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine« 1900 besonders S. 6 Note 1.

Während mir so von verschiedenen Seiten Widerspruch entgegentönte, hatte ich noch einige Male in der Weilerfrage das Wort ergriffen[1]). Allmählich schlief die Erörterung ein. Meine ursprüngliche Stellungnahme in wesentlichen Punkten zu ändern, hatte ich um so weniger Veranlassung, als mir kein einziger ernsthafter Versuch zu Gesicht gekommen war, sich mit dem reichen Tatsachenmaterial, mit dem ich meine Aufstellungen gestützt hatte, auch nur abzufinden.

Da pochte nach längerer Ruhepause 1907 die Frage zuerst wieder vernehmlicher an. In Beschränkung auf den verhältnismässig engen Raum des Aachener Bezirks hatte sie Franz Cramer[2]) wieder aufgenommen. Auf Grund eingehender Untersuchungen von Ort zu Ort konnte er wichtige Nachweisungen über das hohe Alter der meisten dieser Weilerorte bringen. Er erkannte in ihnen meist mit Kirche und Vikarei versehene schon ehedem ansehnliche Siedelungen, die »zu den ältesten Seelsorgebezirken des ganzen Landstrichs gehören« (S. 313). Er wies in ihnen verhältnismässig zahlreiche Reste römischer Baulichkeiten nach, dazu erhaltene Volksüberlieferungen aus der römischen Zeit namentlich den Matronenkultus betreffend, ja sogar vorgermanische Orts- und Flussnamen. So zweifelte er nicht mehr, in diesen Orten einstmalige römische Meierhöfe sehen zu dürfen, die in der fränkischen Zeit zu Herrenhöfen wurden. Die Möglichkeit, dass sich hier noch bis in die Frankenzeit hinein eine römische oder romanisierte ubische Kolonenbevölkerung hielt, gewann eine entschiedene Stütze.

Dies Ergebnis, das in beschränktem Raume gefunden war, hatte gewiss eine über diesen hinausgehende Bedeutung. Aber es beruhte nur auf einer Teilprüfung des Problems, auf einer Art Stichprobe. Der Wunsch, dass weitere Stichproben in den anderen in Betracht kommenden Gegenden folgen möchten, wurde rege. Diesen Wunsch hat neuerdings Otto Behaghel weit mehr als erfüllt. Er hat in seiner Schrift »Die deutschen Weiler-Orte«[3]) das Problem in seinem ganzen räumlichen Umfange und nach allen Richtungen hin einer erneuten Prüfung unterzogen. Das Ergebnis, zu dem er dabei gelangte, ist in kürzester Zusammenfassung folgendes: die Weilerorte — abge-

---

[1]) Besonders in »Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandlungen« usw. Stuttgart 1894 Kapitel 6, ferner in meinem zusammenfassenden Aufsatz »Das deutsche Sprachgebiet Lothringens im Mittelalter« (Beilage zur Allgem. Zeitung 1894 Nr. 290 u. 292, Beilage Nr. 243 f.), in »Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet« Stuttgart 1897 Kapitel 5 u. an früheren Stellen, endlich in meinem Aufsatz »Neuere Beiträge des Reichslandes zur Ortsnamenforschung« (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1899 S. 139 ff.). — [2]) Die Ortsnamen auf -weiler im Aachener Bezirk (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXIX, 1907, S. 277—316). — [3]) In »Wörter und Sachen« Bd. II, Heft 1 (1910) S. 42—79.

sehen von nicht sehr zahlreichen späteren Analogiebildungen — stammen in ihrer grossen Masse aus der römischen Zeit. Sie waren als römische Herrenhöfe angelegt, deren niedere Colonenbevölkerung, unter der natürlich auch angesiedelte Germanen gewesen sein können, den Anbruch der Germanenherrschaft überdauerte.

Schon diese ganz knappe Inhaltsangabe zeigt, dass Behaghels Stellungnahme mit der meinigen in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis steht. Ich habe angenommen und zu beweisen versucht, dass die Weilernamen nur inmitten einer örtlich überwiegenden kelto-romanischen Bevölkerungsmasse entstehen konnten. Wo also Weilernamen sich finden, müssen — abgesehen von späteren Analogiebildungen, die auch ich stets zugestanden habe — kelto-romanische Bevölkerungsbestände die Germaneneinwanderung überdauert haben. Für dieses Überdauern tritt auch Behaghel ein. Auch er stellt sich auf den Standpunkt, wie ich ihn von vornherein vertreten habe, dass die ungermanischen Fügungen wie Gerlaicouilari, Erialdouilleri, Johanneuillare usw., die in ältester Zeit so peinlich das sonst bei allen reindeutschen Namenbildungen übliche deutsche Genitiv-es, -on oder -en vermeiden, nur im Munde zurückgebliebener Kelto-Romanen entstanden sein können (S. 54).

Die im ersten Gliede überwiegenden germanischen Personennamen, über die manche gar nicht hinwegkommen, können nach ihm herrühren von germanischen Herren oder auch »von romanischen Besitzern mit germanischen Namen«. »Dass sie von ihnen« — nämlich den letztgenannten, so fährt Behaghel fort — »herstammen müssten, wird man Witte, Deutsche und Keltoromanen S. 35, nicht zugeben.«

Das verlange ich auch gar nicht, denn ich habe das, was auch manche andere aus meinen Schriften herausgelesen haben, niemals behauptet, im Gegenteil, mich des öfteren dagegen verwahrt. Auf der von Behaghel zitierten Seite habe ich von diesen Dingen überhaupt nicht gesprochen. Sonst habe ich mich dahin geäussert, dass der germanische Personenname des ersten Gliedes nicht ausreichen könne, die germanische Nationalität des Trägers zu erweisen. Das ist doch etwas wesentlich anderes. Ihre Möglichkeit habe ich sogar öfters ausdrücklich hervorgehoben, so »Deutsche und Keltoromanen« S. 63 »die Möglichkeit ist allerdings vorhanden«, ferner »Das deutsche Sprachgebiet Lothringens« S. 119 Anm.: »Ich hatte mich daher begnügt, in aller Kürze die Möglichkeit eines germanischen Grundherrn in diesen Orten zuzugeben«; ferner »Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass« S. 122: »Ich habe dies im allgemeinen als möglich anerkannt, kann es aber Angesichts der Tatsache, dass schon zur Zeit der frühesten mittelalterlichen Urkunden die germanischen Personennamen in der romanischen Bevölkerung Galliens nahezu alleinherrschend geworden sind, nicht in dem Masse als

Regel anerkennen, dass ich auch im einzelnen Falle mit Bestimmtheit zu sagen vermöchte z. B.: Arnaldivilla ist nach einem Germanen Arnold benannt worden. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Arnold ein Romane war« usw. Endlich »Das deutsche Sprachgebiet Lothringens« S. 125: die vor Einbürgerung der germanischen Personennamen in Gallien »entstandenen Weilernamen mit germanischen Namen im ersten Gliede haben sicher einen germanischen Grundherrn gehabt«.

Solche und ähnliche Äusserungen haben Missverständnisse wie das angedeutete nicht verhindern können. Ob diese Zusammenstellung nun helfen wird? Jedenfalls kann ich in diesem Punkte zwischen Behaghels und meiner Anschauung keinen nennenswerten Unterschied erkennen; höchstens noch den rein graduellen, dass Behaghel mehr die Möglichkeit germanischer, ich mehr die romanischer Herkunft dieser Träger germanischer Namen in den Vordergrund stelle. Dieser schwache Unterschied verschwindet aber schon dadurch in ein Nichts, dass Behaghel sich auf die deutschen Weilerorte beschränkt, ich dagegen unter dem Begriff »Weilernamen« nicht allein diese, sondern auch ihre französischen Entsprechungen auf -villers, -villiers und daneben sogar noch die in gleicher Weise, nur mit anderem Grundwort gebildeten massenhaften französischen Formen auf -ville, -court, -ménil und ähnliche zusammengefasst habe. In meiner weit über Nordfrankreich sich erstreckenden Abgrenzung muss ja natürlich das kelto-romanische Element weit mehr in den Vordergrund treten als in einer auf das deutsche Sprachgebiet beschränkten Behandlung.

Ein wirklicher Unterschied besteht allerdings darin, dass Behaghel die Entstehung der Weilerorte in die vorgermanische Zeit legt, meine Erörterungen aber nur bis zur Zeit nach der Völkerwanderung zurückgreifen. Ein Gegensatz aber, wie Behaghel zu meinen scheint, liegt auch darin nicht. Es ist zunächst lediglich die Wirkung einer verschiedenen Fragestellung, die hier zum Ausdruck kommt. Behaghel fragt nach der Entstehung der Weilerorte, ich, wie schon das Inhaltsverzeichnis von »Deutsche und Keltoromanen« erkennen lässt, nach der Entstehung der Weilernamen. Das ist zweierlei. Die Weilernamen können in der Gestalt, wie sie auf uns gekommen sind, mit den germanischen Personennamen im ersten Gliede natürlich erst nach der Germaneneinwanderung entstanden sein. Die Weilerorte aber können, zumal in diesen Gegenden uralter Kultur und dichter Besiedelung, schon früher bestanden haben. Das können und haben gewiss ja auch vielfach die rein deutsch benannten Orte der Ebene.

Ich habe ferner diese Ortsnamenforschung lediglich betrieben als Mittel zum Zweck der Aufhellung der ehemaligen Nationalitätsverhältnisse. Mein Interesse begann also erst mit dem Nebeneinander der beiden Volkstümer. Was vorher war, daran konnte

Behaghel seiner veränderten Fragestellung nach nicht vorübergehen; für meine Untersuchung kam es jedoch nicht in Betracht. Ich habe das ja deutlich genug im Titel meiner ersten einschlägigen Schrift zum Ausdruck gebracht: »Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung«.

So steht das, was ich über die Entstehung der Weilernamen erforscht zu haben glaube, einem früheren Bestehen der Weilerorte durchaus nicht im Wege. Ich habe ja selber auf das vielfach noch zu beobachtende spätere Vortreten des deutschen Bestimmungswortes vor das bis dahin allein für sich bestehende Grundwort Weiler[1]), auf Fälle, wo der germanische Personenname zuerst dahinter stand und erst später die Voranstellung durchsetzte[2]), endlich auf die Möglichkeit eines beim Besitzwechsel erfolgten Wechsels des Bestimmungs-Personennamens[3]), wie sie sich später urkundlich bestätigte, hingewiesen. Das sind alles Dinge, die auf den Zustand, wie er vor der Germaneneinwirkung bestand, unmittelbar zurückleiten!

Nur in einer späteren Schrift (Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass, Kap. 5) habe ich mit der Entstehung der Weilernamen — im weitesten Sinne — eine durch den Anprall des Germanensturms bewirkte Umlagerung des Romanentums in Verbindung gebracht. Aber auch dadurch würde ein Anknüpfen an schon vorhandene römische Herrenhöfe keineswegs ausgeschlossen sein. Ob man sich die Kontinuität der Romanenbevölkerung in den Weilerorten in der Art denken darf, dass die örtlichen Bevölkerungsbestände diese unruhige Zeit an Ort und Stelle überdauerten, will mich doch — wenigstens als Regel — recht unwahrscheinlich dünken. In einzelnen, besonders geschützten Lagen, wie etwa im nächsten Umkreis der römischen Kastelle, mag das der Fall gewesen sein. Aber hier wird man mit Zuzug rechnen müssen. Im allgemeinen wird der Verdrängung des Romanentums, wie sie in den offenen Ebenen zweifellos in höherem Grade stattgefunden hat, eine Ansammlung in anderen Gegenden gegenübergestanden haben — ein durch die Zeitumstände erzwungener Siedelungsvorgang, der diese bis dahin wohl noch nicht mit eigentlichen Ortsnamen versehenen Römerhöfe zu wirklichen Ortschaften erwachsen liess. So wären diese alten Römerhöfe nur da in Gestalt von Weilerorten auf uns gekommen, wo kelto-romanische Bevölkerungsbestände den grossen Völkersturm überdauerten.

Wo Behaghel schon von anderen gebahnte Wege beschreitet, da kann die Ausbeute an Neuem natürlich nicht so gross sein.

---

[1]) Deutsche Erde 1902 S. 56 Nr. 61. — [2]) Deutsche und Keltoromanen S. 31 Anm. 4 und Das deutsche Sprachgebiet Lothringens S. 124. — [3]) Das deutsche Sprachgebiet Lothringens S. 121.

Wenn sein Schüler Werle[1]) kurz vor Erscheinen von Behaghels Studie mitteilte, dass diese den Nachweis der »Herkunft von nhd. Weiler aus Ortsnamen mit diesem zweiten Glied« bringen werde, so ist auch das nichts Neues. Ich habe an verschiedenen Stellen darzutun versucht, dass ein Wort villare oder Weiler der älteren deutschen Sprache noch nicht angehört hat. Besonders nachdrücklich »Zur Gesch. des Deutschtums im Elsass« S. 121 f., wo ich zu dem Ergebnis komme, dass dies Weiler »im Mittelalter (sicher bis zum Ende des 14. Jahrhunderts) nur als Ortsname, nicht als Gattungsbegriff Eingang in die deutsche Sprache Elsass-Lothringens gefunden hat.« Und wenn ich (Deutsche und Kelto-Romanen S. 65 Anm. 1) von der Möglichkeit der Bildung der Weilernamen in deutschem Munde spreche, »nachdem das -villare Eigentum der deutschen Sprache geworden war«, so ist schon durch die hier gewählte Form der Übergang aus dem Ortsnamen in die deutsche Sprache kurz aber bestimmt zum Ausdruck gebracht. Ähnlich (Beilage zur Allgem. Zeitung 1894, Beilage-Nummer 243 S. 4 unten): »-villare ging dann im Laufe der Zeit in der Form -weiler in die deutsche Sprache über«: das Ortsnamengrundwort war es, das als solches zuerst in die deutsche Sprache eindrang und sich allmählich zum Gattungsbegriff auswuchs.

Man wird mich nicht so verstehen, als wollte ich durch Anführung dieser Tatsachen Behaghels Verdienst verkleinern. Sie lassen sich nicht gut entbehren, wo es sich um die Würdigung des Ertrages seiner Arbeit handelt. Wie jeder, der einen schon sehr ausgiebig behandelten Gegenstand bearbeitet, musste eben auch Behaghel an die Ergebnisse seiner Vorgänger auf diesem Gebiete anknüpfen, sich so oder so mit ihnen abfinden. Und da darf doch auch nicht verschwiegen werden, was ein bleibendes Verdienst dieser Arbeit ausmacht, dass sie diesen Gegenstand, in dem eine der wichtigsten Siedelungsfragen nicht allein Deutschlands, sondern besonders auch des nördlichen Frankreich beschlossen ist, zuerst wieder nach längerer Zeit in so umfassender Weise und mit dem in die Tiefe dringenden Ernst, den er beanspruchen darf, behandelt hat. Dass er, mit dem ganzen Rüstzeug der Philologie ausgestattet und dabei mit den historischen Gesichtspunkten wohl vertraut, in den bisherigen Widerstreit der Meinungen als wirklich Berufener hineingeleuchtet hat, das wollen wir ihm aufrichtig Dank wissen. Darin liegt auch schon eine nicht gering zu bewertende Tat selbständigen Forschens.

Und wenn diese Nachprüfung zu einer Bestätigung des Ergebnisses geführt hat, um das ich bei meiner nun schon so weit hinter mir liegenden Forscherarbeit auf diesem Gebiete gerungen und das ich seitdem lange Jahre so gut wie allein

[1]) Mainzer Zeitschr. Jg. V (1910) S. 65 Nr. 16.

vertreten habe: die Weilernamen Kennzeichen kelto-romanischer Bevölkerungsdauer; wenn ich auch in der Beweisführung Behaghel manche der Wege nicht verschmähen sehe, die ich damals als junger Anfänger im dunkeln Drange des ersten Forschertriebes eingeschlagen habe, wer wird mir da die späte Genugtuung nicht nachfühlen können, die ich darüber empfinde?

Alles, was bisher auf dem Gebiete der Weiler-Forschung geleistet ist, hat aber Behaghel entschieden übertroffen durch die Heranziehung der inzwischen stark angewachsenen Literatur über die Römerstrassen und der Limesforschung. Darin liegt m. E. der Hauptfortschritt seiner Arbeit: Wie er die Weilerorte mit dem Netz der Römerstrassen in Verbindung bringt; wie er zeigt, dass sie sich um die Römerkastelle herum zu besonders dichten Gruppen anhäufen. Eine ähnliche Abhängigkeit der Weilerorte von vorgermanischen Siedelungsverhältnissen hatte ich für Elsass-Lothringen angedeutet, indem ich auf ihr besonders häufiges Auftreten in der Umgebung von Orten mit altkelto-romanischen Namen aufmerksam machte (Deutsche und Keltoromanen S. 54 und Zur Gesch. des Deutschtums im Elsass S. 24).

Das sind aber nur ganz schwache Andeutungen im Vergleich zu Behaghels erschöpfenden Aufstellungen, die uns den ganzen erreichbaren Bestand an Weilerorten in dem ganzen breiten Grenzgebiet deutschen und romanischen Wesens vorführen. Eine Sammlung von besonderem Wert allein schon durch diese Vollständigkeit, wie wir sie bisher nicht annähernd kannten, und besonders auch durch den steten Hinweis auf diesen Zusammenhang mit vorgermanischen Siedelungs- oder anderen Kulturanlagen. Sie lässt nun auch deutlich erkennen, dass an einigen Stellen die Weilerorte den Pfahlgraben überschreiten. Von ihnen mögen manche vor der Errichtung des Limes bestanden haben als »Verpflegungsvillen« vorgeschobener Kastelle. Wichtig ist, dass sich auch in diesen Gegenden römische Strassenanlagen gefunden haben.

Das Weitere überlässt Behaghel mit Recht der örtlichen Forschung, die durch ihn gewiss reiche Anregung erfahren hat. Möge ihm die Genugtuung beschieden sein, in dieser heiss umstrittenen Frage die entscheidende Wendung herbeigeführt zu haben, die wieder ein Fortschreiten nach sicher und einhellig erkannten Zielen ermöglicht. Das möchte ich besonders auch um der Sache willen wünschen.

Schwerin i. M. *Hans Witte.*

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 39. K. Wolfart: Kaiser Karl V. und Lindau. S. 1—26. Berichtet in der Hauptsache über die Teilnahme der Stadt am Schmalkaldischen Bund und über ihre Stellung in den Religionsverhandlungen der folgenden Jahre bis zum Augsburger Religionsfrieden. In den Beilagen ist »Die Korrespondenz zwischen Karl V. und Lindau« aus den Jahren 1521—1553 mitgeteilt. — Theodor Bitterauf: Napoleon I. und Kronprinz Ludwig von Bayern. S. 27—34. — Koeppel: Aus der Kleinwelt in den Gewässern von Lindau und Umgebung. S. 35—40. — Johannes Mayer: Aus Michel Montaignes Reise durch die Schweiz, Süddeutschland und Italien. Von Basel nach Lindau. S. 44—78. Deutsche Übersetzung mit zahlreichen erläuternden Anmerkungen. — Karl Obser: Frau von Krüdener in der Schweiz und im badischen Seekreis. S. 79—93. Abdruck eines Berichts des Staatsrats Josef Albrecht von Ittner an den badischen Minister Frh. von Berstett d.d. 1. September 1817. — Anton Strigel: Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen. S. 94—156. Behandelt auf Grund der gedruckten Literatur und der Materialien des Überlinger Stadtarchivs in 5 Kapiteln das Fischereirecht, die Ausübung der Fischerei, den Fischschutz, den Fischhandel und schliesslich die Fischweiher der Stadt Überlingen. — In seinen dieser Abhandlung angehängten »Bemerkungen« (S. 150—156) gibt Fr. Schaltegger eine eingehende Besprechung und eine Anzahl von Berichtigungen zu dem Strigelschen Aufsatz. — Bücheranzeigen. S. 157—161.

Schau-ins-Land. 37. Jahrlauf. 2. Halbband. Adolf Welte †: Aus Lucian Reichs literarischem Nachlass. S. 63—76. Mitteilungen aus den autobiographischen Aufzeichnungen Reichs »Lose Blätter aus meinem Leben«. — F. Baumgarten: Johann Georg Jakobi und was er über Freiburg dichtete und dachte. S. 77—101. Biographische Skizze mit ausführlicher Behandlung der Freiburger Zeit Jakobis und seines dortigen Freundeskreises. — H. Th. Bossert: Heinrich Lang und

der Hausbuchmeister. S. 102—122. Die Illustrationen zu dem heute im Besitze des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee befindlichen mittelalterlichen Hausbuche — einer Sammlung von Rezepten und Vorschriften zum Gebrauche fürs tägliche Leben — sind in den Jahren 1480—1488 am Oberrhein, und zwar in der Werkstatt Heinrich Langs entstanden, von dem persönlich auch die grosse Mehrzahl der Federzeichnungen stammt. Dem fälschlich sogenannten, mit seinem eigentlichen Namen noch nicht bekannten Hausbuchmeister selbst, einem Schüler Langs, schreibt Bossert von den heute noch vorhandenen 65 Zeichnungen nur drei zu.

Mannheimer Geschichtsblätter. XII. Jahrgang. Nr. 1. Friedrich Walter: Danneckeriana. Sp. 2—8. Handelt über Büsten der Grossherzogin Stephanie und des Grossherzogs Karl Friedrich von Baden, sowie über einen Besuch Danneckers in Heidelberg im Jahre 1826. — Otto Mechling †: Schwetzingen im Jahre 1742. Sp. 9—14. Mitteilungen aus einer im Grossh. General-Landesarchiv beruhenden »Schatzungstabelle über die Gemeind Schwetzingen, Oberamts Heidelberg, de anno 1742«. — W[alter]: Erwerbung eines Schillerbriefes. Sp. 14—16. Abdruck des für das Stadtgeschichtliche Museum in Mannheim erworbenen Briefes Schillers an den Buchhändler Schwan vom 8. Dez. 1782. — Karl Christ: Die sogenannten Neckarschwaben. Sp. 16—18. — Miszellen. Neuerwerbungen für das Stadtgeschichtliche Museum. Sp. 18—19. Betrifft ein Miniaturbildnis der Frau v. Dalberg, Gemahlin des Mannheimer Intendanten. — Der Eisenberger Votivstein im hiesigen Hofantiquarium. Sp. 19—20. — Der Theaterzettel der ersten Räuberaufführung. Sp. 20—21. — Apparate der Kurf. meteorologischen Gesellschaft in Mannheim. Sp. 21—22. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 102. Sp. 22—24.

Nr. 2. Sillib: Die alte Handschuhsheimer Kirche. Sp. 27—32. Baugeschichtliche Beschreibung. — Maximilian Huffschmid: Johann Franz Capellini, Reichsfreiherr von Wickenburg gen. Stechinelli und seine Familie. Sp. 32—40. Gibt zunächst eine biographische Skizze des Franzesco Maria C., Vaters des Johann Franz, politischen Agenten im Dienste der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. — August Croissant: Heraldik und neue Pfalzfahne. Sp. 40—44. — Emil Heuser: Ein Brief über den Fall Mannheims 1688. Sp. 44—45. Abdruck eines Briefes des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel an den hessischen Kurprinzen Johann Wilhelm. — Miszellen. M. Huffschmid: Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz und Rembrandt. Sp. 45—46. Verzeichnis der von Karl Ludwig aus der Gantmasse Rembrandts erworbenen Gegenstände. — Vom strengen Winter 1784. Sp. 46—47.

— Der letzte Zuwachs der Grossh. Gemäldegalerie in Mannheim 1853. Sp. 47. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 103. Sp. 47—48.

Nr. 3. J. Busch: Die badischen Weilerorte. Sp. 52—54. Versucht den Nachweis, dass die neuerdings wieder von Otto Behaghel vertretene Ansicht, wonach »die Gründung der Weilerorte allenthalben in die Römerherrschaft zurückweist« und die Weilerorte sich bei allen Deutschen finden, die Römerboden besetzt haben, auch für das heute badische Gebiet zutrifft. — Maximilian Huffschmid: Johann Franz Capellini, Reichsfreiherr von Wickenburg gen. Stechinelli und seine Familie. Sp. 54—59. Kurze Biographie des Johann Franz C., Kurpfälzischen Geheimen Rats und Präsidenten des kurpfälzischen geistlichen Administrations-Corpus. — Th. Wilckens: Nochmals die Fahnen von Kurpfalz. Sp. 59—65. — Karl Christ: Die sogenannten Neckarschwaben. Sp. 65-67. — Miszellen. Erich Gritzner: Der Heidelberger Schlossbrand vom Jahre 1569. Sp. 67. Mitteilung aus einem Briefe des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz an Herzog Johann Wilhelm von Sachsen. — Ein Urteil Ferdinand Kobells über den Maler Müller. Sp. 67—68. — Das Wappen am Prinzenstall. Sp. 68—69. — Wappenbrief der Gemeinde Zeiskam. Sp. 69. Abdruck der Urkunde vom 31. Januar 1587 nach Kopialbuch 855 des Grossh. General-Landesarchivs. — Zeitschriften und Bücherschau. Sp. 69—71. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 106. Sp. 71—72.

Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. Band 31. Fr. Sprater: Rasse und Kultur der jüngeren Steinzeit. S. 1—66. Zusammenfassende Darstellung, beruhend auf den zahlreichen in der Pfalz vorgefundenen steinzeitlichen Überresten. — Georg Berthold: Speierer Geschichtsbeiträge. I. S. 67—120. Handelt in sieben Abschnitten über verlorene Speierer Urkunden, über den Ursprung der Salier, über das Geburtsjahr der Kaiserin Gisela, über Kaiser Konrads II. Jugend und über seine weiteren Beziehungen zur Rheinpfalz, insbesondere über Gründung des Klosters Limburg, über den Speierer Kaiserdom als Familienchronik der Salier, über Bischof Philipp zu Speier und den Nachruf auf Kaiser Heinrich IV.

Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde: Bd. 1. Jahrgang 1910/11. Heft 10—12. Schmidlin: Das Bistum Strassburg nach den Romberichten Franz Egons von Fürstenberg (1665 und 1668). S. 577—583. Referat über den Inhalt der im Archiv der römischen Konzilskongregation aufgefundenen Berichte, ohne kritische Erläuterung. — Ruhlmann: Die Juden in Niederrödern im XVIII. Jahr-

hundert, S. 584—599, 658—673, 737—752, ausführliche Darstellung von 1687 bis 1809, vornehmlich nach Akten des Gemeindearchivs. — Uhlhorn: Das Siegel und Wappen der Stadt Bischweiler, S. 600—607, seit 1521. — Clauss: Inventar und Totengebräuche aus dem Johanniterkloster zu Schlettstadt, 1487, S. 641—657, 716—722, Abdruck aus einer Handschrift der Colmarer Stadtbibliothek. — Walter: Zur Geschichte der Schäferbruderschaft am Oberrhein, S. 705—715, Neuordnung 1581, letzte Bestätigung 1682. Abdruck der Ordnung von 1584. — Paulus: Martin Butzers Stellung zur Hexenfrage, S. 723—726, Ergänzung des Aufsatzes über Geilers Stellung zur Hexenfrage (vgl. diese Zeitschrift 25, 543).

Revue d'Alsace: Nouvelle Série. Band 12. Jahrg. 1911. Januar-April-Hefte. Dorlan: Selestat au XIVe siècle, S. 5—34, Übersicht über die städtische Bevölkerung: Adel und Zünfte, mit einer Wappentafel. — Werner: Les traversées des Vosges dans la Haute-Alsace à l'époque romaine, S. 35—48, hauptsächlich nach Schoepflin-Ravenez und Stoffel. — De Ribeauvillé à Liège. Voyage d'un Alsacien en 1799, S. 49—57, Abdruck eines Briefes. — Lettres de Blessig à Grégoire, S. 58—64, Fortsetzung (vgl. oben S. 160). — Delahache: Un dossier inédit sur la cathédrale de Strasbourg, S. 81—88, Briefwechsel über Erneuerungsarbeiten 1842 ff. — Gloeckler: Saint-Arbogaste a-t-il vécu au VIe ou au VIIe siècle?, S. 107—117, gegen die Ansetzung zum 6. Jahrhundert, ohne jede Beweiskraft. — Henri Bardy et ses correspondants alsaciens (1829—1909), Suite, S. 133—138, Briefwechsel mit Karl Grad. — Oberreiner: Le champ du mensonge, S. 139—143, entscheidet sich für die Gegend von Kembs. — de Dartein: Le Père Hugues Peltre et sa vie latine de Sainte Odile (Suite), S. 144—153, über die Herkunft der Handschrift (vgl. oben S. 160. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 75—79, 154—160.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle Série. Band 29. Jahr 1910. Dezember-Heft. Band 30. Jahr 1911. Januar-Februar-Hefte. Schickelé: Le curé Maimbourg (Suite), S. 707—716, 3—13, 67—78, Maimbourg als Pfarrer in Colmar 1814—1815. — Sitzmann: Un castel féodal ou le Château de Werde et ses propriétaires (Suite), S. 728—740, 37—45, 103—109, behandelt die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Fischer: Notes historiques sur Lièpvre et Allemand-Rombach (Suite), S. 748—753, 110—114, vor allem Abdruck des »cahier de charges« von Leberau von 1790. — M. le vicaire-général Rapp (Suite), S. 46—52, 115—120, behandelt die Zeit von 1848—1850.

Bulletin du Musée historique de Mulhouse: Band 33. Jahr 1909 (erschienen 1910). Benner: Les écoles de Mulhouse du XIIIe au XIXe siècle, S. 5—69, fleissige Zusammenstellung von Notizen aus Urkunden und Akten des Mülhauser Stadtarchivs. Bemerkenswert u. a. Entwürfe von Schulordnungen der evangelischen Pfarrer Otto Binder von 1538 und Konrad Fink von 1551, denen leider die Ursprünglichkeit durch die Übersetzung ins Französische genommen ist. — Ingold: Metzger et les de Beer, S. 70—88, Briefe aus den Jahren 1798—1821, die einige interessante Urteile über oberelsässische Verhältnisse enthalten.

Nach dem Vorgange von Köln, Saarbrücken, Frankfurt und Rostock hat man nunmehr auch in Basel die Gründung eines »Archivs für schweizerische Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeschichte« in die Wege geleitet. Über Zweck und Bedeutung dieses Archivs, das — an das dortige Staatsarchiv angegliedert — als eine Zentralstelle für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung der Gesamt-Schweiz gedacht ist, über die bis jetzt schon erzielten Erfolge und über die in der letzten Zeit erfolgte Neuorganisation, unterrichtet eine lesenswerte Broschüre des Basler Staatsarchivars Rudolf Wackernagel (Das schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel. Basel. 1911. 16 SS.). Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass auch in Baden seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange sind, die die Einrichtung und den Ausbau einer wirtschaftsgeschichtlichen Zentralstelle in Mannheim, das als Haupthandels- und -Industrieplatz vor allem dazu geeignet sein dürfte, in Anlehnung an die dortige Handelshochschule als Ziel verfolgen. *Frankhauser.*

Die Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke hat jetzt die langerwartete Probe des geplanten internationalen Katalogwerks erscheinen lassen: »Nachträge zu Hains Repertorium bibliographicum und seinen Fortsetzungen« (Leipzig 1910). In der Einleitung sind die Gesichtspunkte dargelegt, die für die Gestaltung des Gesamtkatalogs massgebend sein sollen. Kommt dies mit klarem Verständnis aufgestellte Programm zu gewissenhafter Durchführung, so bedeutet das für die Erforschung der Geschichte des Frühdrucks einen wesentlichen Fortschritt. Das gegebene Probeverzeichnis umfasst die Beschreibungen von 393 Inkunabeln, bisher unbekannte Stücke, die bei den Inventarisierungsarbeiten in deutschen Bibliotheken neu aufgefunden wurden. Die bibliographische Beschreibung der einzelnen Druckwerke ist trotz aller Knappheit fast nach jeder Richtung erschöpfend, nur für den Buchdruck wären noch ausführlichere Angaben erwünscht. Satz und Druck der Katalogprobe ist mustergiltig, eine typographische Glanzleistung der Buchdruckerei von Karras in Halle.

Die verzeichneten Inkunabeln entstammen den Pressen der verschiedensten Länder. Unter den Erzeugnissen deutscher Druckereien begegnen auch zahlreiche Werke aus oberrheinischen Offizinen, so aus Strassburg, Kirchheim, Hagenau und ferner aus Heidelberg, Pforzheim und Freiburg. —*h*.

Zu Charles Schmidt's Répertoire bibliographique Strasbourgeois ist vor kurzem zum erstenmal ein Supplement veröffentlicht worden (Strassburg, Heitz, 1910). Es gehört zu Band II und betrifft die Strassburger Drucker Martin und Johann Schott. Verfasser ist ein Engländer S. H. Scott, der sich für einen Nachkommen der alten Strassburger Familie Schott ausgibt: Seine Nachträge bringen keine Neuigkeiten zu unsrer Kenntnis, da fast sämtliche Werke schon in Proctors grossem Katalog aufgeführt sind. Scott hat nur aus den Beständen der englischen Bibliotheken und seiner eignen Sammlung geschöpft. Hätte er auch die neueren deutschen Publikationen zu Rate gezogen, so wäre seine Liste umfangreicher und vollständiger ausgefallen. Zu bedauern ist es, dass der Verfasser bei den bibliographischen Beschreibungen der Druckwerke die ganz veraltete Methode von Charles Schmidt angewendet hat. Das Interessanteste an Scotts Arbeit ist die Mitteilung über ein englisches Buch, welches aus der Presse des Johann Schott im Jahre 1528 (ohne Firma und Jahrzahl) hervorging, durch dessen Drucklegung Schott in manche Ungelegenheiten geraten ist. Nähere Angaben aus den archivalischen Quellen über diesen Fall wären verdienstlicher gewesen als die ganze Aufzählung bekannter Drucke. Es würde von Wert sein, wenn der Verfasser sich entschlösse, weitere Mitteilungen über diese Angelegenheit in einem besonderen Aufsatz zu veröffentlichen. Zu der Ausstattung der Scottschen Schrift soll noch bemerkt werden, dass die Druckerei Heitz in unangebrachter Sparsamkeit sich auch diesmal wieder gescheut hat, die wenigen notwendigen Zeichen für Abbreviaturen anzuschaffen. Es ist aber kaum nötig, darauf hinzuweisen, dass bibliographische Beschreibungen mit aufgelösten Abkürzungen wertlos sind und nur zu Irrtümern Anlass geben. —*h*.

Paul Edmond Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne 534—715. Genève, A. Jullien; Paris, Fontemoing et Cie. 1910. XXXII, 469 S. und 1 Karte.

Die wissenschaftliche Geschichtschreibung, vor allem der Landesgeschichte, hat sich seit langem gewöhnt, die Darstellung der Anfänge germanischer Staaten, des Überganges von der Römerherrschaft zur Ausbildung neuer christlicher Kultur, als ein noli me tangere zu betrachten. Noch immer müssen wir hier am Oberrhein auf Schöpflin und Grandidier, auf Martin Gerbert

und seinen Freundeskreis zurückgreifen, wenn wir uns auch nur an eine oberflächliche Quellenzusammenstellung wagen. Und doch erscheint gerade jetzt, da die kritische Arbeit vor allem der Monumenta Germaniae den nur wenig bereicherten Stoff aufs neue gesichtet und zergliedert hat, die Zeit gekommen, von Regesten und Urkundenbüchern fortzuschreiten zu umfassender wissenschaftlicher Darstellung.

Für unser Nachbarland, für die Schweiz vom Genfersee bis zum Schwäbischen Meer, hat das vorliegende Buch diesen Versuch gewagt. In eindringender Behandlung der spärlichen Quellen und im allgemeinen mit besonnener Kritik sucht der Verfasser die Kämpfe der germanischen Stämme, das langsame Vordringen der Alamannen, das Zurückweichen der Burgunder und der alten römischen Kirche auf der Schweizer Hochebene zu verfolgen. Das Schillernde und Lückenhafte unserer Überlieferung bringt es mit sich, dass man manche Hypothesen nur zaghaft aufnimmt. Auch der beste Kenner der Legendenliteratur, Bruno Krusch, hat schon verschiedene Einwände angemeldet (Neues Archiv 36, 256). Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur wenige Punkte, in denen Martins Untersuchungen auf das Arbeitsgebiet unserer Zeitschrift übergreifen, seien hier angemerkt.

Wichtig vor allem sind seine Darlegungen über die älteste Geschichte des Bistums Konstanz, die früher ausgesprochene Vermutungen Schweizer Historiker, vor allem Bessons, fast zur Gewissheit erheben. In der Vernichtung des römischen Bischofssitzes Windisch sieht M. eine Folge des siegreichen Vordringens der Alamannen: ihnen zu entgehen, wurde das Bistum nach Avenches (nach 549) und später (zwischen 585 und 650) nach Lausanne verlegt. Jedenfalls kann von einer Fortsetzung des Bistums Windisch in Konstanz, woran noch die Konstanzer Bischofsregesten festhalten, nicht die Rede sein. Das Konstanzer Bistum wurde vielmehr im Anfang des 7. Jahrhunderts (ob nicht doch schon Ende des 6. Jahrhunderts?) geschaffen, als das Vordringen der Alamannen die Verbindung der altchristlichen Gemeinden Konstanz und Arbon mit der Westschweiz unterbrochen hatte. Während die Bistümer Lausanne und Chur auf der Grundlage der alten römischen civitas erwuchsen, bildet sich in Konstanz eine rein völkische Kirche: in der heutigen Schweiz gehört zu ihr der Thurgau und der Aargau. Fast lückenlos schliesst sich dies Ergebnis zeitlich und sachlich an meine Annahme der Neugründung des elsässischen Bistums Strassburg in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Leider kennt der Verfasser weder die Strassburger Bischofsregesten noch die übrige neuere Literatur über die ältere elsässische Geschichte.

Sie hätte ihm auch bei der Umgrenzung und Charakterisierung des Herzogtums Alamannien gute Dienste geleistet. Hier sei darauf hingewiesen, wie eng nach Martins ansprechenden Ausführungen die Ausbildung der Diözese Konstanz und ihre Aus-

dehnung nach Süden und Südwesten mit der gleichzeitigen Kräftigung des alamannischen Herzogtums zusammenhängt.

Wo der Verfasser aber sein eigentliches Arbeitsgebiet, die burgundische Schweiz, verlässt, ist er in der Verwertung von Quellenstellen, die kritiklos schon seit Jahrhunderten mitgeschleppt werden, zuweilen nicht vorsichtig genug. Ich erwähne hier nur seine Ausführungen über die Bischofsliste und über die Ausdehnung der Baseler Kirche. Dass nach schlechter französischer Sitte ein Register fehlt, ist gerade für das vorliegende Buch sehr zu bedauern. Der Verfasser verschliesst damit den Historikern, die auf Grenzgebieten Hand in Hand mit ihm arbeiten sollten, die Möglichkeit, den Reichtum des von ihm Gebotenen auch wirklich restlos auszuschöpfen.

Doch das sind Einzelheiten, die dem allgemeinen Wert des Werkes an sich kaum Abbruch tun. Für die Schweizer Geschichte legt es in seiner Darstellung der Geschichte der Alamannen unter fränkischer Herrschaft die Grundlage für die Erkenntnis des Ursprungs der Volks- und Sprachenverschiedenheit des Landes: in der heutigen französischen Schweiz lebt das alte romanisierte Burgund fort, in der deutschen Schweiz das linksrheinische Alamannien, in der rätisch-romanischen Schweiz das alte Rätien. Für uns aber mag das Buch ein Ansporn zu ähnlicher Darstellung der alamannischen Herrschaft am Oberrhein werden. *P. Wentzcke.*

Über die unechten Urkunden Papst Leos VIII. für Einsiedeln und Schuttern vom 10. und 11. November 964 verbreitet sich Hans Hirsch im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 36, S. 397—413. Nach Hirschs Untersuchungen stammen die beiden Urkunden aus der bekannten Reichenauer Fälscherwerkstätte aus dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts. Die diplomatische echte Vorlage ist nicht mehr näher feststellbar. Die auf freier Fälschung beruhende Schutterner Urkunde verwendete willkürlich Nachrichten aus der Chronik Hermanns des Lahmen von Reichenau. Auch für die Einsiedler Engelweihurkunde sind Nachrichten aus dieser Chronik verwendet; im übrigen wurden wohl mündliche Mitteilungen aus Einsiedeln benützt. Die Schutterner Urkunde nahm einseitig Partei für die Abtei gegenüber ihren Pfarrern, die Einsiedler in nicht mehr genauer feststellbarer Weise gegen den Bischof von Konstanz. *H. B.*

In seiner Dissertation »Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts« (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 104. Heft. 1910) sucht E. Rosenstock die Echtheit der von Bloch in dieser Zeitschrift N.F. XV, 391 ff. als Fälschung des 12. Jahrhunderts ange-

sprochenen Urkunde Herzog Burchards I. von 926 zu erweisen. Trotz mancher dankenswerten Hinweise auf ähnliche Verhältnisse in anderen Gauen scheint mir die Untersuchung den von Bloch erbrachten Beweis nicht zu erschüttern. Das positive Ergebnis bleibt doch nur, dass der Urkunde von 926 ältere Aufzeichnungen zugrunde lagen, deren Bestandteile im einzelnen sehr schwer auszusondern sind. Das Weistum, das Zeumer um 1100 ansetzte, sucht auch Rosenstock nicht für den Anfang des 10. Jahrhunderts zu retten. *P. W.*

Auch der zweite (Schluss-)Teil der Veröffentlichung von Albert Gümbel: Berichte Dr. Erasmus Topplers, Probstes von St. Sebald zu Nürnberg, vom kaiserlichen Hofe 1507—1512 (Archivalische Zeitschrift N.F. 17, S. 125—229; vgl. die Notiz im vorigen Bande S. 372 f.) bringt allerlei Angaben, die der oberrheinischen Geschichte dienlich sind. So hören wir kurz von dem Landtag zu Ensisheim im Dezember 1507, von Nikolaus Ziegler, den Markgrafen Christoph und Ernst von Baden, von der Haltung der Stadt Strassburg, dem Aufenthalt des Kaisers in Freiburg Ende 1510 und Anfang 1511 und den Verhandlungen mit Kurpfalz wegen der Landvogtei Hagenau. Einen losen Streich verübte im Januar 1511 zu Freiburg die Gattin des Wolf von Andlau, indem sie Doppler nebst einigen anderen Herren vom Hof gelbe Ringe auf ihre Kleider nähte, sodass sie als Juden gekennzeichnet waren. *H. K.*

Gaede, Der Feldzug um Freiburg 1644. Eine kriegsgeschichtliche Studie. Mit einem Bildnisse des kurfürstl. bayerischen Feldmarschalls Freiherrn von Mercy und sechs Skizzen. Freiburg i. Br., Bielefelds Verlag 1910. Lexikon 8°, 43 Seiten. Broschiert 2 M., geb. 2 M. 80 Pfg.

Der Sieg, welchen die bayer. Armee unter dem FM. Mercy am 24. November 1643 bei Tuttlingen über die in Bayern eingedrungene Armee des Herzogs Bernhard von Weimar erfocht, hatte den Rückzug der letzteren über den Rhein in das Elsass zur Folge, wo sie sich mit dem französischen Heere des Feldmarschalls Turenne vereinigte. Zur Bekämpfung Frankreichs verbunden, beabsichtigten der deutsche Kaiser, der König von Spanien und der Herzog von Lothringen für 1644 einen entscheidenden Angriff gegen den Feind, welcher das Elsass, den Breisgau und weite Landstrecken am rechten Rheinufer in seiner Gewalt hatte. Die bayerische Streitmacht, deren Kurfürst das Haupt der katholischen Liga war, sollte eine Südarmee bilden, welcher die Aufgabe zuteil wurde, dem Gegner den Breisgau zu entreissen und sich eines Platzes am Oberrhein zu bemächtigen. Ein treuer Verbündeter war jedoch der Kurfürst nicht, da er sich mit dem Gedanken trug, zu einer Verständigung mit Frank-

reich zu gelangen, wenn sich ihm dabei Vorteile bieten sollten. Am 15. April eröffnete Mercy den Feldzug mit der Belagerung von Überlingen und schloss nach dessen Fall den Hohentwiel ein, blieb aber im übrigen fast untätig, was Turenne zu einem abenteuerlichen Zuge in das rechtsrheinische Gebiet bewog. Er überschritt am 1. Juni bei Hüningen den Rhein und drang bis Donaueschingen vor, kehrte aber alsbald nach Colmar zurück. Die französischen Quellen geben keinen Aufschluss über die Beweggründe zu dieser Unternehmung; Gaede meint aber, was wohl auch richtig sein dürfte, dass es eine militärische Demonstration zu politischem Zwecke war, welche ihre Wirkung nach Paris ausstrahlen sollte. Ende Juni schritt Mercy, den Gegner im Elsass durch eine Bewegung gegen die Waldstädte täuschend, zur Belagerung von Freiburg, zu dessen Entsatz eine Armee unter dem Herzoge von Enghien aus Frankreich im Anmarsche war. Inzwischen zog Turenne zur Rettung Freiburgs seine Truppen im Oberelsass zusammen und überschritt in der Nacht zum 1. Juli bei Breisach den Rhein, aber er kam zu spät; Freiburg hatte bereits am 28. Juni kapituliert. Beide Gegner standen sich nunmehr in der Umgebung dieses Platzes einander beobachtend gegenüber, der Herzog von Enghien traf am 2. August bei Freiburg ein und übernahm den Oberbefehl. Für den 3. August wurde der Angriff beschlossen, dessen Anlage insofern bemerkenswert ist, da die beiden Armeen nicht, wie bisher üblich, frontal gegeneinander entwickelt, in Aktion traten, vielmehr wurde die französische in zwei Kolonnen geteilt, welche getrennt zum Angriff vorgingen und den Gegner gleichzeitig an zwei Stellen anfassten. Am 3. August kam es zur Schlacht, die sich sehr blutig gestaltete. Die Bayern behaupteten mit Ausnahme einer Schanze ihre Stellung. Wegen Ermattung der Truppen verging der 4. August ohne Kampf. Aber in der Nacht zum 5. zog Mercy seine Armee, um sie der drohenden Umklammerung zu entziehen, auf den benachbarten Loretto-Berg zurück, eine bewunderungswerte Leistung. Enghiens Versuch, am 5. diese starke Stellung zu erstürmen, scheiterte an der tapferen Haltung der Bayern und endete mit dem Rückzuge der Franzosen auf Uffhausen (bei Freiburg).

Enghien hatte keine Neigung, den Kampf fortzusetzen, sondern zog es vor, am 9. August über Denzlingen nach St. Peter auf die Höhe des Schwarzwaldes zu ziehen, um hierdurch die im Rücken bedrohten Bayern zum Verlassen ihrer Stellung vor Freiburg zu nötigen. Als Mercy diese Bewegung seines Gegners wahrnahm, brach er am 9. nachmittags vom Loretto-Berg auf und erreichte am 10. vormittags St. Peter, gerade als die Vorhut der durch das Glottertal kommenden französischen Armee erschien. Mercy liess sich aber nicht aufhalten, sondern marschierte nach einem kurzen Zusammenstoss noch am 10. abends bis Villingen; die Fortsetzung des Rückzugs führte ihn am

Neckar abwärts. Einen Angriff durfte er, wie der Kurfürst anordnete, in diesem Jahre nicht mehr unternehmen, aber seine Stellung sollte eine solche sein, dass die Franzosen nicht an ihr vorbei nach Bayern eindringen konnten.

Enghien war Mercys Armee nicht gefolgt, sondern von St. Peter nach Uffhausen zurückgekehrt, welches er am 16. August verliess, um rheinabwärts zu ziehen. Er schritt zur Belagerung von Philippsburg und bemächtigte sich einer Anzahl von Städten dieses Gebiets, so dass, als er Anfangs Oktober nach Paris zurückkehrt, das ganze linke Rheinufer von Hüningen bis Koblenz sich im Besitze der Franzosen befand. — Das Endresultat des Feldzugs war also für die französischen Waffen immerhin ein glänzendes.

Mercy und Turenne, zwei hervorragende Heerführer, gegen einander operieren zu sehen, hat Anspruch auf Interesse. Verfasser hat seine Aufgabe in einer auch für den Laien verständlichen Weise zu lösen gewusst, so dass die hier in Frage stehende Schrift als ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges betrachtet zu werden verdient.

Fr. v. d. W.

Dr. Friedrich Otto: Theobald Bacher, ein elsässischer Diplomat im Dienste Frankreichs (1748–1813). (Strassburger Beiträge zur neueren Geschichte Bd. III. Heft 1). Freiburg, Herder 1910. X, 110 S.

Die Hauptquelle für Ottos Studie bildet neben Archivalien des Pariser Archives des affaires étrangères und der Publikation von Kaulek: »Papiers de Barthélemy« eine im Besitz der Strassburger Bibliothek befindliche Kopiensammlung der Korrespondenz Bachers. Otto selbst gibt zu, dass in deutschen Archiven, besonders im Berliner Geh. Staatsarchiv noch weiteres Material sich finden könne. Für B.s Regensburger Tätigkeit kommt wohl auch das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Betracht. Spätere Forschung wird also vielleicht noch neue Aufschlüsse geben, aber das benutzte Material ist vom Verfasser mit meist zutreffender Kritik behandelt worden, sodass sich das, von einigen stilistischen Entgleisungen abgesehen, flott geschriebene Buch als recht interessant und lesenswert darstellt.

Als Schüler des Strassburger Historikers Chr. W. Koch hat B. die politischen Grundsätze in sich aufgenommen, die für seine ganze diplomatische Tätigkeit bestimmend geblieben sind: Frankreichs wahrer Gegner ist England; ihm kann auf dem Kontinent ernsthaft Schaden zugefügt werden nur durch die Niederwerfung Österreichs, und diese wiederum soll durch Bund mit Preussen erreicht werden. Diese politische Überzeugung konnte B. betätigen, als er nach langjähriger Anstellung an der Gesandtschaft in der Schweiz 1793 nach Basel kam. Hier zeigte sich seine eigentliche Begabung in der Organisation des Spionagewesens.

Bei Ottos Schilderung der Verhandlungen, die B. mit den preussischen Agenten führte, macht sich der Mangel des Materials aus dem Geh. Staatsarchiv fühlbar. Vielleicht hätte sich daraus mehr Klarheit über Möllendorffs Haltung ergeben. Denn es scheint mir ausgeschlossen, dass der Feldmarschall, wie O. annimmt, erst im Lauf des September von den einzelnen Unterhandlungen erfahren hat, da es doch sein persönlicher Adjutant war, der schon Mitte August mit B. in Verbindung trat. Dass die französische Regierung recht hatte, wenn sie B.s diplomatischen Fähigkeiten nicht allzusehr traute, zeigt die Tatsache, dass er sich von den preussischen Unterhändlern zweifellos düpieren liess. Dagegen leistete sein Geheimdienst Grossartiges, und dies Talent bewies er noch glänzender, als er nach Regensburg geschickt wurde. Von hier aus verstand er es, seine Spione über ganz Süddeutschland zu verbreiten, sogar bis in die Wiener Hofkanzlei reichten seine meistens durch Bestechung erworbenen Verbindungen. So wurde er den Österreichern höchst unbequem, und März 1799 verjagte ihn Erzherzog Karl aus Regensburg. Zwei Jahre lang hielt er sich ziemlich untätig in Hanau und Frankfurt auf, bis er Mai 1801 wieder an den Reichstag zurückkehren konnte. Sofort gelang es ihm, sein altes Spionagesystem in vollem Umfang wiederherzustellen. B.s diplomatische Tätigkeit entbehrt, entsprechend der Ohnmacht des Reichstags, grösseren Interesses; er beschäftigte sich zwar theoretisch viel mit der Gestaltung Süddeutschlands. O.s Darstellung hätte vielleicht gewonnen, wenn er B.s Berichte über die Pläne, die er Österreich zuschrieb, nicht einfach referiert, sondern im Zusammenhang der allgemeinen europäischen Lage kritisch beleuchtet hätte. Mit dem Zusammenbruch des Reichs fand B.s Tätigkeit in Regensburg ihr Ende. Seitdem hat er bis an seinen unrühmlichen Tod 1813 keine bedeutungsvolle Aufgabe mehr erhalten, denn die Stelle als Gesandter bei den Rheinbundstaaten in Frankfurt war mehr ein Ehrenposten als eine wichtige diplomatische Mission. Interessant ist O.s Mitteilung, dass sich aus dieser letzten Frankfurter Zeit in den Papieren B.s viel wertvolles Material für eine Biographie Dalbergs finde.

Wolfgang Windelband.

H. Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen. Kaiserslautern, H. Kaysers Verlag 1911. 154 S. 8. — Von den drei Abschnitten, in welche diese Schrift zerfällt, beschäftigt sich der zweite, umfangreichste mit der Geschichte der grossen, einst durch Macht und Ansehen ausgezeichneten Pfälzer Reichsministerialengeschlechter, der Bolanden und ihrer Seitenlinien, der Scharfenberg, Dahn, Lautern und ihrer Nachkommen der Montfort, der Hohenecker und Wartenberger u. a., deren Emporkommen und Verbreitung, wie auch ihr allmähliches Herabsinken von der früheren Höhe und schliessliches Erlöschen im einzelnen

verfolgt wird; auch werden die Schicksale und das Wirken einiger hervorragenden Persönlichkeiten aus dem Kreise dieser Familien, eines Marquard von Annweiler (ca. 1140—1202), Eberhards von Lautern, des Ahnherrn der Montforter (gest. zw. 1226—1247) u. a. ausführlicher geschildert. Das diesem Kapitel vorausgehende behandelt die Hochzeit Richards von Cornwall zu Kaiserslautern im Jahre 1269 und führt den Nachweis, dass die von diesem König in dem genannten Jahre heimgeführte dritte Gemahlin Beatrix nicht dem Reichsministerialengeschlecht von Falkenstein (südwestlich vom Donnersberg) entstammte, sondern, wie übrigens auch schon von andern festgestellt worden ist, dem gräflichen Geschlechte von Falkenburg, dessen Stammsitz nordwestlich von Aachen in der heutigen holländischen Provinz Südlimburg lag. Der Schlussabschnitt bringt einige Daten aus der Geschichte des übrigen Pfälzer Adels, der Dürkheim und der Sickingen, sowie der Grafen von Leiningen. Im Anhang sind neben anderm zwei bisher unbekannte Urkunden, eine Schenkung Eberhards von Lautern für das Prämonstratenserkloster zu Kaiserslautern von 1226 und ein Verzeichnis von Lehensmännern der Grafen von Veldenz (um 1220), sowie eine Zusammenstellung der urkundlich bezeugten Aufenthalte deutscher Könige zu Kaiserslautern abgedruckt. Eine Tafel mit Siegelabbildungen und zwei Reproduktionen von Miniaturen aus der Handschrift des Peter von Eboli, auf denen Marquard von Annweiler erscheint, sind ausserdem der Schrift beigegeben. Dieselbe zeugt von umsichtiger und erschöpfender Benützung der umfangreichen einschlägigen Literatur (bei den von Sickingen hätte allenfalls noch Joh. Hüll, Franz von Sickingens Nachkommen. Ludwigshafen a. Rh. 1886 erwähnt werden können) und ist wohl geeignet, eine bisherige Lücke in der pfälzischen Geschichtsliteratur auszufüllen. *—r.*

Die von Hornstein und Hertenstein. Erlebnisse aus 700 Jahren. Ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde von Edward Freih. v. Hornstein-Grueningen. Druckerei, Aktien-Ges. Pressverein Konstanz 1911.

Der vorliegende Band ist der erste Teil eines grösseren Werkes, dessen Fortsetzung orientierende Erläuterungen bringen wird, die man jetzt noch sehr vermisst. Die Veröffentlichung ist der ältesten Geschichte (bis 1546) eines gräflich Veringenschen Dienstmannengeschlechts gewidmet. Der Verfasser, selbst ein Mitglied desselben, hat die Resultate einer langjährigen, gründlichen archivalischen Forschung in der Form von Regesten den Freunden vaterländischer Geschichte zugänglich gemacht. Wünschenswert wäre allerdings gewesen grössere Übersichtlichkeit und Kürze, letztere namentlich bei denjenigen Regesten, in welchen ein Mitglied des Geschlechts nur als Zeuge genannt

ist und deren sonstiger Inhalt dasselbe garnichts angeht. Auch wäre es besser gewesen, sämtliche Regesten chronologisch geordnet zu bringen, statt, wie es der Verfasser tat, bei jedem einzelnen Mitglied des Geschlechts die auf dasselbe bezüglichen Regesten aufzuführen, wodurch natürlich, da in ein und derselben Urkunde oft mehrere Glieder des Geschlechts vorkommen, der Verfasser oft genötigt wurde, auf schon früher von ihm gebrachte Regesten verweisen zu müssen. Im Gegensatz zu vielen andern adligen Familiengeschichten, welche noch immer die Fälschungen Rüxners in seinem Turnierbuch und anderer Fabulanten als angebliche Wahrheit ad majorem familiae gloriam bringen, hat sich der Verfasser vorliegenden Werkes darauf beschränkt, nur dasjenige über sein Geschlecht dem Leser mitzuteilen, was auf urkundlicher Grundlage beruht. Überall nennt er die Quellen, aus denen er geschöpft hat. Wünschenswert wäre allerdings gewesen, wenn immer diejenige Abteilung des Archivs (Kastenfach, Büschel), wo die betreffende Urkunde sich befindet, genau angegeben worden wäre. Solche allgemeine Angabe, als Arch. Stuttg. usw. nützen da nichts. Das Werk ist geschmückt mit zahlreichen Siegelabbildungen, sowie Abbildungen von Wandgemälden, auf welchen Glieder des Geschlechts dargestellt sind. Es gereicht nicht nur dem Verfasser zur Ehre, sondern wird auch von allen, welche sich mit der Vergangenheit Oberschwabens beschäftigen, fleissig benutzt werden und ihnen bei ihren Forschungen eine reiche Quelle urkundlichen, zum Teil neuen Materials bieten. *Th. Schön.*

Die Arbeit Carl Pöhlmanns: Abriss der Geschichte der Herrschaft Bitsch (Zweibrücken, Lehmann 1911, 74 S.) sei hier um desswillen erwähnt, weil sie verschiedentlich in überzeugenden Ausführungen Grenzfragen lothringischer, pfälzischer und elsässischer Geschichte berührt. Ich nenne hier nur die Scheidung der Speyerer und Strassburger Diözese in der Nordwestecke des Elsass bei Schönau und Obersteinbach und die Anrechte der Grafen von Hanau-Lichtenberg auf die Herrschaft Bitsch. *P. W.*

Freunde der Burgenschichte seien aufmerksam gemacht auf die kleine Schrift von Emil Heuser: Das Ganerbenschloss Drachenfels (Kaiserslautern, Kayser, 1911). Sie bietet eine auf guter Kenntnis des Quellenmaterials beruhende Übersicht über die Geschichte dieser merkwürdigen Felsenburg, die zusammen mit den Dörfern Busenberg und Erlenbach seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Eckbrecht von Dürckheim von der Abtei Klingenmünster und dann von Kurpfalz zu Lehen trugen und zu deren Ganerbengemeinschaft einst auch Kaiser Maximilian I. und Franz v. Sickingen gehörte. Die Burg, bei

der Exekution des Sickingers 1523 zerstört, gelangte in der Zeit der Revolution in den Besitz der Gemeinde Busenberg. Die Phantasie treibt in diesem Schriftchen glücklicherweise nur auf der Zeichnung des Titelblatts ihr Spiel. *W. W.*

In Heft 7 der von F. Thudichum herausgegebenen Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte (Tübingen, H. Laupp, 1910) zeichnet auf 22 Druckseiten Paul Wentzcke in grossen, klaren, sichern Zügen die Geschichte der Stadt Schlettstadt von der Karolingischen Zeit bis auf unsere Tage. Mit besonderm Geschick sind alle wichtigen Momente ihrer Entwicklung hervorgehoben, und neben dem politischen kommt auch das geistige und wirtschaftliche Leben der Stadt zu seinem Recht. Dabei wird der Zusammenhang der lokalen Geschichte mit der allgemeinen stets im Auge behalten. Es wird doch immer erstaunlich bleiben, welche Fülle von Talenten binnen kurzer Frist, während zweier Menschenalter, auf diesem engen Boden emporspross oder tätig war, und die merkwürdige Erscheinung lässt sich nur zum Teil auf die Lateinschule der Stadt zurückführen. Jedenfalls scheint mir Erasmus' Ableitung aus Ätherhöhen immer noch erheblich geschmackvoller als der von W. wiederholte humanistische Vergleich mit dem Trojanischen Pferd. *W. W.*

J. Krischer. Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter. Strassburg, Schlesier und Schweikhardt 1909. 131 S.

Der jüngsten lokalgeschichtlichen Forschung verdanken wir mehrere wertvolle Studien über die Reichsstadt Schlettstadt. Zu ihnen gehört die fleissig gearbeitete Dissertation von Krischer. In den letzten sechs Kapiteln gibt er, gestützt auf die von Gény veröffentlichten Stadtrechte, eine genaue Übersicht über die verschiedenen Organe der Schlettstadter Verfassung im späten Mittelalter. Die drei ersten Abschnitte sind ihrer Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gewidmet. Über die frühesten Schicksale Schlettstadts hat der Verfasser wohl alles zusammengetragen, was sich aus dem spröden Urkundenmaterial gewinnen lässt. Weniger erschöpfend ist die wichtige Periode von den Anfängen der Stadtgemeinde bis zur Einrichtung der demokratischen Verfassung durch Karl IV. geschildert. Die Etappen des Kampfes zwischen der Stadt und der Propstei St. Fides treten nicht deutlich genug hervor. Die Frage, ob die während dieses Streites hergestellte Fälschung, die Urkunde Herzog Friedrichs II., dem Interesse der Bürger oder der Mönche dienen sollte, bleibt unentschieden. Es wird nicht einmal die Vermutung ausgesprochen, dass König Richards Diplom von 1257 die Einsetzung des städtischen Rats mit veranlasst hat. Die grosse Handfeste König Adolfs erfährt nicht die verdiente

Würdigung. Auch wären nach Rietschels Untersuchungen über die Freiburger Stadtrechte einige Bemerkungen über die Vorlagen des Schlettstadter Privilegs wohl am Platze gewesen. Die neue Arbeit Knöpflers, Kaiser Ludwig und die Reichsstädte, die ihm den Zusammenhang der Verleihungen des Bayern mit dessen allgemeiner Städtepolitik gezeigt hätte, lässt der Verfasser unbenutzt. Endlich hören wir nichts über die Beziehungen, die möglicherweise zwischen den zur Zunftherrschaft führenden Unruhen und den gleichzeitigen Kämpfen im benachbarten Colmar bestanden haben. Überhaupt gereicht es der Arbeit Krischers zum Nachteil, dass er sein Thema zu isoliert behandelt hat.

Im einzelnen sei noch folgendes angemerkt: S. 3 und 5 wäre die Ausgabe der Karolingerdiplome in den Mon. Germ. zu benutzen gewesen. — S. 8 Anm. 1 muss es heissen DO. I, 209 und DO. II. 124. — S. 33 wird ohne Grund die Ummauerung der Stadt durch Wolfhelm ins Jahr 1214 gesetzt. Mit dem S. 46 angeführten grossen Landfrieden von 1247 ist wohl der Rheinische Städtebund gemeint. *Alfred Hessel.*

F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i/B. u. Villingen a. Schw. Heidelberg 1910. C. Winter. 8°. 234 S. (K. Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge V[1]).

Im Jahre 1905 wurde von der Badischen Historischen Kommission das von Chr. Roder bearbeitete Stadtrecht von Villingen herausgegeben, und schon liegt die erste namhafte Frucht dieser Publikation in dem hier anzuzeigenden Buche vor. Das Villinger Stadtrecht gab nämlich Franz Beyerle, einem jüngeren Bruder dez Göttinger Juristen, zu eingehenderen Studien Anlass, die ihn naturgemäss auf das alte Recht von Freiburg i. B. und dessen vielumstrittene Probleme führten, und so erwuchsen zunächst die hier gebotenen Untersuchungen, welche die Forschungen zum Freiburger Recht ein gutes Stück weiterführen, wenn nicht zum Abschluss bringen. Der Verfasser geht in der Weise vor, dass er zunächst die Quellen, welche uns Freiburger Rechtssätze übermitteln, sichtet und dann aus ihnen mit scharfsinniger Anwendung von Textkritik und sachlicher Prüfung des Inhalts die Bestimmungen der Gründungsurkunde Konrads von Zähringen herausschält. Damit hat er eine gesicherte Grundlage für die Beurteilung der Fortbildung der städtischen Verfassung von Freiburg gewonnen und kann sich nunmehr dem lateinischen Stadtrecht des 13. Jahrhunderts zuwenden, das am ursprünglichsten in der Mitteilung an Bremgarten auf uns gekommen und weiterhin im Freiburger Stadtrodel von c. 1220—1240 verarbeitet ist. In den Ausführungen, die B. über das Weichbildstrafrecht, das Verfahren bei Verlust der Huld des Stadtherrn, die Vierundzwanzig, insbesondere aber über die Bestimmungen hinsichtlich des Familien- und Erbrechts gibt, liegt der Schwerpunkt des

Buches. (Einen zum leichteren Verständnis sehr dienlichen Stammbaum der Freiburger Rechtsquellen gibt Fritz Rörig in seiner eingehenden Würdigung von B.s Arbeit in der Histor. Vierteljahrsschrift 13. Jahrg. (1910) S. 521 ff.). Des weiteren geht B. auf das ältere Villinger Stadtrecht einschliesslich des Zunftbriefes von 1324 ein. Sachlich weist das Villinger Recht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Freiburger auf, das somit auch von dieser Seite aus zum erstenmal eine neue Beleuchtung erhält. Zu B.s Aufstellungen und Resultaten, denen ich durchweg zustimme, habe ich nur zwei Bemerkungen zu machen: Zu der Fehde zwischen der Stadt Villingen und den Grafen zu Fürstenberg, von welcher auf S. 172 die Rede ist, ist jetzt noch heranzuziehen Roder, Zum Übergang der Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich, in Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 12, 65 ff. Was die Erwähnung des Geleites des Villinger Stadtherrn bis mitten auf den Rhein in der Urkunde von 1294 anbetrifft, so kann dafür auch eine andere Erklärung gefunden werden, als sie B. S. 195 f. gibt: Nach dem Stadtrecht von Haslach von 1386 (Fürstenb. Urk.-B. II Nr. 513) erstreckt sich das Geleite des Stadtherrn für Haslacher Bürger auf den Umfang der Grafschaft Ortenau zwischen Rhein, Bleichach und Schwarzwald. Da Graf Egen, der Villinger Stadtherr, von 1294 auch die Stadt Haslach besass, könnte er den Villingern auch das Geleite durch die Ortenau zugesagt haben, und die Nennung des Rheins sich also erklären. Im übrigen hat die uns überlieferte Abschrift der Urkunde von 1294 an der betreffenden Stelle offenbar eine Lücke; die Rheingrenze allein genügt ja doch nicht. *G. Tumbült.*

Otto Herkert: Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Freiburg, C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei. 1910. 1 Bl. + 120 S.

Die vorliegende Freiburger Dissertation, die gleichzeitig in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde erschien, ist der erste und, wie man gleich hinzusetzen muss, durchaus gelungene Versuch einer Darstellung der mittelalterlichen Behördenorganisation in der Markgrafschaft Baden. Die Aufgabe, die Herkert sich gestellt, war nicht leicht, denn das Material, wie es sich nun in der Hauptsache in den bis jetzt erschienenen Bänden der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg findet, ist verhältnismässig dürftig und versagt für manche Punkte vollständig, so dass vieles, was in den Quellen nur angedeutet ist, durch Vergleich mit den Verhältnissen benachbarter Territorien erschlossen werden muss, um so dankenswerter wird daher jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse Herkerts Arbeit erscheinen. Die Arbeit selbst zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der erste der Zentralverwaltung, der zweite

der Lokalverwaltung gewidmet ist; jeder derselben gliedert sich wieder in mehrere Unterabschnitte. In dem ersten Hauptteil behandelt der Verfasser zunächst die landesherrliche Hofverwaltung im allgemeinen und die vier alten Hofämter (Truchsess, Marschall, Schenk und Kämmerer), über die wir jedoch nur wenig unterrichtet sind. Reichhaltiger fliessen die Quellen für die nun folgenden Abschnitte, in denen nacheinander die Stellung und Tätigkeit der bedeutendsten Hof- und Zentralbeamten (Hofmeister, Kanzler, Landschreiber, Münzmeister), der übrigen Hofbeamten und des niederen Hofpersonals (Hofkaplan, Leibarzt, Hofspieler, Küchenmeister usw.), und des landesherrlichen Rats besprochen werden. In dem der Lokalverwaltung gewidmeten Teile erfahren wir zunächst näheres über die Ausbildung der Lokalverwaltung, die Ämtereinteilung des Landes und über die lokalen Verwaltungsbeamten, unter denen die Vögte und Amtleute die hervorragendste Stellung einnehmen und weiterhin noch die Schultheissen und die lokalen Finanz-, Zoll- und Forstbeamten (Keller, Zoller und Waldförster) zu erwähnen sind. — Überall ist Herkert dem Ursprung der einzelnen Institutionen nachgegangen und hat ihre Fortbildung bis zum Ausgange des Mittelalters verfolgt. Von grossem Interesse ist hierbei die Tatsache, dass sie alle in ihren Anfängen entweder auf Markgraf Rudolf I. oder auf Markgraf Bernhard I. zurückgehen, die wir auch sonst als die Begründer des badischen Territorialstaates anzusehen gewohnt sind. Einen gewissen Abschluss erreicht diese Entwicklung unter Markgraf Christof I., dem grössten Organisator in der älteren Reihe der badischen Markgrafen. — Ihr Verlauf selbst lässt sich in kurzen Zügen dahin präzisieren, dass bis in das 15. Jahrhundert hin der landesherrliche Beamtenapparat sehr klein geblieben ist, Hof- und Zentralbeamte sind nicht geschieden und die Funktionen der einzelnen Beamten noch ziemlich unbestimmt. Erst im Laufe des 15. Jahrh. erfolgt hier eine vollständige Änderung; die alten Hofbeamten verschwinden, die an ihre Stelle tretenden neuen Hof- und Zentralbeamten werden streng geschieden und die ersteren auf die reine Hofverwaltung beschränkt, während die Zentralbeamten und der landesherrliche Rat eine immer steigende Bedeutung erhalten. Das Land wird in Ämter eingeteilt, an deren Spitze selbständige Verwaltungsbeamte treten; die Kompetenzen der einzelnen Beamten und Unterbeamten werden streng gegeneinander abgegrenzt. Man wird diese von Herkert gegebene Darstellung als richtig und im grossen und ganzen auch als abschliessend betrachten können, wenn man auch im einzelnen gelegentlich anderer Meinung sein kann. So scheint mir Herkert (S. 72) bei der Besprechung der Tätigkeit der Räte die Bedeutung der Schiedsverträge zu hoch einzuschätzen; er hat übersehen, dass diese Verträge zwar abgeschlossen und von den Fürsten anerkannt, aber sehr häufig oft

Jahre lang nicht ausgeführt wurden, ja dass sie nicht selten den Ausgangspunkt weiterer Verwicklungen bildeten. Ich brauche hier nur an die zwischen Baden und Pfalz bzw. Württemberg bestehenden Streitigkeiten zu erinnern. Ebenso glaube ich nicht, dass (S. 95) die Vögte nur in ihrer Eigenschaft als Militärbeamte die von ihren Herren abgeschlossenen Bündnisverträge beschworen, in den von ihm erwähnten Fällen ist ihre Anführung mindestens ebensosehr durch die in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bedingt. — An geringeren Versehen möchte ich noch hervorheben, dass die auf S. 11 gegebene Erklärung der Stelle: S. et R. dappifer et advocatus« mir aus grammatikalischen Gründen unmöglich erscheint, da sowohl dappifer wie auch advocatus sich nur auf den unmittelbar vorher genannten Rudolf beziehen können; der auf S. 20 genannte Hans v. Iburg führt seinen Namen nicht nach dem Zinken Iberg bei Kappelrodeck, sondern nach der Burg Iburg bei Varnhalt; die auf S. 66 genannten »wissenden Räte« werden nicht deshalb so genannt, »weil sie allein Rechtsbescheid zu geben wussten«, sondern weil sie »Wissende« d. h. Schöffen des heimlichen Gerichts waren; zu S. 41 ist zu bemerken, dass tatsächlich ein Lehenbuch des Markgrafen Karl I. vorhanden ist (Kopialb. 41; vgl. Inventare des Grossh. General-Landesarchivs I, 291), dass also die von Herkert aus dessen angeblicher Nichtexistenz gezogenen Schlüsse hinfällig sind. Auf einem Schreibfehler beruht es wohl schliesslich nur, wenn auf S. 6 zu lesen ist, dass Markgraf Rudolf I. bereits 1245 als Fürst bezeichnet wird; wenigstens führt das zu dieser Stelle zitierte Regest das Datum 1258 Aug. 23. Doch sind dies alles Kleinigkeiten, die den Wert der Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen. *Frankhauser.*

Unter dem Titel »Vorschläge über Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Wertheim aus den Jahren 1621 und 1622« veröffentlicht Friedrich Wecken im 52. Bd. des Archivs des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg eine Denkschrift: »Philipp Reinhardts Bedenken, wie das Regiment in der Gravschafft Wertheim zu bestellen«. Der Verfasser dieses Bedenkens, das Vorschläge und die Grundzüge für eine bessere und einheitlichere Verwaltung der gesamten Grafschaft enthält, ist der auch als Deduktionenschriftsteller und Genealoge bekannt gewordene Philipp Reinhard, der seit 1591 im Dienste der Grafen stehend, zuletzt mit der »Universalinspektion« der gräflichen Kanzlei betraut war. Praktische Bedeutung haben die Vorschläge wohl kaum erlangt, da Reinhard bereits 1621 aus seinem Dienstverhältnis entlassen wurde. *Fr.*

In seinen im 28. Bande der Zeitschrift für Numismatik veröffentlichten »Beiträgen zur Münzgeschichte der Grafschaft Wertheim« behandelt Friedrich Wecken auf Grund

der in dem fürstl. Löwensteinschen Gesamtarchiv, sowie in dem fürstl. Löwenstein-Freudenbergischen Familienarchive aufbewahrten Archivalien ausführlich die Geschichte der in den Jahren 1620—1624 in Wertheim arbeitenden Münzwerkstätten. Nachdem im Jahre 1620 die Brüder Wolfgang Ernst und Johann Dietrich eine Münze eröffnet hatten, folgten ihnen im Jahre 1621 ihre Neffen, die Grafen Friedrich Ludwig und Ernst, die durch ihre Oheime von der Beteiligung an dem aus der Münztätigkeit zu erwartenden Nutzen ausgeschlossen worden waren, mit der Anlage einer zweiten Werkstätte nach. Keiner der beiden Werkstätten war eine dauernde Wirksamkeit beschieden, z. T. wohl infolge der Uneinigkeit der Grafen, z. T. auch infolge äusserer Missgeschicke. Nach vorübergehender Vereinigung der beiden Münzen im Jahre 1622 setzte Graf Johann Dietrich allein das Prägen noch eine Zeitlang auf eigene Rechnung fort, bis er im Jahre 1624 seine Münztätigkeit nach seiner belgischen Besitzung Cugnon verlegte. *Fr.*

In seinem verdienstvollen Buche »Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten mit geschichtlichen Erläuterungen«, Konstanz, E. Ackermann 1909. 537 S.) hat Th. Lachmann zusammengetragen, was er jahrzehntelang in warmer Liebe zur Heimat und mit feinem Verständnis für des Volkes Leben und Treiben neben der Ausübung seines ärztlichen Berufes zu sammeln Gelegenheit hatte. Und was er uns hier in reichem Masse bietet, ist des Dankes und der Anerkennung aller Freunde der Volkskunde wert. Es ist mehr, als der Titel vermuten lässt, denn er beschränkt sich keineswegs auf Überlingen, sondern zieht auch die nähere und weitere Umgebung der Stadt, einschliesslich von Stockach, Pfullendorf und Meersburg, in den Bereich seiner Forschung. Während im ersten Teil des Buches die Sagen nach mündlicher und schriftlicher Überlieferung zusammengestellt werden, enthält der zweite anschauliche Schilderungen der in der Seegegend bestehenden Einrichtungen und Mitteilungen über die Überlinger Nachbarschaften, den Schwerttanz, die Schützengesellschaft und das Bürgermilitär, über Schiffer-, Fischer-, Handwerks- und Fastnachtsbräuche, über das Narrengericht zu Stockach, die Neujahrstrommeln und die Hunderteinser in Meersburg, den Hagnauer Tugendpreis, das Pfingstspiel zu Altheim und Ebratsweiler, die Altbirnauer Kirchweih und anderes. Nr. 6: »die sieben jungen Schlemmer« wäre wohl besser den Sagen einverleibt worden. Ein sorgfältiges Orts-, Sach- und Namen-Verzeichnis erleichtert als willkommene Zugabe wesentlichdie Benützung des Buches, dem wir zahlreiche Leser wünschen. *K. O.*

Die politische Tagespresse Badens am Beginn des XX. Jahrhunderts. Eine statistische Studie von Dr. Ernst J. Bensheimer. (Mannheim bei J. Bensheimer 1910; 64 S.).

Der Verfasser hat das Material zu seiner Studie auf dem Wege der Enquête zu erlangen gesucht, wobei ihm die badischen Zeitungen allerdings nur spröde entgegenkamen. In den drei Hauptkapiteln »geographische und politische Verteilung der Zeitungen in Baden und Technik und Organisation der badischen Presse« wird daher nur ein lückenhaftes statistisches Material geboten, aber wir gewinnen doch ein gutes Bild über die Verteilung, Existenzbedingung und Entwicklung der politischen Blätter Badens.

Ein wesentliches Resultat, das der Verfasser nicht hervorhebt, ist eine Negative; man erkennt, weshalb in Baden keine grössere führende politische Zeitung möglich ist und aus welchen Gründen insbesondere Mannheim in dieser Beziehung versagt.

v. G.

Im V. Hefte seiner »Fünf Professbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien. Beiträge zu einem Monasticon-benedictinum Germaniae« (Kempten u. München 1910. Jos. Kösel. 64 S. gr. 8) veröffentlicht P. Pirmin Lindner neben einer Liste der Äbte von Petershausen ein Verzeichnis der Mönche dieses Klosters, die von 1560 bis 1845 gestorben sind, eine kurze Biographie des als »restaurator ac quasi alter fundator monasterii« gefeierten Abts Wunibald Saur (1671—1685) aus der Idea hierarchico-benedictina des Petershausener Mönches Felix Egger († 1720), ein Verzeichnis der dem Kloster inkorporierten Stationen mit ihren Pröpsten etc., sowie Mitteilungen über den Kirchenschatz und die Reliquien der Abtei. Alphabetische und andere Indices bilden eine wertvolle Beigabe der fleissigen und verdienstvollen Arbeit. Auf einem Druckfehler beruht wohl die Verweisung auf das Freiburger Diözesanarchiv 20, 16—17 (S. 2 handschriftliche Literatur); es muss heissen 20, 94. Übrigens hätte das Verzeichnis der Manuskripte, welche das Kloster Petershausen betreffen, durch einen Hinweis auf die Inventare des Karlsruher General-Landesarchivs 1, 222 (ev. auch 1, 141) ergänzt werden können. Auch sei hier auf die erst neuerdings in die Handschriftensammlung des genannten Archivs aufgenommenen »Acta monasterii Petri domus 1629—1784, von 1681 unter dem Titel »Protocollum m. P.«, insgesamt vier Bände, aufmerksam gemacht. Als Anhang sind der Schrift Zusammenstellungen über die Äbte und Religiosen des ehemaligen Benediktiner-Reichsstifts Isny, sowie eine Übersicht der bisher publizierten Professbücher und verwandten Arbeiten von vorherrschend Benediktiner- und Zisterzienserabteien beigegeben. *—r.*

In der Zeitschrift »für bildende Kunst« J. 1911 S. 140—145 sucht H. Th. Bossert in einem aus der Sammlung des Freiburger Domkapitulars Hirscher stammenden, in der Karlsruher Galerie befindlichen und die Dornenkrönung Christi behandelnde

Gemälde, das erst seit kurzem wieder ans Tageslicht gezogen wurde (Kat. nr. 1136), »ein Frühwerk des Hausbuchmeisters« nachzuweisen, das spätestens 1455 unter dem Einflusse des Meisters E. S. und des Heinrich Lang wahrscheinlich in der Konstanzer Gegend enstanden ist. Danach wäre das Geburtsjahr des Hausbuchmeisters zwischen 1430—1435, also erheblich früher anzusetzen, als man bisher angenommen.

Einer der bedeutendsten Bildhauer des 15. Jahrhunderts, Nicolaus von Leiden, dessen erfolgreiche Tätigkeit am Oberrhein wesentlich zu seinem Ruhme beitrug, hatte bisher noch nicht die ihm gebührende Würdigung gefunden. Es ist deshalb dankbar zu begrüssen, dass nun ein Kunsthistoriker sich die Aufgabe gestellt und auch glücklich gelöst hat, das Werk dieses hervorragenden Meisters gründlich zu untersuchen. Die soeben ausgegebene Monographie über ihn von Aug. Rich. Maier trägt den Titel: »Niclaus Gerhaert von Leiden, ein Niederländer Plastiker des 15. Jahrh., seine Werke am Oberrhein und in Österreich« (mit 20 Taf. Strassburg, Heitz 1910).

Der wirkliche Name und die Herkunft des Künstlers ist jetzt aus Akten des Strassburger Stadtarchivs sichergestellt. Schon vor Jahren wurde durch Seyboth ermittelt, dass »Nicolaus von Leyen« in Wirklichkeit den Namen Niclaus Gerhaert geführt habe. Unrichtig nahm aber Seyboth die Stadt Löwen als den Geburtsort des Meisters an, obwohl sich dieser in Urkunden stets als »Niclaus von Leiden der Bildehouwer« bezeichnet. Der Name Nicolaus Lerch, unter welchem unser Künstler in den Kunsthandbüchern aufgeführt wird, ist nun definitiv aufzugeben. Angeblich soll diese Namensform auf dem Grabstein des Meisters in Wiener-Neustadt gestanden haben, aber sie beruht zweifellos auf einem Lesefehler bei Duellius (De fundatione templi Austriaco-Neapolitani. 1733), der die Inschrift überhaupt fehlerhaft wiedergegeben hat.

Niclaus Gerhaert hat sich, offenbar nach längerer erfolgreicher Tätigkeit in Frankreich, um das Jahr 1460 als fertiger Künstler in Strassburg niedergelassen. Hier lebte er zuerst eine Zeitlang als »Schultheissenburger«, am 31. Aug. 1464 aber leistete er dem Rat den Eid als Vollbürger. Im Auftrag des Magistrats lieferte Gerhaert im J. 1463 den bildnerischen Schmuck am Neubau der städtischen Kanzlei. Eine Vertragsurkunde vom 14. Juni 1464, die sich jüngst im Strassburger Stadtarchiv gefunden hat, gibt hierüber erwünschten Aufschluss, spätere Quellen gut ergänzend. Unser Meister bezeugt darin, für seine Arbeiten ein Honorar von 234 Gulden erhalten zu haben, muss sich aber verpflichten, alle Schäden an seinen Skulpturen im Laufe von 20 Jahren kostenlos wiederherzustellen. Die Steinbildwerke Gerhaerts an der Strassburger Kanzlei gingen im J. 1686 beim

Brand dieses Baues zugrunde bis auf zwei, die wenigstens durch Gipsabgüsse bekannt wurden. Dies sind die Halbbüsten eines bärtigen Greises und einer Mädchengestalt, wahrscheinlich Darstellungen eines Propheten und einer Sibylle, welche aber in der elsässischen Sage als Porträts der schönen Bärbel von Ottenheim und des Grafen Jakob von Lichtenberg gedeutet wurden.

Als ein weiteres Werk Meister Gerhaerts aus dieser Zeit will Maier die vier bekannten Holzbüsten im St. Marxstift zu Strassburg ansprechen. Stilistische Übereinstimmungen dieser bemalten Büsten, deren gegenständliche Deutung Schwierigkeiten macht, mit Gerhaerts Holzfiguren am Chorgestühl in Konstanz machen die Annahme des Verfassers nicht unwahrscheinlich. Aus dem J. 1464 hat sich noch eine sichere Strassburger Arbeit Gerhaerts erhalten, die ausser dem Datum auch die Signatur des Künstlers trägt, nämlich die Anfangsbuchstaben seines Namens: »n. v. l.« Dies Werk ist ein Steinepitaph in der St. Johanneskapelle des Strassburger Münsters. Das Relief stellt die Madonna mit dem Kind unter einer gotischen Maasswerkbekrönung dar, ihr gegenüber einen betenden Stifter. Obschon die Inschrift und das Wappen jetzt fehlen, darf man vermutlich als den Stifter Konrad von Busnang annehmen, dessen Grabstätte sich an dieser Stelle befunden hat.

In die Zeit des Strassburger Aufenthalts unseres Meisters fällt auch die Ausführung einiger Aufträge, die ihm von auswärts zuteil wurden. Hierher gehört die Anfertigung des berühmten Kruzifixes in Baden-Baden, das den Künstlernamen und die Jahrzahl 1467 trägt. Das an der Vorderseite angebrachte Wappenschild gestattet einen Schluss auf den Stifter des Kreuzes, als welchen man den Chirurgen Hans Ulrich am ehesten vermuten kann. Dies bewundernswerte Kunstwerk, an welches sich bekanntlich verschiedene Legenden geknüpft haben, lässt einen nachhaltigen Einfluss auf gleichzeitige Künstler erkennen. Auch für das Konstanzer Domkapitel hatte Gerhaert künstlerische Arbeiten übernommen und von Strassburg aus geleitet. Im J. 1466 musste er eine geschnitzte Altartafel liefern, von der aber keine Reste erhalten sind. Dagegen besitzt das Münster zu Konstanz noch eine grossartige Meisterleistung Gerhaerts in der trefflichen Bildhauerarbeit am Chorgestühl und an den Türflügeln. Wegen Nachforderungen des Künstlers kam es zwischen diesem und dem Domstift zu Differenzen, die im J. 1467 vor dem Strassburger Rat geschlichtet wurden. — Der letzte Abschnitt der Maierschen Monographie beschäftigt sich mit der Tätigkeit des Meister Nicolaus in Österreich. Im Herbst des J. 1467 verliess Gerhaert Strassburg und siedelte nach Wiener-Neustadt über, wohin ihn Kaiser Friedrich III. als Grabmalplastiker berufen hatte. In dessen Auftrag schuf er zuerst den schönen Grabstein der Kaiserin Leonore im Neukloster zu Wiener-Neustadt. In der Folgezeit entstand die Statue Friedrichs III.

an der Georgskapelle dortselbst und endlich das Skulpturenwerk an dem grossartigen Grabmal des Kaisers im Stephansdom zu Wien.

Im Jahre 1487 ist Meister Gerhaert in Wiener-Neustadt aus dem Leben geschieden und in der dortigen Liebfrauenkirche bestattet worden. —*h*.

Unter dem Titel »Alte Meister der Medizin und Naturkunde« lässt neuerdings Professor Gustav Klein in München eine Reihe von Faksimile-Ausgaben selten gewordener Werke des 15.—18. Jahrhunderts ausgehen. Als 2. Stück kommt jetzt das berühmte Hebammenbuch des 16. Jahrh., des »Eucharius Rösslin Rosengarten« zur Ausgabe, von welchem die Editio princeps im J. 1513 zu Strassburg bei Martin Flach erschienen ist. In demselben Jahr veranstaltete H. Gran in Hagenau zwei Nachdrucke des gesuchten Buches. Das vorliegende Faksimile reproduziert die eine undatierte Hagenauer Ausgabe. Auf den beigegebenen Tafeln findet man auch Nachbildungen der Titelblätter von der datierten Strassburger und der zweiten Hagenauer Edition. Das der Reproduktion zugrunde gelegte Exemplar aus der Sammlung des Herausgebers ist leider nicht gut erhalten; ohne grosse Mühe hätte man eine bessere Vorlage auftreiben können. Den Medizinern wird aber schon mit vorliegendem Faksimile gedient sein, um dies älteste gedruckte Lehrbuch für Hebammen, das besonders im Elsass grosse Verbreitung gefunden hat, näher kennen zu lernen. Der Begleittext des Herausgebers unterrichtet über den Autor E. Rösslin, über die Quellen seines Buches sowie seine Verbreitung und verzeichnet auch die wichtigste Literatur über den Verfasser und sein Werk. —*h*.

Als ein erwünschtes Hilfsmittel für das Studium der Buchillustration des 15. Jahrh. wird der soeben herausgekommene Band V[a] des umfangreichen Werkes von N. L. Schreiber, Manuel de l'amateur de la gravure sur bois . . . (Leipzig 1910) gute Dienste leisten. Dieser Band enthält einen alphabetischen »Catalogue des incunables à figures imprimés en Allemagne, en Suisse, en Autriche-Hongrie et en Scandinavie«, und zwar die erste Hälfte (A—I). Die zweite Hälfte soll Ostern 1911 erscheinen. Nach seiner Anlage entspricht der Katalog in erster Linie den Anforderungen der Kunsthistoriker, aber auch für den Bibliographen und Inkunabelforscher bietet er reiche Ausbeute. Durch Vereinigung verwandten Materials zu besonderen Gruppen (vgl. z. B. die Stichworte: Christus und U.L.Frau) wird für die Beurteilung gleichartiger Holzschnittdarstellungen die Vergleichung wesentlich erleichtert. Die Bemerkungen über die Erzeugnisse elsässischer Druckorte auf dem Gebiete der Bücherillustration (S. XLVIII ff. LXII f.) erwecken den Wunsch nach ausführlicherer Darstellung. Was Schreiber durch mühsame

Forschung zustande gebracht hat, verdient volle Anerkennung. Zahlreiche Nachträge werden sich allerdings bald ergeben, denn die Kraft eines einzelnen reicht zur Beherrschung des weiten Gebietes nicht aus. Es wäre zu wünschen, dass Schreiber auf Grund seiner Sammlungen später eine ausführliche Geschichte der deutschen Buchillustration unternehmen würde, denn die Werke von Muther und Kristeller über dies Thema genügen nicht mehr den jetzigen vorgeschrittenen Anforderungen der Forschung. *—h.*

Baden, seine Kunst und Kultur, herausgegeben im Auftrag der Vereinigung Heimatliche Kunstpflege Karlsruhe von *Albert Geiger.* Dritter Band: Silhouetten neuerer badischer Dichter von Karl Hesselbacher. Verlegt bei Eugen Salzer in Heilbronn. 1910.

Die Vereinigung für Heimatliche Kunstpflege, die nach den Erklärungen ihres Vorsitzenden vor der Auflösung steht[1]), hat sich durch die Herausgabe dieses Werkes ein Denkmal errichtet, das sie bei weitem überdauern wird. Gleichwohl kann man nicht übersehen, dass es an ähnlichen Mängeln leidet, wie die, welche die Wirksamkeit des Vereins gestört haben. Der Verfasser stellt, mit Hebel beginnend und schliessend mit Albert Geiger, Badische Dichter und Dichtung des 19. Jahrhunderts dar. Aber Personen und Gedankenwelt stehen zum Teil in nur sehr losem Zusammenhang mit Baden. Neben Dichtern, die ganz im heimischen Boden wurzeln, lernen wir solche kennen, die nur deshalb aufgenommen wurden, weil sie einen Teil ihres Lebens hier verbracht haben und dabei in äusserliche Beziehungen zu diesen gerieten. Andere sind durch ihre Werke weit über unser Land hinausgewachsen, gehören nach Stoff, Problemen und Formen der allgemeinen deutschen Dichtung an und verraten kaum mehr ihren Ursprung. Infolge dessen ist der Rahmen der Darstellung für die einen oft zu weit, für die andern zu eng; ihre Bilder stehen ohne inneren Zusammenhang, nur äusserlich angeordnet, neben einander. Zum Teil mag dieses Übergreifen in das grösste Gebiet dadurch veranlasst sein, dass die innere Geschichte unseres Landes, das Verschmelzen der verschiedenen Volksgruppen, die politischen und nationalen Bestrebungen, die Annäherung und das Verwachsen von Stadt und Land noch kaum dichterisch dargestellt, geschweige erschöpft sind. Es ist wohl eine Folge seiner politischen Eigenart, des vollen Anschlusses an das Reich und des Aufgehens darin, dass es auch seine dichterischen Kräfte an das grössere Allgemeine abgegeben hat. Jedenfalls haben unsere Dichter hier viel nachzuholen.

---

[1]) Das Fortbestehen des Vereins unter Leitung des Verfassers dieses Buches soll inzwischen wieder gesichert worden sein.

Die erste kleinere Hälfte des Buches enthält in 6 Kapiteln die eigentliche Literaturgeschichte. Vorausgeschickt wird im ersten Kapitel der Versuch einer Charakterisierung der drei Volksstämme, die zur Zusammensetzung des badischen Volkes beigetragen haben. Es spricht viel eigene Erfahrung, ein volles Einleben in die verschiedenen Volksarten daraus; aber doch scheinen mir die Voraussetzungen noch etwas zu herkömmlich, und das Gewicht der natürlichen Verhältnisse, der Einfluss des heutigen Lebens zu gering angeschlagen zu sein. Der zweite Teil des Buches gibt Proben von 26 Dichtern, gerade der Hälfte derer, die zur Besprechung gelangen.

Den eigentlich heimischen Dichtern sind nur drei Kapitel gewidmet, deren Gruppierung schwer zu erfassen ist. Das fünfte und sechste Kapitel sind überschrieben »Vom Geheimnis des persönlichen Lebens« und »Neuidealismus und Neuromantik«; sie sind die umfangreichsten des Buches, enthalten sehr tiefgehende und liebevolle Analysen, aber von den darin behandelten Dichtern können kaum mehr wie drei als badische in Anspruch genommen werden. Einzelne der badischen Charakterbilder, z. B. die von Bürklin, Emil Frommel, Max Barack, August Schnezler, Scheffel, Herm. Albrecht u. a. sollten an der Hand ihrer Werke weiter ausgeführt werden; Hermine Villinger und Hansjakob sind bei weitem nicht ausgeschöpft, Alban Stolz, Brauer, Schreiber sind mit Unrecht vollständig übergangen. Das Buch ist in einer lebendigen, bilderreichen Sprache geschrieben, die sich an den besprochenen Werken oft selbst erhebt; aber man begegnet leider auch inhaltsleeren Klangworten und Bildern, die verdunkeln anstatt zu erhellen. Die Anthologie enthält viel Charakteristisches und Ansprechendes und gewährt einen ungefähren Überblick über die Schöpfungen badischer Dichter; doch hätte auch in ihr dem stofflich Badischen mehr Raum gewährt werden sollen. Ein Anhang stellt biographische Notizen, Quellen- und Literaturnachweise zusammen und ist deshalb dankbar zu begrüssen.

Ungern vermisse ich ein alphabetisches Register. Es ist zu wünschen, dass das vom Verlag sehr schön ausgestattete Werk bald eine zweite Auflage erlebe. Der Verfasser wird bis dahin noch mehr in den Stoff hineingewachsen sein und, unabhängiger von äusseren Umständen, uns das gewähren, was jetzt noch fehlt, eine Badische Literaturgeschichte und Anthologie. *F. R.*

Beiträge zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich.

Von

Eberhard Gothein.

I.

Die Justizverwaltung[1]).

Karl Friedrich hat die Juristen nicht geliebt; denn er selber fühlte sich ganz als »Cameralist«, als der Mann wirtschaftlicher Verwaltung. In diesem echten Sohne des philanthropischen 18. Jahrhunderts sprach sich das lebhafte Gerechtigkeitsgefühl weit mehr als persönliches Wohlwollen im einzelnen Fall als in der Verehrung und Bewahrung der strengen Rechtsregel aus. In seinen Tagebüchern klagt er gern über die Juristen, die alles zu wissen glaubten, ohne es jemals gelernt zu haben. Man habe ihnen von jeher zu viel weis gemacht, besonders hier im Lande, wo man noch dazu meistenteils nichts als schlechte gehabt habe. Sie mischten sich in alle Teile der Verwaltung, wovon doch ein jeder besondere Leute und besondere Wissenschaften erfordere. Politik, Militär, Polizei, Camerale usw., in allem wollen sie eine Direktive haben. Von allen diesen Dingen habe jedoch Ulpianus nichts geschrieben. In seinen nachgelassenen Papieren fand man

[1]) Vgl. Drais, Gesch. Badens I Kap. VI. II Kap. XXIV u. Geschichte der badischen Gerichtshöfe Kap. II. Wo nichts weiteres angeführt wird, beruht der nachfolgende Aufsatz auf den Akten des Generallandesarchivs über Justizverwaltung. Für den Jahrgang 1786 habe ich zur Probe die gesamte Judikatur des Hofgerichts durchgearbeitet.

eine Notiz von seiner Hand, die er sich wohl zu beständiger Beachtung gemacht hatte: »So lange der Kameralist nicht die nämlichen vorteilhaften Aussichten hat, die dem Juristen jetzo allein gegönnt sind, so werden wir nie echte, vollständig gebildete Kameralisten bekommen, und doch grenzt der ächte Kameralist näher an den wahren Staatsmann als der Jurist«[1]. Diese Worte haben in der badischen Verwaltung und bis vor kurzem noch in der vorbereitenden Ausbildung nachgewirkt. Während der Markgraf regelmässigerweise an den Sitzungen des Geheimen Rates teilnahm, die Berichte der Rentkammer stets mit Interesse verfolgte, sie selber anregte, verbesserte und in der ganzen Tätigkeit dieser wirtschaftlichen Oberbehörde seine nationalökonomischen Anschauungen zur Geltung zu bringen suchte, hielt er sich dem Hofrat gänzlich fern und bekümmerte sich um seine Berichte nur, wenn sie an das Geheimerats-Kollegium gelangten.

Aber auch dieses sein Ministerium war ihm zu juristisch. Sein Ideal hat er in einer merkwürdigen Verwahrung seiner Selbständigkeit gegenüber der Forderung dieser Zentralbehörde, dass der Markgraf sich nur im vollen Kollegium über Staatsgeschäfte berate, niedergelegt[2]: Nicht das Monopolium eines einzelnen Standes dürfe die Stellung eines Ratgebers werden; Sachkundige jedes einzelnen Zweiges der Verwaltung wollte er herbeiziehen, und den Einwurf nicht gelten lassen, dass sie im Rat nicht sitzen sollten, weil sie keine Rechtsgelehrten seien und doch alle Gegenstände so enge mit der Rechtsgelehrtheit verwoben seien, dass sich keiner derselben ohne sie in Betrachtung ziehen lasse. Die Juristen schienen ihm ohne weiteres sich an die Stelle der Theologen früherer Zeiten gesetzt zu haben, weshalb sie dann auch am meisten über die Einmischung der Geistlichen in weltliche Sachen schrieen. »Ob aber das Pfaffen- oder Juristenregiment das erträglichste sei, ist bei mir noch nicht ausgemacht«, schrieb er satirisch in sein Tagebuch. Darin jedoch urteilt er billig,

[1]) Nebenius Karl Friedrich 201 u. 220. — [2]) Im Auszug bei Nebenius 207 f., wo aber nicht klar geschieden ist, was des Markgrafen Meinung und was die Einwürfe, die er widerlegt, sind.

dass er diesen Zustand, den er gern ändern wollte, zugleich als einen einst mit Notwendigkeit gewordenen anerkannte; denn das Gewebe des gegenwärtigen Zustandes sei ein Werk der Rechtsgelehrten selbst, wie im Mittelalter ihre Vorläufer die Geistlichen mit Recht als Bewahrer aller Kenntnisse sich allein zu Staatsgeschäften für befähigt und berechtigt gehalten hätten. Wenn nun aber der Rechtsgelehrte, der zugleich die Stelle des Staatsmannes vertrete, auch Verhältnisse, die mehr aus den staatsmännischen Gesichtspunkten zu betrachten seien, lediglich aus dem engen juristischen bestimme, so hält er ihm entgegen, dass hierdurch vielmehr der Willkür ein viel weiterer Spielraum gegeben und so vieles problematisch geworden sei durch zweideutige und sich häufig widersprechende positive Gesetze, deren Charakter sich dann auf die, die damit umgehen, des öfteren übertrage. So ist seine Hoffnung für die Zukunft auch in diesem Fach ein Reformator wie Luther in der Kirche, der jedes an seinen Platz stellen und der Sache ihren eigentlichen Wert anweisen werde. Dann werde es sich auch zeigen, dass zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Staatsmann ein wesentlicher Unterschied sei, dass jener nur einen Teil der Staatsverwaltung, dieser aber das Ganze zu übersehen und zu verwalten habe.

Solche Niederschriften dienten Karl Friedrich, als einem Mann, der überall seine Handlungsweise auf Grundsätze zurückzuführen suchte und im Nachsinnen über solche sich beständig übte, weit mehr zur Bekräftigung seiner eigenen Überzeugung, zu Richtlinien, die er für sich aufstellte, als dass sie Mittel des Kampfes gewesen wären. In der Anwendung solcher Grundsätze ist er sehr sparsam gewesen. Nicht nur, dass er durchweg seine obersten Räte aus den Reihen der Juristen nahm, und nur seine Lieblingsbehörde, die Rentkammer, möglichst unjuristisch gestaltete; er hat sich auch genau an die einmal juristisch fixierten Sprüche gehalten. Im Anfang seiner Selbstregierung hat er wohl einmal den Versuch eines Kabinetts neben dem Geheimrat gemacht; auch dieses aber war wenig mehr als ein engerer Ausschuss derselben Behörde, der es entgegengesetzt wurde — aber dieses Experiment wurde als unpraktisch

bald wieder aufgegeben. Dass sich nicht alle Fragen der auswärtigen und Reichspolitik in einem vielköpfigen und schwerfälligen Kollegium verhandeln lassen, verstand sich ohnehin von selbst; und seine politische Korrespondenz zeigt, wie er hier stets, sich mit wenigen Vertrauten beratend, das Heft in der Hand hielt. In der wirtschaftlichen Verwaltung, dem Lieblingsfeld seiner Tätigkeit, fühlte er sich ohnehin nur wenig durch die Juristen beengt; vielmehr dienten sie ihm durch die gute Formulierung der Verordnungen. Auf dem Gebiet der Rechtsprechung aber ist er mit dem Hofgericht nur einmal in einen ernsten, nachher darzustellenden, Konflikt geraten. Das aber geschah, als Schlosser an der Spitze stand, der nun einmal das Bedürfnis hatte, sein Leben überall als eine pathetische Tragödie aufzufassen, und der deshalb jede Differenz zu einem Konflikt aufbauschte, in dem es sich ihm um die heiligsten Güter handelte.

Aus allem folgt, dass die Justiz in der markgräflichen Zeit ein weniger interessantes Bild gewährt als die äussere Politik und die wirtschaftliche Verwaltung. Aber auch hier war diese Zeit der Vorbereitung eine ausgezeichnete Übung, und setzte den Männern, die sich so lange in kleinen, doch arbeitsreichen Verhältnissen geübt hatten, in Stand, in den bedeutenderen des Grossherzogtums alsbald eine vortreffliche Organisation durchzuführen. Das Wesentliche dieser Justizverwaltung hat Drais, der als oberster Richter des neugebildeten Landes auch die früheren Zustände am besten zu beurteilen imstande war, ganz richtig dahin zusammengefasst[1]); dass das Auge damals vor allem auf die Verbesserung des Verfahrens gerichtet war, weil von ihm mehr als von den Gesetzen und dem Inhalt des Rechtes selber die Sicherung vor Willkür, die rasche und billige Entscheidung abhänge, weil der gute oder tadelhafte Prozessgang hundertmal einwirke, ehe es gerade über die Rechtsentscheidung selber, über dieses oder jenes Gesetz zur kritischen Erörterung komme. Solche Ansichten entsprangen der Resignation gegenüber der ungeheuren Stoffmasse des römischen Rechts, die zwar der

[1]) Geschichte von Baden I 66.

geistreichen Auslegung des Juristen reichen, auch der Anpassung an die praktischen wechselnden Bedürfnisse genügenden Spielraum liess, für eine neue Gesetzgebung in einem kleinen und noch dazu zersplitterten Lande aber gar keinen.

Zwar besass Baden-Durlach sein einheitliches Landrecht als letzte Frucht der Reformationsepoche und des Zusammenwirkens des Markgrafen und der gelehrten Juristen mit den damals blühenden Landständen, die selber nach einem einheitlichen, geschriebenen Gesetzbuch gedrängt hatten. Dann waren die beiden Landeshälften wieder auseinander gekommen und auch die Gesetzgebung war vielfach eigene Wege gewandelt, so dass das badendurlacher und das baden-badische Landrecht vielfach von einander abwichen. Das »Durlacher Landrecht« war überhaupt selbst für die einfachen Bedürfnisse eines kleinen Staats mit ländlicher Bevölkerung eine recht dürftige Grundlage; sobald ein etwas verwickelter Fall vorkam, forschte man lieber als bei ihm in den Werken und in den Schriften Ludolphs und Leysers wie früher bei Gail nach. In denjenigen Fällen aber, die weitaus am meisten Anlass zu Streitigkeiten gaben, im Erb- und ehelichen Güterrecht, herrschte noch immer wie überall in gemeinrechtlichen Gebieten eine bunte Mannigfaltigkeit.

Sie zu beseitigen wäre nur möglich gewesen, wenn man Hand an eine gesamte Revision der Gesetzgebung gelegt hätte. Was grosse Staaten, Preussen und Österreich, damals durchführten, war für ein kleines und zersplittertes Land unmöglich. Doch hat man an eine Revision des gemeinen Rechts gedacht, die unter solchen Umständen nur eine wissenschaftliche Arbeit sein konnte. Es sollte Schlossers Aufgabe sein, als er in den Geheimen Rat berufen und bald darauf an die Spitze des Hofgerichts gestellt wurde. Er hat in seinen Denkschriften dieselben Gedanken über wissenschaftliche Vereinfachung und klare Heraushebung der Grundgedanken des römischen Rechts ausgesprochen wie in seiner bekannten, ihn als Vorläufer Hugos und Savignys kennzeichnenden Schrift[1]); zu wirklicher

[1]) Vgl. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II 2.

Ausarbeitung ist er in der kurzen und stürmischen Zeit seines Karlsruher Aufenthalts wohl kaum gelangt. So war man einstweilen vielmehr bemüht, die lokalen Rechte aufrechtzuerhalten und Abschwächungen, die im Lauf der Zeit eingetreten waren, rückgängig zu machen. »Jede Änderung eines geschriebenen Gesetzes durch Gewohnheiten schädigt die Gewissheit der Gesetzgebung« erklärte der Hofrat, als er die Erbordnung der Stadt Lahr von 1566 i. J. 1786 wieder unverändert herstellte. Ebenso war der Herrschaft Stauffenberg ihr Sonderrecht, das zum Unterschied vom Landrecht die völlige Gütergemeinschaft der Ehegatten feststellte, wiederum ausdrücklich anerkannt und die einzelnen Folgerungen daraus gezogen worden. Auch die Einwirkung auf das bestehende Privatrecht durch Verordnungen war nur gering. Namentlich suchte man so den Niessbrauch der Witwe am gesamten Nachlass durchweg zu sichern. Aus dem gleichen Grund wurde einmal (1790) erlaubt, den Anteil des überlebenden Gatten an der ehelichen Errungenschaft etwas zu erweitern, aber schon nach wenigen Jahren (1799) wurde diese Abweichung vom geltenden Recht wieder so eingeschränkt, dass sie fast wirkungslos wurde.

Innerhalb dieses gegebenen Rahmens suchte man nach altem gemeinrechtlichem Gebrauch durch milde Auslegung die notwendige Anpassung zu erreichen. So stellte man 1786 den Grundsatz fest: Im Zweifel, ob ein Gut Erblehen oder Gültgut sei, ist immer für das zweite, das dem Bauern günstigere Recht zu entscheiden; der Name entscheide, angesichts des schwankenden Sprachgebrauchs der Zinsbücher, nichts; immer müsse der Charakter als Erblehen ausdrücklich erwiesen werden, und wo auch nur einmal das Gut als Gültgut unwidersprochen verkauft sei, sei dies als gültiger Beweis anzusehen; auch gegen den Fiskus gelte hier die Verjährung.

Der Zug der Wissenschaft ging damals bereits entschieden nach derselben Richtung; und man begann die Emphyteuse, die in der Zeit der Rezeption des römischen Rechtes und noch lange nachher als die beste Sicherung bäuerlichen Besitzes anzusehen war, bereits als schädlich zu betrachten und nach Möglichkeit gegen sie zu sprechen.

Bemerkenswert ist auch die Abneigung gegen das Anerbenrecht. Nur wenige Gemeinden im Hochbergischen folgten ihm wie die Gebirgsbauern im benachbarten Breisgau, die eben damals ihre Erbgewohnheit gegen Eingriffe der Gesetzgebung Josephs II. entschieden verteidigten. Man hatte ihnen von jeher ihre Sitte zugelassen, aber die gleiche Erbteilung damit verbunden. Daher rührte das Misstrauen gegen die »kindlichen Anschläge«. Es wurde verfügt, dass jeder solche Anschlag genau amtlich nachgeprüft werde, und dass das Amt allein ihn zu verfertigen habe, wenn beim Tode des Erblassers noch keiner vorhanden. In der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der dann aber auch ein gründlicher amtlicher Nachdruck verliehen wurde, bestand ein Hauptteil der Beschäftigung der Oberbeamten. Bei allen Vermögensübergaben lebender Eltern, die namentlich in Rötteln üblich waren, wirkten sie mit. Waren diese einmal vollzogen, so waren sie fest und unwiderruflich. Nicht minder streng war die Inventarisierung des Vermögens der Gatten beim Antritt der Ehe, eine Folge der geltenden Gütertrennung, weshalb die Herrschaft Stauffenberg von ihr freigelassen wurde.

Ihre Höhe erreichte diese amtliche Leitung stets im Obligationenrecht und bei den daraus entspringenden Prozessen. Gegen die »Judenhändel«, gemeinhin Viehverstellung und Mobiliarverschuldung wurden die alten Verordnungen immer wieder erlassen und blieben, wie die Amtleute resigniert bekannten, immer gleich wirkungslos. Dagegen wurden mit gutem Erfolg jetzt die Anzeige und die Eintragung aller Verkäufe von liegendem Gut erreicht[1]).

Im wichtigsten Punkt, dem Gantprozess, blieb man diese ganze Epoche hindurch noch bei der patriarchalischen Auffassung, die dem Gutbefinden des Richters den grössten Spielraum gewährte. Den Oberamtleuten war es völlig überlassen, die Reihenfolge der Forderungen, die »Collokation der Gläubiger« zu bestimmen[2]). So blühte das Unwesen aller der zahlreichen privilegierten Hypotheken;

[1]) Verordnungen über die Anlage und Fortführung dieser amtlichen Register i. J. 1773. — [2]) U. a. Verordnung von 1760.

die Bevorzugung des Frauengutes, dem gemeinen Rechte von jeher teuer, blieb im Gange, schon weil die vorsorgliche Verwaltung immer zuerst die völlige Verarmung einer Familie verhindern wollte. Zu allem andern kam jetzt die Begünstigung der Industrie hinzu, die in diesem Punkte auch der Physiokrat Karl Friedrich mitmachte, weil sie selbstverständlicher Anspruch jedes Fabrikanten schien. Die das Garn verlegenden Kaufleute im Oberland, die Waisenhausfabrik, jeder Unternehmer, der sich im Lande selbst sesshaft machte, erhielten die Bevorzugung ihrer Forderungen. Es war für sie eine Notwendigkeit; denn die Folge der willkürlichen Handhabung war, dass jeder Gläubiger den günstigsten Platz zu erringen suchte, worüber dann freilich aller Kredit verwahrlost bleiben musste. Als das Hofgericht 1790 seine neue Organisation erhielt, zog es sofort die Gantprozesse stärker als bisher an sich, was grössere Gleichmässigkeit in der Handhabung mit sich brachte. Auch hierbei sprach ein Verwaltungsinteresse mit: man wollte namentlich die Gründe des Vermögensverfalls genauer untersuchen, wie denn von jeher eine genaue Aufsicht auf die »Übelhäuser« stattfand und man sie möglichst rasch noch vor der Gant entmündigte.

Weit reger als auf dem Gebiet des Privatrechts war die Tätigkeit der Verwaltung auf dem des Kriminalrechts. Nur handelte es sich auch hier weit mehr um das Verfahren und den Vollzug, als um wesentliche Änderungen des Rechtes selber. Das war der Gang der Entwicklung in ganz Deutschland gewesen, auch schon ehe Beccaria und ihm folgend in Deutschland Hommel den Anstoss zu der modernen Entwicklung des Strafrechts gaben. Strenge Juristen wie Augustin Leyser klagten deshalb bitter über die schwachmütige, das Recht beugende Auslegung der Carolina; sie leiteten den Verfall freilich schon von Benedikt Carprow ab! Schon Markgraf Karl Wilhelm war auf diesem Wege bei der Einrichtung des Landeszuchthauses weit gegangen. Ökonomische Gründe, die dann in steigendem Masse durch solche der Humanität ergänzt wurden, gaben den Anlass; denn es galt, in dem verwahrlosten Lande auch die Verbrecher noch nutzbar zu machen.

So blieb das Kriminalrecht dem Scheine nach das alte harte; ja wenigstens im Anfang der Regierung Karl Friedrichs, als seine eigene Tätigkeit noch zurücktrat, wurde es in einzelnen Punkten eher noch verschärft. So verfügte eine Verordnung von 1757 die unnachsichtliche Hinrichtung der Kindesmörderinnen, wo nur der Verdacht der Tötung vorlag; heimliche Totgeburten wurden einfach als nichtige Ausrede angesehen. Da nahm es sich denn seltsam aus, dass man zugleich den Eltern und Gemeindebehörden Nachsicht gegen gefallene Mädchen empfahl, damit so jene Verbrechen vermieden würden. Nun wurde zwar der »Schandkarren«, in den die Mädchen auch des Bürgerstandes nach ruchbar gewordenem Fehltritt eingespannt wurden, 1761 abgeschafft, aber auf entehrende Gefängnisstrafe glaubten die Amtleute im Wetteifer mit Hofrat und Konsistorium nicht verzichten zu können. Nicht nur auf jedem Amtstage, sondern auch in jeder Sitzung des Hofrats, der doch unablässig über Überlastung klagte, aber diese kleinliche Sittenaufsicht über das ganze Land übte, bildet die Verhängung von »Unzuchtstrafen« eine ständige Rubrik. Sie waren jedoch die einzigen Strafen, die sich mit Geldbeträgen, die wie die grosse Anzahl der Polizeistrafen in den Waisenhaus- und Zuchthausfonds fielen, abkaufen liessen. Weiterhin hat hier wie überall namentlich die schöne Literatur, die von Bürger bis Goethe die Teilnahme auf gefallene Mädchen und Kindsmörderinnen lenkte, dahin gewirkt, erst den Strafvollzug, dann das Recht zu mildern.

Unter dem Eindruck des Werkes Beccarias hatte Karl Friedrich die Todesstrafe zuerst ganz abschaffen wollen. Davon hat er, wie von jedem stärkern Eingriff in die Rechtsordnung, abgesehen, aber obwohl im Jahre 1767 sie noch einmal für Raub als »höchst nötig zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit« festgesetzt worden war, hat er entschieden seinen Willen dahin kundgegeben, dass nur noch in Fällen vorsätzlichen Totschlages auf Lebensstrafe erkannt werden dürfe. Daran hielt sich das Hofgericht unverbrüchlich. Man eilte, wie so oft im Strafrecht, hiermit dem Bewusstsein des Volks mit gutem Grund voraus; denn

diesem erschien es noch als ganz selbstverständlich, dass schon der Pferdedieb an den Galgen gehöre.

Solange die Gesetze rigoros blieben, brachte dies den Nachteil mit sich, dass der Richter lieber selber bei der Qualifizierung des Verbrechens zu milde verfuhr. Es war daher ein grosser Fortschritt, als 1793 noch unter Schlossers Initiative die neue Ordnung des Kriminalgerichtes zustande kam. Alle schweren, möglicherweise zur Todesstrafe führenden Kriminalprozesse sollten jetzt sofort der Regierung (dem Hofgericht) überwiesen werden. Dieser wurde das Recht zuerkannt, für solche Verbrechen auf Zuchthausstrafe, jedoch nicht unter 6 Jahren, zu erkennen, nach Abstufung der »Moralität« und unter »Berücksichtigung der voraussichtlichen, künftigen Besserung des Verbrechers«. Hiermit war die Besserung als Hauptzweck der Strafe ausdrücklich anerkannt und damit die Einschränkung der Todesstrafe begründet. Geringere als halbjährige Zuchthausstrafe sollte nicht mehr verfügt werden. Es war der übliche Satz für Vaganten. Dagegen blieb die Verurteilung auf unbestimmte Zeit, »wo zu erwarten, dass die Ungewissheit der Strafdauer den Verbrecher eher beugen werde« — also wieder, trotz ihrer juristischen Bedenken aus erziehlichen Gründen.

Das Verfahren bei der strafrechtlichen Untersuchung war schon 1764 geordnet worden. Zwar schien noch immer Wasser und Brot die geeignete alleinige Nahrung für den Untersuchungsgefangenen, zugestandermassen, »um ihn rascher zum Geständnis zu bringen«[1]), aber das Schliessen in Eisen, um ein solches zu erzwingen, wurde jetzt verboten. Das war damals noch allein von der Folter übrig geblieben[2]). Diese selber, die im geltenden Reichsstrafrecht einen so starken Rückhalt fand, wurde ausdrücklich erst 1767 mit einer ausführlichen Begründung, einer beredten Kundgebung der geläuterten strafprozessualischen Grundsätze[3]), abgeschafft. Bei allen Kriminalsachen war

[1]) In einem besonderen Reskript 1752 angeordnet. — [2]) Über Behandlung von Vaganten in der Untersuchung s. u. — [3]) Bei Drais, Geschichte I p. 63 f., wo auch der Ersatz durch eine »ausserordentliche Strafe« einer Haft gefährlicher Menschen, wozu »das Verbrechen zur vollen juristischen Hälfte erwiesen und die öffentliche Sicherheit hochbeteiligt sein musste«.

der Delinquent darauf aufmerksam zu machen, dass ihm nötigenfalls unentgeltlich ein Verteidiger gestellt werde, auch wenn der Angeklagte freiwillig dem Richter überlasse, die für ihn sprechenden Umstände aufzusuchen und im Urteil anzuführen.

Entschieden abgeneigt waren diese gelehrten Richter jeder, auch der schwächsten Beteiligung des Volkes an der Strafjustiz. Die Carolina hatte den Rest einer solchen im »endlichen Urteil« zugelassen; so gering sein Einfluss auch war, so ärgerlich blieb er den Richtern.

Bis 1753 hatten noch die »feierlichen Malefiz- und Blutgerichte« in der Art stattgefunden, dass die Verurteilung erst nach der »Besiebnung«, dem Verhör vor 7 aus dem umstehenden Volk vom Richter berufenen »Zeugen«, wie man jetzt sagte, erfolgen durfte; es war also bis dahin die ursprüngliche Form des Volksgerichts noch kaum geändert. Damals ward für Baden-Durlach dieser Brauch, der nur theatralischen Spektakel und grosse Kosten mache, aufgehoben und statt ihrer ein nochmaliges Verhör angeordnet.

So ganz, wie man es wünschte, hatte das Volk seine Beteiligung an der Rechtspflege aber nicht vergessen. Im Jahre 1786 wurde das Hofgericht unangenehm überrascht durch eine Anfrage aus dem Amte Malberg, wie es mit dem »feierlichen Blutgericht« gehalten werden solle, das nach alter Sitte aus der Gemeinde besetzt werde. Es war ein Todesurteil gegen einen Mörder wahrscheinlich geworden, und die Gemeinden des Amtes Malberg, das ja in seinem Namen selber die Erinnerung an die uralte Dingstätte der Ortenau führt, hatten im voraus erklärt: sie wollten sich die Gerechtsame des Stabes nicht schmälern lassen. Sehr ungehalten verfügte man aus Karlsruhe: »Auch in den neuen Landesteilen sei eine solche Gerechtsame der Untertanen nicht anzuerkennen, zumal nach den vorgelegten Beispielen diese Gerichte mit der seltsamen Klausel abgehalten worden, dass es den Blutrichtern bei Leib- und Lebensstrafe verboten werde, anders zu urteilen, als das eingelaufene Regierungsurteil laute. Übrigens hänge es überhaupt von der Landesherrschaft ab, den etwa noch bestehenden niederen Gerichten ihre Gerichtsbarkeit

zu belassen oder wieder zu nehmen«. Man trug jedoch Bedenken, diesen letzten Satz den Gemeinden mitzuteilen; man behielt ihn als Regierungsgrundsatz für sich, und freute sich, dass auf diesen Bescheid die Malberger »selbst so vernünftig waren, von ihrem Recht abzustehen«.

In dieser Zeit begann man schon wieder, die Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege, jetzt in der Gestalt der englischen Jury, eifrig zu befürworten. Namentlich Filangieris grosses Werk über die Gesetzgebung wirkte nach dieser Richtung. Aber während sich der Markgraf und seine aufgeklärten Beamten mit Begeisterung den von Beccaria entwickelten Grundsätzen über die Strafen anschlossen, verhielten sie sich auch weiterhin gegen jede Änderung, die ihre Machtvollkommenheit einzuschränken drohte, ablehnend. Noch die Geschichte badischer Gerichtshöfe neuerer Zeit von Drais, dem verdienten Biographen Karl Friedrichs und Präsidenten des Oberhofgerichts in seiner letzten Zeit ist recht eigentlich geschrieben, um alle Unzuträglichkeiten des Schwurgerichtsverfahrens bloszustellen.

Wo anfangs noch härtere Strafbestimmungen bestanden, verfolgten sie vielfach nur einen polizeilichen Zweck. So wurde die Vorschrift von 1752, dass schwere Verbrecher mit einem Fuss in den Block, ohne stehen zu können, gesperrt werden sollten, das alte Blöcken, ausdrücklich damit begründet, dass man damit dem häufigen Entweichen vorbeugen wolle. Die Brandmarkung fremder Diebe und Vaganten wurde sogar noch 1793 beibehalten, da bei ihnen der Rückfall nach der Entlassung wahrscheinlich sei. Sie sollte also, wie heute Photographie und Fingerabdruck, nur die Wiedererkennung dieser lästigen Gäste erleichtern. Immerhin erfolgte sie öffentlich auf dem Markte mit dem Stempel P. Z. (Pforzheimer Zuchthaus), der bei schweren Verbrechern mit einem symbolischen Galgen eingerahmt war.

Die territoriale Zersplitterung hatte von alters her den Missbrauch veranlasst, dass eine Landesregierung ihre gefährlichen Volkselemente gern auf die Nachbarn abschob; was freilich, da es allgemeine Übung war, seinen Zweck verfehlte. Die ewige, wie die zeitlich begrenzte Landesverweisung wurde daher noch 1770 beibehalten;

nur die Urfehde, die der Verwiesene schwören musste, war schon 1764 abgeschafft worden. Man verwarf sie als eine Verführung zum Eidbruch und ersetzte sie durch die Androhung mehrjähriger Zuchthausstrafe bei unbefugter Rückkehr. Als Strafe hatte man gegen sie weniger einzuwenden; denn auch alle Auswanderer liess man feierlich »auf ihr Vaterland verzichten«, unter der Drohung, dass sie sofort zwangsweise weggeschafft werden würden, wenn sie sich wieder blicken lassen. Man nahm an, dass sie doch nur zurückkehrten, wenn sie im Ausland gescheitert seien.

Diese Landesverwiesenen werden grösstenteils dem fluktuierenden Vagantentum, der grossen Landplage auch noch des 18. Jahrhunderts, verfallen sein. Seine Zustände und seine Bekämpfung sind bekannt. Auch für die Markgrafschaften kam es viel mehr darauf an, mitzuwirken an den Ordnungen des schwäbischen Kreises und ihrer gemeinsamen Ausführung, als selbständig vorzugehen. Die Gefahr, die von den streifenden Räuberbanden ausging, blieb nach wie vor eine beständige Beunruhigung. Noch 1786 ergriff die Regierung Massregeln, als sich die Nachricht verbreitete, dass im Kanton Zürich und Schaffhausen eine Bande von mehreren hundert Mann auseinandergesprengt sei und man befürchtete, dass sich ihre Trümmer im Badischen wieder sammelten. Niemals riss der hartnäckige Kleinkrieg mit Zigeunern, Gaunern und den harmloseren, aber immerhin verdächtigen fahrenden Leuten ab. Dass der Volkshumor auch diesen leidigen Verhältnissen eine heitere Seite abzugewinnen wusste, zeigen Hebels Erzählungen, die dem Gaunerkleeblatt eine volkstümliche Unsterblichkeit verschafft haben. Für die ihrem Wesen nach humorlose Justizverwaltung hörte hier durchaus jene Teilnahme auf, die man dem ansässigen Verbrecher bereits zuwandte. Hier schienen vielmehr die schärfsten Strafandrohungen als Vorbeugung und Abschreckung nötig, und in dieser ganzen Periode noch schärft man eher dieses Verfahren, als dass man es milderte. Ihnen gegenüber blieb noch 1763 die Ausnahmebestimmung bestehen, dass man schon bei der Untersuchung »durch eine Tracht Schläge auf den gespannten Hintern ein Geständnis von ihnen zu erlangen suche«, Räuber und Diebe unter den

Zigeunern wurden auch jetzt noch mit dem Rad bedroht. »Zigeuner und Gauner« waren überhaupt überall, wo sie sich betreten liessen, »wegen ihrer unerlaubten Lebensweise« zu steupen. Die Einrichtung einer Landgendarmerie, der Hatschiere, für deren viele polizeilichen Aufgaben allerdings ihre Anzahl kaum ausreichte (1768 und 1771) wurde unterstützt durch »Fangprämien«. Hatte man früher den harmlosen Bettler mit einer Tracht Schläge laufen lassen und ins Ausland abgeschoben, so wurde 1770 angeordnet, dass auch diese acht Tage Arbeitsstrafe und zu Anfang und zu Ende dieser Zeit jeweils die Prügel erhalten sollten. Es war eine zarte Rücksicht auf die beim Fechten betroffenen Handwerksburschen, dass an ihnen diese Exekution im Turm vollzogen wurde, statt wie bei den andern auf öffentlichem Markt. Für sie war denn auch, um ihnen die alte Unsitte abzugewöhnen, mit einem Zehrpfennig in den Bettelordnungen gesorgt, gerade so wie für die nobleren Bettler von den bettelnden Edelleuten und Damen an über die vertriebenen Pfarrer und die bekehrten Juden bis zu den Studenten, wandernden Sängern und armen Kranken, die ein Bad aufsuchten[1]).

Die klare Einsicht war vorhanden, dass nur eine geeignete Ordnung des Unterstützungswesens der Armut und dem Verbrechen vorbeugen könne. Schon seit Karl Wilhelm besass man sie: Schule, Industrie, Fürsorge sollten in einander greifen[2]). Hierbei blieb man nicht stehen: auch der Strafvollzug, ja er vor allem, sollte dem gleichen Zwecke dienen. Der pädagogische Gedanke im Strafvollzug hat gerade bei den Anfängen der Einrichtung von Strafanstalten mitgewirkt. Holländische Vorbilder sind hier gerade so wie bei der besseren Ordnung des Armen- und Waisenwesens befolgt worden. Was man in der Praxis befolgte und in den Verordnungen aussprach, ist freilich noch lange nicht in die Wissenschaft übergegangen. Für sie war es damals schon ein grosser Fortschritt, dass Chr. Wolf den Grundsatz aufstellte, dass der Verbrecher

[1]) Allgem. Bettelordnung 1751. — [2]) Die näheren Ausführungen Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I Kap. VII, »Die Erziehung zur Industrie«. Dort auch die genauere Darstellung der Verwaltung des Waisen- und Zuchthauses.

unschädlich zu machen sei, und dass zugleich seine Bestrafung als Abschreckung zu dienen habe[1]). Er konnte mit Stolz darauf verweisen, dass er als erster »diese Quelle des Strafrechts« aufgedeckt habe, nachdem noch Grotius die Herleitung aus der Vergeltung, die Kompensation des zugefügten und des zu erduldenden Übels, bevorzugt hatte. Freilich war auch mit diesem seinem Gesichtspunkt die Praxis der Theorie lange vorangeeilt[2]).

Den volkspädagogischen Ansichten war die Gründung der zentralisierten Baden-Durlacher Strafanstalt, des Pforzheimer Zuchthauses, entsprungen. Als ein Bestandteil eines Komplexes von Anstalten, die alle gemeinsam dahin wirken sollten, nach der selten unterbrochenen Kriegsnot eines ganzen Jahrhunderts die verwahrlosten und hilfsbedürftigen Bestandteile der Bevölkerung zu Sitte und Arbeit zu erziehen, war es gedacht. »Zuchthaus«, diesem dem Holländischen entnommenen Worte, fehlt anfangs der üble Beigeschmack; es ist schliesslich dasselbe wie »Erziehungsanstalt« und vertrug sich ganz wohl in der Paarung mit dem »Waisenhause«. So ist diese Auffassung von dem richtigen Strafvollzug seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Holland aufgekommen, das, getränkt von kalvinistischem Geiste in allen Dingen der Wohlfahrtspflege wie in allen der wirtschaftlichen Produktion das Musterland war, so ist sie von hier in die Hansastädte gewandert, und hat sich dort vortrefflich bewährt[3]). Die Absichten, die man in Baden verfolgte, die Einrichtungen, die man traf, sind im wesentlichen die gleichen; nur ist der Versuch in wohlgeordneten und reichen Städten offenbar besser geglückt, als in der ausgesogenen Markgrafschaft. Unter einem Dach waren in dem grossen 1718 auf Landeskosten hergestellten Gebäude Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waisen,

---

[1]) Si quis te laedit, tibi competit jus eum adigendi, ne in posterum denuo laedat et praecavendi, ne exemplum ejus secuti te vel ipse etiam alios laedere audeat. Jus natur. I § 1058. Bei Frank, Strafrechtslehre Chr. Wolfs p. 20 tritt das Verhältnis nicht klar hervor. — [2]) Schon im 15. Jahrhundert ist es namentlich in den Städten nach dem Vorbild Venedigs anerkannter Grundsatz, dass eine grosse Volksmenge allein regiert werden könne, mit »guten Worten und strengen Strafen«. — [3]) v. Hippel, Zur Geschichte des Strafvollzugs. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVIII.

Wahnsinnige, Kranke vereinigt, und obwohl dieser Aufenthalt doch wahrhaftig nicht verführerisch erscheinen konnte, wurden auch noch fortwährend Pfründner gegen ein Einkaufsgeld von 150 fl. und Anspruch auf den Nachlass aufgenommen [1]). Eltern und Vormünder, die mit ungeratenen und leichtsinnigen Mündeln nichts anzufangen wussten, baten den Markgrafen, sie eine Zeitlang ins Zuchthaus zu stecken, grade so, wie dies französische Väter des Adelstandes, — Karl Friedrichs Freund Mirabeau an der Spitze — mit der Erwirkung von Lettres de cachet hielten. Da man immer wieder neue industrielle Unternehmer mit ihren Fabrikmeistern und Gesellen zur Anlernung und Beschäftigung der Sträflinge und Waisen herbeizog, die sich frei unter jenen bewegten, so steigerte sich die Verwirrung. Man hatte fortwährend über schwere Fälle von Unsittlichkeit zu klagen — und gerade bei Personen, die wegen solcher ins Zuchthaus gekommen waren. Man war mit Begeisterung an diese Aufgaben des Strafvollzugs und der Zwangserziehung herangetreten, aber die Verwaltungstechnik des 18. Jahrhunderts war ihnen noch nicht gewachsen. Wir werden hierin milde urteilen, da ja bis zu unserer Zeit jede Generation immer die Mängel im Strafvollzug bei der vorhergehenden gesehen und zu verbessern gesucht hat, um alsbald bei der nächsten Generation demselben Schicksal zu verfallen, und da auch gegenwärtig wieder einmal hier alles, bis zu den psychologischen Grundlagen hin, in Frage gestellt ist.

Die Verbesserung des Zuchthauses bildet von 1750 an einen ständigen Artikel in den Beratungen aller höheren Kollegien. Sie waren auch alle an diesem Rattenkönig von Anstalten beteiligt. In Pforzheim selber sass eine nur mit spärlichen Vollmachten ausgestattete Deputation. Sie hatte in ökonomischen Angelegenheiten an die Rentkammer, in den eigentlichen Strafsachen an den Hofrat, in religiösen und Schulsachen — es war natürlich für das Waisenhaus eine eigene Kirche und Schule nötig — an das Konsistorium zu berichten. Alle diese Kollegien erstatteten wieder Bericht an den Geheimenrat und den Markgrafen

[1]) Noch 1786 erliess der Hofrat hierfür eine neue regelnde Instruktion.

— eine heillose Verwirrung war die Folge. Eine Kommission in Karlsruhe mit genügenden Vollmachten sollte seit 1750 Abhilfe schaffen und arbeitete energischer. Ein neuer, freilich unzulänglicher Bau wurde für das Zuchthaus errichtet, eine neue Hausordnung 1758 erlassen. Unter der Leitung Reinhards, des massgebenden Ministers dieser Epoche Karl Friedrichs, arbeitete die Kommission jetzt besser. Die Verwaltung der verschiedenen Anstalten blieb zwar vereinigt und die Verrechnung zwischen ihnen schwierig, aber langsam wurden sie doch von einander getrennt, nachdem man bemerkt hatte, wie wenig pädagogisch das Zusammenarbeiten von Züchtlingen und Waisenknaben wirke. Auch das Zuchthaus und das Gefängnis wurden jetzt besser getrennt und auch jene dem Zuchthaus überwiesenen Zwangspensionäre wurden auf Wunsch abgesondert. Nur die Züchtlinge trugen die zweifarbige Gefangenenkleidung. Diese sah man übrigens zugleich als eine Wohltat an, da sie die meist von Unrat und Ungeziefer strotzenden eigenen Kleider ersetzte. Man hielt jetzt die Pforzheimer Anstalt, von der Reinhard selber einen ausführlichen Bericht der Öffentlichkeit erstattete, für eine der besten dieser Art, und stellte zufrieden fest, dass die benachbarten kleinen Territorien ohne eigene Zuchthäuser ihre Verbrecher hierher zur Verbüssung ihrer Strafe sandten; aber die Zustände blieben nach wie vor etwas seltsam. Schlosser, der freilich als Obervogt der Markgrafschaft Hochberg, schon weil er selber alles allein machen wollte, ein Gegner fast aller zentralen Anstalten war, weiss in seinen Berichten wenig Erbauliches von ihnen zu erzählen. Noch das Harmloseste ist, dass man einen abgefeimten Gauner, den er dorthin geschickt hatte, im Zuchthaus einem adligen Züchtling zum Bedienten gab. Denn noch schien es unfassbar, dass ein Adliger selbst im Zuchthaus ohne Bedienten leben könne. Die mannigfaltigen Fabrikexperimente haben freilich noch manche Störung veranlasst. Da das Zuchthaus als solches »auf keine anderen

[1]) Er war auf 100 Züchtlinge berechnet, aber allein 1768 — vor dem Anfall an Baden — wurden 56 neue eingeliefert. Drais, Geschichte von Baden I 62.

Revenuen als auf die Arbeit der Züchtlinge angewiesen war«, und da für die Mehrkosten, die es bereitete, der Staat der Waisenhauskasse nur sparsamen Ersatz gewährte, war es nötig, die Arbeit so hoch als möglich zu verwerten. Schliesslich aber stellte sich doch immer heraus, dass die Insassen des eigentlichen Zuchthauses im ganzen nur zu geringen Arbeiten zu verwenden seien. Auch bei den Gefängnisstrafen im »Thurm«[1]), bei denen früher keine Arbeit verlangt worden war, führte man sie jetzt aus wirtschaftlichen wie erziehlichen Gründen ein, auch »wo kein Profit davon zu hoffen sei«. Im Straferkenntnis selber sollte sogleich bestimmt sein, zu welchen nützlichen Arbeiten nach ihren Kenntnissen die Verurteilten anzuhalten seien. Die unterste Klasse, wenn kein Fluchtverdacht vorlag, war hier mit Steinklopfen und Gassenkehren beschäftigt.

Die schmerzliche aber unabweisliche Erfahrung, dass der Strafvollzug kostspielig und nicht einträglich ist, hat man erst sehr allmählich gemacht; sehr lange schmeichelte man sich mit dem nahe liegenden Irrtum, dass eine Zusammenhäufung von erwachsenen Menschen unter strengster Arbeitsordnung gewinnbringend sein müsse. Man hatte, solange die engere Verbindung mit dem Waisenhause währte, unablässig nach neuen, einträglichen Fabrikationen gesucht; nach der Trennung war man schliesslich für die grössere Anzahl zum Wollespinnen gelangt. Aber man legte auch jetzt noch der Individualität keine zu starken Fesseln an. Im Jahre 1786 beschäftigte sich der Hofrat wiederholt und eingehend mit einer Reform, die aus dem Kreise der Züchtlinge selber hervorgehen solle. Einer derselben, ein zu langer Freiheitsstrafe verurteilter Fälscher, konstruierte eine vierfache, mit einem Tretrad kombinierte Streichmaschine, durch deren Anwendung man die Arbeitsleistung sehr zu erhöhen hoffte. Man vereinigte also die Schlosser und Schreiner unter den Sträflingen zu einer kleinen Maschinenfabrik, die man jenem Schicksalsgenossen und Erfinder unterstellte. Diesem wurde, sobald er die Sache in Gang gebracht habe, die Freiheit versprochen. Übrigens war der arme Teufel brustkrank und man

[1]) Ordnung von 1770.

beschleunigte die Begnadigung, damit er wenigstens in der wohlverdienten Freiheit sterben könne.

Auch der übrige Strafvollzug wurde allmählich verbessert. Alle unterirdischen und ungesunden Gefängnisse waren schon 1752 aufgehoben worden; wir sahen bereits, dass auch in ihnen die Arbeitsleistung eingeführt wurde. Sehr allmählich aber nur wurden die entehrenden Strafen eingeschränkt. Hierbei ist freilich zu beachten, dass die Volksmeinung noch wenig Anstoss an ihnen nahm. Im rheinischen Hausfreund, dem niemand besondere Inhumanität beimessen wird, wird es als selbstverständlich angesehen, dass der gestrenge Herr Amtmann den Bauern für ihre üblichen Vergehen, Rauferei u. dergl., vierundzwanzig Hiebe zudiktiert und dass der erfahrene Amtsdiener dies schon im voraus wusste und vollzog. In der neuen Ordnung des Hofgerichts 1790 wurde wenigstens verfügt, dass verheiratete Personen nicht mehr geschlagen werden sollten; für Ledige und mundtot Erklärte blieb die Prügelstrafe erhalten; und grade in ihrer Öffentlichkeit sah man ihren Vorteil, den der Abschreckung. Noch 1786 verfügt das Hofgericht bei Fällen von Incest mit dem Stiefvater öffentliche Prügelstrafe vor der Einlieferung ins Zuchthaus auch für das schuldige Mädchen, »um dem Volke die Abscheulichkeit des Verbrechens recht zu Gemüte zu führen«. In die Zuchthausstrafe selber war so wie so stets, doch seit 1790 nur nach Angabe im Urteil, der »Willkomen und Abschied« eingeschlossen. Erst Drais empfand diese offizielle Bezeichnung »als einen empörenden Scherz«. Das ästhetische Bewusstsein hatte sich wohl noch mehr als das Humane in der Zwischenzeit verfeinert.

Man sieht: Überall ändert und bessert man im Verfahren, aber überall lässt man das Recht stehen, wie es gerade war. Deshalb ist weitaus am Interessantesten die Einrichtung der Justizverwaltung selber. Sie zeigt zunächst zwar keine Züge, die sie vor den anderen Territorien auszeichnete. Die untere Instanz ist wie überall der Amtmann, der Verwaltung und Justiz in seiner Person vereinigt. Zwar bestehen überall die Ortsgerichte als eine Abteilung des Gemeinderats; aber sie sind völlig bedeutungslos. Das Urteil, das Leyser, der die Wichtigkeit

der grossen städtischen Schöffenstühle voll würdigt, über alle ländlichen Gerichte fällt, gilt auch für die Markgrafschaft: Diese sogenannten Gerichtsleute sind Zeugen, Urkundspersonen, Büttel des Richters, aber nicht mehr Beisitzer und Räte. Das Verfahren vor dem Amtmann ist das einfachste, summarische. Es ist Kadi-Justiz, was er übt, wenn auch jeder sein badisches Landrecht und sein Corpus juris kennen musste. Advokaten spielen hier keine Rolle. Seit 1766 war diesen schriftliches Verhandeln ganz verboten; man sah es seitdem als eine Ausnahme an, dass sie überhaupt erschienen. Bei den Amts- und Gerichtstagen vermeidet man beinahe absichtlich die Feierlichkeit und die strenge Innehaltung der Formen, die früher den Gerichten eigentümlich waren. Namentlich lässt man es möglichst wenig zum Eide kommen. Karl Friedrich hat verordnet, dass in bestimmten Zeiträumen von den Kanzeln vor unnützer Eidesleistung gewarnt wurde, er hat ganze Kategorien von Eiden abgeschafft, wie den Manifestationseid, an dessen Stelle das amtliche Armutszeugnis treten sollte; alle niederen Beamten, auch die Ratmänner der Gemeinden, sollten ebenfalls in Zukunft nicht vereidet werden.

Hingegen ist eine uralte Form des Volksgerichtes unter Karl Friedrich nochmals mit Vorliebe ausgebildet worden: die Rügegerichte. Sie hatten für ihr eigenes Gebiet, die Ermittlung von Flurschäden, Freveln und alle andern Verstösse gegen die Mark- und Dorfordnungen nie ganz aufgehört und hatten im protestantischen Gebiet wieder das geistliche Sendgericht, das in frühen Zeiten des Mittelalters ihnen nachgebildet worden war, in sich aufgenommen. Eifrigen Beamten wie Schlosser, waren sie eine erwünschte Gelegenheit, mit den Gebrechen und Sorgen ihrer Amtsinsassen Fühlung zu nehmen. Daneben bestanden die »Kirchenzensurgerichte«, die sich aus Pfarrer, Schultheiss und Vögten, Almosenpflegern und Schulmeistern zusammensetzten. Wichtige Teile der Polizei waren ihnen anvertraut, Sitten- und Kirchenaufsicht. Sonntäglich nach dem Nachmittagsgottesdienst hielten sie Sitzung, straften selbst bis zu 30 Kreuzern kleine Vergehen und zeigten grössere dem Amt an. Bei den Kirchenvisitationen, die

von Synode und Konsistorium ausgingen und durch Instruktionen geregelt waren, die an Ausführlichkeit nicht mehr überboten werden können, wurden ihnen im ganzen wie jedem einzelnen mehr als hundert Fragen vorgelegt, um den Sittenzustand des Landes bis in die letzten Einzelheiten festzustellen.

Zur Unterstützung dieser Gerichte stellte nun der Markgraf, der hier gern der Anregung einiger Synoden Folge leistete, noch in jeder Gemeinde besondere Kirchenrüger auf, die in regelmässigen Umgängen der Ordnung walten und alles Rugbare anbringen sollten. Hausrath hat sie mit den Rügeboten der kalvinistischen Konsistorien verglichen [1]), und der Markgraf, in dem die Eindrücke seines holländischen und schweizer Aufenthaltes fest wurzelten, hat sie wohl auch von dort entnommen. Er gab sich grosse Mühe, die Einrichtung auszubilden und gewährte den Rügern Frohnd- und Einquartierungsfreiheit, nicht zur Freude der Rentkammer, um ihnen »ihr mühsames und den Bösen verhasstes Amt, welches man nicht selten mit Hass und Verderben der Güter lohne, annehmbarer zu machen.« Aber die Zeit für solches volkstümliches Inquisitionsverfahren war vorbei. Die Bevölkerung sträubte sich gegen diese patriarchalische Beaufsichtigung, wie sie sich seinerzeit gegen die Sendgerichte gesträubt hatte; die Pfarrer selber warnten vor dem »Partikularodium«, dem die Rüger verfielen, wenn sie es mit ihrer Aufgabe ernst nahmen, was aber meistens nicht einmal der Fall war.

Alle wichtigen Prozesse drängten sich zusammen im Hofgericht. Hier begegnen wir derselben Verbindung von Verwaltung und Justiz wie bei den unteren Behörden. Denn das Hofgericht selber war verbunden mit dem Hofrats- oder Regierungskollegium, weil für eine Sonderung das Land noch zu klein schien. In der Tat wurden auch beiderlei Angelegenheiten in derselben Session erledigt. Auch das Konsistorium war nur eine ergänzte Abteilung des Hofrats, aus der seit dem Anfall von Baden-Baden die katholischen Mitglieder — früher gab es deren kaum —,

[1]) Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs p. 8.

ausschieden. Im Jahre 1771, als sich Land und Bevölkerung fast verdoppelten, hatte man doch nichts hieran geändert. Der Präsident von Hahn hatte damals dem Markgrafen zugesichert, dass er allen Geschäften der vereinten Hofrats- und Hofgerichtskollegien vorstehen würde. — Er hatte gut versprechen; der unerschütterlich rechtliche, aber eigenwillige und pedantische Mann[1]) entschied eben auch als Kadi; und niemand wagte so leicht dem Gefürchteten zu widersprechen. So gab man denn später etwas kleinlaut zu: »In einem solchen kombinirten Kollegium hätten die Rechtsangelegenheiten das undankbare Schicksal als die sekundäre Sache angesehen zu werden; die besten Räte zögen die Verwaltungssachen vor und die andern blieben den einseitigen Köpfen und Anfängern«[2]). Immerhin hat der erste Jurist des Landes, Brauer, damals im Hofrat seine Schule gemacht.

An diese Instanz also gingen alle Apellationen gegen Amtserkenntnisse; auch seit der Ordnung von 1752 die Revisionen, indem andere Referenten bestellt wurden; daneben aber hatte sie eine ausgedehnte eigene Gerichtsbarkeit: alle schwerere Kriminalrechtspflege und die Zivilsachen privilegierter Beklagten. Zu diesen gehörten vor allem die Fabriken des Landes. Diese Zusicherung wurde in jede Konzession aufgenommen; auch die berühmte Kehler Druckerei, die sich vor den Toren Strassburgs niederliess, um die verbotenen Werke der französischen Aufklärung zu drucken, erhielt sofort dies Privileg[3]). Ebenso hatten sämtliche Kirchen- und Schuldiener samt ihren Frauen, die Witwen bis zur Wiederverheiratung, die Waisen bis zur Volljährigkeit, und ausserdem die Schüler des Gymnasiums illustre bis zur Entlassung ihren privilegierten Gerichtsstand vor dem Konsistorium. Nur wenn sie einen bürgerlichen Nebenberuf trieben, war für dessen

[1]) Pol. Korresp. K. Fr. I Nr. 8, 124. »Er ist etwas steif und pedantisch, dabei aber ungemein arbeitsam und in jure civili wohl bewandert« schreibt derselbe hannoversche Gesandte von ihm, über den wieder Edelsheim (Nr. 149) klagt, dass man ihn durch den Zorn des Himmels erhalten, »so dass er kombinirt mit Hahn nothwendig ein tale opus pedantescissimum zur Welt bringen musste«. — [2]) Drais, Gesch. der bad. Gerichtshöfe. 37. — [3]) Vgl. auch Bettelheim. Beaumarchais.

Angelegenheiten das gewöhnliche Gericht zuständig. In Karlsruhe sammelten sich daher auch die Advokaten des Landes. Über ihre mangelhafte juristische Bildung wurde beständig geklagt, und der Argwohn, dass sie die Partien zu überflüssigen Prozessen veranlassten, kam nicht zur Ruhe.

Dies veranlasste einen eigentümlichen Versuch, eine amtliche Auskunftsstelle einzurichten, wie es in einigen Reichsstädten, namentlich aber auch im benachbarten Basel alter Gebrauch war, ein Versuch, der gerade für die Gegenwart wieder Interesse hat, dessen Scheitern allerdings nicht sehr ermutigen konnte.

Im Jahre 1781 wurde auf Antrag des Hofgerichts selber eine Deputation aus Richtern und Advokaten, die jedoch ihre Praxis aufgeben mussten, gebildet, bei der jeder, der mit einem Spruch der Oberämter unzufrieden war, ein Gutachten einholen durfte, ob eine Appellation für ihn ratsam sei. Verminderung der Prozesse, ebenso wie Beschaffung des Unterhalts für Advokaten, die an diesem und an Übung in den Geschäften Not litten, wurde als Zweck angegeben. Durch einen beschleunigten Geschäftsgang des Hofgerichts hatte man seit 1774 die Anzahl der anhängigen Prozesse von 168 auf 60 vermindert. Um dies weiter zu befördern und — eine seltsame Täuschung — um das Vertrauen zu den Untergerichten zu erhöhen, sollte diese »Consultations-Deputation« dienen.

Aber bald erhoben sich die Klagen: Die Bauern verständen den Zweck der Einrichtung doch nicht, hielten die Auskunft für eine Entscheidung, glaubten, auf diesem Wege auch jede Verwaltungsverfügung angreifen zu können. Die zugezogenen Advokaten vollends waren stets unzufrieden und erbaten immer bald ihren Abschied. Von Anfang an hatte Schlosser in seiner eindringlich pathetischen Weise einen heftigen Kampf gegen die Deputation geführt, vom Standpunkt des Amtmanns, dessen Stolz es sei, nur Landeskollegien untergeben zu sein, und der sich jetzt von einer andern Behörde ohne eigentliche Autorität, kontrolliert und kritisiert sehe. Es schien ihm ein Widerspruch, zugleich Advokaten ersetzen zu wollen

und bei Advokaten anzufragen noch dazu bei den geringsten, da alle besseren dieses Amt flöhen; der Nutzen selber sei nur scheinbar; denn die Deputation könne sich gar keine neue Einsicht in die Tatsachen verschaffen, sondern sei an die Erhebungen des Unterrichters gebunden; sie müsse pflichtgemäss, wo ein Zweifel in der Rechtsfrage bestehe, zur Berufung raten, sie greife dem Hofgericht vor, aus dessen Mitgliedern sie doch selber grossenteils bestehe und hindere die Unterrichter, den Parteien zum Vergleich zu raten, sie habe die Prozesse nur verwickelter und kostspieliger gemacht, der Ratsuchende selber endlich sei beim Advokaten viel besser aufgehoben als bei diesem Mischmasch von amtlicher Auskunftsstelle, die keine Behörde und kein Anwalt sei.

Bei einer Umfrage schlossen sich die meisten Amtleute Schlosser an; es gab freilich auch einige, die auf die Mahnung, bei Pflicht und Gewissen ihre Meinung zu sagen, ebenso naiv wie ängstlich bekannten: »Bei Pflicht und Gewissen könnten sie nur erklären, dass sie keine eigene Meinung hätten.«

Als im Jahre 1790 Schlosser selber an die Spitze des Hofgerichts trat, setzte er sogleich die Aufhebung der verfehlten Einrichtung durch; sie erschien jetzt nur noch als eine Untergrabung des Ansehens der Collegia wie der Amtstellen. Aber zugleich entwickelte er einen grosszügigen Plan, wie man statt solcher kleinen Hilfsmittel die badische Rechtspflege gründlich neugestalten könne: Zunächst ein besseres Gesetzbuch, in dem alle unverständlichen Weitläufigkeiten abgeschnitten, die gemeinen Rechtsfälle deutlich und klar entschieden wären, das, wie es einem Ackerbaustaat gezieme, die Dorfrechte, von denen das badische Landrecht gar nichts wisse, auch enthalte. Dieses Gesetzbuch aber müsse von alten, erfahrenen, ebenso gelehrten wie landeskundigen und in allen Regierungsgeschäften geübten Männern ausgearbeitet werden. Der Hofrat solle zerlegt werden in eine Regierungsbehörde und in ein Justizkollegium, dem die Appellations- und die gesamte Kriminalrechtspflege zustehe; ein Kanzler, gleichviel ob aus Bürger- oder Adelsstand, jedoch der Würdigste, solle ihm vorstehen. Es war

der Posten, den er sich selber vorbehielt. Aus diesem Kollegium, das sich nur dem Studium der Rechte, unbelastet von allen Verwaltungsaufgaben widmet, soll eine Deputation ernannt werden, welche das Corpus der Gesetze immer zusammen hält, ohne deren Begutachtung und deren Eintragung — er hat hier an das Pariser Parlament, das eben damals verschwand, gedacht —, darf kein neues Gesetz gegeben, kein altes abgeschafft werden. Neben dieses neue Hofgericht, völlig von ihm getrennt und mit Mitgliedern des Geheimenrats und der Regierung besetzt, tritt eine Revisionsinstanz, die nicht regelmässig, sondern nach Bedarf zusammentritt. Den Oberämtern solle eine »etwas laxe Gerichtsordnung« gegeben werden; denn hier bleibt ja die Vermischung von Verwaltung und Justiz, die in der Zentralbehörde beseitigt werden soll, bestehen. Grundsätzlich neu soll die Advokatur geordnet werden, wobei Schlosser wohl französische und englische Einrichtungen, wie die Scheidung von avocat und Avocoué vorgeschwebt haben: 4 bis 6 Advokaten am Hofgericht sind fest zu besolden, denen die anderen, die ihre Parteien bedienen und die auf Sporteln angewiesen sind, die Schriftsätze übergeben. Diese besoldeten und plädierenden Advokaten sollen dann auch unentgeltlich den Parteien Auskunft erteilen, ob ein Prozess oder eine Appellation angezeigt sei. Dies schien ihm ein besserer Ersatz für die Konsultations-Deputation.

Die beiden Referenten im Ministerium, Brauer und Reinhard, stimmten im wesentlichen Schlosser bei und Brauer konnte aus achtjähriger Erfahrung als Mitglied jener Deputation ihr völliges Scheitern bestätigen, wobei er noch hinzufügte, dass selbst jene, denen man wohlmeinend geraten, nicht zu appellieren, immer missvergnügt und misstrauisch gewesen seien.

Bei weitem das Wichtigste war in Schlossers Reformplan die Frage, ob man einen eigenen Revisionsgerichtshof einrichten solle. Von jeher hatten die kleineren Reichsstände dem Reichskammergericht, der höchsten ebenso oft angerufenen wie beargwohnten Instanz, gegenüber ein doppeltes Interesse gehabt: Sie wollten Einfluss darauf gewinnen, besonders bei den Visitationen, die den schleppen-

den und nicht immer einwandfreien Gang der Prozesse beschleunigten, aber sie wollten auch möglichst unabhängig von ihm sein und die beneidete Stellung der grossen Fürsten teilen, deren Untertanen keinen höheren Richter als ihren Landesherren kannten. Markgraf Karl Friedrich hat mit Konsequenz beide Ziele, die sich nur scheinbar ausschliessen, verfolgt. Das erste ist einer der leitenden Gesichtspunkte seiner auswärtigen Politik gewesen. Die Prozesse am Reichskammergericht und Reichshofrat waren von jeher das ebenso übliche wie bequemere Mittel des Kaisers, die kleinen Reichsstände in Atem und in einer gewissen Abhängigkeit zu halten. Für den Markgrafen war seit dem Anfall von Baden-Baden der Syndikatsprozess eine Quelle unablässigen Verdrusses, die Streitigkeiten mit dem Kloster Schwarzach über die Vogtei, mit dem Bistum Speier über dessen Lehensherrlichkeit in 7 Dörfern des Murgtals kamen hinzu. Noch verwickelten sich leicht die wichtigsten Fragen der inneren Verwaltung mit der Rechtsprechung der Reichsgerichte. Als genauer Kenner des Reichsrechtes hatte sich der erste Jurist des Landes, Brauer, zuerst unentbehrlich gemacht[1]).

Die eifrige Beteiligung Karl Friedrichs am Zustandekommen des Fürstenbundes fand hier eine besondere Triebfeder. »Eine wirksame Garantie auch gegen reichsgerichtliches Unrecht« war der Wunsch, dessen Erfüllung er besonders von Friedrich dem Grossen begehrte, und die dieser gern zusagte, während er die Subsidienwünsche überhörte[2]). Wegen der Visitation des Kammergerichts unterhandelte Edelsheim in Mainz[3]); und als die Union zustande gekommen war, ist dies die Angelegenheit, die man mit ihrer Hilfe am Reichstag vor allem betreiben will, wofür man trotz der allgemeinen Schlaffheit der hohen Versammlung unter dem Druck der allgemeinen Stimmung im Reich die Lage günstig glaubt[4]). In der Tat kam die Frage der Visitation im Jahre 1788 wenigstens in so weit in Fluss, dass Pläne und Gutachten gemacht wurden. Man

---

[1]) Schenkel in Bad. Biographien s. v. Brauer und jetzt Andreas in Savigny-Zeitschrift Germ. Abt. XXI. — [2]) Polit. Korr. I Nr. 110, 132, 158. — [3]) Poli. Korr. I Nr. 135. — [4]) Polit. Korr. I Nr. 181.

musste sich rasch überzeugen, dass dem neuen Bundesgenossen, dem Kurerzkanzler, die Sache nur so weit am Herzen lag, als er für Mainz davon Vorteile erhoffen konnte. Auch der Reformplan des hannoverschen Gesandten Ompteda befriedigte in Baden nicht; man fand, dass die »altfürstlichen Häuser« darin zu wenig berücksichtigt worden seien. Das war wohl weniger ein besonderer Zähringer Ahnenstolz als eine sehr praktische Erwägung: »Wenn ein Reichsstand binnen 100 Jahren nur einmal zur Teilnahme an der Visitation berufen werde, sei er beim Reichskammergericht nicht gefürchtet; durch solche Furcht aber sei vordem ein wichtiger Prozess gewonnen worden. Hätte man damals keinen Anteil an der Visitation gehabt, so würde Serenissimus zuverlässig wenigstens 26000 fl. weniger Revenüen beziehen« — ein naives Geständnis, das, wenn nicht den Zustand des Kammergerichtes selber, so doch jedenfalls die Meinung, die man von ihm hatte, kennzeichnet. In demselben Jahre 1789, als die Augen der Welt auf die Taten der französischen Nationalversammlung gerichtet waren, schrieb der Mainzische leitende Minister dem badischen in philosophischer Resignation: »Freilich wäre eine gänzliche Umschmelzung des Justizwesens und der Gerichtsverfassung das einzige Mittel gewesen, etwas zu leisten, was den Erfordernissen und dem Grade der Aufklärung unserer Zeiten angemessen gewesen wäre; allein die Grösse und Wichtigkeit eines solchen Unternehmens schreckt leider die meisten Geister zurück« — schöne Worte, hinter denen sich die eigene Unlust verschanzte.

Auf Schlossers Rat lenkte Baden in so weit ein, dass es für die altfürstlichen Gesandten, auch wenn sie nicht zur Visitation berufen wurden, jederzeit Einblick in die Protokolle ausbedang —; dann aber geriet alles unter dem Eindruck der Revolutionswirren ins Stocken[1]. Wie so vieles andere, blieb auch das »Visitationsgeschäft« im alten Reich unerledigt, und alle die sauber gefalteten Prozessakten und sorgfältigen Protokolle des hohen Gerichtshofes, der es wenigstens an einer guten Registratur nie hat fehlen

[1]) Pol. Korr. I Nr. 209.

lassen, gelangten in die Archive der Einzelstaaten, wo sie einer wissenschaftlichen Erledigung heute noch ebenso harren wie einst einer praktischen.

Während sich dergestalt die markgräfliche Regierung um das Kammergericht bemühte, suchte man es doch nach Möglichkeit für die eigenen Untertanen auszuschalten. Das Kammergericht war eifersüchtig auf alle Revisionsinstanzen. Es sah in ihnen eine Beeinträchtigung seiner eigenen Befugnisse und vertrat auch den juristisch richtigen Grundsatz, dass die Instanzen nicht unnötig vermehrt werden sollten. Reibungen nach dieser Seite hin wollte man jedenfalls vermeiden, und wenn der diplomatisch geschulte Edelsheim auch nicht allzu ängstlich war, so war es Schlosser, bei dem schon als geborenen Reichsstädter der Respekt vor des Reichs höchstem Gericht tief gewurzelt war, um so mehr. So galt es denn, ohne einen Einspruch zu gewärtigen, unbemerkt zum Ziele zu gelangen.

In einem Rückblick bemerkte im Jahre 1789 Edelsheim: eine gewisse Revision unabhängig vom Reichskammergericht hatte die Markgrafschaft immer gekannt in der Aktenversendung an eine Juristenfakultät, aber auch in besonderen Konsessen, die nach Bedarf vom Markgrafen aus Mitgliedern des Geheimerats und Hofrats gebildet wurden. Die Aktenversendung an die Spruchkollegien der Universitäten, auf welcher deren Einfluss und wissenschaftliche Bedeutung so lange beruht hat oder an fremde Schöffenstühle, war noch unter Markgraf Karl Wilhelm ganz gewöhnlich. Auch in Strafrechtssachen hatte er sie als Kontrolle und Entlastung seines Hofgerichts geliebt. Karl Friedrich, der mit Recht in der ausschliesslichen Handhabung der Strafjustiz ein Zeichen der Souveränetät sah, hatte das 1758 abgestellt; auch in Zivilsachen war sie durch die Prozessordnung von 1748 nur noch erlaubt, wenn beide Teile zustimmten, jedoch wurde dies 1784 auf Schlossers Rat wieder rückgängig gemacht und dem einseitiger Antrag auf Versendung stattgegeben. Noch konnten diese kleinen Staaten die Beziehung zu der lebendigen Rechtswissenschaft der Universitäten nicht entbehren, was einem Staat wie Preussen schon unter Friedrich Wilhelm I. möglich war; und wenn man die Rechtsprechung

des Hofgerichts verfolgt, so sieht man sehr bald, dass sie weit mehr der Autorität von Ludolph, Leyser und Cramer als der des Durlacher Landrechts nachfolgt. Auch Schlosser und Brauer haben die Aktenversendung in ihren Entwürfen wieder begünstigt.

Bei Erlass der älteren Hofratsordnung von 1752 wurde jedoch regulärerweise die Revision, für die 1748 eine Ordnung gegeben worden war, an das Hofgericht verwiesen. Es war freilich, wenn auch in etwas veränderter Zusammensetzung, zugleich die Vorinstanz, die sich nun selber revidieren sollte. Übrigens war von der Revision bis 1790 wenig Gebrauch gemacht worden. Ans Kammergericht zu gehen war, wie allbekannt, ebenso kostspielig wie unsicher; an der Spitze des einheimischen Hofgerichts aber waltete der gestrenge Herr von Hahn, von dem sein Amtsnachfolger Schlosser schrieb: die Advokaten, ohnehin meist unwissend, seien durch Hoffnung und Furcht vor seinem Ansehen in solcher Dependenz gehalten worden, dass sich jeder scheute, zu dem zu raten, was dem Präsidenten unwillkommen gewesen, d. h. zur Berufung von einer Kammer an die andere. Mit dieser Unklarheit wollte Schlosser aufräumen. In einem Entwurfe, der auch von den Gegnern als vortrefflich gelobt wurde, war das Verhalten der Parteien und der Geschäftsgang geregelt, die Trennung von den anderen Kollegien streng durchgeführt. Nur die Beziehungen zum Reichskammergericht und Reichshofrat machten ihm Sorgen: So viele Mühe er sich gegeben habe, die Reichsgerichte aus dem Spiele zu lassen — schrieb er — so fürchte er doch, dass dort manches missbilligt werden dürfte, dennoch sei es unumgänglich, dass die neue Ordnung dort insinuiert werde. Er schlug als Ausweg, den auch schon eine Reihe kleinerer Reichsstände wie Ulm eingeschlagen hatten, vor, den Parteien die Wahl zu lassen, ans Kammergericht oder an das einheimische Revisionsgericht unter Verzicht auf andere Rechtsmittel zu appellieren. Sobald die Revision die Gestalt eines Kompromissgerichts annehme, könne nötigenfalls beim Einspruch des Reichshofrats der Markgraf sich beim Reichstag darüber beschweren, dass seinen Untertanen die jedermann zustehende Vertragsfreiheit abgestreckt werde.

Sogleich aber zeigte sich, dass Schlosser bei denjenigen Mitgliedern des Geheimen Rats, die auch bei Rechtsfragen zunächst nach der politischen Wirkung fragten, nicht durchdringen werde. Edelsheim befürchtete zwar geringen Widerstand bei den Reichsgerichten, die ähnliche Einrichtungen schon ungerügt hatten passieren lassen, aber es schien ihm geratener, sie durch eine neue Ordnung erst gar nicht aufmerksam zu machen. Wenn man einiges aus Schlossers Entwurf aufnehme und die Durchführung des Ganzen auf spätere Zeiten, wenn man mit den Reichsgerichten in besserem Verhältnis stehe, zurücklege, so komme man auch mit der alten Ordnung von 1748 aus; den Parteien die Wahl des Gerichts zu lassen, öffne auch ihren wechselseitigen Schikanen die Tür.

Mehr als das: die Grundanschauung des Diplomaten Edelsheim vom Recht ist von der des Juristen Schlosser durchaus verschieden. Ihm ist es besonders bedenklich, dass jener den Richter auf die angenommenen Rechtsmeinungen und Richtersprüche, auf Wissenschaft und Praxis, verweist. Das sei wohl der Gebrauch des Kammergerichtes, aber doch nur ein Notbehelf, da diesem der Rekurs an eine gesetzgebende Gewalt unmöglich gewesen. Anders aber stehe es mit einer Gerichtsstelle, welche unter den Augen des Gesetzgebers selbst ihr Urteil spricht und in kürzester Zeit bei ihm die Entscheidung über ihre Zweifel oder über Lücken im Gesetz einholen könne. Er meint, dass das Revisionsgericht sogar die Vorschrift erhalten solle, darauf zu sehen, dass das Hofgericht nicht seine Schranken überschritte. Das war ein übles Prognostikon für die Arbeit an einem wissenschaftlich begründeten Gesetzbuch, die man Schlosser aufgetragen und die in seinem Sinne sein Lebenswerk werden sollte, ein gelehrtes Werk, eine Läuterung des römischen Rechts und zugleich ein unverbrüchliches Orakel des Richters.

Noch entschiedener als Edelsheim, der doch stets Schlossers eifrigster Förderer gewesen war, lehnte Brauer dessen Vorschlag ab. Mit einer reichsgerichtlichen Gelehrsamkeit, die der Schlossers überlegen war, zeigte er, dass bei appellablen Sachen die Einrichtung einer Zwischeninstanz mit eigentlicher Appellation nicht erlaubt sei,

die Revision aber auch jetzt schon in der Art, dass der sie Beantragende damit auf die Berufung ans Reichskammergericht verzichte. Verzicht auf weitere Rechtsmittel, die zur Bedingung der Zulassung gemacht werde, würde das Reichskammergericht immer für abgedrungen und unzulässig erklären. Politisch vor allem sei es klüger, bei einer Revisionsart zu bleiben, die seit 40 Jahren unangefochten bestehe. Diese politischen Erwägungen bestimmten auch den Geheimerat, als er nun die neue Revisionsordnung festsetzte, in der man die Einzelheiten aus Schlossers Entwurf entnahm, in der Hauptsache ihn fallen zu lassen. Schlosser zog sich, wie es seine Art war, erbittert zurück und nahm an den weiteren Verhandlungen keinen Anteil. Brauer lief ihm hier wie überall den Rang ab. Rücksicht auf die Eifersucht der Reichsgerichte gegen dritte Instanzen war jetzt der durchgehende Gesichtspunkt. Daher liess man sogar den Namen »Revisionsgericht« fallen und wählte den eines »Revisionsrates«. Vor diesem sollte keine neue Verhandlung gepflogen, von ihm kein neues Urteil publiziert werden; die Revision soll nur als ein »in die Form einer Antwort eines unparteiischen Kollegium gekleidetes Urteil des nämlichen Gerichts« erscheinen. Nur Gerstlacher, der genaue Kenner und Sammler des badischen Rechtes, unterzog noch die Ordnung einer abfälligen Kritik als eine Erfindung, von der in Deutschland kein zweites Beispiel bestehe und die ihm zu hoch sei. Jedermann habe bisher von einer Revisionsinstanz gesprochen; die ganze Angst vor den Reichsgerichten sei überflüssig usw. Er setzte durch, dass der Revisionshof nach Schlossers Entwurf aus Räten anderer Kollegien besetzt wurde. Darauf suchte das ganze Kollegium nach einer Formel, mit der man alles sagen und an der man von niemand gefasst werden könne — eine schwer lösbare Aufgabe. Die Hauptsache war doch, dass ein geordneter Rechtsgang jetzt vorhanden war. Die Vorhersagung Schlossers traf ein, dass man bald von dem bisher kaum benutzten Rechtsmittel reichlichen Gebrauch machen werde. Man fand sogar bald zu klagen, dass dies im Übermass geschehe. In den ersten 10 Jahren wurden 180 Prozesse vor dem Revisionsrat verhandelt, 111 entschieden. Von diesen hatte Brauer, der sich in

dieser Tätigkeit für seine grosse gesetzgeberische Arbeit vorbereitete, allein 73 ausgearbeitet, was mit Rücksicht auf die Fülle seiner andern Geschäfte Edelsheim als eine wahrhaft unglaubliche Leistung bezeichnete. Da die Teilnahme am Revisionshof nur ein Nebenauftrag ohne Besoldungsverbesserung war, so bemerkte man sie, wie Drais sagt, doch als ein erzwungenes, unnatürliches Werk. Sie beruhte ganz auf der Unermüdlichkeit Brauers und Meyers. »Mancher andere suchte davon zu kommen. Es fehlte zuweilen an Referenten und die Zuziehung mittelmässiger Subjekte zur Aushilfe missfiel billig den Besseren«. Damals im Jahre 1801 glaubte man durch Einführung von »Verwegenheitsstrafen« neben den Prozesskosten den leichtsinnigen Revisionen einen Damm ziehen zu müssen, und setzte für Anwälte, durch deren Schuld solche erfolgten, eine Strafe von 1 bis 6 fl. oder im Falle, dass sie von ihm nicht beigetrieben werden könne, eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 3 Tagen fest — eine Bestimmung, die genugsam den Zustand, in dem sich noch der Anwaltstand befand, kennzeichnet.

Die Sorge, dass politische Rücksichten die Unabhängigkeit der Gerichte beeinträchtigen könnten, mochte nicht ganz unberechtigt erscheinen; jedenfalls liess sie Schlosser nicht mehr los. Sie führten schon im ersten Jahr zu einem heftigen Konflikt, der sowohl wegen der dabei Beteiligten, wie um der Fragen willen, die ihn veranlassten, ein besonderes Interesse beansprucht. Der Strom der Emigranten ergoss sich jetzt über die rheinischen Länder und brachte sofort der Markgrafschaft ärgerliche Verwicklungen. Wer die Familie Mirabeau kennt, weiss, dass ihre Mitglieder stets von Schulden verfolgt wurden. Diesmal war es der Vicomte Mirabeau, der Bruder des grossen Volkstribunen, der sich nach Baden geflüchtet hatte, und gegen den auswärtige Gläubiger eine Wechselklage anstrengten. Er selber ging unstet in dieser Zeit, als die Emigranten noch grosse politische Hoffnungen hegen konnten, hin und her; aber seiner Gemahlin, die in Karlsruhe ihren Wohnsitz genommen, wurde auf oberamtliche, vom Hofgericht bestätigte Verfügung die gesamte mitgeführte Habe mit Arrest belegt. Sie wandte

sich an den Markgrafen, und unzweifelhaft war diesem das harte Verfahren höchst peinlich, es richtete sich gegen eine schutzlose Frau und gegen den Sohn seines ältesten Freundes und Meisters, der, nachdem er ungeschickt genug aber tapfer für das Königtum eingetreten, jetzt bei ihm Schutz suchte. Im Geheimerat wurde, unter Ausschluss des Hofgerichtspräsidenten Schlosser, die Frage behandelt und beschlossen, die Sache nochmals an das Hofgericht zu schleunigem Bericht zurückzuverweisen. Edelsheim und Brauer wollten in dem Urteil eine ganze Reihe von Formfehlern finden: Der Wechsel sei bereits verjährt, die Vicomtesse hafte überhaupt nicht, Mirabeau selbst habe sich nie länger als eine Woche hinter einander in Karlsruhe aufgehalten und nicht um badischen Schutz nachgesucht, er sei noch als französischer Bürger zu betrachten, da er in der Assemblée generale den Bürgereid geleistet; auch sei der öffentliche Ankläger noch nicht gegen ihn aufgetreten und er könne deshalb jeden Augenblick — eine etwas gewagte Annahme — ungefährdet nach Frankreich zurückkehren. So wurde ein von Brauer und Edelsheim aufgesetzter Bescheid an das Hofgericht erlassen, der in gewundenen Ausdrücken weder in die Rechtsprechung einzugreifen noch auch den Emigranten, für deren Behandlung hier eine allgemeine Regel gegeben wurde, wehe tun sollte: Klagen sollten nur angenommen werden, hiess es hier, wenn der Beklagte entweder in seinem Vaterland oder in seinem gewöhnlichen Wohnort keinen festen Gerichtsstand mehr habe, vor dem man ihn belangen könne, oder wenn die Klage sich nicht auf kontraktliche Verpflichtungen sondern auf Eigentum, das sie im Lande besässen, richte. Zugleich wurde dem Hofgericht angedeutet, dass es nicht gerechtfertigt gewesen, den Rekurs der Komtesse gegen das oberamtliche Urteil zurückzuweisen, und ihm anempfohlen, wenn jetzt jene in gehöriger Form nochmals um Remedur nachsuche und weitere Gründe für Aufhebung des Arrestes beibringe, ihr prompte Justiz zu gewähren und dabei der Nichtigkeit des oberamtlichen Urteils und der Illegalität des Arrestes eingedenk zu sein.

Schlosser und das gesamte Hofgericht gerieten über eine solche Weisung, die, wenn auch verklausuliert, ihr

Urteil kassierte, in heftigste Erregung. Die Art, wie Karl Friedrich mit seinen höheren Beamten verkehrte, kennzeichnet das Billet, mit dem ihm Schlosser den Protest des Gerichtes persönlich überschickte: »Ich gehorche, aber ich fühle, wie sehr das Hofgericht selbst niedergeschlagen wird. Es war hart, dass dieses Kollegium, welches niemand ungehört richtet, selbst ungehört verurteilt worden ist; aber noch härter liegt es ihm auf, dass ihm nicht einmal verstattet werden soll, seine Rechtfertigung seinem Fürsten in Person zu überreichen. Doch ich hoffe, dass, wenn uns auch der Weg zu dem Ohre unseres Fürsten verschlossen wird, doch der Inhalt der vorliegenden Vorstellung wenigstens den Weg zu dessen Herz finden werde; und deswegen bitte ich nur das Einzige, dass E. h. D. diese Vorstellung selbst zu lesen geruhen, und wenn hiernach noch ein Zweifel übrig bleibt, wenigstens dann uns hören.«

Internationales Privatrecht ist eine schwere Materie, und auch heute dürften in der Streitfrage, die Schlosser und Brauer entzweite, die Meinungen etwa mit den gleichen Gründen verfochten werden. Man wird deshalb die Entrüstung das Hofgericht übertrieben finden. Zunächst stellte es Ansicht gegen Ansicht: Effekten der Ehefrau sind für solche des Mannes zu halten; der, welcher in seinem Wohnort nicht zu finden ist und den Umständen nach auch dahin nicht gelangen kann, ist als ein Vagabundus überall belangbar; auch sei auf Edelsheims Rat erst kürzlich gegen einen abenteuernden spanischen Granden ebenso verfahren worden [1]). Dann aber folgten die stärksten Verwahrungen: »Weiter als es uns die Rechte und unser Gewissen erlauben, werden wir niemals gehen und weiter wird uns keine Furcht vor Menschen und keine Drohung treiben. Es werde der Einsicht des Markgrafen nicht entgehen, dass er durch ungegründete und unlautere Vorträge gegen das Hofgericht eingenommen worden sei, dass ihnen das traurige

[1]) Der Fall lag nach Brauers Auseinandersetzungen anders. Der Spanier, ein bekannter Abenteurer, war auf Reklamation eines fremden Gerichts mit Wechselarrest belegt worden — eine Rücksicht, meinte Brauer, die die Staaten auf einander gegen bedenkliche Reisende nehmen mussten.

Los zugefallen sei, mit ihrer Liebe zur Gerechtigkeit, die weder durch Geld noch Ehre zu bestechen, noch durch Ansehen der Person und Menschenfurcht zu erschüttern sei, nicht das Zutrauen des Fürsten, sondern nichts als Ungnade und harte Ahndung zu erwerben — und dies alles, weil sie gegen einen flüchtigen Schuldner aufgetreten Wie werde es jetzt in Prozessen des Fiskus gehen? Sobald sie für diesen sprächen, würde man ihnen den Mirabeauschen Fall entgegenhalten; sie würden als ein Gericht dargestellt werden, das, wenn es nicht nach dem Wunsch des Hofes spreche, durch Strafbefehle und Drohungen nach jeder Seite geschoben werden könne. Jedoch sie wüssten, dass sie neben dem Markgrafen auch dessen Land, Kaiser und Reich für die Verwaltung der Justiz Rechenschaft geben müssten, und dass nach ihrem Tode ihrer ein Richter warte, der der Entschuldigung, dass sie Menschengunst und Menschenfurcht unterlegen seien, nicht annehmen werde.« Die gleiche Mahnung, dass er einmal vor dem Höchsten Rechenschaft abzulegen habe — im Mittelalter würde man gesagt haben, eine Ladung ins Tal Josaphat —, richteten sie an den Markgrafen selber, und erklärten sich zum Schluss bereit, einmütig ihr Richteramt niederzulegen und sich der göttlichen Vorsehung zu überlassen.

Man sieht: der Präsident hatte seine sämtlichen Richter hinter sich; aber wegen des Wechsels des Herrn von Mirabeau an irgend einen zweifelhaften französischen Geldgeber, zu dessen Vollstrecker sich Baden machen sollte, während in Frankreich selber alles drunter und drüber ging und niemand mehr wusste, was ihm gehöre und wie er zu dem Seinigen zu kommen habe, war dieses Aufgebot von richterlicher Tugend doch etwas viel. Schlosser aber war ungefähr der Ansicht des Grössten unter seinen vielen Gegnern: Kants: Fiat Justitia etsi perit mundus.

Der Markgraf und der Geheime Rat, dessen Mitglied Schlosser als höchster Justizbeamter des Landes selber war, empfand einen Konflikt dieser Art sehr unangenehm. Man wusste gut genug, dass Schlosser der Mann dazu war, seine Drohung wahr zu machen; das bedeutete dann aber auch bei einem Mann, der in der deutschen Literatur eine so bedeutsame Stelle einnahm, einen Appell an die Öffent-

lichkeit, und man wusste aus dem Beispiel Hessens und K. Fr. von Mosers, was das auf sich hatte. Zunächst gab Brauer, der seinen Urlaub unterbrach, ein sehr ruhiges Gutachten, das zu einer ausführlichen Abhandlung über Justiz und Hoheitsrechte wurde: Grundsätze, wie die jener Eingabe müssten alle Aufsichtsgewalt des Staates beseitigen, wenn sich nicht einmal jemand mehr beschweren solle. »Halten sich die Gerichte nicht in den ihnen bestimmten Schranken, setzen sie landesherrliche Verordnungen aus den Augen, unterziehen sie sich der authentischen Erklärung der Gesetze und tun also dem Gesetzgeber Eingriffe, so muss ihnen Einhalt geschehen.« In gutem Glauben habe wohl das Hofgericht gehandelt und aus Irrtum gefehlt; diese Anerkennung solle ihm aber auch genügen, da es ja nicht »in cathedra pontificis infallibilis« sei. Die in der Tat bei allem Geist, Energie und Charakterfestigkeit Schlossers unverbesserliche Rechthaberei war damit nicht übel gekennzeichnet. Noch milder jedoch fiel die Antwort des Markgrafen aus; sie sprach, ohne sachlich etwas zu ändern, dem Hofgericht die Freude des Fürsten über seine Liebe zur Gerechtigkeit aus, zugleich mit der Erwartung, dass es stets in diesen Gesinnungen verharren werde. Dies Reskript hatte jedoch nur den entgegengesetzten Erfolg. Schlosser riss sein Kollegium, mit einer Ausnahme, zu einer noch heftigeren Äusserung hin, in der er persönliche Anschuldigungen auf Brauer häufte und die unglaubliche Behauptung aufstellte, dass fortan in Baden die Gerichte nur die Maske einer in allen wohlpolizierten Staaten und besonders in Deutschland mit Recht so verhassten Kabinettsregierung darstellten. Diesmal zog er sich eine ernsthafte Zurückweisung zu. Damit und mit mündlicher Aussprache war die Sache doch zu Ende; — denn er hörte nicht auf, in dem nächsten verworrenen Jahre ein einflussreiches Mitglied desselben Geheimen Rats zu sein, dem er diese Anklage ins Gesicht schleuderte, bis er selber den Posten verliess.

In einem Zustand, der eine eigentliche öffentliche Meinung und ihre regelmässigen Organe noch nicht kennt oder wo nur gelegentlich und in schlimmsten Fällen sich eine solche geltend macht, werden alle Gegensätze, alle

Debatten sich im Innern der Behörden selber abspielen; sie können dann eine Schärfe annehmen, die unserer Zeit unbegreiflich erscheint. So war es hier der Fall gewesen; schliesslich hatte sich bei diesem Zwist doch ein sehr starkes Selbstgefühl der Richter gezeigt und Karl Friedrich hatte ganz recht, dieses zu loben, indem er den Anlass, bei dem es sich äusserte, für einen Fehlgriff erklärte.

Die Notwendigkeit der regelmässigen Revisionsinstanz war bei dieser Gelegenheit ganz besonders ersichtlich geworden. Brauer aber hat durch seine unermüdliche Arbeit in dieser am ersten den Vorwurf widerlegt, dass er Kabinettsjustiz üben wolle. Nicht minder hat aber das Hofgericht unter Schlossers Leitung schon in den nächsten Jahren eine musterhafte Tätigkeit entfaltet. Statt der patriarchalischen Rechtspflege des alten Hahn, die freilich jeder ganz befriedigt hatte passieren lassen und die insoweit ihren Zweck erfüllt hatte, trat nun eine wirklich gelehrte, scharfsinnige Behandlung. »Unter Schlossers, nachmals unter Reinhards Vorstand und bei der Besetzung mit gestandenen, zum Teil sehr gelehrten Männern hörte man von nichts anderm als von gründlicher Gerechtigkeitspflege«, sagt Drais in seiner Geschichte der badischen Gerichtshöfe auf die letzte Epoche der Markgrafschaft zurückblickend. Eine natürliche, aber in kleinen Staaten nicht immer erwünschte Folge einer guten Zivilrechtspflege blieb nicht aus: Die Prozesse vermehrten sich, und mit ihnen die Rückstände; aber eine vorzügliche Tradition war geschaffen, in die bei der Erweiterung des Landes zum Kurfürstentum das neue Hofgericht unter der Leitung von Drais, der zugleich der Geschichtsschreiber der von ihm geleiteten Gerichtshöfe geworden ist, ohne weiteres einsetzen konnte.

Jetzt aber war auch die Zeit für den ruhigen und besonnenen Brauer gekommen. Der geistreiche aber durch seinen eigenen Charakter nach allen hochgespannten Hoffnungen, die er überall und in allen Dingen erweckte, zur Unfruchtbarkeit verurteilte Schlosser war ihm, dem alten Gegner gewichen. Brauer stellte in seiner Person,

durch seine langgesammelte Erfahrung die badische Tradition dar. Dass dieser Mann sich mit kühnem Entschluss jetzt dem Neuen zuwandte und es an die neuen Verhältnisse des Grossherzogtums, die so viel verwickelter lagen als die der alten Markgrafschaft, anzupassen wusste, das hat die Gesetzgebung und nicht zuletzt die inneren Schicksale des vergrösserten Staates bestimmt[1]).

[1]) Hierüber W. Andreas in Savigny-Zeitschrift Germ. Abt. XXI in trefflichen Ausführungen, zu denen dieser Aufsatz die Prämissen liefern will.

Badische Politik unter Karl Friedrich.

Von

Willy Andreas[1]).

Im Werdegang Badens spiegelt sich die Geschichte Deutschlands und die Folgen der europäischen Erschütterungen werden von diesem kleinen Staatswesen mit der Empfindlichkeit eines Seismographen nachgewiesen. Je zarter ein politisches Gebilde ist, desto feiner pflegt es auf die Vorgänge der grossen Welt, die es scheinbar nicht

[1]) Der vorliegende Aufsatz erhebt als Ganzes nicht den Anspruch, neue Aufschlüsse aus bisher unbekannten Quellen zu erteilen. Er bescheidet sich mit dem Versuch, den vorhandenen durch die Aktenherausgabe und Einzelforschungen der letzten Jahrzehnte stark angeschwollenen Stoff in knappster Form zusammenzufassen und zu gliedern. Die Einheit der badischen Politik und ihr wechselnder Ausdruck in den verschiedenen Phasen der Regierung Karl Friedrichs soll möglichst geschlossen, aber ohne Zwang herausgearbeitet, ihre Verknüpfung mit der allgemeinen deutschen Entwicklung und den europäischen Verschiebungen aufgezeigt werden. Naturgemäss musste in dieser freieren Betrachtung die Erzählung und Beurteilung einzelner Ereignisse zugunsten der bestimmenden Linien zurücktreten.

Durch die Güte des Herrn Archivdirektors Geh. Archivrat Dr. Obser war es mir ermöglicht, seine Exzerpte aus dem Briefwechsel Karl Friedrichs mit Wilhelm von Edelsheim, sowie Auszüge aus den Reichstagsberichten und anderen Korrespondenzen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges zu benutzen. Ich konnte demnach an dieser Stelle die Bestrebungen Badens in einer ohnehin wenig bekannten Periode urkundenmässig darstellen und dem Gesamtbild dadurch einige neue Züge hinzufügen. Doch wäre eine eingehendere Schilderung, als ich sie hier ausführen kann, gerade für diesen Zeitraum der badischen Politik eine lohnende und wünschenswerte Aufgabe. Ebenso beruhen meine Angaben über die Haltung der Regierung während des bayerischen Erbfolgekrieges auf der Einsicht in ein Aktenbündel, das im Grossh. Haus- und Staatsarchiv verwahrt wird. — Im übrigen verweise ich jeweils auf die einschlägige Literatur.

berühren, zu antworten. Oft vermag der Historiker in den engen Verhältnissen einer Landschaft die wechselnden Zeichen der Zeit mit besonderer Treue wahrzunehmen. Andererseits erwächst der territorialen Geschichtsschreibung aus dem Zusammenhang ihres Stoffes mit den Geschicken der Nation erst volle Berechtigung und der Adel höherer Ziele, die sie vor unfruchtbarer Kleinkrämerei und geschäftigem Spezialistentum behüten. Will unsere landesgeschichtliche Forschung nicht zum wissenschaftlichen Ebenbild des Partikularismus herabsinken, so muss man den Pulsschlag des allgemeinen deutschen Lebens zum mindesten in ihr spüren.

In der Person Karl Friedrichs haben von jeher Zeitgenossen wie Nachfahren deutsche Sinnesart verehrt[1]). Und mit Recht. Nicht als ob er politische Ziele angestrebt habe, die in voller Schärfe zu erkennen und zu verwirklichen einem kommenden Geschlecht vorbehalten war. Er war deutsch in seinem Empfinden. In Klopstock schätzte er nicht allein den religiösen Dichter, der die schwärmerischen Saiten seiner Frömmigkeit anschlug, sondern den Sänger germanischen Heldentums[2]). So viel der Markgraf seinen französischen Freunden zu danken hatte, so blieb er doch nach seinem Wesen und seinem Bekenntnis ein »Patriot«. Allerdings, sein deutsches Selbstbewusstsein trug eine überwiegend geistige Färbung. Eine Kluft zerriss unser Volkstum: die Kulturnation, deren erhabenste Geister im Bunde antiker und deutscher Bildung die Höhe persönlicher Lebensfülle und weltweiten Ausblickes erklommen, fand in ihrer politischen Ohnmacht nicht die Kräfte, sich zur Staatsnation zusammenzuschliessen[3]). Dieser

---

[1]) Das Schönste, was wohl über Karl Friedrich als Gesamtpersönlichkeit gesagt ist, bietet die akademische Rede L. Häussers, Über die Regierung Karl Friedrichs, Heidelberg, 1864. Die auswärtige Politik tritt darin freilich gegenüber der inneren zurück. Bei Th. Ludwig, Der badische Bauer, Strassburg 1896, S. 125 ff. eine fein geschnittene Silhouette des Markgrafen. — [2]) Über Klopstocks Beziehungen zum Karlsruher Hof vgl. K. Obser, Zeitschr f. Gesch. d. Oberrh. N.F. Bd. VI. S. 235 ff. — Einen französischen Freund ernannte Karl Friedrich in scherzend auszeichnenden Versen einmal zum Sohne Thuiskos, vgl. darüber Th. Ludwig, a. a. O. S. 128. — [3]) Ich entlehne diese Terminologie Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. München-Berlin 1908. S. 1 ff.

tragische Zwiespalt beherrscht auch die Geschichte Karl Friedrichs. Der Fürst, dessen innere Verwaltung von den heilsamsten Gedanken der deutschen Aufklärung angespornt ist, war vermöge seiner geringen Machtmittel und der eigentümlichen Lage seines Staates völlig unter den Zwang allgemeiner, von aussen aufgedrungener Umstände gebeugt. Er besass so gut wie kein Eigengewicht und teilte so das bittere Los des deutschen Südens, der, eingeklemmt zwischen Frankreich und das sich entfremdende Österreich, der wehrlose Schauplatz kriegerischer Stürme wurde und der aufrichtenden Kraft entbehrte. Die Wandlungen des deutschen und europäischen Lebens haben Karl Friedrichs Politik bestimmt und in verschiedenen Formen ausgeprägt.

Als Karl Friedrich, ein unmündiger Knabe, das Erbe seines Grossvaters antrat, ward er Regent eines kleinen, eigentümlich zerstückelten Besitzes[1]. In Gemengelage zerstreut, wie die unbereinigten Felder einer Ackerflur, lagen am Oberrhein die Territorien durcheinandergewürfelt[2]. Ohne inneren Zusammenhang, von zahlreichen fremden Herrschaften, geistlichen und weltlichen, Reichsstädten und Rittern durchschnitten, legten auch die Lande des Markgrafen Zeugnis ab von der Zersplitterung der deutschen Geschichte. Über einige Gebiete schaltete Baden-Durlach in Gemeinschaft mit anderen Reichsständen: so besass man das Prechtal mit dem Haus Fürstenberg, Bötzingen und Oberschaffhausen mit Österreich, Königsbach mit dem Freiherrn von St. André. Im passiven Lehensverband, als Vasall stand Baden-Durlach nicht allein zum Reich, sondern — nach dem vielverschlungenen Gewirr des Feudalwesens — auch wegen verschiedener kleinerer Besitztümer zu den Kurfürsten von Mainz und Pfalz, den

[1]) Über die territorialen Verhältnisse, wie überhaupt für die ganze erste Periode Karl Friedrichs vgl. C. W. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Bd. 1. Karlsruhe 1816, ferner die auf diesem Werke fussenden Abschnitte bei C. F. Nebenius, Karl Friedrich von Baden. Karlsruhe 1868. — [2]) Den glücklichen Ausdruck verdanke ich E. Gothein, J. G. Schlosser als badischer Beamter, Heidelberg 1899. S. 72. Daselbst auch die Hochbergischen Streitigkeiten mit dem Breisgau.

Hochstiftern Basel, Speyer und der Probstei Weissenburg. Dagegen war der Fürst Herr im eigenen Haus, unabhängig vom Widerstand unbotmässiger Stände; denn der landsässige Adel spielte eine untergeordnete Rolle im Staatswesen [1]).

Karl Friedrich schritt zunächst auf der Bahn weiter, die schon die vormundschaftliche Regierung des Markgrafen Karl August eingeschlagen hatte [2]). Sie war ihm zudem klar genug durch die unglückliche äussere Gestalt seiner Lande vorgezeichnet. Die zersplitterten Gebiete zusammenzufassen und abzurunden, musste unter den vorwaltenden Umständen die Losung werden. Die Amtmänner hatten denn auch im Federkrieg und all den verzwickten Spitzfindigkeiten freundnachbarlicher Spänne ihren Mann zu stellen. Da war ein streitbarer und zäher Herr wie Goethes Schwager Schlosser durchaus am Platze. Die auswärtigen Zehnt- und Gültherren, Abteien, Ritterorden und adlige Grundherren entzogen dem Land jährlich bedeutende Fruchtsummen. Man nahm den Kampf gegen die Ausmärker auf, die, abgesehen davon dass sie den Ertrag ihres auf badischem Boden liegenden Eigentums einsteckten, nach dem Herkommen mancher Gegenden die Abgaben nicht einmal dem Markgrafen, sondern dem Steuerherrn ihres Wohnsitzes entrichteten. Diese meist während schlimmer Zeitläufte an die Fremden verkauften Güter wieder in die Hand der Einheimischen zurückzubringen war ein stetes Bemühen der Regierung [3]). Die Beilegung von Grenzhändeln, die sich oft von Geschlecht zu Geschlecht als ewige Krankheit fortschleppten, die planmässige Erwerbung von Ortschaften, Marktflecken und störend eingreifenden Gerechtsamen, diese ganze politische Kleinkrämerei gehörte nun einmal allerorten zu den Lebens-

[1]) Vgl. E. Gothein, »Die Landstände am Oberrhein« in der Festschrift: Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission, Heidelberg 1909. S. 36. — [2]) Sie kaufte Österreich die Lehensansprüche auf Rötteln, Sausenberg und Badenweiler um die Summe von 230000 fl. ab. Ebenso wurden die aus dem unglückseligen Kriege Karls II. gegen den Kurfürsten Friedrich I. herrührenden lehensherrlichen Rechte der Kurpfalz an Pforzheim, Graben u. Stein abgelöst, vgl. Drais, Bd. I. S. 24ff.. — [3]) Vgl. Drais, I. S. 21. 46. u. 240.

bedürfnissen und notwendigen Aufgaben der landesherrlichen Behörden wie das liebe tägliche Brot.

Indessen auf demselben Wege winkten auch Ziele von beträchtlicherem Wert, für die man die im Kleinen erprobten Mittel anwenden mochte. So wünschte man, die einst von dem Ahnherrn des Markgrafen, Ernst Friedrich wider Hausgesetz und Zustimmung der älteren Linie in ungleichem Tausch veräusserten Ämter Besigheim, Mundelsheim, Altensteig und Liebenzell von Württemberg zurückzugewinnen. Die schmalen Lenden des Grossherzogtums zeigen noch heute die Entfettungskur an, zu der sich jener Fürst in seiner Bedrängnis verstanden hatte[1]). Man verzichtete jedoch darauf, diese höchst verwickelte Angelegenheit dem Schneckengang reichsgerichtlicher Entscheidung anzuvertrauen, namentlich im Hinblick darauf, dass auch ein günstiges Urteil noch lange nicht die Besitznahme verbürgte und begnügte sich daher vergleichsweise mit einer Entschädigungssumme, — ein Abschluss, der freilich in späteren Jahren Karl Friedrich schmerzte, weil er glaubte, er sei als junger unerfahrener Regent übel beraten worden.

Es war ein gesundes dynastisches Bestreben, wenn Karl Friedrich die Verschleuderung und Zersplitterung des Territoriums, das Erbübel einer Auffassung, die den Staat nur als Hausgut des regierenden Herren betrachtete, wieder gut zu machen suchte. Dahin zielten vor allem seine Verhandlungen mit der Baden-Badischen Bruderlinie, deren Mannesstamm dem Erlöschen nahe war[2]). Hier galt es, gewissen bischöflich-speyerischen Lehnsansprüchen, die an dem verwandten Hofe, wie es hiess, durch die Partei des fürstlichen Beichtvaters begünstigt wurden, die Spitze abzubrechen und sich vor sonstigen Schmälerungen und Seitensprüngen zu sichern, die man bei der Geldklemme des Baden-Badischen Hauses in letzter Stunde befürchtete. Nach mancherlei Schwankungen kam der Erbvergleich

[1]) Vgl. darüber J. Ch. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden. Carlsruhe. 1770 Bd. IV. S. 233 ff. u. Drais I S. 244 ff. über die Erledigung der Sache, dann Nebenius S. 96 gegen Drais. — [2]) Für das Folgende vgl. die Schilderung bei Drais I 249 ff. Über die einzelnen Phasen der Verhandlung Nebenius S. 104 ff.

endlich zustande. Wenige Jahre später sah sich Karl Friedrich im Besitz der Oberen Markgrafschaft. Aber mit der Vereinigung wühlten sich konfessionelle Gegensätze in die neuen Verhältnisse ein. Bezeichnend war schon gewesen, dass Baden-Baden die Religionsbestimmungen dem Papste und einigen katholischen Mitständen unterbreitete und sich den Vertrag durch Karl Theodor verbürgen liess, während das Durlachische Haus die Garantie von den protestantischen Mächten Grossbritannien, Dänemark und Preussen erhielt, späterhin auch von Katharina II. Am Wiener Hof, wo man ohnedies die Übergehung Kaiserlicher Majestät beim Abschluss der Sache als einen Mangel an Ehrerbietung empfindlich vermerkte[1]) und Bedenken gegen den Inhalt kundgab, wurde das religiöse Misstrauen der Baden-Badischen Familie gegen den evangelischen Vetter angestachelt. Indessen, alle diese Reibungen und Nadelstiche vermochten das Abkommen selbst nicht zu erschüttern; aber mit dem wirklichen Anfall der Markgrafschaft erwachten Argwohn, überspannter Glaubenseifer und missgünstige Leidenschaften und zerrten jenen langwierigen, unfruchtbaren Syndikatsprozess bei den Haaren herbei, der die duldsame Sinnesart Karl Friedrichs mit Undank vergalt, aber immerhin den einen Erfolg hatte, sie nur desto klarer ins allgemeine Bewusstsein zu erheben.

In der Geschichte der Staaten lösen sich die Lebensfragen nicht in durchsichtiger Folge so ab, dass eine der anderen das Feld völlig überlässt. Tief und in unlösbarer Geisteskette verschlungen reichen sie einander die Hand. Wohl aber drängt sich im Verlaufe der Zeit einmal diese, dann jene beherrschend in den Vordergrund. Auch Karl Friedrich haben jene kleinen territorialen Konflikte, die für den Beginn seiner Regierung bezeichnend sind, bis an sein Ende begleitet und namentlich die Vorgänge des Länderhandels in der napoleonischen Periode, unschön um-

[1]) Über die Einzelheiten vgl. W. Windelband, Die Religionsbestimmungen des Baden-Badischen Erbvertrags, diese Zeitschr. N.F. XXVI.

rankt[1]). Aber sie büssen allmählich an Gewicht ein und stehen nicht mehr im Mittelpunkt. Denn inzwischen war schon eine zweite Epoche der Politik für Karl Friedrich angebrochen, die mit ihren grösseren Spannungen und weiteren Zielen über den bisherigen engen Rahmen hinauswies und bis zum Beginn der französischen Revolution Baden im Bann eines Europa überschattenden Gegensatzes hielt: Es ist der Kampf Österreichs und Preussens um die Vorherrschaft in Deutschland[2]).

Bei der Nähe des vorderösterreichischen Breisgaus versetzte der Ausbruch des siebenjährigen Krieges auch hierzulande die Gemüter in begreifliche Wallung. Alsbald lief die Mär um, es sei in den badischen Kirchen für den Sieg der preussischen Waffen gebetet worden. Dies Gerücht verriet eine gewisse Gereiztheit, aber es war aus der Luft gegriffen. Vielmehr untersagte der Markgraf seinen Untertanen alles unbesonnene Räsonnieren, da es doch nur Verdruss und Unglück nachziehe, — ein Verbot, das bei den ebenso schwachen oder noch schwächeren Nachbarn schleunig Nachahmung fand.

Karl Friedrichs Haltung war durch seine Ohnmacht bedingt. Es wäre ein gewagtes Spiel gewesen, sich offen für eine der beiden Parteien ins Zeug zu legen, obwohl er es nach seinem Gefühl mit Preussen hielt, auf dessen Seite ihn ausserdem sein Vorteil hinwies. Das Bündnis des Erzhauses mit Frankreich erfüllte den Markgrafen mit besonderen Bedenken. War schon das Übergewicht Österreichs an sich für ihn bedrohlich, so hatte er das Eingreifen der Franzosen mindestens ebensosehr zu fürchten. Er trug daher zunächst auf eine Vermittlung durch das Reich und Entfernung der fremden Heere vom deutschen Boden an. Als aber die Mehrheit der Stände den Reichskrieg beschloss, entzog er sich seinen verfassungsmässigen Pflichten nicht. Gewiss widerstrebenden Herzens! Denn auch Karl

---

[1]) Dies gilt namentlich für die gespannten Beziehungen mit Württemberg. Ich werde den territorialen Gegensatz zwischen Baden und Württemberg in dem Neujahrsblatt der Historischen Kommission für 1912, Baden nach dem Wiener Frieden 1809, an einem charakteristischen Beispiel zeigen. — [2]) Über Badens Haltung im 7jährigen Krieg vgl. zunächst Nebenius S. 108 ff.

Friedrich war gleich den meisten evangelischen Fürsten von der Besorgnis gepackt, es solle in dem grossen König zugleich die Sache des Protestantismus getroffen werden. Als aber dessen Anhänger eifrig eine itio in partes erwogen, um die Achterklärung gegen Brandenburg zu vereiteln, stimmte Karl Friedrich einer so schroffen Massnahme nicht zu und lehnte auch das preussische Anerbieten eines Schutz- und Trutzbündnisses in verbindlichster Form ab, im Hinblick auf die gefährliche Lage seines Landes, die man auch in Berlin anerkennen musste. Indessen war die badische Regierung bemüht, die mit den Ministern Friedrichs II. freundlich angeknüpften Fäden nie ganz abreissen zu lassen [1]) und blieb Österreich gegenüber lau. Als zu besorgen war, der Kaiser werde die Ächtung seines Gegners eigenmächtig betreiben, hielt Baden mit den ihm nahestehenden Ständen am Buchstaben des Gesetzes fest, der ein hinauszögerndes Verfahren gewährleistete und zog sich durch seine Abstimmung den Groll der Hofburg zu. In hochfahrendem und drohendem Ton legte man ihm nahe, jenen Entschluss zurückzunehmen. Der Markgraf verwahrte sich mit männlicher Entschiedenheit gegen dies Ansinnen und seine verletzende Sprache [2]).

[1]) Die Korrespondenz zwischen dem preussischen Ministerium und dem badischen Geheimen Rat ist im Haus- und Staatsarchiv erhalten. Als im Jahr 1758 die Korrespondenz wegen der Stellung der Armeen und der Unsicherheit der Posten unterbrochen war, ersuchte das badische Ministerium das preussische um Wiederaufnahme des Meinungsaustausches im Juni 1758, da zu hoffen stehe, dass »man nächstens wieder mit hinlänglicher Freiheit in demjenigen werde herfürtreten können, so das wahrhafte Wohl des deutschen Reiches und besonders des evangelischen Wesens zu befördern vermag.« Man nehme daher keinen Anstand, »in Fortsetzung der vorigen genugsam erprobten Gedenkungsart die Hand nach Vermögen zu jedem Endzwecke zu bieten;« man erwarte nur »einen Fingerzeig«, wie man dazu beitragen und »nebst Erzielung des allgemeinen Wohlstandes dem hiesigen fürstlichen Hause die hohe Protektion Sr. Kgl. Preussischen Majestät« unveränderlich beibehalten könne. Nach den Akten, Exzerpte von K. Obser. — [2]) Der Vertreter des Kaisers forderte die Zurücknahme des Votums, »auf dass S. K. M. nicht daraus die Ursach schöpfen müssten, dero innere Gesinnung zu beurtheilen und darnach sich auch des weiteren zu benehmen.« Die Antwort Karl Friedrichs vom 12. März 1759 betonte darauf, es berühre ihn um so peinlicher »was dieselben von der Beurtheilung Meiner innerlichen Gesinnung in Erwähnung bringen mögen, als über der Menschen Gedanken Niemand

Aber auch den Zorn Frankreichs lud Karl Friedrich auf sein Haupt. Als er sich auf dem Reichstag darüber beschwerte, dass er bei den Lieferungen für das fremde Heer stärker als die übrigen schwäbischen Kreismitglieder belastet worden sei und gleiche Behandlung forderte, war die königliche Regierung darob so empört, dass sie ihm zur Strafe einige Truppenzüge ins Land legte. Sie gab dem Markgrafen zu verstehen, er hätte besser getan, sich zunächst an den Kaiser zu wenden, statt gleich das schwere Geschütz des Rekurses an den Reichstag aufzufahren. Nach einigen Verhandlungen liess man sich herbei, die Truppen abzuberufen und begnügte sich mit einem geringeren Satz von Lieferungen. Der Herzog von Choiseul aber konnte es sich nicht versagen, den Dank des badischen Vertreters mit einer herablassenden Mahnung zu erwidern: »Dieses Mal,« sagte er, »haben wir dem Markgrafen kein grosses Malheur zugefügt; aber er mag sich hüten, aufs neue Anstoss zu erregen, er käme nicht wieder so wohlfeil davon«[1]).

In so gedrückter Lage der kleine Staat verharren musste, so keimten doch während des Feldzuges im Herzen des Fürsten Hoffnungen auf, die an seinem Ratgeber Wilhelm von Edelsheim einen treuen Anwalt fanden. Zur nämlichen Zeit, als Friedrich der Grosse sich um einen Sonderfrieden mit Frankreich bemühte, indem er den jüngeren Edelsheim in geheimer, abenteuerlich endender Mission nach Paris entsandte[2]), suchte dessen älterer

---

als allein der allwissende Gott zu urtheilen vermag und es nicht wenig ausserordentlich vorkommen muss, dass man bloss aus dem Vorwande, dass ich anders dächte als ich thäte, sogar mit Drohungen, gegen mich fürgehen will.« Ursprünglich war sogar eine knappere und schärfere Fassung beabsichtigt: . . . »als ich von meinem Gewissen Niemand als dem allgewaltigen Gott Rechenschaft zu geben habe.« Nach den Akten.

[1]) Diese Ereignisse fielen in den Anfang des Jahres 1762. Das Mémoire Karl Friedrichs an den Reichstag war am 11. Dez. 1761 überreicht worden. Der Bericht über die Schlussaudienz beim Herzog von Choiseul datiert Paris, 25. März 1762. Nach den Akten wie auch das Folgende. — [2]) Vgl. K. Obser, Die Mission des Freiherrn G. L. von Edelsheim im Jahre 1760, diese Ztschr. N.F. Bd. II. 69 ff. Derselbe, Zur Mission des Freiherrn G. L. von Edelsheim i. J. 1760, diese Ztschr. N.F. Bd. III. 354.

Bruder am Hofe zu Gotha, dessen Herzogin mit König Friedrich in vertrautem Briefwechsel stand, den badischen Wünschen im Hinblick auf den vermeintlich nahen Friedensschluss vorzuarbeiten. Selbstverständliche Voraussetzung dieser hochfliegenden Bestrebungen war das Gelingen der friderizianischen Pläne, von denen man in Karlsruhe Kenntnis besass, und der endliche Sieg des preussischen Aars über seine Widersacher. Bloss unter dem Schutze seiner Fittiche konnte der badische Hof erlangen, wonach er so heiss begehrte: eine wesentliche Vergrösserung und das Direktorium im schwäbischen Kreis. Man musste den König, sowie England-Hannover davon überzeugen, dass die Bildung einer ansehnlichen, gegen Österreich vorgeschobenen Macht am Oberrhein in ihrem Vorteil liege und zugleich dem Reich zugute komme, insofern ihm ein Bollwerk gegen den fränkischen Nachbar erstünde. Nur einem protestantischen Fürsten durfte diese Aufgabe zufallen; denn das württembergische Haus war katholisch und zu eng mit Habsburg verbunden. Durch Säkularisation und Abtretung österreichischer Gebietsteile sollte Baden vergrössert werden, dann aber auch das Kreisdirektorium in seine Hände übergehen und für den Fall, dass die männlichen Nachkommen der württembergischen Familie ausstürben, sogar die Thronfolge im Herzogtum. Hochgespannte Wünsche, geboren aus dem Gedankenkreis altfürstlicher Territorialpolitik, im einzelnen nicht ohne konfessionellen und reichspatriotischen Beigeschmack, aber, wie der Hinweis auf die Säkularisation andeutet, schon die Zeichen einer eben aufdämmernden Epoche an sich tragend! Sie leiten als Bindeglied von der Jugend in die Spätzeit des Markgrafen hinüber. Merkwürdig bleibt dieser Plan, der, wie Karl Friedrich selber einmal eingestand, rein rechtlich nicht begründet werden konnte, aber bei seiner vorsichtigen Enthüllung von den preussischen Staatsmännern nicht unfreundlich aufgenommen wurde, deshalb, weil dieser partikularistische Ehrgeiz immerhin den Mut besass, sich in das Getriebe der europäischen Machtverbindungen hinein zu wagen und aus dem Streite der Grossen Nutzen zu ziehen. Er war verfrüht und die allgemeinen Umstände, von denen seine Erfüllung abhing, dafür noch nicht reif.

Der Ausgang des siebenjährigen Krieges rechtfertigte die badischen Erwartungen nicht: Sie kamen überhaupt nicht in Frage. Friedrich der Grosse schloss einen bescheidenen Frieden. Er war nicht stark genug, den Süden zugunsten des Markgrafen umzuformen, selbst wenn er es in diesem Augenblick gewollt hätte.

Im bayerischen Erbfolgekrieg[1]) suchte Preussen seinerseits Fühlung, und liess Baden durch den jüngeren Edelsheim ein Bündnis antragen, freilich ohne dafür seine volle Kraft einzusetzen. Für Karl Friedrich erneuerte sich somit der typische, allezeit in seiner Schwäche begründete Zwiespalt seiner gesamten Politik, der Widerspruch zwischen Wollen und Können, der es zur Notwendigkeit machte, klug auszuweichen und sich nicht unmittelbar in den Kampf hineinreissen zu lassen. Die Gemüter des Markgrafen und seiner Ratgeber waren in jenen Tagen durchweg von dem Gefühl der Unsicherheit bewegt. Man war nicht blind gegen die habsburgische Begehrlichkeit; aber in das von Preussen dargebotene Bündnis einzuschlagen, wäre in den Augen der Regierung unverantwortlich kühn gewesen. Vermochte es etwa Baden vor allen gegenwärtigen und zukünftigen Nachteilen zu schützen? Ängstlich fragte man nach dem Verhalten der evangelischen Mitstände. Ihrer Mehrheit hätte man sich allenfalls zu gemeinsamen Schritten angeschlossen, selbstverständlich bloss unter sorgsamster Rückendeckung. Auch dann musste Baden darauf achten, »sich gegen das immer benachbarte mächtig allezeit bleibende Österreich niemahlen in Zudringlichkeit auszuzeichnen,« wie es der steife Hofratspräsident von Hahn so würdig auszudrücken beliebte. Das Ergebnis war denn auch, dass man Preussen gegenüber seine freundliche Stimmung nicht verhehlte, ohne sich in ein bindendes Verhältnis einzulassen. Zugleich aber war man bedacht, sich über Frankreichs Benehmen sicheres Wissen zu verschaffen, um sich darnach

[1]) Die folgende Darstellung beruht auf einer eigenhändigen Aufzeichnung Karl Friedrichs vom März 1778, zwei Gutachten seiner Räte von Hahn und Freiherrn von Gayling vom 1. September bzw. vom 5. November 1778, Korrespondenzen von Wilhelm v. Edelsheim mit dem Markgrafen und dem Briefwechsel der Regierung mit Vergennes und Louis XV. Zu dem ganzen vgl. A. Unzer, Der Friede von Teschen. Kiel 1903.

einzurichten. Es kam zu vertraulichen Besprechungen, und da Frankreich seiner Überlieferung getreu Bayern dem Wiener Hof nicht preisgeben konnte, lauteten die Aussichten recht erfreulich, während man in Versailles sich über das Vertrauen und die Aufmerksamkeit Serenissimi freute und nicht versäumte, daran zu erinnern, dass man in Frankreich, dem Bürgen des westfälischen Friedens, »den wahren Schild der teutschen Freiheit« zu erblicken habe. So stiess der Markgraf keiner der zwei Parteien vor den Kopf und sicherte sich den Beifall Russlands und Frankreichs, die beide in dieser Verwicklung von so erheblichem Gewicht waren.

Indessen, die Besorgnis vor dem habsburgischen Ehrgeiz kam nicht zum Schweigen, und der preussisch-österreichische Gegensatz verschwand, einmal erwacht und dem Bewusstsein eingeprägt, nicht mehr von der Bildfläche[1]).

Die unruhigen Pläne Josephs II. riefen gerade im Kreis der kleineren Stände eine starke Erregung hervor. Nicht nur, dass der Kaiser seine Erblande zum geschlossenen Einheitsstaat umgestalten wollte, er legte auch die Tätigkeit des Reichstages lahm; seine Behörden griffen eigenmächtig in die inneren Verhältnisse der Territorien ein, die kaiserlichen Debitkommissionen waren als gefährliches Werkzeug gegen die Freiheit verschuldeter Fürsten gefürchtet. Er suchte die Klöster durch seine Panisbriefe heim, die österreichischen Gebiete riss er von der Diözesangewalt der fremden Bistümer los. Wie er seinem jüngsten Bruder die Anwartschaft auf den Kölner Kurhut eröffnet hatte, so vermutete man, wolle er andere bischöfliche Stühle den Mitgliedern seiner Familie in die Hände spielen. Die Angst vor der Verwirklichung des bayerisch-belgischen Tauschplanes fuhr geistlichen und weltlichen

[1]) Für die Zeit des Fürstenbundes vgl. B. Erdmannsdörffer, Aus den Zeiten des deutschen Fürstenbundes. Heidelberger Rede 1885. Derselbe, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. I. Heidelberg 1888. K. Obser, Badische Politik in den Jahren 1782—1792. Ztschr. f. Gesch. u. Politik 1888. S. 818 ff. Derselbe, Zur Geschichte des Fürstenbundes, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. Bd. V. 2. Hälfte S. 119 ff.

Ständen mächtig in die Glieder, fühlten sie doch durch die Gelüste des Kaisers ihre eigene Selbständigkeit bedroht. Der gemeinsame Gegner führte sie zusammen.

Karl Friedrich hat an diesen Ereignissen, obgleich er keine bedeutenden Mittel und nur sein persönliches Ansehen in die Wagschale zu werfen hatte, doch an erster Stelle mitgewirkt. Bei der Nachbarschaft der österreichischen Vorlande hatte es an Reibungen niemals gefehlt, das Verhalten der Hofburg in der badischen Erbschaftssache hatte verstimmt und abgekühlt; man klagte zudem darüber, dass Österreich die beim Reichshofrat anhängigen Prozesse ausnutze, um Baden ein wenig zu pressen. So griff man den Unionsgedanken wieder auf, den Friedrich der Grosse der badischen Regierung »als einer der ansehnlichsten und bestgesinnten« früher schon vorübergehend nahegelegt hatte.

Bereits im Herbst 1782 wies der Markgraf[1]) seinen Gesinnungsgenossen Franz von Dessau, der, ein wohlmeinender Landesvater wie jener, verehrend zu dem Freunde emporblickte, auf den notwendigen Zusammenschluss der deutschen Fürsten hin. »Wie fangen wirs an,« schrieb Karl Friedrich, »dass sich die Guten unter uns, einander öfters näheren können, entweder persönlich oder zum wenigsten ganz offenherzig und ohne Scheu schriftich? sollten wir uns nicht zuweilen am dritten Ort ganz incognito, ohne das geringste Aufsehen zu machen, sehen können?« Ein lebhafter Verkehr entspann sich. Karl August, dem Goethe schon früher einmal den Vereinsgedanken, damals allerdings zur Abwehr gegen beide Grossmächte, Preussen wie Österreich, vorgetragen hatte, Gotha, Braunschweig und andere wurden gewonnen. Überallhin wurden Fäden angeknüpft und halb verschämt liess man auch unter der Hand die Ansicht Frankreichs sondieren. Freilich, zur entscheidenden Tat reiften diese Verhandlungen erst, als sie aus der Hand der kleinen Höfe in die eines Grösseren übergingen, und König Friedrich den Fürstenbund zur Erhaltung des Gleichgewichtes errichtete, in einem Augenblick, da er vollkommen verein-

[1]) Vgl. Polit. Korresp. Bd. I. S. 34.

samt dastand. Während ihm die deutschen Fürsten die moralische Kraft des reichständischen Libertätsgedankens anvertrauten, hob er ihre Bestrebungen über das Stadium schwächlich tastender Versuche empor, indem er ihnen den bewaffneten Schutz seines Arms, den hergebrachten Formen des deutschen Lebens aber nochmals Bestand gewährte. Wenn übrigens Karl Friedrich seinen Eintritt verzögerte, nicht etwa aus grundsätzlichem Widerwillen, sondern weil er sich möglichst gegen gewisse Rachegelüste Österreichs[1]) decken wollte, so kennzeichnet auch dieser Zug die peinliche Beengtheit eines ohnmächtigen, auch von kleinlichen Rücksichten abhängigen Staatswesens. Trotz alledem hat Karl Friedrich zu keiner Zeit regeren Anteil an den auswärtigen Geschäften genommen, als eben in diesen Jahren des Fürstenbundes, da der morsche Stamm der Reichsverfassung kurz vor dem Ausbruch des gewaltigen Sturmes, der ihn fällte, noch einmal Blüten zu treiben schien. Ein verjüngender Schimmer muss damals auch in das Herz des Markgrafen eingezogen sein.

Denn aufs persönlichste verwebte sich alsbald der Unionsgedanke mit den staatswirtschaftlichen Lieblingsplänen Karl Friedrichs. Gemeinsam sollten die vereinigten Höfe Handel, Ackerbau und Künste fördern und hemmende Schranken beseitigen. Und »was würde nicht,« rief der Fürst[2]) aus, »zur Bildung des Nationalcharakters durch gemeinsamen besseren Unterricht der Jugend und Stiftung einer Deutschen Akademie vor Aufklärung und Patriotische Denkarth gethan werden können!« Das spröde Erdreich der fürstlichen Sondertümelei war durch diese politische Bewegung so weit aufgelockert, dass auch zartere Hoffnungen rein geistiger Art daraus emporspriessen konnten. Auf Karl Friedrichs Anregung dachte damals Herder[3])

[1]) Man fürchtete nachteilige Entscheidungen für die am Reichshofrat schwebenden Prozesse. Vgl. Obser, Ztschr. f. Gesch. u. Politik 1888. S. 827. — [2]) Vgl. Polit. Korresp. Bd. I. S. 185 ff. die Denkschrift Karl Friedrichs. Aus seinen Vorschlägen zur Reform der Militär-Creis-Verfassungen sieht die Schwäche der oberdeutschen Fürsten und auch der Ehrgeiz des Markgrafen naiv hervor. Merkwürdig die von Karl Friedrich angeregte Stiftung eines deutschen Ordens aus den Mitgliedern des Fürstenbundes. P. C. I. 190 ff. — [3]) Vgl. darüber Nebenius, S. 268 ff.

das Projekt »eines patriotischen Institutes für den allgemeinen Geist Deutschlands« aus. Denn der Gedanke, »dass nur von der Erhaltung und Beförderung eines guten Gemeingeistes auch die Erhaltung und Befestigung der Throne und des grossen Staatsverbandes abhänge«, beschäftigte den Markgrafen. Luftige Gebilde der Ideenwelt, schwärmerisch angehaucht, voll menschenbeglückenden Dranges, spielerisch und geheimnisvoll umkränzt von altfürstlicher Ordensromantik. Karl August bezeugte von vornherein geringes Vertrauen, schien ihm doch mit Recht, »dass ein jeder Fürst sein Land wie eine Insel und also Deutschland wie ein Archipel angesehen haben will, in welcher er dann eher eifersüchtig darauf ist, seine Insulaner nach seiner Willkür glücklich oder unglücklich, klug oder dumm zu machen.« Und Karl Friedrich musste seinem klarblickenden und realistischen Freunde zugeben, dass er dies trennende Meer auszutrocknen sich allerdings nicht vermessen könne, wohl aber es für möglich halte, die Zwischenräume gangbarer und die Insulaner unter sich vertrauter, einmütiger und auf ihr gemeinsames Interesse aufmerksam zu machen.

Aber der Fürstenbund war ein Ereignis, das mehr in die Vergangenheit als nach vorwärts deutete. Er sollte die vorhandenen Zustände erhalten. Es war der Versuch, einen schon erkaltenden Körper zu erwärmen, und die tatsächliche Entwicklung blieb auch hinter den schönen Träumen Karl Friedrichs zurück. Der Riss zwischen der deutschen Bildung, die an den Höfen eine Bedingung zu mannigfacher Sonderblüte fand, und dem staatlichen Leben klaffte weiter, und erst im Zollverein des folgenden Jahrhunderts arbeitete wirtschaftliche Gemeinschaft dem politischen Zusammenschluss der Nation vor. Der Markgraf musste sich mit den Ahnungen einer besseren Zukunft bescheiden.

Es ist für die Regierung Karl Friedrichs bezeichnend, dass jeder einzelnen ihrer Epochen ein leitender Staatsmann beschieden war, der gerade ihren Bedürfnissen entgegenkam, um ihr zugleich den Stempel seines eigenen

Wesens aufzudrücken. Waren es in der Jugend des Regenten, einer Periode territorial-dynastischer Geschäfte die Mitglieder des Geheimen Rates und vor allem sein hervorragendster Kopf Reinhard, die in den verschnörkelten Fragen des Reichs- und Landesrechts zu Hause waren und den Kampf mehr als juristisch gelehrte Beamte denn als Staatsmänner ausfochten, so wuchs an den feineren und in grössere Zusammenhänge verflochtenen Aufgaben des mittleren Zeitraums Wilhelm von Edelsheim[1]) zum Meister heran.

Dem liebenswürdigen Weltmann kam die Fülle seiner Beziehungen in den Missionen zustatten, die ihn an deutsche und fremde Höfe führten. Er war ein Diplomat im eigentlichen Sinn des Wortes, dessen Blick über die engen heimatlichen Grenzen hinausreichte und in der Beobachtung der internationalen Politik geschult war. Und doch war er viel mehr als nur ein geschickter Geschäftsmann; ein sprudelnder Gesellschafter von anziehendem Reiz, dem die Herzen leicht zuflogen, ein reichgebildeter Geist, der Goethe zu fesseln verstand und sich dessen Zuneigung erwarb. »Edelsheim ist auch hier,« schrieb der Dichter einmal an die Freundin, »und sein Umgang macht mir mehr Freude als jemals, ich kenne keinen klügeren Menschen.« In seiner elastischen Vielseitigkeit, die dem Vorwurf der Geschäftigkeit nicht entging, war er so recht die geeignete Persönlichkeit, in einer Sache zu wirken, die wie die Union so viele Köpfe unter einen Hut bringen sollte. Er tat es, schrieb, reiste, unterhandelte, beweglich wie er war, so dass sein Gönner Karl August ihn scherzend einem Ballon aërostatique verglich. Er eile überall nur so vorüber, »dass man bei hellem Wetter sagen kann, man habe ihn vorbeistreichen sehen.« Dieser Sanguiniker war als Vertrauensmann ein unentbehrlicher Ansporn für seinen fast allzubedachtsamen, ängstlichen Herrn und seine sonstigen etwas schwerfälligen Berater. Schrieb er doch gerade, als die Bundesverhandlungen jener Jahre sich zu einem entscheiden-

[1]) Vgl. über ihn B. Erdmannsdörffer, in der Einleitung zum ersten Bande der Polit. Korrespondenz. Eine ausführliche Zusammenfassung bietet K. Obser, Zur Erinnerung an W. von Edelsheim, Beilage zur Nr. 336 der Karlsruher Zeitung vom 6. Dezember 1893.

den Ergebnis zuspitzten [1]) in frischem Unmut an den Herzog von Weimar: »So sehr man auch more solito von dem Blitzstreich dahier gerührt gewesen ist, weil es nun an die aktive decision gehet, bei welcher uns immer wind und wehe wird, so ist doch gar kein Zweifel, dass wir Fuss bei dem Mal halten; unsere Pedanten werden schreien wie die gebeizten Haasen, und alles wird über mich herfallen. Aber sit ut sit! Mich sollen sie wohl nicht weichen machen.«

Vor seinem frühen Hinscheiden sah Edelsheim noch die Revolution im Westen aufsteigen. Mit ihr hob die dritte und letzte Epoche der langjährigen Regierung Karl Friedrichs an, die folgenschwerste von allen, tiefeinschneidend in das Leben des Fürsten und seines Staates, auch für Baden ein Zeitalter der Umwälzung und Umbildung. Als das gewaltige Ereignis ausbrach, lief auch über den oberrheinischen Boden ein Beben. In der Markgrafschaft regten sich kleine Gruppen, die über einzelne Missbräuche verdrossen waren. Aber eine tieferwurzelnde Verstimmung gegen die Regierung war nicht vorhanden und auch keineswegs berechtigt. Karl Friedrich wurde dieser geringfügigen Ausschreitungen Herr, ja er ward zum Schützer der benachbarten Herrschaften, wo die Gärung weit bedenklichere Formen annahm [2]).

Rein persönlich betrachtet, war es ein herbes Los, dass dieser Mann, der als Regent und Mensch der Revolution feindselig gegenüberstand, mit ihr paktieren musste. Die Berührung mit den Physiokraten hatte ihn seinem deutschen Wesen und Selbstgefühl nicht entfremdet. Als absoluter Herrscher von ausgesprochenem Standesempfinden

[1]) Vgl. Polit. Korresp. Bd. I. S. 93 ff. — [2]) Über diese revolutionären Zuckungen vgl. K. Obser, Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer 1789, diese Ztschr. N.F. Bd. IV. 212 ff. Derselbe, Der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein i. Jahre 1796, diese Ztschr. N.F. VII. 385 ff. Derselbe, Die revolutionäre Propaganda am Oberrhein i. J. 1798, diese Ztschr. N.F. XXIV. 199 ff. H. Baier, Die revolutionäre Bewegung in der Ortenau i. J. 1789, diese Ztschr. N.F. XXIII. 300 ff.

war er nie gewillt gewesen, etwas von den Rechten der Krone preiszugeben. Wie hätte ihn gar der Gedanke der Volkssouveränität erwärmen können! Er handelte allezeit als aufgeklärter Fürst; aber er knüpfte gewissenhaft an das Vorhandene an, während das junge Frankreich seine Vergangenheit aus den Angeln hob. Er war fromm und kirchlich. In Paris aber errichtete man der Göttin Vernunft Altäre. Die Gegensätze waren unüberbrückbar.

Allein den Markgrafen trieb die Lage und der Selbsterhaltungstrieb seines Staatswesens, das in sich und am Reiche keinen festen Rückhalt besass, in die Arme der fremden Nation. Er hatte übrigens ihr gegenüber unmittelbare Anrechte auf Entschädigung. Die Baden-Badensche Erbschaft hatte ihm einst auch ihre linksrheinischen Herrschaften eingebracht. Die Revolution verschlang diese Lande. Da Frankreich den Grundsatz der »natürlichen Grenzen« nicht mehr opfern wollte, musste der Markgraf auf dem rechten Ufer abgefunden werden. Sein alter Traum nahm sinnliche Gestalt an.

Die weltgeschichtliche Grösse dieser Vorgänge hat auch die eigentümlichen Merkmale der badischen Politik in besonderer Schärfe ausgeprägt. Nur dass die altbekannten Fragen in so gewitterhafter Beleuchtung sich greller, schicksalsschwerer abzeichnen als in früheren Zeiten, die dagegen matt erscheinen. Der leidenschaftlichere Rythmus der europäischen Ereignisse jagte auch dem kleinen Baden das Blut jäher durch die Adern und erregte neue politische, persönliche und geistige Kämpfe. Fortan lebte man hier in einer fiebernden Spannung, zwischen Angst und Begehren, im Angesicht verhängnisvoller Entschlüsse: In diesen Jahren rang Karl Friedrich um die Existenz seines Staates[1]).

Zunächst blieb alles in Schwebe. Aber als Preussen und Österreich vereint Frankreich den Krieg erklärten,

---

[1]) Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs, 1783—1806, hrsgg. von B. Erdmannsdörffer und K. Obser in 5 Bänden. Aus der Zahl der Einzeldarstellungen nenne ich die gerechte Würdigung von M. Lenz, Ein deutscher Kleinstaat in der französischen Revolution, Preuss. Jahrbücher Bd. 70.

schloss sich der Markgraf noch vor dem Beitritt des Reiches an. Vor dem Ansturm der revolutionären Horden floh er mehrere Male aus seiner Residenz. Vorübergehend tauchte der Vorschlag einer neuen reichsfürstlichen Union auf, ein schemenhaftes Gebilde ohne Kraft, das alsbald an der rauhen Wirklichkeit zerschellte. Das volle Gewicht der Entscheidung ruhte in den Händen der grossen Mächte. Die innere Lähmung und der Zerfall der Koalition stärkte naturgemäss in Baden die Neigung, nach dem Beispiel des württembergischen Nachbars seinen Frieden zu machen. Frankreich war seinerseits eine neutrale Zwischenzone am Oberrhein nur erwünscht. Sträubte sich Baden, so war die Aufwiegelung seines Gebietes zu fürchten. Man wählte im Sinne der Selbsterhaltung das kleinere von zwei Übeln. Karl Friedrich wurde der innere Widerstreit zwischen landesväterlichen Pflichten und reichspatriotischem Gefühl durch das schwankende Kriegsglück, das jeden Augenblick das Bild der allgemeinen Lage verschob, verwirrend erschwert — ein quälend unsicherer Zustand, der auch den natürlichen Fluch verzagter Schwäche, Unaufrichtigkeit und das Bestreben, auf beiden Schultern Wasser zu tragen, nach sich zog. Auch nachdem schliesslich unter dem Zwang der Umstände der Sonderfriede mit Frankreich geschlossen war, wiederholte sich im weiteren Verlauf der Dinge noch einigemal dasselbe Spiel: der Markgraf zauderte, um am Ende klein beizugeben.

Der abermalige Ausbruch des Krieges schon verwickelte Baden in den gleichen Zwiespalt. Der verwandte russische Hof war durch die bekannt gewordenen geheimen Artikel des badisch-französischen Vertrages schwer gereizt. Die ersten österreichischen Siege trieben der Regierung den Stachel, jenes widerwillig eingegangene Bündnis zu lösen, erneut ins Fleisch. Es gelang, sich noch einmal Neutralität zu wahren. An Schwankungen hat es auch in den folgenden Jahren nicht gefehlt. Aber je siegreicher sich die Überlegenheit Frankreichs in der Person Bonapartes potenzierte, desto enger umschnürte es den Markgrafen. Denn jetzt wirkten bereits die Verpflichtungen und Aussichten, durch die Frankreichs Gunst den schwachen aber rasch wachsenden Nachbar an sich fesselte. Ein letztes

Mal, als der dritte Koalitionskrieg vor der Tür stand, erhob sich die lebensgefährliche Frage für den emporstrebenden Kurstaat, nur in weit schrofferer Form. Von Ausweichen, von Neutralität, war keine Rede mehr. Napoleon verlangte die Waffengefolgschaft gegen jenes Österreich, vor dessen Machtgelüsten Karl Friedrich einst Schutz gesucht und in dem jetzt doch die Erinnerungen des Reichs ehrwürdig fort zu leben schienen. Karl Friedrich wagte es nicht, die Rachsucht Napoleons gegen sich und sein Volk herauszufordern. Er schloss mit ihm ab.

So brach die Ära des Rheinbundes an, der vollkommenen Unterwerfung unter einen despotischen Willen, die trübsten Tage im Leben des Fürsten selbst. Hatte er es einst verschmäht, seine Untertanen nach dem Beispiel herzloser Standesgenossen ins Ausland zu verschachern, so widerfuhr ihm jetzt, dass seine Landeskinder unter den Feldzeichen eines fremden Eroberers gegen deutsche Brüder fochten und in Spanien ihr Blut vergossen. Das Elend der russischen Schneefelder ersparte ihm der Tod. Er hatte sich die schmachvolle Gefangennahme des Herzogs von Enghien, der in seinen Räumen ein gern gesehener Gast war, gefallen lassen; er musste sich zu Huldigungen für Bonaparte verstehen, gegen die sich sein altfürstlicher Stolz sträubte, und in eine Heiratsverbindung mit dessen Haus einwilligen. Der Imperator griff, so sehr er den Nestor der Regenten auszuzeichnen suchte, mit rauher Hand in seine persönlichsten Verhältnisse ein. Seine Umgebung und seine Familie sah der Hochbetagte in Parteien zerrissen. Die tiefe Erschöpfung seines Landes, die Truppensendungen und ihre Verluste verbitterten seinen Ausgang. Das patriarchalische Glück des kleinstaatlichen Stillebens war ihm zerstört; er fühlte es grausam und er bekannte es seinem Volke. Daran ist kein Zweifel, dass er die Vergrösserung seines Landes und die grossherzogliche Würde mit dem Frieden seines Inneren bezahlt hat.

Karl Friedrich war in dieser ganzen Phase seiner Politik in jeder Hinsicht mehr der geschobene als der treibende Geist. Nicht allein, was den Druck der allgemeinen Konstellation angeht, auch im Schoss der Regierung selbst! Zu seinem angeborenen zaudernden Wesen traten die

Gebresten des Alters, die ihn zuletzt zu einem Schattendasein verurteilten, und sein innerer Widerwille gegen die Partei, die zu ergreifen ihm doch sein Interesse und die Mehrzahl seiner Ratgeber empfahl. Er gab als sein Eigenes, als einzig vorwärtsdrängendes Element in das Getriebe hinein nur den dynastischen Willen zur Vergrösserung seines Staates. Auf dem beruht die tatsächliche Einheit seiner Politik, vom Anbeginn seiner Herrschaft bis zu seinem Heimgang, und sie ist ihrerseits zu allen Zeiten begründet gewesen in seiner politischen Ohnmacht. Der Wechsel lag nur darin, dass das Ziel immer höher gesteckt wurde, dass sich der Rahmen und Schauplatz immer eindrucksvoller und farbenreicher erweitert und dass die Gestalten, die in das Spiel eingreifen, ins Erhabene wachsen. Welch weiten Weg hatte der Markgraf zurückgelegt, seit den ersten jugendlich-schüchternen Ansätzen, sein Haus zu vergrössern! Als er, von innerem und äusserem Erfolge gesegnet, in der Blüte seines Mannesalter stand, durfte der hochgelehrte Johann Daniel Schöpflin[1]) im Hinblick auf das Glück des Fürsten und seines Landes ihm zurufen: »Gnädigster Herr, Sie bilden eine neue Epoche in der badischen Geschichte!« Das Wort gewann einen vertieften Sinn von unverhoffter Bedeutung, über dem freilich nicht mehr der heitere Schimmer jener friedlichen Tage, sondern der herbe Ernst umwälzender Ereignisse schwebte, als der Zusammenbruch des Reiches und der grosse Ländermarkt dem Greis den Umfang seines Gebiets vervielfachte und seine früheren Hoffnungen weit übertraf, wenn auch die Königskrone und die Schweiz, zum mindesten jene Teile, in denen einst die Zähringer städtegründend gewirkt, seinen Wünschen versagt blieb. Der Einfluss einer ehrgeizigen Umgebung darf bei dieser Entwickelung nicht übersehen werden. Vor allem nicht die unermüdliche Arbeit jenes einen Mannes von wahrhaft sachlichem Blick, der als Führer der badischen Politik die Aufgaben dieser eisernen Zeit so rücksichtslos und fest anpackte, wie sie es erheischte[2]).

[1]) Vgl. A. Dove in der Festschrift Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission S. 5. — [2]) Über Reitzenstein vgl. B. Erdmannsdörffer, Polit. Korresp. Bd. II. Einleitung. Eine Biographie aus der Hand Karl Obsers steht zu erwarten.

Es war nicht eigentlich Ludwig Georg von Edelsheim, der das Erbe seines Bruders angetreten hat, obwohl er bis zu seinem Tode als Minister an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten stand. Seine Art war der des Bruders verwandt. Aber während in jenem reizvolle Bildung, diplomatische Gaben und weltmännische Beweglichkeit sich zu einer Persönlichkeit von eigenstem Wuchs vereinigten, so waren Georg Ludwig die Grenzen seines Wesens erheblich enger gezogen. Er hatte es schwerer als sein Vorgänger, das ist gewiss: Auf ihm lastete der Druck dieser unbarmherzigen Jahre, deren gewaltiger Inhalt überflutend in das kleinstaatliche Gehege einbrach, auflösend, niederreissend und neu aufbauend. Aber wenn er fast immer mehr als der sich anschmiegende, nicht als tonangebender Staatsmann erscheint, so hatte seine eigene Natur doch einen gewissen Anteil daran. In seiner Biegsamkeit war er unselbständiger, in seiner unbestreitbaren diplomatischen Geschicklichkeit eher kunstfertig als schöpferisch, rein als Mensch genommen schwächlicher und von höfischen Rücksichten stärker gegängelt als der ältere Edelsheim.

Der Freiherr von Reitzenstein war es, der jenem die Zügel straffte, sofern er nicht ausschlaggebend den Gang der Dinge bestimmte. Auch er war ein Sohn der Aufklärung. Bis zu seinem Ende verehrte er die Macht der Vernunft als die Herrin seiner Lebensanschauung, die mit besonderer Liebe aus dem Born der Antike schöpfte. Aber ihm fehlte die muntere Grazie, die an Wilhelm von Edelsheim alle Welt bezaubert hatte, wie er überhaupt herber, kantiger geartet war als jene feine Erscheinung des ancien régime, deren geistreiche Züge Raphael Mengs uns so sprühend überliefert hat. Als Mensch und Politiker nicht ohne harten Eigenwillen, erfüllte ihn ein starker Drang, sich seine persönliche Freiheit zu wahren.

Das ehrbare Kollegium der Geheimen Räte, in dem zwar die Anhänger einer entfliehenden Zeit sassen, aber doch Männer, einsichtig genug, sich den geänderten Verhältnissen einigermassen anzupassen, verlor einen ansehnlichen Teil seines Einflusses an diese jüngere, straffe

Kraft, die mehr als einmal mit der überbedachtsamen Schwerfälligkeit der gelahrten Herren zusammenstiess[1]).

---

[1]) Höchst bezeichnend für den geistig-politischen Gegensatz der älteren Geheimenräte gegen Reitzenstein ist ein Promemoria, von Brauer verfasst und von seinem Freund Emanuel Meier mitunterschrieben, das sie am 8. März 1806 an Karl Friedrich richteten, um sich »mit grosser Betroffenheit und innigster Empfindnng des gerechtesten Schmerz« gegen Reitzensteinische Vorwürfe anlässlich der Okkupation des Breisgaus, ausserdem wegen einiger anderer Rügen desselben zu verwahren. Es heisst da: »Solche Sprache und solche Vorwürfe hatten wir bey dem unermüdeten Fleiss und Treue, womit wir über das Maass, welches bey pflichtmässiger Rücksicht auf uns selbst, von uns gefordert werden könnte, unser Amt zu verwalten uns angelegen seyn lassen, vor dem Throne unseres gnädigsten Fürsten niedergelegt zu sehen nie erwartet.« — »Im ganzen übrigens erkennen wir schon lang die Superiorität der Einsichten und Pläne des H. CabinetsMinisters und sind umso lebhafter von der Unmöglichkeit überzeugt, durch Unsere Rathschläge deren glücklichen Ausgang zu befördern, weil derselbe mit keinem von Uns über seine Ideen und die Vuē̄n, wornach Er gearbeitet zu sehen wünscht, Rücksprache genommen hat, und weil nebst dem sein Aufenthalt an dem Sitz täglicher politischer Veränderungen Ihm nothwendig zu der Zeit, wenn er Nachricht von Unseren Rathschlägen erhält, die Sache mit ganz andern Gesichtspunkten darstellt, als welche Wir hier zur Zeit der Abgabe unserer Rathschläge fassen konnten.« Sie schlagen deshalb vor, die Occupations-kommissionen sollten direkt ihre Instruktionen von Reitzenstein einholen. »Wir selbst aber, denen es nach mehr als 30jährigen Diensten allzu empfindlich fallen muss, zur Vergeltung Unserer sauren Arbeit noch mit den Vorwürfen gemachter schädlicher Einleitungen belastet dazustehen, und die Wir es selbst fühlen, jene Gattung von Biegsamkeit und Einsicht nicht zu besitzen, wodurch allein auf der Höhe der heutigen Politik mit Vortheil gearbeitet werden kann, wünschen nichts mehr als durch eine Geschäfts-Abteilung von den politischen Geschäften entladen und auf die unseren Kräften gemässere innere Landesregierungsgegenstände beschränkt zu werden, um was uns Gott an Kräften noch übrig lässt, wenn auch nicht mit Freuden doch mit Nutzen zu höchstdero und des Landes dienst treu verwenden zu können.« Meier begründet für sich im besonderen das Gesuch mit Kränklichkeit. »Beede werden Wir die Erhörung jenes Wunsches als eine Gnade ansehen, die Ihro kurf. D. uns erweisen, und im Stillen uns jeder Verbesserung freuen, die fähigere Politiker auf unserem Plaz zu Stande bringen werden, stets aber mit unverbrüchlicher Devotion bis zum Grabe treueifrige Diener bleiben.« Die ganze Beschwerde ist für die Verdrängung des Geheimenrates von der auswärtigen Politik jener Jahre charakteristisch. Karl Friedrich gibt auf die entschiedene Verteidigung des Geheimenrates vom 17. März 1806 den lebhaften Wunsch »nach vollkommener Zusammensicht zwischen allen Ihren Dienern« zu erkennen und sucht zu beschwichtigen. Haus- u. Staatsarchiv, Staatserwerb Generalia fasc. 18. 1806. Vgl. dazu Polit. Korr. V. Nr. 432a.

Reitzenstein griff die Geschäfte entschieden, gelegentlich sogar heissblütig an; aber er war doch ein Mann der klugen Berechnung, nach seinem ganzen Wesen in erster Linie vorherrschender Verstand. Ein Mensch ohne eine Spur von Romantik, der er übrigens auch in literarischer Beziehung immer fremd gegenüber stand, trocken und scharfsichtig in der Beurteilung der gegebenen Umstände und bereit, sie unbedingt auszunutzen für seine Zwecke! Durchaus nicht undeutsch nach Bildung oder Charakter[1]), sah er doch den Zusammenbruch der alten Formen ohne gefühlvolle Wallung an. Von dem Augenblick an, als er — frühe schon — die Zersplitterung Deutschlands und Europas und die Überlegenheit der Revolution erkannte, lenkte er die Geschicke Badens, das ihm zur zweiten Heimat geworden war, in die französischen Geleise hinüber, und ebenso kühl löste er das Band, als er Gründe hatte, die Kanonen von Strassburg nunmehr weniger zu fürchten als die Waffen der verbündeten Mächte. Er handelte klar und schneidend als die verkörperte Staatsraison. In bedeutenderen Verhältnissen hätte er sich vielleicht zu einem Realpolitiker grösseren Stils entwickelt. Im Dienste eines kleinen Herrn wurde er ein Partikularist, der seine Ziele niedriger stecken musste und rein nach dem Masstab der Opportunität vorging. Verblasst sein Wirken vor dem gewaltigen Ethos jener hohen Geister, die an der Erhebung der Nation arbeiteten, so bleibt er doch unlösbar mit der Schöpfung des badischen Staates verwachsen.

---

[1]) M. Lenz vergleicht Reitzenstein a. a. O. S. 703 mit Thugut, Montgelas, Sandoz-Rollin und Hardenberg. Er sagt: »Es waren aufgeklärte, französisch gebildete Herren, klarblickend und energisch, rücksichtslos, von undeutscher Art.« Politisch ist gewiss eine Verwandtschaft Reitzensteins mit Montgelas vorhanden. Dagegen fühlte Reitzenstein als Persönlichkeit durchaus deutsch. Vgl. die Abneigung des jungen Landvogtes gegen französische Lüderlichkeit bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. S. 733 ff. Reitzenstein hat ferner der französischen Bildung viel weniger als der Antike und dem Umgang mit deutschen Gelehrten zu danken, vgl. darüber O. Crusius, »A. Böckh und S. v. Reizenstein in ihrem Briefwechsel« in Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert. I. 357. Von der badischen Autonomie suchte er, so viel als nur möglich war, zu retten.

Die Formen des geschichtlichen Werdens richten sich selbst nach ihrer Leistung. So lag auch in dem Ausbau des jungen Grossherzogtums zugleich die Rechtfertigung seiner Entstehung. Sogar die grossen Staaten wollen nicht einseitig gemessen sein nach der Summe ihrer Macht, wiewohl diese der Lebensnerv ihres Daseins ist, sondern ebenso nach ihrer friedlichen Arbeit im Inneren. Hier bietet Baden ein reizvolles Widerspiel zu den auswärtigen Begebenheiten. Als ein Erzeugnis fürstlich-dynastischen Ehrgeizes und einer allgemeinen Politik, die — hierin das Erbe der europäischen Kabinette — die Landkarte mechanisch, von oben her umgestaltete, war Baden zusammengefügt worden. An mehr als einer Stelle verrät es die Spuren seiner willkürlichen Bildung. Und doch erfüllte sich in dem schmalgegürteten Land eine geographische und politische Notwendigkeit, nach der schon die zerfetzten Teile der ehemaligen Markgrafschaft verlangt hatten. Auch innerlich schloss es sich bald zu einem lebendigen Ganzen zusammen. Den revolutionären Ursprung hat es zwar in der Gesetzgebung und Verwaltung der folgenden Jahre nicht völlig verleugnet. Bewusst hat der neue aufstrebende Mittelstaat an die gesunden Kräfte seiner territorialen Vergangenheit angeknüpft und, ohne sich den erneuernden Lehren Frankreichs zu verschliessen, seine schöpferischen Taten im Sinne einer massvollen Reform, nicht einer Revolution vollzogen. Aufbauend, nicht zerstörend, mildernd auch da, wo man das Alte beseitigen musste, sind so die Überlieferungen Karl Friedrichs segensreich in die fernere Entwicklung Badens hineingeströmt[1]).

Die Politik Karl Friedrichs im Zeitalter der Revolution will nicht nach dem nationalen Masstab unserer Gegen-

[1]) Vgl. dazu meine Arbeiten, die diese Fragen behandeln: Friedrich Brauer und die Entstehung des ersten badischen Organisationsedikts, diese Zeitschr. N.F. Bd. XXIV. S. 617 und L. Winter über eine Reform der Verwaltungsordnung, ebenda Bd. XXV. S. 477; ferner: Die Einführung des Code Napoléon in Baden, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. Bd. XXXI. S. 182 ff. Über die Bedeutung Karl Friedrichs für den modernen badischen Staat handelt mein Gedenkartikel in der Karlsruher Zeitung vom 10. Juni 1911.

wart beurteilt sein, sondern nach ihren geschichtlichen Bedingungen. Der Anschluss an Frankreich ist eine schmerzliche, aber verständliche Tatsache: Baden handelte nicht anders als seine stärkeren Nachbarn, und Preussen hatte im Baseler Frieden den Weg gezeigt. Umsoweniger wird man den Reichspatrioten Karl Friedrich anschuldigen, der aus Not zum Bundesgenossen Bonapartes wurde. War bei den Grössten seiner Zeit der Gedanke des Nationalstaates noch eingebettet in das Erdreich universaler Vorstellungen, ehe er sich zur Selbstherrlichkeit entfalten konnte, so hielten ihn unter den kleinen Fürsten noch die reichsständischen Überlieferungen und partikularistische Selbstsucht eingeschnürt.

Es bleibt eine der tiefsinnigsten Fügungen der Weltgeschichte, dass die Faust des korsischen Eroberers, indem sie den Süden ummodelte, der deutschen Einigung einen Wust hemmender Trümmer aus dem Wege geräumt hat. In dem Grossherzogtum Baden, von Napoleons Gnaden erschaffen, erblühte eine nationale Gesinnung von unantastbarer Reinheit. Der Fluch der Fremdherrschaft, den Karl Friedrich so unverdient herbe am eigenen Leibe erfahren, hat auf seinen hochherzigen Enkel unauslöschlichen Eindruck gemacht. Die feindlichen Strömungen, die seinen Grossvater bedroht und widerstrebend in ihren Strudel hineingerissen hatten, waren inzwischen auch in den mancherlei Bewegungen einer sich umbildenden Zeit nicht verrauscht. Immer noch lauerte der fränkische Nachbar und partikularistische Missgunst vor den Toren Badens. Die Revolution, einst von aussen anstürmend, war eine innere Gefahr des Landes geworden. Bleiern lag der Druck der österreichischen Vorherrschaft anfänglich auf der Regierung Friedrichs I. Aber auch die guten Geister Karl Friedrichs drangen nachwirkend und schöpferisch in sie ein[1]), die patriotische Wärme und der enge Bund mit den geistig-sittlichen Kräften des Volkes, die, auch jetzt noch nicht zu politischer Führung durchgereift und berufen, doch ihre

[1]) Vgl. A. Dove, Grossherzog Friedrich von Baden, Heidelberg 1903, und E. Marcks, Baden, Preussen und Deutschland in Grossherzog Friedrichs Geschichte. Heidelberger Rede. 1906, die beide vielfach auf die geistige Verwandtschaft Friedrichs I. mit Karl Friedrich hinweisen.

Entfremdung gegen den Staat abstreifend mächtig am Zusammenschluss der Nation arbeiteten. Grossherzog Friedrich erkannte es und hat es oft ausgesprochen, dass sein Land sich an das Rückgrat einer starken Macht anlehnen müsse, um nicht unterzugehen. Diese staatsmännische Einsicht und die sachliche Notwendigkeit, die sich freimütig darin bekannte, vermag die idealistische Stärke seines Wollens nicht herabzumindern. Er suchte das Heil bei Preussen, mit dem sich einst sein Ahnherr zu verwandten und doch wieder so andersgearteten Zielen verbunden hatte, und dieses heisse Werben, es war zugleich ein ergreifendes Ringen mit dem borussischen Staat um seinen deutschen Beruf, dem dieser langsam aus der granitenen Bodenständigkeit seiner Vergangenheit, seines politischen Eigen- und Machttriebes heraus entgegenwuchs. Aber auch das Grossherzogtum Baden sah mit anderen Augen in die Welt. Das war nicht mehr der Vasallenstaat der napoleonischen Kriege, zwischen Furcht und Begehrlichkeit hin- und hergerissen. Baden war weit entfernt aus seiner Verbindung mit dem Reich ein Handelsgeschäft zu machen, und sein Herrscher hielt es frei von dem »Schlinggewächs eines veralteten dynastischen Ehrgeizes«[1]), als mit der elsässischen Frage die Lockung eines oberrheinischen Königreichs aufstieg.

Die Geschichte Grossherzog Friedrichs sprach das erlösende Wort, das sein Vorfahre nach der gesamten Entwickelung Deutschlands, nach seiner eigenen Auffassung und Lage nicht finden konnte. Fortan wurden die jahrhundertelang verkümmerten Kräfte des Südens in den hegenden Schoss eines grossen Staatswesens und einer gesunden Entwickelung verpflanzt. Baden wurde das Glied eines Körpers, der den berechtigten Kräften staatlichen Eigenlebens Spielraum lassen und so die Erbsünde des Partikularismus in der Glut nationalen Gemeinsinnes und politischen Machtempfindens läutern möchte. Aus der Asche eines gebundenen und rück-

[1]) Vgl. Fr. Meinecke, Zum 18ten Januar 1911, Karlsruher Zeitung vom 18. Januar 1911.

wärtsschauenden Reichspatriotismus, wie ihm Karl Friedrich noch gehuldigt hat, erhob sich der verjüngte Phönix opferwilliger Hingabe an das neue Reich. Aber auch die alten feindlichen Gewalten im Inneren und Äusseren, die seinen Flug hemmen wollen, wandeln sich zu neuen Formen und Gestalten. Möchte in diesen Kämpfen auch die geschichtliche Erkenntnis dazu helfen, den edleren Leidenschaften den Sieg zu erringen.

Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren.

Eigenhändige Aufzeichnungen.

Mitgeteilt von

Karl Obser.

Zu dem Wertvollsten, was der im Grossh. Familienarchiv verwahrte handschriftliche Nachlass Karl Friedrichs in sich birgt, gehören die in ein paar Aktenmappen gesammelten zahlreichen eigenhändigen Aufzeichnungen des Markgrafen[1]. Lose Blätter, zumeist aus den mittleren Regierungsjahren stammend, auf denen er mit seinen grossen klaren Schriftzügen sorgsam vermerkte und festzuhalten suchte, was ihm durch den Sinn ging und ihn beschäftigte: allerlei Denksprüche und Äusserungen aphoristischer Art, philosophische Spekulationen und Leitsätze seiner religiös-ethischen Weltanschauung, Betrachtungen über die Formen und Erscheinungen des öffentlichen und staatlichen Lebens und die Aufgaben seines fürstlichen Berufs und Lehren, die sich daraus für ihn ergaben, gelegentlich auch kleine poetische Versuche. Zum guten Teil wohl Lesefrüchte, doch auch als solche für seine Auffassung der Dinge nicht ohne Bedeutung, insofern sie zeigen, was seinen Beifall fand und ihm beherzigenswert erschien; dann aber auch viel Eigenes, Selbsterwogenes, Selbstbeobachtetes.

Gerade die Niederschriften dieser letzteren Kategorie bieten zur Charakteristik des Fürsten ein ausserordentlich reiches, mannigfaltiges und kostbares Quellenmaterial. Sie

[1]) Im ganzen 25 Hefte. Von den unter dem Texte der einzelnen Schriftstücke im folgenden beigesetzten beiden Zahlen bedeutet die erste die des Heftes, die zweite die Stücknummer.

führen uns unmittelbar ein in die Werkstatt seiner Gedanken, die Welt seiner Vorstellungen; wir belauschen ihn bei der Arbeit, lernen seine Anschauungen und Empfindungen, seine Bestrebungen und Ziele, die Eigenart seines Wesens nach den verschiedensten Richtungen hin kennen und gewinnen aus diesen Selbstbekenntnissen ein Bild seiner edeln Persönlichkeit von so ursprünglicher Frische und Treue, wie es uns anderwärts nicht leicht vor Augen tritt.

Nebenius[1]) und v. Weech haben die Aufzeichnungen gekannt und manches daraus mitgeteilt, ihren Inhalt aber keineswegs erschöpft. Dass sich darunter noch gar vieles befindet, was ans Licht gezogen zu werden verdient, mag die erweiterte Auslese bezugen, die ich, nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengefasst, hier folgen lasse[2]). Religiös-ethische Betrachtungen stehen im Mittelpunkt der ersten Gruppe. Schlichte, echte Frömmigkeit und werktätiges Christentum, bei aller Glaubensinnigkeit weit entfernt von Engherzigkeit und Intoleranz, Adel und Reinheit der Gesinnung und eine hohe sittliche Weltanschauung offenbaren sich in ihnen, sie bilden die Grundpfeiler seines Wesens. Daran reiht sich eine zweite Gruppe von Aufzeichnungen, in denen der Markgraf seine Ansichten über den Staat, die Staatsverwaltung und das Verhältnis des Fürsten zum Staat und zu dessen Gliedern im allgemein-abstrakten Sinne sowohl als im Hinblick auf das ihm anvertraute eigene Land entwickelt. Überall begegnet uns eine Persönlichkeit, die erfüllt ist vom besten Wollen und,

---

[1]) Auch L. Häusser, der in das damals (1864) noch unveröffentlichte Manuskript von N. Einblick erhielt. — [2]) Eigenes von Fremdem dabei zu scheiden, fiel, wo es sich um Reflexionen allgemeiner Natur handelte, nicht immer leicht; entscheiden mussten dabei in letzter Reihe stilistische Erwägungen. — Ausgeschlossen blieben für diesmal, lediglich aus äusseren Gründen, damit der Umfang des Mitgeteilten nicht allzu sehr anschwelle, alle Niederschriften, die sich auf die auswärtige Politik und rein staatswirtschaftliche Fragen beziehen und bei anderer Gelegenheit veröffentlicht werden sollen. Das Gleiche gilt von der »Antwort auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft« und der Ansprache an das baden-badische Geheimeratskollegium vom Oktober 1771, die inhaltlich wohl in den Rahmen unserer Publikation fallen, auf deren Aufnahme aber füglich verzichtet werden konnte, da sie allgemein bekannt und vielfach gedruckt sind.

durchdrungen von einer hohen Auffassung ihres Berufs, in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten ganz und gar aufgeht. Manch kluge, treffende Bemerkung findet sich in dem Zusammenhange. Manches wiederum steht, wie wir uns leicht überzeugen, durchaus im Banne der herrschenden physiokratischen Lehre, zu der auch Karl Friedrich sich bekennt. Ein patriarchalisch absolutes Regiment erscheint auch ihm als beste Regierungsform; der Zweck des Staates, die Menschen glücklich zu machen, ist ihm Eins mit dem wohlverstandenen Interesse des Fürsten, der wie ein guter getreuer Hausvater über das Wohl seiner Untertanen zu wachen hat. Und wenn sich diese allenthalben eingreifende Fürsorge nicht nur auf deren zeitliches, sondern in charakteristischer Weise gelegentlich auch auf ihr ewiges Heil erstreckt[1]), so sind die Bestrebungen, so utopistisch sie uns auch anmuten, nur eine weitere Folge seines grundsätzlichen Standpunktes.

Es soll hier nicht näher auf das Einzelne eingegangen werden, nur auf das Wichtigste sei in Kürze hingewiesen. So zunächst auf die schönen, von warmer Vaterlandsliebe getragenen Worte, in denen er freimütig sein fürstliches Glaubensbekenntnis zusammenfasst[2]). Dann aber vor allem auf eine seiner bedeutsamsten Kundgebungen, die Denkschrift »über die Wiederbesetzung des Geh. Rats-Collegii« aus dem Herbst 1772, die, von der Erörterung innerer Organisationsfragen ausgehend, die gesamte Hauspolitik und äussere und innere Landespolitik behandelt und sich zu einer Art politischen Testamentes, wenn man will, erweitert[3]). Mit Interesse wird man den klaren, verständigen Ausführungen über sein Verhältnis zu Kaiser und Reich und zum Vaterlande folgen. Er ist bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber bei der berechtigten Sorge vor den Übergriffen des Hauses Habsburg bedarf Baden eines mächtigen Rückhalts; ihn findet er bei dem evangelischen Reichsteil, dem Corpus Evangelicorum, und weiterhin bei den nordischen Mächten. Diese, unter deren Garantien er auch den baden-badischen Erbvertrag stellte, und nur sie allein »können und werden«,

---

1) Vgl. Nr. 29. — 2) Vgl. Nr. 17. — Vgl. Nr. 19.

so ist er überzeugt, »dem südlichen Teil von Deutschland seine Freiheit erhalten.« Und unter ihnen wiederum ist es Preussen in erster Linie gewesen, das von den Zeiten des Siebenjährigen Krieges bis zur Jahrhundertwende den Stützpunkt seiner äusseren Politik bildete. Es zeugt von scharfer, sicherer Beobachtung, wenn er, auf Frankreich übergehend, dessen unvermeidlichen Zusammenbruch frühzeitig schon voraussieht. Und wenn er nachdrücklich betont, dass die fremde Unterstützung, auf die ein kleines Staatsgebilde rechnen dürfe, stets sich nach dessen innerer Verfassung und der Stärke seiner inneren Hilfsmittel richten werde, so trifft er damit den Nagel ebensowohl auf den Kopf, wie wenn er bei der Besprechung der Hausangelegenheiten im engeren Sinn politische Konvenienzehen verwirft, indem er sich beruft auf die nur zu oft verkannte Erfahrung, dass wie die Politik im grossen nur selten »nach den Banden der Blutsfreundschaft« abgemessen werde, so auch die Naturgesetze sich nicht nach ihr zu richten pflegen. Beachtung verdienen auch die Bemerkungen über die militärischen Wehrkräfte des Landes[1]). Wir wissen, dass ihre bescheidenen Anfänge auf Karl Friedrich zurückreichen, und lernen hier auch die Motive seiner Fürsorge kennen. Wie eine Vorahnung einer grösseren Zukunft, einer Bestimmung zu Höherem, klingt es, wenn er mit vorschauendem Blick, in stolzem Selbstbewusstsein offen ausspricht, es sei keineswegs ausgemacht, dass ein Markgraf von Baden immer ein princeps inermis bleiben müsse, mit dem jeder nach Gefallen umspringen könne; es werde nur von den Verhältnissen und vor allem vom eigenen Verhalten abhängen, ob das Haus Baden nicht dereinst auch in die Reihe der mittleren Reichsstände einrücke, deren Stimme auch für die Grossen im Reiche von einigem Gewichte sei. Die Äusserungen über die Juristen[2]), die sich in ihrem berechtigten Kerne gegen die einseitige Überschätzung dieser Beamtenklasse und die Monopolisierung der Staatsgeschäfte in ihren Händen richten, sind zumeist bekannt. Gothein hat sie eben erst in ihrem Zusammenhange erläutert. Üble Erfahrungen mit den bei

[1]) Vgl. Nr. 28. — [2]) Vgl. Nr. 25—27.

den Reichsgerichten anhängigen langwierigen Prozessen mögen die Abneigung, die der Markgraf bei seiner Vorliebe für die wirtschaftliche Verwaltung hegte, verstärkt haben.

Eine weitere Reihe von Aufzeichnungen beschäftigt sich mit Sprache und Wissenschaft[1]). Mehr, als bisher bekannt war, leuchtet aus ihnen Karl Friedrichs echt deutsche Gesinnung hervor. Wie er von dem Fürsten verlangt, dass er »gut deutsch, gut vor's Vaterland gesinnt« sei, so soll auch der Untertan sich vor allem als Deutscher, dann erst als Österreicher, Preusse oder Bayer fühlen. Es gilt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, des nationalen Bewusstsein, soweit die Verhältnisse es gestatten, zu wecken und zu heben. Und kein Mittel erscheint ihm hierfür geeigneter als die Pflege und Stärkung der lange missachteten Muttersprache und ihrer Literatur, die ein gemeinsames natürliches geistiges Band für alle bilden soll. Er selbst ist dabei mit dem gutem Beispiel vorangegangen, indem er in den Schulen seines Landes für tüchtigen Unterricht in der deutschen Sprache sorgte; sie herrschte an seinem Hofe, der im Gegensatz zu manchen benachbarten ein gut deutsches Gepräge trug, und auch die deutsche Dichtung hat, wie wir wissen, zuzeiten dort eine Heimstätte gefunden. Das gleiche Bestreben beseelte ihn, als er mit Herder und seinen Vertrauten in den 80er Jahren den Plan der Gründung eines »patriotischen Instituts für den Allgemeingeist Deutschlands« erörterte. Alles in allem Verdienste, die wir ihm in einer Zeit, wo in Deutschland französisches Wesen und französische Sprache noch vielfach dominierten, nicht hoch genug anrechnen können.

Dankbar und pietätvoll hat man unlängst an seinem 100. Todestage allenthalben im Badner Lande des unvergesslichen Fürsten gedacht und sein Andenken geehrt. Mögen auch die folgenden Mitteilungen, in denen er gewissenhaft von seinem Denken und Handeln Rechenschaft ablegt und schlicht und wohlmeinend zu seinem Volke spricht, dazu beitragen, die Grundzüge seines Wesens den Nachgebornen vor Augen zu führen und seine ehrwürdige Gestalt ihnen menschlich näher zu bringen.

---

[1]) Vgl. Nr. 32—36.

1.

Alles mit Glaube und Gebet anzufangen[1]).

Eine jede Sache, die zum Nutzen eines Menschen gereichen soll, und also noch viel mehr eine solche, die zu[r] Ruhe und Aufrechthaltung eines Staats unternommen wird, soll mit Glauben und Gebet angefangen werden, nur alsdann kann sie zur Ehre Gottes und zum Besten der Menschen gereichen und mit Segen gekrönet sein.

XXI, 19.

2.

Aberglaube und Unglaube, Despotismus und Anarchie[2]).

Aberglauben — Vater und Sohn des Unglaubens, wie Despotismus Vater und Sohn der Anarchie.

Aberglauben zeuget Unglauben und dieser den ersten, so wie Despotismus die Anarchie und diese Despotismus zeuget.

Für diesen Vätern und Söhnen, Verwandten und Angehörigen behüte uns lieber Herre Gott.

XXI, 11.

3.

Sittliche und religiöse Erziehung.

Auf die Erziehung der Kinder in sittlicher Aufführung ausser den Schulen ist eben so sehr zu sehen, als wie auf den Unterricht.

Die Erweckung des moralischen Sinnes ist zwar sehr schön, dieser Sinn wird aber dann erst erhaben und edel, wenn er, durch den Glauben an Christum erwecket und gestärkt, zum religiösen Sinn wird.

XXI, 14.

4.

Glaube und Tugend,
die einheitliche Triebfeder und der Endzweck aller Handlungen.

Es ist nur eine Quelle der Wahrheit und Gerechtigkeit, des Guten und Schönen; es kann also nur ein Geist in Allem herrschen, wenn nützliche Zwecke erreicht werden sollen. Von

[1]) Gedruckt bei Nebenius-v. Weech, Karl Friedrich von Baden, S. 248. Über die religiöse Richtung und den kirchlichen Standpunkt Karl Friedrichs, die durch den Spenerschen Pietismus und die praktischen Ziele der reformierten Kirche früh beeinflusst werden, vgl. Hausrath, Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs. Heidelberg 1882. S. 4 ff. — [2]) Teilweise gedruckt bei Nebenius-v. Weech, 248 und Haüsser.

dem muss Alles ausgehen, zu dem muss Alles zurückstreben, und dies ist die Einheit, die in allen Dingen herrschen sollte. Diese Einheit, meine ich, sollte unsere beiden Institute[3]) verbinden, dabei Beweggrund aller Handlungen sein.

Also Religion oder Glaube und Liebe, oder Kenntniss, Gefallen und Liebe des Guten und Schönen, oder Glaube und Tugend um Gottes willen; also Gott in seinen Werken und die Creatur in Gott lieben; also wahre Ehre, mit gutem Gewissen verbunden, Beweggrund zu Allem, Endzweck in Allem sein lassen!

Praktisch fühlen, dass dieses wahre Glückseligkeit seie; daraus Mut, Standhaftigkeit, Fleiss, Ordnungs-, Berufs-, Vaterlandsliebe ziehen! Dieses ist die Einheit, die bei der Jugendbildung esprit de corps, im Staat Nationengeist werden sollte!

XXI, 1.

5.

Tugend, Religion, Ehre, Wohlgefallen am Schönen.

Tugend, Religion und Ehre.

Die Tugend ist die Befolgung unserer Pflichten gegen Gott, uns selbst und unseren Nebenmenschen.

Wenn der Grund, warum wir diese Pflichten zu erfüllen suchen, in der Liebe zu Gott ist und in der Erkenntnis, die wir aus Natur und Offenbarung zu der Versicherung unserer zeit- und ewigen Glückseligkeit schöpfen, liegt, so ist es Religion.

Wenn wir nach den Pflichten der Religion und Tugend unsere Kräfte redlich anwenden, so erhalten wir dadurch innere Zufriedenheit, das ist ein gutes Gewissen, das ist wahre Ehre. Der Beifall anderer Menschen und die Vorzüge, die daraus entstehen, sind nur Folgen. Wann sie sich auch nicht zeigten, so würde der Tugendhafte deswegen nicht unglücklich sein, weil die Tugend ihre Belohnung in der inneren Zufrieden[heit] findet, und da Gott allwissend ist, so sind ihm unsere Handlungen bekannt. Sind sie nun so beschaffen, dass sie ihm wohlgefällig sind, so ist es der grösste Grad der Ehre, weil er das allerhöchste Wesen ist, und da uns die Religion an einem zukünftigen besseren Leben nicht zweifeln lässt, so kann diese Ehre auch nicht verborgen bleiben.

Wohlgefallen am Schönen und Guten haben und das wahre Schöne und wahre Gute vom falschen Schönen und falschen Guten unterscheiden und das Wahre dem Falschen vorziehen, gebieret Liebe zur Wahrheit; Wahrheit gebieret Gerechtigkeit. Die grossen Werke der Natur: die Pracht der aufgehenden Sonne, der laute Ausbruch der Allmacht Gottes im Gewitter, die

---

[1]) Welche »Institute« hier gemeint sind, vermag ich nicht festzustellen. Auf das bekannte Herdersche Projekt kann sich die Stelle nicht beziehen.

stille Grösse der gestirnten Nacht, die segensvollen Wohlgerüche eines Frühlingsmorgen, die uns das Wiederaufleben der Natur im Pflanzenreich ankündigen, die harmonischen Chöre der Einwohner der Luft, die die Fortpflanzung und Vermehrung ihrer Arten und Gattungen besingen, die unabsehlichen Gefilde, wo das entwickelte Samenkorn in Ähren, die sich der Reife nähern, aufgeschossen ist und den vom Wind bewegten Fluten gleichen, die Hoffnung, Vergeltung, Belohnung des geschäftigen Landmannes, der Lohn des Handwerkers und Künstler[s], der Gegenstand des Handels, der Reichtum des Staats, die reifen Früchten der Bäume und Reben, die die Hand des Wanderers reizen und deren stärkend- und erfreuender Saft Reichtum und Labsal ist, die Tiere alle vom kleinsten Insekt bis auf — aber wer kann das Schöne in den Werken des grossen Schöpfers alles nennen? — Nur noch Eines: der Mensch selbst, sein schöner, wunderbarer Bau, aus so manchen Teilen bestehend und doch so einfach und so stark, und die vernünftige Seele, die so viele Grosswerke kennen, anschauen und gebrauchen kann, sich bis zu ihrem Urheber in Gebet und Danksagungen erheben kann: da ist das wahre Schöne, die Würde der Menschheit — sie darf sogar sich erkühnen, dem Höchsten nachzusprechen: siehe es ist alles gut — nun kommt aber der klägliche Zusatz: was ich nicht verdorben habe! Der Mensch zerrüttet täglich, so oft er den Naturgesetzen widerspricht, so oft er sich selber durch Missbrauch oder Übermass schadet, so oft er etwas, das ihm oder dem Nebenmenschen hätte nutzen können, verderbt, so oft er einen Keim, aus dem irgend etwas Gutes hätte entstehen können, durch seine Schuld der Entwicklung entziehet. Wer nun das Schöne und Gute liebet, fühlet mit innigem Vergnügen und Dank den Genuss der Schönheiten und Gaben der Natur, suchet ihre Verhältnisse und Gesetze zu kennen und zu befolgen und ihren Absichten gemäss wirksam zu sein.

XXI, 35.

6.

Wahrheit.

Die Wahrheit, die unterdrückt werden kann, ohne wieder aufzustehen, ist keine Wahrheit.

XXVI, 20.

7.

Ehre.

Wahre Ehre ist das Zeugniss unseres Gewissens, dass wir edle Handlungen aus edlen Beweggründen vollbringen; der Beifall des Publikums ist nur in soweit Ehre, als er mit dem Zeugniss unseres Gewissens übereinkommt. Da wir aber unsere Nebenmenschen so beurteilen müssen, wie wir wünschen von

ihnen beurteilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt sind, so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begehet, in unserm Urteil Ehre. Titel, Rang, Reichtum u.s.f. machen uns alsdann Ehre, wenn sie die Folge edler Handlungen sind.

XXVI, 27.

8.

Streben nach Vervollkommnung.

Immer an sich selbst arbeitet der Weise, der Christ stets;
Nie genügt ihm die Tugend, die er erreichte.
Immer weiter strebt nach reiner Reinheit die Demut,
Ächter Weisheit ist unerträglich jeglicher Stillstand[1]).

XXI, 2.

9.

Leidenschaften.

Wer niemal krank war, kennet den Wert der Gesundheit nicht; wer kein empfindliches Herz hat, weiss nicht, wie schwer es seie, heftige Leidenschaften zu bekämpfen. Leidenschaften sind keine Krankheiten, sie sind die Elemente der Seele, ihr Gleichgewicht ist Gesundheit, Wirksamkeit, Tätigkeit, ihr Abmangel senket den Menschen in das Pflanzenreich herunter, und auch da füllet er keinen Platz unter den Nützlichen aus. Gewinnt aber eine Leidenschaft das Übergewicht, so überschwemmt sie die Seele; die Dämme reissen, da ist Sturm, Streit der Elemente, Krankheit der Seele.

XXIV, 51.

10.

Vergessen erlittener Beleidigungen.

Es ist eine unangenehme Empfindung, sich vergangener Beleidigungen zu erinnern. Selbstzufriedenheit über vergebene Beleidigungen macht deren Erinnerung erträglich.

Das Gedächtnis wird durch die Übungen geschärft. Diese Übung besteht in der fleissigen Wiederholung dessen, was man gerne behalten will. Man denke weniger an empfangene Beleidigungen, so wird man sie leicht vergessen! Wenn sie sich aber wider unsern Willen dem Gedächtnis darstellen, so rufe man auch den Gedanken der Vergebung herbei, der uns an Menschenliebe, Grossmut, Nachahmung des Schöpfers erinnert!

---

[1]) Bei Nebenius, a. a. O. 245 zum Teil ungenau und sinnwidrig mitgeteilt.

So giebt es eine Verbindung, eine Vergesellschaftung von Gedanken, die den ersten Anlass in Vergessenheit bringen.

XXIV. 51.

11.

Gunst und Hass der Menschen.

Es ist kein Mensch, dessen Wohlwollen wir nicht einst bederfen könnten, oder dessen Hass uns nicht einmal schädlich sein könnte.

XXVI. 20.

* * *

12.

Staatsgewalt und Staatsverfassung.

Die oberste Gewalt im Staat beruhe nur auf Einem: sie seie über alle einzelne Glieder und deren ungerechtes Unternehmen erhaben, dann der Zweck der Regierung und des Gehorsams ist die Sicherheit und das gerechte Interesse Aller. Das Systeme der Gegengewichte in einer Staatsverfassung ist eine gefährliche Meinung, die nichts als Streit zwischen den Grossen und die Unterdrückung der Kleinen voraussehen lässt. Die Verteilung der Gesellschaft in verschiedene Klassen von Bürgern, davon einige die oberste Gewalt über die andern ausüben, vernichtet das allgemeine Interesse der Nationen und stiftet den Streit der Privatinteressen zwischen den verschiedenen Klassen von Bürgern. Diese Zwistigkeit würde die Ordnung in der Regierung eines auf die Kultur gegründeten Staats stören, welche alle Interessen auf einen Hauptzweck vereinigen soll: den blühenden Wohlstand des Ackerbaues, welcher die Quelle aller Reichtümer des Staats und aller Bürger desselben ist.

XXIV. 37.

13.

Teilung und Zusammenfassung der Kräfte zu gemeinsamer Arbeit.

Wenn man immer nur ins Grosse arbeiten will, nur Impulsionen geben, die ins Allgemeine wirken sollen und dabei die Details gering schätzet, sie nicht mit durchdenket und erwäget, so verfehlet man den Endzweck, weil man Teile zurücklässt, und die Teile das Ganze ausmachen. Gehet man zu viel in das Detail, so wird man kurzsichtig, man verliert den Hauptaugenmerk, die Geschäfte verlieren das Gleichgewicht; einige bleiben zurück, während dass andere übertrieben werden.

Wo fehlt es nun? Gewiss nur an der Kenntnis der Kräfte und dem Mass der Zeit.

Ein jedes Ganzes lässt sich in Hauptteile oder Abschnitte verteilen, welche unter sich wieder kleinere Ganze ausmachen. Ist die Last zu schwer, so wälze man einen oder mehrere Abschnitte auf die Kräfte anderer ab, doch so dass Harmonie in dem Ganzen bleibe, sich alles verbinde, unterstütze und zusammentreffe! Dass nur ein Geist alles belebe! Dass alle nötigen Kräften zugleich und zu einem Endzweck wirken! Man vereinfache die Maschine, soviel es die Sache zulässt! Alsdann werden alle Gebrechen und deren Ursachen leicht sichtbar. Kennt man die Krankheit, so ist das Heilungsmittel leichter zu finden.

XXIV, 38.

14.

Wetteiferndes Zusammenwirken Aller zum Besten des Ganzen.

Je mehr ich nachdenke, welches die sichersten Mittel seien, einen Staat blühend zu machen, je mehr werde ich in der Meinung begründet, dass es alsdann nicht fehlen könne, wenn ein jedes Mitglied desselben nicht nur die Pflichten seines Standes auf das Genaueste erfülle, sondern, durch Religion und Ehre angetrieben, ein jeder darnach trachte, wie er es seinesgleichen, an Ehrlichkeit, Fleiss und Geschicklichkeit zuvortun wolle[1]). Alsdann wird der Nahrungsstand blühen, die äusserliche und innere Sicherheit wird befestiget sein. Niemand wird sich weigern zu Bestreitung der Bedürfnisse des Staats das Seinige beizutragen, und in Verwaltung dieser Einkünfte wird Sparsamkeit und Ordnung herrschen, gleichwie der Geiz und die Verschwendung verbannt sein werden.

Aber in welchen glücklichen Gegenden hat jemalen eine solche Übereinstimmung aller Glieder das Beste des Ganzen befördert? Und ist es möglich, dass in einem Staat alle Menschen tugendhaft sein können? Wann es aber gewiss ist, dass ein solcher Grad der Vollkommenheit niemalen zu erlangen stehe, so muss doch derjenige Zustand, der demselben am nähesten kommt, derjenige sein, welchen zu erlangen, man sich am meisten bestreben soll. Ich meine, man werde diesen Endzweck alsdann erreichen, wenn in allen Ständen und Ämtern des Staats ehrliche und geschickte Männer sich befinden werden. — —

VII, 10.

---

[1]) Der erste Satz gedruckt bei Nebenius, Karl Friedrich von Baden, herausgegeben von Fr. von Weech, 246.

15.

Staat und Religion, das allgemeine Beste und das Urteil des Volkes darüber.

Abbé Raynal: Hist. ph.[ilosophique] et politique. Tome II, page 142[1]).

»L'Etat ce me semble, n'est point fait pour la religion, mais la religion est faite pour l'Etat. Premier principe.

L'intérêt général est la règle de tout ce qui doit subsister dans l'Etat. Second principe.

Le peuple ou l'autorité souveraine dépositaire de la sienne a seul le droit de juger de la conformité de quelques institutions que ce soit avec l'intérêt général. Troisième principe.« —

Der erste Satz heisst: Der Staat ist nicht der Religion wegen da, aber die Religion wegen dem Staat.

Ich sollte glauben, es wäre wohl keines um des andern willen da, beide aber wären der Glückseligkeit der Menschen unentbehrlich. Wann es aber eine solche Religion gäbe, die dem Staat schädlich wäre und die solche Grundsätze lehrte, die Menschendruck und Sklaverei nach sich zögen, so würde dieses eine falsche Religion sein, weil Gott die Menschen glücklich haben will.

Nach dem zwoten Satz ist das Interesse aller die Regel dessen, was im Staate bestehet und ist. Hier kommt es nur darauf an, dass man sich von dem gemeinen Besten richtige Begriffe mache; sobald diese festgesetzet sind, so hat es keinen Anstand, dass alles, was dem entgegengesetzet ist, weichen müsse. Eine Religion, die dem gemeinen Besten zuwider wäre, würde den Namen Religion nicht verdienen.

Das Volk oder die oberste Gewalt, in deren Hände die Rechte des Volks niedergelegt sind, ist allein vermögend, zu beurteilen, ob irgend eine Einrichtung mit dem gemeinen Besten übereinkomme, und dieses ist der dritte Grundsatz. Ich sollt' denken, die Staatsverwaltung hätte davor zu sorgen, dass das Volk instand gesetzet würde, selbst zu beurteilen, was ihm nützlich oder schädlich ist; alsdann hätte die Vernunft die Oberhand über Aberglaube und Unglauben, und die wahre Religion würde dabei zum Besten der Menschheit gewinnen.

XXVI. 42.

---

[1]) Die »Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes« des Abbé G. Th. Fr. Raynal, ein Werk, das grosses Aufsehen erregte und den bis dahin wenig beachteten Schriftsteller mit einem Schlag bekannt machte, erschien in vier Bänden 1770.

* * *

16.

Herrschen.

Nur der herrschet wirklich und eigentlich über andere Menschen, der ihren Willen nach seinem Willen durch die Macht der Meinung zu leiten weiss. So wie seine Meinung ihre Meinung wird, so wird sein Wille ihr Wille.

XXIV, 21.

17.

Glaubensbekenntnis eines deutschen Fürsten.

Die Ausdrücke: gut kaiserlich und nicht gut kaiserlich, gut österreichisch und nicht gut österreichisch, gut preussisch und nicht gut preussisch schicken sich vor einem patriotisch denkenden Reichsstand nicht. Gut deutsch, gut vor's Vaterland gesinnet sein, seine Obliegenheit gegen den Kaiser und Reich beobachten, alle Tyrannei, sie komme, von wem sie wolle, hassen und verabscheuen, zu Aufrechterhaltung der deutschen Freiheit, besonders des freien Stimmrechtes alle standhafte Mittel mit ergreifen und durchsetzen helfen, es koste, was es wolle, niemalen zu vergessen, dass man das Recht habe, Bündnisse, sowohl mit seinen Mitständen als auswärtigen Mächten zu schliessen und sich dadurch gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit übermächtiger Feinde zu schützen, ohne jedoch einen Menschenhandel zu treiben oder auf eine niederträchtige Art seine Stimme zu verkaufen, sein Land als einen Staat ansehen, dessen Wohlfahrt und Ansehen auf alle mögliche, jedoch gesetzmässige Art zu erhalten und zu befördern ist, und hierinnen denen Regeln einer gesunden Politik zu folgen, — ist das Glaubensbekenntnuss eines deutschen Reichsfürsten, welcher den Kaiser und sein Amt und Würde verehret und hochschätzet, vor seinen Mitständen die gebührende Achtung träget und dabei kennet, was er sich selbst, seinem Haus und seinen Untertanen schuldig ist.

IV, 2.

18.

Was einem Landesfürsten zu wissen nötig ist.

Der Zusammentrag derer Stücke, welche sich in diesem kleinen Bande aufbehalten befinden, sind Früchten der Überlegungen, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten und bei Durchlesung einiger Bücher über den Stand, worein mich Gott gesetzet hat, angestellet habe.

Sie sind zu meiner eigenen Erinnerung verfasset; sollte jemalen einiges davon dem Lande nützlich werden, so würde

dadurch meiner Glückseligkeit, die ich in dem Wohlstande des Vaterlandes suche, ein weiterer Grad zuwachsen.

Sollten diese Blätter jemand anderen als mir selbst zu Gesichte kommen, so wünsche ich, dass man sie als Versuche ansehen möge, die nur zu meiner eigenen Übung und, mir zu weiterer Überlegung Gelegenheit zu geben, zu Papier gebracht worden sind. Alsdann wird man nicht fragen, warum nicht alles nach der Ordnung auf einander folget, warum die Regeln der Beredsamkeit nicht befolget worden? warum — —? zu was Ende aber diese Entschuldigungen? ich schreibe vor mich selbst, und habe es dahero mit mir alleine zutun und verlasse mich allenfalles auf die Nachsicht meiner Freunde, deren Kritik ich mir sehr gerne gefallen lasse und denen ich jederzeit sehr verbunden sein werde, wann sie mich auf den rechten Weg weisen, wann ich geirret habe.

Das Kabinett eines Fürst[en] muss [mit] allem demjenigen versehen sein, was zu der vollkommenen Kenntnis seines Landes dienen kann. Eine accurate Landkarte ist höchst nötig; sie muss in verschiedenen Blättern sein, nämlich eine Generalkarte des ganzen Landes und verschiedene Spezialkarten der verschiedenen Distrikte, bei welchen der Massstab gross genug sein muss, dass man die kleinsten Objekten unterscheiden könne. Nichts ist dienlicher als Landkarten, um sich einen richtigen Begriff der Lage der Städte und Dörfer, des Laufs derer Flüsse, des Umfanges derer Waldungen, derer Ackerfelder, Wiesen und Weiden zu verschaffen.

Tabellen über die Einwohner, nach dem Alter, Geschlechte und denen Handwerkeren, Professionen und Künsten!

Eine Verzeichnüs all desjenigem, was das Land in neun Jahren hervorgebracht hat, in allen Sorten von Früchten, Viehfutter, Wein, grobem Gemüs und s. w. Wieviel von allem diesem zum eigenen Gebrauch des Landes verwendet worden, ob und wieviel man von Fremden erkauft habe, und ob und wieviel an Auswärtige verkauft worden seie? Dieses erstrecket sich auf [das], was zur Kleidung und Hausgeräte von Landesprodukten als Wollen, Hanf, Flachs, Wachs, Eisen und dergleichen nötig ist. In gleichem auf alle Sorten von Rindvieh, Pferden, Schafe, Schweine, Bienen u. s. w. Eine Beschreibung der Anzahl Morgen an Ackern, Wiesen, Weiden und Waldungen, in die drei Klassen der guten, mittelmässigen und schlechten eingeteilet, und bei denen Wiesen muss beigefüget werden, ob sie künstlich oder natürlich sind, wie auch, ob sie gewässert werden können.

Eine Beschreibung aller Fabriken und Manufakturen, in welcher zu ersehen ist, wo sie die rohe Materien hernehmen. Dabei muss verzeichnet sein, was dem Lande an allen Arten von Notwendigkeiten abgehet, und ob solche vor baar Gelde oder durch Tausch gegen rohe oder verarbeitete Waren erkauft werden. Auch wie viel Gelde in dem Lande cirkuliere, welches

man zwar so genau nicht bestimmen, jedoch durch Ausrechnungen bei nahem erraten kann.

Dem Landesherrn ist nötig zu wissen, wieviel er von allen Arten von Personen in Diensten habe, dahero muss er Ranglisten seiner sämtlichen Dienerschaft, worinnen eines jeden jährlicher Gehalt bemerket ist, haben. Es würde gut sein, nebst dieser eine andere Liste zu haben, worinnen eines jeden moralischer Charakter zu ersehen wäre, diese müsste von denen Chefs derer verschiedenen Stände und Balleien von Zeit zu Zeit nach ihren Pflichten und Ehren aufgesetzet werden, und der Herr muss wissen, wie weit er sich auf sie zu verlassen hat, und diese Chefs nebst allen andern, so viel es sein kann, durch sich selbst suchen kennen zu lernen. Durch die Taten und Handlungen eines Menschen kann man von seiner Treue, Fleiss und Geschicklichkeit urteilen.

Weilen bei Vergebung derer Chargen auf die Verdienste und die Tüchtigkeit zu sehen ist, nicht aber auf Rekommandationen und Verwandtschaften, so werden Listen aller jungen Leute, die auf Dienste hoffen, erfordert, nebst ihrem Alter, denen Namen und Ämtern ihrer nächsten Verwandten, dem Ort ihres wirklichen Aufenthaltes, auf was vor Wissenschaften sie sich legen, ob sie gute Talenten besitzen, wie ihre Aufführung beschaffen ist.

Um zu wissen, wie sich das Land gegen fremde Länder, an welche [es] stösset, mit welchen es einige Verbindung hat, verhalte, so ist nötig, eine so ge[naue] als mögliche Kenntniss dieser Länder zu haben, und also die Regierungsform, die Einkünften, die Anzahl der Einwohner, deren Nahrungsstand und überhaupt derselben Stärke und Schwäche zu wissen. Welches alles, so weit es in Erfahrung gebracht werden kann, in der nämlichen Ordnung aufzubehalten ist, als diejenigen Stücke, welche zu der Kenntniss des eigenen Landes gehören. Ebenso werden Auszüge aller Tractaten und Verträge erfordert, sonderlich derer, die von einigem Belang sind, in welchen die Hauptpunkten, über welche man übereingekommen ist, klar und deutlich, jedoch ohne Weitläufigkeit enthalten sind. Die Streitigkeiten mit Benachbarten, die Beschreibung derer Rechte, welche sie in dem Lande, man in denen ihrigen hat. Ein Verzeichnis derer Vasallen und deren besitzenden Lehenstücken gehören in das nämliche Fach. Auch ist gut zu wissen, was die Hauptstücke des Archives sind, und von dessen Hauptmaterien, sowie von denen Landes- und Polizeigesetzen wohl gefasste Auszüge zu haben.

Zu wissen, in was die Einkünften des Landes und die Ausgaben bestehen, ist unentbehrlich; zu dem Ende müssen Tabellen über den Geld- und Naturalertrag derer verschiedenen Arten von Einkünften [geführt werden]; sowie [solche auch] über die differenten Rubriken von Ausgaben von verschiedenen Jahren

vorhanden sein [müssen] und jährlich durch neue zu ergänzen sind.

Gleichfalls müss[en] die Kammer-Güter nach ihrer Lage, Grösse und Ertrag beschrieben sein[1]). — — — —

II, 1.

19.

Teilung der Geschäfte unter drei Mitglieder des Ministeriums. Ausschluss Bürgerlicher und seine Gründe. Lage der Prozesse. Grundsätze für die auswärtige Politik Badens. Verhältniss zu den auswärtigen Mächten. Innere Haus- und Landespolitik. Pflichten des Regenten als Hausvater.

Gedanken über die Wiederbesetzung des Geh. Rats Collegii.

Die Frage, wie das Ministerium zu bestellen seie, hangt meinem Bedünken nach von der anderen Frage ab, wie die Geschäften zu behandlen seie?

Sie sind bishero bestanden und lassen sich folgendermassen einteilen:

1° in solche, die als auswärtige zu betrachten sind, als:
- a. Reichstags- und Reichskammergerichtsvisitationsangelegenheiten,
- b. Schwäbische = ,
- c. Oberrheinische Kreissachen,
- d. Negociationen am kaiserlichen Hof zu Wien,
- e. am Russischen, und denen
- f. Englischen,
- g. Dänischen,
- h. Preussischen und
- i. Französischen Höfen;
- k. Prozesse an denen Reichsgerichten;
- l. Negotiationen, Verträge und Differenzien mit benachbarten Reichsständen, welche meistens beim Hofrat, besonders insofern sie die Rechte des Hauses oder der Untertanen unmittelbar betreffen, pflegen behandelt und vorbereitet zu werden.

2° Innere Hauses- und Landes-Geschäfte als:
- a. Familiensachen,
- b. Lehensachen,
- c. Besetzung der Ämter bei denen Balleien und auf dem Lande;
- d. Einführung neuer oder Abänderung alter Gesetze;

---

[1]) Die Aufzeichnungen, die nicht weitergeführt worden sind, finden sich unter der Überschrift: »Magazin zufälliger Gedanken im Jahr 1763« in einem kleinen Oktavhefte. Bemerkungen ähnlichen Inhalts begegnen auch anderwärts in den Papieren, so XXIV, 46a.

e. Justiz- und Polizeisachen durch Anträge aus dem Hofrats-Collegio*);
f. Polizei-, Cameral- und Finanzsachen durch Anträge vom Rent-Kammer-Collegio;
g. sogenannte Gnadensachen.

Bis hieher ist das Kollegium aus denen Präsidenten der Regierung und der Rentkammer und einigen Geh. Räten bürgerlichen Standes bestanden. Eintweder lässt man es dabei, oder es könnte folgende Einrichtung gemacht werden, welche, wie ich glaube, nicht ohne Nutzen sein würde.

Das Kollegium bestünde nämlich zwar, wie bishero aus denen beeden Präsidenten der Regierung und der Kammer, anstatt der bürgerliche[n] Geh. Räten aber wäre ein dritter adeliger Geh. Rat zu setzen, dass also das Ministerium nur aus dreien Gliedern bestünde.

Im Hofrat wäre ein Vize-Präsident anzustellen, welcher aber mit der schwäbischen Kreisgesandtschaft nicht, sondern ein anderer adeliger Hofrat zu beschäftigen wäre, und dieses zwar aus der Ursache, weil die Stelle eines Vize-Präsidenten auf den Herrn von Gayling[1]) fallen wird, und es gut ist, dass dieser allezeit bei der Hand seie, um zu pressanten Verschickungen gebraucht zu werden, auch dadurch dem Herrn Präsidenten von Hahn einige Erleichterung zugehet.

Die Beschäftigungen desjenigen Geh. Rats, welcher nicht Präsident eines Collegii wäre, bestünden darinnen, diejenige einlaufenden Pieçen, welche in die Materien, so oben unter Nr. 1 und denen Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bemerket sind vor denen Sessionen durchzugehen, wenn es Kurrentsachen sind in der nächsten Session davon mündlich zu referieren, allenfalls aber wann sie von mehrerem Belang sind, schriftliche Gutachten darüber zu verfassen, oder durch zween dazu besonders bestellende Hofräte, (welchen nach Meriten der Charakter als Geh. Hofräten zu geben wäre) Relationen verfassen zu lassen, welche von denselben, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, in der Session abzulegen wären. Besagte Hof- oder Geh. Hofräte wären vor allezeit von denen Hofgerichts-Sessionen, und wenn die Ge-

*) Nota. Eigentlich sollten alle Polizeisachen bei der Kammer behandelt werden; dieselbe hat vor die Erhebung der Einkünfte zu sorgen, warum sollte sie nicht ebenfalls mit der Eröffnung der Quellen, aus welchen sie fliessen, sich beschäftigen, und sich dadurch das Vertrauen der Untertanen erwerben? Vermerk des Markgrafen).

[1]) Die Ernennung des Geh. Regierungsrats Freiherrn Christian Heinrich von Gayling, der 1767 als Hofrat aus pfalz-zweibrückischen Diensten in baden-durlachische trat, zum Vize-Präsidenten des Hof- und Kirchenrats, Hof- und Ehegerichts erfolgte am 26. Okt. 1772.

schäfte stark gingen auch von denen Hofrats-Sitzungen zu befreien.

Man wird sich vielleicht wundern, dass ich Bürgerliche, zum wenigsten vor jetzo, von dem Ministerio auszuschliessen scheine, alleine mehrere Beweggründe veranlassen mich hierzu, wovon ich jedoch nur einige anzuführen gedenke. Unsere deutschen Juristen haben meistens eine advocatenmässige Denkart; die Schikane ist ihr Element; wenn sie auch eben nicht eigennützig sind, so wollen sie sich mit ihrer Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit hervortun, und so gebieret immer ein Rechtshandel den andern, wovon am Ende meistens nur Kosten und Verdruss die Folgen sind, Wenn man sich einmal in den Händen dieser Männer befindet, so wird man von einem weitsichtigen Handel in den andern hineingezogen und zwar unter den scheinbarsten Vorwänden. Werden die von ihnen angeratene Massreglen nicht durchgehends in dem wesentlichen ihres Inbegriffes genehmiget und eingeschlagen, steiget die Besoldung nicht immer mit den Jahren ihrer Dienstzeit, so verlassen sie den Dienst, wo man ihrer am meisten nötig hätte, oder bedienen sich eines auswärtigen Berufes, wozu sie sich allezeit zu verhelfen wissen, um durch Bedrohung der Dienstveränderung zu ihrem Zweck zu gelangen. Es ist eine Seltenheit, einen Renz[1]) anzutreffen, der seinem Vaterlande dienet, so lang er kann, und es nur alsdann verlässt, wann er es seinem Umsturz nahe siehet. Dieses sind zumteil die Ursachen, warum ich nicht auf die Herbeiziehung fremder, schon in ansehnlichen Ämtern gestandenen Rechtsgelehrten bedacht bin, wiewohl ich allzeit davorhalte, dass es wohl getan seie, auch fremde brauchbare Männer in die Collegia zu bekommen [zu] suchen, solche aber erst kennen zu lernen, ehe man sie zu Ministerialgeschäften braucht, besonders aber zu trachten, wann es möglich ist Landeskinder nachzuziehen und zu Geschäften zu bilden.

Die Materien, welche oben unter der Ziffer 1. und denen Buchstaben k und l bezeichnet sind, könnten, wann sie nicht von besonderer Wichtigkeit sind, beim Hofrat, wie meistens auch bishero geschehen ist, behandelt werden, von wannen sie ohnehin durch Anträge zum Geh. Rat zu gelangen pflegen.

Zu mehrerer Begründung dessen, was ich oben angeführt habe, wird erfordert, dass ich die Hauptgeschäfte, welche jetzo vorliegen und zu der ersten Abteilung gehören, kürzlich durchgehe. Es gehöret dahin

Erstlich die Sachsen-Lauenburgische Fideikommissache[2]);

---

[1]) Der württemb. Geh. Rat Günther Albrecht Renz trat im Juli 1764 in gleicher Eigenschaft in baden-durlachische Dienste über, starb aber nach kurzer Tätigkeit schon am 25. Jan. 1767. Personalakten. — [2]) Es handelt sich um gewisse aus dem Testament der Markgräfin Sibylle Augusta von Baden-Baden abgeleitete Ansprüche auf das Herzogtum.

diese ist, wie ich hoffe, durch den Beistand derer garantierenden Höfe in eine solche Lage versetzet worden, dass man sich davon einen guten und baldigen Ausgang zu versprechen hat; es würde also dabei ein neuer gelehrter Geh. Rat keine Beschäftigung mehr finden. Sollten aber jedennoch hierbei noch wichtige Ansprüche abzulehnen sein, so wird man solches durch weitere Unterstützung der garantierenden Höfe zu bewirken suchen müssen, und wann hierbei oder bei einer andern Wendung, die die Sache etwann nehmen dürfte, rechtliche Ausführungen nötig sein sollten, so glaube ich, dass man sich auf den Kammerassessor von Preuschen[1]), welchem die Sache sehr bekannt ist, zu verlassen hat.

Was zweitens und drittens die Frauenalber und Schwarzacher Prozesse[2]) betrifft, so sind sie beede unter der geschickten Feder obgedachten Assessors und haben also keiner andern Hand nötig. Viertens wird er in der Ebernburger Ausgleichungssachen[3]) seinen Beirat nicht versagen, und wann dabei eine Unterhandlung an dem Pfälzischen Hofe nötig ist, wie ich nicht zweifle, so wird der Herr von Gayling bei seiner Zurückkunft sich am besten dazu schicken, und das um so vielmehr, weil man am Pfälzischen Hofe lieber mit Kavaliers als mit Gelehrten Räten zu tun hat. Die Württembergische Vier-Dörfer- und Warttenbergische Pfandschafts-sachen bedürfen, so viel mir bekannt ist, keiner weitern Ausführungen; wenn man bei der letzten nur das Kapital zurückbezahlt bekommen kann, so ist alles erlediget. Die Speyerische Sieben-Dörfer-Sache[4]) beruhet auf einem Vergleich; dieses ist Materie zu einer Negociation mit dem Bischof, welche, wenn man dessen Charakter und Gemütsbeschaffenheit betrachtet, ehe man es sich versiehet, seine Endschaft erreichen kann, wobei aber der rechte Zeitpunkt wohl

---

[1]) Georg Ludwig Preuschen, aus Friedberg gebürtig, ausserordentlicher Professor der Rechte zu Giessen, ein ausgezeichneter Jurist, wurde auf Vorschlag des Hofrats J. J. Reinhard, der ihn auf einer Reise nach Wetzlar kennen lernte, zu dessen Entlastung im Jan. 1754 als Hofratsassor berufen und übernahm die Bearbeitung der beim Reichshofrat und -Kammergericht anhängigen Prozesse, wurde 1755 Hofrat, 1759 Mitglied der Münchner Akademie der Wissenschaften, 1764 Geh. Hofrat mit Sitz und Stimme im Geheimen Rat, 1768 Geh. Rat und erhielt 1772 Juni 29 die erbetene Entlassung aus badischen Diensten, um die erledigte, vom obersächsischen Kreis zu besetzende Stelle eines Kammergerichtsassessors in Wetzlar zu übernehmen. 1778 folgte er als nassau-oranischer Regierungspräsident einem Rufe nach Dillenburg, wurde dort in den Adelstand erhoben und starb während einer Badekur zu Ems am 1. Sept. 1794. Personalakten. — [2]) Es handelte sich um die Ansprüche auf die Landeshoheit über beide Klöster. — [3]) Die niederrheinische Ritterschaft erhob Ansprüche auf das jus collectandi in der Sponheimischen Herrschaft Ebernburg. — [4]) Speyer sprach die Hälfte von 7 in der Grafschaft Eberstein gelegenen Dörfern als heimgefallenes Lehen an.

beobachtet und benutzet werden muss oder vielleicht von ihm in der Ungeduld geoffenbaret werden wird. Was die Abteilung der hintern Grafschaft Sponheim[1]) betrifft, so wird hierzu eine genaue Kenntnis dieses Landes erfordert, wozu die von dem seligen Geh. Rat Reinhard[2]) verfasste Relation sehr dienlich sein wird, wiewohl ich sie jedoch nicht vor durchgehends hinlänglich erachte; überhaupt erfordert dieses Geschäft mehr einen Staatsmann als einen Rechtsgelehrten. Die Grävensteiner Auslosungssache ist würklich nicht in Bewegung, es scheinet, als wann der Herzog von Zweibrücken diese Sache nicht viel mehr achtete; die Zeit wird lehren, was hierin zu tun sein wird.

Übrigens wird die Politik des Hauses Baden jederzeit darinnen bestehen müssen, sich zwar bei dem kaiserlichen Hofe niemalen gehässig zu machen, vielmehr dessen Gewogenheit durch Beipflichtung und Mitstärkung zu denjenigen Massreglen, welche zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und guten Ordnung im Reich gereichen können, auch Bereitwilligkeit in gleichgültigen, oder zum wenigsten nicht wesentlichen Dingen zu erwerben, wo es aber auf die Handhabung der Deutschen Freiheit und die Aufrechthaltung derer Rechte und Gerechtigkeiten derer Fürsten und Stände des Reichs ankommt, an denjenigen Reichsteil [sich] anzuschliessen, welcher, dafür besorget zu sein, das meiste Interesse hat. Dieses ist der Evangelische Reichsteil, durch Russland, Engeland, Dänemark, Preussen und Schweden (welches nun einer Wiedergenesung entgegensiehet) unterstützet. Die nordischen Mächte, und nur dieselben, können und werden dem südlichen Teil von Deutschland seine Freiheit erhalten. Vielleicht werden sie niemalen alle zusammensehen, aber einige davon werden es allezeit zum Augenmerk haben; an diese wird man sich halten müssen; bei jenen, die vielleicht sich auf einige Zeit diesen Massregeln entziehen dürften, wird man jedoch trachten müssen, nicht ausser Connexion zu stehen, weil ihr Vorspruch bei denjenigen Mächten, mit welchen sie alsdann verbunden sein können, vielen Schaden abzuwenden vermögend sein wird.

Ich gedenke von Frankreich nur so viel, dass es von Tage zu Tage seinem Verderben näher kommt und jemehr einem grossen Kolossen ähnlicher wird, dessen Nervensystem so geschwächet ist, dass alle Funktionen des Körpers nachlassen und es die ungeheueren Glieder nicht mehr zu tragen vermögend ist. Ein philosophisch politisches Auge wird dieses Reich jederzeit zu beobachten und dessen Streichen als den Ausfällen eines in der Fieberhitze zuweilen tobenden Riesen auszuweichen und sich dessen noch übrige Stärke bei günstiger Gelegenheit nütz-

---

[1]) Sie erfolgte bekanntlich durch den Teilungsrezess vom 26./27. Sept. 1776. — [2]) Geh. Rat Johann Jakob Reinhard war am 4. September 1772 gestorben. Personalakten.

lich zu machen suchen, ohne sich jedoch der Gefahr auszusetzen, unter den Trümmern seines Einsturzes mitbegriffen zu sein.

Der Beistand, dessen man sich von auswärtigen Mächten und ansehnlichen Reichsmitständen zu gewarten hat, wird meines Erachtens jederzeit eine Folge der innern Landesverfassung sein. Zweierlei Beweggründe können dieselben zum Beistand veranlassen, diese sind blosses Beileid über erleidende Bedrückungen, oder eigene Convenienz; ersteres ist etwas seltenes, richtet sich nach dem letzteren und ist mit demselben in gleicher Verhältniss stark oder schwach; die Convenienz aber findet nur alsdann statt, wenn man zu nutzen vermögend ist, und dieses kann man nur alsdann sein oder werden, wenn man in seinem Innern eine nervöse, einfache, immer gleiche und einer aufsteigenden Progression fähige Verfassung hat. Dieses leitet mich auf den zweiten und wichtigsten Abschnitt der Materie, welche ich vor mir habe, nämlich auf die innern Hauses- und Landesgeschäfte.

In einem Staat, in welchem die Familie des Regenten seit verschiedenen hundert Jahren das Erbrecht auf die Landesregierung und so dann das Recht der Erstengeburt nebst einer nicht zu sehr beschränkten Regierungsform hergebracht hat, da ist die Einheit des Interesses zwischen Herrn und Land in keinen Zweifel zu ziehen: was das eine befördert, das befördert das andere; was das eine hindert, das hindert das andere. Der Regent hat also, da er einmal als Hausvater seiner besondern Familie und so dann wieder als Hausvater der allgemeinen Familie des Staats zu betrachten ist, gedoppelte Pflichten gegen sein Haus. Einmal sind es die nämlichen mit denen Pflichten eines jeden Hausvaters, als Fortpflanzung, Erziehung, Unterhaltung, Versorgung, Friede und Ordnung. In der Erfüllung dieser Pflichten aber lieget ihm ob, bei der Fortpflanzung jeder Zeit darauf zu sehen, dass sein Haus so stark als möglich an männlicher Nachkommenschaft seie, zu welchem Ende mehrere Stämme nützlich sind, ohne jedoch Landesteilungen stattzugeben, als welche das Haus und Land nur schwächen. Bei Verheuratung derer Prinzen wird zuweilen zu sehr auf solche Partien gedacht, wodurch man politische Absichten zu erhalten vermeinet, allein es lehret die Erfahrung, dass dabei oft der Endzweck auf eine gedoppelte Weise verfehlet wird. Dann gleich wie Politik im grossen nicht allezeit und nur selten nach den Banden der Blutsfreundschaft abgemessen zu werden pflegt, so pflegen sich auch die Naturgesetze nicht nach der Politik zu richten. Wo nicht Übereinstimmung der Temperamente und Charaktere, oder zum wenigsten eine starke Anlage dazu vorhanden ist, oder sogar das Körperliche und Intellectuelle zweier Personen sich wechselseitig widerstreitet, da empfindet unsere Seele denjenigen Eindruck nicht, welcher aus der Übereinstimmung zweier Wesen entstehet und welcher eine Folge des Eindruckes ist, welchen ihre Voll-

kommenheiten oder Gebrechen auf einander machen. Dieses sind die Leidenschaften, welche wir Liebe und Freundschaft nennen, welche eines sind ihrem Grund nach und nur unter verschiedenen Modifikationen mit andern Namen benennet werden. Wo nun diese nicht sein können, da fehlt es nicht selten an der Erzielung des Endzweckes der Ehe, nämlich an Kindern, oder zum wenigsten an solchen, welche dem Leibe und der Seele nach die Eigenschaften haben, die sie haben sollen. Wenn er bei der Erziehung dasjenige erfüllet hat, was zu Bildung physisch und moralisch guter Menschen erfordert wird, worunter ich auch das Theoretische und Praktische der Religion verstehe, so bleibet noch der Staatsmann mit allen seinen Eigenschaften im weitläufigsten Verstande zu bilden übrig. Es kommt aber hauptsächlich darauf an, dass ein Regent sein Volk unterrichte, alsdann kann er versichert sein, dass sein Volk seine Nachkömmlinge unterrichten werde. Die Unterhaltung, sowie die Versorgung müssen standesmässig, ohne Überfluss, und mit denen Einkünften des Landes verhältnussmässig nach den Reguln einer wohlverstandenen Ordnung des Aufwandes abgemessen sein. Auf dass Religion, Friede, Ruhe und Ordnung erhalten werden, wird ein Hausgesetz erfordert, welches auf alle Hauptfälle, soviel es Menschen möglich ist, solche vorzusehen, auf eine billige Art Ziel und Mas gebe. Es ist bereits ein Entwurf eines solchen Haus-Gesetzes vorhanden, welcher bei dem Geh. Rat noch weiter zu bearbeiten sein wird. Der Gegenstand ist von der grössten Wichtigkeit, verdienet der genauesten Beratschlagung, um nicht überstossen zu werden, weilen dabei die ganze innere und äussere Politik des Hauses in Betrachtung kommen wird, jedoch könnte ein zu langer Aufschub von bedenklichen Folgen sein.

So viel von Hausesangelegenheiten; ich komme nun auf das Land, ohne welches sich kein Regent gedenken lässt, weil er nur in dem Verband mit demselben dasjenige ist, was er sein soll[1]). — — — —

VII, 1.

20.

Schwierigkeiten bei der Durchführung staatswirtschaftlicher Maximen.

Als ich die Grundsätze der Staatswirtschaft nach der natürlichen Ordnung studierte, fand ich darinnen wahre Beruhigung, wünschte, sie ausführen zu können, und wünsche es noch. Nur

---

[1]) Die undatierte Denkschrift, die inhaltlich weit über das hinausgeht, was die Überschrift ankündigt und in gewissem Sinn als ein politisches Testament des Markgrafen angesehen werden darf, ist leider Fragment geblieben. Da Geh. Rat Reinhard in ihr schon als verstorben bezeichnet, Geh. Regierungsrat von Hahn aber noch nicht als Vizepräsident genannt wird, muss sie zwischen dem 4. Sept. und 21. Okt. 1772 entstanden sein.

wünschte ich es vormals als etwas, das bei mir Leidenschaft geworden war, was also Pflicht mit Vergnügen verbunden war, jetzo ist es sehr oft bittere Amtspflicht. Staatswirtschaftliche Maximen ohne Staat, zwar ein Land und ein sogenannter Landesherr, aber alle Verhältnisse unvollständig und mangelhaft, alles verschoben! Ein Meer von kleinen unbedeutenden, zu nichts führenden, aber höchst verdrüsslichen, von allem Wahren und Guten zerstreuenden Geschäften! Ein Gemüt, das mehr fühlt und tiefer fühlt, als es sagt und sagen kann, das zwar der Verleugnung sein selbst von Jugend auf ziemlich gewohnt ist, bei diesen Umständen aber immer noch mehr haben müsste, um über Alles weg zu gehen! In dieser Lage der Sachen soll ich die Anfrage des Herrn Geh. Rats von Edelsheim beantworten[1]). Wohlan ich tue es folgendermassen.

Ich beziehe mich auf einen Aufsatz, welchen ich vor 5 Jahren geschrieben, aber nicht ganz vollendet habe. Ich nannte ihn: Gedanken über die Wiederbesetzung des Geheimenratscollegii[2]). Dieses Collegium ist nun so besetzet, wie ich es dermalen wünschete, und dem Herrn Geh. Rat von Edelsheim fallen von selbst die auswärtigen Geschäften zu, so wie sie daselbst benennet sind. Wegen dererjenigen, welche unter der Ziffer 1 Lit. k und l bezeichnet sind, erwarte ich einen näheren Vorschlag.

Was unter der Ziffer 2 und denen Buchstaben a und d begriffen ist, könnte ebenfalls unter dieses Departement gezogen werden. Sowohl schriftlich als mündlich werde ich mich deswegen noch äussern. — —

VII, 9.

Vgl. Häusser, Über die Regierung Karl Friedrichs (Heidelb. 1864 S. 18).

21.

Kabinett und Geheimer Rat, Motive der Trennung.

Die Hauptursache, warum ein Unterschied zwischen Kabinett und GHR. gemacht worden ist[3]), bestehet darin, dass man wahrgenommen hat, dass wenn alle Geschäfte im GHR. verhandelt werden, zuweilen ein oder mehrere Mitglieder desselben sich aller Geschäfte bemeistern, alle arcana wissen, über alle Fonds disponieren, ihre Grundsätze als unfehlbar gelten und sich selbst unumgänglich notwendig machen wollen; wenn aber ihren Meinungen und Absichten nicht nachgegeben wird, endlich, wie man zu sagen pflegt, den Stuhl vor die Thür setzen. Diesem gedenke ich mich nun nicht mehr auszusetzen.

---

[1]) Liegt nicht vor und bezog sich wohl auf die Abgrenzung der Geschäftskreise. — [2]) Vgl. oben Nr. 19. Darnach fällt die vorliegende Aufzeichnung in das Jahr 1777. — [3]) Die Trennung zwischen Kabinett und Geheimerat erfolgte um die Mitte der 80er Jahre, wurde aber 1790 schon wieder aufgehoben. v. Drais, Karl Friedrich II, 384.

Dass Dikasterial-dienstbestellungen und Justizbeamtungen aussern dem Camerelle[n] durch den GHR. gehen, finde ich keinen sonderlichen Anstand.

Wie wohl die Protektionen, Sollicitationen und Begünstigungen alsdann nicht ausbleiben.

VII, 8.

Gedruckt bei Nebenius a. a. O. 210.

* * *

22.

Adel.

»Der Adel ist eine Chymäre« — ist ein äusserst unphilosophischer Satz. Gibt es Tierrassen, so gibt es auch Menschenrassen. Und wer zweifelt an Tierrassen? Gibt es Menschenrassen, so müssen sich die Vorzüglichen hervortun vor andern, sich untereinander durch Heuraten verbinden und die Rassen rein fortsetzen: das ist der Adel [1]).

XXVI, 9.

23.

Fürst und Hof Vorbild für das Land. Erziehung des Adels.

Der Anlass zu nachfolgenden Bemerkungen ist durch die in Frage gekommene Erziehung und Instruktion der Pagen gegeben worden [2]).

Sie sind junge Edelleute, welche vor den Hof, aber auch zugleich, entweder mit den Hofchargen verbunden oder allein, zu Offiziers oder Forstbeamten bestimmt sind; sie sollen als Menschen glücklich werden und zugleich verschiedenen Bestimmungen und sich selbst Ehre machen.

Der Hof ist die Wohnung eines Fürsten und bestehet aus Personen vom Stande, welche mit demselben den nächsten Umgang haben. Man sollte also, wenn man den Fürsten kennet, auf seinen Hof, und wenn man den Hof kennet, auf den Fürsten und seinen Hof zu denken und zu handeln schliessen können.

---

[1]) Über die Stellung des Adels am Hofe und im Dienste des Markgrafen s. Nebenius, a. a. O. 214 ff. Die Niederschrift dürfte wohl in die frühere Regierungsperiode Karl Friedrichs fallen. — [2]) Ein Pageninstitut zur Erziehung junger Edelleute bestand in Karlsruhe etwa seit 1749. Karl Friedrich bemerkt später einmal (1769): bei dem jährlichen Aufwand von 6000 fl. seien die wenigen tüchtigen Männer, die man daraus gewonnen, recht teuer zu stehen gekommen; zumeist blieben nur solche, »welchen man nicht besser fortzuhelfen weiss«, im Lande, die andern suchten ihr Glück ausserhalb. Staatsarchiv, Haus- und Hofsachen, Hofstellen, Fasc. 56.

Wenn der Fürst nur Lust an Üppigkeit und Zerstreuung findet, so wird er leicht Personen seiner Art und seines Geschmackes um sich haben können, ist er aber heikel in Erwählung derer, die ihn umgeben, alsdann muss er die Wahl unter Vielen haben. Dieses ist aber nur im Grossen möglich. Bei beschränkten Umständen fällt die Auswahl weg, und alsdann ist es schwer, dass ein Hof sein kann, was er sein sollte, nämlich das Muster des Landes in Sitten, edler Denkart, Beobachtung des Wohlstandes, der Höflichkeit, Anständigkeit, des einfachen, offenen, ungezwungenen, redlichen Betragens, des guten Geschmacks in Wissenschaften und Künsten. Er sollte in diesen Dingen den Ton geben, sie sollten von da ausgehen und sich in das ganze Land verbreiten.

Der Hof sollte also aus wahren Edelleuten nicht nur dem Namen und der Geburt nach, sondern auch der That nach bestehen. — --

XXIV, 28.

24.

Begriff des Staatsmanns.

Wer die Natur im Körperlichen und Abstrakten kennet, seine Begriffe zu generalisieren, aus ihren Verhältnissen richtige Regeln abzuziehen und auf die gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen anzuwenden weiss, ist ein Staatsmann.

XXVI, 12.

25.

Kameralisten und Juristen.

So lang der Cameralist nicht die nämlichen vorteilhaften Aussichten hat, die dem Juristen jetzo allein vergönnet sind, so werden wir nie ächte, vollständige Cameralisten bekommen, und doch grenzet der ächte Cameralist näher an den wahren Staatsmann als der Jurist.

VII, 12.

Gedr. bei Nebenius, Karl Friedrich von Baden S. 201, 257: Gothein, Beitr. z. Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich. Diese Zeitschrift N.F. 26, 378.

26.

Behandlung der Geschäfte im Geh. Rat.

Statt einseitiger Verwendung von Juristen Beiziehung von Sachverständigen.

Endlich wird mir die Bekanntmachung meiner Denkart über einige wichtige Gegenstände meiner Bestimmung abgedrungen, die ich so gerne nur für die, die dereinst auf meine Stelle treten sollen, aufbehalten hätte oder die ich nur in vertraulichen Privatunterredungen gelegentlich zu äussern Willens war.

Ich versichere zum Voraus auf das Feierlichste, dass ich durch das, was ich sagen werde, niemand zu beleidigen Willens bin, sondern dass ich vielmehr hoffe, dass, sowie ich dazu da bin, mir Wahrheiten sagen zu lassen, sie mit Geduld anzuhören und mit Unparteilichkeit und Selbstverleugnung zu prüfen, so glaube ich auch das nämliche von Andern fordern zu können. Man fordert, die Geschäfte soll[en] so, wie ehedessen, im versammelten G. H. R. sämtlich verhandelt werden.

Meinem Bedünken nach sind dazu zu viele und zu wenige Mitglieder vorhanden. Zu viele, um geheime Negotiationen, Familienangelegenheiten, die nicht ins Publikum kommen sollen oder Plane, deren Ausführung von ihrer geheimen Behandlung abhanget zu bewahren. Eine meiner Maximen ist, eine Sache, die geheim bleiben soll, niemalen mehr wie zween oder drei Personen anzuvertrauen, ausgenommen denen, welche zur Ausführung nötig sind, welche sich aber zuweilen nach den Umständen in andern Departements befinden dürften. Da aber nach der Meinung der Herren Geheimen Räte keiner ohne den andern gefraget werden, sondern alles collegialisch-aristocratisch verhandelt werden soll, so müsste ich entweder gegen Überzeugung handeln oder durch eine andere Art meinen Zweck erreichen, der ihren Wünschen ebensowenig entsprechen würde. Ich kann und werde mir nämlich nicht vorschreiben lassen, geheime Negotiationen, Plane, die ich auszuführen gedenke, ehe sie zur Reife gediehen sind, nicht für mich selbst und nur mit Zuziehung der Personen, die ich mir dazu wählen werde, zu traktieren, ohne sie, bis ich es gut finde, irgend einem Collegio, [seie] es Cabinett oder Geheim Rat, bekannt zu machen.

Ich setze in niemand ein Misstrauen; da aber ein geheimnissvoller Blick, ein Achselzucken, eine Sache offenbar machen kann, die geheim bleiben sollte, so vermeide ich selbst solche Dinge zu erfahren, bei denen ich nicht nützlich mitwirken und die ich füglich ignorieren kann, ob ich mir wohl bewusst bin, dass ich ein Geheimniss aufzubewahren imstande bin.

Eine andere Maxime, die ich bis nun für wahr gehalten habe, ist, dass um sicher zu gehen, müsse man über einen jeden Gegenstand diejenigen Personen zu Rat fragen, die nebst der Rechtschaffenheit und Klugheit, die man bei einem guten Ratgeber voraussetzen muss und die doch wohl nicht das Monopolium eines einzigen Standes sein können — die mit dieser Rechtschaffenheit und Klugheit am meisten Kenntnis des in Frage stehenden Gegenstandes besitzen.

Also da wo Menschenkenntnis erfordert wird, den theoretisch-praktischen Philosophen, Welt- und Menschenkenner, wenn einer dieser seltenen Vögel — die weder aus Ehrgeiz noch Gewinnsucht die stillen Wohnsitze ihrer Betrachtungen verlassen — in Hoffnung, Menschenglück im weiteren Umfang und praktisch zu

befördern und sich darüber im engen Zirkel einiger Freunde zu freuen, aus dem Verborgenen herfürgelocket werden könnte.

Theologen, mit dem Geiste und Sinn der wahren aufgeklärten Christusreligion durchdrungen, da wo die Rede davon ist, der Religion ihre Würde, ihre Kraft, ihre Anwendung zu geben und Glauben in Tat überzugehen machen. Den Rechtsgelehrten, da wo Rechtsfragen vorkommen. Den Naturkündiger, Physiker, Chemiker, Mathematiker, deren Wissenschaften auf die Kultur und Verbesserung des Nahrungsstandes und der Gewerbe so vielen Einfluss haben, mögte ich nicht von der Beratung über diese Gegenstände ausgeschlossen sehen. Ich glaube zum Beispiel hiervon genug gesagt zu haben, und umgehe noch einige Stände, die ich hätte anführen können, um nicht unnötig weitläufig zu sein. Wie es denn gewiss [ist] dass, da die Bildung zukünftiger Generationen durch Erziehung und Unterricht eine Hauptpflicht des Regenten ist, so kann der, der davon sein Hauptstudium gemacht hat, nicht von seinem Rat entfernet sein.

Sollen nun Personen von diesen und anderen Ständen im Rat sitzen, so ist er, wie oben gesagt, zu schwach besetzet. Und warum sollten sie es nicht?

»Weil sie keine Rechtsgelehrte sind, wird man erwidern, und doch alle Gegenstände der Beratung, so enge mit der Rechtsgelahrtheit verwoben sind, dass sich keiner derselben ohne sie in Betrachtung ziehen lässt. Zudem, so würde eine solche Versammlung nicht mehr ein Kollegium, sondern eine Academie der Wissenschaften sein. Übrigens erfährt man ja die Meinungen aller dieser Personen durch Berichte, die ihnen von Zeit zu Zeit abgefordert werden, wozu man ihnen auch Akten zu lesen gibt. Zu einem immerwährenden Subalternstande gewidmet, haben sie bei Deliberationen bei wichtigen Gelegenheiten nichts zu schaffen, und ist ihnen der Zusammenhang der Geschäfte im Ganzen nicht nötig!«

Es ist wahr, dass der grösste Teil der Geschäfte mit der Rechtsgelehrsamkeit verwoben sind. Dieses Gewebe ist ein Werk der Rechtsgelehrten, welche darin in die Stelle der Geistlichkeit getreten sind, die in den dunkeln Zeiten des Mittelalters als die alleinige Aufbewahrer der von der Barbarei verschonten Menschenkenntnisse auch nur allein die aus diesem Schutthaufen schief hervorleuchtende Verhältnisse zu bestimmen sich befähigt und berechtigtet glaubten.

Es war der natürliche Gang der Dinge, dass diejenige, welche bei der aufgehenden Morgendämmerung das, was einstens wahr oder falsch als Resultat dieser Verhältnisse war angesehen worden, unter dem Schutz unserer von allem Wissenschaftlichen entblösset, ganz militärisch denkenden Voreltern hervorgesucht hatten, auch auf Tatsachen anzuwenden bekamen, und da keine eigentlichen Staatsmänner vorhanden waren, ihre Stelle vertraten.

Dadurch wurde aber auch alles ebenso willkürlich und problematisch, als widersprechend und zweideutig die positiven Gesetze sind, deren Charakter, wiewohl nicht alle Zeit, doch öfters auf den Charakter derer, die damit umgehen, Einfluss hat. Destomehr ist der Rechtsgelehrte zu schätzen, dessen grader aufrichtiger Sinn von diesen Einflüssen keine schiefe Richtung bekommen hat, je seltener es ist, solche Beispiele zu finden.

Sollte man nicht hoffen dürfen, dass einstens auch in diesem Fach ein Reformator wie Luther in der Kirche auftreten wird, der jedes an seinen Platz stellen und der Sache ihren eigentlichen Wert anweisen wird? Alsdann würde sich zeigen, dass unter dem Rechtsgelehrten und Staatsmann ein wesentlicher Unterschied seie, dass jener nur einen Teil der Staatsverwaltung, dieser aber das Ganze zu übersehen und zu verwalten habe[1]).

VII, 6.

27.

Bemerkungen zu einem Berichte Schlossers über Mängel der Verwaltung. Schädliches Übergewicht der Juristen.

Auszug [aus] Hofrat Schlossers Bericht ad supplicas des Bergrat Erhardt um einen seinem Dienst anständigen Rang und Besoldung vom 15. Mai 1784[2]).

»Zwei Klassen von sehr nützlichen und respektablen Leuten teilen die Administration hiesiger Lande. Zwei andere Klassen aber fehlen so gut als ganz: die Klassen, welche die Administration teilen, sind Juristen und Rechner. Die, welche fehlen oder wenigstens sehr im Dunkeln stehen, sind Regierungsräte und Kunstverständige.

Ich erinnere mich, denn von Euer Durchlaucht geht mir nie ein Wort verloren, dass Sie mir einmal zu äussern geruhten, Sie glaubten, dass die Juristen das grösste Unglück für ein Land wären. Dieser Gedanke entstund nicht sowohl daher, weil Denenselben die Juristen entbehrlich schienen, sondern weil Sie fühlten, dass sie in Ihrem Land nicht am rechten Platz stehen. Die Jurisprudenz ist eine wahre Formularwissenschaft, ihre Verwickelung besteht darin, dass der Formen unzählige sein müssen. Der Richter, der Recht spricht, hat mehr nicht getan, als den rechten Leist gegriffen; der Unrecht spricht, hat einen falschen gegriffen, wenn er ein schlechter Mann ist, mit Fleiss, wenn er ein fauler Mann ist, weil er sich die Mühe nicht gegeben hat, den rechten Leist zu suchen, wenn er ein Unwissen-

---

[1]) Mit einigen Auslassungen mitgeteilt bei Nebenius-v. Weech, a. a. O. 206 ff.; vgl. dazu die Bemerkungen Gotheins diese Zeitschrift N.F. XXVI, 378. — [2]) Der Bericht fehlt bei den Dienstakten Erhards; vorhanden ist nur der nachfolgende Auszug von der Hand des Markgrafen, an den dessen eigene fragmentarische Bemerkungen anknüpfen.

der ist, weil er den rechten Leist nicht kennt; und ist er ein braver Mann, weil er in der grossen Menge von Leisten entweder keinen ganz rechten hatte und an dem nächstähnlichen auf der andern Seite schnitzte, wo die Appellationsinstanz, die ihn reformiert, auf der andern Seite schnitzen wollte, aber vielleicht auch weil gar kein Leist da war; und in diesen beiden Fällen ist es Schicksal, ob sein Leist oder sein Schnitzen der höhern Instanz gefällt oder nicht. Sieht man die Jurisprudenz auf dieser Seite an, so begreift man wohl, dass sie bloss mit Menschenwerk umgehen kann, die von Menschen Formen annehmen[1]), und dass wenn sich dann und wann einer oder der andere Particulier nach ihrem Leisten geriert[2]), der Einfluss ins Ganze nicht so wichtig ist.

Ganz anders ist es mit dem Regierungsrat; der hat ungleich mehr mit der Natur der Dinge, hat fast immer mit dem Total zu tun; jene lässt sich in keine Formen zwingen, und wird dieses hineingezwungen, stockt's, starrt's und erstickt's.

Sitzen demnach Juristen an der Stelle der Regierungsräte, so ist Hundert gegen Eins zu wetten, dass sie alles in ihre Formen stossen und also alles stocken, starren und ersticken machen. Sitzen Regierungsräte an den Stellen der Juristen, so ist's wieder natürlich, dass kein Recht mehr seine Gestalt und Form behält, sondern auch die Sentenzen bloss mit Ab- und Zugeben willkürlich werden. Eben diese Verhältnis ist zwischen Rechnungs- und Kunstverständigen. Der Rechner will alles in Zahlen reduzieren und sieht selten weiter als auf die Kunst, die quartam proportionalem zu finden. Der Kunstverständige bekümmert sich um die quartam proportionalem nicht viel, sondern er konspiriert mit dem echten Regierungsrat, reduziert nichts auf Zahlen, sondern alles auf Sachen. Stehet nun der Rechner an der Stelle des Kunstverständigen, so wird er keinen Plus erkennen, als was in Zahlen ausgedrückt ist, und wie sein Fazit gleich bei der Hand ist, auch von den Sachen gleich den Effekt verlangen; stehet aber der Kunstverständige an der Stelle des Rechners, so wird der sich weder um Plus noch um Minus bekümmern, sondern bloss auf den Erfolg seiner Kunst sehen. Mich dünkt also, die echte innere Staatspolitik bestehet darin, die vier Klassen von Menschen überall in Vorrat zu haben, aber jeden an seinen Platz zu setzen.

Ob diese Politik im Badischen beobachtet wird, weiss ich nicht zu beurteilen, aber soviel ist gewiss, dass der böse Genius, der die Industrie so verscheucht, ehe nicht weichen kann, bis sie beobachtet wird; alsdann wird eine solche Staatspolitik auch notwendig mit dem, was unter den vier Klassen von Menschen,

---

[1]) So das Original. Zu lesen ist wohl: bloss mit Menschenwerk umgehen und von Menschen Formen annehmen kann. — [2]) Im Original versehentlich: genirt.

von denen ich oben sprach, am rarsten ist, geiziger sein als mit Gold und Silber.

Juristen findet man überall, Rechner kann man aus jedem Kopf machen; aber Regierungsräte und Kunstverständige sind selten, und deswegen, scheint mir, ist mit ihnen über alles zu geizen.«

Bis hierher gehet der Auszug des obengenannten Berichts, dessen Inhalt durch eine Rede von mir veranlasset worden ist. Ich sagte einmal im Diskurs — bei welcher Gelegenheit, kann ich mich nicht erinnern — die Juristen seien das grösste Unglück für ein Land. Ich gedenke hier den Sinn, den ich dieser Rede gab, zu entwickeln. Ich sage zum Voraus, dass ich diese Rede zwar allgemein verstanden haben möchte, doch so dass man versichert seie, dass ich Personen von wahren Verdiensten zu schätzen weiss. Ich rede also mehr von dem Stand als von den Personen, von dem esprit de corps und dessen Einfluss auf den grössten Teil der Mitglieder des corps und den Staat.

In unsern kleinen deutschen Ländern und sogar auch in denen der mittleren Grösse haben sich die Juristen der ganzen Staatsverwaltung bemeistert. Dies scheint mir eine Usurpation zu sein, die ihren Ursprung in den mittleren Zeiten hat und eine Nachfolgerin jener anderen, des Pfaffen- und Mönchregiments ist. Nachdem diese durch den Missbrauch ihr Ansehen verloren hatten, so setzten sich diese an ihre Stelle, und das ging ganz natürlich zu. Man musste einen Mann haben, der Recht sprechen und in Rechtshandeln raten könnte; der Geschäften waren wenige und wurden kurz abgetan, der nämliche Mann konnte noch daneben alles andere, was vorfiel, mit einigen Schreibern besorgen und tat's auch. Nun vermehrten sich die Geschäften aller Art und wurden abgesondert und geordnet in Regierung, Hofgericht, Kirchenrat, Ehegericht, Rent- und Rechnungskammer; alle diese Stellen besetzten die Juristen mit Ausnahm der Rent- und Rechnungskammer, die sie nur dirigierten und [mit] Schreibern als ihren Lasttieren, die sie aber zum Teil auf gut Weide hielten, besetzten.

XXV, 28. — — —

28.

Militär und Militärdienst und ihre Bedeutung.

Dass ein Schulkandidat in die Auswahl gezogen und nachmals wieder des Dienstes entlassen werde, ist an sich betrachtet eine wahre Kleinigkeit, ich mache aber dabei folgende Bemerkung:

Die Ursache, warum dieser Mensch seine Entlassung bekommen soll, sind, weilen der Stand, den er erwählt hat, sich mit dem Soldatenstand nicht zusammen schicke und er von den

Soldaten könnte Fluchen, Schwören, Zaubern, Lügen, Trügen und Saufen lernen. Der Nutzen hingegen, welcher vor das Schulwesen und den Kandidaten selber durch seine Beibehaltung hätte erzielet werden können, wäre darin bestanden, dass er bei dem hiesigen Gymnasium viel mehrere Kenntnisse als ein anderer seinesgleichen hätte erwerben können, woran ihn der Dienst gewiss nicht sollte gehindert haben, wohl aber würde ihn sein Fleiss, wenn er welchen besitzet, von Fluch- und Saufgesellschaften ebenso abgehalten haben, als von Beispielen unmoralischer Reden und Handlungen keine schädliche Merkmale des Eindrucks bei einem Menschen würden zurück geblieben sein, der, wie bei einem zukünftigen Schullehrer vorausgesetzt werden muss, einen natürlichen Hang zur Tugend bei sich empfindet und denselben in einem durch Wissenschaften aufgeheiterten Verstande bestärket, dass dadurch sein Herz zum Guten recht ausgebildet werde. In seinem Äusserlichen würde er mehr Anständigkeit und gesittetes Betragen sich angewöhnt haben als auf einem Dorf; ich glaube also, er würde seinem Stand Ehre gemacht haben, wenn er ihm je Ehre zu machen vermögend ist.

Wie ist es aber, wann ich diesen Fall aus allgemeinen Grundsätzen betrachte? Erstlich entstehet die Frage, ob es gut seie, die verschiedenen Stände im Staat so zu vereinzeln, als wenn sie ausser aller Verbindung untereinander stünden? Da doch ein jeder dem andern die Hand bieten, ein jeder den andern vor nützlich und nötig halten sollte! Zweitens sollte sich's ein jeder Bürger vor eine Pflicht und Ehre halten, dem Staat zu dienen, wenn er es ohn seinen eigenen Schaden tun kann; derjenige, von welchem die Rede ist, konnte mit seinem eigenen Nutzen dem Stand auf zweierlei Weise dienen, und noch dazu ein gutes Exempel geben; er hätte sich desselben bedienen können, wenn er der Jugend die Pflichten guter Bürger hätte vorstellen wollen; nun aber gibt er ein Beispiel des Gegenteil[s], wodurch der Abscheu, welchen der grösste Teil der Einwohner dieses Landes gegen den Dienst ihres Landesherrn haben, bestärkt wird. Man möchte vielleicht denken: an diesem Abscheu ist nichts gelegen, wir haben keine Militärverfassung, können und werden auch niemalen keine haben können, allein erstlich halte ich diesen Satz noch nicht vor gänzlich entschieden, es wird auf Zeit und Umstände, am meisten aber auf unser eigenes Betragen ankommen, ob ein jeweiliger Markgraf von Baden immerhin princeps inermis bleiben wird, mit dem ein jeder nach Gefallen umgehen kann, auch zuweilen ein kleiner, aber ungerechter und unruhiger Nachbar, oder ob das Haus Baden jemalen ein solches Ansehen zu erwerben imstand sein wird, durch welches es mit andern der Geburt nach seinesgleichen in die Reihe mittlerer Reichsstände versetzt werden könnte, welche bei publiken Angelegenheiten auch von den Grossen nicht ganz ausser Acht gelassen werden, sondern in

einigen Betracht kommen. Dieses ist nun ohne eine mit den Kräften des Landes verhältnismässige Militärverfassung nicht möglich; diese Kräfte sind teils nicht hinlänglich bekannt, weil sie bis jetzo nicht genugsam haben untersucht werden können, teils hat es an den Mitteln gefehlt, sie wirksam zu machen. Es würde zu weitläufig sein, hiervon bei dieser Gelegenheit ein Mehreres zu sagen; nur soviel ist noch beizufügen, dass, wann je eine Militärverfassung existieren soll, der Soldatenstand nicht verächtlich gemacht werden muss. Nicht sehr viel, aber sehr gute Truppen können eine solche Verfassung ausmachen, hierzu aber gehört Ehre und Patriotismus, und diese können mit Geringschätzung und Verachtung nicht zusammen stehen, weil sie opposita sind.

Ob man schon daran gedacht habe, in dem hiesigen Land einen Nationalcharakter zu suchen und, im Fall man keinen fände, einen zu bilden, ist mir unbekannt; soviel aber bin ich überzeugt, dass man ihn vergebens suchen würde. Ich weiss wohl, dass wir Teutsche sind, ich weiss aber auch, dass die Einwohner eines jeden besonderen Staats in Teutschland entweder einen eigenen Nationalcharakter oder gar keinen haben. — — —

XIX, 7.

29.

Verhältniss zu den katholischen Untertanen, Mittel und Wege, sie für die evangelische Lehre zu gewinnen.

Der Wunsch, dass Andere von dem, was wir als Wahrheit ansehen, ebenso beglaubiget sein mögen, ist der Liebe, die wir unserm Nächsten und der Wahrheit schuldig sind, um so viel gewisser, je mehr diese Wahrheiten zu der Beförderung unserer und unseres Nebenmenschen wahren Glückseligkeit beitragen können. Dass die christliche Religion, welche von Vorurteilen und Aberglauben gereiniget und nach den Grundsätzen der evangelischen Kirchen gelehret wird, eine solche Wahrheit seie, solches wird wohl bei denenjenigen in keinen Zweifel gezogen werden, deren Verstand nicht durch den Zwang und die Finsterniss der Römischen Kirche verdunkelt ist.

Ist dieses richtig, so erfordert sowohl die Liebe, als die Schuldigkeit eines jeden evangelischen Landesherrn, welcher katholische Unterthanen zu regieren hat, darauf bedacht zu sein, selbige durch erlaubte und vernünftige Mittel und Wege dahin zu vermögen, ihren Irrtümern und [ihrer] Unwissenheit zu entsagen.

---

[1]) Wohl noch vor dem Anfall der baden-badischen Lande niedergeschrieben. Über Karl Friedrichs Stellung zu den Katholiken in dieser Regierungsperiode vgl. Hausrath, Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs S. 10

Mit Verwerfung alles Zwanges und aller Verfolgung, als durch welche die Wahrheit und die Tugend zwar verschändet, niemalen aber gezieret und befördert werden können, gedenke ich hier die Mittel anzugeben, durch welche ich zu einem solchen Endzweck zu gelangen mir Hoffnung mache. Sie bestehen in Folgendem:

Es muss eine vollkommene Unparteilichkeit unter beiderlei Religionsverwandten in allen Stücken beobachtet und durchaus ohne Ansehen der Person das Böse bestraft und das Gute belohnet werden. Einiger Hass oder Abneigung gegen Personen, welche der katholischen Religion zugetan sind, muss niemalen erblicket, vielmehr aber das Vertrauen derselben gegen den Landesherrn erwecket werden. Dieser muß ihnen keinen Anlass zu glauben geben, dass er nur aus Verachtung gegen seine Religion die ihrige ungekränkt lasse, sondern seine Werke müssen betätigen, dass er so wenig ein Verfolger als Verächter seie.

Demnächst ist die Begünstigung der Wissenschaften und die Erziehung der Jugend ein Hauptstück. — — —

XXIV, 46.

30.

Verhältniss zu den Juden[1].

Ich bin den Juden nicht abgeneigt, da ich weiss, dass es auch unter ihnen rechtschaffene Leute gibt. Es ist aber bekannt, dass sie den allgemeinen Ruf der Redlichkeit im Handel nicht für sich haben . . .

XXI, 21.

31.

Geheime Gesellschaften[2].

Sind geheime Gesellschaften so nützlich oder schädlich, als man sie macht? Was können sie wirken, wenn die Zahl der Vereinigten klein ist? und kann ihr geheimer Zweck lang verborgen bleiben, wenn die Zahl der Vereinigten sehr gross wird? Ist es nötig, dass man das Licht unter einen Scheffel setze, dass es die Werke der Finsternis nicht beleuchte?

---

[1]) Vgl. Lewin, Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs, S. 1 ff., 22 ff. — [2]) Über Karl Friedrichs grundsätzliche Abneigung gegen geheime Gesellschaften vgl. den Brief an Jung Stilling bei Nebenius, a. a. O. 259. Nach diesen Äusserungen erscheint die Angabe, Karl Friedrich sei, wohl während seines Aufenthalts in England, in die Londoner Freimaurerloge eingetreten, doch recht zweifelhaft. — In späteren Jahren erst ist er, wie wir aus den »Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm I, 3 wissen, Mitglied eines antirevolutionären Karlsruher Geheimbundes der »Schwarzen Brüder« geworden.

Soll der blinde Gehorsam an unbekannte Obere eine grosse Zahl betrogener Menschen zu Werkzeugen ihrer Hab- und Herrschsucht machen? .... Jesus Christus und seine Apostel lehrten öffentlich.

XXVI, 7.

* * *

32.

Sprechen und Denken.

Viele sprechen nicht, was sie denken, sondern denken, was sie sprechen wollen; schwiegen sie, bis sie 'was gedacht hätten, das der Rede wert wäre, so würden sie wenig sprechen und nur sprechen, was bieder ist, wenn sie bieder dächten.

XXIV, 51.

33.

Sprache und Volkscharakter. Deutschland und die deutsche Sprache.

Wenn die Seele des Menschen, um seine Bedürfnisse und Empfindungen auszudrücken, in artikulierte Töne ausbricht und mit diesen Tönen Begriffe verbunden werden, so ist's Sprache.

Sind die Bedürfnisse zahlreich, die Gefühle mannigfaltig, wird über die Gegenstände, die die Natur den Menschen darbietet und ihre Verhältnisse viel raisonniert, so ist dazu eine reiche Sprache erforderlich. Die Kenntnisse eines Volkes sollten sich also verhalten, wie seine Sprache, und man sollte aus der Sprache urteilen können, wie weit es ein Volk in den Wissenschaften und Künsten, in der Aufklärung, in dem Gefühl des Guten und Schönen, in der Urbanität der Sitten gebracht habe.

Die Sprache sollte also der Barometer des Nationalcharakters sein. Eine starke, männliche, reiche Sprache würde alsdann ein tapferes, mannhaftes, aufgeklärtes Volk bezeichnen. Wenn aber ein Volk von Jahrhunderten her sich in den Wissenschaften der toten, gelehrten Sprachen bedient hätte, und unter Leuten vom Stande sich die Sprache eines benachbarten Volkes so eingeschlichen hätte, dass man sich beinahe seiner Muttersprache schämte, so würde man zwar Spuren des Nationalcharakters in der Sprache wahrnehmen, aber mit einer solchen Mischung von Ausländischem, zu dem Grundstoff nicht Passendem, dass dadurch

---

[1]) Diese und die nächstfolgenden Aufzeichnungen (Nr. 34—36) fallen zweifellos in die zweite Hälfte der 80er Jahre (1787/8), wo Karl Friedrich mit Herder den Plan eines patriotischen Instituts für den Allgemeingeist Deutschlands erörterte. Vgl. Nebenius-v. Weech, a. a. O. 269 ff., Polit. Korresp. Karl Friedrichs ed. Erdmannsdörffer I, 190.

die hauptoriginellen Züge des Charakters der Nation verdunkelt und ihr selbst beinahe unkenntlich wären.

Ich fürchte, dies möchte unser Fall in Deutschland sein! Unsere Sprache hat zwar seit 20—30 Jahren wichtige Fortschritte gemacht, allein sie ist nur in den Büchern, und nicht in dem Munde derer, die das ausmachen, was man die grosse Welt nennet, denn da wird französisch gesprochen. Die Kinder lernen diese Sprache, ehe sie ihre Muttersprache lernen oder doch zugleich mit dieser, nur wird darauf selten gesehen, dass sie sich im Deutschen richtig ausdrücken und es zierlich sprechen, während man sich um das Franzö[si]sche alle Mühe gibt, es soweit zu bringen, als es bei einer fremden Sprache möglich ist, denn wer kein Franzose ist oder 8—10 [Jahre] in Frankreich gewesen ist, wird niemal dahin kommen, es den Franzosen gleich zu tun . . . . .

XXIV, 23.

34.

Sprache, Volk und Volkscharakter.

Patriotismus, Vaterlandsliebe, Allgemeingeist, Nationalcharakter. — In der Sprache liegt immer etwas vom Nationalcharakter der Nation, die die Sprache spricht, weil die Nation ihre Sprache bildet, und Sprache als Werkzeug zum Denken der Barometer der Aufklärung, sowie der Beständigkeit oder Veränderlichkeit, der Festigkeit und Kraft oder der Weichlichkeit des Charakters einer Nation ist. Sie ist das Bild wüster oder verfeinerter Sitten. Ein Volk, das keine eigene Sprache hätte, würde keinen eigentlichen Nationalcharakter haben. Ein Volk, das seine Sprache verlöre, würde aufhören, eine Nation für sich zu sein. Wenn eine Nation zwar eine Büchersprache hätte, die Konversationssprache aber in der grossen Welt eine fremde oder ein Patois der Nationalsprache wäre, so hätte man unter Leuten vom Stande zween Patois, das eigene und fremde, weil man eine fremde Sprache nie ganz gut spricht, ohne viele Jahre unter der Nation, der man nachspricht, gelebet zu haben. Wenige Personen vom Mittelstande sprächen dann die Büchersprache und das Volk sein Patois. Wo wäre alsdann die Nation? Wie weit zurück gegen alle andere, die ein eigenes Werkzeug ihres Verstandes in ihrer Gewalt haben und sich nicht eines unvollkommen[en] oder entlehnten bedienen müssen, das sie nicht recht zu gebrauchen wissen, zum wenigsten niemal so, als wie die, denen es eigen ist!

XXVI, 14.

35.

Deutscher Allgemeingeist und Partikularismus.

Der Bewohner der kaiserlichen Erblande verehret seinen Monarchen als Beherrscher einer weitläufigen Monarchie und siehet die deutsche Kaiserwürde als ein Nebending an[1]).

Deutscher Allgemeingeist würde ihn sich selbst zuerst als Deutscher, dann als Österreicher schätzen, den Kaiser zuerst als Oberhaupt der Nation, dann als östreichischen Monarchen verehren machen.

Ist der Östreicher, der Brandenburger ein Deutscher, so verabscheuet er den Despotism und findet Schutz bei der vereinigten Nation, die wieder, mit diesen Völkern verbunden, im Innern und Äussern beinahe unverletzbar ist.

XXVI, 4.

36.

Förderung des deutschen Allgemeingeistes durch das Band der Wissenschaften und Sprache.

Die Wissenschaften so verehrungs- und unterstützungswert sie auch sind, können bei der Gesellschaft nicht Zweck, sondern nur Mittel sein. Es ist nicht die Rede davon, eine Gelehrtenrepublik zu bilden, sondern aus einem zerstreuten Volk eine Nation zu machen, die Energie, Kraft und Allgemeingeist habe. Ohne eine ausgebildete Sprache sind wir keine Nation.

XXVI, 18.

37.

Geschichtsschreibung. Mangel einer badischen Landesgeschichte. Aufgaben einer solchen in wirtschafts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht.

Die Geschichte ist eine der weitläufigsten Kenntnisse, die dem Menschen offen stehen. Ohngeachtet der vielen Tatsachen, welche sie unserer Wissbegier dahinleget, und der mannigfaltigen Darstellungen, unter welchen wir sie betrachten können, so bleibt doch manche Triebfeder der Handlungen, mancher belehrende Hauptumstand dem denkenden Geschichtsforscher verborgen. Wenn man zuweilen die innere Verfassung eines Landes zu der Zeit, da sich eine Begebenheit ereignete, genau wüsste, so würde man sich weniger wundern, dass die Sachen eher diese als jene Wendung genommen haben. Wenn man die Regierungsform, den Reichtum nach der Stärke des Ackerbaues, die Summe und Art der Abgaben, das Genie der Nation, wie es sich durch den Einfluss jener Triebfedern und ihre merkliche oder unmerkliche Abänderungen modificierte, besser kennte, so würde man einen bessern Gebrauch von der Historie machen können.

[1]) Vgl. oben Nr. 15.

Schöpflin und Sachs haben wir es zu danken, dass sie eine Geschichte des Hauses Baden gegeben haben. Ihr Fleiss, ihre viele Mühe und besonders die Nachforschungen des ersten — niemand konnte sie, wie Schöpflin machen! — sind alles Lobes würdig. Äber es ist die Geschichte des Hauses Baden, und eine Geschichte der Markgrafschaft haben wir nicht, zum wenigsten nicht vollständig.

Man weiss, was wir an Land gewonnen und verloren haben, welche Prozesse über Landesstücke und Gerechtsame entstanden sind und welchen Gang sie genommen haben. Hätten wir ein jus publicum Badense, wie Reinhard eines schreiben wollte, so wäre es noch besser. Aber dann wüssten wir doch noch nicht, ob wir zu den verschiedenen Zeiten verhältnismässig arm oder reich gewesen sind, wie viel Menschen da waren, wie sie lebten, ob sie auch zu ruhigen Zeiten glücklich waren oder nicht?[1]) Ob sie vernünftige Leute oder Barbaren waren, welche Schritte von der Barbarei zur Aufklärung und mit welchem Erfolg getan wurden!

Die Namen einiger Schullehrer sind dazu nicht hinlänglich. Was wissen wir von den Sitten und Gewohnheiten unserer Väter, ich meine, in einigem Detail? Wie wurden die Geschäfte behandelt? wie die Gerechtigkeit verwaltet?

Welcher Philosoph will es unternehmen, die Papiere durchspüren, manches Unnütze lesen, das Interessante aus dem Staub und Moder der Archive herausklauben, nicht müde werden und [ein] Stück zur Geschichte der Menschheit ans Licht bringen? Und wann das Werk daliegt, so lese man die Geschichte, so wie wir sie haben, wieder!

XXIV, 25.

* * *

38.

Mahnung an seine Söhne.

An meine Söhne!

Meine lieben Freunde! Es ist jederzeit eine meiner liebsten und wichtigsten Angelegenheiten gewesen, Euch glücklich zu sehen. Euere Erziehung musste also so beschaffen sein, Euch Religion und Tugend als die wahren Mittel zu der inneren Zufriedenheit [und] zeitlichen und ewigen Glückseligkeit einzuflözen,

---

[1]) Beachtenswert und ganz den staatswirtschaftlichen Anschauungen Karl Friedrichs entsprechend ist die Bedeutung, die er hier der Darstellung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in der Geschichtsschreibung beimisst.

und Euch solche andere Kenntnisse beibringen zu lassen, welche Euch zu guten Menschen und sodann auch zu würdigen Fürsten bilden könnten.

Die Jahre sind nun da, meine besten Freunde, wo wir uns über das, was wir getan haben, erfreuen und fernere Plane in die Zukunft entwerfen sollten, nach welchen wir unsere Kräfte zur Ehre Gottes, unserm, unseres Nebenmenschen und hauptsächlich unseres Vaterlandes Besten anwenden sollten.

Lasset uns erstlich eine Prüfung unserer selbst anstellen und sehen, wie unsere Herzen beschaffen sind! O! ich weiss meine Kinder, Ihr habt gute Gemüter, Ihr fürchtet und liebet Gott und tut dem Nebenmenschen gerne Gutes; aber sind wir allezeit aufmerksam genug auf die Wege, die uns die Tugend, die Religion leiten sollten? Ziehen wir immer das wahre Schöne, das wahre Gute dem Scheinbaren, dem Blendenden vor? Lassen wir uns nicht durch Leidenschaften dahinreissen, zuweilen Übels zu tun? Gewöhnen wir uns an eine edle Tätigkeit? Wie wenden wir unsere Zeit, unsere Kräfte an? Sind wir nicht davon Gott Rechenschaft zu geben schuldig? O, meine Freunde, seid tätig, seid wirksam zum Guten, so werdet Ihr wenige Reizungen zum Bösen haben, und der Himmel wird Euere Geschäftigkeit segnen, wenn Ihr ihn darum mit Ernst anruft.

Aber mit was sollen wir uns beschäftigen? was sollen wir tun? Manigfaltig sind die Gegenstände, welche unsere Tätigkeit üben können. Lasset uns unsere Bestimmung betrachten, und es wird sich uns alles von selbst darlegen.

Als Menschen sollen wir tugendhaft, vernünftig und glücklich sein, oder, mit andern Worten, wir sollen unsere Herzen so ausbilden, dass sie Gefallen am Guten und Schönen haben können, und also der Tugend, welche die Quelle der wahren Glückseligkeit ist, Platz geben[1]). — —

XXVII, 1.

---

[1]) Das Fragment, das wohl aus dem Ende der 60er Jahre stammt, bricht hier ab. Auf einem beiliegenden Blatt findet sich für die weiteren Ausführungen folgende Disposition:

1. Als Mensch.
2. Als Fürst.

Als Mensch: wir sollen tugendhaft, vernünftig und glücklich sein.

Als Fürst: sind wir Vorsteher eines Staats, Mitglieder des Reichs.

Ad. 1a. Durch Lesung solcher Schriften und Bücher, die das Herz bessern und erheben und unsere Empfindungen zum Guten rege machen: Sittenlehre, Bibel.

b. Logik, Metaphysik, Psychologie, Mathematik, allgemeine Geschichte, Staatengeschichte, vaterländische Geschichte. Dichter. Litteratur.

39.

Ansprache an die Abiturienten des Karlsruher (?) Gymnasiums.

Sie sind nun im Begriff auf Universitäten zu gehen, um sich zum Dienst des Vaterlandes geschickt zu machen: wenden Sie dazu allen möglichen Fleiss an, aber glauben Sie nicht, dass die Gelehrsamkeit dazu hinlänglich sei! Tugend und Rechtschaffenheit müssen mit dem Wissen verbunden sein, und diese sind Früchte der Religion, welche, indem sie uns lehret, dass wir glauben sollen, damit die sublimste Tugendlehre vereinbaret. Hüten Sie sich vor dem Geist der falschen Aufklärung und Neuerungssucht, welche die Religion zu untergraben sucht und den Städten Zerrüttung droht. Erinnern Sie sich zuweilen an die Ermahnung eines alten Mannes, der es gut mit Ihnen und dem Land meint[1])!

XIVa, 3.

Ad. 2a. Was zum inneren Wohlstand des Landes gehört, Economie politique oder Staatswirtschaft.

b. Verhältniss gegen die Nachbarn, das teutsche Reich, auswärtige Mächte. Statistik. Allgemeines, teutsches Staats- und Völkerrecht.

c. Zur Verteidigung des Vaterlands. Taktik, der Angriff und die Verteidigung der Festungen.

[1]) Nicht eigenhändig. Darunter der Vermerk: »Diese Worte wurden nicht ganz so, wie sie hier stehen, ausgesprochen.« Die Ansprache fällt in die erste Hälfte der 1790er Jahre. Auch an anderer Stelle mahnt der Markgraf gelegentlich, »dem tausendköpfigen Ungeheuer des Gott-trutzenden und Majestäten lästernden Zeitgeistes entgegenzuzeugen und entgegenzuarbeiten.« XXI, 12.

Über die oberelsässischen Klöster Kaltenbrunnen, Gottestal und Feldbach.

Von

Paul Wentzcke.

Wie lückenhaft unsere Kenntnisse von der Geschichte der alten oberelsässischen Gebiete sind, ist bekannt genug. Die wichtigste Fehlerquelle in dieser Beziehung ist ohne Zweifel die unsägliche Zersplitterung des Landes, die ihrerseits wieder bis in die Neuzeit eine fortgesetzte Verschleppung der alten Urkunden- und Aktenbestände zur Folge hatte. Aus diesem Grunde erschien es wünschenswert, in aller Kürze über den Fund einiger Bestände zu berichten, die geeignet sind, der älteren Geschichte des Gebietes zwischen dem Südabhang der Vogesen und dem Schweizer Jura neue Quellen zu eröffnen. Erläuterung und Abdruck des ältesten Stückes in dieser Reihe, der Gründungsurkunde des Klosters Feldbach, soll die Bemerkungen abschliessen.

Als vor einigen Jahren die Strassburger Universität eine grosse Masse ungeordneter Akten an das Bezirksarchiv als an das künftige elsass-lothringische Landesarchiv abgab, schien es sich zunächst nur um das Archiv der vormaligen Strassburger Akademie zu handeln. Genauere Durchforschung aber, die infolge äusserer Umstände sich erst jetzt dem Abschluss nähert, konnte eine Reihe älterer Bestände feststellen, die bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen. Als im Jahre 1808 Kaiser Napoleon I. die Université impériale gründete und ihr die Strassburger Aka-

demie angliederte, stattete er sie durch Dekret vom 11. September mit einer Reihe von Einkünften der ehemaligen Jesuitenkollegien zu Colmar und Ensisheim aus. Belege für die so erworbenen Rechte boten die im 17. Jahrhundert den Jesuiten ausser kleineren Beständen anderer Herkunft überlassenen Archive der Klöster Kaltenbrunnen, Gottestal und Feldbach. Auf diesem Wege kamen in die Registratur der Akademie umfangreiche Bruchstücke oberelsässischer Archivalien, die heute dem Strassburger Bezirksarchiv zur Verwaltung übergeben sind. Zunächst sind die hier in Betracht kommenden Bestände bei der Bildung des Departementalarchivs in Colmar, das damals im ehemaligen Jesuitenkolleg selbst untergebracht war, diesem überwiesen worden. Dass sie dort in keiner Weise geordnet wurden, beweist allein schon das Fehlen jeglicher Archivnotizen. Schon 1812 wurde der grösste Teil der Urkunden und Akten der ehemaligen Kollegien von Colmar und Ensisheim an die Strassburger Akademie weitergegeben. Ein vielleicht noch beträchtlicherer Teil dieser Bestände ist vor längerer Zeit durch die Bemühungen des ersten Direktors der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek, K. A. Barack, aus den Händen eines Goldschlägers gerettet worden. Er bildet heute eine Gruppe der reichhaltigen Handschriftensammlung der Bibliothek. Im wesentlichen sind es Besitztitel (Pergamenturkunden) des 15. und 16. Jahrhunderts, Beraine und Inventare, die hier vereinigt sind. Im Colmarer Bezirksarchiv sind nur kärgliche Bruchstücke im Zusammenhang geblieben[1]). Zu eingehenderen Untersuchungen endlich, die hier in keiner Weise beabsichtigt sind, wird auch das Staatsarchiv in Bern (für die Rechte des Bistums Basel) und das Departementalarchiv in Besançon zu durchforschen sein.

[1]) Ausser im Archiv der Jesuiten finden sich Abschriften u. a. in den Abteilungen C. Österreichische Regierung zu Ensisheim, E. Herrschaften Pfirt und Altkirch, H. Lützel.

Priorat Kaltenbrunnen.

Die Urkunde der Hermentrudis, der Tochter Graf Wilhelms II. von Burgund, Witwe Graf Theoderichs I. von Mömpelgard, über Gründung des Priorats Kaltenbrunnen, heute Froide Fontaine im französischen Kanton Delle, und über seine Zuweisung an Abt Hugo von Cluny vom Jahre 1105 findet sich bereits bei Grandidier[1]) und Schoepflin[2]). Letzterer schöpfte aus den Papieren des Basler Historikers Wurstisen, ersterem lag bereits angeblich (doch wohl nur eine Abschrift!) das in Cluny aufbewahrte Original vor[3]). Neuerdings hat die Urkunde, die vor allem auch ausserordentlich wertvolle genealogische Nachrichten zur Geschichte des Pfirter Grafenhauses bietet, Vieillard in seiner grundlegenden Sammlung von Quellen zur Geschichte des Gebiets um Belfort wieder abgedruckt[4]). Aus den Beständen der Strassburger Akademie im Bezirksarchiv des Unterelsass ist dazu ein Vidimus des Basler Offizials von 1480 bezw. 1466 zu vergleichen. Erst 1251 Februar folgt dann eine Urkunde Graf Heinrichs von Pfirt, der der Kirche von Kaltenbrunnen ihre namentlich aufgezählten Besitzungen in seiner Grafschaft bestätigt (Vidimus des 14. und Abschriften des 17. Jahrhunderts).

Von den übrigen Stücken, die, mit dem Jahre 1456 beginnend, lediglich Besitztitel enthalten, seien hier nur die Privilegienbestätigungen Kaiser Maximilians I. und Erzherzog Ferdinands I. von 1492 bezw. 1526 erwähnt.

Gottestal.

Weit jünger als Kaltenbrunnen ist die Abtei Gottestal, jetzt ein Dorf an der grossen Heerstrasse von Dammerkirch nach Belfort, in der alten Herrschaft Münsterol. Französische Geographen sprechen noch heute von dem Völkertor von Belfort als von dem col de Valdieu. Erst

[1]) Histoire de la province d'Alsace II preuves p. 196 nr. 544. — [2]) Alsatia diplomatica I, 184 nr. 235. — [3]) Jetzt in der Pariser Nationalbibliothek. Vgl. Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny p. p. Bruel t. V (1896), 190 nr. 3830. — [4]) Documents et mémoires pour servir à l'histoire du territoire de Belfort (1894) p. 169 nr. 121.

1249 oder 1250 gründet Agnes von Commercy, Witwe Graf Friedrichs V. von Toul, hier, in der Nähe ihres Schlosses Münsterol, ein Kloster[1]). Ein Jahrzehnt später, 1260 Oktober, unterstellt sie dann diese Stiftung der Abtei Chaise-Dieu in der Auvergne. Gleichzeitig beurkundet eine Anzahl einheimischer Grossen, unter ihnen Graf Heinrich von Pfirt, sowie der Bischof von Basel, Bertold von Pfirt, verschiedene Schenkungen an Gottestal. 1261 Juni folgt eine weitere Stiftung von seiten Johanns von Chalon, Grafen von Burgund. Diesen zuletzt bei Vieillard gedruckten Urkunden reihen sich jetzt im Archiv der Akademie eine Anzahl neuer Stücke an, in denen in den Jahren 1263 ff. die Grafen von Pfirt und von Münsterol die junge Abtei reichlich bedenken.

Feldbach.

An dritter Stelle sei zum Schluss auf das Archiv des Klosters Feldbach bei Altkirch verwiesen, das den Hauptbestandteil der neu geordneten Urkunden und Akten bildet. Auch von dieser Stiftung kannten wir bisher nur die Gründungsurkunde aus späteren Abschriften. Leider beginnen auch im Archiv der Akademie weitere historische Nachrichten erst mit dem Ausgang des Mittelalters.

Um so wichtiger erscheint es, dass sich, wenngleich ohne Siegel, die Gründungsurkunde von 1145 selbst vorgefunden hat. Die Untersuchung des Originals ist geeignet, mehrere Zweifel und Anstände, die gerade die neuere Forschung erhoben hat, restlos zu lösen. Ihr erneuter Abdruck erschien daher gerechtfertigt.

Schon Schoepflin gab in seiner Alsatia diplomatica einen Auszug, aber erst Trouillat konnte aus dem Gemeindearchiv von Feldbach eine vollständige Abschrift des Jahres 1596 zum Abdruck bringen. Albrecht, der Bearbeiter des Rappoltsteiner Urkundenbuchs[2]), und die Herausgeber des Urkundenbuchs der Stadt Basel, Rudolf Wackernagel und Thommen[3]), haben dazu den Einwurf

---

[1]) Vieillard a. a. O. p. 473 nr. 419. — [2]) I, 17 nr. 20 Anm. 7. — [3]) I, 24 nr. 32.

erhoben, dass das in der Urkunde angegebene Gründungsjahr 1144 mit anderen Daten nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Papst Eugen III., so führen sie aus, dessen Pontifikatsjahr der Schreiber der Urkunde nennt, sei erst 1145 Februar 15 auf den Stuhl Petri gelangt. Abt Egilolf von Murbach, der in der Zeugenreihe erscheint, werde erst 1150 bestätigt.

Die erste Frage fällt sofort weg, wenn wir bedenken, dass der Jahresanfang in der Diözese Besançon auf den 25. März fiel[1]). Wohl liegt Feldbach selbst noch im Bistum Basel; die Beziehungen der Grafen von Pfirt aber zu Besançon waren so stark, dass sich ein Einfluss von dort leicht erklären lässt. Die Anwendung des Annunciationsstils gibt uns so im Gegenteil die Möglichkeit, die Ausstellung der Urkunde schärfer auf 1145 Anfang März[2]) zu datieren. Schwieriger war bisher, so lange wir auf späte Abschriften der Gründungsurkunde angewiesen waren, die Unterschrift Abt Egilolfs von Murbach zu erklären. Auch dieser Zweifel löst sich, sobald wir das Original betrachten: die Zeugenreihe ist in ihrer Gesamtheit von etwas späterer Hand nachgetragen.

Auch eine diplomatische Eigentümlichkeit ergibt sich aus dieser Untersuchung. Am unteren Rande des nur zur Hälfte vom Urkundentext bedeckten Pergaments hat eine ungelenke, gleichzeitige Hand den Beginn der Zeugenreihe niedergeschrieben: E[go] Ortlibus Basiliensis episcopus huius carte testis subscribo. Haben wir es hier tatsächlich mit einer eigenhändigen Unterschrift oder etwa mit einer Federprobe zu tun? In dieser Frage eine endgültige Entscheidung zu treffen, erscheint schwierig. Der ganze Charakter der Urkunde lässt fast die erstere Möglichkeit bejahen.

Der Gang der Entstehung der Urkunde wäre danach etwa folgendermassen zu denken: Unmittelbar nach der Handlung wurde die ganze Urkunde bis auf die Zeugenliste niedergeschrieben, und zwar auf einem ungewöhnlich grossen, italienischen Pergament, das mehr als genügend Raum bot zur

[1]) Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 9. — [2]) Zwischen dem Bekanntwerden der Febr. 15 erfolgten Erhebung Papst Eugens III. und März 25.

Nachtragung der Zeugen und zur Besiegelung. Die Herstellung der Urkunde geschah durch einen Geistlichen der Diözese Besançon, der nach dem Annunciationsstil rechnete. Da der Diözesanbischof nicht anwesend war, seine Erlaubnis aber eingeholt werden musste, wurde das soweit fertiggestellte Stück diesem später eingereicht. Bischof Ortlieb genehmigte die Handlung, indem er eigenhändig oder durch einen Kanzleibeamten am unteren Rande des Pergaments den von ihm gewünschten Wortlaut seiner Zeugenformel eintrug. Man vergleiche dazu etwa die Formel, mit der eine Urkunde für Kloster Lützel aus derselben Zeit (vor 1147 Juli 17) die Bestätigung des Diözesanbischofs einführt: Ego ... sigilli nostri impressione, susceptor, dator et testis utriusque concambii hanc cartam consigno[1]).

Erst bei der Rückgabe — wie das Vorkommen Abt Egilolfs von Murbach beweist, nicht vor 1150 — holte dann ein zweiter Schreiber das Versäumte nach. Der Prior Burchard von Feldbach benutzte wohl die Gelegenheit einer Zusammenkunft geistlicher und weltlicher Grossen der Umgegend, um jetzt der Stiftungsurkunde durch Hinzufügen von Beurkundungszeugen grösseren Wert zu geben. Auch in dieser Reihe nimmt der Basler Bischof eine Sonderstellung ein, die jedenfalls mit der oben näher beschriebenen Randbemerkung in bestimmte Verbindung zu setzen ist. In feierlicher Weise wird seine Bestätigung, wie in gleichzeitigen päpstlichen Urkunden, mit einem dreifachen Amen geschlossen, das auch durch die Schrift besonders ausgezeichnet ist. Dann erst folgen die übrigen Namen. Den Schluss bildet die Erwähnung des vielleicht zufällig anwesenden Archidiakonus Friedrich von Metz. In drei Stufen liesse sich damit Herstellung und Beurkundung der Urkunde verfolgen.

Wann und in welcher Reihenfolge die eigenartig angeordneten Siegel aufgedrückt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht liess der junge Graf Ludwig von Pfirt das seine erst später, nach dem Tode des Vaters, anbringen. Jedenfalls hat man es in Feldbach schon kurze Zeit darauf für nötig befunden, die Siegel auf der Rück-

[1]) Trouillat a. a. O. I, 293 nr. 192.

seite mit erklärenden Umschriften zu versehen: die Legende umrahmt heute die Siegeleinschnitte. Leider fehlt dieser Hinweis bei dem dritten Siegelloch, auf dem vielleicht das Siegel der Gräfin Stephanie befestigt war.

Gründungsurkunde des Priorats Feldbach 1145 März Anfang.

Perg.-Orig. 63:46 cm. Erste Hand bis ... et in concussa permaneant. Dieselbe Hand vielleicht zu anderer Zeit weiter bis ... vita eterna donetur. Dann zweite Hand bis zum Schluss.

Der ganze Text nimmt nur die halbe Länge des Pergaments = 32 cm ein. Auf der ersten Hälfte des freibleibenden Teils Einschnitte und Spuren von drei Siegeln. Wie Umschriften auf der Rückseite des Pergaments, die vielleicht schon bei der Niederlegung der Urkunde in die Registratur des Klosters angefertigt wurden, zeigen: links alleinstehend sigillum Ortlibi Basiliensis episcopi, in der Mitte um zwei Siegellöcher sigillum † comitis † Friderici de Firreto. Auf dem letzten Viertel des Pergaments, rechts, ein vierter Einschnitt, Umschrift von anderer Hand: sigillum Ludevvici comitis Firretensis.

Am untersten Rande des Pergaments von etwas ungelenker, gleichzeitiger Hand: E[go] Ortlibus Basiliensis episcopus huius carte testis sub scribo.

Das Pergament ist mit besonderer Rücksicht auf Schonung der Siegel und auf schnelle Lesbarkeit ihrer Umschriften zusammengefaltet.

Fundort: Strassburg. Bezirksarchiv. Zu vorläufiger Verwahrung eingelieferte Akten der Strassburger Akademie, die als Erbe des Jesuitenkollegs zu Ensisheim und Colmar auch die Archive der s. Z. einverleibten Klöster Feldbach, Gottestal, Kaltenbrunnen u. a. erhielt.

Drucke: Bruchstück bei Schoepflin, Alsatia diplomatica I, 225 nr. 274 ex tabulario regiminis Ensisheim; Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, 289 nr. 189 aus Schoepflin.

Vollständiger Abdruck bei Trouillat a. a. O. II, 707 nr. 533 aus Gemeindearchiv Feldbach; Goutzwiller, Esquisses historiques de l'ancien comté de Ferrette (Revue d'Alsace IV

(1853), 155 ff.) après la copie authentique déposée aux archives de Feldbach.

Zahlreiche Abschriften im Colmarer Bezirksarchiv, s. Albrecht, Rappoltsteiner Urkundenbuch I, 17 nr. 20 Anm. 7.

In nomine ⋮ sancte ⋮ trinitatis ⋮ et individue ⋮ unitatis ⋮ [1]). Anno dominice incarnacionis 1144, epacta 14 [2]), indictione 7, concurrente 6, Romane sedis summo pontifice Eugenio [3]), regnante Conrado Romanorum rege, Orthliebo presidente cathedrali sede eclesie Basiliensi, Wernero comite gubernante Alsatiam. Ego Fridericus comes de Firretho cum uxore mea Stephania et filio meo Lodovico dei intuitu ductus locum, qui Welpach [4]) dicitur, cum appendiciis suis, allodium de Hupoldeschilcon [5]) cum appendiciis suis, eclesiam Hupoldeschilcon cum omni iure investure et dimidia decima, allodium de Larga [6]), quod dedit comitissa Stephania, de Heininenwilre [7]), de Galvingen [8]), vineas de Sennenhem [9]), de Herbeheim [10]), de Môspach [11]), de Gheroldespach [12]), de Sverzen [13]), de Strût [14]), de Franchon [15]), de Serdencre [16]), dimidia decima de Durlensdorf [17]) deo et genitrici eius Marie et beato Jacobo apostolo pro remedio anime męę et parentum meorum libere contradidi, ordinatis in eo monialibus secundum regulam beati Benedicti et Clunacensium institucione deo deservientibus, retenta sane mihi advocatia et ei, qui imposteritate mea provectioris etatis in castro Firretho sederit, qui nec quenquam alium nisi se ipsum in ea substituat, nec hospicia nec aliud aliquod emolumentum a familia eclesie exigere presumat preter terciam partem vadii, cum a priore loci propter aliquam querimoniam vocatus fuerit. Porro ministerialium meorum seu liberorum hominum, si quis ęclesię predicte allodium ab advocatia liberum donaverit, michi et successori meo hec advocacia remaneat. Si quis autem de familia mea vel illorum terram suam advocatum habentem eodem modo eclesie contulerit, ille advocatus advocatiam suam non perdat, sed a me et successore meo

[1]) Bis hierher verlängerte Schrift. — [2]) Ursprünglich 12, gebessert durch übergeschriebene II. Die Zahlen für Epakta, Indiktio und Concurrens vielleicht erst nachträglich, möglicher Weise von anderer Hand eingetragen. — [3]) Epoche Eugens III. beginnt 1145 Februar 15. — [4]) Feldbach, els. Kanton Hirsingen. — [5]) Hippolskirch, els. Gmde. Sondersdorf, Ka. Pfirt. — [6]) Niederlarg, els. Ka. Hirsingen. — [7]) Heiweiler, els. Ka. Altkirch. — [8]) Galfingen, els. Ka. Mülhausen-Süd. — [9]) Sennheim, els. Ka. gl. Namens. — [10]) Erbenheim, abgeg. Ort, els. Gde. Oberaspach, Ka. Thann. — [11]) Obermüspach, els. Ka. Pfirt. — [12]) Carspach, els. Ka. Altkirch. — [13]) Suarce, frz. Ka. Delle. — [14]) Strüth, els. Ka. Hirsingen. — [15]) Franken, els. Ka. Altkirch. — [16]) Unbekannt. — [17]) Dürlinsdorf, els. Ka. Pfirt.

eam suscipiat. Abbas vero Cluniacensis priores religiosos servicio dei et religioni providentes pro dei amore in eodem loco constituat nec eos absque conventus et advocati querimonia mutet nec in rebus eclesie preter subiectionem monachorum atque monialium aliquid presumat, sed omnia conserventur inibi deo servientium usibus omnimodis profutura. Ut autem hec imposterum rata et inconcussa permaneant, sigilli nostri impresione hanc cartam consigno, orans deum, ut religio in eo sibi accepta perpetuo permaneat et omnibus benefactoribus ab ipso vita eterna donetur. Ego Ortlibus Basiliensis episcopus huius carte testis sub scribo. Amen . . . . . Amen . . . . . Amen. Huius rei testes sunt: Egilolfus abbas Mûrbacensis[1]), Christianus Lucelensis[2]) abbas, Volmarus prior de sancto Albano[3]), Rûdolfus prior Altechilcha[4]), Richardus Frigidefonte[5]), Erchenfridus prior de Lucela[6]), Burchardus prior ipsius loci Velphac[7]), Rôdulfus de sancto Leonardo[8]), Volcherus prepositus de Ölenberc[9]), Arnolfus presbiter de Hetewilre[10]), Aldelbertus prespiter de Kesselaco[11]), Hôgo archidiaconus, Titherus archidiaconus, Billungus prepositus de sancto Ursicino[12]), Ödalricus prespiter de Buswilre[13]), Wecil prespiter de Firreto[14]), Côno et Heremannus illi duo fratres de Birdertan[15]), Richardus de Hasenbur[16]), Otto de Firreto, Hôgo de Hetewilre[17]), Walo, Reimbolt, Öric milites de Firreto, Fridericus archidiaconus de Metis[18]) episcopatu.

Am unteren Rande: E[go] Ortlibus Basiliensis episcopus huius carte testis sub scribo.

---

[1]) Murbach, els. Ka. Gebweiler. — [2]) Lützel, els. Ka. Pfirt. — [3]) Stift St. Alban zu Basel. — [4]) Altkirch, später St. Morand genannt, els. Ka. Altkirch. — [5]) Kaltenbrunnen, Froide Fontaine, frz. Ka. Delle. — [6]) Lützel, s. oben. — [7]) Feldbach, s. oben. — [8]) Stift St. Leonhard in Basel. — [9]) Ölenberg, els. Gde. Reiningen, Ka. Mülhausen-Nord. — [10]) Heidweiler, els. Ka. Altkirch. — [11]) Köstlach, els. Ka. Pfirt. — [12]) St. Ursitz (St. Ursanne), schweiz. Bez. Pruntrut, Ka. Bern. — [13]) Buchsweiler, els. Ka. Pfirt. — [14]) Pfirt, els. Ka. gl. Namens. — [15]) Biederthal, els. Ka. Pfirt. — [16]) Hasenburg, schweiz. Bez. Pruntrut, Ka. Bern. — [17]) s. Anm. 10. — [18]) Metz.

Martin Bucer
als Verfasser eines bisher anonymen Berichtes
über das
Regensburger Colloquium vom Jahre 1546[1].

Von

Adolf Hasenclever.

In der nunmehr zum Abschluss gebrachten grossen englischen Publikation »Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the reign of Henry VIII, herausgegeben von James Gairdner und R. H. Brodie Vol. XXI part 1 [London 1908] ist unter Nr. 501 [S. 236—242] ein lateinischer, hier aus naheliegenden Gründen ausnahmsweise nicht ins Englische übertragener undatierter Bericht, aus dem Public Record Office in London herrührend, über das Regensburger Religionsgespräch vom Jahre 1546 veröffentlicht worden mit der wenig besagenden Überschrift: »A Protestant Newsletter«[2]).

Sonstige nähere Angaben fehlen durchaus: es wird nicht mitgeteilt, ob wir es mit dem Original oder mit einer Abschrift zu tun haben; — wir erfahren auch nicht, wie dieser Bericht ins Public Record office gelangt ist. So viel lässt sich aus der Beschaffenheit des gedruckt vorliegenden Textes, aus den vielen Lücken erkennen, dass das Aktenstück stark beschädigt oder sehr schwer zu ent-

---

[1]) Auf Wunsch des Herrn Verfassers stellen wir fest, dass das Manuskript dieses Aufsatzes schon im Oktober v. J. eingereicht worden ist. Die Redaktion. — [2]) Im Vorwort [pag. XLVIII] sagt der Herausgeber über unser Aktenstück nur: »An interesting letter, hitherto I believe unknown, in justification of their [der Protestanten] doing so will be found in No. 501, printed in full as far as may be from a faded and somewhat mutilated Ms.«

ziffern ist, dass wir es mithin wohl mit einer sehr alten Niederschrift wahrscheinlich schon aus dem 16. Jahrhundert zu tun haben.

Der Bericht beginnt mit folgenden Worten: »Non dubium quin varia ad vos de colloquio nostro Ratisbonensi [et eius] suspensione, et nostro Ratisbona discessu defer[an]tur«. Die Absicht unseres Anonymus geht mithin dahin, der von katholischer Seite bereits[1]) in Deutschland in Szene gesetzten Legendenbildung über das Religionsgespräch im Auslande entgegenzutreten.

In diesen einleitenden Worten ist uns aber auch ein Anhaltspunkt für die Abfassungszeit gegeben: das Schreiben ist verfasst nahezu unmittelbar nach dem Abbruch oder richtiger, um im Sinne unseres Anonymus zu sprechen, nach der Unterbrechung der Verhandlungen. Er zweifelt nämlich nicht, dass unrichtige Meldungen über die Vorgänge in Regensburg an den oder die Adressaten gelangen werden; ob es bereits geschehen ist, weiss er nicht; direkte Anfragen über den wirklichen Sachverhalt, die sicher nicht lange auf sich hätten warten lassen, sind bisher nicht an ihn gelangt.

Auch über den Empfänger schweigt das Schreiben: nach dem Fundort zu schliessen, dürfen wir wohl annehmen, dass es ein vornehmer Engländer war; so viel steht fest, dass der Bericht für einen Ausländer, für einen Nicht-Deutschen bestimmt gewesen ist: »Primum igitur, so heisst

[1]) Vgl. Anonymus S. 241: »Jam gloriantur adversarii quasi ipsos fugerimus . . .« sowie S. 236: »Nihil enim per hoc Colloquium quesitum esse piae conciliationis atque r[efor]mationis ipsi nobis oppositi collocutores nunc ultro predicant«; vgl. L. Pastor: Geschichte der Päpste Bd. V (Freiburg i. Br. 1909) S. 561: »Selbst der milde Pflug schrieb damals an Gropper, das scheussliche und hässliche Benehmen der Protestierenden habe die Disputation vereitelt, obgleich sie der Kaiser auf die dringenden Bitten der Gegner selbst veranstaltet habe.« Gerade entgegengesetzt urteilten die Augsburger: sie erblickten in dem ganzen Hergang »einen wissentlichen Betrug« der gegnerischen Partei; vgl. Fr. Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte Bd. III (München 1907) S. 339, sowie S. 363 Anm. 3. — Dass der Abbruch der Verhandlungen den Katholiken nicht unerwünscht war, bezeugt ausdrücklich Kardinal Otto v. Truchsess, Bischof von Augsburg: »et già hano revocato tutti li soi coloquenti et auditori quai havevano in Ratisbona, sichè il coloquio ha havuto l'exito che meritava« [Friedensburg: Nuntiaturberichte I Bd. VIII S. 599].

es S. 236, con[st]at Pontificem Ro. et creaturos eius ferre non posse ut Ger[ma]ni suas ecclesias ipsi restituant.«

Die Aufgabe, welche sich der Anonymus gestellt hat, geht dahin, Bericht zu erstatten über den Ursprung des Religionsgespräches, über seinen Verlauf, über den Grund der Suspension, sowie über die Gründe, welche die protestantischen Teilnehmer bewogen haben, Regensburg zu verlassen; selbstverständlich stets von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass alle Schuld für das Scheitern der Verhandlungen einzig und allein der gegnerischen Seite zuzuschieben sei.

Wichtiger jedoch als alles bisher Berührte ist die Frage nach dem Verfasser; unmittelbar spricht sich das Aktenstück darüber nicht aus, aber wir können aus seinem Inhalt nicht nur auf die Lebensumstände, sondern — durch Vergleich mit anderen gleichzeitigen Berichten — ziemlich sicher auf die Persönlichkeit des Briefschreibers selbst schliessen. Es ist — um dies gleich vorwegzunehmen — kein Geringerer als Strassburgs Reformator Martin Bucer, der unstreitig geistig bedeutendste und hervorragendste unter den Teilnehmern am Religionsgespräch vom Jahre 1546.

Stellen wir zunächst zusammen, was wir über die Lebensumstände unseres Anonymus erfahren: er hat persönlich am Religionsgespräch teilgenommen; nicht nur geht das aus der ganzen überaus lebendigen Schilderung der dortigen Vorgänge hervor, sondern er sagt es an einer Stelle ausdrücklich: »Jam causas exponam discessus nostri Ratisbona« [S. 240]; er war ein Geistlicher: »His igitur de causis reversi su[mus] ad ecclesias nostras« [S. 241]; dass er keine untergeordnete Persönlichkeit war, sondern dass er Einblick in wichtige Aktenstücke gewann, dass er zum mindesten genaue Kenntnis von hochpolitischen zeitgenössischen Vorgängen besass, beweisen seine Mitteilungen über die jüngst in Speier stattgefundenen vertraulichen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Landgraf Philipp von Hessen[1]: das führt uns jedoch,

[1] S. 240: ». . . Imperator certe et D(nus) Granvella cum Illustrissimo [prin]cipe Lantgravio collocuti Spira, negarunt se mandasse obstringi nos ne

wenn auch nicht unbedingt, so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu der Persönlichkeit des Strassburger Reformators.

Hinzu kommt noch ein weiteres Moment: der Anonymus hegt damals bereits, wie er an verschiedenen Stellen ausdrücklich betont, die feste Absicht, in kürzester Frist einen offiziellen Bericht über die Regensburger Verhandlungen zu veröffentlichen: »que omnia in Actis [vi]debitis per nos propediem volente Deo edendis« [S. 238], sowie [S. 242]: »Acta ipsa . . . quoque edemus«; für eine solche Aufgabe kam aber nur oder doch in erster Linie Martin Bucer, der Herausgeber der Akten über das Religionsgespräch vom Jahre 1541, in Betracht, der denn auch, wie urkundlich feststeht[1]), sich sogleich nach seiner Rückkehr von Regensburg an die

---

Acta Colloquii ad principes et superiores nostros referre[mus]«. Es scheint mir zweifelhaft, ob der Verfasser bei Niederschrift dieser Stelle den von Druffel: Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. III (München 1882) S. 1—17 veröffentlichten ausführlichen offiziellen Bericht Landgraf Philipps über die Speirer Verhandlungen vor Augen gehabt hat; es besteht dort nämlich ein Widerspruch in den Angaben Granvellas und des Kaisers bezüglich der Berichterstattung der Colloquenten an ihre eigenen obrigkeitlichen Behörden: während Granvella am Morgen des 29. März erklärt, ein solches Verbot bestehe nicht [Druffel a. a. O. S. 10], . . . räumt der Kaiser am Nachmittag desselben Tages dem Landgrafen gegenüber in privater Audienz ein, »das bevolen sei, das die colloquenten nit iren herren von dem colloquio mochten bericht thun« [Druffel a. a. O. S. 16]. — Dieselbe, mit den Akten nicht übereinstimmende, nicht ganz korrekte Notiz wie der Anonymus bringt Bucer in seinem Schreiben an den Landgrafen, Strassburg, 5. IV. 1546, »nun aber haben uns die letzternn resolution-articul, die von keis. mt. sollen komen sein — das aber nun die keis. mt.und Granvella gegen E. f. g. nit haben durchaus wollen gestehen — usw.« [Lenz: Bucerbriefwechsel Bd. II (Leipzig 1887) S. 416]. Man wird annehmen dürfen, dass Bucers, und mithin auch des Anonymus' Quelle nicht jener offizielle Bericht, sondern ein mündliches Referat des Landgrafen gewesen ist; wenigstens hören wir, dass Philipp von Hessen damals nach den Speirer Verhandlungen eine persönliche Begegnung mit Bucer gehabt hat [J. W. Baum: Capito u. Butzer (Elberfeld 1860) S. 538]; bei dieser Gelegenheit wird der Landgraf Bucer auch den Auftrag erteilt haben, »das ich ir die ursachen unsers, der auditorn und colloquenten abzugs von Regenspurg solte in schrift verfassen« [Lenz a. a. O. Bd. II S. 415 sowie auch Anm. 1].

[1]) Lenz a. a. O. Bd. II S. 455: Bucer an Philipp. 29. V. 1546: »Ich stecke nach in den Regenspurgischen acten unseres colloquii . . .«

Arbeit machte[1]), der alsdann im Sommer 1546 eine Entgegnung auf Eberhard Billicks: Actorum Colloquii Ratisbonensis ultimi verissima narratio«[2]) veröffentlichte[3]), und der schliesslich zu Anfang des Jahres 1548 »mit einer zweiten, und zwar diesmal sehr umfangreichen Schrift über das Gespräch hervortrat«[4]).

Jedoch bei weitem bedeutsamere Beweisgründe ergeben sich für die Autorschaft des Strassburger Reformators aus einem Vergleich mit damaligen Briefen Bucers an den Landgrafen; erst diese inneren Argumente setzen die Identität von Bucer und dem Anonymus ausser allen Zweifel.

Wenn man Bucers von Lenz veröffentlichte Berichte über das Regensburger Colloquium mit den Mitteilungen unseres Aktenstückes vergleicht, so fällt die Übereinstimmung nicht nur in der grossartigen Geschlossenheit der Gesamtauffassung, sondern sogar die Kongruenz gewisser Redewendungen[5]) mit aller Deutlichkeit ins Auge. Nur Hohn und Spott sei von der Fortsetzung des Gespräches zu gewärtigen gewesen, so berichtet Bucer[6]); »Nec enim alia espectare ab his collucutoribus licebat quam inanes rixas, et cause Christi irrisionem, gravesque co[nt]ra illam et nos calumnias«[7]), heisst es bei dem Anonymus[8]).

[1]) Den Kursachsen Georg Major, der bekanntlich die erste protestantische Veröffentlichung über den Verlauf des Religionsgespräches im Druck hat erscheinen lassen, als Verfasser unseres Berichtes anzunehmen, verbietet der Inhalt des Schreibens; vgl. bes. S. 240: »Interea sunt qu[idam e] nostris a suis principibus [revo]cati, sine quibus nos reliqui nih(il) ... agere potuissemus«. Zurückgerufen waren aber gerade die Kursachsen. — [2]) Vgl. H. von Caemmerer: Das Regensburger Religionsgespräch im Jahre 1546 (Berl. Diss. 1901) S. 7, auch Anm. 1, sowie Alois Postina: Der Karmelit Eberhard Billick (Freiburg i. Br. 190) S. 86 Anm. 2. — [3]) Abgedr. bei Hortleder: Von den Ursachen des deutschen Krieges Bd. I (Gotha 1645) Kap. 41 S. 602 ff. — [4]) v. Caemmerer a. a. O. S. 11; dort auch Anm. 1 der genaue Titel von Bucers Schrift. — [5]) Man vgl. Anonymus S. 241: »Que enim agenda in hoc Colloquio nobis fuerunt, res illae sunt quas Dominus precepit predicare de tectis, cum dicte fuerint in aurem«, sowie Lenz II S. 418: ». . . namblich so doch dise sachen die seind, die man allen volkern predigen und davon man von den Tachern ußrufen soll, was in die oren geraunet wirdt . . .« — [6]) Lenz Bd. II S. 416. — [7]) Anonymus S. 240. — [8]) Man vgl. mit diesen beiden recht subjektiv gefärbten Urteilen die matte und farblose Begründung, welche der »offizielle Bericht der von den Evangelischen zum Regensburger Gespräch Verordneten« über das Verhalten der Prote-

Man lese nur die Charakteristik der katholischen Collocutoren bei Bucer und vergleiche sie mit derjenigen unseres Briefes[1]); oder man stelle den Bericht über die Präsidenten des Gesprächs, den Bischof von Eichstätt und den Grafen Friedrich von Fürstenberg, neben die Schilderung des Protestant Newsletter[2]): auch hier wieder eine wenn auch nicht stets wörtliche, so doch innere Übereinstimmung mit Bucers Berichten an den Landgrafen.

Auf einen Punkt möchte ich jedoch aufmerksam machen, der von dem Anonymus nicht erwähnt wird: »derwegen wurden wir,« schreibt der Strassburger Reformator[3]), »nit ursachen haben gehapt, uns zu waigern, im gesprech vortzufahren auch in abwesen der Sachsischen, wenn uns das were zugemutet worden mit enthebung der vilgemelten beschwerden.« Hiervon erwähnt der Anonymus nichts, ja er betont geradezu geflissentlich, dass die Rückberufung der Kursachsen es den übrigen Teilnehmern unmöglich gemacht habe, sich in weitere Verhandlungen einzulassen[4]); denn von ihren Fürsten und Stadtmagistraten sei ihnen ausdrücklich befohlen worden, »omnium consilio agere omnia«[5]). Diese zwiespältige Auffassung innerhalb der protestantischen Partei dem Landgrafen verheimlichen zu wollen, wäre lächerlich gewesen; es hatte aber keinen Zweck, ja war direkt gefährlich, weil politisch unklug, weitere Kreise, zumal des Auslandes, davon in Kenntnis zu setzen.

Und schliesslich die Schlussfolgerung, welche unser Anonymus aus der Suspension der Verhandlungen zieht,

---

stanten giebt: »Zum andern haben wir bedacht, dass mit disen colloquenten in Gottes sachen das geringst zu gottseliger vergleichung nit mag gehandelt noch geschlossen werden und, soll unser muehe und arbeit mit inen der kürchen etwas fromen, daß solichs allain durch den weg geschehen muß, daß unser disputation beederseits treulich uffgeschriben und für die leut pracht werden mög.« [Mitgeteilt v. Fr. Roth in: Archiv für Reformationsgeschichte Bd. V (Leipzig 1908) S. 382].

[1]) Lenz II S. 410 u. Anonymus S. 237. — [2]) Lenz II S. 421 u. Anonymus S. 237. — [3]) Lenz II S. 424. — [4]) Vgl. Anonymus S. 240 u. S. 241. — [5]) Genau so in Bucers später — Sommer 1546 — im Druck herausgegebenen Entgegnung auf Billicks Schrift: »Da wir dann jeder vonn seinen Obern Befehl hatten alles gemeinlich zuhandeln, haben wir etc.« [Hortleder a. a. O. Bd. I S. 604 f.].

entspricht durchaus der Auffassung Martin Bucers: während Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen mit der Abreise seiner Theologen die ganze Angelegenheit für erledigt hält, während er fortan nur noch darauf bedacht ist, seine Politik vor Kaiser und Reich zu rechtfertigen[1]), geht Bucers Meinung dahin, nunmehr protestantischerseits an Karl V. mit positiven Vorschlägen heranzutreten. In seinem Schreiben vom 13. April 1546 schlägt er dem Landgrafen vor, seine fürstlichen Gnaden »wollen doch forderlich darzu thun, das mit der k. mt. umb rechte form und maß eines christlichen colloquii, und das die anderen stende darein willigen, gehandelt werde«[2]); unser Anonymus aber schreibt, indem er nochmals die Gründe für das Verhalten der Protestanten zusammenfasst[3]): »Videbamus igitur id inprimis agendum esse ut [et] caeteri (?) status in Colloquium consentirent et [su] os ad id ip[si] adjungerent. Deinde eciam h[oc modo][4]) conficien[dum][4]) esse cernebamus ut liberum haberetur Colloquium cum fideli [ac]torum conscriptione et communicatione. Item ut presides pr[e]ficerentur ab utraque parte principum et statuum, atque viri qui [nec] negar[en]t se causam intelligere, nec audire tantum vellent; sed qui et cognitione et studio harum rerum essent prediti, tum pollerent etiam authoritate. Id est qui et vellent et possent [ac]tiones Colloquii gubernare et ad piam consensionem dirigerent. Denique ut etiam collocutores adhiberentur quibus sit certum pie consensionis studium. Nam ut ad excutiendas controversias religionis adhibeantur hii ipsi qui nunc fuerunt collocutores, vel potius disputatores, vel si qui putentur his argutiores nos non repugnamus[5]). Verum cum componi religionem Domini ferre non possint, qui Christi non sunt, nec non distrahere oves Christi qui eas non student cum Christo colligere ad componendas [con]troversias, alii omnin[o] adhibendi erun[t] qu[am h]uius-

[1]) Vgl. v. Caemmerer a. a. O. S. 64 f., sowie besonders G. Mentz: Johann Friedrich der Grossmütige Bd. II (Jena 1908) S. 443 ff. — [2]) Lenz II S. 427. — [3]) Anonymus S. 241. — [4]) Von mir ergänzt. — [5]) Vgl. damit Bucer bei Lenz Bd. II S. 421 [5. IV. 1546]: »Da sie die jetzigen sophisten und wa sie vermeinten noch spitziger zu finden bei der handlung haben wolten, damit alle articul desto scherpfer ersucht werden, ist inen nit abzuschlagen.«

modi sophiste [re]conciliationis et reformationis acerimi hostes.«

Aus allem geht hervor, dass wir den Bericht unseres Anonymus wohl ohne Bedenken dem Strassburger Reformator Martin Bucer werden zuschreiben dürfen: er ist aus demselben Geiste geboren, in demselben Sinne geschrieben wie die Briefe an den hessischen Landgrafen, nur, seiner Bestimmung entsprechend, in wenigen Punkten sachlich, meist lediglich redaktionell umgestaltet, deshalb wohl auch ungefähr in denselben Tagen entstanden wie das grosszügige Schreiben Bucers an Philipp von Hessen vom 5. April 1546[1]); wir besitzen in diesem unter dem unscheinbaren Titel »A protestant Newsletter« veröffentlichten Bericht mithin das älteste publizistische Zeugnis eines Teilnehmers über den Verlauf jenes gescheiterten Religionsgespräches, sowie über die Beweggründe, welche die Protestanten zu ihrer ablehnenden Haltung bestimmt haben.

Noch eine kurze Bemerkung über das Verhältnis unserer Schrift zu Bucers erster Druckausgabe über das Colloquium vom Sommer 1546.

---

[1]) Am 25. April 1546 sandte Bucer an Ambrosius Blaurer eine »kurze Geschichte« des Regensburger Colloquiums; man wird annehmen dürfen, dass sie identisch ist mit dem Brief unseres Anonymus, zumal er auch hier auf die bevorstehende Veröffentlichung der Akten des Religionsgespräches hinweist. Vgl. Traugott Schiess: Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer Bd. II (Freiburg i. Br. 1910) S. 437 f., auch S. 438 Anm. 1: »Ut de nostro colloquio et nostro Ratisbona discessu aliquid cognoscas, mitto hic historiam brevem quidem, sed veram et quae sufficiat tibi. Tedia molesta sustinuimus et graves sumptus fecimus. Id debent nostri principes imputare sibi, qui imperatori consensuerunt, ut haberetur colloquium, nec convenerunt cum eo de vera colloquendi ratione et hominibus ad id idoneis. Hanc historiolam ne sinas venire in manus eorum qui eam vulgaturi sint, eo quod imperator in illa notatur. Justa acta quae sunt a nobis excepta, paulo post edemus.« Am 19. Mai sandte Blaurer den Bericht an Bullinger mit der Bitte um sofortige Rücksendung (ebenda S. 447). Wahrscheinlich hat Bucer ein Exemplar dieser seiner ersten Relation über das Religionsgespräch auch noch an andere vertraute Freunde ausserhalb Deutschlands geschickt, wodurch sich das Vorhandensein unseres Aktenstückes in England ausreichend erklärt. — Am 9. VI. 1546 sendet Bucer an Ambrosius Blaurer eine Abschrift über das Colloquium »kaum leserlicher als meine Schrift«, wahrscheinlich doch unser Bericht [Schiess a. a. O. S. 449].

Billicks Schrift[1]), von welcher Hoffmeister am 30. IV. 1546 aus Regensburg ein Exemplar an Seripando schickte[2]), hat Bucer bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht vorgelegen: nicht nur würde Bucer, wie er es in seiner Druckschrift tut, sich ausdrücklich gegen die Angriffe auf seine und seiner Glaubensgenossen Ehre gewandt haben, mehr noch sprechen innere Gründe dafür: während der Strassburger Reformator in der ersten Schrift, als es nur galt, die Protestanten gegen vage Gerüchte zu verteidigen, mehr über den äusseren Hergang der Geschehnisse berichtet, kaum aber den theologischen Inhalt des Gespräches berührt, ja sich bisher, wie es scheint, durch das kaiserliche Gebot, nichts zu veröffentlichen, stillschweigend gebunden erachtet hatte[3]), geht er jetzt, nachdem Billicks Indiskretionen durch den Druck weitesten Kreisen bekannt geworden waren, auch auf die Substanz des Colloquiums selbst ein, auf die Gründe und Gegengründe der beiderseitigen Collocutoren gegenüber den einzelnen zur Erörterung gestellten Artikeln, insbesondere auf seine eigene Disputation mit Malvenda.

Bucers Verteidigung gegen Billick ist eine schnell hingeworfene Gelegenheitsschrift, welche ihr Thema keineswegs erschöpfen will, deren letzte Absicht auch nicht ist, tiefe theologische Erörterungen anzustellen oder gar theologische Probleme und Streitfragen zu lösen. Noch immer schwebt Bucer der Plan vor, die gesamten Akten des Religionsgespräches zu veröffentlichen[4]), und Billicks ten-

---

[1]) Vgl. oben S. 254 Anm. 2 Ich habe Billicks Schrift nur in der [nach Postina: der Karmelit Eberhard Billick S. 86 Anm. 2 ungenauen] Übersetzung bei Neudecker: Urkunden aus der Reformationszeit (Cassel 1836) S. 787—798 benutzen können. Nach v. Caemmerer a. a. O. S. 1 Anm. 1 trägt die Schrift das Datum »Ratisponae ultima Aprilis 1546«. — [2]) v. Druffel: Johannes Hoffmeister in: Abhandlungen der III. Classe der kgl. bayr. Akademie der W. Bd. XIV (München 1878) Abt. 1 S. 184. — [3]) »Sie — die katholischen Colloquenten — haben den glauben des Stillschweigens doch gebrochen. So erlaube ich ihnen zu sagen und zu schreiben von diesem Colloquio und allen unsern Reden, was sie wissen« [Hortleder a. a. O. Bd. I S. 604]. — [4]) »Es sollen aber, ob Gott will, die Acta noch wol von den Sachen zeugen, dahin ich das übrige von der Handlung im Colloquio sparen wil« [Hortleder Bd. I S. 604].

denziöse Darstellung wird ihn darin nur bestärkt haben; aber während der augenblicklichen Kriegswirren wird es ihm fraglich erschienen sein, ob sich diese Absicht bald verwirklichen lasse. Um aber nicht für längere Zeit Billicks Unwahrheiten unwidersprochen sich verbreiten zu lassen, greift der Unermüdliche sogleich zur Feder und verfasst seine ganz aus der Stimmung des Moments wie aus einem Guss erstandene kurze und derbe Abfertigung seines Gegners.

Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Karl Hahn.

(Fortsetzung.)[1]

III. Visitationsberichte.

Bericht des Fiscals Johann Hessmann[2]).

Priester, deren megt Kinder gewunen haben:

1. Herr Martin pfarrherrn zu Dachsteins magt.
2. Herr Theophilus, thumherrn zu Haßlachs magt.
3. Herr Martin, pfarrers zu Benfeldts magt.
4. Herr Melchiors, vicarien der hohen stift magt.
5. Herr Hans von Geydertheim magt, so sein gevatterin.
6. Herr N., pfarrherr zu Sachspach hat mit zweyen schwestern zugeschalten und jeder eyn kind gemacht.
7. Herr N., pfarrherr zu Hochuelden magt. Dieser pfarrherr hat sein magt uf den heiligen ostertag mit dem sacrament versehen und denselbigen tag alsbald mit dem hare zu boden gezogen, mit füessen getreten und zu dem hauß hinaußgeschlagen.

Priester, so gotslesterer, schendlicher wort und druncken-beltz sein:

8. Der pfarrherr zu Dossenheim schwert über die maß ubel, treybet daneben unerherte schendliche wort und saufet sich zu einem unmenschen.
9. Der pfarrherr zu Hohengefft sauft sich auch voll und schwert grausam.

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. Bd. XXVI, 2, S. 204 ff. — [2]) s. S. 59. Eingereicht am 28. Mai 1551. Bezirksarchiv G 1416.

10. Der pfarrherr zu Vessenheim ist ein wyster drunckner beltz und celebriert nichtdestoweniger.

11. Der pfarrherr zu Meynoltzheim sauft sich voll und doll und beriembt sich darnach seiner lesterlichen hurerey.

12. Der pfarrherr zu Kirchenheim bey Marlenheim sauft sich taglichs one scheuche meniglichs voll, celebriert nichtdestoweniger den morgen dirufe.

Die mit eheweibern und sonst lesterlichen und verdechtlichen personen haußhalten und dem gemeinen volck ergerniß geben:

13. Herr N., probst zu Leberaw halt mit einem eheweib hauß und haltet dieselbige irem eemann mit gewalt für.

14. Der pfarrherr zu Bliennschweiler hat sein alt magt uf die heylige karwochen von ime geslagen und ein gar junge freche ehefruwe in dieser heiligen zeit zue ime genomen.

15. Des welschen herrn Niclausen magt alhie wird von ime hin und wider uf die kirchweyhungen und sunst zu zeiten offentlichen umbgefüret und huerappel irs haltens halben uf hütigen tag genennt.

16. Herr Ludwig, der pfarrer zu Merßmynster hat ein gar junge magt zu ime genomen, wiewol ich ime die erst vertryben und verboten, und leben ergerlich miteinander.

17. Des pfarrers zu Monoltzweyler magt sauft sich so voll, das sy weder geen noch steen kann und berüembt sich auch ires saufens, das dry massen in irem leib wie in einem kielwasser steen.

18. Paulus Graue, vicarius zum jungen Sant Peter hat ein zwentzigjärige magt by ime, die hat er mit ime gen Haßlach als sein eeweib gefüret. Dieselbige magt hat auch sunst anhange, das künftig grosser unrat zu besorgen. Dieser Paulus Graue und sein magt seind unverschampt genug und drutzen darbei.

19. Der pfarrer zu Bischoffsheim zum hohen stegn, der halt eim armen, meins gnedigen herrn undertanen von Khappel sein eheweib uber alles vicarey beschehen gebot für, füret sy offentlichen als sein ehweib vor den augen des mans mit ime und halt gar lesterlich hauß, das auch zu besorgen, das künftiger unrat daruß erwachsen würdet.

20. Der pfarrer zu Mittelbrun ist vormittentag ein priester, nachmittentag, als er sagt, ein landßknecht, hurer, vollsaufer, ist auch dem capitel ungehorsam.

Priester, so im bann sein und doch celebrieren:

21. Der pfarrherr zu Valff ist jar und tag und noch im bann.

22. Der pfarrer im tal obwendig Wyler ist auch jar und tag und noch im bann.

Erster Bericht des Fiskals Johann Franck[1]).

Erstlich hat der pfarher[2]) zu Sesseltzheim den pfarhern zu Ingweiler wund geschlagen, haben sich des vertrags halb lang miteinander gezankt, derenden ich noch nit erfaren, wie und welchier gestalt sey sich beide vertragen. Und im fal sey sich beide gleichwol mit einandern verglichen, stet doch nichtz destoweniger E. F. Gn. der gepurend frefel, beschehener verwundung halb noch unentrichtet, benal wilches mir auch von ampts wegen zuruegen gepuren will[3]).

Item, man sagt offentlich, wie ich geleub genugsamlich zu beweisen sey, das herr Gorgonius, der welscher priester, eins burgers eheweib alhie etlich vilmäl in seiner behausung inhalte, die auch bey tag und nachte auß und ingehen gesehen wurden, also das ein gemeiner ruof und sag deßhalben alhie ist[4]).

Item siend auch etliche vil prister, deren namen mir noch zurzeit unbewust, sonder ich allein verschienem hofgericht von den procuratoribus obiter vernomen, die in excommunicatione, aggravatione et reaggravatione siend, die ordentliche absolution verachtend und contumaciter verharrend, celebrieren und ministrieren sacramenta[5]).

Item herr Hanß, der pfarher zu Bergkbeiten, ist kürtzlich von der pfar abtreten und entlöfen (uß ursachen, das er ein eheweib gehabt, von dern er zuuor sampt dern magd, so domaln ime gedienet und die er zwangeret, hinwegzogen und gedacht sein eheweib inen zu Bergkueiten erkundiget), sitzt diese magd [mit] zweyen kindern und gehet mit dem dritten zwanger noch zu Bergkrietten; hab so viel erkundiget, das sey kein underhaltung, dan er der pfarher ein dissipator und was er uberkomen, gentzlich uberschwendet.

Item, der pfarher[6]) zu Stotzheim hat sein alte magd (bey dern er etlich kinder bekomen) villicht und wie ich verstanden,

---

[1]) Bezirksarchiv G 1411. Übergeben wurde der Bericht am 21. August 1570. Er trägt die Überschrift: »Furpringung etlicher excessen«. — [2]) Er heisst Johann Syelius. Am 26. September 1570 wird gegen ihn vor dem Offizial verhandelt. Der Fiskal beantragt eine Geldstrafe von 5 ℔ und berichtet ferner, dass der Pfarrer »das sacrament sub una aut utraque spetie, wie es ein jeder begere, darreiche.« Bezirksarch. G 1411. — [3]) Bescheid: Ich soll sey für den hern official citieren lassen und sey beclagen, doch zuuorn erkundigen, das solche sachen beschehen. — [4]) Bescheid: Mein g. f. und herr wil deßhalben dem underschultheissen befelch geben lassen. — [5]) Bescheid: Wie die sein, soll ich erfaren und sey citieren lassen und wider sey procedieren. — [6]) Sein Name ist Moritz Sartoris. Der Fiskal beantragt bei der Verhandlung 10 ℔ Geldstrafe gegen ihn. Bezirksarchiv G 1411.

uß ursach, sey ime nit mehr schön genög gewesen, von sich getan und dagegen ein andere, junge angenomen, dardurch die undertanen sich nit wenig ergern[1]).

Item, so kompt mir vor, das etlichen priestern von iren concubinen kindern gegeben werden, die sich auch in kindtaufen und in allem andern halten gleich ob sey in rechter ehe bey einander wohneten, zu mercklichen ergernuß der undertanen und sollichs im Baseler bistumb, wie mir bewust, ernstlich gestraft wurd[2]).

Item, so hab ich auch von weiten här verstanden, herr Läser Busch[3]) zu Strassburg, deputatus capituli, sol die magd, so er bey ime gehabt, geehlicht haben und daeselbst den kirchgang mit ir gehalten und wil man sagen, er solle den andern zweyen magden, so er bey ime gehabt, auch gleicher gestalt die ehe zugesagt und versprochen haben[4]).

Zweiter Bericht des Fiskals Johann Franck[5]).

Der Fiscal ist gen Straßburg geritten und hat »alda bey meister Jacob Stoheln befunden, das der pfarher[6]) von Ohnheim, desgleichen der[7]) zu Westhausen bey Kochersperg nit allein in excommunicatione, sonder auch cessationem a divinis wider sich außgehen lassen und nichts destoweniger in contumacia verharren; so ist auch ein gantze gemeind zu Bergkbietenheim nun meher ein lange zeit in excommunicatione mutwilliglichen verharret und ohnangesehen inen ein monat frist geben, sich in solcher zeit absolviren zu laissen, haben sey doch der ordentlichen absolution nachmaln niehe begert, sonder noch darzu comminationem wider sich außgehen laissen, dernhalben ich ex officio diese ungehorsame uf Zinstag nach Mathei fur den hern official citieren lassen, vorhabens weider solche richtlich zu procedieren.

Zu Offenburg und Gengenbach hab ich anders nit erfaren kennen, dan das sich die priester der enden iren stand gemeß und ehrbar halten; dweil aber herr Cornelius, ertzpriester und pfarherr zu Gengenbach gantz totlich kranck, hab ich inen nit

---

[1]) Bescheid: Sol diesen citieren und uf inen clagen. — [2]) Bescheid: Sol die erkundigen und sey beclagen. — [3]) Am 26. Sept. 1570 prozediert der Fiskal gegen ihn und beantragt 20 ℔ Geldstrafe. Der Pfarrer rekusiert aber den Offizial (Bezirksarch. G 1411). — [4]) Bescheid: Sol dem nachfragen und sodenn also inen beclagen. — [5]) Bezirksarchiv G 1411. Überreicht am 19. Sept. 1570. — [6]) Er wird Abraham genannt: s. Relatio, was zu Strassburg den 26. Sept. anno 70 vor den offitial gehandelt. Bezirksarch. G 1411. — [7]) Er heisst Johann Zinck. S. relatio etc. Anm. 6. — Gegen die Pfarrer von Ohnenheim und Westhausen beantragt der Fiskal bei der Verhandlung vor dem Offizial je 10 ℔ Geldstrafe.

befragen kunden, wie sich sunst die priester, in das selbig capitel gehorig, verhalten, hab aber doch mit dem ehrwurdigen hern abt daselbst so vil abgeredt, so deren priester einer in was ungehorsame oder ergerlichen leben sich enthielte, das mir sollichs zugeschreiben werden solle, mich der gepuer nach haben zu richten.

Der erwerdig herr abt zu Schuttern zeigt mir an, er hab nur drey pfarren in euer F. G. bistumb, die noch catolisch sein, als nemblich Saspach, Gembshurst und Zuntzweyer, uf den andern musse er lutersche predicanten bezolden, under denen auch einer seines conuentz prior gewesen, apostatiert und zu Kurtzel negst bey Schuittern wonet[1]).

Es ist mir auch angezeigt worden, der pfarher zu Achern soll abgestorben sein, dweil er aber religiosus und ein conuentual zu Alheiligen gewesen, wollend E. F. G. mir auch gnedig bescheid geben, was ich hierin tun und handeln soll[2]).

Her Hans der ertzpriester und pfarher zu Ettenheim zeigt an, demnach er verschiener zeit alle pfarrkirchen, so in dasselbig capitel gehorig, die statuta synodalia[3]) redimiert, die an jedes ort uberantwort, tröstlicher hoffnung, ime wurde sein ausgelachte geld von solchen wider zugestellt worden sein, so wollen ime die von Ettenheim, Ruost, Cappel und Grefenhusen darfur nichts geben. Deshalben ist sein undertenigts pit, E. F. G. wollen an ermelten ortern gnedige verschaffung tun lassen, das ime solche austehend geld entricht und bezalt wurde[4]).

Der ehrwurdig apt zu Ettenheim Munster zeigt an, er lasse etliche pfarren, dern er collator sey, du[r]ch seins conventuals versehen und sey ime sollichs in sonders indulgiert und zugelassen worden[5]).

Herr Hans Maser, ertzpriester des Reinawischen capitels, pfarher zu Witzheim zeigt an, Junker Melchior von Schonaw habe in vier jaren kein aigenen pfarherr gehabt, deßgleichen Junker Conradt Diderich von Ratzenhausen habe auch kein aigenen und nemen sey das corpus und gefell der pfaren und giben den negsten beywonenden priestern ein gerings, das sey zu zeiten bey inen predigen und sonst versehen, also das in diesem capitel nur zwilf priester, so catholisch, an andern orten seind predicanten, und umb das der Rhein oftermaln uspricht und schäden tut, sein sey dermassen arm, das sey gar selten capitel halten und zusamen komen kunden.

---

[1]) Bescheid: Der sachen ist nit zu tun. — [2]) Bescheid: Sol inventieren und besehen, ob der probst indracht tun wolle. — [3]) Es sind die Statuten der von Bischof Erasmus anno 1549 in Zabern gehaltenen Diözesansynode. — [4]) Bescheid: Dem amptman zu schreiben, das er sey dahin wise. — [5]) Bescheid: Dem abt darunder zu schreiben, bey wem und wan er die indulta erlangt.

Zu Schletstat werden negst kunftige donerstag in der fasten alle, so in dasselb capitel gehorig, zusamen komen, wil ich mich alsdan in irer aller gegenwortigheit meins offitii bey inen erkundigen und dweil ich verstanden, dan nach vor der zeit kein fiscal gewesen, wo ein priester ein exces begangen, haben sey in gemeinem capitel einander selbst gestraft, ist an E. F. G. mein undertenigs pitt, die wollend mich gnedig berichten lassen, wessen ich mich der enden zu halten.

Der pfarherr zu Falff hat inner jars frist angefangen, uf luterisch zu kindtaufen und alle catholische kirchenordnung abgetan, und als die undertanen von Epfich verruckter zeit iren alten christlichen geprauch nach ein kreutzganck dahin tun wollen, haben sey widerab hiehin mussen, unangesehen, das der ertzpriester von dem ehrwurdigen stift zu Andelaw bezoldet und underhalten wurdet.

Herr Cristoffell Heß, pfarherr zu Weiffertzheim zeigt an, sein sigrist sey ganz und gar luterisch, halte nichts uf die catholische kirchenordnung, kone inen auch dahin nit halten, das er die tempel vor dem h. sacrament anzinde und erholte, sey ime auch sunst in vil weg ungehorsam[1]).

So viel dan die priester belangt, die von iren concubinen kinder haben, kan E. F. G. ich in undertenigkeit nit verhalten, das derselbigen eben gar viel seiend, also das auch (zuentmeiden allerhand unrät und des gemeinen folcks nachrede) nit rätsam sein bedencken wil, die alle richtlich furzunemen, sonder dweil ich bericht werde, das sey vor der zeit in irem capitel einander selbs gestraft, bedunckt mich, es mochte bey solchen pfeen und straf der drey pfund wol verpleiben; im pfal aber einer soliche straf zu geben weigern, mochte wider solchen rechtlich procediert werden.

Dritter Bericht des Fiskals Johann Franck[2]).

Als ich mitwochs vigilia Mathei[3]) nechstein uf Schletstat zu verreiten willens vor dem ruralcapitel in gegenwurtigkeit aller capitularen mich meins officij zu erkundigen und das sey hinfurter in E. F. G. jurisdiction zu greifen sich enthalten solten, ist solche congregation von wegen des feyrtags und fests S. Mathei prorogiert und uf ein andern tag ingestelt worden, damit aber nichts desto weniger E. F. G. befelch verricht, bin ich noch des selbigen tags Mathei zu dem hern ertzpriester in das Wilerthall gereiten und ime das screiben uberantwort, der alsbald des andern morgens frue mit mir wider gen Schlettstat geritten

---

[1]) Bescheid: Wil der hofmeister versehen. — [2]) Bezirksarchiv G 1411. Vom 20. Sept. 1570 war der Fiskal verritten. Zum folgenden s. oben S. 226. — [3]) 20. Sept. 1570.

und dem hern Reinhardt Lutzen, pfarhern zu Schlettstat angereigt schreiben auch zu lesen geben; die haben mir anzeigt, weiwol sey den pfarherr zu Scherweyler von wegen ungepurlicher seiner handlung und excessen vor irem capitel und inhalt desselbigen statuten gestraft, vermeinen sey doch, an solchem wider E. F. G. jurisdiction mit nichten gehandelt haben, dan angeregten capitels statuten inen solichs zugeben und vergunstigen, sunderlich auch weil kein fiscal, der in solchen excessen gepurlich insehens gehabt, vorhanden gewesen. Sein aber urbutig, im pfall E. F. G. gnedigen bescheid in aller undertenigkeit nåchkommen und dem gelieben.

Zum andern hat mir gedachter ertzpriester anzeigt, der edler und vester juncker Jacob von Spitzberg, oberamtmann im Leberthall hab ime de dato den 4. September geschreiben, wie ein frembder, sectisch und untuglicher der catholischen kirchen diener bey etlichen jaren zu Markend gewonet, diesem sey auß befelch des hertzogen in Lotringen durch ine junckern solche condition und dienst abgekundet, welchem er aber noch zur zeit halßstarcklich widersetzt und nit nachkommen, sonder fert noch in seinem sectischen lehr und ergerlichen leben fort und hab inen ertzpriester gesagter juncker Jacob in solchen schreiben gebeten, E. F. G. dieses schriftlich oder mundlich zu berichten, und wiewol er den 14. September bey den zu Markirch schriftlich angehalten, sey wollen ernenten sectischen ufs furderligst abschaffen, ihnen auch ein andern geschickten catholischen priester, den sey anemen solten, ernent und furgeschlagen, sey ime doch noch kein antwort zukomen lassen.

Vierter Bericht des Fiskals Johann Franck [1]).

Der Fiskal begehrt vom Bischof Bescheid betr. der Pfarrer, die von ihren Konkubinen Kinder haben »dan E. F. G. kann ich nit pergen noch verhalten, das dern gleichwol etlich bey mir gewesen und mich gefragt, was ich deshalb fur befelch habe, denen ich kein bescheid geben konen. Wol hab ich von etlichen verstanden, dweil hochseligster gedechtenus Bischof Erasmus inen solchen straf und exces gnediglich nachgelassen und derhalben nichts abgenomen, seyen sey der zuversicht, E. F. G. werden inen von dessen wegen, so sich verlaufen, ehe dan E. F. G. die regierung antreten, auch nichts abnemen; derhalben und in bedencken, das ich immerzu vertun und nichts inprenge, wollend E. F. G. mir deshalben gnedigen bescheid geben lassen und die canones aufweisen, das die concubinarij vor allen dingen

[1]) Bezirksarch. G 1411. Er trägt die Überschrift: »Supplikation umb bericht. 2 Octob. a. 70 ubergeben«.

gemanet werden sollen, ire concubinen und verdechtige weiber, so die priester bei sich haben, abzuschaffen und als dan mit ernstlicher straf wider die ungehorsamen zu procedieren. Ist gleichfals an E. F. G. mein undertenig pit, die wollend mir ein diener, souer E. F. G. einigen entberen und mangeln kunten, zuordnen, der allenthalben mit mir zu den ertzpriestern hin und wider rite, wil ich als dan ein tag oder viertzehn furhanden nemen, allenthalben der visitation ein vorbereitung tun und an mir nichts erwinden lassen.

Ich bin auch gleublich bericht worden, herr Niclaß, pfarherr zu Romersheim halte sich aller massen nit priesterlich, sonder gantz und gar wie herr Lodwig Steeler, pfarrherr zu Dalheim reuterisch, welches ime dan auch zu undersagen sein wurd[1]).

Item, herr Jacob, pfarherr zu Ebersheim hat in vergangener creutzwochen laufenden jars in gemeinen processionen ein gespannen feurbuchs mit ufgezogenem hanen am gurtel bey sich tragen und darzu allein in hosen und wambis ohn einigen rock anher zogen und sich dermassen in alweg unpriesterlich gehalten, das er der pfar im tal zu Weyler beurlaubt worden, der hat mit hern Marten, so jetz zu weiler ist, die pfar vertauscht. Bin willens, so fern es E. F. G. gefellig, inen ad proximam citieren zu laissen und rechtlich zu beclagen, dan ich solchs uf in gnugsam zu beweisen weiß[2]).

Fünfter Bericht des Fiskals Johann Franck[3]).

. . . herr Bartholomeus Udalrici, provincialis Augustiner ordens hat mir durch Adam Jorgen, den latoren anzeigen laissen, der pfarherr zu Kogenheim sey nit allein ohn wissen und willen seins ubersten auß dem orden getreten, sonder auch understanden, mit vilerley anritzungen andere conventuales auß dem orden abdrunig zu machen, ist sein pit, inen des ortz nit zu gedulden, und wo es E. F. G. gefallen, wolt ich diesen tanquam votifragum und seiner ungehorsame halben beclagen. Und dweil der meher sein, die sine indulto und ohn bewilligung irer superiorn auß den clöstern getreten sein, so ist meint bit, E. F. G. wollen mir gnedigen bescheid geben laissen, wessen ich mich gegen denselbigen zuuerhalten[4]).

---

[1]) Bescheid: Diesen soll der fiscal undersagen, sich anders und priesterlich zu halten, wo nit, werde er verursacht werden, gepuerende sträf gegen ime furzunemen. — [2]) Bescheid: Disen soll ich citieren lassen und hab den 4. october Bastian Metzgern [ist Notar] geschreiben, er sol diesem ein citation zuschicken. — [3]) Überreicht am 26. Oktober 1570. Bezirksarchiv G 1411. — [4]) Bescheid: Soll solliche citieren lassen und iudicialiter gegen inen procedieren.

Erster Bericht des Fiskals Otto von Londerschloth[1]).

Erstlich hat Herr Peter, pfarherr zu Blinßwiler den ersten zinstag im advent ohn des ordinarii vorwissen und bewilligung zwo personen ingesegnet und in der ehe copuliert, dweil dan solchs den geistlichen rechten und dem concilio Tridentino stracks zuwider, ob ich in citieren und 6 Pfund ₰ loco emendae fordern soll[2]).

Zum andern hat Gertrud, nachgelaßne wittwe wiland Gall Schneider, zu Westhausen wonhaft, zwehen menner und dem dritten Claußen Ritter die ehe zugesagt, wie mir der pfarherr zu Westhausen, herr Albrecht Zinck und gemelter Claußen Ritter anzeigt.

Nachdem dan solchs alswol in geistlichen als weltlichen rechten strafbar, ob ich sie citieren, zur buß und das sie nur bey dam ersten als irem ungezweifelten eheman bleibe, gerichtlich anhalten und 20 ℔ ₰ für frevel fordern, oder ob ich solch delictum dem weltlichen richter heimstellen soll[3]).

Zum dritten, sintemal herr Hans, pfarherr zu Rand[4]), das verlitten jar im wirtzhauß zu Berckbeitenheim ein knecht geschlagen, mit fussen getreten, und uf in nit allein sein dolchen außgezogen, sonder zu im auch damit härin gewüscht, am hals etwas gewondt, und die gorgel abgestossen sollt haben, wan gemelter knecht nit zurucke gefallen, ob ich in citieren und 20 ℔ ₰ fur freuel, und 13 ℔ wacks pro reconciliatione ecclesiae begern, oder ob ich es bey am 14 Meymonatz mir gegebenen bescheit, nemblich das E. F. G. in furbescheiden wollen, berugen soll lassen[5]).

Zum vierten lebt herr Carl von Lyr, mit druncken drincken und sunst in andern puncten gar ärgerlich und unpriesterlich, wie eim jedern zu hof kundlich und E. F. G. ich im fall, sie wollen, weiters ercleren und anzeigen kann, bitt zu wissen, weß ich mich halten soll[6]).

Zum funften seind den pfarherrn zu Westhausen, zu Lupstein und uf etlichen andern örtern in kurtz verruckter zeit von

---

[1]) Der Bericht ist in zwei Ausfertigungen vorhanden. Bezirksarchiv G 1411. Die Visitation fand im Frühjahr 1572 statt. Am 19. April bekam der Fiskal die Bescheide, die er selbst am Rand seines Berichtes notiert hat. — [2]) Bescheid: Der fiscal sol gen. pfarhern, wouer er kein beuelch oder indultum vom Official gehabt, richtlich furnehmen und obberurte peen abfordern. — [3]) Bescheid: dweil das delictum dem weltlichen richter zu strafen zustot, sol der fiscal nichts tun. — [4]) Die Angabe im Reichsland, dass Rangen Filiale der Pfarrei Hohengöft war, stimmt damit nicht überein. — [5]) Bescheid: Der fiscal soll wider inen procedieren der unfur halben und das er irregularis worden und sich nit rehabilitieren lassen. — [6]) Bescheid: Sol er Carolus vorbeschieden werden.

iren mägden wider die geistliche rechten und diser stift lobliche statuten kinder geben, beger zu wissen, was mit inen furzunemen seye[1]).

Zum sechsten ist herr Samuel Seitz, pfarherr zu Meinoltzheim aufs newe wider über drey monat im ban gewesen, und ohn zweifel die heilige sacramenta administriert, nit geachtet, das er vormals deßhalben auch vom vorigen fiscal beclagt und uf weither mein gerichtlich anhalten in 5 ℔ ₰ und die gerichtskosten den 6 Januarij dis jahrs verdambt worden und dieselbige noch heutiges tags nit erlegt hat[2]).

Zum siebenden bin ich von M. Jacob Stahel und Peter Helman zu Sanct Johan bericht, das herr Guilhelmus Lorichius, ertzpriester des Niderruralcapitels zu Hagenaw auch uber 4 monat im ban gewesen[3]).

Zum 8 hat der herr official, den 18 December herrn Albrechten Zinck, pfarhern zu Westhausen, ungeachtet das er bey den acten gestendig, er hab in excommunicatione celebriert und die sacramenta administriert, von des fiscals clag ledig erkant, und wider Mauritium Sartoris, pfarhern zu Stotzheim urteil zu sprechen sich beschwert. Dweil mir aber ordinariam viam videlicet appellationis hierin zu prauchen nit ratsam, auf das die widerteiln kunftiger zeit wider c. licet extra de officio ordinario gleichfalls zu appellieren sich nit zu understehen haben, bit bericht, wie ich in dussen und andern vellicht zukunftigen felln mich halten muß[4]).

So viel dan den andern gerichtssachen belangen tut, ist her Jost Gerer, pfarher zu Gugenheim in 10 ℔ ₰, 10 ℔ wacks pro reconciliatione ecclesiae, den kosten und das er seine magt (so eins burgers zu Offenburg eheweib gesein) ohn vertzoch von sich tun soll; herr Johan Steinling, pfarherr zu Kogenheim in 5 ℔ ₰, die kosten und das er wider in sein closter die religion annemen soll, auch herr Samuel Seitz, pfarherr zu Meinoltzheim (wie oben im sechsten articel angezogen) in 5 ℔ ₰ und das er sich vom ban soll absoluiren lassen, condemniert worden, hat aber dern noch keiner den urteiln gelebt[5]).

---

[1]) Bescheid: Sol ingestellt werden, bis M. G. H. das ruralcapitel wie andern vorbescheiden, und inen diese und andere excessen furgehalten werden. — [2]) Bescheid: Soll sich dessen fleissig erkundigen und gegen in procedieren, item zur bezalung der verdambten peen manen. Der fiscal soll uf montag nach jubilate ein spenniger zu sich nehmen und gemelten pfarhern zu Meinoltzheim holen und gefencklich hierher bringen. — [3]) Bescheid: Soll ingestalt werden, bis zum vorbescheiden des ruralcapitels. — [4]) Bescheid: Wan der official ufs hofgericht hieher kombt, soll mit im hievon geredt werden. — [5]) Bescheid: Soll der fiscal wider sie procedieren und umb execution beim weltlichen stab anhalten.

Was nun den abgestorbnen priestern und dern verlassenschaft betreffen tut, gib E. F. G. ich dussen bericht, das her Johannes Flamineus, pfarherr zu Dachstein, item herr Johan Walter, pfarher zu Sermersheim, item herr Niclaus Schimpff, canonich zu Sant Leonhardt haben ferdonem gehabt, aber deren pfarherrn zu S. Johan, zu Kestenholtz, zu Ebersheim, zu Dambach und zu Niderehenheim, dweil kein indultum noch ferdon funden seind, die verlassenschaften zum teil von den camerariis, zum teil von mir inuentiert und ufgeschrieben worden, wie auß den inventariis, die E. F. G. ich zu uberantworten willig bin, in der lengd zusehen, hab auch auß E. F. G. rät bevelch in allen vorgemelten ortern die ordnung getan, das dis osterfest und biß zum weitern bescheid die pfarn durch andere geistliche priestern versehen werden[1]).

Her Cornelius, pfarher zu Gengenbach ist auch ohn indultum und ferdon mit tod abgangen, dweil er aber peste gestorben, ist die hereditas noch nit inuentiert[2]).

Ich bin auch kurztlich bericht, das her Johan Venradt, canonich zu Newiler in kurtzem von seiner magt ein keind bekomen und das der graf von Hanaw deßhalben nit allein die magt gefencklich ingezogen, sonder auch den canonichen mitwochs nach ostern seiner mißtat halben zu Buschwiler vorbescheiden, da er dan auch erschinnen, weiß aber nit, was gegen im gehandelt, beger gnedigs bescheids, wes ich mich wider in canonichen halten soll[3]).

Zum letsten soll E. F. G. ich in undertenigkeit unuermeldet nit lassen, das auß E. F. G. rät beuelch ich am 4. Martij den pfarhern zu Niderehenheim, Mathiam Läutter seines upischen und unpriesterlichen lebens halben gefangen, und dweil er auf den weck so gar schwach worden, das ich seins tods befrochten (!) zu Dachstein in E. F. G. schloß bey dem amptman in gewarsam gelassen hab und das er pfarherr volgends den zehenden obangeregten monatz in godt verstorben seye.

---

[1]) M. G. H. will die inuentaria besichtigen und demnach verner bescheid geben. — [2]) M. G. H. wil mit dem abt von Gengenbach darum reden und sich erkundigen und darnach vernern bescheid geben. — [3]) Wan das capitel der stift hieruf bescheiden wird, sol er hierunder gehort werden.

Zweiter Bericht des Fiskals Otto von Londerschloth[1]).

Erstlich so viel das stift und stiftherren zu Haslach belangen tut, sien ich bericht, das 12 canonichen und 4 vicarien dar sein, und alle tag gepurlicher zeit divina administrieren, jedoch, das gemeinlich nur 4 oder 5, bißweilen weiniger personen darin kommen, das ich selbs auch gesehen, dan am 19 Julij seind nur 2 canonichen (die ich morgens vor 8 uhren im wirtzhaus gefunden) und 3 vicarien zu Haßlach gewesen, dern auch zwey auß die vesper bleiben.

Der probst Petrus Sachotus kompt järlichs nit uber 2 oder 3 möl där, und wan er da ist, bleibt er nit uber drey oder vier tag, setzt die pfarhern daselbst nach seinem gefallen an und ab, also das innerhalb 10 jar nit under 6 pfarhern da seind gewesen, dern keiner investiert.

Jacobus Hemerlen, dechant ist zu merem teil zu Straßburg, hat zu Haßlach in die dechaney concubinam mit 2 kinder und sey gehet wider groß kinds, halt ubel dar mit haus, räuffen und schlagen sich oft.

Herr Martzolf Zech, canonich, ist mehr uf vischen, vogelfangen und das weidwerck als uf gottesdienst geflissen, gehet oft mit ein lange bucks, lebt allenthalben contra titulum de clericorum venatione, ist auch ein gemein geschrey, das er mit des stiftscherers dochter in unzucht leb, wie mit den gerüchtsbot und E. F. G. zwey waltfursters bewesen kan werden und gemelter stiftscherer hat sampt seiner hausfrawen dem Barfusser herr Jorgen und etlichen andern mit schreienden augen clagt, das ihre dochter vom pfaffen zur huren (sit venia dicto) gemacht werde.

Herr Frantz, vicarius, dreibt kaufmannschaft mit allerhand vihe, kauft pferdt, ocksen, kelber, geissen und dreibt die feil zu markt, wie vorgen. zeugen und der amtmann zu Schermeck uft gesehen haben, handelt contra titulum et praecipue contra c. secundum statuta, ne cl. sec. neg. se im.

Der vicarius her Johan hat concubinam und 3 kinder, dern das jungst nit ein jar alt, tut bauren arbeit als hacken, ruten, graben, ist gedachtem amptman, waltfurstern und gerichtsbot kundich.

Petrus Georgij, chorkonig, vicarius, der von E. F. G. einer canonicat halben kurtzlich mit dem capitel sich vergleichen, ist ein welscher, von dem stift zu Lutzelhausen und zu Wich pfarrherr gesatzt, unangesehen das er ubel teutsch redt, nit weis, und sein concion alzeit ex fero oder ein ander postil lest, kompt newelich in drey wochen zu der pfarren ein; wan die parochiani

[1]) Bezirksarchiv 1411. S. oben S. 232. Die Visitation fand im Sommer (Juli) 1572 statt.

sacramenta begeren, mussen sie im etliche tag nachlaufen oder ire nachpaurern ansprechen, war durch sey auch verursacht, die zehenden inzuhalten, haben uftmal bey dem amptmann zu Schirmeck angehalten, das er gelegener zeit irenthalben E. F. G. bitten wol umb gnedigst insehung, das sey mit ein teutschem pfarhern versehen wurden, mit erbeitung, das sey dem selbigen die zehenden und was prauchelich, gern geben wollen. Es ist communis fama, das er mit des langen Fixen Hans eheweib unehrlich leb und die waltfursters haben sey obens spat und morgens frö in und aus seinem haus sehen gön, und der gerichtsbot hat im selbs hören sagen: was bedarf ich ein concubinam zu halten, sey komen mir selbs zu haus.

Der pfarher zu Haßloch lebt unergerlich, ist aber ein welscher, und die parochiani willen kein zehenden giben, so lang sie keinen teutschen bekommen.

Herr Peter, pfarherr zu Schirmeck und zu Raus, reist bißweilen 8 oder 14 tag aus, das er uf keinen ort gottesdienst verwant, hat concubinam, die im vor 3 jar ein kind geben, wie vorgen. zeugen wissen. Wan einer gestorben, bleibt er zu heim, lest den wie ein hond begraben, wiewol prauchelich, das die pfarhern mit dem creuts und etlichen nachpauren das tode lichnam hölen und ehrlich begraben, acht auch des amptmans derhalben getane vermanung nichts.

Herr Jorgen, pfarrher zu Grendelbroich, so vor jaren von Altorff komen, hat des abts zu Altorff bäß noch bey sich sampt etliche kinder. Die concubina hat sich zuvorn mit einem andern in der ehe versprochen, wie der amptmann zu Dachstein und der abt zu Altorff mir angezeigt. Weiteres sagt der amptmann zu Dachstein, das beweislich, das er concubinae fidem geben und die ehe versprochen hab.

Her Johan, pfarherr zu Danckelsheim hat concubinam, die jetz schwanger, ist mehr schuldich, als er hab, das durch gedachten amptmann und ertzpriester zu Molßheim därgetän kan werden.

Bernhardt, pfarherr zu Mutzich hat zwey concubinen, dern ein groß kinds und zu einem jedern ein gute pfar, als zu Mutzich und Dingsen, wie der landschreiber und ich gesehen und er selbs bekannt.

Her Ulrich, praebendarius zu Molsheim und pfarherr zu Tumbfudern hat concubinam, die im etliche kinder gezelt und jetz wider schwanger, hat der ertzpriester zu Molsheim mir referiert.

Wie Flamineus zu Dachstein lebt, ist E. F. G. kundich.

Das pfarrhaus zu Sultz ist gar verfallen und dem jetzigen pfarherrn wurd ein haus vom capitel zu Haßlach gemeidt.

Zu Dingsen ist das pfarhaus (wie der landschreiber und ich gesehen) gar verfallen und würd die pfar (als oben gesagt)

durch den pfarherrn zu Mutzich unördentlich versehen, ungeacht das dä vormals allezeit ein aigen pfarherr gewest und die inkompst jerlichs 24 vierteil weissen, 30 vierteil habern, anderthalb voder oder 30 öm weins, 32 schilling von 2 matten, etliche reben, item andere zinsen und zehenden, also das der pfarher jerlichs uber 200, und wan es unfruchtbäre jare, zum geringsten 150 gulden inkomen hät, wie der schultheis zu Dingsen mir angezeigt und der pfarher zu Mutzich bekant.

Johan Straßburg, pfarherr zu Hindersheim, ist gar ungelert, ist erstlich zu Ruffach und dar nach zu Zabern ein barfüsser mönich gewesen, wie mit dem amptmann zu Dachstein und dem monich Her Jorgen bewesen kan werden.

Zu Altorff im closter seind nur 3 religiosi. Der abt hat grösse schult gemacht und inerhalb 5 jaren uber 4000 gulden ufgenomen und ein zeitlanck mit sein concubinen im closter unehrlich gelebt, wie er selbs bekant und der amptmann von Dachstein mir gesagt, und wiewol er nun der concubinen mussig gehet, glaub ich mehr, das solchs propter senium et contracta membra als aus godtforchtigkeit gescheit und ob er sich wol angenomen, das er mit seine rechnung beweisen wol, das es closter bey seiner regierung neben alle schult uber 5000 g reich ist worden, so sagen die andern conventualen doch das widerspil.

Der procurator ist gemeinlich im wirtzhaus bey lichtfertig geselschafft, und ein möl oder etlich düß jar nachts aus dem closter pleiben, fugt dem closter mehr schaden als nutz zu.

Der drit heißt Zacharias Viander, ist magister artium, wol gelert, sacris initiert. Der abt wil in zur profeß nit zu lassen, und hat etlich möl die kut wider gefordert, aus keine andern ursach, dan das er wol gelert und in die welt bleiben sol und den cancel versehen und das es schäd sey, das sein konst und gut verstand im closter consenescieren soll.

Im dorf Dittelheim, Steffän Storm, und Gruißheim, den Landtzpergern, item Dorlißheim, der stadt Straßburg zugehörig, seind lutersche praedikanten, gleichfalls im dorf Bleßheim und Oberkirch, wie der abt zu Altorff und der pfarher zu Oberehem mir verstendigt haben.

Her Johann Berretus zu Hohenberg, religiosus conventus in Steue in Lotringen, ist contract und hat concubinam, die im vor 7 wochen ein kind geben, wie notorium und der schaffner zu Oberehem mit seinem aid im pfal der not bekreftigen will.

Mauritz, pfarher zu Stotzheim hat auch concubinam sampt etliche kinder, warvon das jungst kein jar alt, daruf der ertzpriester zu Andlo und der schaffener zu Itenweiler gelegener zeit zu producieren sein.

Baltazar, pfarher zu Epfig hat auch concubinam neben etliche kinder, dern das jungst nit jerig.

Der pfarher zu Blinsweiler hat auch concubinam und etliche kinder, als gemeltem schaffener kundig.

Johan Meyer, pfarher zu Andlo hat gleichfalls concubinam und etliche kinder, under welchen das jungst wenich uber ein jar alt, ist religiosus gewesen, wie dem landschreiber bewüßt.

Johann Krederer, Kapellan dern vom Adel zu Andlo ist vormals ein barfus munich gewesen, wie der ertzpriester zu Andlo angezeigt.

Zu Mittelberg, Bär, Heiligenstein, Gertweiler, Gocksweiler, Borcka und Valff seind luterische praedicanten, wie vorgen. ertzpriester kundich, und der schaffener zu Itenweiler hat uft personlich gehort, das der zu Valff in der kirchen teutsche psalmen singt.

Henrich Schwedeln, pfarher in Eberßheim hat sein consobrinam bey sich, und ist ein gemein geschrey, das er da bey ligt, halt ubel haus dar mit, raufen und schlagen sich uft, wie dem ertzpriester zu Schletstat kundich.

Simon Raff, pfarher zu S. Marten hat concubinam mit vier kinder, warvon das jungst ungeuerlich 2 jar alt, wie vorgen. ertzpriester kundich.

Die pfarhern zu Eckirch und Furdelbach haben das ruralcapitel zu Schletstat verlassen und seind ketzer worden, wie gedachter ertzpriester bey seinem aidt gesagt.

So viel die pfar zu Lebraw und Markirch, auch E. F. G. schreiben belangt, hat der ertzpriester zu Schletstat, Petrus Truffinus, dussen bericht getan, das er zu den meiern und gerichts geschwornen der ortern geschreiben umb erkundigung der renten und ufkumpften und noch kein bescheid bekomen und das der pfarher zu S. Creutz wol 6000 g reich neben seine pfar die pfarren zu Lebraw und Markirch underhab und zu Lebraw dominum Blasium Tirionem mit einem geringen pfenning vor seinen vicario halt und zu Markirchen kein gottesdiens geschicht; so bald er der ufkompsten und jerliche gelter gnugsam bericht, wil er E. F. G. gnucksame relation tun, seins erachtens konten wol drey personen zu S. Creutz, zu Leberaw und zu Markirch ehrlich leben, wan gulten, zinsen und ufkompften darzu gehorig geleich gedeilt werden.

Des pfarrers zu Petersholtz hat er kein bescheit konnen geben, wil sich aber erkundigen.

Herr Gladen, pfarher zu Keirtzfeldt ist ein welscher und gibbosus, hat concubinam, wie ich gesehen und vor 7 wochen ist im ein kind abgestorben, wie er selbs bekant.

Marten Meileck, pfarherr zu Geistpitz hat concubinam und ein kind, 14 tag alt, wie die pfarherren zu Benfeldt und Vegersheim zugen konnen.

Sebastian, pfarherr zu Northaus hat concubinam und wie man sacht, ein eheweib sampt etliche kinder, lebt nit wol, kan mit negst gemelte zeugen probiert werden.

Ulrich Fabri, pfarherr zu Ehrstein ist schaffener im bruderhof zu Straßburg, reidt mit zween pferd wie ein ruiter, tut gar selten meß, wiewol er ein ungeschickten locum tenentem hat, ist notorium und kan durch vorgen. zeugen verificiert werden.

Sebastian Heß, pfarherr zu Osthaus hat concubinam und kinder, wie ich gesehen, und als ich in seinem haus komen, hab ich wol drey boten nach ihm senden mussen, eher und zuvor er aus das wirtzhaus komen; ist gar freuelmutig, und als ich im E. F. G. befelch de concubina dimittenda, ecclesia bene prouidenda etc. vorgehalten, hat er trutzelich geantwort: sein junckern clagen nit uber im und siend zufrieden, was man im dan wol etc. Der amptman am Kochersperg hat mir auch angezeigt, er hab under seinem ampt gewont, sein concubin geehet und zu kirchen gefuert, hab aber darauf kein gnugsame probation.

Frantz Mauler, pfarher in Westhausen, item Sebastian, pfarher in Uthenheim, item Thomas, pfarherr zu Hittenheim haben concubinas und kinder. Das pfarhaus zu Kogenheim ist baufellich wie vorgen. pfarhern zu Vegersheim und Benfeldt mir angeben.

Die capellaney S. Wolffgangi u. S. Nicolai zu Osthaus, item die capellaney zu Battersheim bey Scheffertzheim halten die junckern Sebastian und Joachim von Bolach collatores under sich, vertzeren die fruchten und lassen gottesdienst zurucke stehen, deßgleichen tun die Landtsperger mit die cappellaney zu Nothaus, welches mit vorgen. pfarhern probiert kan werden.

Romanus Schop, pfarher in Elsenheim hat concubinam und 2 kinder, dern das jungst anderhalb jar alt, wie er selbs mir bekant.

Sebastian Kundiger, pfarher zu Mackenheim hat concubinam und ein kind von 8 oder 9 jaren; wan er besecht (das im uft widerfart), ist er zu balgen und flucken sehr bereit, als der ertzpriester und camerarius zu Marckoltzheim wissig.

Jacob Helger, pfarher zu Artzenheim hat concubinam und 2 kinder, dern das jungst nit ein jar alt, lebt sonst wol.

Caspar, pfarher zu Widensal ist S. Johan erst da komen und ein monich zu Freiburg gewesen, hat sich im capitel noch nit lassen schreiben noch die gerechtigkeit des capitels bezalt, unangesehen, das nach altem prauch und inhalt der statuten solches geschehen sol, ehr und zuuor er divina administriert, wie gesagte ertzpriester und camerarius bezeugen willen.

Das pfarhaus zu Botzenheim ist bawfellich, die pfar wurd versehen durch den pfarhern zu Onheim, der abt zu Munster zu S. Gregoriendall ist collator.

Die pfarhern zu Ipsenheim, Vortzweiler, Montzheim und Tirenensheim haben im ruralcapitel zu Marckoltzheim gewest, siend aber nun Luthers und deficieren, wie gedachte ertzpriester und camerarius mir angezeigt.

Conradt Mosch, pfarher zu Diboltzheim bekent, das er concubinam hab sampt ein kind.

Sebastian Behem, pfarher zu Sonthausen, Tobias Horhol, pfarher zu Reinau haben concubinas und kinder, dern die jungste nit 2 jar alt sein, das mit den pfarherrn zu Diboltzheim und Wittesheim verificiert kan werden.

Der camerarius zu Reinaw und Sebastian Heffer, pfarrher zu Witteßheim sagen, das inerhalb 4 jar keiner in irem capitel gestorben dan der ertzpriester den 4 Martij düsses jars, der uber 400 gulden nachgelassen, und das er indultum gehabt, 2 testamenten gemacht, das erst vor Sebastiano Metzger als notario und testibus, und darin den abt zu Ebersheimmunster heredem gemacht. Das zweite vor ein priester und gezeugen, und seinen naturlichen sun darin erb gemacht, und das der vorangeregte abt nach des ertzpriesters totlichen abgang kraft des vorigen testaments die guter sampt den jungen, so im letzten testament geerbt, zu sich genomen, und gesagt, das leste testament ist untuglich, dweil es kein notarius gemacht, welchier irrig und den geistlichen rechten stracks zuwider.

Die ertzpriestern des Ober- und Neder Ruralcapitels zu Hagenaw haben mir notam und sedes capitularium angezeigt und weiters sich nit konnen oder wollen erkleren als E. F. G. aus hier bey verwarte schedel zu vernehmen haben.

Johan Sieleus, pfarherr zu Sesselsheim hat concubinam mit vil kinder, und sey ist wider schwanger; er ist zu Schottern monich gewesen, wie er selbs bekant.

Das her Jost, pfarher zu Gugenheim eins andern eheweib bey sich hat, kan mit dem amptman am Kochersperg, der concubinam und iren eheman kent, und den pfarhern zu Sesselsheim, der instrumentum divortii inter concubinam et eius maritum gesehen hab, bewesen werden.

Johan Schot, pfarher in Truchtersheim, Samuel Seitz, pfarher in Meinoltzheim, Lodtweich, pfarher zu Lobstein, Christoff Wegraff, pfarherr in der Wantzenau, Frantz, pfarherr in Reichstedt haben concubinas und kinder von inen.

In den collegien Surburg und Neukirchen, dem uber Rein in den capiteln Otersweiler und Offenburg sein ich dies möl nit gewesen, sein aber erbutig, jederzeit dahin zu reissen.

Dritter Bericht des Fiskals Otto von Londerschloth[1]).

Erstlich, das der pfarherr zu Lamperten, da ein erwürdig dumbcapitel nit allein collationem, sonder auch ex altera parte dominium hat, sich etlich mal understanden hat, das heilige sacrament des altars seinen pfarkindern mit einem gebacken kuch außzuteilen; wil kein junge kinder, ehr sey neun jar alt sein, täufen; segnet nit anders dan die junckfrawen vor- und die widtfrauen nachmittag im ehestand in, welches alles dan wider der catholischer christlicher kirchen und der concilii Tridentini ordnung ist; beger, was mir hierin zutun gnädigs bericht[2]).

Zum andern hat der pfarherr zu Kleingefft[3]), Hans Jacob, dem scherer zu Marsmunster sein magt, so er erzogen, entfuirt und in schanden bracht. Dweil dan solcher ubeltater de iure civili mit dem schwert gestraft, de canonico aber, wie der text in c. pervenit de adulterio et stupro sagt, corporaliter castigatus excomunicatusque in monasterium, in quo poenitentiam agat, detrudi debet et inde sine speciali gratia egregiendi nulla sit licentia und aber gemelte strafen hierzuland gegen einen geistlichen furzunehmen nit ratsam, bit ich zuwissen, wes ich gegen im mich halten soll, ob ich in citieren lassen und 20 ℔ ₰ fur freuel, 10 ℔ wacks pro reconciliatione ecclesiae, auch das er die magt von sich tue und die negste drey sontag alhie vor dem hohen altar mit gebogen kneien und gefalten hend pro poenitentia (ut qui publice peccavit publice agat poenitentiam) meß hore, gerichtlich begeren soll[4]).

Zum dritten werd ich glaublich bericht, das der pfarherr zu Truchtersheim in gottes und der kirchendienst gar nachlessig ist, und in zehen oder zwilf wochen nit uber einmal meß celebriert. Dweil ich aber kein gnugsam beweiß hab, und das es in andern dorfern, so umb den Kochersperg gelegen, nit viel besser zugaht, besorg, so were ich bedacht (jedoch uf E. F. G. gnedigs beuelch), alle dusse negstkunftige feiertagen morgens in gemelter dorfer zwey oder drey zureiten und nit allein ex aliorum relatu, aber auch personlich der pfarherrn fleiß und unfleiß zu vernemen[5]).

---

[1]) Bezirksarch. G 1411. Übergeben am 11. Aug. 1572. S. oben S. 232. — [2]) Der Bescheid lautet: Sol der fiscal mit ein einspenniger oder zwehen gen Lamperten reiten und die gemelten pfarherrn hieher holen. — Ist 12 maij der pfarherr beschrieben mit einem eigen boten. — [3]) Nach dem Reichsland gehörte Kleingöft zur Pfarrei Westhausen. — [4]) Bescheid: Soll gemelter Hanß Jacob supplicieren und m. G. u. H. sein beschwerden schriftlich furbringen. — [5]) Bescheid: M. G. H. werd dem fiscal darzu pferd verordnen.

Dweil ich auch wider uber Rhein zu Ettenheim und Oberkirch, noch zu Surburg und Neuwiler nihe gewest, und alda die geistlichkeit sich liederlich gnug halt, were es meines geringen erachtens nit unratsam, das mir darhin zureissen und alle der priesterschaft gelegenheit zuerkundigen, ein gnedigs beuelch zukem [1]).

Zum letsten sintemal die verlassenschaften zu Ebersheim und Kestenholtz noch niet enteussert, auch die schulden und gegenschulden nit abgericht und zu Dambach gleichfalß des abgestorben pfarherrn wegen etliche schulden noch inzufordern, so bitt ich zu wissen, ob ich dahin mich verfuigen und die sachen allenthalben richtig machen soll [2]).

Vierter Bericht des Fiskals Otto von Londerschloth [3]).

Anfenglich, dweil der hochwurdiger furst, mein gnediger herr von Straßburg allen und jeden priestern concubinatum abzuschaffen und die verdechtige personen von sich zu tun gnedig und heilsamlich beuoln, und under inen der merer teil dem gehorsamlich gelebt und nachgekommen, etliche aber in irer bößheit verstockt dasselbig liechtfertiglich in wind schlagen, waß straf wider solchen furzunehmen seye [4]).

Zum andern, demnach gleichfals allen priestern uferlegt, bessern fleiß, dan bißhero beschehen, in gottes und der kirchendienst anzuwenden, ire horas canonicas zu lesen, alle sonn- und gebotne fiertag vermog der synodalischen von hochloblicher gedechtnus bischofen Erasmo außgangen statuten zu predigen und zue celebrieren, und sonst iren statutis und fundationibus sich in alweg gemeß zu halten, wie man sich gegen den unfleissigen und in ein oder mehr erzelten puncten seumigen halten soll [5]).

Weiters, sintemal der von Rotzenhausen daß pfarhauß zu Dingsheim gar und all hat verfallen lassen und die beide pfarrn zu Dingsheim und zu Mutzig durch einen priester umb ein gerings leiderlich genug versehen last, dae die pfarrn doch ziemliche fern von einander gelegen und vormals ein jede ein besondern priester gehapt und die gemeinden uf beiden orter

---

[1]) Bescheid: M. G. g. H. hat beuolen, der fiscal soll gemelte örten visitieren und der priesterschaft gelegenheit sich erkundigen. — [2]) Der fiscal soll uf bestimbten örten reiten und die sachen allenthalben richtig machen. — [3]) Bezirksarchiv G 1411. Überschrift: »Etliche auß bißheıo gehaltenen visitationibus außgezogne posten, daruber der fiscal, weß er sich halten soll, bericht begert.« Die Visitationen fanden von Mitte August bis in die erste Woche des September statt. — [4]) Soll der fiscal nochmaln den ertzpriestern deßhalben schreiben. — [5]) Mit den reten zu bedencken.

groß, die kirchengefel auch iren pfarherrn (wan sie im all werden) wol erhalten und finden konnen, dan dieselbige zu Mutzig besser als zu Dingsheim sein und daeselbst dannocht jerlichs 24 fl. weissen, 30 fl. habern, etwan 30 om wein, auß zwo matten fur dem viech notturftig haw, und etliche zinß tun: Ob gemeltem Rotzenhaussen darunder geschrieben soll werden, wie tempore visitationis concludiert, oder wie der sachen zutun were[1]).

Dem pfarherrn zu Hindißheim, herrn Johan von Straßburg, so vormals zu Ruffach und volgends zu Zabern ein barfusser monnich gewest, ist vorgemelter zeit beuolen, von seinem obersten ein dimissorium und von dem offitial dispensationem administrandi parochiales ecclesias außzubrengen, oder uf ein ander ort sein gelegenheit zu suchen, beuolen; er hat aber dem, alßvel dem fiscal bewüst, nit im wenigsten gelebt[2]).

Die stiftherren zu Haßla haben zu Nidersultz daß pfarrhauß dermassen verfalln lassen, das sie als collatores dem jetzigen pfarherrn ein ander hauß conducieren müssen; were notig, das sie entweder das alt ufbaweten oder ein ander pfarhauß kaufen, darmit dem pfarherrn nit nach des haußhern wil alle zwey oder drey jaren sein wonung zu endern notig[3]).

Johan Gauckler, pfarherr zu Rang hat kein inuestituram, ist religiosus gewest, soll vormals zu Kircheim venerabile sacramentum altaris nit allein under beider gestalt den pfarkindern außgeteilt, sonder auch viel personen dem ketzerischen prauch nach gleich absoluiert haben; ist den 19 Augusti, als das ruralcapitel Betbuir beschrieben nach gehapter visitation erst an der cantzleien kommen. Es seind die pfargefel vom ämptman der pflegd kochersperg etwan vor 6 monat arrestiert, aber folgends seiner supplication und darin angezogner blodigkeit halben biß uf wihenachten wider relaxiert worden. Ob hochgemelt mein G. H. von Straßburg in dae langer bleiben zu lassen gemeint, oder ob dem collatori, daß er zwischen diß und wihenachten umb ein andern tuglichen priester sich bewerben, geschrieben soll werden[4]).

Johanni Sielio, pfarherrn zu Sesselsheim, gewesenem religioso ist vorangeregter zeit beuolen, sein concubin von sich zutun, dimissorium von seinem obersten und facultatem administrandi ecclesias vom officialis außzubringen und sich fleissig

[1]) Solch schreiben soll in der cantzleyen nach des secretarij widerkumpft verfertigt werden. — [2]) Soll der fiscal ime schreiben, das er empfangenen beuelch ante nativitatis Christi gelebe. — [3]) Soll inen auß der cantzleien geschrieben cum extensione et causarum insertione werden, das sie dern eins tun. — [4]) Soll der abtissin von Andlau auß der cantzleien geschrieben werden, das sie als vera collatrix propter obitum parochi ein andern tuglichen priester daehin ordne.

in gottes und der kirchen dienst zu erzeigen. Daruf hat er nur ein alt dimissorium dem fiscali praesentiert und erzeigt sich in andern puncten ungehorsam, ob er nochmaln zum uberflus ermant oder mit gepurlicher straf furgenomen soll werden[1]).

Der pfarherr zu Oberehenheim des ruralcapitels Bruderberg hat den 26 Augusti, als gemelt ruralcapitel beschrieben gewest anzeigt, daß sein pfarkinder gottesdienst wenig achten, nit viel in der kirchen komen und ad hereses inclinieren, mit undertenigem bitt, M. G. H. von Straßburg woll ein ersamen rat zu Oberehenheim darunder schreiben[2]).

Die pfarren zu Höltzheim[3]) und Lingoltzheim werden durch einen zu S. Peter zu Straßburg vicarium gar unfleißig versehen, dan er kaum alle sontag zu predigen und zu celebrieren herausser kome, hat alle wochen nur ein gulden a collatore, der jerlichs wol dreyhundert viertel fruchten dae last inmachen; wan einer auß den pfarkindern mit kranckheit beladen die heilige sacramenten begert, muß man erst den pfarherrn zu Straßburg, auch bißweilen vergiblich suchen, dardurch dan viel krancken ohn die heilige sacramenten mit tod abgon und gemelter pfarherr ist mit dem ruralcapitel Bruderberg nit gon Dachstein erschienen[4]).

Johannes Steinling, pfarherr zu Kogenheim ist den 28 Augusti mit dem ruralcapitel Benfeldt nit erschienen, ist vormals religiosus gewest, hat ein geraume zeit in excommunicatione celebriert und die heilige sacramenta administriert. Ist im Merts auf des fiscals clagem vom official zu Straßburg condemniert worden, das er wider in seinem closter religionem anemen, 5 ℔ ₰ zur freuel geben und die gerichtskosten erstatten soll, ist aber nichts darauf erfolgt[5]),

Martinus Zwartzag, pfarherr zu Benfeldt hat tempore visitationis clagt, daß der statschreiber daeselbst sampt seiner hausfrawen von der catholischer und apostolischer glaub abgewichen, den alten loblichen kirchenbrauch verachten und ime, wan er mit dem hochwürdigen sacrament oder sonst mit den heiligen in der procession außziehe, großen schmag und huchmut antuen, mit undertenigen bitt, mein G. F. und h. woll deßwegen ein gepurlichs insehens tun[6]).

---

[1]) Soll nochmaln durch den fiscal vermant werden. — [2]) Soll im beisein der ret beratschlagt und bedacht werden. — [3]) Nach dem Reichsland soll der Bischof collator gewesen sein. — [4]) Soll dem collatori cum extensione darunder aus der cantzleien geschrieben werden. — [5]) Soll durch dem fiscal geschriben werden, das er M. G. F. und H. beuelch auch officialis sententiae parier, damit nit straf gegen ine furgenhomen werde. — [6]) Soll dem amptmann auß der cantzleien geschriben werden, das er dem stattschreiber undersage, daß er samt seiner haußfrawen sich inerthalb ein monat der catholischen kirchen reconcilier und irem prauch gemeß halten und wo er deß gesinnet

Die pfarherrn zu Westhausen und zu Hittenheim haben dimissionem concubinarium tempore visitationis nit versprechen noch zusagen wollen [1]).

Her Andriehs Beck, hilfer zu Schletstat hat seinen mithilfer zu Schletstatt, herrn Martin Binder, den 4 septembris, als sie zusamen gön Dachstein ad visitationem reisen, onder Oberehenheim im lincken arm groblich gewohndt, ist nit ad visitationem zu Dachstein erschinen [2]).

Der pfarherr zu Orßweiler [3]) herr Johann, ist uf den visitationtag nit erschinnen, ist ein monich gewest, hat concubinam, der er die ehe soll zugesacht haben, hat collationem die regierung zu Ensen [4]).

Blasius Tirion, pfarherr zu Lebra ist gleichfalls ein monich gewest, lebt gar sordide, hat kein underhalt, dan der pfarher zu S. Creutz, so in dort substituirt, ime gar wenig gibt und alle gefell in dreien pfarren zu S. Creutz, zu Lebra und zu Marckirch ufhebt und grosse guter versamelt, aber wenig daefur tut, seind beide auß der visitation bliben, ist doch vom ertzpriester domaln anzeigt, daß gemelter Blasius ein schenckel zurbrochen hette [5]).

Der pfarherr zu Artzenheim hat tempore visitationis clagt, daß vor etliche jarn die heugenotischen reliquias sanctorum verdilgt, die altaria zurreissen und die pfarrkirch dermassen zustort haben, das wider monstrants noch karseufel dae ist, item, daß der kirchof nit befriht und vom viech verunreint und conspurciert werde, mit flehelichem bitt, dweil darzu gehorende gefell wol so groß, daß alles repariert und umb gemelten kirchof ein mauer kond gezogen werden, hochgemelt mein G. H. von Straßburg wol deßwegen dem amptman von Marckoltzheim oder dem heiligen pflegern beuelch zukommen lassen [6]).

---

sich alspern er bericht in religione bedurftig zum suffraganeo, dem derwegen auch beuelch zukommen, soll verfugen; wo nit sein gelegenheit uf andern orten suchen.

[1]) Soll der fiscal deswegen dem ertzpriester schreiben und vernhemen, ob sie concubinas noch bey sich haben. — [2]) Sol der fiscal in angreifen, alsfern er inen erwischen kan. — [3]) Nach dem Reichsland soll der Strassburger Domprobst das Patronatsrecht gehabt haben. Das ist aber unrichtig, jedenfalls für diese Zeit (s. Gerichtsakten der Herrschaft Hohkönigsburg; Bezirksarchiv). — [4]) Bescheid: Sol dem ertzpriester geschrieben werden, das er den pfarherrn hinweck mach und daran sei, daß per haec festa die kirch durch ein tugliche person versehen werde. — [5]) Hat das collegium zu S. Georgen zu Nancey der dreien pfarren collationem. — [6]) Soll dem amptmann deßwegen beuelch auß der cantzleien zukommen.

Erster Bericht des Fiscals Tileman Nevel[1]).

Erstlich haben wir zu Holtzheim bey dem pfarherrn Martin Scherlein ein concubin neben der stuben in seiner schlafkammer verborgen und verstochen befunden, welch grob schwanger gewesen und zufuer bei her Thoma zu Molßheim, dem praebendario gewesen sein soll, derhalb er pfarher mit fleis die cammer verschließen willen. Und ob er gleich mit ir in unzucht nichts zutun, hat er doch gesagt: erstlich sie gehörte einem burger zu, sich mit wanckelreden behelfen willen und also verdechtig gemacht, ime sonst auch nit gepüren willen, anderer priester geschwengerten concubinen im pfarhof heimlichen underschleif zu geben. Ob er nun deßhalb gefrevelt und zu strafen, bit E. F. G. gnedigen bescheid, mich darnach zu halten; ist ime aber undersagt worden, dieselben von ime unverlengt wegzuschaffen[2]).

Der pfarverseher zu Hündeßheim, Georgius Wyß von Wilerstatt, erhielt bei ime concubinam, damit er jung kind noch in einer wagen, offentlich erzeugt, derhalb vermütlich sein mutter in kurtzem wieder von ime und heimgeschickt; ist ime damnechst uferlegt, dieselbe von ime zulaßen[3]).

Michael Segmüller, pfarherr zu Bischofßheim hat zufur ein concubin von ime getan, damit kind gehabt und hernach ein andere wider zu ime genommen, die ime nit allein abermaln kind erzeugt, sonder auch an jetzo von ime widerumb geschwengert, lebt also in offentlichem concubinat und wie augenscheinlich gewesen, fast unfleißig. In maßen inen schulteis und heimburger auch angeben und gesagt, daß er fur acht tagen dazu wol gern uf der würtstuben mit inen ein gezenck anfangen wöllen, wo sie ime nit bescheidenlich begegnet und nachgeben hetten. Laße sich oftmalen lieber im würtzhauß dan in der kirchen finden[4]).

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Am letzten Juli 1578 ist der Fiscal Tileman Nevel in Begleitung des bischöflichen Hofcaplans zur Visitation im Amt Dachstein ausgezogen. Der Bericht wurde von Nevel nach einer von ihm beigefügten Note im Beisein des Insieglers Otto von Londerschloth dem Bischof vorgelesen. Den ihm erteilten Bescheid zeichnet der Fiscal selbst an den Rand der Relation. Titel: »Relatio excessuum et vitiorum quorundam parochorum sexto octobris facta anno 78«. Gleichzeitig hatte der Fiskal dem Bischof einen Bericht über eine Visitation eingereicht, die sich auf das Inventar etlicher Kirchen bezog (s. oben S. 223). — [2]) Sol citiert und ratione huius delicti verclagt werden uf 5 fl. — [3]) Citabitur sacerdos et concubina expelletur per schultesum pago. — [4]) Citabitur quoque et ex consuetudine ad 5 lib. per fiscalem accusabitur ratione gravioris concubinatus et officii negligenter administrati. — Seine Konkubine hat der Pfarrer aber doch nicht entlassen. Am 8. Jan. 1580 lässt der Bischof ihn nach Zabern zitieren und gibt dem Amtmann von Dachstein den Befehl, die Konkubine aus dem Dorf und dem Amt zu verweisen. Bezirksarchiv Fonds Zabern 209.

Der pfarher zu Danckolzheim, her Johann Zeltenbach[1]) ist des schultheißen daselbsten und anderern anzeig nach, fast unbescheiden und unpriesterlichen ärgerlichen wesenß, daß er schulteiß besorgen tete, eß solte einmal ein schlegerey und unrat darauß erfolgen under der burgerschaft. Soll allerhand schandreden und unfletige geberd im ofnen bad under den frauwen und mit seiner küchin treiben. Hat auch unlangß ein frauwe, wie er vol gewesen sein soll, mit einem roß uberrent, daß sie davon fast unvermögen worden.

Hat zu Sultz im ofnen zech einßmals viel von seiner kuchin geredt und letzlich wie sie kommen gesagt: Ey, daß seie sein seitenschwert, daß er alle nacht an seiner seiten hab.

Auch hat nun jungstlich sein dienerin abwesens E. F. G. uber inen empfangener etlicher streich und schlegerey halben suppliciert und blutige mal darab gezeigt.

Nota: hat seine mutter bißanher gar ungepürlich und mißhalten[2]).

Wir haben auch vernommen, daß der pfarherr zu Bergbietenheim, Johannes Schutz, seiner ersten, dem stift zu Zabern getaner zusag zuwider im offentlichen concubinat lebt, dan er ein person, damit er kind hat, auß dem Schwabenland von Villingen mit ime pracht, so uf die funf jar bei ime gewesen[3]); wie auch deß furigen pfarhern zu Bergbietenheim hern Leonis leibfal gehalten, haben sich dieser und der pfarher zu Marlnhiem ganz ungepüerlich und ärgerlich im würtzhauß und öffentlichen zech gehalten, auch schelm, dieb und unflat geschulten; befinden und zeigen demnach heimburger und andere an, daß diser auch freuel und uppig und im würtzhauß oftermaln wol zu finden sein solle.

Der verweser der pfarren Sultz, Thomas Fetterus, praebendarius zu Molßheim hat obengemelte zu Holzheim angetroffene und schwangere concubin bei ime gehabt, neulich von ime geton und abermaln ein junge eingenommen und also fast ärgerlich hausend. Sagte der schultheiß, komme almaln träg und spet genug zur kirchen, darumb die gemeind wol leiden

---

[1]) In einer Urfehde vom 9. Februar 1581 (Bezirksarchiv G 1413. Orig.) gibt der Pfarrer die angeführten und noch andere Vergehen zu, so z. B. dass er sich gegen eine Jüdin zu Dangolsheim höchst unzüchtig aufgeführt habe. Er wurde nach Hohbarr gebracht, von wo aus er einen missglückten Fluchtversuch machte. Nach seiner Entlassung aus der Haft verspricht er, seine Pfarrei und das Kloster Schwarzach (dort war er Conventual), sowie das Stift Strassburg nie mehr zu betreten. — [2]) Sol dem insigler geschriben werden, den priester zu gepürlicher straf anzuhalten und dem fiscali die hand zu bieten. — [3]) Citabitur et concubinatus accusabitur, et interim collatoribus mandabitur, ut intra hoc et Nativitatis tempus amoveant.

möchte, wan er da pfarher sein solte, daz er sein wonung da hette[1]).

Alß dan, gnediger Furst und Herr, E. F. G. abwesenß ich diser tagen uf furgetane anzeig etliche pfarren deß ruralcapitels Bettbūr visitiert und die überige eingefallenen herbsts halb pleiben laßen müßen, hab ich anfangß den ertzpriester zu Hohengeff, hern Nicolaum Martini bei seiner alten concubin noch wonend vernomen, damit er, wie dan bewüst, lang gehauset[2]).

So lebt aber auch der pfarher zu Randt, Johannes Hübler, welch daneben Mittelkürtz und Zenheim versihet, fast unpriesterlich und stecht sich tief in schulden. Soll fürnemlich ein jar oder sechß im bann gewesen sein und doch ungeachtet deßen oder einicher absolution mit den kirchendiensten und sacramenten umbgehen; wölle uf kein gebot noch verpot geben, seie fast unfletig und dem capitul ungehorsam, hat in jungstem capitul hie zu Zabern im Bock in beisein der ertzpriester, probstz und anderer den Ferber ungescheucht uf daß maul geschlagen und letzlich dem würt seinen priesterrock fur den zech frey uberlaßen mit den worten: Er frag nichtz darnach. Sein rock sei gottesrock, dan er sag, quoniam diviserunt vestimenta sua. Schlecht und sticht sich mit seinen pfarkindern, wie er dan newlicher zeit noch getan, da er von einem bauren hart gestochen gewesen, und sol nach keines einreden deßhalb fragen. Hat noch unlangß im dorf ein fanen ufgestochen, etlich unnutz leiderlich gesindlein an sich gehenckt und mit einer trummen herumb getanzt.

Sol almaln wol gantze nachten im würtzhauß sitzen und zuletzt vol und ungeschickt zur kirchen kommen, alßdan auch predigen, waß ime einfelt, welchß alles bei der jugend und jedem ärgerlich ufgenommen. Ist diser tagen zum ertzpriester gen Hohengefft kommen, denen mit bloßer wehr auß dem pfarhauß gefordert, schelm und dieb geschulten. Wan auch er letzlich umb obgen. oder dergleichen posten wortlich gestraft, sol er wol sagen, man müße inen wol haben und (damit E. F. G. die formalia verba gnedig vernemmen) er seie ein bischofspfaff und versprochen, gibe nichtz darumb; sol ime auch nit frembd sein, seine magd, so dannest fast alt, auß dem hauß und herumb mit bloßer wehr zu scheuchen. Derhalben vermutlich sein solte, daß er fast blodes oder kranken haubts seie, befurab, wan er etwo gezecht habe[3]).

---

[1]) Citabitur et collatoribus scribetur, ut certam ibi habitantem et idoneam personam parochiae praeficiant. — [2]) Amplius inquiretur. Der Pfarrer wurde auch wegen Beleidigung des Grafen von Leiningen und dessen Meier gefänglich eingezogen. Urfehde vom 30. Febr. 1580 (G 1413 Orig.). — [3]) Bescheid: Sol uf Bar geholt werden. In einer Urfehde vom 7. Februar 1579 (Bezirksarchiv G 1413) verspricht er, nach seiner Entlassung aus dem

Der pfarher zu Dürningen, Jacobus Meier ist zufur zu St. Peter und Ittenweiler gewesen, jetzt nach Johannis hieher kommen, vom stift Surburg ein jahr gedingt, hat aber auch ein kuchin bei ime nit ohn verdacht, welche noch ein jung kind in der wagen von einem andern priester hat und dannechster von dem geloffen und sich zu disem geben[1]).

So bin ich auch bericht und fast selbß befunden, daß der pfarherr zu Gugenheim, Jacobus Scharff fast uppig und unrühmlich und halt auch eine dienerin bei ime, so fast argwonisch und unzuchtigen wesens sein solle. Ob E. F. G. gefiele, ime einzubinden, daz er dieselben weg laße, haben sonst kein kind zusamen[2]).

Her Mauritius Sartoris, pfarher zu Meinoltzheim, ein alter priester, hat hiebefur uf E. F. G. getanen bevelch ein concubin, damit er kinder hat, von ime gen Sarburg getan, aber jetzo ein alte dienerin, so er erstlich in der vorigen stat angenommen, widerumb beurlaubt und die erste von Sarburg abermaln zu ime genommen, ware gleich zumal bei ime und half ime pfarhern herbst einmachen. Diser pfarher zu Meinoltzheim ist fürhabens, von der pfar ab und gen Sarburg, da er canonicus ist, zu ziehen. Ob er vor seinem hinziehen noch darumb zu strafen, daz er die vorige concubin in E. F. G. obrigkeit, dero beuelch zuwider, widerumb zu ime genommen[3]).

So hat sich auch der pfarher zu Monßwieler, her Fabian in kurtzem E. F. Gn. abwesens mit einem burger zu Monßweiler, der dan daruber suppliciert hat, mit fluchen, schelten und anderem mutwillen fast unpriesterlich gehalten, wie E. F. G. auß ubergebener supplikation hiebei gnediglich zuersehen. Sein sie beide auch derhalb alhie in E. F. G. fernern bescheitz deß vom pfarhern geubten mutwillenß halb under inen vertragen[4]).

Gefängnis »da er de facto irregularis und also der pfarrgescheften unvehig und unwürdig« seine Pfarrei und das Bistum zu verlassen und ohne erlangte Absolution, tatsächliche Besserung und des Fürsten Genehmigung sich darin nicht mehr finden zu lassen.

[1]) Sol dem schultheißen geschrieben werden, concubinam cum prole wegzuschaffen; und collatoribus zu schreiben, zwischen hie und weihenachten ein taugliche person dahin zu verschaffen und ime notturftige competenz zu verordnen. — [2]) Sol die person wegschaffen, s. die von ihm ausgestellte Urfehde. — [3]) Citabitur. — [4]) Mittatur in Bar. Fonds Zabern 208 (Bezirksarchiv) finden sich die Akten, in denen der Pfarrer dem Bischof ausführlich seinen Streit mit dem Bauern darlegt. Schultheiss und Gemeinde bitten den Bischof, dem Pfarrer wenigstens das Gefängnis, das ihm zu grossem Spott und Verkleinerung seiner Person gereichen würde, zu erlassen. Der Pfarrer wird aber nach kurzer Gefangenhaltung seiner Pfarrei entsetzt (Bezirksarchiv G 1413).

Auch sol E. F. Gn. ich undertenig amptz halb nit verschweigen, wie mir fürkommen ist, daß der pfarherr zu Erstein, der ein deputatus hoher stift Straßburg ist, ein person ehelich genommen und wie er etwo besorgt, daß er unrecht daran getan, wider von ime geschafft. So hat die person hernach einen andern man auch zur ehe genommen, der sie auch nit behalten will, weil sie der priester zufur genommen, daruber sie dan an E. F. G. geistlich gericht in recht erwachsen, wie solches E. F. Gn. insiegler vermutlich wißen wird. Ob E. F. G. iurisdiction er nun auch underworfen und von deroselben zu strafen, werden E. F. G. gnedig sich zu resolvieren oder bei gedachtem dero insigler erkundigen zu laßen gewogen sein[1]).

Underthenige fiscalische anzeig, waß in jungster visitation der pfarren deß capituls Betbur fur mangel auch ornamenta und kirchengezir bei den pfarren befunden[2]).

Jederßweiler.

Der pfarher alhie Bartholomeus Weiß. Collator der probst zu St. Qwirin oder abt zu Maurßmunster[3]). E. F. Gn. landzfurst und grundherr.

Diese kirch hat nur ein newe fahn, 1 holzin creutz, ein kelch halb silber ubergült. 2 holtzine liechtstöck, 1 meßgewand weiß mit blumen und weißem silberwerck etwaß gestickt; 1 chorrock, 1 albe und 1 stole, 1 kelch, aber kein monstrantz, muß daß h. sacrament in einer custodien umbtragen. Es sein 2 ampfelen, dern keine gebrent. Die eine sol auß dem heilgen gut, die ander auß unser lieben frauwen hove und gut erhalten werden. Hab darauf dem schultheißen und pfarher angezeigt, bei den heilgen pfleger und meier in unser lieben frauwen hove die versehung zu tuen, daß die ampfeln in gutem brand erhalten werden und wider zünden. Der kirchhof verfielt auch fast an mauern, aber haben der teuren jar und durchzug halben sich beclagt, und doch erpoten, uf die neuwe sommerzeit und erste gelegenheit denselben zu peßern.

Außerhalb vorgemelten stucken ist dieß pfar auch an gezier und zugehör bloß. Ursach, daß sie hiebefur in durchzügen fast spolijert worden.

---

[1]) Differendum ad latam usque sententiam inter partes. — [2]) s. oben S. 225. Fonds Zabern 208. Am letzten September 1578 hat der Fiscal Nevel in Abwesenheit des Bischofs auf Befehl des Grafen Eberhard von Manderscheid, des Bruders des Bischofs etliche Pfarreien des Kapitels Betbur visitiert. Die übrigen hat er »eingefallenen glücklichen Herbsts halben« unbesucht lassen müssen. — [3]) Nach Schickelé a. a O. der letztere.

Kraffstett.

Filial gen Jederßweiler, ehemals gen Waßelnheim gehörig, versihet der pfarher zu Jederßweiler. Collator einer in Welschland, unbekannt. E. F. Gn. aber auch grundher.

Dieß kirch aber sagt der pfarher sei von gezir und aller notturft gar ledig und bloß, mochte gern sehen, daß sie etwaß damit wider versehen würde. Wan er da zu celebrieren, muß er das meßbuch, corporal und alles, außerhalb ein meßgewand und albe, so da ist, mit hieruber füeren.

Hohengefft.

Nicolaus Martini, ertzpriester deß capituls, pfarher alhie. Der graf zu Leiningen aber hat daß dorf, wie ich bericht, von E. F. Gn. und dero stift Straßburg als aigentumbß hern zu lehen und also daselbst dominium.

Claudius Barnoti, vicarius hoher stift hat die pfar ut annexum suae vicariae zu conferieren, gibt der pfarher demselben noch jarlichs 20 vierteil fruchten fur pension.

Beclagt sich der pfarher nach langs allerhandt beschwerlicher einträg im zehenden gegen der statt Straßburg und irem amptman zu Waßelnheim, wie solches ein langwieriger span und E. F. G. räten, Juncker Otten von Sultz und hern doctor Velten[1]), so den augenschein ehemhalß daruber eingenommen, wol bewüst were.

Clagt daneben, daß ime die bauren gar untrewlich den zehenden geben taten, wie er dan sagte, daß er derhalb wol fur geraumer zeit suppliciert hette.

Die kirch besichtigt; ist erstlich die maur umb den kirchhof gantz bawfellig, zeigt gedachter pfarher an, daß die heilgenmeier dieselben auß des heilgen gut zu bauwen schuldig. Könte inen befolhen werden, daß es erster gelegener zeit beschehen müste.

In der pfarren hat eß 2 feine vergultete altarn, 1 nuwe hangend crucifix, noch ein uf einem altar, 2 meßgewand von braunem und blauwen duech und 1 corporal. Item 6 oder acht altar düecher, 2 meßene liechtstöck, 2 altarkentlein, 1 monstrantz, 2 kelch, einer vergultet aber beide silbern, doch ist der ein silbern uf Dachspurg, dahin kommen im jar 52, wie der könig auß Frankreich in disen landen gewesen, 1 große fahn.

Die kirch in gutem baw, allein daß der tach etwaß zu ersuchen und zu peßern. Dieweil es aber deß turmbawß halben

---

[1]) Dr. Valentin Adam Contz (s. Ficker-Winckelmann a. a. O.).

ein span zwüschen dem collatorn und undertanen hat, hab ich dem pfarhern gesagt, inen beiderseits zu vermelden, daß sie sich deß bawß vergleichen und dem tach helfen wöllen. Damit etwo E. F. Gn. uf mein undertenig anzeigen nit verursacht, einsehenß daruber zutuen laßen, württ der pfarher solches tuen und folgentz seinen bescheid hieher an E. F. G. oder von wegen deroselben an mich gelangen.

Randt.

Collatores die vom Adel Voltzschen und von derowegen Diebold Imig, funftzehener in Straßburg. Der pfarherr Johannes Hübler. E. F. Gn. grundher. In der kirchen sein befunden worden 2 nit brennende ampfelen, 3 altaren, 1 alte fahn, 4 liechtstöck, 2 alte meßgewand, der einß nit wol mehr zugeprauchen. Daß 1 altar, 3 bilder, daß ander 1 crucifix, 1 monstrantz.

Der dachstul bawloß. Die gemeind muß die kirchen, der die pfrund hat, den altar und chor bauwen.

Der schulteiß sich gegen dem sommer neben dem heilgen schafner iren teil zu bauwen willig erzeigt.

Es hat der pfarher die silbern capsel, darin das sacrament in der monstrantz steht, darauß heimgenommen, dieselben zu saubern, aber noch nit widerpracht, sonder ein holzine rot uberferbt in dern statt gestelt.

Mittelkurz.

Diese pfar, da E. F. Gn. auch grundherr, die Voltzschen wie ob steht collatoren, ist von der gemeind von neuwem fein repariert, doch uberal kein ornat darinnen.

Der kelch ist in deß heilgen meierß verwarung. Dieser wie vorigen pfarrn kirchhof nur umbzeunt und nit uf daß pest; die undertanen aber sich wegen vergangener teurungen ireß unuermögenß beclagt.

Zeinheim.

Filialis in Wilgotheim, ist von fach und sonsten gar bauefellig, sonderlich auch an fenstern, und der boden uneben.

Der turn oder chor, so die collatoren mit dem pfarhof zuerhalten schuldig, in gutem wesen, die kirch ist im Aumhalischem kriegßwesen gleich andern allerdingß beraubt und was darin zur notturft furhanden, durch die viçarien hoher stift Straßburg alß collatorn dahingeben worden und doch alles mit mangel. Der kelch in deß heilgen meyerß hauß inbehalt, hie seind nur 2 meßgewand, kein tauf, laßen zu Wilgotheim taufen, kein ampfel, 1 altar mit einem creuzlin.

Truchterßheim.

E. F. Gn. landfurst und grundherr. Probst zu Neuweiler collator, Johannes Schott pfarherr. In der kirchen uf die 12 meßgewand gut und alt von grünem, blauwen und roten duech, 2 weiß auch darunder. 2 altaria, daß ein gar hübsch mit 3 bildern. 2 alben, eine fast zerrißen. 1 kelch, silber ubergult, 2 corporalia. Sein 2 ampfeln, aber keine gebrant. Sagt der schulteiß und der pfarher, der probst hette gesagt: Er wolle eß uf sich nemen und wan er wider dahin kommt, sehen, wie den sachen zutuen, derhalben ich inen befolen, darunder wider anzumanen. Hie ist nur ein holzines vasculum fur die monstrantz, ein mißall, 2 meßkenntlein, 3 custodien, 1 groß fahn.

Die kirch in gutem wesen und tach, aber der kirchhof etwaß verfallen, dessen peßerung schulteis und pfarher zu erster gelegenheit zugesagt.

Dürningen.

E. F. G. und der von Hanaw grundherrn, stift Surburg collatoren.

Die kirch hat 2 feine zugerichte altaren, ein new kirchfahne, einen hubsten himmel zue proceßion dienlich. 1 creutz, 5 meßgewand, 3 alben, 4 oder 5 altardüecher. 1 kelch ist in deß heilgen meierß hauß. Kein brennend ampfel, würt aber wider angesteckt werden und zünden. Effigies Arbogasti. 2 hangende engel, 4 meßene liechtstöck. Waß sonst in dieser kirchen fürhanden an ornat und aller angehör, davon hat der schulteiß ein inuentarium und deßen copey hieher zu E. F. G. hof zu schicken zugesagt.

Gugenheim.

Die pfar in gutem baw und ehern, waß von aller notturft und zirat darin gehörig, davon würt zu eigentlichem bericht der schulteis E. F. G. auch copiam inventarij zufertigen. E. F. G. sein alda collator und grundherr.

Seßeltzheim.

E. F. G. landfurst; thumbprobst collator und Georgius Lempp noch zur zeit pfarher, kommet aber weg und wie er sagte, in der landtvogtey dienst gen Küttelßheim. Die kirch alhie mit baw und allem kirchengezier gar wol versehen. Aber kein brennende ampfel dagewesen, deßen der pfarher sich beclagt, daß er die heilgen pfleger bißher dazu nit vermögen konnen, da doch der heilig an oliy, wachß, und andern ein-

kommen reich genug. Man laße auch alhie inen alß pfarhern nimmer nit zu den heilgen rechnungen kommen, damit er inen nit einreden könne. Mochte gern sehen, daß von wegen E. F. G. jemand daß sehlbuch einmal ersehen und dem einkommen nachsuchen wolte. Tauf und sacramenta gar ördentlich befunden. Ich hab dem schulteißen vermeldet, daß die ampfeln E. F. G. beuelch nach zinden solten, wurt er derhalben seiner erclerung gemeß solches hinfuro verschaffen.

Hie seind in specie: 3 hubste altaren mit bildern: funfzehen meßgewand, gut und böß durcheinander, alß erstlich ein rot von armusch [?], zerrißen und alt, ein grunen armisch zerrißen. Ein schwartz von leinen duech, alt. [Es folgt nun in dieser Weise die Aufzählung der Meßgewänder]. 5 alben, 7 oder acht stolen, dern der merer teil alt. 1 meßene handbecken zum kindertauf zu prauchen. 3 corporalen, 1 kelch silber ubergultet. 1 furhangend tuech fur unserß hern grab. 6 meßene lichtstöck, 1 fein creutz, 20 altar düecher, 3 handschweben, 2 hangende engel, 2 mißalen, 5 andere büecher, 2 altarkentlein, 3 büchßlein zu den ostien und wyrauch, 1 große fahne.

Fridelßheim.

E. F. Gn. und die statt Straßburg grundherr. Der dumprobst collator. Daß thumbcapitel hat hie großen zehenden.

Die pfar ist filialis gen Meinoltzheim, versihet aber umb sein belonung der pfarher zu Seßeltzheim. Eß ist zu Seßeltzheim auch ein priester ehemalß fundiert, aber nit mehr in ubung. Die hat alhie zu Fridelßheim 18 vierteil fruchten fallen, so der tumbpropst empfahet.

Hie sein 2 ampfeln, dern keine gebrennt, eine, wie der schulteiß sagte, auß dem heilgen gut, die ander auß etlichen namhaften dazu gestiften gütern zuerhalten. Dieweil sie dan pillig in irem wesen und schein gehalten werden sollen, dem heiligen jetzo nüß und olij gewachsen, so wolte der schulteiß uf mein ermanen verschaffen, daß sie beide, wie von alter herkommen zünden solten oder den nießern der güter dazu fundiert, dieselben einziehen. 2 altaren, 1 zinnen kelch, dan inen ehemals einer gestolen, von silber; 4 meßgewand, alt; 1 alba fast böß; 1 fahn; ein fein creutz. Dionisij effigies, kein tauf.

Die kirch und kirchhof etwaß verfallen, wollen es aber zu ehister gelegenheit alleß peßern, wie der schulteiß sich erpoten.

Meinoltzheim.

Capitulum maioris ecclesiae collator, aber E. F. G. die obrigkeit und grundher, pfarher Mauritius Sartoris, ein alter. Dieß pfar hat Wolschen Hanauwisch und wie fürstehet, Fridelßheim filiales.

Hie ist kein kirchengezier oder gantz wenig, ist im Affensteinischen durchziehen wegkommen. Waß hie in alles und sonderheit mangelt, darab hat mir der pfarher zu befurderung deß gotteßdienstes ein supplication an ein erw. tumbcapitel von beiden gemeinden ehemals ubergeben und dabei ein verzeichnuß zugestelt, so E. F. Gn. hieneben gnediglich zu empfahen.

Die kirch ist in gutem tach und baw, aber innerlich fast ungestalt, bloß und verfallen.

Bericht Nevels über eine Visitation in Weiersheim [1]).

Erstlich den pfarverseher, herrn Mattheissen Milvium de Mengen und den furstlichen schultheißen Cleüßlinß Hannß, der bischoflicher meier, angesprochen. Mit denen und dem schafner, Vixen Voltzenlauwelin, gen St. Wolfgangs Capellen gangen, dieselben besichtigt. Hab daselbst furerst befunden, daz diese cappell unden am dorf uf einem berg fein hoch gelegen, dabei innerhalb dern bezirck und mauren zwei heuser gelegen, einß darin ehemals ein priester, jetzo aber der sigrist wonhaft, ist wol erbauwen und newlich gebeßert und gedeckt, daß ander aber ist ein alt hauß und allerdings an wenden und sonst eingefallen, verwüstet und bawloß, steht gar verkleinerlich bei diesem gotteshauß und allernechst daran, het ehemals der sigrist darin gewonet, jetz aber niemand, will hochnotig sein, glimpf und ehrn halb, daßelb allerdings vollentz weg zutun, oder wie der schulteiß, pfarherr und etliche meinen, von neuwen zu verpeßern und wider zu erpauwen. Die kirch belangend, da ist an dern wesen und baw kein mangel, wie sie under wenig jaren noch gepeßert, geweißet und angestrichen ist, allein, daß der wind, dieweil sie so hoch und offen gelegen, den glaßfenstern großen schaden tuet, dieselben einschlecht, verwuestet und sonst auch an den pfeilern außwendig herumb an der kirchen in der höhe den kalck abschlecht und hinwescht, also daß demselben mit peßerung zu begegnen.

Die kirch ist inwendig gar fein geweißet und sauber gehalten, hat drey altaren und das choraltar mit bildern und sonderlich Scti Wolfgangi und mit goltfarb fein außgemacht und geputzet, aber oben ohn creutz gar schlecht; acht lichtstock,

[1]) S. oben S. 233. Sie fand am 5. Sept. 1579 statt. Der Bericht trägt die Überschrift: »Verzeichnus, waß ich fiscalis Tilem. Neuell auß meines gn. Fürsten und Herrn beuelch zu Weiuersheim in St. Gangolfskirchen oder sapellen, sodan in der pfarkirchen vor ornaten und kirchengeschir, auch in beiden orten fur mangel an baw oder sonst befunden und verrichtet habe.« Bezirksarchiv G 1772.

dern etliche zinnen, etliche meßene, und drey in der pfarrkirch, hieher auch gehorig, noch ein kleiner meßener liechtstock, seind also zusammen 12 liechtstock.

Viel wachsene bilder und glieder hieher zu betfarten vereheret und pracht.

Es seind in dieser kirchen und in dem chor etliche tröge gestanden, so den burgern und vogtzkindern zustehen und zu verwaren, auch feurß halb zur siecherheit hierin gestelt, alle verschlossen.

Hab keine brennende ampel, tauf oder heiligs sacrament nit hie funden; der heilig oder dieß kirch soll kein oly einkommen haben, tauf und heylig sacrament sollen in der pfarkirchen sein.

Daß tach haben wir auch besehen, ist noch zimblich gut, allein daß etwo ein ziegel am ort 2, dreyen abgefallen, ist pald zu peßern. Die cantzel fein mit tüechern behengt, wie auch die altarien.

Der chorstul, darin man singet, auch langs mit einem verbluembten oder verbildten wüllen duech hinder dem rugken und forn her fein bekleidet, an beiden seiten des chorß.

Sagt der pfarherr, daß er drei oder vier mal hie gepredigt habe, nemlich uf ostermontag, uf St. Wolfgangstag und in diebus rogationum. Die anniversaria werden mit 6 oder 7 priestern, wie bißher beschehen, viermal im jar, als singulis angariis hie gehalten und dafür jedem priester 2 β, ein imbß belonet.

Der pfarher sagt, pflege gemeinlich alle wochen oder zu 14 tagen zum wenigsten hie ein mal zu celebrieren.

Weiter seind wir in die sacristei gangen, die meßgewand besichtigt, dern befunden, wie folgt. — (Es folgt nun die Beschreibung der Meßgewänder im einzelnen, die wir übergehen). — Summa der meßgewänd in alles mit dem in der pfarrkirchen seind 36, zu St. Wolfgang gehorig.

Item weiter seind in dieser kirchen St. Wolfgangs befunden zwölf alben, mehrerteils aber nit alle gantz. Weiter hab ich in dieser kirchen befunden in der sacristei in einem großen kensterlin dreihundert sieben und dreißig altar duecher, alle uf ein ander und zusammen gelegen. Hab die ufheben, abzelen und umblegen laßen, damit der schmach[1]) dadurch etwaß vergehen mogen. So seind auch noch uf den 3 altaren, jedem altar drei altar duecher gelegen, seind neun zusammen, zu den 337 summirt, in alles 346 altardüecher. Diese seind alle miteinander noch fast gut, mehrenteils noch new und etliche dazu nie gepraucht und ungebleichet. Seind dern unserß befindens zuuiel da, daz sie nit alle gebraucht werden konnen und dernhalben uf die lenge verderben und verligen mögen.

---

[1]) wohl = Geschmack, übler Geruch.

Siebentzehen handschwelen. Zwei feine reliquiae sanctorum, wie frauwen angesichter etwaß mit duechern formiert und sonst allerhand leinen gepeck, darunder vieles gewesen, das man nicht erkennen konnen, wozu es verordnet.

Item 29 meßkennlein, klein und groß, alt und gut. Zwei alte fahnen ohne stangen, schlecht und fast alt. Etliche manipuli und stolen und dabei ein fein end an ein altartuech mit frennßen gemacht. Sechß decken, bildwerck und verbluembt von grünen, roten und mancherlei farben, dern etliche gleichwol fast alt, etliche aber fein und gut, damit die canzel und chorstüele, wie obsteht, bedeckt gewesen.

In dieser kirch ist auch in der höhe ein gar feiner gang oder letter, daruf das volck predig und meß hören kan, gar fein durchsichtig und mit steinen werck außgemacht. Und dazu ein feiner steinern schnecken, hat 47 tritt. Weiter hie befunden nur ein kelch, kopfer ubergultet, sonst fein und sauber, die paten aber etwaß zerbrochen. Item 15 corporalia alle gut. Item 4 missalia. 13 andere büecher, darunder 2 vocabularia eins utriusque iuris, ein alt dictionarium, ein alt directorium, ein gar alt mißall in quarten, item quinque breuiaria und 2 buechlin in vigiliis mortuorum zu gebrauchen. Noch ein official oder amptbuch in folio, gehort in die pfarkirch. Item etliche ablaßbrief von Rhom, seind für des pfarherrn ankunft und lang da gelegen. Item ein fein kreutz, ubersilbert, ist in der pfarkirchen, hieher aber gehorig. Da ist auch kein monstrantz gewesen, sonder eine, die gar alt ist.

Die ringmauer aber umb diese kirch ist auch hin und wider an etlichen örtern fast bawfellig und der kalck an etlichen örten auch abgewaschen, so auch fürderlich zu peßern sein will.

Wie dan der schultheis oder meier daneben erachtet, daß man mit der zeit dem berg, darauf dieß capell stehet, naher dem dorf zu sonderlich zu hülf kommen, die stauden herumb weg tuen und raumen, und die mauern etwaß wider erhohen müße, damit der grund uf der lengde nit weichen und die kirch am fundament bawfellig werden könne.

Folgentz zur pfarrkirchen gangen.

Dieß pfarkirch ist vor 23 jahren mit dem turm gar biß uf die maur abgebrennt und seither widerumb ufgebauwen. Inwendig gar fein außgemacht und gemalet, hat funfzehen meßgewand, gut und böß . . . (folgt die Aufzählung der einzelnen Stücke) beclagt sich der pfarherr, daß er fast keine rechte meßgewand uf hohe feste nit habe.

5 alben, uf die 30 altar düecher.

Dieß pfar hat auch kein eigen creutz, item keinen himmel zum heiligen sacrament uf corporis Christi zugeprauchen, kein

fasten oder hungerduech. Wie sich pfarherr und meier auch daneben beclagen, daß sie in dieser kirchen auch keine düecher nit haben, auf die altardüecher zu preiten oder decken für den staub, wie gleichfalß kein grab und taufdüecher, noch auch kein umbhang oder duech fur daß sacrarium oder heiligen sacramentzheußlin.

Die pfarkirch hat sonsten 2 kelch, der ein silbern und beide ubergült. Item ein ansehnliche monstrantz, item ein mißall; so hat der pfarher auch ein eigens; noch zwei große feine fahnen an stangen, so noch newlich und under 2 jaren gemacht seind. In der kirchen hat es 3 altaren, fein gedeckt und uf jeden 2 meßene liechtstöck, venerabile sacramentum baptismum und ein brennendt ampel alhie ördentlich und die kirchen auch sonst innerhalb fein sauber befunden.

Wiewol sonst die kirch in gutem wesen und baw gehalten, so hab ich doch uf dem dach etliche ziegel abgefallen gesehen, wie sie innerhalb auch am gebaw fürigen erlittenen brandz und getanen schweren bawß halb noch nit recht zugericht noch gedeckt, sonder schlecht mit brettern uberlegt ist. So ist die kirchmaur auch hin und wider fast verfallen, aber daran haben sie jetzt maurer, die sie zu peßern, und gleichfals daß kirchtach zu besteigen und zu decken in verding haben sollen. Hab inen den maurer auch bei der kirchhofsmauern schon in arbeit gefunden.

Sie seind aber auch, wie die meier beid anzeigten, furhabens, die kirchen inwendig oben her zue erster irer möglichkeit, zu mehrer zier deroselben betäfelen oder mit dillen bekleiden zu laßen. Geben wie glaublich, fur, daß sie eß so pald uf ein ander und einmal nit tuen können, dann sie die gemeind deß ersten kirchenbawß und anderer beschwerung halben noch in etlichen 100 gulden schulden vertieft und behaft sein.

Daß pfarhauß ist sonst noch new und an gemachern und allem wesen wol erbauwen.

Die kirchenordnung sampt des pfarhern ceremonien, officio und lehr belangend, da hab ich das ampt und predig gehört und gern befunden, daß der pfarherr sein ampt im umbgehen mit den creutzen und celebrieren, auch mit predigen, lehren und außlegung göttlichs wortz zimblich wol und der gepuer verrichtet, daß auch das volck auß zwang und anordnung der meier in zimblicher großer anzal und eindrechtig zu kirchen und sonderlich zur predig gehet.

Eß ist aber da preuchlich, wie mir der pfarher selbst anzeigte, ich auch gesehen, daß nit allein ire metzger zu Weierßheim uf sontags und festtag ir fleisch in der metzge außhauwen und verkaufen, sonder auch frembde von Brumbst oder anderßwoher den morgen mit karchen und pferden dahin kommen, obst, kraut, zweibel und dergleichen zuverkaufen. Wie ich aber

den meier darunder gefragt und angesprochen, hat der mir gesagt, daß eß mit den metzgern also von noten, auch damit und daß die außwendige dermaßen dahin kommen, alle zeit und vor seiner zeit preuchlich gewesen und also je und je gehalten sein worden. Sie aber haben dieße gute ordnung dabei, daß die metzger und solche frembde, dieweil man in der kirchen ist, handlet, betet und lehret, die metzge und wahren zutuen und alles kaufen oder verkaufen einstellen müßen, biß nach verrichtung der kirchenämpter. So laßen sie auch zwei männer deß gerichts under der kirchen gescheft da außen umbgehen und ufsehens haben, daß eß nit allein bei strafen mit den metzgern und frembden also, wie obsteht, gehalten werde, sondern daß auch niemand da außen uf der gaßen oder außer der kirchen stehen, sonder dahin gehen oder aber gestraft werden müße, verhoffens, unser gn. Fürst und herr werde damit also ein gn. benüegen haben und zufrieden sein.

Der pfarher, werd ich bericht, soll sich bei zeiten zu dem gemeinen volck wol verfuegen, mit denen und mit seinesgleichen conversieren und handlen und daher auß heftigkeit und trutzigem gemuet zank mit denen anfangen. Dieweil er noch zimblich jung ist, aber sich sonst in seinem pfarampt, soviel sie sagen können, ohn ir clag verhalten, hab ime solches dabei guter meinung erinnert und undersagt, darufer sich alles wolhaltens und der bescheidenen gepuer erpoten.

Der pfarher zeigt an, seine competenz seie funftzig gulden und 24 gulden fur wein und also 74 gulden, vom kirchherrn, dechanten zu Neuweiler; item 43 vierteil frucht in korn, auch vom dechanten; item 20 vierteil von St. Wolfgangs capellen, item pro laboribus memoriarum etwo uf die 10 pfund und sonst opfer, beichtgeld und dergleichen accidentalia. Begert aber den obstgarten zu der kirchen St. Wolfgangß gehörig und nechst dabei gelegen, ime gnedig werden und zustellen zulaßen, wie inen furige priester gehabt hetten, denen aber der juncker uf dem Kochersperg jetzo nießen und inhaben soll.

Zweiter Bericht des Fiskals Nevel.

Verzeichnis der priester oder pfarherrn, so von den praealten oder äbten im bistumb Straßburg collationes haben und ohn ir der collatoren einsehen bißher leichtfertig und sträflich gelebt haben, auß der fiscalischen relation extrahiert.

Im Ruralcapitul Rheinaw.

Erstlich befind sich, daß der pfarrer zu Hültzheim deß capituls Rheinaw Jacobus Buob, da der abt zu Eberßheimmünster collator ist, ob derselb sonst seines fleis und guten wandels

bei dem vogt und andern wol gerümbt würt, bißdahin gleichwol in concubinatu gelebt und deß ortz von dem collatorn kein einsehen oder anzeig nie beschehen, wie gedachter her abt auch doneben an dem ort mit der gemeind umb verpeßerung willen der altar tafeln und anderer stück im chor bißanhero spennig gewesen. Zu Witteßheim, da Eberßheimmünster auch collator, hat der fiscal kein sondere exceß nit vernommen, der pfarrer auch krank und ad curam verreist gewesen.

Artelßheim, da derselb prälat auch collator ist, pfarrer bißher gewesen Johannes Buch, ertzpriester deß ruralcapitels Rheinaw, wie der collator bei deßen leben und wandel einsehens gehabt, und er pfarrer sich verhalten, ist offenbar; er darumb auch von unserm Gn. F. und herrn, irer f. gn. rät fürbeschehenen verhör und rätlichem gutbeduncken nach nit allein, wie pillig, mit der haftung uf Bar (doch milt genug) gestraft, sonder auch der pfarren und ertzpriesteramtz priviert worden, wie solches alles sein gegebene urpfed[1]) mit mehrem außweiset. Ist dieser nit allein etliche jahr mit erzielung mehrer kinder im laster der unzucht selbst geseßen, sonder auch bei dem gemeinen man mit seiner schwester der blutschand beschreiet gewesen, aber wie er sich dern soviel er vermocht, entschuldigt, in dem gleichwol schuldig geplieben, daß er irer auch solche unzucht bei ime im pfarhof zu treiben gestattet, oder je stilschweigend und ungestraft hingehen laßen, dadurch sie geschwengert und des kindz vater doch nit anzeigen können, in dem allen dan er pfarrer mit erpitung des gefattern zu dem kind, einß priesters zur tauf und irer selbsten underhaltung auch andern dergleichen diensten furschub und ursach geben. Welches alles landkundig und dem in der nähe geseßenen collatoren ohn zweivel bewust, gleichwol lang zeit her uber daz jahr von ime ungestraft plieben, zu mercklicher nachred und argernuß des gemeinen mans, auch der priester nit geringer vercleinerung.

Im capitul Marckoltzheim.

Grußenheim, wiewol obgedachter her abt zu Eberßheimmünster alhie collator ist, so befindt sich doch, daz der pfarrer Noe Lindenmeier, noch ein junger priester, schwerlich in concubinatu lebt und fast 4 gar junge kinder, kaum eins vom andern ein jahr alt, gezielt, darin bei des fiscals visitation ungescheucht verharret und befunden, der sich auch ohn sein fiscalis keines andern abwarnung dabei zu erinnern gewüst, nit ohn argernüß der undertanen und sonderlich der umbwonenden lutherischen nachpaurn.

---

[1]) Die Urfehde, ausgestellt am 24. Oktober 1580 findet sich im Original Bezirksarchiv, Austausch mit Baden I, 641.

Capitul Ettenheim[1]).

Johannes Bremlein, magister artium, pfarrer zu Ruest, da der her abt zu Ettenheimmünster collationem hat, sitzet gleichfals im offentlichen concubinat ubel, hat nechsthin daß kindbett im pfarhof gehalten und die concubin zeit deß fiscalis nechster visitation darin noch befunden. Zu dem soll er ungewillig und unfleißig sein in kindertaufungen und verrichtung der andern h. sacramenten, wie der juncker Philipp Böcklin deßwegen mit ime nicht zufrieden und dem herren amptman zu Ettenheim daruber anzeig getan hat. Und dieweil durch den collatoren solche exceß bei ime nit abgeschafft, hat der fiscal denselben auß fürstlichem gnedigen beuelch am geistlichen gericht in recht fürgenommen, da er auch in ein leidenliche straf cum mandato amovendae concubinae rechtlich declariert worden.

Der pfarher, so bißher zu Ringßheim gewesen, nun aber zu Stotzheim sitzet, da beider ort nechstgedachter praelat collator ist, mit namen Christianus Stengle, wiewol der in seinen sachen willig und geflissen, auch nit ein unfüegiger junger priester ist, hat er doch auch ein verdechtige haußhaltung und junge starcke concubin bei ime, und ein mit tod abgangen kind mit ir erzeugt, ist also in eodem vitio.

Reichenbach, hie hat der her abt zu Gengenbach zu conferieren und hiebefur den noch anwesenden pfarherrn daselbst uf die pfar angenommen, Frater Alexius Meilin genannt. Dieser ist ein ordensperson aus dem closter Schwartzach, hat seine ältern und schwester bißhero wol zum schein beßern lebens bei ime, aber mit denen gleichwol allerhand händel und gezenck gehabt, daß der vater und schwester wider heim und von ime gezogen. Daneben aber hat er sich biß dahin in viel weg leichtfertig genug verhalten, wie folgt: Erstlich in kleidungen, wie reuter und kriegsleut, unerbar und uppig, an denen allen, wie auch an geberden und haren, daß wenigst zeichen einer priesterlichen, geschweige clösterlichen person nit zu mercken. Hat neben angelegten teglichen weldkleidungen, dolchen und anderm, etliche viel hüet verschiedener farb und malerey, alle reuterisch formiert, etliche mit kranichfedern, etliche weiß, oder mit seltzamen oder silbern hüetschnüren im pfarhaus und stuben zu seinem prauch und lust hencken, da er anzeigte, ein weißer und mit federn dem schreiber uf Geroltzeck zugehörig were. Gleichfalls hat er sein underschiedliche wehr, lang und kurtze büchßen, in der anzal fast mehr weder buecher, item seine armbrustbogen, kocher und alle schutzenrustung in beider gestalt, damit er dan je nach seinem gefallen und lust hin und wider und sonderlich uf lutherische örter und obrigkeiten gehen Lahr

[1]) Kapitel Ettenheim und Lahr ist dasselbe.

und Sellenbach, uf sonnen- und andern festtag, da ime studieren, beten usw. baß anstände, schießen ziecht, zu nit geringer ursach sein und anderer priester, auch der heilsamen catholischen religion verachtung.

Item er soll dabei dem saufen, schwermen und allem uppigen wesen, auch darunter almaln balgen und gezencken anhengig und geneigt sein, sich in dem allen in wurtzheusern mit den ersten und letzten bißhero gern finden lassen.

Ferner berichtet, daß er seltenmaln uf die h. sontäg celebriert, dann etwa allein uf hohe fest oder zu zeiten, wan er eben dazu lustig seie, predig sonst allein und wan solches beschehen, gebe er daß weiwaßer und gehe damit zur kirchen auß, wie der vogt daselbst bekentlich und dem fiscalen geclagt.

Item ist das capitul ubel mit ime zufrieden und er, camerarius, inen auch biß dahin noch ein zimblichs schuldig gewesen, so inen ohnzweivel noch außstendig, darumb sie inen fur langer seiner camerarj gescheft entsetzt gehabt. So soll er, wie der prior zu Gengenbach dem fiscaln selbst berichtet, ein zeither auch in excommunicatione gewesen sein und sich in mittel der kirchengescheft doch undernommen haben.

Schließlich hat er sich auch mit solcher vielfaltigen uppigkeit noch nit ersettigen laßen, und ob er wol fur einem jahr oder etlichen ehebruchs halben uf Bar in haftung und sonst gestraft, sich doch newlicher zeit abermaln einß gleichmeßigen ubels gelusten laßen und mit einß ehemans frauwen zu Reichenbach, welcher uf Geroltzeck dienen solle, auch in demselben laster deß ehebruchs ubersehen und zu schaffen gehabt, daruber er auch bei nachtzeiten betreten und derwegen auß einem laden gefallen, ergrieffen und uf Geroltzeck in die eisen, die fraw aber uf Dürsperg eingelegt und ime pfarherrn dazu 20 gulden frevels abgefordert worden seien, wie oben genannter vogt zu Reichenbach dem fiscaln selbst bekant, und habe er pfarrer immer geforcht, daß solch ubel unserm gn. F. und herrn fürkomen solte, wie dann beschehen und ire F. Gn. den fiscal dahin abgefertigt, inen zu gepürender straf zu pringen, aber unangesehen deßen alles hat er pfarrer sich zu deß fiscalis gegenwart gar freventlich und ungehorsam, wie offenpar und die einspennigen bezeugen können, erwiesen, mordio etlich mal uber dieselben gerufen, die gantze burgerschaft wider sie erhetzet nnd damit außgerißen.

Und alß dieße seine exceß nun ein zeither offenpar gewesen und gewehrt, so würt vorernanter her collator ohn zweivel deßen alles auch gut wißens oder do er eß nit gewißen, nit unpillig zu erkundigen und abzuschaffen oder ire f. gn. deßen zu berichten gehabt haben.

Der pfarrer zu Niderschopfen, da der abt zu Schuttern zu conferieren hat, mit Namen Sebastian Marquartt, ist uf die

drey jahr dagewesen und wie der fiscal zum zweiten mal dagewesen, hat derselb erfahren, das er sein köchin seinem stand zuwider zur ehe genommen, welches auch ein gemein geschrei und dem allernechst dabeigeseßenen collatoren vermutlich bekant gewesen sein würt, derwegen der fiscal denselben auch auß bevelch am geistlichen gericht fürgenommen, so dan solches frey bekent und darumb in poenam condemniert worden.

Zu Zunßweiher, da gedachter abt gleichfals die collatur hat, ist der pfarrer zu deß fiscals gegenwart noch erst ufgezogen, voran zu Grafenhausen, unsers gn. F. und herrn obrigkeit geseßen, also daß deßen gelegenheit der ort noch unbekant gewesen. Man helt dannoch auch dafür, daß er in concubinatu lebe, dan die kochin noch zimblich jung und verdechtig, wie sie der fiscal angesehen, so auch mit ime, pfarherrn, dahin kommen.

Capitel Offenburg.

Windtschleg. Da ist der abt Gengenbach collator. Der pfarrer Bartholomeus Hageman. Wiewol der fiscal bei oder von demselben kein sondern exceß in eil erfaren können, angesehen, daß gemeine volck zeit seiner, deß fiscals visitation eben im haue und anderer veldarbeit und der pfarrer nit fast wol aufgewesen, so ist er doch deß concubinatz auch verdechtig, hat gleichwol kein kind.

Zu Grießheim bei Offenburg, da Gengenbach auch collator, der pfarher Johannes Meier, ist bißhero gleichfalls in concubinatu geseßen, so er selbst bekant, darumb der fiscal denselben auch hiebefur am vordern gericht zu Straßburg beclagt, do er deßhalben vornemblich und sonst allerhand supplicierter leichtfertigkeit wegen vom richter in poenam rechtmeßig condemniert, wie davon ermeltz hern officialis und deß insiglers berichtschreiben ufzulegen. Da der collator denselben so wol und heftig von solchen leichtfertigkeiten und zugetanem truncken trincken abgewarnet und gestraft, als ire Erw. inen post modum intercedendo verantwort, würde ohn zweivel deß fiscals proceß und die erkante poena glaublich auch wol nit erfolgt sein.

Eß hat sonst mehrgen. abt auch noch mehr pfarren in diesem capitul im Kintzgerthal zu conferieren, von welcher priestern der fiscal bei seiner visitation sonderß kein exceß vernemen konen. Möchte die zeit weiter geben, was dern wandel gründlich seie.

Ruralcapitul Bruderbergh.

Schürmeck, da der abt zu Altorf collator ist; der pfarherr Petrus Coquus, ein zimblicher alter priester uf die 20 jahr pfarrer da gewesen, sitzet aber auch in concubinatu, hat ein

kind darin von 14 jahren und gienge die concubin zu deß fiscals visitation von ime pfarherrn aber schwanger.

Der pfarrer zu Grendelbruch ist religiosus und prior deß gotteshaus Altorf, sonsten aber nit in concubinatu, hauset mit seiner mutter.

Im capitul Benfeldt.

Zu Sermerßheim der abt zu Ebersheimmünster collator, der pfarrer Andreas Heublin, sitzet dieser auch in aperto concubinatu.

Gleichfals ist ermelter abt auch collator zu Utenheim, da Sebastianus Amman pfarher und daneben deß ruralcapitels ertzpriester ist, sitzet mit etlichen erzilten kindern schwerlich in concubinatu, sonsten wol ein bescheidener, fleißiger priester. Versiehet auch Bolsenheim, die pfar von hauß auß, da der vom adel Pabst die obrigkeit, die abtissin St. Steffans in Straßburg die collation hat.

Capitul Andlau.

Zu Stotzheim, da der praelat zu Ettenheimmünster collationem hat, ist pfarherr Christianus Stengle, so oben im capitel Ettenheim gemeldt und pfarher zu Ringßheim gewesen ist. Hat mit jetziger seiner köchin, so noch zimblich jung und daher suspect ist, hiebefur auch ein kind gezielt, derwegen dan derselb verdacht deß concubinatz noch bey ime. Ist sonst, wie obstehet, ein sittiger fleißiger priester, noch neulich erst dahin kommen.

Neben diesen vorgemelten hat sonst der fiscal bei seiner visitation in eil kein ferner exceß dieser vorgeschriebener oder anderer pfarherrn, da die hern abte zu conferieren, nit vernomen, kan sonst teglich weiter erkundigt werden und die zeit geben.

Eß haben sonst auch andere clöster Allerheiligen, Schwartzach, Neuenburg und stifter im bistumb hin und wider collationes, da die pfarherrn mehrenteils auch in gleichmeßigem laster des concubinatz sitzen, wie in specie auß obg. fiscalischer visitation mit mehrerm zu vernemen.

Anno 1580 mense aprili. visitatio[1]) parochiae Urweiler[2]) pagi siti circa Haganoam, sub iurisdictione abbatis in Nuburg.

Interrogavi seniores pagi de vita parochi, quam satis laudaverunt. Dixerunt et concionibus eius abunde satis contentos. Interrogavi parochum, num singulis dominicis in sua parochia

---

[1]) Bezirksarchiv G 1406 s. oben S. 234. — [2]) Es kann sich nur um die Pfarrei Uhlweiler (nicht Uhrweiler) handeln, da nur diese zur Abtei Neuburg gehörte u. 2 Filialen (Ohlungen und Niederaltdorf) besass.

celebraret et praedicaret, negavit se utrumque posse, cum duas filiales haberet, sed alternatim se celebrare, utrobique praedicare.

Dixi paucas haberet hostias 5 vel 7, nam grassantibus morbis tot potest habere quot opus sunt, cum quotidie liceat celebrare.

Dixi singulis angariis hostias renovaret, ne putredo nascatur in specie tanti sacramenti. Dixi singulis sabbatinis legeret vel caneret preces vespertinas in templo suo, multo magis dominicis.

Dixi singulis dominicis curaret purgari alveolos aquae lustralis et rursum per multiplicationem impleri.

Monui, ne compotaret cum suis parochianis: respondit, se semper ab illorum convivijs abstinere.

Interrogavi, num haberet rebelles in fide vel opere confitendi et communicandi, negavit se habere.

Dixi, ut quoties baptisaret, cereum pascalem accensum, prout moris est ecclesiastici, admoveret fonti, nam ut iuxta venerabile sacramentum flammas eius lucifer matutinus inveniat, spes non est, revocari in usum posse.

In quadam parochia, quam non nomino, neque cereus paschalis benedictus, nec fons baptismi consecratus est in vigilia paschae, monui tamen, ut aliunde sumptam aquam baptismi misceret suo fonti et sic baptisaret usque ad vigiliam pentecostes et tunc non negligeret, nam excusatio eius accusatione digna erat. Collatio vero parochiae Urweiler spectat ad abbatiam S. Walpurgis, diocoesis Argentinensis, quae nunc incorporata est praepositurae quondam abbatiae Wißenburgensi.

Parochus, nomine Sebastianus Heß, presbyter ordinatus est in diocoesi Basiliensi, annorum ut dicit, 54. Dixi, venturum fiscalem et visurum haec omnia an fiant; bonus est timor futuri, qui circumspectiones facit in praesenti.

Anno 80 in aprili. Visitatio parochiae in Dancköltzheim sub iurisdictione archiducis.

Parochus Johannes Erltenbach, professus monasterii Schwartzach, ad docendum satis idoneus; in administratione sacrorum et sacramentorum tolerabilis. De vita domestica penitior inquisitio est de fiscalis officio. Collatio huius parochiae spectat ad abbatem in Schwartzach.

Visitatio parochiae in Cogenheim anno 1580 in Maio.

Pagus est sub ditione comitis provincialis Alsatiae diocoesis Argentinensis.

Collatores parochiae sunt nobiles dicti die Waldenauen seu Sylvani latine.

Parochus dictus Petrus Faber; bonum habet testimonium a vicinis suis, religiosis in Ebersmunster, ipse presbyter ordinatus in diocoesi Basiliensi.

Questus est sibi non, ut oportet, responderi de proventibus suae parochiae per procuratorem collatoris. Dixit se abundare hostiis consecratis et interrogavit me, quomodo deberet sumere, respondi: modum sumendi poni in quinta cautela, quae est in frontispicio missalis specialis, videlicet post sumptam utramque speciem, ante ablutionem.

Vidi frontes duorum altarium esse nudas et monui, ut utrique velamen lineum vel laneum praetenderet, petita pecunia ab eo, qui curat bonas sanctorum.

Idem monui, ut faceret in velandis decenter cancellis, aediculae sacramentalis. Ostendi illi usum cerei paschalis, qui debet esse tempore baptisationis, ut accensus admoveatur fonti.

Dicere preces vespertinas in sabbatis, ibi prorsus in desuetudinem venit, sed monui, ut consuetudinem renovaret.

Et dixi post me venturum fiscalem et visurum, num haec omnia ita fiant. Et hanc clausulam in mea visitatione semper apposui. (*Schluss folgt.*)

Miszellen.

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Baden. Den in diesem Bande S. 250 ff. gegebenen Beiträgen zur Geschichte des Bauernkriegs in Baden lassen sich noch einige kleinere Notizen anreihen, welche in die Gegend von Pforzheim und Bretten führen. Denn in der Abteilung »Urfehden« des Königlichen Staatsarchivs in Stuttgart finden sich unter den Urfehden des Amtes Calw auch solche, welche Angehörige des heutigen Grossherzogtums Baden betreffen. Die eine nennt einen Peter N. von Helmsheim und Alexander Emhart von Bruchsal, welche wegen ihrer Teilnahme am Bauernkrieg vom Vogt zu Pforzheim verhaftet und in das Gefängnis zu Calw geliefert worden waren. Sie schworen am Mittwoch nach Pauli Bekehrung 31. Januar 1526 Urfehde. Sie gelobten, dem Erzherzog Ferdinand 100 fl. Abtrag und ihre Atzungskosten zu zahlen, künftig weder Harnisch noch Wehre zu tragen und sich für ihre Haft an niemand, weder am Markgrafen von Baden, noch an dessen Statthalter, Räten und Amtleuten rächen zu wollen. Es scheint also, dass beide an dem Schaden, den die Bauern im Land Württemberg, vielleicht in Maulbronn, angerichtet hatten, beteiligt waren, aber nach dem Krieg vom Vogt in Pforzheim verhaftet und auf Weisung der markgräflichen Regierung an Württemberg ausgeliefert und in die vom Herd der Unruhen entferntere Stadt Calw gebracht wurden.

Einen Tag nach jenen eben genannten Leuten, Donnerstag nach Pauli Bekehrung, 1. Februar 1526, schwur Konrad Weber, der »Artzat von Bretheim« ebenfalls »um verschuldeter Sachen«, die er in der bäurischen Empörung begangen hatte, Urfehde, nachdem auch er auf vielfältige Fürbitten aus der Haft des Erzherzogs Ferdinand in Calw entlassen worden war. Er hatte nur 10 fl. Abtrag zu leisten und die Kosten seiner Gefangenschaft zu entrichten, musste aber auch geloben, seine Haft nicht am Markgrafen, dessen Statthalter und Amtleuten zu rächen. Auch er muss also für Schaden auf württembergischem Gebiet im Bauernkrieg verantwortlich gemacht worden sein, aber seine Schuld muss bedeutend geringer gewesen sein, als die der beiden erstgenannten, da er viel weniger zu zahlen hatte. Ebenso wird er von markgräf-

lichen Beamten verhaftet und an Württemberg ausgeliefert worden sein.

D. Nik. Müller sagt in seiner für die Geschichte Brettens im 16. Jahrhundert das reichste Material darbietenden Schrift »Georg Schwarzerdt, der Bruder Melanchthons und Schultheiss in Bretten« (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 96/97. Leipzig 1908«) S. 74: »Wenn weder unter den Gewerbetreibenden noch unter den Beamten des Amts und der Stadt ein Arzt erwähnt wurde, so hat dies seinen Grund darin, dass zur Zeit Schwarzerdts schwerlich schon ein Arzt mit Universitätsbildung dauernd ansässig war. Der erste Arzt, den ich nachzuweisen imstande bin, ist Dr. Samuel Eisenmenger, den das Taufbuch im Jahr 1578 zum ersten Male erwähnt.« In der Urfehde lernen wir einen Arzt in Bretten schon 1525/26 kennen. Ob er akademische Bildung besass, ist nicht ganz sicher festzustellen, aber er könnte jener Konrad Weber von Weissenheim sein, der 1512 Aug. 3 in Tübingen inskribiert und am 18. Dez. 1515 Baccalaureus wurde, also zugleich mit dem am 17. Sept. 1512 inskribierten Philipp Schwarzerdt aus Bretten studierte (Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen S. 191, Nr. 39 u. 46).

Ein weiterer Teilnehmer am Bauernkrieg war der Zimmermann Nicodemus Bösch, der damals in Mühlbach bei Eppingen ansässig war. Er hatte sich den aufständischen Bauern angeschlossen und war mit ihnen ins Herzogtum Württemberg gezogen, aber hier gefangen genommen und in Güglingen in den Kerker gelegt worden. In Ansehung »seiner Tugend und seines Wohlhaltens im Gefängnis« wurde er aber begnadigt und schwur am Montag nach Corporis Christi, 19. Juni 1525, Urfehde.

Von Pforzheimer Kindern handeln auch Bauernkriegsakten des K. Staatsarchivs Stuttgart. Jörg Tümble, ein Küfer in Heilbronn, hatte sich am Bauernkrieg beteiligt und war aus der Stadt geflohen. Weib und Kind waren wohl ausgewiesen worden. Ende des Jahres 1525 bat er nun, ihn mit Weib und Kind ungestraft in die Stadt zurückkehren zu lassen. Am Samstag nach Lucia, 16. Dezember, verwandten sich Konrad von Wallstein und Jörg Luthrumer von Ertingen für ihn beim Rat in Heilbronn. Sie machten geltend, er sei in Pforzheim von ehrlichen Eltern geboren und von Jugend auf eines ehrbaren Wesens gewesen. Tümble selbst behauptete, er sei nur von Wolf Beck, wohl einem Heilbronner Aufrührer, in Pforzheim und Heilbronn verleumdet worden. Diesen habe er in Pforzheim an Pfingsten bei seinen Vettern und Geschwistern getroffen, habe sich aber dessen Gesellschaft entzogen. Der Bescheid lautete, er solle auf Gnade und Ungnade kommen, d. h. seiner Strafe gewärtig sein.

Wohl ein Bruder dieses Jörg Tümble ist Jobst Deumle, gebürtig von Pforzheim, der wohl zur Familie der Deimlinge

gerechnet werden darf. Dieser hatte sich Ende 1526 oder Anfang 1527 an den Markgrafen Philipp von Baden gewendet, der sich damals in Esslingen befand. Er gestand ihm, dass ihm »bei der grossen Entrüstung der Untertanen gegen ihre Herrschaften« auch »solch unbesinnter Verstand geworden sei, dadurch er betrogen worden sei«. Aber er sei erst aus Heilbronn ausgezogen, als der Haufen bei Böblingen (am 12. Mai) geschlagen und getrennt worden sei, habe sich auch keinem Haufen angeschlossen, sei nicht »hilflich und rätlich« dazu gewesen und habe auch niemand Schaden noch Nachteil bereitet. Jetzt wollen ihm die Herren von Heilbronn kein Geleit geben noch ihn zum Verhör kommen lassen, um sich zu verteidigen. Der Markgraf bat am 5. Jan. 1527 Bürgermeister und Rat in Heilbronn, Deumle zum Verhör kommen zu lassen. Aber auch er erhielt den Bescheid, dieser solle draussen bleiben oder auf Gnade und Ungnade kommen.

Stuttgart. *G. Bossert.*

Ein Gedicht Karl Friedrichs auf Friedrich den Grossen. Unter den eigenhändigen Aufzeichnungen des Markgrafen befinden sich ein paar französische Verse zu Ehren Friedrichs des Grossen. Sie könnten, wie manches andere, fremdes Eigentum und von Karl Friedrich nur abgeschrieben sein, weil sie ihm gefielen. Aber die Annahme erweist sich bei näherem Zusehen als unhaltbar. Die dritte Zeile ist nähmlich durchstrichen; statt der Worte, die jetzt den Text bilden, stand ursprünglich geschrieben: »Dont on . . . . (folgt ein nicht mehr zu entzifferndes Wort) . . . . la loi«. Also ein ganz anderer Gedanke, ein ganz anderer Reim, eine Änderung des Textes, die nur vom Verfasser selbst stammen kann. Es handelt sich mithin um einen poetischen Versuch Karl Friedrichs, wie er uns ähnlich in der bekannten, an Du Pont gerichteten Ode überliefert ist.

Weder formell noch inhaltlich erheben sich diese Verse über das künstlerische Mittelmass, aber sie sind erwachsen aus der Stimmung, mit der man in den Tagen des siebenjährigen Krieges im befreundeten Lager die siegreichen Schlachten des Preussenkönigs verfolgte, und gewinnen insofern als Ausdruck persönlichen Empfindens Bedeutung. Wir wissen, dass man am Karlsruher Hofe in dem grossen Entscheidungskampfe im Grunde gut »fritzisch« gesinnt war und mit seinen Sympathien auf der Seite Preussens stand, von dessen Niederlage man eine Gefährdung der Interessen des evangelischen Reichsteils befürchtete, auf dessen Erfolge man im Geheimen die Hoffnung auf Verwirklichung eigener Machtbestrebungen aufbaute. In den amtlichen Aktenstücken freilich wagte man die Grenzen vorsichtiger Zurückhaltung, die durch die Rücksicht auf mächtige Nachbarn geboten schien, selten zu überschreiten. Um so freieren Lauf konnte Karl Friedrich seinen Gefühlen in den

vorliegenden Reimen verstatten, die für die Augen Unberufener nicht bestimmt waren: so wurden sie zu einem Akte spontaner persönlicher Huldigung für den grossen König.

Sie lauten, wie folgt:

Grand roi c'est toi que je chante,
Toi et tes fameux exploits.
Tant de héros qu'on nous vante
N'étaient pas si grands que toi.

Ni la valeur, ni le nombre
De tes ennemis unis
N'ont d'exemple pas même l'ombre,
Frédéric les rend petits.

Il est brave, il est juste,
Il est prudent, il est heureux,
Il est César et Auguste,
Frédéric est ce qu'il veut[1]).

Karlsruhe. *Karl Obser.*

[1]) Gr. Familienarchiv. Eigenhändige Aufzeichnungen, Fasz. 20, nr. 9.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Alemannia. Dritte Folge. Band 3 (der ganzen Reihe 39), Heft 1 u. 2. Julius Schmidt: Weitere Grabungen und Funde in Kirchen. S. 1—19. Bei der Fortführung der Grabungen auf dem Bergrain bei Kirchen, die ursprünglich zur Erbringung des Nachweises von der Existenz eines karolingischen Schlosses in Kirchen unternommen wurden (vgl. diese Zs. NF. XXV, 185), fanden sich weitere Urnengräber, desgl. bei dem Baue eines Bahnwartshauses 2 alemannische Reihengräber, deren Fundstücke genau beschrieben werden. — Hermann Mölbert: Die Anfänge des Nonnenklosters Rheintal bei Müllheim. S. 20—26. Aus der von Mölbert nach dem im Kolmarer Bezirksarchiv befindlichen Original zum erstenmal veröffentlichten Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg von 1255 August 23 geht klar hervor, dass das Kloster Rheintal sich ursprünglich in dem gleichnamigen Weiler bei Feldberg befand und von dem genannten Grafen nach Müllheim verlegt wurde. — Wilhelm Groos: Zu den Badener und Pfälzer »Schwaben« am Bug in Südrussland. S. 27—37. Bericht über eine zum Besuche der deutschen Kolonien in Südrussland unternommene Reise. — Ludwig Sütterlin: Bernhard Kahle †. S. 38—44. Nekrolog, nebst dem von Fridrich Pfaff gehaltenen Nachruf, einem kurzen Lebensabriss und einem Verzeichnis der von Kahle veröffentlichten Arbeiten. — Eugen Fehrle: Die Keuschheit der Bienen im Volksglauben. S. 45—47. — E. Beck: Allerlei Volkskunde aus dem Markgräflerland. S. 48—80. Über Kinderlieder und Kinderreime, Neckreime, Dorfneckereien, Kinderspiele, Lichtgänge, Rätsel und Scherzfragen, Sprichwörter und Redensarten, Lautspiele, Hochzeitsbräuche, Vornamen. — Fridrich Pfaff: Badische Sagen. Aus Anton Birlingers Nachlass mitgeteilt. S. 80—88. 8. Der Zwerg und schwarze Ritter an der Rötelmauer bei Ringsheim. — 9. Die blaue Dame beim Hahnenbrunnen im Brunnentale bei der Stadt E. — Hermann Wirth: Gallische Ortsnamen im Breisgau. S. 88—92. Zusammenstellung von keltischen Ortsnamen.

Schau-ins-Land. 38. Jahrlauf. Erwin Deimlin: Die Löffelschmieden in Hinterzarten. Mit einer ortsgeschichtlichen Einleitung. S. 1—22. Nachrichten über die Entstehung, den Umfang und die Art des Betriebes des nunmehr ausgestorbenen Gewerbes. — Hermann Mayer: Kulturbilder aus dem Freiburger Studentenleben im Anschluss an die ältesten Disziplinargesetze der Universität Freiburg i. Br. S. 23—46. Mitteilungen aus den Disziplinargesetzen (Statuten) von 1460 und aus den Senatsprotokollen. — Max Stork u. Hermann Flamm: Die Sage vom Totenkopf des alten Friedhofs zu Freiburg i. Br. S. 47—54. Nach Stork ist der jetzt an einem Kreuze des alten Friedhofs angebrachte »Kopf mit dem Nagel nichts als eine vereinfachte Darstellung jener Szene, wo Joel dem Sissara einen Nagel durch den Kopf treibt« (Buch der Richter Kap. 4); die Sage von dem auf dieselbe Weise getöteten Schmied ist dann, wie Flamm überzeugend nachweist, in Freiburg erst nach 1811 entstanden im Anschluss an eine im Freiburger Wochenblatt vom 3. Juli 1811 abgedruckte Erzählung. — M. Wingenroth: Neue Baldung-Erwerbungen der städtischen Sammlungen zu Freiburg i. B. S. 54—56. Beschreibung eines Ölgemäldes (Amor mit dem flammenden Pfeil) und einiger Holzschnitte, die 1910 für die Freiburger Sammlungen erworben wurden.

Freiburger Münsterblätter. Jahrgang 6 (1910) Heft 2. — K. Schuster: Wappen am Freiburger Münster. S. 53—58. Behandelt einige Wappen von Zünften, adligen Geschlechtern und Einzelpersonen im und am Münster, die sich teils auf Wallfahrten, teils auf Stiftung von Altären beziehen mögen. — G. Münzel: Der Dreikönigaltar von Hans Wydyz im Freiburger Münster (Schluss). S. 59—69. Von weiteren Werken des Meisters sind in Freiburg nur die 1510 entstandenen drei Schlussteine des neuen Chors vorhanden, in Basel die Buchsbaumgruppe Adam und Eva; die ihm von Burckhardt zugeschriebenen Basler Kruzifixe, sowie die Sebastians- und Kreuzigungsgruppe in Berlin und München können, wie Stilvergleichung lehrt, nicht von ihm stammen und sind wohl erst um 1530 unter dem Einfluss der Regensburger Malerei entstanden. — Die Altarflügel sind 1601 von Hans Baer gemalt, der in den Freiburger Steuerregistern von 1585 ab nachweisbar, um 1610 dort gestorben und zweifellos auch als Schöpfer des Altarblattes des Tegginger-altars anzusehen ist. — P. Albert: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters. S. 70—84. Aus den Jahren 1391—1401 (nr. 301—350).

Die Ortenau. Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden. 1910/11, 1. u. 2. Heft. A. Braun: Was wir wollen. S. III—V. Über die Ziele und Aufgaben des im Jahre 1910 neugegründeten Vereins. — Karl Reinfried: Die ehemaligen Edelhöfe im Amtsbezirk Bühl. S. 1—18. Urkundliche Mitteilungen über die Windeckischen Höfe (Althof, Schlosshof, Amthof) zu Bühl, über das Wasserhaus Buch, den Einsiedelhof und das Rittersbacher Schlösschen zu Kappelwindeck, über den Krautenbacherhof zu Alschweier und über die ehemalige Wasserburg zu Stollhofen. — Ernst Batzer: Die Schauenburger Fehde von 1432. S. 19—28. Der auf der gedruckten Literatur und Archivalien des Strassburger Stadt- und des Stuttgarter Staatsarchivs beruhenden Darstellung sind als Beilage die eigenhändigen Aufzeichnungen Wilhelms v. Schauenburg über die Belagerung der Schauenburg beigegeben. — J. Beinert: Geschichte des ehemaligen hanau-lichtenbergischen Schlosses zu Willstätt. S. 29—47. Das Schloss, das zu verschiedenen Zeiten in den oberrheinischen Kriegswirren und namentlich während des dreissigjährigen Krieges zu einer gewissen strategischen Bedeutung gelangte, wurde im Jahre 1689 endgültig zerstört. — Josef Ruf: Über die Bauanlage der Stadt Oppenau. S. 48—55. Enthält Mitteilungen über den von dem bekannten württembergischen Architekten Heinrich Schickhardt entworfenen Plan für den Wiederaufbau der im Jahre 1615 völlig niedergebrannten Stadt. — Engelbert Krebs: Maler Josef Walz und sein Modell der alten Oberkircher Pfarrkirche. S. 56—68. Abbildung des Modells der im Jahre 1866 abgebrochenen Kirche nebst Abdruck der von Walz verfassten Beschreibung. — Stephan Müller: Aus der Geschichte des ehemaligen Bades Hub. S. 69—80. Beiträge zur Geschichte des Bades in den Jahren 1407—1835. — Otto Horth: Rings um die Hornisgrinde. S. 81—88. — Adolf Wolfhard: Ein Kulturbild aus dem Hanauer Land um 1750. S. 89—102. Mitteilungen aus den Kirchenvisitationen der Jahre 1749 u. 1757. — Ernst Batzer: Johann Reinhard von Schauenburg der Jüngere. (Der Verteidiger Offenburgs im 30jährigen Kriege und der Gönner Grimmelshausens.) S. 103—114. Kurze Biographie. — A. Bechtold: Grimmelshausen-Einträge in den Kirchenbüchern von Oberkirch und Renchen. S. 115—128. Abdruck der bezüglichen Einträge. — Karl Hellinger: Zur Strafrechtspflege der ehemaligen Reichsstadt Gengenbach. S. 129—136. Über die Verhängung und den Vollzug der Todes- und Freiheitsstrafen. — Josef Sauer: Die Kirche zu Burgheim bei Lahr. S. 137—159. Baugeschichtliche Beschreibung. — Heinrich Neu: Die Herbst- und Rebbauordnung für die Herrschaft Mahlberg vom Jahre 1764. S. 160—163. Auszugsweise Mitteilung der Ordnung. — Philipp

Lenz: Beiträge zu einem Wörterbuch der badischen Mundarten mit besonderer Berücksichtigung Mittelbadens. S. 164—176.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. Band IX, Heft 2. Hans Rott: Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen. S. 65—70 (Schluss). Bringt zum Schluss noch einen Brief Wentzel Zulegers und Erasmus Heckels an Kurfürst Friedrich III., sowie zwei Briefe Johann Sylvans an denselben bezw. an Peter Dathen nach den Vorlagen des Amberger Kreisarchivs und der Züricher Stadtbibliothek. — Otto Schoetensack: Altertümer-Funde bei der Verlegung des Heidelberger Bahnhofs. S. 71—74. Beschreibung der Funde, unter denen das Stück einer Römerstrasse und ein Münzfund zu erwähnen sind. — Max v. Gulat: Die Bestellung des Grafen von Schaessberg zum pfälzischen Generalpostmeister im Jahre 1706. S. 79—87. Über den Versuch des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, in seinen Landen eine eigene, von Thurn und Taxis unabhängige Post einzurichten. — Karl Hofmann: Die Einnahme von Stadt, Burg und Amt Boxberg durch die Baiern im Jahre 1621. S. 88—106. Abdruck der auf die Einnahme Boxbergs bezüglichen Aktenstücke, darunter der Kapitulation, nach den im General-Landesarchiv aufbewahrten Originalen. — Schmidt und M. Wippermann: Ausgrabungen auf dem Heiligenberg. S. 107—117. Von den beiden Verfassern bespricht Schmidt die auf die Ausgrabung der Ringwälle, M. Wippermann die auf die Freilegung der Michaels-Basilika und des Michaels-Klosters bezüglichen Arbeiten und die hierbei zutage getretenen Funde. — K. Hofmann: Die evangelische Pfarrei und Kirche zu Boxberg. S. 118—128. Handelt in 4 Abschnitten über die Entstehung der Pfarrei, das Pfarrhaus, die Pfarrer und die Kirchengebäude, die Burgkapelle und die in den Jahren 1807 ff. abgebrochene Pfarrkirche.

Heft 3. K. Hofmann: Die evangelische Pfarrei und Kirche zu Boxberg. S. 129—140. (Schluss). s. o. — Wilckens: Die Farben der kurpfälzischen Fahnen. S. 140—145. Die pfälzischen Farben im 16. u. 17. Jahrhundert waren Blau, Weiss, Rot und Gelb, daneben hatten jedoch die einzelnen Oberämter ihre eigenen Fahnen, deren Farben nach den Angaben der Handschrift Nr. 8 des Kgl. Geheimen Hausarchivs in München gleichfalls beschrieben werden. — Walter Donat: Der Apothekerturm des Heidelberger Schlosses. S. 146—148. Der Turm diente niemals als Apotheke, sondern als Magazin für Gewürze und Vorräte des daneben liegenden Küchenbaues. — Walter Donat: Ein bürgerlicher

Haushalt zu Heidelberg um das Jahr 1760. S. 149—154. Mitteilungen aus dem bei dem Tode der Christina Katharina Treviran, Ehefrau des Apothekers Treviran, aufgestellten Vermögensinventar. — Hans Rott: Kaiser Karl V. und die Aufführung der Heidelberger Komödie »Eusebia« von 1550. S. 155—192. Auf eine kurze biographische Würdigung des Verfassers, des Niederländers Anton Schorns, folgt der Abdruck der Komödie nach der einzigen noch vorhandenen Handschrift der Wiener Hofbibliothek. Die in dem Stücke ausgesprochenen protestantischen Gesinnungen und Tendenzen veranlassten ein Eingreifen des kaiserlichen Hofes und zwangen Schorns, sich von Heidelberg nach Lausanne zu flüchten, wo er bereits 1551 an der Pest starb.

Mannheimer Geschichtsblätter. XII. Jahrgang. Nr. 4. Jahresbericht über das 52. Vereinsjahr. Sp. 74—79. — Emil Schrieder: Das Weistum von Sandhofen. Sp. 79—91. Abdruck mit Erläuterungen. — Gustav Christ: Die Abtretung von Wimpfen und Neckarsteinach an Hessen. Sp. 91—94. Auszugsweise Mitteilung von zwei bisher nicht veröffentlichten Staatsverträgen zwischen Baden und Hessen vom 14. März bezw. 11. Juni 1803, durch die Baden die bezeichneten Orte an Hessen-Darmstadt abtrat und hierfür die Orte Eschelbach, Bargen, Aglasterhausen und den Strassenheimer Hof erhielt. — Miszellen. Nachtrag zur Iffland-Ikonographie. Sp. 95. Vgl. diese Zs. XXVI, 157. — Der städtische Gehaltsetat 1742. Sp. 95—96. — Zeitschriften und Bücherschau. Sp. 96.

Nr. 5. Karl Christ: Zur Geschichte von Neckargemünd zur Römerzeit und im Mittelalter. Sp. 98—100. Über Funde aus römischer Zeit; N. als Sitz der Cent Meckesheim und der daselbst stattfindende Katharinen-Jahrmarkt; über die kaiserliche Burg Richenstein. — Rudolf Carlebach: Der Ehevertrag des Hofbildhauers Verschaffelt vom Jahre 1740. Sp. 100—105. Übersetzung der übrigens nur im Konzept erhaltenen, jetzt im Besitz des Mannheimer Altertumsvereins befindlichen Urkunde, mit zahlreichen sachlichen Erläuterungen. Emil Schrieder: Das Weistum von Sandhofen. Sp. 105—114. s. o. — Ludwig Wilser: Nochmals die Weiler-Orte. Sp. 114—118. Wendet sich gegen die neuerdings von Behaghel vertretene, auch in dieser Zs. NF. XXVI, 344 ff. ausführlich besprochene Ansicht von dem römischen Ursprunge der Weilerorte, die er vielmehr als alemannische Siedelungen anspricht. — Miszelllen. Christ: Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz als Temperenzler. Sp. 118—119. Über den von Friedrich IV. gegründeten ordo temperantiae. — Neuerwerbungen und Schenkungen. Sp. 107.

Nr. 6. Schrieder: Ausstellung von Kriegserinnerungen 1870—1871. Sp. 122—123. — Friedrich Walter: Karl Friedrichs Verdienste um Baden und Mannheim. Sp. 123—131. Würdigung Karl Friedrichs und seiner Verdienste um die Hebung der Stadt Mannheim. — Rudolf Carlebach: Die Bemühungen um ein zusammenfassendes Gesetzbuch (Kodifikation) unter dem Markgrafen Karl Friedrich. Sp. 131—136. Das Resultat mannigfacher Vorarbeiten war schliesslich der von Brauer und v. Günderode zusammengestellte, 1782 veröffentlichte »Wesentliche Inhalt des beträchtlichsten Theils der neueren Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Gesezgebung, oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastätter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Verordnungen«, von dem 1801 ein zweiter Teil erschien. — Karl Obser: Zwei badische Militärbilder von Anton Rottmann. Sp. 136—139. Beschreibung zweier aus dem Nachlass des Oberstleutnants Karl Friedrich Sachs in den Besitz des Grossh. General-Landesarchivs übergegangener Aquarelle mit Darstellungen von Gefechtsszenen aus dem elsässischen Feldzug der badischen Truppen (Dragoner) in den Jahren 1814/15. — Miszellen. Die Erwerbung der Grossh. Gemäldegalerie in Mannheim. Sp. 139—140. Ankauf der Sammlung des Grafen Luchesi. — H. Die kirchliche Pflege der Geschichte der badischen evangelischen Landeskirche. Sp. 140—141. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 108. Enthält den Anfang eines von Schrieder bearbeiteten Verzeichnisses der in den letzten Jahren für das Vereinsarchiv erworbenen Urkunden.

Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde: Band 2. Jahrgang 1911. Heft 1—3. Haug: Der Kleberplatz in Strassburg, seine Vergangenheit und seine Zukunft, S. 1—21. — Herr: Hohkönigsburg und castrum Estufin, S. 22—27, sucht vor allem seine früher an gleicher Stelle vertretene Auffassung, dass das castrum Estufin im Kreuzzugsbericht des Odo von Deuil bei Esslingen zu suchen sei, erneut zu stützen. Auch diesen Ausführungen gegenüber wird es bei Wiegands Bestimmung der Hohkönigsburg bleiben (vgl. oben S. 15). — Binnert, Der Wolfsbund im Ried, S. 28—32, veröffentlicht eine interessante Aufzeichnung aus dem Gemeindearchiv in Rheinau, wonach sich die umliegenden Ortschaften 1505 zur Bekämpfung der Wolfsplage zusammentaten. — Masson: Der geschichtliche Gang der Besiedelung des Breuschtales, S. 33—48, 104—122, Fortsetzung der oben S. 159 verzeichneten Abhandlung. Kurze Übersicht über die Entstehungszeit der einzelnen Ortschaften. Für die Ur- und

Frühgeschichte nach den neuesten Quellen, für das Mittelalter häufig zu unkritisch. Auch das sonst dankenswerte Verzeichnis der älteren Formen der Ortsnamen ist recht ungleichmässig bearbeitet und die Bestimmung der Sprachgrenze im Mittelalter bleibt an der Oberfläche haften. — Matthis: Niederbronner Steindenkmäler, S. 65—85, verzeichnet Rinnen, Vertiefungen und Kreuze an hervorragenden Steinen und sucht ihre sakrale Bestimmung zu deuten. (S. 179 bringt dann Jacoby den bemerkenswerten Hinweis, dass solche angeblich frühchristlichen Kreuze zum Teil erst in der Neuzeit eingehauen wurden, um dem Aberglauben entgegenzutreten.) — Jacoby: Ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Kulturproblems im Elsass, S. 144—158, stellt aus Strassburger Predigten, vor allem des orthodoxen Münsterpredigers Dannhauer und aus andern Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts einige Mahnungen gegen die Nachahmung und das Eindringen welscher Sitten zusammen.

Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, II. Folge. Band 23, 2. Lieferung. Meister und Ruppel: Die Strassburger Chronik des Johann Georg Saladin (Fortsetzung), S. 283—435, bringen den in der 1. Lieferung (vgl. diese Zeitschrift NF. 25, 190) begonnenen Abdruck der Chronik für die Jahre 1479 bis 1591 zum Abschluss. — Beemelmans: Urkunden zur Geschichte der vorderösterreischen Behörden in Ensisheim, S. 437—524, Abdruck von urkundlichen Beilagen zum Aufsatze desselben Verfassers über »Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert« (diese Zeitschrift NF. 22, 52—92; 627—656 und 23, 195—220). — R. Forrer: Die römischen Terrasigillata-Töpfereien von Heiligenberg-Dinsheim und Ittenweiler im Elsass. Ihre Brennöfen, Form- und Brenngeräte, ihre Künstler, Fabrikanten und Fabrikate, S. 528—768, auch in Buchform erschienen. Erschöpfende Darstellung auf Grund eingehender Untersuchungen mit 40 trefflichen Tafeln. — Sitzungsberichte der Gesellschaft, S. 53—83.

Revue d'Alsace: Nouvelle Série. Band 12. Jahrg. 1911. Mai-Juni-Hefte. Gasser: Les villages disparus du baillage de Soultz: Alratzviller, Alsviller et la chapelle Saint-Georges, S. 161—170. Alratzweiler ist in Sultz aufgegangen, Alsweiler während der Engländereinfälle 1364—76 zerstört worden. — Dorlan: Seléstat au XIVe siècle, S. 171—195, Schluss der Arbeit (vgl. oben S. 354) mit einer Übersicht über die Zünfte, die Kranken- und Armenanstalten. — de Dartein: Le P. Hugues Peltre et sa vie latine de Sainte Odile, S. 196—202, über die Zeit der Abfassung. Ds. Wunsch einer Ver-

öffentlichung der wichtigen Chronik des Johann von Bayon wird, auch im Interesse der elsässischen Geschichte, die Gesellschaft für lothringische Geschichte hoffentlich bald erfüllen. — Henry Bardy, S. 203—209 und Lettres de Blessig à Grégoire, S. 210—222, Fortsetzung bezw. Schluss der oben S. 354 zuletzt erwähnten Veröffentlichungen. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 238—240.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle Série. Band 30. Jahrgang 1911. März-April-Hefte. Schickelé: Le curé Maimbourg, S. 131—144, 195—209, Fortsetzung. — Sitzmann: Un castel féodal ou le Château de Werde et ses propriétaires, S. 159—172, 235—243, Fortsetzung. Behandelt in ermüdender Breite die Mitte des 14. Jahrhunderts. — M. le vicaire-général Rapp, S. 173—181, 244—249, Fortsetzung.

Strassburger Diözesanblatt: Band 30. Jahrgang 1911. Heft 1—5. Pfleger: Die Prozessionen in Sulzbad am Ausgang des Mittelalters, S. 222—228, Abdruck und Erläuterung einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1521.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. X. Band, 2. Heft. Th. Burckhardt-Biedermann: Nochmals die Basler Totentänze. S. 197—258. Begründet im Gegensatz zu den seither von Alexander Götte und Wilhelm Fehse veröffentlichten Arbeiten nochmals die bereits im Jahre 1882 von ihm vertretene Ansicht, dass die Totentänze im Kloster Klingental und dem Predigerkloster zu Basel ungefähr gleichzeitig um die Mitte des 15. Jahrhunderts und von demselben Künstler gemalt worden sind. — Emil Dürr: Galeazzo Maria Sforza und seine Stellung zu den Burgunderkriegen. S. 259—414. Eine auf den Akten des Mailänder Staatsarchivs und des Schweizerischen Landesarchivs beruhende Untersuchung über die südfranzösisch-italienische Politik Karls des Kühnen. — E. Major: Ein Veronica-Holzschnitt von Urs Graf und dessen erster Entwurf. S. 415—417. Beschreibung des bisher unbekannten Schnittes.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 50. Heft. Johannes Meyer: Salomon Fehr und die Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814. S. 1—144. Aktenmässige Darstellung des von Salomon Fehr und seinen Genossen Zollikofer, Muralt und Hippenmeyer unternommenen Versuches, an Stelle der im Thurgau herrschenden oligarchischen eine auf demokratischer Grundlage beruhende

Regierung einzuführen. — O. Naegeli: Die Grabdenkmäler in der Kirche zu Ermatingen. S. 145—166. Beschreibung der im Jahre 1899 wegen Vornahme von Wiederherstellungsarbeiten aus der Kirche entfernten Grabstätten. — F. Schaltegger: Thurgauer Chronik. S. 167—189. — Jos. Büchi: Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1909. S. 190—196.

Kurz hingewiesen sei auch an dieser Stelle auf die das 462. Bändchen der Sammlung Göschen bildende Württembergische Geschichte von Karl Weller (Leipzig, Göschen. 1909. 176 S.), die wohl in erster Linie zu dem Zwecke geschrieben ist, die Kenntnis der vaterländischen Geschichte in weiteren Bevölkerungskreisen des engeren Heimatslandes zu verbreiten und zur weiteren Beschäftigung mit ihr anzuregen; eine Aufgabe, um deren Lösung der um die württembergische Geschichte bereits mannigfach verdiente Verfasser sich mit ebenso grossem Geschick als Erfolg bemüht hat. Beruhend auf einer umfassenden Kenntnis der gedruckten Literatur wie auch auf eigenen Forschungen zerfällt das Büchlein in 9 Abschnitte, von denen die 5 ersten der Geschichte Schwabens in der vordeutschen Zeit, zur Zeit der freien Alemannen, als Teil des fränkischen bezw. des ostfränkisch-deutschen Reichs bis zum Aufkommen der Hohenstaufen und zur Zeit der hohenstaufischen Herzoge und Könige gewidmet sind. Vom 6. Abschnitt an tritt die Geschichte des eigentlichen Landes Württemberg mehr und mehr in den Vordergrund und zwar in der Weise, dass im 6. und 7. Abschnitt, die die Zeit vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Reformation, bezw. bis zum Jahre 1806 umfassen, jeweils das erste Kapitel in gedrängter Darstellung die allgemeine Geschichte des heute württembergischen Landes, ein zweites eingehender die Geschichte der Grafschaft und des Herzogtums Württemberg behandelt. Der 8. und 9. Abschnitt enthalten eine Übersicht über die Geschichte Württembergs von 1806—1871 bezw. 1909. Eine Zeittafel und ein Register beschliessen die ansprechende Schrift. *Fr.*

Hans Hirsch, Die ältesten Kaiserurkunden der Augustinerpropstei Interlaken. Mit zwei Faksimiletafeln (Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. 35). — Derselbe, Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis. Ein Beitrag zur Geschichte der habsburgischen Rechte im Oberelsass. Mit sieben Urkundenbeilagen (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 32).

In der an erster Stelle genannten Arbeit untersucht der Verfasser die drei ältesten für die Propstei zu Interlaken ausgestellten Immunitätsurkunden, die Diplome Lothars III., Konrads III. und

Friedrichs I. (Stumpf Reg. 3287, 3521, 4141), deren Echtheit verschiedentlich anerkannt und bestritten worden ist. Jeweils von der Nachurkunde auf die Vorurkunde zurückgehend stellt Hirsch zunächst die Originalität des Diploms Friedrichs I. fest: es ist in der kaiserlichen Kanzlei geschrieben worden. Nicht so einfach steht es mit der Verleihung Konrads III., denn sie wird durch ein falsches Siegel verdächtig, aber auch hier ergibt die Schriftbeobachtung, dass sich zwei Schreiber an der Herstellung beteiligten, von denen der eine ebenfalls der Kanzlei angehörte, so dass im Zusammenhang mit dem Diktat auch diese Urkunde als Original anzusehen ist. Das dritte Diplom freilich ist heute nur in einer späteren Nachzeichnung erhalten, aber das Diktat und die im D. Konrads erkennbare Schriftnachahmung eines echten Diploms Lothars erweisen die Echtheit des Textes in allen wesentlichen Punkten. Das beschädigte Original muss durch die Nachbildung ersetzt worden sein, während das noch vorhandene echte Siegel gleichzeitig als Muster diente, um das verlorene Siegel des Diploms Konrads III. durch eine Fälschung zu ersetzen. Durch diese in interessanter und scharfsinniger Weise gewonnenen Ergebnisse werden die an die genannten Diplome geknüpften Zweifel endgültig beseitigt.

Die zweite erheblich umfangreichere Arbeit ist von besonderem Interesse für die elsässische Geschichtsforschung und ihr wichtiges, wenn auch unerfreuliches Resultat ist, dass das Kapitel der modernen Fälschungen um eine neue Rubrik vermehrt werden muss. Wieder ist es ein elsässischer Kleriker, auf dessen von Zeitgenossen und Nachlebenden um seiner unzweifelhaften Verdienste willen mit Recht gefeierten Namen nunmehr ein unrühmlicher Schatten fällt. Bernhardin (eigentlich Christian) Buchinger (geb. 1606, gest. 1673), Mönch und später Abt des Klosters Lützel, nachdem er vorübergehend auch Abt von Maulbronn und von Pairis gewesen war, hat der Versuchung nicht widerstehen können, zugunsten seiner elsässischen Klöster Urkunden zu erfinden, die ihnen weitgehende Rechte sichern sollten. Während seines langen mit Berufsgeschäften und mancherlei besonderen Ehren- und Vertrauensposten in rastloser Tätigkeit verbrachten Lebens fand er doch die Musse zu umfangreicher schriftstellerischer Arbeit auf sehr verschiedenen Gebieten. Speziell von seinen historischen Werken ist nur ein Teil gedruckt worden, aber durch glückliche Umstände sind sie grossenteils noch handschriftlich erhalten, sei es im Original, sei es wie die »Fasti Lucellenses« absichtlich in einem späteren daraus schöpfenden Manuskript. In ihnen verwertet er in der Darstellung und in Beilagen die Urkundenschätze seiner Archive. Aber auch über den alten Archivbeständen seiner Klöster hat ein günstiges Geschick gewaltet, die Mehrzahl der Urkunden ist noch im Original, andere — wenigstens in Lützel — in Kopialbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts erhalten. Nicht alle Lützeler und Pairiser Ur-

kunden sind bisher unangefochten geblieben, aber erst durch die Forschungen Hirschs tritt zutage, dass gerade diese und einige andere bisher nicht beanstandete Stücke in ganz eigentümlicher Beziehung zu Buchinger stehen: sie finden sich weder in Urschriften noch in den alten Kopialbüchern, sondern sie werden allein in seinen Werken überliefert, er ist der erste und einzige, der von ihnen Kenntnis gehabt hat.

In durchaus einwandfreier und unbestreitbarer Beweisführung stellt nun Hirsch fest, dass es sich in allen diesen Fällen um Fälschungen modernen Ursprungs handelt und zwar hergestellt von Buchinger selbst an der Hand echter Muster. Dies gilt in erster Linie von dem Bestätigungsdiplom, das Heinrich V. im J. 1125 dem neugegründeten Kloster Lützel angeblich verliehen hat. Hirsch zeigt, wie hier neben einem späteren Papstprivileg ein wirkliches Diplom Heinrichs, aber für Alpirsbach vom J. 1123 — wahrscheinlich nach einem Abdruck in Besolds 1636 erschienenen Documenta rediviva — und zwar in der bis auf die jüngste Zeit allein bekannten Fassung einer verfälschten Nachzeichnung [1]) von Buchinger benutzt wurde, nicht nur um eine ihm fehlende Urkunde für die ältere Zeit zu beschaffen, sondern um ausserdem durch eingreifende Interpolationen Bestimmungen einzufügen und dem Kloster dadurch Rechte zu verschaffen, die für ein Zisterzienserstift an sich schon unmöglich sind. Das handschriftliche Material lässt hier, wie auch bei einigen anderen seiner Elaborate, sogar noch erkennen, wie diese Interpolationen entstanden sind; sie lassen einen Blick in seine Werkstatt tun, ähnlich wie das vom Referenten in einem analogen Fall aus späterer Zeit gezeigt werden konnte (Neues Archiv 29, 748; vgl. die Tafel zu S. 716). An diese Fälschung schliessen sich aber noch eine Anzahl weiterer mit gleichartigen Mitteln zustande gekommener Falsifikate an; Privaturkunden und Diplome späterer Herrscher verdanken Buchingers Tätigkeit ihr Dasein, und bei zweien der letzteren angeblich für Pairis ausgestellten ist es ihm sogar gelungen, auf Grund der von einem Vertrauten für ihn angefertigten Transsumpte im J. 1651 von K. Ferdinand III. ausdrückliche Bestätigungen zu erlangen.

Nach dieser Erkenntnis aber ist man berechtigt, allen auch nicht urkundlichen, nur in Buchingers Werken übermittelten Nachrichten mit Misstrauen zu begegnen. In einem Einzelfall weist Hirsch mit Hilfe einer von ihm aufgefundenen echten Urkunde die zweifellose Falschheit seiner Angabe nach. Buchinger behauptet, Graf Albrecht von Habsburg sei der erste Vogt von Lützel gewesen und dort begraben worden; das letztere bleibt

---

[1]) Das Original dieses Diploms (Stumpf Reg. 3186) ist erst von Hirsch wieder aufgefunden und schon früher von ihm besprochen worden (Mitteil. des österr. Instituts. Erg.-Bd. 7, 535 ff.).

unkontrollierbar, ersterem aber widerspricht jene Urkunde von 1187, in der Albrecht nicht als Vogt, sondern als Landgraf in einer Streitsache des Klosters Lützel entscheidet, das vielmehr wie die Zisterzienserklöster im allgemeinen überhaupt keinen Vogt ursprünglich besass, sondern in Abhängigkeit vom Bistum Basel stand und sich des Schutzes der Grafen von Pfirt erfreute. Erst vom 14. Jahrh. ab haben die Habsburger als Erben des Pfirter Grafengeschlechts dort Vogteirechte ausgeübt.

In Buchingers fälschender Tätigkeit lassen sich deutlich drei zeitlich auf einander folgende Gruppen erkennen, die erste und dritte Gruppe ist dem Kloster Lützel, die zweite dem Kloster Pairis, wo er 1642—54 Abt war, gewidmet. Die erste Gruppe fällt in die Zeit, wo er noch Mönch in Lützel war und dort als Bibliothekar und Archivar fungierte, die dritte beginnt mit seiner Amtszeit als Abt des Klosters. Diese beiden unterscheiden sich insbesondere auch durch die mit den Fälschungen verfolgte Tendenz. Während B. noch Abt von Pairis war, vollzog sich der Übergang des Elsasses aus der habsburgischen in die französische Herrschaft. Hatte er daher früher bezweckt, das Kloster durch angebliche alte Freiheiten vor den Habsburger Ansprüchen möglichst zu sichern, wie noch die »Fasti« zeigen, so stellte er nach 1648 gerade sie als die althergebrachten Vögte des Klosters hin, wie in der »Epitome« zu erkennen ist, um der französischen Regierung gegenüber die engen Beziehungen zum Kaiserhause zu betonen.

Folgten wir bisher dem Gang der Untersuchung, wie sie Hirsch mit so wertvollen und interessanten Ergebnissen durchgeführt hat, so dürfen wir uns wohl auch dem milden Urteil anschliessen, das er zum Schluss über die bisher uneingeschränkt gerühmte Persönlichkeit Buchingers fällt. Die in stürmischer Zeit ihm zugefallene schwere Aufgabe, zwei zugrunde gerichtete Klöster zu neuem Leben zu erwecken, darf zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen. Ein Rätsel bleibt allerdings, wie er, der sich seines Tuns wohl bewusst war, selbst sich damit abgefunden hat; vielleicht hat ihn der Gedanke beruhigt, dass es in maiorem dei gloriam geschehen sei. *H. Wibel.*

Hans Ankwicz, von dem wir eine ausführliche Biographie des Wiener Humanisten Johann Cuspinian zu erwarten haben, untersucht in seinem Aufsatz: Johann Cuspinian und die Chronik des Matthias von Neuenburg (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 37, S. 275—293) das Verhältnis beider, indem er die Fragen aufwirft: 1. »Welche Handschriften der Chronik befanden sich einst im Besitze Cuspinians und wurden von ihm in seinen historischen Werken benutzt?« und 2. »Was lässt sich aus den Werken Cuspinians für die Kenntnis des Umfangs und der Textbeschaffenheit der von

ihm benützten Handschriften der Chronik gewinnen?« — A. kommt, wenn auch auf etwas anderem Wege wie seinerzeit K. Wenck, zu dem mit dessen Feststellungen sich berührenden einwandfreien Ergebnis, dass Cuspinian die Handschriften C (verschollen, aus Cuspinians Nachlass gedruckt) und W (Kodex 578 der Wiener Hofbibliothek) besessen und benutzt habe. Schwieriger fällt die Erklärung der Tatsache, dass in den Werken Cuspinians einige die Jahre 1348—1351 betreffende Stellen sich finden, die nicht auf C und W zurückgehen, sondern auf den ersten Blick einer anderen Handschrift des Matthias von Neuenburg entnommen zu sein scheinen. Hier lässt der Verfasser die Möglichkeit zu, dass C ursprünglich nicht mit 1348 abgeschlossen, sondern bis 1351 gereicht habe, — und dies scheint in der Tat mindestens ebenso wahrscheinlich als die Benutzung einer dritten Handschrift. Im Besitz Cuspinians haben sich überdies noch eine Kompilation und eine Anekdotensammlung befunden, die er gleich der Chronik dem Magister Albrecht von Strassburg zugewiesen hat, ohne dass die Richtigkeit dieser Angabe heute nachgeprüft werden könnte. *H. K.*

A. W. Matzinger, Zur Geschichte der niederen Vereinigung. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft her. von Baumgartner-Basel, Meyer von Knonau-Zürich, Oechsli-Zürich, Tobler-Bern. Bd. II. Heft 2 u. 3). Zürich, Leemann u. Co. 1910. 592 S.

In die verwirrende Fülle kleiner und kleinlicher Fehden und Verhandlungen, die die elsässische Geschichte des 15. Jahrhunderts so unübersichtlich machen, hat zuerst Heinrich Witte durch zahlreiche Veröffentlichungen Klarheit zu bringen versucht. Zum Abschluss seiner Studien ist er nicht gekommen. In der vorliegenden Arbeit, die nach Fassung, Wert und Umfang den Durchschnitt der üblichen Dissertationen sicherlich übersteigt, versucht es nun ein junger Schweizer, hier weiter vorzudringen.

Schon aus Wittes Arbeiten wissen wir, wie gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die südwestdeutschen Stände in der Verfolgung rein egoistischer Ziele auseinanderstreben, der harte Zwang militärischer und wirtschaftlicher Notwendigkeit sie immer wieder zusammentreibt zu stets wechselnden Verbindungen. Als »Niedere Vereinigung«, zum Unterschied von den Eidgenossen so genannt, erwuchs gegen die von Karl dem Kühnen drohenden Übergriffe seit den Jahren 1474 ein Bund, der die Städte Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt sowie die Bischöfe von Basel und Strassburg umfasste. Ohne Zweifel ist diese Gründung, was Matzinger leider ganz übersehen hat, aufs engste mit den früheren Versuchen einer Einigung der elsässischen Territorien in »Landständen« in Verbindung zu setzen. Es ist doch bemerkenswert, dass für die Jahre 1463,

1472 und 1513 Ständetage urkundlich nachweisbar sind und dass die hier klaffende zeitliche Lücke fast vollständig durch die Tätigkeit der »Niederen Vereinigung« ausgefüllt wird. Gerade mit Hilfe des von Matzinger so vortrefflich gesichteten und übersichtlich geordneten Stoffes lässt sich jetzt über seine Darstellung hinaus auch das Zusammenstreben der rein elsässischen Stände um so schärfer hervorheben. Auch im einzelnen kehrte all die kleinliche Eifersucht der Bundesmitglieder, die wir aus den Verhandlungen der elsässischen Landstände im 16. und 17. Jahrhundert kennen, — vielleicht noch stärker — in der Geschichte der Niederen Vereinigung wieder. Als sich die Eidgenossen, die in den ersten Jahren dem neuen Bunde den militärischen Rückhalt boten, nach der Schlacht von Nancy den Lockungen der französischen Krone zugänglich zeigen, sondert sich die Vereinigung ab. Ihr Arbeitsfeld bleibt hauptsächlich — wie später für die Landstände! — die Erhaltung des Landfriedens und die Regelung der Getreidepreise in ihren Ländern, die ja stets ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellten. Doch auch diese Tätigkeit hält nicht lange an. In den folgenden Jahren versinkt die Vereinigung langsam in Untätigkeit und verschwindet für uns bald vollständig. Erst als wieder ein Ereignis eintritt, das ihre Selbständigkeit stark bedroht, schliessen sich die aufeinander angewiesenen Städte und Fürsten erneut zusammen. Die Spitze der zweiten »Niederen Vereinigung« richtet sich zunächst gegen den deutschen Kaiser, Friedrich III., dann Maximilian I., während im Oberlande gleichzeitig der Schwäbische Bund den Höhepunkt seiner Wirksamkeit erreicht.

Schon in der Zeit des rheinischen Bundes von 1254 hatte Strassburg gemahnt, dass die rheinischen Städte keinen Bund machen sollten über Rhein zu den Schwaben (Chroniken der deutschen Städte IX, 836). So rücken jetzt im Jahre 1493 Basel, Colmar, Schlettstadt und Strassburg sowie die Bischöfe von Basel und Strassburg durch das Bündnis, das sie, in sich als »Niedern Vereinigung« geschlossen, mit den Eidgenossen eingehen, absichtsvoll von dem Schwäbischen Bund ab. Gerade dieser Teil der Darstellung, der aus den hin und wieder schwankenden Beziehungen klar Umfang und Ziele des neuen Bundes hervorhebt, ist besonders gut gelungen. Die eigene Tätigkeit der »Niederen Vereinigung« aber ist jetzt wie früher mehr als unbedeutend. Für Städte wie Colmar und Schlettstadt war sie eben neben ihrem besonderen Bündnisse mit den Eidgenossen und neben ihrer Stellung innerhalb der Dekapolis vor allem eine ausserordentlich erwünschte dritte Rückversicherung.

Als dann der Krieg zwischen dem Reich und den Eidgenossen das wichtigste Glied der Vereinigung, die Stadt Basel, vor die endgültige Entscheidung stellte, war mit ihrem Anschluss an die Reichsfeinde auch die selbständige Stellung der elsässischen Stände aussichtslos geworden. Sie treten in den schwäbisch-

österreichischen Bund ein, vermögen sich aber in ihm nicht als selbständiger Körper zu behaupten. Charakteristisch ist, dass ihre Tagsatzungen bald nicht mehr von dem Bischof von Strassburg oder dem Landvogt, sondern von der Regierung in Freiburg und Ensisheim berufen werden. Auch dieser zweite Bund verrinnt für uns spurlos.

Mit grossem Geschick hat der Verfasser, wie schon gesagt, es verstanden, all diese vielverschlungenen Fäden zu lösen. Ein gutes Register und eine Übersichtstabelle über die Teilnahme an den verschiedenen Bündnissen sind dazu besonders willkommen. Nicht ohne Erfolg hat er es auch versucht, in ansprechender Darstellung die Langeweile der Ereignisse zu überwinden, in kurzen Rückblicken die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Was an Wünschen übrig bleibt, habe ich bereits berührt. Vielleicht hat Matzinger die Geschichte der »Niederen Vereinigung« allzusehr vom Schweizer Standpunkt aus gesehen; die Interessen Basels rücken für ihn, meine ich, etwas zu stark in den Vordergrund. Gewiss ist gerade das Verhältnis dieser Stadt zu dem Bunde besonders charakteristisch. Es zeigt, wie schwer ihr die Losreissung vom Reiche und von den elsässischen Freunden wurde, wie drohend und übermächtig die militärische Stellung der Eidgenossen sie auf der andern Seite zum Anschluss zwang.

Darüber aber ist die Darstellung der Vereinigung im Rahmen der elsässischen Geschichte entschieden zu kurz gekommen. Wittes Monographie über Richard von Hohenburg und Müllers Geschichte der elsässischen Landstände hätten hier nicht übersehen werden dürfen. Die endgültige Fassung der Arbeit, die im Entwurf bereits 1909 von der philosophischen Fakultät der Universität Basel preisgekrönt wurde, und ihre Drucklegung ist vielleicht etwas übereilt worden. Darauf weist auch die allzu stattliche Anzahl von Druckfehlern, die teilweise wohl hätten vermieden werden können.

Doch nicht mit diesen kleinen Ausstellungen möchte ich schliessen. Die Darstellung meistert im ganzen wie im einzelnen so vortrefflich den gewaltigen Stoff, dass wir dem Verfasser für diese Bereicherung der elsässischen und schweizerischen Geschichte nur von ganzem Herzen danken können. *P. Wentzcke.*

Engelhardt, Karl. Ein badisches Bauerndorf vor 50 Jahren und jetzt, Bevölkerung und Wirtschaftsleben. Berl. Diss. 70 S. 8°. Heidelberg, Pfeffer. 1910.

Die vorliegende Monographie bezieht sich auf den Ort Ittlingen im Amtsbezirk Eppingen, wo der Verfasser $6^1/_2$ Jahre als Pfarrer der evangelischen Landeskirche tätig war. Die nahe Berührung, in die ihn sein Amt mit Land und Leuten der Pfarrgemeinde brachte, ist nicht nur der Frische und Anschaulichkeit

seiner Arbeit zugute gekommen, sondern diese baut sich geradezu zum grössten Teil auf den persönlichen Erfahrungen und Ermittelungen des Verfassers auf. Sonstiges urkundliches und insbesondere statistisches Material ist nur benützt worden, soweit es von Gemeinde- und Pfarrarchiv dargeboten wurde, und das war nicht allzu viel; es war indessen bei der persönlichen Kenntnis und der umfassenden Beobachtung des Verfassers genügend. Behandelt ist die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Ortes innerhalb der letzten 50 Jahre, die der Verfasser wohl mit Recht als im wesentlichen typisch für die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden während dieser Zeit ansehen kann. Die Arbeit ist in 5 Kapiteln übersichtlich gegliedert; im I. werden Anbau- und Besitzverhältnisse des Grund und Bodens geschildert, insbesondere interessant unter dem Gesichtspunkt der Agrarbefreiung; im II., III. und IV. Kapitel kommt die kulturelle und die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung und die natürliche wie berufliche Bevölkerungsbewegung zur Darstellung; im letzten, V. Kapitel, wird über die Entwicklung der Bodenproduktion und Viehzucht gehandelt. Man darf wohl sagen, dass der Verfasser, ohne Literaturnotizen im einzelnen zu geben, fast für jede in der wissenschaftlichen Agrarliteratur zurzeit behandelte Frage wertvolles Tatsachenmaterial erbringt und so auch unter diesem Gesichtspunkt seine Arbeit als eine vollständige und umfassende Darstellung erscheint; soll einzelnes hier hervorgehoben werden, so möchte ich als besonders beachtenswert bezeichnen die Ausführungen über das Eintreten und die Folgewirkungen der Milchwirtschaft für den städtischen Konsum. *L. Barck.*

Wollmatingen, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes. Von Dr. Karl Frey. Heidelberg, 1910, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 232 S. (Deutschrechtliche Beiträge Bd. V. Heft 2).

Die in Beyerles Deutschrechtlichen Beiträgen erschienene Arbeit erscheint ganz im Sinne dieser Forschungen von dem fruchtbaren Gedanken geleitet, dass die in ihren allgemeinen Grundlinien erkannten Probleme der Rechtsgeschichte »für die Zeit des hohen und späteren Mittelalters nur durch eine Fülle eindringender Untersuchungen auf räumlich engbegrenztem Gebiete weiter gefördert und schärfer ins klare gestellt werden können«. Es gilt hier, den Zusammenhang mit dem Ganzen nicht zu verlieren und die Bedingtheit der Entwicklung im einzelnen zu erkennen. Beides gelang dem Verfasser der vorliegenden Untersuchung, die sich in dem alten alamannischen Markungsdorfe Wollmatingen bei Konstanz ein in jeder Hinsicht ertragreiches Gebiet erwählte. Im folgenden etwa die Grundzüge der hier aufgezeigten Entwicklung: 724 von Karl Martell durch Vergabung einzelner Höfe begründete Grundherrschaft des

Klosters Reichenau vermag zunächst auf Jahrhunderte hinaus die hier bestehende und weiterentwickelte Markgenossenschaft freier Bauern nicht zu verdrängen. Freilich geben im Laufe der Zeit die meisten Freien ihr Gut an die Reichenau oder andere geistliche Anstalten auf, um es — abgesehen von der später mehrfach einsetzenden Abwanderung nach Konstanz — als Precaria oblata zurückzuerhalten. Auf der anderen Seite lockert sich spätestens im 12. und 13. Jahrhundert für die reichenauischen Höfe der Frohnhofverband, leiherechtliche Verhältnisse, Austuung an Zinsbauern, treten an dessen Stelle. Lähmen auch zur selben Zeit langwierige wirtschaftliche Kämpfe mit der Deutschordenskommende Mainau ebenso wie Veräusserungen infolge der Verarmung des Stiftes die Stellung der Reichenau in Wollmatingen, so gelingt es ihr doch, das Recht des Obermärkers über die Markgenossenschaft zu erlangen. Hand in Hand damit dehnen die Äbte als Zwing- und Bannherren ihre alte grundherrliche Gerichtsbarkeit auch auf die ihnen nicht grundhörigen Bauern aus, derart, dass sich schliesslich ihre Rechte zu einer von der Grundherrschaft losgelösten, selbständigen Dorfherrlichkeit erweitern, jedoch so, dass die Gemeinde Wollmatingen in Anlehnung an die frühere Markverfassung das Recht einer beschränkten Selbstverwaltung erhält. — Die wichtigsten Dokumente zur Ortsgeschichte, so insbesondere eine Kundschaftsaufnahme in dem Rechtsstreite zwischen Reichenau und Mainau von 1278 und das hier gleichfalls erstmals gedruckte Weistum von 1464, sind im Anhange beigegeben, doch beruht die Arbeit darüber hinaus auf einer ganz umfassenden Heranziehung von Gerichtsprotokollen, »Zins und Kaufbüchern«, Gemeinderechnungen, Kirchenbüchern und ganz besonders einer Reihe von Zehntregistern. Zumal auf Grund des Zehntregisters von 1537 vermochte Frey ein ungemein anschauliches Bild der Besiedlung zu bieten. Gestützt auf eine auf diesem Register aufgebaute Tabelle (Tabelle I bis III und Gemarkungsplan) kommt hier die Darstellung zu wichtigen Schlüssen für das Einsetzen der Rodung und ihren Einfluss auf die Flurverteilung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktion. Die ganze überzeugende Beweisführung zieht ihre Folgerungen vor allem aus der grundlegenden Erkenntnis, dass die Scheidung der bebauten Ackerflur in Juchart und Tagwannäcker als gleichbedeutend mit älterem und jüngerem Kulturland aufzufassen sei, eine Feststellung, die durch eine Reihe von Urkundenstellen des 13. Jahrhunderts ebenso wie durch etymologische Gründe — Flurnamen — weitere Stützen erhält. — Die weiteren Abschnitte untersuchen zunächst die Entwicklung der Markgenossenschaft, hier namentlich die Wandlung der Nutzungsgemeinde zur politischen Gemeinde. In den folgenden Kapiteln über die Grundherrschaft treten die mannigfachen Machtbestrebungen der Äbte mit ihren teilweisen Misserfolgen, namentlich in Hinsicht des Wollmatinger Zehntrechtes,

das schliesslich den Händen des Stiftes immer mehr entglitt und geradezu den Charakter einer Ware und Kapitalsanlage annahm, mit ihrem vergeblichen Streben einer Ausdehnung der Leibesherrschaft, aber auch in ihrem wesentlichen, vorhin schon berührten Erfolge auf dem Gebiete der Gerichtsherrschaft, deutlich in die Erscheinung. Eine eigenartige Entwicklung bieten hiebei auch die Beziehungen zu Konstanz. Eine Reihe von Konstanzer Bürgern begegnen uns als reichenauische Ministerialen, in deren Händen sich zu Ende des 14. Jahrhunderts das gesamte Weinland der Wollmatinger Gemarkung befindet, der Dank des verarmten Stiftes für die »Dienste« zur Regelung seiner Finanzverhältnisse. Ihren Höhepunkt und Abschluss findet die Darstellung in der umfassenden Erläuterung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse des Dorfes auf Grund der Wollmatinger Öffnung. Auch hier eigentümliche Einflüsse von dem nahen Konstanz her, eine Annäherung an städtische Verhältnisse. Mit Erfolg hat der Verfasser unter Heranziehung einer Reihe nachbarlicher Weistümer, des Radolfzeller Markt- und Stadtrechtes, einer mainauischen Öffnung, des Konstanzer Roten Buches u. a., die Wollmatinger Öffnung auf ihren Inhalt erforscht und dabei ihre ältesten Bestandteile ausgesondert. Eine Arbeit, umso höher anzuschlagen, als diese historische Forschung von einem Manne geleistet wurde, dessen Tagesarbeit, wie er im Vorworte bemerkt, von der Beschäftigung mit modernem Rechte ausgefüllt ist. *F. Bilger.*

Carl Christoph Bernouilli gab die Statuten der theologischen Fakultät der Universität Basel heraus (Basel, Friedrich Reinhardt 1910. 42 S.). Die Veröffentlichung enthält lediglich die vorreformatorischen Statuten, die in sehr nahen Beziehungen zu den Erfurter stehen. Entnommen sind sie dem Matrikelbuch, über das einige Angaben gemacht werden.

In den »Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum« J. 1910 S. 127—146, veröffentlicht Alf. Semler (Die Pilgerreise des Johann von Bodman) nach einer Handschrift der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek die erstmals von Senckenberg erwähnte Beschreibung einer Pilgerfahrt, die Hans von Bodman, »der Landfahrer« († 1395) mit dem Konstanzer Junker Diethelm Schilter im Jahre 1376 nach dem heiligen Lande angetreten.

Ein kleiner Artikel von Karl Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Strassburg (Archiv für Kulturgeschichte 9, S. 87—93) unterzieht die im vorigen Bande dieser Zeitschrift, S. 718—720 angezeigte Arbeit von Martha Goldberg über das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg einer

eingehenden, im ganzen anerkennenden Besprechung, indem er allerlei bemerkenswerte Ergänzungen beifügt. *H. K.*

In den »Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum« J. 1910 S. 1—14 bespricht W. Josephi (»Die Verkündigung Mariä im Germanischen Nationalmuseum ein Werk des Konrad Witz«) ein für die Nürnberger Sammlung unlängst erworbenes Marienbild, ein kunstgeschichtlich hochbedeutendes Werk der oberrheinischen Schule aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, und weist daselbe auf Grund sorgfältiger vergleichender Studien dem Meister Konrad Witz zu. Von Interesse ist dabei der Nachweis, dass es mit der Basler Begegnung Annas und Joachims an der goldenen Pforte aus einem vierteiligen Altarwerke stammt, das sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Sammlung Abel zu Stuttgart, ehemals aber nach Lassbergs Versicherung im Kloster Salem befand. Vielleicht lässt sich aus den Salemer Archivbeständen, die z. Z. verzeichnet werden, näherer Aufschluss darüber gewinnen. *K. O.*

Der »Frankfurter Bücherfreund« von Jos. Baer u. Co. Jahrgang 8 (1910) enthält einen beachtenswerten Aufsatz über eine Frankfurter Spielkartenfabrik aus dem 16. Jahrh., deren Begründer ein Elsässer gewesen ist. Der Kartenmaler Hans Haug aus Markirch liess sich vor dem Jahre 1556 in Frankfurt nieder (er schwört den Bürgereid am 4. April 1556) und richtete dort eine Werkstatt für Spielkartendruck ein. Nach einer Übersicht über die weitere Entwickelung der Fabrik unter den Söhnen Haugs und deren Nachfolger gibt der Aufsatz eine Aufzählung der bekannt gewordenen Erzeugnisse der Haug'schen Werkstatt, von denen zahlreiche Reste im städtischen historischen Museum zu Frankfurt erhalten sind.

Über die frühere Tätigkeit des Markircher Kartenmalers Hans Haug (möglicher Weise in der Namensform Hug) könnten sich leicht Nachrichten in den Archiven zu Colmar nachweisen lassen. *—h.*

Ein Aufsatz von Karl Lohmeyer in der Heidelberger Zeitung, auch als Sonderabdruck erschienen, beschäftigt sich mit einem bisher wenig bekannten Heidelberger Meister des Barock, Adam Breunig († 1727), und weist in ihm den Erbauer der Jesuitenkirche, der alten Bibliothek und des Universitätsgebäudes nach. Auch das Cheliussche Haus ist vermutlich auf ihn zurückzuführen. *K. O.*

Adolf Spemanns unlängst erschienenes Werk über Joh. Heinr. Dannecker (Berlin und Stuttgart, W. Spemann. 154

+ 193 S.) füllt eine Lücke in der kunstgeschichtlichen Literatur aus, indem es dem Leben und Wirken des durch seine prächtige Schillerbüste auch weitesten Kreisen bekannt gewordenen schwäbischen Meisters die gebührende Würdigung zuteil werden lässt. Der Verfasser hat für seine Zwecke ein ausserordentlich reichhaltiges urkundliches Material aus staatlichen Archiven und vor allem aus Privatbesitz zusammentragen und verwerten können; indem er den Spuren von Danneckers künstlerischem Schaffen nachging, ist es ihm gelungen eine nahezu vollständige Zusammenstellung seiner plastischen Schöpfungen, die nur zum Teil im Stuttgarter Museum vereinigt, vielfach aber auswärts verstreut sind, zu bieten und so manches verschollene Stück der Vergessenheit zu entreissen, und er hat auch, wie wir hinzufügen dürfen, seine Aufgabe ohne einseitige Voreingenommenheit, mit vielem Geschick und feinem künstlerischem Empfinden gelöst. Jugend und Werdegang Danneckers, dessen Entwicklung durch den römischen Aufenthalt entscheidend beeinflusst wird, die Jahre der Meisterschaft, deren Höhepunkt die Ariadne, die Kolossalbüste Schillers und andere Werke bezeichnen, sowie die Zeiten des Alters und der erlahmenden Schaffenskraft, die in seinen religiösen Bildwerken sich bemerklich macht, erfahren eine eingehende Darstellung und Berücksichtigung. Wir können auf den reichen Inhalt im einzelnen nicht eingehen, nur darauf sei an dieser Stelle besonders hingewiesen, dass wir dem Künstler ausser einer ausdrucksvollen, nach der Totenmaske gearbeiteten Marmorbüste des Grossherzogs Karl Friedrich eine bisher wenig bekannte, auch von Brambach in dem Verzeichnis der Bildnisse des badischen Fürstenhauses nicht erwähnte ungemein anmutsvolle Büste der Grossherzogin Stephanie aus dem Jahre 1809 verdanken, deren Gipsmodell — eine Ausführung in Marmor ist anscheinend unterblieben — in der Stuttgarter Galerie steht. — Im Anhange sind zahlreiche Briefe und Aktenstücke mitgeteilt, die dem Kunsthistoriker willkommen sein werden. Eine Fülle von Abbildungen, die dem Texte beigegeben sind, veranschaulichen die künstlerische Tätigkeit D.s und erhöhen den Wert des vornehm ausgestatteten, trefflichen Werkes. *K. O.*

In einem Beitrage »Zur Geschichte der frühdeutschen Oper« (Jahrbuch der Musikbibliothek Peters, Jahrg. 17 (1910) S. 29—43) behandelt L. Schiedermair die Pflege der Oper am Hofe des Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach in den J. 1712—1733, die, wie in Bayreuth, Nürnberg und Stuttgart, ein vorwiegend deutsches Gepräge trug. So im Personal, wo, der Zeitsitte folgend, Italiener und Franzosen zwar nicht fehlten, das deutsche Element aber bei weitem überwog, so in den Texten, die fast durchweg deutsch waren, wenn es sich auch nur um Übersetzungen nach fremden Vorlagen handelte, so

endlich hinsichtlich der musikalischen Produktion, bei der eine Reihe einheimischer Kräfte, wie Blinzig, Prost, Schweizelsperg und die beiden Käfer hervortreten. Erhalten ist von ihren Werken freilich nur eine einzige im Besitz des Verfassers befindliche Partitur, Schweizelspergs »Lucretia«, die teils auf Hamburger, teils auf französischen und italienischen Einfluss zurückgeht, aber auch bemerkenswerte originelle Stellen enthält. *K. O.*

Ulrich Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Grossherzogtum Baden. — Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Staatskirchentums in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sonderabdruck aus der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger, 1911, S. 99 bis 162.

Das Konzil von Trient hat den Pfarrkonkurs als obligatorische Institution in das katholische Kirchenrecht eingeführt, indem es den Grundsatz aufstellte, dass die Verleihung von Pfarrpfründen freier bischöflicher Kollation und geistlichen Patronats nur auf Grund einer für jeden Fall der Amtserledigung anzustellenden kirchlichen Wettbewerbprüfung erfolgen könne. Dieser Spezialkonkurs fand aber in Deutschland wegen seiner wenig praktischen Gestaltung fast nirgends Eingang, in Österreich insbesondere erwies sich seine Einführung durch Joseph II. als untauglicher Versuch. Dem hat Joseph II. Abhilfe geschaffen, indem er den Spezialkonkurs ersetzte durch den allgemeinen Pfarrkonkurs, will sagen durch eine nicht für jede Stelle, sondern zweimal jährlich in jeder Diözese abzuhaltende kirchliche Dienstprüfung. Wie so viele josephinische Ideen fand auch die des allgemeinen Konkurses den Beifall der süddeutschen Regierungen. Insbesondere wurde sie durch die Verordnung vom 30. Januar 1830, §§ 29, 30 für die oberrheinische Kirchenprovinz als Grundsatz statuiert, freilich mit der schwerwiegenden Abweichung vom österreichischen Recht, dass der Konkurs nicht eine einseitig kirchliche Einrichtung sein sollte, sondern eine gemeinschaftliche Institution von Staat und Kirche. Die Frage ist, ob und wie dieser Grundsatz in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durchgeführt worden sei. Stutz gibt auf Grund ungedruckter, der Wissenschaft bisher verschlossener Akten eine eingehende Antwort für Baden. — Die Durchführung jener Konkursvorschrift von 1830 war für Baden von besonderer Bedeutung, weil hier ausser einer allgemeinen Vorschrift des Kirchenkonstitutionsediktes vom 14. Mai 1807 kein einheitliches Recht galt. Trotzdem gingen zehn Jahre darüber hin; in den Unterhandlungen stiessen Staat und Kirche aufeinander, weil beide die Regelung des Konkurses als eine grundsätzliche Frage ihres gegenseitigen Verhältnisses betrachteten. Dabei waren insbesondere zwei Männer von massgebender Bedeutung: General-

vikar v. Vicari, der als Vertreter kirchlicher Ansprüche die Ausschaltung oder tunlichste Zurückdrängung des staatlichen Einflusses bei der Konkursprüfung erstrebte, und der Referent in der Katholischen Kirchensektion, Ministerialrat Zahn, der die staatlichen Interessen im Sinne eines verschärften Josephinismus verfocht und den Konkurs als staatliche Einrichtung verwirklicht sehen wollte. —

Zunächst machte die Freiburger Kurie Anfang 1830 den Versuch, von sich aus durch praktische Massnahmen, den allgemeinen Konkurs als wesentlich kirchliche Einrichtung durchzuführen. Der Versuch scheiterte am Verbot der Kirchensektion, auch die Vorstellung des Erzbischofs Boll im Mai 1831 führte zu keinem praktischen Ergebnis. Erst sein Nachfolger Demeter gab durch eine Eingabe vom Mai 1837 den entscheidenden Anstoss, errichtete aber zugleich ein neues Hindernis, indem er die Pfründenbesetzung mit der Konkursprüfung verkettete und ein Vorschlagsrecht für sämtliche Grossherzoglichen Patronatspfründen in Anspruch nahm. Gegen Demeters Streben nach möglichst weitgehendem kirchlichen Einfluss auf die Konkursprüfung und durch sie auch auf die Pfründenverleihung nahm Zahn in einem Vortrag und Entwurf entschieden Stellung. Die Freiburger Kurie gab auf den Entwurf eine schroffe Entgegnung, in der sie dem Staat für den Konkurs nur das jus cavendi zugestand; auch der Direktor der Kirchensektion v. Beeck sah in Zahns Vorschlägen eine Überspannung des staatlichen Anspruchs. Trotzdem bekannten sich das Ministerium des Innern und das Staatsministerium im wesentlichen zu Zahns Grundsätzen; sie sprachen sich aber doch gegen eine zu starke Beschränkung der kirchlichen Behörden aus und betonten die Notwendigkeit eines mehr gemeinschaftlichen Handelns der Staats- und Kirchenbehörden. — Der so gemässigte Entwurf fand in der Hauptsache die Zustimmung Demeters, über Zahn und Vicari hinweg schien eine verhältnismässig befriedigende Lösung sich anzubahnen. Da wurde plötzlich Zahns Position gestärkt durch die Entlassung Nebenius' und durch eine auch Zahns Entlassung fordernde Erklärung des Erzbischofs. In einem neuen Vortrag trat Zahn den Ansprüchen der Kirche entgegen, und jetzt hatte er Erfolg: auf Grund seines Vortrags erging die Grossherzogliche Verordnung vom 10. April 1840 betreffend die Abhaltung der Konkursprüfung für katholische Geistliche in Baden. Sie führte eine jährlich einmal abzuhaltende, also allgemeine Konkursprüfung ein, als gemeinschaftliche Einrichtung von Staat und Kirche, wobei freilich der Staat durchaus an erster Stelle stand. — Gleichzeitig mit der Verordnung verfügte der Grossherzog, dass es bezüglich der Pfründenbesetzung beim Alten bleibe. Das Staatsministerium hatte gesiegt.

Die weitere Entwicklung des badischen Konkursprüfungsrechts fällt über das Thema hinaus, doch mag eine kurze An-

deutung am Platze sein. — Die Verordnung von 1840 stand etwa zehn Jahre lang in voller praktischer Geltung, dann scheiterte sie am Widerstand der Kirche. Im Anschluss an die Vorgänge von 1848 wurde die Konkursprüfung mit in den badischen Kirchenstreit (1850 ff.) verstrickt. 1853 ging der Erzbischof unter Zurückweisung des Angebots einer neuen staatlichen Konkursprüfungsordnung soweit, dass er die Prüfung ganz selbständig unter Ausschluss der staatlichen Kommissäre abhielt. Demgegenüber vermochte die Regierung nur, dass sechs Jahre lang keine Konkursprüfungen stattfanden. Die Konvention zwischen dem hl. Stuhl und der badischen Regierung von 1859 gab die Konkursprüfung als kirchliche Einrichtung der Kirche frei, und daran hat das nach dem Scheitern der Konvention ergangene Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860 festgehalten.

Die unter vollster Beherrschung des Stoffes gearbeitete, inhaltreiche Studie zeigt die bekannten Vorzüge Stutzscher Arbeiten und bedeutet eine wertvolle Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur. Dabei ist noch besonders dankenswert, dass die Entwürfe der Konkursprüfungsordnung und diese selbst als Anhang abgedruckt sind.

Einige Bedenken fallen demgegenüber nicht schwer ins Gewicht. — Ob die Freiburger Kurie Anfang 1830 nicht sowohl im Interesse der Beschleunigung in praxi so rasch vorging (S. 113), als vielmehr in der Absicht, vorgreifend die Regierung zu dem österreichischen Vorbild hinzudrängen und so über die der Kurie wenig genehme Bestimmung der Verordnung vom 30. Januar 1830 § 29 hinweg zu einer kirchlichen Konkursprüfung zu gelangen? Ob das Urteil über die badischen Staatsmänner (S. 130) nicht als zu scharf erscheint, zumal wenn wir ihre Gesamtleistung und die Zeitlage in Betracht ziehen? Ob man sagen kann, die Verordnung von 1840 bedeute einen Sieg des Staatskirchentums »in seiner schroffsten Form (S. 142)?

Erwin Ruck.

Die Verlagsbuchhandlung F. Ullmann in Zwickau hat es unternommen, eine Reihe von seltenen und wertvollen Druckwerken in einem neuen und billigen Reproduktionsverfahren, dem sog. Manul-Druck, nachzubilden. Als Nr. 2 der »Zwickauer Faksimiledrucke« wurde das berühmte satirische Werk von Thomas Murner, »Die Mühle von Schwindelsheim«, ausgewählt, das im J. 1515 zu Strassburg bei Matthias Hupfuff erschienen ist. Einen Textabdruck dieses äusserst seltenen, für die Sittengeschichte wichtigen Buches, lieferte Albrecht in den Strassburger Studien (Band II. 1884), und zwar nach den defekten Exemplaren in Berlin und Wolfenbüttel. Der vorliegende Faksimiledruck bildet zu dieser Publikation eine willkommene Ergänzung. Das Original wurde nach dem kompletten Exemplar

der Ratsbibliothek in Zwickau reproduziert. Es ist übrigens ein Irrtum, wenn der Herausgeber Otto Clemen annimmt, dass dies das einzige vollständig erhaltene Exemplar des Buches sei. Die Stadtbibliothek in Colmar besitzt ebenfalls ein solches, und zwar einen besseren Abdruck. Das Faksimile ist in der neuen Reproduktionstechnik nicht immer scharf ausgefallen, so dass die Holzschnitte stumpfer erscheinen als im Original. Immerhin ist die veranstaltete Nachbildung der »Mülle von Schwyndelszheym« dankbar aufzunehmen, da sie ein Abbild des seltenen Originals der allgemeinen Kenntnis übermittelt. Nicht nur für die Germanisten bietet das veröffentlichte Faksimile viel Interesse, sondern auch für die Kunsthistoriker, denen die satirischen Illustrationen und die derbhumoristischen Randleitten des Buches lehrreich sind zur Beurteilung der Leistungen des altstrassburgischen Formschnitts. *—h.*

Die rätselhafte Ortsform »Hybspinthal«, deren sich Grimmelshausen bei der Datierung der Widmung seines Romans »Dietwalt und Amelinde« an Phil. Hannibal v. Schauenburg bedient, deutsch J. H. Schulte (Z. f. Deutsche Philologie 43, S. 234 ff.) an der Hand von Urkunden des Karlsruher Archivs ebenso scharfsinnig, als überzeugend als Anagramm für »Spithelbühne«, das Gaisbacher Spitalgut, das Gr. seit 1653 von den Herren zu Eltz zu Lehen getragen. *K. O.*

Wir erwähnen zwei kurze Beiträge über den Elsässer Franz Lerse, durch welche ein paar kleine Lücken in unserer Kenntnis vom Lebensgang des Goetheschen Jugendfreundes ausgefüllt werden. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 28 (1911), S. 60—61 gibt Hans Stich: Franz Lerse als Gymnasiast in Zweibrücken (1763—1765) einige bezeichnende Urteile über L.s Begabung, Fleiss und Betragen bekannt, wie sie den halbjährlichen Berichten des Gymnasiums beigefügt sind. — Die andere Arbeit führt ins Mannesalter L.s; H. A. Schmid: Ein Zeugnis über Matthias Grünewald aus dem Zeitalter Ludwigs XVI. handelt im Repertorium für Kunstwissenschaft 33 (1910), S. 547—549 über eine in der Colmarer Stadtbibliothek erhaltene, früher bereits veröffentlichte Abhandlung, die das Isenheimer Altarwerk zum Gegenstand hat, und sucht dieselbe — wohl mit Recht — als ein Werk L.s nachzuweisen. *H. K.*

Das Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, dessen von Dr. A. Hauber bearbeiteter erster Band hier angezeigt werden soll [= Württemb. Geschichtsquellen. Herausgeg. von der Württemb. Kommission für Landesgeschichte. IX. Band. Stuttgart, Kohlhammer. 1910. XLII + 819 S.], verdient Erwähnung an dieser Stelle nicht allein im Hinblick auf den Besitz der Abtei

im badischen Seekreis, sondern auch mit Rücksicht auf die vom Abt von Salem über Heiligkreuztal wie über eine Anzahl anderer Frauenklöster des Zisterzienserordens ausgeübten Paternitätsrechte, über die wir wohl in den in Aussicht gestellten zwei weiteren Bänden — der erste umfasst die Zeit von der Gründung (1227) bis zum Jahre 1400 — näheren Aufschluss erhalten werden. Mit Fug und Recht wurden die schon im Wirtemb. Urkundenbuch gedruckten Urkunden nur in Regestenform wiedergegeben. Im übrigen lehnte Hauber die zumeist üblichen Formen der Veröffentlichung, vollständiger Abdruck der Urkunden oder Wiedergabe in Regestenform, ab und wählte einen Mittelweg. »Narratio, Dispositio und überhaupt alle Urkundenteile mit individuellem Charakter wurden aufgenommen, mehr allgemeine Ausführungen, das mehr Formale, wurde in den Fällen des ersten Vorkommens aufgenommen, bei öfterer Wiederkehr aber im Wortlaut immer weggelassen und nur durch ein Stichwort in modernem Ausdruck wiedergegeben« [S. XXVIII f.]. Ich könnte nicht behaupten, dass dieser Versuch glücklich ausfiel. Nachdem Hauber sich eine ausführliche Abhandlung über die Heiligkreuztaler Urkunde und ihre Besonderheiten für den letzten Band vorbehielt, hätte er dort alles Formelhafte unterbringen und sich im übrigen auf ausführliche, alle Namen und Rechtsverhältnisse berücksichtigende Regesten beschränken können. Das einfache Zeugen: besagt doch zweifellos ebensoviel wie: Dirre getat sint gezúgi (S. 85). Auch bei der Aufzählung der Siegler hätte sich viel Raum sparen lassen, ganz abgesehen von der Raumverschwendung beim Druck grossenteils recht unbedeutender Kaufbriefe des 14. Jahrh., für die gute Regesten vollauf genügten. Allerdings ein Regest wie das auf S. 589: Über das von weiland den Freital innegehabte Gut zu Riedlingen und seine Zinsen, wäre abzulehnen, wie überhaupt die den Urkunden vorausgeschickten Regesten vielfach unbrauchbar sind. Wozu etwa S. 525 Aufschriften auf beschriebenen Presseln, aus denen nicht das geringste zu entnehmen ist, abgedruckt werden, vermag ich nicht einzusehen. Die Datierungen könnten zumeist eine kräftige Kürzung ertragen. Alles in allem scheint mir die Methode etwa Friedrichs von Weech im dritten Band des Codex diplomaticus Salemitanus vor der Haubers weitaus den Vorzug zu verdienen, ein Vorzug, der sich auch auf das Register erstreckt. Weshalb sind z. B. die Siegel im Register nicht verzeichnet? Die Beigabe eines Glossars ist sehr löblich, aber Verweise wie: Abrellen, s. *April,* Aiger, s. *Eier,* Maintag, s. *Montag,* Lihen, s. *Leihen* sind zum mindesten überflüssig, denn auch bei Leuten, die sich mit Ortsgeschichte befassen und die aus dem Band eine reiche Ausbeute gewinnen könnten, dürfte man einige Vorbildung vorauszusetzen geneigt sein. *H. Baier.*

Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Karl Hahn.

(Schluss.)[1]

IV. Urfehden und Beschwerden.

Urfehde des Jacob Scharff aus Lauffenburg, Pfarrers zu Gugenheim[2].

Er bekennt, daß er sich unpriesterlich, ungehorsam und unfleißig gehalten, besonders, daß er seine »verdechtige, ärgerliche dienerin, so mit worten, leben und wandel unerbar gewesen, nit allein in dem pfarhof zu Gugenheim« gehalten und trotz des schriftlichen ernsten Befehls des Bischofs, innerhalb einer bestimmten Zeit die Konkubine von sich zu tun, sie zum Ärgernis anderer Leute nicht fortgeschickt habe. Ferner gesteht er: »auf das hohe fest omnium sanctorum jungsthin und seither habe ich allerwegen die celebration der heiligen meß in meiner anbefolener pfarrn zu Gugenheim versaumblich underlaßen, auch weiter, das ich mich gleichfals mit fluchen, schweren, bochen, und außgegoßenen gotteslesterungen, befurab der zeit, wan mir angezeigt worden, ich solte obgemelte meine köchin fortschicken, gantz vergeßenlich schrecklich und halßstarrig erzeigt, auch mit draueworten, sonderlich diesen, ich wölle obgenante meine köchin nit von mir tun oder leib und leben daran strecken und es solte alßdann nit lang und uber sechs wochen anstohn, das noch einßteils die hand uber dem kopf zusamenschlagen würden, wider irer F. G. schultheißen und undertanen zu Gugenheim

[1]) Vgl. diese Zeitschr. Bd. XXVI S. 204 ff.; S. 501 ff. — [2]) Ausgestellt am 16. Januar 1579. Bezirksarchiv G 1413.

vernemen laßen und dabei besorgender gefahr halb mich verdechtig und hochsträflich gemacht hab, wie ich dann gleicher gestalt einen deß gerichts zu Gugenheim verschinnen sommerß mit einer gespannen büchßen und aufgezogenem hanen vor der gantzen gemeind eines vorgefallenen spanß halb angelaufen. Ich geschweig meine vergeßenheiten, die ich den montag nach Andreae vor dem gericht zu Gugenheim mit ungesteümen bößen worten, so mir gleichwol itzo leid sein, geübt und mich sonst in leben und wandel also uppig, leichtfertig, auch mit saufen und schwermerey unpriesterlich verhalten«. Der Bischof habe ihn »in verdiente, doch gantz gnedige leidenliche straf und haftung gefenglich einziehen laßen« und obwohl er eine ernstere Strafe verdient habe und der Fürst befugt gewesen sei, »die scherffe gegen mir, andern zum exempel vornemen .. zu laßen«, habe dieser ihn doch auf Fürbitte anderer aus dem Gefängnis entlassen und auf seiner Pfarrei gelassen unter der Bedingung, daß er über seine Vergehen Leid trage, sie einem katholischen Priester beichte und debitam absolutionem sich hole, seine Pfarrkinder in der nächsten Predigt öffentlich um Verzeihung bitte und seine Dienerin von sich tue. Ausserdem verspricht er, seine erlittene Strafe und das Gefängnis niemanden nachzutragen und »der würtzheuser und gemeiner zechen, darauß ein unordentlich leben erfolgt, sonderlich zu Gugenheim, müßig stehen und mich darin ohn erlaubnuß irer F. G. nit finden laßen«, überhaupt ein priesterliches und unsträfliches Leben zu führen[1]).

Urfehde des Johannes Mauritii von Lutzenburg, Priesters in Oberehnheim[2]).

War ein Jahr lang dort Pfarrer. Bekennt, daß er »auß verfüerung deß bösen feinds und seiner eingebungen seines priesterlichen amptz und standts vergeßen« habe: »indem, daß ich nit allein uf die algemeine christ- und catholische religion, sonder auch uf bäpstliche heiligkeit, ertz- und bischoue, alß die haubter derselben, vielfaltige laster und schmachreden zu underschiedlichen zeiten außgeschlagen und under denselben dieße: Eß seie mit dem pabst und allem, daß er treibt, ketzerey, daß

[1]) Er hat aber doch bald seine Pfarrei verlassen müssen. Am 4. Aug. 1581 erscheint er als der »gewesene Pfarrherr zu Gugenheim« mit dem dortigen Schmied vor dem Hofrat. Diesen hatte er neben etlichen andern aus dem Dorf im Verdacht, ihn zu Zabern verklagt zu haben. Er zeigte ihm, wie der Schmied berichtet, in seiner Werkstatt einen Firstling mit aufgezogenem Hahnen und stellte sich an, als ob er ihn erschiessen wollte. Der Pfarrer leugnet aber, auf ihn gezielt zu haben. (Hofratsprotokoll vom 4. Aug. 1581. Bezirksarchiv Fonds Zabern 179.) — [2]) Ausgestellt am 11. Febr. 1579. Bezirksarchiv. Orig. G 1413.

wüßten wir alle, auch ich selbst und teten es aber alles umb deß zeitlichen willen, etwaß dadurch zu bekommen, item der pabst were nit unser, sonder deß teufels vater oder wir müsten banckarten oder bastarden sein, dazu daß ampt der heiligen meß auch also schendlich und gotteßlesterlich meinem selbst verhandlen und priesterlichem bekanntnüß zuwider, verachtet, insonderheit mit diesen außtruckenlichen worten: Eß seie mit dem meßmachen nichts anderß dann teüfels werck, und wan ich selbst meß mache, stunde der teüfel hinder mir und bließe mir ein, wie ich gleichfals mich der catholischen religion abfellig erclert und gesagt, daß ich gut luterisch were und man solches für lengst wol auß meinen predigen vernemen mögen; daneben, daß ich meinem erstgetanen versprechen stracks zuwider im öffentlichen laster deß concubinatz lebe, in demselben kind erzeugt und mir also ein unehrlichen anhang folgen laßen, auch sonsten einßmals zu Oberehenheim im pfarrhof etliche mißalbletter in voller weiß, anderer der religion widerwertiger zusehens mit auch allerhand unbescheidenen worten verbrennt, daneben weiter auß unfleiß und gepflogener schwermerey an dem heiligen neuwen jarßtag nit wie sich gepüert gepredigt, sonder dem volck nur etwaß auß einem buch fürgelesen. Ich geschweige meiner uberige unpriesterliche begangenschaften, da ich zu Bischofßheim noch unlangs der priesterlichen zucht vergeßen und mich zwüschen guter vom adel weiber mit unzimblichen geberden eingesetzt, derhalb mir von denselben vom adel gedrauwen, da hochermelts meines gnedigen fürsten und herren deßfahls zu Achern nit verschonet worden, mich zuerstechen, auch mich also oftermaln mit wein beladen, ubersoffen und in leben, wandel und meinen pfarrgescheften so ärgerlich, unfleißig, fahrleßig und mit bochen, fluchen, verachten, gotteßlestern und schendlichen geberden also hochstrafbar verhalten, daß mir uf kindtaufen und zu dergleichen kirchendiensten nit unpillig von geringern und weibßpersonen straflich und ubel eingeredt worden, wie solches alles und dergleichen mehr exceßen notori und beweißlich« . . .

Der Pfarrer ist auch in Haft genommen, bald daraus wieder entlassen worden, obwohl der Bischof befugt gewesen wäre »die scherffe auch an seinem leib, andern zum schrecken« vornehmen zu lassen. Er gelobt, das Stift zu verlassen und sein Lebtag sich nicht mehr darin sehen zu lassen. Mit Reue und Leidtragen will er sein Leben zubringen, auch »bei der catholischen und römischen allein seligmachenden religion und kirchen, die ich auch hiemit offentlich bekene und erkene biß zu meinem tod bleiben«.

Urfehde des Caspar Jäger von Mößkirch, Pfarrers zu Zimmern bei Appenweier[1]).

Er sagt von sich darin: »Ich habe nit allein in dem verdambten laster deß concubinatz ärgerlich gelebt, darin junge noch saugende kind gezielet, auch mich dem vollsaufen und anderer leichtfertiger weltlicher gesellschaft mehe dan meinen pfargescheften und büechern anhengig gemacht, sonder mich auch under dreien jaren neben einem Peter von Erlach genant, auß dem ambt Oberkirch, mit dem ich dan dazumal im zech gewesen, gelüsten laßen und understanden, zwen wandernde boten uf freier straßen mit abfragung irer gescheft und reißen, auch sonst allerhand worten dermaßen schmehelich und unbescheiden anzufertigen, das dern einer sein wehr hinderlaßen und sie unß beid entweichen müßen, ich auch derwegen beclagt und zur rachtung gezwungen worden. Item, daß ich uf nechst abgelaufenen unserß lieben herrn auffarts tag in trunckenem wesen mit meinem der zeit gehabten mößener, damit ich dan im würtzhauß bei dem wein geseßen, zu unfrieden worden, inen uf dem kirchhof zu Zimbern erstlich mit allerhand scheltworten angefahren, folgentz gestoßen, wund und bluetrinß geschlagen und uber das alles noch neuwlicher tag einem andern undertonen von Windtschleg in der landtvogtei Ortenau uf offner und auch sicherer straßen zwischen Zimbern und Urlauff, da ich mich dan abermaln wider alle priesterliche erbarkeit mit wein uberladen gehabt, ohne einiche gegebene ursach uberfallen und wie er uf mein unzeitigß anforderen nit anzeigen und bekennen willen, ob und waß die bauren dazumal von mir geredt und gehalten hetten, inen solches zu bekennen oder durch ein bach zu ziehen bedrauwen und dermaßen zu boden geschlagen und verwundet, daß man ime vermög warhafter kundschaft sechß oder sieben bein auß der haubthirnschalen zur heilung deßelben ziehen und seines endz leben nahend in sorgen stehen müßen«. Die Amtleute in der Ortenau hätten ihn beim Bischof angezeigt und »obwoll ich an erzelten diesen punkten mehe dann ungepüerlich und fast friedbrüchig gehandlet, so bin ich doch damit . . noch nit benüegig gewesen, sonder zu haufung deß ubelß mich weiterer unzucht ergeben und noch eines anderen meidlinß von Hettzthall, so seines alterß noch under funfzehen jahren und dazu älterloß ist, zu meinem hochsträflichem bösen willen gelüsten laßen, demselben sofern nachgestellt, daß eß fast wider seinen willen und junge natur in veldern öffentlich, auch sonst in scheuren biß zu dieser meiner straf und gegenwertiger zeit underschiedlicher malen mit mir unehrlicher werck pflegen müßen, daher dan under mehren vercleinerung priesterlicher

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 21. März 1580. Orig.

ehren und merckliche ärgernüßen befurab deß einfaltigen jungen volcks erwachßen«. Der Fürst ließ ihn längere Zeit in Haft halten und auch die »scherpfe« gegen ihn vornehmen. Nach seiner Entlassung aus der Haft wird ihm auferlegt, seine Pfarrei und das stift zu verlassen und letzteres vor zwei Jahren nicht wieder zu betreten. Ferner verspricht er, vor erlangter Absolution keine Sacramente zu verwalten.

Urfehde des Jacob Molitor, Pfarrers zu Ulm[1]).

Er bekennt, daß er trotz mehrmaliger Verwarnung und seinem Versprechen entgegen, seine Konkubine nicht entlassen, daneben noch mit einer seiner Dienerinnen »sich ubersehen und in unzucht zu schaffen hatte, auch davon, mit anderer ärgernüß mein sträflich unpriesterlich und unzichtig geschwetz und fabelwerck erdicht und gehabt und über daß mich in verkaufen und kaufen wein, frucht oder anderer heußlicher narung, auch außleihung geltz und sonst fast verdechtig und meinem priesterlichen stand nit gemeß verhalten habe.«

Der Bischof ließ ihn auf Hohbarr »in Haftung einlegen«, dort wurde er auf sein Bitten »etwaß milter gehalten«, und bald wieder auf seine Pfarrei entlassen, nachdem er Besserung seines Wandels versprochen hatte[2]).

Urfehde des Nicolaus Bouinus, Pfarrer zu Greßweiler[3]).

Er kekennt, dass er mit der Ehefrau eines andern im Konkubinat gelebt und mit ihr ein Kind gezeugt hat. Ferner gesteht er »allerhand andere leichtfertigkeiten, vollsaufen und schwermerey, . . . schlagen und balgen«. Der Bischof ließ ihn auf Hohbarr 8 Tage in Haft halten, aber hernach auf seiner Pfarrei bleiben, nachdem er versprochen, seine Konkubine zu entlassen und beim Rektor des Kollegs in Molsheim zu beichten und Absolution zu erbitten[4]).

---

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 30. Juni 1580. Orig. — [2]) Auf seine Bitte wurde dem Pfarrer gestattet, seine Haushälterin bis zum Herbst zu behalten. Als er sie aber dann doch nicht von sich tat, gibt ihm der Fiskal unter Hinweis auf obigen Revers die »amtliche« Ermahnung, seinem Versprechen endlich nachzukommen und »die sach nit zu gelechter oder kurtzweil weiter außzulegen«. Schreiben des Fiskals an den Pfarrer vom 18. November 1580. Konzept. Bezirksarchiv G 1413. — [3]) Ausgestellt am 20. März 1581. Bezirksarchiv G 1413. Orig. — [4]) Am 27. Juli 1582 erscheint der Pfarrer und der Schultheiss Jacob Bock von Gressweiler, der ihn verklagt hatte, vor dem Hofrat. In aller Öffentlichkeit habe der Priester schwere Verleumdungen gegen ihn ausgestossen, auch »halte er, pfarher, sich gar unpriesterlich in wandel und leben, rupf und schlag sich mit den burgern und

Urfehde des Ulrich Rotenburger, Münsterherrn zu Andlau[1]).

Er ist im Bistum Basel »etlicher fiscalischer proceß halben« exkommuniziert worden, ist darauf, ohne Absolution erlangt zu haben, in das Bistum Straßburg übergetreten, hat dort sacra administriert und dadurch irregularitas und andere schwere Strafen verwirkt. Als der Bischof auf seine Kompetenz Arrest legen liess, hat der Priester »mehr auß freuel und vermeßenheit, dan unwissender schuld« bei der Kanzlei nach der Ursache solches Vorgehens sich erkundigt, worauf der Bischof ihn auf Hohbarr bringen liess[2]). Am Tag darauf wird er wieder entlassen gegen das Versprechen, den Münsterdienst in Andlau aufzugeben, innerhalb 3 Wochen das Bistum zu verlassen und sich darin nicht mehr sehen zu lassen, bis er ordentliche Absolution erlangt habe.

Urfehde[3]) des Jacobus Crotz von Rufach, Pfarrers zu Nidersultz[4]).

Gibt sein ärgerliches und unpriesterliches Leben zu und gesteht: »Ist leider unleugbar, das ich mich biß herzu für und

---

andern in würtzheusern, also daß er oftermaln mit geschweltem zerschmiertem angesicht gantz ärgerlich und doch schwerlich celebrieren und predigen müßen. Item habe jungsthin einstmals in ehrlicher leut, sonderlich etlicher weiber gegenwart sein hemdt mit seinem eigenen waßer geweschen und richte ohne das bei ehrlichen gesellschaften mit ungebührlicher angreifung und einfall in die ufgestelte essen oft allerlei unfuer an«. Der Pfarrer kann ausser seiner Betrunkenheit zur Entschuldigung wenig vorbringen. Er wirft seinerseits dem Schultheissen etliche Ungebührlichkeiten vor: »komme nümmer zur kirche, laße die ceremonien in der kirchen abgehen, schlag sein waßer uf dem kirchhof und an der kirchen ab. Habe auch jungsthin in der nacht einmals eines burgers dochter zu Greßweiler ufgeweckt, ime in sein hauß folgen und da singen laßen«. Die Räte beschliessen, dass beiden »ein guter filtzen ad partem gelesen werden sollte«; der Pfarrer aber möge, weil er ohnedies ein ungelehrter Welscher, auch auf Hohbarr ohne Besserung bestraft worden und von ihm »keine sondere ufbawung und frucht zu erwarten« sei, der Pfarrdienste erlaubt und fortgewiesen werden. Hofratsprotokoll vom 27. Juli 1582. Bezirksarchiv Fonds Zabern 178d.

[1]) Ausgestellt am 27. Oktober 1581. Bezirksarchiv G 1413. Orig. — [2]) Am 25. Okt. 1581 ist Rotenburger mit diesem Begehren auf der Kanzlei erschienen. Der Basler Fiskal Jakob Götzlin hatte persönlich den Räten in Zabern von des Pfarrers Aufführung im Bistum Basel berichtet und 20 Pfund noch ausstehenden Frevel eingefordert. — Seit 1577 war Rotenburger in Andlau. Hofratsprotokoll vom 25. Oktober 1581. Fonds Zabern 179. — [3]) Ausgestellt am 27. Sept. 1581. Bezirksarchiv G 1413. Orig. — [4]) Am 27. April 1581 hatte der Bischof den Pfarrer in Dachstein, wohin er ihn

für in würtzheusern bey aller schwermerey und sonst leichtfertigen gesellschaften, saufen und fressens, auch in worten, geberden und werken ärgerlich und mutwillig verhalten, noch unlangs dem würt zu Sultz, als er mich nach langer nacht und gehaltenem zech zum heimgang güetlich bered und ermanet, nit allein ungepürlich darunder begegnet, sonder auch die sperreisen an den stubenläden von außen fürsetzlich abgebrochen und beschedigt. Ich geschweige neben oberzeltem allen, wie ganz unzimblich, leichtfärtig und hochsträflich ich bißhero in dem schweren laster der unzucht mit meiner bißher gehabten concubin und andern unzüchtigen weibern meher vielfaltig gelebt, im fluchen, schweren, auch gezenk und schlegereyen, gott den allmechtigen höchlich beleidigt, auch meniglich und beuorab meine anvertrawte pfarrkinder geärgert und molestiert habe«. Die auf die bischöflichen Mandate hin anfänglich entlassene Konkubine, habe er in seinem Ungehorsam wieder »an sich gehenckt«. Schliesslich wurde er etliche Tage in Hohbarr inhaftiert und verspricht in dem Revers, innerhalb 3 Wochen den Flecken Sulz und nach Bezahlung seiner Schulden das Bistum zu verlassen, in dem er sich nie mehr finden lassen soll.

Urfehde[1]) des Priesters Johann Theodorici[2]) aus Mößkirch.

Er bekennt: »Bin in meines herrn ordinarien straf und verhaftung kommen aus denen ursachen, das nit allein meyer, gericht und die gemeind des dorfs, sonder auch die ehrwürdige, edle und geistliche frawen des conuents und das gantze gesind im gotteshaus zu St. Johann, meines unzimblichen, sträflichen und unbescheidenen trutzigen verhaltens sich zum höchsten über mich clagend beschwert[3]), dergestalt, das ich mich oftermaln gegen gedachten conuent frawen mit schelt und ehruerletzlichen

hatte vorfordern lassen, persönlich seines leichtfertigen Lebens halb verwarnt und ihm das Konkubinat untersagt. Die Verhängung einer Strafe stellte er seinem Bruder Eberhard, der als Probst des Stifts St. Florentius zu Haslach Kollator der Pfarrei war, anheim. In seiner Antwort bekennt sich der Pfarrer des ihm vorgeworfenen Zechens schuldig: »sei bisher jung gewesen, sonst viel reisen und anders versucht, gut und böß, Italiam pervagiert und sonst seine gelegenheit erzählt«. Er bittet um Verzeihung und begehrt zu wissen, ob er auf seiner Pfarrei bleiben kann. Der Bischof lässt ihn, der ein eigenartiger Mensch gewesen zu sein scheint, wieder nach Sulz ziehen gegen das Versprechen, sich fortan gebührlich zu halten. Das scheint er aber, wie die Urfehde zeigt, nicht gehalten zu haben. (Hofratsprotokoll vom 17. April 1581. Bezirksarchiv Fonds Zabern 179.)

[1]) Ausgestellt am 21. August 1583. Bezirksarchiv G 1413. Orig. — [2]) Der Pfarrer selbst unterschreibt Ditrich. — [3]) Die Beschwerdeschrift findet sich Bezirksarchiv Fonds Zabern 209.

worten, auch sonst in andere weg ungepuerlich und leichtfertig gehalten, mich aller des gotteßhauß und der gemeind weltlicher sachen verwaltung, so mir doch, als einer geistlichen priesterlichen person nit zugestanden, gleich als ich herr und meister darüber were, eignen vornehmens underfangen und angemast, die geistliche conuents personen und gesind mit meinem unzeitigen ein und außlaufen molestiert, der gemeind auch das leuten zur begräbnus der toten wider das alt herkomen und catholische ordnung nit gestattet . . . ferner im holzfellen und nüeßung der wäld nit allein alle ubermaß geübt, sonder auch mich, ob ich gleich dessen gewarnet, nit meßigen und dabei wol allerhand drauwort vernemen laßen, wie ich mich dann zu zeiten bey zechen und ehrlichen beykünften, als hochzeiten und andern gegen jung und alten, fast freuelich und zänkisch gehalten, da man mir auch etwo einreden wöllen, nichts daruf geben und mit teller und gläßern zuwerfen dörfen. Gleichfalls hab ich mich auch zu zeiten in versehung der kranken und absterbenden unwillig und fahrlessig erwiesen, also, das noch unlangs ein armer kueferknecht uber alles beschehen ansuchen ohne nüessung des heiligen sacraments unversehen absterben müeßen und dergleichen mehr in gefahr seligen abscheidens von mir gesetzt seind, wie dann auch auß dießen und andern meinen unpriesterlichen geberden und ubelhalten die schwangern frawen und andere meine pfarrkinder sich der communion und anderer sacramenten begerender nüessung gegen mir oftermaln gescheucht und besorgt haben, welches alles dann meinem priesterlichen beruof stracks zuwider ist. Ich geschweige hie meines auß böser gewonheit ubenden fluchen und scheltens, wie ich mich auch mit hinreitung und wegnehmung des gotteßhauß pferd nach meinem gefallen unuerantwortlich und zu nit geringer versaumnus täglicher arbeit nachteilig verhalten. Item, wie ich allerhand ufrüerischer wort, das undertanen einmal obrigkeit und sie hingegen undertanen werden müeste, auch vernemmen laßen und uber das alles, das ich ehe und zuuor ich in dieß loblich bischtumb Straßburg kommen und priesterliche weihe noch nit erlangt, im stift Costnitz einem andern seine formata ordinum abhendig gemacht, deßen namen darauß radiert und meinen hingegen in die statt gesetzt, mich damit des examinis ordinandorum und anderer requisiten zu entladen und also ungepüerlich und nichtiglich in ordines sacras unwürdig einzutringen. Item, das ich auch der zeit understanden, einem schulmeister zu Haßlach im Küntzgerthal etlich gelt zu entwenden, wie dann beschehen.« Nach seiner Bestrafung hat er doch die schuldige Absolution nicht beigebracht, aber trotzdem priesterliche Weihen vorgenommen. Er muss seine Pfarrei St. Johann und das Bistum nach Bezahlung seiner Schulden bis zu seiner Wiederbegnadung durch den Bischof verlassen.

Urfehde des Johannes Bosch, Pfarrers zu Fauttenbach[1]).

Er gesteht, dass er vor etlichen Jahren sich in eine »vermeinte Ehe« eingelassen habe, in welcher er bis zum Tod der betr. Frauensperson, mit der er Kinder erzeugt hatte, verblieben sei. »Und obwohl ich fürgeben, das ich nach gedachter person ableben solch unpriesterlich leben zu Einsydell mit andacht gebeichtet, davon doch niehmaln aber documentum absolutionis außpracht noch fürgezeigt und nit destoweniger in verrichtung meiner priesterlichen kirchenämbter verharret und die hailigen sacramenta administriert, dadurch dann de facto irregularis worden, sonder daß ich mich nachderhand auch wiederumb in das leichtfertig ergerlich concubinat begeben und darin biß uf gegenwertige stund ohn einige scheu oder beßerung stecken bliben, da ich auch deroselben meiner concubin mehrmalen zugesagt, das ich sie nit laßen wolte und wo nit abermaln die vermeinte ehe, jedoch das beharrlich leichtfertig leben versprochen; daneben so bin ich auch voriger jahren einem burger zu Fauttenbach, als meinem angehörigen pfarrkind (dem ich billig mit einem guten exempel fürgehen sollen), zu noch mehrer ärgernus nit allein in sein hauß, sonder auch zu deßelben dinstmagd in die kammer und zu ir an das bett gangen, in dem ich mich dann mit etlichen personen, so meiner zu solcher handlung achtung gehabt, geschlagen, auch daher in allerhand weitleufigkeit geraten, also das ich derowegen vor herrn landtvogt und ambtleuten in Orttenaw als der weltlichen obrigkeit kommen, daselbst verclagt worden und mich vergleichen müessen, in dem ich dann auch unbedechtlich gehandlet, das ich mich hochermelts meines gnedigen fürsten und herrn ordinarii als meiner rechten obrigkeit begeben und frembder weltlicher jurißdiktion und deren bescheids anhengig gemacht habe. Weiter und uber das, so ist nit ohne, das ich mich auch zu mehrmaln in allerhand gezänck und schlägerey eingelaßen, wie ich dann hiebefür und für etlicher zeit dergleichen schlag händel mit einem, Hanns Franck genant, zu Fautenbach im würtßhaus offentlich angefangen, denselben zur wehr heraußgefordert und mich mit ime mit gezuckter bloßer wehr, ungeachtet meines geistlichen berufs und stands gehawen, also das ich von demselben auch heftig und tötlich verwundet worden, derhalben ich dann solches neben meinem bruder, Herren Georg Boschen, licentiaten, an ime zu rechen mich nachgents auch vernemen laßen und ime gedrawen.« Der Pfarrer wurde durch den Fiskal vor den Bischof gefordert, »so hab ich mich doch der zeit nit allein frevenlich enteussert, sonder auch durch verordnung anziehender sturmglocken und anderer aufruhr vielfaltige unrue und gefahr (dazu und aller

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 7. Sept. 1583. Orig.

anderer unpriesterlicher ungepüer und ungehorsamb mich dann die Orttenauische ambtleut und fürnemblich der vogt zu Achern angereitzt und verursacht haben) wider ire F. Gn. und dero diener angestift und ins werck gerichtet habe. Ich geschweig, was neben dem allem für unbescheidene und verächtliche reden . . . von mir fürkommen seind.« Der Bischof liess den Pfarrer schliesslich »zur haftung bringen und handfest machen«. Darauf wird ihm auferlegt, seine Pfarrei Fautenbach und das Bistum zu verlassen.

Urfehde des Jacobus Mörlin, Pfarrers zu Mutzig[1]).

Er bekennt sich des Konkubinats schuldig, in dem er trotz mehrfacher Warnung bis zur gegenwärtigen Stunde verharrt sei, »über daß ich mit meiner concubin sonsten auch mit unordentlichem freßen und saufen, welches tag und nacht gewehret, auch mit rupfen, schlagen und schelten ein gants unpriesterlich und schandlich leben gefürt . . . und daneben, so ist nit ohne, daß ich fur einem jahr her Nicolao Bovino, gewesenem pfarhern zu Greßweiler, in seiner concubin schwester hauß zu Straßburg heimlicher verbotener weiß zu bementelung und verdeckung sein herr Niclaußen gleich sträflichen leben und wandels, auch mit nit geringer leichtfertigkeit ein kind getauft und das heilig taufwaßer in einer zinnen fleschen mit dahin gefürt habe und nachdem ich nun mit solchem meinem unordentlichen leben und hauß halten fur und nach vil schulden, so wol bei juden als christen gemacht und derohalben Johann Jung, burgern zu Greßweiler, alß er besorgt, daß solcher schulden halb den schultglaubiger mißzalung beschehen und daher seiner haußfrawen schwester töchterlin seines lidlohns beraubt werden möchte, von mir die bezalung solchen lidlohns gefordert, hab ich ime nit allein vorgemelten lidlohn verweigert, sonder auch allerhand verächtliche und unbescheidene reden, . . ., auf den hochwürdigen fürsten und herrn Johann Bischouen zu Straßburg . . ., alß wan irem f. gn. und deren ordinari straf ich nichts nachfragte, außgestoßen. Zugeschweigen, daß ich auch uber diß alles meiner verwandtin, gesagter Johann Jungen haußfrauwen, die blutschand und verdamblich laster der unzucht unverschambt zugemuetet . . .«

Nach Bestrafung mit der Haft wird der Priester seiner Pfarrei entsetzt und verspricht, ohne des Bischofs Bewilligung keine Pfarrei im Bistum, »sonderlich in der nehe herumb« mehr anzunehmen.

---

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 14. Nov. 1583. Orig.

Urfehde des Marx Herp von Riedlingen[1]).

Der Bischof hatte sich seiner vor Jahresfrist, als er ohne Pfarrei und in dürftigen Umständen war, gnädig angenommen und als Pfarrverseher in Ergersheim und darauf in Dachstein mit wöchentlicher Kompetenz und freiem Tisch im Schloss angestellt. Trotzdem hat er sich unwürdig und sträflich aufgeführt »in dem, das ich mich sonderlich des uberladens mit wein oder vollsaufens fast alle tag gewohnt und so gemein gemacht, das ich mein gebet zu den tischen und sonst schuldiger priesterlicher gepüer nach nit versehen noch sprechen können und wann ich solche ungepüer und laster an mir selbst auch spüeren könden, noch ererst allerhand lästerliche wörter und fluchens uf die und dergleichen weiß dazu außgestoßen: was gottessacrament das sey und wie es komme, wann einer voll ist, das er nit beten könde. Gleichfalls ist nicht ohne, das ich daneben in solcher schwermerey und vollsaufen andern burgern und ehrlichen leuten in die heüser gelaufen, mit eins teils weibern unzimbliche reden und geberden mit angreifen und sonst geübt, daselbst mich immer mit wein noch mehr beladen, dazu auch in etlichen verdechtigen orten bey leichtfertigen weibßpersonen finden, dieselben zu unzeiten in den pfarrhof kommen und bey mir allmaln gute weil bleiben laßen, mit denselben getanzt und andere dergleichen üppigkeiten gepflogen. Da ich ferner meines studirens und priesterlichen gezeiten und betens außwarten und warnemmen sollen, anstatt deßen die zeit mit solchen und anderen dergleichen leichtfertigen sachen verbracht und verloren. Uber das alles ich noch unlangs, als ich zu versehung einer kranken person abents angesprochen und abermaln uberflußig mit wein beladen gewesen, zu Dachstein bey nacht in die kirchen gelaufen und in meinung, den sigristen damit zu erfordern, ein unrecht glocken ergriffen, dieselben anzogen und damit zu sturm gelitten, also das die gemeine burgerschaft in besorgung anderer gefahr demnechsten mit iren wehren und rüstungen zusammenkommen müeßen, und wie ich nun solches unbedachtsamen sturmleutens von dem heimburgen erinnert, habe ich gegen demselben noch allerhand trutzige, unbescheidene reden und fluch außgeschlagen und under andern da ich die monstrantz eben in einer hand gehabt, gesagt, was sacrament es dann viel sein soll, er soll seine selbst sachen und mich die meine in der kirchen versehen lassen und wann es von nöten, wölle er sich noch wol mit einer hand wehren . . ., am nechsten fest der lichtmeß hab ich bei dem text und außlegung des damaln gewesenen ordenlichen evangelii von der weiber ungleicher natur und gelegenheiten allerhand der jugend und sonst ärgerliche unzüchtige

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 7. Febr. 1584. Orig.

reden und sachen, so zu keiner auferbauung und kirchenlehr gehörig, sonder vielmehr als unzüchtig und leichtfertig verboten seind, an statt schuldiger underweisung in gotteswort mit eingemischt und geprediget«. Drei Tage wurde er gefangen gesetzt, muss darauf die Pfarrei Dachstein alsbald verlassen.

Urfehde des Gallus Rauß, Pfarrer zu Durningen[1]).

Er bekennt: »Habe unlangst etliche gerichtspersonen zu Durningen unbefuegt hochlich gescholten, an ire ehr griffen und sie also zu verunglimpfen understanden, etliche burger daselbst zu schlagen, mit wehren außgefordert, auch sonsten in offentlichen wirtzhäußer uf verbotenen zeiten mutwilliglich fleisch gessen, in dem ich nit allein christlicher ordnung und satzungen zuwider getan, sonder auch der gemeind ein boß exempel furgestellt, auch meinem voto und stand stracks zu wider in kirchen dienstes seumig und unfleißig befunden.« Er wird einige Tage in Haft gehalten, aus der er unter der Bedingung entlassen wird, dass er seine Schulden bezahle und die Pfarrei verlasse.

Urfehde des Fabianus Arnoldt, Pfarrer zu Monßweiller und Eckartzweiller[2]).

Lebt im Konkubinat mit der Ehefrau eines andern und hat mir ihr ein Kind gezeugt. Ferner sagt er von sich: »Hab einen priester mit gezuckter bloser wehr schwerlich verwundet, und eine andere Haus person uf hanawischer obrigkeit und freyer strassen ungepürlich angefallen und geschlagen, dazu noch neulicher tagen einem burger zu Monßweiller, wie er mit seinem weib und gesind am nachtessen gewesen, gantz ungestüemlich fur und umb sein hauß mit einer feur püchsen gelaufen, inen in seinem eigenen hauß zu erschießen bedrauwet und mit fluchen, schweren und uberfall belestiget, auch sonst mich in andere wege noch mehr unpriesterlich und ungepürlich verhalten«. Er wird einige Tage in Haft gehalten; nach seiner Entlassung verspricht er, bei einem gottesfürchtigen Priester die Absolution sich zu verschaffen, seine Schulden zu bezahlen und seine Pfarrei zu verlassen.

---

[1]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 25. Juni 1518. Orig. — [2]) Bezirksarchiv G 1413. Ausgestellt am 27. Nov. 1578. Orig.

Ein Bericht über den Pfarrer Matthis Lautter zu Niederehnheim[1]).

Der Pfarrer ist 1571 auf sein vielfältiges Bitten in Niederehnheim angenommen worden, ist aber seinem Versprechen, sein Amt treulich zu versehen, sehr schlecht nachgekommen: »Dan er solliche zeit her, syt das er angenommen worden, dan mehrern teil, ja schier allen tag sich so gantz wynnig auch mit uberflüssiger völlerey und trunkenheit geyept und gehalten, dermaßen, das es gantz ergerlichen und ungeschicklichen von im als eim priester zuvernemen geweßen, auch zum oftermaln, so er etwan krancke personen, mit reichung des sacraments besuchen, junge kinder taufen oder andere derengleichen christliche empter versehen sollen, sollichs uß gehörter däglichen drunckenheit schier nit verrichten können oder nit vorhanden gewesen.

Selben gleichen hat auch er sollich zeither zum mehermaln uf die sonndag oder Zwölfboten tag, so er die canzel mit verkündung des wort gottes und heiligen euangelium fersehen und den pfarrkindern fürtragen sollen, sollichs underlassen und etwan gar nit uf dieselben tag in die kürch kommen, sonder andern sachen nachzogen.

Am andern, nachdem er, herr Mathis, wie gehört, gon Niderehenheim kommen und angenommen worden, hat man in seiner haußhaltung halben, ob er auch ein dienerin und kinder habe oder nit, befragt, hat er fürgeben, das er deren keine habe, sonder er habe sich bißher ganz einig und priesterlichen gehalten, dessen man wol zufrieden gewesen. Als aber er dahin ufzogen, hat sich das widerspiel befunden, dann er ein dienerin und kind mit inpracht, auch dieselbig sein magd noch kindbetterin damals gewesen.« Dem Befehl des Bischofs Johann gegenüber, dass alle Priester ihre Dienerinnen, die Kinder hätten, von sich tun sollten, habe Herr Mathis nicht gewußt, wie er sich verhalten solle »dann er sie nit gern von sich gelassen und doch geförcht, so er sie bey im behalt, das sollichs ime zur strafung gereichen möchte und also zuletst (durch anrichtung etlicher alter weiber) sollichs dahin pracht, das er die genant sein dienerin eim armen burger zu Niederehenheim zu eim eheweyb angehenckt, der sie volgends zu der ehe und also sie

[1]) Bezirksarchiv G 1411. Der Bericht trägt den Titel: »Allerhand ungeschickliche und ungepurliche punckten, articlen und verhandlungen, so herr Mathis Lautter, jetziger pfarrherr alhie zu Nidernehenheim, inzeit seines alhie wonends und pfarrversehung underfangen, fürgenommen und geyept hat«. Er ist von Günther von Landsberg an Pangratz von Landsberg geschickt und von diesem aus Strassburg den Räten des Bischofs übergeben worden (29. Jan. 1572).

sampt dem jungen kynd, so sie von dem pfarrherr hat, zu sich genommen, und doch er der pfarrherr vermeint, sie bede noch täglichs bywohnung zusamen zu haben, wie man dann nachgands bald gespeurt hat, das sie, die gewesene dienerin, schier täglichs im dem pfarrherr zu hauß zogen, darob dann meniglichen ergernuß zu speuren gehapt, also das die oberkeit alhie sollichs abschaffen müessen.

Mit diesem ist es also ein kleine zeit beruchen und er der pfarrherr alleinig plieben und kein dienerin mer gehapt. Nachgands hat er bald andere bekommen und nemlich zu zeiten etwan zwo für eine zu sich genommen, dieselben ein woch oder zwo by im behalten, volgends wider von im getan und andere bekommen.

Zum dritten, so hat auch vielgemelter pfarrherr jetzt jungst-uerschinen wyhenachten uf den heiligen christtag der gemeind und burgerschaft das wort gottes und evangelium nit gepredigt oder fürgetragen, sonder sein opfer gefordert, ein meß gehalten und es dabey pleiben laßen, welche doch auch gantz unleidlichen und beschwerlichen, das er an solichen heiligen christag nit predigen soll, da doch sonder zweyfel kein dörfel oder fleck herumber so gering nit ist, da nit uf disen heiligen weyhenacht und christag das wort gottes und evangelium gepredigt und verkündt würdt. Und als die oberkeit in darumben zured gestelt, hat er gesagt: die zeit sey im zu kurz worden, da er sonder zweyfel von wegen seins täglichen zechens nit souil weyl gehapt, daruf zu studieren, damit er ein christlich predig tun können, aber doch des opfers nit vergessen und als die oberkeit ime anzeugt, solichs alles unsers gnedigen fürsten und herren räten gon Zabern zu geschreiben, hat er dafür gepeten und anzeugt, das es füro nit mer beschehen solt, sonder sich züchtig, priesterlich und in aller gepur zu halten und des uberflüssigen weintrinckens zu müeßigen, welches aber auch nit beschehen, sonder er gleichs in wenig tagen darnach abermalen gantz weinig und bezecht worden, ime selben sich begeben, das er ein krancke person mit dem hochwürdigen sacrament versehen sollen, ist er doch also weinig dahin gedyrmelt und solichs verrichtet. Mit was gottseliglichen und tröstlichen underweysung und zusprechung er solichs by demselben krancken ußgericht hat (leider gott erbarms) leichtlich zu erachten, dann vil personen in uf der gaßen gesehen haben, das er schier weder reden, stähn noch gön können, sonder oftermals mit dem sacrament schier zu boden gefallen. Mit demselben, als er mit dem sacrament wider in die kürch kommen und dasselbig wider in sein behältnus gestelt, ist also er gantz truncken uß dem chor gedyrmelt, alda ein arme wittwe noch in der kirchen by dem altar gestanden (so auch mit dem sacrament zu dem krancken gegangen geweßen), ist er an sie gefallen, sie begert nider zuryßen, seins mutwillens mit ir zu treiben, da sie in von ir gestoßen und

ubel zugeredt und damit sie, die wittfrau, zu der kürchen hinaus gangen, er wider an sie gehangen, sie solt mit ime heym gon, sie wolten einander halsen, also das sich diese arme wittfrauw schier souil als mit gewalt von im ryssen müessen, wie sie im dann gantz ubel zugeredt und sollichs auch etlich personen selbs gesehen und gehört haben.

Uf dieses hat die vilgemelt arme wittwe in vor der oberkeit diser seiner ungepurlichen und unzimlichen verhandlung halbers, so er mit ir in der kürchen fürzunemen vermeint, beclagt. Selbengleichen sie disse wittwe ime auch in beysein der oberkeit gestracks under augen gesagt, er habe nit, wie eim ehrlichen priester gepürt, sonder wie ein schelm dißmal und vorhin mermal mit ir zu handlen understanden. Dann er zu zeiten in ir hauß kommen, hab sie vermeint, er komme irem sönnen (wie er fürgeben) zu gefallen und keiner argen meinung in ir hauß, biß das sie zuletst gesehen, das er so grob schandreden getrieben, hat sie gedacht, das er nicht uf erbarlichs oder guts dahin komme, hat sie im ir hauß und hof zu müessigen undersagen lassen und dweil er dieses, wie obgehört, uf gemelten abend in der kürchen fürzunemen understanden, hat sie by der oberkeit umb fürkomung dieses alles angerüeft. Uf dasselbig hat die oberkeit in beschickt und in gantz ernstlichen zugeredt, hat er kein ander verantwortung getan, dann das er gantz weinig und druncken geweßen und er dessen nit in wissen habe, sonder so er etwas unziemlichs ir geredt oder zugemutet, so sey solichs durch uberfluß des weins beschehen und doch abermalen umb verzyhung dessen alles gepetten.«

Zum Schluss wird bemerkt, dass eine Besserung nicht mehr zu erhoffen sei.

Orts- und Personenregister[1]).

Abkürzungen: A. = Amt. Ka. = Kanton. Pf. = Pfarrer.

[1]) Die Beigabe eines Orts- und Personenverzeichnisses zur leichteren Benützung vorstehender Veröffentlichung erschien hier ausnahmsweise angezeigt. *Die Redaktion.*

Zur Herkunft
des Bronzekruzifixes vor dem Salemer Münster.

Von

Karl Obser.

(Mit einer Abbildung.)[1]

An der Nordwand des Münsters zu Salem, vor einer heute abgeblendeten Nebentür, erhebt sich ein überlebensgrosses prächtiges Bronzekruzifix, das schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der Kunstgelehrten auf sich gelenkt hat. Zweifellos verrät es in Auffassung und Ausführung, vor allem in der lebenswahren Modellierung des Körpers, die geübte Hand eines tüchtigen Meisters. Aber Herkunft und Entstehungszeit blieben bisher stets in Dunkel gehüllt; man ist über Vermutungen nicht hinausgekommen.

Dass es in Salem entstanden sein könnte, war ja von vornherein ausgeschlossen, und ebenso sicher, dass es erst nach dem dreissigjährigen Kriege dahin verbracht wurde: waren doch die Schweden, als sie alles für Geschütze und Munition verwertbare Metall wegschleppten, so gründlich verfahren, dass sie nicht einmal die Türklinken verschonten! Im übrigen aber wusste man nicht, wem man das Werk zuschreiben sollte.

Staiger[2]), der sich, soweit ich sehe, zuerst mit ihm befasst, enthält sich jeder Vermutung. In der 1885 erschienenen dritten Auflage der Schrift »Der Bodensee und

---

[1]) Nach einer Aufnahme des H. Hofphotographen Kratt, auf dessen ausgezeichnete Reproduktionen badischer und württembergischer Kunstwerke — von Salem allein 300 — auch bei diesem Anlass hingewiesen sei. — [2]) Staiger, Salem oder Salmansweiler, ehemaliges Reichskloster Cisterzienser Ordens . . . Konstanz 1863.

seine Umgebungen«[1]) wird merkwürdigerweise als Verfertiger, ohne nähere Begründung, Aloys Eyßler genannt. Ein Meister dieses Namens ist aber, wie schon *Fridegar Mone* bemerkte[2]), nicht bekannt; gemeint ist wohl ein Mitglied der Nürnberger Künstlerfamilie Eißler, von der sich um die Wende des 17./18. Jahrhunderts Jeremias († 1702) als Bildhauer, Johann Leonhard als Goldschmied und Kupferstecher und Kaspar Gottlieb als Medailleur und Radierer ausgezeichnet haben[3]). In Johann Leonhard glaubt denn auch Frid. Mone den Schöpfer des Kruzifixes erblicken zu dürfen, dem bei seiner Arbeit (vergl. den Lendenschurz) offenbar Dürersche Vorlagen vorschwebten: irgend welche Belege für diese Annahme vermag freilich auch er nicht beizubringen. Während er also die Entstehung des Werkes in eine verhältnismässig späte Zeit verlegt, weisen *F. X. Kraus*[4]), *Dehio*[5]) und neuerdings auch *Wingenroth*[6]) es übereinstimmend dem 16. Jahrhundert zu, ohne auf die Frage nach dem Meister einzugehen.

Eine Nachricht, die ich unlängst in den noch ungeordneten und unverzeichneten Aktenbeständen des ehemaligen Klosterarchivs gefunden habe, dürfte in dem Zwiespalt der Meinungen die Entscheidung bringen. Ein »summarischer Auszug auß dennen Salmanßweilischen Rentcammer- Burß vndt anderen Ambtsrechnungen«, der u. a. die unter Abt Stephan I. in den Jahren 1698—1712 auf Kloster- und Kirchenbau verwendeten Kosten zusammenstellt[7]), enthält nämlich folgende Notiz:

Der massiv gegoßene Hailandt so zum Ewigen Licht gewidmet, ist bezalt worden,

---

[1]) Ohne Angabe des Verfassers. Lindau, bei Thomas Stettner, S. 130. In den früheren Auflagen findet sich diese Notiz nicht. In der dritten treten eine Reihe kunstgeschichtlicher Bemerkungen hinzu, die auf einen sachkundigen Bearbeiter schliessen lassen. — [2]) Frid. Mone, Die bildenden Künste im Grossherzogtum Baden ehemals und jetzt. I, 487. — [3]) Nagler, Künstlerlexikon 4, 101 ff.; M. Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen, S. 328. — [4]) Kunstdenkmäler des Grossh. Baden, I, 574. — [5]) »Aus dem späten 16. Jahrhundert«. Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, III, 451. — [6]) Die Plastik des Barockstiles am Bodensee, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 38, 22. »Das Salemer [Crucifix] ist mir — man spricht wohl von Vischerscher Werkstätte — bisher in seiner Herkunft ein Rätsel«. — [7]) Salem Generalia Rechnungen. Fasz. 999.

ohne den Porto heraußzuebringen, in Nürem-berg vmb 1100 fl.

Dass es sich dabei nur um unser Bronzekruzifix handeln kann, steht ausser allem Zweifel; ein anderes von gleicher Grösse war in Salem nie vorhanden. Tatsächlich ist es denn auch, was bisher ganz übersehen wurde, schon auf einem dem »*Apiarium Salemitanum*« beigegebenen Plane eingezeichnet, an der Stelle, wo es nach der heute noch herrschenden Tradition früher seinen Platz hatte, auf dem nördlich, zwischen der Bruderschaftskapelle und dem Münster gelegenen Klosterfriedhofe, auf hohem Sockel, mit einem Unterbaue, in dem, wie es scheint, ein Ewiges Licht brannte[1]). Wenigstens besagt auch die Erläuterung des Planes mit Bezug darauf unter Ziffer 8: »Gottsäckher und ewig liecht.«

Über die Aufrichtung des Kreuzes an Ort und Stelle gibt eine Bescheinigung, die dem Steinmetz Joh. Gottfr. Natterer vom Klosteramtmann ausgestellt wird, weitere Auskunft. Sie ist datiert vom 28. Dezember 1705 und lautet also: »*Daß Meister Gottfridt Natterer Steinmezmeister dahier dato die Staffier- vnd Förtigung deß mössenen von Nürenberg zu 1100 fl. erkhaufften Heilandts Aufrichtung vnd Postament zu dem Ewigen Licht an die Kürchhöf hinder die Kürch in dem aussern Hofbeyhof verdingt vnd ihme die arbeuth nach dem darüber gestelten Ryß für Kost vnd Lohn mit dem nöthigen khüt* [Kitt] *zue förtigen versprochen worden 100 fl. vnd die benöthigte Materialien vnd hilff zum versezen, bevrkhundet diser zedl, so vmb Richtigkeit willen verfast worden*«[2]). Das Kruzifix muss danach also schon vorher zwischen 1698 und 1705 von Nürnberg nach Salem gekommen sein.

Aber wann und von wem ist es erworben worden? Zur Beantwortung der Frage galt es zunächst die Spur zu verfolgen, auf die jene kurze, auszugsweise mitgeteilte Notiz hinweist. Wenn irgendwo, musste in den Bursamts- und Rentkammerrechnungen nähere Auskunft zu erhalten sein. Erstere sind aus den Jahren 1698—1708, auf die es

---

[1]) Sartorius, Apiarium Salemitanum oder Salmansweylischer Bienen-Stock. Prag, Wickhart, 1708. — [2]) Salem Generalia Bausachen. Fasz. 199 1.

ankommt, vollständig vorhanden, geben indes keinerlei Aufschluss. Der Auszug muss somit aus den Rentkammerrechnungen stammen. Allein zum Unglück weisen diese, die mit dem April 1700 beginnen[1]), für die Jahre 1701—1703 einschliesslich eine Lücke auf, und in den folgenden Jahrgängen bis 1708 ist nichts über den Gegenstand zu finden. Als einziger Gewinn unserer Nachforschungen ergibt sich mithin die Möglichkeit einer engeren Umgrenzung des Zeitpunktes der Erwerbung, die danach nur in den Jahren 1701—1703 erfolgt sein kann. In der Hauptfrage, nach dem Meister selbst, sind wir nach wie vor auf Vermutungen angewiesen.

An sich wäre wohl zunächst denkbar, dass Abt Stephan I., der nach dem Brande von 1697 das Kloster aus der Asche neu erstehen liess, ein älteres, dem 16. Jahrhundert entstammendes Bildwerk zu Nürnberg erworben hätte. Aber gegen diese Annahme lässt sich mit Fug und Recht sofort einwenden, dass ein Abt, der beim Wiederaufbau und der künstlerischen Ausschmückung seines Klosters sonst durchweg der Kunstrichtung seiner Zeit folgt, schwerlich hier eine Ausnahme gemacht und auf ein älteres Werk zurückgegriffen haben dürfte. Bliebe somit nur die Möglichkeit, dass es in der Zeit selbst, in die sein Ankauf fällt, also erst um die Wende des 17./18. Jahrhunderts, auch entstanden ist. Oder sollte sie aus stilistischen Gründen zu verwerfen sein? Gewiss, Auffassung und Formen erinnern in manchem an die Zeit der Renaissance. Aber zwei so ausgezeichnete Kenner und Fachgelehrte, wie die Herren Prof. Dr. *Dehio* und Dr. *von Bezold*, tragen dessen ungeachtet kein Bedenken, die Frage zu verneinen. Dr. von Bezold, der Direktor des Germanischen Museums in Nürnberg, an den ich mich wandte, meint, das Kreuz könne »trotz einiger altertümlicher Züge« wohl aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammen, und Prof. Dehio hatte die Güte mir zu schreiben:

---

[1]) Sie reichen, abgesehen von der hier erwähnten Lücke, ununterbrochen bis zum Jahre 1760 und bieten mit den zumeist noch erhaltenen Rechnungsbeilagen ein ungemein reichhaltiges, wichtiges Quellenmaterial zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters in dieser Periode, das ich demnächst an anderer Stelle zu verwerten gedenke.

»An den Ankauf eines alten Stückes glaube auch ich nicht. Also ist der Fall so zu erklären, dass mit Bewusstsein archaisiert wurde. Motive und Formen stehen noch ganz in der Tradition des 16. Jahrhunderts, die Technik aber und einige Einzelheiten würden sehr gut zum Anfang des 18. Jahrhunderts passen«.

Wer war nun in dem nicht allzu grossen Kreise der um diese Zeit tätigen Nürnberger Künstler der Meister, dem wir das Kruzifix zuschreiben sollen? Herr v. Bezold macht darauf aufmerksam, dass »die Behandlung des Oberkörpers, namentlich das Vortreten des Brustkorbes« sehr an die Arbeitsweise Georg Schweiggers erinnere, zumal bei dessen Neptun in Peterhof, von dem ein Nachguss in Nürnberg vorhanden. Joh. Gabr. Doppelmayr in seinem Buche: »Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern« (Nürnberg, 1730) S. 246 erwähnt unter Schweiggers Arbeiten auch einen überlebensgrossen Kruzifixus in der Höhe von 7 Schuh und im Gewicht von 5 Zentnern aus dem Jahre 1652, über dessen Verbleib nichts bekannt ist. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass dieser nach des Künstlers Tod (1690) nach Salem gekommen wäre, ohne bei Schweigger selbst bestellt worden zu sein.

Näher liegt meines Erachtens aber ein anderes. Ein Schüler und Gehilfe Schweiggers war der Bildhauer Jeremias Eißler. Wir entsinnen uns, in welchem Zusammenhang mit dem Kreuze ein Eißler oben genannt war. Nunmehr gewinnt jene auffallende Notiz des »Bodenseeführers«, mit der man bisher nichts Richtiges anzufangen wusste, auf einmal ein anderes Ansehen und erscheint beachtenswert, um so mehr, wenn man bedenkt, dass der Verfasser auf den nur in engeren Fachkreisen bekannten, wenig geläufigen Namen wohl schwerlich gekommen wäre, wenn er nicht irgendwo einen glaubwürdigen Hinweis darauf gefunden hätte. Jeremias ist, wie wir wissen, 1702 sechzigjährig gestorben. Er kann also sehr wohl einen Auftrag des Salemer Abtes zur Anfertigung des Bildwerkes erhalten und dieses noch selbst an das Kloster abgeliefert haben. Möglich ist freilich auch, dass es infolge der Zurücknahme einer Bestellung sich nach seinem Tode in der Werkstatt

vorfand und von Salem aus, wo man von dem Nürnberger Händler davon Kunde erhielt und auf einen Preisnachlass hoffen mochte, bald darauf angekauft wurde.

Als Resultat zusammengefasst: Der Salemer Kruzifixus ist, wie auch seine Technik bezeugt, um die Wende des 17./18. Jahrhunderts entstanden, in bewusster Anlehnung an ältere Motive und Formen der Renaissance, eine Nürnberger Arbeit, die der Werkstätte Schweiggers nahe steht, höchst wahrscheinlich von dessen Schüler Jeremias Eißler, vielleicht auch von Schweigger selbst verfertigt und zwischen 1701—1703 für das Kloster Salem erworben wurde[1]).

[1]) Nach Angabe von Fridegar Mone, (a. a. O. I, 488 und Hs. 1240 des Generallandesarchivs fol. 298) soll gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch die bekannte Kunstgiesserei von Riedinger in Augsburg ein Nachguss hergestellt und 1888 auf der Münchner Kunstgewerbeausstellung ausgestellt worden sein. Letztere Notiz ist nach Ausweis des Kataloges zweifellos falsch; dagegen ist nach gefl. Mitteilung des Herrn Geh. Regierungsrats Seldner und der Maschinen- und Bronzewarenfabrik L. A. Riedinger richtig, dass die genannte Firma 1884 durch einen ihrer Monteure das Kreuz abformen liess, »um nach demselben für Friedhöfe und Kirchen . . . künstlerisch vollendete naturgetreue Kopien« zu liefern. Solche Nachgüsse wurden hergestellt für die Kirche zu St. Georg in Augsburg, den Friedhof Oberhausen-Augsburg, die Kirche zu Mitwitz in Oberfranken und, wie es scheint, auch den Münsterplatz zu Konstanz.



Bronzekruzifix vor dem Salemer Münster.

Der Bericht des sogen. liber constructionis über die ältesten Klosterbauten in St. Blasien.

Eine quellenkritische Untersuchung.

Von

Georg Weise.

Für die Geschichte St. Blasiens im frühen Mittelalter ist fast unsere einzige Quelle der sog. liber constructionis monasterii ad s. Blasium, eine Kompilation aus der Zeit um 1400[1]). Die Entstehungsgeschichte des Klosters, seine Erhebung zur Abtei durch Reginbert, sowie die Bautätigkeit Reginberts und des Abtes Beringer bilden den Hauptinhalt des mehr historischen ersten Teiles, während in den Nachrichten aus der Zeit vom 12. Jahrhundert ab das Interesse am Religiös-Erbaulichen vorwiegt. Die zahlreichen Widersprüche, die seine Darstellung der Klostergeschichte des 10. und 11. Jahrhunderts enthält, haben bereits den älteren St. Blasier Geschichtsforschern Schwierigkeiten gemacht, und zu den verschiedenartigsten Erklärungsversuchen geführt. Seitdem dann durch die neuere Forschung die Unechtheit des Privilegs, das Otto II. der Gründung des Reginbert erteilt haben soll, nachgewiesen worden

[1]) Herausgegeben von F. J. Mone in der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Karlsruhe 1848—1867, Band IV, Seite 76 ff. Das Original des liber constructionis wurde bei dem Klosterbrand von 1768 vernichtet. Der Abdruck bei Mone erfolgte nach einer Abschrift, die sich jetzt im Kloster St. Paul im Lavanttale in Kärnten befindet. Nach den neueren Forschungen wurde der liber constructionis um 1400 aus älteren Quellen kompiliert. Über die von ihm benutzten Quellen siehe Mone a. a. O. IV, 78 und Enderle »Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jahrhundert« (Freib. Diss. 1909), S. 5.

war[1]), verlor man alles Zutrauen zu dem Bericht des liber constructionis. Daher begnügte sich Kraus[2]), der zuletzt in seinem Denkmälerwerk unter Zusammenfassung der bisherigen Forschungen auf die Chronologie der älteren Klosterbauten eingegangen ist, damit, die hauptsächlichsten Baunachrichten des liber constructionis kurz anzuführen, ohne ihnen weiteren Wert beizumessen. Auch Enderle, der neuerdings in seinen »Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien«[3]) die Geschichte des Klosters und ihre Überlieferung berührt hat, ist zu ähnlichen Anschauungen über den Quellenwert des liber constructionis gekommen. Er hält die Geschichtlichkeit der Person Reginberts für gesichert, glaubt aber im übrigen, dem Bericht des Chronisten über dessen Tätigkeit nicht allzuviel Bedeutung beilegen zu dürfen.

Und doch können gerade diese Baunachrichten unser besonderes Interesse erregen. Von den zahlreichen Klöstern des Breisgaues und des südlichen Schwarzwaldes ist keines in seiner mittelalterlichen Gestalt auf uns gekommen. Die Kriege der letzten Jahrhunderte haben zum Teil ihre Zerstörung herbeigeführt. Bei anderen mussten die einfacheren mittelalterlichen Anlagen der Baulust des Barock oder Rokoko weichen. Auch die historischen Nachrichten über die Bautätigkeit des Mittelalters in diesen Gegenden sind abgesehen von Petershausen und der Reichenau äusserst dürftig. Nur St. Blasien ist von dem Schicksal einigermassen begünstigt worden. Die vortreffliche Ansicht des Klosters aus dem Jahre 1562[4]) zeigt uns das Aussehen der

---

[1]) MG. DO. II, 297. Die Echtheit dieser Urkunde war bereits mehrfach bezweifelt worden, wurde aber von anderer Seite verteidigt. Ich verweise für die Literatur über diese Frage auf B. Kronthal »Zur Geschichte des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde« (Bresl. Diss. 1888), S. 4 ff. Neuerdings hat Wibel (N. A. XXX, 151) nachgewiesen, dass diese Urkunde um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts nach einem echten Diplom Ottos II. gefälscht wurde. — [2]) Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden, Kreis Waldshut. Freiburg i. B. 1892, S. 68 ff. Enthält eine sehr ausführliche Zusammenstellung der Literatur über St. Blasien. — [3]) Freib. Diss. 1909. — [4]) Ein Exemplar derselben wird heute in der Sakristei in St. Blasien aufbewahrt, ein weiteres befindet sich nach Kraus in St. Paul in Kärnten. Zum erstenmal veröffentlichte sie A. Buisson in seiner Schrift »St. Blasien« Freiburg i. Br. 1883. Auch Kraus gibt eine Reproduktion in

alten Klostergebäude vor den durchgreifenden Veränderungen des 17. und 18. Jahrhunderts mit grosser Treue und Zuverlässigkeit. Um so mehr Grund, dass wir die Baunachrichten des liber constructionis, die uns die Chronologie dieser Bauten geben, und diesen selbst einer erneuten Prüfung unterziehen.

Alle Forscher, die sich bisher mit dem liber constructionis beschäftigt haben, von den St. Blasier Mönchen des 18. Jahrhunderts bis herab auf unsere Tage, haben die heillose Verwirrung erkannt, die in den Angaben des Chronisten über die Vorgänge des 10. und 11. Jahrhunderts herrscht. Er berichtet[1]), dass Reginbert, ein Edler aus der Umgebung Ottos des Grossen, im Kampfe gegen die Bayern[2]) die eine Hand verlor und darauf in St. Blasien eintrat, das damals von dem Prior Beringer geleitet wurde. Das Kloster, das bis dahin ein ziemlich kümmerliches Dasein gefristet hatte, kam durch Reginberts Eintritt und seine Schenkungen zur Blüte, und da die Brüder einsahen, »dass sie nicht unter dem Regiment eines Priors stehen könnten, da ein Abt grössere Autorität und grösseres Ansehen besitzt als ein Prior«, wählten sie Beringer zum Abt[3]). Nach der Angabe des Chronisten muss dies zwischen 946 und 955 geschehen sein[4]). Reginbert starb 962 wie der

---

dem bereits genannten Denkmälerwerk. Neuerdings hat sie Buisson noch einmal im 33. Jahrgange der Zeitschrift »Schau-ins-Land« in einem Artikel »Zur Baugeschichte der ehemaligen Benediktinerabtei St. Blasien« reproduziert.

[1]) Buch II, Abschnitt 1 ff., Mone Bd. IV, S. 88 ff. — [2]) Der l. c. verlegt diesen Kampf in das Jahr 936. Otto I. unternahm erst 938 seinen ersten Zug nach Bayern. — [3]) l. c. II, 2. Cogitare igitur ceperant de stabilitate ordinis et coenobii, intelligentesque, quod non possent stare sub regimine prioris, communi deliberatione habita, quia abbas maioris auctoritatis et dignitatis est quam prior, elegerunt Beringerum virum multae sanctitatis in abbatem. Der Charakter der Kompilation und die Verschmelzung verschiedener, ursprünglich nicht zusammengehöriger und zeitlich auseinanderliegender Nachrichten, auf die wir unten näher einzugehen haben werden, erscheint auch hier deutlich. Die Art, wie Beringer hier als vir multae sanctitatis eingeführt wird, macht nicht den Eindruck, als ob diese Nachricht sich ursprünglich auf einen vorher bereits mehrfach erwähnten Propst Beringer bezogen hätte. — [4]) Er berichtet, die Abtswahl habe zur Zeit des Papstes Agapit (946—55) und des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg (923—73) stattgefunden, und der Erwählte sei von dem hl. Konrad, dem Bischof von Konstanz (935—76), bestätigt und geweiht worden.

Verfasser der Fortsetzung des Regino von Prüm[1]) und nach ihm der Annalista Saxo[2]) berichten. Der liber constructionis aber erzählt weiter, Reginbert habe sich von Kaiser Otto ein Privileg für sein Kloster geben lassen. Dies scheint sich auf das Privileg Ottos II. von 983 zu beziehen, in welchem man später die Zahl 983 durch 963 ersetzt hat[3]), vermutlich um es mit der Überlieferung in Einklang zu bringen, die Reginbert zum Zeitgenossen Ottos I. macht. Reginbert soll auch die Klosterkirche neu gebaut haben. Sie wird nach dem liber constructionis 1036 vom Bischof Gamenald[4]) von Konstanz (in Wirklichkeit regierte damals Eberhard I. 1034—46) eingeweiht. Darauf werden die Klostergebäude von Reginbert errichtet, der dann stirbt. Abt Beringer überlebt ihn um einige Jahre, bis auch er 1045 (neun Jahre nach der Einweihung der Kirche) das Zeitliche segnet. Beringer und Reginbert hätten demnach weit über hundert Jahre gelebt. Es ist ersichtlich, dass die Angaben des Chronisten hier unrichtig sind, dass er ganz verschiedene Ereignisse aus zwei Jahrhunderten zusammenwirft. Ein Verfolgen der Klostergeschichte unter Hinzuziehung der wenigen Nachrichten, die uns andere Quellen bieten, wird zeigen, wie diese Widersprüche zu lösen sind.

St. Blasien verdankte nach dem liber constructionis[5]) seine Entstehung einer Anzahl Einsiedler, die in der Gegend des späteren Klosters zerstreut lebten. Sie zogen schliesslich zusammen und bauten sich ein hölzernes Wohnhaus cum mansiunculis id est cellulis[6]). Es soll da gelegen haben, wo sich nachmals die Stephanskirche erhob, die uns die Ansicht von 1562 zeigt. Diese Angabe ist durch-

---

[1]) MG. SS. I, 625 und ed. F. Kurze (Scriptores rer. Germ. in usum schol.), S. 172. — [2]) MG. SS. VI, 615. — [3]) MG. DO. II, 297. Vgl. Wibel N.A. XXX, S. 153 Anm. 1. — [4]) Gamenald oder Gaminolf regierte 975—79. Vgl. Ladewig und Müller, Regesta episcoporum Constantiensium. Innsbruck 1886 ff. I, 48. — [5]) Vgl. das erste Buch des liber constructionis, Mone Bd. IV, 80 ff. für die Geschichte der Anfänge des Klosters. — [6]) l. c. I, 12. communi ergo fratrum deliberatione coeperunt aedificare domum habitationis ligneam cum mansiunculis, id est cellulis, ut necessitas fratrum expetebat. . . . Aedificabant autem domum istam in loco, ubi nunc sita habetur ecclesia sancti Stephani.

aus vertrauenerweckend. Wir erfahren später[1]), dass Abt Giselbert 1084 dieses alte Holzgebäude (antiquam structuram ligneam habitationis anachoritarum) niederlegte und an seiner Stelle die Pfarrkirche St. Stephan errichtete.

Auch bauten sich die Brüder eine hölzerne Kirche, da, wo später die Kapelle des hl. Nikolaus stand[2]). Von der Errichtung dieser letzteren hören wir im 32. Abschnitt des zweiten Buches[3]). Abt Utto (1086—1108) beseitigte die hölzerne Kapelle, in der man in der alten Zeit die Messe auf einem beweglichen Altare zelebriert hatte, und errichtete an ihrer Stelle eine steinerne, die er zu Ehren des heiligen Nikolaus weihen liess.

Als die Zahl der Brüder wuchs, beschloss man die Regel des heiligen Benedikt anzunehmen und schickte zu diesem Behuf einige Brüder zu dem Diözesanbischof[4]). Näheres wird nicht erwähnt. Die ganze Schilderung ist sehr allgemein und legendenhaft gehalten. Dagegen erfahren wir aus einer Notiz aus Kloster Rheinau[5]), dass 858 oder 859 ein Edler Namens Sigemar die cella, quae dicitur Alba, im Albgau, an Rheinau übergibt ad stabiliendum servitium st. Mariae[6]). Diese Nachricht könnte man vielleicht mit der Vereinigung zu einem Kloster und der Annahme der Benediktinerregel in Verbindung bringen. Die älteren Historiker des Klosters, so Martin Gerbert und Neugart, verlegten die Annahme der Benediktinerregel bereits in das 8. Jahrhundert, allerdings ohne zwingenden

[1]) l. c. II, 13. — [2]) l. c. I, 14. Illis diebus fabricaverunt sibi oratorium ligneum in loco, ubi nunc constructa habetur capella s. Nicolai. — [3]) l. c. II, 32. Hic venerabilis pater deposuit ligneam capellam, in qua in primis missarum solempnia in altari mobili celebrata erant, construxit capellam lapideam, sicut pro nunc apparet, quam fecit dedicare sanctum Gebhardum, episcopum Constantiensem, in honore sancti Nicolai confessoris Christi . . . — [4]) l. c. I, 14—17. — [5]) Quellen zur Schweizer Geschichte III. Meyer von Knonau, Das Kartular von Rheinau, S. 8 Nr. 5. Eine ähnliche Notiz aus einer Handschrift aus Rheinau, die nach Mone aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammt, teilt dieser im ersten Bande seiner Quellensammlung S. 215 mit. Diese spätere Notiz (darauf weist schon der Ausdruck Alba cella, quae nunc s. Blasii dicitur, da der Name cella sancti Blasii erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheint. Vgl. Enderle a. a. O., S. 11 Anm.), verlegt die Schenkung fälschlich in das Jahr 856. — [6]) Weitere Zeugnisse für die Abhängigkeit von Rheinau gibt Enderle a. a. O., S. 10 Anm.

Grund. Demgegenüber machte schon Mone[1]) auf das indirekte Zeugnis des liber vitae Augiensis aufmerksam, der noch nichts von Benediktinern in St. Blasien weiss. St. Blasien stand noch lange Zeit unter Rheinau, das allerdings später hinter ihm an Bedeutung zurücktrat. Der Verfasser des liber constructionis freilich weiss nichts von irgend welcher Abhängigkeit. Erst ganz spät erwähnt er beiläufig, dass zur Zeit Abt Werners (1046—68) Rheinau aufkam[2]). Dass Rheinau schon viel länger bestand, ja überhaupt älter war als St. Blasien, verschweigt er. Es mag dies mit der Rivalität der beiden Klöster zusammenhängen, die schliesslich zur Erhebung St. Blasiens zur selbständigen Abtei führte. Doch davon später.

Bald nachdem man in St. Blasien die Benediktinerregel angenommen hatte, scheint eine steinerne Kirche erbaut worden zu sein. Interessant ist, was unsere Quelle berichtet, dass die nötigen Handwerker (diversi artifices diversarum [artium]) von auswärts herbeikamen, um gemäss der Anweisung des Abtes die Arbeit auszuführen[3]). Hier bauten also nicht die Mönche selbst. Nach allerhand Schwierigkeiten wurde die Kirche vollendet. Sie stand

---

[1]) a. a. O. IV., S. 85 Anm. — [2]) l. c. II, 10. Huius temporis (zur Zeit Abt Werners) initiatus est locus Rinaugiae, a quo etiam sumpsere privilegia sua, ut docet calculatio sive descriptio cronicarum. Die ganze Stelle ist ziemlich unklar. Im vorausgehenden Satze wird berichtet, Werner (1046—68) habe von König Otto III. eine Urkunde super marcham monasterii erhalten. Auf Otto III., nicht auf Werner könnte sich auch das huius temporis beziehen und ihm die Privilegien des Klosters zugeschrieben sein. Ebenso möglich wäre es aber auch, dass der Ausdruck a quo sumpsere privilegia sua sich auf Rheinau bezöge und zu interpretieren wäre durch »dem sie seine Privilegien nahmen, entrissen«. Die Stelle würde dann darauf zu beziehen sein, dass sich St. Blasien im 11. Jahrhundert von Rheinau unabhängig machte. Allerdings liesse sich bei dieser Interpretation das Nebeneinanderstehen der Nachricht von der erst zu dieser Zeit erfolgten Gründung Rheinaus und der Hinweis auf das alte Abhängigkeitsverhältnis nur durch das mitunter recht unverständige Kompilieren des Verfassers erklären. Die Frage, wann sich St. Blasien der Abhängigkeit von Rheinau entzog, wird uns noch weiter unten beschäftigen. — [3]) l. c. I, 18. Eo etiam tempore supervenerunt diversi artifices diversarum [artium] explentes opera sua secundum iussionem patris et necessitatem fratrum. Tunc primum coeptum est opus de cimento et lapidibus, construentes ecclesiam cum magna difficultate, quia silices, quibus utebantur, insecabiles erant prae duritia, sicut adhuc apparet. Multum enim laborabant malleis et aliis instrumentis, ut quadrarent et ordinarent muro

an der Stelle, die später das vetus coenobium einnahm[1]). Das alte hölzerne Gotteshaus liess man daneben einstweilen noch stehen, wie wir oben sahen. Die eigentlichen Klostergebäude standen, wie hier nochmals erwähnt wird, an der Stelle der späteren Stephanskirche[2]).

Schon zur Zeit Ottos des Grossen stürtzte diese steinerne Kirche vor Alter ein[3]). Damals soll Beringer Prior des Klosters gewesen sein[4]). Reginbert, der in den Kämpfen Ottos des Grossen gegen die Bayern die eine Hand verloren hatte, nahm um diese Zeit in St. Blasien das Ordensgewand und schenkte dem Kloster seinen ganzen Besitz[5]).

Soweit scheint alles zu stimmen. Auf die Unstimmigkeiten, die sich jedoch in dem weiteren Bericht des liber constructionis über Reginberts Tätigkeit ergeben, wurde bereits oben hingewiesen. Sie scheinen die Annahme zweier verschiedener Persönlichkeiten des gleichen Namens nahezulegen, die der Chronist hier vermengt. Auch die Nachrichten der übrigen Quellen sprechen hierfür. Die Fortsetzung des Regino von Prüm und der Annalista Saxo melden den Tod Reginberts zum Jahre 962[6]). Dass diese

imponendos, sicut hodierna die apparet in muris nostris. Diese Angaben machen einen durchaus vertrauenswürdigen Eindruck und sind baugeschichtlich von grossem Interesse.

[1]) l. c. I, 20 ... sicque solempne hoc opus ecclesiae in brevi ad perfectionem perductum est, in loco, ubi nunc habetur vetus coenobium. Die Lage dieser ersten Steinkirche ist nicht ganz sicher zu bestimmen. Der Ausdruck vetus coenobium scheint dagegen zu sprechen, dass diese Kirche bereits an der Stelle des späteren alten Münsters lag, und legt vielmehr die Annahme nahe, dass sie südlich oder nördlich von dem alten Münster stand, je nach der Zeit, welcher die Nachricht entstammt, auf die der Kompilator des liber constructionis hier zurückgeht, da sich die ursprünglichen Klostergebäude auf der Südseite, die späteren auf der Nordseite des sog. alten Münsters befanden. — [2]) l. c. I, 20. — [3]) l. c. I, 20. — [4]) l. c. I, 26. Eo tempore murata ecclesia ipsorum ex vetustate corruit. Kraus nimmt an, dass die Kirche 925 von den Ungarn zerstört wurde. Ich konnte in den Quellen keinerlei Anhaltspunkte hierfür finden. — [5]) l. c. I, 23. — [6]) l. c. II, 1 ff. — [7]) Reginbertus Dei servus obiit: iste construxit abbatiam sancti Blasii in Suevia. Vgl. MG. SS. I, 625 u. Reginonis Chronicon ed. F. Kurze (Scriptores rer. Germ. in usum scholarum), S. 172. Der Annalista Saxo (MG. SS. VI, 615) hat diese Nachricht aus der Continuatio Reginonis übernommen. In dieser scheint dieser Passus aus einer Marginalnote in den Text gelangt zu sein, woraus sich der Anachronismus in der Bezeichnung St. Blasiens als Abtei erklärt, wozu es erst zu Anfang des 11. Jahrhunderts erhoben wurde.

beiden norddeutschen Quellen von Reginberts Tod wissen, stimmt dazu, dass er Otto dem Grossen nahestand und vermutlich ein Sachse war[1]). Der liber constructionis nennt ihn strenuus miles, natus ex nobili progenie e Seldenbüren, de provincia Zürichgow[2]). Name und Herkunft scheinen mir auf jenen ersten Reginbert nicht zu passen. Ein Edler aus dem Zürichgau als Vertrauter Ottos I., der 938 zum erstenmal nach Süddeutschland kam, lässt sich schwer denken. Vermutlich war das der Name jenes zweiten Reginbert, den uns die Annalen von St. Georg bei Villingen kennen lehren. Sie berichten zum Jahr 1013: incepta est aedificari cella sancti Blasii a Reginberto eremita[3]). Die erste Hand, die diese Notizen in jene Annalen eintrug, geht bis zum Jahre 1153, steht also den Ereignissen bedeutend näher als der Verfasser des liber constructionis. Mit dessen Darstellung lässt sich diese Nachricht schlechterdings nicht vereinigen. 1013 kann nicht der Anfang der Bautätigkeit des älteren Reginbert gewesen sein, wenn auch der liber constructionis fälschlich das Weihedatum 1036 auf ihn bezieht. Im vierten Abschnitt des zweiten Buches hören wir, dass sein Bau zur Zeit Kaiser Ottos (eine nähere Angabe fehlt) bereits im Gang war. Das Weihedatum 1036 steht fest. Abgesehen von dem liber constructionis überliefern es auch unabhängig von diesem die Fragmente eines St. Blasier Nekrologs[4]). Dazu stimmt es, wenn der liber constructionis Beringer 1045, neun Jahre nach der Weihe der Kirche gestorben sein lässt. Auch das Nekrolog scheint das gleiche Todesjahr gehabt zu haben; die Zahl ist jetzt unleserlich. Dass der ältere Reginbert,

---

[1]) Die Vermutung Mabillons (Annales Benedict. III, 566), Reginbert sei mit einem gewissen Rambert identisch, der nach den Annalen von Einsiedeln 959 Mönch wurde, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit, schon deshalb, weil der liber constructionis Reginberts Eintritt in St. Blasien mit dem Bayernkrieg Ottos I. in Verbindung bringt. Vgl. auch Enderle a. a. O., S. 8 Anm. — [2]) l. c. II, 1. — [3]) MG. SS. XVII, 296. Der Herausgeber verwirft diese Nachricht mit Unrecht unter Hinweis auf Gerberts Historia silvae nigrae I, 227. — [4]) Fragmenta Necrologii s. Blasii. MG. Necrol. I, 323—329. Zuerst abgedruckt von Mone a. a. O. III, 594 ff. Da diese Handschrift nicht mehr aufzufinden war, erfolgte der Abdruck in den MG. nach Mones Text.

wie der liber constructionis will[1]), diese Weihe noch überlebt hat, ist ganz ausgeschlossen.

Man hat die Angabe der Annalen von St. Georg bei Villingen bisher unverdienterweise vernachlässigt. Sie findet ihre Bestätigung in einer gefälschten Urkunde Konrads II. vom Jahre 1025, die das Kloster St. Blasien dem Bistum Basel zuweist[2]). Bereits auf einem Fürstentag von 1125 und 1126 wurde sie als Fälschung erkannt[3]). In ihr heisst es: Unde omnibus notum esse volumus tam futuris quam presentibus, qualiter quidam fidelis noster Reginbertus bonae memoriae laicus in foresto quod dicitur Schwarzwald, secus flumen, quod dicitur Alba, locum solitarium ad Deo ibi serviendum elegit, atque inibi cellulam in honore Sancti Blasii martyris construxit. Weiter unten wird dann bekundet, dass die Übertragung erfolge auf Bitten der Kaiserin und ihres Sohnes Heinrich, rogatu etiam praedicti Reginberti. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts, zur Zeit der Fälschung, wusste man also in Basel, dass etwa ein Jahrhundert früher ein Reginbert in St. Blasien gelebt hatte. Sonst wäre es unmöglich, dass der Fälscher ihn verhältnismässig wenig später mit Konrad II. in Verbindung gebracht hätte. Nur begeht er eine ähnliche Verwechslung, wie sie nachmals dem Verfasser des liber constructionis unterlaufen ist. Wie dieser die Taten des späteren Reginbert auf den jüngeren zurückprojiziert, so macht unsere Urkunde den Zeitgenossen Konrads zum Gründer des Klosters. Man merkt der Urkunde deutlich die Unsicherheit an. Einmal lässt sie Reginbert sich persönlich bei Konrad II. für seine Gründung verwenden, dann nennt sie ihn bonae memoriae laicus, nimmt ihn also als bereits gestorben an. Man sieht, wie schon hier, zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Gestalten der beiden Reginberte mit einander zu verschmelzen beginnen.

Unter den älteren St. Blasier Geschichtsschreibern

---

[1]) l. c. II, 6. — [2]) Gedruckt bei Bresslau, Diplomata centum Nr. 74, S. 110 und bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentruy 1852 ff. I, S. 155. — [3]) Vgl. Bresslau, Jahrbücher Konrads II. Bd. I, S. 84 Anm. 4 und Kronthal a. a. O., S. 14.

nahmen Stanislaus Wülberz[1]) und Hugo Schmidfeld[2]) das Vorhandensein zweier Reginberte an. Die Mehrzahl aber unter ihnen, und ihrer Ansicht schlossen sich bisher alle neueren Forscher an[3]), verwarfen diese Meinung und die Angabe der Annalen von St. Georg. Man machte dagegen geltend, dass die Annahme zweier Reginberte auch die Aufstellung zweier Beringer verlange. Wir werden weiter unten sehen, dass sich die Schwierigkeit auch ohne solche willkürliche Konstruktion lösen lässt.

Den Grabstein des Reginbert hat Martin Gerbert in seiner Historia silvae nigrae abgebildet[4]). Die Inschrift gibt 964 als Todesjahr an. Auf der Grabplatte ruht Reginbert in voller Rüstung mit gefalteten Händen. Nach dem Stil, dem Kostüm und dem Charakter der Schrift kann dieser Stein erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine Entstehung verdanken. Ein anderes Denkmal Reginberts sah augenscheinlich Wülberz zu Beginn des 17. Jahrhunderts[5]). Hier war Reginbert in Laientracht mit Schwert und Kirchenmodell dargestellt. Diese steinerne Statue befand sich nach Wülberz in dem neuen Münster und soll zu Beginn des 12. Jahrhunderts von Abt Uto errichtet worden sein. Wahrscheinlich, dass dieses ältere Denkmal den jüngeren Reginbert darstellte, den Erbauer des alten Münsters. Es lässt dies vielleicht darauf schliessen, dass der zweite Reginbert, der von Seldenbüren aus dem Zürichgau, vielleicht gar nicht das Mönchgewand trug, sondern dem Laienstande angehörte, wie ihn ja auch die

[1]) 1695—1755. Vgl. über ihn Mone a. a. O. I, S. 65. — [2]) Vgl. über ihn Mone a. a. O. I, S. 79. — [3]) Vgl. Mone a. a. O. IV, 133 ff. und Enderle a. a. O., S. 11 Anm. — [4]) Bd. I, S. 178. Dortselbst auch einige andere Statuen Reginberts abgebildet, die der Zeit um 1300 anzugehören scheinen. Neuerdings hat Buisson diesen Stich in dem bereits erwähnten Aufsatz »Die Baugeschichte der ehemaligen Benediktinerabtei St. Blasien« im 33. Jahrgang der Zeitschrift Schau-ins-land reproduziert. — [5]) Vgl. Mone a. a. O. IV, 135. Unimanum fuisse Reginbertum secundum nego et pernego, adest antiqua statua lapidea, sub Utone praesule [1086—1108] saeculo duodecimo ineunte in nova sua ecclesia posita. Ibi in habitu laicali utraque manu gladium et ecclesiam tenens visitur. In lapide sepulchrali (vermutlich der bei M. Gerbert abgebildete) pariter cataphractus et utraque manu praeditus apparet in evidens signum, ut ego existimo, nunquam amisisse manum.

gefälschte Basler Urkunde bonae memoriae laicus nennt. Die Unterscheidung zweier Reginberte scheint also auch hier ihre Bestätigung zu finden. Der ältere Reginbert trat zur Zeit Ottos des Grossen in das Kloster ein und starb 962. Unter ihm scheint sich die Lage des Klosters noch nicht wesentlich verändert zu haben. Als zu Beginn des 11. Jahrhunderts Reginbert von Seldenbüren sich des Klosters annahm, trat ein Umschwung ein, der sich nach aussen in der Erbauung einer neuen Klosterkirche zeigte.

Vermutlich wird damals auch die Umwandlung des bisherigen Priorats in eine Abtei vorgenommen worden sein. Der liber constructionis macht den Prior und späteren Abt Beringer zum Zeitgenossen seines Reginbert, und lässt die Erhebung zur Abtei zu Lebzeiten beider stattfinden. Dem steht entgegen, dass das angebliche Diplom Ottos I., dem nach Wibels Ausführungen[1]) eine echte Urkunde Ottos II. zugrunde liegt, nur von einer cella spricht und keinen Abt erwähnt. Beringer starb nach dem liber constructionis am 28. März 1045. Das gleiche Datum überliefert, wie erwähnt, auch das Nekrologium, nur ist hier die Jahreszahl nicht mehr lesbar. Sein Nachfolger war Werner, der von 1045—1068 regierte. Das Nekrologium bezeichnet ihn als den zweiten Abt, Beringer als den ersten[2]). Werner wird 1064 bei der Einweihung der Allerheiligenkirche zu Schaffhausen unter den übrigen anwesenden Äbten aufgezählt[3]). Der liber constructionis schiebt zwischen Beringer und Werner noch einen Yzo ein, der wegen seiner Unfähigkeit von den Brüdern vertrieben wurde[4]). Wie lange dieser Yzo das Kloster in Händen hatte, weiss er jedoch nicht anzugeben. Sonst ist Yzo nirgends in den alten Quellen nachweisbar. Dagegen kennen die Historiker des 18. Jahrhunderts neben ihm noch eine ganze Reihe anderer Namen. Die Gallia

[1]) N. A. XXX, 151 ff. — [2]) Mone a. a. O. III, 598 und MG. Necrol. I, 329. — [3]) Notae St. Salvatoris Scafhusensis. MG. SS. XIII, 722. . . . presentibus aliis abbatibus, Herimanno scilicet de Cella sancti Meginradi, Immone de Favariis, Herrico de Altorf, Arnolfo de Petrishusa, Gerungo de Rhenaugia, Warinhario de Cella sancti Blasii. Vgl. Enderle a. a. O., S. 12. — [4]) l. c. II, 8.

christiana[1]) nennt zuerst Beringer und gibt an, er sei um 945 vom hl. Konrad, Bischof von Konstanz, geweiht worden und 974 gestorben. Sodann Ipso oder Yso Engaherr, der vor der bischöflichen Bestätigung vertrieben und 994 gestorben sein soll. Nach ihm Sigeridus seu Sigefridus Grafinger, gestorben 1021, post quem unus vel alter desideratur, und schliesslich Werner I. ex priore electus abbas 1045 und 1068 gestorben. Martin Gerbert macht dem Autor der Gallia christiana hier mit Recht den Vorwurf, dass er zweimal zwei verschiedene Persönlichkeiten zusammenwirft, da man in jener Zeit noch keine Nachnamen kannte. Siegfried und sein Todesjahr 1021 war nach Martin Gerbert auch durch alte St. Blasier Quellen belegt[3]). Diese Fülle von Namen, die Martin Gerbert vergeblich versucht mit dem Bericht des liber constructionis in Einklang zu bringen, hilft uns vielleicht auf die richtige Spur. Die Ansicht der Gallia christiana, dass es alles nur Prioren waren, wird auf Richtigkeit beruhen. Es sind die Namen der Prioren des 10. Jahrhunderts, bevor St. Blasien unter dem zweiten Reginbert zur Abtei erhoben wurde. Da der liber constructionis die beiden Reginbert miteinander verschmolz und infolge dessen auch Beringer den ersten Abt, bereits ins 10. Jahrhundert verlegen musste, andererseits aber doch Werner als zweiten Abt kannte, konnte er alles, was ihm seine Quellen von Prioren aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts berichteten, mit seiner Ansicht nicht vereinigen. Er nahm daher nur Yzo in seine Erzählung auf, und schob dessen Vertreibung zwischen Beringer und Werner ein. Die Namen der anderen liess er fort, und kompilierte, was er von ihnen wusste, so z. B. die Erteilung des Privilegs durch Otto II. mit den Taten Beringers und Werners.

Es scheint, als ob auch der Autor der Gallia christiana durch den Bericht des liber constructionis irregeführt wurde,

[1]) Gallia christiana V, 1023. — [2]) a. a. O. I., S. 190. — [3]) Martin Gerbert gibt an, das Necrologium vetus überliefere seinen Tod zum 27. Okt. Hier scheint er sich auf ein uns nicht mehr erhaltenes Nekrolog zu beziehen. Ferner bestätigt er: Quem vero nobis sistit Gallia christiana, Sigeridum seu Sigefridum anno 1021 mortuum, eum ceu Priorem San-Blasianum circa hoc tempus obiisse auctores domestici tradunt.

wenn er Beringer als ersten an die Spitze der ganzen Reihe stellt, dessen Weihe unter dem hl. Konrad auch der liber constructionis erwähnt. Zweimal zu gleicher Zeit ein Reginbert und ein Beringer nebeneinander in St. Blasien erscheint doch unwahrscheinlich.

Ich vermute, dass der Autor der Gallia christiana auf Grund des liber constructionis den Beringer, den ja auch das Nekrolog als ersten Abt nennt und als dessen Todesjahr es wie der liber constructionis 1045 angegeben zu haben scheint, in das 10. Jahrhundert verlegte, um ihn als Zeitgenossen Reginberts und Ottos des Grossen beibehalten zu können. Die übrigen Namen schob er dann nach diesem ein und liess die Erhebung zur Abtei erst unter Werner 1045 stattfinden. Absolute Sicherheit dürfen wir indes all diesen Vermutungen nicht beimessen, da wir das Quellenmaterial nicht mehr kennen, das den St. Blasier Historikern des 18. Jahrhunderts und dem Verfasser der Gallia christiana noch zur Verfügung stand. Soviel erscheint jedoch höchstwahrscheinlich, dass erst unter dem zweiten Reginbert und unter seinem Zeitgenossen Beringer die Erhebung zur Abtei zu Beginn des 11. Jahrhunderts stattfand.

Dieser Annahme könnte entgegenstehen, dass in der Urkunde Heinrichs III. für Rheinau[1]) von 1049, in der er die Schenkungen des Wolvinus (858)[2]) bestätigt, unter den übrigen Besitztümern auch in Albgowe cella, quae dicitur Alba genannt wird. Die Urkunde Heinrichs III. hat hier den Wortlaut der älteren Schenkungsurkunde aufgenommen. Es wäre denkbar, dass auf diese Weise auch die cella Alba unter den übrigen Besitzungen mitaufgeführt wurde, wenn sie sich auch inzwischen tatsächlich selbständig gemacht hatte, oder, dass die Rheinauer ihre Ansprüche auf St. Blasien noch nicht aufgegeben hatten[3]).

Gehen wir mit der Tatsache, dass es zwei Männer des Namens Reginbert in St. Blasien gegeben hat, an den Bericht des liber constructionis über Reginbert und seine

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte III. Meyer von Knonau, das Kartular von Rheinau, S. 44 nr. 31. — [2]) Vgl. ebenda, S. 13 nr. 10. — [3]) Vgl. Enderle a. a. O., S. 12.

Bautätigkeit, so lassen sich die Schwierigkeiten, die der Text hier bisher bot, ziemlich leicht beseitigen. Buch II, Kapitel 2 fährt der Chronist, nachdem er irrtümlich die Erhebung des Klosters zur Abtei bereits in das 10. Jahrhundert verlegt hat, fort: Et quia abbatia habere debet xenodochium, praefatus Reginbertus beatus reparavit ruinam ecclesiae praefatam de suis bonis, aedificans vetus monasterium ordinansque ex eisdem bonis suis eleemosynas dandas pauperibus [in] xenodochio. Ich glaube, diese Stelle verrät sich deutlich als interpoliert. Weil eine Abtei ein Xenodochium haben musste, stellte Reginbert die Kirche wieder her, ist Unsinn. Reparavit ruinam ecclesiae wird eine alte Nachricht über den älteren Reginbert sein. Sie passt zu dem, was wir oben hörten, dass die Brüder zur Zeit seiner Ankunft wegen des Wiederaufbaues der eingestürzten Kirche in Verlegenheit waren. Dass sich dieser Bau bis 1036 hingezogen hätte, erscheint ganz unwahrscheinlich. Vielleicht dürfen wir auch in der Angabe des liber constructionis, dass diese Kirche 1036 von Bischof Gaminolf von Konstanz (975—79) geweiht wurde[1]), eine Verschmelzung zweier verschiedener Nachrichten erblicken. Die Kirche des älteren Reginbert wurde möglicherweise in den Jahren 975—979 von Bischof Gaminolf geweiht. Auf den Wiederaufbau dieser alten Kirche und vielleicht auf die Errichtung einiger kleinerer Klostergebäude wird sich die Bautätigkeit des älteren Reginbert beschränkt haben.

Unter Beringer, dem ersten Abt, und dem jüngeren Reginbert beginnt der Aufschwung St. Blasiens. Sie bauten zunächst das sogen. vetus monasterium, vermutlich auf der Stelle, auf der auch bisher die steinerne Kirche gestanden hatte, und liessen es 1036 weihen. Wir erblicken es auf der Zeichnung von 1562 rechts, eine dreischiffige Basilika, ohne Querhaus, mit drei Apsiden, die auf gleicher Höhe ansetzen[2]). Ferner schritt man zu einem Neubau der Klausur. Die alten Holzgebäude der ersten Ansiedelung

[1]) l. c. I, 5. — [2]) Diese ältere St. Blasier Klosterkirche hoffe ich demnächst im Zusammenhang mit der übrigen romanischen Architektur dieser Gegenden behandeln zu können.

blieben vorläufig noch stehen. Als die neue Klausur bezogen wurde, liess man einige Brüder, die des Lesens unkundig, in dem alten Heim zurück und bezeichnete sie als fratres extranei [1]). Diesen wurde später, als man zu Beginn des 12. Jahrhunderts in das neue Kloster übersiedelte, das alte Kloster Beringers überwiesen [2]), worauf man dann bald die alten Holzbauten niederlegte.

Ein Vergleich dieser Nachrichten mit der Zeichnung von 1562 lehrt, dass diese alte Klosteranlage zweifellos jenseits des alten Münsters, auf dessen Südseite, gestanden haben muss. Der Platz nördlich des alten Münsters ist vollständig ausgefüllt durch die Nikolauskapelle und Stephanskirche, die zwar erbaut wurden als das alte Kloster schon stand, an deren Stelle sich aber die bisherigen hölzernen Klostergebäude befanden. Platz für eine neue Klausur war also auf der Nordseite des alten Münsters nicht vorhanden. Es blieb nur der Raum südlich der Kirche, wollte man ein neues Kloster bauen.

Sehr umfangreich kann dieser Klosterbau Abt Beringers nicht gewesen sein. Er wird II, 5 domus suae habitationis genannt [3]) und es wird berichtet, dass alle Räumlichkeiten, Kapitelsaal, Refektorium, Küche, Dormitorium, Keller und Kammern unter demselben Dache vereinigt waren. Diesem Gebäude gegenüber errichtete man das Krankenhaus, indem man dazwischen Platz liess für den Kreuzgang [4]). Abt Werner (1045—68), Beringers Nachfolger, führte das begonnene Werk fort und baute den

---

[1]) l. c. II, 7. Idem venerabilis pater transtulit conventum a priore habitatione sive claustro ad novum aedificium coenobiali ordine factum, relictis tamen aliquibus e fratribus non litteratis, ut inhabitarent locum prioris habitationis, et hii nominabantur fratres extranei. — [2]) l. c. II, 34. (Uto) quo facto transtulit conventum ad novam habitationem fratresque exterioris habitationis constituit in locum veteris monasterii, sicut hodierna die patet. — [3]) l. c. II, 5. Deinde aedificantes domum suae habitationis sic ordinaverunt, quod universas officinas, scilicet capitulum, refectorium, coquinam, dormitorium, cellarium, et alias mansiunculas in eadem domo et sub eodem tecto constituerent. — [4]) Et ex opposito construxerunt infirmariam, relinquentes intermedium tantum, quantum sufficeret ad ambitum. Simplicem autem infirmariam fecerunt, non pomposam, in tanta altitudine, quantam habebat domus habitationis.

dritten Flügel des Kreuzganges[1]). Von der Übersiedelung in das neue Münster bis zum Bauernkrieg blieb dieses alte Kloster der Aufenthalt der Laienbrüder, nachdem man im 12. Jahrhundert die ursprünglichen hölzernen Klostergebäude beseitigt hatte. Nach dem Bauernkrieg diente es für kurze Zeit den Mönchen zum Wohnsitz, bis das neue Kloster und das neue Münster von der Zerstörung durch die Bauern wieder hergestellt waren. Bald darnach wurden die alten Klostergebäude niedergelegt, mit Ausnahme des alten Münsters, das bis 1736 erhalten blieb[2]).

Auf die Annahme der Regel von Fruktuaria unter Abt Giselbert (1068—86) und die Errichtung des neuen Münsters, brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Hier ist der Bericht des liber constructionis klar und unzweideutig und wird von mehreren fremden Quellen bestätigt. Auch sind die baugeschichtlichen Nachrichten über das neue Münster schon mehrfach zusammengestellt worden. Fassen wir deshalb zum Schluss kurz zusammen, was sich für den Quellenwert des liber constructionis aus dem bisher Dargelegten ergibt. Es scheint, dass der Verfasser durch das Privileg Ottos II. und das Vorhandensein zweier Reginberte irregeführt wurde und deshalb die Angaben seiner Quellen über beide miteinander zu verschmelzen suchte, indem er diese ganzen Ereignisse ins 10. Jahrhundert verlegte. Die Widersprüche und Unklarheiten, die dadurch entstanden, heben sich, wenn wir einen zweiten Reginbert in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts annehmen, wofür auch, wie wir sahen, die sonstigen Quellen sprechen. Die einzelnen Angaben des liber constructionis stimmen unter dieser Annahme untereinander und mit den übrigen Nachrichten aufs beste überein. Der Verfasser des liber constructionis benutzte gute und zuverlässige Quellen. An der Verworrenheit seiner Darstellung tragen seine eigenen Verwechslungen und Interpolationen die Schuld.

---

[1]) l. c. II, 9 qui et incoeptum opus a suo praedecessore coepit aedificare eleganti modo, pene tertiam partem claustri. Nekrolog, Mone a. a. O. III, 598 und MG. Necrol. I, 329. Hic capellam sancti Michahelis et terciam partem veteris claustri construxit. — [2]) Vgl. Kraus a. a. O., S. 78.

Die beiden Ärzte Johann Widmann[1]).

Von

Karl Baas.

In der zweiten Hälfte des 15. und über das erste Viertel des 16. Jahrhunderts hinaus begegnen uns in Baden und Württemberg öfters zwei Ärzte des gleichen Namens Johann Widmann, beide Professoren der jungen Hochschulen zu Freiburg und Tübingen, beide fürstliche Leibärzte in badischen und württembergischen Diensten. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, dass in den Lebensbeschreibungen jener Männer häufig Verwechslungen eintraten; da ich nun glaube, auf Grund langjähriger Notizensammlung die je länger, je mehr eingeschlichenen Irrtümer aufklären zu können, will ich in folgendem den Lebenslauf jedes einzelnen darlegen.

[1]) Benützte Literatur: Petri Schotti, Lucubratiunculae. Argent. 1498. Irenicus, Germaniae Exegesis 1518. Lib. II Cap. 42. N. Mederer, Annales Ingostadiensis Acad. 1472—1572. I. S. 9. J. H. Steinhofer, Neue Wirtemb. Chronik III. 1752 S. 506, 537, 813. Ch. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Graven. Ulm 1767/8 IV, 26. J. A. Riegger, Analecta acad. Friburg. 1774 (S. 58). C. H. Fuchs, Die ältesten Schriftsteller der Lustseuche. 1843. S. 394. Schnurrer, Erläuterungen d. würtemb. Kirchen . . . Geschichte 1798 S. 333. Cless, Kirchl.-polit. Geschichte v. Würtemb. 1808. II. S. 836. Alb. Weyermann, Neue Nachrichten von Gelehrten u. Künstlern. Ulm 1829. S. 609. Pfister, Eberhard im Bart. 1822. S. 84. Gazette médicale de Strassburg 1844 Nr. 12, Kirschleger, La police médicale au quinz. siècle à Str. Schriften des Altert.-Vereins zu Baden III. 1848 S. 244. Ch. F. v. Stälin, Wirtemb. Geschichte III, 1850. 774; IV, 72. Mitteil. des würtemb. ärztl. Vereins 1834. S. 27 (v. Pommer). Crusius, Schwäbische Chronik II. 139 u. 165. A. Moll, in Würtemb. med. Correspondenzbl. 1852, 151; 1860 323. H. Schreiber, Gesch. d. Univ. Frei-

Zwar besitzt der eine — er sei der Kürze halber der Freiburger Widmann genannt — nur lokale Bedeutung; mehr Interesse kann hingegen der Tübinger Widmann beanspruchen, da er zu den ersten Beschreibern der zu seiner Zeit so auffällig hervorgetretenen Weltkrankheit der Syphilis gehört. Jedoch soll hier von einer Betrachtung dieser, sowie der übrigen Schriften des Mannes gänzlich abgesehen werden, weil über sie ein neues Urteil nicht abzugeben wäre. —

Als Geburtsjahr des späteren Tübinger Professors wird allgemein das Jahr 1440 angegeben, bezw. angenommen; worauf sich diese Jahreszahl gründete, habe ich selbst nicht feststellen können, vielleicht weil mir einige der ältesten Literaturangaben nicht zugänglich waren. Da aber hierüber keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, die Ziffer an sich auch als möglich erscheint, so mag sie weiterhin den Anfang des Lebenslaufs bilden. Als Geburtsort ist mehrfach später Möchingen unweit Sindelfingen urkundlich angegeben, ein Dorf im württembergischen Oberamt Böblingen; öfters zwar entstellt (z. B. Maichingen, Mechingen, Mochingen), ist seine Hinzufügung von Wichtigkeit zur Unterscheidung von dem anderen Widmann.

Sicher bezeugt tritt uns nun zum erstenmal in der Heidelberger Matrikel unter dem 1. X. 1459 entgegen

burg. 1857. I 225/8, II 372. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 25 S. 70 u. 81. Eisenbach, Gesch. d. Univ. Tübingen. 1822. S. 55. Pfaff, Würtemb. Plutarch I. 83. G. Lammert, Volksmedicin in Bayern. S. 8. Roth, Urk. z. Gesch. d. Univ. Tübingen. 1877. II 481, 495, 526, 611. Ch. Schmidt; Hist. litt. d'Alsace 1879. II. 31. Th. v. Renz, Lit. Gesch. v. Wildbad. 1881. S. 8. Heyd, Ulrich, Herzog z. Würtemberg, I 146. Allgem. deutsche Biographie Bd. 42, 355/7. Th. Schön, in Würtemb. med. Correspondenzbl. 1896, 58; 1901, 79 u. 161; 1905, 865; 1907, 25. Töpke, Matrikel d. Univ. Heidelberg I. 294: II. 400. Steiff, D. erste Buchdruck in Tübingen. 1881. S. 60, 104. 229. G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe d. Mittelalters I. 318. O. Rössler, Joh. Widmann, in Balneol. Zentralztg. 1903. E. Batzer, D. Urk. d. Andreashospitales zu Offenburg. 1905. S. 34. K. Baas, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br. Alemannia 1905. G. Wolf, D. Matrikel d. Univ. Ingolstadt I. 1906. S. 46. Hemerlink, Matrikel der Univ. Tübingen I. 1906. S. 33, 53. H. Meyer, Matrikel d. Univ. Freiburg. 1910. Das handschriftliche Material, soweit es in Karlsruhe, Freiburg, Strassburg und Colmar sich befindet, ist von mir daselbst durchgesehen worden.

»Johannes Widman de Môchingen, scolaris constant. dyöc.«; am 19. März 1463 erlangt dann der am 9. Juli 1461 »via moderna« Baccalareus Gewordene ebenda die Würde des magister artium — wir würden heute sagen, er besteht sein Maturitätsexamen.

Mit seinem Studium, über dessen Ort weitere Nachrichten fehlen, scheint es W. nicht sehr eilig gehabt oder vielleicht sehr gründlich genommen zu haben: denn noch ausgangs der sechziger Jahre treffen wir ihn dann auf italienischem Boden, wo seit Alters und bis auf längere Zeit hinaus der Deutsche die höchste Wissenschaft sich geholt hatte und holte. Zugleich erhalten wir durch vorhandene, eigenhändige Niederschriften die ersten Nachweise darüber, dass der Magister artium sich der Heilkunde zugewandt hatte; denn medizinische Werke sind es, welche er sich an verschiedenen Orten abgeschrieben hat.

Von diesen Manuskripten Widmanns ist das ältest datierte ein Teilstück der St. Georgener Handschrift Nr. 45 der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek; hier findet sich am Ende eines Antidotarium des Pavianer und späteren Paduaner Professors »Anthonio de Guaneriis« von der gleichen Hand, welche das Ganze geschrieben hat, der Schlussvermerk auf Blatt 75: »die 17. februarii anno 1468 scriptum padoe per Jo. W.«

Widmann scheint damals Italien verlassen zu haben; auf weitem Umweg ist er in die Heimat zurückgekehrt, wie wiederum ein Explicit auf Blatt 108 der St. Georgener Handschrift Nr. 48 beweist, welches lautet: »Anno 1468 die alia post margarethe virginis gloriose (16. Juli) scriptum per Johannem Wydman in Sclavonia in opido petoviensi«, d. h. zu Pettau im südöstlichsten Teil der heutigen Steiermark, wohl in der Bibliothek des dortigen Klosters.

Aus Widmans Büchersammlung hat das Kloster St. Georgen im 17. Jahrhundert noch einige weitere Stücke erworben, die sich heute gleichfalls in den zu Karlsruhe befindlichen Manuskripten Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 55 dieser Provenienz befinden. Von ihnen sind mehrere Teile von Nr. 48 deshalb von Interesse, weil sie aus dem Jahre 1466 die Vermerke tragen, dass sie geschrieben worden »in gymnasio papiensi« resp. »in studio Ticinensi«,

d. h. in Pavia; sie belegen somit eine Stelle von Widmanns späterer Schrift »De pestilentia«, in welcher er in Blatt 42, Col. II, Cap. XII spricht von seinem »praeceptor (meus) Johannes Marlianus Papiensis«, so dass man wohl das von den Autoren ohne weitere Nachweise aus diesem Zitat erschlossene Studium in Pavia als tatsächlich annehmen darf, welches zeitlich vor den Aufenthalt in Padua anzusetzen ist.

Nr. 45 ist deshalb wichtig, weil auf Blatt 34 zu lesen ist: »Finitur feliciter 1469 per Joh. Wid. ulme.«, wodurch die Rückkehr in die schwäbische Heimat bezeugt ist. Ferner ist auf Nr. 49 hinzuweisen, woselbst sich auf Blatt 1 in Schriftzügen des 15. Jahrhunderts der Eintrag findet: »Iste liber est magri iohannis widman doctoris in medicinis«. Da nun Widman de Sindelfingen, wie er hier heisst, unter dem 21. März 1474 in der Matrikel von Ingolstadt als Medicinae et Chirurgiae doctor erscheint, so ist durch die beiden zuletzt angegebenen Jahreszahlen die Zeit des Doctorates umgrenzt; ob es in Deutschland, vielleicht am Orte seiner ersten Erwähnung, stattgefunden hat oder in Pavia, wie die ältere Literatur, jedoch ohne urkundlichen Nachweis annimmt, ist bis jetzt nicht zu entscheiden. Bereits in Ingolstadt aber wurde Widmann nach dem Wortlaut der Annalen zu den »personae illustriores ex inscriptis« gerechnet.

Wie lange der Aufenthalt daselbst dauerte, lässt sich nicht erkennen, da über die nächsten sechs Jahre keine Nachrichten vorliegen. Und wenn Heyd in der allgemeinen deutschen Biographie angibt, dass Widmann nach einer von ihm gemachten Andeutung jedenfalls schon vor 1480 seine Stelle in Baden-Baden angetreten habe, so ist diese nicht unwahrscheinliche Möglichkeit zwar nicht erwiesen; sie kann aber in den nachher zu erwähnenden Angaben über Widmanns Verheiratung und die Geburt des ältesten Sohnes eine Bekräftigung finden[1]). Erst

[1]) In seiner Geschichte der Universität Basel erwähnt W. Vischer auf S. 249/50, dass 1477 Dr. Johann Widman von Gundelfingen zum Stadtarzt angenommen worden sei. Da er die Vermutung äussert, dass der Genannte und der Tübinger Professor die gleiche Person sei, hat auf meine Bitte Herr

1481 tritt der Name an dem genannten Orte uns entgegen, wo der nunmehrige Leibarzt des Markgrafen von Baden, Christoph I., die nächsten Jahre zubringt.

In dieser Zeit beginnt der Briefwechsel mit dem Strassburger gelehrten Domherren Petrus Schott, welcher bis zum Jahre 1490 in den »Lucubratiunculae« des Genannten niedergelegt ist; aus ihm ersehen wir auch zuerst die Beziehungen des Arztes zu Strassburg, von denen wir alsbald noch in anderer Weise hören werden. Von Widmann selbst ist kein Schreiben erhalten; nur, was Schott als Zuschrift oder Antwort abgesendet hat, ist vorhanden. Solchergestalt begleiten die Briefe den Arzt von Baden nach Tübingen; aus allem geht seine Wertschätzung und das grosse Vertrauen hervor, welches ihm von dem Briefschreiber, von dessen Angehörigen und von anderen Bekannten entgegengebracht wurde.

So vernehmen wir aus der ersten Zuschrift vom 21. Juli 1481, dass Widmann, welcher als »tanquam frater charissimus« angeredet wird, die Mutter P. Schotts behandelt hat, welche jenem nicht nur die Wiedererlangung der Gesundheit, vielmehr die Erhaltung des Lebens verdanke; für sie bittet der Sohn um weitere Verhaltungsmassregeln. Aus dem zweiten Briefe vom 6. Juli 1482, der den ärztlichen Rat in der Krankheit des »sororius« einholt, ersehen wir, dass auch Büchersendungen von Strassburg nach Baden von dem Freunde besorgt wurden; dass der »phisicus principis Badensis« hier als »artis medicae professor« bezeichnet wird, müssen wir vorerst wohl nur als eine Umschreibung des sonst ihm gegebenen Doktortitels auffassen, da von Beziehungen zur Universität Tübingen in dieser Zeit noch nichts bekannt ist.

Dass Widmann, wie 1481 zur Behandlung der Mutter, so nun auch 1483 bei einer Krankheit der Schwester von P. Schott in Strassburg gewesen ist, zeigt uns der Wortlaut des dritten Briefes vom 26. Mai 1483; dass er selbst

---

Prof. Albr. Burckhardt in Basel nachgesehen, ob in der Urschrift nicht etwa Sindel- statt Gundelfingen zu lesen sei. Da es aber ganz deutlich Gundelfingen heisse, so kann jene, von vornherein ansprechende Mutmassung nicht aufrecht erhalten werden.

nicht lange darnach erkrankte, erfahren wir aus dem vierten Briefe vom 14. August desselben Jahres, in welches dann eine weitere Nachricht fällt, die das Strassburger Bürgerbuch I S. 243 aufbewahrt hat: »meister Hans Widemann, doctor in artzenye, hat das burgrecht empfangen und ist yme das vergebens zugelossen uff Montag nach allerheiligen [3. November] und will dienen zur lutzernen«.

In welcher Eigenschaft dem neuen Bürger diese ehrenvolle Aufnahme bereitet wurde, das sagt uns ein undatiert überlieferter Bericht desselben an »mynen herren, dem meister und räten«, in welchem er sich bezeichnet als »kunftiger artzt hie zu Straszburg«, d. h. als Stadtarzt. In diesem Schriftstück gibt er zunächst die »juramenta und eyd, wie man zu Bamberg, Nürnberg uud Würtzburg den apotekern gyt«; dann fügt er selbst einige Vorschläge hinzu, welche sich auf die Verhütung unrechtmässiger Betätigung von allerlei Kurpfuschern, auch des Scherers, sowie auf eine bessere Fürsorge für Schwangere und Gebärende bezieht, als sie die derzeitigen Hebammen leisteten.

Der Aufenthalt in Strassburg dauerte aber noch nicht dreiviertel Jahr; denn am 6. Juli 1484 wird »Johann Widman de Möchingen, utriusque medicine doctor«, in die Matrikel der Universität Tübingen eingeschrieben, woselbst ihm alsbald eine Professur übertragen wurde: dem »ordinarie legenti in Thubingen« schildert am 1. März 1485 P. Schott seine eigene Krankheit und oft noch kehrt in dem Briefe die Bitte um den ärztlichen Rat, ja auch um den Besuch in Strassburg wieder.

In jenem erwähnten Briefe wünscht der Absender desselben und seine Eltern der Gattin Widmanns »salubrem laetumque partum«. Ferner sei hier bemerkt, dass Widmann schon in Baden sich verheiratet hatte, nach den vorliegenden Angaben, welche ich aber nicht kontrollieren konnte, mit einer Badnerin, namens Ingelhan. Wenn nun das erste seiner fünf Kinder, der Sohn Beatus 1479 geboren ist, so könnte daraus gefolgert werden, dass der Beginn des Aufenthaltes in Baden-Baden vielleicht sogar schon in das Jahr 1478 zu setzen wäre.

Da, wie später anzugeben ist, in der Pforzheimer Stiftung Widmanns ein anderer Name der Ehefrau genannt wird, so müsste eine zweite Verheiratung stattgefunden haben, welchen Dingen ich jedoch nicht weiter nachgeforscht habe.

Den also begehrten Arzt machte der Gründer der Universität nicht nur zum Lehrer an derselben, sondern er sicherte sich selbst auch seine ärztlichen Dienste, indem er ihn — mit dem Wohnsitz in Tübingen — zum Leibarzt ernannte für sich, seine Gemahlin und seinen Sohn Heinrich, den späteren Herzog Ulrich; als Besoldung geben die Dienerbücher der Jahre 1490—1494 neben den akademischen Einkünften 150 Gulden im Jahr an. Dazu ausser der Hofkleidung und den notwendigen Pferden noch verschiedene Naturalleistungen für ihn und seinen Knecht. Ausserdem soll er, wie in der Bekräftigungsurkunde von 1493 zu lesen ist, »allein das ganncz examen der sondersichen haben«, das auch noch etliches Geld eintrug.

Gelegenheit zur Erprobung seiner ärztlichen Kunst an seinem Fürsten hatte Widmann in den Jahren 1491/2, als Graf Eberhard V., genannt im Bart, schwer erkrankte, und er ihn wiederherstellte; mit seinem Herrn besuchte er dann 1495 -- zu welcher Zeit er auch in einer Würzburger Urkunde als Leibarzt erwähnt wird — den Reichstág zu Worms, auf welchem Kaiser Maximilian jenen zum Herzog von Württemberg ernannte. Nicht lange aber erfreute sich der jetzt Eberhard I. genannte seiner neuen Würde; am 24. Februar 1496 schied er aus dem Leben.

Dass er den Tod nicht hatte abwenden können, wurde Widmann von ihm weniger Wohlgesinnten zum Vorwurf gemacht; im Mai 1496 schreibt Gräfin Elisabeth von Württemberg an Markgraf Friedrich von Brandenburg: »Kert euch nit gar an doctor Machinger. Dan es ist das geman geschrey in Schwaben, er hab Herzog Eberhard ertod ... und hab im arzeney geben, das hab so ser an im uberhand genumen und hab im die stul nit konen stellen, das er hinenach das blut oben und unden hab von im getriben, da sey er gestorben.« Solche höfische Nachreden konnten jedoch das Ansehen des Mannes auf die Dauer nicht schädigen; denn wir erfahren, dass 1497 die medizinische Fakultät ihn zu ihrem Decan ernannte.

Immerhin scheint es, als ob der neue Herzog Ulrich ihn nicht sofort in seinen Dienst genommen habe, wobei eine Verstimmung, wie die soeben geschilderte, mitgewirkt haben könnte. Es würde dadurch auch verständlich, weshalb nun auf einmal der Markgraf Christoph von Baden ihn zu seinem Leibarzt bestellt.

Hierüber meldet uns die in Karlsruhe befindliche Urkunde vom 29. November 1497 [1]), dass der Markgraf »den hochgelerten, unnsern lieben getruwen meister Johannsen Wiedman, den man nennet Möchinger, doctor der artzeney ... bestellet zu unnsern und unnserer erben artzat ... also dass er zů Baden oder ... in einer andern statt ... unnserer marggraueschafft Baden sin ... wonung han ... solle«. Der Arzt übernimmt die Verpflichtung, auch den Freunden und Nachbarn zu raten, doch »uf zimliche belonung«. In Pestilenzzeiten soll er am Ort bleiben; er soll Apotheker und Apotheke in Baden beaufsichtigen, ferner die Aussätzigen der Markgrafschaft examinieren mit einem Scherer, »den er darzů bruchet«. Keine Kurpfuscher sollen geduldet werden. Für seine Dienste erhält Widmann 100 Gulden jährlich, 30 Malter Korn, 2 Fuder Wein (»Mortenauwers oder Brysgauwers«), ferner Hofkleidung, wie er auch am Hofe sein soll, wenn der Fürst da ist. Dazu was nötig ist für zwei Pferde, die ihm ausserdem ersetzt werden sollen, wenn sie abgängig werden, Brennholz, soviel er bedarf. Ein Sohn kann auf Kosten des Fürsten in Frankreich oder Italien studieren. Hausfrau, Kinder und Habe lässt der Markgraf in Tübingen abholen mit sechs Klosterwagen; der Arzt samt seinem Haus soll von Schatzung frei sein.

Vielleicht ist dieser genaue und lehrreiche Vertrag damals doch nicht zur Ausführung gekommen; denn es passt gar nicht dazu, wenn wir nun hören, dass Widmann, wie seinerzeit für Strassburg, so nun für Stuttgarts sanitäre Verhältnisse Sorge trug, indem er 1498 die Stadt mit geschickten Hebammen zu versehen trachtete (deren acht für die Altstadt, drei für die Liebfrauen- und zwei für die Esslinger Vorstadt bestimmt werden), und dass weiterhin

---

[1]) General-Landesarchiv Baden. Gen. Conv. 8. 36/8.

1500 ihm die Beaufsichtigung der Apotheke des Cyriacus Horn daselbst übertragen wurde.

In diesen Jahren beginnt nun auch die wissenschaftlich produktive Tätigkeit des Mannes: 1497 erschien der Tractatus ... de pustulis et morbo ... Franzos ..«. 1499 im Mai aber nahm er, der schon im Briefwechsel Schotts die Wertschätzung der Bäder hatte erkennen lassen, einen Urlaub von der Universität Tübingen, um Bäder zu besuchen; die Früchte solcher Studien lesen wir in dem später (1513) von ihm in Tübingen herausgegebenen Buche über das Wildbad, in welchem er ja bereits früher mit seinen Strassburger Freunden geweilt hatte. Vorher aber hatte er schon ein anderes Werk erscheinen lassen, nämlich den »Tractatus de pestilentia«, welcher 1501 in Tübingen herauskam.

Sein Aufenthalt in dieser Stadt ging wenige Jahre später zu Ende; wenn er vielleicht auch noch in Tübingen war, als am 17. Juli 1506 Heinrich Bebel sein Büchlein von der Kunst, Verse zu machen, dem Joh. Salicetus, Herzog Ulrichs Medico, widmete, so wissen wir doch, dass er im gleichen Jahre Stadtarzt in Ulm wurde. Seine Stellung als herzoglicher Leibarzt, die ebenfalls in einem aus dem Jahre 1505 angegebenen Brief Bebels erwähnt wird, wurde anscheinend durch diese Übersiedelung nicht berührt; denn 1511 steht er noch in Ulrichs I. Diensten, bei dessen mit grosser Pracht in diesem Jahre in Stuttgart gefeierter Hochzeit er unter den Beamten aufgeführt ist, welchen die Sorge für die Gäste übertragen war.

Von da an klafft wieder eine grosse Lücke in Widmanns Lebensgeschichte, denn nur in unwesentlicher Weise gibt 1518 Irenicus an, dass die Zeitgenossen »in medicorum praestantissimorum numero primas partes J. de Maichingen deferebant.« Erst 1522 meldet uns eine Urkunde des General-Landesarchivs[1]) in Karlsruhe wieder etwas von ihm. Am 14. April dieses Jahres übergab »Johann Widmann genant Möchinger, der arzny doctor unnd ich Mechtild Belczin sin eelich husfrow yezo zu Pforczheim wonendt«

[1]) Daselbst 38/159.

dem Probst der Stiftskirche daselbst 190 Gulden. Das Siegel Joh. Widmanns und seines Sohnes Ambrosius hängt an. Wozu diese Summe dienen sollte, »erfahren wir aus einem in der Kirche befindlichen Steine: »A. D. 1522 hat der wirdig hochgelerte Herr Joh. Widman gen. Möchinger . . . ein ampt . . . gestifft uff dem altar der heiligen drey könig«. Weyermann gibt an, dass Widman, was bei seinem hohen Alter doch unwahrscheinlich ist, als Leibarzt des Markgrafen von Baden nach Pforzheim übergesiedelt sei, worüber, wenn nicht eine Verwechslung vorliegt, weitere Nachrichten als jene Urkunde von 1497 bis jetzt fehlen. Der Weggang aus Württemberg aber um das Jahr 1520 könnte vielleicht mit den politischen Verhältnissen, welche 1519 zu der Vertreibung Herzog Ulrichs aus seinem Lande geführt hatten, zusammenhängen; möglicherweise war dadurch auch seinem Leibarzte der Aufenthalt im Herzogtum unmöglich geworden.

Am 31. Dezember 1524 schied er hochbetagt aus dem Leben; seine letzte Ruhestätte fand er in der Stiftskirche zu Pforzheim. —

Johann Widmann von Heinsheim, einem mehrfach in Baden und Württemberg vorkommenden Orte, begegnet uns zum erstenmal in der Matrikel der Universität Tübingen, in welcher er als »de Haymsen« unter dem 12. Februar 1481 eingetragen ist; denn der 1474 in Freiburg von Riegger erwähnte, mit einer Priesterpfründe bedachte »Herr Hanns Weidmann« scheint doch wohl mit keinem der beiden uns hier beschäftigenden Männer etwas zu tun zu haben. Auch die von Fuchs gemachte Angabe kann nur mit aller Zurückhaltung hier erwähnt werden, zumal ich ihre Herkunft nicht weiter verfolgen konnte. Denn eigentlich muss Fuchs bei der Aufzählung der ältesten Schriftsteller der Lustseuche den anderen Widmann meinen; gleichwohl hat seine nach Adam und Girtanner gegebene Mitteilung, wenn man sie auf Widmann von Heinsheim bezieht, die Möglichkeit, richtig zu sein, in sich: er sagt nämlich, dass W. im Jahre 1461 geboren wäre.

1483 Baccalareus, wird er 1485 Magister artium; als Magister Johannes Widmann de Hannsheim, Medicinae

doctor, erscheint er dann am 12. August 1491 in Freiburg. Am 12. Februar 1492 empfing er sodann von der Universität den Bescheid, dass er auf drei Jahre zum »Lector in Medicinis, uti alter Ordinarius« mit dreissig Gulden jährlich angenommen würde; am 17. August desselben Jahres wurde er von dem späteren Kaiser Maximilian I. investiert. Aber schon am 12. April 1493 wurde ihm, zugleich mit der Ernennung zum Ordinarius, sein Gehalt auf 40 Gulden erhöht; seine Anstellung als Stadtarzt, welche dann 1494 erfolgte, brachte ihm wohl, mit der Erweiterung seiner Tätigkeit, ebenfalls eine entsprechende Einkommenssteigerung. Gleichwohl stellte er 1498 bei der Fakultät den Antrag auf neuerliche Gehaltsaufbesserung, welche 1499 — auf 68 Gulden — ihm bewilligt wurde, zugleich mit der Erlaubnis, zwei Tage im ärztlichen Beruf abwesend zu sein. Schon hieraus können wir schliessen, was dann später bestätigt werden wird, dass Widmann auch ausserhalb Freiburg sich besonderer Wertschätzung erfreute.

Von 1500 bis 1508 erscheint sein Name dann regelmässig in den für diese Zeit im Stadtarchiv zu Freiburg noch vorhandenen »Gewerffbüchern«; dazu kommen nun weitere Nachrichten aus den einzelnen Jahren.

1500 erhielt Widmann den von ihm verlangten Urlaub in die Bäder; in der Weise des Mittelalters unternahm er die Badereise schon im Mai.

Wie damals und noch lange nachher üblich scheint auch er Studenten bei sich, wir würden sagen, in Pension gehabt zu haben; denn so wird man wohl die Nachricht der Münstergefälle[1]) des Jahres 1502 auffassen können, die besagt: »Item ein student gestorben bi dem medico doctor Hansen«.

1503 suchte Markgraf Christoph I. von Baden den Arzt in seine Dienste zu ziehen; denn am 23. Oktober d. J. wendete sich Widmann mit der Bitte um Enthebung von seiner Stelle an die Universität. Diese hielt ihn jedoch zurück und schloss dann 1505 unter Erhöhung seines Gehaltes auf 80 Gulden einen neuen Vertrag, in welchem

---

[1]) Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Münsterrechnungen.

sie sich die unentgeltliche Behandlung der Ordinarien ausbedang.

Widmann muss trotzdem in weiteren Beziehungen zu dem Markgrafen gestanden haben, welcher seine Hilfe, auch in nichtärztlichen Dingen, in Anspruch genommen hat: eine uns eigentümlich berührende Urkunde des General-Landesarchivs in Karlsruhe[1]) vom 30. September 1505 enthält eine Schuldverschreibung des Fürsten über vierhundert Gulden, welche der »hofartzet meister Johannsen Widman von Heinbsheim« ihm geliehen hatte.

Überraschend treten uns nun auf einmal Verbindungen des Freiburger Professors mit dem württembergischen Herzog Ulrich entgegen, welche in die Zeit fallen, in der der Tübinger Joh. Widmann als Stadtarzt nach Ulm übergesiedelt war; fast könnte man denken, dass ein vorübergehendes Zerwürfnis des letzteren mit dem Herzog vorgekommen wäre, der darum jenen ersteren sich verpflichtet hätte. Denn nunmehr lesen wir in dem Dienerbuch Ulrich I.: »Doctor Johanns Widman, artzet zu Friburg ist bestelt lut bestelbrieffs uff montag nach nativitatis Marie anno VII [13. September 1507] und git man ym XXX gulden, 1 hoffclaid«, Hiermit stimmt überein, dass am 9. Oktober 1507 die Universität ihm auf ein Vierteljahr Urlaub gab zu einer Reise nach Rom mit dem Herzog; vielleicht wäre diese Bewilligung nicht so leicht erfolgt, wenn nicht Widmann bei dieser Gelegenheit einige Geschäfte der Hochschule bei der Kurie zur Erledigung hätte aufgetragen bekommen.

Die geplante Reise wurde jedoch nicht ausgeführt, indem der Herzog nur bis Bozen gelangte (30. Januar 1508); vom 25. Mai 1508 stammt dann sein Dankbrief an die Stadt Freiburg dafür, dass sie ihm ihren Stadtarzt überlassen hätte. Widmann kehrte alsbald wieder nach seiner Heimatstadt zurück, wie ein im Freiburger Stadtarchiv befindliches Bruchstück eines Fertigungsprotokolles vom 19. August 1508 dartut, in welchem er als Stiefvater von Hans, Simon und Margarete, weiland Bernhard Reichenbachs sel. Kinder erwähnt wird.

---

[1]) I. Personalien 26. Schulden.

Aus der Ehe mit Margarete (geb. Spielmännin) hatte Widmann zwei eigene Töchter, Cordula und Elisabeth; es sei hier angefügt, dass er später noch eine zweite Ehe einging, aus welcher drei Töchter, Barbara, Cordula und Ursula entsprossten. Über die zweite Gattin ist in einer Urfehde des Jahres 1553[1]) eine seltsame Charakteristik auf uns gekommen: »Helene Hiltin von Villingen war wegen Gotteslästerung angeklagt worden; nun bekennt sie, dass sie alle Ursache habe, Gott dankbar zu sein dafür, dass sie als Dienstmagd zu solchen Ehren und Gut gekommen sei.« —

Am 9. Januar 1511 wendete sich Markgraf Christoph wiederum an die Universität mit dem Ersuchen, ihm den Doktor Widmann unter Vorbehalt seines Lehramtes auf fünf Jahre zu überlassen. Darauf ging die Universität nicht ein: darum legte Widmann seine Professur am 25. Juni 1512 nieder, bat aber bei seinem Weggange, dass die Universität »saltem aliquando, cum se casus dederit, sui memor esse velit.«

Von Baden-Baden aus verwendet sich der Markgraf zweimal in Briefen an den Stadtrat von Freiburg vom Samstag nach Dreikönig (9. Januar) und Dienstag nach Bartholomäus (30. August) des Jahres 1513 für seinen jedenfalls daselbst ansässigen »hofartzet« Doktor Joh. Widmann und dessen Stiefkinder[2]). Wohl in derselben Angelegenheit wird des Arztes in den Freiburger Ratsprotokollen von 1513 und 1516 gedacht.

Im Jahre 1520, also in der Zeit, in welcher vielleicht, wie angegeben wurde, der Tübinger Widmann in den Dienst des genannten Markgrafen eingetreten sein könnte, kommt Widmann von Heinsheim wieder nach Freiburg zurück; ausser dem Revers vom 5. November für sich und seine Kinder[3]) ist er durch die Steuerlisten der letztgenannten

---

[1]) Stadtarchiv Freiburg. — [2]) Stadtarchiv Freiburg; Markgrafschaft Baden 1435—1687. — 1527 schrieben Bürgerm. u. Rat von Freiburg an den »marggrävischen hofarzet zu Baden«, Dr. Schiller; dies macht auch Widmanns Wohnsitz daselbst wahrscheinlich. — [3]) Stadtarchiv Freiburg; M.s Repertorium XXXI 8. u. 9.

Stadt, in welcher er bis 1530 zu verfolgen ist, daselbst gesichert.

In diesen Zeitraum fällt die Eheabrede[1]) zwischen ihm für seine Tochter Cordula und Konrad Botzheim aus Offenburg; 1529 wird Widmann in einem Protokoll über eine Apothekenbesichtigung zu Freiburg erwähnt, Im gleichen Jahre, Montag nach Mathäi (27. September), verzeichnen die Colmarer Missiven einen Brief an ihn.

1530, am 4. Mai, aber bestellte der Arzt sein Haus in dem noch vorhandenen Testament[2]), welches er mit seiner zweiten ehelichen Hausfrau Helena Hirtin und seinen Töchtern errichtete, »darumb das nach blödikeit menschlicher natur der tod gewiss, aber nichts ungewisser denn die stund des tods ist.« In dieser Urkunde gedenkt er auch seiner ersten Hausfrau Margarete Spielmännin und spricht sodann den Wunsch aus, bei den Augustinern begraben zu werden. Frommen Sinnes vermachte er an unserer lieben Frauen Bau die Summe von 15 Gulden, um ein Fenster im neuen Chor des Münsters mit Schild und Bild zu schmücken.

Die letzte Lebensäusserung ist ein Vertrag, den er Samstags nach Fronleichnam (1. Juni) 1532 mit seinen beiden Tochtermännern, C. Botzheim und Joachim von Sulz, dem Manne der Elisabeth, abschloss. Wann der Tod eintrat, ist nicht sicher bekannt; jedoch 1535 ist in einer Gültenaufstellung des Markgrafen Ernst von Baden, von »doctor Hans Widman zu Fryburg erben« die Rede. Und wenn wir nun noch das Inventar über Dr. Joh. Widmanns sel. »verlossen hab und gut« vom 17. März 1536[3]), sowie die Jahresabrechnungen der Vormundschaft[4]), deren erster Termin auf Montag nach dem Jahrestag (10. April) 1536 fällt, heranziehen, so wird es wahrscheinlich, dass der Tod etwa in das erste Viertel oder Drittel des Jahres 1535 anzusetzen ist. —

---

[1]) Stadtarchiv Freiburg: Allerley Gemochtnuss. — [2]) Stadtarchiv Freiburg, Kontrakte des XVI. J. H. (Konzepte und Verträge . . . 1526—1587). — [3]) Stadtarchiv Freiburg. Inventar allhiesiger Univ. Verwandten. — [4]) Stadtarchiv Freiburg. Vogteirechnungen 1526—56. Bl. 4. 5. 6. 7. 9. 13.

Seit lange haben mich die offenbaren, vielfachen Verwechslungen in den Lebensbeschreibungen der beiden Männer gereizt, ihre Entwirrung zu versuchen. Joh. Widmann von Möchingen und Joh. Widmann von Heinsheim waren dazu in ihrer Zeit angesehene Vertreter der ärztlichen Kunst und Wissenschaft; auch darin mag eine Begründung dafür gesehen werden, dass ich, wie ich hoffe, in richtigerer Weise, als bisher geschehen, den Lebenswegen beider nachgegangen bin.

Badische Geschichtsliteratur
des Jahres 1910[1]).

Zusammengestellt von

Hermann Baier.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.	Archiv.
BJ.	Biographisches Jahrbuch.
Bl.	Blatt.
Bll.	Blätter.
DA.	Diözesan-Archiv.
Dbl.	Diözesanblatt.
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung.
Freib.DA.	Freiburger Diözesanarchiv.
Freib.Zs.	Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.
Frkftr.Ztg.	Frankfurter Zeitung.
HJ.	Historisches Jahrbuch d. Görresgesellschaft.
HVs.	Historische Vierteljahrsschrift.
HZ.	Historische Zeitschrift.
J.	Jahrgang.
Jb.	Jahrbuch.
Jbb.	Jahrbücher.

---

[1]) Die vorliegende Zusammenstellung beruht in der Hauptsache auf den Zugangsverzeichnissen des Grossh. Generallandesarchivs und der Grossh. Hof- und Landesbibliothek. Für freundliche Mitteilung von Beiträgen bin ich Herrn Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Obser, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Krieger und Herrn Archivrat Frankhauser in Karlsruhe, Herrn Professor Dr. Jos. Sauer in Freiburg i. Br., Herrn Pfarrer Reinfried in Moos und Herrn Oberlehrer Schwarz in Karlsruhe verpflichtet. Ganz besondern Dank schulde ich Herrn Bibliothekar Dr. Ferdinand Rieser in Karlsruhe, der mich sowohl bei der Sammlung als bei der Sichtung des Materials in der weitgehendsten Weise unterstützt hat.

Kbl.GV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
Kbl.WZ.	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
Köln.Vztg.	Kölnische Volkszeitung.
K.Ztg.	Karlsruher Zeitung.
LC.	Literarisches Centralblatt.
Mh.Gschbl.	Mannheimer Geschichtsblätter.
MHL.	Mitteilungen aus der Historischen Literatur.
MIöG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Mitt.	Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission.
Mitt.Heidelb.	Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses.
Monbl.SchwarzwV.	Monatsblätter des Schwarzwaldvereins.
Ms.	Monatsschrift.
NA.	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
NAGHeidelb.	Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg.
NF.	Neue Folge.
SA.	Sonderabdruck.
SVGBodensee.	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees.
Vh.	Vierteljahrshefte.
Vs.	Vierteljahrsschrift.
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte und Kunst.
Zs.	Zeitschrift.
Ztg.	Zeitung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel[1]).

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1909, Nr. 1). NF. XXV. (Der ganzen Reihe 64. Band). XI + 722 S.
2. Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission (1909, Nr. 2). Nr. 32. Beigegeben dieser Zs. NF. XXV. 160 S.
3. Alemannia (1909, Nr. 3). 3. Folge II. (Der ganzen Reihe 38. Band). 160 S. — Vgl. diese Zs. NF. XXV, 540.
4. Monatsblätter des Badischen Schwarzwaldvereins (1909, Nr. 4). 2 Bll. + 144 S.
5. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (1909, Nr. 5). XXXIX. VIII + 188 S.
6. Freiburger Diözesanarchiv (1908, Nr. 6). NF. XI. (Der ganzen Reihe 38. Band). 382 S.
7. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften (1909, Nr. 7). XXVI. IV + 402 S.
8. Schau-in's-Land (1909, Nr. 8). XXXVII. 122 S. Illustr. — Vgl. diese Zs. NF. XXV, 540—541.
9. Freiburger Münsterblätter (1909, Nr. 9). VI. 84 S. Illustr. — Vgl. diese Zs. NF. XXV, 703.
10. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz (1908, Nr. 11). VIII. 267 S.; IX, 1. Heft. S. 1—64. — Vgl. diese Zs. NF. XXV, 703—704.
11. Mannheimer Geschichtsblätter (1909, Nr. 11). XI. 264 Sp. — Vgl. diese Zs. NF. XXV, 363—364; 541—542; 704.
12. Dorf und Hof, herausg. vom Verein für Volkskunde, ländliche Wohlfahrtspflege und Heimatschutz (1909, Nr. 13). NF. II. 96 S.

[1]) Bei den Zeitschriften werden aus Raumersparnisrücksichten bibliographische Angaben nur insoweit gemacht, als gegen das Vorjahr Veränderungen eingetreten sind. — Bei der Anfertigung der Auszüge sind im allgemeinen nur abgeschlossene Jahrgänge und Bände von Zeitschriften berücksichtigt worden. — Rezensionen aus Zeitungen haben keine Aufnahme gefunden; Aufsätze nur insoweit, als sie dem Bearbeiter von den Verfassern oder von anderer Seite zur Verfügung gestellt wurden.

13. Baier, Hermann. Badische Geschichtsliteratur des Jahres 1909. Diese Zs. NF. XXV, 502—534.
14. Carlebach, Ernst. Das Grossherzogtum Baden. Geschichte und Kulturgeschichte. Antiquarisches Bücherverzeichnis Nr. 321. Heidelberg, Carlebach. 1911. 41 S.
15. Derselbe. Die Churpfalz und bayerische Rheinpfalz. Geschichte und Kulturgeschichte. Antiquarisches Bücherverzeichnis Nr. 322. Heidelberg, Carlebach. 1911. 35 S.
16. Kastner, Adolf. Historisch-pädagogischer Literaturbericht für Baden in Histor.-päd. Lit.-Ber. über das Jahr 1909. 21. Beiheft zu den Mitt. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte S. 315—322.
17. Rieder, Karl. Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1908 und 1909. Freib.DA. NF. XI, 313—344.

II. Prähistorische, Römische und Alamannisch-fränkische Zeit.

18. Christ, Karl. Die sogenannten Neckarschwaben. Mh. Gschbl. XI, 237; 261—262.
19. Fritsch, O. Aus Badens römischer Vorzeit. I. Teil. Denkmäler des römischen Heeres. Beilage zum Jahresbericht der Goetheschule Karlsruhe. Karlsruhe, Malsch u. Vogel. 1910. 34 S. + 22 Abbildungen + eine Karte.
20. Maurer, Heinrich. Kaiser Valentinians Aufenthalt am Rhein im Sommer des Jahres 369. Diese Zs. NF. XXV, 7—34.
21. Spitz, W. Eine bronzezeitliche Culturschicht und das Alter der Dünen in der Nördlichen Oberrheinischen Tiefebene. SA. a. d. Berichten über die Versammlung des Oberrhein. Geologenvereins. Karlsruhe. 1910. S. 18—24.
22. Wilser, Ludwig. Die Neckarschwaben. Mh.Gschbl. XI, 213.

---

23. *Baden-Baden.* Fritsch, O. Die Terra-Sigillata-Funde der Städtischen historischen Sammlungen in Baden-Baden. Heft III. Jahr 1910. Baden-Baden, Kölblin. 1910. 103 S. + 15 Tafeln.
24. *Riegel.* Fritsch, O. Römische Gefässe aus Terra-Sigillata von Riegel am Kaiserstuhl. Karlsruhe, Braun. 1910. 42 S. + 12 Tafeln. Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 707—708 (Knorr).

25. *Seckenheim.* G., H. Römische Funde beim Bahnhof S. Mh.Gschbl. XI, 163—164.
26. — Altertumsfunde auf der »Hochstätt« bei S. Ebenda 190.
27. *Weinheim.* G., H. Fränkische Gräberfunde in W. Mh. Gschbl. XI, 21—22.
28. *Zarten.* Wirth, H. Zarten und Zähringen. Alemannia 3. F. II, 77—82.

III. Mittelalter und Neuzeit. Fürstenhaus.

a) Pfalz.

29. Fahrmbacher, Hans. Das kurpfälzische Heerwesen im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Mh.Gschbl. XI, 30—47; 51—63; 82—89; 107—116; 129—138; 146—159; 176—185.
30. Huffschmid, Maximilian. Pfälzisches an und in der Neustädter Kirche in Hannover. Mh.Gschbl. XI, 223—224.
31. Huffschmid, Oskar. Aus dem Reisetagebuch eines Dresdners im Jahre 1691. Mh.Gschbl. XI, 224—229.
32. Kolb, A. G. Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Württemb.Vh. NF. XIX, 1—154. — Vgl. 1909, Nr. 31.

---

33. Brandt, Martha. Johann Kasimir und die pfälzische Politik in den Jahren 1588—1592. [Heidelb. Diss.]. Berlin, Starcke. 1909. 98 S.
34. Bruchmann, K. Die Huldigungsfahrt des Winterkönigs. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 9. Breslau, Hirt. 1909.
35. Buchner, Maximilian. Die Amberger Hochzeit (1474). Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Diese Zs. NF. XXV, 584—604.
36. Derselbe. Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198. Festgabe für Hermann Grauert, herausg. von M. Jansen. Freiburg i. Br., Herder. 1910.
37. Helmolt, Hans F. Neues von Liselotte. Mh.Gschbl. XI, 169—176; 205—213.
38. Zimmermann, Paul. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an Christian August und Anna Juliane von Haxthausen. Diese Zs. NF. XXV, 403—430.

b) Baden.

39. Goldschmit, Robert. Die Entstehung des Grossherzogtums Baden. Festschrift der Jugendrundschau zur Silberhochzeit Ihrer Königl. Hoheiten S. 6—8.
40. Windelband, Wolfgang. Badens Austritt aus dem Rheinbund. Diese Zs. NF. XXV, 102—150.

---

41. Blos, Wilhelm. Badische Revolutionsgeschichten aus den Jahren 1848 und 1849. Mannheim, Partei-Buchhandlung. 1910. 166 S.
42. Hitzig, W. Die »preussischen Rettungsengel« von 1849. Mh.Gschbl. XI, 213—214.
43. Imm, Emil. Die nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830—1835. [Heidelb. Diss.]. Freiburg, Kuttruff. 1909. 143 S.

---

44. Barck, E. Soldatengeschichten. Aus den Erinnerungen eines Veteranen aus dem deutsch-französischen Krieg 1870/71. Waldshut, H. Zimmermann. 1909. 62 S.
45. Bassermann, Kurt. Kriegstagebuch Felix Bassermanns, 1870—1871. Bassermannsche Familien-Nachrichten IV, 21—73.
46. Birkenmayer. Erzählungen vom Oberrhein aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1702—1714). Breisgauer Chronik 1910 S. 89—91; 93—95.
47. v. Gulat-Wellenburg. Bericht des Oberstleutnants von Porbeck über das Gefecht bei Ulderup am 6. April 1849. Diese Zs. NF. XXV, 652—659.
48. Heim, Wilhelm. Vor 40 Jahren. Erinnerungen eines Konstanzer Füsiliers. Konstanz, Reuss und Itta. 1910. 83 S.
49. [Lang, Ed.]. Erinnerungen eines Karlsruher Rhenanen an 1870—1871. Karlsruhe, Reiff. [Als Manuskript gedruckt]. 1907. 114 S.
50. [Derselbe]. Im Sommer nach 37 Jahren. Karlsruhe, Reiff. [Als Manuskript gedruckt]. 1909. 32 S.
51. Lang, Karl. Die badischen Truppen in Spanien in den Jahren 1808—1814. Beilage zum Programm des Grossh. Gymn. zu Karlsruhe für das Schuljahr 1909/10. Karlsruhe, Gutsch. 1910. 21 S.
52. v. Reitzenstein, Karl. Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. Das Treffen auf der Lorscher Heide (10. Juni 1622). Diese Zs. NF. XXV, 605—613.
53. v. der Wengen, Friedrich. Der Feldzug der Grossh. badischen Truppen unter Oberst Freih. Karl von Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler 1809. Herausg.

von Freih. O. von Stockhorn. Heidelberg, Winter. 1910. 226 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 712—713.

---

54. v. Jaksch, August. Judit, Gemahlin Herzog Ulrichs I. von Kärnten 1135—1144, eine geborene Markgräfin von Baden. Diese Zs. NF. XXV, 538—539.
55. Obser, K. Der Verfasser der Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. Diese Zs. NF. XXV, 535—536.
56. Pingaud, Léonce. L'impératrice Elisabeth Alexiéievna d'après des documents nouveaux. [Extrait de la »Revue d'histoire diplomatique«]. Paris, Plon-Nourrit et Cie. 1910. 32 S.
57. Zingeler, K. Th. Die Heirat des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern mit der Prinzessin Josefine von Baden 1834. Mh.Gschbl. XI, 188—189.

---

58. Festschrift anlässlich des silbernen Ehejubiläums Ihrer Königl. Hoheiten des Grossherzogs Friedrich II. und der Grossherzogin Hilda von Baden. Karlsruhe, Kientz. [1910]. 31 S.
59. Ziegler, Wilhelm. Erinnerungsblätter zum silbernen Ehejubiläum unseres Grossherzogspaares. Karlsruhe, Evangelischer Schriftenverein. 1910. 48 S.

---

60. Reimann, Martha. Über zwei Zähringer Urkunden (Fontes rerum Bernensium I, Nr. 147 und 148). Anzeiger für Schweizerische Geschichte NF. XI, 18—20.

IV. Topographie, Orts- und Kirchengeschichte.

61. Aus unserer Heimat. Geschichtliche und geographische Bilder vom Untersee und Hegau. Verfasst von der Freien Lehrerkonferenz Radolfzell-Singen. Bühl, Konkordia. 1910. 138 S.
62. Der Bodensee. Illustrierte Ztg. Kulturbilder aus Deutschland II. Leipzig, Weber. 1910. 28 S.
63. Hughes, C. E. A book of the Black Forest. London, Methuen. 1910. 320 S.
64. Meyers Reisebücher. Schwarzwald, Odenwald, Bergstrasse, Heidelberg und Strassburg. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. 1910. 287 S.
65. Teichmann, Otto. Das Blauengebiet mit besonderer Berücksichtigung von Müllheim, Badenweiler und Kandern. Müllheim, Markgräfler Nachrichten. [1910]. 128 S.

66. Derselbe. Das Gebiet des Hühnersedels mit besonderer Berücksichtigung von Emmendingen, Ettenheim, Herbolzheim, Kenzingen und Lahr. Emmendingen, Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter. 1910. 118 S.

---

67. R. Die alte Grafschaft des Linzgaus. Linzgau-Chronik I, Nr. 12.
68. R. Geschichtliche Bemerkungen zur Landkarte des Linzgaus um 1800. Linzgau-Chronik I, Nr. 38.
69. Vogt, Ernst. Zur Geschichte der Ortenau. Diese Zs. NF. XXV, 536—538.
70. Westermann, A. Die Stellung der oberschwäbischen Städte zum Schwäbischen Bund in den Jahren 1519—1522. SA. aus dem Schwäbischen Erzähler (Beibl. der Memminger Ztg.). Memmingen, Otto. 1910. 66 S.

---

71. Baier, Hermann. Der Liber quartarum des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg. Diese Zs. NF. XXV, 559—583.
72. Derselbe. Ein Beitrag zur Geschichte und Bedeutung der Exemtion. Diese Zs. NF. XXV, 158—180.
73. Franz, R. Die Pfarrverhältnisse im Breisgau um 1780. Oberrhein. Pastoralbl. XII, 241—246.
74. Lauer. Die Einführung des Christentums in der Baar. Donaubote 1910 Nr. 166, 172, 178, 184, 189, 206.
75. Lossen, Richard. Pfälzische Patronatspfründen vor der Reformation aus dem Geistlichen Lehenbuch des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Freib.DA. NF. XI, 176—258.
76. Neu. Die Einführung des Christentums im Frankenland. Die Heimat. Evang. Gemeindebl. der Diözese Boxberg 1910 Nr. 7—9; 11.
77. Reinfried, K. Zur Gründungsgeschichte der Pfarreien zwischen Oos und Rench. Freib.DA. NF. XI, 89—126.
78. Rieder, Karl. Kirchliche Statistik der Erzdiözese Freiburg. Freib.DA. NF. XI, 259—309.
79. Derselbe. Urkunden und Regesten zur badischen Kirchengeschichte. Ebenda 309—312.
80. Schröter, Curt. Die Stellung der massgebenden Personen und Kreise Preussens zum badischen Kirchenstreite in den Jahren 1853—1854. [Greifswalder Diss.]. Pr. Friedland, Thimm. 1909. 76 S.
81. Zeller, Ulrich. Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von S. Gallen. [Tübinger Diss.]. Leipzig, Teubner. 1910. 108 S.

---

82. Hiltebrandt, Ph. Die römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, in Schlesien, Polen und Salzburg. Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken XIII, 135—216.

83. Ludwig. Hochberger Pfarrer des 18. Jahrhunderts. Die Dorfheimat V, 34—35; 46—47.

---

84. *Aach.* Mayer, August. Aus der Geschichte der Stadt Aach im Hegau. Bonndorf, Spachholz und Ehrat. O. J. [1910]. 58 S.

85. *Adelhausen.* Bihler, O. Das Dominikanerkloster A. zu Freiburg. Der Hausfreund. Beilage zum Freiburger Tagbl. 1910 Nr. 42.

86. *Ahausen.* R. Ortsgeschichtliches [über Ahausen]. Linzgau-Chronik I, Nr. 11.

87. *Altheim.* R. Altheim im Amtsbezirk Überlingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 23—25.

88. *Amoltern.* Finke, Heinrich. Der Kapuziner Romuald von Freiburg und die Gemeinschaft der Heiligen von A. Diese Zs. NF. XXV, 295—339.

89. — Dröscher, Dominikus. Aus dem kirchlichen Leben Amolterns. Freib.DA. NF. XI, 303—309.

90. — Ernteberichte vom Kaiserstuhl (Gemeinde A.) 1827—1839 und 1851—1868. Breisgauer Chronik 1910 S. 18, 22—23.

Amoltern, s. Nr. 142.

91. *Andelshofen.* R. Andelshofen. Linzgau-Chronik I, Nr. 16.

92. — Kopf. Die Glockenweihe in A. Ebenda Nr. 17—20.

Augustenberg, s. Nr. 219. *Baar,* s. Nr. 74.

93. *Baden-Baden.* Le Honitel, F. Nouveau guide de Baden-Baden. Troisième édition. Baden-Baden, Spies. 1910. 86 S.

94. — Münch, Hans. Baden-Baden. Deutschland. Organ für die deutschen Verkehrsinteressen. September 1910.

Baden-Baden, s. Nr. 23, 306. *Baden, Kreis,* s. Nr. 308. *Badenweiler,* s. Nr. 65. *Ballenberg,* s. Nr. 322. *Bergstrasse,* s. Nr. 64.

95. *Bischoffingen.* Wolfhard, Adolf. Die Wiederbesiedelung Bischoffingens nach dem dreissigjährigen Krieg. Alemannia 3. F. II, 97—126.

Blauen, s. Nr. 65.

96. *Bleibach.* Eine alte Gemeindeordnung von Bl. Breisgauer Chronik 1910 S. 42—44.

97. *Bobstadt.* Bossert. Aus der Bobstadter Chronik. Die Heimat. Evang. Gemeindebl. der Diözese Boxberg 1910 Nr. 2—4.

Bodensee, s. Nr. 5, 61, 62, 221, 233, 234, 353. *Bodman,* s. Nr. 232.

98. *Boxberg*. Schenck. Von den sog. Gewitterfeiertagen in der Diözese Boxberg. Die Heimat. Evang. Gemeindebl. der Diözese Boxberg 1910 Nr. 6.

99. — Esselborn. Die Einführung der Reformation in unserer Diözese. Ebenda Nr. 11, 12.

Boxberg-Wölchingen, s. Nr. 272. *Bräunlingen*, s. Nr. 199.

100. *Breisach*. Öchsler, H. Zur Geschichte des Landkapitels Br. im 18. Jahrhundert. Breisgauer Chronik 1910 S. 81—83; 85—87; 91—92; 95—96.

Breisgau, s. Nr. 7, 73, 424, 508, 509. *Bretten*, s. Nr. 419. *Bruchsal*, s. Nr. 273, 274, 500.

101. *Bühl*. R[einfried]. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Bühl. Acher- und Bühler-Bote. 1910 Nr. 106—125.

102. *Burgberg*. R. Schloss B. bei Überlingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 31.

Burkheim a. K., s. Nr. 452.

103. *Daisbach*. Steidel, Heinrich. Ortsgeschichte von D. mit Ursenbacherhof. Heidelberg, Pfeffer. 1910. 154 S.

Donaueschingen, s. Nr. 342. *Durlach*, s. Nr. 275, 512.

104. *Dürrheim*. Steiger, Alfons. Dürrheim und seine Saline. Freiburg i. Br., Caritas-Druckerei. 1910. 148 S.

105. *Eberbach* als Kurort im 16. Jahrhundert. Eberbacher Geschichtsbl. 1910 S. 1—2.

106. *Ebringen*. Albert, Peter P. Zur Geschichte der Schneeburg ob E. Freib.Zs. XXVI, 339—344.

107. *Elzach*. Führer von Elzach. Emmendingen, Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter. 1910. 48 S.

Emmendingen, s. Nr. 66. *Eppingen*, s. Nr. 262. *Ettenheim*, s. Nr. 66. *Ettenheimmünster*, s. Nr. 264. *Favorite*, s. Nr. 276.

108. *Feudenheim*. Eine F. betreffende Urkunde von 1275. Mh.Gschbl. XI, 189.

Forchheim, s. Nr. 312, 313.

109. *Frauenalb*. Krieger, A. Zur Gründungsgeschichte des Klosters Fr. Diese Zs. NF. XXV, 358—360.

110. *Freiburg*. Albert, Peter P. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters. Freiburger Münsterbll. VI, 31—49; 70—84.

111. — Beck, Paul. Stimmen der Zeit über die Annexion Strassburgs im Elsass (1681) und die Besetzung Freiburgs im Breisgau (1678) durch die Franzosen. Freib. Zs. XXVI, 351—363.

112. — Flamm, Hermann. Die Lage der ältesten Niederlassung der Prediger in Fr. Freib.Zs. XXVI, 345—350.

113. — Derselbe. General Napoléon Buonaparte in Fr. Ebenda 364—365.

114. *Freiburg*. Gaede. Der Feldzug um Fr. 1644. Freiburg, Bielefeld. 1910. 43 S. Bespr.: Freib.Zs. XXVI, 379—382 (H. Flamm).
115. — Gemmert, F. H. Der Zug der Marie Antoinette durch Fr. 1770. Breisgauer Chronik 1910 S. 23—24; 27—28; 30—31.
116. — Mayer, Hermann. Freiburg im Breisgau und seine Universität im Dreissigjährigen Krieg. Freib.Zs. XXVI, 121—188.
117. — Schlang, Wilhelm. Freiburg im Breisgau und seine Verbindungen mit dem mittleren und südlichen Schwarzwald. Freiburg, Verkehrsverein. [1910]. 88 S.
118. — Derselbe. Fribourg en Brisgau. Ebenda. 76 S.
119. — Derselbe. Freiburg im Breisgau. Englische Ausgabe. Ebenda. 80 S.
120. — Vom alten Friedhof. Breisgauer Chronik 1910 S. 1—3.
121. — Der Aufenthalt des Grossherzogs Leopold und seiner Gemahlin Sofie in Fr. im Jahre 1830. Breisgauer Chronik 1910 S. 55—58; 61—62; 70—72.

Freiburg, s. Nr. 6, 7, 9, 78, 85, 88, 205, 206, 225, 237, 241—243, 246, 254, 277—282, 320, 346, 379—381, 412, 414, 454, 506.

122. *Frickingen*. R. Frickingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 46—47.

Fürstenberg, s. Nr. 515.

123. *Grünenberg*. Würth. Grünenberg. Der deutsche Herold 41, 166—167.
124. *Gundelfingen*. Bossert, J. Wie ich meinen Mitbürgern und Schülern die Geschichte ihres Heimatsortes G. mit Umgebung erzähle. Freiburg, Poppen. 1910. 149 S.
125. *Gutach*. Aus der Geschichte von G. Gutacher Talbote Nr. 26—30.
126. *Hartheim*, Ba. Breisach. Stiftungsurkunden d. Pfarrei H. Breisgauer Chronik 1910 S. 13—15.
127. *Haslach i. K.* Ritter, Ernst. Hansjakobs Heimat. Monbl. SchwarzwV. XIII, 86—87.

Hauenstein, s. Nr. 315. *Heddesheim*, s. Nr. 333. *Hegau*, s. Nr. 61.

128. *Heidelberg*. Clemen, Otto. Erschröckliche neue Zeitung von einem grausamen Ungewitter in Heidelberg am 25. April 1537. NAGHeidelb. VIII, 144—146.
129. — Huffschmid, Maximilian. Zur Geschichte der Kirchen und Klöster auf dem Heiligenberg. NAGHeidelb. VIII, 156—174.
130. — Maler, Wilhelm. Geschichte des Bach-Vereins Heidelberg 1885—1910. Heidelberg, Winter. 1910. 122 S.
131. — Malsch, Karl. Die Heidelberger Bachvereins-Jubelfeier. Zs. der internationalen Musik-Gesellschaft XII, 51—53.

132. *Heidelberg.* Obser, Karl. Kleine Mitteilungen zur Geschichte Heidelbergs. NAGHeidelb. VIII, 175—183.

133. — Paulus, Nikolaus. Eine kalvinistische Ketzerhinrichtung in Heidelberg. Wissenschaftl. Beilage zur Germania 1911 Nr. 8.

134. — Wilckens. Ein Turnier zu Heidelberg vom Jahre 1511. NAGHeidelb. VIII, 151—153.

Heidelberg, s. Nr. 10, 64, 209, 283—286, 354, 358, 377, 378, 382, 384.

Herbolzheim bei Emmendingen, s. Nr. 66. *Hochberg,* s. Nr. 83.

135. *Hödingen.* R. Hödingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 15.

136. *Hollerbach.* Schwarz, Benedikt. Der Krämer-Mathes von H. NAGHeidelb. VIII, 147—150.

137. *Hüfingen.* Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen H. Das Badner Land 1910 Nr. 23 ff.

Hühnersedel, s. Nr. 66.

138. *Ittlingen.* Bossert, Gustav. Udilingon = I. Bez.-A. Eppingen? Diese Zs. NF. XXV, 694 - 697.

Ittlingen, s. Nr. 226. *Kaiserstuhl,* s. Nr. 90. *Kandern,* s. Nr. 65.

139. *Karlsruhe.* Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1909. XXV. J. Im Auftrag der städtischen Archivkommission bearbeitet. Karlsruhe, Macklot. 1911 (!). 238 S.

140. — Festzeitung zum 24. Verbands-Schiessen Baden-Pfalz-Mittelrhein-Karlsruhe i. B. 3.—10. Juli 1910. Karlsruhe, Müller. 1910. 42 S.

141. — Lacher, Julius. Wanderungen durch Badens Haupt- und Residenzstadt. Deutschland. Organ für die deutschen Verkehrsinteressen. September 1910. S. 1—16.

Karlsruhe, s. Nr. 256, 263, 287—291, 362, 363, 389, 412.

142. *Katharinenberg.* Wahrhafte Beschreibung der Erneuerung der uralten heiligen Wallfahrt auf dem sog. K. Chronik des Protas Baumann, der 1715—1749 Pfarrer in Amoltern war. Breisgauer Chronik 1910 S. 24—27; 29—30.

143. *Kehl.* v. Schempp, Ad. Das Schwäbische Kreiskorps bei Kehl 1796. Beiheft zum Militär-Wochenbl. 1910 S. 175—228.

Kenzingen, s. Nr. 66.

144. *Ketsch.* Der Ludwigs-See bei K. MhGschbl. XI, 164—165.

Kirrlach, s. Nr. 292.

145. *Konstanz.* Dax, Lorenz. Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. [Freib. Diss.]. Freiburg, Caritas-Druckerei. 1910. 100 S.

146. — Dikenmann, Ulrich. Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau 1417—1499 und die daraus hervorgehenden Beziehungen der Stadt zu

Österreich und den Eidgenossen. [Züricher Diss.] Zürich, Leemann. 1910. 121 S.

147. *Konstanz.* Hollerbach, J. Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil. Röm. Quartalschrift 24, 3—39; 121—140.

148. — Meyer, Johannes. Aus Michel Montaignes Reise durch die Schweiz, Süddeutschland und Italien. Von Basel nach Lindau. [Betr. u. a. Konstanz und Markdorf]. SVGBodensee 39, 43—78.

149. — Verzeichnis der Kriegsteilnehmer 1864, 1866 und 1870 [in Konstanz]. Konstanzer Ztg. 1910 Nr. 267.

Konstanz, s. Nr. 71, 81, 236, 293, 294, 348, 451, 453, 495, 502, 511. *Kraichgau,* s. Nr. 32, 503. *Kreenheinstetten,* s. Nr. 393. *Lahr,* s. Nr. 66, 213.

150. *Liedolsheim.* Euler, K. Aus der Vergangenheit. Evang. Gemeindebote für L. 1910 Nr. 1—10.

Linzgau, s. Nr. 67, 68.

151. *Lippertsreute.* R. Dorf und Pfarrei L. Linzgau-Chronik I, Nr. 51.

Lörrach, s. Nr. 295.

152. *Ludwigshafen.* Aus alten Verkündbüchern der Pfarrei L. a. S. Linzgau-Chronik I, Nr. 23—29.

153. — Ein Kirchenvisitationsbericht aus der Pfarrei L. a. S. Ebenda Nr. 30—34.

154. *Mannheim.* Becker, Albert. Matthisson und Mannheim. Mh.Gschbl. XI, 22.

155. — Börsig, Leop. Die Pfarrei und Kirche zum hl. Sebastianus in Mannheim. Ein geschichtlicher Rückblick zum zweihundertsten Gedenktag der Einweihung der unteren katholischen Pfarrkirche. Mannheim, Gremm. 1910. 104 S.

156. — Bourdeau, H. Pichegru a-t-il trahi à Mannheim? Paris, Chapelot. 1909.

157. — Schrieder, Emil. »Mannheims einziges Verdienst«. (Victor Hugos Urteil über M.). Mh.Gschbl. XI, 259—261.

Mannheim, s. Nr. 11, 244, 245, 247, 250, 257, 258, 296—299, 328, 332, 334, 335, 365, 385, 390, 423.

158. *Markdorf.* Wetzel, Max. M. in Wort und Bild. Konstanz, Pressverein. 1910. 189 S. Bespr.: SVGBodensee 39, 160—161 (Roder).

Markdorf, s. Nr. 148. *Messkirch,* s. Nr. 456.

159. *Mosbach.* Lechner, Johann. Die Wormser Kaiserurkunde Ottos II. über die Abtei M. Diese Zs. NF. XXV, 151—157.

160. — Albert, Peter P. Noch einmal die Wormser Kaiserurkunde über Mosbach vom 15. November 976. Ebenda S. 355—357.

Muggensturm, s. Nr. 391.

161. *Müllheim*. Festgabe der Stadt M. in Baden zu ihrem 100jährigen Jubiläum und zur Einweihung des Hebelsteins am 29. Mai 1910. Müllheim, Schmidt. [1910]. 19 S.

Müllheim, s. Nr. 65. *Murgtal*, s. Nr. 229, 239. *Neckar*, s. Nr. 18, 22, 231. *Neubirnau*, s. Nr. 300.

162. *Neustadt* i. Schw. Teichmann, O. Neustadt i. Schw. Bad. Fortbildungsschule 23, 167—170; 199—203.

Oberkirch, s. Nr. 216.

163. *Oberschefflenz*. Bender, Augusta. Kulturbilder aus einem badischen Bauerndorfe (von 1650—1850). [Oberschefflenz]. Frankfurt a. M., Büssgen und Grenzmnan. 1910. 171 S.

Odenwald, s. Nr. 64, 230.

164. *Offenburg*. Kaiserliche Handschreiben an die Offene Burg im 14. Jahrhundert. D'r alt Offeburger Nr. 555.

165. — Die erste urkundliche Erwähnung Offo's. Ebenda Nr. 559.

166. — An der Wiege des Offenburger Turnvereins. Ebenda Nr. 582, 583.

167. — Vetter, Gregor. Offenburger historische Interna. Ratsprotokolle der Stadt Offenburg. Ebenda Nr. 590—600.

Offenburg, s. Nr. 350. *Oos*, s. Nr. 77.

168. *Oppenau*. Festbuch zum 9. Ortenau-Oosgau-Sängerbundesfest verbunden mit dem 50jährigen Jubiläum des Sängerbundes Oppenau vom 18.—20. Juni 1910. Oppenau, Klett. 1910. 59 S.

Ortenau, s. Nr. 69.

169. *Owingen*. Lehmann, Ferdinand. Kirchlich Interessantes aus der Pfarrei Alt-Owingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 42—43.

170. *Petershausen*. Lindner, Pirmin. Professbuch der Benediktiner-Abtei P. Kempten und München, Kösel. 1910. 58 S.

Pforzheim, s. Nr. 248, 255. *Rappenau*, s. Nr. 507.

171. *Rastatt*. Breunig, August. Geschichte des ehemaligen Frauenklosters in R. Freib.DA. NF. XI, 143—175.

172. *Reichenau*. Baier, Hermann. Zur Vorgeschichte der Reichenauer Inkorporation. Diese Zs. NF. XXV, 239—245.

Reichenau, s. Nr. 357. *Rench*, s. Nr. 77. *Rhein*, s. Nr. 20, 21, 46, 52, 240. *Rheinbischofsheim*, s. Nr. 392. *Riegel*, s. Nr. 24. *Rintheim*, s. Nr. 204. *Rust*, s. Nr. 370.

173. *Salem*. Obser, K. Josef Haydn und Abt Robert von S. Diese Zs. NF. XXV, 360.

Salem, s. Nr. 435.

174. *Sandhofen.* Klenck. Die lutherische Kirche in S. Mh. Gschbl. XI, 48.

175. *S. Georgen i. Schw.* J. C. Zur Geschichte des ehemaligen Klosters St. G. Monbl.SchwarzwV. XIII, 121—123.

S. Ilgen, s. Nr. 301. *S. Leon*, s. Nr. 302.

176. *S. Peter.* Das Kloster S. P. auf dem Schwarzwald und seine Aufhebung vor hundert Jahren. Breisgauer Chronik 1910 S. 49—55.

177. *Schönau* bei Heidelberg. Roth, K. Das Zielschiessen bei Sch. Mh.Gschbl. XI, 185—186.

178. *Schönau i. W.* und der Belchen. Herausgeg. vom Kur- und Verkehrsverein. 1910. 44 S.

179. *Schopfheim.* Bühler, R. Geschichte des Gesangvereins Sch. Festschrift zur Jubelfeier seines 75jährigen Bestehens. Schopfheim, Uehlin. 1910. 84 S.

Schüpf, s. Nr. 332.

180. *Schuttern.* Gissler, J. Schicksale und Ende des Benediktinerklosters Sch. Anzeiger für Stadt und Land (Lahr) 1910 Nr. 68 ff.

181. *Schutterwald.* Seigel, Adolf. Aus Schutterwalds Vergangenheit. D'r alt Offeburger Nr. 572—592, 595, 597, 598.

Schwarzach Ba. Bühl, s. Nr. 212. *Schwarzwald*, s. Nr. 4, 63, 64, 117—119, 220, 224, 251, 306, 315, 387, 449.

182. *Schwetzingen.* Besuchsordnung für den Schwetzinger Schlossgarten vom Jahre 1787. Mh.Gschbl. XI, 116—117.

Seckenheim, s. Nr. 25, 26. *Seekreis*, s. Nr. 418. *Sinsheim*, s. Nr. 262. *Steinbach* bei Bühl, s. Nr. 317. *Steisslingen*, s. Nr. 371. *Tiefenbach*, s. Nr. 337. *Triberg*, s. Nr. 451. *Tüllingen*, s. Nr. 210.

183. *Überlingen.* Blesch. Das Vermögen der Nachbarschaften [in Überlingen]. Linzgau-Chronik I, Nr. 22.

184. — R. Ein alter jüdischer Grabstein im Münster zu Überlingen und einiges aus der früheren Geschichte der Juden dahier. Linzgau-Chronik I, Nr. 17—19.

185. — R. Das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Ü. Ebenda Nr. 22.

Überlingen, s. Nr. 203, 249, 253, 303, 373, 374, 406.

186. *Uissigheim.* Werr, Fl. Geschichte des Pfarrdorfes U. Tauberbischofsheim, Frankonia. 1910. 97 S.

187. *Unterschüpf.* Was der Turmknopf der evangelischen Kirche in U. erzählt. Die Heimat. Evangel. Gemeindebl. der Diözese Boxberg 1910 Nr. 1.

188. *Villingen.* Sch., W. Unser Tagungsort [Villingen]. Monbl. SchwarzwV. XIII, 52—54.

Villingen, s. Nr. 237, 304. *Wehr*, s. Nr. 445. *Weingarten* bei Durlach, s. Nr. 352. *Weinheim*, s. Nr. 27.

189. *Wertheim.* Strasser, Fritz. W. Bad. Fortbildungsschule 23, 17—19; 73—75; 134—138.

Wertheim, s. Nr. 211, 305, 331. *Wiesloch*, s. Nr. 262. *Wollmatingen*, s. Nr. 227. *Zähringen*, s. Nr. 28. *Zaisenhausen*, s. Nr. 327. *Zarten*, s. Nr. 28. *Zell-Weierbach*, s. Nr. 218.

V. Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Statistik.

190. Andreas, Willy. Die Einführung des Code Napoléon in Baden. Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI, 182—234.

191. Derselbe. Ludwig Winter über eine Reform der Verwaltungsordnung (1817). Diese Zs. NF. XXV, 477—501.

192. Denkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände. Karlsruhe, Braun. 1910. 158 S.

193. Fricke, Albert. Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Preussens und Badens. [Freib. Diss.]. Wiesbaden, Ritter. 1909. 77 S.

194. Herkert, Otto. Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Freib.Zs. XXVI, 1—120. [Auch als Freib. Diss. erschienen].

195. Lederle, Alfred. Das Recht der Gemeindebeamten in Baden. [Freib. Diss.]. Borna-Leipzig, Noske. 1909. 92 S.

196. Lilienthal, Franz. Der Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und seine Bedeutung für das Deutsche Reich und das Grossherzogtum Baden. [Heidelb. Diss.]. Borna-Leipzig, Noske. 1909. 110 S.

197. Übersicht über die Besetzung der Grossh. Badischen Ministerien seit 1806. Bearbeitet vom Grossh. Generallandesarchiv. Karlsruhe, Müller. 1910. 14 S.

---

198. Giese, Friedrich. Deutsches Kirchensteuerrecht. [Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 69—71. Stuttgart, Enke. 1910. XVI + 630 S.]. Baden: S. 163—170; 417—453.

---

199. Balzer, E. Die Bräunlinger Hexenprozesse. Alemannia 3. F. II, 1—42.

200. Godelück, W. Ein Elsässer über badische Gefängnisse. Bll. für Gefängniskunde 43, 3. Heft.

201. Meister. Badische Gefängnisstatistik. Bll. für Gefängniskunde 43, 3. Heft.

202. Moericke, Dagobert. Die deutschen Tumultgesetze, insbesondere das badische Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betr., vom 13. Febr. 1851. [Heidelb. Diss.]. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild. 1909. 73 S.

203. M. Feuer-Ordnung der Reichsstadt Überlingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 18—25.

204. Schwarz, Benedikt. Rintheimer Ruggericht im Jahre 1760. Karlsruher Tagbl. 1910 Nr. 37—38.

---

205. v. Auer, H. H. Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648—1806. I. Teil (1648—1700). Karlsruhe, Braun. 1910. VII + 217 S.

206. Helbling, Ernst. Das Oktroi der Stadt Freiburg im Breisgau in seiner geschichtlichen Entwicklung. [Freib. Volkswirtschaftl. Abhandl. I, 2. Heft]. Karlsruhe, Braun. 1910. 168 S.

207. Kramer, Hugo. Die Einkommen- und Vermögensbesteuerung der Ausländer und Forensen in Preussen—Sachsen—Oldenburg, Württemberg—Baden—Hessen. [Tübinger Diss.]. Berlin, Springer. 1909. 118 S.

208. Peter, Heinrich. Der badische Entwurf einer Wertzuwachssteuer. Mannheim und Leipzig, Bensheimer. [1910]. 35 S.

209. Wurz, Armin. Die Ergebnisse der direkten Staats-Steuern der Stadt Heidelberg seit Einführung der Einkommensteuer. [Heidelb. Diss.]. Karlsruhe, Thiergarten. 1910. 95 S.

---

210. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tüllingen. Basel, Froese und Co. [1910]. 23 S.

211. Freudenberg, F. C. Geschichte und Tätigkeit des Zweigvereins Wertheim [des Bad. Frauenvereins]. Bll. des Bad. Frauenvereins 34, 206—208.

212. Göring, H. Das fünfzigjährige Jubiläum der Lenderschen Erziehungs- und Waisenanstalt in Schwarzach. Freiburg, Caritas-Druckerei. 1910. 11 S.

213. Guth, Karl Albert. Das Erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr. Zur 25. Wiederkehr des Jahrestages seiner Eröffnung. Lahr, Schauenburg. [1910]. 110 S.

214. Limberger. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz. Festschrift zur Silbernen Hochzeitsfeier des hohen Protektors Grossherzog Friedrich II. und Grossherzogin Hilda 1885 20. September 1910. Berlin, Boll und Pickardt. 1910. 51 S.

215. Müller. Die Tätigkeit der Frauenvereine auf dem Gebiete der Volksernährung. Bll. des Bad. Frauenvereins 34, 204—206; 215—217.

216. Roth, Guido. Kurze Darstellung der Geschichte der Freiw. Feuerwehr Oberkirch seit ihrem Entstehen bis zum heutigen Tage. Zum 50jährigen Jubelfeste 29. Mai 1910. Oberkirch, Rösch. 1910. 38 S.

---

217. Aengenheister. 25 Jahre Bauern-Verein. Jubiläumsschrift anlässlich des 25jährigen Bestehens des Badischen Bauern-Vereins. Freiburg, Pressverein. 1910. 155 S.

218. Joos, Eugen. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Zell-Weierbach und Schutterwald im Grossh. badischen Amtsbezirk Offenburg. [Heidelb. Diss.]. Lahr, Schauenburg. 1910. 93 S.

219. Mach, F. Bericht der Grossh. Badischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1909, verbunden mit einem Rückblick auf die fünfzigjährige Geschichte der Anstalt. Karlsruhe, Braun. 1910. 154 S.

220. Schloss, Marie. Das Hütekinderwesen im bad. Schwarzwald. Karlsruhe, Bad. Landesztg. 1910. 8 S.

221. Weinjahre [am Bodensee]. Linzgau-Chronik I, Nr. 30—34.

---

222. Löffler, K. Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung (Boten-, Post- und Telegraphenverkehr) von der Römerzeit bis 1872. Heidelberg, Winter. 1910. XVIII + 588 S. + 7 Karten.

223. Wild, Marie. Frauenleben im badischen Eisenbahndienst 1878—1908. Karlsruhe, Gutsch. O. J. [1910]. 396 S.

---

224. Albert. Besiedelungsgeschichte des Schwarzwalds. Monbl. SchwarzwV. XIII, 97—99.

225. Dold, Augustin. Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg im Breisgau. Freib.Zs. XXVI, 189—274.

226. Engelhardt, Karl. Ein badisches Bauerndorf vor 50 Jahren und jetzt, Bevölkerung und Wirtschaftsleben. [Ittlingen]. Heidelberg, Pfeffer. 1910. 70 S.

227. Frey, Karl. Wollmatinger Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alamannischen Dorfes. [Deutschrechtl. Beiträge, herausg. von Konrad Beyerle V, Heft 2]. Heidelberg, Winter. 1910. 232 S. Bespr.: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI, 598—602 (Adolf Pischek).

228. Hecht. Die volkswirtschaftliche Entwicklung Badens in den letzten 60 Jahren. Festschrift der Jugend-Rundschau zur Silberhochzeit Ihrer Königl. Hoheiten S. 9—11.
229. Schwarz, Benedikt. Einführung der Ziegeldächer im untern Murgtal. Dorf und Hof NF. 2, 83—84.

---

230. Carl, S. Die Flussperlmuschel (Margaritana margaritifera L.) und ihre Perlen. Die Perlmuschel des Odenwalds und deren Geschichte seit der Einsetzung durch Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz (1760). [SA. aus dem 22. Band der Verhandl. des Naturwissenschaftl. Vereins]. Karlsruhe, Braun. 1910. 100 S. + 6 Tafeln.
231. Christ, K. Die Fische des unteren Neckars. Alemannia 3. F. II, 85—88.
232. Maier. Ein eigentümliches Fischereirecht der Herren von Bodman. Linzgau-Chronik I, Nr. 48.
233. Strigel, Anton. Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen. SVGBodensee 39, 94—149.
234. Schaltegger, Fr. Bemerkungen dazu. Ebenda 150—156.
235. Stromeyer, Hans. Zur Geschichte der Badischen Fischerzünfte. Karlsruhe, Braun. 1910. VI + 136 S. [= Heidelb. Volkswirtschaftliche Abhandlungen I. Band, 3. Heft].

---

236. Beyerle, Konrad. Die deutschen Stadtbücher (betr. u. a. Konstanz). Deutsche Geschichtsbll. XI, 145—200.

---

237. Beyerle, Franz. Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. [Deutschrechtl. Beitr., herausg. von Konrad Beyerle V, Heft 1]. Heidelberg, Winter. 1910. 234 S. Bespr.: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI, 561—571 (Siegfried Rietschel); HVs. XIII, 521—531 (Fritz Rörig).
238. Föhrenbach, O. Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Freiburg, Ragoczy. 1910. 64 S.
239. Schwarz, Benedikt. Erzbergwerke im Murgtal in Sage und Geschichte. Alemannia 3. F. II, 152—154.
240. Schwarzmann, Max. Die Goldgewinnung am Rhein auf badischem Gebiet. Karlsruhe, Braun. 1910. 27 S. [SA. aus dem 23. Band der Verhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins].

---

241. Bund, Alfred. Die Milchversorgung von Freiburg i. Br. [Freib. Diss.]. Achern, Unitas. 1910. 110 S.

242. Ehrler, Jos. Die Gemeindebetriebe der Stadt Freiburg im Breisgau. [Schriften des Vereins für Sozialpolitik 129. Band. 5. Teil.]. Leipzig, Duncker und Humblot. 1909. 100 S.

243. Schnell, W. Das Städtische Gaswerk Freiburg im Breisgau. Erinnerung an die ersten 25 Betriebsjahre. Freiburg, Poppen. [1910]. 40 S.

---

244. Mayr, Eustach. Kapitalbedarf und Kapitalbeschaffung der Industrie in Mannheim, Ludwigshafen a. Rh. und Frankenthal. [Heidelb. Volkswirtschaftl. Abhandl. I, 2. Heft.]. Karlsruhe, Braun. 204 S.

245. Peter, Heinrich. Wert und Preis unbebauter Liegenschaften in der modernen Grosstadt. Dargestellt auf Grund der Verkäufe unbebauter Liegenschaften in Mannheim 1895—1906. Karlsruhe, Braun. 1910. 169 S.

---

246. Flamm, Hermann. Die Jahrmarkt-Inschrift in der Turmvorhalle des Freiburger Münsters. Freib. Münsterbll. VI, 50—52.

247. Flügler, Adolf. Mitterer und Sackträger auf dem alten Mannheimer Fruchtmarkt. Mh.Gschbl. XI, 159—163.

248. Göler, Emil. Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie. [Heidelb. Volkswirtschaftl. Abhandl. I, 1. Heft]. Karlsruhe, Braun. 1909. 245 S.

249. Hafen, E. Über die Entstehung des Marktes zu Überlingen. Linzgau-Chronik I, Nr. 40.

250. Handel- und Gewerbetreibende in Mannheim 1775. Mh.Gschbl. XI, 63—67.

251. Heilig, A. Die Blechlöffelfabrikation im Schwarzwald. Bad. Fortbildungsschule 23, 252—254.

252. Heinze, Fritz. Zur sozialen Lage der Kontorlehrlinge in Baden. [Heidelb. Diss.]. Tübingen, Laupp. 1910. 49 S.

253. Heuschmid, Hermann. Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden. Achern, Unitas. 1909. 111 S.

254. Jöseli von Köln. Die Blütezeit der Kaufmannschaft in der Stadt Freiburg i. Br. Breisgauer Chronik 1910 S. 62—67; 69—70; 72—76.

255. Kaesemacher, C. Struktur und Durchschnittslöhne der Pforzheimer Schmuckwaren-Industrie im Jahre 1906. Pforzheim, General-Anzeiger. 1910. 48 S.

256. **Aus Karlsruher Handel und Industrie.** Das Spezialhaus für Stoffe Leipheimer und Mende. Das Spezial-Wäsche- und Betten-Ausstattungsgeschäft Himmelheber und Vier. Das Pianoforte- und Harmoniumlager Ludwig Schweisgut. KZtg. 1910 Nr. 125, 138, 144.

257. **Zur Erinnerung an das 50jährige Jubiläum von Heinrich Lanz in Mannheim.** Begangen in den Tagen des 5. bis 12. März 1910. 110 S.

258. **Osswald, Joseph.** Mannheims Umschlagsverkehr von 1879—1908. [Heidelb. Diss.]. Heidelberg, Zöller. 1910. 131 S.

259. **Scheifele, Bernhard.** Die Einführung der Seidenindustrie in der Kurpfalz durch Karl Theodor. Ein Beitrag zur Industriepolitik des Merkantilismus. [Heidelb. Diss.]. Heidelberg, Hörning. 1910. 30 S.

---

260. **Bensheimer, Ernst J.** Die politische Tagespresse Badens am Beginn des 20. Jahrhunderts. (Eine statistische Studie). [Heidelb. Diss.]. Mannheim, Vereinsdruckerei 1910. 64 S.

---

261. **Werner, R.** Statistische Untersuchungen über das Vorkommen des Krebses in Baden. Tübingen, Laupp. 1910. XI + 286 S. Bespr.: DLZ. XXXI, 2621—2624 (L. Aschoff).

VI. Kunst- und Baugeschichte.

262. **Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden.** 8. Bd. 1. Abt.: Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen und Wiesloch, bearb. von A. v. Oechelhäuser. Tübingen, Mohr. 1909. 254 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 552—553 (E. Gradmann).

263. **Badischer Kunstgewerbeverein.** Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens. Karlsruhe 1885—1910. Karlsruhe, Braun. [1910]. 39 S.

264. **Bossert, Helmuth Th.** Die Illustrationen der Richenthalhandschrift (E.) aus dem Kloster Ettenheim-Münster. Diese Zs. NF. XXV, 697—698.

265. **Derselbe.** Heinrich Lang und der Hausbuchmeister. Schau-in's-Land 37, 102—122.

266. **Derselbe.** Ein Frühwerk des Hausbuchmeisters. Zs. für christliche Kunst 1911, 139—145.

267. **Flechsig.** Der Hausbuchmeister als Zeichner für den Holzschnitt. Mh. für Kunstwissenschaft IV, 95—115; 162—175.

268. Storck, Willy. The Master of the Amsterdam Cabinet and 2 new works by his hand. The Burlington Magazine XVIII, 184 ff.; XIX, 105 ff.; vgl. Kunstchronik 1910, 161—163.

269. Conway. Dürer and the housebook master. The Burlington Magazine XVIII, 317—324.

270. Dieffenbacher, J. Hebel-Illustratoren. Schau-in's-Land 37, 1—62. [Auch als wissenschaftliche Beilage zum 37. Jahresbericht der Höheren Mädchenschule zu Freiburg i. Br.].

271. Die Förderung künstlerischer Bauweise und der Denkmalschutz in Baden. Denkmalspflege XII, Nr. 8.

---

272. *Boxberg-Wölchingen.* Hofmann, K. Die romanische Kirche in B.-W. NAGHeidelb. VIII, 129—143. Vgl. 1908 Nr. 208.

273. *Bruchsal.* Hirsch, Fritz. Das Bruchsaler Schloss. Aus Anlass der Renovation (1909/10) herausg. vom Grossh. Bad. Ministerium der Finanzen. 5 Farbendrucke, 63 Lichtdrucke, 12 Photolithographien und ein Textheft. Heidelberg, Winter. 1910. 43 S. Bespr.: Diese Zs. NF. 553—558 (J. Wille).

274. — Derselbe. Das Markttor in Br. Zs. für die Geschichte der Architektur III, 225—239.

275. *Durlach.* Stöhr, Aug. Ein Frühwerk der Durlacher Fayence-Fabrik. Der Cicerone II, 310 ff.

276. *Favorite.* Das Grossh. Lustschloss F. Bad. Schulztg 50, 680—681.

277. *Freiburg.* Mayer, Julius und Sauer, J. Der Altar im Vinzentiushause zu Freiburg i. Br. Freib.DA. NF. XI, 127—142.

278. — Meckel, C. A. Ein romanisches Haus in Freiburg. Denkmalspflege XII, 27—28.

279. — Münzel, Gustav. Der Dreikönig-Altar von Hans Wydyz im Freiburger Münster. Freib. Münsterbll. VI 1—22; 59—69.

280. — Schlang, Wilhelm und Ritter von Maurer, Otto. Das Freiburger Theater. Ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens. Freiburg, Bielefeld. 1910. 172 S. Bespr.: Freib.Zs. XXVI, 384—386 (H. Flamm).

281. — Schuster, Karl. Das Grab Herzog Bertholds V. von Zähringen. Freib. Münsterbll. VI, 23—30.

282. — Thoma, Rudolf u. Schlang, Wilhelm. Das neue Stadttheater zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Poppen. 1910. 64 S.

283. *Heidelberg.* Sauer, Fritz. Das Heidelberger Schloss im Spiegel der Literatur. Heidelberg, Winter. 1910. IV + 80 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 713—714 (Sillib).
284. — Sillib, Rudolf. Fouquières' Gemälde von Heidelberg, ein Geschenk des Herzogs von Sutherland an die Stadt Heidelberg. Mh.Gschbl. XI, 10—13.
285. — Zur Frage der Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues in H. Deutsche Bauztg. 44, Nr. 43, 44.
286. — v. Oechelhäuser, Adolf. Zur Zerstörung des Ottheinrich-Baues. Frkftr.Ztg. 1909 Nr. 339.
287. *Karlsruhe.* Schwarz, Benedikt. Ein Gutachten Weinbrenners aus dem Jahre 1810. Karlsruher Tagbl. 1910 Nr. 149.
288. — Eyth, H. Ein Gang durch die Gemäldesammlung der Karlsruher Kunsthalle. 2. Auflage. Karlsruhe, Braun. [1910]. 144 S.
289. — Koelitz, K. Grossh. Kunsthalle zu Karlsruhe. Katalog der Gemälde-Galerie. 6. Auflage. Karlsruhe, Müller. 1910. 216 S.
290. — Merk, V. Ausstellung Badischer Volkskunst in Karlsruhe. Heimat und Handwerk (Beilage der Bad. Gewerbe- und Handwerkerztg.) 1910 S. 29—36.
291. — Ausstellung badischer Volkskunst in Karlsruhe. Zs. für bildende Kunst NF. XXII, 1. Heft.
292. *Kirrlach.* Kummer, B. Der Kunstaltar und die Pfarrkirche zu K. Volksbote. Bruhrainer Ztg. 1910 Nr. 95—97.
293. *Konstanz.* Storck, Willy F. Die Kunst des Konstanzer Konzils in Literatur und Wissenschaft. Wissenschaftl. Monatsbeilage der Heidelberger Ztg. 1910 Nr. 4.
294. — Über Aussenbemalung des Konstanzer Münsters. Denkmalspflege XI, 104.
295. *Lörrach.* Bender, Ewald. Das neue Hebel-Denkmal in L. Der Türmer Juli 1910 S. 559—560.
296. *Mannheim.* Blaum, Ernst. Sternwarte in Mannheim. Der Baumeister VIII, 5. Heft.
297. — Perrey. Das Kaufhaus in M. und sein Umbau zum Rathaus. Deutsche Bauztg. 44, Nr. 22 ff.
298. — Walter, Friedrich. Alt-Mannheimer Häuser. Mh. Gschbl. XI, 103—107.
299. — Der Ausbau des Kaufhauses in M. zum Rathaus. Denkmalspflege XII, Nr. 8.
300. *Neubirnau.* Mezger, V. N. Linzgau-Chronik I, Nr. 9—15.
301. *St. Ilgen.* Halter, Otto. Die Kloster-Kirche in S. I. bei Heidelberg. Mh.Gschbl. XI, 13—21.
302. *S. Leon.* Kümmel, Werner. Das Rathaus von S. Leon. Dorf und Hof NF. 2, 85—86.

303. *Überlingen.* Stierling, A. Aus Üb. a. B. Bll. für Architektur und Kunsthandwerk XXII, 8. Heft.
304. *Villingen.* Kling, Wilhelm. Münster u. l. F. zu V. im Schwarzwald. Illustrierter Führer. Villingen, Wiebelt. 1910. 48 S.
305. *Wertheim.* v. Behr, A. Wertheim. Bll. für Architektur und Kunsthandwerk XXII, 7. Heft; XXXIII, 4. Heft.

VII. Sagen und Volkskunde. Sprachliches.

306. Klein, Anton. In und um Baden-Baden. St. Anton, unsere süddeutschen Volksheiligen und der Teufel im vorderen Schwarzwald. Monbl.SchwarzwV. XIII, 18—19; 27—29.
307. Pfaff, F. Badische Sagen. Alemannia 3. F. II, 70—76, 127—141.
308. Schneider, Karl Friedrich. Sagen aus der Heimat. Ein Beitrag zur Heimatkunde des Kreises Baden. Rastatt, Greiser. 1910. 92 S.
309. Badische Sagen. Festschrift der Jugend-Rundschau zur Erinnerung an die Silberhochzeit Ihrer Kgl. Hoheiten S. 11—14.

---

310. Haffner, O. Hausinschriften aus dem badischen Oberlande. Alemannia 3. F. II, 55—57.
311. Heilig, Otto. Karfreitagsglocken und damit Zusammenhängendes. [Aus Nordbaden]. Zs. des Vereins für Volkskunde in Berlin IV, 398—399.
312. Hellwig, A. Der Hexenmord zu Forchheim. Alemannia 3. F. II, 43—47.
313. Derselbe. Der Hexenmord zu Forchheim. Der Pitaval der Gegenwart V, 3. Heft.
314. Mezger, V. Ein alter Speisezettel. Linzgau-Chronik I, Nr. 16.
315. Pfaff, Fridrich. I. A. von Ittner über die Hauensteiner Tracht und das Schwarzwaldbauernhaus. Alemannia 3. F. II, 157—160.
316. Derselbe. Missbrauch des Kreuzes als Zaubermittel. Alemannia 3. F. II, 145—151.
317. Reinfried, K. Kulturgeschichtliches aus der Polizeiordnung der Stadt und des Amts Steinbach v. J. 1673. Alemannia 3. F. II, 48—54.

---

318. Glock, J. Ph. Badischer Liederhort. I. Band: Die historischen Volkslieder des Grossherzogtums Baden, ins-

besondere die Kriegslieder der badischen Truppen in den Feldzügen des 19. Jahrhunderts. Karlsruhe, Braun. 1910. XI + 284 S.

319. Meisinger, Othmar. Volkslieder aus Baden. Alemannia 3. F. II, 155—156.

---

320. Baas, Karl. Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Freib.Zs. XXVI, 305—326.

---

321. Heilig, Otto. Alte Flurbenennungen aus Baden. Zs. für deutsche Mundarten V, 226—233.

322. Derselbe. Tiernamen und Verwandtes in der Mundart von Ballenberg. Unter Berücksichtigung anderer badischer Mundarten. Zs. für deutsche Mundarten V, 358—367.

323. Derselbe. »Eidechse« in badischen Mundarten. Zs. für deutsche Mundarten V, 367—368.

324. Keiper, Philipp und Zink, Theodor. Pfälzer Appellativnamen. Zs. für deutsche Mundarten V, 126—139.

325. Meisinger, Othmar. Die Erforschung der Mundarten Badens. Monbl.SchwarzwV. XIII, 25—26.

326. Derselbe. Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten (Nachträge). Beil. zum Programm des Grossh. Gymn. und Realgymn. in Lörrach für das Schuljahr 1909/10. Lörrach, Gutsch. 1910. 19 S.

327. Wanner, Emma. Sprachprobe in der Mundart von Zaisenhausen. Zs. für deutsche Mundarten V, 155—156.

VIII. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

328. Bassermann, Ernst. Mannheimer Familien. Mh.Gschbl. XI, 256—258.

329. Häberle. Pfarrer aus der Pfalz bezw. Kurpfalz während des 18. Jahrhunderts in Nordamerika. Pfälz. Museum 27, 9—10.

330. Oberbadisches Geschlechterbuch, bearb. von J. Kindler von Knobloch und O. Freiherr von Stotzingen. Dritter Band, dritte Lieferung (Münch von Wildsberg —Niffern). Heidelberg, Winter. 1909.

331. Schenck. Wertheimer Namen im Schüpfer Ehebuch. Die Heimat. Evang. Gemeindebl. der Diözese Boxberg 1910 Nr. 3.

332. Schott, Sigmund. Alte Mannheimer Familien. Ein Beitrag zur Familienstatistik des XIX. Jahrhunderts. Mannheim und Leipzig, Bensheimer. 1910. 96 S.

333. Schuster, W. Französische Namen im Heddesheimer ältesten Kirchenbuch. Alemannia 3. F. II, 83—84.

334. Weiss. Eine Ausstellung von Familienbildnissen (Mannheim 1909). A. für Stamm- und Wappenkunde X, 119—122.

---

335. *Bassermann.* Ahnentafel des Rechtsanwalts und Stadtrats in Mannheim Ernst B., Mitglied des Deutschen Reichstags. Frankfurt a. M., Englert und Schlosser. 1910. 71 S.

336. — Bassermann, Ernst und Kurt. Bassermannsche Familien-Nachrichten, Heft 4. Mannheim, Haas. 1910. 160 S.

337. *Heidelberger.* Stammbaum der Familie H. aus Tiefenbach in Baden. Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien Bd. XVII, 199—206.

338. *v. Hornstein.* Freih. v. Hornstein-Grüningen, Edw. Die von Hornstein und von Hertenstein. Erlebnisse aus 700 Jahren. Ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde. I. Teil. (1213—1546). Konstanz, Pressverein. 1910. 251 S.

339. *Klemm.* Klemms Archiv. Mitteilungen aus der Familiengeschichte. Herausgegeben von dem Verbande Klemmscher Familien. (Vgl. 1909, Nr. 286). Nr. 23. Bd. II, S. 437—497.

340. *Leers.* Stammbaum der Familie Leers (Badener Ast). Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien XVII, 332—344.

341. *Schmid(t) v. Schmid(t)feld(en).* v. Schullern. Über Geschlechter des Namens Schmid(t) v. Schmid(t)feld(en). Monbl. Adler VI, 449—450.

---

342. Aufnahme der Wappen aus dem Wappenbuche des Chronisten Gerold Edlibach in Donaueschingen. SchweizerA. für Heraldik XXIV, 98.

343. Freiherr von Bruselle-Schaubeck, Felix. Wappenkalender der freien Reichsritterschaft in Schwaben. Heraldisch-Genealogische Bll. VII, 77—79.

344. von Gulat, Max. Eine Wappenverleihung des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz 1598. Mh.Gschbl. XI, 232—235.

345. Derselbe. Churpfälzische Wappenverleihungen im 16. und 17. Jahrhundert. Der deutsche Herold 41, 154—156.

346. Schuster, Karl. Wappen vom Freiburger Münster. Freib. Münsterbll. VI, 53—58.

347. **Wilckens, Theodor.** Die Fahnen von Kurpfalz. Mh. Gschbl. XI, 219—223.

---

348. **Heinemann, Barthel.** Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert [Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch., hgb. von v. Below usw. Heft 14]. Berlin, Walther Rothschild. 1909. IV + 112 S.

---

349. **Kull, J. V.** Unedierte Pfälzische und Bayerische Kleinmünzen. Bll. für Münzfreunde 45, Sp. 4444—4446.
350. **Müller, Ludwig.** Offenburger und Lilienpfennige. Beschreibung der Münzen und Medaillen des Fürstenhauses und Landes Baden aus der Sammlung des Grossh. Bad. Kommerzienrats Otto Bally in Säckingen. II. Teil 73—77.
351. **Roller, Otto Konrad.** Die badischen Münztypen. Ebenda II, 79—104.
352. **Derselbe.** Pfennigfund von Weingarten bei Durlach. Frankfurter Münzztg. 10, 50—55.
353. **Schöttle, Gustav.** Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Algäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert. Numismatische Zs. NF. II, 191—220.

IX. Bibliotheken, Archive, Sammlungen, Literaturgeschichte, Buch- und Unterrichtswesen.

354. **Bernt, Alois.** Zur Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ. 341. Zs. für deutsches Altertum 52, 245—259.
355. **Jellinek, M. H.** Zu Sebastian Helbers Syllabienbüchlein. Zs. für deutsches Altertum 52, 182—190.
356. **Löffler, K.** Zur Provenienzfrage der Weingartener Handschriften mit Italafragmenten. Zentralbl. für Bibliothekwesen 27, 435—441.
357. **Mohlberg, C.** Fragments palimpsestes d'un sacramentaire gélasien de Reichenau. Revue d'histoire ecclésiastique XI, 471—482.
358. **Pfaff, Fridrich.** Die grosse Heidelberger Liederhandschrift. Heidelberg, Winter. 1909. VII + 1444 Sp. Bespr.: DLZ. XXXI, 1824—1826 (Georg Baesecke).
359. **Stange, E.** Manesse-Codex und Rosenroman. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde NF. XI, 318—329.
360. **Derselbe.** Die Miniaturen der Manesseschen Liederhandschrift und ihr Kunstkreis. Dissertation. Greifswald. 1909.

---

361. Grossherzogliche Hof- und Landesbibliothek. NF. 2 (Alte Reihe 38). Zugangsverzeichnis 1909. Karlsruhe, Gutsch. 1910. 93 S.

362. Katalog der Grossherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. IV. Abteilung: Fachübersichten 1886—1907. Erdkunde. Karten. Karlsruhe, Gutsch. 1910. 51 S. — Literatur. Karlsruhe, Gutsch. 1910. 112 S.

363. Katalog der Stadtbibliothek der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe i. B. Stand: 1. Januar 1910. Karlsruhe, Sander. 1910. 388 S.

364. Katalog über die Bücher und Karten der Zweiten Kammer der Badischen Landstände. Bearb. vom Archivariat der Kammer. Viertes Zugangsverzeichnis 1. Januar 1910. Karlsruhe, Badenia. 1910. 52 S.

365. Katalog der Bibliothek der Handelskammer für den Kreis Mannheim. Bestand am 1. April 1910. Ohne Ort, Drucker und Jahr. 183 S.

---

366. Marc Rosenberg's Badische Sammlung. X. Badische Handschriften. Erwerbungen 1907—1910. Herausg. von Hermann Flamm. Frankfurt a. M., Keller. 1910. 31 S.

---

367. Aus dem Jahresbericht des Grossh. Generallandesarchivs für 1909. K.Ztg. 1910 Nr. 59.

368. Bericht über die achtundzwanzigste Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission. Diese Zs. NF. XXV, 1—6.

369. Bericht über die Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission im Jahre 1908/09. Mitt. Nr. 32, m1—m13.

370. Schwarz, Benedikt. Freiherrlich Böcklin von Böcklinsauisches Archiv in Rust, Bezirksamt Ettenheim. Mitt. Nr. 32, m14—m121.

371. v. Stotzingen, Othmar. Freiherrlich von Stotzingensches Archiv zu Steisslingen, Bezirksamt Stockach. Mitt. Nr. 32, m122—m160.

---

372. Obser, K. Die älteste Zeitung in Baden. Diese Zs. NF. XXV, 701—702.

---

373. [*Überlingen*]. R. Ein altes Herbarium (Kräuterbuch) der hiesigen städtischen Sammlung. Linzgau-Chronik I, Nr. 22.

374. — Städt. Museum Überlingen (Baden). Antiquitätenztg. 1910 Nr. 23.

---

375. Bechtold, Artur. Zur Quellengeschichte der Simplicianischen Schriften. Freib.Zs. XXVI, 275—304.

376. Hesselbacher, Karl. Silhouetten neuerer badischer Dichter. Heilbronn, Salzer. 1910. 428 S.

377. Steig, Reinh. Georg Friedrich Benecke und die Heidelberger. Euphorion 17, 2. Heft.

---

378. v. Hein. Heidelberger Zustände vor 50 Jahren nach englischer Schilderung. Deutsche Revue 1910, 4. Bd., 342—347.

379. Mayer, Hermann. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656. 2. Band. Freiburg, Herder, 1910. VIII + 362 S. Bespr.: Freib.DA. NF. XI, 348—350 (P. Albert); diese Zs. NF. XXV, 710—712 (K. Obser); MHL. XXXVIII, 79—82 (O. Haffner); Freib. Zs. XXVI, 370—379 (H. Flamm).

380. Derselbe. Geschichte der Universität Freiburg im Breisgau. Breisgauer Chronik 1910 S. 6—8; 10—12; 15—16; 18—22.

381. Derselbe und Flamm, Hermann. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Ebenda S. 45—48.

382. Roscoe, Henry. »Libertas Scientiae«. [Univ. Heidelberg betr.]. Deutsche Revue 1910, 1. Bd., 103—107.

383. Stieda, Wilhelm. Zur Geschichte der Hohen Kameralschule in Kaiserslautern. Diese Zs. NF. XXV, 340—354.

384. Die Begründung der liberalen Theologie in Heidelberg. Allg. evang.-luther. Kirchenztg. 43 Nr. 9.

385. Emmerich Josef von Dalberg und der Plan einer Wiederbelebung der Mannheimer Kunstakademie 1805. Mh.Gschbl. XI, 186—187.

---

386. Schmid, Karl Friedrich. Der Finanzaufwand der Höheren Lehranstalten Badens seit Bestehen des Grossherzogtums. [Freib. Diss.] Freiburg, Mors und Singler. [1910]. 84 S.

---

387. Schwarz, Benedikt. Eine Schwarzwälder Schulordnung vom 19. Nov. 1810. Bad. Schulztg. 50, 744—746.

388. Derselbe. Vor 100 Jahren [Schulen]. Bad. Schulztg. 1910 Nr. 19.

---

389. *Karlsruhe.* Zur Erinnerung an das 75jährige Bestehen der Gewerbeschule Karlsruhe. Karlsruhe, Malsch und Vogel. 1910. 75 S.

Karlsruhe, s. Nr. 412.

390. *Mannheim.* Die Grundsteinlegung zum evangelischen Schulhaus in R 2. MhGschbl. XI, 139.

391. *Muggensturm.* Schwarz, Benedikt. Muggensturmer Schulurkunden. Bad. Schulztg. 50, 600—601; 616—617.

392. *Rheinbischofsheim.* Wagner, K. Zur Geschichte der Grossh. Realschule Rh. 1809—1909. Eine Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Anstalt. Kehl, Morstadt. 1910. 49 S.

X. Biographisches.

393. *Abraham a Sancta Clara.* Bertsche, Karl. A. a S. Cl. Blütenlese aus seinen Werken nebst einer biographisch-literarischen Einleitung. Freiburg, Herder. [1910]. 211 S. — Derselbe. A. a S. Claras Verhältnis zur Natur und Naturwissenschaft. Natur und Kultur VIII, Nr. 11 ff. — Derselbe. A. a S. Cl. und die Frauen. Über den Wassern 3, 522—530. — Pater Abraham als Polemiker. Ebenda 542—543. — Wilhelm, Friedrich. Die Sprache Abrahams a S. Cl. Ebenda 513—517. — Pöllmann, Ansgar. Kreenheinstetten und sein Denkmal. Ebenda 530—538. — Schmidt, Expeditus. Pater Abraham. Ebenda 505—513. — Röder. A. a S. Cl. Linzgau-Chronik I, Nr. 32. — Derselbe. A. a S. Cl. Bad. Lehrerztg. 5, 55—57. — Mohr, Heinrich. Dem Andenken des grossen Volkspredigers und Volksschriftstellers P. A. a S. Cl. St. Liobabl. 33, Nr. 18. — Schulz, Hans. Studien zu A. a S. Cl. Freiburg, Wagner. 1910. 36 S.

394. [*Albrecht*]. Ein zu früh vergessener badischer Dichter. Karlsruher Evang. Gemeindebote 1910 S. 410—411.

395. *v. Andlaw.* Dor, Franz. Heinrich Bernhard v. A., ein badischer Politiker und Vorkämpfer des Katholizismus. Freiburg i. Br., Herder. 1910. VIII + 220 S.

396. *v. Auffenberg.* Stahl, Leopold. Joseph v. A. und das Schauspiel der Schillerepigonen. Theatergeschichtliche Forschungen Heft 21. Hamburg, Voss. 1910. X + 235 S.

397. *Baldung.* Ein neues Bild des Hans B. Cicerone 1910, 658.

Barck, s. Nr. 44.

398. *Bassermann.* Bassermann, Adolf. Albert B. Bassermannsche Familien-Nachrichten IV, 135—148.

Bassermann, s. Nr. 45. *Baumann*, s. Nr. 142.

399. *Beck.* Knudsen, Hans. Aus dem Stammbuch der Johanna Wilhelmine B. Mh.Gschbl. XI, 99—102.

400. *Berberich.* Wittmann, G. Wilh. Aug. B. Bad. Lehrerztg. 5, 232—233; 245—246.

401. *Bertheau.* Zum 80. Geburtstag Friedrich Bertheaus. Mh.Gschbl. XI, 3—4.

Blaurer, s. Nr. 513. *Böcklin von Böcklinsau*, s. Nr. 370. *v. Dalberg*, s. Nr. 385.

402. *Damm.* Anstellung des Hofmalers Friedrich D. durch den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Mh. Gschbl. XI, 93—94.

403. *Dortu.* Hebeisen, Gustav. Max D., ein Opfer der 49er Bewegung in Baden. Freib. Zs. XXVI, 327—336.

404. *Duttlinger.* Johann Georg D. Ministerverantwortlichkeit. Rede gehalten in der 2. badischen Kammer 11. April 1831. [Vorkämpfer deutscher Freiheit Heft 10]. München, Buchhandlung National-Verein. 1910. 26 S.

405. *Ellenrieder.* Hansen. Lebensbilder hervorragender Katholiken VI (Paderborn 1910). Marie E. 190—193. — Zingeler, K. Th. Fürst Karl Anton von Hohenzollern und Marie E. Hist.-polit. Bll. 145, 454—460.

406. *Fatlin.* Roder. Zwei den Überlingern nahestehende Weihbischöfe von Konstanz [Melchior Fatlin und Balthasar Wuhrer]. Linzgau-Chronik I, Nr. 26, 27.

407. *Fischer.* Ludwig, Franz. Neue Forschungen über den Markgräflich-Badischen Hofkapellmeister Johann Kaspar Ferdinand F. Mitt. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 49, 71—78.

408. — Traumann, Ernst. Ausgewählte Abhandlungen, Kritiken und Betrachtungen. Berlin, Felber. 1909. [Darin: Kuno Fischers »Faust«Werk].

409. *Grimmelshausen.* Bechtold, A. Grimmelshausen-Urkunden. Zs. für Bücherfreunde NF. II, 55—70. — Rausse, Hubert. Gr. und die Romantik. Wissenschaftl. Beilage der Germania 1910 Nr. 25.

Grimmelshausen, s. Nr. 375.

410. *v. Grolman.* Esselborn, Karl. Ludwig von Gr. A. für hessische Geschichte NF. VII, 337—416.

411. *Gundelfingen.* Rüegg, Joseph Ferdinand. Heinrich G. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüng-

liche Königsfelderchronik. Freiburg (Schweiz), Gschwend. 1910. 123 S. [= Freiburger Hist. Abhandlungen VI].

412. *Hebel.* Flamm, Hermann. Hebels Berufung zum Stadtpfarrer von Freiburg. Monbl.SchwarzwV. XIII, 136—137. — Hindenlang, F. Worte über H. Karlsruhe, Reiff. 1910. 35 S. — Knatz, K. Der rheinländische Hausfreund. Zum 150. Geburtstag Johann Peter Hebels. Über Land und Meer 104, 788. — Längin, E. Zum Gedächtnis Hebels. Illustrierte Ztg. 12. Mai 1910 S. 984. — Linbrunner, J. Joh. Peter H. Allg. Rundschau 1910 Nr. 19. – Raupp, Otto. Johann Peter H. Deutsches Christentum 4, 221—225. — Schwarz, Benedikt. Johann Peter H. und die Karlsruher Volksschule. Bad. Schulztg. 50, 310—312; 325—327. — Sutter, Otto Ernst. Johann Peter H. Frkftr.Ztg. 1910 Nr. 128 I. — Wippermann. Peter H. Die Bücherwelt 1910 Nr. 11.

Hebel, s. Nr. 161, 270. *Heller,* s. Nr. 355. *Heim.* s. Nr. 48.

413. *Henhöfer.* Lang, Heinrich. Pfarrer Alois H. und die Glaubenstrennung im Gemmingenschen Gebiete. Freib. DA. NF. XI, 1—88.

414. *Jacobi.* Baumgarten, F. Johann Georg J. und was er über Freiburg dichtete und dachte. Schau-in's-Land 37, 77—101.

415. *Iffland.* Walter, Friedrich. Beiträge zur Iffland-Biographie. Mh.Gschbl. XI, 244—256.

v. Ittner, s. Nr. 315.

416. *Kaiser.* Aus alten Tagen. Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815—1875 von Eduard K. Lörrach, Gutsch. 1910. VII + 398 S.

v. Klingenberg, s. Nr. 71.

417. *Kobell.* Beringer, Jos. Aug. Ferdinand K. Eine Studie über sein Leben und Schaffen. Mannheim. 1909. (Privatdruck). 77 S.

418. *v. Krüdener.* Obser, Karl. Frau v. Kr. in der Schweiz und im badischen Seekreis. SVGBodensee 39, 79—93.

419. *Kürschner.* Bossert, Gustav. Wolf K., der Täufer von Bretten. Ein Beitrag zur Geschichte der Täufer in Baden. Diese Zs. NF. XXV, 431—452.

Lang, Ed., s. Nr. 49, 50. *Lang, Heinrich,* s. Nr. 265.

420. *Lanz.* Neubaur, Paul. Heinrich L. Fünfzig Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie 1859—1909. Berlin, Parey. 1910. VII + 514 S.

Lanz, s. Nr. 257.

421. *Le Beau.* Le Beau, Luise Adolphe. Lebenserinnerungen einer Komponistin. Baden-Baden, Sommermeyer. 1910. 289 S.

422. *Leiningen.* Valentin, Veit. Fürst Karl L. und das Deutsche Einheitsproblem. Stuttgart und Berlin, Cotta. 1910. XII + 240 S.

423. *Ludwig.* Stollreither, Eugen. Die Lebensschicksale der Mannheimer Tänzerin Johanna L. Mh.Gschbl. XI, 76—82.

424. [*Meerwein*]. Gemmert, Franz. Ein Breisgauer Flugpraktiker aus alter Zeit. Breisgauer Chronik 1910, S. 6.

425. *Melanchthon.* Clemen, Otto. M. über Poetik. Neue Jbb. für das klassische Altertum 26 Bd. II, 591. — Derselbe. Supplementa Melanchthoniana. Werke Philipp Melanchthons, die im corpus reformatorum vermisst werden. Bd. I. Leipzig, Haupt. 1910. LII + 250 S. — Derselbe. Zum Briefwechsel Veit Dietrichs mit M. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte XVI, 180—182. — Müller, N. Philipp Melanchthons letzte Lebenstage, Heimgang und Bestattung nach den gleichzeitigen Berichten der Wittenberger Professoren. Leipzig, Heinsius. 1910. X + 156 S. — Nebe, A. Zu Melanchthons Gedächtnis. Mh. der Comenius-Gesellschaft NF. II, 63—70. — Bilder aus Melanchthons Leben. Der alte Glaube 11 Nr. 29. — Ein Gedicht Melanchthons zum Anfang des neuen Schuljahres. Allg. evang.-luther. Kirchenztg. 43 Nr. 13.

426. *Meyer.* Regisseur W. Ch. D. M. Mh.Gschbl. XI, 68—69.

v. Pflaumern, s. Nr. 498. *v. Pörbeck,* s. Nr. 47.

427. *Reich.* Welte, Adolf. Aus Lucian Reichs literarischem Nachlass. Schau-in's-Land 37, 63—76.

428. *Rein.* Vom seligen Pfarrer R. Evang. Gemeindebote Nonnenweier 1910 Nr. 7.

Richental, s. Nr. 264.

429. *Romeius.* Schlang, Wilh. Romeius. Monbl.SchwarzwV. XIII, 62—65.

430. *Roth v. Schreckenstein.* Frh. R. v. Schr., der Hofmarschall der Grossherzogin Stephanie. Mh.Gschbl. XI, 69—70.

431. *Sand.* Becker, Albert. Friedrich Blaul über Sands Hinrichtung. Mh.Gschbl. XI, 139—140.

432. *Sautier.* Müller, H. Heinrich S. der Stifter. Breisgauer Chronik 1910 S. 32—40.

433. *v. Schauenburg.* Grupe, Ed. Aktenstücke des Jahres 1798 aus dem Besitz des Generals Sch. Jb. für schweizerische Gesch. 35, 17*—44*.

434. *Scheffel.* Mulert, G. Scheffels Ekkehart als historischer Roman. Münster, Schöningh. 1909. VII + 112 S. Bespr.: DLZ. XXXI, 1568—1569 (F. Enderlin). — Linse, E. J. V. v. Scheffels Lied von der »Teutoburger Schlacht«. Dortmund, Ruhfus. 1909. 37 S.

Bespr.: Ebenda Sp. 1567—1568 (Enderlin). — Camenisch, Carl. Im Banne der Alpen. S. 25—47. Joseph Viktor Sch. und das Engadin. Chur, Schuler. 1910. 80 S.

435. [*Schlecht*]. Kopf. Letzte Krankheit, Tod und Begräbnis des Abtes Robert von Salem (1772—1802). Linzgau-Chronik I, 28—29.

436. *Schlosser*. Hansen. Lebensbilder hervorragender Katholiken VI (Paderborn 1910). Joh. Friedr. Schl. 145—152.

437. *Schönleber*. Spier, A. Gustav Sch. Die Kunst unserer Zeit XX, 79—102.

438. *Schüle*. Der Siebenzigste Geburtstag von Herrn Geheimerat Dr. Schüle. Achern, Unitas. 1910. 42 S.

439. *Schulte*. Witte, H. Aloys Sch. Deutsche Erde 9, 1. Heft.

440. *Schwebel*. Ney, D. Johannes Schw., der Reformator von Zweibrücken. Beiträge zur bayerischen Kirchengesch. XVI, 174—180.

441. *Scultetus*. Pahncke, K. Abraham S. in Berlin. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 23, 357—375.

442. *Seuse*. Oehl, Wilhelm. Deutsche Mystiker Band I: Seuse. Kempten und München, Kösel. 1910. 203 S. — Nusser, August. Heinrich Suso und seine Mystik. Linzgau-Chronik I, 34—36.

v. Stockhorn, s. Nr. 53. *v. Stotzingen*, s. Nr. 371.

443. *Stolz*. Ries, J. Aphorismen über Alban St. als Prediger. Oberrhein. Pastoralbl. XII, 49—52; 71—74. — Sauer. Die neuere Alban Stolz-Literatur. Lit. Rundschau 36, 214—220; 263—270.

444. *Stratz*. Zink, Georg. Rudolf Str., ein in der Mitte seines Schaffens stehender Erzähler und Heimatschriftsteller. Vom Rhein IX, 6—8.

445. *Struve*. Die Verhaftung des Freischärlers St. in Wehr. Breisgauer Chronik 1910 S. 58—60. — Aktenstücke zur badischen Revolution im September 1848. Struve-Putsch. Ebenda 77—79.

446. *Sylvan*. Rott, Hans. Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen S. und seine Genossen. NAG Heidelb. VIII, 184—259; IX, 1—64.

447. *Thoma*. Kühner, K. Hans Th. als menschliche und künstlerische Persönlichkeit. Deutsches Christentum IV, Heft 2. — Goldschmit, Br. Thoma als Kindermaler. Ebenda Heft 3.

448. *Tratt*. von Trotha, P. Hans von Tr. Pfälzisches Museum 27, 37—39. Vgl. 1909 Nr. 375.

449. [*Tröndlin*]. Ebner, Jakob. Eine Müllerdynastie im Schwarzwald. 2. Aufl. Radolfzell, Moriell. 1910. 90 S.

450. *Wenzinger*. Schlang. Christian W. Freiburger Tagbl. 1910 Nr. 281 I.

451. *v. Wessenberg*. Schirmer, Wilhelm. Ignaz Heinrich von W., des Bistums Konstanz letzter Oberhirt. Konstanz, Ackermann. Ohne Jahr [1910]. 72 S. — Störck, W. Der Kampf des Generalvikars von W. in Konstanz gegen den hl. Clemens Hofbauer in Triberg. Karlsruher kath. Gemeindebl. 1910 S. 224—225; 234—235.

452. *Wickram*. Jörg W., der Stadtschreiber von Burkheim am Kaiserstuhl, als Schwankdichter. Breisgauer Chronik 1910 S. 10—11.

Wild, s. Nr. 223. *Winter*, s. Nr. 191.

453. *Witz*. Landsberger, Franz. Conrat W. in Constanz. Mh. für Kunstwissenschaft III, 159.

Wuhrer, s. Nr. 406.

454. *Wydyz*. Hans W. (Widitz), Bildhauer in Freiburg i. Br. 1499. Kunstchronik NF. XXI, Nr. 27. — Bossert, H. Th. Der Bildhauer Hans W., ein Freiburger Künstler. Freiburger Ztg. 1910 Nr. 131.

455. *Zell*. Hansen. Lebensbilder hervorragender Katholiken VI (Paderborn 1910). Karl Z. 266—275.

456. [*Ziegler*]. Voss, Herm. Zwei unbekannte Hohenzollern-Porträts des Meisters von Messkirch. Mh. für Kunstwissenschaft III, 119.

XI. Nekrologe.

457. *Bach*. C. Pfarrer Georg Michael B. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 113—114.

458. *Bassermann*. Alt, Theodor; John, Hugo und Websky, J. Heinrich B. 1849—1909. Bassermannsche Familien-Nachrichten IV, 75—108. — John, Hugo. Heinrich B. als akademischer Lehrer. Protestantische Mh. 14, 12—23.

459. *Baumann*. Baumann, Armand. Karl B. 1847—1909. Bassermannsche Familien-Nachrichten IV, 127—130. — Haug, Ferdinand. Karl B. († 14. Juni 1909). Mh.Gschbl. XI, 122—129.

460. *Beck*. Otto B. BJ. XIII, 73—74.

461. *Bender*. H. Wilhelm B †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 194.

462. *v. Douglas*. Diez, Hermann. Wilhelm Ludwig Karl Graf von D. BJ. XIII, 138.

463. *Drach*. Geheime Oberbaurat Adolf Dr. †. K.Ztg. 1910 Nr. 54.

464. *Eckhard*. Carl E. †. K.Ztg. 1910 Nr. 239.

465. *v. Froben.* General der Artillerie Anton Frhr v. Fr. †. K.Ztg. 1910 Nr. 103, 104.
466. *Fuchs.* v. Jagemann. Nekrolog für Geheim-Rat A. Fuchs in Karlsruhe. Bll. für Gefängniskunde 43, 3. Heft.
467. *Furtwängler.* Wolters, Paul. Adolf F. Gedächtnisrede. München, Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften. 1910. 40 S.
468. *Gött.* Fechter, Paul. Emil G. Das Literar. Echo XIII, 772 ff. — Heinemann, Moritz. Emil G. Die neue Rundschau XXII Nr. 2.
469. *Hasenclever.* K., Th. Dr. Adolf H. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 216—217.
470. *Heim.* Sch. Das »Schwarzwaldbäsle«. [Emma Heim]. Monbl.SchwarzwV. XIII, 31.
471. *Hesselbacher.* Wilhelm H. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 87—89.
472. *Holtzmann.* Heinrich Julius H. †. K.Ztg. 1910 Nr. 213. — Brückner, Wilhelm. Heinrich H. †. Protestantische Flugbll. 45, 65—68.
473. *Hönig.* Wilhelm H. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 183—184.
474. *Honsell.* Finanzminister Dr. ing. Max H. †. K.Ztg. 1910 Nr. 179, 181.
475. *Klein.* Emil K. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 74—75.
476. *Kneucker.* T., A. Decan a. D. und Lic. Professor D. J. J. Kn. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 23—25.
477. *Krastel.* Minor. Fritz Kr. BJ. XIII, 97—101.
478. *Lüroth.* Neumann, L. Jakob L. †. Freib. Akad. Mitt. NF. IX, 1—3.
479. *Merx.* Herrigel, Oskar. Zum Gedächtnis von Adalbert M. Protestant. Mh. 14, 41—50; 89—103.
480. *Müller.* Düringer. Friedrich Karl M. Ein Gedenkblatt. K.Ztg. 1910 Nr. 149.
481. *Müller.* Kommerzienrat Max M. †. K.Ztg. 1910 Nr. 136.
482. *Nebe.* Kilian, Eugen. Karl N. BJ. XIII, 272—273.
483. *Nicolai.* Ellstätter, Otto. Friedrich N. BJ. XIII, 15—20.
484. *Oehler.* Prälat D. Friedrich Oe. †. Karlsruher Evang. Gemeindebote 1910 S. 90. — Goldschmit, Bruno. Prälat a. D. Friedrich Oe. †. Protestant. Flugbll. 45, 28—29. — Prälat D. Friedrich Oe. †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 89—90. — Fischer. Worte des Abschieds von Prälat D. Friedrich Oehler Karlsruhe entschlafen in Heidelberg 12. März 1910. Mannheim, Hahn. 1910. 6 S.
485. *Ratzel.* Hirsch, Fritz. Friedrich R. BJ. XIII, 354—357.
486. *Roggenbach.* Samwer, Karl. Zur Erinnerung an Franz von R. Wiesbaden, Bergmann. 1909. 199 S.

487. *Schäfer*. Weber, Carl. Carl Sch. BJ. XIII, 146—151. — Gedächtnisrede auf Karl Sch. Wochenschrift des Architektenvereins zu Berlin IV, Sept. 11.
488. *Schneider*. Hs. Geheimerat Hugo Sch. †. K.Ztg. 1910 Nr. 330.
489. *Schwarz*. S. Friedrich Schw. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 75.
490. *Specht*. Sch. K. F. Specht †. Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 114—115.
491. *Stockhorner von Starein*. Ansprache des Herrn Stadtpfarrers Götz bei der Beerdigung der Freifrau Anna St. von St. geb. Freiin von der Goltz. Karlsruhe, Fidelitas. 1910. 8 S.
492. *Teutsch*. Sch. Pfarrer Fr. T. † Bad. Pfarrvereinsbll. 19, 127—128.
493. *Wetz*. Meinecke, Fr. Wilhelm Wetz †. Freiburger akad. Mitt. 5. Juli 1910.
494. *Wetzel*. Pfarrer Wilhelm W. †. Breisgauer Chronik 1910 S. 5—6.

XII. Besprechungen früher erschienener Schriften.

495. Beyerle, Konrad und Maurer, Anton. Konstanzer Häuserbuch. 2. Bd. (1908, Nr. 231; 1909, Nr. 427). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 212—215; LC. 61, 851—852 (Markull); Lit. Rundschau 36, 338—340 (P. Albert).
496. Carlebach, Rudolf. Badische Rechtsgeschichte. II. Bd. (1909, Nr. 151). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 200—202 (O. Schreiber).
497. Fischer, Alois. Die literarische Tätigkeit des Johann Heinrich v. Pflaumern (1909, Nr. 362). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 374—375.
498. Franz, Hermann. Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. (1908, Nr. 83; 1909, Nr. 431). Bespr.: HJ. XXXI, 164—165 (Scharnagl); DLZ. XXXI, 2601—2603 (K. Rieder).
499. Heilig, O. Ortsnamen des Grossherzogtums Baden (1906, Nr. 70; 1907, Nr. 612). Bespr.: Literaturbl. für germ. und rom. Philologie 31, 149—150 (N. Behaghel).
500. Heiligenthal, Roman Friedrich. Baugeschichte der Stadt Bruchsal (1909, Nr. 207). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 381—382 (Sillib).
501. Helmolt, Hans F. Elisabeth Charlottens Briefe an Karoline von Wales und Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1909, Nr. 34), Liselottens Briefe an Sophie Dorothee von Preussen (1908, Nr. 36), Kritisches Ver-

zeichnis der Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans (1909, Nr. 35). Bespr.: A. Kulturgesch. VIII, 248—252 (G. Steinhausen); MHL. XXXVIII, 170—171 (Köḍderitz).

502. Kallen, Gerhard. Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508) (1907, Nr. 111; 1908, Nr. 440; 1909, Nr. 437). Bespr.: Lit. Rundschau 36, 116—117 (Linneborn).

503. Kolb, A. G. Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz (1909, Nr. 31). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 368—370 (L. Graf von Oberndorff).

504. Lauer, H. Geschichte der katholischen Kirche im Grossherzogtum Baden (1908, Nr. 85). Bespr.: Freib.DA. NF. XI, 353—354 (E. Göller).

505. Lewin, Adolf. Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1909, Nr. 73). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 377—378 (Eschelbacher); LC. 61, 514—515.

506. Mayer, Hermann. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656 (1907, Nr. 421; 1908, Nr. 446; 1909, Nr. 441). Bespr.: HJ. XXXI, 109—114 (G. v. Orterer); diese Zs. NF. XXV, 710—712 (K. Obser); Lit. Rundschau 36, 130—132 (Sauer).

507. Meisinger, Othmar. Wörterbuch der Rappenauer Mundart (1906, Nr. 299). Bespr.: Literaturbl. für germ. und roman. Philologie 31, 313—315 (O. Behaghel).

508. Moser, Max. Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau (1907, Nr. 428; 1908, Nr. 447; 1909, Nr. 442). Bespr.: Lit. Rundschau 36, 447—449 (H. Franz).

509. Pfaff, Fridrich. Volkskunde im Breisgau (1906, Nr. 292; 1907, Nr. 632). Bespr.: Literaturbl. für germanische und romanische Philologie 31, 187—188 (E. Mogk).

510. Pfeiffer, Hans. Die Zusammensetzung der Bevölkerung des Grossherzogtums Baden nach der Gebürtigkeit (1909, Nr. 175). Bespr.: Diese Zs. NF. XXV, 209—210 (F. Schäfer).

511. Rieder, Karl. Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte (1908, Nr. 87; 1909, Nr. 445). Bespr.: Röm. Quartalschrift 24, 109—111 (Linneborn); MHL. XXXVIII, 62—64 (Martens).

512. Roller, Otto Konrad. Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln (1907, Nr. 290; 1908, Nr. 452). Bespr.: AKulturgesch. VIII, 108—110 (Fr. Bothe).

513. Schiess, Traugott. Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer (1908, Nr. 325). Bespr.: DLZ. XXXI, 1803—1805 (O. Clemen); LC. 61, 1407—1408 (H. Hermelink).

514. Siegel der badischen Städte. Drittes Heft (1909, Nr. 289). Bespr.: Monbl. Adler VI, 452.

515. Tumbült, Georg. Das Fürstentum Fürstenberg (1908, Nr. 80; 1909, Nr. 450). Bespr.: WZ. 29, 502—503 (H. Baier).

516. Wille, Jakob. Elisabeth Charlotte Herzogin von Orléans (1908, Nr. 40). Bespr.: AKulturgesch. VIII, 248—252 (G. Steinhausen).

Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1910.

Zusammengestellt von Wilhelm Teichmann.

Vorbemerkung.

Mit einem * sind Werke aus älteren Jahrgängen, über welche im Berichtjahre Besprechungen erschienen sind, mit zwei ** Nachträge zu früheren Jahrgängen, mit einem † endlich Arbeiten bezeichnet, die ich auf den hiesigen Bibliotheken nicht einsehen konnte[1]).

Inhalt.

---

[1]) Den Herren Beamten der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek, besonders Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Marckwald spreche ich für ihre freundliche Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aus.

Abkürzungen.

Al	Alemannia.
ALBl	Allgemeines Literaturblatt.
AZgB	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BHL	Bulletin historique et littéraire de la Société de l'histoire du protestantisme français.
BJbDN	Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog.
BMHM	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSBE	Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation.
BSCMA	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSIM	Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse.
BSPhV	Bulletin de la Société Philomatique Vosgienne.
C	Caecilia.
CAL	Chronique d'Alsace-Lorraine.
DLZg	Deutsche Literaturzeitung.
EEvSBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ELGMZg	Elsass-Lothringische Gesang- und Musikzeitung.
EvLFr	Evangelisch-Lutherischer Friedensbote aus Elsass-Lothringen.
ELSchBl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
EMGV	Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde.
EvPrKB	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
HAV	Hagenauer Altertums-Verein. Jahresbericht.
HJb	Historisches Jahrbuch.
JAL	Journal d'Alsace-Lorraine.
JbGEL	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens.
JbGLG	Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
JZEL	Juristische Zeitschrift für Elsass-Lothringen.
KBlWZ	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
LZBl	Literarisches Zentralblatt.
MAL	Messager d'Alsace-Lorraine.
MBHK	Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission.
MHL	Mitteilungen aus der historischen Literatur.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MNGC	Mitteilungen der naturhistorischen Gesellschaft in Colmar.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
RA	Revue d'Alsace.
RAI	Revue Alsacienne Illustrée.
RCA	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.

RgKBl	Römisch-germanisches Korrespondenzblatt.
RH	Revue historique.
RHM	Revue d'histoire moderne.
RQH	Revue des questions historiques.
StrDBl	Strassburger Diözesanblatt.
StrMZ	Strassburger Medizinische Zeitung.
StrP	Strassburger Post.
ThLBl	Theologisches Literaturblatt.
ThLZg	Theologische Literaturzeitung.
V	Vogesen.
VEAW	Verein zur Erhaltung der Altertümer in Weissenburg. Jahresbericht.
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
ZBlBw	Zentralblatt für Bibliothekwesen.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Anzeiger für elsässische Altertumskunde herausgegeben von der Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. Nr. 5. 6. [=] Nr. 1. 2. des 2. Jahrgangs. 1910. S. 77—124.

2. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 38. 39. Strassburg, Heitz 1910. [Vgl. Nr. 99. 183].

3. Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. [Im Berichtsjahre nichts erschienen].

4. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. 33. année 1909. Mulhouse, Meininger 1910. 126 S.

5. Diözesanblatt, Strassburger, und kirchliche Rundschau, in Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät und dem Priesterseminar zu Strassburg herausgegeben von Dr. Albert Lang. 29. Jahrgang. Strassburg, Le Roux 1910. 576 S.

7. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens, herausgegeben von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. 26. Jahrgang. Strassburg, Heitz 1910. 432 S.

8. Les Marches de l'Est (Alsace, Lorraine, Luxembourg, Ardennes, Pays wallons, Suisse romande). Revue mensuelle. Recueil de littérature, d'art et d'histoire. Année 1910—1911. 1. Semestre. April-Octobre. Paris, Rue de Vaugirard [1910] 599 S.

8. Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde unter Mitwirkung von J. M. B. Clauss, Adolf Jacoby und Dr. Luzian Pfleger, herausgegeben von Albert Fuchs in Zabern. [1.] Jahrgang 1910. Zabern, A. Fuchs. 768 S.

9. Revue Alsacienne Illustrée fondée par Charles Spindler. Volume 12. Illustrierte Elsässische Rundschau, gegründet durch Carl Spindler. Band 12. Strasbourg, 2 Rue brûlée-Brandgasse 2. 1901. 156 S. [und:] Chronique d'Alsace-Lorraine 1910. 52 S.

10. Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. 29e année, Strasbourg, Le Roux 1910. 768 S.

11. Revue d'Alsace. Fondateur: Joseph Liblin. Directeurs: A. Gasser et A. Ingold. Septième série: onzième année. Tome 61e de la collection. Paris, Picard; Mantoche (Haute-Saône); Colmar, Place neuve 1910. 507 S.

12. Die Vogesen. Illustrierte Zeitschrift für Touristik und Landeskunde. Herausgegeben von Adrian Mayer. Band 4. Jahrgang 1910. Strassburg i. Elsass, »Die Vogesen« [1910]. 416 S.

13. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. N.F. Band 25. Der ganzen Reihe 64. Band. Heidelberg, Winter 1910. 722 S. [Und:] Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 32. 1910. m160 S.

II. Bibliographien. Archivalien.

14. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Tagung von 1910. [1]. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1910. S. 147—152. [2]. Verhandlungen. Colmar 1910).

15. Bezirksarchiv [zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unterelsass. Session 1910. [1.] Verwaltungs-Bericht und Vorlagen des Bezirks-Präsidenten. Strassburg 1910. S. 135—138. [2.] Verhandlungen. Strassburg 1910).

16. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek Strassburg. Katalog der Elsass-Lothringischen Abteilung. Bearbeitet von Ernst Marckwald und Ludwig Wilhelm. 3. Lieferung. Strassburg i. E., Selbstverlag 1910. S. 347—502.

17. Post, Bernhard, und Edouard Benner. Verzeichnis u. Inhaltsangabe der Bestände des Stadt-Archivs von Mülhausen i. E. 1236—1798. Mülhausen, Meininger 1910. 562 S.

Bespr.: BSIM 80 (1910) S. 229—237. Lutz.

18. Schwarz, Bened. Freiherrlich Böcklin von Böcklinsauisches Archiv in Rust, Bezirksamt Ettenheim. (MBHK 32 (1910) S. m14 - m121).
19. Teichmann, W. Elsass-Lothringen 1908. (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 31, 1. Hälfte. § 28. S. II, 16—24). Berlin, Weidmann 1910.
20. Teichmann, Wilhelm. Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1909. (ZGORh N.F. 25 (1901), S. 660—693).

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.

21. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. [14. Lfg.: S. 833—896, Ottenkel—Rheinau]. Zabern, Fuchs [1910].
22. Flake, Otto. Elsässertum. (RAI 12 (1910) S. 145—156).
23. Elsässische Gedenktage. (V 4 (1910) S. 84 ff.).
*24. Grünberg, Paul. Zur elsässischen Lage und Frage . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 29].
    Bespr.: CAL 1910 S. 32—36. Dollinger.
25. Hinzelin, Émile. Images d'Alsace-Lorraine. 2. Édition. Paris, Plon [1910]. 334 S.
*26. Kiener, F. Die elsässische Bourgeoisie 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 30].
    Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 206 ff. Wiegand.
27. — Die elsässische Bourgeoisie. 2. Auflage. Strassburg, Elsässische Rundschau 1910. 36 S.
28. Laugel, Anselme. L'origine de la Tradition alsacienne. Conférence faite aux Étudiants Alsaciens-Lorrains le 22 Février 1910. Strasbourg, Treuttel & Würtz [1910]. 16 S.
29. Mündel, Curt. Führer durch die Vogesen. Kleine Ausgabe des Reisehandbuches »Die Vogesen«. 6. verbesserte Auflage von Otto Bechstein. Strassburg, Trübner 1910. XXVIII + 323 S.
**30. Roth, J. Geschichtsbilder mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Elsass-Lothringen. 8. Aufl. Mit 65 Abbildungen. Zabern, Fuchs 1909. 144 S.
31. Schwaederle, Anton. Das Völkertor von Belfort oder die Burgundische Pforte. (StrP 1910 Nr. 198, 268, 333, 440, 498, 612). [Auch besonders erschienen: Carspach-Sonnenberg, Bethsaida-Druckerei 1910. 41 S.].
    Bespr.: EMGV 1 (1910) S. 510 f. Fuchs.
*32. Wittich, W. Kultur und Nationalbewusstsein im Elsass 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 35].
    Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 204 ff. Wiegand.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

33. Bersu, G. Ein neolithisches Dorf bei Hönheim-Suffelweyersheim. (AEA 2 (1910) S. 78—87). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 38].

34. Forrer, R. Neolithisches Dorf bei Hönheim-Suffelweyersheim. (AEA 2 (1910) S. 110 f.). [Vgl. Nr. 33 und Bibl. 1909 Nr. 38].

35. — Brandgrab der Bronzezeit von Geispolsheim-Lingolsheim. (AEA 2 (1910) S. 87 f.).

36. Fuchs, Albert. Wo war die Schlacht zwischen Cäsar und Ariovist? (EMGV 1 (1910) S. 292—297).

*37. Glöckler, L. Feldzug von Caius Julius Caesar gegen Ariovist . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 41[a]].
Bespr.: RA 61 (1910) S. 163—166. C. Oberreiner. Ebenda S. 241—244.

38. Gutmann, K. S. Prähistorisches Refugium bei Oltingen, (AEA 2 (1910) S. 105—110).

39. Halter, Eduard. Die Hagenauer Sandterrasse. (V 4 (1910) S. 149 f.).

40. H—g. Die römische Villa von Köstlach. (StrP 1910 Nr. 527) [Besprechung von Bibl. 1909 Nr. 45].

**41. Jullian, Camille. Histoire de la Gaule. III. La conquête romaine et les premières invasions germaniques. Paris, Hachette 1909. [S. 152 ff.: Ariovist].
Bespr.: RA 61 (1910) S. 166—169. C. Oberreiner.

42. Masson, J. B. Die Siedelungen des Breuschtals. (EMGV 1 (1910) S. 350—373, 471—498).

43. Nessel, Xaver. Der Hagenauer Forst und seine Umgebung in prähistorischer Zeit. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 3—11).

44. Riff, Ad. Diluvialfunde von Hangenbieten. (AEA 2 (1910) S. 77 f.).

45. Walter, Theobald. Ein vorgeschichtliches Gräberfeld bei Ober- und Niederenzen. (AEA 2 (1910) S. 111—115).
Vgl. Nr. 394. 401—403. 435 f.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

46. Amos, Fritz. Bauernaufstände im Elsass und in Baden in den Jahren 1493 bis 1515. (StrP 1910 Nr. 29, 57).

47. Matzinger, A. W. Zur Geschichte der niederen Vereinigung. I. II. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 2 (1910) S. 255—846). Zürich—Selnau 1910.

48. Schneider. Der Jahrspruch des Hattgaus. (VEAW 5 — 1910 — (1910) S. 67—76).

49. Stouff, Louis. Le livre des fiefs alsaciens mouvants de l'Autriche sous Catherine de Bourgogne duchesse d'Autriche, comtesse d'Alsace et de Ferrette tiré des archives de la chambre des comptes de Dijon. Vers 1423. Paris, Lecrose et Tenin 1910. 61 S.

*50. Wentzcke, Paul. Regesten der Bischöfe von Strassburg bis zum Jahre 1202 . . . 1908. [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 46; 1909 Nr. 60].
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 192 ff. Frankhauser. — StrP 1910 Nr. 1346. 1351. v. Borries.
Vgl. Nr. 81. 373 f.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

51. Bourgeois, J. Notes pour servir à l'histoire du Val de Lièpvre au 17.e siècle. Récits detachés. (Extrait de la Revue d'Alsace). Rixheim, Sutter 1910. 78 S.

**52. Delahache, Georges. La carte au liséré vert. (Cahiers de la quinzaine XI, 4). Paris, 8 rue de la Sorbonne 1909. 231 S.
Bespr.: RA 61 (1910) S. 170 ff. A. M. P. I. — CAL 1910 S. 20 f. Dollinger. — RH 104 (1910) S. 431. — EMGV 1 (1910) S. 254 f.

53. — Alsace-Lorraine: La Carte au liséré vert. 2e édition. Paris, Hachette. 1909. 231 S.

54. — Alsaciens et Allemands en 1867 [Schriftwechsel Strassburger und deutscher Studenten]. (MAL 6 (1910) S. 4 f., 13 f.).

*55. Engel, Alfred. Documents officiels concernant le 4e Bataillon de la Mobile du Haut-Rhin 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 70].
Bespr.: RA 61 (1910) S. 174 f. A. M. P. I.

56. Gallien, Paul. Ephémérides alsaciennes de l'année terrible. Colmar, Jung 1910. 422 S.

57. Girodie, A. Les garnisons d'Alsace au 18e siècle. (Express de Mulhouse 1. 2. 4. IV 1910).

58. Grupe. Eine Kriegserinnerung aus dem Jahre 1793. [Gefecht bei Prinzheim]. (EMGV 1 (1910) S. 346—349).

59. Hoffmann, Ch. La suppression de l'administration provinciale et le nouveau régime. 1790. (RA 61 (1910) S. 127—143, 217—239, 296—312). [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 55; 1909 Nr. 73].

60. J. Die Urkundensprache in Elsass-Lothringen vor 1870. (StrP 1910 Nr. 1226).

61. Ingold, A. M. P. Les Alsaciens au Congrès de Rastadt (Feuilles d'histoire du 17e au 20e siècle 1910, 1. Jan.).

**62. Legrand. La Justice militaire et la Discipline à l'Armée du Rhin et à l'Armée de Rhin-et-Moselle (1792—1796). Notes historiques publiées par L. Hennequin. Paris, Chapelot 1909. 123 S.

63. Legrand-Girarde. Turenne en Alsace. Campagne de 1674—75. Paris-Nancy, Berger-Levrault 1910. 160 S.

Bespr.: RA 61 (1910) S. 175. — RQH 88 (1910) S. 633.

64. Lienhard, Friedrich. Aus dem Elsass des 18. Jahrhunderts. (Aus Schule und Leben. 2. Heft). Strassburg, 1910. 39 S.

**65. Muller, Paul. Autour du coup d'état dans le Haut-Rhin. (La Révolution de 1848. Oct. 1909).

66. Reitzenstein, Karl Frhr. v. Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 605—613; Forts. f.).

67. Reuss, Rod. Quelques documents nouveaux sur l'antisémitisme dans le Bas-Rhin de 1794 à 1799. (Revue des Études juives 1910 S. 248—276). [Auch besonders erschienen: Paris, Durlacher. 29 S.].

68. Revol, J. Turenne. Essai de psychologie militaire. Avec 9 croquis dans le texte. Paris, Lavauzelle [1910]. 412 S.

69. Rilly, comte de. Une page de l'Histoire d'Alsace au 18e [!] siècle. Le baron d'Oysonville 1606—1679. Paris, Champion 1910. 234 S.

70. Stadtler, Eduard. Le Haut-Rhin entre le Coup d'Etat et la proclamation de l'Empire (1852). Trois rapports confidentiels du préfet Dürkheim au Ministre de l'Intérieur. (EMGV 1 (1910) S. 533—540).

71. Widmaier, Alfred. Friedrich Prechter und der Strassburger Kapitelstreit. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums Strassburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts. (Strassb. Beiträge z. neueren Geschichte I, 4). Strassburg, Herder 1910. 90 S.

72. Zustände im Unter-Elsass zur Zeit der französischen Revolution. (EMGV 1 (1910) S. 179—181).

Vgl. Nr. 74. 105. 113. 116—118. 122. 138. 186. 189. 196. 250. 253. 272. 363. 395. 429 f.

VII. Schriften über einzelne Orte.

Altkirch s. Nr. 348. 395.
Ammerschweier s. Nr. 107.

73. *Balbronn.* Kiefer, L. A. Zur Erinnerung an die Einweihung der restaurierten protestantischen Kirche von Balbronn am 20. September 1908. Wasselnheim, Rosenfelder 1910. 21 S.

74. *Barr.* Hecker. Un épisode à Barr sous la terreur. (EMGV 1 (1910) S. 24—28) [Schreckenstage 1793].

Batzendorf s. Nr. 326.
Baumgarten s. Nr. 351.
Beblenheim s. Nr. 339. 357.
Benfeld s. Nr. 446.
Bischweiler s. Nr. 445.

75. *Bitschweiler.* Sifferlen, Ägidius. Bitschweiler. Geschichtliche Notizen, 2. Ausgabe. [= Sifferlen, Ägidius, Das Sankt Amarintal. II. S. 123—168]. Rixheim, Sutter 1910.

76. *Börsch.* L., J. Ein berühmtes Städtchen im Unterelsass. Volksneckereien über Börsch. (StrP 1910 Nr. 842).

Brumath s. Nr. 313.

77. *Buchsweiler.* Festschrift zum 3. Unterelsässischen Bezirksturnfest in Buchsweiler am 18. und 19. Juni 1910. Buchsweiler, Sohn 1910. [S. 10—24: Geschichte der Stadt Buchsweiler].
Vgl. Nr. 64.

78. *Colmar.* Acker, Paul. Eine elsässische Stadt. Colmar. Colmar, Jung 1910. 79 S.

79. — Festschrift für das 8. Verbands-Turnfest der elsässischen katholischen Jünglingsvereine am 25., 26. und 27. Juni 1910 in Colmar i. Elsass. Colmar, Jung 1910. [S. 9—29: E. Rode, Colmar und seine Sehenswürdigkeiten. — S. 31—42: A. Rantz, Das St. Martins-Münster].

*79ª. — Waldner, Eugen. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Colmar . . . 1907. [Vgl. Bibl. 1907 Nr. 78 u. 96; 1908 Nr. 70].
Bespr.: RH 104 (1910) S. 358. — StrP 1910 Nr. 1083. v. Borries.
Vgl. Nr. 340.

Deutsch-Rumbach s. Nr. 101.

80. *Drei-Ähren.* Scherlen, August. Drei-Ähren (Ober-Elsass). Kaysersberg, Küster 1910. 55 S.

81. *Ebersheim.* Wentzcke, Paul. Chronik und Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 35—75).

82. *Epfig.* R., J. Aus Epfigs bewegten Tagen. (StrP 1910 Nr. 894).
83. *Fleckenstein.* Fels, G. Zur Geschichte des Fleckenstein. (V 4 (1910) S. 338—340).
Gebweiler s. Nr. 179.
Geispolsheim s. Nr. 35. 316.
Gugelingen s. Nr. 119.
Gunstett s. Nr. 332.
84. *Hagenau.* Dudel, Ed. Aus dem Hagenauer Zunftleben. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 25—35).
85. — Gromer, G. Les béguinages à Haguenau d'après les notes inédites de M. Hanauer (fin). (RA 61 (1910) S. 10—43). [Vgl. Bibl. 1910 Nr. 93. Auch besonders erschienen: Rixheim, Sutter 1910. 86 S.].
Bespr.: HAV 1 (1910) S. 88 ff. L.
*86. — Hanauer, A. La Guerre de Trente Ans à Haguenau ... 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 94].
Bespr.: HAV 1 (1910) S. 93 f. Stroux.
87. — Klélé, J. Hagenauer Wohltätigkeits- und Krankenanstalten in alter Zeit ... 1907. [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 84].
Bespr.: HAV 1 (1910) S. 88 f. L.
88. — Lempfrid, H. Sankt Nikolaus als Patron der Hagenauer Ausserstadt-Kirche. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 51—59).
89. — Lempfrid, Kornelius. Die Hagenauer Marktordnung von 1548 und die Verkäuflerinnenordnung. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 36—50).
**90. — Schrieder, Emil. Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i. E. im Mittelalter (bis 1400). Freiburger Dissertation. Mannheim, Gremm 1909. 62 S.
91. — Stroux, Hans. Recht und Gericht in Hagenau nach dem ältesten Stadtprivileg von 1164. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 60—74).
92. — Weigel, Karl. Die geschichtlich merkwürdigen Gebäude der Stadt Hagenau. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 12—24).
Vgl. Nr 323. 366.
Hangenbieten s. Nr. 44.
Hattgau s. Nr. 48.
93. *Hegenheim.* Nordmann, Achilles. Der israelitische Friedhof in Hegenheim in geschichtlicher Darstellung. Mit 6 Tafeln. Basel, Wackernagel 1910. XVI + 205 S.
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 558. Landauer.
Heiligenberg s. Nr. 320. 331.
94. *Herbitzheim.* Levy, Jos. Einige Zusätze und Berichtigungen zu meiner Geschichte von Herbitzheim. (EM GV 1 (1910) S. 702).

95. *Herbitzheim.* Pöhlmann, Karl. Besitzungen des Klosters Herbitzheim a. Saar in der Herrschaft Bitsch. Zweibrücken, Lehmann 1910. 8 S.

*96. *Hohkönigsburg.* Hauviller, Ernst. Bausteine zur Geschichte der Hohkönigsburg . . . 1908. [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 93; 1909 Nr. 99].
Bespr.: JbGLG 21, 2 — 1909 — [1910] S. 356 f.

97. — Herr, E. Castrum Estufin. (EMGV 1 (1910) S. 129—138).

98. — Heitz, Paul, und E. Major. Wie man vor Hohenküngsberg gezogen ist . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 100].
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 376. W. W. — Anzeiger f. deutsch. Altertum 34 (1910) S. 183 f.

Hönheim s. Nr. 33 f.

99. *Hunaweier.* Tschaeche, E. Chronik von Hunaweier. Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben. (Beiträge zur Landes- u. Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 38). Strassburg, Heitz 1910. 115 S.

100. *Kaysersberg.* Frey, [Stephan]. 3. Mai 1910. Kreuzerfindung. Festpredigt gehalten in der Pfarrkirche von Kaysersberg. Rixheim, Sutter 1910. 14 S.

Königshofen s. Nr. 312.
Köstlach s. Nr. 40.
Küttolsheim s. Nr. 318.
Lauterburg s. Nr. 438.

101. *Leberau.* Fischer, Léonard. Notes historiques sur Lièpvre et Allemand-Rombach. (RCA 29 (1910) S. 259—269, 545—553, 685—694, 748—753, à suivre).
Vgl. Nr. 319.

102. *Lebertal.* Diebold, E. Sinaublätter vom Grenzstein. Gedichte u. Bilder aus dem Lebertal. Markirch, Cellarius 1910. [Enthält auch geschichtliche Ausführungen].
Vgl. Nr. 51.

103. *Lichtenberg.* Frey, Ernst. Hanau-Lichtenberg. (V 4 (1910) S. 140—142, 161—163, 179 f., 246 f., 261 f., 293—295, 312 f.).

104. *Liebfrauenberg.* Chevalier. Liebfrauenberg und Liebfrauental bei Görsdorf. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 96—116).

Lingolsheim s. Nr. 35.

105. *Littenheim.* Kaiserlicher Schutzbrief für die Gemeinde Littenheim für das Jahr 1711. (EMGV 1 (1910) S. 176 f.).

106. *Marienthal.* Clauss, Jos. M. B. Der Wallfahrtsort Marienthal i. Els. [Strassburg, Manias 1910]. 4 S. + 22 Tafeln.

107. *Meyweier.* Scherlen, August. Das verschwundene Dorf Meyweier. (EMGV 1 (1910) S. 139—150).

108. *Mietesheim.* Süss, Aug. Aus alten Kirchenbüchern [Mietesheim seit 1655]. (EMGV 1 (1910) S. 727—736).

Molsheim s. Nr. 292.

109. *St. Morand.* Walter, Theobald. Ein altes Anniversarienbuch des Klosters St. Morand bei Altkirch. (JbGEL 26 (1910) S. 69—94). [Auch besonders erschienen: Strassburg, Heitz. 26 S.].

110. *Mülhausen.* Girodie, André. Les Musées de Mulhouse. (Revue de l'Art ancien et moderne mars 1910).

111. — Jacquemin, X. Mülhausen 1836, nach Emil Souvestre. (Oberels. Landesztg. 18. III 1910).

**112. — Kolmann, Charles. Die Sehenswürdigkeiten Mülhausens. (Souvenir an dr Bezirks-Pompiers-Tag in Milhüse 23. Mai 1909. S. 7—10).

113. — Meininger, Ernest. Le traité de réunion de Mulhouse à la France en 1798. Mulhouse, Meininger 1910. 63 S.

Vgl. Nr. 17 325. 338.

*114. *Münchhausen.* Postina, A. Geschichte des Dorfes Münchhausen am Rhein . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 117].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 215 f. Kaiser.

115. *Mutzig.* Gass, J. Album Mutzig. Strassburg, Beust 1910. 16 S. + 37 Tfln.

Bespr.: StrDBl 29 (1910) S. 334—336. Knauth. — StrP 1910 Nr. 264. Müntzer.

116. *Neubreisach.* Cahier de doléances de la ville de Neuf-Brisach [unterzeichnet:] E. Baumgartner. (RA 61 (1910) S. 288—295).

Neuburg s. Nr. 321.

Neukirch s. Nr. 119.

Niederenzen s. Nr. 45.

117. *Niederrödern.* Ruhlmann, Fridolin. Die Juden in Niederrödern im 18. Jahrhundert. (EMGV 1 (1910) S. 584—599, 658—673, 737—752).

118. — — Die Katholikenverfolgung in Niederrödern und Umgegend während der Schreckenszeit. Rixheim, Sutter 1910. 203 S.

Oberenzen s. Nr. 45.

119. *Offendorf.* Kocher, August. Geschichte der Gemeinde Offendorf und der zum Teil im Bann gelegenen ehemaligen Dörfer Neukirch und Gugelingen, sowie des

Pfeilhofs. Nach Urkunden und anderen Quellen zusammengestellt. Strassburg, Manias 1910. 61 S.

Oltingen s. Nr. 38.

120. *Pechelbronn.* Wendling. Das Ölbergwerk Pechelbronn. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 128—155). [S. 153 —155: Einige Nachrichten über die Familie Le Bel].

Pfeilhof s. Nr. 119.

Prinzheim s. Nr. 58.

121. *Reichenweier.* Z.[eyer], F[erdinand]. Aus dem alten Reichenweier. Colmar, Strassburger Druckerei 1910. 45 S.

122. — — Cahier de doléances de la ville de Riquewihr. (RA 61 (1910) S. 97—105).

Vgl. Nr. 376.

123. *Rott.* Uhlhorn. Inschriften und Jahreszahlen an Gebäulichkeiten in Rott. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 22—34).

124. *Rumersheim.* Würry, Ant. Geschichte des Dorfes Rumersheim (Unter-Elsass). Ein Beitrag zur Geschichte der Landvogtei Hagenau nach Urkunden bearbeitet. Strassburg, Le Roux 1910. 174 S.

Bespr.: EMGV 1 (1910) S. 317 f. Casper.

125. *St. Johann.* Cromback, L. Die Klosterkirche von St. Johann bei Zabern. (EMGV 1 (1910) S. 41—57).

126. *Schiltigheim.* Festschrift und Führer durch die Industrie- und Gewerbe-Ausstellung. Schiltigheimer Messti 1910. Schiltigheim, Bartl & Reimann 1910. 47 S.

127. *Schlettstadt.* Clauss, Jos. M. B. Inventar und Totengebräuche aus dem Johanniterkloster zu Schlettstadt 1487. (EMGV 1 (1910) S. 641—657, 716—722).

128. — Dorlan, A. Les aspects de Sélestat au cours des siècles. (Suite et fin). (RA 61 (1910) S. 55—80, 106—126, 203—216). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 129).

129. — — Etude sur la seconde enceinte de Sélestat (1280). (RA 61 (1910) S. 269—287, 424—440).

130. — F. Hexenverbrennungen zu Schlettstadt. (V 4 (1910) S. 351 f.).

131. — Fauth, G. Aus Schlettstadts Vergangenheit. (V 4 (1910) S. 206—209).

132. — Hoeber, Fritz. Alte Bürgerhäuser in Schlettstadt. (V 4 (1910) S. 203—205).

*133. — Krischer, J. Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 130].

Bespr.: CAL 1910 S. 14. F. K. — LZBl 61 (1910) S. 230.

134. *Schlettstadt.* Wentzcke, Paul. Geschichte der Stadt Schlettstadt . . . (Tübinger Studien f. Schwäbische u. Deutsche Rechtsgesch. II, 3). Tübingen, Laupp 1910. S. 1—21.

Vgl. Nr. 342.

135. *Schoppenweier.* Dollinger, F. Châteaux d'Alsace. Schoppenwihr. (RAI 12 (1910) S. 125—143). [Auch besonders erschienen: 19 S.].

136. *Selz.* [Halter, E.]. J. Selz. (V 4 (1910) S. 61 f., 79 f.). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 132].

Vgl. Nr. 438.

137. *Strassburg.* Achtnich, Karl. Der Bürgerstand in Strassburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Leipziger hist. Abhandlungen 19). Leipzig, Quelle & Meyer 1910. X + 55 S.

138. — B., A. Strassburg im Jahr 1785. [Aus: E. W. Martius, Erinnerungen aus meinem neunzigjährigen Leben 1847]. (StrP 1910 Nr. 702).

139. — Beck, Paul. Stimmen der Zeit über die Annexion Strassburgs i. E. und Besetzung Freiburgs i. Br. durch die Franzosen in den Jahren 1681 bezw. 1678. [Gedicht]. (Zeitschrift d. Gesellschaft f. Beförderung d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg . . . 26 (1910) S. 351 ff.).

140. — Delahache, Georges. La Cathédrale de Strasbourg, notice historique et archéologique. Paris, Longuet 1910. 192 S.

Bespr.: RCA 29 (1910) S. 754 f. Delsor. — RA 61 (1910) S. 495—497. P. de Quirielle. — CAL 1910 S. 50 f.

141. — — Une lettre inédite de Prosper Mérimée au sujet de la Cathédrale de Strasbourg. (RAI 12 (1910) S. 114—116).

142. — Offizielles Fest-Programm zum 3. elsass-lothringischen Musik-Wettstreit zu Strassburg am 4.—5. Juni 1910. [S. 47—51: Sehenswürdigkeiten]. Strassburg 1910.

143. — Fuchs, Albert. Die Glocken des Strassburger Münsters. (EMGV 1 (1910) S. 385—406, 462—478, 522—532).

144. — Goldberg, Martha. Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg. (Fortsetzung). (JbGEL 26 (1910) S. 8—68). [Vgl. Bibl. 1910 Nr. 140; die ganze Arbeit erschien auch besonders als Freib. Dissertation, Strassburg, Heitz 1909. 130 S.].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 718—720. H. Dreyer. — ZKG 31 (1910) S. 123 f.

145. — Grauert, Hermann. Görres in Strassburg. Fünf Vorträge von der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Metz. Köln, Bachem 1910. S. 5—57.

146. *Strassburg.* Herrmann, August. Zur Geschichte des Kleberplatz-Denkmals in Strassburg. (EMGV 1 (1910) S. 449—456).

*147. — Herzog, Anton. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 141].
Bespr.: LZBl 61 (1910) S. 1046. — RH 103 (1910) S. 180. — DLZg 31 (1910) S. 1073 f. Tumbült.

148. — Incendies remarquables à Strasbourg, dans les siècles passés. II. (V 4 (1910) S. 120 f.). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 144].

*149. — Kern, Gaston. Histoire de l'éclairage à Strasbourg . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 146].
Bespr.: CAL 1910 S. 11 f. Kiener. — BSIM 80 (1910) S. 101 f.

150. — — Geschichte der Beleuchtung von Strassburg. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte. (V 4 (1910) S. 43 f., 62—64, 80—82, 99—101).

151. — Rehbein, Artur. Studiosus Goethe in Leipzig und Strassburg. Leipzig, Verlags- u. Kommissions-Buchhandlung [1910]. 19 S.

152. — Reuss, Rod. Un projet de musée à Strasbourg pendant la Révolution (1797—1798). (RAI 12 (1910) S. 112 f.).

153. — Rieffel, Ch. Strassburger Anzeigen vor hundert Jahren. (StrP 1910 Nr. 161).

154. — Roehrich, [Laure]. Vieux Strasbourg et vieille Alsace. Récits et souvenirs. Paris, Fischbacher 1910. 332 S.
Bespr.: CAL 1910 S. 10 f. F. D.

155. — Schmitt, Christian. Goethe im Elsass. Das neunte, zehnte und elfte Buch in »Dichtung und Wahrheit«. Frankfurt a. M. u. Berlin, Diesterweg 1910. 238 S.
Bespr.: EMGV 1 (1910) S. 700. L. Pfleger.

*156. — Schreiber, Otto. Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Strassburg . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 152].
Bespr.: DLZg 31 (1910) S. 2554 f. S. Rietschel.

157. — Strobel, Adam Walter. Das Münster in Strassburg, geschichtlich und nach seinen Teilen geschildert. 32. Auflage. Strassburg, Bull 1910. 39 S.

158. — Traumann, Ernst. Goethe der Strassburger Student. Leipzig, Klinkhardt & Biermann 1910. VIII + 216 S.

159. — Wiltberger, Otto. Die deutschen politischen Flüchtlinge in Strassburg 1830—49. (Abhandlungen z. mittl. u. neueren Gesch. 17). Berlin u. Leipzig, Rothschild 1910. XII + 216 S. [Vorwort, Einleitung u. Ab-

schnitt I, 1 u. 2 erschienen als Strassb. Diss. 1909. 82 S.].

Bespr.: CAL 1910 S. 36. — StrP 1910 Nr. 867. P. W. — LZBl 61 (1910) S. 1345 f.

160. — **Winckelmann, Otto. Zur Geschichte des Badischen und Nassauischen Hofs in Strassburg. (ZGORh 24 (1909) S. 575—600).

Bespr.: StrP 1910 Nr. 619. Staatsmann.

161. — — Wendel Dietterlin und das alte Strassburger Rathaus. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 398—402).

Vgl. Nr. 50. 71. 314. 322. 329. 391 f. 398 f. 407—409. 434.

Suffelweyersheim s. Nr. 33 f.

162. *Sulz u. W.* **Vix**, Jos. Die alte Saline zu Sulz u. W. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 77—95).

Vgl. Nr. 438.

163. *Sulzmatt.* **Walter**, Theobald. La paroisse de Soultzmatt avant la grande révolution. (RA 61 (1910) S. 313—330). [Auch besonders erschienen: Rixheim, Sutter 20 S.].

Vgl. Nr. 247.

Waldersbach s. Nr. 422.

164. *Weissenburg.* **Altorffer.** Die Panduren in Weissenburg 1734. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 34—66). [Relation von Joh. Chph. Scherer; S. 63—66: Einige Nachrichten über die Familie des Chronisten Scherer].

Vgl. Nr. 345. 358. 438.

Witernheim s. Nr. 330.

165. *Wörth.* **Sitzmann**, Fr. Edouard. Un castel féodal, ou le Château de Werde et ses propriétaires. (RCA 29 (1910) S. 392—400, 459—474, 601—614, 666—677, 728—740 à suivre). [Vgl. Bibl. 1906 Nr. 200].

Wörth a. S. s. Nr. 438.

166. *Zabern.* **Dammann**, Walter H. Das untere Schloss in Zabern. (RAI 12 (1910) S. 28—40).

167. — [**Fetter**, Eugen, und **Bosch**]. Geschichtliche Mitteilungen über das Feuerlöschwesen der Stadt Zabern, sowie des Kreisfeuerwehrverbandes Zabern, zusammengestellt aus Anlass des 75jährigen Jubiläumsfestes der Feuerwehr Zabern und des 10. Kreisverbands-Festes am 6. Juni 1909. Zabern, Ambos [190]. 55 S.

Vgl. Nr. 304. 307.

VIII. Biographische Schriften.

a) Allgemeine.

168. Bliard, P. Jureurs et insermentés (1790—94) d'après les dossiers du tribunal révolutionnaire. Paris, Paul 1910. 426 S. [Verzeichnet auch die elsässischen Priester].

169. Catalog. Gesellschaft der Kunstfreunde in Strassburg. Société des amis des arts de Strasbourg. — Elsässische Ausstellung alter Porträte. Im Rohan Schloss 15. März — 30. April 1910. Katalog. Strassburg, Elsässische Druckerei 1910. 84 S. + 24 Blatt Abbildungen. — Elsässische Ausstellung alter Porträte in Strassburg — März-April 1910. — Nachtrag zu dem Verzeichnis der ausgestellten Bildnisse in der Reihenfolge der Aussteller. XIV S.

170. Catalogue. Société des amis des arts de Strasbourg fondée en 1832. Exposition alsacienne de portraits anciens au château de Rohan 15. mars — 30. avril 1910. Strasbourg, Imprimerie Alsacienne 1910. 94 S. + 24 Tfln. — Supplément au catalogue des portraits . . . XIV S.

171. D[eny], A. Elsässer Helden und Heldinnen. V. Rixheim, Sutter 1910. 274 S.
Bespr.: RA 61 (1910) S. 418.

172. Engel, Karl. Das Elsässische Regiment zu Fuss (Régiment d'Alsace) in der Schlacht bei Ramillies am 23. Mai 1706. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 76—101). [Enthält biographische Angaben über elsässische Offiziere des Regiments].

173. Martin, E. Alsatia antiqua. Bild von L. v. Kramer mit Erläuterungen. (JbGEL 26 — 1910 S. 225—228).

174. Merkling, G. Lebensbilder elsässischer Komponisten und Musiker. Forts. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 161]. (ELGMZg 3 (1909—10) S. 3 f., 30. 39 f., 70 f., 91 f.). 152 f.

175. Nécrologie. (CAL 1910 S. 3 f, 20, 30—32, 44—46). [Darunter längere Nachrufe auf J. B. Weckerlin, Ed. Bamberger, L. Christmann].

176. Nécrologie. (MAL 6 (1910) S. 34, 144, 163, 172 (J. B. Weckerlin), 179, 227 (Ed. Bamberger), 235, 283, 357, 379, 401).

177. Sitzmann, Édouard. Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace depuis les temps les plus

reculés jusqu'à nos jours. II. M—Z. Rixheim, Sutter 1900. 1105 S.

Bespr.: ZGORh 25 (1910) S. 714 f. Kaiser.

b) Über einzelne Personen.

178. *Ahlfeld.* Ingold, M. C. Monsieur l'abbé Ahlfeld, curé de Saint Pierre-le-Vieux, et M. Liblin. (RCA 29 (1910) S. 74—77). [Betrifft das Strassburger Brevier von 1478].

179. *D'Aigrefeuille.* Beuchot, J. D'Aigrefeuille à Guebwiller. (RA 61 (1910) S. 177—196).

Albert v. Baiern, Bischof von Strassburg s. Nr. 295.

180. *St. Arbogast.* Postina, A. Sankt Arbogast, Bischof von Strassburg und Schutzpatron des Bistums. Strassburg, Le Roux 1910. 38 S.

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 367. P. W.

181. *Arnold.* G., J. C. Johann Georg Daniel Arnold. (1780 — 1829). (V 4 (1910) S. 256 f., 271—273).

182. *Bacher.* Otto, Friedrich. Theobald Bacher, ein elsässischer Diplomat im Dienste Frankreichs (1748—1813). (Strassb. Beiträge z. neueren Geschichte III, 1). Freiburg, Herder 1910. X + 110 S.

Bespr.: EMGV 1 (1910) S. 574. Grupe.

Bamberger s. Nr. 175 f.

Beatus Rhenanus s. Nr. 353.

183. *Beck.* Renaud, Theodor. Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705—1778. (Beiträge z. Landes- u. Volkeskunde v. Els.-Lothr. u. d. angrenz. Gebieten. 39). Strassburg, Heitz 1910. 79 S.

184. *Beer.* Ingold, A. M. P. Lettres de la princesse de Talleyrand à un Alsacien [Louis de Beer]. (RA 61 (1910) S. 81—88).

Vgl. Nr. 242.

v. Berckheim s. Nr. 64.

185. *Blessig.* Lettres de Blessig à Grégoire [1791—98]. (RA 61 (1910) S. 478—490).

Vgl. Nr. 64.

186. *Böckel.* Boch, Karl. Der Bürgereid von Jonas Böckel, Pfarrer in Rothau. (EMGV 1 (1910) S. 755—758).

Bockenheimer s. Nr. 437.

187. *Böcklin.* Sitzmann, Fr. Édouard. Le dernier des Bœcklin von Bœcklinsau. (RCA 29 (1910) S. 160—171, 219 —224).

Vgl. Nr. 18.

188. *Boell.* Stiefelhagen. Johann Kaspar Boell. Ein Elsässer wie er sein soll. (StrP 1910 Nr. 201, 233).

189. *Bollweiler, Nicolaus v.* Oberreiner, C. Nicolas de Bollwiller. (RA 61 (1910) S. 5—9).
190. — — Expéditions de Nicolas de Bollwiller en 1557 d'après les archives de Venise. (RA 61 (1910) S. 412—416).
191. *Brant.* Lau, A. Sebastian Brant. (Der alte Glaube 11 (1909/10) S. 818—824).
Vgl. Nr. 353. 378.
Brion, Friederike, s. Nr. 64. 151. 155. 158.
192. *Butzer.* Paulus, Nikolaus. Martin Butzers Stellung zur Hexenfrage. (EMGV 1 (1910) S. 723—726).
193. *Candidus.* Lasch, Gustav. »Der deutsche Christus« von Candidus. (Deutsches Christentum 4 (1910) S. 76—85).
*194. — Müsebeck, Ernst. Carl Candidus ... 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 179].
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 715 f. Th. Ziegler. — Christl. Welt 24 (1910) S. 875 ff. H. Weizsäcker. — HZ 105 (1910) E. W. Mayer. — DLZg 31 (1910) Martin. — JbGLG 21, 2 — 1909 — (1910) S. 357.
*195. *Capito.* Kalkoff, P. W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz ... 1907. [Vgl. Bibl. 1907 Nr. 223; 1908 Nr. 178; 1909 Nr. 176].
Bespr.: HVj 13 (1910) S. 397 f. Friedensburg.
Cerf Berr s. Nr. 234.
Christmann s. Nr. 176.
196. *David.* Berger, Martin. Pascal David und die politische Entwicklung Elsass-Lothringens 1882—1907. München, Lehmann 1910. 170 S.
197. *Delfius.* Postina, Alois. Der Strassburger Weihbischof Johann Delfius 1553—1582 (Festgabe zum 7. IX 1910 ... Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern S. 233—244). Freiburg i. Br., Herder 1910. [Vgl. Bibl. 1896 Nr. 295].
198. *Diebolt.* S. J. Diebolt, Präsident des Elsass-Lothringischen Musikbundes. (1849—1910). (ELGMZg 3 (1909—10) S. 211).
v. Dietrich s. Nr. 64.
Dietterlin s. Nr. 161.
Dürkheim s. Nr. 70.
199. *Eckehart.* L., G. Meister Eckehart. Ein Bild aus Strassburgs Geistesgeschichte. (StrP 1910 Nr. 9).
Engelhardt s. Nr. 362.
Faudel s. Nr. 236.
200. *Ferber.* Beemelmans, Wilhelm. Zwei Schriftstücke aus den Jahren 1592 und 1593 zur Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Dagsburg. (EMGV 1 (1910) S. 257—269, 436 f.). [Bericht des leiningischen

Kellers zu Zabern Jakob Ferber über eine Reise nach Lausanne].

Fischart s. Nr. 364. 384.

201. *Forster.* Levy, E. Joseph Forster †. (StrMZ 7 (1910) S. 287 f.).

202. *Fürstenberg.* Müller, Kilian. Rheinberg am Nieder-Rhein und die Kapuziner. (Veröffentlichungen a. d. Archiv d. rhein. westf. Kapuzinerprovinz. 2). Köln, Bachem 1909. 108 S. [Kardinal v. Fürstenberg, Bischof von Strassburg].

*203. *Gambs.* Froitzheim, Joh. Autobiographie des Pfarrers Karl Christian Gambs . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 177].

Bespr.: LZBl 61 (1910) S. 1122 f.

204. *Geiler.* Bauke, H. Geiler de Kaysersberg. (Journal d'Allemagne 1 (1910) Nr. 12).

205. — Bernard, Paul. Un prédicateur populaire aux approches de la Réforme. Jean Geiler de Kaisersberg (1447—1510). (Études publiés par des pères de la Compagnie de Jésus 124 (1910) S. 52—78, 209—226).

206. — Clauss, Jos. M. B. Kritische Übersicht der Schriften über Geiler von Kaysersberg. (HJ 31 (1910) S. 485—519). [Auch besonders erschienen: München, Herder 1910. 34 S.].

207. — Hückel, W. Geiler von Kaysersberg als Prediger. († 10. März 1510). Zum 400. Todestage. (EvPrKB 39 (1910) S. 74 f.).

208. — Meyer, J. Skizze der Kulturentwicklung vom 12. bis Ende des 15. Jahrhundert: Geilers Jugend und erste Predigerjahre. Kaysersberg, Altertumsverein 1910. 44 S.

209. — Paulus, Nikolaus. Hexenwahn und Hexenprozess vornehmlich im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B., Herder 1910. VII + 283 S. [Geiler und das Hexenwesen].

210. — Geilers Stellung zur Hexenfrage. (EMGV 1 (1910) S. 9—23).

211. — Pfleger, Luzian. Geiler von Kaysersberg. Zu seinem 400jährigen Todestage († 10. März 1510). Köln, Bachem [1910]. 15 S.

212. — — Geiler von Kaysersberg und die Kunst seiner Zeit. (EMGV 1 (1910) S. 428—434).

213. — Stieber, M. Geiler von Kaisersberg. (EEvSBl 47 (1910) S. 95 f., 104 f.).

214. *Georg Hans von Lützelstein.* Wolfram, G. Ein Aktenstück des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz-Lützelstein zur Gründung einer deutschen Flotte. (JbGLG 26 (1910) S. 217—224).

215. *Gerhardt.* Bourquelot, Émile. Le Centenaire du Journal de Pharmacie et de Chimie 1809—1909. Paris 1910. [S. 91 f.: Gerhardt, Charles-Frédéric].

Gottfried v. Strassburg s. Nr. 346. 349. 367.

216. *Gotthardt.* Renaud, Theodor. Das Wanderbuch eines elsässischen Schneiders von 1607 bis 1614. [Johann Gotthardt]. (JbGEL 26 (1910) S. 234—254).

217. *Grünewald.* Schmid, H. A. Ein Zeugnis über Matthias Grünewald aus dem Zeitalter Ludwigs XVI. (Repertorium f. Kunstwissenschaft 33 (1910) S. 547—549).

218. *Guerber.* Cetty, H. Joseph Guerber 1824—1909. Mülhausen, Oberels. Verlagsanstalt 1910. 112 S.

219. — — Joseph Guerber. Mulhouse, Oberels. Verlagsanstalt 1910. 110 S.

Bespr.: RCA 29 (1910) S. 179 f. Delsor.

Habrecht, Js., s. Nr. 427.

220. *Hanauer.* Gromer, G. Ch. A. Hanauers schriftstellerischer Nachlass. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 75 —77).

Hannong s. Nr. 327 f. 439.

221. *Holländer.* Wiegand, W. Alcuin Hollaender gestorben am 24ten September 1909. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 181—184).

222. *Holtzmann.* Minocchi, Salvatore. Enrico Giulio Holtzmann. (La Voce 1910 Nr. 37).

*223. *Honstein, Wilhelm v.* Wolff, Richard. Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Strassburg . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 189].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 370 ff. Kalkoff.

**224. *Jenner.* [Gaschy, Marie Therese.] C. von M., Elsass. Die ehrwürdige Mutter Margaretha vom hl. Sakrament [Josephine Jenner], Gründerin und Priorin des Carmels von Marienthal 1849—1909. Rixheim, Sutter 1909. 100 S.

225. — — La très révérende mère Marguerite du Saint Sacrement, fondatrice et prieure du Carmel de Marienthal 1849—1909. Rixheim, Sutter 1909. 106 S.

**226. *Kirschleger.* Einweihung des Kirschleger-Denkmals zugleich Frühjahrsversammlung der Philomathischen Gesellschaft in Münster (Ob.-Els.) am 22. und 23. Mai 1909. (Mitteilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen 17 (1909) S. 87—136).

227. *Kornmann.* Lamy, Étienne. Un défenseur des principes traditionnels sous la Révolution. Nicolas Bergasse, avocat au Parlement de Paris, député du tiers état de la sénéchaussée de Lyon aux États-généraux. Paris, Perrin 1910. [S. 47 ff.: L'affaire Kornmann et la lutte contre le pouvoir arbitraire (1786—1789)].

228. *Kreiss.* Stern. Ein Erinnerungskranz dankbarer Liebe auf das Grab eines treuen Zeugen Jesu. [Pfr. Adolf Kreiss 1810—70]. (EEvSBl 47 (1910) S. 75).

**229. *Lambert.* Krienelke, Karl. J. H. Lamberts Philosophie der Mathematik. Inaugural-Dissertation. Halle a. S., Waisenhaus 1909. 101 S.

230. — Remy, Georges. Jean-Henri Lambert, sa vie et son œuvre. (RA 61 (1910) S. 393—406, 452—468).

231. — Thierry-Mieg, Aug. Jean-Henri Lambert. (BSIM 80 (1910) S. 296 f.).

**232. — Vogler, Ch. August. Johann Heinrich Lambert und die praktische Geometrie. Festrede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers gehalten am 25. Januar 1902. Berlin, Parey 1902. 21 S.

233. — Zawadzki, B. v. Fragment aus der Geschichte der Erkenntnistheorie Lamberts. Inaugural-Dissertation. Zürich, Schereschewsky 1910. 95 S.

Le Bel s. Nr. 120.

234. *Lehmann.* Ginsburger, M[oses]. Les familles Lehmann et Cerf Berr. (Revue des Etudes Juives 59 (1910) S. 106—130).

Leiningen s. Nr. 200.

235. *Libermann.* Pfleger, Luzian. Paul Libermann. Zu seiner bevorstehenden Beatification. (Germania 10. Juli 1910).

236. *Liblin.* Henri Bardy et ses correspondants alsaciens (1829—1909) [I. J. Liblin, II. Le Dr. Faudel]. (RA 61 (1910) S. 197—202; 407—411).
Vgl. Nr. 178.

237. *Lintzer.* Schickelé, M. L'abbé E. Lintzer, Chanoine honoraire, curé de Ste-Marie à Mulhouse. Rixheim, Sutter 1910. 174 S.
Bespr.: RCA 29 (1910) S. 631 f. Delsor.

238. *Lœtscher.* Oberreiner, C. F.-A Lœtscher, principal du collège d'Altkirch. (MAL 6 (1910) S. 361 f.).

239. *Maimbourg.* Schickelé, M. Le Curé Maimbourg. (RCA 29 (1910) S. 449—458, 516—532, 577—587, 641—655, 707—716 à suivre).

240. *Martin.* Casper, Paul. Zur Erinnerung an Ernst Martin. (V 4 (1910) S. 364 f.).

241. — Lienhart, Hans. Ernst Martin. (JbGEL 26 (1910) S. VI—XV; wiederabgedruckt EMGV 1 (1910) S. 499—509).

242. *Metzger.* Ingold, A. M. P. Metzger et les de Beer. (BMHM 33 — 1909 — (1910) S. 70—88).

243. *Mollinger.* Obser, K. Der Verfasser der Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Baden. [Ernst Friedrich Mollinger in Strassburg 1639]. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 535 f.).

244. *St. Morand.* Faesser, S. Der heilige Morand Apostel und Patron des Sundgaues. Historische Predigt ge-

halten vor der Wallfahrtskirche von Sankt-Morand am 3. Juni 1910. Rixheim, Sutter 1910. 13 S.

**245. *Müntz.* Chatelain, Émile. Notice sur la vie et les travaux de M. Eugène Müntz. Paris, Firmin Didot 1907. 34 S.

Murner s. Nr. 372.

246. *Nefftzer.* Notices nécrologiques sur Auguste Nefftzer 1820—1876 parues dans divers journaux en août-septembre 1876. Paris, Pariset 1910. 73 S.

247. *Nessel.* Walter, Theobald. Le prévot de la vallée de Soultzmatt Sébastien Nessel et son livre de raison (1618—1694). Colmar, Imprimerie strasbourgeoise 1910. 41 S.

Bespr.: RA 61 (1910) S. 246.

248. *Nicklès.* Bourquelot, Émile. Le Centenaire du Journal de Pharmacie et de Chimie 1809—1909. Paris, Maloine 1910. [S. 94: Nicklès, François-Joseph-Jérôme].

249. *Oberlin.* H., H. Bibliographie. Ouvrages et articles concernant Jean-Frédéric Oberlin, Louise Scheppler, Stouber et le Ban-de-la-Roche. (RAI 12 (1910) S. 76—84). [Vgl. CAL 1910 S. 40].

250. — R., C. B. [= Rabayoie, O.]. La légende d'Oberlin, pasteur au Ban-de-la-Roche. (RCA 29 (1910) S. 27—41, 85—98, 138—151, 225—239, 288—299, 351—357, 410—416, 500—505).

251. — Rauscher, Ulrich. Johann Friedrich Oberlin. (RAI 12 (1910) S. 69—75).

252. — Roehrich, [Laure]. Quelques notes sur Jean-Frédéric Oberlin. (RAI 12 (1910) S. 43—68). [Vgl. CAL 1910 S. 40].

253. — Z., F. Oberlins Bürgereid. (EMGV 1 (1910) S. 174—176).

Vgl. Nr. 64.

Odilia s. Nr. 341.

254. *Ohmacht.* Dieffenbacher, J. Hebel-Illustratoren. Zur 150. Wiederkehr von Hebels Geburtstag. (Schau-ins-Land 37 (1910) S. 1—62) [Landolin Ohmacht].

255. *Ordener.* Lot, Henri. Les deux généraux Ordener. Préface de Félix Rocquain. Paris, Roger et Chernoviz 1910. 392 S. [Michel Ordener v. Hüningen S. 51—144].

Otfrid s. Nr. 337. 354.

Pfeffel s. Nr. 64.

Prechter s. Nr. 71.

256. *Probst.* Roth, J. Wer war Probst? [Mitglied der Schlettstadter Munizipalität 1793]. (EMGV 1 (1910) S. 411—427).

257. *Ramond.* Reboul, Jacques. Un grand précurseur des romantiques: Ramond (1755—1827). Nice, Revue des Lettres et des Arts [1910]. 122 S.

258. *Rapp.* Rapp, Ign. M. le vicaire général Rapp. Notes autobiographiques. (RCA 29 (1910) S. 130—137, 210—218, 300—304, 358—364, 554—565: à suivre).

259. *Rappoltstein, Egenolf v.* Kaiser, Hans. Ein Brief Simon Sulzers an Egenolf von Rappoltstein (15. Oktober 1556). (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 698—701).

260. *Rebstock.* Rietsch, Jos. Maria Magdalena von Rebstock, eine elsäss. Klosterfrau aus der Reformationszeit (Schluss). (StrDBl 29 (1910) S. 37—42, 75—87). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 212].

261. *Recklinghausen.* Chiari, H. Friedrich Daniel von Recklinghausen †. (StrMZ 7 (1910) S. 229 f.).

262. *Renaud.* Schmitt, Christian. Theodor Renaud. Eine literarische Würdigung. (StrP 1910 Nr. 1275. 1303).

263. *v. Ring.* Stiefelhagen. Maximilian von Ring. (VE AW 5 — 1909 — (1910) S. 1—11).

Riesler s. Nr. 442.

Rohan s. Nr. 389.

264. *Saarwerden, Johann v.* Vogt, Ernst. Zur Geschichte der Ortenau. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 536 f.). [Johann v. Saarwerden Landvogt in der Ortenau 1309].

Scheppler, Luise, s. Nr. 250 ff.

†265. *Scherer.* Zeller, A. Le général Scherer. (BSBE 29 (1910).

266. — Renaud, Theodor. Johann Benedikt Scherer, ein Strassburger Autonomist der Revolutionszeit. (JbGEL 26 (1910) S. 276—293).

Vgl. Nr. 164.

Schloesing s. Nr. 441.

267. *Schmidt.* Flach, Jacques. Le bibliophile Paul Schmidt et sa bibliothèque. [Chartres, Durand] 1910. 15 S.

268. *Silbert.* Innerkofler, A. Ein österreichischer Reformator. Lebensbild des hl. P. Klemens Maria Hofbauer. Regensburg, Pustet 1910. [S. 661: Professor Silbert in Wien].

269. *Simon.* Das Ende des elsässischen Philanthropen Johann Friedrich Simon. (ELSchBl 40 (1910) S. 68—71, 94—96).

270. *Spach.* Lasch, Gustav. Eduard Spach. Ein elsässischer Dichterpfarrer. (Deutsches Christentum 4 (1910) S. 212—220).

271. — Winckelmann, O. Tagebuch Ludwig Spachs über seine erste italienische Reise 1825—1826. (JbGEL 26 (1910) S. 340—397).

272. *Stehelin.* Walter, Theobald. Hans Stehelin von Walschweiler und der Pfirter Bauernaufstand von 1633. Altkirch, Masson 1910. 47 S.

273. *Stöber.* Schmitt, Christian. Adolf Stöber. (ELGMZg 3 (1910) S. 198—201).

274. —— Adolf Stöber. Zur hundertjährigen Wiederkehr seines Geburtstages. (Tägl. Rundschau 1910 Nr. 155).

275. —— Adolf Stöber. (StrP 1910 Nr. 777. 780).

276. — St[ern], E. Zur Erinnerung an Adolf Stoeber, geb. am 7. Juli 1810. (EEvSBl 47 (1910) S. 223 f.).

277. *Stuber.* Lasch, Gustav. Lavaters Beziehungen zu Strassburg. [Briefe an Pfarrer Joh. Gg. Stuber]. (EMGV 1 (1910) S. 281—291).

**278. *Stumpf.* Schaller, J. B. 16. September 1909. Leo Stumpf, Pfarrer zu Heimsbrunn. Trauerrede gehalten zu Egisheim. Rixheim, Sutter 1909. 12 S.

279. *Titot.* B., L. Une correspondance politique: 1867—68. Avant la guerre. [Frédéric Titot in Colmar]. (RA 61 (1910) S. 441—451).

280. *Treuttel.* Tschaeche, E. Johann Georg Treuttels Stammbuch. (V 4 (1910) S. 395—397).

281. *Türckheim, Lili v.* D., F. Goethe und Lili. Eine unbekannte Epistel des jungen Goethe. (RAI 12 (1910) S. 117—124).

Vgl. Nr. 64. 151. 155. 158.

282. *Uffingen.* Philippine v. Ufflingen [begraben zu Selz 1767]. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 156—161).

Weckerlin s. Nr. 175 f.

283. *Wegelin.* Graff, E. Ein vergessener elsässischer Liederdichter. (EEvSBl 47 (1910) S. 161 f.).

284. — Rudi, Paul. Zeugnisse eines elsässischen evangelischen Glaubenshelden M. Johann Georg Wegelin (geb. 1647 zu Wolfisheim und gest. 1711 zu Leutkirch), Pfarrer zu Reitweiler, Ringendorf, an der Adelphi-Kirche zu Neuweiler und zu Leutkirch (Württ.). Neuweiler, Selbstverlag 1910. 115 S.

285. *Weiditz, Hans.* Münzel, G. Der Dreikönigsaltar von Hans Wydyz im Freiburger Münster. (Freiburg. Münsterblätter 6 (1910) S. 1—22).

**286. *Werner.* Parisot, Robert. Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (959—1033). Paris, Picard 1909. [Bischof Werner I. von Strassburg].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 197. R. Holtzmann.

Vgl. Nr. 81.

Willer s. Nr. 411.

**287. *Willm.* Bloch, Maurice. Un éducateur alsacien. Joseph Willm. (Revue internationale de l'Enseignement 29 (1909) S. 419—426).

Wimpfeling s. Nr. 352 f.

288. *Wurtz.* Bourquelot, Émile. Le Centenaire du Journal de Pharmacie et de Chimie 1809—1909. Paris 1910. [S. 93: Wurtz, Charles-Adolphe].

Zell, Catharina, s. Nr. 370.

IX. Kirchengeschichte.

289. Burckhardt-Biedermann, Th. Die Kolonie Augusta Raurica, ihre Verfassung und ihr Territorium. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1910. 103 S. [Bistum Basel].

†290. Denamur. Le clergé d'Alsace à la fin du 17e siècle. (Feuilles d'histoire 1. II 1910).

291. Gass, J. Das Proprium des St. Margarethenklosters [in Strassburg]. (StrDBl 29 (1910) S. 331 f.).

292. Hahn, Karl. Das Aufkommen der Jesuiten in der Diözese Strassburg und die Gründung des Jesuitenkollegs in Molsheim. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 246—294).

293. Levy, Joseph. Die Pfarreien des ehemaligen Landkapitels Markolsheim und des Kantons Holzweier. (StrDBl 29 (1910) S. 424—432, 464—473, 518—526).

294. — Die Wallfahrten der lieben Mutter Gottes im Elsass . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 258].
Bespr.: StrDBl 29 (1910) S. 187 f. J. G.

295. **M.**, E. Ein Andachtsbild des Bischofs Albert von Strassburg. (StrP 1910 Nr. 596).

296. Ober, Leo. Die Rezeption der kanonischen Zivilprozessformen und des Schriftlichkeitsprinzips im geistlichen Gericht zu Strassburg. (Archiv f. kathol. Kirchenrecht 90 (1910) S. 599—652). [Auch besonders errchienen: Mainz, Kirchheim. 62 S.].

297. Pfl[eger], L[uzian]. Zur Geschichte des Freitagläutens im Strassburger Bistum. (EMGV 1 (1910) S. 250 f.).

298. — Kaiser Heinrich der Heilige und das Bistum Strassburg. (EMGV 1 (1910) S. 65—79).

299. Schmidlin, Joseph. Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreissigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. III. West- und Norddeutschlaud. (= Pastor, Ludwig v. Erläutergn. u. Ergänzn. z. Janssens Gesch. d. Deutschen Volkes. 7). [S. 35—82: Strassburg]. Freiburg i. B. 1910.

300. — Das Bistum Strassburg nach den Romberichten Franz Egons von Fürstenberg (1665 und 1668). (EMGV 1 (1910) S. 577—583).

301. Schottenloher, Karl. Jakob Ziegler aus Landau an der Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. (Reformationsgesch. Studien und Texte 8—10). Münster i. W., Aschendorff 1910. XVI + 415 S.

302. Wentzcke, Paul. Zur ältesten Geschichte der Strassburger Kirche. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 383—397).

303. Wolf, Georg. Die Verfassungsreform der Kirche Augsb. Konf. in Elsass-Lothringen. (Deutsch-evangelisch (1910) S. 114—124).

304. Wolff, Richard. Beiträge zu dem Beginn der evangelischen Bewegung im Bistum Strassburg. (EMGV 1 (1910) S. 80—84). [Zabern 1522].

Vgl. Nr. 127. 180. 197. 260. 296. 369.

X. Kunstgeschichte und Archäologie.

305. Bersu, G. Strassburg i. E. Lichthäuschen in Turmform. (RgKbl 3 (1910) S. 57 f.).

306. Beth, Ignaz. Die Baumzeichnung in der deutschen Graphik des 15. und 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Landschaftsdarstellung. (Studien z. deutsch. Kunstgesch. 130). Strassburg, Heitz 1910. XI + 177 S. [Schongauer, Baldung, Wechtlin, Weiditz].

307. Blaul, Heinrich. Inschriften und Skulpturen aus der römischen Befestigungsmauer von Zabern. (AEA 2 (1910) S. 88—91, 116—120). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 272].

308. Blind, E. Les ossuaires d'Alsace. (RAI 12 (1910) S. 97—109). [Auch besonders erschienen: Strasbourg, Revue Alsacienne Illustrée 1910. 13 S.].

309. Bock, Franz. Matthias Grünewald. I . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 274].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 379 ff. Escher. — Kunstchronik N.F. (1908/9) S. 426. Rieffel. — Tag 1908 Nr. 299. Haendcke. — Hilfe 1909 Nr. 52. Everth. — Zeitschr. f. Ästhetik u. allg. Kunstwissensch. 5 (1910) S. 292. Utitz. — Türmer 12 (1909/10) Nr. 3. Storck.

**310. Ebert, Max. Die frühmittelalterlichen Spangenhelme vom Baldenheimer Typus. (Prähist. Zeitschrift 1 (1909) S. 65—77).

*311. Ficker, Johannes. Altchristliche Denkmäler und Anfänge des Christentums im Rheingebiet . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 278].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 383 ff. Wentzcke.

312. Forrer, R. Ein römisches Noahbild von Königshofen. (AEA 2 (1910) S. 121—124).

313. — Frühkarolingische Gräber bei Brumath. (AEA 2 (1910) S. 98—100).

314. Fronkl, Paul. Alte und neue Baukunst in Strassburg. (Münchner Allgemeine Zeitung 113 (1910) Nr. 15 vom 9. April S. 282 f.).

315. Greber, Julius. Die Gründungsgeschichte des Elsässischen Theaters in Strassburg. (EMGV 1 (1910) S. 674—694).

316. Gutmann, K. S. Alemannisches Gräberfeld im Gemeindebanne Geispolsheim. (AEA 2 (1910) S. 92—98).

317. Hoeber, Fritz. Alte Bürgerhäuser im Elsass. (Kölnische Volkszeitung 1910 Nr. 763).

318. Jaenger, F. Die römische Wasserleitung von Küttolsheim nach Strassburg. (StrP 1910 Nr. 1027, 1056).

319. Kuentzmann, V. Alte Steine in Leberau. [Reste der alten Kirche]. (V 4 (1910) S. 133—135).

320. **L . . .** Römische Gefässformen aus Heiligenberg. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 85—86).

321. **L . . .** Taufstein, Altäre, Getäfel, Grabsteinreste aus Kloster Neuburg. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 86 —87).

322. L[asch], G. Kirchenmusik im alten Strassburg. (StrP 1910 Nr. 1454).

323. Lempfrid, H. Ältere Hagenauer Grabinschriften. (HAV 1 — 1909) S. 77—84).

324. Maier, Aug. Rich. Niclaus Gerhaert von Leiden, ein Niederländer Plastiker des 15. Jahrhunderts, seine Werke am Oberrhein und in Österreich. (Studien z. deutschen Kunstgesch. 131). Strassburg, Heitz 1910. IX + 103 S.

325. Mutterer, M. La peinture ancienne à Mulhouse d'après des recherches récentes. (RAI 12 (1910) S. 12—17).

326. Nessel, X. Römische Gräber in der Gemarkung Batzendorf. — Grabhügel am Nordrand des Hagenauer Forstes. (HAV 1 — 1909 — (1910) S. 84—85).

327. Polaczek, Ernst. Die elsässische Keramik im 18. Jahrhundert. (ZGORh N.F. 25 (1910) S. 453—476, 614 —651).

328. — Neuere Erwerbungen des Kunstgewerbemuseums. 1. Die Züricher Trinkschale. 2. Eine »ruhende Venus« von Josef Hannong. 3. Ein Marmorkamin aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. 4. Der Entwurf zum »goldenen Krönungswagen« des preussischen Hofes. (RAI 12 (1910) S. 23—27).

329. Rieffel, Aug. Historischer Rückblick auf die Strassburger Gesangvereine bis 1870. (ELGMZg 1910 S. 89—91; 107—108; 124).

330. Riff, A. Les sépultures mérovingiennes de Witternheim près Benfeld. (AEA 2 (1910) S. 91 f.).
331. — Les poteries romaines de Heiligenberg-Dinsheim. (CAL 1910 S. 24).
332. Steiner, Eugen. Spuren römischer Gebäude im Gunstetter Gemeindewalde. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 117—128).
333. Alte Tapeten im Elsass. (V 4 (1910) S. 88).
334. Vogeleis, Martin. Bausteine und Quellen zu einer Geschichte der Musik im Elsass. [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 293; 1909 Nr. 298]. (ELGMZg 3 (1910) S. 26 f., 40 f., 92 f., 122 f., 176—178, 211 f.).
335. Wagner, Emile. Les Ruines des Vosges. I. Partie septentrionale. II. Partie méridionale. Paris-Nancy, Berger-Levrault 1910. 433 + 448 S.
Bespr.: CAL 1910 S. 21. M. M.
*336. Wolff, F. Einrichtungen und Tätigkeit der staatlichen Denkmalpflege im Elsass . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 299].
Bespr.: StrDBl 29 (1910) S. 92 f. J. G.
Vgl. Nr. 110. 125. 127. 132. 152. 212. 217.

XI. Literatur-, Gelehrten- und Schulgeschichte. Buchdruck.

336a. Annales Marbacenses qui dicuntur . . . rec. Herm. Bloch . . . 1907. [Vgl. Bibl. 1907 Nr. 394; 1908 Nr. 297; 1909 Nr. 301].
Bespr.: RH 104 (1910) S. 367 f.
337. Baesecke, Georg. Undeutsche Synaloephen bei Otfried. (Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 36 (1910) S. 375—381).
338. Benner, Ed. Les écoles de Mulhouse du 13e au 19e siècle. (BMHM 33 — 1909 — (1910) S. 5—69). [Auch besonders erschienen: Mulhouse, Meininger 1910. 69 S.].
339. Bloch, Maurice. Jean Macé et le Petit-Château, d'après le journal manuscrit »La Ruche« [in Beblenheim]. (Revue internationale de l'Enseignement 15. IX 1910).
340. Brunck de Freundeck, Ed. Echos lointains du Collège de Colmar. (RCA 29 (1910) S. 327—336).
341. Dartein, G. de. Le père Hugues Peltre et sa vie latine de Sainte Odile. (RA 61 (1910) S. 44—54, 144—151, 331—340, 469—477 à suivre). [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 304].
342. Fauth, G. Die Schlettstädter Humanistenschule. (V 4 (1910) S. 198—202).
343. Gass, J. Elsässische Kapuzinerschriftsteller. (StrDBl 29 (1910) S. 276 f.).

344. Der Gesangunterricht in der ehemaligen Normalschule in Colmar in den Jahren 1848—1851. (ELGMZg 3 (1909—10) S. 98 f.).

345. Gottlieb, Theodor. Die Weissenburger Handschriften in Wolfenbüttel. (Sitzungsber. d. Wiener Akademie, hist.-phil. Klasse 163 (1910) Abh. 6). [Auch besonders erschienen: Wien, Hölder 1910. 24 S.].
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 546. K[aiser].

**346. Hansen, L. Die Ausdrucksformen der Affekte im Tristan Gottfrieds von Strassburg. Kieler Diss. 1908. 107 S.

347. Helmer, Paul Albert. Le »bon vieux Volksfreund«. (RCA 29 (1910) S. 533—544, 588—600).

348. Higelin, Maurice. Die Altkircher Schulen. Altkirch, E. Masson [1910]. 17 S.

349. Hoffa, Wilhelm. Antike Elemente bei Gottfried von Strassburg. (Zeitschrift f. deutsches Altertum 52 (1910) S. 339—350).

350. Jacoby, Adolf. Traumgedicht eines Weinburgers. (Jb GEL 26 (1910) S. 320—324).

351. I[ngold], A. M. P. Un manuscrit de Baumgarten. (RA 61 (1910) S. 244 f.).

352. Joachimsen, Paul. Jakob Wimpfelings Epitome rerum Germanicarum. (Festgabe zum 7. IX 1910 ... Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern S. 171—181). Freiburg i. Br., Herder 1910.

353. — Geschichtsauffassung u. Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus. I. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 6). [S. 37—79: Scholastischer Humanismus. Die Elsässer: Sebastian Brant. Jakob Wimpfeling; S. 105—154: Entdecker und Kritiker. Beatus Rhenanus und seine Nachahmer]. Leipzig, Teubner 1910.

**354. Kappe, Rudolf. Hiatus und Synolöphe bei Otfrid. Kieler Diss. Kiel 1909. 72 S.

355. Karsthans (1521). Herausgegeben von Herbert Burckhardt. (Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation. IV, 1.). Leipzig, Haupt 1910. 133 S.
Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 550 f. —h.

356. Kassel. Deutscher Schulgesang zu französischer Zeit. (ELGMZg 1910 S. 85—88).

357. Lange, Maurice. Un pensionnat alsacien avant la guerre. Le Petit-Château. (MAL 6 (1910) S. 409 f. 417 f.).

358. Lerche, Otto. Das älteste Ausleiheverzeichnis einer deutschen Bibliothek [Kloster Weissenburg]. (ZBlBw 27 (1910) S. 441—450).

359. Die Lieder des 3. Els. Sängerfestes zu Colmar am 8. u. 9. Aug. 1858 [Abdruck]. (ELGMZg 3 (1910) S. 140—146).

360. Marignan, A. Étude sur le manuscrit de l'Hortus deliciarum. (Studien z. deutschen Kunstgeschichte 125). Strasbourg, Heitz 1910. 83 S.

361. [M[artin], E[rnst]. Wolfhart Spangenberg, Geschichte des Meistergesangs. (JbGEL 26 (1910) S. 231—233).

362. — Gedichte in Strassburger Mundart von Frau Charl. Engelhardt-Schweighäuser. (JbGEL 26 (1910) S. 398—404.

363. — Ein Spottgedicht auf die Strassburger Umgebung der Dauphine Marie Antoinette und die Antwort darauf 1770. (JbGEL 26 (1910) S. 255—275).

364. Moser, Virgil. Sprachliche Studien zu Fischart. (Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 36 (1910) S. 102—219).

365. Murner, Thomas. Die Mühle von Schwindelsheim. Strassburg, Matthias Hupfuff. (Zwickauer Faksimiledrucke Nr. 2). Zwickau, Ullmann 1910. 75 S.

366. Mury, P. Le Collège de Haguenau (1604—1692). (RCA 29 (1910) S. 277—287, 343—350, 401—409, 491—497).

367. Nolte, Albert. Zu Gottfrieds Tristan. Marke der tugenderîche. (Zeitschr. f. deutsch. Altertum 52 (1910) S. 61—83).

368. Novati, F. Dagoberto i re d'Austrasia e la val Breglagia per la storia d'una falsificazione. (Mélanges offerts à M. Émile Chatelain par ses élèves et amis. Paris 1910. S. 598 ff.). [Urkunden Dagoberts f. d. Strassburger Kirche von 662].

369. Pfleger, Luzian. Zur altdeutschen Legendenliteratur des Elsasses. (StrDBl 29 (1910) S. 298—313).

370. Renaud, Th. Die erste Schrift der Münsterpfarrfrau Katharina Zell-Schütz. [Auch besonders erschienen: Strassburg, Elsass-Lothr. Drucherei. 17 S.]. (EvPrKB 39 (1910) S. 34 f., 43—45, 52 f., 60 f., 67 f.).

*371. Reuss, Rodolphe. Notes sur l'instruction primaire en Alsace pendant la Révolution. [Vgl. Bibl. 1907 Nr. 72; 1908 Nr. 319; 1909 Nr. 315; jetzt besonders erschienen: Paris, Berger-Levrault 1910. 332 S.; dabei: Travaux historiques du même auteur].

Bespr.: ZGORh N.F. 25 (1910) S. 549 f. Stiefelhagen. — RA 61 (1910) S. 251. — CAL 1910 S. 46 f. E. Kohler. — RH 104 (1910) S. 430 f. — EMGV 1 (1910) S. 633—639. Kuhn.

**372. Schatz, Hans. Stimmungen und Affekte in Murners Dichtungen. Kieler Diss. Kiel 1909. 163 S.

373. Schneider, Karl. Die Burgundische Hystorie und ihr Verfasser. (JbGEL 26 (1910) S. 95—164) [= S. 81—147 von Nr. 374].

374. — Untersuchungen zur Burgundischen Hystorie des Hans Erhard Düsch. Strassburg, Heitz 1910. 149 S. [Auch als Strassb. Diss. erschienen].

375. Eine katholische Schulordnung des Ober-Elsass aus dem Jahre 1586 [für die vorderösterreichischen Lande]. (ELSchBl 40 (1910) S. 328—333).

376. Sf. Graf Georg von Württemberg und die Begründung der Bibliothek im Schloss zu Reichenweier. (StrP 1910 Nr. 10).

*376[a]. Speculum humanae salvationis ... [Vgl. Bibl. 1907 Nr. 422; 1909 Nr. 321].
Bespr.: Anz. f. deutsch. Altertum 34 (1910) S. 55—62. — EMGV 1 (1910) S. 761 f. Michel.

377. Stadtler, Eduard. Lehrerbewegungen im Elsass während des Jahres 1848. (EMGV 1 (1910) S. 116—122).

378. Stenzel, Karl. Ein unbekanntes Gedicht von Sebastian Brant. (JbGEL 26 (1910) S. 165—166).

379. Stiefelhagen. Die ersten Versuche zur Einführung der französischen Sprache in den Landschulen des Elsass. (StrP 1910 Nr. 1097).

380. Teichmann, W. Carmina Flegeliana. (JbGEL 26 (1910) S. 294—319).

381. Waga, Friedrich. Die Welsch-Gattung. (Germanist. Abhandlgn. 34). Breslau, Marcus 1910. VII + 272 S.

382. Wahlund, C. W. Bibliographie der französischen Strassburger Eide vom Jahre 842. (Mélanges de Philologie Romane et d'Histoire Littéraire offerts à Maurice Wilmotte ... 2. S. 863—881) Paris 1910.

*383. Walter, Theobald. Das Schulwesen in der Stadt Rufach 1287—1909) ... 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 324[a]].
Bespr.: RA 61 (1910) S. 90. A. M. P. I.

**384. Williams, Ch. A. Zur Liederpoesie in Fischarts Gargantua. (Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 35 (1909) S. 395 ff.).
Vgl. Nr. 178. 206.

XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

385. Alfred, Paul. Elsässisches Dorfleben in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Nach den Aufzeichnungen eines alten Lehrers. (StrP 1910 Nr. 357).

386. Amos, Fritz. Die Lebens- und Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter des Elsass im 17. Jahrhundert. (StrP 1910 Nr. 642).

387. **B.**, L. Fastenspeisen aus einem alten Strassburger Kochbuch. (StrP 1910 Nr. 164).

388. Beemelmans, Wilhelm. Ein Beitrag zur Geschichte des oberelsässischen Weinbaues. (JbGEL 26 (1910) S. 200—216).

389. Dennler, J. Jagdfreuden beim Kardinal Armand-Gaston de Rohan-Soubise. (V 4 (1910) S. 125).

390. Dokumente aus der Rappoltsteinschen Geschichte. (V 4 (1910) S. 317—319). [Hochzeitsessen 1543, Weibertag 1681].

391. Eckert, Heinrich. Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16). Berlin u. Leipzig, Rothschild 1910. XI + 89 S.

392. Fleischmann, Charles. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Bäcker-Innung Strassburg i. E. Strassburg i. E., Manias 1910. [S. 1—42: Geschichte des Bäckergewerbes in Strassburg].

393. Friedel. Polizeiordnung des Bischofs Erasmus von Strassburg 1549. (StrDBl 29 (1910) S. 314—330).

**394. Gradmann, Robert. Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum. Beiträge zur Verbreitungsgeschichte der Kulturgewächse. Jena, Costenoble 1909. III + 111 S. [Spelzbau im Bistum Strassburg].
Bespr.: Mannus 2 (1910) S. 254. Krause.

395. Grossmann, Rudolf J. Über die Einkünfte des »Herzogtums Mazarin«, insbesondere die der Herrschaft Altkirch im 17. und 18. Jahrhundert. (EMGV 1 (1910) S. 193—210, 270—281, 331—345). [Auch als Strassb. Dissertation erschienen: Zabern, Fuchs 1910. 80 S.].
Bespr.: HZ 105 (1910) S. 675.

396. Hertzog, Aug. Die Schützengesellschaften im Oberen Mundat. (JbGEL 26 (1910) S. 167—192).

397. Hirsch, Arthur. Die Fronen in Elsass-Lothringen. (Bausteine z. Els.-Lothr. Geschichts- u. Landeskunde. 10). Zabern, Fuchs 1910. 80 S. [Auch als Strassb. Dissertation erschienen].

398. Zwei Holzleger-Ordnungen der Stadt Strassburg. Ein Beitrag zur Geschichte eines untergegangenen Handwerkes. (EMGV 1 (1910) S. 215—221).

399. **K.**, Th. Der Strassburger Weihnachtsmarkt vor hundert Jahren. (StrP 1910 Nr. 1446).

400. Kieber, H. L. Einige Satzungen der Pfeifer und Spielleut im Obern und Niedern Elsass (1606). (StrP 1910 Nr. 1003).

**401. Krause, Ernst H. L. Die feldartigen Halbkulturformationen im Elsass. (Botan. Zeitg. 1909 S. 141—173).

402. Krause, Ernst H. L. Die Eiben von Nideck. (Naturwiss. Wochenschrift 25 (1910) S. 266 f.).
403. — Spelz- und Alemannengrenze. (Mannus 2 (1910) S. 200).
404. L., J. Elsässische Fastnachtsitten in alter Zeit. Kulturhistorische Skizze. (StrP 1910 Nr. 85, 112).
405. Lienhard, Albert. Die Einführung der Impfung in Elsass-Lothringen. (EMGV 1 (1910) S. 85—89) [1803].
406. Ordnung und Articul der elsässischen Pfeiferbruderschaft veröffentlicht durch den Pfeiferschirmherr Pfalzgraf Christian III. am 22. Juli 1718. (ELGMZg 3 (1909—10) S. 176—179).
407. Pfleger, Luzian. Vom Strassburger Christkindelsmarkt. (EMGV 1 (1910) S. 513—521).
408. Polaczek, Ernst. Das Handwerk der französischen Schreiner der Stadt Strassburg. (EMGV 1 (1910) S. 321—330).
409. Rieffel, Eug. Das Börsen- und Marktwesen in Strassburg i./Els. Festschrift zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen der dritten Börse zu Strassburg i. Els. 1885—1910. [Strassburg, Fischbach 1910]. 131 S.
410. Walter, Theobald. Zur Geschichte der Schäferbruderschaft am Oberrhein. (EMGV 1 (1910) S. 705—715). [Auch besonders erschienen: Zabern, Fuchs 1910. 13 S.].

Vgl. Nr. 84. 89—91. 130. 137. 144. 192. 209 f.

XIII. Volkskunde. Sage.

411. Adam, Johann. Der Wunderknabe aus Ottrott. [Sebastian Willer 1811—92]. (EMGV 1 (1910) S. 417—421, 628—630).
412. Bach, J. Kometenfurcht und Kometenerscheinungen im Elsass. (EMGV 1 (1910) S. 211—214).
413. Blind, E. Eiserne Ex-Votos aus dem Ober-Elsass. (AEA 2 (1910) S. 100—104).
414. Fuchs, Albert. Kometen und andere Wahrzeichen des Himmels im elsässischen Volksaberglauben. (EMGV 1 (1910) S. 90—101).
415. Gasser, A. La comète de Halley et les anciennes chroniques alsaciennes. (Cosmos 20. I 1910).
*416. Higelin, Maurice. Die Sagen des Sundgaues . . . 1909. [Vgl. Bibl. 1909 Nr. 353].

Bespr.: Al 38 (1910) S. 95. Fr. Pfaff. — EMGV 1 (1910) S. 60 f. Fuchs.

417. Jacoby, Adolf. Sagen und Volkstümliches aus Weitersweiler und Umgebung. (JbGEL 26 (1910) S. 329—339).

418. Jacoby, Adolf. Zum Bahr-Recht im Elsass. (EMGV 1 (1910) S. 238—241).
419. — Taufbriefe. (Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 15 (1910) S. 202—211).
420. — Zu den eisernen Votivkröten im Elsass. (EMGV 1 (1910) (S. 608—612).
421. — Eine geistliche Auslegung des Kartenspiels. (JbGEL 26 (1910) S. 325—328).
422. Jacoby, Alice. Chansonnettes en patois de Wildersbach. (EMGV 1 (1910) S. 374—377).
423. Kassel. Zur volkstümlichen Dichtung im Elsass. (ELG MZg 3 (1909—10) S. 173—176).
424. Knorr, Th. Elsässische Göttelbriefe. (V 4 (1910) S. 116 f.).
425. **L.**, J. Der Johannissegen und sein Ursprung. (StrP 1910 Nr. 759, 787, 817).
426. Müntzer, Désiré. Elsässisches Sagenbuch. Strassburg, Beust 1910. VIII + 310 S.
Bespr.: CAL 1910 S. 13 f. P. Casper.
427. Renaud, Th. Der Komet von 1618. [Inhaltsangabe von Isaak Habrecht, Kurtze . . . Beschreibung eines Newen vngewohnlichen Sterns . . . Strassburg 1618]. (StrP 1910 Nr. 412).
Vgl. Nr. 76.

XIV. Sprachliches.

428. Beiträge zur Etymologie der deutschen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der elsässischen Mundarten. (ELSchBl 40 (1910) S. 6 ff.).
428. Eccard, F. La langue française en Alsace. (RAI 12 (1910) S. 1—11).
429. — Die französische Sprache im Elsass. Strassburg, Ill. Els. Rundschau 1910. 24 S.
Bespr.: HZ 105 (1910) S. 460 f. [H. Kaiser].
430. Ginsburger, M. »Kaljes«. (EMGV 1 (1910) S. 379 f.).
431. **L.**, J. Das schöne Geschlecht in elsässischen Sprichwörtern und Redensarten. (StrP 1910 Nr. 172).
432. — Schalldeutungen im elsässischen Volksmund. (StrP 1910 Nr. 329).
433. Mentz, F. Zu Mündels »Haussprüchen und Inschriften«. (JbGEL 26 (1910) S. 229—230).
434. Müller, L. Sprachliches aus Strassburger Ratsprotokollen (der XXI). (JbGEL 26 (1910) S. 193—199).
435. Die keltischen Orts- und Flussnamen im Elsass. (StrP 1910 Nr. 499).

436. Vautherin, A. Noms de lieux plus ou moins anciens en Haute-Alsace germanofones d'origine néolatine ou francofone. (RA 61 (1910) S. 152—162).

XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

437. Bockenheim, Franz von. Genealogische Notizen zur Geschichte der Familie Bockenheimer von Bockenheim. Wien 1910. 10 S.

438. Brocke, v. Das Vereinssiegel. (VEAW 5 — 1909 — (1910) S. 164—187). [Behandelt die alten Siegel von Weissenburg, Lauterburg, Selz u. W., Wörth].

439. Hofmann, Friedrich H. Stammtafel der Familie Hannong. Mannheimer Geschichtsblätter 11 (1910) S. 202—205).

†440. Nessel, Xaver. Beiträge zur Münzgeschichte des Elsass, besonders der Hohenstaufenzeit (Frankf. Münzzeitg. 1910).
Bespr.: HAV 1 (1910) S. 90—93. Gromer.

**441. Pannier-Schlœsing, Jacques. Tableau Généalogique de la Famille Schlœsing, dressé par Alphonse Schlœsing, complété et publié par Jacques Pannier-Schlœsing. Paris 1907 [Autographiert]. 3 Tafeln.

442. [Risler, Ernst]. Tableaux généalogiques de la famille Risler 1481—1910. Nouvelle édition revue et augmentée, avec 6 planches en couleurs et un tableau synoptique. Mulhouse, Meininger 1910. 229 S.

*443. Scherlen, August. Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen . . . 1908. [Vgl. Bibl. 1908 Nr. 370; 1909 Nr. 374].
Bespr.: CAL 1910 S. 14 f. F. K.

444. Schœn, Gustave-Ad. Rapport sur la collection de monnaies du Landgraviat de la Haute-Alsace, offerte à la Société industrielle par M. Ernest Lehr. (BSIM 80 (1910) S. 439—443).

445. Uhlhorn. Das Siegel und Wappen der Stadt Bischweiler. (EMGV 1 (1910) S. 600—607).

446. Woerth, E. Benfelder Wappen. (V 4 (1910) S. 381 f.).
Vgl. Nr. 18.

XVI. Historische Karten.

Nichts erschienen.

Miszellen.

Der Grabstein König Adolfs von Nassau im Königschor des Speirer Doms vor dessen Zerstörung im Jahre 1689. In ihren gleichbetitelten, ausführlichen Abhandlungen »Die Kaisergräber im Dome zu Speyer« konnten weder Praun[1]) vor, noch H. Grauert[2]) nach den sonst für die Geschichte so ergebnisreichen Ausgrabungen im Königschor des Domes sich eine klare Vorstellung von dem ursprünglichen Aussehen des Grabmonuments über der »unteren Königsreihe« machen. Die chronikalischen und anderen Quellen versagten hier im ganzen, und die einzige Abbildung der Grabanlage in J. J. Fuggers »Spiegel der Ehren des Hauses Österreich«, welche vor der Zerstörung 1689 entstanden war, mussten beide Forscher als ungenau und phantastisch zurückweisen. In dieser Königsreihe befanden sich die Gräber derjenigen königlichen Persönlichkeiten, die ausser Philipp von Schwaben der Beutegier der Franzosen zum Opfer fielen, ja deren körperliche Überreste z. T. verstreut wurden: Rudolf von Habsburg, Albrecht I. (im Grabe der Kaiserin Beatrix) und Adolf von Nassau (im Grabe der Prinzess Agnes).

Für eins dieser unwiederbringlich zerstörten Grabmonumente, nämlich des gemeinsamen für König Adolph und die kleine Prinzess Agnes, hat sich nun eine im Jahre 1624 für einen bestimmten Zweck an Ort und Stelle aufgenommene Abzeichnung vorgefunden, und zwar verdankt diese ihre Herstellung einer historischen Verwechslung.

Herzog Ernst der Fromme zu Sachsen, dessen schon in früher Jugend hervortretende Neigung für die Geschichte seines Hauses bezeugt wird[3]), beauftragte in einem Briefe d. d. Weimar

[1]) Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins N.F. Bd. XIV (1899) Heft 3; S. 381 ff. — [2]) Sitzungsberichte der philosophisch-histor. Klasse d. Kgl. bayr. Akademie d. Wissenschaften zu München 1900. — München 1901, S. 539 ff. — [3]) Vgl. J. H. Gelbke, Herzog Ernst der Erste gen. der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent I. (Gotha 1810). S. 40.

18. Februar 1624[1]) den »Lizentiaten der Rechte, kurfürstlich Mainzischen Geheimen-, auch erzherzoglich österreichisch-burgundisch und lothringischen Rat Adam Schwind anietzo zu Erfurt«, ihm für ein geplantes Werk seine Unterstützung zuteil werden zu lassen. Er sei ihm als »in dergleichen historischen Antiquiteten treflich erfahren« bekannt und ersuche ihn »was unsern geehrten Vorfahren zum Gedächtnis gereicht, auch die Biltnisse und Schriften der hin und wieder noch etwan übrigen Epitaphiorum« zu sammeln; denn der Herzog wolle solche in Kupferstichen veröffentlichen lassen.

Schwind erwidert am 13./23. März d. J., er würde mit Freuden dem Auftrag nachkommen und habe deshalb schon eine Reihe älterer Schriften durchstudiert. So berichtet er in einem späteren Schreiben vom 19./29. Juni d. J. u. a. dem Herzog, er habe in der »Speyerischen Chronik« gelesen: »Agnes Friderici II (?) imperatoris ex uxore Mechtilda Angliae regina filia, uxor Conradi landgravii Turingiae (?), Spirae in regali choro sub marmore sepulta«, und habe infolge dessen sogleich »auch umb desselben Grabsteins Delineation daselbst (zu Speyer) geschrieben.« In einer Beilage gibt er den betreffenden Auszug mit der Bemerkung: ex chronologia Spirensi autore Guilelmo Eysengrein[2]).

Diesem historischen Schnitzer über die genannte Agnes, deren Persönlichkeit Praun[3]) richtig feststellte, verdanken wir die dem Briefe Schwinds vom 20./30. November 1624 an den Herzog beigelegte Abzeichnung und Beschreibung des im Speyrer Königschor — (»Spirae in choro sanctae crucis alias regali dicto in secundo ordine sepulchrorum«, lt. der Beischrift) — befindlichen Grabsteins dieser fälschlich als landgräflich thüringischen Ahnfrau bezeichneten Agnes, tatsächlich aber einer in jungen Jahren verstorbenen Tochter Kaiser Friedrichs I., zugleich auch des in dieselbe Gruft im Jahre 1309[4]) gelegten Königs Adolf von Nassau.

Die Zeichnung befindet sich auf der Hälfte eines Quartblatts und zeigt zwei hochstehende, ineinander gelegte Rechtecke[5]), deren Ecken durch Striche verbunden sind. Zur Feststellung der genauen örtlichen Lage des Steines tragen die so abgeteilten Randteile in der Zeichnung erklärende Inschriften: marginalia occidentalia am Kopf-, m. orientalia am Fussende und entsprechend an den Seiten m. meridiei bzw. septentrionis. Unter den weiter unten beschriebenen Aufschriften der Grabplatte sind noch die Maße angegeben: »ex lapide communi | lati-

[1]) Das Folgende ist dem Sammelband F. 258 des Geh. Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar entnommen. — [2]) W. Eysengrein, Chronologicarum rerum urbis Spirae ... libri XVI. — Dillingen 1564. — [3]) a. a. O., S 392 ff. — [4]) Grauert a. a. O., S. 543 ff. — [5]) Die Zeichnungsmaße sind folgende: Das grosse Rechteck 125 : 168 mm, das kleine 71 : 126 mm.

tudo 2 | longitudo 7 | elevatio a terra circiter 2 pedum.« Und endlich ist die wichtige Beischrift angefügt: »in uno ordine sunt 4 eiusmodi sepulchra continua uno margine inclusa«.

Wir haben uns demnach das Aussehen der unteren Königsreihe folgendermassen zu denken: Auf dem Estrich des Chors lagen vier gleichmäßige (eiusmodi), je aus einem Stein (ex lapide communi) gearbeitete Platten mit abgeschrägtem Rande, so dass auf jedem Stein eine ebene Inschrifttafel von 2 Fuss Breite, 7 Fuss Länge sich ungefähr 2 Fuss von dem Chorfussboden erhob. Die 4 Gräber in einer Reihe (in uno ordine) waren durch einen gemeinsamen Rand zusammengeschlossen und bildeten so ein Gesamtgrabmal.

Dass die Inschriftplatten nicht, wie sie heute wiederhergestellt sind, ganz eben in den Fussboden eingelassen waren, sondern dass die abgeteilten »marginalia« der Zeichnung auf abgeschrägte Ränder hindeuten, beweist die Erklärung »elevatio a terra circiter 2 pedum«. Ferner beziehe ich die angegebenen Maße der Breite und Höhe nicht auf den ganzen Stein, sondern nur auf die Inschriftplatte, da sonst nicht voran »ex lapide communi« stünde zur Andeutung dessen, dass das ganze sargdeckelähnliche Grabmal aus einem Stück gearbeitet sei. Die Maße wären zudem für den äusseren Umfang dieses Grabmals auch im Verhältnis zur Breite des Chores zu klein.

Wichtig vor allem ist der Hinweis, dass im Jahre 1624 die sepulcra ganz gleich aussahen. Damit wird die Ansicht[1]), dass »im 15. oder 16. Jahrhundert der monumentale Schmuck der Königsreihe einheitlich gestaltet wurde« und dass auf Rudolfs Grabe also damals schon nicht mehr der bekannte Sarkophag mit der ausgemeisselten Figur befindlich war, bestätigt.

Die Inschriften der gemeinsamen Grabplatte für die kleine Prinzess Agnes und König Adolf überlieferte uns Johannes Seffried von Mutterstadt[2]) aus dem 15. Jahrhundert, aber wie wir sehen werden, nicht paläographisch genau. Die für Agnes löst er auf in: »Octavo idus Octobris Agnes filia regis Friderici imperatoris obiit«, während uns die genaue Form der dreiteiligen Inschrift durch die Zeichnung vermittelt wird[3]): »† VIII ID' OCTOB AGNES | FILIA FRIDERICI IMPE | RATOR ⊖« Ausser den im Text ja verständlichen Auflösungen der Abkürzungen hat Mutterstadt das damals jede Grabschrift einleitende Kreuz vergessen, am Schluss das charakteristische Zeichen für »gestorben« durch »obiit« ersetzt und endlich vor Friderici ein in diesem Zusammenhange überflüssiges »regis« eingefügt.

---

[1]) Grauert a. a. O., S. 570_1; Praun a. a. O., S. 412/3. — [2]) Chronica praesulum Spirensium, vgl. Grauert a. a. O., S. 543/4. — [3]) Die Trennungsstriche deuten die Reihenverteilung an.

Die gleichen Ungenauigkeiten und Abweichungen finden wir bei König Adolfs fünfreihiger Inschrift. Während Mutterstadt[1]) sie lauten lässt: »anno domini MCCXCVIII obiit Adolfus de Nassauwe Romanorum rex VI. nonas Julii occisus anno regni sui VIII.«, gibt sie die Zeichnung folgendermassen wieder: »† ANNO DOMINI M•CCXCVIII | ⊖ ADOLPHVS DE NAZAVVE | REX ROMANORVM VI NONAS | IVLII OCCISVS ANNO VERO | REGNI SVI VIII.« Auch hier fehlt das Anfangskreuz bei Mutterstadt, ist obiit aus ⊖ ergänzt, hinter dem M der Jahreszahl der gewiss vorhandene Trennungspunkt fortgelassen, Adolfus statt Adolphus, Nassauwe statt Nazavve gelesen, vor allem aber das den Datierungszeilen der damaligen Kaiser- und Königsurkunden so charakteristische »vero« bei der Regierungszahl fortgelassen.

Unter diesen Inschriften bleibt in der Zeichnung noch ein ganzes Drittel der Tafel leer und ist hier vom Zeichner mit den Angaben über die Maße ausgefüllt. Dadurch wird Prauns Vermutung (a. a. O. S. 413), dass die sämtlichen Grabmale ausser den Inschriften keine bildliche Darstellung trugen und abgesehen von dem kostbaren Material also ganz einfach und schmucklos waren, vollauf bestätigt.

Zu bemerken wäre noch, dass die Inschriftbuchstaben der Zeichnung in ihrer Form denen des Originals kaum entsprechen dürften, denn sie tragen ganz den Charakter der grossen Buchstaben des beginnenden 17. Jahrhunderts[2]). Der Abschreibende hat sich die Arbeit einfach genug gemacht, da es für den angegebenen Zweck zunächst genügte, nur allein den genauen Wortlaut der Inschriften zu fixieren, auf den es dem Herzog ja vor allem ankam. Und da der Herzog oder vielmehr sein Historicus Hortleder bald die historische Verwechslung eingesehen haben werden, so liess man die nicht verwendbare Zeichnung[3]) auf sich beruhen, ohne sich eine getreue Zeichnung des Steins nachkommen zu lassen.

Fassen wir das Gesamtergebnis unseres Fundes noch einmal zusammen, so haben wir aus der Zeichnung von 1624 das sichere Zeugnis dafür, dass die 4 Grabmonumente der unteren Königsreihe um diese Zeit als sargdeckelähnliche Einzelplatten von gleicher Grösse und Gestalt durch eine gemeinsame Umrandung zu einem einfachen, bildlosen Gesamtmonument zusammengeschlossen waren, und dass nur Inschriften die Stätte der unter ihnen ruhenden königlichen Persönlichkeiten bezeich-

[1]) Grauert a. a. O., S. 543. — [2]) Die Buchstaben des Originals sind analog denen auf den Kaisergräbern wohl Antiqua-Buchstaben gewesen. — [3]) Die übrigen gesammelten Epitaphien der Wettiner wurden später in Kupferstichen u. a. veröffentlicht in Samuel Reyhers Monumenta landgraviorum Thuringiae etc. (Gotha 1692) und in der Thuringia sacra (Frankfurt 1737) im Anhang.

neten. Da von diesem Monument überhaupt keine Spur erhalten blieb, so ist immerhin die Abzeichnung, was Form, Maße und den genauen Wortlaut der Inschrift wenigstens des einen Steines betrifft, von nicht geringem Wert für unsere Vorstellung von dem Aussehen der ehrwürdigen Gräberstätte im Dome zu Speyer vor dessen Zerstörung durch die Franzosen.

Dresden. *E. Gritzner.*

Ein poetischer Nachruf Johann Sleidans auf Martin Bucer. In dem Auktionskatalog[1]) Nr. V der Firma Karl Ernst Henrici (Autographen, Stammbücher) in Berlin findet sich unter Nr. 921 (S. 107) folgendes Stück[2]) verzeichnet:

> »Sleidanus, Johannes, . . . Eigenhändiges lateinisches Gedicht (30 Zeilen) mit Unterschrift. 1 volle Seite; fol. Martino Bucero mortuo[3]) Cantabrigiae XXVII. februarii[4]) 1551. Poetischer Nachruf. Oben Wurmlöcher«[5]).

Da, soweit ich feststellen konnte, dieser poetische Nachruf Sleidans auf seinen in Cambridge in England am 28. Februar 1551[6]) verstorbenen Freund Martin Bucer bisher noch nicht bekannt war, liess ich das Stück für mich ansteigern. Gleich nach Empfang desselben stiegen mir jedoch starke Zweifel auf, ob wir es wirklich mit einer Originalhandschrift Sleidans zu tun hätten; eine Vergleichung mit dem einen (auch lateinisch geschriebenen) Brief in den »Ficker-Winckelmannschen Handschriftenproben des XVI. Jahrhunderts« war nur zu sehr geeignet, diesen Zweifel zu verstärken; um ganz sicher zu gehen, legte ich das

[1]) Die Versteigerung fand statt in Berlin am 25., 26. und 27. Januar 1911. — [2]) Wie mir die Firma Henrici mitteilt, stammt unser Manuskript aus dem grossen Autographenlager des verstorbenen Herrn Schulz in Leipzig. — [3]) Im Katalog »mortus«. — [4]) Im Katalog: »februarу«. — [5]) Auch unten sind Wurmlöcher, jedoch nicht mit denjenigen oben korrespondierend, wie überhaupt das Stück — Folioformat — in ungefaltenem Zustand in meinen Besitz gelangte. Die Vermutung wenigstens möchte ich deshalb aussprechen, ob es nicht ursprünglich Vorsatzblatt eines zu Sleidan oder noch richtiger wohl zu Bucer in Beziehung stehenden Werkes gewesen ist, das später von einem Autographenhändler oder -sammler herausgeschnitten wurde. — [6]) Über den Todestag Bucers vgl. A. Edward Harvey: Martin Bucer in England. Marburger Dissertation 1906, S. 91, auch Anm. 4; vgl. die Besprechung von Harweys Arbeit in dieser Zeitschrift [durch R. Holtzmann gegen dessen Annahme: 1. III. 1551] N.F. Bd. XXIII (1908), S. 173. — Merkwürdigerweise verzeichnet Sleidan in seinen Kommentaren — Bd. III S. 246, ed. am Ende — dasselbe (falsche) Datum wie unser poetischer Nachruf: »Februarii die penultimo, Bucerus Cantabrigiae vitam finit.« —

Manuskript dem Mitherausgeber dieser Zeitschrift, Herrn Archivdirektor Dr. Kaiser in Strassburg, vor mit der Bitte, auf Grund der dort vorhandenen zahlreicheren Proben von Sleidans Hand die Authentizität des Verfassers festzustellen. Das Ergebnis war, soweit das rein autographische Moment in Frage kam, ein durchaus negatives. Herr Archivdirektor Kaiser schreibt mir nämlich:

> »Der Nachruf ist auf keinen Fall von Sleidan, aber offenbar von gleichzeitiger Schreiberhand geschrieben. Von wem, kann ich nicht sagen, auch die Herren . . . vom Stadtarchiv, denen ich das Stück gezeigt habe, wissen keine Auskunft zu geben.«

Da es sich bestimmt um eine gleichzeitige Niederschrift, noch aus dem XVI. Jahrhundert, handelt, liegt kein Grund vor, an der durch die Unterschrift bezeugten Autorschaft Sleidans zu zweifeln, wenigstens so lange nicht, als kein anderer Verfasser für diesen so warm empfundenen Nachruf auf den Strassburger Reformator sich nachweisen lässt; dass Briefe Sleidans im XVI. Jahrhundert abschriftlich kursierten, ist eine bekannte Tatsache[1]).

Aus dem ganzen Inhalt unseres Nachrufes geht unzweifelhaft so viel hervor, dass derselbe sogleich nach dem Eintreffen der Todesnachricht, und zwar in Strassburg, verfasst worden ist.

Mit der trüben Stimmung, wie sie Sleidan damals beseelte, und wie sie uns in den wenigen aus jener Zeit stammenden Briefen entgegenklingt, wie sie besonders aber in einem Stammbuchblatt[2]) vom Jahre 1550 ihren Niederschlag findet, stimmt dieses Gedenkwort an den in der Ferne verstorbenen Freund merkwürdig harmonisch zusammen: in beiden Zeugnissen eine, allerdings nur zu berechtigte pessimistische Stimmung über die gegenwärtigen Verhältnisse, in beiden eine Sehnsucht nach einem besseren Jenseits, um aller irdischen Not und aller irdischen Sorgen überhoben zu sein.

Von poetischen Versuchen Sleidans besassen wir bisher nur zwei, beide Gelegenheitsgedichte, zu seinen Lebzeiten bereits

---

[1]) Vgl. z. B. H. Baumgarten: Sleidans Briefwechsel (Strassburg 1881), S. 263, nr. 129; auch von dem von mir in dieser Zeitschrift [N.F. Bd. XXII (1907), S. 530 ff.] veröffentlichten Brief Sleidans an Badehorn befindet sich, nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. J. Bernays, eine Abschrift im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. — [2]) Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXIII (1902), S. 269 ff.: »Ein angebliches Stammbuch Luthers«, mitgeteilt von G. Loesche. Die Eintragung Sleidans S. 271 nr. 2: »Ut ferrum rubigine consumitur, nisi exerceatur, ad eundem quoque modum ecclesia et pii relanguescunt ac deteriores fiunt, nisi per varias excitentur afflictiones quas idcirco Deus immittat, ut intelligant, longe aliam esse hereditatem, quae ipsis obventura sit post hanc vitam aerumnosam. Jo. Sleidanus. 1550.«

veröffentlicht[1]), beide dem Freunde Jacob Sturm zu Ehren: das eine ein Neujahrsglückwunsch zum 1. Januar 1551, mithin aus derselben Zeit stammend wie unser Nachruf auf Bucer; auch hier tritt uns die Unzufriedenheit und tiefe Trauer über die unerquicklichen politischen Verhältnisse der Gegenwart unzweideutig entgegen; das andere ein kurzes Abschiedswort an den am 30. Oktober 1553 verstorbenen väterlichen Freund. War es im Jahre 1551 Sturms Wirksamkeit, seine Verdienste um das ganze Vaterland, welche besonders rühmend hervorgehoben wurden, so denkt Sleidan nach dem Tode des Alt-Stättmeisters in erster Linie an die Gesamtheit der deutschen Reichsstädte, welche in dem Verstorbenen ihren beredtesten Fürsprecher und erfahrensten Ratgeber verloren haben.

Diesen beiden Gedichten reiht sich, als drittes, zeitlich zwischen ihnen stehend, nunmehr unser Nachruf auf Bucer an: die Trauer des Freundes vermischt sich mit der Trauer des Patrioten und des Protestanten wegen des unersetzlichen Verlustes, welchen die res publica christiana erlitten hat. Es bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich, um Sleidans wie um Bucers willen, den Lesern dieser Zeitschrift dieses schöne Gedenkwort des Geschichtschreibers der deutschen Reformation an seinen um des Glaubens willen fern von der Heimat in der Verbannung[3]) verstorbenen Freund hier zum ersten Male mitteile.

Martino Bucero Cantabrigiae mortuo XXVII. Februarii
1 5 5 1. aetat. 61. Anno.

Ergo te rapuit dira necessitas
Lethi, nec patriis, heu licuit tibi
Semoto procul hinc finibus immori,
Supremumque vale dicere, nec piam
Heu domui licuit, collachrymantibus
Doctrinae sociis tendere dexteram.

[1]) In: »Joannis Sturmii consolatio ad senatum Argentinensem, de morte clarissimi et nobilissimi viri D. Jacobi Sturmii. Odae etiam aliquae et epitaphia de eodem. Argentorati (excudebat Wendelinus Rihelius). Anno M.D.LIII«. — Vgl. dazu H. Baumgarten: Über Sleidans Leben und Briefwechsel (Strassburg 1878), S. 94, wo der Inhalt beider Gedichte kurz angegeben ist. — [2]) »Urbes quin etiam Imperii, lugete ruinam
»Illius, ingenio qui vos et divite lingua
Consilioque potens, crebris conventibus actis,
»Defendit, vestra pro libertate, nec ullam
»Invidiam extimuit, veri patronus et aequi.« —

[3]) Vgl. Holtzmann in dieser Zeitschrift N.F. Bd. XXIII (1908) S. 173: »Denn eine Verbannung war sein Aufenthalt in England, und als solche hat ihn der grosse elsässische Reformator auch empfunden.«

Linquens ergo domum, atque hospitium vetus
Delectumque gregem, quem diu paveras,
Postremum madido Lumine conspicans
Migrasti procul hinc non remeabilis.
Nec te restituet culta Britannia
Nobis, difficili hoc tempore, quo tui
Conspectus potuit pellere nubila
Quae nunc sollicitis mentibus incubant:
Certamen poteras vnus Olympicum
Quod nunc propositum est vincere, si tamen
Non praeiudiciis res agitabitur
Nec causae sedeat cognitor improbus.
At tu nunc alia sede beatior
Viuis: nos miseri quos tenebrae manent
Rursus et soliti forma vetus iugi.
Felices animae, quas Deus aethere
Vestiuit supero, ne mala sentiant
Quae mundum indocilem protinus obruent.
O verae quis erit laeticiae modus,
Quando corporibus conspicuos nouis
Conjunget denuo signifer unicus,
Haeredesque suae nos faciet domus
Detergens Lachrymas quas oculi pii
Hoc in tam fragili corpore fuderant.

Ioan: Sleida[nus].

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. Band IX, Heft 4. Hans Rott: Kaiser Karl V. und die Aufführung der Heidelberger Komödie »Eusebia« von 1550. S. 193—223. (Vgl. diese Zs. XXVI, 552). Fortsetzung des Abdruckes; beigegeben sind 5 auf die ganze Angelegenheit bezügliche Aktenstücke. — Karl Obser: Ein Tagebuch des Markgrafen Karl Friedrich vom Jahre 1764. S. 224—246. Abdruck der die Zeit vom 17. November bis 31. Dezember umfassenden Aufzeichnungen. — Benedikt Schwarz: Korrespondenzen des Freiherrn Johann Christoph von Gemmingen, schwedischen Oberamtmanns zu Amorbach, aus den Jahren 1632, 1633 und 1634. S. 247—256. Mitteilung der sehr umfangreichen Korrespondenz in Regestenform. — Hans Rott: Register. S. 257—264.

Mannheimer Geschichtsblätter. XII. Jahrgang. Nr. 7—8. Karl Christ: Aus der Rechtsgeschichte des Elsenz- und Neckargaus. Sp. 145—152. Handelt in zwei Abschnitten über die Grenzen des von Kaiser Otto III. durch Urkunde vom 1. Januar 988 dem Bistum Worms verliehenen Wildbanns bei Wimpfen und Neckarbischofsheim und über den Umfang der angeblich durch Urkunde König Ludwigs des Deutschen vom 20. August 856 dem gleichen Bistum geschenkten Wimpfener Mark (Immunitätsbezirks). — Hilde Weiss: Die Burg Eberbach. Sp. 152—157. Berichtet über die in den Jahren 1908/9 erfolgte Freilegung dieser bis jetzt unbekannten Burganlage. — Th. Wilckens: Das Wappen der Raugräfin Luise, geb. von Degenfeld und ihrer Nachkommen. Sp. 158—159. Richtigstellung der in der Literatur verbreiteten falschen Angaben über die Gestaltung des Wappens. — Gustav Christ: Eine bei Mannheim ausgegrabene Goldmünze (Solidus) des Kaisers Justinian. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des byzantinischen Münzwesens. Sp. 159—162. — Miszellen. Hans Knudsen: Mannheimer Stammbucheintragungen. Sp. 162—163. — Michael Rummer aus

Handschuhsheim, ein Meister der Holzmosaik-Arbeit. Sp. 163—164. Abdruck eines Aufsatzes des pfälzischen Kirchenrats Joh. Friedr. Mieg vom Jahre 1780 mit biographischen Mitteilungen über R. — Vom fruchtbaren Sommer 1779. Sp. 164. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 109. Sp. 165—168.

Nr. 9. F. Höflich: Der Stengelhof auf der Rheinau. Sp. 170—173. Zur Besitzgeschichte der von dem Freiherrn Johann Georg Anton von Stengel neugeschaffenen Hofanlage. — Karl Christ: Aus der Rechtsgeschichte des Elsenz- und Neckargaues. Sp. 174—187 (s. o.). Handelt in drei weiteren Abschnitten über die Dynasten von Laufen und die Grafschaft Dilsberg, über die Grafschaft Stalbühl im Zusammenhang mit der Grafschaft Dilsberg und über die Wormser Fährgerechtigkeit auf dem Neckar. — Gustav Christ: Erinnerungen an Friedrich Hecker. Sp. 187—189. Auszüge aus einer handschriftlichen Abhandlung H., betitelt: »Ein Wort der Berechtigung über Frankreichs Magistratur und Barreau«, und Abdruck des Originaltextes des im Jahre 1848 verbreiteten Heckerliedes. Miszellen. Hermann Gilg: Michael Rummer aus Handschuhsheim. Sp. 189. Kirchenbuchauszüge zur Lebensgeschichte R. — Russische Offiziere in Sandhofen 1813. Sp. 190. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 110. Sp. 191—192.

Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde: II. Jahrgang. 1911. Heft 4—6 (Juli-September). R. Forrer: Auf den Spuren der Hannong, S. 193—209, bespricht eine grössere Masse von Porzellanscherben, die bei Ausgrabungen am Gerbergraben in Strassburg gefunden wurden, als Fundproben aus dem Brennabfallhaufen der Strassburger Hannongfabrik. — J. B. Masson: Der geschichtliche Gang der Besiedelung des Breuschtales, S. 222—237 (Schluss), handelt kurz 1. über die Verschiebung der Sprachgrenze im Gefolge des dreissigjährigen Krieges, nach dessen Beendigung zahlreiche Romanen die herrenlosen Güter besiedelten; 2. über die wirtschaftliche Entwicklung des Tales im 18. und 19. Jahrhundert. Das letzte Kapitel: die eingegangenen Ortschaften des Breuschtales, hätte sehr viel reicher und ausführlicher gestaltet werden können. — A. Hertzog: Die Landwirtschaft in einem humanistischen Schulprogramme des Elsass, S. 238—240, erinnert an die Forderung landwirtschaftlicher Lehrfächer in Wimpfelings Germania. — L. Kübler: Dominicus Dietrichs Tätigkeit im Dienste der Stadt Strassburg 1660—1666, S. 257—269, 339—350, behandelt eingehend unter sorgfältiger Benützung der Protokolle der Dreizehner und Einundzwanziger die bisher wenig beachteten Anfänge der amtlichen Tätigkeit Dietrichs. Mit Erfolg geht K. dabei auch auf

die Verwicklungen Strassburgs mit Frankreich und dem Kaiser ein, leider aber hat er die Literatur über den Aktenauszügen allzusehr vernachlässigt. — Stolle: Die Römerstrassen der Itinerarien im Elsass und von Saaraltdorf über Metz nach Trier, S. 270—283, 305—319, beginnt auf Grund einer Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Tabula Peutingeriana und des Itinerarium Antonini die eingehende Nachprüfung der hier gegebenen Entfernungszahlen. — J. Clauss: Die Entstehung einer Schlettstadter Redensart oder sonderbare Geschichte eines Bettlers von Schlettstadt im 17. Jahrhundert, S. 296—303, über einen 1697 gestorbenen Bettler, dessen Geiz durch Bild und Inschrift am Rathaus verewigt wurde. — J. B. Masson: Die Bewegung der Bevölkerung im Breuschtal seit Ausgang des Mittelalters, S. 320—332, in der Hauptsache wertvolle Tabellen über Volks-, Bürger- und Haushaltungszählungen seit 1489; dass die archivalischen Fundorte nicht angegeben sind, ist sehr zu bedauern. — A. Herrmann: Erbpachtvertrag des Klosters Königsbrück mit der Gemeinde Forstfeld im Jahre 1546, S. 333—338, Abdruck. — A. Fuchs: Die Gräfin von Lützelburg. Eine Burgensage aus den Vogesen, S. 351—357, sucht als Grundlage der Lokalsage die Streitigkeiten der Lützelburger mit der Abtei Maursmünster im Anfang des 12. Jahrhunderts zu erweisen. — Bücher- und Zeitschriftenschau.

Jahresberichte des Hagenauer Altertums-Vereins. Zweites Heft (Vereinsjahr 1910). Hagenau 1911. Nessel: Der Hagenauer Forst und seine Umgebung in historischer Zeit, S. 4—16, behandelt die urkundlich bezeugten Teilnamen und Ansiedlungen des Forstes. — Weigel: Die geschichtlich merkwürdigen Gebäude der Stadt Hagenau, S. 17—22, Fortsetzung und Schluss. — H. Lempfrid: Die Kleinodien der Frau Stettmeister Daniel Kirchner (1645—1679), S. 23—31, Erläuterung eines Inventars von 1645 mit Abriss einer Familiengeschichte. — Gromer: Gewandstücke und Stoffe als Gaben zu kirchlichem Zwecke nach einem Hagenauer »Verkündigungsbuch« des 13. Jahrhunderts, S. 32—40, bespricht auf Grund dieser Notizen die Kleidung des 13. Jahrhunderts. — K. Lempfrid: Zur Geschichte des Ratssilbers der Stadt Hagenau, S. 41—58, verfolgt auf archivalischer Grundlage die Sammlung und Verwertung des Ratssilbers vom 14. bis 18. Jahrhundert. — Kleinere Mitteilungen und Fundberichte, S. 59—75: H. Lempfrid: Ältere Hagenauer Grabinschriften. — Derselbe: Ein Preisgedicht auf Hagenau (1698). — Terrasigillata-Becher aus Röschwoog. — Bleitafel mit Inschrift über die Grundsteinlegung des neuen Klostergebäudes in Biblisheim (Anfang des 18. Jahr-

hunderts). — Grundstein der alten Kirche in Schweighausen aus frühromanischer Zeit. — Bücherschau, S. 76—78. — Bericht über die Tätigkeit des Vereins, S. 79—87.

Sechster Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Altertümer in Weissenburg und Umgegend für das Jahr 1910 (Weissenburg 1911). Johannes Rheinwald, S. 1—10, Lebensbild des Weissenburger Lokalhistorikers, der dort lange Jahre als geistlicher Lehrer tätig war. — Gössgen: Von der weissen Burg zum Kloster Weissenburg, S. 28—41, behandelt die römischen und fränkischen Siedelungen als Vorläufer der Abtei. — Wimmer: Zur Gründungsgeschichte des Selzer Klosters, S. 56—69, auf Grund der von ihm herausgegebenen Lebensgeschichte der Stifterin, der Kaiserin Adelheid. — A. Frhr. von Minnigerode-Allerburg: Der Stammbaum der Freiherren von Fleckenstein, S. 101—117, mit fünf Stammtafeln, einer ausführlichen und gewissenhaften Aufstellung, die für die Geschichte und Zusammenhänge des deutschen hohen Adels von besonderer Bedeutung ist. Auf Tafel V ist zu verbessern »Georg Heinrich † vor 1658« (statt 1663).

Strassburger Diözesanblatt: Band 30. Jahrgang 1911. Heft 6—8. Kieffer: Statistische Beiträge zur Geschichte des Bistums Strassburg, S. 255—261, 323—329, 368—375, enthält 2. Die Mitglieder des Bischöflichen Ordinariats 1803—1910; 3. Die Mitglieder des Domkapitels 1803—1911; 4. Verzeichnis der Ehren-Domherren 1803—1911. — Levy: Die Pfarreien des ehemaligen Landkapitels Markolsheim und des Kantons Holzweier, S. 262—274, Fortsetzung und Schluss der oben S. 160 verzeichneten Untersuchungen über die einzelnen Pfarreien.

Revue d'Alsace: Nouvelle Série. Band 12. Jahrg. 1911. Juli-August-Heft. C. Beckenhaupt: Les relations entre les sentiments de race, la langue et le patriotisme considérés du point de vue alsacien, S. 241—246, der Patriotismus zieht den Elsässer zu Frankreich mit seiner überlegenen Kultur. Seine Hauptaufgabe aber wird er auch ferner in der Versöhnung beider Völker finden. — Hanauer: Les archives de Thann, S. 247—254, Auszug aus dem von Surgand 1483 angelegten Inventar des Stadtarchivs von Thann; das älteste hier verzeichnete Privileg (der Erzherzogin Johanna) stammt aus dem Jahr 1344. — C. Oberreiner: Notes tirées des State Papers, S. 255—265, enthält 1. L. de Schwendi et S. Vogelsperger; 2. Georges Zolcher, de Strasbourg, messager diplomatique des Anglais à la fin du XVI[e] siècle. — A. Gendre: Hypothèses étymologiques sur quelques noms de lieux

des environs de Belfort et de Massevaux, S. 266—294, Fortsetzung und Schluss. — A. M. P. Ingold: Anecdota Œlenbergensia, S. 311—316, kurze Nachrichten zur Geschichte des Klosters Ölenberg mit Abbildung des Siegels Propst Ulrichs von Wighusen um 1392. — Bücher- und Zeitschriftenschau S. 321—324.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle Série. Band 30. Jahrgang 1911. Juni-August-Hefte. Schickelé: Le curé Maimbourg, S. 321—331, 384—398, 449—465, Fortsetzung. — Sitzmann: Un castel féodal ou le Château de Werde et ses propriétaires, S. 359—365, 426—432, 492—501, Fortsetzung und Schluss. Behandelt die Familien von Seebach und von Reinach-Werd als Besitzer des Schlosses vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit. Eine Tabelle über die Besitzer von Attich und der heiligen Odilia an bis 1792 schliesst die ganze Arbeit. — Fischer: Gobel, évêque métropolitain constitutionel de Paris, S. 399—406, Besprechung des gleichnamigen Werkes von G. Gautherot. — M. le vicaire-général Rapp, S. 437—442, Fortsetzung. — O. R.: Jean Rheinwald, S. 466—471, vgl. 6. Jahresbericht des Weissenburger Vereins.

---

1. Die Universität Basel 1460—1910. Festrede bei der Jubiläumsfeier gehalten am 24. Juni 1910 im Basler Münster von Prof. Eberh. Vischer. — Basel 1910. 8⁰ 32 S.

2. Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, herausg. von Rektor und Regenz. — Basel 1910. 8⁰ 553 S.

Das Basler Universitätsjubiläum vom vorigen Sommer hat uns leider nicht, wie man nach dem Vorgang von Heidelberg und Freiburg allgemein erwartete, die Herausgabe der alten Matrikeln der Basler Hochschule gebracht, die, nachdem bereits seit längerer Zeit, besonders durch die trefflichen Darstellungen von W. Vischer und Thommen, die Grundzüge der Universitätsgeschichte Gemeingut geworden, ohne Frage am besten geeignet gewesen wären, die internationale Bedeutung der Universität und ihre wechselnden Schicksale während der 450 Jahre ihres Bestehens durch Aufrollung ihres Personalbestandes mit seinem wechselnden Charakter dem Leser anschaulich und eindringlich zugleich zum Bewusstsein zu bringen. Statt eines dauernden ehrenden Denkmals an das Jubiläum in diesem Sinne haben Rektor und Regenz uns eine »Festschrift« gespendet, die doch immer mehr ephemeren Charakters sein wird, zumal wenn die den Inhalt ausmachenden einzelnen Abhandlungen, mögen sie an und für sich noch so interessant und vortrefflich sein, den Zusammenhang des Ganzen und den festlichen Anlass, dem sie entsprungen sind, nicht immer mit wünschenswerter Deutlichkeit

hervortreten lassen. Da sie, weil nicht spezifisch historischer Natur, aus dem Rahmen dieser Zeitschrift teilweise heraustreten, so genügt es, ihre Überschriften hier folgen zu lassen: 1) Andr. Heusler, Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte (1—34). 2) Joh. Nagler, Die Geltung der Karolina zu Basel (38—111). 3) Eb. Vischer, Die Lehrstühle und der Unterricht an der theol. Fakultät Basels seit der Reformation (113—243). 4) P. W. Schmidt, De Wette—Overbecks Werk zur Apostelgeschichte und dessen jüngste Bestreitung (245—297). 5) K. Nef, Die Musik an der Universität Basel (299—337). 6) K. Joel, Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph (338—477). 7. Rud. Thommen, Die Rektoren der Universität Basel von 1460—1910. (478—553).

Gewissermassen als Einleitung zur Festschrift kann die von E. Vischer gebotene Festrede gelten, in der uns der Verf. einen recht lesbaren, präzisen Überblick über die Entwicklung der Universität von ihrer Gründung bis zur Gegenwart gibt. Kräftig treten hier die beiden Hauptperioden im Leben der Basler Hochschule hervor, die mittelalterliche und die moderne Universität. War die erste auch auf Antrieb und unter Mitwirkung der Stadt entstanden, so dürfte sie doch nach der Ansicht der Zeit im wesentlichen als ein Werk des Papstes gelten, der der städtischen Gründung den Charakter eines studium generale verlieh und sie mit den Rechten und Privilegien eines solchen ausstattete; die mit dem Jahre 1529 anhebende moderne Basler (reformierte) Stadtuniversität steht im Gegensatz hierzu ganz unter dem Zeichen der Reformation, deren Hauch seither in ihrer gesamten innern und äussern Entwicklung, nicht nur in der theologischen Fakultät, zu spüren ist. Aber auch dem modernen Geiste und den Bedürfnissen der modernen Wissenschaft und des praktischen Lebens hat die Universität Basel seither in vollem Masse Rechnung getragen, namentlich ist sie stets mit den stammverwandten deutschen Hochschulen in fruchtbarem Ideen- und Lehreraustausch zu beiderseitigem nicht geringen Nutzen geblieben. *G. Knod.*

In der Fachzeitschrift Le Bibliographe moderne Bd. 14 (1910) gibt P. Hildenfinger auf S. 199—261 ein Inventaire des actes administratifs de la commune de Strasbourg (1789—an VI) conservés à la Bibliothèque Nationale. Ausführlich werden hier nicht weniger als 508 gedruckte Maueranschläge, Proklamationen, Wahlaufrufe u. dergl. beschrieben, die sich nach und nach in der Pariser Nationalbibliothek aufgesammelt haben. Für den Forscher auf dem Gebiete der Strassburger und elsässischen Geschichte in der Revolutionszeit eröffnet der Verfasser so ein reiches Material. Ein Sachregister und stete Hinweise auf den Katalog der Elsass-Lothringischen Abteilung der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek erleichtern die Benutzung des Inventars ganz besonders. *P. W.*

Seinem Buch »Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik« hat Fritz Kern jetzt das zugehörige Urkundenbuch »Acta Imperii Angliae et Franciae ab 1267 ad 1313«, Tübingen, 1911, folgen lassen. Ein grosser Teil der Dokumente betrifft das Herzogtum Lothringen und seine drei Bistümer, einige wenige berühren auch elsässische Verhältnisse. Ich führe die wichtigsten an: Vertrag des Vogtes Dietrich von Wasselnheim mit dem Herzog von Lothringen 1275. — Bündnis des Grafen Theobald von Pfirt mit dem Pfalzgrafen von Burgund 1289 und Befehl des letzteren an den Grafen, in Treupflicht Frankreichs zu treten 1296. — Mehrere Urkunden über die Verpfändung von Kaysersberg, Bliesberg und dem Münstertal durch König Albrecht I. zur Mitgift seiner Tochter Elisabeth, in denen Bischof Johann von Strassburg, Landvogt Johann von Lichtenberg und andere Grosse des Landes erwähnt werden, 1306. — Das Verzeichnis der zu Vaucouleurs 1299 von Philipp dem Schönen mit Geschenken bedachten deutschen Fürsten enthält die Bischöfe von Strassburg und Konstanz. *A. H.*

In den Pfälzischen Geschichtsblättern 7, 7 (1911. Juli) bietet H. Schreibmüller einen kurzen Abriss der Lebensgeschichte Georg Friedrich Dentzels aus Dürkheim. — Ursprünglich Theologe, trat Dentzel schon in sehr jungen Jahren als Feldprediger des Infanterieregiments Royal Allemand de Deux Ponts in französische Dienste. Mit ihm nahm er 1779—1783 am amerikanischen Unabhängigkeitskriege teil, wurde Vikar in Landau und geriet dann, wie viele seiner Landsleute, in den Bann des Freiheitsrausches von 1789: 1792 begegnet er uns als Adjutant des Generals Kellermann. Bald darauf wird er von Hagenau in den Konvent gewählt und von diesem als Kommissär in das Moselgebiet und Unterelsass gesendet. Als solcher darf er in Strassburg die Verfassung vom 23. Juni 1793 verkünden. In der Napoleonischen Ära wird er zunächst Direktor des Militärspitals in Le Mans, nach der Schlacht bei Jena Kommandant von Weimar, wo er sich Goethes warm annimmt, später u. a. von Warschau (1806/07) u. Wien (1809). In der Folgezeit zurückgesetzt, erlangt er von den Bourbonen wenigstens den Titel eines Ehren-Feldmarschalls und stirbt 1828 im Alter von fast 73 Jahren in stiller Zurückgezogenheit in Versailles. Man sieht, ein ereignisreiches, wechselvolles Leben, das wohl eine nähere Behandlung verdient, die uns Schreibmüller auf Grund weiterer Studien auch in Aussicht stellt. Seine Bitte, ihm zerstreutes Quellenmaterial für die Lebensgeschichte dieser auch für die elsässische Geschichte interessanten Persönlichkeit nach Möglichkeit nachzuweisen, geben wir gern weiter. *P. W.*

Das Blaue Buch und sein Verfasser. Ein Beitrag zur Geschichte der französischen Revolution in Strass-

burg. Inaugural-Dissertation von Erich Hartmann. Strassburg, Heitz 1911. 172 S.

Eine kritische Untersuchung über die Entstehung des 1795 erschienenen Recueil des pièces authentiques usw., des sogenannten »Blauen Buches«, über Herkunft und Zuverlässigkeit des darin zusammengetragenen Materials, über die vom Herausgeber oder den Herausgebern verfolgten Zwecke dieser Veröffentlichung gehörte schon lange zu den Desiderata derer, welche sich mit der Geschichte Strassburgs in der Revolutionszeit beschäftigten. Man kann daher dem Verfasser nur dankbar dafür sein, dass er diese Untersuchung vorgenommen, und dass er seine Aufgabe mit grosser Gewissenhaftigkeit durchzuführen bestrebt war, wird jeder berufene Kritiker gerne zugeben, wenn er auch in einzelnen Punkten mit ihm nicht übereinstimmen sollte. Hartmann macht uns zuerst mit dem Blauen Buche selbst in seinen zwei französischen und seiner deutschen Ausgabe bekannt; er ist wohl der erste, der die allerdings nicht eingreifende Verschiedenheit dieser Ausgabe genauer nachgewiesen. Er untersucht darauf die darin mitgeteilten Aktenstücke auf ihre Echtheit, nachdem er sie, ihrem Ursprunge nach, gruppenweise zusammengestellt. Im ersten Kapitel bespricht er die Erlasse der Volksvertreter, welche der Mehrzahl nach von ihm auch anderswo aufgefunden worden sind[1]), und von denen übrigens wohl niemand je behauptet hat, dass sie gefälscht worden seien. Dasselbe gilt für das zweite Kapitel, welches die Erlasse der Departements-, Distrikts- und Munizipalbehörden umfasst. Auch hier sind es bloss einige Flüchtigkeiten im Auszug oder im Nachdrucken der amtlichen Dokumente, die der Verf. nachweist. Dasselbe ist der Fall für die im B. B. abgedrukten Akten des Revolutions-Tribunals; H. bezeugt, dass, so weit man sie noch vergleichen kann, keine eigentliche Fälschungen, kaum hie und da unbedeutendere Kürzungen vorgenommen worden sind[2]).

Weit wichtiger wäre eine eingehende Besprechung der Rubrik: Privatbriefe und Ähnliches gewesen, von denen bekanntlich das B. B. eine grössere Anzahl enthält; unter ihnen mehr als ein Schriftstück, bei dem man sich unwillkürlich die Frage stellt, auf welche (ehrliche?) Weise es wohl in die Hände Ulrichs und seiner Auftraggeber gelangt sein kann. Schon früher ist wohl die Notwendigkeit betont worden, genau zu untersuchen,

[1]) Auch von den 26 Arrêtés, die H. nicht gefunden, dürfte die grosse Mehrzahl mit O. Berger-Levraults Katalog seiner Revolutionsdrucke und mit Aulards Actes du comité de salut public sich leicht auffinden lassen. — [2]) Merkwürdigerweise spricht H., der doch in diesem Kapitel einen vollständigen Überblick über die Tätigkeit des Revolutionstribunals geben will, nicht von dem Todesurteil gegen Pfarrer Fischer von Dorlisheim (24. Nov. 1793).

ob die betreffenden Papiere (z. B. Korrespondenz der Propagandisten, Requisitionszettel, Strafzahlbefehle, die Briefe Rühls, die Berichte der Polizeispitzel usw.) noch heute sich in den Faszikeln des Stadtarchivs vorfinden, und es ist bedauerlich, auch nicht den geringsten Hinweis in H.s Arbeit darüber zu finden. Möglich ist es ja, dass die Originalien direkt aus Ulrichs Händen in die Druckerei wanderten und dann nicht wieder an die Behörden, die sie erhalten (oder beschlagnahmt hatten), zurückgegeben wurden. Aber damit ist uns auch die Möglichkeit entzogen, dem etwaigen Zweifler die Authentizität der betreffenden Dokumente zu beweisen. Sind sie aber doch im Stadtarchiv noch vorhanden, so musste dies ausdrücklich gesagt werden und der Text, Stück für Stück, mit dem des B. B.s verglichen werden. Ebensowenig lassen sich die Auszüge aus den Verhandlungen des Strassburger Jakobinerklubs und des Wachsamkeits-Ausschusses überall aus anderen Originalquellen belegen, sodass die Meinung des Verf., der Wert des B. B. sei um so höher einzuschätzen, als wir eben zumeist nur aus ihm gewisse Tatsachen erfahren, eben wiederum nur für denjenigen vollgültig sein kann, der hier nur ehrlich kopierte authentische Dokumente vorzufinden überzeugt ist[1]). Gerne schliesse ich mich dem Urteil H.s an, dass das B. B. »im ganzen eine wahrheitsgetreue Quelle« ist (S. 72), wenn es auch nur eine mehr zufällige Zusammenstellung von Schriftstücken ist, die übrigens Ulrich allein nicht bewerkstelligt hat, da er keineswegs in der Lage war, persönlich über alle diese offiziellen und Privatpapiere zu verfügen. Wir haben in ihm den handelnden Vertrauensmann der gemässigten, lange unterdrückten Partei zu erblicken, die jetzt die besiegten Gegner an den Pranger stellen wollte[2]). Daher ist man gewiss auch berechtigt, von einer »Tendenz« des B. B.s zu reden, wenn es auch unser Verf. bestreitet, denn eben nur die Schattenseiten der Schreckensperiode, die Gewalttätigkeiten der leitenden Machthaber werden in dieser Sammlung betont, während manche weit wichtigere Fakten jener Periode durchaus beiseite gelassen sind. Und wer auch nur ein wenig die unzähligen Verwaltungsprotokolle der damaligen Behörden sich angesehen hat, vermag sicherlich nicht die Ansicht H.s zu teilen, dass Ulrich so ziemlich das ganze historische Material dieser Zeit in seinem Werke vereinigt habe (S. 75). —

Der zweite Teil unserer Arbeit ist sodann Ulrich selbst und der Schilderung seiner literarischen und politischen Tätigkeit

---

[1]) Ein »ehrlicher Mann« ist ja Ulrich ganz gewiss, im allgemeinen aber ein sehr leidenschaftlicher auch, und mit welcher Heftigkeit er in die Parteikämpfe eingriff, zeigt ja der Verfasser an zahlreichen Stellen, z. B. S. 111. — [2]) H. gibt selbst zu, dass die Herausgabe des B. B.s »von oben herab gebilligt und vielleicht gefördert« wurde (S. 76).

gewidmet. Auch hier sind die Quellen recht fleissig zusammengetragen und erhalten wir zum erstenmal ein Lebensbild des nicht uninteressanten Mannes, wenn auch nicht immer in erwünschter chronologischer Ordnung. Auch ist die Beurteilung seiner Eigenschaften und Fehler mitunter etwas optimistisch. Dass der Kompilator des B. B.s, zuzeiten auch zu schmeicheln verstand, zeigt uns seine Anrede an den königlichen Prätor Gérard, »den von uns Allen angebeteten Vater dieser Stadt«; dass er gelegentlich auch aufschneiden konnte, beweist seine Versicherung, er sei »bei zwei Jahren aus einem Kerker in den andern geschleppt worden« (S. 113), da er in Wirklichkeit kaum 13 Monate gefangen sass; dass er auch seinen besten Freunden gern etwas am Zeuge flickte, kann man aus seinem Urteil über die Gebrüder Hermann erkennen[1]). Wie es dem selbst nicht akademisch promovierten Manne trotz seiner liberalen Gesinnung ein Greuel war, Schornsteinfeger und Schneider zu Friedensrichtern erwählt zu sehen, kann man S. 171 nachlesen. Wenn ihn der anonyme klerikale Junker, der Verfasser der Frankenrepublik ein »missratenes Kraftgenie«[2]) und Kämmerer, der radikale Herausgeber der Rheinischen Zeitung »ein kleines, eingebildetes, rachgieriges Geschöpf« nennt, so ist zwar sicherlich auch hier Parteihass im Spiel, aber das Urteil von rechts und links lässt doch auf eine mehr rauhe Schale um den edlen Kern schliessen[3]).

Am Schlusse der Arbeit findet der Leser ausser dem eben erwähnten interessanten Brief an den Göttinger Professor Meiners das nützliche chronologische Verzeichnis sämtlicher in den drei Ausgaben des B. B.s mitgeteilten Aktenstücke.

Einige kleinere Anmerkungen mögen zum Schlusse folgen: S. 11, ein Konventsmitglied Nierc hat es nie gegeben; gemeint ist vielleicht Nioche. — Warum S. 13 Dentzel im März 1795 als »ehemaliger« Volksvertreter bezeichnet wird, ist unerfindlich.

---

[1]) S. 168. Dass Joh. Hermann in der Schreckenszeit »nichts gelitten«, ist überdies unrichtig; man braucht nur seine eigenen Klagen in den von mir veröffentlichten Notes sur Strasbourg pendant la revolution (1905) nachzulesen. — [2]) Dass Ulrich eine Zeitlang mit J. F. Simon recht intim war, ist trotz H.s Einspruch nicht zu leugnen; freilich gerieten sie dann, umsomehr als beide recht eigensinnig sein konnten, auseinander und auch aneinander. Der eine wurde radikaler, der andere konservativer, je länger die revolutionäre Bewegung anhielt. — [3]) Einen eigentümlichen Beitrag zur Charakteristik der Haltung Ulrichs selbst politischen Parteigenossen gegenüber geben uns auch die Protokolle der Departementsverwaltung vom 1. Nivôse und 6 Pluviôse des Jahres VIII, in welchen weitläufig über H.s zähes Festhalten an seinen Ansprüchen auf einen Teil des Eigentums des Domänendirektors Thomassin, das in der Schreckenszeit als Emigrantengut versteigert wurde, berichtet und Ulrich schliesslich an die ordentlichen Gerichte verwiesen wird. —

— S. 14, zur »Unterhaltung« der französischen Schulen wurde kein Teil der Sechsmillionenanleihe verwendet, aus dem ganz einfachen Grund, weil tatsächlich keine eingerichtet wurden. — S. 16 u. 26 ist Goujon statt Gouyon zu lesen. — Desgleichen S. 42, Flach statt Flech. — Die »Schneppenhauben« waren eine lokale Mode, durchaus keine »elsässische Nationaltracht« S. (49). — S. 54a—55 ist Farny statt Farnay zu lesen; S. 56 Geisspitzen statt Geistspingen. — S. 58 heisst der Abgeordnete Pons (de Verdun): Tous. — S. 60 ist Corcieux statt Corsieux zu lesen u. S. 70 Mougeat statt Moucheat. — S. 100 ist die Bezeichnung F. von Dietrichs als Haupt der Partei der »Deutsch-Elsässer« durchaus unhistorisch, da er bekanntlich schon im Sommer 1789 als Commissaire royal zielbewusst die alten Zustände zu französieren suchte. — S. 109, der oberrheinische Abgeordnete hiess Ritter und nicht Richter. — S. 118 lässt der Verf. den Ex-Minister Roland sein Leben in der Conciergerie enden, was eine nicht eben genügende Kenntnis der allgemeinen Revolutionsgeschichte voraussetzt. — Die Versicherung des Verf., dass U.s »ganzes Fühlen und Denken deutsch« war, und dass er jedem französischen Einfluss »feindselig« gegenüberstand (S. 119), dürfte durch die Tatsache, dass er lange Zeit hindurch in öffentlichen Ämtern, unter der Republik wie unter dem Kaiserreiche gestanden, auf eine natürliche Vorliebe für deutsche Sprache und Literatur zu reduzieren sein, ohne dass ihm politische Hintergedanken, die jene Zeit nicht kannte, unterzuschieben wären. Wie wenig er grundsätzlich das Französische perhorreszierte, zeigt der Brief an Meiners, den H. herausgegeben, und worin er (S. 166) von »mehreren französischen schriftstellerischen Arbeiten« erzählt, durch die er in Anspruch genommen sei.

Rud. Reuss.

Ein deutscher Maler und Hofmann. Lebenserinnerungen des Joh. Christian v. Mannlich 1741—1822. Nach der französischen Originalhandschrift herausgegeben von Eugen Stollreither. XLVIII u. 586 SS. Berlin 1910.

Wer sich jemals ernsthaft mit der Geschichte des pfalzbayerischen Hauses und seiner Kunstbestrebungen in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert beschäftigt hat, dem ist Johann Christian von Mannlich kein fremder Mann. Auch wenn dieser keine Erinnerungen hinterlassen hätte, seine Figur ragte dennoch hoch hervor aus dem wiedererwachten Kunstleben der bayerischen Residenz von Max Josef bis zu König Ludwig I. Und noch mehr! Mannlich steht mitten in einem Kulturleben, das beim Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert, im Geiste französischer Traditionen gefesselt, deutsche Gemütstiefe mit der Grazie französischer Lebensauffassung verbindend, dem politisch so trüben Bilde der Grenzlande doch wieder so reizvolle andere Farben gibt. Man braucht die Erinnerungen Mannlichs nur in

ihren Kapitelüberschriften zu lesen, um zu erraten, was der Inhalt eines solchen Lebens auch für die Nachwelt an bleibenden Werten hinterlassen hat. Aus einem alten Augsburger Patriziergeschlechte stammend, in dessen Reihen die Gold- und Silberschmiedekunst namhafte Vertreter hat, kommt schon Mannlichs Vater als Hofmaler Christians III. nach Zweibrücken. Dort wächst der Sohn heran in einer kleinen Residenz, deren geistiges und soziales Leben auch unter dem geistvollen tüchtigen, seit 1740 regierenden Christian IV. von französischer Kultur in stärkster Weise beeinflusst ist, während auch vom Mannheimer Hofe aus »dem Herde des Lichts« wie Wieland das dortige geistige Milieu genannt hat, schon durch die verwandtschaftlichen Beziehungen bedingt, immer neue kulturelle Anregung dem Zweibrücker Ländchen zuströmt. Versailles und Mannheim sind die höfischen hohen Schulen des pfalz-zweibrückener Hauses. Dabei wirken auch die Erinnerungen ernster niederländischer Bildung lebendig nach. Es ist kein Zufall, dass im Gymnasium Bipontinum die klassische Bildung eine Zeitlang Weltruhm geerntet hat. Herzog Christian IV. ebnet dem jungen Talente die Wege. Auf der Mannheimer Zeichnungsakademie erhält Mannlich seine erste Ausbildung, folgt dem fürstlichen Gönner in das Zweibrücker Palais in Paris, wo sein reger Geist eine ganze Welt wechselvoller Eindrücke in sich aufnimmt, im Verkehr mit den ersten Vertretern des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens. Er ist Schüler Bouchers, die Grössen der dramatischen Kunst, die Propheten einer neuen Weltanschauung, Diderot, d'Alembert, Grimm treten ihm nahe. Dann führt ihn 1766 sein Weg nach Rom in die fransösische Akademie, schon die Reise ist für ihn eine Schule reifster Bildung. In der ewigen Stadt, in Florenz und Parma geben Antike und Renaissance seinem künstlerischen Streben eine neue entscheidende Richtung und inneren festen Halt. Seit 1775 lebt er als erster Maler und Leiter der Zeichenschule wiederum an dem geistesregen und auch weltfrohen kleinen Zweibrücker Hofe. Die ganze Umgebung aber ändert sich mit Christians Nachfolger Karl August, dem Vertreter des fürstlichen Absolutismus in seiner krassen, phantastischen oft auch brutalen Form, doch nicht ohne die Züge eines patriarchalischen Landesherrn, der mitten in der sinnlosen Verschwendung und Üppigkeit, die sein Volk bedrückt, patriotisches Empfinden kundgibt, wenn es gilt den ungeschmälerten Bestand des pfalz-bayerischen Staates zu retten. Im Dienste des neuen Herrn treten an Mannlich neue Aufgaben heran, aus dem Maler, dem Leiter der Galerien wächst der Architekt heran, der 1777—1780 die Pläne zu dem gewaltigen Lustschlosse, dem Karlsberge entwirft. Alles was hier mit dem Leben der Kunst zusammenhängt, ruht in seiner leitenden Hand, er ist schliesslich »Direktor der sämtlichen schönen Künste«. Bald aber sieht er die sinnlose Herrlichkeit des Hoflebens auf dem Karlsberge mit ihren Wasserkünsten und

Feuerwerken, ihren Tierzwingern und Raritätenkabinetten und all ihrem mit französischem Gelde geschaffenen oft so perversem Glanze unter der Brandfackel der Revolutionsheere zusammensinken. Er folgt mit den geretteten Kunstschätzen der Schlösser dem herzoglichen Flüchtling nach Mannheim und teilt hier mitten in den Kriegsstürmen, die Stadt und Land durchtoben, unter trüben Eindrücken seines Herrn Verbannung als ein treuer Diener bis zu des Herzogs Tode 1795. Ein neues Leben und eine Wirksamkeit voll reichen Inhalts und grosser Verdienste eröffnet ihm 1799 seine Berufung durch Max Josef als »Direktor sämtlicher bayerischer Gallerien, Kupferstich- und Handzeichnungscabineten« nach München. Im steten Kampfe gegen die Vorurteile altbayerischen Geistes und die Intriguen eines ihm übelgesinnten Bureaukratismus wird er Mitglied der Akademie der bildenden Künste und Organisator der Sammlungen, eine verdienstvolle epochemachende Tätigkeit, deren Ergebnisse in der dreibändigen »Beschreibung der churpfalzbayerischen Gemäldesammlungen in München und Schleissheim« niedergelegt sind. Die Verbreitung und Verwertung der von Sennefelder erfundenen Kunst des Steindruckes gibt Mannlich eine neue hervorragende Stellung und Mannlich ist ihr Förderer. Nannte doch Goethe die Wiedergabe der hervorragendsten Gemälde der Mannheimer und Schleissheimer Gallerie »das reichhaltigste Innkunabelwerk des Steindruckes in der Welt«. In diesem weiten Rahmen äusserer Lebensverhältnisse der Jahre 1741 bis 1822, mitten in dem ungeheuren Wandel der politischen und sozialen Welt bewegen sich nun die Lebenserinnerungen Mannlichs, die zum erstenmal in einer deutschen Übersetzung in geschickter Beschränkung und Auswahl allen dargereicht werden, denen bisher der stille Genuss des handschriftlichen Werkes nur unter erschwerenden Umständen möglich war. Seitdem 1883 Heigel in seinem reizvollen Essay über Christian von Mannlichs Memoiren uns in so angenehmer Weise mit diesem Hofmann und Künstler und dem Schatze seiner Erinnerungen bekannt gemacht, war das Verlangen nach ihrem vollen Besitze nicht verstummt. Zumal unter den raschen Eindrücken unserer Tage, da man die Bilder der Vergangenheit sich lieber im leichten Plaudertone vorerzählen oder im bequemen Sessel eines Kinematographentheaters vorüberflimmern lässt, als ernsthafte Gedankenarbeit in Ruhe zu geniessen, ist die oft zweifelhafte Memoirenliteratur eine viel gesuchte geistige Nahrung geworden, mit der auch der Buchhandel zu spekulieren beginnt. Mit dieser leichtgeschürzten historischen Muse haben Mannlichs Erinnerungen nichts zu tun. Auch sie sind unterhaltend, fesselnd und anregend aber kein leichtes, auf fremde Empfindung berechnetes Geplauder, sondern der ernste Ausdruck eines reichen inneren auch schicksalvollen Lebens, das nicht allein in dem buntfarbigen Miniaturbilde einer höfischen Kulturwelt, sondern

auch auf dem tief erschütterten Boden tragischer Weltereignisse sich abspielt. Wer einmal die reizvolle Aufgabe unternehmen sollte, eine Kulturgeschichte des zweibrückischen Staates und Hofes im 18. Jahrhundert zu schreiben, dem müsste, wenn er nicht selber trockenen Geistes ist, von Mannlichs Erinnerungen geführt, der Staub langstieliger Kameralakten sich in lebensvolle Gebilde verwandeln. Wie neu entdeckt tritt uns schon jetzt der sympathische Herzog Christian IV. in dem rüstigen Schaffen seiner Verwaltung und seinem kleinen Mäcenatentum der schönen Künste und Wissenschaften entgegen. Wie ist das Bild Karl Augusts und seines phantastischen Hoflebens, was wir sonst nur aus anekdotenhaften Berichten des Freiherrn von Knigge und Gagerns kennen, oder als »Fez und Marokko« im Urteile der Zeitgenossen gebrandmarkt wird, weiter und in allen Zügen deutlicher geworden, bei bleibendem düsteren Grundton doch nicht ganz ohne Teilnahme erweckende Züge! Die Erinnerungen Mannlichs, der im Dienste dreier wittelsbachischer Fürsten auch in weltmännischem Geiste gebildet, weit über die blauweissen Grenzpfähle hinausgeschaut hat, sind aber auch eine unschätzbare Quelle zur Erkenntnis des inhaltreichen Kulturlebens einer sturmbewegten Zeit, die unter den Augen ihres geistvollen weltkundigen, für alle Regungen des wechselvollen Daseins empfänglichen Beobachters, Welt und Menschen verwandelt hat. *J. Wille.*

Frankfurter Historische Forschungen. Mit Unterstützung der Akademie und der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von Dr. Georg Küntzel, Professor der Geschichte an der Akademie. Heft 2: Georg Küntzel: Bismarck und Bayern in der Zeit der Reichsgründung. Frankfurt a. M. Joseph Baer & Co. 1910. VI u. 114 S. 8⁰ M 4.—.

Die unhaltbaren Grundlagen und phantastischen Konstruktionen des anspruchsvollen Buches, das Albert von Ruville 1909 über »Bayern und die Wiederaufrichtung[1]) des Deutschen Reichs« veröffentlicht hat, sind — mag man auch anerkennen, dass einige der Forschung förderliche Einzelheiten daraus zu entnehmen sind — von der Kritik mit Recht fast ausnahmslos zurückgewiesen worden. Die wichtigsten Punkte von Ruvilles vermeintlicher Beweisführung im einzelnen nachzuprüfen und zu widerlegen, ist Zweck der sorgfältigen Untersuchung Küntzels. Und diese Absicht ist im wesentlichen m. E. durchaus gelungen, wenn man ihm auch nicht überall zu folgen vermag, insbesondere in seinen positiven Ausführungen über den Charakter der Brayschen Politik. Zu diesen hier eingehend und mit Begründung Stellung zu nehmen, ist im Rahmen des für eine Besprechung

---

[1]) Über dies Wort im Titel s. Küntzel 1 A. 1 und Ruville selbst S. 2.

zur Verfügung stehenden Raums[1]) wohl nicht möglich, um so weniger, da seit dem Erscheinen des Küntzelschen Buches das Quellenmaterial sehr bedeutsame Vermehrung[2]) erfahren und zudem die Forschung daraufhin begonnen hat, kürzer oder ausführlicher einzelne, z. T. die wichtigsten Partien der Diskussion ihrerseits zu behandeln[3]). Immerhin gilt es, die wesentlichen Punkte von Küntzels Beweisführung und seine Ergebnisse kurz zu präzisieren und zu würdigen, um so mehr, da teils direkt, teils wenigstens als Problem der deutschen Einheit auch der Bereich dieser Zeitschrift davon berührt wird.

Unter diesem Gesichtspunkt kann hier ein Eingehen auf das erste Kapitel »Das angebliche Königswort König Ludwigs in den preussisch-bayerischen Verhandlungen vom August 1866« unterbleiben, zumal ich dafür auf meine demnächst erscheinende Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung 1911 verweisen kann.

Das zweite Kapitel handelt von »Bismarcks Kaiserplan im Frühjahr 1870«. Hier wird Ruvilles Anschauung, wonach Bismarck bereits im Herbst 1869 diesen Plan betrieben habe, ebenso widerlegt wie die Beweisgründe dafür, dass König Ludwig im Frühjahr 1870 dafür gewonnen gewesen sei, und die Art, wie sich Ruville diese Gewinnung vorstellt. K. selbst begnügt sich zwar mit einem »non liquet« (S. 17), aber er hält es doch »für eine geschichtliche Tatsache, dass Bismarck bereits in den Frühjahrsmonaten 1870 den Plan eines Kaisertums erwogen hat.« Gewiss steht fest, dass im Frühjahr 1870 nicht nur in französischen Quellen (Rothan, Olivier), sondern auch in den Gesprächen und Korrespondenzen deutscher Staatsmänner und

---

[1]) Von der liebenswürdigen Bereitwilligkeit des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift, mir den Raum für eine eingehende Erörterung des Reichsgründungsproblems zur Verfügung zu stellen, musste ich, um das Erscheinen dieser Anzeige nicht allzusehr hinauszuziehen, ihn bitten abzusehen, hoffe aber darauf zurückkommen zu können. — [2]) Ausser der von W. Busch herausgegebenen »Rückschau« des Württembergischen Kriegsministers von Suckow, die K. (s. S. V) erst im letzten Stadium des Drucks kennen lernen konnte — die daraufhin erfolgten Änderungen im 1. Abschnitt der 4. Auflage von Mittnachts Rückblicken kommen hier nicht in Betracht — vor allen Dingen der von Brandenburg (s. A. 4) verwertete dritte Band der »Erinnerungen aus meinem Leben« des sächsischen Ministers Freiherrn von Friesen 1910, einer der wichtigsten Beiträge für Gründung und Geschichte unseres Reichs von 1866—1876. Die wesentlichsten »Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reichs« hat E. Brandenburg jetzt (1911) in der Teubnerschen Quellensammlung zur Deutschen Geschichte in 2 Bändchen bequem zusammengestellt (zitiert BuA I bzw. II). — [3]) Zu nennen vornehmlich: E. Brandenburg, Der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund, zunächst als Beitrag in der Lenzfestschrift 1910, sodann ergänzt u. z. T. geändert auf Grund der A. 3 erwähnten Friesenschen Erinnerungen separat (1910).

Politiker von Kaiserplänen die Rede gewesen ist: zu den von K. angeführten Quellen kommt jetzt der überaus wichtige Bericht bei Friesen III, 168 f. Indes nicht zuletzt auf diese Stelle hin kann ich mich nicht davon überzeugen, dass Grundlage dieser Erörterungen ein ernsthafter Plan Bismarcks — gar aus seiner Initiative — gewesen sei. Auch K. vermag den Inhalt dieses Kaisertums, das er sehr unbestimmt einmal als preussisches, (S. 32) an anderer Stelle (S. 17) »zunächst als norddeutsches, darüber hinaus doch wohl auch gesamtdeutsches« bezeichnet, nicht näher anzugeben. Und zum mindesten gilt es doch — schon im Hinblick auf den späteren Verlauf der Angelegenheit die Frage aufzuwerfen: was sagte denn König Wilhelm dazu? Dass in den von unitarischer Gesinnung erfüllten Kreisen damals der Wunsch nach einer Fortbildung der Unfertigkeit von 1866, wenn anderes zurzeit unmöglich, durch Schaffung eines Kaisernamens aufkam, das erscheint mir sehr begreiflich. Und solche Erörterungen und Bestrebungen mag Bismarck, um einen Druck auf Bayern und Württemberg auszuüben, gerade um die Zeit des Laskerschen Antrags vom 24. Februar 1870 herum gern gesehen und im Stillen gefördert haben. Mehr möchte und könnte ich an dieser Stelle darüber nicht sagen.

Der Schwerpunkt von K.s Schrift aber liegt in den drei letzten Abschnitten, die mit »den süddeutschen Staaten beim Ausbruch des Kriegs von 1870« (Kap. 3), »den Münchener Vorverhandlungen über die deutsche Einheit« im September 1870« (Kap. 5) und »den Verhandlungen in Versailles über die deutsche Einheit« sich beschäftigen (Kap. 5). Zusammenfassend wäre dazu zu sagen:

K. hat sich zwar dagegen verwahrt (S. V), eine »Rettung« des Grafen Bray anzustreben. Indes wirkt sein Versuch, gegenüber Ruville und zum Teil Lorenz nicht nur dem Handeln, sondern auch der Gesinnung Brays gerecht zu werden, doch zum guten Teile derart. Soweit dieser Punkt in Frage steht, muss ich gestehen, nicht überzeugt zu sein und bei aller Ablehnung der meisten Einzelaufstellungen Ruvilles doch in der Auffassung der Stellung Brays zur »nationalen Frage« K. nicht folgen zu können. Man wird bei Bray nicht gerade von »Rheinbundsgesinnung« reden können, aber dass er alles das, was als nationale Einheit bezeichnet werden kann, nicht wollte, hat mir gerade K.s Darstellung nur aufs neue bestätigt. Gewiss weist K. mit Recht die spitzfindigen Konstruktionen über die divergierende Politik König Ludwigs und Brays bis über den wirklichen Kriegsausbruch hinaus, so wie sie bei Ruville sich finden, zurück. Aber über die Doppelzüngigkeit und den antinationalen Kern seiner damaligen Politik, insbesondere bezüglich seiner Verbindung mit Beust, kann doch nach dem Buche von Wertheimer über Andrassy und dem Aufsatze von Alter (Deutsche Rundschau Okt. 1910) ein Zweifel nicht mehr bestehen. Der

völlige Mangel an nationaler Gesinnung, die tiefgehende überall zu spürende Abneigung gegen den preussischen Staat und die für einen leitenden Staatsmann unverzeihliche, an Grössenwahn streifende Einschätzung der Bedeutung Bayerns machten Bray zum Gegner jeder wahren deutschen Einigung und liessen ihm, nachdem die 1866 freigegebenen Südbundsideen unter bayrischer Führung sich als unausführbar erwiesen, an einer staatsrechtlichen Verbindung von Württemberg und Baden mit dem Norddeutschen Bunde aber nicht mehr zu zweifeln war, das völkerrechtliche Verhältnis eines weiteren Bundes von Bayern mit dem engeren staatsrechtlich gesinnten Deutschland als Höchstmass von Zugeständnissen des souveränen Bayernstaats erscheinen. Darum war ihm nichts unerwünschter als der Kampf an der Seite Preussens, dem sich zu entziehen er deutlich bemüht gewesen ist, bis er sich ins Unvermeidliche fügen musste.

Dass dann im September die Münchener Vorverhandlungen nicht ernst gemeint gewesen seien, weder von Bismarck noch von Bray, und dass ihr Ergebnis nicht die Vorbereitung eines Fortschritts, sondern ein empfindlicher Rückschlag zugunsten des bayerischen Partikularismus gewesen seien (K. 60 f.), diese ebenso merkwürdigen wie unhaltbaren Aufstellungen Ruvilles hat K. durchaus erfolgreich widerlegt (Kap. 4). Indessen die Bedeutung des Ergebnisses dieser Vorverhandlungen darf doch auch, wie gegen W. Busch und Küntzel Brandenburg (S. 29) mit Recht hervorgehoben hat, nicht überschätzt werden. Freilich, es waren, wie Delbrück zutreffend am 26. Oktober 1870 an Lasker schrieb (BuA II, 6), die Bayern auf eine schiefe Ebene geraten, aber, wie er fortfährt: »sie nehmen allen denkbaren Ballast ein, um den Reibungswiderstand gegen das Hinabgleiten [scil. in das Deutsche Reich] zu verstärken«. Will sagen: Trotzdem in München — das war, wie K. treffend hervorhebt, das Wichtigste, worüber wir vornehmlich durch Mittnachts Rückblicke klarer sehen — die Beratung unter Beiseiteschiebung aller Ideen eines weiteren Bundes auf Grund der Norddeutschen Bundesverfassung gepflogen waren, versuchte Bray in Versailles aufs neue, auf jene Ideen als Basis zurückzukommen. Daher die wie — aus anderen Gründen — Bismarck so ihm erwünschte Isolierung von Württemberg. Davon, dass hier in Versailles es sich eigentlich um einen Kampf zwischen Bismarck und Bray um Württemberg gehandelt habe, wie Ruville will, davon kann, auch hier ist Küntzel durchaus zu folgen, nicht die Rede sein. Ebenso hat K. die vermeintliche Entdeckung, auf die sich Ruville besonders viel zugute getan hat, in ihrer Unhaltbarkeit dargetan: dass die Verhandlungen ganz anfangs November auf ein totes Geleise gekommen und nur dadurch aufs neue in Gang und zum Abschluss gebracht seien, dass Bismarck mit kompromittierenden Enthüllungen aus den auf Rohans Schloss Cerçay gefundenen Akten gedroht habe. Vielmehr handelt es sich um

den letzten ohnmächtigen Versuch Brays, sich dem unentrinnbaren Geschick zu entwinden, dem nur zu bald die Erkenntnis folgte, dass ihm, wollte er nicht ohne Vertrag heimkehren, nichts übrig blieb — wie E. Schneider (Württemb. Vierteljahrhefte 1911, 140) sehr richtig bemerkt hat — als auf die von Bismarck zugestandenen Bedingungen hin abzuschliessen und die Verantwortung den Kammern zuzuschieben [1]). Über die vermeintliche Stuttgarter Intrigue, die im Moment der Unterzeichnung die Abreise Mittnachts und Suckows veranlasste, verweise ich einstweilen auf Schneiders Bemerkung a. a. O. S. 141, und bemerke schliesslich, dass auf den von W. Busch (Die Kämpfe um Reichsverfassung und Kaisertum 1906) gelegten Grundlagen auch nach Küntzel und Brandenburg eine in der Auffassung vielfach nicht unerheblich abweichende neue monographische Behandlung des Reichsgründungsproblems mir notwendig erscheint.

An dieser Stelle aber sei doch auch noch darauf hingewiesen, wie hell von dem Hintergrund der bayerischen Verhandlungen sich das Bild der badischen Politik und ihrer Träger abhebt. *K. Jacob.*

Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel. 2. Bd. 1. T. Basel 1911. XI und 533 und 95* Seiten.

Im Oktober 1906 vollendete W. den ersten Teil seiner Geschichte der Stadt Basel [2]). Im Oktober 1910 konnte er der Fortsetzung das Geleitwort schreiben. Schon der Umfang der in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren verarbeiteten Stoffmasse verdient Bewunderung. Und dabei hat der Verf. auch diesmal sich kein niedrigeres Ziel als zu Beginn des Werkes gesetzt: »Die Zusammenhänge der Tatsachen unter sich und des Einzelnen mit dem Allgemeinen zu erkennen; nicht die gefundenen Zeugnisse zu reproduzieren, sondern das Leben selbst zu suchen.«

Die ersten Bücher des neuen Bandes knüpfen unmittelbar an die voraufgehende Darstellung an und führen die politische Geschichte vom Friedensschluss Basels mit Österreich (1449) bis zum Eintritt der Stadt in die Eidgenossenschaft (1501). Die fünfziger und sechziger Jahre brachten kleine Gebietserweiterungen und Streitigkeiten mit dem nordwärts drängenden Solothurn. Dann kam das »gewaltige Intermezzo« der Burgunderkriege. Basel schloss mit den Gegnern Karls des Kühnen die

[1]) Die volle Würdigung der Kämpfe, aus denen die Reichsgründung hervorgegangen ist, scheint mir erst möglich, wenn man auch auf die Reichstags- und Kammerverhandlungen, insbesondere die der bayerischen Zweiten Kammer eingeht. Diese Partieen fehlen leider sowohl bei Busch wie bei Ruville — daher auch bei Küntzel — und Brandenburg. — [2]) Vgl. diese Zeitschr. N.F. 22, 546.

Niedere Vereinigung[1]) und kämpfte zum letzten Male Seite an Seite mit seinen alten elsässischen Freunden. Als nach dem Untergang des Burgunderreichs der Gegensatz zwischen Habsburg und Schweiz wieder hervortrat, rückte die Stadt anfangs von den Eidgenossen ab und pflegte gute Beziehungen zum Reichsoberhaupt. Aber die im Innern gegen die herrschende Oligarchie ankämpfenden Handwerkszünfte sympathisierten mit den südlichen Nachbarn und bereiteten den Umschwung vor. Nachdem nun die Schweizer über Maximilian, den deutschen König und Herrscher der österreichischen Vorlande, den Sieg errungen hatten, schloss Basel sich ihrem Bunde an. Mag dieser Schritt auch, wie Heusler hervorhebt, den vertragschliessenden Parteien nicht als das erschienen sein, was wir jetzt darin erkennen, so zeigt doch das hartnäckige Zögern der Stadt, dass sie seiner Bedeutung sich wohl bewusst war. »Basel entfernte sich damit aus einem Zustande, der Jahrhunderte hindurch seine Existenz bedingt hatte«, opferte als Ort der Eidgenossenschaft einen erheblichen Teil seiner Selbständigkeit. »Sein Verhängnis ist gewesen — bemerkt der Verf. an einer früheren Stelle —, dass seine Kraft nicht dazu ausgereicht hat, die eigenartige Gunst seiner Lage nach Nord und Süd herrschend zu geniessen, die Bedeutung von Durchgang und Schwelle politisch zu bemeistern und über sie hinauszuwachsen.«

Bei dem Jahre 1501 unterbricht W. die politische Geschichte, um eine Schilderung der Stadt und Gesellschaft von der rudolfinischen Zeit bis zur Reformation zu bringen.

Er beginnt mit den Nachbarn Basels, in deren Reihe etwas gezwungen die Bischöfe des ausgehenden fünfzehnten Jahrhunderts eingefügt werden. Das zweite Kapitel handelt von dem Stadtregiment. Es zeigt zuerst den Rat als Träger der Souveränität, der die meisten Geschäfte durch ständige Kommissionen erledigt, während die zwei Häupter, Bürgermeister und Oberstzunftmeister, eigentlich nur repräsentieren. Unter ihm steht die übrige Beamtenschaft, wie die Kanzlei mit dem wichtigen Stadtschreiber. Das Stadtregiment bewahrt seinen oligarchischen Charakter, auch als die Zünfte die Geschlechter verdrängt hatten. Es folgt eine Beschreibung der Stadt und Umgebung, der Land- und Wasserstrassen, sowie der an letzteren getriebenen Gewerbe, schliesslich der damals weitbekannten Brunnen. Nach einem Blick auf das öffentliche Bauwesen wendet sich der Verfasser der militärischen Organisation zu. Hier gilt das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht. Die Zünfte und Gesellschaften bilden die Abteilungen, zu ihnen treten die Söldner und die Truppen der Landschaft. Basels Ruhm sind die Geschütze. Besondere Sorgfalt wird auf Ausbildung der Büchsenschützen verwandt. Der Abschnitt schliesst

[1]) Über sie hat kürzlich A. Matzinger, Wittes Arbeiten fortsetzend, ein Buch veröffentlicht, das W. gewidmet ist; vgl. oben S. 560 ff.

mit einer Darstellung der städtischen Gerichte, deren Tätigkeit durch die häufigen Eingriffe der fremden Tribunale, besonders der Fehme, gestört wurde.

Nur einiges greift diese Übersicht aus der Fülle des hier Gebotenen heraus. Doch will mir scheinen, als sei unter dem Titel »Stadtregiment« zu vielerlei vereinigt worden. Vermisst dagegen habe ich eine zusammenfassende Bemerkung über die Rechtsquellen, besonders über den auffallenden Mangel an Statuten.

Eine feine Zeichnung der Basler Eigenart leitet das nächste Kapitel ein. In ihm werden die Bewohner zuerst nach rechtlichen Gesichtspunkten gesondert, dabei das Schicksal der kleinen und nur kurze Zeit geduldeten Judengemeinde erzählt, auch des Kohlenberges, jenes seltsamen Asyls des Vagantenvolkes gedacht. Dann die ständische Gliederung. Wir verfolgen den Niedergang der Hohen Stube, der Vereinigung der Ritter und Bürger, und den Aufstieg der Zünfte und erlangen genauen Einblick in die Struktur der Genossenschaften. Nur hätten die Streitigkeiten der Zünfte mit den Gesellenverbänden wohl eine noch eingehendere Behandlung verdient.

Der letzte Abschnitt schildert Handel und Handwerk. Nach Beiseitedrängen des Bischofs ist der Rat Herr und Leiter der städtischen Wirtschaftsordnung. Er beaufsichtigt die Gewerbe, die in zum Teil recht eigenartiger Weise zu fünfzehn Zünften zusammengefasst sind, trifft die Massregeln, die Basels Abhängigkeit von fremder Getreide- und Holzzufuhr notwendig machen, und monopolisiert den Grosshandel mit Salz. Die Lebensmittelgewerbe werden sehr ausführlich, die übrigen, unter denen Bauleute, Bildschnitzer, Glockengiesser, Goldschmiede und Maler hervorragten, ziemlich kurz behandelt. Anderes, wie die Textil- und Lederindustrie, bleibt wohl absichtlich hier ganz unerwähnt. Der Verfasser unterlässt es, seinem Ueberblick einen Vergleich mit der gewerblichen Entwicklung anderer Orte zuzufügen. Infolgedessen macht sich eine auch sonst zu beobachtende Schwäche der Darstellung an dieser Stelle besonders bemerkbar: Das Basel Eigentümliche hebt sich nicht immer genügend deutlich von dem den deutschen Städten Gemeinsamen ab.

Ebenso wie das Handwerk beaufsichtigte das Stadtregiment den Handel, beschränkte den Fremdenverkehr mit immer schärferen Bestimmungen, begünstigte ihn aber zugleich durch Erbauen des Kaufhauses, durch Verzicht auf das Stapelrecht und durch Einrichten der Jahresmessen. Zu seinen Bemühungen für die Verkehrsstrassen darf der langwierige Streit mit Strassburg um die Rheinschiffahrt gerechnet werden. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erlebte Basel einen wirtschaftlichen Aufschwung, entwickelte sich sein Krämer zum Kaufmann. Aber trotz der Anregungen, die das Konzil brachte, blieb die Stadt hinter den Metropolen des deutschen Handels ein gutes Stück zurück. Geering und nach ihm Schulte machen zu Unrecht die demo-

kratische Verfassung dafür verantwortlich. W. hingegen vermisst bei den damaligen Baslern die für den Grosshandel nötigen Eigenschaften. Immerhin finden wir auch in Basel zu Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Männern am internationalen Handelsverkehr teilnehmen. Dann aber regte sich der Widerstand zuerst der Kleinhändler, dann der Handwerker, und es entbrannte ein Kampf, der erst in einer späteren Periode entschieden wurde.

Damit schliesst der Verf. die erste Hälfte des Bandes, die noch ausstehende soll die Schilderung der inneren Geschichte zu Ende führen, aber zugunsten von B. Harms[1]) das städtische Finanzwesen beiseite lassen.

Der reiche Inhalt des besprochenen Werkes wird, hoffe ich, mein ausführliches Referat rechtfertigen. Es sei mir nun noch gestattet, auf die schöne, des Inhalts würdige Form hinzuweisen. Alles, was die Kritik des ersten Bandes zugunsten der Darstellung anführte, gilt auch für den zweiten. Ja vielleicht treten diesmal, da den Zustandschilderungen ein erheblich breiterer Raum als der Ereigniserzählung eingeräumt wurde, die Vorzüge des Stils W.s noch mehr zutage. Oft nehmen sie den Leser ganz gefangen. Wären nicht die Anmerkungen, er würde schier vergessen, dass hier eine unendliche Zahl mühsam erforschter Einzelheiten zu einem kunstvollen Mosaik zusammengefügt werden musste. *Alfred Hessel.*

Die Geschichte Säckingens von J. A. Cl. Malzacher (Säckingen, G. Mohr, 1911. 235 S.) zeugt von anerkennenswertem Fleisse und der Ausdauer, mit welcher der Verf. alle ihm zugänglichen Nachrichten über seine Vaterstadt und deren Umgebung, zumeist aus gedruckten Werken zusammengetragen hat. Aber die Kritik ist seine stärkste Seite nicht; das tritt vor allem in den Abschnitten über die ältere und älteste Geschichte hervor, wo die Auslegung der Quellen öfters zu Beanstandungen Anlass gibt. Als Curiosa seien angeführt Ortsnamendeutungen wie Wallbach = Walapagus, Wieladingen = robur Valentiniani, Säckingen (Sechinga) = Siechenhöfe, Frichgau (Vricgow) = Ravrigow = Gau der Rauriker. Verwunderung wird auch erregen, dass die Ansichten von Säckingen um die Wende des ersten Jahrtausends, zur Zeit der ersten Kreuzzüge etc. »nach der Natur« und »alten Holzschnitzereien« angefertigt sind. *-r.*

Württembergische ländliche Rechtsquellen, herausgegeben von der K. Württ. Kommission für Landesgeschichte.

[1]) Harms veröffentlichte schon »Münz- und Geldpolitik der Stadt B.«; von seinem grossen Werk »Der Stadthaushalt B.s« sind bisher zwei Bände erschienen.

Band I: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Archivrat Dr. Friedrich Wintterlin. Stuttgart 1910, W. Kohlhammer (XVII u. 888 S.).

Die Grimmschen Weistümer boten für Württemberg keine reiche Ausbeute. Im 1., 3. und 4. Band war Einzelnes, zumal in der Abteilung »Schwarzwald bis zum Rheine« verstreut zu finden gewesen, erst der 6. Band brachte eine eigene Rubrik »Schwaben«, in der eine grössere Anzahl Dorfehehaften aus dem jetzt württembergischen Teile der alten Grafschaft Öttingen enthalten war. Von württembergischer Seite selbst hatten Reyscher, Kausler und Bossert mit Sammlungen begonnen, von denen jedoch im wesentlichen nur die Arbeiten des letzteren eigentlich ländliche Rechtsquellen — namentlich aus fränkischen Gemeindearchiven — zutage förderten; einzelnes davon ist in Zeitschriften veröffentlicht. So stand die Württ. Kommission für Landesgeschichte einem dringenden Bedürfnisse gegenüber, als sie im Jahre 1902 Archivrat Dr. Wintterlin mit den Vorarbeiten für eine grössere Publikation württembergischer Weistümer und Dorfordnungen betraute. Es lag nahe, die Arbeit, der zunächst für das alte Herzogtum Württemberg insofern grössere Schwierigkeiten im Wege stehen, als vieles in den Gemeinderegistraturen aufgesucht werden muss, dort zu beginnen, wo bereits Grimm mit Erfolg zu suchen begonnen hatte. In diesem Gebiete und seiner weiteren Nachbarschaft — den östlichen schwäbischen Landesteilen — hatte Wintterlin selbst bereits früher eine Reihe von einschlägigen Quellen gefunden und setzte nun hier fort. Das Ergebnis ist der vorliegende starke Band, dessen Inhalt im wesentlichen aus dem Gebiete des heutigen Jagstkreises herstammt. Die knapp gefasste Einleitung des Bandes gibt über dieses Gebiet topographisch und rechtshistorisch wertvolle allgemeine Aufschlüsse, die jeweils bei den einzelnen Hauptabschnitten — den einzelnen Herrschaftsgebieten — durch besondere Vorbemerkungen ergänzt werden und innerhalb derselben bei den einzelnen Ortschaften noch genauere Umschreibung erhalten. Grundlage hiefür bildeten nicht bloss die vom statistischen Landesamt herausgegebenen Beschreibungen der Oberämter, sondern in mannigfachen Einzelheiten unmittelbar auf dem archivalischen Material beruhende Forschungen des Herausgebers. Die Anordnung des Stoffes erfolgt nach Herrschaftsgebieten; die einzelnen Orte sind bei der Herrschaft eingereiht, unter der sie unmittelbar vor den Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrhunderts standen. Die Reihenfolge dieser Herrschaftsgebiete ist in der Hauptsache folgende: Fürstentum Öttingen, Deutsch-Ordens Besitz, Thurn und Taxis'sche Herrschaften, Altwürttembergisches Oberamt Heidenheim, Propstei Ellwangen, Gräflich Adelmann von Adelmannsfeldensche Orte, Freiherrlich Wöllwarthsche Orte, Reichsstadt Gmündische Orte, endlich die, mehrfache Sonderentwicklung bietenden, Gräfl. Rechbergischen Herrschaften. Als Quellenfundorte kamen daher neben

den staatlichen Archiven zu Stuttgart und Ludwigsburg mehrere standesherrliche und ritterschaftliche Archive, zum Teil auch Gemeinderegistraturen in Betracht. Als einheitliche Gesamtbezeichnung der hier publizierten ländlichen Rechtsquellen liess sich der sonst übliche Ausdruck »Weistümer« nicht anwenden, da solche in der strengen Bedeutung des Wortes, d. i. im Sinne bestimmter periodischer Wiederholung des »Weisens« in der Versammlung der betreffenden Gemeinde, in diesem Teile Schwabens nicht nachweisbar sind. Aus ähnlichen Gründen vermeiden, wie bekannt, auch die Rechtsquellen des Kantons S. Gallen (Schweiz. R. Q. XIV.) den Ausdruck. Einmaliges »Weisen« des bestehenden Rechtes seitens der Genossen oder einzelner aus ihrem Kreise ist jedoch häufig als Grundlage der Aufzeichnung erkennbar, wie denn auch die Dorfordnungen mehrfach, zumal am Weissen Sonntage, »verlesen« werden. Aber ebenso häufig beruhen diese »Ordnungen«, »Gebote und Verbote«, »Ehehaften« auf reiner Satzung, sei es der Herrschaft oder der Genossen. Ihrem Rechtsinhalte nach lassen sich die mitgeteilten Quellenstücke in eine Reihe von Gruppen verteilen, für die Wintterlin eine sehr übersichtliche, die Benützung trefflich unterstützende Karte beigegeben hat. Hofordnungen, d. h. selbständige, das Recht der grundherrlich-bäuerlichen, hofrechtlichen Verhältnisse enthaltende Aufzeichnungen sind auf unserem Rechtsgebiete im Gegensatze zu anderen Gegenden, wie etwa zum Rheinlande, selten. Immerhin vermag der Herausgeber eine Reihe auch von solchen Stücken beizubringen, so drei Aufzeichnungen über Frondienste, die eine vom Jahre 1515 aus einem Bericht des Pflegers und Kastners zu Heidenheim, die beiden anderen für das Amt Tannenburg (1545) und für Pfahlheim (1454, jetzt O. A. Ellwangen). Die letzteren Stücke wurden ebenso wie die Hofbau-ordnungen von Hohenalfingen, Wasseralfingen und Westhausen (alle drei 1546) Salbüchern entnommen, charakterisieren sich aber doch als selbständige Ordnungen und gewinnen umsomehr an Wert, als diese Art der Bewirtschaftung herrschaftlicher Güter (sog. Schlossgüter) in Schwaben früh ausser Brauch kam. Als Hauptgruppe unter diesen Rechtsquellen müssen wohl die »Dorfehehaften« bezeichnet werden, die mit dem 15. Jahrhundert beginnen. Weide und Flur, Felderbewirtschaftung und Waldnutzung, Weg und Steg finden darin ihre vielfach bis ins kleinste gehende Regelung und lassen allenthalben den Charakter der Gewanndorfansiedlung erkennen. Eigenartig ist die Ordnung des Zugangs zu Feld und Flur in Röttingen für die Gemeindegenossen durch ein eigenes »Luckenbuch« (1731) festgelegt. Die Handhabung dieser Ordnungen (Wahl der Dorfvorsteher usw.), die zunächst von der Dorfherrschaft ausgehen, erlangen vielfach in mehr oder minder grossem Anteil die Dorfgenossen selbst gegen einen Anerkennungszins, so etwa in Zipplingen (Deutsch-Ordensbesitz) gegen Abgabe des »Hirten- und Flur-malters«. Eine weitere Gruppe bilden die

Frevelordnungen. Die »Vogtordnungen« des westlichen Schwabens finden sich auf unserem Rechtsgebiete«, wo die Frevelgerichtsbarkeit, wie Wintterlin feststellt, nach der Art der bayrischen Hof- und Dorfgerichtsbarkeit geteilt erscheint, nur in einigen Rechbergischen Herrschaften, die bezeichnenderweise in das Gebiet der Konstanzer Diözese gehören. Seit Ende des 15. Jahrhunderts — hiefür ein frühes Beispiel das Ehehaft von Kirchheim 1484 — werden mit den Ehehaften und Frevelordnungen auch Gerichtsordnungen verbunden, die im 16. Jahrhundert an Häufigkeit zunehmen und von dem Eindringen des fremden Rechts nun ein deutliches Bild geben, so etwa, wenn die Ordnung von Hohenrechberg 1577 von der »Vellianischen freyheit weiblichen geschlecht gegeben« spricht. Seit dem 16. Jahrhundert zeigt sich auch hier wie überall eine wahre Überfülle polizeilicher Verbote und Gebote. — Die Herstellung des Textes dieser ländlichen Rechtsquellen erscheint von dem Gedanken geleitet, die Schreibart der Handschriften in möglichst weitem Umfange beizubehalten. Mit Recht hat der Bearbeiter hier in mehrfacher Hinsicht, zumal in Behandlung der litterae columnatae, den Vorgang der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen zum Muster genommen. Gewisse Vereinfachungen im Vokalismus und Konsonantismus geboten sich bei einem Quellenmaterial, das überwiegend dem 16. Jahrhundert angehört, von selbst, doch ist in besonders dankenswerter Weise dort, wo nach dem Charakter der Hs. ein Einfluss der dialektischen Sprechweise zu vermuten war, auch diesem philologischen Momente vom Herausgeber Rechnung getragen worden. Die Beschreibung der einzelnen Stücke ist ebenso wie die Behandlung der Lesarten mit vorbildlicher Sorgfalt durchgeführt. So lässt uns dieser erste Band der ländlichen Rechtsquellen Württembergs, der hier in gründlichster historischer und textkritischer Bearbeitung vorliegt, mit Freude die Fortsetzung erwarten und mit ihr neue Einblicke in das Leben des Bauers der schwäbischen Vergangenheit, das sich aus diesen Quellen vor uns aufbaut von Hochzeit und Wiege bis zur Einsargung, von der ersten Ackerbestellung bis zur Ernte, vom Zaune des Hausgartens bis zum Vogelnestchen am Dach.

E. Bilger.

Den Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts widmet Isert Rösel eine Untersuchung (Berlin, Louis Lamm. 1910. 95 S.). Es muss hier auf sie verwiesen werden, weil sie das Steuerwesen der Judengemeinden einer Reihe nunmehr badischer Städte behandelt, besonders aber weil darin zwei Urkunden für die Konstanzer Juden von 1311 und 1317 erstmals und eine Ladenburger Urkunde von 1330 nach dem Original zum Abdruck gelangen.

In seiner Freiburger Inaugural-Dissertation über Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts (Augsburg, Haas u. Grabherr. 1911. 106 S.) untersucht Alfons Jehle auch das vielbehandelte Verhältnis Ulms zur Reichenau. Er betont nachdrücklich, dass nichts für das Vorhandensein eines Reichenauer Vogtes in Ulm spricht. Mit seiner bekannten Fälschung soll der Kustos Odalrich die Inkorporation der Pfarrkirche bezweckt haben. Die Gründe, die Jehle dafür beibringt, erscheinen mir aber nicht allzu beweiskräftig. *H. B.*

Dr. Hans Stromeyer: Zur Geschichte der Badischen Fischerzünfte. Heidelberger Volkswirtschaftliche Abhandlungen I. Band, 3. Heft (Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag 1910), Preis geh. 3 M.

In der theoretischen Nationalökonomie ist der isolierte Fischer, der sich seine Nahrung in okkupatorischer Zähigkeit mit der Hand fängt, dann Angeln verfertigt, Netze strickt, ein Boot baut, kurz zur kapitalistischen, ergiebigeren Umwegproduktion übergeht, eine sehr bekannte Persönlichkeit; an dieser Puppe, die von unsichtbaren Händen an dem Draht des wohlverstandenen Eigennutzes sich mit unfehlbarer Sicherheit auf der Bühne des Lebens bewegt, pflegt man die Entwicklung des ökonomischen Rationalismus vorzudemonstrieren. Nun ist es interessant, darüber belehrt zu werden, dass dieses Schema von einem Menschen, mit dem da höchst sinnvoll und zweckmässig operiert wird, eigentlich nie existiert hat, nie ein Mensch von Blut und Fleisch gewesen, sondern eine wissenschaftlich fruchtbare Fiktion ist, und dass die Fischerei, so lange man an der Hand von Dokumenten ihre Geschichte zurückverfolgen kann, immer korporativ, genossenschaftlich zumeist oder zünftlerisch betrieben wurde — mögen auch die Herrschaftsrechte an den Fischgewässern sehr verschiedenen Ursprungs sein. So ist die Geschichte der Fischerei gerade vielleicht weniger dazu geeignet, jene Fiktion vom abstrakten Wirtschaftsmenschen zu verifizieren als vielmehr dazu, die Übermacht einer lebengestaltenden Idee: der Idee der Zunft, der handwerklichen Korporation, zu veranschaulichen. Denn niemand wird behaupten wollen, dass die technische Eigenart dieser Beschäftigung — namentlich der Fischerei in den Binnenwässern — einen genossenschaftlichen, zünftlerischen Zusammenschluss unbedingt erheischte oder dass nur durch gemeinsame Produktion der dauernde und nachhaltige Bedarf an Fischen für eine mittelalterliche Stadt — und Fische waren damals insbesondere auch wegen der vielen Fasttage ein allgemeines Volksnahrungsmittel — gesichert werden konnte, da ja grade die Zunft (wahrscheinlich nachdem sie sich längst eingelebt hatte) damit modifiziert wurde, dass sie die übermässige Ausnutzung

der Fischgewässer verhindern wollte, oder jedenfalls, wenn auch notwendig, eher produktionseinschränkend wirkte.

Wenn wir also sehen, dass eine Beschäftigung, die zur persönlichen und individualistischen Betriebsweise so sehr neigte, dass sie als Beispiel für jene allgemeinen Deduktionen über den wirtschaftlichen Egoismus benutzt werden konnte, stets zünftig betrieben wurde und überall die freilich missglückte Tendenz sich geltend macht, die Zünfte nicht lokal zu begrenzen, sondern ein ganzes Flussgebiet umfassen zu lassen, so werden wir nicht anders können, als hier eine ein ganzes Zeitalter beherrschende Lebensmacht am Werke zu sehen, die sich noch forterhielt, als längst alle ideellen Voraussetzungen ihres Bestands um sie herum abgebröckelt sind, wie denn tatsächlich die Fischerzünfte am Rhein, Neckar usf., dieses Stück Mittelalter bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts existiert haben und dann in die Fischereigenossenschaften und -vereine aufgingen.

Die vorliegende Arbeit bietet eine Sammlung von Dokumenten, ohne freilich das Material zu bewältigen, sie leidet unter dem Mangel an Problemstellungen und es ist schade, dass der Verf. mit dem reichen Stoff nichts rechtes anzufangen weiss.

Arthur Salz.

Über »Die Feuerassekuranzsozietät im ehemals österreichischen Breisgau« macht Referendar G. Hahn-Halle in Nr. 8 der »Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands« bemerkenswerte Mitteilungen. Darnach erscheint die Feuerversicherungsanstalt im Breisgau als das älteste österreichische Institut, das der im Anfang des 19. Jahrhunderts sich entwickelnden Brandgesetzgebung in der Schweiz als Muster gedient hat. Durch Wiener Dekret vom 20. Februar 1762 wurde der Plan einer Brandversicherung im Breisgau bei den dortigen Ständen in Anregung gebracht, deren Beratungen zu der Verordnung vom 31. Juli 1764 führten. Im Vollzug der neuen Bestimmungen stellte sich bald heraus, dass die Städte im Verhältnis zum platten Land ein Vielfaches der ihnen wieder zukommenden Brandentschädigungen leisteten, sie bewirkten im Jahr 1781 eine Verfügung, wonach die sogenannten »einschichtigen« Gebäude auf dem Land mit höheren Beiträgen herangezogen wurden, aber das Ziel der Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung bei der Versicherung konnten sie nicht erreichen, da der Gedanke der Einteilung in Gefahrenklassen damals noch nicht existierte. Im Jahr 1808 wurde nach Anfall des Breisgaus an Baden die Vereinigung der breisgauischen Anstalt mit der allgemeinen badischen ausgesprochen.

v. G.

Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. von 1648 bis 1806. I. Band (1648—1700). Von H. H. v. Auer, Doktor der Staatswissenschaften. Karlsruhe 1911, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. VIII, 217 S.; geh. 4,40 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das Finanzwesen einer deutschen Stadtwirtschaft von der Zeit nach dem dreissigjährigen Kriege bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zu untersuchen, und es ist dem Verf. durchaus beizupflichten, wenn er einleitend von der Notwendigkeit einer Erweiterung und Vertiefung unserer wirtschaftshistorischen Forschungen für diese Zeitperiode spricht. Es ist die Zeit des Verfalls der alten Stadtwirtschaft, die Zeit der Kämpfe zwischen Stadt und Ständen einerseits, zwischen Stadt und Landesfürsten andererseits, die zwar für den Forscher an sich weniger anziehend sein mag, als die Zeit der Blüte, die aber doch viel Interessantes und auch für das heutige Gemeindeleben Beachtenswertes bietet; die vorliegende Arbeit muss deshalb mit besonderer Freude begrüsst werden.

Die Arbeit behandelt das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. während jener Zeit des Niederganges, und die Wahl dieser Stadt als Typus der Entwicklung ist sehr wohl als eine glückliche zu bezeichnen, da hier diese Entwicklung im einzelnen genau verfolgt werden kann, weil sie bei verschiedenen retardierenden Momenten »des Katastrophenhaften« entbehrt; dabei hat das besondere Entwicklungsmoment der Stadt als Festung besondere Würdigung beansprucht und auch zutreffend gefunden. Der vorliegende I. Band umfasst die Zeit bis 1700 als die des noch unentschiedenen Kampfes zwischen Stadt und landesherrlicher Gewalt; die Zeit nach 1700 als die Epoche des endgültig besiegelten Verlustes der Selbständigkeit und des ununterbrochenen Vordringens landesfürstlicher Gewalt soll in einem, hoffentlich recht bald erscheinenden II. Bande zur Darstellung gelangen.

Der eigentlichen Darstellung der Geschichte des Finanzwesens im I. Bande hat der Verf. als »Vorbemerkungen« eine kurze historische Skizze vorausgehen lassen, die als allgemeine Grundlage der folgenden Ausführungen eine sehr gute Schilderung der politischen, kulturellen und sozialen Zustände in der Stadt um 1650 und für Zusammensetzung und Zahl der Bevölkerung auch für die Folgezeit bietet; weitere, ergänzende soziale Entwicklungsmomente sind an geeigneter Stelle der Arbeit stets wieder hervorgehoben worden, so dass die Geschichte des Finanzwesens für den Leser immer im Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung der Stadt bleibt.

Die eigentliche Darstellung selbst ist zweckmässig in zwei Abschnitte zerlegt worden, in die Zeit bis 1677 und in die Zeit der französischen Herrschaft. Für jede Epoche werden für sich behandelt die Behördenorganisation, die Einnahmen und die

Ausgaben; die Schuldenwirtschaft hat am Schlusse, soweit dies nach Sachlage möglich war, eine zusammenfassende Darstellung und Beleuchtung gefunden. Zu den einzelnen Rechnungsposten hat der Verf. in sehr dankenswerter Weise tabellarische Übersichten gefertigt und der Arbeit anhangsweise beigegeben. Wenn auch naturgemäss hier ein näheres Eingehen auf Einzelheiten nicht möglich ist, so sei doch als besonders beachtenswert hingewiesen auf die Ausführungen des Verf. über Kasseneinheit und Wirtschaft nach dem Ausgabebedarf in Freiburg schon vor der Franzosenzeit, sowie auf den Widerspalt zwischen der alten Naturalwirtschaft und der neuen Geldwirtschaft unter französischem Regime, wo ein Rückgleiten zur Naturalwirtschaft stets zum Schaden der Stadt erfolgt; da aber nach Ansicht des Verf., der wohl beizupflichten ist, die damalige Wirtschaftführung im Deutschen Reiche noch eine vorwiegend agrare war, so fasst er sein Urteil über die Franzosenzeit dahin zusammen, dass die geldwirtschaftlichen Vorteile ihrer Finanzwirtschaft mehr äusserliche waren, die innerlich den Keim des Verfalls in sich tragen und den Entwicklungsgang der Stadt dauernd nicht beeinflussen konnten. —

Die Arbeit muss als ein sehr wertvoller Beitrag zur städtischen Wirtschaftsgeschichte angesehen werden, zumal sie ähnliche Untersuchungen für andere Srädte anzuregen und zu fördern als geeignet erscheint. *L. Barck.*

Im 10. Band der von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegebenen Württembergischen Geschichtsquellen behandelt Joseph Zeller die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (Stuttgart, Kohlhammer. 1910. XVI + 571 S.). Die eindringende Untersuchung, die sich auf ein reiches archivalisches Material stützt, bildet eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis von den kirchlichen Zuständen im 15. Jahrhundert, wird aber durch die Behandlung der Verfassung des Benediktinerklosters wie des weltlichen Chorherrnstifts auch für die kirchliche Rechtsgeschichte bedeutsam. Da es aus dem Titel nicht unzweideutig hervorgeht, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur das 15. Jahrhundert Berücksichtigung fand. In den über die Hälfte des Bandes umfassenden Texten kommen z. B. auch Statuten des 18. Jahrhunderts zum Abdruck. *H. B.*

Es war ein glücklicher Gedanke, der Pfarrer Jul. Zimmermann in Münster am Stein veranlasst hat, das im General-Landesarchiv in Karlsruhe unter den pfälzischen Akten aufbewahrte, unter dem Namen »Rotes Buch« bekannte Verzeichnis kurpfälzischer Geistlichen und Lehrer aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in seinem vollen Umfang zum Abdruck

zu bringen und damit der Allgemeinheit zugänglich zu machen. In der kurpfälzischen Kirchenratsregistratur entstanden, enthält dasselbe die Namen von nicht weniger als 1582 Pfarrern, Diakonen und Pfarrverwesern und 743 Rektoren und Schulmeistern nebst Angaben über die Zeit, zu welcher dieselben auf ihre Stellen ernannt worden sind. Für die Anordnung waren die einzelnen kurpfälzischen Ämter massgebend, unter denen die verschiedenen Pfarreien, 405 an der Zahl, und Gemeinden (480) aufgeführt sind. Als ältestes und einziges derartiges Verzeichnis aus der Zeit vor dem dreissigjährigen Krieg ist es eine Quelle von grösster Bedeutung namentlich nach der Seite der Personalgeschichte der reformierten Kirche in der Kurpfalz aus einem Zeitraum, der als der glänzendste und glücklichste der letzteren bezeichnet werden muss, darüber hinaus aber auch für die familiengeschichtliche Forschung im allgemeinen. Der Abdruck, der als 7. Heft (1911) der von Pfarrer W. Diehl in Darmstadt herausgegebenen »Quellen u. Studien zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte« erschienen ist (VIII, 232 S. 8), zeichnet sich durch Sorgfalt und Genauigkeit aus. Besonders Lob verdienen auch die Anmerkungen, in denen ein umfangreiches biographisches Material verarbeitet ist. Zwei Register, ein Personenregister und ein Ortsregister, sind eine willkommene Beigabe. Doch wäre für das zuletzt genannte eine genauere Bestimmung der Orte vielfach erwünscht gewesen. Nicht jedem Benützer wird es leicht sein, auf Grund dieses Registers im einzelnen Fall immer festzustellen, welcher Ort gemeint ist, zumal an dem Gebiet, um das es sich hier handelt, heute nicht weniger als fünf Staaten Anteil haben, Preussen, Bayern, Baden, Hessen und Württemberg. *-r.*

Einen anziehenden Beitrag zur badischen Kirchen- und Kulturgeschichte im 18. Jahrhundert hat Pfarrer A. Ludwig in Eichstetten in seinem kleinen Werke über »Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs« gegeben (Bilder aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Grossherzogtums Baden Nr. 10. Evangel. Verlag, Heidelberg. 147 S. 8.). Auf Grund ungedruckter Quellen (Kirchenbücher, Kirchenvisitationsprotokolle u. dgl.) und einer umfangreichen gedruckten Literatur schildert der Verf. in einer Reihe von Abschnitten die konfessionellen Verhältnisse, die Speziale, Pfarrer, Synoden, die Taufe, Konfirmation, das Schulwesen, den Gottesdienst, das Abendmahl, die Ehe, das Begräbnis, Armen- und Krankenpflege, die Kirchenzucht, ohne sich jedoch immer streng auf die Zeit Karl Friedrichs und die Diözese Hochberg zu beschränken. Ein Kapitel (1.) ist der Persönlichkeit des Markgrafen und Grossherzogs Karl Friedrich gewidmet, ein anderes behandelt »Kulturgeschichtliches«, ein weiteres einen Visitationsbericht aus dem Jahre 1717. Der in dieser Zeitschrift (N.F. 15, 259—324) abgedruckte Visitationsbericht des Superintendenten Johannes Fecht

über die Diözese Hochberg von 1669 scheint dem Verf. entgangen zu sein; derselbe hätte interessante Vergleichspunkte ergeben. Das Todesdatum Karl Friedrichs (S. 8) ist in 10. Juni 1811 zu verbessern. *-r.*

Ein Aufsatz von Karl Baas (Sonderabdruck aus der Wormser Monatsschrift »Vom Rhein« J. 1911) behandelt die »Gesundheitspflege im alten Worms« und stellt wesentlich an der Hand des Urkundenbuches von Boos die überlieferten Nachrichten über das Spital- und Ärztewesen zusammen. Neben dem urkundlich erstmals 1221 genannten, kirchlich geleiteten alten bestand schon früh ein zweites neues, das ortsansässige Kranke und Pfründner aufnahm, die innerhalb desselben eine Bruderschaft bildeten. Bemerkenswert ist das noch heute erhaltene, aus romanischer Zeit stammende Judenbad. Unter den Ärzten finden wir 1495 als Stadtarzt auch Johann von Soest. *K. O.*

»Das Medizinalwesen im mittelalterlichen Speier« bildet den Gegenstand einer Freiburger Dissertation von Otto Münch (32 S.). Der Verf. verbreitet sich zunächst über die gesundheitspolizeilichen Vorschriften im allgemeinen; die folgenden Abschnitte handeln von den Spitälern, als deren ältestes das schon 1220 erwähnte St. Nikolausspital der Deutschherren anzusehen ist, dem Gutleuthause und der planmässigen Bekämpfung der Lepra, den Ärzten, von denen 1204 erstmals ein »magister Stephanus medicus« genannt wird, den Apothekern und dem niederen Heilpersonal. Verwertet ist fast ausschliesslich gedrucktes Material. *K. O.*

Unter Verwertung archivalischen Materials behandelt Generaloberarzt Dr. Classen in der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift 1911, Heft 13, S. 505—524: Die Strassburger militärärztlichen Bildungsanstalten 1775—1870. Eine besonders eingehende Darstellung erfahren Verfassung und Lehrbetrieb der École impériale du service de santé militaire, die infolge der Erfahrungen des Krimkriegs 1856 gegründet ist und in enger Verbindung mit der medizinischen Fakultät der Strassburger Akademie gestanden hat. *H. K.*

Ein Aufsatz von J. P. Mauel im dritten Jahrbuch des Vereins für christliche Erziehungswissenschaft« behandelt »das Volksschulwesen des Hochstifts Speyer im 18. Jahrhundert«, das vor ihm schon von L. Feigenbutz (Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens des Grossherzogtums Baden, Bd. I) ziemlich eingehend dargestellt worden ist. So vermag die Abhandlung nur hie und da, insbesondere für die Zeit des Bischofs Franz Christoph Ergänzungen zu bieten. Von Interesse ist die Feststellung, dass der Entwurf zu der beachtenswerten Schul-

ordnung von 1785 aus der Feder Sensburgs, des späteren badischen Finanzministers stammt. Auf welchen Hirtenbrief sich die Äusserung Rochows (S. 1) bezieht, ist aus Mauels Darstellung nicht zu ersehen. Der Schluss soll im nächsten Jahre erscheinen. *K. O.*

Erwin Vischer, Die Schloss- (Stifts-) Kirche zum Heiligen Michael in Pforzheim. (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte. Heft 141.). Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel) 1911. (M. 5.—).

Die bisher als Baudenkmal noch wenig beachtete Gruftkirche der badischen Markgrafen wird hier zum Gegenstand einer ausführlichen und gründlichen baugeschichtlichen Untersuchung gemacht. Nach Erörterung der Vorgeschichte der Kirchengründung unterzieht der Verf. den heutigen Bestand des Bauwerks einer eingehenden Betrachtung, indem er die einzelnen Teile den verschiedenen Stilperioden zuweist, deren konstruktive und dekorative Merkmale sie tragen. Die Entstehung des ursprünglichen romanischen Baues setzt er in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von diesem ältesten Bau ist nur noch die Westpartie mit der anscheinend nie zum Ausbau gelangten Fassade und der Vorhalle erhalten. Der von den beiden geplanten Türmen allein ausgeführte, die Fassade um zwei Geschosse überragende nördliche Turm gehört nicht mehr der ersten Bauzeit an. Der Übergangsstil hat eine bedeutende Leistung hervorgebracht in dem dreischiffigen Langhaus. Interessant ist der Nachweis des engen Zusammenhangs dieses Bauteils mit den Bauten des Übergangsstils im Kloster Maulbronn, der auf eine direkte Einwirkung des Maulbronner Meisters Bohnensack auf den Pforzheimer Bau schliessen lässt. Die Formen der Hochgotik zeigen die zum Chor überleitenden Teile mit der eigentümlichen, die Stelle des Querschiffs einnehmenden Kapellenanlage. Der heute bestehende Chor ist ein Werk der Spätgotik; er wurde nach der im Jahre 1460 unter Markgraf Karl I. erfolgten Umwandlung der Schlosskirche in eine Stiftskirche errichtet. Den Erbauer des Stiftschores konnte der Verf. feststellen in der Person des Steinmetzmeisters Hans Spryss von Zaberfeld, dessen Steinbild und Marke der letzte Schlusstein des Chorgewölbes trägt. Seine Tätigkeit als markgräflicher Baumeister ist auch urkundlich belegt; eine Bestallung vom Jahre 1475 ist noch erhalten[1]). Der die Jahreszahl 1487 aufweisende Kapellenanbau am nördlichen Seitenschiff ist gleichfalls diesem Meister zuzuschreiben.

---

[1]) Der Abdruck dieser Urkunde ist so wenig vollständig, wie der bei Mone, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit VII, p. 414. Beide Male fehlen nach »sin huß gelegen zu pfortzheim« die Worte: »zwuschen Balthasar Welser seligen und des Strützen husern.« *Die Redaktion.*

Neben der sicheren Behandlung der technischen Fragen, die die Darlegungen des Verf. auszeichnet, ist die systematische Verwertung der urkundlichen Überlieferung anzuerkennen, von der auch die im Anhang verzeichneten Regesten zeugen. Das nötige Anschauungsmaterial vermitteln die beigegebenen 11 Lichtdrucktafeln, die neben guten Ansichten des Äusseren und Inneren der Kirche Pläne und Schnitte enthalten, das Ergebnis eigener Feststellungen des Verfassers. *O. Seneca.*

---

1. Karl Lohmeyer, Friedrich Joachim Stengel, fürstäbtlich fuldischer Ingenieur, Hofarchitekt und Bauinspector, fürstlich nassau-usingen'scher Baudirector, herzoglich sachsen-gothaischer Rat und Baudirector, fürstlich-nassau-saarbrückenscher Generalbaudirector, würklicher Kammerrat und Forstkammerpräsident p.p. 1694—1787. Düsseldorf 1911, L. Schwann. X u. 187 S. 4°.

2. Die Briefe Baltasar Neumanns von seiner Pariser Studienreise 1723. Mitgeteilt von Karl Lohmeyer. Düsseldorf 1911, L. Schwann. 66 S. 8°.

Das lebhaft erwachte Studium der Architektur und Kunst des 18. Jahrhunderts gleicht einer Reise in erst neuentdecktes Land. Seitdem man aus dem wissenschaftlich bald ausgesogenen Boden der Renaissance, vielfach aus Nahrungssorgen, ein Neuland bei Barock- und Rokokokünstlern sucht, da eröffnet sich überall fruchtbares Feld, auf dem man nur zu ernten braucht, überall neuer Ausblick in die Nähe und Ferne, neue Menschen kommen uns entgegen, bei denen man sich immer mehr wundert, dass diese fremdartigen Köpfe mit ihren gepuderten Perücken und Zöpfen voll grosser Gedanken waren. Zu den jüngsten Reisenden, die unverdrossen in dies Neuland vordringen — denn es geht nicht immer über Parkett, sondern durch den trockenen Wüstensand der Akten — gehört Karl Lohmeyer. Er bringt jetzt schon so viel Neues mit nach Hause, dass er alle Früchte gar nicht fassen kann und selbstlos gar viele Samenkörner ausstreut, die erst für andere aufgehen und reiche Ernte geben werden. Auch Stengel ist von ihm entdeckt, als ein bedeutender Vertreter der Kunst des 18. Jahrhunderts. Seine vielen Titel sind kein eitel Beiwerk, sie sind das kurze Inhaltsverzeichnis eines Lebenswerkes, um dessen Besitz sich zahlreiche Schutzherren der neuen künstlerischen Kultur bemüht haben. Von Gotha ausgehend nimmt Stengel, wenn auch nur mitwirkend, Anteil an dem reichen Kunstleben, das unter Fürstabt Constantin von Butlar (1724—1726) seiner Residenz Fulda ihren vornehmen Charakter bis heute aufgeprägt hat, wo das graziöse zum Mitnehmen reizende Schmuckkästchen der Orangerie über Terrassen und üppige Baumgruppen hinaus das Auge fesselt. Nur unterbrochen durch die Erbauung des grosszügigen anhaltischen Schlosses Dernburg und einer kurzen gothaischen Stellung, gehört die Haupttätigkeit Stengels nassauischen Diensten an. Seit der

Teilung der nassauischen Lande (1731) wird unter Fürst Wilhelm Heinrich das Landstädtchen Saarbrücken der Mittelpunkt eines reichen Kunstlebens, in dem der gefeierte Baumeister, von französischer Formensprache beeinflusst, doch mit eigener freier Erfindungsgabe den Wünschen seines Herrn in glänzender Weise gedient hat. Von zahlreichen anderen Bauten abgesehen, sind der Umbau des Biebricher Schlosses und der Neubau der Residenz in Saarbrücken (1739/40 begonnen) des Meisters bedeutende Werke. Mit der Vollendung der 1776 geweihten Ludwigskirche aber steht er auf der Höhe seines Schaffens. Sie ist das klassische Muster eines protestantischen Kirchenstiles, wenn auch der von Lohmeyer hervorgehobene bewusste Gegensatz zum katholischen Kultus in der Verweltlichung der künstlerischen Anlage für letzteren nicht ohne Beispiel ist. Ich erinnere an ein herrliches Denkmal des späteren Klassizismus, an die von D'Ixnard (1770 ff.) erbaute Kirche der Chorfrauen in Buchau, die nach Ablegung aller kirchlichen Stilformen sich zum Festsaale verweltlicht hat. Zwar liegen Stengels Arbeiten unseren Gegenden ferne, aber das Buch Lohmeyers enthält weit mehr, als selbst sein umfangreicher Titel sagen kann, es greift mit neuen Ergebnissen auch auf den Oberrhein, auf Karlsruhe und Mannheim herüber. Vor allem steht der nassauische Generalbaudirektor als Schüler und einstiger Helfer unter dem geistigen Einflusse eines Mannes, dessen ganz ausserordentliche Bedeutung für die gesamte fränkische und rheinische Kunstgeschichte erst von Lohmeyer erkannt worden ist. Das ist der kurmainzische und Bamberger Baudirektor Maximilian von Welsch. Wir dürfen über ihn noch mehr erwarten, wenn die in vorliegendem Buche nur eingeflochtene wertvolle Skizze seines Lebens und Wirkens zu einer mitten in der Reife befindlichen grösseren Arbeit Lohmeyers ausgewachsen ist. Doch schon jetzt hat der Verfasser Veranlassung, eingehend, andeutend und hinweisend neues Licht auf die noch vielfach dunkeln Wege unserer oberrheinischen künstlerischen Kultur ausstrahlen zu lassen und auch beim Bruchsaler Schlosse Halt zu machen. Es ist ein wichtiges Ergebnis der Lohmeyerschen Forschungen, nachgewiesen zu haben, dass vielfach nur mitwirkende, oft untergeordnete Kräfte, die ihren Namenszug auf Bauplänen hinterlassen haben, als die Urheber grosser Bauwerke gelten, während die Meister selbst, deren Köpfen die Idee entsprungen ist, im Hintergrunde der Vergessenheit stehen. So haben die Dientzenhofer von ihrem Glanze schon eingebüsst und manch anderer wird noch abgesetzt werden. Freilich nur mit historisch urkundlich einwandfreien Gründen können solche Staatsstreiche ausgeführt werden. Zwar gehört der von F. Hirsch in seinem erfolgreichen Werke über das Bruchsaler Schloss als Urheber des ursprünglichen Bauplanes entdeckte Freiherr Ritter von Grünstein auch nach Lohmeyer nicht den untergeordneten Handlangern an, aber letzterer

zweifelt daran, dass ein erst im Alter von 19 Jahren stehender Künstler ein so bedeutendes Werk habe schaffen können, lässt eine Mitarbeit wohl gelten, glaubt aber in Maximilian Welsch den Meister gefunden zu haben. Die historischen und stilistischen Begründungen des Verfassers (S. 17 ff.) führen uns zu seiner, dem ersten Werke rasch gefolgten neuesten Schrift hinüber. Diese von Balthasar Neumann dem berühmten Erbauer des Würzburger Schlosses 1723 an den dortigen Fürstbischof Johann Philipp Franz von Schönborn geschriebenen Briefe sind nicht allein lehrreich für die Stilwandlung, die einer der berühmtesten Baumeister der Zeit unter dem Einflusse der ersten Baukünstler Frankreichs gemacht hat, sie sind vor allem durch die eigene, in den Anmerkungen niedergelegte, an Hinweisen und Aufschlüssen erfolgreiche Forschungsarbeit des Herausgebers für die Baugeschichte von Heidelberg, Mannheim und Klein-Heubach, wo uns zum ersten Male auch eine Tätigkeit Neumanns am Schlossbau wahrscheinlich gemacht wird, von besonderem Werte. In einer sehr beachtenswerten Anmerkung (S. 49—52) versucht Lohmeyer seine früheren Mitteilungen über das Bruchsaler Schloss (Stengel S. 17 ff.) eingehend zugunsten Welschs von neuem zu begründen. Ein Hauptgewicht legt er darauf, dass Welsch nicht nur der einzige Architekt ist, der in der frühen noch dunkeln Baugeschichte des Schlosses genannt wird, sondern auch Terrainaufnahmen gemacht und Neumann zehn Schlosspläne eingehändigt hat (Wille, Bruchsal S. 91). Auch stilistisch verraten die von französischem Einflusse noch freien ersten Schlossbauten Gedanken des Mainzer Meisters, dessen Beziehungen zu den Höfen von Mainz und Bruchsal durch die beiden Schönborn ja historisch gegeben sind. Verwandschaft der Portalgruppen der Bruchsaler Flügelbauten mit dem Statthaltereipalais in Erfurt sind allerdings nicht zu bestreiten. Auch die von mir (Bruchsal S. 60 ff.) aufgeworfene Frage, ob das Deckenbild des Kammerflügels ein Phantasiestück oder den ursprünglichen Plan des Schlosses darstellt, glaubt Lohmeyer aus stilistischen Gründen nach der letzteren Seite beantworten zu müssen, wie er auch in dem römischen Feldhauptmann mit den Insignien der Baukunst in der Hand den Meister Welsch erkennen will. So bliebe für den Freiherrn von Ritter, der 1723 im Auftrage Neumanns in Paris gegen Bezahlung Grundrisskizzen zur Würzburger Residenz für den berühmten Cotte kopiert, nur die Ehre einer zur Mitwirkung »sehr geeigneten Persönlichkeit« übrig. Des Verfassers Begründungen fallen stark ins Gewicht, aber endgültig sind auch die Feststellungen Hirschs nicht widerlegt, um so mehr erfährt diese Bruchsaler Frage neue Anregung. Von besonderem Interesse muss es aber sein, nunmehr auf Grund der Neumannschen Briefe bestimmt zu wissen, dass dieser grosse Baumeister schon 1723 zu den Ratgebern Damian Hugos gehört hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Lohmeyer oder durch ihn angeregt,

andere volle Klarheit in diese Schlossbaufrage bringen. Auf das Glück des Finders kommt es an, dass selbst der Zweifel kein Recht mehr hat. *J. Wille.*

Max Wingenroth, Verschaffelt und das ehemalige Palais Bretzenheim (jetzt Rheinische Hypothekenbank) in Mannheim. Mannheim 1911, Dr. H. Haas. 231 S. 6.50 M.

Das Palais Bretzenheim, der letzte schöne Monumentalbau aus der künstlerischen Glanzzeit von Mannheim ist bereits von August Beringer in seinem vom warmen Tone des Heimatsgefühles durchdrungenen Buche über Peter Anton von Verschaffelt kunsthistorisch gewürdigt. Mit Rücksicht auf das Erscheinen des vorliegenden Werkes hat er sich mit Absicht kurz gefasst. Man könnte nun im Gegensatz zu ihm fragen, ob eine Schrift von 231 Seiten über ein einzelnes in der universellen Entwicklung der Monumentalkunst doch nicht entscheidendes Bauwerk allzu breit und lange ausfallen müsse, wenn der Verfasser uns nichts anderes gegeben hätte, als nur die Beschreibung eines Palastes. Der Umfang dieser stofflich scheinbar eng begrenzten Monographie wird aber durch ihre Herkunft, ihren Inhalt und die Art ihrer Behandlung gerechtfertigt. Zunächst ist auch diese Arbeit der Ausdruck eines tiefbegründeten Heimatsgefühles. Den einem jeden Vorübergehenden durch seine Grosszügigkeit auffallenden Palast hat Kurfürst Karl Theodor für seine natürlichen, aus seinen Beziehungen zu der schönen dem Balletkorps angehörigen Josefa Seyffert entsprossenen, in den Grafenstand erhobenen Kinder errichten lassen. Der männliche Sprosse Karl August ist sogar noch höher gestiegen, Reichsfürt von Bretzenheim und mit Gütern und Lehen reichlich begabt worden. Für Hofhalt und Verwaltung hat Verschaffelt das prächtige Haus gebaut und 1786 vollendet. Von den ihrer pfälzischen Heimat längst fremd gewordenen Nachkommen des Fürsten ist der verlassene Palast 1842 durch Verkauf an die Familie des Verfassers gekommen und ein vornehmes Bürgerhaus geworden, in dessen gastlichen Räumen die liberalen Politiker Mannheims vor dem Sturmjahre 1848 ihre Gedanken über die Zukunft Deutschlands ausgetauscht haben. Dort ist auch Max Wingenroth aufgewachsen, mit dem Hause durch Jugenderinnerungen verbunden und die formenschönen Eindrücke dieser Umgebung haben ihm früh den Lebensweg zur Kunstgeschichte gewiesen. So war er, wie kein anderer berufen die kunsthistorische Bedeutung dieses 1899 in den Besitz der Rheinischen Hypothekenbank übergangenen Palastes als Festgabe zur Feier des vierzigjährigen Bestehens dieses Institutes herauszugeben. So mag man es verstehen, dass er lieber und länger als andere in jedem Winkel des Hauses weilt, wo für ihn die Kunst vergangener Glanzzeit eine gemeinsame Sprache mit der eigenen Vergangenheit redet. Aber dies Palais Bretzenheim ist doch nur ein einziges Kapitel

des Buches, nicht loszulösen vom geistigen Zusammenhang mit einer ganzen Kunstepoche des kurpfälzischen Mannheim. Wie diese Kunst sich entwickelt hat und wie Verschaffelt der Baumeister des Klassizismus geworden, ist der Hauptinhalt von Wingenroths Werk, das man wohl eine geistreich geschriebene, von einem höfischen Kultur- und Sittenbilde umrahmte lebendig skizzierte Kunstgeschichte Mannheims nennen kann. Dabei ist es ausserordentlich erfreulich, einmal ein verständnisvolles und gerechtes, hohe Verdienste würdigendes, von schmeichelnden Farben, wie moralisierendem Tone freies Charakterbild des kunstsinnigen und frohgestimmten pfälzischen Landesherrn vor sich zu sehen. Unter seinem Schutze erlebt dieses künstlerische Mannheim die merkwürdigsten Wandlungen. Wie schon aus der Zeit vor der Zerstörung der Stadt der nüchterne holländische Geist und das französische Häusermodell der Friedrichsburg noch weit hinaus wirken, so lösen sich in dem neuen Mannheim in Architektur und ihren Schwesterkünsten alle Richtungen einander ab. Dem üppigen Barock des Italieners Bibiena an der Jesuitenkirche folgt am linken Schlossflügel das fröhliche Rokoko des Franzosen Pigage, das schon durch gemässigte Formensprache den Weg zum späteren Louisquinze eingeschlagen hat. Auch in dem Vlamen Verschaffelt, der aus einem kleinen Handwerker in Paris ein tüchtiger Bildhauer und Architekt geworden war und nach Pigages Tode allein das gesamte Mannheimer Kunstleben beherrscht, hat uns Wingenroth diesen Wandel der künstlerischen Formensprache bis in ihre feinsten Tonschwingungen hinein verständlich gemacht. Auch in diesem Kopfe, der nur empfänglich, keineswegs originell war, vollzieht sich ein Ringen der verschiedenartigsten Gedanken, ein Wechsel der Kompromisse, bis der vom italienischen Barock gefesselte einstige Geselle Bouchardons zum Klassizismus durchdringt, der in dem Architekten Herr geworden ist. Diese Wandlung lässt sich vor allem in den vielen von Wingenroth veröffentlichten Fassadenentwürfen zum Palais Bretzenheim in lehrreicher Weise verfolgen. Italienische Gedanken der Hochrenaissance werden durch französischen Einfluss überwunden. Über Palladio geht der Weg nach Frankreich und der letzte Entwurf des Palastes ist geradezu ein Protest gegen Barock und Rokoko. Dieser interessante Prozess ist in einem besonderen Kapitel an den kirchlichen Entwürfen Verschaffelts, insbesondere an seinen Plänen zur Umgestaltung des Speierer Domes, zu dem Bretzenheimischen Palais in lehrreicher Weise in Beziehung gebracht. Wie die Entwürfe, so haben sich auch Baurechnungen und Inventare des Palastes vollständig erhalten. Ihre unverkürzte Mitteilung in einem besonderen Anhange ist für die Kenntnis des wirtschaftlichen, wie des sozialen fürstlichen Lebens von grossem Werte, wie das Buch selbst als ein sehr dankenswerter wichtiger Beitrag zur deutschen Kunstgeschichte betrachtet werden muss. *J. Wille.*